Was sollen wir?

Worte eines Baiern

an

das baierische Volk.

Von

Anselm von Feuerbach

Zum Besten der Invalidenkasse.

München 1813.

Ex Biblioth.
Universitatis
Frider. Guil.
Berolin.

Baiern!

Der große Eine Wunsch, den wir längst in unserer Seele trugen, dessen Gewährung alle Geister und Herzen insgeheim vom Himmel foderten: — er ist erfüllt. Der Bund, der, wie andere deutsche Völker, so auch uns an Frankreichs stolzen Siegerwagen fesselte, und unter einem ehrenden Namen ehrlose Knechtschaft, schmachvolle Unterdrückung verbarg, ist eher, als gehofft werden durfte, durch der frei verbündeten Völker scharfes Schwerdt gelöst. Europa, Deutschland, Baiern, — wir sind frei! Er steht nicht mehr auf jener Höhe, der Weltmonarch, von welcher herab sein Wort in allen Theilen Europens

wiederhallte, um Gehorsam oder Untergang zu gebieten. Das Wort des verblendenden Uebermuthes: „ich habe von Gott „die Macht, alle meine Feinde unter den „Fuß zu treten," ist an dem Muthe der ihre Freiheit rettenden Nationen zur Thorheit geworden. Mehr als Fünfmalhunderttausende, die er in dem kurzen Zeitraum eines Jahres zur Unterjochung der Völker ausführte, liegen entweder als Leichen auf den Feldern, oder bauen gefangen Siberiens Wüsten. Nicht bloß durch Zufälle des Unglücks, sondern durch die Tapferkeit unserer Brüder, durch die Kriegsweisheit ihrer Heerführer überwunden, birgt er die Ueberreste seines geschlagenen Heeres hinter den Wällen am alten deutschen Rhein.

Je mehr aber das Glück in raschem Wechsel die Heldenthaten unserer Verbündeten begünstiget und die ersten Kämpfe für Europens Freiheit mit entscheidenden Siegen belohnt hat; je mehr unsere Hoffnungen durch schnelle Erfüllung unserer höchsten Wünsche überrascht und übertrof-

ſeu worden ſind: deſto mehr haben wir Urſache, uns ernſtlich gegen eine große Gefahr zu ſichern, in welcher das durch Verdienſt Gewonnene leicht durch eigene Schuld wieder verloren gehen könnte. Dieſe Gefahr kommt nicht ſo ſehr von Auſſen, als von uns ſelber; ihre Quelle iſt in unſerm eigenen Geiſte, in unſerm eigenen Herzen. Dieſe Gefahr würde ſeyn — zu große Sicherheit, wenn wir etwa den trüglichen Glauben in uns nährten, daß ſchon das Höchſte errungen, das erſt Begonnene ſchon vollendet, und nicht nur der Sieg gewonnen, ſondern auch des Sieges Frucht ſchon geborgen und für die Zukunft geſichert ſey. Dieſe gemüthliche Sicherheit würde die Begeiſterung auslöſchen, welche allein die Völker in großen Kämpfen ſtärkt, und dagegen die Gemächlichkeit erzeugen und Lauheit und Leichtſinn, und Nachläſſigkeit in dem Gebrauche der eigenen Kraft für die große heilige Sache, für welche die Völker jezt im Kampfe ſtehn, und für welche auch wir von unſerem Könige aufgerufen ſind. Mit jenem einſchläfernden Geiſte

der Sicherheit würde eben jenes Verderbniß unter uns gepflanzt, welches von jeher die Völker in Unterdrückung geführt oder die halb gewonnene Freiheit dem kecken Muthe des Unterdrückers wieder von neuem zur Beute hingegeben hat. Es giebt eine doppelte Entmuthung der Völker; die eine kommt aus dem Mißtrauen in die Gefahr, die andere aus dem Mißtrauen in die eigene Kraft; die eine macht die Arme sinken, weil sie die Gefahr nicht ahnet, die andere, weil sie vor der Gefahr sich fürchtet; jene ist die Entmuthung der Sicherheit, diese die Entmuthung der Feigheit. Nie kann die lezte in die Löwenherzen baierischer Männer kommen. Allein je mehr ein Volk seines hohen Sinnes und seiner Kraft sich bewußt ist, desto mehr steht es in Gefahr, in Sicherheit auszuruhen. Der stolze Löwe schläft, während die schwächern Bewohner des Waldes sich in wachsam sorgender Thätigkeit bewegen. Aber nicht ein ruhender, sondern ein zum Kampfe gerüsteter Löwe ist das Sinnbild der baierischen Nation. Hieran denkt, ihr Baiern! sorgt, daß ihr

es nie vergeßt, daß dieses Bild beſonders jezt vor euern Augen ſtehe und in eurem Herzen kräftig lebe!

Darum ſagt es euch und wiederholt es euch ununterbrochen: die äuſſere Gefahr iſt noch nicht gehoben, ſondern nur entfernt; die Selbſtſtändigkeit der Völker, die Ehre der Thronen iſt zwar gerettet, aber noch keineswegs für die Zukunft geſichert! — Dem ſtolzen Adler ſind wohl die Schwingen mit dem Schwerdte beſchnitten, aber die Flügel ſind ihm noch keineswegs gebrochen. Der Strom, der ganz Europa verheerte, iſt in ſein Bett zurückgefloſſen; aber noch iſt der Damm nicht aufgerichtet, der ein neues noch verheerenderes Austreten verhindere.

Der Mann, gegen den Europa im Kampfe ſteht, iſt, wir dürfen es uns nicht verhehlen, ein auſſerordentlicher Menſch, von großen Talenten und unerſchütterlichem Willen, welchem, um den Beinamen des Großen mit Recht zu führen, nur das

Eine fehlt: ein edel großer Zweck. Sein Ziel, auf das alle seine Gedanken gewendet, alle seine Unternehmungen berechnet, alle seine Kräfte gespannt sind, ist: die Unterjochung der Welt, und, um der Weltherrschaft willen, ein ewiger Weltkrieg. Der Ehrgeiz eines Eroberers erstickt nicht in dem Blut einiger verlornen Schlachten; das Mißlingen eines solchen Unternehmens ist nur ein Grund mehr, um dasselbe desto standhafter zu verfolgen. So lange Napoleon lebt, wird er das einmal gefaßte Ziel nicht aus seinem Auge verlieren. Er hat überdieß die Schmach erlittener Niederlagen zu rächen; hat den in zwey Feldzügen verlornen Ruhm seines ganzen thatenreichen Lebens wieder zu erobern, hat das von ihm entwichene Zutrauen seines Volkes und Heeres durch neue Thaten wieder zu gewinnen; hat endlich bei der Nachwelt das demüthigende Verdammungsurtheil von sich abzuwenden, daß er als großer Mann begonnen, und klein geendet habe. So denkt er und er hat es der Welt bewiesen, daß seine Gedanken zu Thaten werden. Er wird nimmer rasten und ru-

hen, ſo lange in ſeinem Leibe noch eine Seele, in ſeinem Frankreich noch ein Blutstropfe zu vergieſſen übrig iſt. Napoleon iſt jezt ein verwundeter Löwe, und eben durch dieſe Wunde nur deſto grimmiger, und für Jeden, der nicht in tapferer Gegenwehr ihn zu empfangen bereit ſteht, deſto gefährlicher. Und in ihm wohnt eine Seele, welcher alle Mittel heilig ſind, ſobald ſie nur ſeinem Zwecke dienen; welche eben ſo gewandt iſt in trügender Liſt, als geſchickt zu offen trotzender Gewalt; welche nichts verſchmäht, weder das Schrecklichſte, noch das Gemeinſte, ſobald es nur als taugliches Werkzeug zum gröſſen Bau der Weltherrſchaft erſcheint. Einem Menſchen dieſes Geiſtes iſt Vieles möglich, was dem edleren, gröſſer Geſinnten, eben weil dieſer nur das Rechte wollen kann, unmöglich iſt. — Wahr iſt es, Napoleon iſt gedemüthiget, ſeine Macht gebrochen; die Nationen, welche ſeither für ihn ſtritten, haben vereint ihr Schwerdt gegen ihn gezogen; ſeine beſten Heere ſind aufgerieben; ſeine geübteſten Feldherrn gefallen oder gefangen; und, was mehr als

Alles gilt, der Geiſt des blinden Vertrauens in das Glück und in die Einſichten des Führers iſt ihm abtrünnig geworden. Durch alles dieſes iſt ſehr viel, aber bei weitem noch nicht Alles gewonnen. — Napoleon gebietet über des großen herrlichen Frankreichs Kräfte; und dieſe Kräfte ſind bei weitem nicht erſchöpft; und es ſind die Kräfte einer einzigen ungetheilten Nation, von gleicher Sprache, von gleichem Geiſte und gleichen Sitten, durch eine auf das künſtlichſte zuſammengefügte Staatsverfaſſung in einen großen, doch leicht beweglichen Körper zuſammen vereinigt. Wer da glaubt, daß auf immer die Zeit vorüber ſey, wo Napoleon mit mächtigen Heeren ſich gegen die Welt erhob; der träumt einen gefährlichen Traum. Das franzöſiſche Volk iſt freilich des ewigen Kriegens müde; es hat mit den von ihm ſchwer beleidigten Völkern ein gleiches Bedürfniß nach Ruhe und nach allgemeinem Frieden. Aber dieſes Volk iſt zugleich ein wandelbares, leicht bewegliches Volk; ein Volk, deſſen Gefühl für Nationalehre beſonders reizbar und lebendig iſt; das in

hochmüthiger Selbstschäzung auf alle andere Nationen, besonders auf uns Deutsche, herabsieht; das in Unternehmungen der Eitelkeit und des Ehrgeizes vor allem sich gefällt; das von jeher in dem Ruhme seines Fürsten, selbst wenn es ihn haßte, die eigene Nationalehre, in dessen Demüthigung seine eigene Erniedrigung zu finden gewohnt ist. Und dieses Volk wird nun durch List und Gewalt für die neuen Plane des gedemüthigten Eroberers rastlos bearbeitet: alles, was dienen kann, den Ehrgeiz des Volkes zu spannen, dessen Gefühl für Nationalehre zu reizen, dessen leicht entzündliche Einbildungskraft zu entflammen, wird mit der besonnensten List in Bewegung gesezt. Dem heiligen Kampfe der wider Napoleons Ehrgeiz für eigne Freiheit aufgestandenen Völker, wird mit trüglichem Vorwande die gemeine Absicht angedichtet, das schöne Frankreich zu zerstücken, das französische Volk unter ein fremdes Joch zu beugen, und die Uebelthaten, welche Europa von dem Uebermuthe des Einzigen erduldete, durch einen Rachekrieg an der unschuldigen Nation

blutig zu vergelten. Und ſo wird ein Geſpenſt geſchaffen, das durch Furcht und Schrecken die Gemüther zum Haß wider Europens Völker und zu neuen Anſtrengungen und Opfern für den Feind des menſchlichen Geſchlechts begeiſtern ſoll. Zudem iſt die Staatsmaſchine, welche ſich Napoleon zu ſeinen Abſichten baute, ſo wohl eingerichtet, ſo ſchnell und kräftig in Bewegung zu ſetzen; die Kette des Zwangs, deren erſter Ring an dem franzöſiſchen Kaiſerthrone hängt, iſt durch tauſend und tauſend Glieder ſo weit fortgeleitet, und um jeden Einzelnen im Volke ſo feſt geſchlungen, daß, wenn auch alle Gemüther ſeinen Abſichten widerſtreben, wenigſtens die Leiber ſeinem Willen dienſtbar folgen müſſen.

Alſo: die Gefahr iſt noch nicht vorüber! Und eben das iſt es, warum unſer König uns, ſein geſammtes Volk, um ſeinen Thron verſammeln will. Denn nicht Heere allein, welche geſchlagen werden können, ſondern bewaffnete Völker, welche ein Fremdling nie beſiegt, wenn ſie

nicht ſelbſt es wollen; ſind gegen einen Eroberer die einzige ſichere Schuzwehr wider Unterjochung und entehrende Sklaverei. Nur wenn alle deutſche Völker, das drohende Schwerdt in der freien Hand, mit ihrer Bruſt das Bollwerk gegen Napoleons Adler bilden; nur dann, wenn wir durch Wort und That ihm die Ueberzeugung geben, daß ſobald er ſeinen Fuß auf die deutſche Erde ſezt, er in jedem Bürger einen Helden finde; daß wir entſchloſſen ſind, nichts mehr zu dulden, ſondern für unſern König, für Freiheit und Vaterland alles, Gut und Leben, freudig hin zu geben; daß wir nicht nur die verlorne Freiheit wieder zu gewinnen verſtanden, ſondern auch die wieder gewonnene Freiheit mit Heldenmuth und deutſcher Männerkraft zu bewahren, und bis in den Tod zu behaupten entſchloſſen ſind: — nur dann wird kein Raubadler mehr ſich über unſere Grenzen wagen, oder er wird auf deutſcher Erde ſich verbluten. Napoleon wagte alles über alle Völker, weil er alle verachtete: erſt wenn er uns fürchtet wird er uns achten lernen.

Das Schwerdt, womit der König uns bewaffnet, wird nicht mehr gezückt für den fremden Herrscher, zu eigner Unterdrückung und eigner Schmach, sondern für Freiheit und Vaterland; nicht um nahverwandten oder befreundeten Völkern die Knechtschaft zu bringen, sondern uns und unsern Nachkommen das Allerheiligste, die Selbstständigkeit der Nation, zu bewahren. Wo unser Arm ist, da ist jezt unser Herz; und unser Schwerdt ist gegen den, wider den schon längst unsere Herzen standen. Wenn seither der Baier seinen Edelsinn durch dasjenige bewährte, was er für seinen König in stiller Ergebenheit erduldet hat; so ist jezt die Zeit gekommen, wo er die Ehre, seiner Nation anzugehören, durch dasjenige zu bewahren vermag, was er freudigen Muths für seinen König thut und wirkt. Die Zeit ist groß in der wir leben, und groß muß diese Zeit uns finden, wenn wir ihrer würdig seyn sollen.

Unsere deutschen Brüder im Norden giengen durch hohes Beispiel uns voran. Sie zerbrachen zuerst die entwürdigenden

Ketten, tilgten durch heldenmüthige Tapferkeit die Schmach, die so lange den deutschen Namen befleckte und pflanzten auch für uns das heilige Panier, auf welchem geschrieben stehet: für König, für Freiheit und Vaterland! Die Ehre des baierischen Namens fodert, daß keiner von uns zurückbleibe in dem edlen Wettkampf für die große Sache der Menschheit, daß wir unseren nordischen Brüdern nicht nur gleich kommen, sondern sie in allem Herrlichen und Großen, was sie für diese Sache gethan, wo möglich, zu übertreffen suchen. Der Süden Deutschlands hat dem Norden eine große Schuld zu bezahlen; sie soll ihm wieder erstattet werden dankbar und mit wucherlichen Zinsen. Was glorreich von unseren Brüdern begonnen ward, wollen wir glorreich mit ihnen vollenden, und wie unser Name in den Denkbüchern deutscher Tapferkeit schon lange eingetragen steht, so soll er auch in der Geschichte der wiedergewonnenen und standhaft behaupteten deutschen Freiheit unsern spätesten Enkeln als erhebendes Muster der Nachahmung glänzen. Dazu ist

aber vonnöthen, daß jeder unter uns seine ganze Persönlichkeit, mit allem was er ist und hat, dem großen Zweck als bereitwilliges Opfer biete; daß jeder alle seine kleinen Verhältnisse und sich selbst vergesse, und nur den Einen großen Gedanken denke: König und Vaterland! daß alle besondere Empfindungen, Wünsche und Hoffnungen in einem einzigen Gefühle untergehen, — in dem Gefühle für die Pflicht zur Rettung und Erhaltung der Selbstständigkeit unseres Volkes; daß keine andere Ehre, kein anderer Ruhm mehr gelte, als die Ehre und der Ruhm durch kräftiges Handeln und standhaftes Ertragen des deutschen Namens, Baier, werth zu seyn. Die Zeit in der wir leben muß die Zeit freudiger Opfer seyn, wenn sie eine Zeit der Ehre und des Ruhms für uns werden soll. Das Große und Herrliche kann nur mit Schmerzen gewonnen werden; aber wer des Ziels gedenkt, wird selbst diesen Schmerz mit Lust ertragen.

Nicht jeder unter uns kann die Waffen üben! nicht jeder führt sie in jeder

Stunde! aber jeder kann an seiner Stelle und zu jeder Zeit für die gemeinsame Sache wirken; keiner ist so unglücklich, daß er nicht auf irgend eine Weise kräftig Theil nehmen könnte an der heiligen Angelegenheit, welche jezt von allen Völkern Europens im Kampfe verhandelt wird. Der Reiche, dem Alter oder Gebrechlichkeit das Glück versagen, für sein Vaterland in den Streit zu gehen, der auch nicht einmal einen Sohn hat, den er dem Vaterlande schenken kann, verwende einen Theil seines Ueberflußes zur Ausrüstung armer Bürger, welche sich als Freiwillige unter unserm Ludwig um unsern König versammeln. Dazu bedarf es selbst des Reichthums nicht. Wem sein Vaterland, wem das künftige Glück dauernder Freiheit lieber ist als ein vorübergehender Genuß, welchen die Gemächlichkeit, der Gaumen oder die Eitelkeit begehren mag, der wird auch bei mittelmäßigem Wohlstande durch Entbehrung noch reich sich finden. Unsre edlen Brüder im Norden zeigten uns auch hierin was wir sollen und vermögen. Dort legten Väter ihre Ehren-

ſchenke, Weiber ihren lezten Schmuck, Kinder ihr ärmliches Erſparniß auf den Altar des Vaterlandes, und fühlten ſich reicher je mehr ſie gaben, glücklicher im Verhältniß der Größe des Opfers das ſie willig brachten. Eiſern iſt unſre Zeit, eiſern muß unſre Bruſt ſeyn, wenn wir der Zeit mächtig werden wollen.

Und ſo thue jeder an ſeiner Stelle was er kann und ſoll, und jeder wird können was er will, wenn er ernſtlich bedenkt, welches der Preis iſt, um welchen gerungen wird. Wer nicht handeln kann der gebe, wer keines von beiden vermag, und von dem Himmel die Gabe beſizt, gute Gedanken in kräftigen Worten auszuſprechen, der lehre, warne, ermuntere, begeiſtere! Keinem Stande, keinem Alter, keinem Geſchlechte iſt die Bahn zum edlen Wetteifer für die Freiheit des Vaterlandes verſchloſſen. Darum, Ihr Lehrer der Religion! predigt jezt vor allem die Pflichten gegen König und Vaterland, die Pflichten des Muths und der Entbehrung! ſprecht von dem erhabenen

Berufe für das Vaterland zu ſtreiten, zu ſiegen und zu ſterben, und lehret daß in den Tagen der allgemeinen Gefahr Feigheit die ſchwerſte aller Uebertretungen, Kaltſinn und Lauheit die ſchändlichſte aller Geſinnungen iſt! Und ihr, Väter und Greiſe! prägt durch Wort und thätiges Beiſpiel euren Kindern das Gefühl in die Seele, daß es die höchſte Schmach und das höchſte Elend iſt, unter dem Joch eines fremden Volks zu leben, und die erſte Bedingung alles Glücks und Ruhms einem freien Volke anzugehören. Und, Ihr Mütter! entlaßt euere zum Streit ausziehenden Söhne nicht mit den Thränen der Wehmuth, ſondern mit den Thränen der Freude, daß ihr dem Vaterlande Streiter geboren habt! gebt ihnen in der Stunde des Abſchieds euern mütterlichen Seegen, indem ihr, gleich den Heldinnen des Alterthums, ſie feierlich erinnert, daß es beſſer iſt, mit Ehre frei zu ſterben, als mit Schande knechtiſch zu leben, daß ſie nimmer zurückkehren ſollen, oder nur als Sieger für die gerechte Sache!

Auch an Euch, Edle und Vornehme! richte ich noch insbesondere mein Wort. Als die Ersten im Volke, seid ihr die Ersten zum Beispiel. Kein Waffenfähiger, selbst, wenn ihn seine Verhältnisse dazu berechtigen sollten, wird, so weit seine übrigen Pflichten gegen den Staat es gestatten, von einem Rechte Gebrauch machen, das ihn dem heiligen Waffendienste entzieht. Aber während die Edlen zu den Waffen eilen, werden sie zugleich bedenken, daß die Ansprüche des Rangs und der Würde, welche in den ruhigen Tagen des bürgerlichen Lebens anerkannt werden müssen, in den Zeiten einer allgemeinen Bewaffnung wohl berücksichtiget, aber nicht immer befriediget werden können. Wem es wahrhaft Ernst ist um die Sache, wofür unser König uns berufen hat, wer zunächst nicht sich, sondern den großen Zweck der gemeinsamen Sache in seinem Herzen fühlt; wird solche Ansprüche willig opfern, wird nicht fragen: in welchem Range? sondern nur: ob er dienen kann? Jeder Plaz in den bewaffneten Reihen eines für das Vaterland strei-

tenden Volkes, ist eine Ehrenstelle, und, wer etwan stolzer ist auf sich selbst als auf die Sache, für welche er streiten will, sage sich wenigstens, daß es besser ist, durch seine Person den Platz zu ehren, als erst von dem Plaz die Ehre zu empfangen.

Mit diesen Gesinnungen, mit dieser unbedingten Ergebung an das Vaterland, mit dieser heldenmüthigen Aufopferung alles besondern Interesses haben Völker, weit geringer an Zahl und Macht als wir, Heeren widerstanden und Heere besiegt, weit größer als diejenigen, welche Napoleon mit dem Stachel der Furcht zusammentreiben kann, um uns das gegen ihn Gewonnene von neuem zu rauben. Mit diesen Gesinnungen und Entschlüssen werden auch wir unbesiegbar seyn. Aber dieser Gesinnungen und Entschlüsse bedarf es, wenn nicht das zweyte Uebel noch größer werden soll, als das erste war; wenn wir nicht nur die Ketten der Knechtschaft tragen, sondern auch die rächenden Geiselhiebe eines Herrschers empfinden wollen, der,

was wir für König und Vaterland begonnen haben, als einen Hochverrath an seiner Weltmajestät, als einen Aufruhr empörter Sklaven schrecklich ahnden würde.

Eben darum, Baiern, seyd wachsam und besorgt! Denkt und haltet fest den Gedanken: die Gefahr ist nicht vorüber! Das Gewonnene ist noch nicht geborgen!

Aktenmäßige Darſtellung

merkwürdiger

Verbrechen

von

Anſelm Ritter von Feuerbach,
Staatsrath und Präſidenten.

Erſter Band.

Gieſſen 1828.
Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.

BIBL.
UNIVERS.
LIPS.

Seinen verehrten Freunden,

Herrn

D. Christoph Carl Stübel,

geheimen Referendär zu Dresden,

Herrn

D. Christoph Martin,

geheimen Justiz- und Oberappellationsrathe zu Jena,

und

Herrn

Julius Eduard Hitzig,

Director des Kammergerichts-Inquisitoriats und Mitgliede des Criminal-Senats des Kammergerichts zu Berlin

als

öffentliches Denkmal

der

Hochachtung und Freundſchaft,

der Verfaſſer.

Vorrede.

Die zu Gießen bei Gottgetreu Müller, unter dem Titel: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Thl. I. 1808. Thl. II. 1811 erschienene Sammlung von Rechtsgutachten, hatte sich von Seite des Publicums so besonderer Gunst zu erfreuen, daß sie nicht nur in dem Studirzimmer der Gelehrten, sondern auch hier und da sogar in den Boudoirs der eleganten Lesewelt willkommene Aufnahme fand, und bald nach ihrem Erscheinen eine neue Auflage derselben nothwendig wurde. Ein desto ärgeres Mißgeschick war diesem Buche in der Person seines nunmehr verstorbenen Sosias, unseligen Andenkens, bereitet. Alles Mahnens und Drohens ungeachtet, konnte dieser, in seinen Lebens- und Geschäftsverhältnissen tief zerrüttete Mensch, während einer ganzen Reihe von Jahren nicht dazu gebracht werden, die schon längst vermißte neue Ausgabe zu besorgen. Erst nach vollen 13 Jahren, 1821, erschien unter seiner Firma eine sogenannte zweite ver-

beſſerte Auflage, welche jedoch nur als ein unerlaubter Nachdruck betrachtet werden konnte, indem ſie, damals ohne Vorwiſſen des Verfaſſers, der erſt ein Jahr nachher von ihrem Daſeyn zufällig Kunde erhielt, und welcher 1821 bereits eine ganz umgearbeitete Handſchrift zum Druck in Bereitſchaft liegen hatte, nach einem ſchon vor vielen Jahren blos obenhin durchgeſehenen, alten Exemplare der erſten Ausgabe, vertragswidrig veranſtaltet worden war. Aus dieſer Veranlaſſung wurden endlich noch, damit nichts fehle, jene merkwürdigen Rechtsfälle ſelbſt Gegenſtand eines merkwürdigen Rechtshandels, deſſen Seltſamkeiten und Lächerlichkeiten nicht im Stande waren, denjenigen welcher ihn zu führen hatte für den jahrelangen Verdruß über die Rechtskniffe ſeines Gegners zu entſchädigen. Ein Autor müſte fürwahr von mehr als Affenliebe beſeſſen ſeyn, wenn ſo viel Unheil und Ärger, welche er an einem unter ſo feindſeligem Stern gebohrnen Geiſteskinde fortwährend zu erleben hatte, nicht hinreichend wären, ihm daſſelbe endlich ſo ſehr zu verleiden, daß er es nicht mehr vor Augen ſehen und nur ungern daran erinnert werden mag. Schon aus dieſem ſehr menſchlichen Grunde würde der Verf., vieler ihm kund gegebenen dringenden Wünſche ungeachtet, ſich nie haben entſchließen können, jezt noch das Buch jenes Namens, in einer verbeſſerten oder vermehrten Ausgabe, von neuem dem Publicum vorzulegen. Was allein er über ſich gewinnen konnte, war, die einzelnen Stücke deſſelben blos als einen Stoff zu betrachten, aus welchem in Ver-

bindung mit anderem Material ein neues Ganze gestaltet werden konnte.

In beiden Theilen der „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" vermochte der Verf. mehr nicht zu geben, als ein Aggregat von Amtsarbeiten aus dem Kreise seines damaligen Berufs als geheimer Referendär des Justiz-Ministerii, in welchen einzelne Strafrechtssachen blos in Bezug auf das Königliche Begnadigungsrecht, folglich nur dann zur Beurtheilung kamen, wenn ein Gericht auf Todesstrafe erkannt oder ein zu andern Strafen verurtheilter Verbrecher um Nachlaß oder Minderung gebeten hatte. Alle andere, wenn gleich noch so bedeutende und merkwürdige Rechtsfälle, blieben jenseits der Amtsgrenzen, und bei denjenigen, welche dem Amte gehörten, war sowohl der Standpunkt der Beurtheilung durch den amtlichen Zweck, als auch die Art und Methode der Bearbeitung durch die Bestimmung des Gutachtens, nämlich im Kabinet vom Könige selbst gelesen zu werden, zu sehr beschränkt, als daß für eine freiwissenschaftliche Bewegung immer hinreichend Raum geblieben wäre und nicht oft manches höchst Bedeutende, weil es nicht dieses Orts war, hätte übergangen, anderes, was nur in seiner besondern praktischen Beziehung Werth haben konnte, umständlich hätte behandelt werden müssen. Einige dieser Vorträge wurden freilich, nachdem sie ihre nächste Bestimmung erfüllt hatten, in zerstreuten Musestunden ganz umgearbeitet; andere hingegen — und dieses gilt von den meisten Stücken jener Sammlung —

kamen, so wie sie zuerst niedergeschrieben waren, einzelne Verbesserungen, Zusäze oder Auslassungen abgerechnet, mithin im Ganzen in ihrer ursprünglichen Gestalt und oft noch allzusehr mit dem von der Geschäftseile aufgeregten Staube bedeckt, unter des Setzers Hand.

Seit nunmehr 10 Jahren an der Spize des obersten Gerichtshofes einer aus den verschiedensten Landestheilen zusammengesezten, städtereichen und vielseitig regsamen Provinz von mehr als einer halben Million Seelen verschiedener Religion, dabei als Chef durch seine Pflichten blos auf das Geschäft der Leitung und Aufsicht hingewiesen, war der Verf. einer nie versiegenden, überreichen Quelle merkwürdiger Rechtserfahrungen nahe gestellt, und ihm dabei die beneidenswerthe Freiheit geblieben, nach eigner Lust so viel oder so wenig daraus zu schöpfen, als er jedesmal seinen Bedürfnissen angemessen erachten mochte. So gingen — des bürgerlichen Rechtes hier nicht zu gedenken — fast alle Begriffe und Säze der Strafrechtswissenschaft nach und nach in den mannigfaltigsten, anziehendsten Beispielen gleichsam verkörpert an ihm vorüber, und machten ihm aus seinem Gerichtssaal zugleich einen Hörsaal, worin ihm gleichsam die Natur selbst in merkwürdigen Erfahrungen ihre Lehren zu vernehmen gab, und welchen er daher nur selten ohne mancherlei Ausbeute entweder für die Wissenschaft selbst oder für seine klare Einsicht in dieselbe verließ. Was, nächst der rechtlichen Seite einer Strafsache, seine Forschung oder, wenn man lieber will,

seine Neugier immer am meisten anzog, war oft gerade dasjenige, was gemeiniglich entweder ganz ausserhalb der Grenzen streng richterlicher Beurtheilung liegt, oder höchstens nur nebenbei und in einzelnen Punkten ihren Gesichtskreis berührt: — die Beschaffenheit der nicht immer an und für sich verderblichen, zuweilen sogar löblichen oder edlen Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen, durch das Zusammenwirken entfernter und naher Veranlassungen, den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen in Bewegung sezen; das eigenthümliche Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Bestandtheile eines durch Verbrechen ausgezeichneten Characters bilden; die Besonderheit des Gemüthszustandes und des Betragens eines Verbrechers vor, während und nach der Begehung seiner Missethat; endlich die in den geheimen Falten der Seele verborgenen Keime der Verbrechen, die oft äusserst zarten und feinen Fäden, aus welchen nicht selten Leidenschaft, Verblendung oder Irrthum das Nez der Lust zusammenweben, das, wenn ihm der Mensch nicht bei Zeiten vorsichtig ausweicht, oder seine höheren Kräfte dagegen aufbietet, seinen Willen nur zu bald umstrickt und ihn alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt, aber in Folge seiner eignen Schuld, in den schwarzen Abgrund reißt. Wie die Geschichte einzelner Verbrechen, von der juridischen Seite zweckmäßig behandelt, für die Aufklärung und Anwendung, selbst für die Berichtigung und Erweiterung der Rechtswissenschaft nicht geringe Bedeu-

tung gewinnen kann, ſo öffnet dieſelbe anderſeits, in der Verfolgung und Darſtellung des geiſtigen Entwicklungsprozeſſes ſtrafwürdiger Handlungen, eine reiche Fundgrube der Menſchen- und Seelen-Kenntniß, und arbeitet dadurch allen jenen Wiſſenſchaften vor, welche entweder den menſchlichen Geiſt unmittelbar zu ihrem Gegenſtande, oder auf denſelben nah oder fern eine Beziehung haben. Selbſt manche kleine und große Abſchnitte in den Jahrbüchern der Welt- und Staatengeſchichte werden erſt demjenigen ganz verſtändlich, welcher für den Character und die Triebfedern manches ihrer Helden in den Annalen der Criminalgerichtshöfe den rechten Schlüſſel gefunden hat. „Stünde „einmal," ſagt Schiller, „wie für die übrigen Reiche „der Natur, auch für das Menſchengeſchlecht ein Linnäus „auf, welcher nach Trieben und Neigungen klaſſificirte, „wie ſehr würde man erſtaunen, wenn man ſo manchen, „deſſen Laſter in einer engen bürgerlichen Sphäre, und in „der ſchmalen Umzäunung der Geſetze jezt erſticken muß, „mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beiſammen „fände." Auf der tragiſchen Bühne der Verbrechen ſpielen ganz dieſelben Triebfedern, welche nicht nur in viele groſſe und glänzende Weltbegebenheiten, ſondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geſelligen Verhältniſſe eingreifen. Aber dort ſind die Urſachen und Beweggründe gemeinſchaftlich entweder unter Kabinetsſiegeln verſchloſſen, oder hinter allerlei Schaugepränge und anderen täuſchenden Äuſſerlichkeiten

verſteckt, hier von herkömmlichen Formen umſchleiert oder durch Rückſichten der Schicklichkeit oder Klugheit in ihren Erſcheinungen beſchränkt und gemäßigt. Überdies kommt — ſo lange die Neigungen, Begierden und Leidenſchaften noch als mäßiger Strom, zwiſchen den Ufern bürgerlicher Ordnung, nur in leichten Wellen ruhigen Laufs vorüber ziehen — ſehr vieles was in der Tiefe liegt, nicht zum Vorſchein, oder wird wegen ſeiner Unbedeutenheit und Alltäglichkeit überſehen. In dem auſſerordentlichen Zuſtande hingegen, wo die Gewalt, welche zerſtörend wider die Schranken der Natur und Menſchlichkeit ſich empört, und — nach vollendetem Werk — der heftige Kampf mit der Macht des Gewiſſens oder der Furcht, das ganze Weſen des Menſchen bis in ſeinen innerſten Grund erſchütternd aufregt, alle Kräfte ſeines Gemüthes ſpannt und nach einer Richtung hin zuſammendrängt: da kehrt er, im Tumulte ſeiner ſelbſt und jeder Rückſicht vergeſſend, in Einem Gedanken, in Einem Zwecke verloren, gleichſam ſein Inneres nach Auſſen hervor, zeigt in großen, mächtig bewegten Zügen die wahre Geſtalt ſeines ſittlichen Characters, und öffnet dann nicht ſelten die geheimſten Tiefen, in welchen die guten und böſen Elemente durcheinander arbeiten, die, je nachdem ſie ſo oder anders ſich miſchen und zerſezen, entweder löbliche Thaten oder Gräuel und Verbrechen erzeugen. Vieles liegt im Menſchen, was im gewöhnlichen Gang ſeines Lebens nicht in Thätigkeit, wenigſtens nicht zur äuſſeren Erſcheinung oder zu ſeinem

Bewuſtſeyn kommt; aber das in Verbrechen tobende Gemüth gleicht dem Meere, das zuweilen, wenn Erdbeben oder von der Tiefe emporſteigende Grundwellen deſſen Innerſtes aufwühlen, manche Dinge, die vielleicht Jahrhunderte auf dem Boden ſeines Abgrunds lagen, gewaltſam in die Höhe treibt und an dem Geſtade auswirft. Wenn die Bosheit oder Leidenſchaft blos in ſolchen Handlungen ausbricht, für welche das Geſetz keinen äuſſern Richter beſtellt hat, da geht ſie als flüchtige Erſcheinung vorüber und bietet ſelten Gelegenheit, ihren Quellen tiefer nachzuforſchen. Aber der Verbrecher muß über ſeine Lebensgeſchichte, wie über ſeine That und deren Beweggründe Rede und Antwort geben, iſt genöthigt, gleichſam der eindringenden Sonde des unterſuchenden Richters ſtille zu halten, und was er auch verſuchen, wie immer er ſich wenden und drehen mag, um diejenige Seite, wobei ihn die ſtrafende Gerechtigkeit mit Erfolg faſſen könnte, zu verſtecken; dennoch wird es ihm, dem rechten Manne gegen über, nur ſelten gelingen, ſo viel von ſeinem Innern zu verbergen, als wenigſtens der Menſchenkenner bedarf, um über ſeine innere Natur mit ſich in das Reine zu kommen. „Der umſtändlichere „Rechtsgang," ſagt der ſchon oben angeführte Schriftſteller, „iſt fähig, die geheimen Bewegurſachen menſchlicher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen, als „es ſonſt geſchieht, und wenn die vollſtändigſte Geſchichtserzählung uns über die lezten Gründe einer Begebenheit, „über die wahren Motive der handelnden Spieler oft

„genug unbefriedigt läßt, ſo enthüllt uns oft ein Crimi-
„nalprozeß das Innerſte der Gedanken und bringt das
„verſteckteſte Gewebe der Bosheit an den Tag.“

Von dieſen und ähnlichen Betrachtungen geleitet, machte es ſich daher der Verfaſſer, während ſeines Präſidentenamtes, zum erheiternden und belehrenden Geſchäfte mancher Mußeſtunden, vorgekommene Criminalfälle, welche ihm, in rechtlicher oder pſychologiſcher oder in dieſer doppelten Hinſicht, irgend merkwürdig erſchienen, nachdem ſie ihre richterliche Erledigung erhalten hatten, auf ſeinem Studirzimmer nochmals in genauere Unterſuchung zu nehmen und, wenn ſie die Probe hielten, entweder ſogleich aus wiſſenſchaftlichem Standpunkte zu verarbeiten oder zu dieſem Behuf für günſtige Zeiten auf die Seite zu legen. Auf dieſe Weiſe, nebenbei auch durch Mittheilungen aus der Regiſtratur anderer Gerichtshöfe, kam er nach und nach in den Beſiz eines nicht unbedeutenden Kabinets ſeltener Delinquenten-Exemplare, an welchen nicht nur wichtige Lehren und Begriffe der Wiſſenſchaft zur Anſchauung gebracht, ſondern auch manche eigenthümliche Seltſamkeiten aufgedeckt werden konnten, welche, zwar nicht dem blos um ſeinen Taglohn arbeitenden Handwerker der Juſtiz, aber dem denkenden, zumal für die Geſetzgebungswiſſenſchaft arbeitenden Rechtsgelehrten, dem Seelenforſcher und dem Gerichtsarzte, dem Moraliſten, wie dem Pädagogen, nicht unwillkommen ſeyn, und hin und wie-

der ſelbſt demjenigen, der nur geiſtige Unterhaltung ſucht, einige Befriedigung gewähren können.

Der Verf., zur Herausgabe dieſer Gallerie entſchloſſen, war nun in die Wahl geſtellt: entweder eine dritte rechtmäßige Auflage ſeiner früher erſchienenen „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" zu beſorgen und derſelben die auf eben bemerkte Art entſtandenen neuen Ausarbeitungen einzuſchalten, wenigſtens als Fortſezung mitzugeben, oder aber ein neues Werk zu veranſtalten und in dieſes die noch brauchbaren Materialien des alten mit aufzunehmen. Seine Entſcheidung muſte, von andern Gründen abgeſehen, um ſo unbedenklicher für das zweite Glied dieſer Alternative ausfallen, je weniger das frühere Werk noch einen gegründeten Anſpruch auf irgend eine Zuneigung an ihn zu machen hatte.

Das vorliegende Werk — welches nun die mehrerwähnten „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" ganz zu verdrängen die Abſicht hat — beſteht demnach, nebſt einigen, noch ungedruckten älteren Geſchäftsarbeiten (wie Nr. IV. und XVII. B.), theils aus ſolchen Rechtsfällen, deren Bearbeitung in keinem Gebot einer äuſſern Berufspflicht ihren Urſprung hat (wie Nr. I. XI. XII. XV.), theils aus den bereits gedruckten, übrigens vielfach verbeſſerten, und zum gröſten Theil ihres urſprünglichen amtlichen Gewands entkleideten Rechtsfällen. Die folgenden Bände, von denen der Zweite vielleicht ſchon zu Ende des nächſten Jahres erſcheinen kann, wird blos aus noch ungedruckten Ar-

beiten beſtehen, die an Gehalt und mancherlei Ausbeute die vorliegenden zum Theil überbieten dürften. Da indeſſen an dem für die folgenden Bände beſtimmten Material noch vieles zu thun übrig bleibt, und einem an höhere Pflichten gebundenen, auch wohl den Stürmen unvorhergeſehener Ereigniſſe und Veränderungen bloßgeſtellten Staatsbeamten, kein ſo freies Eigenthumsrecht über ſeine Zeit gegönnt iſt, daß er im Voraus zu beſtimmen vermöchte, wie viel Muße und Ruhe ihm bleiben werde, um bei gegebenen literariſchen Verſprechen pünktlich Wort zu halten: ſo ſchien es Pflicht gegen das Publicum, dem Werk einen doppelten Titel vorzuſezen, damit jenes, in dem zwar ſehr unwahrſcheinlichen, doch nicht unmöglichen Falle, daß der Verf. an der Fortſezung entweder ganz verhindert oder dieſe Fortſezung länger als er hofft verzögert werden ſollte, gegen die Gefahr, in dem I. Bande ein unvollſtändiges Werk zu erhalten, vollkommen ſicher geſtellt werde.

Während in den „merkwürdigen Criminalrechtsfällen" der bloße Zufall die Reihenfolge der einzelnen Gutachten beſtimmte, bemühte ſich der Verf. die verſchiedenen Stücke der gegenwärtigen Sammlung, ſo weit dieſes überhaupt bei ſolchen Gegenſtänden ausführbar iſt, nach gewiſſen Geſichtspunkten, theils nach der ſtufenweiſe Größe der Verbrechen und der in denſelben kund gegebenen Bosheit ihres Thäters, theils nach dem Prinzip des Gegenſazes oder der Verwandtſchaft und Ähnlichkeit, einiger-

maßen in eine Art äuſſerer Ordnung und inneren Zuſammenhangs zu bringen. Die unter Nr. XVIII—XX. aufgeführten Rechtsfälle können vielleicht für mehr nicht, denn als eine Zugabe gelten, welche zu dem Hauptzwecke des Ganzen in keiner ſtrengen Beziehung ſteht. Allein theils als geſchichtliche Denkmale, theils als Beiſpiele, welche das Treiben, die Regierungsweiſe und den Geiſt der Gerechtigkeitspflege einer gewiſſen Zeit klar bezeichnen, dürften ſie wohl der Aufbewahrung nicht unwerth erſcheinen.

Übrigens würde der Verf. ſich glücklich ſchäzen, wenn es ihm gelungen wäre, das vorliegende Werk auch nur zur Hälfte des Ranges würdig zu machen, welchen im vorigen Jahr das günſtige Urtheil des Hermes bei Gelegenheit der Anzeige der zu London 1825 erſchienenen Celebrated trials and remarkable cases of criminal jurisprudence, ſogar der mehrerwähnten älteren Sammlung einräumen zu dürfen glaubte.

Ansbach, den 22ten Juli 1827.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier S. 1—53

II. Mathias Lenzbauer, der Brudermörder . S. 54—96

III. Andreas Bichel, der Mädchenschlächter . . S. 97—127

IV. Dorothea Blankenfeld, und die Familie Antonini, oder die Mörder auf der Reise . . . . . S. 128—155

V. Michael Kiener, der Raubmörder aus Liederlichkeit S. 156—170

VI. Kaspar Frisch, der Raubmörder aus Eitelkeit S. 171—185

VII. Maier Franz, der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth S. 186—202

VIII. Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder . . . . . S. 203—217

IX. Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau S. 218—227

X. Johann Hahn, tödet seine von ihm schwangere Geliebte S. 228—244

XI. Xaver Roth, klagt sich selbst des Vatermords an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen . . . . S. 245—263

XII. Johann Georg Görgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten . . . . . S. 264—307

XIII. Ludwig Christian von Olnhausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspeculation S. 308—340

XIV. Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger und zuletzt doch ein Mörder . . . . . S. 341—357

XV. Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittenthale S. 358—439

XVI. Simon Stigler, der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht . . . . . S. 449—464

XVII. Szenen aus dem italienischen Tirol und Vorarlberg

A) Franz Casina. Zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils S. 465—485

B) Die Vorarlberger Patrioten im Jahre 1796 S. 485—496

C) Johann Fronza, der zweifache Raubmörder S. 496—502

XVIII. Georg Eber. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1806) S. 503—540

XIX. Graf Bettschart. Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807) S. 541—565

XX. Der Räuber Franz Paul Seidel und dessen Gesellschaft. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807) . . S. 566—602.

I.

Anna Margaretha Zwanziger,

die deutsche Brinvillier *).

Eine gebohrne Nürnbergerin, welche sich Nannette Schönleben, gebohrne Steinacker nannte, eine bereits gegen das 50te Jahr vorgerückte Wittwe, hielt sich im Jahre 1807 zu Pegnitz (im Baireuther Oberlande) auf, wo sie vom Stricken sich ernährte und sich durch ihr Betragen allgemeine Zuneigung erwarb. Ihrem guten Ruf verdankte sie es, daß sie von dem Justizamtmann Wolfgang Glaser, welcher damals zu Kasendorf und von seiner Gattin getrennt lebte, am 25ten März 1808 als Haushälterin in Dienst genommen wurde. Wenige Monate nachher (22ten Juli) vereinigte sich Glaser von neuem mit seiner Gattin, die seit ihrer Trennung zu

*) Maria Margaretha Marquisin von Brinvillier, gebohrne von Aubray, welche am 17ten Juli 1676 zu Paris enthauptet und verbrannt wurde. Die Geschichte ihrer Giftmischereien hat viele Gelehrte damaliger und späterer Zeit beschäftiget; unter andern auch von Pitaval in seinen Rechtsfällen Th. I.

Grieshaber (nächſt Augsburg) bei ihren Verwandten gelebt hatte. Allein dieſe geſunde, kräftige Frau, wurde nicht lange nach ihrer Rückkehr plözlich von heftigem Brechen, Diarrhöe u. dgl. befallen, und ſtarb am 26ten Auguſt, 4 Wochen nach jener Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann.

Hierauf verließ die Schönleben Glasers Dienſte, und wurde bereits am 25ten September deſſelben Jahres von dem noch unverheuratheten Juſtizamtmann Grohmann zu Sansparcil, als Haushälterin aufgenommen. Dieſer, obgleich erſt 38 Jahre alt und von ſtarkem, vollſaftigen Körperbau, war ein kränkelnder Mann, litt ſchon ſeit mehreren Jahren vorzüglich an Gicht, und muſte öfters das Bett hüthen; wobei ſich die Schönleben immer als äuſſerſt ſorgſame Krankenpflegerin erwies. Im Frühlinge des Jahres 1809 erkrankte er jedoch heftiger als je, und zwar unter mehren Erſcheinungen, welche ſich bei früheren Krankheitsanfällen nicht gezeigt hatten. Auſſer heftigem Erbrechen, Schmerzen in den Gedärmen, wiederholten Stuhlgängen, und äuſſerſt trockener Haut, zeigte ſich eine Entzündung des Schlundes, die ſich bis zum Ausgange des Afters zu erſtrecken ſchien; dabei außerordentliche Schwächen, unauslöſchlicher Durſt, pelzichte Gefühle in den Gliedern. Er ſtarb am 8ten Mai, nach eilftägiger Krankheit; und ſeine Haushälterin, welche auch in dieſer lezten Krankheit ihn auf das ſorgfältigſte verpflegt, ihm jedesmal ſelbſt das Bette gemacht, ihm die Arzneien ſelbſt gereicht hatte, zeigte ſich über dieſen Verluſt untröſtlich. Daß der ſchon ſo lang kränkelnde Grohmann nur eines natürlichen Todes geſtorben ſey, galt für eine ausgemachte Sache, und Niemand, ſelbſt nicht die Arzte, ahneten auch nur die Möglichkeit des Gegentheils.

Die Schönleben war nun wieder auſſer Dienſt. Allein der Ruf ausgezeichneter Geſchicklichkeit, ſo wie ihre Menſchenfreundlichkeit, Dienſtgefälligkeit und Aufmerkſamkeit als Krankenpflegerin, verſchafften ihr ſogleich ein neues Unterkommen. Die Gattin des Kammeramtmanns Gebhard ſah, als Grohmann ſtarb, ihrer baldigen Niederkunft entgegen; und erſuchte die jezt dienſtloſe Schönleben, ihr als Haushälterin und Wärterin in dem Wochenbette beizuſtehen. Dieſe, gegen Jedermann gefällig und dienſtfertig, ließ ſich dazu willig finden, und hielt ſich, ſeit dem Tage der Niederkunft, theils das Hausweſen beſorgend, theils der Wöchnerin und ihres Kindes wartend, in dem Gebhardiſchen Hauſe auf. Die Niederkunft war am 13ten Mai 1809 erfolgt; Mutter und Kind befanden ſich wohl. Allein am dritten Tage des Wochenbettes erkrankte die Wöchnerin. Die Zufälle wurden von Tag zu Tag heftiger. Nach gewaltigem Erbrechen, großer Unruhe, qualvoller innerer Hitze, auſſerordentlicher Entzündung des Schlundes u. ſ. w., und, nachdem die Kranke, Nachts zuvor, in der Angſt ihrer Schmerzen ausgerufen hatte: „um Gottes Willen! ihr habt mir Gift gegeben!“ ſtarb ſie am 20ten Mai, ſieben Tage nach ihrer Niederkunft. Da die Gebhardin von jeher ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit, mit dem Bandwurm behaftet, überdies im Wochenbette geſtorben war: ſo ſchöpfte auch bei ihrem Tode Niemand einen Argwohn, und ihre Leiche wurde, wie die der Glaſerin und des Grohmann, ohne weiteres, begraben.

Der nun verwittwete Kammeramtmann Gebhard, in Verlegenheit um ſein Hausweſen und um das Wochenkind, welches ihm die Verſtorbene hinterlaſſen hatte, glaubte nichts beſſeres thun zu können, als die Schönleben nun-

mehr als seine Haushälterin förmlich anzunehmen. Mehre Personen suchten ihn zwar hierüber bedenklich zu machen: — „diese Schönleben, wohin sie auch komme, bringe sie den Tod mit sich in das Haus; nun seyen schon in ganz kurzer Zeit drei junge Personen, bei welchen die Schönleben in Diensten gewesen, hinter einander gestorben.“ Niemand sprach dieses jedoch als eine Beschuldigung aus; diese Warnungen gaben sich für mehr nicht als für dunkele Ahnungen, oder für die abergläubige Besorgniß eines unheilbringenden sympathetischen Einflusses jener Person auf diejenigen Menschen, denen sie beständig nahe sey. Das überaus gefällige Betragen, der Anschein von Gottesfurcht, Rechtschaffenheit, Demuth und Menschenfreundlichkeit dieser Schönleben, schüzte sie überdies schon von ferne gegen jeden möglichen Verdacht. Und so blieb sie mehre Monate bei Gebhard als Haushälterin, unangefochten und unverdächtiget.

Einige Monate nachher ereignete sich, während ihres Aufenthaltes im Gebhardischen Haus noch verschiedene andere Vorfälle, welche jedoch ebenfalls lange unbeachtet blieben. Am 25ten August (1809) speisten der Handlungsdiener Beck und die Wittwe des Sekretärs Alberti bei Gebhard zu Mittag. Nach Tisch wurden beide von heftigem Erbrechen, Leibschmerzen, Zuckungen u. s. w. befallen, welche bis in die Nacht andauerten. — Um dieselbe Zeit (gegen Ende August) gab die Schönleben dem Kammeramts-Boten Rosenhauer ein Glas weißen Weines zu trinken; bald darauf muste er sich erbrechen, wurde von innerlicher Hitze und Reißen im Magen gequält, und war genöthigt sich in das Bette zu legen. — An demselben Tage ließ die Schönleben den 19jährigen Laufburschen des Rosenhauer, Johann Kraus, mit sich in den Keller

geben, wo ſie ihm ein Glas Brandwein reichte. Als er davon ein wenig getrunken hatte, bemerkte er in demſelben einen fremden weißen Körper; trank daher nicht weiter, wurde aber dennoch von Ubelkeit befallen. — Eine der Mägde des Gebhard, Barbara Waldmann, mit welcher Schönleben verſchiedentlich unbedeutende Zänkereien gehabt hatte, war ebenfalls in der lezten Woche des Auguſt, nach dem Genuß einer Taſſe Kaffe, krank geworden und hatte ſich vom Morgen bis zum Abend faſt jede halbe Stunde erbrechen müſſen. — Die auffallendſte Begebenheit ereignete ſich bald nachher, am 1ten September. Gebhard vergnügte ſich mit einer Geſellſchaft auf dem Kegelplaze. Er ließ ſich dahin einige Krüge Bier aus ſeinem Keller bringen; und ſowohl er ſelbſt, als alle übrige Perſonen, welche von dieſem Bier getrunken hatten, fünf an der Zahl, wurden kurz nach dem Genuſſe deſſelben, mehr oder weniger von Ubelkeit, Erbrechen und empfindlichen Leibſchmerzen ergriffen; einige, unter dieſen Gebhard, bedurften ſelbſt der ärztlichen Hülfe.

Erſt dieſes Ereigniß — denn die früheren waren insgeſammt bisher unbekannt oder unbeachtet geblieben — erregte Verdacht und Unwillen gegen die Schönleben. Sogleich am folgenden Tag kündigte ihr Gebhard, nicht ſowohl aus eignem Antrieb, als aus Nachgiebigkeit gegen das ernſtliche Zureden eines auf dem Kegelplaze mit erkrankten Freundes, ſeine Dienſte auf und entſezte ſie ſogleich, durch Abnahme ſämmtlicher Schlüſſel, der Aufſicht über ſein Hausweſen. Sie eines Verbrechens zu beſchuldigen, wagte Gebhard ſo wenig, daß er ſie deſſelben Tags mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe verſah, welches unter anderem die „Treue und Brauheit ihres Betragens“ rühmte. Es war ihm genug, wenn nur dieſes räthſelhafte,

unheilbringende Weſen — für mehr galt ſie ihm noch nicht — ſein Haus verlaſſe.

Auf den nächſtfolgenden Tag (den 3ten September) war ihre Abreiſe aus Sanspareil nach Baireuth feſtgeſezt. Sie bezeigte ſich zwar über ihre plözliche Entlaſſung befremdet, übrigens wie immer artig und beſonders am Vorabend vor ihrer Abreiſe ungemein geſchäftig. So trug ſie unter anderem, was ſonſt nie ihre Verrichtung war, das Salzfaß aus der Küche, und füllte es aus der in Gebhards Schlafkammer ſtehenden Salztonne von neuem auf. Als die oberwähnte Waldmann ſie deshalb beredete, antwortete ſie ſcherzend: „dieſes müſſe ſo ſeyn; die Leute, welche weggingen, müſten das Salzfaß füllen, damit das zurückbleibende Geſinde deſto länger den Dienſt behalte.“ — Am Morgen ihrer Abreiſe bezeigte ſie noch beiden Dienſtmägden, Hazin und Waldmann, ihr beſonderes Wohlwollen, indem ſie jeder eine Taſſe Kaffe reichte, zu welchem ſie den Zucker aus einem Papierchen nahm. — Schon ſtand der Wagen vor der Thür, als ſie das 20 Wochen alte Kind des Gebhard noch einmal auf ihre Arme nahm, ihrer lieben Frizchen, wie ſie das Kind nannte, ein in Milch getauchtes Biskuit zu eſſen, auch von derſelben Milch zu trinken gab, und ſich dann unter Liebkoſungen von ihm trennte, um in den Wagen zu ſteigen, der ſie nach Baireuth fahren ſollte. Gebhard war noch ſo gefällig geweſen, ihr dieſen Miethwagen zu bezahlen, ſie vor ihrer Abreiſe mit Chocolade zu bewirthen, und mit einem Kronenthaler zu beſchenken.

Kaum mochte aber eine halbe Stunde nach ihrer Abreiſe verfloſſen ſeyn, ſo wurde das Kind von gewaltigem Erbrechen befallen und ſchwer krank. Auch die beiden Mägde, welche von dem Kaffe getrunken hatten, muſten

einige Stunden nachher ſich heftig übergeben. Und nun erſt ging in dem Gebhardiſchen Hauſe ein Licht über ſchwarze Thaten auf. Gebhard, durch ſeine Mägde von der Geſchäftigkeit der Schönleben mit dem Salze unterrichtet, ließ vorläufig das Salzfaß in der Küche von einem Apotheker unterſuchen. Und dieſer fand daſſelbe ſtark mit Arſenik vermiſcht. — Auch in der großen Salztonne fanden ſich ſpäter, bei der gerichtlichen Unterſuchung, auf 3 Pfund Salz 30 Gran Arſenik.

Mit dieſen Thatſachen vereinigte ſich, zu allem Überfluſſe, noch die bisher unbeachtet gebliebene Kunde von dem Erkranken mehrer Perſonen, welche auch bei Glaſer und Grohmann, zur Zeit als die Schönleben in ihrem Dienſte ſtand, nach dort genoſſenen Speiſen oder Getränken plözlich erkrankt waren. Endlich entdeckte ſich ſogar, daß es ſelbſt mit dem Namen, Nannette Schönleben, gebohrne Steinacker, nicht ſeine Richtigkeit habe; daß dieſe Perſon zwar eine gebohrne Schönleben, aber die Wittwe des Notarius Zwanziger zu Nürnberg, und der Name: Steinacker, der ihres verſtorbenen Stiefvaters ſey.

Ungeachtet aller dieſer Thatſachen, erhob, unbegreiflicher Weiſe, der Kammeramtmann Gebhard erſt am 29ten September gerichtliche Anzeige bei dem Criminal-Senate der damaligen Regierung zu Baireuth: welche ſogleich am 3ten October die Unterſuchung dem damaligen Stadtgerichts-Director Brater zu Culmbach *), einem durch Talente, vielſeitige Kenntniſſe und unermüdliche Thätigkeit ausgezeichneten Geſchäftsmann übertrug. Dieſer

---

*) Nunmehrigen Rath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreiſes.

verfügte ſich ſogleich ſelbſt an Ort und Stelle, und in kurzer Zeit wurden die Anzeigen zahlreicher Giftmiſchereien nicht nur beſtätiget, ſondern auch noch bedeutend vermehrt.

Der wichtigſte Gegenſtand der Generaluntersuchung war indeſſen die Erforſchung der Todesart der in ſo kurzer Zeit, unerwartet nach einander verſtorbenen drei Perſonen, bei welchen die Schönleben ſeit 1808 gedient hatte. Zu dieſem Ende wurde am 23ten October auf dem Kirchhofe zu Kaſendorf zuerſt der Leichnam der Juſtizamtmännin Glaſer ausgegraben. Auffallend zeigten ſich an demſelben alle jene merkwürdigen äuſſeren Erſcheinungen, welche in neueren Zeiten, beſonders ſeit dem Prozeße gegen die Geheimeräthin von Urſinus, als eigenthümliche Kennzeichen der Arſenikvergiftung betrachtet werden dürfen *). Wiewohl der Leichnam bereits ſeit vierzehn Monaten im Grabe gelegen hatte, waren an demſelben nur verhältnißmäßig geringe Spuren der Verweſung wahrzunehmen. Die ganze Oberfläche des Körpers ſchien gleichſam zu einer Mumie erhärtet zu ſeyn und die Haut hatte, nach weggenommenem Schimmel, eine dem Mahagoniholz ähnliche braune Farbe. Dieſe mumienartige, dabei elaſtiſche Härte zeichnete ſich beſonders bei den vollen Brüſten aus. Der Unterleib war etwas ausgedehnt und gab, wenn man mit einem Stocke darauf ſchlug, einen hohlen dumpfen Laut von ſich. Die Bauchbedeckungen, ſo wie die Bauchmuskeln waren in eine gleichförmige ſpeck- oder käſeartige Maſſe verwandelt; auch

*) Vergl. Metzger über Arſenikvergiftung und deren Folgen, (in deſſen gerichtl. medic. Abhandl. II. Nr. 1.). A. Welper, in Hufeland's Journal der prakt. Heilk. Bd. XVI. St. I. p. 180. — Reich, ebendaſ. Bd XIX. St. X. S. 110.

verbreitete der Körper einen eigenthümlichen Käsegeruch. — Als am folgenden Tage auf dem Kirchhofe zu Wensers auch die Leichname der seit beinahe sechs Monaten begrabenen Gebhardin und des Grohmann erhoben waren, zeigte jener dieselben auffallenden Erscheinungen wie der Körper der Glaserin. An dem Leichname des Grohmann war die Fäulniß bereits weiter vorgeschritten; allein die lederartige Verhärtung und Elasticität der Bauchbedeckungen, die Mahagonifarbe der Haut, die Verwandlung der Muskeln in einen speckartigen Stoff fand sich wie bei den vorigen. — Nach sorgfältiger chemischer Untersuchung der Eingeweide der Gebhardin und der Glaserin entdeckte man noch überdies den Arsenik selbst. Hierdurch, so wie durch den Verlauf der Krankheit und viele andere Umstände, wurde das ärztliche Gutachten begründet, dessen Ergebniß dahin lautete: daß mit Gewißheit anzunehmen, beide Personen seyen an einer Vergiftung durch Arsenik verstorben. Da jedoch bei Grohmann die chemische Untersuchung der Eingeweide zu keiner Entdeckung des Giftes selbst führte, so bestand das Ergebniß dieses Gutachtens bloß darin: „daß sich mit Gewißheit eine geschehene Arsenikvergiftung nicht erweisen lasse, sondern höchstens nur die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit derselben angenommen werden könne" *).

*) Die meisterhaften, in dieser Sache erstatteten Gutachten des Herrn Dr. Bachmann zu Gulmbach wurden von Harles in die Denkschriften der physical. med. Societät zu Erlangen aufgenommen, dann aus diesen wieder besonders abgedruckt in der Schrift: Einige auserlesene medicinisch-gerichtl. Abhandlungen von Dr. W. A. Schmitt, Dr. C. L. Bachmann und Dr. J. F. Küttlinger. Nürnberg 1813. 4.

Die Schönleben, oder vielmehr Zwanziger, wie dieſelbe von nun an heißen ſoll, fühlte ſich indeſſen, nichts Schlimmes ahnend, in der vollkommenſten Sicherheit. Bei ihrer Abreiſe hatte ſie einen Brief an Gebhard zurückgelaſſen, worin ſie ihm, mit affectirter Empfindſamkeit, Vorwürfe wegen des Undanks macht, womit er ihre Sorgfalt gegen ihn, ihre Liebe und Zärtlichkeit gegen das von ihr geliebte Kind belohnt habe. „Wenn, heiſt es darin, „unter anderem, Ihr Kind nicht ruhig ſeyn will, „dann wird Ihnen mein Schutzgeiſt zurufen: warum nahmſt „du ihr ihr Liebſtes (das Kind) hinweg? Fragen Sie in Zeit von 6 Wochen nach mir, dann werden ſie hören: ſie iſt nicht mehr! und dann wehe Ihrem Herzen, dann wird es brechen. — Wehe dem, der mich bey Ihnen verläumdet hat!“ Hierauf wünſcht ſie ihm Gottes Lohn für alles, was er ihr Gutes gethan, bittet um ſeine fortdauernde Freundſchaft und gibt ihm die Verſicherung, ihm alle 14 Tage zu ſchreiben. — Sie hielt auch treulich Wort. Sowohl aus Baireuth, wo ſie mit dreiſter Unverſchämtheit ſogar bei der Mutter (!) der verſtorbenen Gebhard, wie eine Freundin der Familie, ſich einlogirt, — als aus Nürnberg, wohin ſie ſich, nach vierwöchentlichem Aufenthalt zu Baireuth, begeben hatte, erließ ſie mehre Sendſchreiben an Gebhard, in welchen ſie ihn von ihrem Befinden, von der guten Aufnahme, die ihr überall zu Theil werde, von ihren Ausſichten auf neue Dienſte Nachricht ertheilt, ſich der „fortdauernden Gnade ihres verehrungswürdigen Herrn“ empfiehlt, oder ſich um „ihre liebe kleine Frizchen“ bekümmert, ſich nach ihrem Wohlbefinden erkundigt und ihr zärtliche Küſſe zuſendet. Sie hoffte auf nichts Geringeres, als von Gebhard wieder zurückberufen zu werden, und hatte bei ihren Briefen keine andere Abſicht,

als ihm dieſen Gedanken, ſo oft als möglich, auf verſchiedene Weiſe, nahe zu legen. Nicht minder freigebig war ſie mit ihren Briefen gegen andere Perſonen. So ſchrieb ſie, unter anderen, auch an den Juſtizamtmann Glaſer und trug ihm von neuem als Haushälterin ihre willigen Dienſte an. Als ſie aber zu Baireuth, wie zu Nürnberg vergebens auf Zurückberufungsſchreiben gewartet hatte, reiſte ſie nach Mainbernheim (in Franken), um hier bei ihrem Schwiegerſohne, einem Buchbinder, Namens Sauer, Aufnahme zu finden. Allein dieſer war unterdeſſen von ihrer, wegen Diebſtahls und Betrügereien zum Zuchthauſe verurtheilten, Tochter *) durch förmliche Scheidung getrennt worden; und an demſelben Tage, wo ſeine ehemalige Schwiegermutter bei ihm einkehrte, feierte er ſeine zweite Hochzeit. Dieſes unangenehme Zuſammentref-

---

*) Dieſe Tochter veranlaßte ſpaterhin ein merkwürdiges Incident in dieſem Unterſuchungsproceſſe, welches nicht wenig zur Entſchleierung der Verbrecherin beitrug. Am 13ten März 1810, als ſich die Zwanziger bereits zu Eutmbach im Unterſuchungsgefängniſſe befand, meldete ſich bei Gericht dieſe Tochter, Margaretha Eliſe Sauer, welche ſo eben, nach überſtandener Strafe, das Zuchthaus verlaſſen hatte, und äuſſerte den Wunſch, ihre Mutter ſprechen zu dürfen, von welcher die allgemeine Rede gehe, daß ſie wegen Giftmordes werde hingerichtet werden. Dieſe Tochter, deren Daſeyn die Zwanziger bisher verheimlicht hatte, erzählte mehre noch ganz unbekannte Umſtände aus der frühern Lebensgeſchichte ihrer Mutter, unter andern auch einen zu Weimar verübten Diebſtahl eines Brillant-Rings u. dergl. Die unerwartete Gegenſtellung der Zwanziger mit dieſer, von ihr für todt ausgegebenen, Tochter machte großen Eindruck auf ſie, veranlaßte ſie zum Geſtändniſſe dieſes Diebſtahls, und diente, von ferne wenigſtens, zur Vorbereitung ihrer weit wichtigeren Ausſagen.

ſen veranlaßte ihre baldige Rückkehr von Mainbernheim nach Nürnberg. Hier aber waren bereits die Erſuchungsſchreiben zu ihrer Verhaftung eingetroffen, und kaum hatte ſie am 18ten October (1809) ihre Vaterſtadt wieder betreten, als ſie von der Gerechtigkeit ergriffen wurde. Bei ihrer Durchſuchung fand man in ihrer Taſche drei Päckchen, welche über das Weſen und Gewerbe dieſer Perſon keinen Zweifel ließen: — zwei Päckchen mit Mückenſtein und eines mit Arſenik.

Wir übergehen hier noch einſtweilen die Erzählung der früheren Lebensverhältniſſe dieſer Verbrecherin, über welche ſich dieſelbe in ihren erſten Verhören, zu Nürnberg, dann zu Culmbach, nur bruchſtückweiſe oder in ſehr allgemeinen Umriſſen erklärt hat. Eben ſo wenig wäre es dem Zwecke dieſer Darſtellung gemäß, den langen Gang der Unterſuchung zu verfolgen: da es doch unmöglich ſeyn würde, einerſeits die Verſchmitztheit, Hinterliſt und Gewandtheit, womit dieſelbe Verbrecherin lange Zeit durch alle noch ſo eindringende Fragen und Vorhaltungen ſich hindurchzuwinden verſtand, anderſeits die Geduld, Beſonnenheit und Kunſt, womit der Unterſuchungsrichter dieſe Schlange, erſt gleichſam in weiten, dann immer engeren und engeren Kreiſen umgehend, endlich unter die Wahrheit gefangen nahm, — in einer blos allgemeinen Beſchreibung zur Anſchauung zu bringen. Es iſt genug zu bemerken, daß dieſelbe vom 19ten October 1809 bis zum 16ten April 1810 hinſichtlich aller die Giftmiſchung betreffenden Anſchuldigungen, im Läugnen verharrte. Erſt an dem zulezt erwähnten Verhörstage, als ſie in der Meinung, alles gegen ſie Vorhandene ſey ſchon erſchöpft, ganz unbeſorgt vor ihrem Unterſuchungsrichter erſchien, dieſer aber, ernſter als

je ſie ermahnend, das Verhör mit der ihr höchſt unerwarteten Vorhaltung eröffnete: „man habe den bereits 14 Monate im Grabe gelegenen Leichnam der Juſtizamtmännin Glaſer wieder ausgegraben, man habe durch genaue Unterſuchung die Gewißheit erlangt, daß dieſe Perſon an einer Arſenikvergiftung geſtorben ſey, und alle Umſtände ergäben den dringendſten Verdacht, daß ſie der Glaſer das Gift beigebracht habe", — erſt jetzt, und nachdem der Unterſuchungsrichter zwei Stunden lang dieſe Vorſtellungen, in verſchiedenen Geſtalten, wiederholt und eindringlich gemacht hatte, — nun erſt brach, zwar nicht ihr Herz, aber ihr Muth. Nachdem ſie anfangs noch, unter Weinen und Händeringen, ihre Unſchuld von neuem betheuert, dann in mancherlei verwirrten, abgebrochenen, zuſammenhängenden Sätzen, welche in ſichtbarer Angſt blizſchnell hinter einander ausgeſtoßen wurden, dem eindringenden Richter auszuweichen oder denſelben zu verwirren verſucht hatte, — legte ſie endlich das, wiewohl noch ſehr umſchleierte und mit einer ſchweren Verläumdung durchwebte, Bekenntniß ab: der Juſtizamtmännin Glaſer zweimal Gift gegeben zu haben. Kaum war dieſes Bekenntniß von ihren Lippen, ſo ſtürzte ſie, wie vom Blize getroffen, zu Boden, auf dem ſie in heftigen Zuckungen ſich umherwälzte, ſo daß ſie aus dem Gerichtszimmer getragen werden mußte.

Die Vergiftungen und Giftmorde, deren die Zwanziger theils geſtändig, theils im hohen, der Überweiſung nahen Grade verdächtig geworden, bilden drei verſchiedene Serien.

I. Verbrechen im Glaſeriſchen Dienſte.

1) Juſtizamtmann Glaſer, ein Mann in den Funfzigen, lebte bereits mehre Jahre, nicht durch ſeine Schuld,

von ſeiner Ehegattin getrennt, als er die Zwanziger, auf Empfehlung ſeines eigenen Sohnes, am 25ten März 1808, in ſeine Dienſte nahm. Dieſe wuſte ſich, mit anſchmiegender Zudringlichkeit nur allzubald in das Vertrauen ihres Herrn einzuſchleichen, und ſich mit ihm auf einen gewiſſen Fuß der Gleichheit zu ſtellen. Nicht lange war ſie in ſeinem Dienſte, als ſie, mit einer ganz beſonderen Geſchäftigkeit, die Ausſöhnung beider Ehegatten, zum Theil ſogar ohne Glaſers Vorwiſſen, zu betreiben anfing. Nicht genug, daß ſie ihren Herrn durch alle Künſte ihrer Überredungsgabe zur Wiederaufnahme ſeiner Gattin zu bewegen ſuchte; ſie knüpfte überdies einen, anfangs geheimen, Briefwechſel mit der zu Grieshaber bei ihrem Bruder lebenden Gattin an, ſchrieb an Freunde der Glaſerſchen Familie, um dieſe zur Theilnahme an dem Verſöhnungsgeſchäfte zu gewinnen, erließ ſogar deshalb ein Schreiben an den benachbarten katholiſchen Pfarrer Merz zu Holfeld und legte — ſie die Proteſtantin — ihrem Briefe einen Vierundzwanziger bei, damit für den glücklichen Erfolg ihres Unternehmens — eine Meſſe geleſen werde. Ihr Unternehmen hatte wirklich ſeinen Erfolg.

Die Glaſerin ließ ſich überreden, zu ihrem Manne zurückzukehren; und dieſer, durch die Zwanziger vollkommen verſöhnt, war bereit, die lang von ihm Getrennte wieder als Gattin aufzunehmen. Jene reiſte, wiewohl unter ſchweren, finſteren Ahnungen von Grieshaber ab; und wenige Tage, bevor ſie in Kaſendorf ankam, ſchrieb ſie an ihre Verwandte: „ich melde Euch, daß „nächſte Mittwoche eine förmliche Ausſöhnung zwiſchen mir „und meinem Manne ſtatt hat. Wie mir iſt, kann ich „Euch nicht ſagen; fürchterlich tobt es in mir; ob mir „vielleicht etwas ahnet? Ich bin wie verwirrt.“

Am 22ten Juli (1808), als Glaſer, welcher ſeine Frau zu Holfeld abgeholt hatte, mit derſelben nach Kaſendorf zurückkehrte, war auf Veranſtaltung der Verſöhnerin, den verſöhnten Gatten ein glänzender Empfang bereitet. Ganz Kaſendorf war in Bewegung; der Fußboden des Hauſes überall mit Blumen beſtreut; die Wände und Thüren mit Gewinden von Blumen geziert; an das mit Kränzen geſchmückte Ehebett war ein zierliches Papier geheftet, mit dem Vers:

Der Wittwe Hand
Knüpft dieſes Band.

Die Verſöhnerin hatte ihn gedichtet, und mit eigener Hand geſchrieben.

Es kann die geheime Abſicht, welche ihrem eben ſo unberufen, als eifrig betriebenen Ausſöhnungsgeſchäfte zum Grund lag, keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn. Die fünfzigjährige, häßliche, mit einem eckelhaften Leibſchaden behaftete Zwanziger, hatte ihre Augen auf Glaſer geworfen, und erwartete nichts geringeres als ſeine Hand, falls er Wittwer werden ſollte. „So hoffte ſie, was ſie ſelbſt als Beweggrund ihres Mordes eingeſteht, ſich endlich noch in ihrem Alter ein ruhiges Leben zu bereiten; und dieſe Verſorgung ſollte ihr der Tod der Glaſerin verſchaffen.“ Ohne Zweifel wurde daher auch ſchon die fromme Rolle einer Friedensſtifterin blos in der tückiſchen Abſicht übernommen, die Entfernte in ihre Gewalt zu locken. Und als dieſe endlich gekommen war, wurde das in der Freude des Gelingens mit Kränzen geſchmückte Opfer geſtreichelt und geliebkoſt, um es bald deſto ſicherer zu ſchlachten.

Die Glaſer war kaum einige Wochen im Hauſe ihres Mannes, der ſie mit aller Aufmerkſamkeit und mit wahrer

Liebe behandelte, als die Zwanziger mit der Ausführung ihres Planes begann. Am 13ten oder 14ten August schüttete sie Mückenstein (wie sie behauptet, nur ein halbes Theelöffelchen voll) in den am Feuer stehenden Thee, und stellte ihn der Justizamtmännin vor. Diese trank; ihr wurde nicht wohl, und sie muste sich einigemal erbrechen. Allein jene Gabe that doch noch nicht die rechte Wirkung. „Als ich", bekennt die Verbrecherin, „der Glaser den „Mückenstein in den Thee gab, dachte ich: du willst dir „doch ein ruhiges Alter machen; und wenn ihr das Gift „dießmal nicht hilft, so gibst du es ihr öfter." Um sich daher eines besseren Erfolges zu versichern, goß sie einige Tage nachher (wahrscheinlich am 15ten August) Nachmittags zwischen 4 bis 5 Uhr, einen guten Eßlöffel voll aufgelösten Mückenstein in eine Tasse Kaffe und rief die Glaser in das Zimmer, um sie zum Trinken einzuladen. Diese trank und trank ihren schnellen Tod. Nachts erkrankte sie unter heftigem Erbrechen und Schmerzen in den Eingeweiden; die Krankheit nahm unter immer bedenklicheren Symptomen zu; am 10ten Tage nachher war sie eine Leiche. „Als ich", sagt die Zwanziger, „das Gift in „die Tasse goß und das dicke Zeug sah, dachte ich gleich: „Herr Jesus, die muß gewiß sterben!"

Es darf der für die Characteristik dieser Person bedeutende Zug nicht unbemerkt bleiben, daß sie durch ihr Bekenntniß nicht blos sich selbst beschuldigt, sondern auch den Justizamtmann Glaser in gleiche Schuld zu verwickeln versucht hat. Er selbst sollte sie zur Ermordung seiner Gattin angestiftet, sollte um die Theevergiftung gewußt, sollte ihr bei der Kaffevergiftung den Mückenstein mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin; für das Luder ist es nicht schade!" — Wirklich hatte auch diese

Aussage zur Folge, daß Glaser gefangen genommen und in die Untersuchung mit verwickelt wurde, welche jedoch die Entdeckung seiner vollkommenen Unschuld zum Ergebniß hatte.

2) Ohngefähr eine Woche vor der ersten Vergiftung der Justizamtmännin, hatte sich im Glaser'schen Hause ein anderer Vorfall ereignet, welcher ebenfalls mit schwerem Verdacht diese Zwanziger belastet. Der Amtmann Wagenholz, dessen Frau und Sohn besuchten die Glaser'schen Eheleute und nahmen bei denselben das Abendessen ein. Bald nach genossenem Mahle wurden Glaser, dessen Gattin, Wagenholz und dessen Sohn von Übelkeit und Erbrechen befallen. Am folgenden Tag wurden von der Zwanziger die übrigen Speisen dem Jungen des Nachtwächters Harbach überlassen; und auch dieser muste sich vielmal heftig erbrechen, so daß er das Bett zu suchen genöthigt war. — War dieses nur ein Probstück, womit diese Verbrecherin sich vorläufig zu üben, die Kraft und Wirkung ihres Mückensteines zu erproben, und sich hierdurch auf das Größere vorzubereiten suchte? *) oder waren ihr die Gäste lästig, und suchte sie diese wegen ihres ungebetenen Besuchs, ihre Herrschaft wegen allzugefälliger Aufnahme derselben ein wenig zu züchtigen? Gleichwohl läugnet sie jede Schuld, benuzt aber von neuem diese Ge-

*) So wie die Brinvillier — nach Pitaval's Erzählung, welcher jedoch von Andern widersprochen wird — mit ihrer Kunst, ehe sie diese gegen ihren Vater, ihren Bruder und Schwester gebrauchte, zuvor an den Armen und an den Kranken im Hospital, denen sie vergifteten Zwieback reichen ließ, so wie an ihrer Kammerfrau mittelst eines vergifteten Stückes Schinken, die geeigneten Versuche anstellte.

legenheit, auf den Glaſer ſelbſt Verdacht zu werfen. „Er ſey, wie der Satan, auf die Wagenholz'ſchen Ehe„leute erboſt. Gleich damals habe ſie ſich gedacht, daß er „wohl etwas in die Speiſen gethan haben möge. Sie „ſelbſt ſey damals ebenfalls an Erbrechen ſehr krank ge„worden."

II. Im Grohmann'ſchen Hauſe,

in welches ſie, nach dem Tode der Glaſer, am 25ten September deſſelben Jahres (1808) aufgenommen wurde, ſtanden ihr

1) vor allen andern, die beiden Gerichtsdienerburſchen, Lorenz und Johann Dorſch, welche zugleich dem Juſtizamtmann Grohmann häusliche Dienſte leiſteten, als Gegenſtände des Neides und der Eiferſucht, im Wege. Überdieß wurde ſie, wie wenigſtens von ihr ſelbſt behauptet wird, beſtändig von ihnen geärgert und gefoppt; auch war es ihr zum Verdruß, daß beide allzuoft in Bier ſich viel zu gut thaten. „Ich beſchloß daher", bekennt Inquiſitin, „ihnen den Appetit zu verderben, nahm vier Krüge „Bier und vermiſchte zwei derſelben mit Rückenſtein, die „beiden andern mit einer etwas größeren Portion Mäuſe„gift. Von dieſen Krügen wollte ich ihnen nach und „nach vorſetzen, damit ſie ſich erbrechen müſten. Meine „Abſicht war jedoch nicht, ſie zu tödten, ſondern nur krank „zu machen. Einſt ſtellte ich ihnen einen dieſer vergifteten „Krüge vor. Sie tranken daraus, aber nur wenig, weil „ihnen das Bier nicht ſchmeckte, und bedienten ſich eines „dabei ſtehenden unvermiſchten Kruges." — Die beiden Dorſch empfanden daher nach dem Genuß jenes Trankes nicht die mindeſte nachtheilige Folge. Auch blieb es bei dieſem erſten Verſuche: was jedoch jene Menſchen wahr-

ſcheinlich nur dem Umſtande zu verdanken haben, daß die Aufmerkſamkeit und Thätigkeit dieſer Verbrecherin ſich bald einem bei weitem wichtigeren Gegenſtand zuwendete, und der kurz darauf erfolgte Tod des Grohmann das ganze Verhältniß löſte.

2) Im Frühjahre 1809 beſuchte der Amtmann Chriſtoph Hofmann aus Wieſenfels den damals krank zu Bette liegenden Grohmann. Jenem wurden, er weiß aber ſelbſt nicht mehr von wem, einige Gläſer Bier, welche ihm matt und widerlich vorkamen, zu trinken gegeben; worauf er ohne langes Verweilen ſich zum Kammeramtmann Gebhard verfügte. Kaum war er bei dieſem angekommen, als ihn groſſe Übelkeit überfiel, ſo daß er die freie Luft ſuchen und ſich ſehr ſtark übergeben muſte. — Die Inquiſitin läugnet die abſichtliche Vergiftung deſſelben. Allein die Krüge, welche ſie für die beiden Dorſche vergiftet, ſeyen von ihr, ohne bezeichnet zu werden, in das Gewölbe zu dem übrigen Bier geſtellt worden, wo ſie dann die vergifteten Krüge von den unvergifteten nicht mehr habe unterſcheiden können. „Daher kann es denn", fährt Inquiſitin fort, „ſehr „wohl ſeyn, daß er zufällig von dem vergifteten Bier ge„trunken hat. Meine Abſicht war es jedoch nie, ihn auch „nur zum Erbrechen zu reizen. Denn er war mir als ein „ſehr ſolider und rechtſchaffener Mann, der nebſt „ſeiner Frau mir immer Achtung erwies, viel zu lieb."

3) Eines Tags machte die Amtmännin Schell aus Kainach, mit ihrem Ehegatten, bei Grohmann einen Beſuch und trank Kaffe. Sie wurde von Ohnmacht, Übelkeit und Erbrechen befallen. Inquiſitin läugnet jedoch jede Schuld. Auch blieb der Thatbeſtand im Zweifel, da die Schell ſich nicht mehr beſtimmt erinnerte, ob ſie vor oder nach dem Kaffetrinken erkrankt ſey.

4) Daß Grohmann an Gift geſtorben, iſt zwar nicht zur juridiſchen Gewißheit erhoben, aber, nach den ungewöhnlichen Erſcheinungen ſeiner lezten Krankheit, nach den an ſeiner wiederausgegrabenen Leiche wahrgenommenen Kennzeichen einer Arſenikvergiftung, ſelbſt nach dem Ergebniſſe des gerichtsärztlichen Gutachtens, nicht blos als möglich, ſondern auch als wahrſcheinlich anzunehmen. Daß die Zwanziger Urheberin dieſer Vergiftung geweſen, dafür ſpricht ebenfalls eine der Gewißheit nahe kommende Wahrſcheinlichkeit. Von einer Perſon, wie dieſe, welche ſchon an der Glaſerin den Giftmord vollzogen hatte, welche faſt täglich mit Gift verderblichen Umgang pflegte, welche einen bedeutenden Vorrath vergifteten Getränks in dem Grohmann'ſchen Hauſe in Bereitſchaft, und davon, nach ihrem eignen Geſtändniſſe, bereits gegen zwei Menſchen, aus geringfügiger Urſache, Gebrauch gemacht hatte, von einer ſolchen Perſon läßt ſich auch dieſe That, als eine ihr ganz gewöhnliche Handlung, erwarten. Sie war überdies beſtändig um ihren gichtkranken Herrn, machte ſich ſtets mit ihm zu thun, ſuchte andere Perſonen, welche ihn bedienen wollten, zu entfernen, war ungehalten, wenn Andere ihm Arzneien reichten. Dieſe Vermuthungen werden noch unterſtützt durch ihr ungebehrdiges Benehmen nach Grohmanns Tode, durch ihr bis zur Übertreibung affectirtes Heulen und Schreien, womit ſie am erſten Tage das Haus erfüllte, und das ſie beſonders alsdann ertönen ließ, ſobald eine fremde Perſon in das Zimmer trat. Auch liegen die Beweggründe, welche ſie zur Ermordung deſſelben beſtimmen konnten, ſehr nahe. Grohmann, ſo kränklich er war, ging damit um, ſich zu verheurathen, und bald war es nicht mehr zweifelhaft, daß die Braut in der Tochter des benachbarten Juſtizamtmanns Herrgott zu

Dachsbach gefunden sey. Um diese Heurathsangelegenheiten und Brautwerbungen Grohmanns bekümmerte sich die Zwanziger mit der lästigsten, ängstlichsten Zudringlichkeit und gab auf verschiedene Weise zu erkennen, wie sehr dessen Verheurathung ihren Absichten und Wünschen entgegen sey. Alle Briefe, die von Dachsbach kamen oder nach Dachsbach gingen, wurden bewacht, belauert, neugierig ausgespäht. Grohmann äusserte einst der Amtmännin Schell, daß er durchaus nicht mehr mit seiner Haushälterin zufrieden sey; „bei einem jeden Brief, den er erhalte, vermuthe sie einen Heurathsantrag; sie, so alt sie sey, bilde sich wohl gar ein, er werde sie selbst noch heurathen.“ Desgleichen bezeugt Johann Dorsch: „so oft ich in das Haus kam, und mich nach dem Befinden des Amtmanns erkundigte, hieß es jedesmal: „der Mann ist immer krank und will doch heurathen.“ Auf ähnliche Weise äußerte sie sich gegen Grohmanns eigne Schwester: „die Braut ihres Bruders sey an ein lustiges Leben ge„wöhnt; sie werde sich in das einsame stille Sanspareil „nimmermehr finden, auch wenig Lust haben, immer mit „der Klistierspritze umherzugehen.“ — Endlich verbreitete sich in dem Grohmann'schen Haus die Sage, der Amtmann sey bereits mit der Herrgott öffentlich aufgeboten, und in acht Tagen werde die Ankunft der Braut erwartet: wodurch nun das Gemüth und die Zunge der Zwanziger in ganz besondere Bewegung versezt wurde. Gerade um diese Zeit erkrankte aber Grohmann unter ungewöhnlichen Erscheinungen und starb wenige Tage nachher. — Alle diese Thatsachen, und der Character dieser Person, begründen daher folgende höchstwahrscheinliche Erklärung. Sie, die in keines Mannes Dienste trat, ohne auf ihn als ihren künftigen Bräutigam ihre Rechnung zu

machen, ſchmeichelte ſich auch bei Grohmann mit ähnlichen Gedanken. Als ſie nun endlich, troz aller ihrer Heucheleien und Dienſtfertigkeiten, womit ſie in deſſen Liebesgunſt ſich einzuſchmeicheln ſuchte, ſich in ihrer Einbildung betrogen fand: ſo war Haß gegen ihren Herrn, der ihre Hoffnung vereitelt hatte, Neid gegen die junge Braut, welcher ſie das Glück mißgönnte, das ſie für ſich begehrt hatte, Grimm gegen beide, deren Verbindung, wie ſie vorausſah, den Verluſt ihres Dienſtes zur Folge haben muſte, — alles dieſes war bei einem ſolchen Geſchöpfe mehr als hinreichender Beweggrund zu dem Entſchluß, den Grohmann durch deſſen Ermordung zu beſtrafen, der hoffenden Braut ihren Bräutigam zu entreißen und auf ſolche Weiſe ihren Verdruß an beiden zu rächen. Die mildeſte Vermuthung iſt, daß ſie ihm das Gift in der Abſicht beigebracht, um denſelben fortwährend krank zu erhalten, ihn dadurch an Vollziehung einer Heurath zu verhindern, und, indem ſie ihm als Krankenwärterin ſich nothwendig machte, ſich der Fortdauer ihres Dienſtes bei ihm zu verſichern. Sie ſelbſt läugnet übrigens jede abſichtliche Vergiftung Grohmanns, wenn ſie gleich einräumt, daß er, ohne ihre Abſicht, von dem vergifteten Bier getrunken haben könne, welches ſie für die beiden Dorfche im Vorrath gehabt habe. Als ſie nämlich dieſen den vergifteten Krug hingeſtellt, dieſer aber von ihnen verſchmäht worden, ſey er von den Dorfchen zu denjenigen Krügen auf den Tiſch hingeſtellt worden, welche zum Trinken für den Grohmann und deſſen allenfallſigen Beſuche beſtimmt geweſen ſeyen. „Die drei übri„gen vergifteten Krüge", fährt ſie fort, „ſtellte ich in das „Gewölbe zu den andern mit reinem Bier. Da ich mir „jene nicht gehörig bezeichnet hatte, ſo ſind ſie alle

„unter einander gekommen, ſo daß ich die vergif-
„teten ſelbſt nicht mehr unterſcheiden konnte. — Alſo kann
„es ſeyn, daß auch Grohmann, auf die nämliche Art
„wie Hofmann, von dem vergifteten Bier getrunken hat.
„Denn ich kann nicht läugnen, daß er ſich öfter erbrechen
„muſte. Aber Grohmann war mir viel zu ſchätzbar,
„als daß ich ihm abſichtlich hätte ſchaden mögen; denn er
„war mein Alles, und den Biſſen, den er aß, den aß
„ich auch. Er war mein beſter Freund, und hat mich
„niemals gekränkt, ſo daß ich an ihm nichts zu rächen Ur-
„ſache gehabt hätte."

Mag der an eine geſezliche Beweislehre gebundene Richter, hier das Daſeyn einer abſichtlichen Vergiftung rechtlich bezweifeln; der freie Verſtand wird ſich ſchwerlich der Überzeugung zu erwehren im Stande ſeyn. Wie ungereimt iſt nicht auch die Erklärung, womit ſie die Schuld vorſäzlicher Vergiftung von ſich hinwegzudeuten verſucht! Grohmann iſt „ihr Alles, ihr beſter Freund", und dennoch läßt ſie einen Krug vergifteten Biers vor ſeinen Augen ſtehen; dennoch weiß ſie, daß im Gewölbe vergiftete Krüge mit unvergifteten vermiſcht ſind, und ſezt, unbekümmert um jede Folge, ihren kranken, dabei ſo ſehr geſchäzten „beſten Freund, ihr Alles", in die nahe Gefahr, aus vergifteten Krügen ſeinen Tod zu trinken!

Als ihr am 24ten Mai 1810 der von neuem wieder ausgegrabene Leichnam der Gebhard auf dem Kirchhofe zu Wonſers zur Anerkennung vorgezeigt worden war, berührte ſie deſſen rechte Hand mit den Worten: „Friede ſey mit deiner Aſche! ich wollte, ich läge auch bei dir; dann wäre ich meiner Leiden los!" Hierauf wurde ſie auch zum Grabhügel Grohmanns geführt. „Ja, ſprach ſie, hier iſt die Grabſtätte des Juſtizamtmanns Groh-

mann! An dieſem und der Gebhard ihrem Tod habe ich keinen Theil.“ — Die Gebhard war aber gleichwohl, wie ſie ſelbſt ſpäterhin nicht läugnen konnte, von ihr wirklich durch Gift getödtet worden. War ſie daher an Grohmanns Tod eben ſo unſchuldig, wie an dem der Gebhard: ſo läßt ſich jene Betheuerung an ſeinem Grabe ſogar als ein jeſuitiſch verſchleiertes, halb ſpöttiſches Geſtändniß der Ermordung deſſelben annehmen.

III. Im Gebhard'ſchen Hauſe,

wo ſie am 13ten Mai (1809) als Wärterin und Aushelferin einſtand, eilte ſie, wo möglich noch raſcheren Schrittes, auf dem Weg der Verbrechen voran.

1) Kaum war ſie vier Tage im Hauſe, als ſie die Wöchnerin ſich zum Gegenſtand ihrer Kunſt erſah. „Weil „die Gebhard“, behauptet Inquiſitin, „ſich ſehr ärgerlich bezeigte, ſie ſehr ſchnöde behandelte, ihr, wegen angeblich verwahrloſten Hausweſens, Vorwürfe machte“, faßte ſie den Entſchluß, ihr Gift beizubringen. Am Mittwoch vor ihrem Tode (17ten Mai) ging daher die Zwanziger in das Gewölbe, wo ſie zwei Krüge Bier vergiftete, indem ſie den einen mit Mückenſtein, ſo viel ſie zwiſchen den beiden Fingern ihrer rechten Hand faſſen konnte, den zweiten mit einer ſtärkern Doſis Mäuſegift vermiſchte. Aus dem erſten wurde deſſelben Tags ein gläſerner Krug gefüllt und der Wöchnerin vorgeſezt. Dieſe labte ſich daran, und Gebhard ſelbſt, unwiſſend, was er thue, reichte mehr als einmal ſeiner Gattin von dem vergifteten Trank. Am zweiten Tag nachher, Freitags am 19ten Mai (am Tag vor ihrem Tode), wurde der zweite, ſtärker vergiftete Krug zu Hülfe genommen, von welchem die bereits ſchwere Kranke ebenfalls, jedoch, wie Inquiſitin behauptet, nur

wenig, getrunken hat. „Nicht zum Sterben", ſagt die Zwanziger, „ſondern um ſie durch das dadurch verurſachte „Erbrechen zu plagen, weil ſie mich auch ſo ge„plagt hat, gab ich ihr das Gift. Ich wuſte ja, daß „ihr das Bier nicht ſchaden werde (!). — Könnte ich „überzeugt ſeyn, daß die Gebhard durch meine Schuld ge„ſtorben, ſo hätte ich mich zu ihr in das Grab gelegt. — „Früherhin war ſie mir jederzeit gut; ſie war meine beſte „Freundin, und ſtand mir bei mit Rath und That. „Stets betrug ſie ſich freundſchaftlich gegen mich, und „lobte mich, wo ſie hinkam. Wir waren wie ein Paar „Schweſtern, kamen oft zuſammen und beſprachen uns „über ökonomiſche Dinge." — Die alle Grenzen menſchlicher Verdorbenheit überſchreitende Tücke und Falſchheit, welche ſich in dieſem Bekenntniſſe ausſpricht, wird dem Pſychologen eben ſo wenig entgehen, als dem Rechtsgelehrten die auffallende Parallele zwiſchen den eben angeführten Äuſſerungen und denjenigen, deren ſich dieſe Perſon bei Grohmann bediente. Ihre „beſte Freundin", „ihre Schweſter", ihre Helferin mit Rath und That, die Gebhard — vergiftet ſie abſichtlich; ihren „beſten Freund", „ihr Alles", den Grohmann, — wie könnte ſie dieſen abſichtlich haben vergiften wollen, da er doch ihr beſter Freund, ihr Alles war?

Daß die Behauptung dieſer Verbrecherin: der Gebhard das Gift nicht in tödlicher Abſicht gegeben zu haben, — mehr nicht ſey, als eine beſchönigende Lüge, wird Niemand bezweifeln. Denn wollte ſie nicht den Tod, warum ſteigerte ſie den Grad der Vergiftung? warum reichte ſie, nachdem der erſte Krug genoſſen war, der bereits gefährlich Kranken das noch ſtärker vergiftete Bier? Auch die vorgebliche Abſicht: ſich blos wegen der Ärger-

lichkeit, Empfindlichkeit und schnöden Behandlung der Wöchnerin rächen zu wollen, stimmt mit allen aktenmäßig erwiesenen Thatsachen nicht überein. Aus vielen Zeugenaussagen, sogar aus mehren Stellen der in ihrer Kommode gefundenen Briefe, geht zur Gewißheit hervor, daß sie, wie auf Glaser und Grohmann, auch auf Gebhard ihre Gedanken und Wünsche gerichtet hatte. Fehlte es ihr gleich an jedem Grund, der sie zu irgend einer Hoffnung auf eine Heurath mit Gebhard berechtigte, so durfte sie sich doch wenigstens mit der Möglichkeit schmeicheln, daß sie, falls er Wittwer geworden, durch seine Hand vielleicht ihre Versorgung erhalten könne. Ehe sie aber nur zu hoffen anfangen durfte, muste Gebhards Ehe getrennt seyn, und dies war genug für sie, um die Wöchnerin durch Gift aus dem Wege zu räumen.

2) Gegen Ende des Monats August speisten der Handlungsdiener Beck und die Sekretärswittwe Alberti bei Gebhard zu Mittag, und wurden vergiftet. — Die Zwanziger bekennt sich dieses Verbrechens schuldig. Beck habe sie zuweilen geneckt und gefoppt. Sie habe ihm daher mit Mäusegift vermischtes Bier zu trinken gegeben, und zwar aus demselben Krug, welcher seit der Vergiftung der Gebhard noch zur Hälfte übrig geblieben sey und welchen sie nur frisch aufgefüllt habe. Ihn zu tödten sey nicht in ihren Sinn gekommen, sondern nur ihn krank zu machen, um ihn für seine Neckereien zu bestrafen. „Ich „habe (ich muß es nur sagen) meinen Spaß dabei gehabt, „wenn die Leute, die mich so quälten, sich erbrechen mu„sten." — Daß auch die Alberti von demselben vergifteten Bier einige Gläser getrunken habe, räumt sie ein; jedoch ohne ihre Absicht sey es geschehen. Sie selbst habe

ihr vom Biertrinken abgerathen, und als ſie demungeachtet davon getrunken, und hierauf von heftigem Erbrechen befallen worden ſey, habe ſie ihr Hoffmann'ſche Tropfen gereicht und ihr Kaffe machen laſſen.

3) Den Amtsboten Roſenhauer mit Wein vergiftet zu haben, läugnet ſie; dagegen bekennt ſie eine Vergiftung deſſelben durch Bier. Dieſer Roſenhauer war ihr, wie ſie ſagt, zuwider; er machte ihr zuweilen Verdruß und Klatſchereien. Einige Tage vor oder nach dem Vorfalle mit Beck habe ſie ihm daher von dem vergifteten Biere eingeſchenkt, um ihn zu züchtigen. Sie habe blos den Bodenſaz in demſelben alten Kruge, der noch ſeit der Gebhard'ſchen Vergiftung übrig geweſen, von neuem aufgefüllt.

4) Was die angeſchuldigte Vergiftung des Roſenhauer'ſchen Laufburſchen, Johann Kraus, durch Brandwein betrifft, ſo läugnet ſie ebenfalls zwar nicht die That, aber das angegebene Mittel. „Es gebe ja der geſunde Menſchenverſtand, daß man in einem ſo hellen Getränke wie Brandwein, worin jedes Fäſerchen zu ſehen ſey, Niemand vergiften könne. Aber da Kraus immer ſo grob geweſen, habe ſie ihm einmal ein kleines Glas vergiftetes Bier gegeben, auf daß er ſich erbrechen müſſe.“ Damit ſteht jedoch der Umſtand in klarem Widerſpruche, daß Kraus nach dem Genuſſe des ihm von der Zwanziger gereichten Brandweins, worin er auch einen fremden Körper wahrgenommen, erkrankt iſt, und daß er, nach ſeiner Verſicherung, öfter Bier von der Zwanziger erhalten habe; ohne ſich jemals nachher übergeben zu müſſen.

5) Es iſt erwieſen, daß am 1ten September der Kammeramtmann Gebhard, der Juſtizamtsverweſer Beck, ferner deſſen Bruder, der Handlungsdiener Beck

derſelbe, welcher ſchon einige Tage zuvor von der Zwanziger war vergiftet worden), dann der Bürgermeiſter Petz, und der Scribent Scherber, welche auf dem Kegelplatze verſammelt waren, plözlich an einer Arſenikvergiftung erkrankten, und zwar nach dem Genuſſe von Bier, welches die Zwanziger, auf Verlangen ihres Herrn, aus deſſen Keller der Geſellſchaft geſchickt hatte. Die Zwanziger läugnet beharrlich jede verbrecheriſche Abſicht. „Sie wiſſe gar „nicht, wie es zugegangen. Vielleicht, daß in den beiden, „zuerſt für die Gebhard vergifteten Krügen, noch ein Bo„denſatz zurückgeblieben ſey, und ſie nun zufällig gerade „dieſe, von neuem aufgefüllten Krüge, in die Hände bekommen habe.“ Nichts iſt unglaublicher als dieſes Vorgeben; und nichts, wenn auch nicht juridiſch, doch nach allen Regeln des Verſtandes und der gemeinſten Erfahrung, gewiſſer, als daß eben die Zwanziger, welche das Vergiften zu Ernſt und Scherz betrieb, auch dieſe That, und zwar mit Abſicht, begangen habe. Sie, welcher es, nach ihrem eigenen Geſtändniſſe, „Spaß machte“, wenn die von ihr vergifteten Leute ſich mit Erbrechen abquälten, konnte es wohl auch einmal recht ſpaßhaft finden, einer ganzen Kegelgeſellſchaft ihre Luſt zu verderben, und ſich, wäre es auch nur in der Phantaſie, an ihren Schmerzen, an ihrem Würgen, Krümmen und Geſichterſchneiden, zu erluſtigen. Befand ſich doch auch in dieſer Geſellſchaft eben der Beck, an dem ſie aus Haß ſchon einige Tage zuvor ſich denſelben Spaß gemacht hatte.

Eben ſo wenig Glauben verdient die Inquiſitin, wenn ſie vorgibt, daß immer nur die beiden, bereits am 17ten Mai vergifteten Krüge, mit ihrem alten Bodenſatze, alles in allem gewirkt haben. Wenn dem ſo wäre, ſo müſten dieſe zwei Krüge mit dem bekannten Oelkrüglein der Wittwe

etwas gemein gehabt haben. Aus dieſen Krügen vergiftete ſich erſt die Gebhard zu tod; hierauf trank davon, nach ihrem Geſtändniſſe, der Beck, dann die Alberti mehre Gläſer, worauf beide heftig erkrankten; ferner Roſenhauer, hierauf Kraus, endlich fünf Perſonen einer Kegelgeſellſchaft, die insgeſammt krank wurden, und von denen Einige, noch Tage und Wochen lang, die Folgen des Giftes in ihrem Körper ſpürten. Zu einer wahrſcheinlicheren Erklärung leitet folgender Umſtand: Am Abend vor ihrem Weggehen aus dem Gebhard'ſchen Hauſe (2ten September), als ihr bereits die Schlüſſel abgenommen worden waren, ging ſie mit dem Scribenten Scherber in das Gewölbe, um dieſem zu zeigen, wozu es des Zeigens eben nicht ſehr bedurfte, nämlich wo die Lichter aufbewahrt würden. Als Scherber mit den Lichtern wieder herausging, nahm ſie ein daſelbſt befindliches Töpfchen zu ſich, mit den Worten: „ſie wolle dieſes Töpfchen mitnehmen, es ſtehe ſchon lange da.“ Dieſes brachte ſie ſodann, mit dem Auftrag daſſelbe auszuwaſchen der Hausmagd, welche bei deſſen Reinigung einen weiſſen zähen Schaum, ohngefähr in der Dicke eines Meſſerrückens auf dem Boden deſſelben wahrnahm. Dieſes Töpfchen war denn wohl, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nichts anderes als ein Giftbehälter, aus welchem ſie, ſo oft ſie deſſen bedurfte, ſich ihre Vorräthe vergifteten Biers bereitete.

So wenig ſie ſich zur abſichtlichen Vergiftung der Kegelgeſellſchaft bekennt, eben ſo wenig

6) räumt ſie irgend eine Schuld an den Übelkeiten ein, welche die beiden Dienſtmägde, Hazin und Waldmann, nach dem Genuſſe von Kaffe befallen haben.

Dagegen

7) bekennt ſie die Vergiftung des Salzfaſſes in

der Küche, am Vorabend ihres Abzugs aus dem Gebhard'ſchen Hauſe. — „Ich muß geſtehen, ſind ihre eignen „Worte, daß ich am Abend vor meinem Weggang das „Salzfaß, welches in der Küche gebraucht wird, allerdings „mit Arſenik vermiſcht habe, damit bei meinem Abgang „alle, die im Hauſe blieben, etwas kriegten „und ich der Magd einen Verdruß zuziehe. Ich „nahm aus meiner Taſche, worin ich das Gift hatte, eine „Priſe Mäuſegift, ging damit von meiner Schlafſtube in „die Küche, nahm das Salzfaß aus derſelben mit in die „Geſindeſtube, rührte, indem ich einen Scherz machte, das „Salz dreimal um, und ließ in daſſelbe den Arſenik „fallen.“

Nun hatte ſich aber

8) auch die Salztonne, welche noch einen bedeutenden Vorrath von Salz enthielt, ſtark mit Arſenik vermiſcht befunden; und aus eben dieſer Salztonne war von der Zwanziger ſelbſt das Salzfaß in der Küche aufgefüllt worden. Es iſt daher durchaus kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß ſie es war, welche auch den Salzvorrath in der Tonne mit Arſenik vermiſcht hat. Dennoch behauptet ſie, gleichſam der Wahrheit ſelbſt in das Angeſicht lügend, ihre Unſchuld. „Ich kann“, ſagt ſie, „mir „es nicht anders denken, als daß mehre Menſchen auf „mein Unglück losgearbeitet und mir dieſes gethan haben.“

Was endlich

9) das ſechs Monat alte Gebhard'ſche Wochenkind, die „liebe Fritzchen“ betrifft, welchem ſie zum Abſchiede, unter Liebkoſungen, in Biskuit und Milch Arſenik gegeben zu haben, beſchuldigt iſt: ſo bekennt ſie ſich dieſer That wenigſtens in ihren Hauptumſtänden ſchuldig. In Biskuit habe ſie dem Kinde nichts beigebracht; aber in eine Taſ-

ſetaſſe voll Milch habe ſie „ein klein wenig Mückenſtein“ gethan, und habe von dieſer Milch dem Kind einige Kaffelöffelchen zu trinken gegeben, das übrige aber, weil ſie wahrgenommen, daß der Mückenſtein noch nicht ganz aufgelöſt geweſen, hinweg gegoſſen. Ihre Abſicht ſey dabei nicht geweſen, „dem Leben des Kindes zu ſchaden, „ſondern nur ihm Übelkeit zu erregen, und es unruhig „zu machen, damit Gebhard bewogen werde, „ſie, zur Beruhigung ſeines Kindes, von Bai„reuth wieder zurückzurufen, wo ſie deshalb 4 Wo„chen ſich aufgehalten habe.“ — Bezüglich ihrer Abſicht bei dieſer That, ſpricht ſie wahr; dieſes beſtätigen verſchiedene Äuſſerungen in ihren Briefen an Gebhard, ſowohl in demjenigen, welchen ſie bei ihrer Abreiſe in ihrer Kommode zurückließ, als auch in einem ſpätern, den ſie aus dem Hauſe der Grosmutter des Kindes geſchrieben hat, als dieſe ihr die Nachricht mitgetheilt hatte, daß das kleine Kind, wie ſie von ihrem Schwiegerſohne erfahren, ſehr krank und unruhig geworden ſey. Übrigens aber iſt das Beſtreben der Zwanziger, auch dieſe That zu verkleinern, nicht zu verkennen. Denn nach Ausſage der Dienſtmagd Hazin, gab die Zwanziger dem Kinde nicht blos Milch zu trinken, ſondern auch Biskuit zu eſſen, welches zuvor in die (vergiftete) Milch getaucht war, die denn auch nicht eine ganze, ſondern weniger als eine halbe Taſſe füllte, und welche dem Kinde nicht Theelöffelweiſe und nicht blos zum Theil, ſondern ganz zu trinken gegeben wurde.

Es mag räthſelhaft ſcheinen, warum doch dieſe Verbrecherin, welche, wie ſie ſelbſt wiſſen muſte, durch ihre abgelegten Geſtändniſſe mehr als hinreichenden Grund zu einem Todesurtheile gegeben hatte, gleichwohl alle ihre groſſen

Missethaten immer wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu verkleinern und zu beschönigen, andere von weit minderer Bedeutung, ohne allen Schein und Glaubwürdigkeit, ganz von sich abzulehnen bemüht gewesen ist. Entweder suchte sie dadurch wenigstens einer geschärften Todesstrafe zu entgehen, oder es war dieser durchaus verdrehten falschen Menschennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu seyn, ohne zugleich zu betrügen, eine Wahrheit zu sagen, ohne dieser wenigstens eine Lüge zur Gesellschaft mitzugeben.

Anna Margaretha Zwanziger *) hatte, als sie in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel, bereits das 50te Jahr erreicht. Sie war klein von Wuchs, hager, schief und verwachsen. Ihr bleiches, mageres Gesicht, in das Alter und Leidenschaft bereits tiefe Furchen gegraben hatten, verrieth auch nicht einen Zug ehemaliger Schönheit. Aus ihren widrigen Augen blickte Gehässigkeit und Neid, und der Ernst lag beständig auf ihrer Stirn, während ihr Mund zu freundlichem Lächeln sich verzog. Ihr Betragen war über und über Höflichkeit, kriechende Unterthänigkeit, schmeichelndes Schönthun. Wohllüstig und gefallsüchtig von Jugend auf, vermochten selbst Alter und Häßlichkeit nichts über ihre Ansprüche auf das männliche Geschlecht. Noch im Gefängnisse, und als sie bereits ihrem Todesurtheile

---

*) Dem nun folgenden Roman ihres Lebens liegen theils ihre gerichtlichen Bekenntnisse, theils Zeugenaussagen, theils eine über 18 engbeschriebene Bogen starke Autobiographie zum Grunde, welche sie, in der Zwischenzeit von dem Schlusse der Untersuchung bis zum gefällten Endurtheile, verfaßt hat. Alle Stellen der nachfolgenden Lebensgeschichte, welche zwischen Anführungszeichen stehen, sind die eigenen Worte der Verbrecherin.

entgegenſah, ſpielte ihre Einbildungskraft mit der Erinnerung an die Blüthenzeit ihrer Jahre. Ihrem Unterſuchungsrichter, welcher durch Ernſt und Milde ſich ihr beſonderes Zutrauen erworben hatte, machte ſie einſt, als er ſie im Gefängniß beſuchte, die Erinnerung: er möge doch ja nicht das Bild der Zwanziger wie ſie geweſen, ſich vorſtellen nach dem Ausſehen der Zwanziger, wie ſie ihm jezt erſcheine; denn ſonſt ſey ſie ſchön geweſen, ſehr ſchön.

Sie war am 7ten Auguſt 1760 *) zu Nürnberg geboren, und zwar, zu böſer Vorbedeutung (wie ſie ſelbſt bemerkt) im Gaſthauſe zum ſchwarzen Kreuz, welches ihrem Vater, Namens Schönleben, eigenthümlich gehörte. Dieſer, welcher auf ſeine Tochter einen Namen vererbte, der bei ihr im entgegengeſezten Sinn bezeichnend wurde, ſtarb ſchon anderthalb Jahre nach ihrer Geburt; und in ihrem fünften Lebensjahre verlor ſie, nebſt ihrem einzigen Bruder, auch ihre Mutter.

Die fünfjährige doppelte Waiſe wurde zuerſt bei einer alten Jungfer zu Nürnberg in die Koſt verdungen; von da kam ſie, nach 2 oder 3 Jahren nach Feucht zu einer Tante, welche ihr, wie ſie ſagt, eine zweite Mutter geweſen; hierauf, nach ohngefähr 2 Jahren, wieder zurück nach Nürnberg zu einer verwittweten Pfarrerin; zulezt, beiläufig in ihrem 10ten Jahre, wurde ſie von ihrem Vormunde, einem wohlhabenden Kaufmann, in ſein Haus genommen. Nebſt gehörigem Religionsunterrichte, erhielt ſie eine nicht gemeine Erziehung, und lernte, auſſer weiblichen Arbeiten, worin ſie eine große Geſchicklichkeit erlangte, Leſen, Schrei-

*) Nach dem Taufzeugniſſe. In ihrer Autobiographie macht ſie ſich um vier Jahre jünger.

ben, Rechnen, ſo wie die Anfangsgründe der franzöſiſchen Sprache. Ihr Vormund, deſſen Augapfel ſie geweſen ſeyn will, ſparte nichts an ihr, und hielt ſie zum Fleiß, zur Ordnung und zu gefälligen Sitten an. Allein von zarter Kindheit an von Ort zu Ort, aus einer Hand in die andere geworfen, zerſplitterte gleichſam ihr Jugendleben, und ihre Erziehung ermangelte der Stätigkeit und Übereinſtimmung.

Kaum hatte ſie das 15te Jahr zurückgelegt, als ihr Vormund ihr den damaligen Furier, nachher Notarius Zwanziger, zum Bräutigam beſtimmte. Sie liebte dieſen Mann nicht, welcher bereits das 30te Jahr überſchritten hatte, und wich eine Weile ihm ſelbſt, ſo wie ſeinen Anträgen und Bewerbungen aus. Doch ſiegten endlich die Beredungen ihres Vormundes, und im 19ten Jahre *) wurde ſie Zwanzigers Gattin.

An einen Mann gebunden, welchen ſie „fürchtete, wie das Kind die Ruthe", ungewohnt des beſchränkten Stillelebens, das gegen das heitere, geräuſchvolle Treiben im Hauſe des Vormundes einen unangenehmen Abſtand bildete; von ihrem Manne, welcher entweder ſeinem Beruf, oder dem Trunke nachging, großentheils der Einſamkeit überlaſſen: ſuchte ſie anfangs den Verdruß der Langeweile in Leſereien zu tödten. „Mein erſtes Buch, welches ich las,

---

*) Sie ſelbſt behauptet immer, ſchon im 15ten Jahre mit Zwanziger getraut worden zu ſeyn, was ihr ſogar die richterlichen Erkenntniſſe auf ihr Wort nachſagen. Allein jene Angabe iſt blos eine jener Ausſchmückungen und Übertreibungen, deren ſich dieſe romanhafte Inquiſitin zuweilen bedient, nur um ſich intereſſanter zu machen. Nach dem pfarramtlichen Zeugniſſe heurathete ſie erſt am 6ten October 1778.

„waren Werthers Leiden. Dieß Buch machte gleich so „großen Eindruck auf mich, daß ich immer weinen muste. „Hätte ich dann eine Pistole gehabt, so hätte ich mich auch „erschossen. Hierauf las ich Pamela und Emilia Ga„lotti.“ Mit der romanhaften Schwärmerei ist, zumal in halbgebildeten oder von Natur zur Kälte hinneigenden Gemüthern, sehr nahe die Empfindelei verwandt, welche durch das nicht Empfundene, blos als empfunden Vorgestellte, den inneren Sinn gleichsam zwangsweise kitzelt, in welcher der Mensch bloße Grimmaßen von Empfindungen als wirkliche sich selbst und anderen aufzulügen sucht, und wodurch er, sobald ihm dieses habituell geworden, sich den Quell der gewissesten Wahrheit, nämlich das Gefühl, bis in dessen innerste Tiefen, für immer vergiftet. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke, und was allem diesem anhängt: das sind die Saaten, die, wo nicht nothwendig, doch sehr leicht, alsdann aber üppig wuchernd, in einer Seele aufgehen, welcher es zur Gewohnheit geworden ist, mit ihren eigenen Gefühlen gleichsam Fälscherei zu treiben. Überdies ersticken die wahren Gefühle sehr leicht unter den erlogenen; und so ist es erklärbar, warum sich die Empfindelei mit der entschiedensten Gefühllosigkeit und Starrheit des Gemüths, sogar mit Grausamkeit sehr wohl verträgt.

Die stillen Genüsse der Empfindsamkeit wurden übrigens bald durch die, ihrer Natur mehr zusagenden, Vergnügungen rauschender Zerstreuung ersetzt, nachdem das Vormundschaftsamt ihrem Manne das Vermögen der in dessen volljährig gewordenen Gattin ausgeliefert hatte. Dieser wuste es zu nichts Besserem zu verwenden, als sich damit *kastige Tage und* Abende zu verschaffen, an welchen er, wie billig, seine Ehehälfte Theil nehmen ließ; es wur-

den Gäſte geladen, muſikaliſche Geſellſchaften veranſtaltet, Spazierfahrten unternommen, Bälle und Redouten beſucht.

Allein in wenigen Jahren war unter Eſſen, Trinken, Lachen und Lieben, das Vermögen zerronnen, und, ſtatt der ſchwärmenden Freuden, zogen Noth und Hunger in das Haus. Sie hatte ihrem Mann zwei Kinder geboh-ren; dieſe ſollte ſie ernähren; ihr Mann, ein Trunkenbold, welcher Tags oft ſeine zehn Flaſchen Wein vertrug, verlangte in das Wirthhaus, und war eben ſo überläſtig wenn es hiezu an Geld gebrach, als gefällig und nachſichtig ſobald es nur hieran nicht fehlte. Die Verehrerin der Pamela, welche bei Werthers Leiden geweint hatte, machte daher nur ihre Perſon zur Waare. „Doch beſaß ich", ſagt ſie, „immer ſo viel Delikateſſe, ..., nur zu Stan-„desperſonen zu halten, die ſtill ſchwiegen. Denn das „Prinzip iſt mir von Jugend auf eingeprägt, mich nur zu „Perſonen zu halten, die mein Glück machen kön-„ten. So hatte ich denn auch der Liebe das Glück zu „danken, daß ich von edlen Männern viel unterſtüzt „wurde."

Nach Verlauf von ungefähr zwei Jahren ging durch eine Uhren-Lotterie, zu welcher Zwanziger den Plan ausgedacht hatte, ein neuer Glücksſtern über beiden Ehegatten auf. Mit dem Wohlſtand kehrte auch das Wohlleben zurück. Und was man bisher, für Geld, aus Noth getrieben hatte, wurde jezt aus Liebe und Gewohnheit fortgethan. Ein ſehr ernſthaftes, ärgerliches und koſtſpieliges Verhältniß der Gattin mit einem gewiſſen Lieutenant von B*. veranlaſte einen heftigen Eheſtreit. Sie verließ ihren Mann, begab ſich zur Schweſter ihres Liebhabers nach Wien, kehrte von da, auf Vorſtellung ihres Mannes, wieder nach Nürnberg zurück, klagte jedoch nunmehr, hiezu von ihrem Liebhaber angereizt,

auf Ehescheidung und wurde, nach kurzem Prozesse, von ihrem Manne wirklich geschieden. Doch kaum war das Scheidungsurtheil erfolgt, als sie sich sogleich nachher, am Tage nach dessen Verkündung, mit ihrem Mann in der Laurenzi-Kirche zum zweitenmale trauen ließ, seit welcher Zeit sie, bis an dessen Tod, wenigstens nach ihrer eignen Versicherung, in ganz zufriedener, beinahe glücklicher Ehe gelebt hat. Sie habe zuletzt, fügt sie hinzu, sogar Zuneigung zu ihm gewonnen; denn sie habe bei mehren Gelegenheiten wahrgenommen, daß er „sehr edel gedacht und ein sehr empfindsames Herz gehabt habe."

Am 21ten Januar 1796, im achtzehnten Jahre seiner Ehe, machte Zwanziger, durch seinen, nach sehr kurzem Krankenlager erfolgten Tod, seine Gattin zur Wittwe. Der Verdacht, den schnellen Tod ihres Gatten ebenfalls durch Gift bewirkt zu haben, wurde durch die Untersuchung nicht bestätigt.

Seit diesem Todesfalle wird das Leben der Zwanziger ein Gewirre von Unglücksfällen, Thorheiten, Lastern und zum Theil (schon vor den späteren, größeren Ereignissen im Baireuther Lande) von Verbrechen.

Das älterliche Vermögen war verzehrt, die Quelle des Einkommens versiegt; nur 400 fl. in Allem vermochte sie noch zusammen zu bringen. Mit diesen begab sie sich nach Wien, angeblich um sich daselbst von der Zuckerbäckerei zu nähren. Als dieses mißlang, diente sie als Haushälterin in verschiedenen angesehenen Häusern; gerieth dann mit einem Schreiber von der ungarischen Kanzlei, „welcher von sehr gutem Gemüth war", in zu enge Vertraulichkeit, gebahr ihm ein uneheliches Kind, that dieses in das Findelhaus, wo es bald nachher starb, und

kehrte, nach anderthalbjähriger Abwesenheit, wieder nach Nürnberg zurück.

Wohl war sie anfangs nicht Willens, sich in ihrer Vaterstadt längere Zeit aufzuhalten. Eines Tags aber machte ihr der Freiherr von W*. seinen Besuch, versprach ihr seinen Schuz, und trug ihr seine „Freundschaft und Liebe" an. „Sie merkte, nach ihrer Versicherung, an allem, daß sie in diesem Freiherrn einen sehr edlen Mann vor sich habe," und miethete sich daher in einem besonderen Zimmer ein. Hier wurde sie von ihrem Beschüzer, wie „eine Freundin von einem Freunde" besucht, erhielt von ihm Unterstüzung an Geld; ward aber — was wohl nur die gutmüthigste Leichtgläubigkeit ihr zu glauben geneigt seyn dürfte — mit allen ihrer Tugend gefährlichen Zumuthungen von ihm verschont und „zu allem Guten geleitet." Nebenbei schaffte sie sich noch einen Verdienst mit Puppenmachen.

Drei Monate ungefähr mochte dieses Verhältniß gedauert haben, als ihr der Antrag wurde, bei dem Minister-Residenten von K*. zu Frankfurt, als Haushälterin in Dienste zu treten. Ihr edler Beschüzer zu Nürnberg war großmüthig genug, sie an ihrem Glücke nicht zu hindern, und, mit 100 fl. von ihm beschenkt, reiste sie nach dem Orte ihrer Bestimmung ab. Allein hier wurde sie, nach 2 bis 3 Monaten, theils wegen Unreinlichkeit, theils weil sie der Küche nicht gehörig vorzustehen wuste, des Dienstes wieder entlassen. Sie selbst behauptet freilich, anderthalb Jahre in diesem Dienste gewesen zu seyn, und weiß eine Menge anderer Ursachen ihrer Dienstentlassung zusammen zu finden.

Aus dem Hause dieser Herrschaft entfernt, bezog sie zu Frankfurt anfangs ein Monatszimmer bei einem Fri-

ſeur, — verdingte ſich ſodann als Kindswärterin bei einer Geſellſchaft engliſcher Reuter, — entlief ihnen 8 Tage nachher, als dieſe ſich eben auf der Reiſe nach Bamberg befanden, — kehrte wieder nach Frankfurt zu jenem Friſeur zurück, und wurde endlich — aus Mitleid, und nur für kurze Zeit von einem Kaufmann als Kindsmagd aufgenommen: — alles dieſes in dem Zeitraum weniger Monate. So viele Unglücksfälle gleichſam mit Einem Schlage, verbunden mit dem unausſtehlichen Gedanken, von einer gebietenden Hausfrau bis zur gemeinen Kindsmagd herabgekommen zu ſeyn, wirkten ſo heftig auf ihr Gemüth, daß ſie wie eine Irrſinnige ſich betrug. Vom Weinen ging ſie zum Lachen, von dem Lachen zum Beten über. Lachend vernahm ſie die Befehle ihrer Herrſchaft, und ging gehorchend ab an das befohlene Geſchäft, um es gleichwohl — nicht zu verrichten.

In ihrer äußerſten Noth hatte ſie ſich indeſſen brieflich wieder an ihren edlen Freund, den Freiherrn von W*. nach Nürnberg gewendet, der ſich ihr wirklich von neuem als Beſchüzer anbot. Bei ihrer Ankunft zu Nürnberg wurde ſie von ihm auf das herzlichſte empfangen. „Aber zu ihrem Erſtaunen — ſo erzählt ſie mit einem handgreiflichen Anachronismus — „zu ihrem Erſtaunen, habe ſie „von jezt an eine große Veränderung in ſeinen Sitten „wahrgenommen. Er, ein verheuratheter Mann, ſey auf „einmal freier, und immer zudringlicher geworden, habe „ſehr leichtſinnige Grundſäze geäuſſert, und endlich ſeine Würde ſo ganz und gar vergeſſen" — daß ſie zulezt von ihm in die Hoffnung verſezt worden ſey, von neuem Mutter zu werden *). Sobald aber der

*) Dieſe Schwangerſchaft war höchſtwahrſcheinlich blos ein Vorgeben, um den Beſchüzer deſto mehr zu feſſeln.

Freund von dieſer Hoffnung in Kenntniß geſezt worden war, bezeugte er ſich auffallend kälter als bisher, ſeine Beſuche wurden ſeltener und kürzer, und nur zu bald erhielt ſie die entſezliche Gewißheit, daß er unterdeß eine (in Deutſchland nicht unrühmlich bekannte) Schauſpielerin, welche ſich damals zu Nürnberg aufhielt, weit lieber beſuche als ſie ſelbſt. Nicht genug, daß der Schreck über dieſe Neuigkeit ſogleich eine angebliche Fehlgeburt zur Folge hatte: am folgenden Tag ließ ſie ſich von ihren Hausleuten ein Aderlaß-Eiſen bringen, zerrizte ſich damit die Adern beider Arme, wurde jedoch, wie ſie angibt, an Vollbringung ihres Vorhabens gehindert und „konnte nicht mehr als eine Kaffeſchaale voll Blut herausbringen.“ Der Hausherr eilte ſogleich zum Freiherrn von W*., machte ihn mit dem Vorfalle bekannt, zeigte ihm das mörderiſche Aderlaß-Eiſen, und bewog ihn, am folgenden Tag ſeinen weiblichen Werther zu beſuchen. Freiherr von W*. erſchien, — aber nicht als ein Reuiger; er lachte, obgleich ihm die Kaffeſchaale mit Blut vorſichtig unter die Augen geſtellt war, die Närrin aus, und kehrte ihr bald, nach heftigen Vorwürfen von ihrer Seite, den Rücken, um ſie niemals wieder zu ſehen. In Rache glühend packte ſie ſogleich die Briefe ihres Liebhabers zuſammen, und ſendete ſie deſſen Gemahlin zu. Sodann aber gieng ſie, Siegwart in der Taſche, ihr Dienſtmädchen an der Seite, an die Pegnitz, um in dieſer, wie ſie verſichert, ihr Leben zu enden. Am hohen Ufer ſezte ſie ſich nieder, las im Siegwart, und war eben bis zu dem Liede gekommen: Mein Leben iſt ſo traurig u. ſ. w., als ſie in den Fluß hinabſprang. Allein zwei in der Nähe beſchäftigte Fiſcher brachten ſie alsbald, ohne allen Schaden, blos mit durchnäßten Kleidern, wieder an das Ufer. In der Geſchwindigkeit

wurden trockne Kleider herbeigeholt, die naſſen aber, als ſtumme Zeugen des zweiten Mordverſuchs, zu dem Freiherrn von W*. getragen, der jedoch das dieſe Sachen überbringende Dienſtmädchen, mit 25 fl. — und mit dem guten Rath entließ: ihre Gebieterin möge ſich unverzüglich, und ſo weit als möglich von Nürnberg entfernen. Dieſe reiſte denn auch, ohne in ihre Wohnung zurück zu kehren, noch in derſelben Nacht nach Regensburg ab.

Was es mit dieſem zweifachen Mordverſuch für eine Bewandniß hatte, daß das Blut nur gelaſſen wurde, um nicht zu verbluten, und der Sprung in das Waſſer gethan wurde, um wieder herausgezogen zu werden, iſt, nach allen Umſtänden, mehr als wahrſcheinlich. Indeſſen ſchreibt ſie, was an ſich ſehr glaublich iſt, dem treuloſen und hartherzigen Benehmen ihres Beſchützers einen großen Theil ihrer Erbitterung gegen das Menſchengeſchlecht zur Laſt. „Was mein Herz ſo böſe gemacht hat?“ ſagt ſie in einem ihrer Verhöre: „Herr von W*. iſt daran ſchuld. Als ich „mir damals in Nürnberg die Adern aufgeſchnitten hatte, „und er mein Blut ſah, da lachte er nur. Und als ich „ihm vorhielt, daß er ſchon einmal ein Mädchen unglücklich gemacht habe, die mit ihrem von ihm erzeugten Kinde „in das Waſſer geſprungen ſey: da lachte er wieder. „Schrecklich war mir dabei zu Muthe, und ſo oft ich „nachher etwas Böſes that, dachte ich bei mir ſelbſt: mit „dir hat kein Menſch Mitleid gehabt; ſo habe denn auch „kein Mitleid, wenn Andere unglücklich ſind.“

Von Regensburg, wo ſie ein Wundfieber bekam und drei Wochen ſich aufzuhalten genöthigt war, führte ſie ihr Geſchick, unter mancherlei Bedrängniſſen, über Wien wieder nach Nürnberg, von da nach Thüringen, und hier (1804) in das Haus des Kammerherrn von S*. zu

Weimar als Dienſtmagd. Nach ihrer Erzählung war aber in dieſem Hauſe der Dienſt für jedes Geſinde ſehr beſchwerlich und wenig lohnend; daher ſie deſſelben bald überdrüſſig wurde, und, nach ohngefähr 6 Wochen, bei ſich beſchloß, denſelben, ohne Aufkündigung, im Stillen zu verlaſſen, ſich jedoch zugleich „eine Entſchädigung“ mitzunehmen. „Mein Vorſaz, erzählt ſie, gelang „herrlich! Die Herrſchaft ſaß bei Tafel, und nun hieß „es, ich ſolle mit dem Kinde ſpielen, damit es kein Ge„ſchrei gebe. Ich ging alſo mit dieſem in das ſchöne „Zimmer, wo ein rundes Tiſchchen ſtand, mit einer Schub„lade. Hierin war nicht blos ein Ring, ſondern auch „Perlen und Steine, Ohrringe und dergleichen Koſtbarkei„ten. Wo man ſolche Sachen, dachte ich, den Kindern „zum Spiele läßt, achtet man nicht darauf, ſonſt würde „man ſie verwahren. Eben ſpielte das Kind mit dem „Ringe, welcher in einer Kapſel lag, und warf ihn hin „und her. Das Kind ſelbſt gab ihn mir dann in die „Hand; ich öffnete die Kapſel, und der Ring fiel mir in „die Augen; da war mir, als ſtehe Jemand neben mir „und ſpräche: behalte ihn! Ich folgte dieſer Eingebung, „ſchläferte das Kind ein, und ging, während noch die „Herrſchaften bei der Tafel ſaßen, von Haus hinweg aus „der Stadt.“ — Mit dieſem zierlich zuſammengefügten Diebſtahlsroman, welcher die That (worauf ſie gleichwohl, wie ihr anfangs ſelbſt entſchlüpft, mit vorbedachtem Entſchluſſe ausgegangen war) dem Verhängniſſe, der augenblicklichen Verblendung, der unbewachten Eingebung eines böſen Geiſtes zuſchreibt, und welcher nebenbei darauf mit berechnet iſt, den häuslichen Sinn und die Wirthſchaftlichkeit der Dame des Hauſes in ein übles Licht zu ſtellen, — ſtimmt nun freilich die ganz proſaiſche Ausſage der be-

ſtohlnen Herrſchaft durchaus nichts zuſammen. Nach dieſer Ausſage befand ſich der beſtohlne, mit edlen Steinen beſezte Ring in einem verſchloſſenen Schreibſchrank, zu welchem der Schlüſſel in dem Arbeitskörbchen der Dame des Hauſes zu liegen pflegte.

Aus Weimar glücklich mit ihrer Beute entkommen, ſuchte die Zwanziger ihre Zuflucht zu Mainbernheim bei ihrem Schwiegerſohne, dem Buchbinder Sauer, der ihre Tochter Anna Margaretha geheurathet hatte. Kaum aber war ſie drei Tage in dem Hauſe ihres Schwiegerſohns, als dieſem ein Zeitungsblatt in die Hand fiel, in welchem ſeine Schwiegermutter, wegen des entwendeten Brilliantringes, von Weimar aus mit Steckbriefen verfolgt wurde. Der Schwiegerſohn wieß eine ſolche Schwiegermutter ſogleich aus ſeiner Wohnung, und noch deſſelben Tags reiſte ſie nach Würzburg ab. Hier hatte ſie die Unverſchämtheit, an den von ihr beſtohlnen Herrn nach Weimar zu ſchreiben, und ihm darüber Vorwürfe zu machen, daß er durch jene öffentliche Ausſchreibung ſie in's Unglück gebracht habe. Freilich fuhr jener Steckbrief, wie ein Blizſtrahl, zerſtörend durch ihr Leben: ihr Name war ehrlos, ſie ſelbſt geächtet, ihre Perſon bürgerlich vernichtet. Um noch unter den Menſchen geduldet zu werden, muſte ſie gleichſam aufhören, ſie ſelbſt zu ſeyn; von nun an vertauſchte ſie den Namen Zwanziger mit ihrem Geburtsnamen: Schönleben.

Nachdem ſie, unter dieſem Namen ſich eine Zeitlang durch verſchiedene Orte des Frankenlandes umhergetrieben, bald hier bald da, meiſtens bei den höheren oder gebildeten Ständen, ein kurzes Unterkommen gefunden hatte, gelang es ihr (1803), in dem oberpfälziſchen Städtchen Neumarkt ſich eine Art Verſorgung zu verſchaffen. Sie

trat als Lehrerin junger Mädchen in weiblichen Arbeiten auf, erhielt viele Lehrſtunden, erwarb ſich noch manches mit eignen Arbeiten, und verdiente ſich, was ihr die dortige Obrigkeit bezeugte, durch ihren Fleiß, wie durch ihre gute anſtändige Aufführung, die allgemeine Zufriedenheit. Allein ihr Schickſal, vielmehr ihr unruhiges, mit ſich ſelbſt zerfallenes Gemüth ließ ihr nirgends eine bleibende Stätte. Zu ihrem Unglück hielt ſich einſt der alte General N. N. aus München zu Neumarkt auf. Die bejahrte Wittwe wuſte noch des bejahrten Herrn Gelüſte auf ſich zu lenken; er ließ ſich bis zur engſten Vertraulichkeit mit ihr herab, und machte ihr gelegentlich das Verſprechen, für ſie ſorgen zu wollen. Da erwachte in ihr die Erinnerung an die ſchöne Vergangenheit, wo die „vornehmen, edlen Männer“ ihre Beſchüzer waren; das Vergangene, meinte ſie, wolle ſich nun in ihrem Alter wieder erneuen; und ſchon zog ſie in ihren Gedanken und Träumen, als unterhaltene Freundin einer Excellenz, in München ein. Dieſen Hoffnungen glaubte ſie, wie ſie verſichert, ſich um ſo zutraulicher überlaſſen zu dürfen, „als ſie immer gehört „habe, daß die Katholiken ſehr Wort zu halten pflegten.“ — Der General verließ Neumarkt. Sie ſchrieb ihm; erhielt aber keine Antwort. Sie meldete ihm (fälſchlich) einige Zeit nachher ihre Schwangerſchaft; allein es wurde ihr, ſtatt anderer Antwort, blos eine geringe Summe Geldes, zur Beruhigung für immer, durch einen Pfarrer überantwortet. Hierdurch noch nicht entmuthigt, verließ ſie Neumarkt, wo ſie ein ganzes Jahr lang Ruhe und Unterkommen gefunden hatte, und zog nach München, um ſich Sr. Excellenz perſönlich vorzuſtellen; aber ſie wurde nicht vorgelaſſen. Aus dem Gaſthauſe erließ ſie ein Schreiben an ihren hohen Gönner; erhielt aber von einem Sekretär oder

Bedienten deſſelben, nebſt einem kleinen Reiſegeld, die mündliche Weiſung, ſeinen gnädigen Herrn ein für allemal nicht mehr mit ihren tollen Zudringlichkeiten zu beläſtigen.

Genöthigt München zu verlaſſen, zog ſie noch an manchen Orten hin und her, bis ſie endlich von ihrem Verhängniſſe im Jahr 1807 nach Pegnitz, von da nach Kaſendorf und Sanspareil, auf den Schauplaz ihrer großen Miſſethaten, geführt wurde.

In ihrer Jugend zeigt ſich uns dieſe Verbrecherin nur als ein characterloſes, gefallſüchtiges und, bei oberflächlicher Bildung, durch empfindelnde Romanleſerei verſchrobenes Weſen, welches, ohne innere Kraft, von den Umſtänden des Augenblicks hin und her getrieben, erſt in ſinnliche Zerſtreuungen ſich verliert, dann in Laſter verſinkt, um Geld ihren Körper Preis gibt, und ſo mit der Ehre der Achtung vor ſich ſelbſt, mit dieſer die Stüze ihrer ſittlichen Kraft verliert.

Durch ihre Eitelkeit, von ihr Delikateſſe genannt, zu den vornehmeren Klaſſen hingezogen; gezwungen auch diejenigen zu erobern und feſtzuhalten, für welche nicht immer ihre Neigung ſprechen konnte; ſpäterhin genöthigt, ſich in fremder Welt durch mancherlei Menſchen mit freundlichem Geſicht hindurch zu ſchmeicheln; oft zurückgeſtoßen und gedemüthigt, und ſelten in dem Fall, dem innerlich tobenden Sturm nach Auſſen freien Lauf zu laſſen; zu unruhig, um von ihrer geſchickten Hände Arbeit in ſtiller Zurückgezogenheit ſelbſtſtändig zu leben, und doch zu ſtolz, um als bloßer Dienſtbote Andern nur zu gehorchen; daher immer bemüht, den Befehlen der Herrſchaft augendieneriſch zuvorzukommen, oder ihr durch erſchlichene Vertraulichkeiten das Befehlen unmöglich zu machen; ſtets Rollen ſpie-

lend, und immer die Rollen wechſelnd, fortwährend genöthigt, anders zu ſcheinen als ſie war: muſte ſie wohl endlich die Kunſt ſich in die Menſchen zu finden und zu fügen, mit dem ihr allenfalls noch übrigen lezten Reſtchen von Wahrhaftigkeit und Redlichkeit des Gemüths bezahlen. Sie wurde eine falſche, tückiſche, lügenhafte, glattzüngige, ſchmeichelnde Heuchlerin. Nirgend mehr der kleinſte Zug von Treue nnd Geradheit, überall Verſtellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Ihr Mund lächelte, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen ſprachen von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rath ging; indem ſie Haß ſäte, ſprach ſie Worte der Verſöhnung; wenn ſie lobte, läſterte ſie, wenn ſie läſterte waren die Läſterungen mit Lobſprüchen umhüllt, und wenn ſie Wahrheit geben muſte, gab ſie derſelben wenigſtens die Lüge noch als Zugabe darein.

Mit dieſen Eigenſchaften allein war ſie jedoch bei weitem noch nicht reif, eine Giftmörderin, und zwar eine Giftmiſcherin zu werden, wie ſie zu Kaſendorf und Sanèpareil ſich erwieſen hat. Mit jenen Eigenſchaften allein konnte ſie noch immer der Welt angehören; mit ſolchen Laſtern kann man ſogar in den beſten Geſellſchaften beſtehen und auf das Beſte gelitten ſeyn; ſie machen gewiſſermaßen die Grundlage deſſen, was man die feinen Weltſitten und den guten Ton der großen Welt zu nennen beliebt.

Aber die Zwanziger fühlte ſich zugleich als eine Unglückliche; und das Unglück zerriß in ihr alle Fäden, welche das Gemüth mit der Menſchheit zuſammenhalten und ihm die Menſchlichkeit bewahren. Vom Schickſal, nur zu oft durch eigne Schuld, verfolgt, dabei aber von ihrer ſtets geſchäftigen Selbſtliebe verleitet, jede zerſtörte Hoffnung, jedes ihr begegnende Übel blos der Bosheit und

Härte anderer Menſchen beizumeſſen: gewöhnte ſie ſich, das Menſchengeſchlecht eben ſo ſehr zu verachten, als zu haſſen. Von Menſchenhaß und Menſchenverachtung genährt, wuchſen zugleich in ihrer finſteren Seele zwei Ungeheuer, giftiger Neid und grimmige Schadenfreude, zu Rieſenſchlangen auf.

Faſt zwanzig Jahre lang von Ort zu Ort umhergejagt, beinahe ſchon 50 Jahre alt und noch immer ein Fremdling auf dieſer Erde; ohne Vaterland und Heimath, vor der Welt entehrt, blos durch einen Namensbetrug unter den Menſchen geduldet: ſuchte ſie endlich angſtvoll nach Ruhe, nach einer bleibenden Stätte, nach einer ſicheren Verſorgung. Und als Herrin, wie ehemals; nicht mehr als verachtete Magd, wie jezt! — Immer nur Andern, nie ſich ſelbſt angehören; nie befehlen, immer nur von Andern Befehle empfangen oder befürchten; immer kriechen und ſchmeicheln, blos um als Magd zu gefallen; fortwährend dazu verdammt, mit freundlich erzwungener Miene, den Menſchen ſchön zu thun, welche ſie gleichwohl nur haſſen konnte; abhängig, unterthänig, bei dem erzürnten Gefühle lebhafter Erinnerung an die vergangenen Zeiten eigner Herrſchaft; voll alter Anſprüche auf das gefällige Zuvorkommen und die äuſſere Achtung Anderer, und doch ſo oft geneckt, verſpottet, verachtet, über die Achſeln angeſehen: — dieſes war mehr, als eine ſolche Seele länger zu ertragen vermochte. Rettung muſte ihr werden aus einer ſolchen Lage; oder, wenn nicht Rettung, wenigſtens Erſatz dafür!

Aber aus dem Labyrinth ihres verworrenen Lebens führte kein gewöhnlicher Weg zur Freiheit. Überall Abgründe, welche den Ausgang wehrten! Innerhalb der Schranken bürgerlicher Ordnung nirgendwo ein ausweichen-

des ſicheres Mittel der Hülfe! Doch, ſieh! da entdeckt ſich ihr endlich das Geheimniß einer ſtill verborgenen Macht, welche ſie nur ſich dienſtbar zu machen braucht, um über alle Berge und Abgründe leichten Fußes hinüber zu ſchreiten, und, jenſeits der läſtigen Schranken beengender Verhältniſſe, den Geſetzen des bürgerlichen Lebens entrückt, ſogar über die Menſchheit ſelbſt hinausgehoben, mit unſichtbarer Gewalt nach eigener Willkühr frei zu herrſchen. Dieſe geheimnißvolle Macht war — Gift.

Wenn zuerſt ihr jene Entdeckung geworden? aus welcher Veranlaſſung? ob mit einemmal, oder nach und nach? ob ſie ſich jemals eines Planes im Ganzen deutlich bewuſt geweſen? oder ob ſich dieſer nur allmählig fortſchreitend, nach und nach theilweiſe ausbildend, aus den Tiefen ihres finſteren Gemüthes entwickelt hat? Hierauf iſt keine entſcheidende Antwort möglich, weil dieſe ein ganz unumwundenes, offenherziges Bekenntniß vorausſezen würde, wie es die Verbrecherin niemals abgelegt hat. Überhaupt verläßt uns ihr Bekenntniß faſt überall, wo es den geheimen Triebfedern ihres Handelns gilt. Doch liegt dieſes Handeln ſelbſt ſo klar und in ſo mannigfaltigen Erſcheinungen vor unſern Augen, daß uns daſſelbe das Geheimniß ſeiner verborgenen Quellen faſt mit eben ſo großer Sicherheit enthüllt, als das offenſte Bekenntniß zu thun vermöchte.

Soviel geht ganz einleuchtend aus der Handlungsweiſe dieſer Verbrecherin hervor, daß es die höchſte Einſeitigkeit ſeyn würde, bei ihr, wie ſonſt bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenſchaft, dieſe oder jene beſtimmte beſondere Abſicht, der Erklärung ihres verbrecheriſchen Treibens im Allgemeinen zum Grund legen zu wollen. Was ſie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderſtehlicher

Macht, die ihren tückiſchen Stolz kizelnde Freude, eine Kraft zu beſizen, womit ſie jede Beſchränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck erreichen, jede Neigung befriedigen und, indem ſie damit über das Wohl und Daſeyn anderer Menſchen gebot, gleichſam in die Plane des Schickſals zerſtörend eingreifen und dieſes nach ihrem Gefallen lenken konnte. Gift war ihr der magiſche Szepter, womit ſie unſichtbar diejenigen beherrſchte, welchen ſie ſichtbar dienen muſte; Gift vertrat ihr die Stelle eines Zauberſtaabs, womit ſie das goldene Thor ihrer lezten Hoffnungen ſich öffnete. Ihr, welche die Schmaach ihrer Dienſtbarkeit an den verhaßten Menſchen zu rächen hatte, gewährte es das Bewußtſeyn furchtbarer Erhabenheit, gleichſam als eine feindliche Gottheit, wie ein Engel des Todes und der Qualen, unter dem widerlichen Geſchlecht umher zu wandeln und mit geheimer Kraft hier Tod, dort Schmerz und Krankheit auszutheilen. Dieſes Gift, wozu diente es nicht? Gift ſtrafte jede wirkliche oder vermeintliche Kränkung; Gift züchtigte für jede kleine Neckerei; Gift wehrte unangenehmen Gäſten das Wiederkommen; mit Gift ſtörte man die beneideten Freuden geſelliger Vereine; Gift gewährte mitunter in den lächerlichen Gebehrden der Vergifteten eine luſtige Unterhaltung; Gift gab Gelegenheit, ſich den davon Erkrankten nachher in Wort und That, durch geheuchelte Theilnahme zu empfehlen; Gift war das Mittel, Unſchuldige in Verdacht zu bringen und verhaßtem Mitgeſinde bei ſeiner Herrſchaft Verdruß zu bereiten; Gift machte Kinder ſchreien und ließ die Väter glauben, jene ſchrieen aus Sehnſucht nach der geliebten Wärterin. Schmeichelte ihr die Hoffnung mit der Ausſicht auf die Heurath eines noch verheuratheten

Mannes, ſo durfte ſie nur wollen, und die Weiber ſtiegen in das Grab, um ihre Männer ihr als Wittwer zu hinterlaſſen; — mißgönnte ihr Geſchlechtsneid der Braut ihren Bräutigam, ſo wurden umſonſt Ringe gewechſelt und Aufgebote veranſtaltet, ihr liebes Gift kam bei Zeiten dem Hochzeitsfeſte zuvor. Giftmiſchen und Giftgeben wurde ſonach für ſie ein gewöhnliches Geſchäft, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernſte, zuletzt mit Leidenſchaft betrieben, nicht blos um ſeiner Folgen willen, ſondern um ſeiner ſelbſt willen, aus Liebe zum Gift, aus bloßer Freude an dem reinen Thun an und für ſich *).

---

*) Aus ähnlichem, doch nicht gleichem Geſichtspunkte betrachtet Dr. Harles dieſe Verbrecherin, wenn er in dem Vorworte zu den oben angeführten ärztlichen Gutachten (Einige auserleſene mediciniſch-gerichtl. Abh. S. 17.) ſagt: „Die „Geſchichte dieſer Verbrecherin (der Zwanziger) ſtellt ein in dieſem Grade wohl ſeltenes Beiſpiel einer leidenſchaftlichen Sucht zu Vergiftungen auf, bei welcher der Zweck „wohl keineswegs und immer (wenn auch in ein Paar Fällen, „wo ſich Neid und Ränkeſucht oder auch wohl der Wunſch nach „einem bequemern und anſtändigern Leben einmiſchte) der zu „tödten, ſondern vielmehr der war, dem unwiderſtehlichen „Kitzel, zu vergiften, ſich zu überlaſſen, und durch dieſes „Unternehmen Unheil, Schrecken, Jammer und Verwirrung zu „ſtiften, auch wohl andere Leute in unſchuldigen Verdacht „zu bringen: immerhin der Ausdruck einer teufliſchen Bosheit „und Gefühlsverhärtung, für welche aber die innern Motive von dem Pſychologen doch noch tiefer aufgeſucht werden „müſſen.“ Dieſe innere Motive aufzuſuchen, in der Geſchichte ihres Lebens nachzuweiſen, und, nach dem natürlichen Gang menſchlicher Gefühle, Neigungen und Leidenſchaften, zu entwickeln, war Aufgabe bei gegenwärtiger Darſtellung. Iſt dieſe nur einigermaßen gelungen, ſo muß die leiſe Hinweiſung unſres

Wie man alles liebgewinnt, womit man lange umgeht, und am liebſten hat, was uns am treuſten dient; ſo hatte zulezt zwiſchen ihr und dem Gift gleichſam die Liebe ein unzertrennliches Band geknüpft. Gift erſchien ihr als ihr lezter treuſter Freund, zu dem ſie ſich überall unwiderſtehlich hingezogen fühlte, und von welchem ſie nicht mehr laſſen konnte. Gift war ihr beſtändiger Gefährte; mit Gift in der Taſche wurde ſie von der Gerechtigkeit ergriffen; und, nach mehrmonatlicher Gefangenſchaft, erſchien ihr einſt der lang entbehrte Anblick des Arſeniks, wie das frohe tröſtende Wiederſehen eines lang entfernten Geliebten. Als ihr zu Culmbach der bei ihr gefundene Arſenik zur Anerkennung vorgelegt wurde, war es, nach der Bemerkung des Unterſuchungsrichters, als wenn ſie vor Freude zitterte; mit Augen, welche von Entzücken überſtrahlten, ſtarrte ſie auf das weiße Pulver hin und ſchien es wie ein Weſen zu betrachten, das ſie mit ihren Armen umfangen und an ihre Bruſt ſich drücken möchte. Dieſe leidenſchaftliche Liebe iſt denn auch mit ein Erklärungsgrund, warum ſie, welche das Entſezlichſte bekannt und den Tod auf dem Schaffot bereits vor Augen hatte, dennoch in ihren ſchriftlichen Selbſtbekenntniſſen von ihren Thaten immer nur wie von „geringen Vergehungen“ ſprechen, die Menſchen, welche ſie, ſo „geringer Vergehungen“ wegen, in das Verderben gebracht hätten, der Ungerechtigkeit beſchuldigen, ja ſogar noch ihre „allzugroße Religioſität“ rühmen konnte, als welche von jeher die lezte Quelle ihres

---

Harles auf einen krankhaften Vergiftungsinſtinkt dieſer Verbrecherin, welcher in den folgenden Säzen des Vorwortes noch beſtimmter gegeben wird, ſich als völlig ungegründet darſtellen.

Mißgeſchickes geweſen ſey! Das Gewohnte verliert für uns alles Auffallende — auch die auffallendſte Schändlichkeit, und was unſer treueſter Freund gethan, ſind wir geneigt, um des Thäters willen, immer zu entſchuldigen oder für löblich zu halten.

Am 7ten Juli 1811 erkannte das K. Appellationsgericht des Mainkreiſes zu Bamberg:

> „daß die Anna Margaretha Zwanziger — — mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und ſodann ihr Körper auf das Rad gelegt werden ſolle;"

welches Urtheil vom K. Oberappellationsgerichte am 16ten Auguſt beſtätigt wurde. Auch geſtatteten Seine Königl. Majeſtät den Vollzug dieſer Erkenntniſſe, jedoch mit der Weiſung, daß die Auflegung des Körpers auf das Rad zu unterlaſſen ſey.

Ohne ſichtbare Gemüthsbewegung vernahm ſie den Inhalt des eingegangenen Todesurtheils, und unterzeichnete das über die Urtheilsverkündung aufgenommene Protokoll mit feſter Hand. Mit der vollkommenſten Ruhe durchlebte ſie auch die drei Tage, die ihr noch zu leben vergönnt waren. Ihrem Unterſuchungsrichter geſtand ſie: ihr Tod ſey für die Menſchen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich geweſen ſeyn, ihre Giftmiſchereien zu unterlaſſen. Am Tage vor ihrer Hinrichtung ſchrieb ſie noch, in Gegenwart des Inquirenten, einen ſehr ruhig gehaltenen Abſchiedsbrief an eine ihrer Gevatterinnen zu Nürnberg, worin ſie ihr für erwieſene Freundſchaft dankt, um ihre Verzeihung und Theilnahme bittet, ihr noch Grüße an andere Perſonen aufträgt, und mit den Worten ſchließt:

„Ich muß enden; die Stunde ſchlägt bald, wo meine Leiden „aufhören werden. Beten ſie alle für mich. Der 17te Sep- „tember iſt der Tag meines Todes, wo ich von Gott erhalte, „was meine Thaten mit ſich bringen. Nun höre ich auf zu ſeyn „für dieſe Welt!“ Um ihren Inquirenten ſuchte ſie ſich durch einen ſeltſamen Antrag für ſeine ihr bewieſene Menſchlichkeit erkenntlich zu erweiſen, indem ſie ihn bat, ihr zu erlauben, daß ſie ihm, wenn dieſes anders möglich ſey, — nach ihrem Tod als Geiſt erſcheine und ihm in ihrer Perſon einen handgreiflichen Beweis von der Seelen Unſterblichkeit vor die Augen ſtelle. Auch am Tage der Hinrichtung blieb ſie ſich gleich. Vor dem hochnothpeinlichen Gerichte hörte ſie mit größter Gelaſſenheit, ohne Thränen, der öffentlichen Verkündung des Urtheils zu; nur aus Schaam vor der unermeßlichen Volksmaſſe hielt ſie, während des Vorleſens, das Schnupftuch vor ihr Geſicht. Und als der Stab über ſie gebrochen war, nahm ſie von Richter und Schöppen, wie von einer gewöhnlichen Geſellſchaft, mit zierlicher Verneigung, einen höflichen Abſchied.

Zur Vervollſtändigung der Characteriſtik dieſer Perſon dient noch der Umſtand, daß ihr von dem Unterſuchungsrichter, kurz vor ihrer Hinrichtung, auf ihr Gewiſſen zugeredet wurde, die Unſchuld des Juſtizamtmanns Glaſer zu bekennen. Allein ſie beharrte ſtandhaft bei der verläumderiſchen Beſchuldigung ſeiner Theilnahme an ihrem erſten Morde, und mit dieſer lezten Lüge auf der Seele trug ſie ihr ſchuldbeſchwertes Haupt unter des Scharfrichters Schwert.

II.

Mathias Lenzbauer,

der Brudermörder.

Bei dem Landgericht Burghausen geschah am 1ten Junius 1807 von einem Bauern aus Altenötting die Anzeige, er habe in der Frühe um 4 Uhr, als er eben zur Holzarbeit gehen wollen, in dem Oettinger Walde ungefähr 50 Schritte vom sogenannten Fürstenwege zunächst am Gehsteig einen toden Knaben liegen gefunden, dessen Bauch aufgeschnitten sey und dem die Gedärme heraushingen.

Das Landgericht, welches mit den erforderlichen Personen sich sogleich an Ort und Stelle begab, fand den angezeigten Leichnam jenes Knaben, der ungefähr 10 bis 11 Jahre alt seyn mochte, 57 Schritte von dem Fußsteige entfernt in dem Dickgehölz. Der Körper lag auf dem Rücken in perpendikulärer Richtung; das Angesicht war voll blauer und schwarzer Quetschungen; aus Mund, Ohren und Nase hatte sich Blut ergossen.

Die rechte Hand war durch Quetschungen so entstellt, daß kaum die Fingerglieder zu unterscheiden waren. In der Mitte der Stirn zeigte sich eine drei Zoll lange und

drei Linien breite Wunde, welche bis auf den Knochen eindrang; über dem rechten Auge eine gleich lange und breite bis auf den Knochen eindringende Wunde; auf dem rechten Schlafmuskel eine, eine halbe Hand breite, mit Blut unterlaufene Quetschung; auf dem Wirbelbeine zwei Wunden, jede einen Zoll lang und drei bis vier Linien breit; tiefer auf dem Hinterhauptknochen eine Wunde, von einem Zoll Länge und ungefähr 3 Linien Breite.

Überdies fand man den Sternbrustknochen ganz durchgeschnitten, so daß die innern Theile der Brust offen da lagen; eben so war der ganze Oberleib bis zum Schaambein geöffnet. Dieser Bauchschnitt war bis in die Leber eingedrungen, an welcher sich eine 3 Finger (Zoll?) lange, 6 Linien tiefe Wunde zeigte. Ein Theil des Gedärmes lag ausser dem Bauch, und ein davon losgerissener, ungefähr vier Ellen langer Darm war mit dem einen Ende einmal um den Hals gewunden, mit dem andern an einen jungen Fichtensprößling angebunden.

Der Leichnam war übrigens noch so frisch, daß man sicher schließen durfte, die Entleibung könne höchstens einen Tag vorher geschehen seyn.

Da wo der Körper lag, zeigten sich fünf Blutmerkmale. In der Entfernung von sechs und dann von zwei Schritten fand man ebenfalls Blut, dort nur von einigen Tropfen, hier in größerer Menge.

Eine Jacke von grobem grauem Tuch lag zwischen zwei Bäumen ungefähr zwei Schritte vom Körper, und ein Käppchen von schwarzem Filz ungefähr acht Schritte davon.

Der Befund-Bericht des Landgerichts-Arztes vom 3ten Juni 1807 sagt in der Hauptsache: 1) bei genauer Untersuchung der Kopfwunden habe man augenscheinlich

bemerkt, daß dieſelben mit einem ſchneidenden Inſtrument zugefügt worden ſeyen; 2) die verſchiedenen Kopfwunden und beſonders die äuſſerſt ſtarke Quetſchung auf dem rechten Schlafmuskel habe eine heftige Hirnerſchütterung verurſacht, und die Ergieſſung des ausgetretenen Bluts, welches bei der Öffnung des Kopfs und Abnahme der Hirnſchale bemerkt worden, könne allein ſchon für ſchlechterdings tödlich angeſehen werden; 3) desgleichen habe das grauſame Aufſchneiden der Bruſt und des Bauches, wie nicht weniger das Abreißen des Darms, den Tod nothwendig hervorbringen müſſen.

Der bei der Leichenſchau zugezogene Wundarzt ſtimmt in ſeiner eidlichen Vernehmung über den Befund der Sache mit dem Urtheile des Arztes, ſo weit dieſes die Tödlichkeit der Wunden betrifft, überein. Rückſichtlich der Werkzeuge hingegen, womit wahrſcheinlich die tödlichen Wunden zugefügt worden ſeyn möchten, äuſſert er ſich in folgenden Worten: „die Wunden des Kopfes ſcheinen durch ein „Schlaginſtrument, welches ſtumpfe, keilenförmige Schneide „gehabt haben mag, herfürgebracht zu ſeyn. Die Wunde „des Bauchs aber verräth immediat ein ſcharf ſchneidendes „Inſtrument.“

Indeſſen trat der Landgerichts-Arzt an demſelben Tag, wo der Angeſchuldigte auf einen Stecken als Werkzeug der Kopfverlezungen bekannt hatte (am 20ten Junius), zu der Meinung des Wundarztes über und erklärte, nach gerichtlicher Aufforderung, in einem übergebenen Nachtrag, welcher jedoch die wiſſenſchaftlichen Gründe der geänderten Überzeugung nicht ausführt, daß die Kopfwunden durchgängig als Quetſchwunden anzuſehen und mit einem Stecken hervorgebracht worden ſeyen.

Der Verdacht des Verbrechens fiel bald auf den ältern

Stiefbruder des Ermordeten, auf Mathias Lenzbauer. Dieſer war mit dem ermordeten Knaben, Joſeph Lunger, von Burghauſen nach Altenötting *) gegangen, aber ohne ihn wieder zurückgekommen. Dieſes, verbunden mit ſeinem verdächtigen Benehmen, als er wegen ſeines Bruders befragt wurde, ſeine Zudringlichkeit, um in der Todenkapelle den Ermordeten zu ſehen, ſeine Beſtürzung und verſchiedene ſeltſame Äuſſerungen bei dem Anblick der Leiche, veranlaßten das Landgericht, deſſen Gefangennehmung zu verfügen.

Im erſten und zweiten Verhöre läugnete er; allein ſchon im dritten, welches er ſelbſt begehrt hatte, bekannte er ſich freiwillig als Mörder ſeines Bruders, blieb auch dieſem Bekenntniſſe in den folgenden Verhören, was die That ſelbſt betrifft, vollkommen treu; nur änderte er (worüber das Nähere weiter unten vorkommen wird) ſeine früheren, an und für ſich ſchon unglaublichen Ausſagen über Veranlaſſung und Beweggründe der ſchrecklichen That.

Mathias Lenzbauer, fünf und zwanzig Jahre alt, katholiſcher Religion, iſt zu Burghauſen gebürtig, wo ſein Vater Pflaſterer war. Seine noch lebende Mutter, welche in Burghauſen ein Häuschen beſizt, verheurathete ſich nach dem Tode ihres erſten Mannes, des gegenwärtigen Inquiſiten Vater, noch dreimal. Aus ihrer dritten Ehe iſt der ermordete Knabe, Joſeph Lunger, entſprungen. Schon ſeit 8 Jahren iſt ſie zum viertenmal Wittwe.

---

*) Burghauſen liegt von Oetting vier Stunden entfernt. Eine Viertelſtunde von Oetting nach Burghauſen zu fängt der große Oettinger Forſt an, welcher ſich in der Länge bis an den Fluß Alz erſtreckt und durch welchen ungefähr zwei Stunden lang der Weg nach Burghauſen führt.

Lenzbauer beſizt, auſſer ſechzehn Gulden Vatergut, kein Vermögen; der ermordete Stiefbruder aber hatte 200 Gulden Vatergut und 50 Gulden Erbtheil.

Seine Erziehung in dem älterlichen Hauſe war in jedem Betrachte ſchlecht. Durch Vernachläſſigung in ſeiner früheſten Kindheit wurde er an dem einen Fuße lahm. Eben ſo übel wurde ſeine geiſtige und ſittliche Erziehung beſorgt. Seine Mutter, welche, nach dem einſtimmigen Zeugniß aller die ſie kennen, von jeher dem Müſſiggang ergeben war und mit liederlichem Betteln einen groſſen Theil ihres Unterhalts gewann, bekümmerte ſich wenig um ihn, überließ ihn ſich ſelbſt und hielt ihn ſogar, ſoviel an ihr lag, vom Guten ab. Er beſuchte zwar die öffentliche Schule, aber ſehr unfleißig, und gemeiniglich bedurfte es obrigkeitlicher Befehle, wenn ſeine häuslichen Erzieher bewogen werden ſollten, ihn in die Schule zu ſchicken. Doch lernte er leſen und ſchreiben, wurde auch in den Pflichten der Religion und Sittlichkeit hinreichend unterrichtet.

Nach geendigten Schuljahren beſtimmte er ſich dem Maurerhandwerk, ging nach Neuötting in die Lehre, kehrte aber bei dem Tode ſeines Meiſters, nach vier- oder fünfjähriger Lehrzeit, ohne noch freigeſagt zu ſeyn, wieder nach Burghauſen zu ſeiner Mutter zurück. Daß er nach ſo vielen Jahren ſeine Freiſprechung als Lehrjunge noch nicht erlangt habe, war ihm von nun an ſtets ein läſtiger Gedanke; daß er nicht Geld genug beſize, um die Koſten des Freiſagens zu beſtreiten, ſeine fortwährende Bekümmerniß. Immer brütete er über dieſen Vorſtellungen; oft theilte er ſeinen Unmuth darüber andern Perſonen in lauten Klagen mit; nicht ſelten brach das Gefühl unbefriedigter Wünſche in Thränen des Zornes oder der Wehmuth aus. Er konnte ſich nicht entſchließen, noch einmal zu einem Mei-

ſter in die Lehre zu gehen; in ungewiſſer Beſtimmung lebte er daher meiſtens zu Haus bei ſeiner Mutter, wo ſeine Zeit zwiſchen Nichtsthun und zufälliger Taglöhnerarbeit getheilt war, welche ihn ſelten mehr als einige Tage von dem mütterlichen Hauſe entfernte.

Spuren tiefer ſittlicher Verdorbenheit, welche ſonſt den großen Verbrecher im Werden voraus zu verkündigen pflegen, ſind in ſeinem früheren Leben nicht aufzuweiſen. Wegen Verbrechen war er noch nie in Unterſuchung oder Verdacht gerathen; auch während des gegenwärtigen Prozeſſes wurde nichts dergleichen entdeckt, man müßte denn den unerlaubten Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht dahin rechnen, welcher aus einer während ſeiner Gefangenſchaft an ihm entdeckten Krankheit vermuthet werden mußte. Thätigkeit, Fleiß und ernſte Anſtrengung waren ihm indeſſen nie eigen. Wo er arbeitete, war man nicht mit ihm zufrieden; „ſo lange der Meiſter gegenwärtig iſt, arbeitet er fleißig; ſo bald dieſer den Rücken wendet, dreht ſich auch Mathias von der Arbeit weg," ſagt Sebaſtian Stuber in ſeiner eidlichen Vernehmung. Seiner Mutter bezeigte er viel Rohheit und Härte. Nach dem Zeugniſſe der in ſeinem mütterlichen Hauſe wohnenden Grenzdorin, trieb er ſie oft mit dem Ausdrucke: „geh nur wieder, du altes Luder, warum haſt du mich krumm gemacht!" oder mit ähnlichen Verwünſchungen zum Betteln fort. Dieſes abgerechnet vertrat er in dem mütterlichen Haus gewiſſermaßen die Stelle des Hausvaters, handhabte eine Art von häuslicher Ordnung, ſorgte ſogar für die Erziehung ſeines jüngeren Stiefbruders mit ſchonendem Ernſt, hielt ſeine Mutter zum gehörigen Beſuch der Kirche, den kleinen Stiefbruder zur Schule an, und war ſelbſt ſehr regelmäßig im Beſuch der Kirche, ſehr fleißig und

eifrig im Beten und Singen. Nie bemerkte man an ihm gegen ſeinen Stiefbruder Haß oder Abneigung; er ſchien ſogar beſondere Zuneigung zu ihm zu hegen; oft ſah man ihn mit ihm gehen, ſpielen oder ſcherzen, nie mit ihm zanken oder ihn ſchlagen, auſſer, wie ſich die ſchon oben genannte Grenzdorin ausdrückt, wegen einer löblichen Urſache, wenn er nicht in die Kirche oder die Schule gehen wollte oder zu ſpät nach Hauſe kam; und ſelbſt dann gab er ihm höchſtens einen ſanften Streich mit der Hand. Beide ſchliefen in demſelben Bette und noch in der Nacht vor der unglücklichen Reiſe nach Neuötting, ſchäckerten beide ſo laut und anhaltend mit einander, daß die Grenzdorin an die Wand klopfen muſte, um nur einſchlafen zu können.

Samſtags den 30ten Mai begab er ſich Morgens um 3 Uhr mit dem Schneidersſohn, Tobias Radlbrunner und ſeinem Stiefbruder, dem Joſeph Lunger, auf den Weg nach Oetting, um hier, wie er ſagt, für ſich und den Radlbrunner Gelegenheit zu einigem Verdienſt zu finden. In Oetting will er ſich an verſchiedenen Orten, jedoch vergebens, nach Arbeit umgeſehen haben. Er übernachtete zu Altenötting bei dem Maurer Aloys Zwirgelmeyer, an den er ſchon früher von ſeiner Schweſter in Oetting empfohlen worden war, während ſein Stiefbruder bei einem andern nicht bekannt gewordenen Bauern die Nacht zubrachte; Radlbrunner war ſchon denſelben Abend wieder nach Burghauſen zurückgekehrt. Bei Zwirgelmeyer war, wie dieſer bezeugt, die Rede davon: wo Arbeit zu finden ſey? Jener ertheilte ihm den Rath, zum Maurermeiſter zu gehen, welcher gerade jezt ſehr viele Arbeit habe; Lenzbauer aber gab zur Antwort: „wenn ich nur frei wäre?“ worauf ihm ſein Wirth erwiederte: „er möge doch dem

Maurermeiſter ein gutes Wort geben, vielleicht werde dieſer ihn frei ſagen. Ob er dieſen oder jenen Rath befolgt, darüber bekunden die Akten nichts.

Am Sonntag den 31ten Mai traf der Lenzbauer zuerſt in der Früh, ſodann Nachmittags mit ſeinem kleinen Bruder wieder zuſammen und beide traten ungefähr um ¾ auf drei Uhr gemeinſchaftlich den Rückweg von Altenötting nach ihrer Heimath Burghauſen an. Lenzbauer trug in einem Tuch ein Duzend Weidlinge (irdene Milchgeſchirre), welche er aus Neuötting für eine Bäuerin mitgenommen hatte. Er ging mit ſeinem Bruder durch das Apothekergäßchen zu Altenötting auf den nach Burghauſen führenden ordentlichen Weg hinaus, ſezte ſich aber, noch vor dem Eintritt in den großen Oettinger Forſt, in der Hälfte des Kornfeldes mit ihm nieder. Hier ging eine Weibsperſon, Anna Pongratzin, an ihm vorüber, welche ſah, wie er ſeinem jüngeren Bruder das Käppchen aufſezte. Sie redete ihn mit den Worten an: ob er nicht nach Hauſe gehe? worauf er erwiederte: „er ſey noch zu wenig dazu geſchickt; ſie müſten ſich zuvor noch beſſer zuſammenrichten.“ Kaum war aber die Pongratzin ungefähr hundert Schritte voraus, ſo kam Lenzbauer mit ſeinem kleinen Bruder nach, blieb jedoch nicht auf der ordentlichen Straße, ſondern ſchlug einen Fußweg, den ſogenannten Fürſtenweg, ein: was nicht nur er ſelbſt erzählt, ſondern auch jene Perſon bezeugt. — Als er ſo ungefähr eine halbe Viertel-Stunde (eine kleine Viertel-Stunde ſagt er an einem andern Ort) in dem Oettinger Walde fortgegangen war, veränderte er auf einmal ſeine Richtung in der angeblichen Abſicht, von dem Fürſtenweg wieder auf den ordentlichen Weg zu kommen. Er führte ſeinen Bruder ſeitwärts auf einen ſehr ſchmalen Pfad zwi-

ſchen einen Dickigt von Föhrenbäumen, wo ſie kaum 50 bis 60 Schritte zurückgelegt hatten, als die mörderiſche Hand des Bruders den unglücklichen Knaben traf. „Ich „gab ihm", ſagt Inquiſit in dem dritten von ihm ſelbſt erbetenen Verhöre, „einen Streich über den Kopf „mit einem großen Stock, worauf er zuſammenfiel und „nichts mehr ſagte, ſondern nur ein wenig noch mit den „Armen ſich bewegte. Ich glaubte, es ſey ſchon gefehlt, „ich hätte ihn tod geſchlagen, es fiel mir alſo ein, daß „ich ihm noch mehre Streiche geben ſolle, damit er ganz „tod ſey und ich nicht auskomme (entdeckt werde). Ich „verſezte ihm alſo noch drei Streiche, auf welche er auf„ſtand und mich anpacken wollte. Auf dieſes ſah ich, daß „er kreuzweis im Kopfe offen ſey und das Blut häufig „herabrinne. Ich dachte mir nun, es ſey ſchon gefehlt, „ich gab ihm alſo noch zwei Streiche auf den Kopf, wor„auf er zuſammenfiel, „„Maria, meine Mutter Gottes!"" „ſchrie und mit den Füßen zappelte. O hätte ich gewuſt, „daß es ſo ausfallen würde! Das war mir ein Anblick, „daß ich ſelbſt glaubte, ich müſte ſterben. Ich glaubte, „ich müſte in Ohnmacht ſinken. Allein ich dachte mir, „wenn er noch reden könnte, ſo möchte er mich verrathen. „Ich wuſte wirklich meines Leids kein Ende mehr. Auf „dieſes habe ich — o! es kommt mich ſo hart an, es zu „ſagen, mein Taſchenmeſſer gezogen und habe „ihm den Bauch aufgeſchnitten.' Hierauf habe ich „nicht mehr zuſehen können und habe mich eilends davon „gemacht. Er hat ſich zwar noch ein wenig bewegt, aber „keinen Laut mehr von ſich gegeben. Ich glaubte zwar, „er wollte noch ſeufzen und Athem ſchöpfen, allein ich „kann es nicht für gewiß ſagen, ich verwuſte mich vor „Wuth nicht mehr — vor Schrecken halt — und lief

„durch das größte Dickigt dem Altenöttinger Gangſteig zu,
„wo ich glaubte, daß es am nächſten hinginge. Alsdann
„bin ich auf dieſem Weg fortgegangen, bis ungefähr hun-
„dert Schritte in die Mitte des Waldes und habe dann
„meine Nothdurft verrichtet. Dann ging ich noch eine
„Weile abwärts am Weg, ſezte mich ſodann nieder, bis
„der Aloys Harraſſer mit dem Wagen daher kam,
„welchen ich bat, die Weidlinge auf ſeinen Wagen zu neh-
„men. Dieſer ſah mir gleich an, daß ich ſo erſchrocken
„war und an mir alles zitterte, ſagte aber nichts zu mir."
In ſeinen folgenden Verhören erklärt er ſich über die ein-
zelnen Momente der Handlung auf folgende Weiſe: „Zu-
„erſt gab ich ihm einen ſtarken Streich auf den Kopf über
„den Schlaf, ich weiß nicht mehr an der rechten oder lin-
„ken Seite, worauf er ſogleich auf die Seite hinfiel und
„ein wenig unbeweglich liegen blieb. — Ich gab ihm dann
„noch mehre Streiche, um ihn ganz tod zu ſchlagen. Ich
„gab ſie ihm alle über den Kopf, weiß aber nicht mehr,
„wie viel ich ihm gegeben habe: beiläufig ſechs oder acht
„Streiche. Ich gab ihm darum ſo viele Schläge, weil er
„immer wieder aufſtehen wollte. Beim fünften oder ſechs-
„ten Streich ſtand er wirklich auf und wollte auf mich zu,
„dann gab ich ihm noch zwei oder drei Streiche, um mich
„von ihm loszumachen. — Wir werden vom erſten bis
„zum lezten Streich drei oder höchſtens vier Schritte von
„dem Plaz gekommen ſeyn. — Nach dem lezten Streich
„bewegte er ſich noch mit den Händen und auch etwas mit
„den Füßen. Ich konnte vor Ummuth und Leid dies nicht
„mehr anſehen, und da iſt mir eingefallen, ich wolle ſei-
„nen Leiden ein Ende machen. Da habe ich mein Taſchen-
„meſſer genommen, und habe ihm eilends den Bauch auf-
„geſchnitten, habe aber ſogleich getrachtet, daß ich wieder

„bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von „ihm mit Blut bemackelt würde. Nach diesem nahm ich „meine Weidlinge, und machte mich eilends davon.“ Es ist nicht unwichtig zu bemerken, daß der Angeschuldigte unter andern noch folgende zwei Umstände angegeben hat: 1) dem Ermordeten sey bei dem ersten Streich sein Käppchen von dem Kopfe gefallen, 2) schon vor dem Eintritt in den Wald auf dem Kornfeld habe der Kleine seine Jacke ausgezogen und zusammengewickelt auf der Achsel getragen; diese habe Inquisit, während er ihn geschlagen, auf die Seite geworfen, rechts zwei oder drei Schritte von seinem Leib weg, welches er aber nicht eher gethan, als nachdem er bemerkt, daß Joseph stark blute, damit die Jacke nicht mit Blut befleckt würde.

Einen sehr merkwürdigen Umstand läßt er in allen seinen wiederholten Geständnissen im Dunkel, nämlich: ob und warum er seinem sterbenden Bruder den Darm abgerissen, diesen mit dem einen Ende ihm um den Hals geschlungen, mit dem andern an ein Fichtenbäumchen geknüpft habe? Nirgends gesteht er dieses ein, läugnet es aber auch nicht mit ganz entschiedener Bestimmtheit. Seine Aussernngen darüber sind mehr ausweichend als läugnend, indem er zwar die Möglichkeit dieser Handlung einräumt, aber den Mangel deutlicher Erinnerung aus der Verwirrung und dem Taumel, welche sich zuletzt seines Gemüthes bemächtiget, zu erklären sucht. — Auf die Vorhaltung des Untersuchungsrichters: man habe an dem Körper des ermordeten Bruders noch etwas bemerkt, was erst nach aufgeschnittenem Bauche habe geschehen können; antwortete er: „ich weiß es nicht, aber es könne freilich noch in der „größten Wuth geschehen seyn, was ich nicht wüßte, ich „kann mich nicht erinnern.“ So auf ähnliche Fragen in

den folgenden Verhören: „Wie ich ihm den Bauch aufge„schnitten, bin ich gleich fort, ich habe es nicht mehr an„sehen können vor Unmuth und Schrecken, weil er so „im Blute da lag und mit den Händen noch Bewegungen „machte. — Es kann meinetwegen möglich seyn, daß noch „etwas geschehen ist; bewust bin ich mir es nicht. Es ist „freilich wahr, daß ich mich vor Schrecken nicht ver„wuste."

Mit dem gerichtlichen Geständnisse des Inquisiten, soweit dasselbe die äussere That betrifft, stimmt ein ausser-gerichtliches, welches er seinem Mitgefangenen, Johann Eybel, abgelegt und dieser zu Protokoll gegeben hat, in allen Hauptpunkten zusammen.

So bestimmt und umständlich Inquisit die That selbst gleich in seinem dritten Verhöre eingestand, so große Zurückhaltung zeigte er anfangs über die wahre Absicht und Veranlassung derselben. — Die gewöhnliche erste Ausflucht der Mörder, den Vorwand eines in der Hize des Zorns unüberlegt geführten Streiches, wählte auch er anfangs, um von der That, welche er nicht läugnen konnte, wenigstens die mörderische Absicht zu entfernen. Sein Bruder habe ein kleines Stöckchen bei sich gehabt; als sie nun in dem Gebüsch gegangen, sey ihm dieses Stöckchen zwischen die Füße gekommen, so daß er darüber mit den Weidlingen niedergefallen sey und sich an den Schienbeinen sehr wehe gethan habe. Hierüber aufgebracht, habe er im Zorn seinem Bruder den ersten Streich auf den Kopf gegeben; jedoch ohne die Absicht ihn zu tödten. Erst nach diesem Streich, der seinen Bruder niedergestreckt, habe er, um die Folgen seiner ersten Unbesonnenheit von sich abzuwenden, ihn völlig tod zu schlagen beschlossen und ihm endlich, um

ſein Sterben zu erleichtern und zu beſchleunigen, den Bauch aufgeſchnitten. Dies iſt ſeine Ausſage in dem 3ten Verhöre. Dieſe Erzählung trug aber offenbar alle Eigenſchaften der höchſten Unwahrſcheinlichkeit an ſich. Er will ſeinen Bruder völlig tod zu ſchlagen beſchloſſen haben, weil er ihn zuvor ſchon unabſichtlich durch tödliche Streiche verwundet habe; er will durch ſeines Bruders Schuld mit den zwölf irdenen Milchgeſchirren zu Boden gefallen ſeyn, obgleich, wie aktenmäßig, von allen dieſen kein einziges zerbrochen oder nur beſchädiget worden iſt. Auch iſt die ganze Veranlaſſung, wie ſie hier angegeben wird, im Vergleich gegen die Größe der dadurch angeblich beſtimmten That, viel zu unbedeutend, geringfügig und klein. Gleichwohl blieb Inquiſit in den zwei folgenden Verhören dabei ſtehen. — In dem ſechſten machte er zwar ebenfalls noch den Verſuch, die Unwahrſcheinlichkeit ſeiner früheren Angaben durch einen neue, nicht minder unwahrſcheinliche Erzählung zu verbeſſern. „Ich muß ſagen", antwortet er bei dem zweiten Fragſtück, „daß ich einen einzigen Umſtand in „meinem Bekenntniſſe nicht recht angegeben. Es iſt etwas „anders zugegangen. Wir ſind vom Fürſtenwege weg in „einen Seitenweg auf den Gangſteig hinüber gegangen. „Dieſer Seitenweg wurde immer ſchmaler und verlor ſich „endlich ganz im Dickigt. In der Gegend, wo die That „geſchehen iſt, ſtolperte ich über einen Stein oder Stock. „Mein Bruder lachte mich aus und weil ich etwas berauſcht „war, ſo lief ich ihm nach und gab ihm mit dem Stock „einen Streich ꝛc. — Dies einzige iſt alſo nicht wahr, daß „mich mein Bruder in die Füße geſtoßen." — Allein nun war der Muth ſeiner Erfindungskraft und ſein kleiner Vorrath von Lügen auf einmal erſchöpft. Denn gleich bei dem folgenden Fragſtücke, wobei ihm der Richter ſein öf-

teres Seufzen, seine unruhige Verlegenheit und die grelle Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben vorhielt, nahm er seine lezte Ausflucht mit den Worten zurück: „Ich will es nur „gestehen, dies ist freilich nicht die Ursache gewesen; die „wahre Ursache war diese:

„Mir lag am Herzen, daß ich so lang nicht freige„sagt werde. Ich hatte überall Hülfe gesucht, bei allen „Freunden und Bekannten. Auch bei dem Herrn Poli„zeicommissär war ich und suchte Hülfe; dieser sagte mir „aber, er könne mich nicht für arm erklären, ich sollte „mich selbst um einen guten Freund umsehen. Ich sagte „sodann, er solle mir das Geld auf das Haus meiner „Mutter vorstrecken, ich wollte es ihm verzinsen, wenn ich „es in Jahr und Tag nicht zurückbezahlen würde; oder er „möchte mir nur einen guten Freund verrathen. Ich wuste „mir also meines Leids kein Ende, da mir der Commissär „sagte: er könne mir nicht helfen."

„Ich verfiel auf den Gedanken, meinen Bruder um„zubringen, weil er von seinem Vater her noch 50 fl. Erb„theil einzubringen hatte. Ich glaubte also, daß ich „mich freisagen lassen könnte, wenn ich diesen „Erbtheil an mich brächte."

„Er (mein Bruder) hatte auch noch 100 fl. auf un„serem Haus zu suchen und bei dem Bader Schuster hat „er ein Kapital von 100 fl. aufliegen, wovon jährlich das „Interesse die Mutter zur Erziehung bezog. Ich dachte „mir also, ich könnte eins oder das andere be„kommen, und könnte mich dann frei sagen las„sen. Wenn halt der Mensch keine Hülfe mehr hat, so „verfällt er ja auf allerlei Sachen, mir ist halt alleweil „das Freisagen im Kopf gelegen."

Dieſes iſt ſeine lezte Erklärung über Veranlaſſung und Beweggrund ſeiner That.

Nachdem die Akten für geſchloſſen angenommen worden, wurde von dem Königl. Hofgericht zu München wider den Inquiſiten zu Recht erkannt:

„daß Mathias Lenzbauer durch das Rad, jedoch mit vorgängigem Gnadenſtoß und Zuziehung der Schnur, hingerichtet werden ſolle.“

Dieſes Urtheil wurde mit Bericht, ohne Begnadigungsantrag, zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet.

Das Verbrechen an ſich betrachtet iſt nach allen rechtlichen Erforderniſſen erwieſen. Eben ſo wenig iſt mit Grund zu bezweifeln, daß Inquiſit der Thäter ſey und ſein Bekenntniß alle geſezlichen Erforderniſſe der Rechtsgültigkeit an ſich trage. Die Deutlichkeit, Umſtändlichkeit, Freiwilligkeit, Beſtändigkeit und, was die Hauptumſtände der That betrifft, mehrmalige gleichförmige Wiederholung deſſelben, bedürfen der Ausführung nicht. Gegen die Glaubwürdigkeit und Gründlichkeit deſſelben ſind zwar von dem die Stelle eines Vertheidigers vertretenden hofgerichtlichen Correferenten *) viele, zum Theil mit Scharfſinn herbeigezogene Bedenklichkeiten erhoben worden. Deſſen ungeachtet wagt man nichts mit der Behauptung, daß ſelten Bekenntniſſe gefunden werden, welche durch ſo viele vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umſtände unterſtüzt ſind und in ſo inniger Übereinſtimmung nicht nur mit allen weſentlichen Theilen des Thatbeſtandes, ſondern

*) Nach damaligem Gebrauch, vor Einführung des neuen Strafgeſezbuchs, als es in Baiern weder einen förmlichen Vertheidiger, noch eine zweite Inſtanz gab.

auch mit so vielen kleinen Nebenumständen des Befundes zusammentreffen, als es hier der Fall ist.

Die That geschah nach dem Bekenntnisse des Inquisiten am Sonntag den 31ten Mai Nachmittags ungefähr um drei Uhr. Dieser Zeitpunkt der Ermordung stimmt nicht nur im Allgemeinen mit der Beschaffenheit des Leichnams, welcher am Montage in der Früh gefunden wurde und aus dessen Frische die Sachverständigen auf eine, längstens am vorhergehenden Tag vollbrachte Entleibung schlossen, vollkommen zusammen; sondern die Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche den Inquisiten kurz vor und nach der That gesehen haben, bezeichnen mit Bestimmtheit die Stunde von drei bis vier, längstens halb fünf Uhr Nachmittags, als den Zeitraum, innerhalb welches die Ermordung geschehen seyn müsse. Denn kurz vor drei Uhr (um drei Viertel auf drei) sah noch die Pongratzin den Lenzbauer mit seinem Bruder an der Straße sizen, und ungefähr um 4 oder halb 5 Uhr wurde er auf der Straße im Oettinger Wald nach Burghausen zu, von verschiedenen Personen ohne seinen Bruder gesehen: zuerst von dem sogenannten Harrasser Bauern, der ihm die Weidlinge auf seinen Wagen nahm; dann von dem jungen Hohenwarter, welcher mit dem Radlbrunner aus Burghausen nach seiner Heimath zuging. Das Zusammentreffen des Lenzbauer mit dem Radlbrunner war noch dazu mit besonders auffallenden Umständen begleitet. Nach Aussage des Hohenwarter, rief bei diesem Zusammentreffen der Lenzbauer den Radlbrunner auf die Seite und sagte diesem etwas leise in das Ohr. Jener, so wie dieser (der wegen Verdachts der Mitwissenschaft oder Theilnahme ebenfalls der Untersuchung unterworfen wurde) wollten lange von dem verdächtigen Inhalt dieses heimli-

chen Ohrengespräches nichts wissen, bis endlich Radlbrunner in seinem 5ten Verhöre bekannte: es habe ihm Lenzbauer ins Ohr gesagt: „mein Bruder ist umgebracht wor„den; am Montag oder Erchtag (Dienstag) gehe ich wie„der herüber und sehe mich nach ihm um." Sich selbst habe er nicht als Thäter genannt. — Lenzbauer läßt es freilich nur als eine Möglichkeit zu, so etwas in der ersten Angst und Bestürzung über die vollbrachte That dem Radlbrunner vertraut zu haben, ohne es für gewiß behaupten oder schlechterdings abläugnen zu wollen. Indeß bleibt doch ausgemacht, nicht nur daß Inquisit auf dem Weg durch den Oettinger Wald ganz kurz vor der That in Gesellschaft seines Bruders und bald darauf ohne ihn gesehen wurde, sondern auch, daß kurz nachher als, seinem Geständnisse nach, die That vollbracht worden war, sein Benehmen auf ein schlimmes Geheimniß seines Gewissens sehr nahe Schlüsse veranlaßt hatte.

Sein Bekenntniß trift ferner in Ansehung des Orts der begangenen That genau mit dem Augenschein und mit Zeugnissen überein. — Wie er mit seinem Bruder statt des ordentlichen Weges den sogenannten Fürstenweg einschlug, sah die Pongratzin. Nach einer kleinen (oder halben) Viertelstunde führte er seinen Bruder seitwärts von dem Fürstenwege ab auf den engen Pfad zwischen das Gebüsch, wo die That geschah; und auf die Frage des Inquirenten: wie weit ginget ihr diesen schmalen Weg? antwortete Inquisit: „40 bis 50 Schritte weit, etwa so „weit, als von hiesiger Amthauswohnung bis zum Land„gericht hinüber." Ungefähr in derselben Entfernung vom Fürstenweg seitwärts war der Leichnam des Ermordeten wirklich gefunden worden. Der Bauer Joseph Stocker, welcher zuerst den Leichnam fand, gab in seiner Anzeige

dieſe Entfernung auf 50 Schritte, das Landgericht in dem Befundprotokoll auf 57 Schritte an.

Was die Art der Ermordung betrift, ſo ſtimmt das Bekenntniß ebenfalls mit dem Befunde der Verlezungen nicht blos im Allgemeinen, ſondern auch im Einzelnen genau zuſammen; nicht blos darin, daß die Tödung theils durch Kopfwunden, theils durch Aufſchneiden des Bauchs vollbracht worden, ſondern ſelbſt in der Zahl und dem Ort einzelner Kopfwunden. Das Befundprotokoll zählt 6 Wunden am Kopf; Inquiſit weiß zwar nicht mehr genau, wie viele Streiche er ſeinem Bruder über den Kopf gegeben (welcher Mörder hat auch wohl je ſeine Streiche arithmetiſch zugemeſſen?) doch gibt ſie ſeine Erinnerung auf beiläufig ſechs oder acht Streiche an. Ferner: an dem Kopf des Ermordeten fand die ärztliche Beſichtigung auf dem rechten Schlafmuskel eine mit Blut unterlaufene Quetſchung, von einer halben Hand Breite; auch dem Bekenntniſſe nach gab Inquiſit ſeinem Bruder den erſten heftigen Streich über den Schlaf, welcher ihn betäubt zu Boden ſtreckte.

Sogar die einzelnen Handlungen der mörderiſchen That, von dem erſten Schlag bis zur Vollendung der Miſſethat, ließen auf dem beſichtigten Schauplaze ſehr deutliche Spuren zurück. Nach Angabe des Bekenntniſſes, wollte ſein Bruder bei den erſten Streichen wieder aufſtehen, ſtand nach dem fünften oder ſechſten Streiche wirklich auf, ſuchte dem Mörder ſich entgegen zu ſtellen, wurde aber, ungefähr drei oder vier Schritte von dem Orte der erſten Verwundung, durch zwei oder drei Schläge von neuem zu Boden geſtreckt und hier völlig ermordet. Daher die zerſtreuten Flecken Bluts, wovon einige Tropfen ſchon ſechs Schritte von dem Leichnam, mehre in der Nähe

von zwei Schritten, die meiſten und gröſten Flecken aber bei und neben dem Leichnam ſelbſt gefunden wurden. Sogar das Käppchen und die Jacke des unglücklichen Knaben, und der Ort, wo man ſie bei dem Leichname fand, geben für die Wahrheit des Bekenntniſſes Zeugniß. Das Käppchen fiel, wie Inquiſit erzählt, ſchon beim erſten Streich (alſo in der Entfernung mehrer Schritte von dem Plaze, wo die lezten Mißhandlungen geſchahen) dem Knaben vom Kopf; dieſes Käppchen lag denn auch ungefähr acht Schritte von dem Leichnam entfernt. Inquiſit erzählt, der Ermordete habe ſeine Jacke zuſammengewickelt über der Schulter getragen, und Inquiſit habe ſie, nachdem ſein Bruder ſchon ſtark geblutet, während des Zuſchlagens zwei oder drei Schritte von ſeinem Leibe weggeworfen; dieſe Jacke war auf dem Mordplaze bei dem Leichnam wirklich gefunden worden und zwar, laut dem Befundſchein, in der Entfernung von nur zwei Schritten.

Auf gleiche Weiſe bewährt ſich die Glaubwürdigkeit des Geſtändniſſes durch die Werkzeuge, deren ſich Inquiſit, nach ſeiner Erzählung, bei dieſem zuſammengeſezten Morde bedient hat. Als Werkzeug der Kopfverlezungen gab er einen Stecken an; er nannte den Ort, wo er ihn nach der That hin verborgen habe, und genau an der bezeichneten heimlichen Stelle wurde von dem Gericht ein Stecken gefunden. Man legte dieſen neben einem andern, welcher in dem Wohnhauſe des Inquiſiten war gefunden worden, demſelben zur Anerkennung vor; er erkannte ſogleich in jenem das Werkzeug, womit er ſeinem Bruder auf den Kopf geſchlagen habe. — Von dem Meſſer, womit er dem Sterbenden den Bauch aufgeſchnitten, gab er folgende Beſchreibung: „das, welches ich gebraucht, iſt ein „kleines, mit einem meſſingenen Heft nach Art der

„Schnappmeſſer, das ſich auf- und zuſchließt.“ Über den Ort, wo er es hinverſteckt, läßt er ſich ſo vernehmen: „es iſt zu Haus in der Stube; wenn man in der „Stube vorgeht, ſteht ein Altar zwiſchen den zwei Fenſtern, „und da habe ich es zwiſchen dem Muttergottesbild *) „und der Mauer hineingeſteckt, da muß es noch darin ſeyn, „wenn es nicht die Mutter herausgethan hat; aber ich „glaube nicht, daß es ihr eingefallen iſt (ſchnell ſich ver„beſſernd) — daß ſie es gefunden hat; (nach einer Pauſe) „denn ſie hat nichts davon gewuſt.“ Das Gericht ſuchte an dem angezeigten Orte, ohne das beſchriebene Meſſer zu finden. Doch wurden einſtweilen andere Meſſer aus der Wohnſtube ſeiner Mutter in Verwahrung genommen und ihm zur Anerkennung vorgelegt; er erkannte keines derſelben für das gebrauchte Mordwerkzeug. Vier Tage nachher aber (den 24ten Juni) erſchien die Mutter des Inquiſiten vor Gericht, und brachte ein Meſſer mit meſſingenem Griff, welches ſie geſtern tief unter einem Muttergottesbild und einem Briefe verſteckt gefunden habe. Dieſes wurde jezt dem Inquiſiten mit der Frage vorgelegt: ob er es kenne? worauf er ſeufzend antwortete: „ja, denn dieß iſt das Meſſer, womit ich meinen Bruder umgebracht.“

Daß mit dieſen Werkzeugen, ihrer Größe und Stärke nach, die an dem Leichname gefundenen tödlichen Verlezungen wirklich konnten zugefügt werden, iſt durch die in allem Weſentlichen ganz übereinſtimmende gutachtliche Meinung des Landgerichtsarztes und des Wundarztes dargethan. Was den Stecken betrift, ſo äuſſert jener: „mit

*) Dieſes Bild, Verwahrungsort des Mordmeſſers! Welche Betrachtungen ſteigen hier nicht in dem Leſer auf?! —

dem Stecken von einer Haſelnußſtaude, etwa einen halben Zoll dick und vier bis fünf Schuhe lang, war es allerdings höchſtmöglich, beſonders in einer gewiſſen Entfernung, um dem Streich mehr Schwung zu geben, ſolche Kopfwunden zu verurſachen, beſonders wie hier bei dem erſchlagenen Knaben von ungefähr 10 bis 11 Jahren der Fall iſt.“ Der Wundarzt ſagt: „mit dieſem Stecken war es allerdings möglich, dem Knaben die Kopfwunden beizubringen. Es war freilich ſtarke Anſtrengung dazu erforderlich, und er muſte etwas entfernt ſtehen, damit der Stecken mit deſto mehr Gewalt auf den Kopf fiel.“ Wenn beide Kunſtverſtändige in den Ausdrücken nicht genau übereinkommen, der eine für „höchſt möglich“ erklärt, was der andere nur als „möglich“ ausſpricht, jener für „leicht“ hält, wozu dieſer „ſtarke Anſtrengung“ erfodert: ſo kann dieſes um ſo weniger einen gegründeten Zweifel veranlaſſen, da beide nicht nur in der Möglichkeit ſelbſt, ſondern auch in der Bedingung, unter welcher dieſes habe geſchehen können, nämlich wenn der Todſchläger etwas entfernt geſtanden, vollkommen mit einander übereintreffen, auch dieſe bedingende Vorausſezung, nach Erzählung des Inquiſiten, wirklich vorhanden geweſen iſt. Auf die Frage: wie es ſich wohl erklären laſſen, daß er nicht mit Blut bemackelt worden? gab Inquiſit unter anderem zur Antwort: „ich bin ja nicht näher, als bis auf zwei Schritte „zu ihm hinkommen, nur ſo, daß ich ihn mit „dem Stock erreichen konnte.“ — Uber das Meſſer endlich äuſſert der Landgerichtsarzt: „Leicht und ohne ſonderliche Gewalt hat das Durchſchneiden des Bruſtbeins mit dem vorgelegten Meſſer geſchehen können, zumal in den Jugendjahren des Ermordeten das sternum (Bruſtbein) noch ſehr weich iſt. Noch leichter und ohne Gewalt

war der Bauch mit dieſem Meſſer zu ſchneiden.“ Der Wundarzt erklärt hierüber zum Protokoll: „es ſey mit vieler Anſtrengung allerdings möglich geweſen, mit dem vorgezeigten Meſſer den Bauch aufzuſchneiden, wenn er damit aufwärts gefahren ſey, wie es ſich allerdings bei der Sektion gezeigt habe.“ Auch hier iſt eine Verſchiedenheit der Anſicht rückſichtlich des Grades der Gewalt, womit das Meſſer gebraucht werden muſte, um den Bauchſchnitt zu vollenden. Allein niemals läßt ſich über den Grad mechaniſcher Kräfte in ſolchen Fällen eine mathematiſch beſtimmbare Größe ausmitteln; auch kommt es durchaus nicht auf Maas und Größe der gebrauchten Gewalt, ſondern nur darauf an, ob mit dieſem Werkzeuge das Durchſchneiden der Bruſt und des Bauchs habe geſchehen können; und in dieſem Punkt trift das Urtheil des Arztes mit dem des Wundarztes genau zuſammen.

Überſieht man die ganze Reihe der ſo eben erörterten, unabhängig von dem Bekenntniſſe ſchon aktenmäßigen Umſtände einzeln und in ihrem Zuſammenhange unter ſich ſelbſt, ſo wie im Verhältniſſe zu den einzelnen Theilen des Bekenntniſſes, ſo muß jeder Zweifel unter der Macht einer der Evidenz nahe kommenden Gewißheit erliegen. Vorhergehende, begleitende, nachfolgende Umſtände mannigfaltiger Art ſtehen, einander gegenſeitig ſtüzend und bekräftigend, in ſo vollkommener Eintracht, daß, bei mangelndem Bekenntniß, aus ihnen allein ſchon das: wann? wo? und wie? mit dringender Wahrſcheinlichkeit beinahe eben ſo hätte beantwortet werden können, als es in der Erzählung des Inquiſiten ſelbſt geſchehen iſt. Das Geſtändniß eines Verbrechers, welchem eine ſolche Reihe von Thatſachen unterſtüzend zur Seite ſteht; welches nicht nur in allen für das Straferkenntniß unmittelbar weſentlichen Hauptpunkten,

ſondern auch in ſo vielen kleinen, unbedeutenden, eben darum als Prüfſtein der Glaubwürdigkeit nur um ſo wichtigeren Nebenſachen, mit Zeugniß oder Augenſchein übereinſtimmt; welches ſo mancherlei insgeſammt bewahrheitete Umſtände angibt, die kein Unſchuldiger wiſſen, kein Lügner erſinnen kann: ein ſolches Bekenntniß erfüllt nicht nur die Foderungen eines rechtsgültigen gründlichen Bekenntniſſes, ſondern übertrift dieſelben. An der Gründlichkeit fehlt es, nach der Beſtimmung des Cod. crim. Bav. P. II. cap. 5. §. 4. einem Bekenntniſſe: „wenn es mit der vorher oder „nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore de„licti nicht übereinſtimmt: unmögliche, contradictoriſche, „unwahrſcheinliche zum Theil oder ganz falſche Dinge ent„hält, oder umſtändhaft unerfindliche Urſache von der That angibt u. ſ. w.“ Von allen dieſen Kennzeichen der Ungründlichkeit erſcheint an den vorliegenden Bekenntniſſen nicht ein einziges.

Denn auch die von dem Inquiſiten angegebene Urſache, welche ihn zu dieſem Verbrechen bewogen, iſt weit entfernt „unerfindlich“ zu ſeyn, vielmehr durch mehre Zeugniſſe gründlich beſtätigt. Die Veranlaſſungen, welche er anfangs erzählte, um die Strafbarkeit ſeiner Handlung in ein milderes Licht zu ſtellen, nämlich das Niederfallen über den Stecken ſeines Bruders, ſpäterhin das angeblich muthwillige Hohnlachen deſſelben, dieſe Beweggründe waren freilich ſchlechterdings unerfindlich, in ſich ſelbſt unwahrſcheinlich und allen Umſtänden widerſprechend. Allein er ſelbſt hat dieſe ſeine früheren Ausſagen als unwahr widerrufen und zuletzt bekannt: aus überlegter Abſicht die Ermordung ſeines Stiefbruders beſchloſſen und vollführt zu haben, und zwar deswegen, um durch deſſen Tod einen Theil ſeines Vermögens zu gewinnen und davon die Ko-

ſten des Freiſagens zu beſtreiten. Dieſe Ausſage hat nicht nur größere innere Wahrſcheinlichkeit und verdient ſchon deswegen mehr Glauben, weil ſie als die nachtheiligere die vorhergehenden glaubhaften, aber dem Inquiſiten vortheilhafteren Erklärungen verbeſſert, ſondern wird auch durch aktenmäßige Thatſachen vollkommen beſtätigt. Die Unvermögenheit des Lenzbauer auf der einen Seite, die vortheilhafteren Vermögensumſtände ſeines Stiefbruders auf der andern, ſind durch obrigkeitliches Zeugniß bekundet. Eben ſo wenig iſt zu bezweifeln, daß dem Lenzbauer das Freiſagen ſtets im Sinne gelegen, daß der Verdruß nach ſo langer Lehrzeit noch nicht freigeſprochen zu ſeyn, nicht nur in Worten, ſondern ſelbſt in Thränen ſich geäuſſert, daß dieſe Angelegenheit ſelbſt noch am Abend vor der ſchrecklichen That ſeine Gedanken beſchäftiget habe und Inhalt ſeiner Rede geweſen ſey. Die Suſanna Mädlin gab, als ſie über den Gemüthszuſtand des Inquiſiten befragt wurde, zur Antwort: „von Verrücktheit „oder Blödſinn habe ich nie etwas an ihm bemerkt, er „hat ſchon ſeinen ordentlichen Verſtand, da fehlt ihm „nichts; nur darüber ward er manchmal unwillig, daß er „nicht als Maurer freigeſagt werde, weil ſein Lehrmeiſter „geſtorben ſey, und er weinte oft darüber.“ Desgleichen ſagt die Grenzdorin, welche im Hauſe ſeiner Mutter zur Miethe wohnt: „ſeit ſein Lehrmeiſter zu Neuötting ge„ſtorben, habe er ſich zu keinem neuen Lehrherrn begeben, „aber immer getrieben, daß er freigeſagt werden möchte.“ Was über dieſes Freiſagen noch am Abend vor der That zwiſchen dem Lenzbauer und dem Maurer Zwirgelmeyer geſprochen wurde, iſt ſchon weiter oben angeführt worden. Auch iſt nicht unwichtig zu bemerken, daß Inquiſit gleich in ſeinem erſten Verhör, ſchon bei der zweiten

Generalfrage den Umſtand, daß er ſich wegen Unvermögenheit noch nicht habe freiſagen laſſen können, ohne nähere Veranlaſſung einzuflechten wuſte: ein Beweis, wie nahe ihm dieſer Umſtand am Herzen lag und wie ſehr derſelbe in ſeinem Bewußtſeyn mit der Urſache ſeiner Gefangennehmung und des richterlichen Verhörs in Verbindung ſtand. Das gute Vernehmen zwiſchen dem Inquiſiten und ſeinem Stiefbruder, die wahre oder ſcheinbare Zuneigung gegen ihn, die lauten luſtigen Scherze, welche ſie noch in der Nacht vom 31ten Mai mit einander im Bette trieben: dieſe Umſtände ſind keineswegs geeignet, die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes verdächtig zu machen, wohl aber dienen ſie als Maasſtab, an welchem die Gewalt der das Gemüth dieſes Verbrechers beherrſchenden Leidenſchaft, welche bei ſolchen Vorausſezungen den unſchuldigen Knaben zum Opfer des berechnenden Eigennuzes wählen konnte, mit Sicherheit ermeſſen werden mag. Je unmenſchlicher eine That iſt, deſto unglaublicher ſoll ſie freilich dem Richter erſcheinen; aber dieſes Prinzip gilt nur als Regel der Vorſicht für das Erforſchen und Abwägen der Beweiſe einer großen Miſſethat, nicht aber als Gegenbeweis wider unumſtößliche Beweiſe ihres Daſeyns. Denn nichts ſo Arges mag erſonnen werden, deſſen eines Menſchen Gemüth nicht fähig wäre; und was in dieſer Art vielleicht ſogar die Grenzen der dichtenden Einbildungskraft überſteigt, bleibt gleichwohl zuweilen noch bei weitem hinter der Wirklichkeit zurück.

Die einzelnen Hauptzweifel, welche der Gründlichkeit des Geſtändniſſes entgegengeſezt wurden, können nunmehr ſehr leicht ihre Abfertigung erhalten.

Der Anſtand, welcher darin gefunden wird, daß der Landgerichtsarzt anfangs die Kopfwunden augenſcheinlich für ſolche erklärte, welche mit einem ſchneidenden Inſtru-

mente zugefügt worden, verdient kaum der Erwähnung. Denn nicht nur der Wundarzt erklärte ſich gleich anfangs für ein Schlaginſtrument, ſondern zog auch ſpäterhin den Landgerichtsarzt zu ſeiner Meinung herüber; und ſelbſt dann, wenn der lezte im Behaupten eben ſo wenig Bedachtſamkeit, als im Zurücknehmen des zuerſt Behaupteten Vorſicht und Gründlichkeit bewieſen haben mag, ſo iſt doch aus den übrigen oben zuſammengeſtellten Thatſachen an der Zufügung der Kopfverlezung durch einen Stock in mindeſten nicht zu zweifeln.

Bei der Leichenſchau zeigte ſich auſſer den Kopf- und Bauchverlezungen noch eine ſehr ſtarke Quetſchung an der rechten Hand, welche nur mit groſſer Gewalt zugefügt ſeyn konnte, von welcher aber Inquiſit nicht beſtimmt angibt, daß und wie er ſie dem Getödeten beigebracht habe. Dieſes mindert jedoch weder die Vollſtändigkeit noch die Gründlichkeit des Bekenntniſſes in der Hauptſache. Dieſe Quetſchung gehört nicht zu den tödlichen Verlezungen, welche bei Beſtimmung der Strafe mit in Rechnung kommen könnte und iſt inſoferne blos ein Nebenumſtand, deſſen Entſtehung noch dazu aus demjenigen, was Inquiſit ſelbſt vermuthungsweiſe angibt, — nämlich, daß ſein Bruder vielleicht die Hand über den Kopf hätte halten wollen und er ihn dann unverſehens mit dem Stock darauf getroffen, — ſich auf das allereinfachſte erklären läßt.

Ein räthſelhafter Umſtand bleibt das angebliche Nichtwiſſen des Inquiſiten von dem Herausreißen des Darms, welcher um den Hals des Ermordeten geſchlungen und an ein Fichtenbäumchen geknüpft war. Doch die Löſung dieſes Räthſels mag dem Philoſophen noch ſo wichtig und ſchwierig erſcheinen, der Rechtsgelehrte wird in der Nichtauflöſung deſſelben keinen geſezlichen Grund zu

Anſtänden und Zweifeln finden. Dieſe Thatſache gehört nicht mehr zum eigentlichen Thatbeſtande der Tödung ſelbſt. Die tödtlichen Verlezungen waren ſchon zugefügt; in den Kopfwunden, dann in dem Aufſchneiden der Bruſt ſammt dem Bauche war die wahre Urſache des Todes gegeben; was nachher mit dem Darme vorgenommen wurde, iſt nur eine der Ermordung nachfolgende Handlung. Die geſetzliche Strafe wird durch die Ungewißheit dieſes Umſtandes eben ſo wenig herabgeſezt, als die Gewißheit deſſelben eine Verſchärfung der Strafe zur Folge haben könnte. Nur das ſittliche Gefühl wendet ſich empört mit tieferem Abſcheu von einem menſchlichen Ungeheuer hinweg, welches durch den Tod des unſchuldigen Knaben noch nicht befriedigt, in deſſen noch warmen Eingeweiden herumwühlen und gleichſam ein hohnlachendes Spiel damit treiben konnte. — Will man, eben wegen der grenzenloſen Bösartigkeit dieſer Nebenhandlung, welche noch dazu aus dem eingeſtandenen Zwecke des Verbrechens nicht wohl erklärbar ſcheint, das angebliche Nichtwiſſen des Inquiſiten für ein glaubwürdiges Läugnen dieſes Umſtandes gelten laſſen: ſo wird darum gleichwohl, bei ſo mannigfaltig gehäuften unbeſtrittenen Thatſachen, welche den Inquiſiten als Mörder bezeichnen, an der Wahrheit des von ihm eingeſtandenen Mordes ſelbſt nicht gezweifelt werden können. Es würde höchſtens die Vermuthung möglich ſeyn, daß irgend ein Anderer den Leichnam entdeckt und jenes zwecklos abſcheuliche Spiel mit ihm getrieben habe. Allein dieſe Vermuthung iſt bei weitem unbegreiflicher und unwahrſcheinlicher, als die Vorausſezung, Inquiſit habe entweder aus Beſorgniß ſeine Strafe zu vergrößern, oder aus Scham oder aus ähnlichen Urſachen mit dem offenen Bekenntniſſe der Wahrheit abſichtlich zurückgehalten, beſonders wenn man erwägt,

daß er die Möglichkeit, auch dieſes noch im Taumel der Wuth, oder, wie er ſich ausdrückt, des Schreckens gethan zu haben, allerdings mehrmals zugibt.

Man hat weiter angeführt: es ſey unglaublich, daß eine That, wobei ſo vieles Blut vergoſſen worden, ſo gar keine Spuren an dem Thäter und ſeinen Sachen ſolle zurückgelaſſen haben; denn weder an den Kleidern des Inquiſiten, noch an den Mordwerkzeugen ſeyen Merkmale von Blut zurückgeblieben; die Weidlinge, welche Inquiſit bei ſich gehabt, ſeyen weder beſchädigt noch befleckt worden; ſelbſt der Harraſſer Bauer, welcher den Inquiſiten nach friſcher That geſehen, habe durchaus nichts verdächtiges in ſeinem Benehmen oder an ſeinen Kleidern wahrgenommen, wiewohl Inquiſit in ſeinem erſten Bekenntniſſe ſelbſt bemerke: „Der Harraſſer ſah mir gleich an, daß ich „ſo erſchrocken war, und an mir alles zitterte, er ſagte „aber nichts zu mir.“ — Lenzbauer ſah hier den Harraſſer mit den Augen des böſen Gewiſſens an; Harraſſer ſelbſt bemerkte nichts an ihm — aus dem ſehr begreiflichen Grunde, weil er, wie er ſich ausdrückt, den Lenzbauer darauf nicht angeſehen und nur auf ſeine Pferde Acht gegeben hat. Daß ſich an den Kleidern keine Blutſpuren zeigten, findet in der beſonnenen Vorſicht des Lenzbauer bei Ausführung der That hinreichende Erklärung. Als er ſeinen Bruder auf den Kopf ſchlug, näherte er ſich nur bis auf 2 Schritte, um nicht mit ſeinem Blute befleckt zu werden. Mit gleicher Vorſicht wachte er über ſich bei dem Aufſchneiden des Leibes. „Als ich ihm den „Bauch aufſchneiden wollte“, ſagt Inquiſit, „bin ich feſt „bei ihm geſtanden, und da hab ich bemerkt, daß er mit „den Füßen noch zappelte. Da ich nun fürchtete, daß er

„mich durch dieſes Zappeln mit Blut bemackeln könnte, ſo „machte ich ſchnell den Schnitt und ſprang gleich wieder „von ihm weg.“ Dieſes wiederholt er im folgenden Verhör mit den Worten: „ich habe ihm eilends den Bauch „aufgeſchnitten, habe aber ſogleich getrachtet, daß ich wie„der bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von „ihm mit Blut bemackelt würde.“ Daß der Stock, welcher die Kopfwunden geſchlagen, nicht mehr blutig gefunden wurde, erklärt ſich ebenfalls aus der Vorſicht des Inquiſiten, welcher ſich in der Art hierüber äuſſert: „er wiſſe, „daß er den Stecken an dem Heider oder Moos, welches „im Holze wächſt, fleißig abgeputzt habe, auch glaube er „ſich zu erinnern, daß er den Stecken an dem Schnupf„tuch abgewiſcht, aber erſt nachdem er ihn ſchon am Mooſe „gereinigt habe; doch wiſſe er dieſes nicht gewiß, wenig„ſtens habe er an dieſem Schnupftuch in dem Gefängniſſe „keine Blutmerkmale wahrgenommen.“ Noch leichter konnte auf ähnliche Weiſe das Meſſer von dem friſchen Blute gereinigt werden, wiewohl darüber Inquiſit nicht vernommen worden iſt. Auch würde ſich bei gröſſerer Genauigkeit des Unterſuchungsrichters hierüber vielleicht noch manches entdeckt haben. Allein es iſt weder das Schnupftuch unterſucht, noch Stecken oder Meſſer den Sachverſtändigen zu dieſem Zwecke vorgelegt worden, wenigſtens ſagen die Akten nichts davon. Was die 12 Weidlinge betrift, ſo iſt nicht nur denkbar, ſondern geht aus dem eigenen ſpätern Geſtändniſſe des Inquiſiten nicht undeutlich hervor, daß er ſie während der Mordthat auf die Seite geſezt habe. Aus keiner andern Vorausſezung laſſen ſich die Worte des Inquiſiten im 4ten Verhör erklären: „ich „habe ihm eilends den Bauch aufgeſchnitten, habe aber ſo„gleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los wer-

„den möchte; nach dieſem nahm ich meine Weid-
„linge und ging eilends davon.“ Das angebliche Niederfallen mit dieſen Gefäßen gehört nur zu ſeiner erſten, von ihm ſelbſt als unwahr zurückgenommenen Erzählung über die Veranlaſſung der That, darf alſo mit dem ſpätern Bekenntniſſe nicht vermiſcht werden.

Ehe noch die Ermordung von dem Lenzbauer umſtändlich eingeſtanden und dieſes Geſtändniß ſo vollſtändig, wie gezeigt worden, bewahrheitet worden war, mochte das Benehmen der Mutter des Inquiſiten und mancher auf den Radlbrunner fallende bedenkliche Umſtand, das richterliche Urtheil wankend machen, den Verdacht zwiſchen dem Lenzbauer und dieſen Perſonen theilen, wohl auch eine Zeit lang die Aufmerkſamkeit von jenem ab und vorzüglich auf dieſe hinlenken. Die Gleichgültigkeit, welche die Mutter bei dem Tode des Knaben bewieſen, ihre verlegenen, widerſprechenden, zuweilen lügenhaften Angaben in mehren Verhören, verſchiedene Auſſerungen des Inquiſiten ſelbſt, machten ſie einer Theilnahme anfangs ſehr verdächtig. Stärkere Gründe des Verdachts erhoben ſich gegen Radlbrunner. Dieſer, ein Müſſiggänger, von äuſſerſt beſchränktem Verſtand, ging ſchon ſeit langer Zeit in dem Hauſe der Pflaſtererleute aus und ein und verdoppelte beſonders in der lezten Zeit ſeine Beſuche. Am Samſtag den 30ten Mai ging er mit Lenzbauer und dem ermordeten Knaben von Burghauſen nach Oetting fort, kehrte zwar wieder allein nach Hauſe zurück, machte ſich aber am Sonntag den 31ten Mai ungefähr Nachmittags um 2 Uhr wieder auf den Weg nach Oetting in Geſellſchaft des ſogenannten Hohenwarter. Ungefähr um 4 Uhr begegnete ihnen Lenzbauer und hier fiel das leiſe Ohrengeſpräch zwiſchen Lenzbauer und Radlbrunner vor, worüber

das Genauere ſchon oben bemerkt worden iſt. Am folgenden Tag (um halb ſechs Uhr) geht Radlbrunner mit Hohenwarter wieder auf demſelben Weg durch den Oettinger Wald nach Burghauſen zurück; unterwegs geſellen ſich mehre Perſonen zu ihnen; unterdeſſen aber verliert ſich Radlbrunner von der Geſellſchaft, ohne dieſer ſpäterhin wieder nachzukommen. Auch gibt er keine andere Urſache hievon an, als dieſe: ihm ſey der Buſch vom Hut gefallen, er ſey daher eine Strecke zurückgegangen, um ihn zu ſuchen und habe zulezt den Hohenwarter im Walde nicht mehr einholen können. An dem Hoſenbund des Radlbrunner wurde ſogar etwas Blut entdeckt, welches er anfangs vom Naſenbluten, ſpäterhin aber daher erklärte, daß er vom Ungeziefer ſehr geplagt werde und ſich daher am Leib zuweilen bis aufs Blut zu kratzen pflege. Ja, es behauptete der vierzehnjährige Gaſtner am 4ten Juni in einem Wirthshauſe zu Oetting bei dem ſogenannten Greinerwirth einen Bauern gehört zu haben, welcher erzählt, er ſey hinzugekommen, wie zwei Mannsperſonen mörderiſch über dem Knaben geweſen, und als ſie ſeiner anſichtig geworden, davon geeilt ſeyen.

Alle nähern Nachforſchungen des Gerichts über die angebliche Erzählung dieſes Bauern blieben indeſſen ohne Erfolg. Der junge Gaſtner wuſte den erzählenden Bauern weder zu nennen noch zu bezeichnen, und andere Leute, die um dieſelbe Zeit bei dem Greinerwirth geweſen waren, wollten dergleichen gar nicht gehört haben. Unter dieſen ſagt ein gewiſſer Mar Sartor: „die Leute redeten beim „Greinerwirth freilich untereinander von dieſer Ermor„dung; daß aber ein Bauer geſagt, er hätte die Ermor„dung mit angeſehen, davon iſt mir nicht das mindeſte „bekannt; ſondern alles redete nur überhaupt durcheinan-

„der und wollte gern die Geſchichte wiſſen, ohne daß je„mand ſelbſt ſie wuſte.“

Wenn man übrigens auch allen dieſen Verdachtsgründen wider Radlbrunner ein noch ſo großes Gewicht beilegen wollte: ſo würden ſie dennoch mehr nicht als die Vermuthung begründen, daß er Gehülfe des Lenzbauer geweſen ſey, — ohne daß dadurch die wider den lezten als Mörder vorhandenen Beweiſe und die Glaubwürdigkeit ſeines Geſtändniſſes würden geſchwächt oder aufgehoben werden. Doch ſelbſt jene Theilnahme iſt ganz unglaubwürdig, nicht nur, weil Lenzbauer ſelbſt ihn von aller Theilnahme und Mitwiſſenſchaft von der That beharrlich freiſpricht, ſondern auch, weil Radlbrunner zu der Zeit, als der Knabe ermordet wurde, von dem Orte der That entfernt war, und ſich in Geſellſchaft des einer Theilnahme ganz unverdächtigen Hohenwarter befunden hat. Der Mord geſchah beiläufig eine halbe Stunde hinter Oetting ungefähr um drei Uhr Nachmittags; Radlbrunner aber ging an demſelben Nachmittag erſt um 2 Uhr mit Hohenwarter von Burghauſen weg nach Oetting zu, wo ihnen am Ausweg des Waldes um 4 Uhr der Lenzbauer begegnete. Hohenwarter bezeugt auch, daß Radlbrunner dieſen ganzen Nachmittag nicht von ſeiner Seite gekommen ſey. Aller Verdacht wider Radlbrunner entſpann ſich aus dem geheimnißvollen Ohrengeſpräch mit Lenzbauer, der ihm, wie jener zulezt behauptet und dieſer nicht geradezu abläugnet, in der erſten Beklemmung ſeines geängſteten Gewiſſens von der Ermordung ſeines Stiefbruders Nachricht gab.

Was endlich die Mutter des Inquiſiten betrift, ſo iſt aus allen ihr nachtheiligen Umſtänden mehr nicht zu ſchlieſſen, als daß ſie nach der That von der Ermordung ihres

jüngern Sohns durch den Lenzbauer — wahrscheinlich von ihm selbst — Kenntniß erhalten haben möge.

Der Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers sind eben so wenig als die Gründlichkeit seines Bekenntnisses, einem erheblichen Zweifel unterworfen. Die als wahr befundene Behauptung des Inquisiten, daß er schon seit früher Jugend sehr stark an Kopfschmerzen leide und, wenn er nicht alle Jahre zur Ader lasse, völlig „würstlich" und zum Arbeiten unfähig werde; sodann die Anmerkung des Untersuchungsrichters zum ersten Verhör: „es scheint „Inquisit etwas blöden Verstandes zu seyn und es scheint, „daß derselbe etwas am Verstand verrückt seyn dürfte;" endlich die Urtheile einiger Zeugen, welche den Worten nach eben dieses zu bestätigen schienen: gaben dem Correferenten als Vertheidiger auch noch Anlaß zu der Behauptung, daß Inquisit wahrscheinlich im Anfall des Wahnsinns diesen Brudermord vollbracht habe.

Allein in den Akten ist durch ein zweifaches Gutachten des Landgerichtsarztes über den Gemüthszustand des Inquisiten wiederholt bezeugt, daß derselbe für wahnsinnig oder verrückt nicht zu halten sey; daß man nicht die mindeste Verstandesschwäche an ihm wahrnehmen und sein periodisches Kopfweh nebst Schwindel, welche durch eine Aderlaß immer gehoben worden, weder als Zeichen noch als Ursache einer Verstandesverwirrung gelten könne. Der untersuchende Landrichter war zu seiner (in jener Form ohnehin ungeeigneten) Bemerkung, blos durch „den unstä„ten Blick und die raschen Gebährden" des Inquisiten im ersten Verhör verleitet worden, und nahm daher späterhin dieses Urtheil selbst wieder zurück. Auch die über den Gemüthszustand des Lenzbauer abgehörten Zeugen, von denen die meisten ihn sehr lange und genau kennen, wider-

legen die Vermuthung einer die Zurechnung ausschließenden Gemüthskrankheit. Die Theresia Schweiglin und Maria Wurfingerin bezeugen, sie hätten nie ein Zeichen von Verrücktheit oder Blödsinn an ihm bemerkt. Eine gewisse Bergmännin, die im Hause zur Miethe wohnt, sezt hinzu: er wisse alles genau von einander zu unterscheiden. Sebastian Stuber bedient sich der Worte: „er „hat seinen vollen Verstand, er kann alles wohl unterscheiden; ich kenne ihn ja von Jugend auf. Wenn er „fleißig wäre, könnte er beim Maurerhandwerk schon fortkommen. — Blödsinnig ist er nicht, aber er hat so „etwas schlisselhaftes an sich, und so ein sonderbares Betragen, daß man ihn zur Arbeit nicht brauchen „kann. — Es scheint, daß er zum Guten blos dumm sey, „zum Bösen aber Verstand genug habe." — Am meisten verdient die Aussage der Johanna Schnitzlein hervorgehoben zu werden, weil sie, in dieser Beziehung, eine durch Beobachtung und Thatsachen am genauesten motivirte Charakteristik des Inquisiten uns vor Augen stellt. „Am „Verstand, sagt sie, hat es ihm gar nicht gefehlt, er war „ordentlich; als Hausherr wäre er nicht zu verachten gewesen. Wenn ein Fehler im Hause vorging, so ahndete „er ihn, aber mit Bescheidenheit; wenn ein fremder Mensch „ins Haus kam, so forschte er genau nach, ob man ihn „nicht etwa behielt und gestattete es auch nicht. Auch war „er nachsichtig gegen die Zinsleute in Einfoderung des „Zinses. Ich ersuchte ihn z. B. mir mit meiner Zinszahlung zuzuwarten, weil ich den Winter über viel Holz „kaufen muste; er that es auch und sagte: stehlen und „betteln darf sie nicht und das Geld durch Arbeit gewinnen kommt hart an, ich weiß es aus eigener Erfahrung." Selbst diejenigen Personen, welche von ihm Ver-

rücktheit oder Blödſinn ausſagen, dienen, indem ſie die Gründe ihrer Urtheile angeben, zur Beſtätigung des Gegentheils. So antwortet die Thereſia Schlegmann auf die Frage: ob ſie nicht Spuren von Verrücktheit oder Blödſinn an dem Inquiſiten bemerkt habe? — „Gemeint „habe ich ja, daß er verrückt ſeyn mögte; es ging ihm „manchmal im Reden nicht paſſend auf einander, wie bei „andern Leuten, und er war im Anzug ſehr ſchlampig; „ich glaube auch daher, daß er nicht ganz geſcheut ſeyn „möge, weil er mit den Kindern kindiſch redete, wie ein „Kind. Ich hielt ihn halt für einen Talgen, der den „ganzen vollen Verſtand nicht hat.“ — Eben ſo das Zeugniß des Maurer, welcher auf gleiche Frage antwortet: „Gemeint hat man ja wohl, daß es nicht ganz juſt in „ſeinem Kopfe ſey. Man kann aber nicht ſagen, daß er „verrückt, oder daß er blödſinnig ſey; er ſinnirt halt ſo „(geht in Gedanken) und redet nicht gar viel und wenn „er auch redet, ſo ſpringt er von einem Gegenſtand zum „andern.“ Wenn es für ein entſcheidendes Zeichen des Wahnſinns gelten ſoll, daß ein Menſch in Gedanken geht, wenig oder unordentlich ſpricht, in ſeinem Anzuge nachläſſig iſt und mit Kindern kindiſch redet: ſo werden unter die Zahl der Verrückten und Wahnſinnigen ſehr viele durchaus verſtändige Männer aufgenommen werden müſſen.

Am lauteſten und unverwerflichſten gibt die Handlung ſelbſt für den geſunden Verſtandesgebrauch des Lenzbauer Zeugniß. Er ging bei der Ausführung des Mordes mit ſo viel Überlegung und Bedachtſamkeit zu Werk; alle ſeine Schritte ſind ſo beſonnen und abgemeſſen; die genaue Erinnerung aller Haupt- und ſo vieler kleinen Nebenumſtände läßt ſo gewiß auf die volle Macht ſeines Bewußtſeyns, ſogar noch während der Ausführung der Mordthat,

ſchließen; die Abſicht ſelbſt, aus welcher er handelte, iſt ſo verſtandesgemäß, und das dazu gewählte Mittel, des Bruders Tod, im Ganzen ſo richtig auf den Zweck berechnet; endlich ſein Benehmen nach der That und die vorſichtigen Lügen, womit er anfangs dem Bekenntniß auszuweichen, dann die eingeſtandene That wenigſtens zu beſchönigen und zu mildern verſuchte, — beweiſen ſo vollſtändig ſein inneres Bewußtſeyn der Strafwürdigkeit, ſammt der Geſundheit ſeines Verſtandes: daß in ihm gewiß keine andere Verkehrtheit gefunden werden mag, als die Verkehrtheit des Herzens und jene ſittliche Zerrüttung des Geiſtes, ohne welche noch kein Menſch zu großen Miſſethaten gekommen iſt.

Die That, deren ſich Lenzbauer ſchuldig machte, iſt ihrem Begriffe nach eine überlegte, mit Vorbedacht beſchloſſene und ausgeführte Tödung — Mord, und zwar, weil er ſeinen einbündigen Bruder ermordete, Verwandtenmord (parricidium), zugleich aber, weil dieſe Tödung Befriedigung des Eigennutzes zu ihrem Zwecke hatte, Raubmord (latrocinium). — Die von dem Hofgerichte zuerkannte Strafe des Rads war daher den Geſetzen gemäß.

Auch trafen in dem vorliegenden Verbrechen ſo vielfache äuſſere und innere Gründe erhöhter Strafbarkeit zuſammen, daß die mildernden Umſtände, welche allenfalls noch herauszufinden geweſen wären, dagegen alles Gewicht verlieren muſten, und daher über die Frage: ob das Todesurtheil zu beſtätigen? durchaus kein Zweifel obwalten konnte.

Dieſe Beſtätigung erfolgte; doch wurde die geſchärfte Todesſtrafe des Rads in die Strafe des Schwerts verwandelt, welche an dem Verbrecher, wiewohl ſehr unglücklich, vollzogen worden iſt.

Betrachtungen

über den vorhergehenden Rechtsfall *).

Hier iſt der Ort die Frage wieder aufzunehmen, welche der Vortrag ſelbſt, durch ſeinen Zweck beſchränkt, unbeantwortet muſte fallen laſſen: iſt es glaublich und wie läßt ſich pſychologiſch begreifen, daß Lenzbauer dem ermordeten Knaben, nachdem er ihm den Leib aufgeſchnitten, noch einen Darm abgeriſſen und ein ſo teufliſch muthwilliges Spiel damit getrieben habe? Wenn er es gethan, war dieſes nicht vielmehr das Benehmen eines Wahnſinnigen als eines Mörders? Bezogen auf den von ihm angegebenen Beweggrund der Mordthat, erſcheint dieſe Handlung als durchaus zweck- und verſtandlos. Er wollte nur darum den Tod ſeines Bruders, um aus deſſen Erbſchaft Gewinn zu ziehen; mit deſſen Tod war alſo das Maas ſeines verbrecheriſchen Willens erfüllt, ſeine Abſicht vollkommen erreicht, und dafür war, nachdem der Verbrecher des Knaben Kopf zerſchmettert und dem in Todeszuckungen Liegenden noch zum Überfluſſe Bruſt und Unterleib aufgeſchnitten hatte, bereits das Äuſſerſte gethan, was nur immer gethan werden konnte. Wenn der Mörder aus Rachſucht ſeine Sinne an den Zuckungen des Todfeindes vergnügt und noch deſſen Leichnam mit dem Hohn eines Siegers mißhandelt: ſo vollendet er nur den bei ſeiner That beabſichteten Genuß, befriediget eben die Begierde, welcher er des Andern Leben zum Opfer beſtimmt hatte und handelt alſo in unmittelbarer Folge deſſelben Antriebes, aus welchem der mörderiſche Entſchluß ſelbſt hervorgegangen iſt. Aber Lenzbauer gehört in dieſe Claſſe

*) In anderer Beziehung werden wir bei dem nächſtfolgenden Rechtsfalle (III) auf Lenzbauer zurückkommen.

nicht; er war ſeinem Bruder, wenn nicht in Liebe, doch mit einer gewiſſen Zuneigung ergeben; er war von ihm nicht beleidigt, hatte an ihm nichts zu rächen: er beſchloß deſſen Ermordung nicht um ihrer ſelbſt willen, ſondern nur als das Nothmittel für jenen Zweck, als das kleinere Übel gegen das gröſsere, ſich nicht freiſagen laſſen zu können. Welch ein Widerſpruch alſo zwiſchen dieſen Vorausſezungen und jener Erſcheinung!

Und doch iſt der Widerſpruch nur ſcheinbar. Vielfältige Erfahrungen, die gewiß keinem feineren Beobachter des Menſchen in ſeiner Entartung entgangen ſind, bieten hinreichenden Stoff zur befriedigenden Löſung dieſes Räthſels.

Der Menſch während der Ausführung einer unmenſchlichen That iſt gemeiniglich nicht mehr, was er vorher bei dem Entſchluſſe zum Verbrechen iſt, und darf nicht nach gleichen Regeln beurtheilt und unter daſſelbe Maas geſtellt werden. Die Triebfedern, welche den Willen zu Verbrechen beſtimmen, ſind oft verſchieden von denen, welche über die Ausführung dieſes Willens gebieten. Was die eine Leidenſchaft befiehlt, wird oft erſt durch die Hülfe oder den Muth einer andern vollbracht. Wie jedes eigentliche Verbrechen zu ſeinem Entſtehen einen rechtswidrigen Vorſaz, und dieſer andere geiſtige Anregungen als Beſtimmungsgründe vorausſezt: ſo wird auch im Gegentheil das aus dem Willen in That übergehende Verbrechen für ſich ſelbſt wieder zu einer geiſtigen Macht, welche auf ihre eigene Urſache vielſeitig zurückwirkt. Das zur Vollbringung gereifte Verbrechen, ſobald es die Tiefen des Gemüths verläßt und in die äuſſere Erſcheinung hervortritt, wird zu einem eignen Elemente, aus dem ſich mancherlei beſondere Affekte, Begierden, Leidenſchaften entwickeln, welche, die Seelenſtimmung des Handelnden verändernd, entwe-

der nur den urſprünglichen Beweggründen der That zu Hülfe kommen, oder mit dieſen ſich vereinigen und vermiſchen, oder auch von dieſen ſich losreißend, in ſelbſtſtändiger Wirkſamkeit, den Menſchen zu Handlungen treiben, zu welchen früher vielleicht kaum ein Gedankenfunke in ſeiner Seele geſchlummert hat. In jenen furchtbar entſcheidenden Augenblicken, wo die beſchloſſene Empörung wider die menſchliche Natur durch große Uibelthat vollzogen wird, entſteht in dem Gemüth nothwendig eine Zerrüttung, ein innerer Kampf, ein verwirrter Tumult der Gedanken, Gefühle und Neigungen, wobei es unmöglich iſt, auf der geraden Linie, welche allein zum Zwecke führt, ſicheren Schrittes vorwärts zu gehen, und in der Verwirrung nicht mehr oder nicht weniger zu thun, als der Verſtand gerade braucht, damit ſeine Rechnung zutreffe. Ein Mord, welcher blos vom Eigennuze eingegeben iſt, wird darum nicht im reinen Eigennuze vollzogen. Der Eigennuz iſt viel zu kalt, um gewöhnliche Naturen, — ſolche nämlich, die um ein Verbrechen noch mit dem abmahnenden Gewiſſen und mit widerſtrebenden Neigungen zu kämpfen haben — für ſich allein, ohne Unterſtüzung anderer, das Gemüth wider ſich ſelbſt betäubender Leidenſchaften, zur Vollbringung eines Mordes mit eigner Hand zu begeiſtern, und dieſelben während der Ausführung des Gräuels, mitten im Sturm empörter Gefühle der Menſchlichkeit, vom Anfang bis zum Ende ſtandhaft zu erhalten. Warum reizt oft der Raubmörder den zum Tod Erwählten erſt durch geringere Beleidigungen zu Zank und Streit? Weil er in dem Zorn einen begeiſterten Gehülfen ſucht, der feuriger, muthiger als die Habſucht, in ihrem Auftrag vollziehen ſoll, wozu es dieſer an eigner Kraft gebricht. Mit dem wirklichen Beginn der That kommt aber freilich dieſer Gehülfe ganz

von ſelbſt und ungerufen, einer Furie gleich, die aus den erſten Tropfen vergoſſenen Blutes aufſteigt, nicht um den Vergieſſer abzuhalten, ſondern ihn mit ihrer Geiſſel vorwärts zum Ziele zu jagen. Bei den erſten Streichen, welche der Mörder geführt hat, verwandelt ſich unter ſeinen Händen das Schlachtopfer in einen Feind, an dem als einem Gegenſtande des Haſſes, ſich die Flammen des Zorns entzünden, welche zulezt unvermerkt dem berauſchten und betäubten Gemüth den Mord als Zweck des Mordes unterſchieben und die Bosheit mit der Wuth der Rache begeiſtern. Den Abſcheu vor den Gräueln der eignen That, die nun in ihrer furchtbaren Geſtalt leibhaft vor ſeinen Augen ſteht, das Entſezen vor ſich ſelbſt, welches bei dieſem Anblick ſeine Seele jezt ergreift, wo es ſchon zu ſpät iſt rückwärts zu ſchreiten, trägt der auſſer ſich ſelbſt gerathene Verbrecher — hierin dem Fieberkranken oder Wahnſinnigen ähnlich — mit ſeiner an der Blutarbeit erhizten Einbildungskraft auf den Beleidigten hinüber, an welchem nun alle jene Gefühle, in Grimm und Zorn aufgelöſt, ſich austoben, und, indem ſie an dieſem gleichſam ihre eigne Schuld zu rächen ſuchen, eben dieſe Schuld vollenden. Hiezu geſellen ſich gemeiniglich noch mancherlei äuſſere Umſtände, welche bei Vollbringung ſolcher Thaten ſelten ganz ausbleiben, und jenen Affekten neue Brennſtoffe zuführen: wenn z. B. der Angegriffene ſich zur Wehre ſezt, wenn er um Hülfe ruft, wenn er ſonſt dem Verbrecher die Ausführung ſchwer macht, oder ihn durch ſein Benehmen der nahen Gefahr der Entdeckung ausſezt.

Es iſt daher nicht eben als eine lügenhafte Erfindung und fahle Ausrede zu betrachten, wenn Mörder in ihren Bekenntniſſen von einer Wuth oder Raſerei erzählen, welche ſich ihrer bei der Ausführung bemeiſtert, aller Be-

ſinnung ſie beraubt, und mit unwiderſtehlicher Gewalt fortgeriſſen habe, ſo daß ſie nicht gewuſt was ſie gewollt, und nicht mehr wüſten was ſie gethan. Dieſe Wuth iſt eben jener blutgierige, aus Zorn, Haß, Rachſucht zuſammengeſezte, oft bis zu vorübergehendem Wahnſinne geſteigerte Affekt, welcher aus dem Verbrechen ſelbſt ſich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Verſtand begonnen, die Überlegung beſchloſſen, der Eigennuz berechnet hat. Schon darum darf nicht alles was bei Vollziehung des Verbrechens geſchieht, aus deſſen erſtem Hauptbeweggrunde erklärt, und wenn es dieſem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthſel, welches wohl gar die That ſelbſt in Ungewißheit ziehe, angeſtaunt werden. Sobald der Menſch die Bande der Menſchlichkeit zerriſſen und die Schranken der Natur mit freveluder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird nicht blos im moraliſchen, ſondern auch im pſychologiſchen Sinne zum Thier, das zulezt in ſeinen eignen Gräueln ſich gefällt und von Unthat zu Unthat ſelbſt über die Schranken ſeiner Verſtandeszwecke hinauseilt, dem gezähmten Löwen gleich, der, ſobald er friſches Menſchenblut gekoſtet hat, ſelbſt ſeinen geliebten Wärter zerreißt und gegen ihn in wollüſtigem Blutdurſt wüthet. Eben darum iſt es auch nur ein Beweis der tiefſten Unkunde und der höchſten Begriffverwirrung — welcher jedoch weit öfter in gerichtsärztlichen Gutachten, als in richterlichen Entſcheidungsgründen gegeben wird — wenn ſolche bei Verübung einer Miſſethat hervortretende Erſcheinungen geradezu als Beweiſe eines die Zurechnungsfähigkeit ausſchließenden Gemüthszuſtandes des Verbrechers aufgeführt werden. Wer da meint, der Menſch, um als vollkommen zurechnungsfähig zu erſcheinen, müſſe eben ſo beſonnen, ſo überlegend,

ſo verſtändig und zweckgemäß bei Verrichtung des Werkes ſich betragen, wie zuvor, wo dieſes erſt noch als Entwurf blos in ſeinem Vorſaz ruhte: der muthet der Gerechtigkeit zu, gerade diejenigen Verbrechen entweder ungeſtraft hingehen zu laſſen oder doch gelinder zu ahnden, durch welche ſie am allerſchwerſten beleidiget wird. Denn je größer, abſcheulicher, gräßlicher das beſchloſſene Verbrechen, deſto weniger wird der Thäter, ſobald er bis zur Ausführung fortgeſchritten und in derſelben begriffen iſt, ſeine Faſſung behalten können; deſto ſchneller wird er von dem Strudel jener betäubenden Empfindungen und Affekte überraſcht, deſto gewaltiger davon ergriffen, deſto unwiderſtehlicher hinab in den ſchwarzen Abgrund gezogen werden. Es iſt als gewiß anzunehmen und gereicht eben nicht der menſchlichen Natur zur Schande, daß wohl die meiſten Verbrechen, gegen welche ſich Vernunft und Menſchlichkeit am allerheftigſten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnſinns zur Vollendung gebracht werden. Allein ſo wenig die Zeichen ſolchen Wahnſinns auf den Gemüthszuſtand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandenſeyn des Wahnſinns vor dem Beginn der Ausführung, einen vernünftigen Schluß zulaſſen, eben ſo wenig ſind dieſelben für ſich allein von dem allermindeſten Gewicht bei Entſcheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn dieſe Gemüthsverwirrung kommt erſt mit der That, geht aus ihr hervor, iſt nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äuſſerlich erſcheinenden Verbrechens. Allein die That ſelbſt ging hervor aus dem Entſchluſſe des Thäters, war das Werk ſeines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemeſſen mit allen ihren Folgen. War er

im Verbrechen ſeiner nicht mehr mächtig, ſo war er es doch, als er ſich demſelben ergab.

Die Anwendung unſrer bisherigen Erörterungen auf den vorliegen Fall wird jeder Aufmerkſame gewiß ſchon von ſelbſt ſich gemacht haben. So vollſtändig dadurch jene Seltſamkeit bei dem Lenzbauerischen Brudermorde erklärt wird, ſo leicht begreiflich iſt es auch, warum Lenzbauer ſich dazu nicht beſtimmt bekannt hat. Nach allem bisher Geſagten iſt es ſehr wohl glaublich, wenn er behauptet: „als er ſeinen Bruder zappelnd in ſeinem Blute „liegen ſehen, habe er vor Unmuth und Schrecken „(oder wie er an einem andern Orte ſich ausdrückt: „„in der größten Wuth"") ſeine Beſinnung ver„loren, („„ſich ſeiner nicht mehr verwuſt""), es könne „daher wohl ſeyn, daß er auch jenes begangen habe, doch „könne er ſich deſſen nicht mehr erinnern." Geſezt aber, er erinnerte ſich deſſen allerdings und hielt abſichtlich mit dem Bekenntniſſe dieſes Umſtandes zurück: ſo iſt gleichwohl auch dieſes abſichtliche Zurückhalten der Wahrheit leicht erklärbar, ſelbſt wenn man vorausſezt, daß er wohl gewuſt, dieſer Nebenumſtand werde auf ſeine Strafe weiter keinen Einfluß haben. Man hat nämlich oft Gelegenheit zu bemerken, daß Verbrecher, ſelbſt wenn ſie nichts mehr weder zu verlieren noch zu gewinnen hoffen, dennoch wenigſtens die abſcheulichſten Züge ihrer Miſſethaten, wodurch ſie in fremden Augen zu grell als ſittliche Ungeheuer zu erſcheinen befürchten, aus bloßer Schaam, aus einer gewiſſen innern Scheu zu verſtecken oder zu umſchleiern ſuchen. Solches Zurückhalten iſt ein ſtilles Opfer, womit ſelbſt der Verbrecher widerwillig in ſeinem Herzen dem Guten huldigt, und gehört zu den vielen Erſcheinungen, in welchen ſelbſt am Böſewicht ſich offenbart, daß die Tugend kein leerer Name iſt.

III.

Andreas Bichel,

der Mädchenschlächter.

In dem Sommer des Jahres **1806** verlies die Barbara Reisinger, Tochter des Taglöhners Peter Reisinger zu Loisenrieth, ihre Ältern, um eine Dienstherrschaft zu suchen, und — verschwand. Keine Nachricht über den Aufenthalt und das Schicksal dieses Mädchens kam in das älterliche Haus.

Im Anfang des Jahres **1808** ereignete sich derselbe Fall mit einem andern jungen Mädchen, der Katharina Seidel zu Regendorf. Sie ging eines Morgens von ihrem Hause hinweg, um sich bei einem gewissen Andreas Bichel aus einem sogenannten Erdspiegel wahrsagen zu lassen, kehrte aber nicht wieder zu ihren Schwestern heim, die sich vergebens bei diesem Bichel nach der Verlohrnen erkundigten.

Lange blieb das Verschwinden dieser Mädchen, und jeder Verdacht einer Missethat der Obrigkeit verborgen. Die Ältern der Reisinger trösteten sich mit eitlen Hoffnungen; die Schwestern der Seidel beklagten im Stillen

den Verluſt ihrer Schweſter. Zwar hörten die zurückgelaſſenen Schweſtern da und dort, Bichels Eheweib verkaufe Kleidungsſtücke ihrer Katharina. Aber ſie beachteten dieſes zu wenig; ſie begnügten ſich zu Bichel ſelbſt zu gehen und bei ihm wegen ihrer vermißten Schweſter nachzufragen; ihre argloſe Unbefangenheit, ihre gutmüthige Einfalt nahm ſeine leeren Ausflüchte lange für Wahrheit. Endlich gab ein Zufall den erſten Anlaß zu gerichtlicher Unterſuchung. Die jüngere Schweſter der vermißten Seidel, mit dem Vornamen Walburga, kam zufällig in die Werkſtätte eines Schneiders zu Regendorf, und fand bei ihm einige Stücke Barchent von dem Rocke ihrer Katharina, woraus jener dem Andreas Bichel eine Weſte (Leibſtück) verfertigen ſollte. Dieſe Entdeckung war zu auffallend, und Walburga Seidel machte hievon am 19ten Mai 1808 dem Landgerichte Burglengenfeld die Anzeige.

Hier erzählte ſie: vor ungefähr dreizehn Wochen, während ihrer Abweſenheit, habe Andreas Bichel Morgens um halb acht Uhr eine Weibsperſon in das Haus ihrer Schweſtern geſchickt, und die Katharina unter dem Vorwande zu ſich rufen laſſen: es ſey Jemand bei ihm, welcher ſie zu ſprechen verlange. Katharina ſey zu ihm gegangen, aber ſogleich wieder zurückgekommen, und habe ihrer älteren Schweſter Thereſe erzählt: „Bichel wolle ſie in einen Erdſpiegel ſehen laſſen, in welchem ſie ihr künftiges Schickſal leſen werde: hiezu müſſe ſie aber ſo viele Kleider mitbringen als nöthig, um ſich dreimal umzukleiden; dieſe Kleider müßten auch hübſch fein und gut ſeyn, die beſten, welche ſie beſitze.“ Katharina habe nun ihre Kleider zuſammengepackt und ſey zu Bichel geeilt, aber ſeit dieſem Augenblick nicht wieder erſchienen. — Gleich am zwei-

ten oder dritten Tage nach ihrem Verſchwinden, habe die ältere Schweſter, Thereſe, den Bichel, welchen ſie zu Haus bei verſchloſſenen Thüren angetroffen, wegen der Katharina zur Rede geſezt. Dieſer habe ihr (ganz im Widerſpruch mit dem, was er andern Leuten geäuſſert) nur dies zur Antwort gegeben: „er wiſſe nichts von der „abweſenden Katharina; ſie ſey mit eben der Mannsper„ſon davon gegangen, auf deren Verlangen ſie in ſein Haus „beſtellt worden.“ Daſſelbe habe Bichel ihr ſelbſt und ihrer Schweſter vor acht Tagen auf wiederholte Anfrage geäuſſert. Übrigens ſey gleich nach der Entfernung ihrer Schweſter im ganzen Dorf die Rede gegangen: Bichel habe ſchon vor längerer Zeit auch eine Baſe von ihm in den Erdſpiegel ſehen laſſen, die denn ebenfalls verſchwunden ſey, und deren Kleider Bichel mit der Bemerkung verkauft habe, ſie bedürfe dieſer Kleider nicht mehr, weil ſie gnädige Frau geworden, und nun lange (franzöſiſche) Kleider trage.

Das Gericht begab ſich ſogleich am folgenden Tag (den 20ten Mai) nach Regendorf, um die nöthige Hausſuchung bei Andreas Bichel zu veranſtalten, deſſen Gefangennehmung zu bewirken, und einige Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Bei der Ankunft des Gerichts war Bichel im Wald; man ſendete zwei Gerichtsdiener zu ſeiner Verhaftung ab. Unterdeſſen wurde ſeine Frau in ihrem Hauſe bewacht, während das Gericht in dem Amthauſe die ältere Schweſter der Seidel, Thereſe, vernahm. Dieſe beſtätigte mit noch gröſſerer Ausführlichkeit die Anzeige ihrer Schweſter, und gab zum Protokoll ein umſtändliches Verzeichniß aller Kleidungsſtücke, welche die verſchwundene Katharina in Bichels Haus mitgenommen habe. Auch beſtimmte ſie den 15ten Hornung deſſel-

den Jahres (1803) als den Tag, wo ihre Schweſter verſchwunden ſey.

Noch war die Vernehmung der Thereſe Seidel nicht beendigt, als der Gerichtsdiener ein baumwollenes Tüchelchen vor Gericht brachte, welches man dem Pichel, der es erſt ängſtlich zu verbergen, dann wegzuwerfen bemüht geweſen war, bei ſeiner Verhaftung abgenommen hatte. Kaum erblickte Thereſe Seidel dieſes Tuch, ſo rief ſie: „Jeſus Maria! das iſt das Tüchelchen meiner Schweſter Katharina!“ beſichtigte es genauer, und erkannte es wiederholt dafür.

Sogleich wurde nun auch Pichel in Verhör genommen, der aber über die Urſache ſeines Verhafts nicht das mindeſte zu wiſſen vorgab. Das Tüchelchen wollte er auf dem Trödelmarkt in Regensburg, den Parchent, welchen er dem Schneider gegeben, von einer ihm ganz unbekannten Krämerin gekauft haben. Er läugnete jede nähere Bekanntſchaft mit den Seideliſchen Schweſtern, und von der Katharina wollte er weiter nichts wiſſen als, daß ein ihm ganz unbekannter junger Mann dieſelbe zu ſich beſtellt habe, daß ſie wahrſcheinlich mit dieſem davon gegangen ſey, und daß er gehört habe, die Seidel ſey zu Landshut in langen Kleidern geſehen worden. Allein ſein ganzes Benehmen, ſeine ausweichenden unwahrſcheinlichen oder zu vereiligen Antworten, ſein Stottern, ſeine Betroffenheit, ſein bald erblaſſendes, bald in helle Röthe aufflammendes Geſicht verriethen nur zu deutlich die noch verborgene Schuld. Insbeſondere ward er bei der Frage: ob er keinen Erdſpiegel habe? feuerroth; läugnete aber gleichwohl irgend etwas zu wiſſen und wollte das Gericht glauben machen: es ſey einmal, etwa vor einem Jahre, ein Mann mit einem Kropf und mit aufgeſchwollenem Kinn in ſein Haus

gekommen, welcher den jungen Mädchen in einem Guckkasten Männer gezeigt habe.

Das Landrichteramt durchsuchte Bichels Wohnung, und fand in der Stube eine Kiste mit verschiedenen weiblichen Kleidungsstücken; mehre andere, welche der Gerichtsdiener, Ziegler, beim ersten Blick als Eigenthum der Katharina Seidel erkannte, wurden auf dem Boden entdeckt. Bichels Eheweib wollte von den lezten durchaus nichts wissen; die in der Kiste, behauptete sie, zum Theil von ihrem Ehemanne erhalten zu haben, der sie von dem Vater der (ebenfalls vermißten) Barbara Wankler (Reisinger) empfangen. Walburga und Therese Seidel erkannten, unabhängig von einander, viele der gefundenen Kleider für das Eigenthum ihrer Schwester Katharina, andere für das Eigenthum der Barbara Reisinger. Durch mehre Zeugen wurde noch überdies dargethan, daß Bichels Eheweib verschiedene Kleidungsstücke der beiden zulezt genannten Mädchen theils feil geboten, theils selbst getragen; daß Bichel, sowohl vor als nach dem Verschwinden der Katharina Seidel, auch noch mehre andere Mädchen unter dem Vorwande, ihnen die Zukunft zu weissagen, zu sich zu locken versucht; daß Bichel die vermißte Seidel am Taze ihres Verschwindens zu sich bestellt habe, und daß sie an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr mit einem Päckchen in der Gegend des Bichel'schen Hauses gesehen worden sey.

Alles dieses deutete auf ein groſses schreckliches Geheimniß. Aber noch immer fehlte es an dem Wesentlichsten, an dem Thatbestande des Verbrechens. Daß Katharina Seidel verschwunden, war gewiß; daß Barbara Reisinger verschwunden, nicht minder; daß ein Verbrechen zum Grunde liegen müsse, ebenfalls kein Zwei-

ſel. Aber welches Verbrechen? Entführung? Todſchlag? Mord? Nirgends war hier ſichere Spur zu finden; überall nur ſchwankende Muthmaßung. Leichname waren nicht zu finden; in Bichels Wohnung nirgends Blutflecken oder andere Überreſte einer gewaltſamen That. Eine in ſeiner Stubenkammer wahrgenommene Grube ſchien anfangs zu einer Entdeckung zu führen, doch ebenfalls vergeblich.

Die Entdeckung war einem Hunde vorbehalten. So oft nämlich der Gerichtsdiener mit ſeinem Hund an dem Bichel'ſchen Hauſe vorüberging, ſprang dieſer auf den Holzſchoppen zu und blieb ſpürend ſtehen, ſo daß er mehrmals abgerufen werden muſte. Dies machte aufmerkſam; ſein Herr ſchöpfte Muthmaßungen, und nahm einige Männer des Orts mit ſich, um in und neben dem Schoppen nachzugraben (22ten Mai). Kaum war in der hintern Ecke, wo viele Streu dicht zuſammengedrückt in einem Haufen lag, die Erde aufgegraben, ſo fand man verſchiedene Knochen und hierauf anderthalb Schuh tief den Unterleib eines menſchlichen Körpers mit verfaulten Fezen braunen Kattuns. Oberhalb des Schoppens neben einer Kalkgrube lag ein groſſer Hauſe Scheiter, und als auch dieſe weggeräumt waren, wurde in geringer Tiefe ein halbverfaulter Kopf mit dem obern Theil eines menſchlichen Körpers gefunden, wobei der Gerichtsdiener ſogleich auf die Barbara Reiſinger vermuthete. — In einiger Entfernung von da fand ſich bei weiterem Nachgraben ein zweiter menſchlicher Körper, deſſen Unterleib von dem Oberleib getrennt, jener an den Füßen verſtümmelt, dieſer bei der Bruſt aufgeſchnitten war. Der Gerichtsdiener und die anweſenden Zeugen erkannten ſogleich an den Geſichtszügen, wie an den tombackenen Ohrringen die Katharina Seidel. Dieſe Überreſte (mit Ausnahme des obern Kör-

pers der Reisinger, welchen Fäulniß und heftiger Übelgeruch aus der Grube zu nehmen nicht gestattete) wurden von dem Gerichtsdiener sorgsam in die Stube geschafft und hier von vier Personen bewacht *).

Eben sollte Andreas Bichel zum zweitenmale vernommen werden, als die Nachricht von dieser wichtigen Entdeckung dem Gerichte gemeldet wurde. Dieses begab sich daher sogleich mit dem Landgerichtsarzt und zweien Wundärzten nach Regendorf in das Bichel'sche Haus. Man besah hier zuvörderst die Grube, in welcher der erste Unterkörper war entdeckt worden, und sodann den noch unausgegrabenen Körpertheil, neben welchem der halb verfaulte Kopf gelegen. Man erkannte denselben für einen weiblichen Oberleib. Noch deutlich sah man in der zerfressenen Brust den verfaulten Herzklumpen. Die obern Gliedmassen lagen lose und zerstreut in der Grube umher. — Bei Untersuchung der übrigen vorgefundenen Körperstücke ergab sich folgendes. Der zuerst gefundene Unterleib wurde an der Schweifung der Beine und an dem Beckenknochen für einen weiblichen erkannt; die Füße waren oberhalb der Kniegelenke abgehackt. Der Kopf, welcher diesem Körper angehörte, war in seinen Zügen unkenntlich, alles durch Fäulniß entstellt. Zeichen der Gewaltthätigkeit fanden sich an dem Schädel nicht. Übrigens hatte er noch alle Zähne, und man sah, daß er mit sehr langen schwarzbraunen Haaren

*) So vorsichtig der Gerichtsdiener verfahren ist, so wird gleichwohl kein Rechtsgelehrter die Vorsichtigkeit desselben übersehen. Sogleich nach Entdeckung der ersten Spuren hätte er davon dem Landgerichte die Anzeige machen, und diesem das übrige anheimstellen sollen. Allein mit diesen und andern ähnlichen Dingen nahm man es im Jahre 1808 in Alt-Baiern noch nicht so genau.

bekleidet gewesen sey. Der Landgerichtsarzt erklärte in seinem später übergebenen umständlichen Gutachten, daß, nach allen Umständen zu schließen, die vorhin bemerkten Theile wahrscheinlich einem und demselben weiblichen Körper angehören müsten.

Den Kopf des zweiten Körpers bedeckten noch schöne kastanienbraune Haare; in den Ohren waren gelbmetallene Ringe. Bei dem rechten Schlafbein gegen die Stirne zu und am Hinterhaupt fanden sich große mit Blut unterlaufene Stellen, doch ohne Verletzung der Knochen. Im Halse, links neben dem Kehlknopfe, zeigte sich ein Stich von 1 Zoll Tiefe und $^{5}/_{4}$ Zoll Breite, welcher jedoch weder die Blut- und Drosselschlagader, noch die Luftröhre verletzt hatte. Die Brust war der ganzen Länge nach mitten durch das Brustbein geöffnet; Lunge und Herz lagen darin noch unverletzt. Den Sachverständigen kam sogleich die Vermuthung, die Öffnung der Brust müsse mit einem Messer durch Aufschlagung eines Hammers geschehen seyn. An den Bruststücken hingen noch die Arme herab, blau und mit Blut unterlaufen, doch ebenfalls ohne Knochenverletzung. Unter den Rippen waren die Rückenwirbel durchhauen, und so der untere Leib von dem obern getrennt; der erste war in einen braunrothen Rock gewickelt. Als dieser hinweggezogen war, fand man beide Füße über dem Kniegelenke abgehauen, zwischen den Schenkeln den einen, und aufwärts neben dem linken Schenkel den andern. Alle Bauchmuskeln, die Geburtstheile, so wie die Schaambeine waren durchschnitten. Von den Baucheingeweiden war nichts zu finden; erst später entdeckte man sie, besonders Magen und Netz, in der Dungstätte. — Über diesen zweiten Körper bemerkt der Landgerichtsarzt in seinem Gutachten: „es lasse sich nicht bestimmt behaupten,

daß die Person vor dem Aufschneiden tod oder nur tödlich verlezt gewesen sey. Habe sie einen Schlag auf den Kopf bekommen, so sey zwar eine Hirnerschütterung möglich, vielleicht eine augenblickliche Betäubung die Folge gewesen; aber auf der Stelle habe sie davon nicht sterben können. Daß sie erdrosselt worden, dazu sey kein Grund vorhanden. Daß sie an dem Stiche in den Hals gestorben, sey ebenfalls nicht glaublich, weil kein Gefäß verlezt worden sey. Es müsse daher die eigentliche Todesursache in der gewaltsamen Öffnung und Zerstückelung des Körpers gesucht werden."

Der zum Protokoll vernommene Gerichtsdiener, und die fünf Männer, welche bei dem Ausgraben der Leichname zugegen gewesen waren, erkannten in dem zweiten Körper die Katharina Seidel. Ihre beiden Schwestern erkannten die Ohrringe, und noch vier silberne Knöpfe, welche in dem Bichel'schen Hause gefunden wurden. Aus Menschlichkeit verschonte man jedoch die Schwestern mit der Anerkennung des Leichnams selbst, welche denn auch hier, bei den vorhandenen übrigen Beweisen, zwecklose Grausamkeit würde gewesen seyn.

Jezt wurde Bichel zum zweitenmal verhört. Er begann mit der Erklärung, nunmehr die Wahrheit sagen zu wollen; aber seine erste Antwort war ein neues langes Märchen, nach welchem die Katharina Seidel von fremden Leuten in seinem Hause sollte getödet worden seyn. Doch schon bei der folgenden Frage nahm er diese Behauptung wieder zurück, und näherte sich in etwas der Wahrheit. Unter der Versicherung, er wolle nicht mehr verstockt seyn, und gerne alles erzählen, wenn man ihn nur mit Strafe verschonen wolle, bekannte er, — die Katharina mit einem Scheit Holz, doch nur in einem Wort-

wechſel, aus Zorn, todgeſchlagen zu haben. So kam er faſt bei einer jeden Frage zu einer neuen Lüge, und nach jeder neuen Lüge zum Bekenntniſſe einer neuen Wahrheit, welche jedoch gemeiniglich wieder mit Unwahrheiten vermiſcht oder durch Ausflüchte beſchönigt war, bis ſich endlich, bei fortgeſetztem Bemühen, nicht das mindeſte, ſelbſt nicht das Gleichgültigſte gutwillig zu bekennen, das Ergebniß zuſammenfügte: daß er die Seidel, um ihre Kleider zu beſitzen, abſichtlich ermordet, dann zerhackt und vergraben habe. — Die umſtändliche Thatgeſchichte findet erſt weiter unten ihre rechte Stelle.

Als ſich nun auch die Unterſuchung auf den in ſeinem Hauſe gefundenen zweiten Körper lenkte, erblaßte er, zitterte, erröthete wieder, leugnete aber dreuſt, von dieſem Körper etwas zu wiſſen. Er wollte ſich blos erinnern, daß einmal eine weitläufige Baſe von ihm, welche in Loiſenrieth gebohren, deren Vater daſelbſt Taglöhner ſey, und ſich Barbara nenne (ihren Zunamen wiſſe er nicht) bei dem Wirthe Schwarzfiſcher zu Regenderf als Kellnerin gedient habe. Unlängſt habe er ſie wieder in Regensburg geſehen. Einige Kleidungsſtücke derſelben ſeyen ihm verwichenen Jahrs von ihr theils als Geſchenk, theils zum Verkauf gegeben worden.

Während dieſes ganzen Verhörs, welches 91 Fragſtücke enthielt, bewährte ſich Inquiſit ſtandhaft als entſchloſſener Böſewicht. Seinen Blick auf den Boden geheftet, zeigte er bei jeder treffenden Frage nur den innern Kampf zwiſchen Bosheit und Verlegenheit, bei jeder Antwort, womit er irgend einen neuen Umſtand einräumte, ſeinen innerlichen Grimm über die Wahrheit, welche die Gewalt der wider ihn zeugenden Thatſachen ſeinem Munde wider-

willig entrissen hatte. Keine Thräne kam aus seinem Auge, nicht die mindeste Reue aus seinem Herzen.

Das Gericht erinnerte sich glücklicher Weise einer Stelle der Königlichen Verordnung vom 7ten Juli 1806, die Abschaffung der Tortur und das gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betreffend, — welche unter andern im §. 21. verordnet; daß der Inquisit an Ort und Stelle geführt, ihm bei Mordthaten der Leichnam zur Anerkennung vorgelegt, auch, so ferne dieses thunlich sey, sogleich in Gegenwart des Leichnams ein Verhör mit ihm vorgenommen werden solle*). Man begab sich daher mit dem Bichel nach Regenderf selbst. Zuerst wurde er in der Amtsstube vorgeführt. Und hier schon wurde er, sogleich bei seinem Eintreten, von dem Gedanken überwältigt, daß er sich jezt an dem Orte seiner Verbrechen befinde; er kam der Ohnmacht nahe; man muste ihm Wasser zur Erquickung reichen. Der Landrichter redete ihm verständig und mit Herzlichkeit zu: „du bist „jezt in deinem Wohnorte, in der Nähe deines Hauses „und deiner Verbrechen; bekenne die volle reine Wahrheit „sogleich hier; man wird dich in dein Haus führen, du „wirst die Leichname selbst sehen.“ Aber noch war sein Wille stärker, als selbst das mächtige Gefühl, welches seinen Körper beinahe in Ohnmacht niederzuwerfen drohte. Er stand fest auf der Behauptung, nichts zu wissen von

*) Diese Stelle, die bei der Berathung des Entwurfs zu jener Verordnung sehr bestritten wurde, hat sich in Baiern in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt. Ein Mörder, welcher drei Jahre lang mit seinen Bekanntnissen zurückgehalten, ward blos dadurch, daß man ihn zum Mordplatze führte, zum Geständnisse gebracht. Bei Kindesmörderinnen hat dieses Mittel fast nie versagt.

dem zweiten, angeblich in ſeinem Hauſe gefundenen Leichnam.

Nun wurde er in ſeine Wohnung geführt. In der Stube lagen auf Brettern die beiden Leichname, jeder ſo gut als möglich zuſammengefügt. Man führte ihn zum erſten (der Barbara Reiſinger). Bei dieſem grauſenhaften Anblick bebte er an allen Gliedern; ſeine Geſichtsmuskeln zuckten, ſein Blick wurde furchterlich; er foderte Waſſer zur Labung. Auf die Frage, ob er den Leichnam kenne? antwortete er mit hohler Stimme: „nein! ich habe „noch keine Leiche geſehen, die im Grabe gelegen hat.“ — Man führte ihn zum zweiten Körper. Jezt vermag er ſich nicht mehr aufrecht zu halten, er ſinkt auf einen Stuhl; alle ſeine Muskeln zittern, ſein Geſicht verzerrt ſich in ſchrecklichen Zuckungen, und nun erklärte er, in dieſem zweiten Körper die Katharina Seidel zu erkennen: „ich erkenne ſie an den Händen und an der Öffnung des Leibes.“ Man hielt ihm ſeine Beſtürzung bei dem erſten Leichnam vor. „Ich zitterte nur vor den Leuten, war „ſeine Antwort; wer wird auch bei ſolchen Auftritten „nicht zittern?“ und beharrte auf ſeiner vorgeblichen Unwiſſenheit.

Indeſſen war der Eindruck jener Szene nicht verloren. In der Einſamkeit des Gefängniſſes, unter den Schreckbildern der erregten Einbildungskraft, war demſelben nicht mehr zu widerſtehen. Zwei Tage nachher verlangte Bichel ſelbſt ein Verhör, und bekannte ſich auch des Mordes der Barbara Reiſinger ſchuldig. Er läugnete, wie bei dem Morde der Seidel, alle Theilnahme, ja ſogar alles Mitwiſſens ſeines Weibes vor oder nach der That auf das ſtandhafteſte.

Nach mehrmaligen Verhören des Inquiſiten und nach-

dem alle Umſtände dieſer Mordthaten ſowohl durch deſſen Bekenntniß als durch Zeugenausſagen ſo genau als möglich waren zur Gewißheit erhoben worden, geſchah die Einſendung der Akten an das Königliche Appellationsgericht Neuburg, welches in der Hauptſache am 4ten Februar 1809 das Urtheil geſprochen hat:

„daß Andreas Bichel von Regenderf auf die Richtſtatt zu ſchleifen, ohne vorgängigen Gnadenſtoß von unten auf lebendig zu rädern, und deſſen Leichnam auf das Rad zu legen ſey.“

Dieſes Urtheil wurde hierauf ſammt den Akten zum Königlichen Oberappellationsgericht als zweiter Reviſionsinſtanz einzeſendet, von welcher daſſelbe in der Hauptſache beſtätigt, und alsdann zur allerhöchſten Stelle eingeſendet wurde.

Andreas Bichel, katholiſcher Religion, 48 Jahre alt, iſt zu Wetterfeld gebürtig, wo ſein Vater Taglöhner war, der, wie ſeine Mutter, nicht mehr am Leben ſich befindet. Er heurathete zu Regenderf, wo er als Häusler anſäßig iſt, und ein Wohnhaus von 200 fl. im Werth beſitzt. Mit ſeiner Frau hatte er keine Kinder erzeugt. Doch lebte er ſtets mit ihr im Frieden; beide waren wie für einander geſchaffen, ſie ſchienen Geſchwiſter zu ſeyn: ſo ſagen die Zeugen. Auch war im übrigen ſein Ruf eben nicht der ſchlimmſte. Was man in ihm als Fehler erkannte, ſchien ſogar durch verſchiedene, wenigſtens negative Tugenden gewiſſermaſen aufgewogen. Er war weder der Völlerei, noch dem Spiele, noch der Zänkerei ergeben. Auch zeichnete er ſich ſogar durch ſeine Religioſität vortheilhaft aus, verſteht ſich, durch jene äuſſerliche, welche auch mit den ſchlechteſten Sitten und mit dem

bösartigsten Willen, mit Lastern wie mit Verbrechen verträglich ist: — er besuchte regelmäßig den Gottesdienst. Dagegen ergab er sich der Dieberei, zwar nicht im Grossen, doch im Kleinen. Besonders gefährdete er die Feldfrüchte seiner Nachbarn, wie wenigstens im Ort die allgemeine Rede ging. An dem Wirthe Schwarzfischer, bei welchem er drei Jahre als Taglöhner arbeitete, beging er eine Menge kleiner Mausereien von Erdäpfeln, Rüben und dergleichen, welche ihm jener eine Weile nachsah, bis er ihn endlich, nachdem ihn jene Nachsicht so dreist gemacht hatte, seinem Herrn das Heu vom Boden herab zu stehlen, aus seinem Hause zu jagen genöthigt war.

Schon diese wenigen Züge sind bedeutend genug, um an ihnen einen habsüchtigen, niederträchtigen Charakter zu erkennen, welcher blos zu feig ist, um sich an Größeres zu wagen, welcher zwar nicht das Verbrechen, aber die Gefahren des Verbrechens scheut. Selbst die Friedfertigkeit gegen sein Weib, die Verträglichkeit mit seinen Nachbarn läßt sich, wenn man seine spätern Handlungen damit vergleicht, nicht aus seiner Gutmüthigkeit, sondern nur aus einer feigen weibischen Gemüthsart erklären, welche das Schlimme gern hingehen läßt, um nur nicht handeln zu müssen, welche nicht beleidigt, blos um nicht beleidigt zu werden, welche Beleidigungen erträgt, weil sie zu furchtsam ist, sie zu rächen, alsdann aber um so gräßlicher losbricht, sobald sie einmal in sicherer Heimlichkeit Macht und Gelegenheit gefunden hat. Feigheit ist stets mit Tücke verbunden, und der Grausamkeit auf das innigste verwandt. In eines Feigen Gemüth sammelt sich, um mich so auszudrücken, ein Vorrath von Haß, Ingrimm und Tücke, welcher eben durch seine Verschlossenheit genährt, und von niederträchtiger Furcht bewacht, in

zerſtörendem Übermuth hervorbricht, wenn eine Gelegenheit ſich zu entſchädigen gekommen iſt. Selbſt der Unſchuldige, ſobald dieſer nur zugleich der Schwache, der Ohnmächtige iſt, erſcheint ihm, nach Umſtänden, als ein erwünſchter Gegenſtand, an welchem er ſich ſeines niedergehaltenen gedemüthigten Selbſtgefühls einmal wieder freuen und die lang verhaltene Begierde erlaben kann. Wie alt und wahr iſt nicht die Bemerkung: daß der niederträchtigſte Sklav, ſobald er zum Herrn geworden, der fürchterlichſte der Tyrannen iſt! — Ein anderer, wie es ſcheint, unverkennbarer Zug in dem Charakter dieſes Verbrechers iſt kleinliche Habſucht, die, weil ihr zum Größern der Muth gebricht, nach geringem Gewinn gierig umherſchleicht, aber auch das Größte für gering achtet, ſobald es ihr zu einem Gewebe dient, womit eine erzielte Beute in Sicherheit erhaſcht werden kann. Seine Zurückgezogenheit, ſeine Nüchternheit, ſeine Entfernung von Spiel und Trunk erſcheinen nur als Folgen dieſes Charakterzugs, mithin nicht als Tugenden, ſondern nur als Äuſſerungen eines weit größeren Laſters. Geiz und kleinliche Habſucht ſind an ſich ſchon, wo nicht mit eigentlicher Grauſamkeit, doch mit Härte verbunden. Solche Begierden wurzeln meiſtens in ſtarren Gemüthern ohne Affekt und Gefühl, in jenen kalten Naturen, welche, von menſchlicher Lebenswärme verlaſſen, in den kleinen Mittelpunkt ihrer Selbſtheit zurückgezogen, wie die Spinne, verſtändig ihre Neze weben, in welchen ſie arglinig auf ihren Vortheil lauern. Geſellt ſich zu ſolcher Gefühlloſigkeit, zu ſolcher Härte, Habgier und Feigheit, auch noch Rohheit des Geiſtes, Mangel an Erziehung und Bildung, wohl gar ein beſchränkter immer nur auf den einmal gefaßten Punkt ſtumpf hinſtierender Verſtand: dann hat das Gemüth die

Vollendung erreicht, in welcher es der Verbrechen eines Bichel fähig wird. Ein Mensch solcher Gemüthsart wird keine That vollbringen, welche Kraft, Muth oder Kühnheit fodert; er wird keinen Raub sich erlauben, nicht einmal durch Einbruch oder Einsteigen einen Diebstahl wagen; aber er wird, so wie nun eben die Veranlassung ist, einen heimlichen Brand anlegen, einen Menschen durch Gift hinrichten, einen Schlafenden ermorden, oder — Mädchen betrüglich zu sich locken, ihre schwachen Kräfte noch zu allem Überfluß durch List wehrlos machen und dann, wäre es auch nur um ihre Kleider oder um einige Groschen zu erhaschen, mit kaltem Blute schlachten. Das lezte that Bichel.

Der erste Mord dieser Art, von welchem die Akten erzählen (denn ob er überhaupt der erste war? diese Frage ist bei einem solchen Menschen wohl erlaubt) wurde bald nach Michaelis im Jahre 1806 an der Barbara Reisinger von Loisenreith begangen. Diese hielt sich, nachdem sie dienstlos geworden war, bei ihren Ältern auf, ging aber gegen Michaelis von da hinweg, um einen neuen Dienst zu suchen. Sie begab sich deswegen nach Regendorf zu Andreas Bichel, der ihr einen Dienst verschaffen sollte. Sie traf ihn zu Haus mit seinem Weibe und äusserte ihm ihren Wunsch. Gerade jezt, sagte er, wisse er ihr keinen schicklichen Plaz, worauf sie ihm erwiederte: daß sie sich also nun nach Regensburg an eine Zubringerin wenden wolle. Während dieser und ähnlicher Reden entfernte sich, wie Bichel selbst erzählt, seine Frau, und ging zur Arbeit in ein anderes Dorf, von wo sie den ganzen Tag nicht mehr nach Hause kam. So nun mit der Barbara Reisinger allein, kam ihm der Gedanke (oder war dieser ihm nicht vielleicht schon weit früher

gekommen?) ſie zu ermorden, um ſich ihre Kleider zuzueignen. Zwar hatte ſie nichts bei ſich, als was ſie eben am Leibe trug. Aber ihre übrigen guten Kleider hatte ihr Vater in Verwahrung, und, da dieſer die Bekanntſchaft ſeiner Kinder mit Bichel wuſte, da ihm überdies bekannt war, daß ſeine Tochter zu Bichel gegangen ſey, um ſich durch ihn einen Dienſt zu verſchaffen: ſo war nichts leichter, als ſich nach ihrem Tode dieſer Kleider unter ſchicklichem Vorwand zu bemächtigen. Bichel lenkte daher das Geſpräch mit der Reiſinger auf die Wahrſagerei, beſonders auf einen Erdſpiegel, welchen er zu beſizen vorgab, und worin jedes Mädchen ſeine Zukunft erblicken könne, den Geliebten, den künftigen Mann, die Treue oder Untreue des Geliebten, und Anderes, was das weibliche Herz ſo gern zu wiſſen verlangt. Die Neugier kam ſeinem Plane willig und ſchnell entgegen; das Mädchen wollte gar zu gern in den wahrſagenden Spiegel ſehen. Bichel entfernte ſich daher auf einige Minuten von ihr, wickelte ein Bret in ein weißes Tuch, und kam nun mit dieſem angeblich verdeckten Erdſpiegel nebſt einem kleinen ſchlechten Krämerperſpectiv oder Mikroſcop (Gucke), in die Stube zurück. Beides legte er auf den Tiſch mit der Bemerkung: ſie dürfe ja nichts von dieſen Heiligthümern berühren, und müſſe ſich die Augen verbinden und die Hände auf den Rücken ſchnüren laſſen, um aller Verſuchung darnach zu greifen, enthoben zu ſeyn. Die Bethörte war zu allem bereit. Bichel band ihr ein Tuch um die Augen, ſchnürte ihre Hände zuſammen, und kaum war ſie alſo wie ein Schlachtopfer bereitet, als er ihr mit einem ſtarken Meſſer den Hals durchſtach, worauf ſie, wie wenigſtens er ſagt, nur noch einen Seufzer that, und niederſank.

Hierauf öffnete er ihr sogleich den Leib, zerhackte denselben, um ihn leichter verbergen zu können, und verscharrte die Theile in die Gruben in und neben seinem Schoppen, da wo man die Leichname gefunden hat. Die mit Blut überschwemmte Stube reinigte er mit Wasser und streute Sand und Staub darauf, um die Flecken zu verbergen. Seine Frau, welche Abends nach ihrer Rückkehr die große Nässe wahrnahm, wurde, wie er behauptet, mit der Bemerkung abgefertigt, daß er Wasser verschüttet habe.

Weder seine innere Ruhe, noch sein äusseres Betragen ward durch diese That im mindesten gestört oder verändert. Er verrichtete seine Geschäfte vor wie nach, und machte kaltblütig besonnen seine Anstalten, um endlich auch den Gewinn seiner Mühe zu erlangen. In den Weihnachtsfeiertagen machte er sich auf nach Loisenrieth, um die Kleider der Ermordeten abzuholen. Gerade auf dem Weg dahin begegnete ihm ihr Vater, welcher nach Regendorf gehen wollte, sich nach seiner Tochter zu erkundigen. „Nun! wie ists? auch wieder keine Kleider?" rief sogleich Bichel dem Vater der Ermordeten zu. „Ich habe dir „schon so viele Boten gesandt, mir die Kleider deiner „Tochter zu schicken. Sie ist mit einem Gesandten fort, „ist verheurathet, und hat mit ihrem Manne etwas zu „verwalten. Sie gab mir den Auftrag, ihre Kleider in „Empfang zu nehmen und sie ihr nachzuschicken." Vater Reisinger behauptete, keine Botschaft erhalten zu haben. „Nun denn! da ich einmal auf dem Wege bin, so gehe ich „gleich selbst mit dir, und hole sie ab." Dies geschieht. Die Mutter packt alle zurückgelassenen Kleider ihrer Tochter sorgfältig zusammen, und übergiebt sie dem Bichel. Der Vater selbst begleitet noch den Mörder seines Kindes eine lange Strecke bis zu einem gewissen Wirthshause, und

trägt ihm bis dahin gutmüthig arglos die Beute nach. Späterhin erfährt der Vater, daß Bichel Kleidungsstücke seiner Tochter verkaufe. Er geht dreimal nach Regensburg, um sich nach seiner Tochter zu erkundigen, ohne jedoch das mindeste über sie zu erfragen. Endlich begibt er sich selbst zu Bichel nach Regendorf, sezt ihn ernstlich darüber zu Rede und schilt ihn einen schlechten Mann. Aber dieser weist ihn mit Drohungen von sich hinweg, indem er ihm unter anderem erklärt: er habe sich um seine Tochter, welche ein gutes Brod gefunden, weiter nicht mehr zu bekümmern.

Nur aus der Unwissenheit und grenzenlosen Einfalt der Altern, so wie der übrigen mit so vielen verdächtigen Umständen bekannten Personen, läßt es sich erklären, warum der ganze Vorfall so lange Zeit dem Gericht ein Geheimniß geblieben ist.

Bichel suchte sich indessen neue Quellen für ähnlichen Gewinn. Die erste That war so leicht vollbracht, so sicher belohnt worden, daß der Gedanke, sich ein Gewerb daraus zu schaffen, ganz natürlich in einem solchen Gemüth entstehen muste. Wer einmal mit überdachter Absicht das Unmenschliche begangen hat, bleibt, wenn der Endzweck fortdauert, oder die Veranlassung wiederkehrt, gewiß bei dem erstenmal nicht stehen. Er hat die gräßliche Gestalt der ungeheuern That in der Nähe schon betrachtet, er ist damit bekannt, vertraut worden; — hat diese Gorgone ihn beim erstenmal nicht versteinert, so wird sie gewiß beim zweitenmal kaum einen leichten Schauder ihm erregen.

Einer Schlange ähnlich schlich jezt Bichel umher, um noch andere Mädchen durch Aberglauben zu bethören, und unter sein Messer zu locken. An wie vielen er seine List versucht, ist nicht ganz ausgemittelt; von mehren ist

es aktenmäßig. So wendete er sich um Weihnachten 1807 an ein 21jähriges Mädchen, Namens Graber, indem er sogleich das Gespräch auf ihren abwesenden Geliebten hinwendete und sie befragte: ob sie lange nichts von diesem gehört, keinen Brief von ihm erhalten habe? Als sie, nein, sagte, antwortete er: „Nun wenn du Niemand „etwas sagst, so komme zu mir. Ich will dich so„dann in einen Spiegel sehen lassen, und darin wirst du „sehen, ob dein Liebhaber noch lebt oder gestorben ist. „Um dieses aber zu sehen, muß man ein Schnürchen an„ziehen, das so heilig ist, daß man es nur mit einem „Tuch berühren darf.“ Er fügte hinzu, sie müsse ihr schönstes Kleid mitbringen, und ein besonders gutes Hemd. Sie versprach ihm zu kommen, hielt aber nicht Wort, und Bichel schickte noch wenige Tage vor seiner Gefangennehmung eine Weibsperson zu ihr, um ihr Kommen zu beschleunigen. — Unter gleichem Vorwand suchte er eine gewisse Juliana Daweck mit Kleidern in sein Haus zu locken; und wiederholte an ihr mehrmals seine Versuche durch eindringliches Zureden. — Auch Margaretha Heimberger hatte er sich zu gleichem Zwecke auserlesen. — Aber alle diese Personen wurden theils durch ihren geringen Glauben an die Gaben des Wunderspiegels, theils durch eine heimliche Furcht vor Bichel, theils durch glückliches Ohngefähr gerettet. Doch nichts von diesem allen rettete die unglückliche Katharina Seidel, deren Mord zwar nicht seinem Willen und seinen Versuchen, doch seinen Thaten ein Ziel gesezt hat.

Schon Dreiviertel-Jahr vorher, als er einst mit der Seidel aus Regensburg ging, fielen ihm ihre schönen Kleider in die Augen; sogleich faßte er den Entschluß zu ihrem Mord und leitete die Ausführung ein. Er fing des-

halb ein Geſpräch mit ihr an, rühmte die Tugenden ſeines Erdſpiegels und beſtellte ſie zu ſich. Warum ſie nicht ſogleich zu ihm gekommen? ob er ſie ſpäterhin mehrmals gelockt? warum erſt Dreiviertel-Jahr nachher der Plan ausgeführt worden, darüber ſchweigen die Akten. Jezt aber ſey es mir erlaubt, den Inquiſiten ſelbſt redend einzuführen. Seine eignen Worte und Wendungen ſind zu bedeutend und bezeichnend, als daß ſie verloren gehen dürften.

„Am Tage der Ermordung, ſo ſpricht er, habe ich „die Katharina zu mir rufen laſſen, und ihr, als ſie „zu mir gekommen, geſagt: weil ich allein bin, ſo will ich „dich in den Erdſpiegel ſehen laſſen. Gehe alſo nach Haus, „und bringe deine Kleider mit, die beſten und ſchönſten, „damit du dich mehrmals anziehen kannſt. Und wie ſie „ſpäterhin zu mir kam in ihren Alltagsſezen und in dem „Fürtuch ihre Kleider brachte, ſo habe ich ein Stückchen „Bret in ein weißes Tüchelchen gethan, und ein Guckerl „(Perſpectiv) auf den Tiſch hingelegt, und ihr verboten, „den Spiegel anzurühren. Ich habe ihr nachher mit einem „Bindfaden, womit man das Papier zuſammen zu binden „pflegt (es war derſelbe, den ich früher bei der Reiſin„ger gebraucht) die Hände zuſammengeſchnürt, ihr auch „die Augen mit einem Tuch verbunden. Dann habe ich „ihr mit dem Meſſer, das ich ſchon in Bereitſchaft hatte, „in den Hals geſtochen, daß das Blut herausgefloſſen. „Da habe ich nun auch ſehen wollen, wie ſie inwendig „ausſieht, und habe daher einen Spahnſchnizer ge„nommen, ihn auf das Bruſtblatt geſezt, und mit einem „Schuhflickerhammer darauf geklopft. Und ſo habe „ich ihr die Bruſt geöffnet, und mit einem Meſſer die flei„ſchigten Theile des Leibes durchſchnitten. Gleich nach dem

„Stich in den Hals schritt ich zu der Öffnung, und wenn „gleich einer noch so geschwind beten kann, so „kann er doch nicht in so kurzer Zeit ein Ro„senkranz-Vesetzel oder zehn ave Maria beten, „als ich die Brust und den übrigen Körper ge„öffnet habe. Dann habe ich mir diese Person, wie „der Mezger das Vieh zugerichtet, und habe den Kör„per mit einem Beil von einandergehackt, so wie ich ihn „für das Loch brauchen konnte, das ich auf dem Berge „gemacht. Ich kann sagen, daß ich während des Öffnens „so begierig war, daß ich zitterte, und mir wollte ein „Stück herausgeschnitten und gegessen haben. Nachdem die „Seidel den ersten Stich empfangen, hat sie noch einen „Schrei und sechs bis sieben Seufzer gethan und wollte „sich wehren und schlug mit den Händen. Und da ich „gleich nach dem Stich sie so schnell geöffnet, so wäre es „möglich, daß sie noch gelebt, als ich sie auf„schnitt." Den zerhackten Leib räumte ich bei gut ver„sperrten Thüren auf die Seite und vergrub ihn. Die „Gedärme that ich in einen großen Topf, worin man „den Schweinen das Futter einsiedet, und verdeckte sie in „der Dünggrube. Das blutige Hemd und Gewand der „Seidel habe ich zweimal ausgewaschen und vor meiner „Frau zu verbergen gesucht und diese Sachen, wie eine „Katze ihre Jungen, von einem Plaz auf den andern „versteckt. Die übrigen blutigen Sachen habe ich in einen „Ofen gethan und verbrannt."

„Die einzige Ursache der Ermordung der Reisinger „und der Seidel waren ihre Kleider. Ich muß selbst „sagen, daß ich es nicht nothwendig gehabt. Es war aber „gerade, als wenn Jemand neben mir stünde, und mir „sagte: thue es und kaufe dafür Getraide! und mir den

„Gedanken eingäbe: du kriegſt was, kannſt dir was ma„chen laſſen, und kommt auch nicht auf (wird auch nicht „entdeckt)".

Daß Bichel auch wollüſtige Abſichten auf die unglücklichen Mädchen gehabt, oder an ihnen befriedigt habe, wurde zwar auf wiederholtes Befragen ſtets von ihm geläugnet. Aber ſeine Neugier nach der innern Beſchaffenheit eines weiblichen Körpers, ſeine bis zum Zittern geſteigerte Luſt nach dem Genuſſe des noch rauchenden Fleiſches der Ermordeten, endlich die allgemeine Erfahrung, wie genau Wolluſt und Blutdurſt mit einander verbunden ſind: *) alles dieſes macht es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß die Geſchlechtsluſt, wenigſtens verborgen, wo nicht den Entſchluß zum Morde, doch auf die Art der Ausführung deſſelben mitgewirkt habe.

Die bloße Erzählung dieſer Verbrechen reicht hin zur Begründung des Antrags auf Vollziehung des über ihren Urheber ausgeſprochenen Todesurtheils. Denn wenn dieſer Böſewicht den Tod der Gerechtigkeit nicht ſtarb, wer hätte dann noch den Tod verdienen können? Es wurde jedoch die, in Gemäßheit damals noch geltender Geſetze, richterlich erkannte Strafe des Rades von unten, in die einfache Strafe der Enthauptung verwandelt, nicht aus Schonung des Verbrechers, deſſen ſchweres Verſchulden das

---

*) Sivah und Durga ſind zwei verwandte indiſche Gottheiten, jene Sinnbild des Todes, dieſe der Wolluſt, jene gefeiert durch blutige Menſchenopfer, dieſe durch bachantiſche Zügelloſigkeit. So iſt ſelbſt in orientaliſchen Mythen dieſe ſeltſam ſchreckliche, noch nie erklärte, Verwandtſchaft zwiſchen Blutdurſt und Wolluſt ausgeſprochen.

äuſſerſte Maas aller Strafbarkeit erreichte, aber aus Rückſicht auf die ſittliche Würde des Staats, welcher es nicht gemäß iſt, durch Grauſamkeit der Strafen mit der Grauſamkeit und Abſcheulichkeit eines Miſſethäters gleichſam wetteifern zu wollen.

Bemerkungen

zu dem vorhergehenden Rechtsfalle.

Zwei Verbrecher, wie Lenzbauer (II) und Bichel, welche auf die ganz ungewöhnliche, alles Menſchengefühl empörende Art, wie ſie ihre Mordthat vollbringen, ſeltſam mit einander zuſammentreffen, dringen ſich von ſelbſt zur näheren Betrachtung und Vergleichung auf.

Beide ſcheinen, beim erſten Blick, ſo ziemlich auf gleicher Linie zu ſtehen. Bichel iſt zwar ein zweifacher Mörder; was er aber in dieſer Hinſicht vor Lenzbauer voraus hat, wird einigermaßen dadurch wieder ausgeglichen, daß dieſer ſeinen leiblichen Bruder, mit dem er ſein Bett zu theilen pflegte, grauſam hinrichtet. Beide handeln nicht nur mit Überlegung, ſondern geben auch bei der Ausführung ihres Entſchluſſes, mit vorbereitender Hinterliſt zu Werk. Bichel lockt die Mädchen in ſeine Wohnung, bethört ſie durch abergläubige Vorſpiegelung und macht ſie wohlbedächtlich erſt wehrlos, ehe er ſein Mordmeſſer anſezt; Lenzbauer geſellt ſich erſt dem ohnehin ſchon wehrloſen Knaben als Begleiter und Aufſeher bei der Rückreiſe nach Hauſe, erweiſt ihm noch, ehe er ihn zu einem tauglichen Mordplaze gebracht, ſcheinbar ſeine brüderliche Sorgfalt, führt ihn auf Arges ſinnend vom rechten Weg ab in den Wald hinein, wo er ihn endlich, unter trüglichem

Vorgeben, in das Dickigt lockt, unter deſſen Schuz er an dem ſicher gemachten Knaben auf entſezliche Weiſe den Brudermord vollbringt. Auch die Beweggründe zu dem verbrecheriſchen Vorſaz ſind im Weſentlichen dieſelben: Eigennuz; jenem gelüſtete nach den Kleidern der Mädchen, dieſem nach dem Gelde ſeines Halbbruders.

Gleichwohl zeigen ſich bei näherer Betrachtung die gröſten Verſchiedenheiten, vermöge welcher Bichel, neben Lenzbauer geſtellt, ſich wie ein geſpenſtiges rieſenhaftes Ungeheuer neben einem gewöhnlichen Menſchen ausnimmt. Die Triebfeder, welche in dieſem den Vorſaz zum Brudermord erregte, war wohl Eigennuz, doch nicht Habſucht. Er verlangte nach einigen Gulden Geldes, die er durch den Tod ſeines Bruders zu gewinnen hoffte; aber nicht um des Geldes Willen, noch um damit entweder ſeiner Gemächlichkeit oder irgend einem Gelüſte zu dienen, ſondern lediglich um dasjenige zu erlangen, wornach jeder Menſch ſogar pflichtmäßig zu ſtreben hat, — eine ſelbſtſtändige Exiſtenz, ein ſicheres Mittel zu ehrlichem Broderwerb. Aus dem Nichts eines entlaſſenen und nicht freigeſagten Lehrjungen in den Stand eines Maurergeſellen überzugehen, war ſein alleiniger Endzweck. Schon 25 Jahre alt, und noch immer ohne eigentliche Beſtimmung, ohne alle Mittel, deren er bedurfte, um ſie zu erhalten, ohne alle Ausſicht, ſolche Mittel mit eignen Kräften je zu gewinnen: — dieſe folternden Gedanken waren es, welche mit aller Macht ſeine ganze Seele umſtrickten, und erſt, nachdem er ſchon lange hülflos unter ihnen gelitten hatte, greift er, zur Rettung aus der ihn bedrängenden Noth, nach dem, wie ihm dünkt, noch einzigen Mittel — dem Brudermord. Daß er ſeinen kleinen Bruder ſchon in mörderiſcher Abſicht mit ſich nach Oettingen genommen, iſt

weder von ihm geſtanden noch erwieſen. Da er ſich hier, noch am Abend vor der That, nach Arbeit umgeſehen, auch ſeine große Herzensangelegenheit, die Freiſagung, wenn gleich nicht, wie es ſcheint, mit ganz beſonderem Eifer von neuem betrieben hat: ſo iſt wohl glaublich, daß er erſt auf dem Rückweg nach ſeiner Heimath, in Unmuth über ſeine von neuem vereitelten Bemühungen, im ſchwermüthigen Hinblick auf eine hoffnungsloſe Zukunft, jenen Entſchluß gefaßt habe: ſo daß ſein Verbrechen zwar als eine überlegte, aber doch immer als eine aus leidenſchaftlich bewegtem, vom Unglück angegriffenen Gemüth hervorgangene, raſche That betrachtet werden kann. Daß ihm auch dieſe That einen Kampf mit ſich gekoſtet hat, beweiſt ſelbſt das entſetzliche Mittel, deſſen er ſich bedient, um des ſchon halb erſchlagenen Bruders Leiden ſchneller zu enden, beweiſt die Verwirrung, welche ſich ſeiner während dieſer Handlung bemächtigt, dann die Eile, womit er, um ſein Herz zu erleichtern, dem ihm begegnenden Kameraden ſeines Bruders Tod entdeckt, bekunden endlich die unverkennbaren Zeichen des Mitleids mit dem Ermordeten, der Reue über ſeine That und des Abſcheus vor ſich ſelbſt, welche an mehren Orten ſeines Geſtändniſſes ſich offenbaren. So ſchwer auch Lenzbauers Verbrechen iſt, er ſelbſt behält immer einigen Anſpruch auf Theilnahme und kann noch unter ein für Menſchen beſtimmtes Maas geſtellt werden. Wie ganz anders Bichel! Keinerlei Noth, oder Verlegenheit, kein wahres Bedürfniß, nichts als die gemeinſte Habſucht eines in jeder andern Beziehung verſteinerten Gemüths, verbunden mit der trockenen Berechnung eines in halbthieriſcher Beſchränktheit befangenen, nur dem Thieriſchen dienſtbaren Verſtandes, erzeugen hier Thaten, die ſelbſt manchem der abgehärteſten Böſewichter allzuſchwer

vorkommen würden, welche aber von dieſem Unmenſchen wie das alltäglichſte Geſchäft und mit größerer Gleichgültigkeit als die Arbeit eines Mezgers verrichtet worden. Der ärmliche Beſiz einiger Kleider mit etwas Leibgeräthe, wie es Bauerndirnen zu haben pflegen, die Ausſicht auf ein Paar Gulden Geld, welche damit zu erlöſen, auf einige elende ihm überflüßige Kleidungsſtücke, welche daraus für ihn zu verfertigen ſind, reichen hin, um ihn, nicht etwa in einem unbewachten Augenblick zur Ermordung eines Menſchen hinzureißen, ſondern ihm aus dem Mord ein Gewerb zu machen, das er beinahe zwei Jahre lang mit mehr oder minderem Glück betreibt. An Männer wagt er ſich nicht; denn er iſt eben ſo feig als grauſam. Aber das erſte beſte Mädchen, deſſen reinlicher Anzug in ſeine Augen leuchtet, oder bei dem er etwas gute Wäſche und Kleider vermuthet, darf nur in ſeine Nähe oder in ſeine Gedanken kommen: ſogleich erſieht er es ſich als gute Beute, hält deſſen Aberglauben einen bethörenden Köder vor, umſchleicht es tückiſch, Wochen, Monate lang, mit freundlichem Geſicht und ſchmeichelnden Worten, bis er es in ſein Schlachthaus gelockt hat. Wenn Bichel einmal ſich ſelbſt in Beziehung auf ſein Mordgeſchäft mit einem Mezger vergleicht, ſo hat er ſich einen Namen gegeben, welcher nicht beſſer erfunden werden konnte, um ſowohl ſeine Handlungen in ihrer äuſſern Erſcheinung, als auch die Vorſtellungen und Gemüthsſtimmungen, deren er ſich dabei bewuſt geweſen, auf das paſſendſte zu bezeichnen. Alle die unſchuldigen wehrloſen Geſchöpfe, die er ſich entweder zum Morde erſehen oder die er wirklich gemordet hatte, erſchienen ihm eben als mehr nicht denn Schlachtthiere, die man abthut, damit man ihnen abnehme, was ſie als Leichen Nüzliches haben, und aus deren Tö-

dung ſich der Menſch eben darum kein Gewiſſen macht, weil ſie ihm ja durch ihren Tod unzbar werden. Auch bei der Ausführung des zweifachen Mordes glaubt man in den Unglücklichen nichts anderes zu ſehen, als Lämmer die gebunden auf der Schlachtbank liegen, über ihnen den Schlächter mit dem Schlachtmeſſer, der jezt ſein gewohntes Bluthandwerk verrichtet; gleichwohl aber den Schlächter des gemeinſten Thiers noch bei weitem an Fühlloſigkeit und Grauſamkeit übertrift. — Der Mörder, welcher ſeinen Gegner mit offener Gewalt anfällt, dieſen mit einem Knittel darniederſchlägt, mit einem Hieb, oder einem Schießgewehr zu Boden ſtreckt, erregt, ſo ſchwer auch im übrigen ſein Verbrechen ſeyn möge, noch immer nicht den äuſſerſten Abſcheu als gegen ein Weſen, das verworfen aus allen Schranken der menſchlichen Natur herausgetreten iſt. Jene Handlungen erſcheinen, ſo verbedacht ſie auch ſeyn mögen, wenigſtens äuſſerlich als raſche Bewegungen, bei welchen wir uns noch immer den Thäter zugleich als innerlich aufgeregt, in dem Zuſtande der Aufwallung und Hize, vorſtellen dürfen. Zudem ſieht auch hier das tode Werkzeug, womit das Verbrechen hervorgebracht wird, gleichſam zwiſchen dem Thäter und dem Erfolg ſeiner That, an deren Gelingen immer noch der vermittelnde Zufall mehr oder weniger ſeinen Antheil genommen hat. Je mehr wir uns endlich, nach der Art wie der Mord vollbracht wurde, den Angegriffenen im Zuſtande möglicher Gegenwehr, Hülfe, Flucht oder ſonſtiger Rettung denken können, deſto mehr wird — alles übrige gleich geſtellt — das Gefuhl des Entſezens vor der That und des Abſcheus vor ihrem Thäter herabgeſtimmt werden: weil wir alsdann den Ausgang des Unternehmens nicht allein dem Verbrecher, ſondern auch nebenbei noch entweder der Schuld

des Ermordeten ſelbſt oder eines Dritten oder wenigſtens dem Unglücke zurechnen dürfen; wodurch denn — freilich nicht auf der gröberen Wage des äuſſeren Rechts — doch auf der feineren des ſittlichen Urtheils und der menſchlichen Empfindungsweiſe, von dem Verſchulden des Verbrechers manches abgeht. Auch Lenzbauer gehört zu dieſen Verbrechern. Mit raſch geführten derben Streichen ſchlägt er den ihm frei gegen überſtehenden Bruder zu Boden; und öffnet ihm den Leib, nicht ſowohl um auf dieſe Weiſe den Mord zu begehen, ſondern um den ſchon vollbrachten nur ſchneller zu endigen. Wie aber Bichel? Er führt uns zweimal das grauenvolle Schauſpiel eines gleichſam unter Feierlichkeiten langſam vollzogenen Mordes auf. Erſt wird das Ganze mit Gaukeleien eingeleitet, indem der tückiſche Mörder in der Rolle eines Herenmeiſters die bethörte Einfalt vollends berückt, durch den verhüllten angeblichen Zauberſpiegel, welchen er nebſt anderem Apparate austramt, die Neugier der Unglücklichen auf das Höchſte ſpannt, durch Furcht und Erwartung ihre Aufmerkſamkeit von allem was gegen ſie im Werk iſt ablenkt, und blos an den Gegenſtand ihrer Neugier feſſelt. Damit auch ja der Mörder alles recht bequem habe und jede ſelbſt die ſchwächſte Gegenwehr unmöglich ſey; wird das Mädchen, auf die ſchon das Meſſer wartet, durch Gaucklerbetrug noch beredet, ſich die Augen verbinden, ihre Hände ſich auf den Rücken zuſammen feſſeln zu laſſen. Und nachdem auch dieſes die Hinterliſt vollbracht, nun erſt wird der ganz Wehrloſen das Meſſer in den Hals geſtoßen, dann der noch Lebenden der Leib von dem Bruſtbein bis unter die Schaamknochen durch verſchiedene zuſammengeſezte Mittel mühſam geöffnet, das noch rauchende Eingeweide neugierig unterſucht, und endlich der Körper in

Schlachtſtücke zerhauen, — alles dieſes ohne jede andere Regung, als die der Wolluſt und der Gier nach dem noch blutwarmen Fleiſche der Geſchlachteten. Wie das ganze übrige Benehmen dieſes Analogons eines Menſchen, von der erſten Stunde nach begangenem Verbrechen bis zu deſſen gräßlich kalten gerichtlichen Bekenntniſſen, mit ſeinem vor und während ſeiner Geſchäftsverrichtung bekundeten Seeleneigenſchaften auf das allergenaueſte zuſammenſtimmt, wie auch nicht der allerkleinſte Zug irgend eine menſchliche Stimmung, irgend eine wenn auch nur leiſe Regung des Mitleids, oder der Reue an ihm verräth, wie durchaus, ſelbſt bei dem Anblick, der zerſtückelten, halbverfaulten Leichen, nur die mit einigem Verſtand bewaffnete Thierheit über ihn Gewalt ausübt: dieſes muß, um nicht in Wiederholungen zu fallen, der eignen Betrachtung des Leſers überlaſſen bleiben. Einen Charakter dieſer Art mit beſchreibenden Worten anſchaulich zu machen, iſt nicht wohl möglich. Nur entſprechende Bilder können hier für die Dürftigkeit der Sprache einen Erſaz gewähren. Und zu ſolchen Bildern reicht uns allein die Thierwelt den tauglichſten Stoff, theils weil ſchon die äuſſerre Geſtalt mancher Thiere ſich als bezeichnendes Symbol gewiſſer menſchlichen Eigenſchaften darſtellt, theils weil in der Natur der verſchiedenen Thiergattungen faſt jede der mannigfaltigen geiſtigen und ſittlichen Anlagen des Menſchen, wie zum Guten ſo zum Böſen, einzeln und ausſchließend als Inſtinkt ſcharf ausgeprägt iſt. Die Vergleichung Bichels mit einem Tiger würde nicht ausreichen: denn der Tiger mordet nur in der Leidenſchaft wilden Blutdurſtes, und er zerreißt ſchnell ſeinen Feind, aber er ſchlachtet ihn nicht methodiſch, wie Bichel gethan. Mit einer Katze vergleicht er einmal gelegentlich ſich ſelbſt; aber die Katze iſt nur ein

verkleinerter Tiger. Um ſich eines Bichels geiſtige Natur zur Anſchauung zu bringen, möchte man ſich ihn wohl am paſſendſten als ein Geſchöpf vorſtellen, in welchem ſich mit den gewöhnlichen menſchlichen Anlagen, zugleich die Eigenſchaften des habſüchtigen Hamſters, der im Finſtern furchtſam ſchleichenden Kröte, der auf ihre Beute tückiſch lauernden, durch Blick und Hauch bezaubernden Klapperſchlange, des nach Blut dürſtenden Tigers und des in Leichen wühlenden nächtlichen Schakals vereinigen.

Wie ſich übrigens in der Seele beider Verbrecher das, was ſie als das Heiligſte verehren mit jeder Verruchtheit auf das friedlichſte verträgt: wird bereits der Leſer, nicht ohne Grauen, ſchon von ſelbſt bemerkt haben. Der eine verbirgt das Meſſer, womit er ſo eben ſeinen Bruder ermordet hat, hinter dem Hausaltar und vertraut es dem Schuze der Himmelskönigin; der andere mißt an dem Roſenkranz mit dem Vater Unſer und dem ave Maria die Zeit ab, welche er gebraucht habe, um dem einen Mädchen den Leib aufzuſchneiden. Es gehören jedoch dieſe Erſcheinungen, deren uns noch mehre ähnliche in dieſer Sammlung von Rechtsfällen begegnen werden, wegen ihrer großen Ausbreitung, nicht zu den beſondern, eigenthümlichen Charakterzügen jener Verbrecher. Solche Thatſachen bleiben daher billig denjenigen zur genaueren Ausführung überlaſſen, welche den Unterſchied zwiſchen Religion und Kirchenthum, zwiſchen Gottesdienſt und Kirchendienſt zu erörtern ſich berufen fühlen.

IV.

Die
Mörder auf der Reiſe
oder
Dorothea Blankenfeld
und die
Familie Antonini.

Am 26ten November 1809 Abends um 4 Uhr kamen zwei angebliche franzöſiſche Armee-Poſtillione, Joſeph Antonini und ſeine als Mannsperſon verkleidete Frau, Thereſia, in Geſellſchaft eines ſchönen jungen Frauenzimmers, der Dorothea Blankenfeld, vor dem Poſthauſe zu Maitingen *) angefahren. Sie waren in einem requirirten Fuhrwerke angekommen, hatten einen franzöſiſchen Armee-Paß (feuille de route) und wurden in dem Poſthauſe einquartirt. Der Hausherr wies dieſen Fremden im erſten Stockwerke zwei mit einander in Verbindung ſtehende Zimmer an, wovon das eine von der Blankenfeld, das andere mit zwei Betten von den Antonini's in Beſitz genommen wurde. Bald nach der Ankunft

*) Ein Ort, zwei Stunden von Augsburg entfernt.

dieſer Menſchen geſellte ſich noch ein Knabe zu ihnen, welcher ſich aber bis gegen den andern Morgen nicht weiter im Hauſe ſehen ließ. Dieſer Knabe war Carl Marſchall, Bruder von Antonini's Ehefrau.

In der Nacht zwiſchen drei und vier Uhr hören der Poſt-Expeditor Lahmer und ein Poſtknecht, Namens Lemmermeier, ein durchdringendes Jammergeſchrei, wie von einem Kinde. Jener ſpringt ſogleich aus dem Bette, horcht an der Thür ſeiner Schlafſtube, legt ſich jedoch, da er nichts weiter mehr vernimmt, wieder zur Ruhe. Bald nachher aber kommt der Knabe (Carl Marſchall) eilig die Treppe herabgelaufen, hält ſich die Hand vor das Geſicht, als ob er weine, und klagt den Poſtknechten, daß ihn ſein Herr (Antonini) geſchlagen habe. Gegen 6 Uhr kam dieſer ſelbſt, ein brennendes Licht in der Hand, in die Stube der Poſtknechte und verlangte, man möge oben ſtark einheizen, weil es ſehr kalt ſey. Seine Hand war von Blut geröthet: was jedoch dem Poſtknecht Hofbauer, der es bemerkte, gar nicht auffiel, weil er ſich nichts anders dabei dachte, als daß Antonini dem Knaben die Naſe blutig geſchlagen habe.

Abends vorher hatten die Fremden erklärt, um 5 Uhr Morgens wieder abreiſen zu wollen. Allein jezt war es ſchon gegen 9 Uhr Vormittags geworden, als ſie ſich erſt zur Abreiſe anſchickten. Eben ſtand der Poſt-Expeditor am Fenſter ſeines Zimmers. Er ſah zu, wie jene Leute ſich mit Einpacken beſchäftigten; und da fiel ihm vor anderen ein großer ſchwerer, ſeltſam geſtalteter Bündel auf, welchen Antonini und der Knabe herbeigeſchleppt brachten und in die Kutſche warfen; „iſt es doch, meinte er, als trügen ſie in dieſem Pack einen todten Hund oder den

Leichnam eines Menſchen.“ Endlich ſtiegen Antonini, der Knabe Marſchall und die Thereſia Antonini (welche nun ihre Mannstracht mit Frauenkleidern vertauſcht hatte) in den Wagen, und fuhren davon. Doch faſt in demſelben Augenblicke wurde der Sohn des Poſt-Expeditors, den ſchon jener Kleiderwechſel befremdet hatte, von dem Gedanken betroffen, daß ja das Geſtern angekommene Frauenzimmer nicht mit in den Wagen geſtiegen ſey. Alsbald geriethen Alle in Unruhe und Beſtürzung; man eilt in die beiden Zimmer, welche die Fremden bewohnt hatten, und beim erſten Blick erkennt man in den friſchen Blutflecken ſowohl auf dem Fußboden, als an der Wand neben dem Bette der Blankenfeld, und auf dem Bette ſelbſt, die unverkennbaren Spuren eines verübten Mordes. Auf der Stelle wird dem Patrimonialgerichte des Ortes der Vorfall angezeigt; auf der Stelle die Nacheile verfügt und vollzogen. Die Kutſche konnte, als dies geſchah, noch kaum 400 Schritte von dem Poſthauſe entfernt ſeyn. Und ſo wurde es möglich, die Verbrecher, als ſie eben in die Stadt Augsburg einfahren wollten, unter dem Göggінger Thor anzuhalten. Der verdächtige, mit einem blauen Mantel umwickelte Pack, welcher zu Maitingen in die Kutſche war gelegt worden, fand ſich jezt hinten aufgepackt. Und als man ihn öffnete, zeigte ſich in demſelben der mit Wunden bedeckte Leichnam eines Frauenzimmers.

Als dieſer von der Polizei den drei Gefangenen vorgezeigt wurde, erkannten ſie denſelben für den Leichnam der Dorothea Blankenfeld, welche mit ihnen von Dresden bis nach Maitingen gereiſt ſey. Im Angeſicht des Leichnams bekannte auch der Knabe ſogleich, daß dieſes Frauenzimmer von ihm und ſeinem Schwager Anto-

nini ſey erſchlagen worden. Nur Antonini und ſeine Frau läugneten alle Theilnahme. „Ohne ihr Mitwiſſen habe der Knabe ganz für ſich allein dieſes Frauenzimmer aus Haß ermordet; und blos aus Schonung gegen ihn, hätten ſie die That zu verheimlichen geſucht. Er, ein ausgemachter Böſewicht, habe ſchon ſeinen Vater todſchlagen, ſeine eigne Schweſter erſtechen wollen. Von Antonini ſey er aus ſeinem väterlichen Hauſe zu Berlin blos darum mitgenommen worden, um ihn auf beſſere Wege zu bringen".

Bei der geſetzlich vorgenommenen Leichenſchau zeigte ſich im Weſentlichen Folgendes: die beiden Hände des Leichnams waren aufgeſchwollen und geſchürft; das Schlüſſelbein an der rechten Achſel zerbrochen; am Kopfe neun, dem Anſehen nach mit einem ſtumpfen Werkzeuge geſchlagene Wunden, theils an der Stirn, theils an den behaarten Theilen des Kopfes. Die Hirnſchale hatte einen großen Sprung, welcher von dem obern Theile des Stirnbeins auf der linken Seite halbzirkelförmig über den vorderen oberen Winkel des Seitenwandbeins gegen das Schlafbein fortlief. Die ganze Oberfläche des kleinen und großen Gehirns war mit ausgetretenem Geblüte bedeckt. Das Ergebniß des gerichtsärztlichen Gutachtens lautet: „die vielen beträchtlichen Wunden, und vorzüglich die große Menge von extravaſirtem Geblüte, welches auf dem Gehirn gefunden worden und durch ſeinen Druck alle Lebensthätigkeit aufgehoben; die äuſſere Verblutung und die Blutanhäufung in den edlen innern Theilen; endlich die gewaltſame Erſchütterung des Gehirns, hätten den unvermeidlichen Tod herbeiführen müſſen. Jedoch glaube er gerade zu behaupten zu dürfen, daß die grauſam Gemarterte nicht ſogleich an den Wunden geſtorben, ſondern ihr Tod

durch eine fortgeſezte gewaltſame Behandlung unter dieſen Umſtänden noch beſchleunigt worden ſey".

So offenherzig der Knabe Carl Marſchall gleich anfangs ſeinen Antheil an dieſem Verbrechen eingeſtand, ſo hartnäckig beharrten ſehr lange Zeit Antonini und ſeine Ehefrau im Läugnen. Alles ſollte Carl gethan haben; ſie ſelbſt bekannten lange mehr nicht, als ſo viel ſie durch den klaren Augenſchein überführt waren, nämlich die Verheimlichung des Mordes. Erſt nach 19 weitläufigen Verhören, geſtand Thereſe Antonini zuerſt bei der Confrontation mit ihrem Bruder, die Hauptumſtände ihrer eignen Theilnahme. Antonini ſelbſt, welcher mit gleicher Halsſtarrigkeit gröſsere Verſchmiztheit vereinigte, ſuchte nach fortgeſeztem vergeblichem Läugnen, den Richter erſt durch mancherlei Scheinbekenntniſſe zu hintergehen, bis endlich auch er durch die Gegenſtellung mit ſeiner Frau zum wahren, obgleich auch jezt noch nicht ganz zuſammenhängenden Bekenntniſſe gebracht wurde.

Joſeph Antonini, ungefähr 30 Jahre alt, iſt, ſeiner Angabe nach, zu Meſſina in Sizilien gebohren, wo ſeine Ältern ſich vom Tuchmachergewerbe nähren ſollen. Er ſelbſt behauptet von Profeſſion ein Perückenmacher zu ſeyn. In ſeinem 11ten oder 12ten Jahre will er eine Seereiſe nach Neapel unternommen haben, um daſelbſt dem Feſte der heiligen Grotte beizuwohnen. Auf dieſer Reiſe habe er das Unglück gehabt, von einem Algierer Korſaren gefangen zu werden, welcher aber auf der Rhede vor Alexandrien, wohin die Sklaven zum Verkauf geführt werden ſollten, durch ein franzöſiſches Schiff genommen worden ſey. Hierdurch habe er ſeine Freiheit wieder erlangt, worauf er in Griechenland ausgeſchifft worden. So romanhaft der erſte Theil ſeines Lebens, ſo bunt, mannig-

faltig, zum Theil räthſelhaft, unvollſtändig und dunkel die übrigen. Bald iſt er Trommelſchläger bei dem franzöſiſchen Bataillon der Corſen, bald Lohndiener, bald Marketender, bald franzöſiſcher Armee-Poſtillion. Zu Berlin war er zweimal verhaftet: das erſtemal wegen Diebſtahlverdachts auf Befehl der franzöſiſchen Behörde, welche ihn von da nach Mainz abführen ließ; das zweitemal zugleich mit ſeiner Frau im October 1809 durch die Berliner Polizei, welche entdeckt hatte, daß beide Menſchen mancherlei ſehr verdächtige Sachen in ihrem Beſitze hatten, über deren rechtmäßigen Erwerb ſie ſich nicht auszuweiſen vermochten. Beide wurden jedoch nach acht Tagen wieder in Freiheit entlaſſen, um wenige Wochen nachher die unglückliche Blankenfeld grauſam zu ermorden. Daß aber Antonini nicht hier zum erſtenmale zum Verbrecher geworden, würde ſchon, nach allen bisher angeführten Umſtänden, nach ſeiner vielfach verſchleierten Lebensgeſchichte, von ſeinem vor, während und nach dem Morde an der Blankenfeld offenbarten Charakter mit höchſter Wahrſcheinlichkeit angenommen werden dürfen, wenn nicht auch noch folgende Thatſachen dieſe Vermuthung beſtärkten. So oft ein Streit zwiſchen ihm und ſeiner Gattin ſich erhob, ſchalt ihn dieſe einen Dieb und — Mordbrenner: und der heiße Sizilianer ließ ſich dieſes immer mit ſchweigender Geduld gefallen. Seinen Mitgefangenen erzählte er, während der gegenwärtigen Unterſuchung, daß er ſchon einmal 300 Louisd'ors nebſt brillantenen Ringen entwendet habe, und dann zu Erfurt nicht nur ſelbſt aus dem Gefängniſſe gebrochen ſey, ſondern auch andere Mitgefangene befreit habe, was ſich durch die erhobenen Erfahrungen wenigſtens zum Theil beſtätiget hat. Seine Verhöre, ſein ganzes Benehmen während der Gefangenſchaft zu

Augsburg zeugen von der gränzenloſen Tücke, ſittlichen Verwilderung und argen Verſchmitztheit dieſes Böſewichts. Wie unbändig er in ſeinem Gefängniſſe ſich betragen; wie er Liſt, Gewalt und Beſtechung aufgeboten, um ſich in Freiheit zu ſezen; wie er aus ſeinem Kerker herauszuſchleichen gewuſt, um ſich Kenntniß von der Lage ſeiner Unterſuchung zu verſchaffen; wie er Complotte zu ſeiner Befreiung mit ſeinen Mitgefangenen angeſtiftet; wie er Briefe an ſeine Frau geſchrieben, um dieſe im Läugnen und Lügen zu beſtärken; wie er endlich ſich ſelbſt zu entleiben verſucht: dieſes und anderes umſtändlich zu erzählen, würde über den Zweck der gegenwärtigen Darſtellung hinausgehen.

Carl Marſchall und Thereſe Antonini, jener zur Zeit der That noch nicht volle 15 Jahre, dieſe etwas über 20 Jahre alt, ſind die Kinder eines gewiſſen Johann Chriſtian Marſchall, welcher in einer Fabrik zu Berlin arbeitet und in groſer Armuth lebt, übrigens im Rufe eines rechtſchaffenen Mannes ſteht. Seine Tochter Thereſe wurde zu Berlin gebohren, Carl zu Meſſeritz, einem Ort an der Grenze des ehemaligen Preußiſch-Polen, wo damals der alte Marſchall als Poſtwagenmeiſter angeſtellt war. Dieſer Carl war, nach dem einſtimmigen Zeugniſſe ſeiner Ältern, Lehrer und Bekannten, ein gutmüthiger, äußerſt folgſamer Knabe, der immer den beſten Willen zeigte und was ihm aufgetragen oder befohlen wurde, ſtets auf das willigſte, ohne Widerrede, verrichtete. Dagegen war Thereſe, nach der Schilderung ihrer leiblichen Ältern, von Jugend auf ein wildes, halsſtarriges, bösartiges und liederliches Geſchöpf. Ermahnungen, Züchtigungen, Einſperren, Hunger, nichts vermochte ihren Willen zu brechen, ihre Sitten zu beſſern. Sie be-

zeigte weder Ehrfurcht oder Liebe ihren Ältern, noch Achtung und Gehorsam den Herrschaften, welchen sie diente. Zu Berlin machte sie mit Antonini, damals französischem Armee-Postillion, Bekanntschaft und heurathete ihn zu Küstrin im J. 1806. Über das Leben dieser Ehegatten bis zum Jahre 1809, was sie während dieser Zeit getrieben, wie sie sich genährt, liegt ein tiefes Dunkel. Nur der Umstand, daß, wie schon oben erzählt wurde, beide, als sie im October 1809 zu Berlin ihre Ältern und Schwiegerältern besuchten, wegen Besitzes verdächtiger Sachen von der dortigen Polizei in Verhaft genommen wurden, wirft einiges Licht auf jenen Zwischenraum ihres Lebens. — Von Berlin wollte Antonini mit seiner Gattin wieder in seine Heimath, nach Messina, reisen. Drei oder vier Tage vor der Abreise beredete er den Knaben Carl Marschall die Reise mit zu machen und ihm auf derselben sein Pferd zu besorgen. Vater und Mutter verweigerten hiezu ihre Einwilligung; aber der willige Knabe, diesmal in der Wahl zwischen dem Gehorsam gegen seine Ältern und den lockenden Wünschen des Italieners, ergriff natürlich den angenehmern Theil, und wurde nun wider seiner Ältern Willen, fast mit Gewalt (wie sich der alte Marschall ausdrückt) auf die Reise mitgenommen. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der alte Vater, als ihn die Kunde von dem Verbrechen und der Gefangenschaft seiner Kinder erreicht hatte, an das Stadtgericht zu Augsburg ein wehmüthiges Schreiben erließ, worin er um das Leben des Sohnes, des armen verführten Knaben, bat; aber nur um des Knaben Leben; denn für das Leben dieser Tochter hatte selbst das Herz eines Vaters kein Wort.

Dorothea Blankenfeld, gebohren zu Friedland in Preußen, von bürgerlichen Ältern, ein schönes, kaum

vier und zwanzigjähriges Frauenzimmer, von unbescholtenen Sitten und äußerst sanftem gutmüthigem Charakter (wie sowohl die Zeugnisse aller ihrer Bekannten, als die bei ihr gefundenen Papiere bekunden) reiste im November 1809 von Danzig ab, um sich nach Wien zu begeben, wo ihr Geliebter, ein französischer Commissaire ordonnateur, sie erwartete, um sich mit ihr zu verbinden. Für Dresden war sie dem Sekretär des dortigen französischen Commissärs, Hrn. Gentil, empfohlen, welcher ihr eine Wohnung in dem hôtel de Bavière besorgte. Hier wartete sie blos auf eine schickliche Gelegenheit zur Fortsezung ihrer Reise, welche sich auch sehr bald, aber, leider, zu ihrem Verderben zeigte.

Gerade um diese Zeit meldeten sich bei eben erwähntem Sekretär, versehen mit einer Empfehlung des französischen Plaz-Commandanten zu Dresden, zwei angebliche französische Armee-Postillione, Antoine (Antonini) und Schulz, welche einen Reisepaß nach der Armee verlangten. Hr. Gentil machte sogleich die Blankenfeld mit dieser, wie er meinte, äußerst günstigen, eben so wohlfeilen als sichern Reisegelegenheit bekannt, und erbot sich, ihren Namen in die feuille de route mit einzutragen. Sie nahm mit Freude dieses Erbieten an, und reiste nach 3 bis 4tägigem Aufenthalte zu Dresden in einem requirirten Wagen mit diesen Menschen ab.

Der Reise-Verweis lautete auf Sr Antoine, Sr Schulz und Dme Blankenfeld. Unterdessen aber hatte der unter dem Namen Schulz versteckte Carl mit seiner Schwester die Rolle gewechselt. Statt ihres Bruders war die, in der Reise-Route nicht benannte, Antonini, in Mannskleidern, als Postillion Schulz in den Wagen gestiegen, und Postillion Schulz hatte als Carl Marschall die

Rolle eines Bedienten der Reisegesellschaft übernommen, in welcher Eigenschaft er auf der ganzen Reise sich mit durchzuschleichen wuste.

Die Blankenfeld war mit Geld und Geldwerth reichlich versehen. Ihr Koffer war voll schöner Kleider und feiner Wäsche. Auf dem Leibe trug sie in ein Korsettchen genäht gegen 2000 Rthlr. Preußisch in Gold. Anfangs war nun freilich dieses alles den Antonini's nicht bekannt. Allein schon die modische feine Kleidung des Mädchens, ihre nicht gemeine Bekanntschaften in Dresden, ließen Vieles vermuthen, was Böſewichter zu reizen vermochte.

Jezt aber, wo wir dem Beginnen und Vollenden des Verbrechens nahe gekommen sind, wird es zweckmäßig seyn, unserer Erzählung hauptsächlich das zusammenhängende Bekenntniß des jungen Carl M. zum Grunde zu legen, welches sich am umständlichsten und unbefangensten über den ganzen Vorfall verbreitet. Zulezt mögen diejenigen Thatumstände, welche Antonini und dessen Frau von dieser Erzählung wider sich selbst eingestehen, punktweise zusammengestellt werden.

Antonini und seine Frau waren für ihre Reise äuſserst ärmlich mit Geld versehen. Das Ziel derselben war Messina in Sizilien; und gleichwohl hatte Antonini nur wenige Thaler bei sich. — Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß, bei so ganz unzureichenden Mitteln, jene Reise schon mit der im Voraus gefaßten Absicht unternommen worden sey, das dazu nöthige Geld erst noch unterwegs gelegentlich durch Verbrechen zu gewinnen. Daß Antonini, der nicht einmal so viel hatte, als er für sich selbst und seine Frau auf einer so langen Reise bedurfte, sich in der Person seines jungen Schwagers noch eine Last mehr aufgebürdet haben sollte, blos um diesem ein Ver-

gnügen zu machen, oder um in ihm einen Pferdejungen zu haben: dieſes iſt kaum zu glauben. Wurde nicht vielmehr der folgſame Knabe vielleicht in der wohl überlegten Abſicht mitgenommen, denſelben unterwegs gelegentlich bei Verbrechen als Werkzeug oder Helfer zu mißbrauchen, um ſich, im Falle einer Entdeckung, hinter ſeiner Perſon zu verbergen? Der dem Carl Marſchall beigelegte falſche Name Schulz, die Verkleidung der Antonini, der Rollentauſch zwiſchen ihr und ihrem Bruder, mag wohl ebenfalls ſchon im Voraus in dieſem Sinn berechnet geweſen ſeyn. Dieſe Verkappung, dieſe Verwechslung der Namen und Perſonen war ein treffliches Mittel, ſich in Verlegenheiten durchzuhelfen oder nach gelungenen Verbrechen die Nachforſchung der Obrigkeiten irre zu leiten. Überdies kommt dieſem Ehepaar der Gedanke an die Ermordung ihrer Reiſegefährtin ſo gar bald, und geht ſo ſchnell, ohne alle Überlegung und Berberathung, in förmlichen Plan und Entſchluß über, daß man ſchon darum der Verſuchung nicht widerſtehen kann zu glauben, daß ihnen der Gedanke, ſich auf ihrer Reiſe durch Verbrechen Geld zu erwerben, nicht mehr fremd geweſen ſey, und blos eines gelegentlichen Gegenſtandes bedurft habe, um ſogleich in Vorſaz und That überzugehen.

Die Reiſegeſellſchaft mochte kaum einige Stationen von Dresden entfernt ſeyn, als ſchon Antonini ſeine Gattin mit dem Gedanken bekannt machte, die Blankenfeld umzubringen, um ſich ihrer Habſeligkeiten zu bemächtigen. Thereſe fand dagegen durchaus nichts zu erinnern und billigte vollkommen den Plan als gut und zweckmäßig. Beide machen auch ſogleich den jungen Carl M damit vertraut, indem ſie ihm mit ein Paar Worten ſagen: „die Blankenfeld ſolle und müſſe umgebracht werden“.

Der folgsame, gehorsame, zu allem willige Knabe hat ebenfalls nichts dagegen einzuwenden und zeigt sich dafür zu jedem Dienste bereit. So war von kurzer Hand einstweilen die Hauptsache abgethan. Nur das wo? wann und wie? konnte noch in Frage kommen. Und hierauf sollte die Gelegenheit, welche auf einer so langen Reise sich oft und in mancherlei Gestalten darbieten muste, die entscheidende Antwort geben. Von nun an zeigt sich denn unter diesen drei Menschen ein rastloser Wetteifer in Ausspähung von Gelegenheiten, in Erfindung verschiedener Todesarten, oder in Aufsuchung von Mitteln um den zu vollbringenden Mord zu verheimlichen. Jeder sucht hierin den andern an Eifer, Thätigkeit oder Scharfsinn zu überbieten. Die ganze, mehre Tage lange Reise ist nur Ein fortgesezter, in den verschiedenartigsten Formen, auf die mannigfaltigste Weise veranstalteter, oft vereitelter, stets von neuem wieder aufgenommener Versuch, der arglos vertrauenden Blankenfeld ihren Tod zu bereiten. Immer war es das Nachtquartier, welches zur Ausführung gewählt wurde. Keine Nacht ruhte die dem Tod Geweihte nichts Böses ahnend im Schlafe, ohne daß der Mord, bald in dieser, bald in jener Gestalt, ihrem Leben nachgestellt hätte. Nur glückliche Zufälle, äussere Hindernisse oder Bedenklichkeiten der Mörder wendeten noch mehre Tag lang die über ihr schwebenden Gefahren ab, bis sie endlich zu Maitingen fiel.

In der Stadt Hof faßte Antonini zuerst den Plan, die schlafende Blankenfeld durch Rauch zu ersticken. Aber seine Frau machte Einwendung dagegen, sie fand zwar den Gedanken gut, doch unsicher und aus mancherlei Gründen bedenklich. Daher kam es damit weder zur Ausführung, noch zum Versuch.

Das nächste Nachtquartier zwischen Hof und Baireuth

allen Umſtänden nach Berneck) ſchien zur Ausführung des Mordes beſonders bequem. Der Ort ſelbſt liegt in einer Schlucht am Anfang des Fichtelgebirges; das Wirthshaus einſam, abgelegen, gerade am Fuß eines mit Wald bedeckten Berges; da konnte die That ſo recht im Stillen ausgeführt, und der Leichnam unbemerkt noch in der Nacht auf dem Berge verſcharrt werden. Allein zu Berneck war Thereſe Antonini nicht als Poſtillion, ſondern in Frauenkleidern erſchienen; die Leute im Wirthshauſe hatten alſo ſchon zwei Frauenzimmer geſehen. Dieſer Umſtand konnte der Überlegung der Antonini's nicht entgehen; ſie beſorgten, es möge, wenn am folgenden Tag, ſtatt 4 Perſonen, nur 3 wieder abreiſten, dieſer Umſtand zu bald Verdacht erregen. Und ſo muſte jene ſchöne Gelegenheit unbenuzt vorübergelaſſen werden.

Am folgenden Tag, im Nachtquartier zu Baireuth, wurde es ſchon ernſtlicher. Hier kam anfangs Antonini auf ſeinen früheren Vorſchlag zurück, die ſchlafende Blankenfeld im Rauche zu erſticken. In den Ofen des Schlafzimmers der Blankenfeld ſollten Löcher geſtoßen, und dann mit naſſem Stroh eingeheizt werden. Allein die Antonini war auch dieſesmal, wegen Unſicherheit des Mittels, damit nicht einverſtanden; denn die Schlafende könne durch den Rauch aufgeweckt werden, von ihrem Bette aufſtehen und die Fenſter öffnen. Man entſchied ſich daher dafür, ſie tod zu ſchlagen. Carl erhielt den Befehl, eine tüchtige Keule aufzuſuchen und Waſſer zum Aufwaſchen des Blutes in Bereitſchaft zu halten. — Allein der Unglücklichen ſtand auch hier ihr Schuzgeiſt zur Seite. Die Ausführung muſte, wegen äußerer Hinderniſſe, unterbleiben. —

Die Mörder hatten ſich nun ſchon drei Tage lang an drei verſchiedenen Orten umſonſt bemüht. Die Erfahrung

hatte ſie überzeugt, daß die Ausführung ihres Mordplans denn doch ſo leicht nicht ſey, als ſie wohl anfangs ſich gedacht haben mochten. Sie ſahen jezt Schwierigkeiten und Gefahren und wollten ſich denſelben nicht ſo auf Gerathewohl und um Nichts oder um Kleinigkeiten unterziehen. Ehe ſie ihre mühſame gefährliche Unternehmung fortſezten, wollten ſie daher wenigſtens durch die gründliche Überzeugung ſich beſtärken, daß ein hinreichender Gewinn Arbeit und Gefahr belohnen werde. Zu dieſer Erforſchung war das nächſte Nachtquartier in einem Städtchen zwiſchen Baireuth und Nürnberg (vermuthlich Leipoldſtein) auserſehen. Hier hatte ſich die Blankenfeld Glühwein beſtellt, in welchen Antonini unvermerkt etwas Opium goß, um ſie zu betäuben. Als ſie zu Bette gegangen war und in tiefem Schlaf verſunken lag, wurde ihr der Schlüſſel zu ihrem Koffer unter dem Kopfkiſſen hervorgezogen, der Koffer geöffnet, und von Antonini mit ſeiner Frau durchſucht. Geld zeigte ſich nicht: aber die feinſte Wäſche, ſchöne Manns- und Frauenkleider, einige Pretioſen. „Allerdings, ſagte Antonini, verlohnt es ſich der Mühe, ſie umzubringen.“ Und hierauf wurde alles, ohne das Mindeſte zu entwenden — denn die Mörder durften ja das Ganze ſchon als ihr Eigenthum betrachten — wieder in die beſte Ordnung gebracht, der Koffer verſchloſſen, der Schlüſſel an ſeinen vorigen Ort zurückgelegt. So viel war für Heute genug.

Der folgende Tag führte nach Nürnberg. Hier wurde von neuem Rath gehalten, und hin und her überlegt, wie man der Blankenfeld in dieſer Stadt ihren Tod bereiten könne. Die Umſtände waren in einer Hinſicht ſehr verführeriſch, nämlich die vielen Nürnberg durchſtrömenden Gewäſſer, in welche der Leichnam geworfen wer-

den konnte. Doch ein Haupthinderniß war der Ausführung der That entgegen; dem Wirthshause gerade gegen über stand eine Schildwache. Carl, welcher das in ihn gesezte Zutrauen nicht immer blos durch Folgen und Gehorchen, sondern auch einmal als Rathgeber, durch eignen Wiz und gute Gedanken, zu verdienen suchte, machte daher seinem Schwager den Vorschlag, der Blankenfeld gestoßenes Glas in die Suppe zu mischen: so könne der Mord ganz im Stillen ausgeführt werden. Allein Antonini mißbilligte den Vorschlag, weil gestoßenes Glas nicht tödte; er selbst habe schon mehrmals aus Kurzweil Glas zerbissen und verschluckt, ohne den mindesten Nachtheil davon empfunden zu haben. So entging Blankenfeld auch zu Nürnberg dem sie umlauernden Mord.

Von Nürnberg führte die Reise nach dem Fabrikstädtchen Roth, wo die Reisenden am folgenden Abend zum Übernachten ankamen. Sogleich wurden auch hier Gelegenheiten, Mittel und Werkzeuge des Mordes ausgeforscht, und Anstalten zu dessen Ausführung getroffen. Das überall umherschleichende Weib des Antonini entdeckte auf dem Boden des Wirthshauses eine Hacke mit drei eisernen Spizen, welche sie ihrem Mann und Bruder mit den Worten vorzeigte: „die ist zum Todschlagen gut.“ Carl, welchen die Antonini's zur Ausführung der That erwählt hatten, trug dieses Werkzeug verstohlen in das Zimmer, wo er es hinter dem Ofen versteckte. Seine Schwester ertheilte ihm zuvor aber noch umständlichen Unterricht, gab ihm die Hacke in die Hand, zeigte ihm wie er sie handhaben müsse und befahl ihm, mit dem breiten Ende zuzuschlagen. Hierauf erhielt die Blankenfeld von neuem einen Schlaftrunk, und nichts fehlte mehr an den Vorbereitungen, als den Ort auszumitteln, wohin der Leichnam

gebracht werden könnte. Carl und Antonini zogen deshalb, jeder für ſich beſonders, auf Kundſchaft aus; jener entdeckte im Felde ein, wie ihm ſchien, dazu paſſendes Loch, dieſer hatte ſich ein in der Umgegend befindliches Waſſer hiezu auserſehen. — Gleichwohl waren auch diesmal alle Mühen und Anſtalten umſonſt gemacht. Denn der glückliche Zufall hatte unterdeſſen eine Menge Fuhrleute in dem Wirthshauſe zuſammengebracht; ſo vieler Menſchen Augen und Ohren konnten allzuleicht Zeugen und Verräther werden; die Ausführung muſte alſo von neuem unterbleiben.

Ähnliche Verſuche und ähnliche Hinderniſſe in den beiden folgenden Nachtlagern zwiſchen Roth und Maitingen, wahrſcheinlich zu Weiſenburg und Donauwörth.

Aber nun war es auch höchſte Zeit. Zu Augsburg ſollte ſich die Blankenfeld von ihren Reiſegefährten trennen. Man konnte wenigſtens noch einmal vor Augsburg mit ihr übernachten, und hier muſte dann der Plan unfehlbar ausgeführt oder ganz aufgegeben werden.

Auf der lezten Station vor Maitingen bot Antonini ſeine Liſt auf, um endlich von der Blankenfeld mit Beſtimmtheit zu erfahren, ob ſie nicht ſonſt wo auſſer ihrem Koffer, Geld oder geldwerthe Sachen mit ſich führe. Darum lenkte er das Geſpräch auf die tiroler Inſurgenten und auf die Gefahr, welcher die Blankenfeld entgegen reiſe. Er erzählte, wie weit die Tiroler bereits über ihre Grenzen vorgedrungen ſeyen, wie ſie in Schwaben und Baiern überall umherſchwärmten, welche Gräuelthaten ſie verübten, wie ſie um die geringſte Beute Menſchen grauſam ermordeten. Mit dieſen ſorgfältig unterhaltenen, allmählig bis auf das Auſſerſte geſteigerten Vorſtellungen muſte er die Phantaſie der argloſen Blankenfeld in ſo ho-

hem Grade zu erhizen, daß dieſe endlich, durch ihre Ängſten um alle Beſonnenheit gebracht, auf ihre Bruſt deutend ausrief: „ach! alles dieſes will ich ihnen (den Tirolern) gern geben, wenn ſie mir nur das Leben laſſen!“ — Hätte in dem Gemüthe des Italieners und ſeiner Gattin noch irgend eine Bedenklichkeit gegen den längſt beſchloſſenen Mord Raum finden können, dieſe Entdeckung hätte alles entſcheiden müſſen. Um eine glänzende Ausſicht reicher, in dem Vorſaze beſtärkt, nunmehr auf jede Gefahr die That zu vollbringen, kamen die Mörder mit ihrer dem Morde geweihten Reiſegefährtin zu Maitingen an.

Antonini und ſein Weib hatten bei ſich die Rechnung gemacht, daß ein Knabe wie Carl, wenn er das Verbrechen allein vollbringe, hierdurch den gröſten Theil der Schuld von ihnen hinweg auf ſein eignes Haupt nehme, ohne dieſes der nahen Gefahr eines Todesurtheils auszuſezen. Sie ſelbſt hofften dann im Hintergrunde, alles von da auf ihn hinüberwälzend, deſto ſicherer zu ſeyn. Darum wurde er gleich anfangs mit in das Komplott gezogen. Und wie an andern Orten, ſo auch zu Maitingen, wurde ihm die Ausführung der That übertragen. Hier, wo die lezte entſcheidende Nacht herannahte, wurde alles aufgeboten, um ſein junges Gemüth mit Muth, Entſchloſſenheit und Ausdauer zu waffnen. Ohne Widerrede hatte der, zum Guten und zum Böſen, folgſame Knabe ſich dem Willen ſeiner Führer blindlings ergeben und betrachtete, wie früher ſchon ſo auch zu Maitingen, die Ermordung des unſchuldigen Mädchens, das ihm auf der ganzen Reiſe freundlich begegnet war, ohne alle Regung des Mitleids und des Gewiſſens, als eine ganz gewöhnliche Arbeit, wie ein während eines ganzen langen Lebens ihm geläufiges, alltägliches Geſchäft. Selbſt die Furcht vor Entdeckung

und Strafe blieb ihm fern. Er hatte blos eine einzige Bedenklichkeit: daß sein Körper für solches Unternehmen zu schwach seyn möge. Allein seine Schwester verhieß ihm, sobald die That gelungen sey, alle Kleidungsstücke ihres Mannes zum Lohn, und sein Schwager versprach, ihm sobald es noth thue, hülfreich beizustehen, falls er nur den ersten Streich werde geführt haben.

Carl hatte in dem Posthause eine große vier Pfund schwere Maugrolle ausgekundschaftet, welche als Werkzeug sehr tauglich befunden und daher einstweilen in dem Zimmer der Antoninischen Eheleute versteckt wurde. Hierauf wurde er ausgesendet, ein Loch in einen Misthaufen zu graben, unter welchem die Leiche verscharrt werden sollte; was ihm jedoch nicht gelang. Antonini selbst kaufte sich heimlich Kerzen, um die ganze Nacht Licht zu haben, und Brandwein, um damit die Blankenfeld zu berauschen. Nach dem Abendessen wurde sie beredet, von diesem Brandwein zu trinken, dem wahrscheinlich ebenfalls ein Zusaz von Opium nicht fehlte; und schwer berauscht legte sie sich um 8 Uhr zu Bette in ihrem Zimmer neben dem Antoninischen, zwischen welchen die Thüre offen blieb. Nun wurde (wie, in gleicher Absicht, an andern Orten auf der Reise geschehen war) unter dem Vorwande eines Fußbaades, warmes Wasser zum Aufwaschen des Blutes auf das Zimmer geholt, und sodann die äussere Thüre mit einem der Schloßklinke untergelegten Holze versperrt.

Gegen Mitternacht muste Carl sich in das Gemach der Blankenfeld schleichen, um ihren Schlaf und ihre Lage zu beobachten. Sie schlief zwar, aber in einer der Ausführung des Mordes nicht sehr günstigen Stellung, den Kopf auf dem Gesichte liegend und der Wand zugekehrt.

Während die Mörder eine, ihren Absichten bequemere Lage abwarteten, kam dem Antonini der Einfall, ob es nicht vielleicht besser seyn möchte, der Schlafenden auf andere Weise als durch Zerschmetterung des Hauptes den Tod zu bereiten, und machte den Vorschlag, sie mit geschmolzenem Zinn zu töden; entweder, was Antonini für das beste hielt, durch Eingießen in die Ohren, oder, wozu Carl rieth, in die Augen. Man schritt zum Versuch, schnitt einen zinnernen Löffel in kleine Stückchen und ließ diese in einem blechenen Löffel über dem Lichte schmelzen. Allein ein Tropfe, der hievon auf das Bett gefallen war und die Leinwand blos gebräunt hatte, gab der Mordgesellschaft die augenscheinliche Überzeugung, daß geschmolzenes Zinn zu bald sich abkühle. Sie verwarf daher dieses Mittel als untauglich und wendete sich zur Ausführung des schon früher entworfenen Mordplans.

Gegen 4 Uhr schlich Carl von neuem in das Gemach der schlafenden Blankenfeld; er fand sie auf dem Rücken liegend, den Kopf vorwärts gewendet. „Jezt, rief Antonini, ist es höchste Zeit," und trat mit dem Knaben, welcher die schwere Mangrelle in der Hand trug, vor das Bett der Schlafenden. — Carl, zur That aufgefodert, hebt das Mordwerkzeug in die Höhe, zögert aber, beginnt zu zittern, und zieht die Keule ängstlich wieder zurück. Da lispelt ihm sein Schwager einige Schimpfworte zu, faßt die mit dem Mordwerkzeug bewaffneten Hände des Knaben, gibt der Keule hoch über dem Kopfe der Schlafenden die gehörige Richtung, und nun fällt der erste Streich auf die Stirne des Mädchens, das sogleich mit dem Schrei: „Jesus, mein Kopf!" aus dem Schlafe erwacht und sich im Bette aufrichtet. In demselben Augenblicke faßt sie Antonini bei der Brust, während sein

Weib herbeiſpringt und die Unglückliche an den Füßen feſthält. Dieſe beginnt nun leiſe zu wimmern, zu jammern und zu flehen; alles was ſie hat bietet ſie ihren Mördern an: um nichts bittet ſie, als um Schonung ihres jungen Lebens. Da bemächtigen Mitleid, Angſt und Entſezen ſich des Knaben, der haſtig die Keule zu Boden wirft, hinwegſpringt und der Thüre zueilt, um zu entfliehen. Doch die Furie, Antonini's Weib, ſogleich dem fliehenden Knaben nacheilend, reißt ihn in die Stube zurück, hebt die Keule vom Boden auf, und gibt ſie ihm mit der Aufforderung in die Hand, das begonnene Werk zu vollbringen. — Nun tritt er von neuem zum Bette und führt auf den Kopf des Mädchens einen zweiten Streich, der im Niederfallen zugleich die Stirn des Antonini ſchmerzlich trift. Carl ſich entſezend wirft augenblicklich zum zweitenmal die Keule hinweg und rennt davon, während Antonini im Schmerz des empfangenen Streichs das Mädchen losläßt, das jezt ſchnell ſich aufraffend, aus dem Bette ſpringt und in die äuſſere Stube der Thüre zueilt. — Aber Antonini, in Wuth ihr nachſpringend, verſezt ihr mit dem ſchweren Holz einen Streich nach dem andern auf das Haupt, bis ſie zu Boden ſtürzt, wo er ihr wahrſcheinlich noch einige Streiche verſezt. — Als ſie röchelnd da lag, riß ihr Antonini die Kleider und das ihren Reichthum verbergende Korſett vom Leibe. Dann hob er die noch mit dem Tode ringende auf ſeine Schulter, um ſie in den Hof hinabzutragen und daſelbſt in einen Miſthaufen zu verſcharren. Aber die Laſt war ihm zu ſchwer; auch mißrieth es ihm ſein Weib; beide ſchleppten daher die Blankenfeld in ihr Gemach zurück. Jedoch die Unglückliche hatte noch nicht geendet; ſie begann von neuem zu röcheln. „Dieſes Luder wird uns wieder lebendig!“

rief das Weib. Da trat Antonini auf den Körper der Sterbenden und trampelte so lange mit beiden Füßen auf ihr herum, bis sie den lezten Seufzer von sich gegeben hatte. Hierauf wurde, nach dem Rath des Weibes, der Leichnam in einen Sack gesteckt und in eine Bettdecke gewickelt. Zuvor hatte jedoch Antonini, noch zu allem Überfluß, die Vorsicht gebraucht, um den Hals der Entseelten einen Strick zu legen und diesen mehrmals fest zusammen zu schnüren. Antonini's Weib war unterdessen emsig beschäftigt, die Spuren der That so viel möglich zu vertilgen, und den Fußboden, das Bette und das Mordwerkzeug vom Blute zu reinigen. Als dieses Geschäft vollbracht war, machte sie sich reisefertig, legte ihre Vermummung als Postillion ab und zog Frauenkleider an, — dieselben welche die Ermordete Tags zuvor getragen hatte.

Dieses die zusammenhängende Geschichte des Verbrechens, wie sie Carl Marschall umständlich und wiederholt eingestanden hat.

Was die Ehefrau des Antonini von dieser Erzählung als wahr einräumt, besteht, soweit es sie selbst und ihre eigne Theilnahme betrift, in folgenden Hauptumständen. Sie gesteht im Wesentlichen:

1) daß sie mit ihrem Manne und ihrem Bruder den Mord der Blankenfeld verabredet habe und dieses in der Absicht geschehen sey, um sich der Gelder und der Habseligkeiten der Blankenfeld zu bemächtigen.

2) Sie habe ihrem Bruder versprochen, er solle alle Kleider ihres Mannes zum Geschenk erhalten, wenn er die Mordthat ausführe.

3) Sie habe darum gewußt, als Antonini und ihr Bruder zu Baireuth den Plan gemacht, die Blankenfeld

im Rauche zu erſticken, was ſie aber, wegen Unſicherheit des Mittels, ihrem Manne ausgeredet.

4) In einem andern Nachtquartier habe ſie mit ihrem Manne der Blankenfeld Opium in Wein beigebracht, um ihren Koffer zu unterſuchen, ob es auch wohl der Mühe lohne, hier einen Mord zu begehen: welche Durchſuchung des Koffers auch wirklich geſchehen ſey.

5) In dem Nachtquartier zu Roth habe ſie eine Hacke gefunden, welche ſie ihrem Manne und Bruder vorgezeigt. Carl habe dieſe Hacke in das Zimmer getragen und, in der Abſicht den Mord damit zu vollbringen, hinter den Ofen verſteckt. Sie läugnet blos, ihrem Bruder die Hacke in die Hand gegeben und geſagt zu haben: dieſes ſey ein gutes Werkzeug zum Morde.

6) Bei dem Morde zu Maitingen ſey ſie zugegen geweſen, ſey, als Carl nach dem erſten Streiche davon gelaufen, demſelben nachgeeilt, habe ihn von hinten zurückgezogen, habe ſodann die Keule vom Boden aufgehoben und ſie ihrem Bruder mit der Aufforderung in die Hand gegeben, ferner auf die Blankenfeld zu ſchlagen. Den Umſtand, daß ſie die Füße der Blankenfeld gehalten, läugnete ſie bei der Gegenſtellung mit ihrem Bruder ſo beharrlich, daß dieſer ſelbſt dadurch wankend wurde und einen möglichen Irrthum von ſeiner Seite einräumte. Allein in ſeinem 14ten Verhöre kam er auf ſeine frühere Ausſage zurück; er wiſſe, nachdem er ſich beſonnen, ganz zuverläſſig, daß ſeine Schweſter, wenigſtens als er den zweiten Streich habe thun ſollen, der Blankenfeld die Füße gehalten habe. — Als er deshalb von neuem ihr entgegen geſtellt wurde, beharrte ſie bei ihrem früheren Läugnen, und kam über jene Verhaltung wie außer ſich, verſuchte Thätlichkeiten an ihrem Bruder, ſchwur ihm Rach-

und verfluchte ihn und ihre Altern. — Es läßt ſich das beharrliche Läugnen dieſes Umſtandes nur aus einer irrigen Meinung der Antonini erklären, welche wahrſcheinlich glaubte, alle übrigen Thatſachen, welche ſie gegen ſich eingeſtehen muſte, ſeyen wenigſtens für ihr Leben nicht entſcheidend, wenn ſie nur nicht überführt werde, an die Perſon der Getödeten unmittelbar ſelbſt, auf was immer für eine Weiſe, Hand gelegt zu haben.

Endlich geſtand ſie:

1) als die Blankenfeld zulezt noch in ihrer Schlafkammer gerödelt, habe ſie ihrem Manne geſagt: „Joſeph! ich glaube, ſie wird noch einmal lebendig.“ Aber des Wortes: „Luder“ habe ſie ſich nicht bedient.

Antonini ſelbſt hat in allen ſeinen Verhören, bei allen vielmal wiederholten Confrontationen zwiſchen ihm und ſeinem Schwager und ſeiner Frau, niemals ein ganz reines, zuſammenhängendes Bekenntniß abgelegt. Alle ſeine Bekenntniſſe ſind mehr oder weniger Bruchſtücke; und was er gegen ſich einräumt, iſt immer mit unwahrſcheinlichen Ausflüchten und Beſchönigungen verbrämt.

In ſeinen zwölf erſten Verhören warf er alle Schuld auf ſeinen Schwager und wollte an der Vollbringung des Mordes ſelbſt durchaus keinen Antheil oder auch nur Mitwiſſenſchaft haben.

Erſt im 13ten von ihm ſelbſt begehrten Verhör, geſtand er wenigſtens Etwas, indem er folgendes Märchen erzählte: „In der Nacht habe ihn ſeine Frau aufgeweckt mit der Äuſſerung: es ſey Lärm in der Nebenkammer; ſie glaube, man wolle ſich umbringen. Er ſey aufgeſprungen und habe beim Eintreten in das Zimmer der Blankenfeld einen Schlag auf die Stirn erhalten. Wie er eben den zweiten Schlag habe pariren wollen, ſey ihm die Kugle

auf die Hand gefallen, nun habe er ſich ihrer bemächtigt und mit aller Kraft einen Schlag gegeben — er wiſſe nicht wem? denn er habe nicht gewuſt, wer im Zimmer ſey. Es ſey ſtockfinſter und er überdies durch Angſt und den erhaltenen Schlag ganz betäubt geweſen. Er habe nun auch nach der andern Seite geſchlagen, wo aber niemand geweſen. Bald habe er entdeckt, daß die Blankenfeld erſchlagen werden, und daß ſein Schwager den Mord an ihr begangen habe."

Im 14ten ebenfalls von ihm ſelbſt verlangten Verhöre, gab er eine zweite, von der früheren ganz verſchiedene Erzählung. „Um 5 Uhr des Morgens ſey eine Chaiſe in das Poſthaus gekommen. In der Meinung es ſey die ſeinige, habe er Carl aufgeweckt und durch dieſen die Blankenfeld wecken laſſen. Bald darauf habe er einen Wortwechſel und Schläge fallen gehört. Er ſey aus dem Bett in das Zimmer dieſes Mädchens geſprungen und habe geſehen, daß dieſe und Carl ſich gepackt hätten. Wie er beide von einander trennen wollen, habe ſie ihm einen Fußtritt gegeben, ſo daß er auf das Bett gefallen ſey. Nun habe er gerufen: „Carl, zu mir her!" „und „der Junge habe die Schläge verdoppelt. Ihn (Antonini) „habe jezt der Zorn überfallen, er habe das „Beil aus Carls Händen gewunden, und der „Blankenfeld 3 oder 4 Streiche gegeben, durch „die ſie zur Erde niedergeworfen und getödtet „worden ſey." Erſt nachher (denn Eigennuz ſey nicht Beweggrund ſeiner That geweſen) habe er entdeckt, daß die Blankenfeld Gold auf dem Leib trage und ſich daſſelbe zugeeignet. — Dieſes Bekenntniß beſtätigte er zwar in dem folgenden 15ten Verhöre, ſezte aber hinzu, ſeine Abſicht ſey nicht geweſen die Blan-

kenfeld zu tödten; er habe blindlings zugeſchlagen; er hätte ſie eben ſowohl auf den Rücken als auf den Kopf treffen können. Auch machte er noch die zweite Einſchränkung: er habe in der Hize nicht geſehen, ob er auf Carl oder die Blankenfeld ſchlage; denn er habe nichts vor ſich geſehen".

Im ſelbſt erbetenen 19ten Verhör rückte er in Einem Punkte der Wahrheit näher: „Unterwegs ſeyen ſie immer mit der Blankenfeld in Streit geweſen, und da er ſein Geld aufgezehrt gehabt, er auch manchmal für die Blankenfeld habe zahlen müſſen, ſo habe ihm Carl die Idee in den Kopf geſezt: ſie beſize viel Geld, man ſollte ſie unterwegs umbringen; niemand merke es, man könne ſeine Frau für ſie ausgeben. Allein ſowohl er (Antonini), als ſeine Frau hätten ihm dieſes immer ausgeredet, ſo oft er dieſen Vorſchlag wiederholt. In Maitingen ſey Carl in der Nacht ſchon mit der Keule in der Hand zu ihm gekommen und habe ihn mit der Auſſerung aufgeweckt: er wolle die Blankenfeld erſchlagen, es möge geben, wie es wolle. Er (Antonini) habe ihm vorgeſtellt, daß er dies nicht an einem ſolchen Ort thun möge, wo die Sache gleich entdeckt wäre und ſie alle drei unglücklich würden. Hierüber ſey er eingeſchlafen, bald habe er aber Schläge fallen hören, ſey in das Zimmer der Blankenfeld gelaufen, habe er wiſſe nicht wen gepackt, aber bald bemerkt, daß dieſes die Blankenfeld ſey, und daß ihm ihr Blut über die Hände flieſſe. Da Carl noch immer zugeſchlagen, habe er ihm zugerufen: ach, mein Gott, mein Gott, Carl! — und die Blankenfeld losgelaſſen. Hierauf habe er das Holz aus Carls Händen geriſſen und ihr noch drei Streiche verſezt, worauf ſie zur Erde ge-

fallen. Gefliſſentlich habe er ſie nicht auf den Kopf geſchlagen. Er müſſe jedoch geſtehen, daß er ſchon unterwegs die Abſicht gehabt habe, ſie zu tödten, um ſich ihres Geldes zu bemächtigen. Seine Frau habe ihn aber immer davon wieder abgebracht und daher würde er, wenn Carl nicht die Händel zuerſt angefangen hätte, die Blankenfeld nicht getödet haben. Beim Eintritt in das Zimmer der Blankenfeld habe er ſich geſtoßen. Durch dieſen Stoß und durch einen beim Loslaſſen der Blankenfeld auf den Kopf erhaltenen Schlag betäubt, habe er erſt beim dritten Streiche wahrgenommen, daß er die Blankenfeld geſchlagen. Erſt als der Todſchlag ſchon vollbracht geweſen, habe er von dem Geld an dem Leibe Kenntniß erhalten."

Das 20ſte Verhör enthält beſonders folgenden merkwürdigen Umſtand: Zu Maitingen unmittelbar vor der That habe ihm Carl ſeine (Antonini's) traurige Lage vorgeſtellt und ihm nochmals zugeſprochen, die Blankenfeld zu tödten, um ſich ihres Geldes zu bemächtigen. Als er (Antonini) ihm entgegnet, er fürchte ſich zu ſehr vor der Entdeckung, habe Carl den Vorſchlag gethan, Zinn zu ſchmelzen und der Blankenfeld das glühende Metall in die Ohren zu gießen. Er habe in dieſen Vorſchlag eingewilligt. Nun ſey man zur Probe geſchritten; als er aber den blechenen Löffel über das Licht gehalten, habe er vor Angſt ſo ſehr gezittert, daß ihm der Löffel aus der Hand gefallen ſey und er zu Carl geäuſſert habe, daß er eine ſolche That nicht vollbringen könne. — Nun kommt wieder die angebliche Ermordungsgeſchichte ſelbſt, ſo ziemlich mit ſeinen früheren Erzählungen übereinſtimmend.

Wider die folgenden Verhöre, noch die neunmal

wiederholte Confrontation mit ſeinem Schwager förderten ein reineres Ergebniß zu Tage. Erſt bei der Confrontation mit ſeiner Frau, als dieſe ihn liebkoſend und ſchmeichelnd zum Bekenntniſſe der Wahrheit ermahnt hatte, räumte er noch einige Hauptumſtände ein, ohne daß er jedoch ſelbſt hier zu einem ganz unumwundenen reumüthigen Geſtändniß hätte gebracht werden können.

Es wurden hier die verſchiedenen Erzählungen und Bekenntniſſe Antonini's nur darum in der Kürze zuſammengeſtellt, um die Verſchmitztheit und Bösartigkeit dieſes Verbrechers einigermaßen zur Anſchauung zu bringen. Jezt iſt es an der Zeit, die Reſultate ſeiner Bekenntniſſe kürzlich in einzelne Punkte zuſammenzufaſſen.

Antonini hat eingeſtanden:

1) daß er ſchon lange vorher, den Entſchluß gefaßt habe, die Blankenfeld umzubringen, um ſich ihres Geldes zu bemächtigen; — jedoch alles dieſes nur auf Anſtiften ſeines Schwagers:

2) daß er die Blankenfeld durch Opium betäubt, und dann ihren Koffer in der Abſicht unterſucht habe, ob es ſich der Mühe lohne, den Mord zu begehen, welches auch von ihm nach geſchehener Durchſuchung bejaht worden ſey:

3) daß auf der Reiſe mit ſeinem Wiſſen mehrmals Anſtalten zur Ermordung der Blankenfeld getroffen worden:

4) daß er zu Maitingen die Abſicht gehabt, den Mord auszuführen, daß er deswegen früh Morgens aufgeſtanden ſey und ſich mit Carl über die Ausführung des Verbrechens berathen habe:

5) daß er und ſein Schwager Zinn geſchmolzen, um es der Blankenfeld in die Ohren zu gießen:

6) daß er die Blankenfeld angefallen und ihr mehre Streiche mit einer Keule gegeben habe.

Die Einreden, wodurch er sein Geständniß zu beschönigen sucht, bestehen darin, daß er vorgibt, entweder: er habe die Blankenfeld aus Irrthum geschlagen, oder: er habe es im Zorne gethan, — Einreden, welche nicht nur unter sich selbst im Widerspruche stehen, sondern auch mit den von dem Inquisiten zugestandenen Umständen nicht im mindesten zu vereinigen, daher auch mit Recht von den Richtern nicht berücksichtigt worden sind.

Joseph Antonini und seine Ehefrau Maria Therese, geborne Marschall, wurden hierauf vom Königlichen Appellationsgerichte zu Neuburg zur Strafe des Schwertes verurtheilt, welches Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt worden ist. Carl Franz Ludwig Marschall wurde, aus Rücksicht auf seine Jugend, mit der Todesstrafe verschont und zu zehnjährigem Strafarbeitshause verurtheilt.

Welcher Antrag bezüglich der Königlichen Bestätigung beider Todesurtheile gemacht werden muste, und daß in diesem Falle die nackte Geschichtserzählung die Stelle jeder andern Erörterung vertreten durfte: wird wohl der Leser sich bereits selbst gesagt haben.

Seine Königliche Majestät ertheilten dem Erkenntnisse der Gerichtsstellen Ihre Bestätigung. Antonini entging aber, kurz vor dem Tage der Hinrichtung, durch den Tod im Gefängnisse, seiner verdienten Strafe. Sein Weib bestieg ohne ihn das Blutgerüst, wo sie starb wie sie gelebt hatte, frech, ohne Gefühl und ohne Reue.

V.

Michael Kiener,

der Raubmörder aus Liederlichkeit.

Am 7ten Februar 1810 gegen Mittag gingen zwei Männer aus Oedmiesbach von Zeinrieth nach Pilchau, einer Getraidelieferung wegen. Auf dem Rückweg, in der Nähe des sogenannten Steingerümpels, eines tiefliegenden, mit Steinen bedeckten von Gebüsch überwachsenen Plazes, bemerkten sie die Fährte eines Marders. Aus Neugier verfolgten sie diese Spur; kaum aber waren sie ihr einige Schritte weit nachgegangen, so entdeckten sie unter einem Schnerhügel einen auf dem Angesicht liegenden weiblichen Leichnam. Es war dieses die s. g. Spizenkrämerin Lindner aus Eppenrieth, ein Weib von beiläufig 50 Jahren.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar hatte sie in dem Dorfe Lampenrieth im Hause des alten Simon Kiener übernachtet, war sodann Dienstags am 6ten Morgens gegen 8 Uhr von da hinweg nach Tenesberg gegangen, um bei dem Lederer Wellenhöfer etwas Leder einzukaufen, und hatte auf ihrer Rückkehr nach Haus, zwischen Zeinrieth und Pilchau, in dem obenbemerkten Steingerümpel ihren Tod von Mörderhand gefunden. Denn dieses

zeigten augenſcheinlich ihre mit Blut bedeckten Kleider und mehre Wunden am Halſe.

Da es wegen außerordentlicher Kälte nicht möglich war, den gefundenen Körper an Ort und Stelle zu bewachen, ſo wurde derſelbe, auf Anordnung des Dorfhauptmanns zu Zeinrieth vorſichtig in das Gemeindehaus dieſes Dorfes geſchafft und ſodann das Landgericht Vohenſtrauß von dieſem Vorfall in Kenntniß geſezt.

Bei der gerichtlichen Beſichtigung des Leichnams entdeckten ſich am Hals drei abwärts laufende Stichwunden: die eine vorn über dem Kehlkopfe nach der rechten Seite zu, die andere an der rechten, die dritte an der linken Seite. Die zweite dieſer Wunden hatte die äuſſere und innere Kopfarterie gerade bei ihrem Ausgang aus der gemeinſchaftlichen Halsarterie ganz, die innere Vene hingegen bis auf ein Viertheil ihres Durchmeſſers zerſchnitten; von der dritten war die arteria carotis mater vor ihrer Theilung, ſo wie die innere Halsvene ganz durchſtochen. Dieſe für unbedingt tödlich erklärten Wunden konnten, nach Meinung der Sachverſtändigen, nur mit einem ſpizen ſchneidenden Werkzeuge, einem Meſſer, zugefügt worden ſeyn.

Das Landgericht war ſogleich eifrigſt bemüht, dem Thäter ſelbſt auf die Spur zu kommen. Anfangs zeigten ſich nur äuſſerſt entfernte ſchwankende Verdachtsgründe. — Die Ermordete hatte in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar in dem Hauſe des alten Simon Kiener zu Lampenrieth übernachtet, und in dem tiefen Schnee in der Gegend des Mordplazes entdeckten ſich Fußſtapfen, welche von da bis nach Lampenrieth führten. Dieſe Fußſtapfen befanden ſich zum Theil an einem ſehr ungewöhnlichen, beſchwerlichen, beſonders im Winter ungangbaren Orte und

ließen vermuthen, daß der Thäter der Ermordeten aufgepaßt und derselbe um sie zu umgehen, oder ihr zuvorzukommen, solchen ungewöhnlichen Weg genommen habe. — Das Landgericht begab sich in die Wohnung des Simon Riener, um ihn und dessen Familie über die Spizenkrämerin zu vernehmen und zugleich die Stiefel und Schuhe, die man in seinem Hause vorfinde, mit jenen Fußstapfen zu vergleichen. Allein keine der vorgefundenen Fußbekleidungen paßten zu dem Maas jener Fußstapfen; auch entdeckte sich sonst kein naher Verdacht. Nur das Benehmen des jungen Michael Riener war etwas seltsam. Während seiner Vernehmung affektirte er eine besondere Lustigkeit, er lächelte und pfiff mitunter in sich hinein. — Dieser Umstand veranlaßte den Untersuchungsrichter, der Aufführung und dem Lebenswandel dieses jungen Menschen, durch Vernehmung mehrer Zeugen, nachzuforschen. Da entdeckte sich bald, daß derselbe im schlimmsten Rufe stehe und sich bereits verschiedener, zum Theil beträchtlicher Diebstähle schuldig gemacht habe. Man beschloß daher gegen ihn den Criminalprozeß; zugleich mit ihm wurde sein Vater verhaftet, welcher jedoch nur im Civilarrest gehalten wurde.

Diese Maasregeln führten sehr bald die dringendsten Verdachtsgründe des begangenen Mordes wider den jungen Michael Riener herbei. Nach Aussage seines Vaters war er Dienstags, den 6ten Februar Morgens bei sehr früher Tageszeit von Hause hinweggegangen und erst um 8 Uhr Abends zurückgekommen. Er selbst aber behauptete, an diesem Tage den ganzen Morgen bis nach 12 Uhr zu Haus gewesen zu seyn. — Am Dienstag Abends war Michael Riener bey einem gewissen Sebastian Zeil, der an diesem sonst so leichtfertigen lustigen Burschen ganz die ge-

wöhnliche Heiterkeit vermißte. Dieſelbe Bemerkung machte ein gewiſſer Veit Koch, bei welchem Inquiſit am Mittwoch geweſen war; ſein Ausſehen, ſein Betragen kamen dieſem Zeugen, wie er ſich ausdrückt, „ſo ganz närriſch“ (wunderlich, ſeltſam) vor.

Inquiſit läugnete zwar ſtandhaft in ſeinem erſten Verhör alle Theilnahme an dem Morde der Spizenkrämerin; allein ſeine Mienen und Gebärden verriethen weit mehr als ſein Mund bekannte. Sein Athem war beklommen, innere Unruhe drückte ſich in ſeinem ganzen Weſen aus; Röthe und Bläße wechſelten fortwährend auf ſeinem Geſichte; bald murmelte er in ſich hinein, bald biß er ſich in die Lippen; bald zupfte er, auf dem Stuhle hin und herwankend, an ſeinem Hemdärmel; bald rieb er ſich die Hände und blickte, ſo oft ihn der Unterſuchungsrichter ins Geſicht faßte, ſeitwärts neben aus; er ſaß dicht am Ofen und klagte doch über Froſt.

Allein mehr als alles dieſes zeugte folgender Umſtand wider ihn. In einem ſeiner Behälter waren verſchiedene Stücke Leder gefunden worden, welche zum Theil beſondere Zeichen an ſich trugen. Da die Ermordete am Dienſtag früh bei Ulrich Wellenhöfer verſchiedenes Lederwerk gekauft hatte, ſo wurden dieſem die bei Michael Kiener gefundenen Stücke zur Anerkennung vorgelegt. Wellenhöfer erkannte dieſe unbedenklich für dieſelben, welche er am Dienſtag an die Spizenkrämerin verkauft habe und gab die Gründe dieſes Wiedererkennens umſtändlich mit der befriedigendſten Genauigkeit an. Koch blieb Inquiſit in ſeinem zweiten Verhör beim Läugnen; allein die Vorhaltung des zulezt bemerkten, ihn ſo ſchwer verdächtigenden Umſtandes machte den gewaltigſten Eindruck auf ſein Gemüth, welcher ſich ſchon im Verhör ſelbſt durch plözli-

ches Verſtummen, und noch auffallender in ſeinem Gefängniß offenbarte. Hier bemächtigte ſich ſeiner eine ungewöhnliche Traurigkeit, und alle Luſt zum Eſſen war verſchwunden. Man verhörte ihn jezt zum drittenmal; auch da noch verſuchte er Anfangs ſein Heil im Läugnen und Lügen, aber bald waren ſeine Hülfsmittel und ſein Muth erſchöpft; er bekannte ſich der Mordthat ſchuldig.

Michael Kiener, katholiſcher Religion, iſt von Lampenrieth, Landgerichts Vohenſtrauß im Naabkreiſe gebürtig, ein lediger Burſche von zwanzig Jahren. Seine Mutter iſt ſeit fünf Jahren tod; ſein Vater lebt als Maurergeſelle zu Lampenrieth und hat auſſer jenem Sohne drei Töchter am Leben, welche noch unverſorgt im älterlichen Hauſe ſich befinden. Der Sohn Michael wurde zu Haus erzogen, erhielt ſehr dürftigen Unterricht, lernte aber einige Zeit das Schuhmacherhandwerk und wurde ohngefähr drei Jahre vor der That freigeſprochen. Er arbeitete als Geſelle bei verſchiedenen Meiſtern, die ihn jedoch nie lange behalten konnten; ſo ungeſchickt zeigte er ſich in ſeinem Handwerk, ſo unfleißig, leichtſinnig und liederlich in ſeiner Aufführung. Sein Vater drang öfter in ihn, er möge ſeine Wanderſchaft antreten. Allein er blieb lieber im väterlichen Hauſe, half ſeinem Vater bei ſeinem Handwerk, oder arbeitete auf dem Taglohn. In ſeiner Gemüthsart liegt ein heiterer, luſtiger Sinn, der aber bei vernachläſſigter Erziehung in Leichtſinn und Liederlichkeit ausartete. Seinem Vater bezeugte er keinen Gehorſam; immer folgte er nur ſeinem Eigenwillen. „Möchte doch, rief einſt ſein Vater vor Gericht aus, dieſer ungerathene Sohn im erſten Baade ertrunken ſeyn!“ Wegen Verbrechen war er noch nicht in Unterſuchung. Nur, weil ihn eine Weibsperſon als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben hatte,

ſaß er vor einigen Jahren zu Guteneck 3 Tage lang im Gefängniſſe. Aber ſein Lebenswandel zeichnete ſich nichts deſto weniger durch zahlreiche Verbrechen aus, welche, der Obrigkeit lange verborgen, erſt in dieſem Prozeße entdeckt und von ihm eingeſtanden worden ſind. Er bekannte, auf einen Zeitraum von ungefähr drei Jahren, zwölf, zum Theil beträchtliche, zum Theil ausgezeichnete Diebſtähle: welches Bekenntniß ſich bei acht Diebſtählen durch die eingeholten Erfahrungen vollkommen beſtätiget hat.

Montags den 5ten Februar gegen Abend kam die Spizenkrämerin Lindner in das Haus des alten Simon Kiener, und bat ihn um ein Nachtlager. Dieſer, welcher ſie noch nie geſehen hatte, verweigerte ihr anfangs die Nachtherberge, ergab ſich aber endlich den Bitten ſeiner Töchter und anderer Mädchen, welche mit dieſen in Geſellſchaft ſpannen. Sie hatte einen Leibgurt mit Geld nebſt einem weißen Päckchen bei ſich, und zählte in der Stube ungefähr 8 Gulden, die ſie, wie der alte Simon angibt, wieder in einen Beutel that.

Am folgenden Morgen gegen 8 Uhr begab ſie ſich wieder fort auf die Reiſe. Und nun beginnt die Geſchichte der That, welche wir aus dem Munde des Verbrechers ſelbſt vernehmen wollen.

„Schon lange, ſagte er, hatte ich Luſt, einmal einen Menſchen umzubringen. Wie ich nun jüngſt vergangenen Dienſtag den 6ten Februar in der Frühe aufſtand und mich angekleidet hatte, kam mir der Gedanke, dieſe Spizenkrämerin zu ermorden. Sie hat mir nie etwas zu Leid gethan; aber, ich weiß ſelbſt nicht wie? — es kam gerade der Ingrimm über mich. Ich dachte mir, ſie werde gewiß von Pilchau auf Zeinrieth zugehen, begab

mich daher nach 8 Uhr von Haus hinweg auf den Gangsteig, der von Pilchau nach Zeinrieth geht und wartete unter einem Birnbaum. Die Kälte war schrecklich hart; ich ging zuweilen hin und her und suchte Schuz wider die grimmige Kälte. Wie ich da lauerte, kamen zwei unbekannte Männer an mir vorüber, die mich fragten: wohin ich gehe? Ich entwortete, daß ich böse Füße habe und nach Zeinrieth wolle. Die Spizenkrämerin ließ mich mehre Stunden warten. Endlich, gegen Mittag, sah ich sie kommen, sie ging abwärts gegen Zeinrieth zu, ich verfolgte sie über die Felder durch den Schnee, erreichte sie im Steingerümpel und packte sie sogleich beim Rocke. Sie fragte mich, was ich wolle? „Ich will nichts!" war meine Antwort, und besann mich noch lange Zeit, ob ich sie wirklich umbringen solle, oder nicht. Sie versprach mir anfangs einen Gulden, dann eine Spize, endlich gegen fünf Gulden. Aber ich wiederholte immer: „ich will nichts von Dir!" und warf sie endlich, weil der Ingrimm einmal in mir war, in den Schnee zu Boden. Sie raffte sich wieder auf. Aber die Begierde, sie zu erdrosseln, war zu stark in mir; ich warf sie nochmals zu Boden. Sie schalt mich einen Leitel (nichtswürdigen Kerl) und sagte: „willst du mich etwa umbringen? Ich habe dir ja in meinem Leben nichts zu Leide gethan." Aber ich antwortete ihr nicht mehr, riß ihr die Halstücher herab, faßte sie mit der Linken beim Hals und drosselte sie. Dieses wiederholte ich, weil sie nicht gleich ganz schwarz geworden, und fuhr so lange damit fort, bis ich kein Leben mehr in ihr spürte. Sonst bin ich nicht stark in der Hand, aber gerade damals habe ich meine Kräfte gefühlt. — Als ich sie tod glaubte, packte ich sie beim Rock und trug sie weiter abwärts in das Thal. Da fühlte ich, daß sie einen

Gurt um ihren Leib trage; ich nahm das Geld zu mir und legte ſie in den Schnee. Als ich aber jezt weggehen wollte, bewegte ſie ſich ſehr ſtark; da merkte ich denn, daß ſie noch nicht tod ſey, und ich dachte bei mir: „was wirſt du nicht leiden müſſen, wenn du noch nicht tod biſt!“ Nun beſchloß ich, ſie tod zu ſtechen. Ein Meſſer hatte ich nicht bei mir; denn als ich von Haus wegging, war mein Vorſaz, ſie zu erdroſſeln. Ich nahm daher den Knittel, welchen die Spizenkrämerin bei ſich hatte, brach ihn auf meinem Knie entzwei und riß mit meinen Zähnen ein ſpizes Stück davon ab, ſo daß mein Mund zu bluten anfing. Mit dieſem ſpizen Stück Holz gab ich ihr zwei Stiche rechts in den Hals, und zwar ſo ſtark, und tief, daß der Stich leicht an der andern Seite wieder hätte herausgehen können. Nun bedeckte ich ſie mit Schnee, ging auf das Holz Marchetpichl zu, verſteckte daſelbſt das Päckchen, welches die Spizenhändlerin bei ſich trug und ging ſodann ſchnurgerade nach Haus.“

Inquiſit nahm der Ermordeten das Geld in ihrem Gurt, einen Beutel mit etwas Geld in ihrer Taſche, verſchiedene Stücke Leder, zwei Schnupftücher, eine Doſe und ein Meſſer. Das Geld mochte ohngefähr 30 Gulden betragen. Faſt alle dieſe Sachen fanden ſich noch bei dem Mörder, der ſie als Eigenthum der Ermordeten anerkannt hat.

Verſchiedene Umſtände in dem Bekenntniſſe des Inquiſiten ſcheinen beim erſten Anblick nicht genau mit dem Thatbeſtande übereinzuſtimmen. Denn erſtlich ſcheint es, als ſey die nächſte Urſache des Todes mehr in dem Erdroſſeln, als in den Stichwunden zu ſuchen, obgleich von jener Gewaltthat durchaus keine Spuren an dem Körper zu entdecken geweſen. Da jedoch Inquiſit ſelbſt geſteht, die Spizenkrämerin habe ſich, als er ſie verlaſſen wollen, heftig zu be-

wegen angefangen und in dem zweiten Gutachten des Landgerichtsarztes umständlich gezeigt ist, daß nach den an dem Leichnam gefundenen Merkmalen der Tod nur durch die Stichwunden verursacht worden sey: so sieht gegen die Gründlichkeit des Bekenntnisses durchaus kein erheblicher Zweifel. Aus diesem Bekenntnisse ergibt sich in Übereinstimmung mit dem Befunde, daß die Mißhandelte durch das Drosseln anfangs nur die Besinnung, später hingegen erst durch die Stichwunden ihr Leben verloren habe.

Eine zweite Bedenklichkeit betrift das Werkzeug der Tödung. Nach der Behauptung des Arztes und der Wundärzte konnten sämmtliche Wunden am Halse nur mit einem spizen schneidenden Werkzeuge — einem Messer — zugefügt worden seyn; Inquisit will sie mit einem Holzspane zugefügt haben. Auch hier ist die Verschiedenheit mehr scheinbar als wirklich. Denn das Bekenntniß trift mit dem Thatbestande und der Aussage der Sachverständigen darin überein, daß das Werkzeug spiz und schneidend gewesen, was denn eben so gut auf einen spizen schneidenden Span harten Holzes, wie auf ein Messer paßt, zumal wenn man erwägt, daß Inquisit, wie er selbst behauptet, sein Werkzeug mit besonderer Kraft und Anstrengung der Ermordeten in den Hals gestoßen hat. Hätte schon zur Zeit der Leichenschau auch nur die leiseste Vermuthung auf den Gebrauch eines so ungewöhnlichen Werkzeugs fallen können und wären dann die Wunden aus diesem Gesichtspunkte genauer untersucht worden, oder hätte der untersuchende Richter den Inquisiten nach der Größe und Gestalt des Spanes genau befragt: so würde (sollte gleich das Werkzeug selbst nicht mehr zu finden gewesen seyn) wahrscheinlich auch jede Scheinbedenklichkeit verschwunden seyn, welche aber auch jezt, bei so vielen an-

dern überzeugenden Gründen, für ſich allein die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes nicht zu erſchüttern vermag.

Eben ſo wenig Gewicht hat der Umſtand, daß ſich am Leichnam drei Halswunden, und unter dieſen auch eine an der linken Seite befunden hat, während Inquiſit nur zweimal und zwar von der rechten Seite geſtochen zu haben behauptet. In dem verwirrenden Taumel der Wuth bei Vollbringung einer unmenſchlichen That, werden nicht alle Schritte gemeſſen, nicht alle Bewegungen der Hand gezählt. Inquiſit läugnet auch nicht beſtimmt die dritte Wunde; er kann ſie nur nicht begreifen, vermag ſich ihrer nicht mehr beſtimmt zu erinnern. Zudem iſt die Wunde auf der rechten Seite, wozu ſich Inquiſit ausdrücklich bekannt hat, für ſich ſelbſt ſchon tödlicher Art.

Bedenklicher ſcheint beim erſten Blick die Frage: welches war die eigentliche Abſicht des Verbrechers bei dieſer Ermordung? War ſein Beweggrund Gewinnſucht oder Mordgier? Erwägt man, daß unerlaubte Gewinnſucht den Charakter des Inquiſiten hauptſächlich bezeichnet; daß er ſich in dem dieſer Mordthat vorhergehenden Zeitraume mehrer ſehr beträchtlichen Diebſtähle ſchuldig gemacht hat und als ein Gewohnheitsdieb erſcheint; daß die Spizenkrämerin am Abende vor ihrer Ermordung Geld und geldwerthe Sachen bei ſich ſehen ließ; daß Inquiſit dieſe Perſon nicht blos ermordet, ſondern auch wirklich beraubt hat; daß endlich reine Mordluſt zu den ungewöhnlichſten Erſcheinungen des menſchlichen Geiſtes gehört und dieſe Leidenſchaft gemeiniglich in finſtern, in Menſchenhaß verſunkenen, wild melancholiſchen Gemüthern, höchſt ſelten aber in Perſonen leichten, heitern, luſtigen Sinnes, wie Inquiſit, entſtehen, und ſolche Höhe erreichen kann: ſo iſt keinen Augenblick zu zweifeln, daß dieſe

Mordthat, was auch dagegen behauptet werden möge, blos um Raubes willen beſchloſſen und ausgeführt worden ſey. Eine gewinnſüchtige Abſicht iſt freilich von dem Inquiſiten nirgends eingeſtanden. Erſt nachdem er die ſchon todgeglaubte Spizenkrämerin weggeſchleppt, will er den Leibgurt mit Geld zufällig entdeckt haben: eine Einrede, welche man faſt von allen Raubmördern zu hören bekommt. Auſſerdem aber erklärt er ſich über die Beweggründe zu ſeiner That in ſolchen Ausdrücken, welche allerdings, wie es ſcheint, nur auf eine unerklärbare Mordluſt, ohne anderen beſtimmten Zweck der That, gedeutet werden können. „Schon längſt, ſagte er, habe er die Begierde, jemanden umzubringen, in ſich geſpürt, und dieſes ſogar gegen andre Perſonen geäuſſert, die ihn jedoch, weil ſie ihm keinen Ernſt zugetraut, nur ausgelacht hätten. Als er am 6ten Februar früh Morgens aufgeſtanden, habe ihn nun eben der Ingrimm befallen und die Spizenkrämerin ſey ſo zufälligerweiſe das unglückliche Opfer davon geworden.“ —

Sezt man wirklich voraus, Inquiſit läugne die gewinnſüchtige Abſicht durch das Geſtändniß einer reinen Mordſucht: ſo iſt hier, man glaube an die Wahrheit dieſer Behauptung, oder betrachte ſie als erlogen, ein unauflösliches pſychologiſches Räthſel. Welchen Gewinn konnte Inquiſit durch ſolche Lüge erwarten? Keinen, man müſte denn annehmen, Inquiſit, vertraut mit der Theorie mancher Criminalrechtslehrer über Zurechnung zu Schuld und Strafe, habe auf Richter gezählt, welche ein aus Gewohnheit oder inſtinktartiger Neigung des Gemüths begangenes Verbrechen, wegen der angeblich beſchränkten oder aufgehobenen Willensfreiheit wenn auch nicht für ſtraflos, doch für minder ſtrafbar erkennen. Dieſe Vorausſezung zerfällt aber in ſich ſelbſt, da der gemeine und geſunde

Menſchenverſtand, welcher allein aus dieſem ungelehrten Miſſethäter ſpricht, hierüber ein von der Theorie jener gelehrten Männer ganz abweichendes Urtheil hat. — Allein das ganze Räthſel, genau betrachtet, ſcheint blos durch einen Fehler in der Befragung des Inquiſiten, durch eine vorgefaßte Meinung des unterſuchenden Richters und durch irrige Auslegung der Worte des Unterſuchten veranlaßt. Als Inquiſit in dem 278ten Artikel zum erſtenmal über ſeine Abſicht befragt wurde, antwortete er: „Wir (die „Spizenkrämerin und ich) haben uns in unſrem Leben „nichts zu Leide gethan. Es iſt halt gerade der Ju„grimm über mich gekommen; ich weiß ſelbſt nicht, wie „mir geſchehen iſt", und als er bei dem 292ten Fragſtück nochmals zum offnen Geſtändniß ſeiner Abſicht ermahnt wurde: „Ich habe ſchon lange immer die Begierde in mir „gefühlt, jemanden umzubringen." Dieſe Äußerungen ſagen an und für ſich mehr nicht, als: er habe die Spizenkrämerin nicht aus Haß oder Rachſucht ermordet, vielmehr ſey es ſchon längſt ſeine Abſicht geweſen, jemanden umzubringen, und dieſer boshaft leidenſchaftliche Entſchluß (Jugrimm) habe endlich einen beſtimmten Gegenſtand, die Spizenkrämerin, gefunden. Aus welchem Beweggrunde dieſe Abſicht hervorgegangen? was der Endzweck ſeines mörderiſchen Entſchluſſes geweſen? ob Befriedigung der Habſucht oder was ſonſt? darüber äuſſert er ſich hier noch gar nicht; ſein Bekenntniß erſcheint in dieſem Punkte als durchaus unbeſtimmt und mangelhaft, und zwar, wie höchſtwahrſcheinlich iſt, blos deswegen, weil er den Sinn und Umfang der Frage nicht vollſtändig gefaßt hatte. Allein da Inquiſit, nach ſeiner früheren Äußerung, den Leibgurt der Ermordeten nur zufällig beim Wegſchleppen an ihr entdeckt haben wollte (was übrigens ſelbſt mit eingeſtandener

gewinnſüchtiger Abſicht gar wohl vereinbarlich iſt), da er ſich nachher auch nicht beſtimmt zu der räuberiſchen Abſicht bekannte: ſo nahm der unterſuchende Richter die Worte: „es hat mich der Ingrimm überfallen; ich hatte ſchon früher die Abſicht jemanden umzubringen," für das Bekenntniß einer aus reiner Mordluſt begangenen Tödung. Und ſo geſchah denn natürlich nichts weiter, um dem Inquiſiten den eigentlichen Sinn der Frage, über die Abſicht ſeiner Handlung, aufzuklären, und alle folgenden denſelben Punkt berührenden Artikel muſten nun dieſelben an und für ſich unbeſtimmten, jedoch nach jener vorgefaßten Meinung, ſcheinbar beſtimmten Antworten zur Folge haben. So ſagt er bei dem 484ten Art., nachdem er vorher befragt worden, ob er nicht auch früher eine gewiſſe Böthin, die ſogenannte ſchwarze Kathel, habe ermorden wollen: „Auf „eine fremde Perſon habe ich wohl Begierde gehabt; „aber dieſer Perſon hätte ich nichts thun können, weil ſie „zu ſehr bekannt geweſen wäre" und dann bei dem nächſtfolgenden 485ten: „Eine bekannte Perſon hätte mich „doch eher gereut (gedauert). Aber es hat ſchon ſo ſeyn „wollen, daß gerade dieſe Perſon (die Spizenkrämerin) „mir in die Hände gekommen iſt". Auch wer um Gewinns willen auf Mord ausgeht, kann von ſich ſagen, daß er eine Begierde gehabt, jemand zu ermorden; wer ſich aber durch Mordluſt zu einer ſolchen That getrieben fühlt, wird ſchwerlich zwiſchen den Perſonen wählen und ſich die Unbekannten aufſuchen, um dem Mitleide mit den ihm bekannten zu entgehen. Dieſelben Antworten kommen mit etwas veränderten Ausdrücken noch an andern Stellen vor z. B. bei dem Art. 593. und folgenden: „Es war halt ſchon immer der Ingrimm in mir. Ich „habe halt ſchon immer geglaubt, wenn ich jemand um-

„bringen kann, ſo thue ich es. Ich habe auch nicht ge„wuſt, wie mir geſchehen iſt". Nirgends wird daher die gewinnſüchtige Abſicht ausdrücklich geläugnet, nirgends die reine Mordluſt mit beſtimmt entſcheidenden Ausdrücken behauptet. Das einzige, was bei dieſen Äußerungen angenommen werden mag, iſt, daß Inquiſit mit dem Bekenntniſſe des Endzwecks und eigentlichen Beweggrundes ſeiner That zurückhaltend geweſen ſey.

Was übrigens den Inquiſiten zu dieſer That beſtimmt haben möge: ſo war die ihm zuerkannte Strafe den Geſetzen gemäß. Michael Kiener wurde nämlich von dem Appellationsgerichte zu Amberg in erſter, dann von dem Königl. Oberappellationsgerichte in zweiter Inſtanz zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Dieſes Urtheil war begründet durch den Cod. jur. crim. Bav. Thl. I. C. III. §. 1., welches jeden „mit böſem gefährlichem Vorſatz" begangenen Todſchlag mit der Strafe des Schwertes bedroht. Wäre der Begriff des Raubmordes auf die That des Inquiſiten in Anwendung gebracht worden, ſo hätte er, nach Thl. I. Cap. III. §. 15. zur Strafe des Rades von unten auf verurtheilt werden müſſen.

Wie ſehr dieſe That mit Überlegung beſchloſſen, mit Bedacht vorbereitet, mit Hartnäckigkeit ausgeführt worden, zeigt die obige Geſchichtserzählung. Schon ſeit längerer Zeit war er darauf ausgegangen, einem Menſchen (wahrſcheinlich des Raubes wegen) das Leben zu nehmen. Mit der Abſicht die Spizenkrämerin zu ermorden ging er Morgens früh auf das Feld hinaus, um ſie zu erwarten. Hier lauert er faſt einen vollen halben Tag. Sein Ziel feſt im Auge, erträgt er die härteſte Winterkälte. Kein Hinderniß iſt ihm zu groß, keine Zeit bringt ihn zu beſſe-

rer Geſinnung. Als er die Unglückliche ſchon gepackt hat, ſieht er erſt noch kalt überlegend vor ihr; und ſein Entſchluß entſcheidet von neuem ihren Tod. Ihn rühren weder ihre Bitten, noch ihre Anerbietungen. Er wählte eine Todesart, die wegen der Schwierigkeit und Langſamkeit ihrer Vollziehung, einen beſonders feſten Entſchluß, einen hartnäckig ausdauernden Willen vorausſetzt; er ſucht ſie blos mit ſeiner Hand zu erdroſſeln. Erſt zuletzt erkennt er die Nothwendigkeit eines kräftigeren Mittels. Doch auch dieſes erfodert neue Zurüſtung. Neben der Halbentſeelten bereitet er ſich erſt, mit nicht geringer Anſtrengung, ein Werkzeug des Mordes aus ihrem Wanderſtaab und durchſticht ihr den Hals mit einem zugeſpitzten Span.

Michael Kiener war freilich erſt zwanzig Jahre alt. Aber dieſes Alter mochte ihm zu keiner Milderung gereichen. Hätte er ſogar noch in den Jahren der Unmündigkeit geſtanden, ſo würde ſeine Bosheit das Alter erfüllt haben. Beides, ſein Verſtand und ſein Charakter, waren ſchon zur vollen Reife gekommen, und bei noch jungen Jahren zeigte er ſich bereits als ein vollendeter Böſewicht. Die Gerechtigkeit federte ſeinen Tod, welchen er, nach erfolgter allerhöchſter Beſtätigung, wie verdient erlitten hat.

VI.

Kaspar Frisch,

der Raubmörder aus Eitelkeit.

Am 17ten Juli 1809 machte der Jude Parnas Samuel bei dem Königlich Baierischen Fürstlich Wallersteinischen Untergericht Harburg die Anzeige, der Schulklopfer Joseph Samuel Landauer sey Tags vorher nach Brünnsee gegangen, und gegen seine Gewohnheit nicht zur Schule gekommen. Sein Knecht David Levi und Andreas Bonländer hätten ihn gesucht, und endlich unweit des Wöllwarther Schlößchens erstarrt gefunden. Der Unglückliche sey mit Hülfe des Amtsknechts sogleich nach Harburg gebracht worden, wo ihn der Arzt besichtigt und erklärt habe, er sey tod, und jeder Versuch, ihn zum Leben zurückzubringen, werde vergeblich seyn.

Dieses bestätigte sich bei der noch am nämlichen Tage vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung des Leichnams. Die ganze Hirnschale, das Nasenbein, die obere Kinlade waren zerschmettert; alle Gefäße sowohl in den Hirnhäuten als in der Substanz des Gehirns strozten von Blut; ein beträchtliches Stück des Stirnbeins war tief in das Gehirn gedrungen. An andern Theilen des Körpers zeigten sich keine Verlezungen, ausser an dem vorlezten Finger

der linken Hand, deſſen mittleres Gelenke zerbrochen und an welchem die Haut gröſtentheils zerriſſen war. Die Sachverſtändigen erklärten in ihrem Gutachten, daß bei der Größe der vorgefundenen Hirnverletzungen an deren abſoluter Tödlichkeit nicht gezweifelt werden könne. Sie äuſſerten zugleich die Vermuthung, dieſe Verletzungen dürften wahrſcheinlich mit dem auf dem Mordplaze gefundenen, mit Blut und Haaren überzogenen, ſechspfündigen Steine zugefügt worden ſeyn.

Durch Vernehmung mehrer Perſonen entdeckten ſich, noch an dem nämlichen Tage, nicht unzweideutige Spuren des Thäters. Es zeigte ſich, daß der Getödete an demſelben Nachmittage, wo er ermordet worden, in dem Hauſe des Kaspar Friſch geweſen war. — Ein gewiſſer Georg Reck hatte um die Zeit der Ermordung einen Menſchen bei dem Bölwarther Schlößchen umhergehen geſehen, und denſelben an ſeinem lahmen Gang für den Kaspar Friſch erkannt, welcher krumm, und immer einen Stock zu führen genöthigt iſt. Eben dieſer Zeuge ſah um dieſelbe Zeit eine andere ihm unbekannte Perſon auf denſelben Ort zugehen, und bemerkte bald nachher in der Ferne bei demſelben Plaz eine Schlägerei, wobei er zwei Perſonen geſehen zu haben behauptet, welche auf einen Dritten zugeſchlagen hätten. — Auch ein dreizehnjähriges Hirtenmädchen, welches der Schlägerei in einiger Entfernung zugeſehen, ſprach von dieſen zwei Perſonen mit dem Bemerken, die eine habe einen ſchwarzen Kittel mit einem Bauernhut, die andere einen weißen Kittel mit einer ſchwarzen Kappe aufgehabt; den Geſchlagenen habe ſie lange Zeit ächzen gehört.

Bei dem Getödeten hatte man zwei von Kaspar Friſch dem Ermordeten ausgeſtellte Schuldſcheine gefun-

den, welche ſich hauptſächlich auf einen Uhrenhandel bezogen. Überdies erzählte die Frau des Erſchlagenen von dieſem Friſch: „er ſey vor neun Tagen zu ihrem Manne gekommen, und habe ihm erzählt, daß er ſchon vor einigen Jahren ſein erſpartes Geld vergraben und lange nachher nicht mehr gefunden habe. Neulich aber, als er wieder etwas vergraben wollen, habe er zufällig ſein erſtes Geld wieder entdeckt. Dieſes beſtehe aus lauter baieriſchen Kreuzern, welche er, wenn er ſeine Schulden bezahlt, zu verwechſeln gedenke. Friſch habe nun ihren Mann auf den Sonntag (den 16ten Juli) zu ſich beſtellt, und ihn erſucht, ſich mit Geld zu verſehen, auch zwei Uhren mitzubringen, welche er ihm ablaufen wolle. Doch ſolle er ſeinen Vettern nichts ſagen, weil dieſe ſonſt das Geld zur Bezahlung ihrer Schulden verlangen würden. Ihrem Manne ſey die ganze Sache anfangs verdächtig vorgekommen. Allein, weil Friſch immer darauf beſtanden, das Geld durch ſeine Arbeit redlich erworben zu haben, ſo ſey ihr Mann endlich vermocht worden, am beſtimmten Tage zu ihm hinzugehen und, nebſt vielem Geld, zwei ſilberne Uhren, unter dieſen eine Repetiruhr, mitzunehmen.“

Hiedurch ſah ſich das Unterſuchungsgericht veranlaßt, den Kaspar Friſch, nebſt deſſen Vettern, bei welchen er im Hauſe gewohnt hat, vorzuladen, jedoch auch den erſten zuvörderſt nur als Zeugen zu vernehmen. Er erzählte: „der erſchlagene Schullerfer ſey den Tag vorher Nachmittags 1 Uhr zu ihm gekommen, theils um einen Pfannendeckel abzuholen, theils um ihm zwei Uhren zu überbringen, welche er acht Tage zuvor an ihn verkauft habe. Vor zwei Jahren nämlich habe er ſchon einmal von dem Juden zwei ſilberne Uhren um 96 fl., zahlbar in ſechs Terminen, gekauft. Daran ſey nun zwar einiges..

aber nicht alles bezahlt, weil er vor ungefähr fünf Jahren beim Einfalle der Franzosen gegen 200 fl. vergraben, welche er lange Zeit nicht mehr habe finden können. Erst vor ungefähr 14 Tagen, als er die Schwelle des alten Stadels von neuem untermauern wollen, habe er unverhofft dieses Geld wieder gefunden, sey daher zu dem Juden gegangen, und habe ihm die Zahlung des Rückstandes versprochen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm der Jude zwei Uhren, eben diejenigen, welche er jezt bei sich trage, zum Verkauf angeboten. Sie seyen Handels einig geworden. Der Jude habe die früher verkauften Uhren wieder zurücknehmen und ihm dagegen die beiden andern gegen ein Draufgeld von 36 fl. überlassen sollen. Um dieses alles zu berichtigen sey der Jude gestern zu ihm gekommen. Alles sey wie verabredet vollzogen worden und überdieß habe ihm der Jude das noch übrige wenige Geld gegen Zwölfkreuzer-Stücke ausgewechselt. Dieses sey alles ungefähr in einer starken Viertelstunde geschehen, worauf der Jude weggegangen sey. Er selbst sey noch eine Zeit lang zu Hause geblieben, sey dann an mehre Orte gegangen, habe verschiedene Personen gesprochen, und bei dieser Gelegenheit erfahren, daß sich bei dem Bellwarther Schießchen drei Personen tüchtig geschlagen hätten."

Am Schlusse der Vernehmung befragte ihn der Richter: woher die blutigen Risse, die er in seinem Gesichte trage, und welche wie Nägelmaale aussähen? Er antwortete: „die Rize am Aug habe er Samstags bekommen, als er seiner Vettern Hausdach gedeckt, die andern an der Ober- und Unterlippe rührten vom Barbieren her."

Auf alle diese Anzeigen wurde Kaspar Frisch provisorisch in das Thurmgefängniß abgeführt.

Unterdessen zog das untersuchende Gericht zweckmäßige

Erkundigungen ein, welche den geſchöpften Verdacht noch mehr beſtärkten. Verſchiedene Zeugen wurden darüber vernommen, ob ſie ſchon am Samſtag oder am Sonntag früh in dem Geſicht des Kaspar Friſch Rize bemerkt hätten? Allein, während einige derſelben blos mit Nichtwiſſen antworteten, bemerkten die meiſten zuverſichtlich, hievon in der bemerkten Zeit nichts an ihm wahrgenommen zu haben. Die Ehefrau eines gewiſſen Schwerdberger erzählte: „Friſch ſey in Abweſenheit ihres Mannes am Sonntag (als am Tage des Mordes) Abends um 6 Uhr zu ihr gekommen, und habe ſie gleich beim Eintreten mit den Worten angeredet: ſeine Füße zitterten ihm ſo, er ſey ganz müde, und bitte um einen Trunk Waſſer. Sie habe hiebei noch ganz friſch blutende Wunden in ſeinem Geſichte bemerkt. Als ſie ihn um die Urſache deſſen befragt, habe er geantwortet: er ſey in dem Laubholz geweſen, Eichhörnchen zu fangen, wo er von einem Buſch herunter gefallen ſey, und ſich in den Tannen-Nadeln verwundet habe.“ Von einem andern Zeugen wurde erzählt: „Friſch ſey an demſelben Sonntage um 1 Uhr bei ihm geweſen, wo er keine Wunden in ſeinem Geſichte wahrgenommen; Abends um 6 Uhr hingegen, wo Friſch ihn beſucht, ſeyen ihm ſogleich die blutigen Maale aufgefallen. Er habe ihm alſo geſagt: „du biſt gewiß auch auf dem alten Schlößchen geweſen, weil du ſo zerkrazt biſt!“ Allein er habe hievon nichts geſtanden, ſondern einen Fall auf der Eichhernjagd als Urſache angeführt.“ — Endlich der Gerichtsarzt, von welchem die Wunden beſichtiget werden, erklärte, daß ſie nicht anders, als durch den Eingriff von Nägeln verurſacht ſeyn könnten, und fügte hinzu, an des Gefangenen linker Hand, beſonders an dem Mittelfinger,

fänden ſich gleiche Verletzungen, von denen nicht zu bezweifeln ſey, daß ſie durch Kratzen verurſacht worden.

Dieſes Zuſammentreffen ſtarker Verdachtsgründe veranlaßte ſogleich die ſpecielle Vernehmung des Inquiſiten. Am 19ten Juli, alſo vier Tage nach geſchehenem Morde, ward er zum erſtenmal über Artikel verhört. Hier häufte er mit jeder Antwort Lügen und Ungereimtheiten, welche insbeſondere anzuführen ganz zwecklos ſeyn würde. Nichts deſtoweniger blieb er während des erſten Verhörs standhaft im Läugnen. Doch kaum war er in ſein Gefängniß zurückgebracht, als er von ſelbſt eine neue Vernehmung begehrte, um ſich des Mordes ſchuldig zu bekennen.

Kaspar Friſch aus Brünnſee, evangeliſcher Religion, iſt ein lediger fünf und zwanzigjähriger Burſche. Seine leibliche Mutter iſt ſchon ſeit ſieben Jahren geſtorben; ſein Vater und eine Stiefmutter leben noch. Mit dieſer Stiefmutter konnte ſich Friſch nie vertragen. Dieſe, ein braves, aber ſtrenges heftiges Weib, machte beſonders an die Arbeitſamkeit ihres Stiefſohns gröſsere Forderungen, als dieſer zu befriedigen willens oder fähig war. Friſch iſt nämlich an ſeinem rechten Fuß ganz ſteif, ſeine Hüften ſind gelähmt und vier Finger ſeiner rechten Hand zu kurz. Er kann nur mit Hülfe eines Stockes gehen, und iſt zu den gewöhnlichen Bauernarbeiten untüchtig. Dagegen zeigte er Luſt und Geſchicklichkeit zu allerlei Schnitzwerk, und beſchäftigte ſich mit Arbeiten, welche keine groſse Anſtrengung fodern, beſonders mit Verfertigung von Haspeln, Nudelnbrettern und ähnlichen Geräthſchaften. Die ſteten Streitigkeiten im älterlichen Hauſe waren Urſache, daß er bei ſeinen Vettern Zuflucht ſuchte, die ihn auch willig aufnahmen. Er diente ihnen, wie es ſeine Krüppelhaftigkeit

zulies, that Fuhren, besserte an Haus und Scheune, und verdiente sich in Nebenstunden mit seiner Schnitzarbeit einiges Taschengeld. Seine Vettern bezeigten sich immer sehr nachsichtig gegen ihn; doch wissen ihm seine Bekannte nichts eigentlich Böses nachzusagen. Denn daß er sich im Fluchen und Schwören ausgezeichnet, sind nur gewöhnliche Erscheinungen der Rohheit seines Standes. Der hervorstechende Zug seines Charakters ist Eitelkeit, Sucht zu glänzen, durch Kleider und andern Schmuck zu prangen. Hierin fand er Entschädigung für dasjenige, was mißgünstig die Natur ihm versagt hatte. In demselben Maaße, in welchem er sich durch seine Krüppelhaftigkeit unter seines Gleichen herabgesezt fühlte, suchte er sich ihnen in andern begehrungswerthen Äusserlichkeiten voran zu stellen. Da er nicht gefallen konnte, wollte er bewundert werden; da er mit seiner Person nichts galt, wollte er sich geltend machen durch den Werth seiner Besizthümer. Sein verwahrloster Körper entwürdigte ihn zu einem Gegenstand des Mitleids oder der Verachtung; durch seinen reichen Putz, womit er Andre seines Gleichen überglänzte, machte er sich zu einem Gegenstand des Neides; und der Neid sichert gegen Verachtung wie gegen Mitleid.

Vor mehr als einem Jahre hatte er von dem Juden Joseph Samuel Landauer eine silberne Uhr, bald darauf eine zweite schönere, dann auch eine silberne Hutschnalle und Uhrketten gekauft, wofür er ihm 132 Gulden schuldig wurde. Diese Summe überstieg bei weitem das Vermögen des Käufers; aber der Besiz dieser Kleinodien war zu reizend, und die Aussicht auf entfernte Zahlungsfristen wenigstens beruhigend. Inquisit konnte indessen

nicht immer zu der bedungenen Zeit bezahlen. Auch kam ihm bald der Gedanke, daß der Jude ihn betrogen, und ihm viel zu hohe Preise geſetzt habe.

Ungefähr vierzehn Tage vor Ermordung des Juden ſah er bei dieſem wieder eine ſilberne Repetiruhr; ſie gefiel ihm ſehr wohl, und der Jude wollte ſie ihm für ſeine gewöhnliche ſilberne Uhr gegen ein Aufgeld von vier Carolins überlaſſen. Mit dem Gedanken an dieſe ſchöne neue Erwerbung kehrte Friſch nach Haus zurück. Der neue Schmuck und die alte Schuld beſchäftigten lebhaft ſein Gemüth. „Die Repetiruhr iſt ſo ſchön! ich kann nicht zahlen! der Jude iſt ein Betrüger!“ aus dieſen Vorſtellungen entſpann ſich bei ihm noch am nämlichen Tage die Frage: wie es zu machen ſey, um der Schuld ohne Bezahlung los zu werden, und dabei noch neue ſchöne Uhren zu bekommen? Die Antwort war ſogleich gefunden: der Jude werde um zwei Uhren betrogen und alsdann ermordet! — Wie gedacht, ſo beſchloſſen. Er entwarf den Plan, den Juden mit einem Paar ſchöner Uhren in ſeine Wohnung zu locken, ihm vorzuſpiegeln, das Geld, womit er bezahlt werden ſollte, ſey bei dem alten Schießhen vergraben; den Juden unter dieſem Vorwande dorthin zu führen, und daſelbſt umzubringen. Zwar machte ihm das Gewiſſen beunruhigende Einwendungen gegen dieſen Entſchluß; er behauptet, daß er die ganze Woche nicht habe ſchlafen können, daß ihm weder Speiſe noch Trank geſchmeckt habe. Doch dieſe Unruhe ſtörte ſeinen Entſchluß nicht. Er hörte eine Eule ſchreien; er hielt ihr Geſchrei für eine warnende Stimme, die ihn von ſeinen Mordgedanken abbringen wolle. Aber er antwortete ihr in Gedanken: „du Aas, „was ſchreiſt du denn? Schreie, wie du willſt, ich thue „es doch!“ Der Mordgedanke, den die Habſucht eingege-

den, Geldverlegenheit genährt, der Unwille über den Betrug des Landauer bestärkt hatte, fand noch in der Vorstellung von der Verächtlichkeit eines Juden kräftige Beschönigung: „ist er doch nur ein Jude! es schadet ihm „nichts; warum schreibt er so viel Geld hin, und nimmt „mir Hab und Gut und Alles?“

Acht Tage vor der Ermordung begab sich Inquisit in das Haus des Juden; er erzählte ihm: „nun habe er endlich sein Geld, das er bei dem Einrücken der Franzosen im Jahr 1805 im alten Stadel vergraben, wieder gefunden; jetzt wolle er die alte Schuld bezahlen, und auch die silberne Repetiruhr mit baarem Gelde kaufen. Der Jude holt ihm nicht nur die Repetiruhr, sondern zieht auch noch eine andere kleine Uhr lobpreisend aus der Tasche: „das ist noch eine rechte Uhr, die kauft Er gewiß „auch; darum wird Er mich loben, so lange Er lebt; denn „so ein Paar Uhren wird Er noch nicht in den Sack ge„bracht haben.“ Sie wurden Handels einig, doch mit dem Beding, der Jude solle ihm statt der kleinen Uhr eine gröſsere flachere um denselben Preiß verschaffen. Frisch bestellt den Juden auf den nächsten Sonntag Nachmittags zu sich, wo von diesem das Geld, von jenem die Uhren in Empfang genommen werden sollen.

Der Jude kam zur bestimmten Zeit um 1 Uhr Nachmittags, als die Vettern des Frisch eben abwesend waren. Jener brachte die beiden Uhren, und dieser muste einen Schein ausstellen, welcher unter andern die Versicherung enthielt: daß das Geld, womit er den Juden bezahle, sein rechtmäßiges Eigenthum, und eben dasselbe Geld sey, welches er früher vergraben habe. Als nun der Jude die Auszahlung verlangte, äuſserte Inquisit: das Geld sey eben

auf dem alten Schlößchen zwiſchen zwei Felſen vergraben, er möge mit ihm dorthin gehen, um es zu holen. Dieſe, ſchon an ſich ſelbſt verdächtige Äußerung, ſtand mit der frühern Erzählung, welche Inquiſit dem Juden gemacht hatte, im Widerſpruche; denn nach dieſer ſollte das vergrabene Geld in dem Stadel ſeiner Vettern wieder gefunden werden ſeyn. Allein Gewinnſucht und Geldgier verblendeten den einfältigen Juden und verſchafften der Worten des Inquiſiten Glauben; arglos antwortet der Jude: „dort droben alſo! ſieh! ſieh!“ und geht voran. Am Fuße des Bergs ſetzt er ſich einſtweilen an den Bach, um ſeine Füße zu waſchen, und hier den Kaspar Friſch zu erwarten. Dieſer eilt ihm nach, gelangt aber von einer andern Seite auf die Höhe des Berges. Als er von da herab den noch unten am Bache ſitzenden Juden erblickt, winkt er ihm mit der Hand zu ſich hinauf. Und nun läuft der Jude vom Geldhunger getrieben mit dem oft wiederholten Ausruf: „Kaspar, wo iſt's? — wo iſt's, Kaspar?“ haſtig den Berg hinan. Hier führt ihn Friſch, auf die wiederholte Frage: „Kaspar, wo iſt's?“ an einen Ort, wo drei Felſenſtücke eine mit Steinen bedeckte Höhlung bilden. Hier ſollte der Schatz vergraben ſeyn. Friſch begann aber jezt am ganzen Leibe zu zittern. Jedem Unbefangenen hätte dieſes Betragen ſein Inneres offenbart; ihm ſelbſt kam es unbegreiflich vor, wie der Jude ſo ganz blind geweſen ſey, und nicht in ſeinem ganzen Benehmen die gefahrdrohende Abſicht geleſen habe. — Endlich beugt Friſch ſich zur Erde, und macht zum Schein den Verſuch, einige Steine wegzuräumen; aber ſogleich hört er wieder auf; „er ſtoße ſich zu ſehr mit ſeinen ſchadhaften Augen,“ ſagt er zu dem Juden, „dieſer möge doch lieber ſelbſt niederknien und das Loch aufgraben.“ Dies geſchieht. Müh-

rend aber der Jude kniet, und, nichts denkend als den Schaz, der ihm nun bald erſcheinen ſoll, mit Wegräumung der Steine, mit Scharren und Graben ſich abmüht, ergreift Inquiſit den nächſten beſten Stein, der nach ſeiner Beſchreibung bis dritthalb Pfund ſchwer ſeyn mochte, und ſchlägt damit dem Unbeſorgten, ſo gut und ſtark er nur vermag, auf den Kopf. Der Jude ſtürzt rücklings nieder, rafft ſich aber ſchnell wieder auf, geht gegen ſeinen Mörder an, und greift ihn hauptſächlich in das Geſicht, wobei er mehrmals, jedoch nur halb laut, die Worte wiederholt: „Kaspar, laß mich gehen!“ Nun aber faßt der Mörder den Verwundeten um den Leib, oder, wie er ſpäterhin behauptet, bei dem Fuß, bringt ihn auf den Boden, und kommt auf ihn zu liegen. Auch hier noch ringt der Unterliegende mächtig um ſein Leben, und wäre Meiſter geworden, wenn nicht Inquiſit einen Finger ſeiner linken Hand in den Mund bekommen, und mit den Zähnen feſtgehalten hätte. Dieſes beraubte den Juden des Gebrauchs der einen Hand. Die umherliegenden Steine boten ſich von ſelbſt als Mordwerkzeuge dar. Wüthend ſchlägt er damit auf des Unglücklichen Kopf und Stirne, und obgleich der Stein mit jedem Schlag der verkrüppelten Hand des Mörders entfällt, rafft er haſtig den entfallenen, oder einen neuen, ſo wie er ihn eben erreichen kann, von dem Boden auf, und fährt in ſeiner mörderiſchen Arbeit fort. Auf dieſe Weiſe verſezt er dem Juden wohl zehn bis eilf Streiche, bis er deſſen Kopf zerſchmettert, ihn ſelbſt im Sterben begriffen ſieht. Nun beraubt er den Röchelnden ſeiner Uhr und ſeines Geldes, und verläßt ihn.

So wie die That hier erzählt worden, hat ſie der Inquiſit wiederholt eingeſtanden. Und wie ſehr dieſes Geſtändniß mit ſich ſelbſt, mit dem Thatbeſtande, und mit

andern, durch Zeugen erwieſenen Umſtänden zuſammenſtimme, bedarf der weitern Ausführung nicht.

Nur eine Bedenklichkeit verdient kurze Erwägung. Inquiſit behauptet, ganz allein, ohne Jemandes Hülfe oder Mitwiſſen, den Mord begangen zu haben. Gleichwohl ſcheint es unbegreiflich, wie Inquiſit, ein ſchwacher, krüppelhafter Menſch, der ohne Stock nicht einmal ordentlich zu gehen vermag, einen geſunden kräftigen Mann habe überwältigen können. Dieſer Zweifel wird dadurch um ſo erheblicher, daß zwei Zeugen, Johann Georg Reck, und das dreizehnjährige Hirtenmädchen, Anna Margaretha Vogt, behaupten: bei dem Schlößchen zwei Perſonen bemerkt zu haben, welche auf einen Dritten losgeſchlagen hätten. Allein, abgeſehen von der Unmündigkeit der Vogt, iſt eine Selbſttäuſchung dieſer beiden Zeugen eben ſo möglich als wahrſcheinlich, beſonders, wenn man erwägt, daß dieſe Perſonen dem Streit in ziemlicher Entfernung zugeſehen haben, und daß die Schnelligkeit der Bewegung und Ortsveränderung der ſich umtummelnden Streitenden, wovon anfangs der eine nur ſtand, dann beide ſtehend rangen, und endlich beide niederſtürzten, ſehr leicht dem minder ſcharfen Blick in der Verwirrung drei Perſonen verſpiegeln konnte. Zudem war es der vierzehnjährige Johannes Löw, der den Zeugen Reck zuerſt auf die Rauferei beim Schlößchen aufmerkſam gemacht hat, und welcher gleichwohl ſelbſt nur zwei Perſonen wahrgenommen zu haben ſtandhaft behauptet. Auch äußerte Reck in ſeiner weitern Vernehmung, daß er die Wahrheit ſeiner Ausſage, ſoweit ſie drei Perſonen betreffe, mit keinem Eid zu betheuern wage. — Der Zweifel, welcher aus dem Mißverhältniß der Körperkräfte des Mörders zu denen des Ermordeten entſteht, löst ſich von ſelbſt auf, wenn

erwägt, daß der erste Streich dem Juden meuchlings zugefügt wurde, daß ihn dieser erste Schlag wahrscheinlich schon betäubte, daß der Schreck gemeiniglich die Kräfte lähmt, während die Hitze der Leidenschaft, selbst dem Schwachen, indem sie ihn gleichsam über sich selbst erhebt, nicht selten ungewöhnliche Gewandheit und Kraft des Körpers verleiht. Auch ist eben so wenig die leiseste Spur in den Akten verhanden, wer dieser Dritte gewesen seyn möge, als es begreiflich ist, warum Inquisit, welcher durch Entdeckung eines Mitschuldigen nur gewinnen, aber durchaus nichts verlieren konnte (wie er selbst eingesehen hat), alle Schuld lediglich auf sein eigenes Haupt nehmen, und, daß er keinen Mitschuldigen habe, so oft und feierlich, wie von ihm geschehen ist, betheuern sollte.

Gewicht das peinliche Appellationsgericht des Obermain- und Altmühlkreises in erster, als auch das königliche Oberappellationsgericht zu München in zweiter und letzter Instanz, haben den Inquisiten des Raubmordes schuldig erkannt, und denselben zu der Strafe der Enthauptung verurtheilt.

Die Gesetzlichkeit dieser Erkenntnisse ist keinem Zweifel ausgesetzt. Inquisit hat mit Überlegung und Vorbedacht die Tödung des Juden beschlossen; vierzehn Tage lang trug er sich mit diesem Entschluß, ersann sich den Plan zu dessen Ausführung mit reifer Überlegung, und führte ihn mit eben so viel Besonnenheit aus. Er ist daher nicht Todtschläger, sondern Mörder. Sein Mord ist zugleich Raubmord, weil er um Gewinnswillen die That beschlossen und vollbracht hat; denn er wollte durch Tödung des Juden einestheils seine Geldschuld tilgen, anderntheils auch noch einen positiven Gewinn in der Beraubung des Juden finden. Überdies kommen auf diese That die Merk-

male des Meuchelmordes zur Anwendung, weil das Verbrechen mit Betrug und Hinterliſt vollbracht worden iſt.

Nach der Strenge der Geſetze hätte daher Inquiſit die Hinrichtung durch das Rad verdient. Sein offenes Geſtändniß allein bewog die Richter, die mildere Strafe des Schwertes zu wählen.

Gründe, welche den Inquiſiten würdig gemacht hätten, der Königlichen Gnade empfohlen zu werden, zeigten ſich nirgends. Er ſelbſt führte nur folgendes zu ſeiner Entſchuldigung an:

„Die Uebervortheilung des Juden lag mir ſtets im „Sinn. Doch hatte ich immer die Abſicht, ihn zu befrie„digen. Nur im Stadel, als ich die Bänder machte, ſtieg „mir plözlich der Gedanke auf, den Juden umzubringen, „um mich von meiner Schuld zu befreien. Dieſes Gedan„kens konnte ich nimmer los werden, immer beunruhigte „er mich, und machte mich ganz verwirrt. Nach dem er„ſten Streich wandelte mich die Reue an, und der Jude „hätte noch alles abwenden können, wenn er „weggegangen wäre, oder nachher im Ringen „nur geſagt hätte, ich ſolle ihn gehen laſſen. „Ihm nachzugeben, wäre mir ja ohnehin unmöglich gewe„ſen. Nachdem mich aber der Jude angepackt, glaubte ich nichts anders, als, er wolle es nun mir ſo ma„chen, wie ich es anfangs gegen ihn im Sinne „hatte.“

Allein wo ſind hier Gründe zur Entſchuldigung, oder nur zur Minderung der Schuld? Etwa die Geiſtesverwirrung, von welcher Inquiſit ſpricht? Sie iſt die Verwirrung, die in jedem Gemüth nach ſolchen Entſchlüſſen zu entſtehen pflegt; ſie iſt der Kampf zwiſchen der Begierde und dem Gewiſſen. Oder die Reue nach dem er-

ſten Streich? Inquiſit hatte ja ſelbſt geſtanden, daß ihn der Jude nach dem erſten Streiche wiederholt, mit halblauter Stimme, gebeten habe, ſeiner zu ſchonen. Warum blieb alſo die Reue ohne die That? warum warf er ihn dennoch nieder, um das mörderiſche Werk zu vollenden? Geſezt, es wäre alles wirklich ſo, wie es Inquiſit in ſeiner lezten Entſchuldigung vorſpiegelt: er hätte ihn nur darum völlig todgeſchlagen, um ſich ſeiner zu erwehren: ſo würde ihm dieſes gleichwohl zu keiner Milderung haben gereichen können. Denn der erſte Streich war in mörderiſcher Abſicht geführt, und es kann Niemanden einfallen, einen Mörder, der in tödtlicher Abſicht ein Gewehr losgelaſſen, und ſein Ziel erreicht hat, blos darum für ſtraflos zu halten, weil er behauptet, ihn habe gleich nach dem Schuß die Reue angewandelt, und er würde der Kugel in ihrem Lauf eine andere Richtung gegeben haben, wenn es ihm noch möglich geweſen wäre. Zwar iſt dieſes nur Beiſpiel; aber es zeigt auf die Regel hin, nach welcher auch jene ganz ähnliche Entſchuldigung des gegenwärtigen Inquiſiten zu beurtheilen iſt.

VII.

Maler Franz,

der Raubmörder aus ſelbſtverſchuldeter Noth.

Nicht weit von dem Markte Wurmannsquick, gegen den Markt Thann (Thann) zu, liegt ein Einödhof mit Namen Rigel. Auf dieſem lebte die verwittwete Margaretha Huberin als Austräglerin bei ihrer Tochter und ihrem Schwiegerſohn, dem ſogenannten Riegler oder Rigelbauer, mit Namen Philipp Seidl.

Die jungen Leute dieſer Einöde waren Sonntags am 16ten November 1828 ſchon in der Frühe nach Thann gegangen, um dort Vieh zu kaufen, und hatten die alte Austräglerin (gewöhnlich in den Akten die Rieglerin genannt) auf dem Hofe allein zurückgelaſſen. Noch während der Abweſenheit des Seidl und ſeiner Frau wurde die alte Austräglerin in ihrer Stube ermordet gefunden, und ſchon der erſte Blick zeigte, daß hier nicht blos ein Mord, ſondern zugleich ein Raub vorgefallen ſey.

Man fand den Leichnam in der Webſtube rücklings ausgeſtreckt auf dem Boden neben der Oſenbank, den Kopf mit einer Weiberjacke zugedeckt, die Füße noch in den Pantoffeln: welche Umſtände die Vermuthung rechtfertigten, daß der Körper erſt nach vollbrachtem Mord in dieſe Lage

gebracht werden ſey. Nicht weit davon lag ein blutiges Beil, das wahrſcheinliche Werkzeug des Mörders. Der ganze vordere Theil des Kopfs und des Angeſichts war ſo ſehr zerſchlagen, daß von beiden Augen keine Spur mehr zu finden war. Durch die zertrümmerten Knochen der Hirnſchale hingen auf allen Seiten Theile zerquetſchten Gehirns heraus. Am obern Kinnbacken zeigte ſich eine ſtarke Vertiefung, in welche der Rücken des gefundenen Beils genau einpaßte, und ſeitwärts rechter Hand in der Gegend des Schlafbeins über dem Ohr eine mehr als zwei Zoll lange Wunde, unter welcher ebenfalls die Hirnſchale zertrümmert lag. — Nach Abräumung der Hauptbedeckungen und der häufigen Splitter der Hirnſchale, fand ſich im Innern eine gänzliche Zerſchmetterung des Stirnbeins, der Augenbölen, der beiden Schlaf- und Jochbeine, der Naſen- und Thränenbeine, des obern rechten Kinnbackenknochens u. ſ. w. Alle häutigen Bedeckungen des Gehirns, ſelbſt deſſen Subſtanz tief bis auf ein Drittheil des Hinterhauptes, waren zerquetſcht und zerſtört. — Die Kunſtverſtändigen ſchloſſen aus allen dieſen Erſcheinungen, daß der Thäter wahrſcheinlich mit dem vorgefundenen Beile die Mordthat verrichtet habe, und daß die wahrgenommenen Verletzungen ſchlechterdings tödlich geweſen ſeyen.

Die weitere gerichtliche Unterſuchung der Wohnung führte noch auf folgende Thatſachen: Über eine Stiege am ſogenannten Flez fand ſich der Kaſten, welcher der Ermordeten angehörte, ganz offen, jedoch ohne Zeichen einer Verletzung, auch ſchien an den darin aufbewahrten Sachen nichts zu fehlen. In der Schlafkammer des Gutsbeſizers ſtand der Häng-Kaſten ebenfalls offen, und an der nebenſtehenden Truhe, in welcher der Bauer Seidl ſein Geld aufbewahrte, war der Deckel eingehauen. Aus dieſer Truhe

war ein Geldsäckchen entwendet, in welchem sich, nach Angabe des Eigenthümers, 33 Baierische Frauenthaler, 15 halbe Gulden-Stücke und ein sogenannter Ablaßpfenning befunden haben.

Zur Entdeckung des Thäters trug vornämlich der Umstand bei, daß am Tage des Mords, wegen des Jahrmarktes in Thann, die Straße sehr begangen wurde. Auf die erste leiseste Spur führte die Aussage eines Bauern, Namens Joseph Niedermayr, der ungefähr um Dreiviertel auf 9 Uhr Morgens vor dem Rieglerhaus vorübergegangen war, und nicht weit davon eine Mannsperson mit schwarzen Haaren, grünem Reck und schwarzem runden Hut gesehen hatte, ohne sie jedoch zu erkennen, weil sie ihm den Rücken zukehrte, und sich bald in dem nahe liegenden Gehölz verlor. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte ein anderer Bauer einen eben so gestalteten und gekleideten Mann auf einem ungewöhnlichen Wege nach dem Rieglerhaus zugehen sehen, und ihn zwar nicht deutlich erkannt, doch zwischen ihm und dem Maler Franz zu Wurmannsquick eine auffallende Aehnlichkeit wahrgenommen. Zu diesen Zeugen kamen noch andere, welche den Maler Franz deutlich erkannt, und ungefähr gegen 9 Uhr in dieser Gegend nach dem Rieglerhaus zugehen gesehen hatten.

Franz lebte in drückender Armuth, und wer ihn kannte traute ihm nicht viel Gutes zu. Doch waren diese Anzeigungen noch zu entfernt, um darauf eine Specialuntersuchung gegen ihn zu gründen. Es wurde sogar das untersuchende Gericht bei weiteren Nachforschungen von seiner Person abgelenkt und durch andere Verdachtsgründe auf den sogenannten Schreinebauer, genannt Doblerjoha, hingeleitet, bei welchem man Frauenthaler gesehen hatte, über deren rechtmäßigen Besitz er sich nicht ge-

hörig auszuweisen vermochte. Dieser wurde demnach als dieses Mordes verdächtig sogar in Verhaft gezogen.

Indessen aber verbreitete sich im Publikum aus unbekannter Quelle ein Gerücht, welches den Maler Franz des Mordes an der Rieglerin laut beschuldigte. Hiedurch fand dieser sich bewogen, am 1ten December selbst vor Gericht zu gehen, um wegen dieser angeblichen Verläumdung Genugthuung zu verlangen. Aber sogleich bei seiner Anmeldung zeigte er ein Benehmen, wie es von einem Mann, der im Bewußtseyn gekränkter Unschuld den richterlichen Schuz auffordern will, wohl nicht zu erwarten ist; alle seine Gebärden zeugten von großer Verlegenheit, Bestürzung und Angst; mit der Bitte, ihm gegen die verläumderische Beschuldigungen des Mordes Hülfe und Genugthuung zu gewähren, fiel er gleich beim Eintreten in die Gerichtsstube zitternd auf die Knice nieder. Der untersuchende Richter erkannte an diesen Zeichen, verbunden mit den früheren Verdachtsgründen, den wahrscheinlicheren Thäter, beschloß sogleich wieder ihn die Specialuntersuchung, behandelte ihn auf der Stelle als Inquisiten, und begann mit ihm das erste summarische Verhör.

In diesem wurde er vorzüglich darüber befragt: wo er in den verschiedenen Tageszeiten am 16ten November gewesen? wer ihn in den verschiedenen Stunden gesehen habe? u. s. w. Er behauptete, daß er von Wurmannsquick auf den Markt nach Thann gegangen sey; aber in den einzelnen Angaben widersprach er sich mehrmalen, häufte Unwahrscheinlichkeiten, und gerieth besonders bei der verhängnißvollen Stunde von halb 9 bis um 10 Uhr Morgens in unglaubliche Behauptungen und unauflösliche Widersprüche. Bei Verhaltung derselben zeigte er sich erschrocken, und besann sich oft bedenklich über seine Antworten. — Nach

geendigtem Verhör ließ ihn das Landgericht in das Gefängniß abführen, wobei er, ungeachtet dieſer gewiß höchſt unerwarteten Wendung der Dinge, weiter nichts äuſſerte, als: „Wenn ich ſchuldig bin, mag man mit mir thun, „was man will; bin ich unſchuldig, ſo verſchaffe man mir „Genugthuung.“

Die beſondern Nachforſchungen über die im erſten Verhör von ihm angegebenen Umſtänden beſtätigten noch mehr die Unwahrheit ſeiner Ausſagen. Da will er Leute zu einer Zeit geſprochen haben, die er wie erwieſen, mehre Stunden ſpäter geſprochen hat; er will Menſchen an Orten geſehen haben, die um eben dieſe Zeit ganz anderswo geweſen ſind.

Bald häuften ſich noch weit dringendere Anzeigen.

Am 3ten December wurde eine Mütze (Haube) vor Gericht gebracht, welche die Seidlin (Riegelbäuerin) blutig in der Stube gefunden hatte, wo der Mord geſchehen war, und von welcher ſie lange Zeit irrig meinte, ſie gehöre ihrem Manne. Das Gericht legte dieſe Haube der Ehefrau des Franz zur Anerkennung vor, welche ſogleich unter groſſem Wehklagen erklärte: dieſe Mütze gehöre ihr, es ſey dieſelbe, welche ſie am Morgen des 16ten Novembers ihrem Manne mitgegeben, dieſer jedoch Abends nicht wieder zurückgebracht habe, unter dem Vorgeben, er habe ſie zerriſſen.

Überdies erzählte ſie: „Acht Tage nach dem 16ten November habe ihr Mann ihr einen Sack mit Thalern vorgezeigt, welchen er ſodann verſteckt habe. Als ſie hierüber erſchrocken zu ihm ſagte: „es werden dies ja nicht die „Thaler der alten Rieglerin ſeyn? habe er erwiedert: „Meinſt du, es haben andere Leute nicht auch baieriſche „Thaler?“ und hinzugefügt, dieſe Thaler ſeyen dem Schrei-

ner zu Hirſchhorn von ihm entwendet worden. Bei dieſer Erzählung brach die Franz unter Thränen in die Worte aus: „was iſt das? wie hat Gott meinen Mann verlaſ„ſen, da doch die alte Rieglerin mir ſo viel Gutes ge„than hat!“

Das Gericht begab ſich mit Franzens Ehefrau ſogleich in ihre Wohnung nach Wurmannsquick. Hier holte ſie das Säckchen mit den noch übrigen Thalern von den Balken herab, hinter denen es verſteckt lag, und übergab es dem Gericht. In dem Säckchen befand ſich noch der Ablaßpfenning und ein dem Riegelbauer vor allen bekannter, ſchwärzlicher baieriſcher Thaler. Riegelbauer erkannte alles als ſein Eigenthum. Überdies wurde durch Zeugen dargethan, daß ſowohl von Franz, als von ſeiner Frau ſolche baieriſche Thaler ausgegeben worden ſeyen.

Franz wurde nun von neuem verhört. Man befragte ihn gleich anfangs: wo er den Frauenthaler herbekommen, welchen er, wie er zuvor erzählt, in einem Wirthshaus habe wechſeln laſſen? — „Dieſer Thaler iſt von meines Weibes Freundſchaft,“ war die Antwort. — Wann haſt du dieſen Thaler bekommen? — Er antwortete: „Sollte ich die Sache beim Riegel getrieben haben? (er ſchwieg einige Zeit und fuhr endlich fort) „von meinem Weib, die ihn mir an einem abgeſchafften Feiertag gegeben.“ — Auf die weitere Frage aber: „woher hat dein Weib dieſen Thaler genommen?“ nahte er dem Tiſche des Unterſuchungsrichters, wollte dieſen umarmen, bat um Schonung für ſein Weib und Kind, und rief: „ich bin der Thäter und „habe die alte Rieglerin ermordet!“ Mit dieſen Worten fing er zu bekennen an.

Xaver Franz iſt 25 Jahre alt, katholiſcher Religion und im Markte Wurmannsquick gebohren, wo ſein

Vater ſich von der Malerkunſt (eigentlich dem Anſtreicherhandwerk) ernährte. Auch Franz ergriff den Erwerbzweig ſeines Vaters und ließ ſich im Markte Wurmannsquick nieder. Hier beſizt er ein halbes Haus von ungefähr 200 fl. Werth, bei vielen drückenden Schulden, die ſein kleines Vermögen um ein Beträchtliches überſteigen. Drei Jahre vor Ermordung der alten Rieglerin hatte er ſich in die Ehe begeben und in dieſer ein noch lebendes Kind erzeugt.

Sein Eheweib verdiente ſich eben nicht den Ruf einer ordentlichen Hausfrau; ſie verſäumte die Wirthſchaft, arbeitete wenig und liebte ſehr, ihre Zeit mit Beſuchen in der Nachbarſchaft zu verkürzen. Franz ſelbſt lebte zwar eingezogen und war weder Spieler noch Trinker; doch zeigte auch er weder Betriebſamkeit noch Fleis und häusliche Ordnung. Er ſaß gern müßig zu Haus, verſäumte die Gelegenheit zu manchem Erwerb und ließ ſogar, bei aller häuslichen Noth, aus Bequemlichkeit ſeinen kleinen Hausgarten unbearbeitet liegen. Seine ſogenannte Kunſt würde an einem Ort, wie Wurmannsquick ſelbſt einem thätigen Hausvater nur höchſt dürftigen Unterhalt gegeben haben; ihm verſchaffte ſie nicht einmal das nöthige Brod. So kam über ihn und die Seinigen bitteres Elend; ſie hatten, wie die Frau erzählt, manchmal ganze Tage nichts zu eſſen und muſten ſich mit ihrem Kinde hungrig zu Bette legen. Dieſe oft wiederkehrende Noth wirkte ihrer Seits ebenfalls verderblich auf den Charakter des Franz zurück, ſtumpfte durch ihren anhaltenden Druck ſeinen ohnehin ſchwachen Trieb zur Thätigkeit völlig ab, machte ihn mißmuthig, aus Mißmuth gleichgültig ſelbſt gegen die Mittel, die ſeine Lage hätten verbeſſern, wenigſtens erträglicher machen können. Dieſen durch häusliche Noth entſtandenen

Mißmuth führt er ſelbſt als Entſchuldigung an, um den Vorwurf der Leumundszeugen, daß er nicht gerne gearbeitet habe, zu ſchwächen.

Unthätigkeit und Noth führten zum Betteln. Franz und ſein Weib nahmen oft zur Wohlthätigkeit der Nachbarn ihre Zuflucht und erbettelten ſich die nöthigen Nahrungsmittel, Brod, Kartoffeln, Milch und dergleichen. Auch die alte Rieglerin auf dem Einödhof muſte ſeiner Frau oder ihm ſelbſt mit ſolchen Wohlthaten oft behülflich ſeyn.

Aber beim Betteln blieb Franz nicht ſtehen. Er wurde bald auch Dieb und ſtahl hin und wieder Geld, Lebensmittel, Holz oder andere Sachen, welche er wieder verkaufte. Einſt hob er ein Brett in dem Fußboden ſeiner Wohnung auf und ſtieg durch die Öffnung in das untere Stockwerk hinab, wo er ſeiner Hausgenoſſin eine nicht unbeträchtliche Menge Mehls entwendete. Einen großen Diebſtahl in Geld beging er an dem Schreiner von Hirſchhorn, welchem er eine Büchſe mit wenigſtens 18 fl. ſtahl.

Durch dieſe häufigen, bald kleineren bald größeren Diebereien (die indeſſen erſt während dieſer Unterſuchung an das Licht kamen) wurde er mit geſetzwidrigem Erwerb vertraut, in ſeiner Trägheit beſtärkt, ſein Gefühl gegen Ehre und Schande abgeſtumpft und ſein Gemüth zu gröſſeren Verbrechen vorbereitet. Schon ging er öfters fruchtlos mit dem Gedanken um, allenfalls auch Menſchen umzubringen, wenn es deſſen bedürfe, um zu ſtehlen oder begangene Diebſtähle zu verheimlichen. Seine Frau verſichert, ſie habe ihn mehrmals gewarnt, nicht zu ſtehlen, und doch ja niemanden umzubringen, — eine Warnung, die ohne veranlaſſende Äuſſerungen von ſeiner Seite nicht wohl

denkbar iſt. Sie erzählt weiter: als er nach Thann gegangen, habe er ihr erklärt, er wolle dem Kaltenecker Bauern Geld nehmen, mit dem Beiſaz: „wenn beim Kal„tenecker jemand im Haus wäre, müſte ich ihn umbrin„gen.“ Auf ihre Warnung, doch ja keine ſolche That zu begehen, habe er erwiedert: „ich kann hier nicht helfen, ich „muß eine ſolche Perſon umbringen, damit ich nicht ent„deckt werde.“ — Franz ſelbſt räumt die Wahrheit dieſer Erzählung zwar nicht unumwunden ein, doch erklärt er auf die ihm hierüber geſchehene Vorhaltung: „Ich habe „zu meinem Weibe nur dann und wann im Spaß geſagt, „daß ich mit dem Beil, welches ich habe, noch jemand er„ſchlagen werde. Mein Weib hat mir abgeredet, nur dies „nicht zu thun. Und ich hatte auch den wahren Ernſt „hiezu nicht. Ich und mein Weib ruften deswegen Gott „an, und nach dem Gebet bekamen wir ſogleich wieder „Arbeit.“ Dieſe Erklärung ſelbſt widerlegt aber das Vorgeben des Scherzes. Zum Scherz ſieht man bei ſolcher Rede in kummervoller Lage weder Veranlaſſung noch Zweck; Scherz bedurfte der Hülfe des ernſthaften Gebetes nicht; am wenigſten iſt ſolcher Scherz bei einem Menſchen glaubwürdig, welcher durch die That bewieſen hat, daß ſein Gemüth den Ernſt auch ſolcher Gedanken leicht genug zu tragen verſtehe.

Sonntags den 16ten November (dies iſt ſein Geſtändniß) Morgens früh, ging Maler Franz aus ſeiner Wohnung in Wurmannsquik, und nahm ſeinen Weg nach der Riegler-Einöde zu. Der Weg führte ihn an dem Hochgerichte vorbei. Er kam nach 9 Uhr vor das Haus; die Thür war verſchloſſen, öffnete ſich aber, nachdem er daran gedrückt hatte, ohne Mühe. Hier fand er die alte Huberin (Rieglerin) und bat ſie, weil ihn hungere,

um etwas Milch und Brod. Anfangs verweigerte ſie es ihm, hieß ihn fortgehen, gab aber doch ſeinen wiederholten Bitten nach und reichte ihm (wie ſie ſonſt ſchon oft gethan) was er verlangte. Er ſezt ſich nieder, ißt, und ſpricht mit ihr von gleichgültigen Dingen. Endlich zog er ſein Schnupftuch aus der Taſche, und bot es der Rieglerin zum Verkauf. Sie wollte vier Kreuzer dafür geben und holte bei dieſer Gelegenheit mehre Vierundzwanziger aus der Taſche. Jezt verlangte er, ſie möge ihm einige derſelben leihen, was ſie ihm aber mit der Äuſſerung abſchlug, ſie leihe den Wurmannsquickern nichts. Während dem blickte Franz öfters durch das Fenſter hinaus auf die Straße, als forſche er, ob Niemand in der Nähe ſey. Dieſes ſchien der Alten verdächtig; ſie ſezte ihn darüber zu Rede, erhielt aber auf ihre Frage: warum er ſo hinausſehe? keine Antwort. Hierauf ſchaffte ſie ihn, erzählt Inquiſit, ſogleich aus der Stube, und ging ſelbſt mit ihm hinaus, entweder um die Hausthür zuzuſchließen, oder, wie Inquiſit an einem andern Orte äuſſert, um Lärm zu machen. Sogleich aber faßt er ſie hier beim Rock, reißt ſie mit Gewalt in die Stube zurück, ergreift das bei der Thür an der Wand hängende Beil und führt — während ſie ausruft: „Jeſus, Maria! Gott alles zu lieb!“ — mit dem Rücken deſſelben ſo heftige Streiche auf ihren Kopf, daß ſie ſogleich auf den Boden geſtreckt hinfällt, und nur noch unverſtändlich murmelt. Nun verſezte er ihr noch zwei gewaltige Streiche, und jezt gibt ſie ihren Geiſt auf.

Nach vollbrachtem Mord ſuchte er den Gewinn ſeiner That. Zuerſt ſtürzte er die Taſche der ermordeten Rieglerin um, und nahm ihr das kleine Geld ab, welches höchſtens einige Gulden betragen mochte. Sodann begab er ſich in den oberen Theil des Hauſes, öffnete daſelbſt einen

Kaſten, fand aber kein Geld und ließ alles andere liegen. Von da ging er wieder herab in die Kammer des Riegler. Hier öffnete er zuerſt einen Kaſten ohne Gewalt, welcher ebenfalls ſeine Erwartung betrog. Er wendete ſich nun zu einer daneben ſtehenden verſchloſſenen Truhe, hieb mit einer Hacke ihren Deckel ein, und bekam hier das dem Riegler gehörige Säckchen mit den Frauenthalern, den halben Gulden und dem Ablaßpfenning zur Beute. Von da entfernte er ſich wieder zum Leichnam, ſchleppte ihn neben die Ofenbank, bedeckte den Kopf mit dem auf der Bank liegenden Röckchen (Jankerl), damit der Mord nicht zu plözlich entdeckt werden möge, nahm ſeinen Hut, ohne die darunter befindliche Mütze, welche er aus Vergeſſenheit liegen ließ, und ging ſodann, nachdem er überhaupt ungefähr anderthalb Stunden in dieſem Hauſe verweilt hatte, auf den Markt in Thann, wo er beiläufig um 12 Uhr Mittags ankam. Gegen Abend kehrte er in ſeine Heimath nach Wurmannsquick zurück. Das Geldſäckchen verſteckte er in ſeinem Haus in der Höhe auf einen Balken, ohne ſeiner Frau das Geheimniß ſeiner That zu offenbaren.

Der bloße Gang dieſer Geſchichte zeigt ſchon deutlich, daß hier weder ein Todtſchlag in Leidenſchaft, noch ein Mord aus Rache, ſondern ein Mord aus eigennüziger Abſicht — Raubmord, latrocinium — vorhanden ſey: was durch das wiederholte Geſtändniß des Thäters vollkommen beſtätigt wird. In ſeinem dritten Verhör ſagt er zum 17ten Fragſtück: „Ich habe den Gedanken gehabt, ſie zu „ermorden, und das Geld zu nehmen das ich finden würde, „weil ich bei mir und zu Haus keinen Kreuzer Geld hatte, „und vor Noth nicht wuſte, was ich thun ſollte — (nach „einer Pauſe) ich habe keinen Gedanken gehabt, ſie zu er„morden, ſondern nur das Geld zu nehmen.“ Der lezte

Zuſaz ſcheint einen Zweifel an der mörderiſchen Abſicht zu begründen; allein die Abſicht der Tödung iſt nach der ganzen Geſchichtserzählung vollkommen gewiß, und wird durch ſeine vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen eingeräumt. Durch dieſen Zuſaz wollte er nur mit der äuſſerſten Gelindigkeit beſchönigend zu erkennen geben, daß ihm eigentlich nichts an ihrem Tod, ſondern nur an dem Geld gelegen geweſen ſey, und daß er blos um des Geldeswillen getödet habe. Gleich bei dem folgenden 18ten Fragſtück ſagt er daher auch gleich wieder: „ich habe ſie ermordet, „damit ich nicht aufkommen (entdeckt werden) ſollte.“ Er tödete ſie alſo, um ſicher und unentdeckt das Geld zu entwenden, welches er bei ihr und in ihrer Wohnung zu finden hoffte. In ſeinem vierten Verhör äuſſert er auf die Frage: warum hätt da bei der alten Rieglerin einen ſolchen Gedanken (zum Mord) gehabt? — „Der Gedanke „iſt mir da aufgeſtiegen, damit ich nicht aufkomme (ent„deckt werde). Und hätte mir die alte Rieglerin das „Schnupftüchel abgekauft und die zwei Vierundzwanziger „geliehen, ſo wäre vielleicht auch dies nicht geſchehen.“

Wann er zuerſt den Gedanken, die Rieglerin zu ermorden, gefaßt habe? wann dieſer Gedanke in ihm zum Entſchluſſe gereift ſey? iſt aus den Akten nicht mit Gewißheit zu ſehen. Einmal geſteht er, er habe auf dem Weg zum Rieglerhaus, ſchon bei dem Hochgericht, dieſen Gedanken gehabt. Bald widerruft er dieſes aber, und beharrt darauf, erſt in dem Hauſe ſelbſt, auf Veranlaſſung des Handels mit dem Schnupftuch und des abgeſchlagenen Darlehns zu dieſem Entſchluſſe gekommen zu ſeyn. Wiewohl dieſes die rechtliche Anſicht des Falles nicht verändert, ſo iſt es doch ein Fehler der zwar ſehr weitläuffigen, aber in manchen ähnlichen Punkten nicht ſehr gründ-

lichen Unterſuchung, daß ſie, was nach allen Umſtänden ſehr leicht möglich geweſen, hierüber kein befriedigendes Ergebniß geliefert hat.

Bei dieſer Beſchaffenheit der Sache wurde, nach erſtattetem Haupt- und Neben-Vortrage, das Urtheil des Hofgerichts zu Neuburg am 6ten März 1807 in der Hauptſache dahin gefaßt:

„daß Xaver Franz des an der Margaretha Huberin, Austragsgenießerin auf der Einöde Riegei, verübten Raubmordes ſchuldig ſey, und nach dem baieriſchen peinlichen Geſetzbuche Thl I. K. 3. §. 15. dieſes Verbrechens halber auf die Richtſtätte geſchleift und ohne vorausgehendem Gnadenſtoße von unten auf lebendig gerädert, dann daß deſſen toder Körper ſofort auf das Rad gelegt werden ſoll.“

Dieſes Urtheil wurde mit Bericht zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet, jedoch mit dem Anhange:

Seine Königliche Majeſtät möchten allergnädigſt geruhen, dieſes Urtheil aus Gnade dahin abzuändern: „daß Franz auf einem Wagen nach der Richtſtätte geführt und mit dem Schwert hingerichtet werden ſolle.“

Gegen die Rechtlichkeit des erkannten Urtheils waren keine gegründeten Zweifel möglich.

An den Förmlichkeiten iſt nichts überſehen, was auf die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen oder auf die Gewißheit der Thatſachen einigen Einfluß haben könnte. Einige mehr ſcheinbare als erhebliche Anſtände wurden bereits in den erſtatteten gerichtlichen Vorträgen gründlich beſeitiget.

Der Thatbeſtand des Verbrechens (corpus delicti), ſowohl was die Ermordung der Rieglerin, als auch die dabei vorgefallene Entwendung betrift, iſt auf geſetzliche Art vollkommen dargeſtellt.

Das Bekenntniß endlich, auf welches ſich die Verurtheilung des Inquiſiten gründet, hat alle Eigenſchaften, welche das baieriſche Recht zum Erkenntniß einer Todesſtrafe fodert. Dieſes Geſtändniß iſt gerichtlich, deutlich und umſtändlich, wiederholt und beſtändig, endlich ſo gründlich, wie es nur immer von einem rechtsgültigen Bekenntniſſe gefodert werden kann. Daſſelbe ſtimmt in allen für die Verurtheilung wichtigen Momenten mit dem Thatbeſtande des Verbrechens, mit den einzelnen Anzeigungen und vielen andern erwieſenen Umſtänden, welche kein Unſchuldiger wiſſen kann, auf das genaueſte zuſammen.

Auch iſt die erkannte Strafe dem Geſetze vollkommen gemäß. Inquiſit hat ſich ohne allen Zweifel des Raubmords (latrocinii) ſchuldig gemacht. Von dem Raubmorde aber verordnet das baieriſche Geſetzbuch Thl I. Kap. 3. §. 15.:

„Mörder, ſo auf offener Straße, oder auch anderer Orten um Geld-Gewinnſis oder andern Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung deſſen, jemand entleiben, werden auf die Richtſtatt geſchleift, und ohne vorgängigen Gnadenſtoß von unten auf lebendig gerädert und der tode Körper auf das Rad gelegt.“

Zudem war kein in den Geſetzen gegründeter Milderungsgrund anwendbar, welcher die Richter berechtigen konnte, von der dem Raubmord gedrohten geſetzlichen Strafe abzugehen.

Hinſichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechtes,

war zuvörderſt der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der Strafe des Radbrechens von unten auf ohne Gnadenſtoß in die einfache Todesſtrafe des Schwerts, unbedenklich. Die in dem Bericht des Königlichen Hofgerichts für dieſen Antrag umſtändlich dargelegten Gründe ſind dieſelben, durch welche bereits in ähnlichen Fällen der König Sich bewogen gefunden hatte, ſolche zweckloſe, den Staat und die Juſtiz ſelbſt entwürdigende, in neueren Zeiten nicht mehr gebräuchliche Todesarten, aus Gnade nachzulaſſen.

Es blieb nur noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht auch vielleicht ſolche Begnadigungsurſachen vorlagen, um derentwillen Inquiſit mit der Todesſtrafe ganz hätte verſchont werden können?

Franz zeigt in ſeinem Lebenswandel keine beſonders hervorſtechenden Züge von Bosheit und moraliſcher Verwilderung. Sein früheres Leben iſt nicht merkwürdig durch grelle Laſter, wie ſonſt das Leben derjenigen zu ſeyn pflegt, die es mit ſolchen Thaten beſchließen; er war weder ein Spieler noch ein Trinker, hatte noch nie eine obrigkeitliche Beſtrafung erlitten und die nächſte Quelle aller ſeiner Verbrechen, ſeiner Diebſtähle wie des Raubmordes an der Rieglerin, war ſeine häusliche Noth, ſeine Armuth und Nahrungsloſigkeit. Ein Vertheidiger hätte für ihn ſagen können: „nicht muthwillige Habſucht, nicht Übermuth des Eigennutzes, nicht Hang zum Wohlleben und Vergnügen haben ihn verführt; auf ſeine Noth und auf die Befriedigung dringender Lebensbedürfniſſe gehen alle ſeine unerlaubten Handlungen als zu ihrem Urſprung zurück. Dieſes beſtätigt ſelbſt die Art, wie er das bei dem Raubmord der Rieglerin gewonnene Geld benutzte. Er hat es nicht leichtſinniger Weiſe verſchwendet, ſondern großentheils mit einer Art von Sparſamkeit blos zur Nothdurft gebraucht. Man

möchte beinahe mit Gewißheit behaupten, daß Franz als ehrlicher Bürger ſein Leben würde beſchloſſen haben, wäre dieſes nicht ein beſtändiger Kampf mit den dringendſten Bedürfniſſen der Natur geweſen.“

Allein der gute Lebenswandel, oder vielmehr daß Inquiſit noch wegen keines Vergehens beſtraft worden, iſt ein viel zu unbedeutender Umſtand, als daß er das ſchwere Gewicht eines ſo großen Verbrechens, wie der Raubmord, aufzuwiegen vermöchte. Zudem kann ſich Franz des guten Lebenswandels eben nicht rühmen. Er lebte ſchon lange in Verbrechen, und hatte es nur dem Glück zu verdanken, daß er nicht früher der Gerechtigkeit verfallen war.

Seine Dürftigkeit und häusliche Noth könnten ihm vielleicht zu ſtatten kommen, wäre von Diebſtahl, oder allenfalls von bloßem Raub die Rede. Aber ein Mord findet in der Armuth weder vor der Gerechtigkeit noch vor der Billigkeit eine Entſchuldigung. Eine ſolche That liegt auſſer den Grenzen der Noth; zu den gebieteriſchen Forderungen dringender Bedürfniſſe des Lebens müſſen noch andere Urſachen: beſonders gefährliche Neigungen, Bösartigkeit des Willens, und ein gegen die Menſchlichkeit abgehärtetes Gemüth hinzukommen, um den Entſchluß zu einer ſolchen That hervorzubringen. Wer ſich in der Lage glaubt, wo die Mittel des ehrlichen Erwerbes nicht weit genug reichen, um die unehrlichen entbehren zu können, wird, wenn er in den Grenzen des Bedürfniſſes bleibt, fremden Erwerb ſich anzueignen im Stande ſeyn, ohne darum zugleich auf Menſchen Leben mörderiſche Jagd zu machen. Wer wie Franz, weil er es gerade bequem findet, an einem gewiſſen Ort einige Gulden zu ſtehlen, und kein anderes Hinderniß ſieht als die verrätheriſche

Gegenwart eines Menſchen, dieſen Menſchen, als gölte es einer Kleinigkeit, zu morden beſchließt: der hat zwar vielleicht aus Noth geſtohlen, aber gewiß aus Noth nicht gemordet. Die Bequemlichkeit in Vereinigung mit frevelhafter Nichtachtung des Menſchenlebens ſind die nächſten geiſtigen Urſachen einer ſolchen That.

Zudem war Franzens häusliche Noth eben nicht unverſchuldet. Er iſt noch ein junger Mann; wenn ſein Malerhandwerk ihn mit ſeiner Familie nicht ernährte, warum ergriff er keinen andern Erwerbszweig? warum ſuchte er nicht nebenbei noch anderen Verdienſt? Auch vermag er ſich ſelbſt gegen den Vorwurf, daß er die Trägheit geliebt, und nicht nach Pflicht und Vermögen gearbeitet habe, nur ſehr unvollkommen zu entſchuldigen. Zwar iſt er mit einer böſen Krankheit, der Fallſucht, behaftet, welche ihn ſelbſt während ſeines Proceſſes einigemal im Gefängniſſe heimgeſucht hat. Allein dieſe nahm ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes nicht, ſie beſchränkte höchſtens die Arten deſſelben.

Der Raubmord gehört ſchon ſeiner Natur nach zu den gefährlichſten Gattungen des Mordes. Denn er entſpringt aus einer Leidenſchaft, welche in größerer Allgemeinheit und Macht, als irgend eine andere, über die Menſchen herrſcht, aus dem Eigennutze. Nachſicht und milde Schonung würde hier gefährlicherweiſe den Damm durchbrechen, welcher ſchützend wehrt, daß nicht noch weit öfter als jetzt jene mächtige Leidenſchaft in dem Leben Anderer ihre Befriedigung ſucht.

Es wurde daher aus dieſen Gründen von dem Staatsminiſterium der Juſtiz das Gutachten dahin erſtattet: daß das Todesurtheil beſtätigt, übrigens aber der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der geſchärften Todesſtrafe in die einfache des Schwerts allerhöchſt genehmigt werde.

VIII.

Lorenz Simmler,

der Brandſtifter aus Neid und Haß gegen ſeinen glücklicheren Bruder.

In der Nacht vom 10ten Auguſt 1806 um 1 Uhr, brach in dem Hauſe des Bernhard Rapp, Bauern in Kirchdorf, eine Feuersbrunſt aus, welche in kurzer Zeit Haus, Scheuer und Stadel mit der ganzen Winterfrucht und einem Theil der Sommerfrucht, mit drei Pferden und zwölf Stücken Rindvieh, nebſt beinahe allem Hausgeräthe in Aſche legte und einen Schaden ſtiftete, welcher von dem Verunglückten auf 3354 Gulden eidlich geſchäzt wird. — Da das Feuer in der Nacht ausbrach, wo alle Hausbewohner im tiefen Schlafe lagen, und die Flamme ſchnell um ſich griff, ſo würden vielleicht mehre Bewohner im Feuer umgekommen ſeyn, wenn nicht ein bei dem Bauern einquartirter franzöſiſcher Soldat, Namens Fouchu, zufällig der Retter geworden wäre. Dieſen weckte in der Nacht ein natürliches Bedürfniß, und beim Aufſtehen zeigte ſich ihm rings umher ein großer Theil des Hauſes in Flammen. Er fand kaum noch ſo viel Zeit, um ſeinen Wirth und die Wirthin durch Anſtoßen des Gewehrs an die

Kammerthür mit dem Nothruf: Feuer! Landsmann! Feuer! zu wecken. — Der Wind, welcher die Flammen der Gegend zutrieb wo keine andere Häuser ſtanden, und die ſchnell herbeieilende Hülfe verhinderten, daß nicht auch andere Wohnungen des Dorfes in Aſche gelegt wurden.

Der beſchädigte Rapp bemerkte gleich am folgenden Tag in ſeiner Vernehmung vor dem Patrimonialgerichte Erolzheim: das Feuer müſſe angelegt worden ſeyn und er habe auf niemand Verdacht, als auf den eignen Bruder ſeines bei ihm einwohnenden Schwiegervaters, auf Lorenz Simmler; denn dieſer habe ihm und ſeinem Schwiegervater ſchon öfter gedrohet, er werde ihnen noch das Haus anzünden. An demſelben Tag ward dieſem Patrimonialgericht zugleich die Anzeige hinterbracht, eben dieſer Lorenz Simmler habe ſich Tags vor dem Brand Schwefelhölzchen gekauft. Hierauf wurde er verhaftet, und am 11ten Auguſt von dem Patrimonialgerichte ſummariſch vernommen, wo er denn ſogleich in dieſem erſten Verhör ſich als Thäter bekannte.

Inquiſit wurde nun dem Landgerichte Illertiſſen abgeliefert, von dieſem weiter unterſucht und, nachdem er auch hier ſeine That wiederholt eingeſtanden hatte und die Akten für geſchloſſen erkannt worden waren, von dem Hofgerichte zu Memmingen mit Einhelligkeit von dreizehn Stimmen zur Strafe des Schwertes verurtheilt, worauf die Akten mit Bericht vom 4ten Dezember d. J. an die allerhöchſte Stelle zur Beſtätigung des Urtheils ohne Begnadigungsantrag eingeſendet worden ſind.

Lorenz Simmler iſt 54 Jahre alt, von Kirchdorf gebürtig, katholiſcher Religion und ledigen Standes. Sein Vater, Bauer in Kirchdorf, ließ ihn in der Schule wohl unterrichten; doch zeigte er ſich, wie er ſelbſt geſteht, ſchon

frühzeitig bösartiger, als seine übrigen Geschwister und litt öfter als diese die väterliche Züchtigung. — Der Vater starb ihm frühzeitig, weshalb er schon in seinem 15ten Jahre als Knecht auswärts zu dienen genöthigt war. „In der erste, sagt er, ging mirs im Dienen gar nicht „übel, und ich habe immer ein Jahr lang Einen Ort ge„habt, bis ich gegen 24 Jahr alt geworden: da wurde „ich schon allmählig stolz und brutal, habe mich an das „Spielen und Saufen gewöhnt, begehrte mit den Bauern „auf und wechselte so mehrmal des Jahrs ausser der Ziel„zeit die Dienste." Das väterliche geringe Erbtheil brachte er auf diese Weise in liederlichem Lebenswandel durch. Im Jahr 1787 schwängerte er eine Weibsperson, und nahm aus dieser Veranlassung kaiserliche Kriegsdienste, in welchen er 16 Jahre lang als Gemeiner beim Regiment Wender gestanden ist. Nach erhaltenem Abschied ging er im Jahre 1801 in sein Vaterland zurück, wo er in der Gegend umher als Bauernknecht und Tagwerker diente. „Weil ich, sagt er selbst, an das Trinken und Spielen „gewöhnt war, so machte ich es auch nun die lezten Jahre „so fort und ging zwar hie und da in Dienste, hielt aber „kein halbes Jahr aus." — Bei diesem Herumschweifen gerieth er auch nach Babenhausen, wo er am 26ten Dezember 1805 in einem Wirthshaus mit einem gewissen Anton Müller, Nagelschmiedsgesellen aus Füßen, beim Spiel Händel bekam. Schon waren Zank und Rausen beendigt, als Inquisit Simmler heimlich ein Messer aus der Kammer holte, sich damit hinter den Nagelschmiedsgesellen schlich, und diesem das Messer plözlich mit solcher Gewalt von hinten in den Rücken stieß, daß die Spize des Messers in die Lungen drang. Der Verwundete wurde beim Leben erhalten, und Inquisit am 11ten Februar 1806 zu ein-

monatlicher öffentlicher Arbeit, Ausſtellung am Strafpfahl und 5jähriger Landesverweiſung aus dem Fürſtenthum verurtheilt. Indeſſen wurde er — ſchon nach 14 Tagen ſeiner Haft wieder entlaſſen *). — Hierauf diente er 9 Wochen zu Weiler als Knecht, verließ nach Verlauf dieſer Zeit den Dienſt, lief einige Tage umher, und trat endlich zu Erolzheim bei dem ſogenannten Rorenbauer in Dienſte. Dieſer erzählt von ihm: er habe ihm am 5ten Auguſt 1806 Geld ausgezahlt, worauf derſelbe zwei Tage nacheinander fortgetrunken habe. Weil er deſſen Beſoffenheit und fürchterliches Fluchen nicht ertragen können, habe er ihn aus ſeinem Dienſte fortgeſchickt. Inquiſit ſelbſt äuſſert ſich darüber mit den Worten: „wegen überſchenem „Trunk habe ich den 7ten Auguſt, weil ich zugleich nicht „mehr arbeiten mochte, Feierabend genommen, bin denſel„ben und folgende Tage herumgeſchwärmt, wo ich denn „endlich durch Anzündung meiner ehemaligen Heimath meine „Rachbegierde ausgeübt habe.“

Die Beweggründe welche ihn zu dem Entſchluſſe brachten, die väterliche Wohnung anzuzünden, waren Haß, Rachſucht und Neid gegen ſeine wohlhabenderen Verwandten, beſonders Rachſucht und Neid gegen ſeinen Bruder Franz Simmler. Dieſe Antriebe zu ſeiner That ergeben ſich deutlich aus ſeinen eignen Geſtändniſſen, und ſind in die Geſchichte ſeines Lebens innig verflochten.

Als der Vater geſtorben war und deſſen Erbſchaft getheilt wurde, erhielt ſein Bruder Franz Simmler das väterliche (nunmehr abgebrannte) Gut, und er ſelbſt wurde

*) Ein kleines Beiſpiel der Juſtizverwaltung in den Territorien der kleinen Reichsfürſten des weiland heiligen Römiſchen Reichs deutſcher Nation.

mit Geld (100 oder 175 fl. denn dieſe Summe iſt zweifelhaft) abgefunden. Er glaubte ſich verkürzt und ſah ſeinen Bruder, welcher auf dieſes väterliche Gut geheurathet hatte, mit neidiſchen Augen an. Noch in ſeinem erſten landgerichtlichen Verhör bricht er bei der 15ten Frage plözlich und ohne nähere Veranlaſſung in den leidenſchaftlichen Ausruf aus: „War das auch ein Ausgemächt?! es wa„ren doch, wo meine Eltern geſtorben, keine Schulden da, „und als mein Bruder Franz auf das Gut heurathete, „hat es mir und den andern Geſchwiſtern gerade das To„backsgeld von hundert Gulden getroffen.“ — Dabei glaubte er ſich von ſeinen Geſchwiſtern, beſonders aber von dieſem Franz wegen ſeiner Liederlichkeit gehaßt und verachtet. Als Inquiſit nach 16 Jahren von dem Soldatenleben zurück nach Kirchdorf kam, ſoll dieſer Franz über ſeine Ankunft erſchrocken geweſen ſeyn und öffentlich geſagt haben: es ſey ihm bei deſſen Rückkunft zu Muthe geweſen, als wenn man ihm vor den Kopf ſchlage. War es in der That ſo, oder überredete ihn zu dieſer Meinung blos die Einbildung und das eigne Gefühl verdienter Verachtung: er bemerkte an dieſem ſeinem Bruder ſtets verachtende Gleichgültigkeit und vornehmes Fremdthun gegen ihn. Er wirft ihm vor, wenn er des Jahrs einmal zu ihm gekommen, habe er ihn kaum gegrüßt, vielweniger einen Biſſen Brod ihm angeboten. Auch mußten wohl die Vorwürfe, welche er mehr als einmal von ſeinem Bruder wegen ſeiner Liederlichkeit erfuhr, um ſo größere Erbitterung in ihm erregen, jemehr er ſich ſelbſt ihre Wahrheit bekennen und die drückenden Folgen angewöhnter Liederlichkeit empfinden mußte. So entſtand und wuchs in ihm gegen ſeinen Bruder ein bitterer Groll, der ſeinem Neide immer neue Nahrung zuführte, und, gegenſeitig vom Neide

genährt, bald zu entschiedener Rachsucht aufwuchs. Während er nicht selten ohne Dienst und Obdach, in Folge seiner Liederlichkeit, als Bettler umherziehen muste, sah er im Unmuth des Neides sich gegenüber den ihn verachtenden Bruder Franz, wie er gemächlich bei seinem Herde in der väterlichen Wohnung saß, auf welche er gleiches Recht zu haben meinte. Da er nicht glücklich werden konnte, wie sein Bruder, wollte er diesen wenigstens unglücklich machen wie er selbst es war; da er diesem nicht an Wohlstand gleich kommen konnte, sollte dieser ihm selbst als Bettler gleich werden; das väterliche Haus, welches er nicht besitzen durfte, sollte wenigstens auch der gehaßte und vom Glück mehr begünstigte Franz nicht ferner bewohnen. — „Seitdem mein Grollen gegen meinen Bruder angefangen, „ist mirs öfters, besonders wenn ich betrunken war, ge„kommen, daß ich ihm das Haus anzünden solle. Ich „hab's auch öfters meinem Bruder selbst ins Gesicht ge„sagt: ich zünde ihm schon noch das Haus über dem Kopfe „an." Als er nach abgelegtem Geständnisse befragt wurde: was er zu seiner Entschuldigung anzuführen wisse? antwortete er: „Ich weiß keine Entschuldigung: — die Rach„gier und der Neid haben es gethan, welche so bei mir „überhand genommen, daß ich ihnen nicht mehr widerste„hen konnte, ich habe mir Gewalt anthun mögen oder „nicht. Dann meine Armuth, in der ich mich gegen meine „Geschwister gesezt sah, und daß ich manchmal nicht gewust „habe, wo aus, noch wohin; es ist aber meine Liederlich„keit allein daran Schuld." —

Franz Simmler und sein Schwiegersohn Rapp bestätigen die wiederholten Drohungen, welche der Brandstiftung vorausgegangen sind. Drei Jahre vor dem unglücklichen Brand ging einst Zuquist auf dem Lande bet-

teln und begegnete, den Bettelkranzen auf dem Rücken, zufällig seinem Bruder Franz, welchem er zurief: „ich „bettle jezt, aber du mußt auch noch betteln!“ (nach Aussage des Inquisiten: ich habe gebettelt, vielleicht mußt du auch noch betteln!) Ein andermal sagte er zu Franz: „wenn nur die verfluchte Hurenhütte einmal zusammen „brennte; wie wollte ich lachen, drüben im Wirthshaus „stehen und: Zu! schreien!“ Nach Lichtmeß dieses Jahres „kam er zu Franz und sagte ihm: „die lezten Dinge müssen ärger werden als die ersten, und es muß noch ein großes Unglück entstehen.“

Um Lichtmesse desselben Jahrs trug sich zwar mit diesem Wohnhause eine Veränderung zu, von welcher man glauben sollte, daß sie dasselbe seinem Haß und seiner Rachsucht habe entrücken müssen. Franz Simmler verheurathete nämlich um diese Zeit seine Tochter an den Bernhard Rapp, trat diesen jungen Eheleuten das väterliche Wohnhaus als Eigenthum ab, und behielt sich blos die dort sogenannte Lebsucht nebst einer Wohnung darin bevor. Der Verbrecher verlor nun, scheint es, alles Interesse, aus Haß gegen Franz Simmler das väterliche Wohnhaus anzuzünden; denn der eigentliche Schade des Brandes traf jezt die jungen Eheleute, den Rapp und die Tochter seines Bruders. Allein die Rachsucht ist, wie jede Leidenschaft, unüberlegt und blind, und verirrt sich nicht selten in dem Gegenstande ihrer Befriedigung. Auch verrückte jene Veränderung nur einen Theil des Planes, welchen seine Rachsucht ihm schon früher eingegeben hatte. Sein Haß lag nun einmal schon lange auf seinem Bruder und auf diesem väterlichen Hause gleich vertheilt; der Gedanke dieses anzuzünden, um jenen zum Bettler zu

machen, war in ſeiner Seele ſchon ſo tief eingeprägt, und ſo zur Gewohnheit in ihr geworden, daß ſie in ihren Vorſtellungen den verhaßten Bruder von dieſem Haus und dieſes von ihm nicht mehr zu trennen vermochte. Dieſes drückt er ſelbſt deutlich genug in ſeiner Sprache mit den Worten aus: „Ich kann nicht ſagen, daß mir meine „Baſe oder der Bernhard etwas zu Leid gethan haben; „aber es iſt mir halt ſchon ſo geweſen, als zünd' „ich meinem Bruder ſelbſt das Haus an." Auch wohnte ja Franz Simmler noch ſelbſt in dieſem Hauſe; ſeine Habſeligkeiten muſten mit verbrennen; und wenn die Tochter und der Schwiegerſohn Bettler wurden, ſo muſte auch er ſelbſt es werden. In ſo ferne zündete er wirklich auch dieſem das Haus an. Seine Rache muſte zwar zunächſt ganz unſchuldige Menſchen treffen, aber in dieſen erreichte ſie zugleich ihr eigentliches Ziel. Zudem zeigt er in ſeinen Verhören nicht blos Haß gegen Franz, ſondern gegen ſeine Verwandte überhaupt, die er insgeſammt von dem Glücke unbillig begünſtigt, und von welchen er ſich ſelbſt verachtet glaubte. Die Ausdehnung ſeiner Rache auf Bernhard Rapp und auf Franzens Tochter (die ihm ohnedies ſchon um ihres Vaters willen verhaßt ſeyn muſte) fand daher leicht in dem allgemeinen Verwandtenhaß eine mächtige Beförderung.

Der lang genährte Gedanke kam endlich, wahrſcheinlich bei folgender Veranlaſſung, zur vollen Reife.

Nicht lange vor dem unglücklichen Brand kam Inquiſit zu ſeinem Bruder Franz und foderte Geld von ihm, um ſich davon Beinkleider machen zu laſſen. Dieſer verweigerte es ihm aber, weil er jezt ſelbſt des Geldes bedürftig ſey. Sie ſchieden hierauf zwar friedlich auseinander, aber bald nachher ging das Haus durch des Inquiſi-

ten Hand in Flammen auf. Inquiſit ſelbſt bezeichnet nicht undeutlich jene Weigerung ſeines Bruders als die nächſte Veranlaſſung ſeiner That. Über jene abſchlägige Antwort ſeines Bruders und den Beweggrund ſeines Verbrechens befragt, antwortet er: „dies iſt mit Urſache, es rührt „aber auch ſchon weiter her; weil mich mein Bruder fort„gejagt, und niemals hat leiden können.“

Die That ſelbſt ward auf folgende Weiſe begonnen und ausgeführt.

Als Inquiſit ſeinen lezten Dienſtherrn zu Erolzheim am 7ten Auguſt verlaſſen hatte, begab er ſich nach Kellmünz, wo er übernachtete. Freitags am 8ten Auguſt ging er nach Weiler, wo er ſich um einen Dienſt umſehen wollte, aber keinen erhielt, und, nachdem er den Tag hindurch gezecht hatte, daſelbſt über Nacht blieb. Am Samſtag den 9ten wanderte er nach Pleß, wo er ſich gleichfalls wieder, von früh Morgens 8 Uhr an, den ganzen Tag lang im Wirthshaus aufhielt. Abends um 5 Uhr ging er zum dortigen Krämer, kaufte ſich Rauchtoback und nahm zugleich einige Schwefelhölzchen mit, welche er nicht bezahlte. Von da zog er nach Kellmünz, trank bei dem Steigwirth ein Gläschen Brandwein und begab ſich dann nach 6 Uhr von da wieder hinweg, legte ſich hie und da auf dem Wege nieder, und kam erſt in der Nacht um 11 Uhr nach Kirchdorf. Hier fand er alles, ſelbſt in dem ſeiner väterlichen Wohnung angrenzenden Wirthshaus, bereits im Schlafe. Er ſelbſt legte ſich neben dem Wirthshauſe in einen Schupfen auf die Späne und ſchlief ein. „Weil ich,“ dies ſind ſeine eignen Worte, „ſchon vorher mit dem Gedanken um„gegangen, meinem Bruder das Haus anzuzünden, ſo fiel „mir dieſes, als ich Schlag 1 Uhr aufwachte, ſogleich wie„der ein. Ich ſtand daher auf, ging gegen das Haus

„meines Bruders, jezt Bernhard Rapps, und holte da„ſelbſt einen Strohwiſch. In dem Gedanken, daß „meine Verwandte ſo ruhig im Bette liegen, „und ich ſo elend herumziehen müſte, begab ich „mich mit dem Strohwiſch hinter das Haus, ſteckte den „Strohwiſch an eine kleine Stange," ſezt er in einem andern Verhör hinzu) „ſchlug Feuer, und wie der Zunder „ſolches auf den erſten Streich gefangen hatte, zündete ich „eins der von Pleß mitgenommenen Schwefelhölzchen und „mit dieſem den Strohwiſch an. Den feurigen Strohwiſch „hielt ich unter das mit Stroh bedeckte Dach, gerade von „der Scheuer hinauf, bis daſſelbe brannte, welches auch „ſogleich Flammen faßte."

Gleich nach dieſer vollbrachten Handlung ſprang er flüchtig über die Wieſen nach der Iller zu, und blieb eine halbe Viertelſtunde von Kirchdorf auf freiem Feld hinter einem Buſch verſteckt, wo er dem Brand ſo lange zuſah bis das Haus zuſammenſtürzte.

Schon die That an ſich, blos nach ihren äuſſeren Eigenſchaften erwogen, ſteht in einem ſehr hohen Grad der Strafbarkeit. Der Verbrecher hat ſeine Abſicht vollkommen erreicht, das ganze Haus mit aller Habe ſeiner Bewohner, weniges ausgenommen, iſt zu Aſche geworden; eine ganze Familie wurde zu Grunde gerichtet. Der Brand geſchah zur Zeit der Nacht und ſezte das Leben der ſchlafenden Hausbewohner in unmittelbare dringende Gefahr; wenigſtens einige davon würden wahrſcheinlich ihr Leben in den Flammen verloren haben, hätte nicht glücklicher Zufall ſie gerettet.

Der Thäter ſelbſt zeigt ſich durchaus als ein ſehr bösartiger in alle Laſter tief verſunkener Menſch. Seine ganze Lebensgeſchichte iſt Beweis ſeiner Rohheit und Ver-

wilderung. Die meuchelmörderiſche Verwundung des Nagelſchmiedgeſellen zu Babenhauſen offenbart einen hohen Grad tückiſcher Bosheit und eine tief verſchloſſene wilde Rachſucht, welcher es ein leichtes iſt, die größten Verbrechen aus den kleinſten Veranlaſſungen zu ihrer Sättigung zu wählen. Die Antriebe zu ſeinem lezten Verbrechen gehören zu den bösartigſten und gefährlichſten, welche nur immer in entarteten menſchlichen Naturen erſcheinen können. Blos um Rache und Neid in fremdem Unglück zu kühlen, zündet er das väterliche Haus an, und die Perſonen, welche er ſeiner Leidenſchaft aufopfert, wer ſind ſie? ſeine eignen Verwandten, ſein leiblicher Bruder. Seine That iſt nicht die Folge einer plözlich aufwallenden Begierde und eines unſeligen Entſchluſſes in unglücklichem Augenblicke; ſie iſt die Frucht eines Gedankens, welchen er lange in ſich umhergetragen, gepflegt, genährt, und mit kaltblütiger Überlegung zur Reife gebracht hat. Wie hartnäckig ſeine bösartigen Leidenſchaften in ihm beharren, beweißt ſein Benehmen bei und nach der Vollendung des Verbrechens. In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöſchen die Leidenſchaften mit der vollbrachten That und dem Vollbringen folgt dann die Reue unmittelbar auf dem Fuße nach. Nicht ſo bei dem Inquiſiten, der, nicht zufrieden den Brand erregt zu haben, in der Nähe hinter einem Buſch dem Feuer mit Schadenfreude zuſieht, und erſt alsdann befriedigt davon geht, nachdem ſein Vaterhaus vor ſeinen Augen in Schutt und Aſche zuſammen geſunken iſt.

Inquiſit bekannte ſein Verbrechen, im Ganzen wie im Einzelnen, mit einer Umſtändlichkeit und Offenheit, wie ſie ſelten gefunden wird. Die meiſten Verbrecher halten, wenigſtens mit dem Bekenntniſſe ihrer rechtswidrigen Abſicht, oder doch der lasterhaften rechtsgefährlichen Antriebe, welche

ihren Vorſaz beſtimmt haben, ſo lange als möglich zurück, und ſuchen, ſo gut es ihnen gehen mag, die Überzeugung zu erwecken, daß der verbrecheriſche Gedanke, aus welchem ihre That hervorgegangen, nicht ſowohl in einer verderbten Gemüthsart ſeine Wurzeln habe, als vielmehr durch äuſſere, von ihrem Willen unabhängige Anläſſe und Einwirkungen in ſie erſt hineingekommen ſey, und, ihren beſſeren Neigungen zum Troz, ihres Gemüths ſich bemeiſtert und ihren Willen überwältiget habe. Dieſes Zurückhalten, Läugnen und Lügen darf keineswegs aus bloßer Furcht vor der Strafe erklärt und geradezu als Beweis der Verſtocktheit betrachtet werden, ſondern iſt vielmehr, nicht ſelten blos eine Äuſſerung der Reue, welche nicht in Allen ſich auf gleiche Weiſe kund gibt. Der Eine offenbart aus Reue alles Geheimniß ſeiner Seele, weil er, mit dem reinen Bekenntniß der Größe ſeines Verſchuldens, ſein ganzes ihm nun zum Abſcheu gewordenes früheres Daſeyn gleichſam von ſich zu werfen, dadurch, daß er den Richter ſich zum Vertrauten macht, die ſchwere Laſt des gedrückten Bewußtſeyns ſich zu erleichtern, und, indem er in ſeiner ganzen Unwürdigkeit ſich darſtellt, theils durch die Verachtung, zu welcher er ſich Andern Preis gibt, das ihm qualvollere Gefühl der Selbſtverachtung zu lindern, theils durch die bürgerliche Strafe, welcher er ſich willig unterwirft, ſeine Schuld zu tilgen und dadurch in ſeinem Innern mit ſich ſelbſt wieder in Eintracht zu kommen ſucht: — der Andere umſchleiert die Häßlichkeit ſeiner That, aber nur aus Schaam, indem er jene im Gefühl der Reue zwar verdammt und gern möchte ungeſchehen machen, aber in eben dem Maaſe, in welchem er ſeine eigne Schändlichkeit erkennt und fühlt, zugleich vor der Schande erſchrickt, womit er durch Offenbarung ſeines Innern ſich belaſten würde.

Ob ſich die Reue in einem reinen Bekenntniſſe, oder in vollſtändigem oder theilweiſen Läugnen kund geben werde, hängt daher gröſtentheils davon ab: ob in dem reuigen Verbrecher die Schaam vor ſich ſelbſt ſtärker iſt als die Schaam vor Anderen, oder ob dieſe über jene vorherrſcht.

Auf gleiche Weiſe aber darf auch die Offenherzigkeit, womit ein Verbrecher ſein Inneres aufdeckt, nicht ſo geradezu demſelben als ein Verdienſt oder als ein Zeichen der Reue und minderer Verdorbenheit zu gut gerechnet werden. Nicht ſelten gibt ſich dieſelbe als eine bloße Auſſerung gänzlicher Abſtumpfung des Gefühls der Schaam vor ſich ſelbſt und Andern, eines durch lange Gewohnheit mit Laſtern und Verbrechen eng befreundeten und darin abgehärteten Gemüths, welches allen ſittlichen Maaßſtab, und mit dieſem die Fähigkeit verloren hat, das Recht vom Unrecht, das Ehrbare vom Schändlichen zu unterſcheiden. Menſchen dieſer Art ſind dann wohl allerdings mit ihren Bekenntniſſen freigebig, aber nur entweder aus brutaler Gleichgültigkeit gegend Tugend und Laſter, oder wohl gar, weil ſie gerade in ihre Verworfenheit ihren Stolz ſezen, in ihrer eignen Nichtswürdigkeit ſich gefallen und mit dem Schändlichen Prahlerei treiben, indem ſie in der Schande ſelbſt eine Ehre ſuchen. Ohne die mindeſten Umſchweiſe oder Beſchönigungen, ohne Verlegenheit und ohne Schaamröthe bekennt Lorenz Simmler ſich zu ſeinem Verbrechen, und nennt dasjenige was ihn dazu gebracht, nicht etwa, wie gewöhnliche Verbrecher zu thun pflegen, einen böſen Geiſt, welcher ihm den Gedanken eingeflüſtert und dann von ihm Beſiz genommen haben, — ſondern ganz trocken bei ſeinem wahren Namen: Haß und Rachgier gegen ſeinen Bruder. Zu der Art, wie er ſich hierüber äuſſert, gibt er deutlich zu erkennen, daß er darin gar nichts

Widernatürliches oder Abscheuliches findet. Von seiner That spricht er wie von einem Akt erlaubter Wiedervergeltung, und von den Beweggründen zu derselben wie von gewöhnlichen Gemüthsstimmungen, die, nach den zwischen ihm und seinem Bruder bestehenden Verhältnissen, gar nicht anders hätten kommen können, und daher ganz in der Ordnung seyen. Da sein Bruder ihn bei der älterlichen Erbtheilung verkürzt, ihm wegen seiner Liederlichkeit Verachtung erwiesen und allen Beistand entzogen habe, so habe er seinen Bruder hassen; — da er sich im Unglück, seinen Bruder im Glück gesehen, so habe er diesen beneiden müssen, — und da er ihn gehaßt und beneidet, so habe er ihm natürlicher Weise müssen das Haus über dem Kopf anzünden. Mit derselben Unbefangenheit liefert er dem Gericht eine vollständige Genealogie seiner Laster, aus welchen zuletzt sein Verbrechen entsprungen sey. Wie er von Jugend auf bösartiger als seine übrigen Geschwister gewesen, sich von jeher durch Stolz und Brutalität ausgezeichnet, sich dem Spielen und Saufen, der Trägheit und Liederlichkeit ergeben habe: alles dieses erzählte er mit einer stumpfen Gleichgültigkeit, als wäre von ganz indifferenten persönlichen Eigenschaften die Rede, oder als erzähle er nicht von sich, sondern von irgend einem Dritten, der ihn weiter gar nichts angehe. Sein offenes Geständniß ist daher nicht als ein reumüthiges zu behandeln; dasselbe dient vielmehr als ein ergänzender Beweis seiner Verhärtung und Versunkenheit. In seinen Bekenntnissen erscheint er nur wie ein Mensch, der weil er schaamlos über alle Schande hinaus ist, sich in seiner ganzen Blöße, mit den eckelhaftesten Gebrechen, auf offenem Markte zur Schau hinstellt.

Die Halsgerichtsordnung Carls V., welche auf

gegenwärtigen Fall zur Anwendung kam *), sagt Art. 125.: „Boshafte überwundene Brenner sollen mit dem „Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.“ Nach der Allgemeinheit dieser Bestimmung hätte dem Inquisiten die Strafe des Feuers zuerkannt werden müssen **), wenn nicht mehre Schriftsteller dieselbe blos auf den sogenannten Mordbrand beschränkten, und das Hofgericht dieser Meinung als der milderen den Vorzug gegeben hätte.

Da sonach das Königliche Hofgericht bereits auf eine gelindere Strafe erkannt hatte, und durchaus keine mildernden Umstände vorlagen, welche den Inquisiten eines Antrags auf Befreiung von der Todesstrafe aus Königlicher Gnade würdig gemacht hätten: so wurde das gesprochene Erkenntniß lediglich bestätiget und zum Vollzug gebracht.

---

*) In der Schwäbischen Provinz des Königreichs galten, vor Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuchs, drei verschiedene Criminalgesetzgebungen; in einigen Distrikten das gemeine Recht, in andern der Baierische Criminal-Codex, in den neuerworbenen vormals Oestreichischen Gebietstheilen das neue Strafgesetzbuch Franz II.

**) von Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts 9te Ausg. §. 365.

IX.

Johann Schneider,

Mörder seiner Ehefrau *).

Am 2ten April 1807 erschien der Bauer Isidor Hartinger von Gumpenreith vor dem Landgerichte Schönberg und erzählte, daß in der verwichenen Nacht die in seinem Haus wohnende Katharina Schneider, welche erst vor 8 Wochen mit noch lebenden Zwillingen entbunden worden, in ihrer Wohnung grausam ermordet worden sey.

Sogleich begab sich das Gericht mit den erforderlichen Personen an den Ort der That, um den Augenschein und die Leichen-Öffnung vorzunehmen. Man fand den Leichnam im Bette, mit einem Hemde bekleidet, und die Hände mit einer einfachen Schnur zusammen gebunden; der Mund war mit einem Tuch stark verstopft. Das ganze Zimmer rings der Bettstatt, die beiden Fenster, die Oberdecke der Stube, so wie die Bettdecke waren über und über mit

*) Die Einfachheit des Prozesses abgerechnet, hat dieser Fall sehr große Ähnlichkeit mit dem Pentartischen, welcher in Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen d. Hall. Juristen-Fakultät Nr. IV. erzählt und beurtheilt ist.

Blut beſprizt. Neben dem Bette beim Kopf fand man einen 3 Schuh langen, armsdicken mit Blut bedeckten Prügel.

An der Leiche zeigten ſich keine Verlezungen, auſſer an dem Kopf. Dieſer war ganz mit Blut überzogen; die Haut war über das Stirnbein, über die beiden Seiten-Wand- und Schlafbeine abgeſtreift und in viele Stücke zerriſſen; auch ſah man ſchon äuſſerlich mehre ſich durchkreuzende Sprünge an dem entblößten Kopfknochen. Das linke Schlafbein war ſo zertrümmert, daß die Sonde ohne allen Widerſtand 1½ Zoll tief in das Gehirn eingebracht werden konnte. Die linke Wange hatte zwei Löcher, jedes 1 Zoll tief und das Ohrläppchen war in drei Stücke zerriſſen. — Die innere Beſichtigung des zertrümmerten Schädels beſtätigte, was ſchon die äuſſere deutlich zu erkennen gab, daß nämlich dieſe Kopfverlezungen nothwendige Urſache des erfolgten Todes geweſen ſeyen, wie die Kunſtverſtändigen in ihren abgegebenen Gutachten ausdrücklich bezeugen. Die Entſeelte war eine Perſon von einigen 20 Jahren und äuſſerſt kräftigem Körperbau; die Schädelknochen wurden ungewöhnlich ſtark und dick gefunden, woraus auf den hohen Grad der von dem Mörder angewendeten Gewalt geſchloſſen werden muſte.

Die erſte Entdeckung der That gab auch ſchon die ſtärkſten Verdachtsgründe wider den Ehemann der Ermordeten. — Der Bauer Iſidor Hartinger und die Inwohnerin, Maria Langin, welche in der Frühe um 5 Uhr zuerſt dieſen Mord entdeckten, fanden in der Stube der Ermordeten ihren Ehemann halb ſizend halb liegend in der ſogenannten Ofenhölle, mit Blut bedekt, an den Händen gebunden, mit einem Lappen in dem Munde. Dieſes in Verbindung mit dem offenen Stubenfenſter ſollte den Anſchein geben, als wenn Räuber, welche durch das Fenſter

eingestiegen, den Mord verübt hätten. Aber an Schneider war keine Spur weder von einer körperlichen Verletzung, noch von Schrecken, Verwirrung oder Betäubung zu bemerken; die Hände waren ihm so lose zusammengebunden, daß er sie ohne Anstrengung hätte frei machen können; der Lappen im Munde war so klein, daß er ihn mit der Zunge leicht hin und her bewegen konnte. Er stellte sich anfangs, als vermöge er wegen des Lappens nicht zu reden; und doch war dieser viel zu klein, als daß er ihn am Sprechen hätte verhindern können. Mit dem Anschein, als vermöge er sich nicht zu regen, lag er anfangs halb sizend in der Ofenhölle; und doch stand er auf die erste Anrede des Hartinger ohne Mühe von selbst auf. Mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit erzählte er diesem ganz trocken und kurz die vorgebliche Raubgeschichte, widersprach sich aber in wenigen Minuten bei den wichtigsten einzelnen Umständen, besonders bei der Frage des Hartinger: wie er denn so voll Blut geworden sey? — Diese Umstände, verbunden mit der Aussage verschiedener Personen, daß Schneider mit seiner Frau immer in großer Uneinigkeit gelebt habe, begründeten hinreichenden Verdacht, um ihn am 3ten April gefangen zu nehmen. Kaum war er drei Stunden im Gefängniß, so verlangte er dringend ein Verhör. Sogleich bei dem Eintreten in das Verhörzimmer fiel er auf die Knice, bat um Verzeihung, daß er seine That nicht sogleich gestanden und legte das Bekenntniß ab, welchem er unverändert treu geblieben ist.

Dieser Johann Schneider ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, zu Spitzingreith Landgerichts Schönberg gebohren, wo seine beiden nicht mehr lebenden Eltern Bauersleute waren. Er erhielt den bei Leuten seines Standes gewöhnlichen Religionsunterricht, ging nach seiner Erzäh-

lung in alle Chriſtenlehren und weiß vollkommen, daß Mordthaten nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen verboten ſind. Von ſeinen Altern hat er einiges Vermögen. Ungefähr vor drei Jahren begab er ſich mit der nun Ermordeten in die Ehe, welche ihm zuerſt einen Knaben gebahr, der kurz nach der Geburt ſtarb. Acht Wochen vor der Mordthat kam ſie mit Zwillingen nieder, welche, noch Säuglinge, ruhig in demſelben Bette neben ihrer Mutter ſchliefen, als dieſe unter des Vaters Hand ihr Leben ließ. Die Ermordete war, nach dem einſtimmigen Zeugniß aller abgehörten Perſonen, eine allgemein beliebte, rechtſchaffene, äuſſerſt arbeitſame Hausfrau; Schneider hingegen ein liederlicher, fauler, arbeitſcheuer Menſch, der ſich mit ſeiner Hände Arbeit leicht hätte nähren können, wenn ihm nicht angenehmer geweſen wäre, wochenlang von ſeinem Hauſe entfernt als Bettler im Lande umher zu ſchweifen. Dieſe Ungleichheit der Geſinnung und Lebensweiſe wurde die Quelle vielfältiger ehelicher Uneinigkeiten. Schneiders Liederlichkeit gab der Ehefrau zu Vorwürfen häufige Veranlaſſung, ſo wie dieſe Vorwürfe in ihm Abneigung und Groll wider ſeine Ehefrau erregten. Wenn er vom Betteln nach Hauſe kam und wohl gar noch Geld von ihr foderte, um in Müſſiggang zu verzehren, was ſie mit äuſſerſter Arbeitſamkeit gewonnen und kärglich erſpart hatte, wurde er mit der Antwort empfangen: „arbeite du, „wie ich; was ich verdiene, gehört mir; was du gewinnſt, „ſoll auch dein ſeyn.“ Weil er gar nichts in das Hauswesen verdiente, ließ ſie ihn endlich nicht mehr mit ſich eſſen, oder reichte ihm die Speiſen, welche ſie ihm gleichwohl noch dann und wann bei der Heimkehr von ſeinen Streifereien verſetzte, im Widerwillen und mit Vorwürfen. Die hieraus entſtandenen Uneinigkeiten brachen bald in

Zänkereien bald in Thätlichkeiten aus, nährten beständig eine wechselseitige Erbitterung und trieben endlich in dem Gemüthe des Schneider den tief verschloßenen Groll auf eine solche Höhe, daß er den Tod seines Eheweibes beschloß, und diesen Beschluß mit eben so kalter Überlegung vorbereitete als ausführte.

Schon am 22ten März desselben Jahrs, am Palmsonntag, machte er den ersten Versuch zu ihrer Ermordung. Sie war nach Spitzingreith gegangen, als er den Gedanken faßte, ihr in dem Forste Ted aufzupassen, und sie hier bei ihrer Rückkehr zu erschlagen. Er ging ihr auch wirklich eine Strecke in die Ted hinaus entgegen, bewaffnete sich unterwegs mit einem großen dicken Knittel, und lauerte, in Mordgedanken versunken, auf ihre Heimkehr. Da sie ihn jedoch sehr lange auf sich warten ließ, so bekam er Zeit sich zu erinnern, „daß sein Weib (eigne Worte des Inquisiten) noch nicht gebeichtet habe und daß ihre Seele, wenn sie schnell in Sünden dahin stürbe, möchte verloren gehen." Er kehrte also mit diesem Knittel (womit eine Woche später die That vollführt wurde) nach Hause zurück, wo er ihn vor dem Fenster auf der Scheiterwand *) hinlegte, „damit er ihn bei erster Gelegenheit gleich haben könnte."

Am Mittwoch den 25sten März, am Frauentag nach Palmsonntag, beichtete die Unglückliche und — dies sind die eignen Worte des Mörders — „jezt glaubte ich, es

*) In Alt-Baiern ist auf dem Lande der Gebrauch, daß der Bauer seinen Holzvorrath dicht an der Wand seiner Hütte aufschichtet und damit die kleinen Fenstlein derselben umbaut. Dieses wird unter der Scheiterwand verstanden.

„könnte ihr so viel nicht mehr schaden, weil die „Seele in ein gutes Ort kommen müsse *)."

Aber noch wurde die That nicht sogleich ausgeführt. Damit nicht die vorhergegangenen bekannten Uneinigkeiten den Verdacht des Mordes sogleich auf ihn werfen möchten, wartete er einige Tage, hielt sich friedlich und erdentlich, und gebährdete sich, besonders am Tage vor der Ermordung, ganz ausnehmend gütig und freundlich gegen sein Eheweib.

Endlich in der Nacht vom 1ten auf den zweiten April wurde der so wohlbedacht vorbereitete Mord vollbracht.

Er und sein Weib mit den beiden kleinen Kindern, waren ganz allein in der Wohnstube, wo er wider seine Gewohnheit fleißig spann, während sie der Kinder pflegte. Ungefähr um 11 Uhr legte sie sich mit den Säuglingen in das Bette; er aber blieb noch auf, um die rechte Zeit abzuwarten. Als er merkte, daß sein Weib eingeschlafen sey (ungefähr um halb 12 Uhr), öffnete er das Stubenfenster, holte von der Scheiterwand den schon so lange zum Morde in Bereitschaft liegenden Knittel, schlich damit zum Bette hin und gab der Schlafenden über die linke Seite des Kopfs unweit des Ohrs und der Schlafbeine drei gewaltige Streiche, so daß das Blut sich umher ergoß und sie nur noch unter einigen Seufzern schwach mit Händen und Füßen zuckte. Nun trat er vom Bette etwas zurück und paßte auf, ob sie noch Lebenszeichen von sich gebe. Als sie noch immer sich ein wenig bewegte und erst zu röcheln anfing, band er ihr die Hände mit einem Strick zusammen, verstopfte ihr mit einem blauen zerrissenen Tuch den

*) Wieder eine heilige Ruchtesigten, wie sie in dortigen Gegenden so gar gewöhnlich ist.

Mund, um ſie zu erſticken, und gab ihr dann noch 4 bis 5 Streiche über den Kopf, nach welchen ſie den Geiſt aufgab.

Nach geſchehener That verſpreizte er die Stubenthür mit einem Scheit Holz, öffnete das Fenſter, machte die Kaſten und Truhen des Weibes auf und zerſtreute die darin befindlichen Sachen auf die Bänke umher, ſtopfte ſich einen kleinen Hader in den Mund, band ſodann mit Hülfe des Mundes ſeine eignen Hände zuſammen und legte ſich in die Ofenhölle hin: alles in der von ihm ſelbſt geſtandenen Abſicht, um vorgeben zu können, daß er und die Ermordete von Räubern mißhandelt worden ſeyen.

So wie dieſe That hier erzählt iſt, hat ſie der Verbrecher umſtändlich bekannt und die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes iſt nach allen Erforderniſſen der Geſetze bewahrheitet. Daſſelbe wurde nicht nur von dem Inquiſiten in drei Verhören wiederholt beſtätigt, ſondern ſtimmt auch mit dem Thatbeſtande des Verbrechens, mit allen Spuren, welche die That zurückgelaſſen hat und, ſo weit hier Zeugniſſe reichen können, mit den Ausſagen der Zeugen überein.

Die hier zu beurtheilende That iſt ein ſogenannter Mord und zwar gehört ſie zu derjenigen Gattung, welche Meuchelmord, Verräthermord (hom. proditorium) oder, in der Sprache des baieriſchen Rechts, hinterliſtiger Todſchlag genannt wird. Es wird darunter ein „hinterliſtig- und unter verſtellter Freundſchaft“ verübter Todſchlag verſtanden: eine Beſtimmung, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln iſt. Denn dieſer Mord iſt nicht nur lang vorbedacht und durch heimliche Anſtalten tückiſch vorbereitet, ſondern auch unter betrügeriſcher Vorſpiegelung von Ver-

ſöhnung, Zuneigung und ehelicher Liebe vollbracht worden. Auf die Frage: ob er mit ſeinem Weib vor geſchehener Mordthat nicht gezankt? antwortet er: „nein! wir waren damals recht gut mitſammen.“ Auf die weitere Frage über die Gründe dieſes guten Betragens, gibt er zur Antwort: „den Haß hatte ich ſchon vorhin im Herzen und daher „glaubte ich, es iſt beſſer für mich, wenn ich mit ihr gut „bin, weil es dann ſo leicht niemand merkt, wenn ich ſie „einmal umbringe. Und aus der nämlichen Urſache ſtellte „ich mich gegen ſie Tags ehevor recht freundſchaftlich.“

Der baieriſche Criminal-Codex Thl. I. Cap. 3. §. 11. verordnet: „Hinterliſtig und unter verſtellter Freund„ſchaft verübter Todſchlag iſt ſchärfer als ein anderer und „und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung „des todten Körpers auf das Rad, oder andern Zuſaz zu „beſtrafen.“

Aus dieſen Gründen erkannte das Königliche Hofgericht Straubingen:

„daß Inquiſit Johann Schneider — mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, ſodann aber der abgeſchlagene Kopf auf einen Pfahl geſtecket, und der todte Körper auf das Rad gelegt werden ſolle.“

Die erkannte Todesſtrafe war der Größe dieſes Verbrechens vollkommen angemeſſen. Wenige Mordthaten werden mit ſo ausgeſuchter Wahl, mit ſo kaltblütigem Vorbedacht, mit ſo folgerecht durchgeführter planmäßiger Bosheit vollbracht, wie dieſe. Von dem erſten Verſuch der Ermordung bis zu dem Augenblick der Entdeckung zeigt Inquiſit durchaus nur eine über Mordgedanken bedachtſam brütende Seele, die weder der Furcht, noch dem Mitleid

zugängig ist. Selbst daß er den ersten Mordplan aufgab, um sein Weib noch beichten zu lassen, ist weniger für die Äusserung menschlichen Gefühls, als für die Folge seines Aberglaubens zu halten. Was seine That erschwert ist, daß sein eignes Eheweib der Gegenstand seines Verbrechens ist *). Sie war zudem ein rechtschaffenes, häusliches Weib; sie hatte ihm erst vor wenigen Wochen Zwillinge gebohren, welche sie noch säugte und deren Erhaltung von dem Leben ihrer Mutter abhing. Über diese Kinder, welche schlafend der Mutter zur Seite lagen, muste er vorsichtig hinausreichen, um mit dem Mordwerkzeuge den rechten Schädel zu treffen. Die eigentliche Triebfeder seiner That war Haß und Rachsucht und zwar gegen eine Person, welche diesen Haß so wenig verschuldet hat, daß sie vielmehr, wo nicht seine Liebe, doch seine Achtung hätte verdienen müssen, wenn in dieser Seele solche Gefühle Eingang hätten finden können. Seine Ehefrau belästigte ihn zwar mit Vorwürfen, ihr Betragen gegen ihn war zulezt sogar in empfindliche Härte übergegangen; aber beides war durch ihn selbst verschuldet; es stand bei ihm, die häuslichen Zwiste beizulegen, sobald er sich bequemen wollte, seine Trägheit, sein Vagabunden- und Bettler-Leben abzulegen und ein rechtschaffener Ehemann und Vater zu werden, wie sie rechtschaffene Ehefrau und Mutter war. Er war in der Jugend hinreichend unterrichtet worden, um die Größe seines Verbrechens einzusehen und doch legte nicht einmal sein Benehmen nach der That und vor Gericht für ihn das Zeugniß ab, daß er Reue über sein Verbrechen fühle.

*) Nach damaligem Baierischem Criminalrecht gehörte indessen die Ermordung des Ehegatten nicht zum paricidium, wie nach gemeinem Recht.

Selbſt das freiwillig angebotene Geſtändniß beweißt in dieſem Betracht nicht für ihn. Das Bewußtſeyn, daß er durch eine Menge unwiderſprechlicher Verdachtsgründe als der wahre Thäter bezeichnet, entdeckt, beinahe ſchon überwieſen ſey; der Eindruck, welchen ſeine der entdeckten That faſt unmittelbar nachfolgende Gefangennehmung auf ſein Gemüth machen mußte; die Hoffnung, durch ein zuvorkommendes Bekenntniß vielleicht Mitleid und Gnade zu erwerben: dieſes waren allein die Urſachen, welche ſeinen Mund ſo früh dem Bekenntniſſe geöffnet haben. Nach der Bemerkung des Inquirenten äuſſerte er bei dem ganzen Verhör nicht das mindeſte Zeichen von Reue und Mitleid. Bei der Erzählung, wie er zuerſt am Palmſonntag ſeiner Frau aufgepaßt habe, um ſie zu ermorden, fing er ſogar öfters zu lachen an. Anders benahm er ſich zwar bei den folgenden Verhören; er fiel mehrmals auf die Kniee und bat um Gnade; allein dieſe Reue kam nicht aus dem Abſcheu vor der That, ſondern aus der Furcht vor ihren Folgen.

Aus dieſen Gründen wurde die dem Schneider richterlich zuerkannte Strafe des Schwertes von dem Könige beſtätiget; jedoch die nachfolgende Schärfung durch Aufſtecken des Kopfs auf einen Pfahl und durch Flechten des Körpers auf das Rad, obgleich durch das Geſetz beſtimmt, als ein mehr widerliches, als abſchreckendes, der Würde des Staats wie den Sitten der Zeit unangemeſſenes Spiel, nicht genehmiget, ſondern aus Gnade erlaſſen.

X.

Johann Hahn

tödet seine von ihm schwangere Geliebte.

Am 21ten August 1806 geschah dem Landgerichte Hilpoltstein die Anzeige, zu Meckenhausen habe man in dem Seßlerischen Hausgarten früh um 5 Uhr die Barbara Fischbachin ermordet gefunden. Neben dem Leichnam hätten zwei Knöpfe, wahrscheinlich von einem Bauernleibchen, gelegen, welche der Schultheiß in Verwahrung habe.

Das Landgericht, welches sich mit dem Gerichtsarzt und zwei Wundärzten sogleich an Ort und Stelle begab um den gerichtlichen Augenschein vorzunehmen, fand an dem bemerkten Orte den Leichnam auf dem Rücken liegend mit einem Strick um den Hals, voll Blut im Gesicht und an den Händen. Der Plaz selbst war mit Blut bedeckt.

Bei der äussern Besichtigung des Körpers fielen sogleich mehre Wunden, großentheils am Halse, in die Augen. Die vorzüglichsten waren:

1) eine Wunde an dem vordern Theil des Halses zur Rechten 5½ Zoll lang, welche die Luftröhre fast ganz durchschnitten hatte.

2) Eine andere, nicht weit hinter der ersten, ebenfalls

auf der rechten Seite, hatte alle Venen und Arterien durchschnitten;

3) über der ersten gegen das Kinn zu, stand eine dritte von 1½ Zoll Länge, und

4) am Genick hinter dem rechten Ohr zeigte sich noch eine große Wunde von 2 Zoll Länge und ⅜ Zoll Tiefe.

Ausser diesen beträchtlichen Verlezungen erschienen am Halse, im Genicke und auf der Nase noch verschiedene andere von geringerer Bedeutung.

Schon aus der äussern Gestalt und Beschaffenheit dieser Wunden schlossen die Sachverständigen, daß sie mit einem scharf schneidenden Messer müsten zugefügt worden seyn.

Nun wurde zur Öffnung des Leichnams geschritten. Hier sah man zuvörderst, ausser der Luftröhre, die Speiseröhre zur Hälfte durchschnitten und den Schnitt sogar bis in die Knorpel der Halswirbelbeine eingedrungen, wobei die Gerichtsärzte die Bemerkung machten, der Thäter müsse durch viele, mit äusserster Gewalt angebrachte, aufwärts gehende Schnitte immer an der Ermordeten gewürgt haben.

Bei Öffnung des Unterleibes wurde ein todes Kind männlichen Geschlechts gefunden, welches 4¾ Pfund wog und, nach dem Urtheile der Sachverständigen, sieben Monate alt war.

In dem abgegebenen Gutachten wurden die empfangenen Hauptwunden von den Sachverständigen für schlechterdings tödlich erklärt.

Von Seite des Landgerichts wurde nichts versäumt, um sogleich dem Thäter auf die Spur zu kommen. Es wurden Haussuchungen angestellt; man versuchte, durch sehr zweckmäßige Verfügungen, mittelst der bei dem Leichnam gefundenen Knöpfe eine Entdeckung zu gewinnen: al-

les dieſes aber war zunächſt vergebens. In der weitläuftigen, mit vieler Geſchicklichkeit und unermüdetem Eifer geführten General-Unterſuchung leitete endlich folgender Weg zum Ziel.

Da die Entleibte ſchwanger gefunden war; da die Lage und Stellung des Leichnams ſogar auf die (nachher jedoch ungegründet befundene) Vermuthung geleitet hatte, daß der Mordthat eine fleiſchliche Vermiſchung unmittelbar vorhergegangen ſeyn möge; da endlich niemand entdeckt werden konnte, welcher mit der Entleibten in beſonderer Feindſchaft gelebt oder aus Gewinnſucht und ähnlichen Triebfedern den Mord zu begehen ein Intereſſe gehabt habe: ſo war der Gedanke ſehr natürlich, in dem Schwängerer der Fiſchbachin möchte zugleich ihr Mörder gefunden werden können. Alle Kraft der Unterſuchung lenkte ſich nun nach dieſem Punkte hin; eine Menge Zeugen wurden vernommen, um den wahrſcheinlichen Schwängerer zu entdecken; die Ausſagen leiteten endlich auf einen gewiſſen Hahn, jedoch ohne ein ſicheres Ergebniß darüber zu liefern: ob der Nachtwächter Michael Hahn, oder deſſen Stiefbruder Johann Hahn für den Schwängerer zu halten ſey.

Da ſich in dieſer Ungewißheit der ſchwankende Verdacht auf beide Brüder zugleich vertheilte, ſo wurden, wegen Gefahr der Flucht, beide am 28ten Auguſt gefänglich eingezogen: und gerade dieſer Umſtand führte die Enthüllung des wahren Thäters herbei. Der (durch den Urtheilsſpruch des Hofgerichts nunmehr entlaſſene und in der That unſchuldige) Michael Hahn wurde durch ſeine Gefangennehmung der Angeber des Mörders. Dieſer Michael Hahn rief nämlich am 2ten September dem Gerichtsdiener, bat um ein ſchleuniges Verhör, und entdeckte ihm zu-

gleich vorläufig, daß ſein Bruder Johann der Thäter ſey. — Bei der allgemeinen Viſitation der Dorfbauern habe er ſogleich erkannt, daß die vorgezeigten Knöpfe, welche neben dem Leichnam gefunden worden, zu dem Stallkittel ſeines Bruders gehörten; auch habe dieſer nach der Mordthat ihm ſeine Abſicht, die Flucht zu ergreifen, zu erkennen gegeben; nur brüderliche Liebe habe ihn zurückgehalten, dieſes alles der Obrigkeit früher zu offenbaren. In dem gerichtlichen Verhöre beſtärkte er umſtändlicher den Verdacht wider ſeinen Bruder. Als ihm die gefundenen Knöpfe vorgezeigt wurden, rief er erſchrocken mit dumpfer Stimme aus: „o Gott, ſie ſind's; dieſe beiden „Knöpfe ſind aus dem alten Stallkittel meines Bruders „Johann!"

Johan Hahn ſelbſt wurde nun ſogleich zum erſten Verhör gezogen, und hier ſchien er durch ſtandhaftes Läugnen und freche Lügen die Charakterzeichnung zu beſtätigen, welche ſein Bruder Michael von ihm gegeben hatte. „Es „wird überhaupt hart hergehen, ſagte dieſer, bis mein „Bruder das offene Geſtändniß dieſes Mordes abgeben „wird, weil er überhaupt ein verboßter (boshafter) Kerl „iſt." Allein ſchon vier Tage nach ſeinem erſten Verhör kam er, durch Gewiſſensangſt getrieben, dem Richter freiwillig zuvor. Aus ſeinem Gefängniſſe rief er ängſtlich den Gerichtsdiener zu ſich, und bat um ein ſchleuniges Verhör. „Ich habe in der Nacht nicht Ruhe, und ich „werde ſo lange nicht Ruhe haben, bis das Geſtändniß „von mir abgelegt iſt, daß ich wirklich der Schwängerer „und der Mörder der Fiſchbachin bin." So erfolgte nun ſeine zweite Vernehmung, worin er das Bekenntniß ablegte, welchem er auch nachher in allen weſentlichen Punkten vollkommen treu geblieben iſt.

Johann Hahn ist zu Meckenhausen gebohren, katholischer Religion, 24 Jahre alt, ledigen Standes. Sein Vater, ein Taglöhner zu Meckenhausen, war zur Zeit der Mordthat seines Sohnes noch am Leben, seine Mutter hingegen schon seit sieben Jahren verstorben. Er nährte sich als Dienstknecht bei verschiedenen Bauersleuten. Die Leumundszeugen geben ihm das Lob eines sehr fleißigen Arbeiters; aber den guten Namen der Ehrlichkeit und Treue verdiente er sich nicht. Er ist überwiesen und geständig, einen seiner Dienstherrn beträchtlich bestohlen zu haben; auch beschuldigt ihn sein Bruder Michael eines an seinem eignen Vater verübten Diebstahls. Er liebte das Spiel, und vor allem das weibliche Geschlecht. Schon früher wurde er wegen Schwängerung bestraft. Dieselbe Leidenschaft führte ihn endlich zu dem Verbrechen, welches ihm nun das Todesurtheil zugezogen hat.

Er machte nämlich zuletzt Bekanntschaft mit der Barbara Fischbachin, welche von den abgehörten Zeugen allgemein als ein sehr fleißiges, ordentliches und sittsames Mädchen belobt wird. Vierzehn Tage vor Lichtmeß wurde sie von ihm zum Beischlafe verführt und die Folge dieses ersten Fehlers war ihre Schwangerschaft. Die Geschwängerte entdeckte diese ihrem Liebhaber, und verlangte von ihm die Heurath. Allein dazu bezeigte er keine Neigung; er wieß ihre Anfoderungen und Bitten immer mit entschiedener Abneigung zurück, denn sie war ihm nicht wohlhabend genug; wahrscheinlich war auch wohl, wie bei Wohllüstlingen seiner Art gewöhnlich, schon dem ersten Genusse bereits der Überdruß gefolgt. Nach dem Zeugnisse seines Bruders, Michael Hahn, hatte sich die Verstorbene mehrmals über jene Weigerung ihres Schwängerers mit ihm besprochen und erzählt, immer verlange derselbe,

ſie ſolle einen Franzoſen als Vater des Kindes angeben; auch habe er ihr gedroht, wenn ſie dieſes nicht thue, wolle er auf und davon gehen. Der Inquiſit iſt jedoch dieſes Umſtandes nicht geſtändig.

Die Fiſchbachin, ſo erzählt Inquiſit, (und dieſes ſind die Ergebniſſe ſeiner mehrmaligen Verhöre) habe ihn zulezt auf die Nacht vom 20ten bis 21ten Auguſt zu dem Seßleriſchen Garten beſtellt. Dieſe Beſtellung habe zur Abſicht gehabt, theils wegen der zugemutheten Heurath nochmals mit ihm zu ſprechen, theils gemeinſchaftlich zu verabreden, wann ſie miteinander zum Amte gehen wollten, um die Strafe wegen der Schwängerung zu berichtigen. Ohne böſen Vorſaz ſey er zur beſtimmten Zeit an den angezeigten Ort gegangen, wo die Fiſchbachin ſchon auf ihn gewartet habe. Kaum ſey er erſchienen, ſo habe ſie ihren alten Ton wieder angeſtimmt und von neuem mit Ungeſtümm die Ehe gefodert, die er doch ſchon früher und ſo oft mit Beſtimmtheit ihr verweigert habe. Auch jezt ſey ihrem Andringen ſeine abſchlägliche Antwort gefolgt. Nun habe aber die Fiſchbachin in der Abſicht, ſich zu erhängen, falls ſie ſeine Einwilligung zur Heurath nicht gewinnen könne, ſchon lange einen Strick mit ſich herum getragen. Wie er daher auch jezt erklärt habe, daß er ſie nicht heurathen könne, habe ſie dieſen Strick mit den Worten hervorgezogen: „willſt du mich nicht heurathen, ſo er„hänge ich mich oder — ſtich du mich lieber tod.“ (Nach einer andern Erzählung, ſoll ſie zuerſt geſagt haben, ſie wolle ſich erhängen, wenn er ſie nicht heurathe; und erſt, nachdem er ihr zugeredet, jenes nicht zu thun, habe ſie erwidert: „ſo ſtich mich lieber tod.“ Auch in andern Verhören kommen in dieſem Punkt mancherlei jedoch unweſentliche Veränderungen der Ausſage vor). Bei der Auffoderung nun,

ſie lieber zu erſtechen, als nicht zu heurathen, ſey ihm plözlich, er wiſſe ſelbſt nicht, wie? der Gedanke gekommen, ſie mit ſeinem Meſſer umzubringen. Er ſey ganz verwirrt und wie närriſch geweſen, als ihm die Barbara Fiſchbachin jene Worte geſagt; er habe nun eben ſein Meſſer gezogen und zugeſtochen. Mit dieſem Meſſer ſey er auf den Hals gegangen, habe es ſeitwärts verkehrt angeſezt, und von der innern Seite herauswärts geſchnitten. Er wiſſe nicht, wie viel Stiche er ihr gegeben; auf den erſten ſey ſie niedergefallen und er wiſſe nicht, auf welche Art er ihr die übrigen beigebracht habe. Sie habe mit den Händen und Füßen Bewegungen gemacht, doch könne er nicht beſtimmen, ob ſie ſich zur Wehre geſezt; denn er ſey zu ſehr voll Schrecken geweſen, um ſich deſſen noch zu entſinnen. Er habe ſie todt auf dem Plaz zurückgelaſſen. Die That ſey Nachts um 12 Uhr geſchehen. Standhaft behauptet er, daß niemand an dieſem Morde Theil genommen, noch Wiſſenſchaft darum gehabt habe.

So wenig über den Thatbeſtand des Verbrechens ein gegründeter Zweifel ſtatt findet, ſo gewiß iſt es, daß Johann Hahn der Urheber der Tödung ſey. Sein Bekenntniß hat alle zu deſſen rechtlicher Gültigkeit erfoderlichen Eigenſchaften. Es ſtimmt mit dem Befund des Thatbeſtandes vollkommen überein; der Ort, wo die Leiche gefunden worden, die Art und Beſchaffenheit der Wunden treffen mit der erzählten Handlung genau zuſammen. Ungefähr um dieſelbe Zeit, wo nach dem Bekenntniſſe des Mörders, die That vorgefallen, hörte Johann Seßler, in deſſen Hausgarten die Handlung vor ſich ging, einen lauten Schrei. Nach dem Bekenntniſſe des Thäters fiel die Unglückliche bei dem erſten Stiche nieder und verſchied bald; damit ſtimmt ganz zuſammen, daß Seßler nur

einen einzigen durchdringenden Schrei gehört hat, von welchem er aus dem Schlafe aufgeſchreckt worden iſt. Der Thäter bekannte, daß er ſeinen blutigen Stallkittel und das Hemd, woran er das Mordmeſſer abgewiſcht, auf dem Felde vergraben habe; bei der gerichtlichen Nachforſchung fand man dieſe Sachen genau an dem angegebenen Ort. Die zwei Knöpfe endlich, welche bei der Leiche gefunden wurden, ſind von dem Thäter ſelbſt, von deſſen Bruder, von dem ehemaligen Eigenthümer des Kittels und von einem Schneider als eben diejenigen erkannt, welche ſich an dieſem Kittel befunden haben.

Auch der Vorſaz der Tödung und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers unterliegen keinem gegründeten Zweifel.

Wohl aber iſt die eigentliche Veranlaſſung des Entſchluſſes, der Zweck, welchen der Thäter durch dieſe Handlung zu erreichen ſuchte, und ob ſein Entſchluß vorbedacht war oder nicht, durch die Unterſuchung keineswegs ſo ergründet, wie es wohl der Philoſoph und Rechtsgelehrte wünſchen möchte.

Inquiſit ſelbſt will in ſeinem Bekenntniſſe von einem überlegten und vorausbedachten Entſchluſſe, die Fiſchbachin zu ermorden, nichts wiſſen. In allen ſeinen Verhören beharrt er ſtandhaft darauf: nicht er ſelbſt habe die Fiſchbachin auf die Nacht in den Seßleriſchen Hausgarten beſchieden, ſondern von ihr ſey er dahin beſtellt worden; er ſey nicht mit dem Mordentſchluß zu dem Plaze hingegangen, ſondern erſt als die Fiſchbachin die oben erwähnten Worte zu ihm geſprochen, nachdem ſie ihn aufgefodert, ihrem Leben ein Ende zu machen, ſey es ihm plözlich in den Sinn gekommen, zuzuſtechen und zu töden. — Dieſe Behauptungen ſind allerdings äuſſerſt bedenklich. Michael

Hahn bezeugt, die Fiſchbachin ſelbſt habe ihm kurz vor ihrer Ermordung erzählt, daß ſein Bruder ſie auf den Dienſtag Nachts (die Nacht der Vollbringung des Verbrechens) beſtellt habe, um ſich mit ihr wegen ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheit zu beſprechen. Der Strick, welchen die Leiche um den Hals hatte, war von Niemand vorher bei der Fiſchbachin geſehen worden; kein Hausgenoſſe erinnerte ſich, einen ſolchen je im Hauſe bemerkt zu haben. Sie trug, behauptet Inquiſit, jenen Strick bei ſich; allein in keinem ihrer Kleidungsſtücke hatte ſie zur Zeit der Ermordung eine Taſche. Und hätte ſie auch denſelben in dem Gürtel ihres Rocks getragen, ſo war es ſehr albern, unterm freien Himmel mit augenblicklichem Erhängen zu drohen und, um dieſe Drohung auszuführen, den Strick in Gegenwart ihres Schwängerers um den Hals zu ſchnüren. Zudem erzählt Inquiſit blos, ſie habe den Strick nur herausgezogen; allein die Leiche fand man mit dieſem Stricke um den Hals.

Dieſe Erwägungen benehmen beim erſten Blick der Behauptung des Inquiſiten einen großen Theil der Glaubwürdigkeit, und machen es im Gegentheil ſehr wahrſcheinlich, daß Inquiſit mit vorausbedachtem Vorſaze auf Ermordung der Geſchwängerten ausgegangen ſey, daß er ſie zur Ausführung ſeines Vorſazes unter täuſchendem Vorwand zu gelegener Zeit an jenen Ort hingelockt und bei dem Entſchluſſe zur Tödung keinen andern Endzweck gehabt habe, als den: ihren läſtigen Ehebewerbungen und der nahen Gefahr, als ihr Schwängerer angegeben zu werden, durch ihren Tod auf einmal zu entgehen. Den Strick könnte er wohl ſelbſt um ihren Hals gelegt haben, um damit im Falle der Entdeckung ſeine Abſicht beſchönigen zu können. Auch wäre nicht unwahrſcheinlich, daß er,

um ihr Schreien zu verhindern, den Strick um ihren Hals geschnürt, und dann erst mit dem Messer den Mord vollendet habe. Das Hofgericht selbst nimmt die Voraussezung einer überlegten Tödung für gewiß und räumt ihr einen entscheidenden Einfluß auf das Erkenntniß ein.

Allein diese Voraussezung ist wenigstens nach dem Maasstabe des Rechts beurtheilt, von keinem sehr großen Gehalt. Was Michael Hahn erzählt, ist darum von keiner rechtlichen Bedeutung, weil er, als ein ohnehin untüchtiger Zeuge, blos vom Hörensagen spricht. Alles übrige beruht auf bloßer Vermuthung und auf zum Theil unsicheren Schlüssen. Zudem läßt sich nicht wohl begreifen, warum Inquisit, der, um seine Gewissensangst zu erleichtern, so schnell dem Bekenntnisse freiwillig entgegen eilte, der alles Wesentliche schon bekannt hatte, und (nach einer beiläufig ihm entfallenen Äusserung) wohl wuste, schon durch das Eingestandene das Leben verwirkt zu haben: warum dieser über einen Umstand eine so hartnäckige Zurückhaltung beweisen sollte, durch welche er wohl sein Gewissen beschweren, aber vor dem Richter wenig oder nichts mehr gewinnen konnte. — Sein Bekenntniß bleibt daher in diesem Punkt die einzige sichere Grundlage für die Beurtheilung seiner Handlung. Auch ist dasselbe keineswegs so ungereimt und unwahrscheinlich, daß es nicht eine wohl zusammenhängende Erklärung des Vorfalls gestatten sollte, welche dann als die mildere, vor jener den Vorzug verdient.

Das Verbrechen läßt sich nämlich, in Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse auf folgende Weise erklären: Die Fischbachin war schon oft in ihren Schwängerer um die Wiederherstellung ihrer Ehre durch Heurath, wiewohl vergebens, gedrungen. Ihre Niederkunft war nun

nicht mehr fern, ihr Zuſtand muſte bald allgemein bekannt werden, ihre Lage war auf das Äuſſerſte gekommen. Sie wollte jezt noch das Lezte verſuchen, und beſtellte den Johann Hahn zur heimlichen Zuſammenkunft in jener ſchrecklichen Nacht. Hier wiederholte ſie ihr Verlangen, beſtürmte ihn mit Drohungen und Bitten, ohne ihn jedoch zu bewegen und ohne etwas anderes zu gewinnen, als das ſchon oft gehörte: ich heurathe dich nicht. Die Unglückliche, ſey es nun in verſtellter Verzweiflung, um zu rühren und zu ſchrecken, oder im ernſtlichen Kampf mit den Leidenſchaften des Zorns, verſchmähter Zuneigung und ewig verlorner Ehre, verfiel jezt auf die Drohung des Selbſtmords, ergriff in leidenſchaftlicher Hize den Strick und legte ihn, zum Zeichen ihres Ernſtes oder in der wirklichen Abſicht ſich wo möglich auf der Stelle zu erwürgen, um ihren Hals. In ſolchen Lagen iſt die Leidenſchaft ſelten ſcharfſinnig über die Zweckmäßigkeit ihrer Mittel, und bei Perſonen ſolchen Standes und ſolcher Bildung, wo die Affekte in grellen und heftigen Äuſſerungen hervorzubrechen pflegen, gehört eine ſolche Handlungsweiſe eben nicht zu den ungewöhnlichen.

Die Hartnäckigkeit, womit die Fiſchbachin ihre Rechte gegen ihn als Schwängerer geltend machte, die leidenſchaftliche verzweiflungsvolle Heftigkeit, womit ſie ihm das Verſprechen der Heurath abzudringen ſuchte, brachte in einem ſo rohen Gemüth, wie der Inquiſit gezeigt hat, leicht den entgegengeſezten Eindruck hervor. Statt des Mitleides wuchs die alte Abneigung in Haß empor. Dieſer und die lebendige Furcht vor der Strafe auſſerehelicher Schwängerung, und die Bedrängniß und Verlegenheit, worin ihn die verfolgende Zudringlichkeit der Verzweifelnden verſezte, führten ihn leicht auf den nahen Gedanken hin,

in der gehaßten Urſache allem Unheil auf einmal ein Ende zu machen. Es bedurfte nur einer kleinen Veranlaſſung, um dieſen Gedanken aus der Tiefe des Gemüths zur vollen Klarheit hervorzuholen und ihn mit den ſchon vorhandenen Leidenſchaften in ſolche Verbindung zu ſezen, daß er in Entſchluß und That übergehen mußte. In dem ganz natürlichen Ausrufe der Unglücklichen: wenn du mich nicht heurathen willſt, ſteche mich lieber tod! war dieſe Veranlaſſung gegeben. Jener Ausruf zeigte ihm auf einmal deutlich den Weg, welcher ihn über alle Verlegenheit ſchnell hinausführen konnte; der Stoff zu dem böſen Vorſaz lag ſchon vollkommen in ſeinem Gemüthe bereit, jener Ausruf war der Funke, der ihn ſchnell zur Flamme entzündete — und ſo wurde plözlich der Gedanke zum Entſchluß, der Entſchluß zur raſchen That. Nach ſeines Standes und Landes Sitte trug er das taugliche Werkzeug der Ausführung, ein Meſſerbeſteck, in der Nähe bei ſich; es bedurfte nur eines Griffs, und dem raſchen Entſchluß leidenſchaftlicher Bosheit konnte eben ſo raſch die Ausführung auf dem Fuße nachfolgen. So oft er ſich auch in ſeinen Verhören über den Akt der Ausführung äuſſert und ſo ſehr er in Nebenumſtänden ſchwankt, ſo ſtimmen doch immer ſeine Äuſſerungen in der einmal angegebenen Erklärungsart zuſammen. „Sie hat mich, ſagt er in dem dritten „Verhör, eben nicht gerade erſucht, ſie zu erſtechen; ſon„dern, da ich ihr widerſezte, daß ich ſie nicht heurathen „könnte, ſo ſagte ſie: lieber ſtich mich tod, wenn du mich „nicht magſt, ſo bin ich doch gleich weg! — und ich weiß „ſelbſt nicht wie es mir war, ich zog das Meſſer und er„ſtach ſie.“ Das ſchnelle Entſtehen des Entſchluſſes bei den Worten: ſteche mich tod: darauf kommt er immer treu zurück. Die Äuſſerung: „ich weiß ſelbſt nicht, wie mir

war, ich ergriff das Meſſer und ſtach zu," und ähnliche Redensarten, mit welchen er ſich an andern Orten über dieſen Moment der That erklärt, ſind ein treuer Ausdruck des Gemüthszuſtandes bei Leidenſchaften, welche plözlich entſtehen, raſch fortſchreiten und in ihrem Tumult die Gedanken und Vorſtellungen ſchnell durch die Seele jagen. Ungebildete Menſchen finden ſich in ſolchen Gemüthszuſtänden bei dem Ergebniſſe, ohne die Reihe von Gedanken und Gefühlen, welche ſie durchlaufen ſind, ehe ſie bis dahin kamen, mit einiger Klarheit wahrgenommen zu haben. Sie wiſſen dann ſelbſt nicht, wie ihnen war; ſie begreifen nicht mehr den Entſchluß, den ſie gefaßt und vollzogen haben; in der Erinnerung erſcheint ihnen alles wie ein Traum, oder wie eine Narrheit oder — wie die Eingebung eines Teufels, der ihnen zugerufen, oder ſie gezwungen habe, das Geſchehene zu wollen und zu vollbringen. Dieſes allein iſt auch der pſychologiſche Sinn der Worte des Inquiſiten in ſeinem zweiten Verhöre: „ich bin ganz con„fus geweſen, ich weiß nicht, wie närriſch es mir geweſen „iſt, als mir die Barbara Fiſchbachin ſagte: „wenn du „mich nicht heurathen willſt, ſo erſteche mich. Ich habe „halt zugeſtochen." Wenig bekannt müßte mit der Sprache der Verbrecher ſeyn, wer in ſolchen Auſſerungen allein einen Grund zu dem Zweifel finden wollte: ob denn auch wirklich der Verbrecher unter den Bedingungen der Zurechnung gehandelt habe?

Das Königliche Hofgericht erkannte: daß der Verbrecher durch das Rad, jedoch mit Zuziehung des Strangs und vorgängigem Gnadenſtoß vom Leben zum Tode hingerichtet werden ſolle.

So geſetzmäßig und mit der Größe des Verbrechens übereinſtimmend, die Todesſtrafe in dem gegenwärtigen

Falle iſt, ſo wenig möchte die zuerkannte Todesart für geſetzmäßig oder zuläſſig zu erachten ſeyn.

Das gemeine Recht unterſcheidet zwiſchen Mord und Todſchlag. Der erſte, als überlegte verbedachte Tödung, wird mit dem Rade, der lezte hingegen, als Tödung aus einem durch Affekt oder Leidenſchaft plözlich hervorgebrachten, auf der Stelle ausgeführten Entſchluſſe (Tödung „aus Gähheit und Hize des Zorns" wie Carl V. ſich ausdrükt) wird mit dem Schwerte beſtraft.

P. G. O. art. 137.

Boemer Comm. ad C. C. C. ad h. art. §. 11.

Da nun in den Akten mit rechtlicher Gewißheit nicht vorliegt, daß Inquiſit mit kalter Überlegung die Tödung der Fiſchbachin beſchloſſen habe, oder planmäßig darauf ausgegangen ſey, ſondern nach ſeinem Bekenntniſſe (welches hier in Ermangelung anderer Beweiſe zur einzigen Grundlage rechtlicher Beurtheilung dienen muß) der Gedanke, die Fiſchbachin zu töden ihm plözlich gekommen und, ohne Zwiſchenraum für die Überlegung, in der Hize des Affekts ausgeführt worden iſt: ſo würde Johann Hahn, ſollte er nach gemeinem Recht beurtheilt werden, als Todſchläger blos die Strafe des Schwertes verwirkt haben.

Das noch damals geltende alt-baieriſche Criminalrecht ſtimmt zwar in dem Unterſchied zwiſchen Mord und Todſchlag mit dem gemeinen Rechte nicht zuſammen, begründet aber für den gegenwärtigen Fall ein gleiches Ergebniß. Daſſelbe ſtellt es als Regel auf: „der Todſchlag, „welcher mit böſem gefährlichen Fürſaz verübt „wird, ſoll mit dem Schwerte beſtraft werden."

Cod. crim. Bav. P. I. C. 3. §. 1.

Als Ausnahme wird die Strafe des Rades ausdrücklich

nur folgenden beſonderen Arten der Tödung angedroht: 1) dem hinterliſtig und unter verſtellter Freundſchaft verübten Todſchlag homicidium proditorium (§. 11.), 2) der Vergiftung (§. 12.), 3) dem Raubmord, latrocinium (§. 15.), 4) dem Banditenmord, assassinium (§. 16.) und endlich 5) dem Verwandtenmord, parricidium (§. 17.). Von allen dieſen Ausnahmen kam keine einzige auf den gegenwärtigen Fall in Anwendung.

Es fragt ſich nur noch, ob nicht wegen vorhandener allgemeiner oder beſonderer Schärfungsgründe die zuerkannte Strafart zu billigen geweſen ſey? Als beſchwerende Umſtände möchten bei dem gegenwärtigen Falle in Betracht kommen:

1) die Art der Ermordung. Nach dem baieriſchen Codex P. I. c. 3. §. 24. ſind vorſätzliche Todſchläge „welche — auf grauſame Art verübt werden, allezeit ſchärfer als gemeine Todſchläge zu beſtrafen.“ Die Menge ſchwerer Wunden, welche der Entleibten zugefügt worden ſind, ſcheinen allerdings eine grauſame Art der Entleibung zu ſeyn, wie ſie das Geſetz im Sinne hat. Unter einer grauſamen Art der Tödung kann aber wohl nur diejenige verſtanden werden, die mit ungewöhnlichen langſamen Qualen verbunden geweſen iſt, welche der Mörder dem Entleibten abſichtlich bewirkt hat. Die Menge der Wunden allein rechtfertigt daher noch keineswegs die Anwendung jener geſetzlichen Vorausſezung auf den vorliegenden Fall. Aus den oben erzählten Thatſachen ergibt ſich mit höchſter Wahrſcheinlichkeit, daß die Unglückliche ſchnell ihren Geiſt aufgegeben habe; auch hatte, nach allen Umſtänden, Inquiſit blos die Abſicht, ſie zu tödten, nicht aber zugleich, ſie unter Martern ſterben zu laſſen. Gerade die Menge unun-

terbrochen hintereinander beigebrachter tödlicher Wunden liefert dafür den Beweis. Selbſt wenn dieſer Schärfungsgrund Anwendung fände, würde dennoch nicht auf die Strafe des Rades haben erkannt werden dürfen; weil, nach gemeinem und baieriſchem Recht, im Falle einer Schärfung nicht die Gattung der Strafe zu verändern (z. B. Schwert in Rad zu verwandeln), ſondern nur die geſetzliche ordentliche Strafe mit einem Zuſatze (z. B. Aufſtecken des Kopfs auf einen Pfahl) zu vermehren iſt.

Cod. crim. Bav. P. I. c. I. §. 35.

2) Inquiſit erſcheint als ein Todſchläger, nicht blos der Fiſchbachin, ſondern auch des Kindes, mit welchem ſie ſich ſchwanger befunden hat. Nun verordnet aber der

Cod. crim. Bav. P. I. c. 3. §. 35.

daß, „wenn gegen den Delinquenten mehr Capitalver„brechen von einer oder verſchiedener Gattung vorkom„men, die ordinäre Todesſtrafe nicht nur mit einem Zu„ſatze vermehrt, ſondern wohl gar in ein härteres oder „langſameres genus mortis verwandelt wer„den ſolle.“

Allein erſtens: ſpricht dieſer §. offenbar nur von dem Falle, wenn durch verſchiedene Handlungen mehre Verbrechen begangen worden ſind (von dem concursus delictorum objectivus), nicht aber von der Vorausſezung, wenn, wie in dem gegenwärtigen Fall, eine und dieſelbe Thathandlung eine mehrfache Übertretung enthält (conc. delict. idealis). Zweitens: ſollte Johann Hahn in Anſehung des Kindes allein ſchon eine Capitalſtrafe verwirkt haben (vermöge Cod. crim. P. I. c. 3. §. 22.): ſo würde vor allem mit mehr Gewißheit und Umſtändlichkeit dargethan ſeyn müſſen, daß das Kind zur Zeit der tödli-

chen Handlung im Mutterleib wirklich gelebt habe und nur in Folge der an der Mutter verübten tödlichen Mißhandlung gestorben sey.

Vor dem Throne des Gesetzgebers durften endlich, ausser den vorhin angeführten Rechtsgründen der positiven Gesetzgebung, auch noch folgende höhere Erwägungen geltend gemacht werden.

Vernunft und lange Erfahrung haben die qualvollen Todesarten aus der Reihe zulässiger Strafmittel schon lange ausgestrichen. Sie sind zwecklose und zweckwidrige Grausamkeit. Der Tod ist das äusserste Ubel, welches einen Menschen als sinnliches Wesen treffen kann; dieses äusserste Ubel noch durch Kunst vermehren oder verlängern, ist wider die Menschlichkeit, welche der Staat nicht verläugnen darf, der als Muster dem Volke vorgehen soll. Wen der Tod nicht schreckt, den schreckt auch nicht der Tod durch das Rad. Durch wirkliche, oder auch nur scheinbar grausame Todesstrafen versündigt sich der Staat an dem Charakter der Nation; indem er durch barbarische Blutschauspiele dazu beiträgt, die Gefühle abzustumpfen, die Gemüther zu verwildern, und ihre Rohheit zu nähren.

Aus diesen Gründen wurde von dem Staats-Ministerium der Justiz der Antrag gestellt: Zwar die Todesstrafe im Allgemeinen zu bestätigen, jedoch die Strafe des Rades in Enthauptung zu verwandeln.

XI.

Xaver Reth

klagt ſich ſelbſt des Vatermordes an, um der Strafe des Diebſtahls zu entgehen.

Xaver Reth, 40 Jahre alt, katholiſcher Religion, Vater von 8 Kindern, beſaß zu Amerdingen (Landgerichts Nördlingen) ein kleines, überſchuldetes Bauerngut, ſtand wegen ſchlechter Aufführung in ſehr üblem Ruf, und war bereits fünfmal, unter andern im Jahr 1814 mit vierjährigem Arbeitshaus, beſtraft worden.

Im Anfang des Jahres 1822 wurde er von neuem durch die Bekenntniſſe eines gewiſſen wegen Diebſtahls unterſuchten Xaver Schreiber, mehrer, in Gemeinſchaft mit dieſem verübten, zum Theil ausgezeichneten Diebſtähle verdächtig, und zulezt gefänglich eingezogen. In ſeinem ſummariſchen Verhöre vom 9ten April bekannte er auch ſogleich, auf das umſtändlichſte, folgende Entwendungen:

1) er habe in der Neujahrsnacht 1822, in Verbindung mit Schreiber, der Wirthin zu Frohnhofen, mittelſt Einſteigens mehre Bettſtücke (im Werth von 35 fl. 40 kr.) entwendet;

2) in der Nacht vom 8ten zum 9ten Dezember 1821

ſey er, ebenfalls in Verein mit Schreiber, in den Stadel des Pfarrers zu Unteringingen eingeſtiegen, und habe demſelben aus dem Gänſeſtall 7 Gänſe geſtohlen;

3) am 10ten Octbr. deſſelben Jahrs zur Nachtzeit, habe er ſich mit Schreiber der Entwendung zweier Schweine an der Söldnerswittwe, Veronica Rothhofer, ſchuldig gemacht; endlich

4) bekannte er ſich noch verſchiedener, in gleicher Verbindung verübten Gänſediebſtähle ſchuldig.

Sämmtliche Bekenntniſſe ſtimmten ſowohl mit dem erhobenen Thatbeſtande, als mit den Geſtändniſſen ſeines Mitſchuldigen und andern erhobenen Umſtänden überein.

Allein in dem erſten ordentlichen Verhöre, am 16ten April, wurden alle jene Bekenntniſſe (ein einziges ausgenommen, welches einen kleinen, nur polizeilich ſtrafbaren Diebſtahl von 3 Gänſen betraf) hartnäckig von ihm widerrufen. Zur Rechtfertigung dieſes Widerrufs vermochte er jedoch nichts vorzubringen, als: „er müſſe ſich, zur Zeit, wo er jene Geſtändniſſe abgelegt, nicht bei Vernunft befunden haben; er ſey damals ganz verwirrt geweſen.“ Am folgenden Tag wuſte er den Unterſuchungsrichter dahin zu bringen, daß ihm dieſer das Protokoll vom 9ten April, welches ſeine Geſtändniſſe enthielt, noch einmal vorlas. Kaum war derſelbe zum Schluß dieſer Vorleſung gekommen, als Inquiſit auf ihn zuſprang, und ſich des Protokolls zu bemächtigen ſuchte, jedoch nur das lezte Blatt in ſeine Hände bekam, dieſes abriß, und dann ſeine darauf befindliche Namensunterſchrift, unter dem Ausrufe: „das iſt alles nichts!“ herausbiß.

Am 25ten Mai wurden die Akten zum Spruche eingeſendet. Allein ſchon am 4ten Juni berichtete das Landgericht dem Appellationsgericht, als Criminalgerichtshofe:

der Inquiſit Reth habe ſo eben, in einem ſelbſt erbetenen Verhöre, das Geſtändniß abgelegt, ſeinen Vater ermordet zu haben. Das Erkenntniß wegen angeſchuldigter Diebſtähle wurde nun hinſichtlich beider Inquiſiten ausgeſezt und die Akten gingen zurück, um den Grund jener Selbſtanklage näher zu erforſchen und, nach Umſtänden, die Unterſuchung wegen Vatermordes gegen Reth einzuleiten.

In ſeiner Selbſtanklage vom 4ten Juni hatte er den Vorgang mit allen Hauptumſtänden folgendermaßen erzählt: „Er habe ſeinen vor 17 Jahren verſtorbenen Va„ter, Veit Reth, mit welchem er wegen Erbſchaftsſachen „öfters Verdruß und Feindſeligkeiten gehabt habe, erdroſ„ſelt. Um den Theilungszettel zu finden, habe er eines „Tags in der Frühe — er glaube es ſey um Winterszeit „geweſen — die Papiere ſeines Vaters durchſucht. Sein „Vater habe noch zu Bette gelegen. Als dieſer geſehen, „wie ihm ſeine Papiere durchgeſtört würden, ſey er zornig „aus dem Bette geſprungen, habe mit der rechten Hand „ſeine Beinkleider genommen, mit der linken ein auf einem „Stecken befeſtigtes Bajonett ergriffen, und ſey mit den „Worten auf ihn zugegangen: „„wenn du nicht hinaus„gehſt, ſo ſteche ich dich über den Haufen!““ Durch dieſe „Drohung aufgebracht, habe er nun den Vater bei der „Gurgel gefaßt, ihn mit dem Knie auf den Unterleib ge„ſtoßen, ihn zu Boden geworfen und dann auf ſeine Gur„gel gekniet. Er habe ihn zwar wieder aufheben wollen; „allein die Füße hätten ihn nicht mehr getragen. In der „Überzeugung, daß er nun doch nicht mehr mit dem Le„ben davon komme, habe er ihn mit ſeinem Daumenkno„chen vollends erdroſſelt, ſodann den Todten wieder in das „Bett gelegt, und den gefundenen Theilungszettel zu ſich

„genommen, mit welchem er zum Amt gegangen sey, um „die darin benannten 159 fl. zu erheben, was ihm jedoch „verweigert worden sey.“

Schon an dem folgenden Tag, nachdem Inquisit dieses Bekenntniß abgelegt hatte, machte er den Versuch, sich um das Leben zu bringen. Mittelst eines von seiner Fußschelle abgesprungenen Stückchen Eisens, verwundete er sich dergestalt in den linken Arm, daß er gegen anderthalb Pfund Blut verlor. Der Gerichtsarzt fand, bei Untersuchung dieser Wunden, das Gemüth des Inquisiten auffallend beängstigt; seinen Blick finster, verwirrt und schüchtern. Dabei äusserte der Gefangene: „er sey von Zeit zu Zeit närrisch; er werde lebendig verbrannt; aber er sey ganz unschuldig, weil er vieles in der Narrheit gesagt habe.“ Wirklich betrug er sich wie ein Verrückter oder Wahnsinniger. Die ganze folgende Nacht hindurch schrie, lärmte und tobte er so fürchterlich, daß Niemand in der Nachbarschaft den Schlaf finden konnte. Zweimal stürzte er sich von der Lagerstätte mit dem Kopf herab auf den Boden; und am Morgen versuchte er, sich in Beiseyn des Gefangenwärters die Hoden zusammen zu drücken, woran er nur durch Gewalt verhindert werden konnte. Am 8ten Juni ließ er um ein Verhör bitten, äusserte aber auf die Frage: ob er sich noch seiner vorigen Aussage erinnere? „alles was er da ausgesagt habe sey unwahr, er habe diese ausserordentliche Strafe nicht verdient.“ Dabei sprang er auf, und wollte sich mit dem Kopf auf den Boden stürzen, woran er jedoch verhindert wurde. In der folgenden Nacht schrie er fortwährend: „Teufel weich! Teufel weich im Namen Jesus!“ Noch gewaltiger tobte er in der Nacht vom 9ten Juni. Man glaubte den Gerichtsarzt rufen zu müssen. Dieser wollte

ihm Arzneien geben; allein er verweigerte, sie zu nehmen, indem er äusserte: „man wolle ihm Gift geben.“ Untersagte ihm der Gerichtsdiener sein nächtliches Toben, so antwortete er: „ich kann eben nicht anders; denn, wenn „ich ruhig bin, so holt mich der Teufel, weil ich meinen „Vater erdrosselt habe, und ihm auf das Gemäch gesprungen bin.“ Als einmal des Gerichtsdieners Tochter das Gefängniß reinigen wollte, sagte er zu ihr: „Johanna! „ich kann nicht mehr ruhen und rasten, denn mein Vater „ruft mir, und sein Tod muß versöhnt seyn. Ich wün„sche mir nichts mehr, als daß man mir den Kopf herun„ter schlage.“ — Ähnliche Aussernngen machte er dem Wächter Wiedemann, den Gerichtsdienergehülfen Kiebinger und Finck. Allen diesen Personen erzählte er bei solchen Gelegenheiten umständlich sein Verbrechen, ganz übereinstimmend mit seinem am 4ten Juli abgelegten gerichtlichen Geständnisse. So ungebährdig übrigens Inquisit sich Nachts betrug, so ruhig war er bei Tage: er aß, trank, schlief, wie ein vollkommen gesunder Mensch.

Die förmliche Erhebung des Thatbestandes eines Mordes, und zwar eines Mordes durch Erdrosselung, war, bei den Umständen des gegenwärtigen Falles, ganz unmöglich. Vitus Reth, des Inquisiten Vater, war am 10ten Decbr. 1804 gestorben, lag folglich im Jahre 1822 bereits 18 Jahre im Grabe. Eine Ausgrabung des Leichnams, vielmehr der noch übrigen Knochen, von denen Niemand hätte angeben können, wem sie in Lebzeiten angehörten, würde daher ein höchst überflüssiges, erfolgloses Geschäft gewesen seyn.

Es wurden jedoch mehre Umstände ausgemittelt, welche mit dem Bekenntnisse des Inquisiten genau zusammen trafen und dasselbe in mehren Punkten glaubwürdig machten.

Daß Vitus Reth eines plözlichen Todes geſtorben ſey, machte ſchon das pfarramtliche Sterbregiſter höchſt wahrſcheinlich. Denn in dieſem fehlte der Beiſaz: daß Reth mit den Sterbſacramenten verſehen worden ſey, welche Auslaſſung, wie das Pfarramt bemerkte, einen plözlichen Tod vermuthen laſſe. Überdies aber wird durch viele Zeugen-Ausſagen übereinſtimmend bekundet, daß der Vater des Inquiſiten noch am Abende vor ſeinem Tode bis ſpät in die Nacht im Wirthshauſe geweſen ſey, ſich daſelbſt ſehr luſtig gezeigt und beim Weggehen noch einen Krug Bier mit nach Hauſe genommen habe. Die Taglöhnersfrau Veronica Schuh, bezeugt ſogar: „eine kleine Stunde „vor dem Tod des Veit Reth, Morgens um 7 Uhr, „ſey ſie noch in ſeiner Schlafkammer geweſen, und habe „ihn friſch und geſund getroffen. In ihrem Beiſeyn habe „er ſeinem jüngern (nunmehr verſtorbenen) Sohn, Georg, „einen Sack und, wenn ſie nicht irre, einen Sechſer gege„ben, um in die Mühle zu gehen. Sie ſey nun zurück in „ihre Wohnung gegangen, und noch ſey ſie nur kurze Zeit „zu Hauſe geweſen, als ſich im Dorf allgemein der Lärm „verbreitet habe: der alte Veit ſey plözlich geſtorben.“ Jedermann war von dieſer Nachricht überraſcht, und viele eilten nach Reths Wohnung, um ſich durch eignen Augenſchein von der Wahrheit einer ſo ganz und gar unglaublichen Kunde zu überzeugen. Der penſionirte Obervogt Frickinger ſagt aus: „von dem Gerichtsdiener Mauermeyer ſey ihm dieſer unerwartete Vorfall ſogleich angezeigt worden, worauf er den (unterdeſſen auch verſtorbenen) Chirurg Stegmüller in die Behauſung des Entſeelten abgeſchickt habe, um die Leiche zu beſichtigen. Stegmüller habe ihm aber nachher die Kunde überbracht: „Veit Reth ſey an einem Schlagfluſſe geſtorben.“ Andere Per-

ſonen, welche damals die Neugier in der Behauſung des Verſtorbenen verſammelt hatte, bezeugen ebenfalls die geſchehene, — nicht Unterſuchung, aber — Beſichtigung des Leichnams in einer dunklen Kammer und daß beſagter Chirurg den Verſammelten erklärt habe: „Veit ſey eben an einem Schlägiein verſchieden.“

Bald nach dem Tode Veits verbreitete ſich allgemein die Sage unter den Ortsbewohnern, ſein eigner Sohn Xaver habe ihn ermordet: eine Sage, welche nicht nur durch den damaligen Obervogt Frickinger, ſondern auch noch durch die Ausſage dreier Zeugen bekundet wird. Zeuge Lachenmeyer, Vormund des verſtorbenen jüngeren Reth, verſichert: dieſer habe öfters zu ihm geſagt: „Vormund, niemand anders, als mein Bruder Xaver, hat meinen Vater umgebracht; aber ſagen darf ich es nicht.“

Daß man ſich einer ſolchen That zu unſrem Inquiſiten wohl verſehen könne, wurde ebenfalls durch viele Zeugenausſagen zur Gewißheit gebracht. Der Obervogt Frickinger ſagt aus: „Xaver Reth ſey von jeher, ein unruhiger, boshafter Menſch geweſen. Er habe ſeinen Vater immer zu zwingen geſucht, ihm ſein Söldnergut abzutreten, um eine gewiſſe Weibsperſon, ſeine gegenwärtige Frau, heurathen zu können. Daß der Vater hiezu ſeine Einwilligung verweigert habe, und er ſein Gut lieber ſeinem zweiten Sohne habe zuwenden wollen, ſey die Urſache immerwährender Zwiſtigkeiten geweſen. Der verſtorbene Reth ſey deshalb mehrmal zu ihm (Zeugen) gekommen, um ſich gegen ſeinen Sohn zu beſchweren; doch habe er beide durch amtliches Zureden immer wieder zu vereinigen geſucht.“ Dieſe Feindſeligkeiten zwiſchen Vater und Sohn wurden noch durch andere Zeugen übereinſtimmend bekundet.

Als jedoch Inquiſit über ſeine freiwillig erhobene Selbſtanklage nunmehr zum ordentlichen Verhör gezogen wurde, begann derſelbe, höchſt unerwartet, eine ganz entgegengeſezte Rolle zu ſpielen, in welcher er ſich auch bis zum Ende der Unterſuchung ſtandhaft behauptet hat. Er, noch kurz zuvor ein reumüthiger, zerknirrſchter Vatermörder, den die Angſt des Gewiſſens zum tobenden Wahnſinn, bis zum Verſuche des Selbſtmordes getrieben hatte, bezeigte ſich jezt hinſichtlich dieſes Bekenntniſſes gerade ſo, wie früherhin in Bezug auf die von ihm eingeſtandenen Diebſtähle: er widerrief alles, und rechtfertigte ſeinen Widerruf durch das Vorgeben einer Geiſteszerrüttung, in welcher er gegen ſich ſelbſt gelogen habe. Auf den Vorhalt: wie er doch dazu gekommen, ſich ſelbſt anzuklagen? antwortete er: „alles iſt nicht wahr, und wenn „hundert Zeugen herkommen, ſo können ſie es nicht „wahr machen. Ich habe wohl öfters mit meinem Va„ter Zorn gehabt; aber niemals bin ich ihm wegen ſei„nes Lebens neidig geweſen. Vielmehr habe ich ihn „durch den Zorn, den ich ihm verurſacht, um das „Leben gebracht.“ Den lezten Ausdruck milderte er jedoch ſogleich durch die Phraſe: „ich habe blos den „Zorn meines Vaters getödet, nicht ſein Leben.“ Auf weiteres Befragen erklärte er: „es ſey allerdings „wahr, daß er die Übergabe des väterlichen Guts von „ſeinem Vater verlangt, und dieſer nicht eingewilligt habe. „Aber Thätlichkeiten habe er nicht an ihm verübt.“ Den verſchiedenen Vorhaltungen: — ſein erſtes Bekenntniß ſey ſo umſtändlich, daß an der Wahrheit deſſelben nicht wohl gezweifelt werden könne, es ſey nicht zu begreifen, warum er gegen ſich ſelbſt eine unwahre Ausſage gethan haben ſollte, er habe ja auſſergerichtlich mehren andern Per-

ſonen ebenfalls den Vatermord umſtändlich und ganz übereinſtimmend erzählt, — entgegnete er von neuem: „ich „kann nichts wahr machen, und kein Menſch kann „mir es wahr machen. — Kein Menſch kann mir es „bewkiſen, und eine ſolche Mordthat muß auch ihren Beweis haben. — Ich habe früher die Wahrheit „nicht geſagt, weil ich eben ein Narr geweſen bin. — Meiner früheren Ausſagen kann ich mich nicht mehr erinnern, „und wenn ich etwas geſagt habe, ſo habe ich es nicht „bei geſundem Verſtand, ſondern in der Narrheit geſagt.“ Auch das folgende Verhör hatte nur daſſelbe Ergebniß: „er ſey damals nicht bei Sinnen geweſen; ſonſt „hätte er nicht ſo fabelhaft geredet, und ſich einer Mordthat bezüchtiget, die ihm Niemand wahr machen „könne.“

Was die vorgebliche Verrücktheit betrift, in welcher ſich Inquiſit zur Zeit ſeines erſten gerichtlichen Bekenntniſſes, und ſeiner wiederholten auſſergerichtlichen Geſtändniſſe befunden haben will: ſo iſt erwieſen, daß ſein ganzes Benehmen, ſein Toben und Lärmen, ſelbſt ſeine Selbſtmordverſuche die Verſtellung zur Quelle gehabt haben. Der ordentliche Gerichtsarzt Dr. Gürtler ſowohl, als auch der mit zugezogene benachbarte Gerichtsarzt Dr. von Jan, gaben, nachdem ſie den Inquiſiten genau beobachtet und unterſucht hatten, das übereinſtimmende Gutachten: „daß Reths Narrheit verſtellt, ſeine Gemüthsruhe zwar durch ein böſes Gewiſſen geſtört, er aber keineswegs ſeiner Überlegung beraubt ſey.“ Die Richtigkeit dieſer Behauptung wurde auch durch das nachherige Benehmen des Inquiſiten vollkommen beſtätigt. Kalt und beſonnen, auf alle Fragen und Vorhaltungen gefaßt, in ſeinen, auf Einen Plan genau berechneten Antworten immer ſich ſelbſt getreu,

läugnete er, unter ſcheinbarem Vorwande, beharrlich was er früher geſtanden hatte. Dieſes Benehmen wäre durchaus unbegreiflich, wenn man vorausſezen müſte, daß ſeine Narrheit natürlich geweſen ſey. Der Sturm eines Wahnſinns, womit Reue und Gewiſſensangſt eine mit der alten Schuld eines Vatermordes ſchwer belaſtete Seele ergreifen — und als einen ſolchen ſtellte ſich doch des Inquiſiten angebliche Geiſteszerrüttung dar — ein Sturm dieſer Art iſt nicht ſo leicht vorübergehend, ſtreift nicht ſo ſanft blos über die Oberfläche hin, daß er, ohne nur eine Spur zurückzulaſſen, plözlich wieder ſtille ſtehen ſollte. Der Menſch, den noch geſtern die den Vatermord rächenden Furien zum Wahnſinn treiben, wird nicht heute, vollkommen verſtändig, zwar den Wahnſinn als wahr einräumen, aber auf eben dieſen Wahnſinn ſich berufen, um es glaubwürdig zu machen, daß nur dasjenige an jenem Wahnſinn unwahr und erlogen ſey, was er — von einem Vatermorde verrathen habe.

Die Abſicht, welche den Inquiſiten bei dem freiwilligen Geſtändniß eines Vatermordes, bei ſeinem verſtellten Wahnſinn, und dem nachherigen Widerruf jenes Geſtändniſſes, aller Wahrſcheinlichkeit nach, geleitet hat, liegt eben nicht in großer Tiefe verborgen. — Beſtürzt über ſeine Verhaftung, von dem Gedanken betroffen, daß ſein Mitgeſell Schreiber bereits auf ihn bekannt habe, geſtand er in der erſten Überraſchung am 9ten April alle ihm angeſchuldigten Diebſtähle. Allein in der Stille des Gefängniſſes kehrte bald die Überlegung zurück; was er ſich durch voreiliges Bekennen verdorben, hatte er durch Läugnen wieder gut zu machen, um, wo möglich, die Strafen, die ihn als mehrmals rückfälligen Dieb erwarteten, von ſich abzuwenden. Er ſuchte ſeine Hülfe bei einem Widerruf-

Aber auf die Frage nach den Gründen dieſes Widerrufs, blieb ihm vor der Hand nichts als die kahle, mit nichts beſcheinigte, ſelbſt nicht durch den kleinſten Umſtand glaubwürdig gemachte Ausrede — einer Verſtandeszerrüttung. Daß er damit nicht ausreichen, daß ſein Vorwand keinen Glauben finden, daß das einmal abgelegte glaubwürdige Geſtändniß fortdaurend gegen ihn zeugen werde: muſte ſeinem Verſtande — der in ſechs überſtandenen Criminalproceſſen *), bereits ergiebige Rechtserfahrungen zu ſammeln Gelegenheit gehabt hatte — ſehr bald einleuchten. — Er verſuchte daher einen andern Ausweg. Am folgenden Tage wurden verſteckte Liſt und offene Kühnheit aufgeboten, um das Geſtändniß, über deſſen Beſtand ſein nackter Widerruf rechtlich nichts vermogte, nun, wo möglich, durch Gewalt zu vernichten. War die Urkunde verſchwunden, in welcher das Bekenntniß verzeichnet ſtand, ſo bedurfte es keines Widerrufs mehr, und die Sache war dennoch ganz auf ihren Anfang zurückgeworfen — Der am 17ten April verſuchte Gewaltſtreich verfehlte jedoch zum größten Theil ſein Ziel: das Bekenntniß ſelbſt blieb Schwarz auf Weiß in des Richters Hand, und für die Begebenheit, welche das Zerreißen des lezten Blatts zur Folge gehabt hatte, gab ein neues Protokoll das unverwerfliche Zeugniß. Seine Angelegenheit war folglich nicht gebeſſert, ſondern verſchlimmert. Durch den verfehlten Verſuch, ſein erſtes Verhörsprotokoll zu vernichten, hatte er mit der That die Unerheblichkeit ſeines Widerrufs eingeräumt, und das Gewicht ſeines Geſtändniſſes von neuem anerkannt.

---

*) Fünf Proceſſe hatten deſſen Verurtheilung zur Folge; der ſechſte hatte mit einer Losſprechung von der Inſtanz geendigt.

In dieſem Gedränge blieb ihm kein anderer Ausweg, als ſich wieder zurück zu ſeinem Widerruf zu flüchten und auf dieſen allein den Plan ſeiner Rettung zu bauen. Von dieſer Seite durfte er noch alles hoffen, wenn es ihm gelang, jenen Widerruf gehörig zu begründen, und die Einrede: er habe ſein Bekenntniß im Zuſtande der Geiſtesabweſenheit und Verſtandeszerrüttung abgelegt, dem Richter glaubwürdig, wenigſtens wahrſcheinlich zu machen. Mit bloßen Reden und Verſicherungen, das wuſte er wohl, wurde für dieſen Zweck nichts ausgerichtet. Handlungen, augenſcheinliche Thatſachen muſten für ihn Zeugniß geben. Wenn gleich dazu ſich die Wahrheit ihm verſagte, ſo konnte doch, mittelſt eines klug erſonnenen, geſchickt ausgeführten Spiels, wenigſtens ein überzeugender Schein gewonnen werden. Mochte er auch mit dem Spiele ſelbſt ein neues Wagſtück über ſich nehmen: gegen die Hoffnung des Gelingens auf der einen, und die nahe dringende Gefahr auf auf der andern Seite, verloren bloße Bedenklichkeiten ihr Gewicht. Er hatte die Unwahrheit ſeines Bekenntniſſes aus einer Verſtandeszerrüttung zu erklären verſucht: es muſte daher von ihm die Rolle eines Wahnſinnigen übernommen, und dieſe ſo lange und in ſolcher Wahrheit fortgeſpielt werden, daß der Gedanke an ein bloßes Spiel ſo entfernt als möglich gehalten wurde. Er galt daher nicht blos zu faſeln, ſondern auch faſelnd zu handeln, nicht blos überhaupt, ſondern auch gegen ſich ſelbſt zu toben. Mit der Vorſpiegelung des Wahnſinns aber, war es auch noch nicht allein gethan. Er hatte in angeblicher Geiſteszerrüttung vorgeblich ein unwahres Bekenntniß abgelegt: in der, wenn auch noch ſo geſchickt durchgeführten Rolle der Narrheit für ſich allein, würde er daher wohl dem Richter einen Verrückten, aber noch keinen in der Verrücktheit gegen

sich selbst lügenden Narren gezeigt haben. Dem in sich zusammenhängenden, mit allen Zeichen des überlegenden Verstandes ausgestatteten, glaubwürdigen Bekenntniß der Diebstähle muste also, unter dem heimlichen Vorbehalt künftigen Widerrufs, ein anderes, eben so umständliches, verständiges, beim ersten Anblicke vollkommen glaubwürdiges Bekenntniß als Seitenstück gegenüber gestellt werden, welches, wenn es theils durch den offen hervorbrechenden Wahnsinn des Bekennenden, theils durch die Unerweislichkeit mehrer in ihm enthaltenen Umstände, seinen Glauben verloren hatte, auch den Glauben an die Wahrheit des ersten Bekenntnisses, wenigstens nach der Rechnung des Inquisiten, erschüttern muste. Das Bekenntniß, welches der Täuschung als Mittel dienen sollte, durfte übrigens keineswegs auf ein gewöhnliches Verbrechen gerichtet seyn, bei welchem er nicht viel mehr, als bei dem ersten auf das Spiel sezte: er muste dieses um vieles überbieten. Je schwerer das Verbrechen, je gräßlicher die That, deren er sich freiwillig anklagte, desto größer der Schein, desto sicherer der Gewinn. Und so gab er denn nun dem Richter, der seiner Behauptung: er habe in einer Verstandeszerrüttung sich einiger Diebstähle fälschlich beschuldigt, — keinen Glauben beimessen wollte, etwas noch bei weitem stärkeres, das Bekenntniß eines — nicht erweislichen, und, wie er bald dazuthun hoffte, blos im Wahnsinn eingebildeten — Vatermordes zum Besten.

Die bis hieher entwickelte Ansicht liegt auch, im Wesentlichen, dem in dieser Untersuchung gefällten Erkenntnisse zweiter Instanz zum Grunde, wodurch das appellationsgerichtliche Urtheil, — welches den Inquisiten, soviel den Vatermord betrift, blos von der Instanz entbunden hatte —, dahin abgeändert wurde: daß Inquisit von

der Strafe freizusprechen sey *). Es gründet sich nämlich diese Entscheidung hauptsächlich darauf: „weil es „immer als eben so möglich gedacht werden müsse, daß „das Bekenntniß des Vatermordes von Faver Reth in „der Absicht abgelegt worden sey, um es glaubhaft zu ma„chen, daß er schon zur Zeit seines früheren Bekenntnisses „der Diebstähle an einer Abwesenheit oder Verwirrung „seines Verstandes gelitten habe, schon um den aus diesem „Bekenntnisse der Diebstähle wider ihn hervorgehenden „Beweis wo nicht zu heben, doch zu schwächen, — als es „möglich sey, daß er es aus Reue und um sein Gewis„sen durch das Erleiden der verdienten Strafe zu beruhi„gen, abgelegt habe." Mit dieser Art den Standpunkt der Sache zu fassen, stimmt unsre Ansicht nur in einigen Punkten nicht überein. Denn erstlich glauben wir den Umstand, daß Inquisit sich des Vatermordes angeklagt habe, um dadurch seine früheren Bekenntnisse der Glaubwürdigkeit zu berauben — nicht blos für möglich, sondern für gewiß annehmen zu müssen. Eben darum sind wir auch der Überzeugung, daß die in dem zweiten Glied jener Alternative gesezte Möglichkeit: Inquisit könne vielleicht auch aus Reue, um sein Gewissen zu erleichtern, sich des Vatermords schuldig bekannt haben, — nach allen oben dargelegten Thatsachen und Umständen nicht wohl als möglich anzunehmen sey **). Endlich scheint es, als wenn

*) Übrigens wurde Inquisit der Diebstähle für überwiesen geachtet und deshalb zur Strafe des Arbeitshauses auf sechs Jahre und sechs Monate verurtheilt.

**) Wäre auch das eine eben so möglich als das andere, so hätte, wie es scheint, nicht auf Lossprechung erkannt werden dürfen, sondern es würde das erstrichterliche Erkenntniß zu bestätigen gewesen seyn.

die Alternative: entweder hat Inquiſit ſich des Vatermordes fälſchlich angeklagt, um ſeinem früheren Bekenntniſſe den Glauben zu entziehen, oder er hat ſich aus Reue, um die verdiente Strafe des Vatermordes zu leiden, dieſes Verbrechens ſchuldig bekannt, — den Umfang aller hier möglichen Fälle keineswegs erſchöpfe. Denn zu dieſen Möglichkeiten gehört noch ein dritter Fall, nämlich der: daß Inquiſit wirklich der Schuld des Vatermordes ſich bewuſt geweſen iſt, dieſen aber gleichwohl nicht aus Reue, nicht um ſich die verdiente Strafe zuzuziehen, ſondern blos um, auf oben entwickelte Art, den Richter zu hintergehen, folglich nur zum Scheine, eingeſtanden habe. Und gerade dieſe Vorausſezung dürfte wohl nicht blos eine mögliche Vorausſezung, ſondern unter den möglichen zugleich die wahrſcheinlichſte ſeyn, weil nur durch ſie alles vollſtändig begreiflich wird, ohne ſie Vieles ein Räthſel bleibt.

Nimmt man an, der Vatermord, deſſen Reth ſich anklagte, ſey nichts weiter, als eine reine Erfindung, ſo müſte es doch, wahrlich, als ein wunderſeltſames Spiel des Zufalls betrachtet werden, daß mit dieſem Bekenntniſſe ſo viele erhebliche, durch die Unterſuchung an das Licht gezogene, unter ſich übereinſtimmende Thatumſtände zuſammentreffen, welche die ſehr ſtarke Vermuthung begründen, daß eben dasjenige, was Inquiſit erfunden, gerade zu der Zeit, in welche er ſeine Erfindung verſezt, ſich wirklich ereignet habe. Der Sohn lebte mit ſeinem Vater im Streit und groſer Feindſchaft; er trug Haß gegen ihn und hatte Vortheil von ſeinem Tod. Und dieſer Vater ſtirbt eines plözlichen Todes, nachdem er nicht blos Abends, ſondern noch eine Stunde zuvor, vollkommen geſund und heiter geweſen iſt. Sein Sohn Xaver war damals zu

Haus bei ſeinem Vater, war allein bei ihm; war daher im Stande den Mord zu vollbringen, und zwar ohne Zeugen ſcheuen zu müſſen. Der plözliche Tod des Vaters erregte bei der Ortsobrigkeit bedenkliche Muthmaßungen, und der Dorfchirurg wurde daher zur Beſichtigung abgeſchickt. Dieſe Beſichtigung, ohne Leichenöffnung, zumal ſie nur obenhin und in einer düſtern Kammer vorgenommen wurde, konnte nun freilich, wenn der Tod durch Erdroſſeln bewirkt war, dem Beſichtiger wohl kein anderes Ergebniß liefern, als eben dasjenige, welches er in ſeinem Ausſpruche: Veit ſey am Schlagfluſſe geſtorben, — wieder gegeben hat. Allein eben dieſer Ausſpruch, weit entfernt, den Verdacht zu ſchwächen, dient vielmehr, unter den obigen Umſtänden, ihn zu beſtärken, weil das Erdroſſeln ſeltener durch Erſtickung, weit häufiger durch einen herbeigeführten Schlagfluß den Tod bewirkt. Die Erklärung des Wundarztes beruhigte denn auch den Argwohn keineswegs; vielmehr entſtand erſt nachher das ganz allgemeine Gerücht: der Sohn Xaver habe ſeinen Vater ermordet; eine Ueberzeugung, zu welcher ſich deſſen eigner Bruder, Georg, gegen ſeinen Vormund mehrmals bekannte. Wunderbares Zuſammentreffen! Als Reth 1822 in ſeinem Gehirn die Lüge eines von ihm vor 18 Jahren verübten Vatermordes zuſammen webte, hatte auch bereits vor 18 Jahren der launige Zufall ein Gewebe von Thatſachen zuſammengeſponnen, welches faſt aufs Haar mit jenem 18 Jahre jüngeren Hirngeſpinnſte zuſammenſtimmt!

Ein Beweis dafür: daß Veit Reth ermordet, von ſeinem Sohne Xaver erdroſſelt worden ſey, war freilich nach ſo langer Zeit ein für allemal nicht mehr möglich. Hatte Xaver wirklich ſeinen Vater erdroſſelt: wer konnte noch Zeugniß geben wider ihn für eine That, die ohne

Zeugen geſchehen war? Viele Menſchen, unter dieſen auch zwei ſeiner Brüder, waren bereits verſtorben. Selbſt des Todten Leichnam konnte nicht mehr zeugen, weder für den Mord, noch gegen den Mörder: jener war zerfallen in Staub, deſſen Gebeine waren zerſtreut. — Daß alſo von dieſer Seite keine Gefahr ihm drohe, daß ſelbſt ſein Bekenntniß, zumal wenn er es nachher widerrufe, unter ſolchen Umſtänden ihm keinen Nachtheil bringen werde, das konnte nicht nur der, in dieſem Theil der Rechtswiſſenſchaft wohlbewanderte Inquiſit, ſehr gut wiſſen, ſondern er wuſte es in der That. In ſeinen, die Selbſtanklage des Vatermords wieder zurücknehmenden Verhören, wehrt er den auf ihn eindringenden, ihn auf ſein Bekenntniß zurückführenden Richter beſtändig, mit den, unter verſchiedener Form, wiederholten Auſſerungen von ſich ab: „niemand „kann es mir wahr machen; — ein ſo ſchweres Ver„brechen, wie ein Vatermord, verlangt Beweis.“ Dieſe immer wiederkehrenden Redensarten, welche dem ungebildeten, ſeiner Gedanken und des Ausdrucks nicht vollkommen mächtigen Inquiſiten entſchlüpfen, verrathen ganz deutlich, daß er, als er den ſchon eingeſtandenen Vatermord wieder zu läugnen hatte, weit weniger in ſeine Unſchuld, als in die Unerweislichkeit ſeiner Schuld Vertrauen ſezte.

War es einmal, wie oben gezeigt worden, ſein Plan, den Richter durch ein in verſtelltem Wahnſinn abgelegtes Scheingeſtändniß zu hintergehen: ſo konnte es ihm gleichviel ſeyn, ein Verbrechen erſt aus dem Nichts zu erfinden, oder das Geſtändniß eines in ſeinem Herzen bewahrten Verbrechens abzulegen, das ſich vor Gericht in ein Nichts auflöſen muſte. Dort hätte es ſeinem Kopf die Arbeit einer mühſamen Erfindung gekoſtet; hier, wo in ſeinem

Gewiſſen alles ſchon vorräthig lag, war wenigſtens dieſe Mühe erſpart. Jener Fall ſezte ihn in die Gefahr, eine plumpe, übel zuſammenhängende Lüge zu erfinden, deren Handgreiflichkeit ſeinen geheimen Plan leicht verrathen konnte; in dem lezten Falle brauchte er nur die Wahrheit zu erzählen, die ſich bei weitem wahrſcheinlicher geben ließ, als die allerwahrſcheinlichſte Erfindung. Dieſer zweifache Betrug, mittelſt einer Täuſchung, zu welcher ihm die Wahrheit ſelbſt als Werkzeug dienen ſollte, erhöhte zugleich ſein Selbſtgefühl und verdoppelte ſeinen Triumph über den Richter, der bereits über ihn zu triumphiren wähnte. Was konnte ergözlicher für ihn ſeyn, als den Vatermord, den er wirklich begangen, mit allen Umſtänden einzugeſtehen, und hiedurch, indem er ſeinen Richter mit der gräßlichſten Wahrheit foppte, auch noch obendrein das über einige verhältnißmäßig unbedeutende Diebſtähle aufrecht ſtehende Bekenntniß, wobei jener ihn gepackt zu haben meinte, auf einmal ſpielend umzuwerfen. Daß man ſeiner Selbſtanklage nachforſchen, daß dieſer oder jener Umſtand ſich beſtätigen werde: dieſes muſte er wohl erwarten. Aber alsdann nur deſto beſſer! Denn war das in ſich zuſammenhängende, mit verſchiedenen erwieſenen (obgleich nicht überweiſenden) Umſtänden zuſammenſtimmende Bekenntniß eines Vatermords, durch die mit überzeugender Wahrheit durchgeführte Rolle des Wahnſinns als unglaubwürdig und unwahr dargeſtellt, um wie viel kräftiger, bündiger muſte auf gleiche Unwahrheit und Unglaubwürdigkeit eines bloſſen Bekenntniſſes über einige Diebſtähle zurück geſchloſſen werden. Es kam überdies nicht blos darauf an, dem Richter eine neue Erzählung zum Beſten zu geben, ſondern auch, in unmittelbarer Beziehung auf dieſe, ihm das täuſchende Schauſpiel eines Wahnſinnigen aufzuführen. War er nun

ſich des Vatermordes bewuſt: welche Rolle durfte er, mit dem allergeringſten Aufwand von Mühe, wahrer, treuer zu ſpielen hoffen, als die — eines wahnſinnigen Vatermörders? Denn da brauchte er ſich nur der Erinnerung und den verbiſſenen Schmerzen des — auch in dem Böſewicht fortlebenden — Gewiſſens ohne Rückhalt zu überlaſſen, um — indem er einmal zu eigner Erleichterung dieſe Schmerzen frei aus ſeiner Bruſt heraustobte — die ſchreckliche Wahrheit eigner Gefühle als treue Mithelferin bei der Ausführung ſeines Kunſtſtücks auf der Seite zu haben.

Die Einwendung: eine mit der Schuld eines Vatermords belaſtete Seele, welche auf ſolche Weiſe mit ihrem eignen Gewiſſen ein Spiel treibe, könne nicht einem Menſchen angehören, ſondern nur einem Satan: — dieſe Einwendung erwartet der Verfaſſer wenigſtens nicht von Männern, welche mit dem Menſchen in ſeiner Verderbtheit genauere Bekanntſchaft gepflogen und die Elemente der Hölle, welche eines Menſchen Bruſt in ſich aufzunehmen fähig iſt, zu ergründen und auseinander zu legen, ſich zum traurigen Geſchäfte gemacht haben.

XII.

Johann Georg Sörgel.

Beitrag

zur

Geſchichte der Seelenkrankheiten.

Der Taglöhner Konrad Eichmüller zu Leuzenberg, ein 71jähriger alterſchwacher Greis, arbeitete ſeit ungefähr 8 Tagen auf dem alten Berge in einem unweit Hersbruck gelegenen Walde (dem ſogenannten Hansgörgle), wo er durch Ausgraben und Spalten von Baumſtöcken ſich einigen Erwerb verſchaffte. Er pflegte ſich täglich in der Frühe des Morgens dahin zu begeben, und erſt Abends, jedoch immer noch vor der Dunkelheit, gewöhnlich um 5 Uhr, von da nach Haus zurückzukehren. Dienſtags am 7ten September 1824 Abends war er noch nicht zurückgekommen, als es ſchon anfing Nacht zu werden. Seine 62jährige Frau, welche mit ihm in zweiter Ehe lebte, wurde hierüber beſorgt, und ſendete ihren Sohn erſter Ehe, Namens Lahner, mit einigen andern Burſchen des Orts nach dem alten Berg, um den Vater zu ſuchen. Bald brachten ſie die Kunde, daß der Alte tod im Walde liege, nahmen dann aus dem Dorf noch einige Gemeindemänner mit ſich

und fuhren mit einem Wagen zurück, um den Leichnam abzuholen.

Eichmüller wurde ohngefähr 5 Schritte von dem Stocke entfernt gefunden, an dem er gearbeitet hatte und in welchem noch drei Keile ſteckten. Der Leichnam lag auf dem Boden knieend, mit dem Geſichte zur Erde gekehrt; die Hirnſchale war zerſchmettert, und beide Füße abgehauen. Der linke Fuß hing noch mit dem Stiefel an dem Körper; der rechte lag unter einem Baum 4 bis 5 Schritte von dieſem Orte entfernt. Deutliche Blut-Spuren gaben zu erkennen, daß der Getödete von dem Stocke, an welchem er gegraben, bis an die Stelle wo er lag, und wo ihm wahrſcheinlich die Füße waren abgehauen worden, durch das Waldgras geſchleift worden ſey. Umher zerſtreut lagen ſeine Jacke, und unter anderem, ſeine beiden Holzbeile, von welchen das eine, das an dem Rücken wie an der Schneide ſtark mit Blut bedeckt war, ſich ſogleich als das Werkzeug kund gab, womit dem Unglücklichen wahrſcheinlich der Kopf zerſchmettert und hierauf beide Füße abgehauen worden ſeyen. Die alte Mutter hatte ihrem Sohne beim Hinwegfahren den Auftrag ertheilt, das Geld zu ſich zu nehmen, welches ihr Mann bei ſich gehabt habe und ungefähr 2 fl. betragen müſſe. Der Gemeindebevollmächtigte Steeger, welcher zur Abholung der Leiche mitgegangen war, durchſuchte deshalb, auf Verlangen des Sohnes, in Beiſeyn der übrigen, die Kleider des Getödeten; allein es fand ſich in den Beinkleidern deſſelben blos ein Knopf; auch war ſonſt an dem Orte der That keine Spur von Geld zu entdecken.

Bei der in geſetzlicher Art vorgenommenen Leichenſchau ergab ſich im Weſentlichen Folgendes: 1) die Füße waren unterhalb der Wadenmuskeln abgehauen; beide Stum-

meln ſteckten noch in den zugleich mit durchgehauenen Stiefeln und Strümpfen; 2) der Schädel zeigte ſich ſo gewaltig zertrümmert, daß das Stirnbein, die beiden Seitenbeine, und das Hinterhauptbein in ihrer naturgemäßen Bildung nicht mehr zu erkennen waren und Knochentrümmer das ganze Gehirn bedeckten. Der Gerichtsarzt las ein und zwanzig Knochenſtücke von dem Gehirn zuſammen, deſſen Subſtanz an mehren Stellen ſehr verletzt befunden wurde. Die Größe der Zerſtörung begründete den Schluß, daß dieſelbe nicht mit Einem Schlag, ſondern durch mehrmals wiederholte gewaltige Streiche müſſe bewirkt worden ſeyn. Über die unbedingte Tödlichkeit dieſer Verletzungen konnte nicht der mindeſte Zweifel obwalten.

Der Thäter war eben ſo bald offenkundig, als die That. Beide kamen faſt zu gleicher Zeit dem Landgerichte Hersbruck, als Unterſuchungsbehörde, zur Anzeige.

Am 7ten (als am Tage des Mordes) Abends gegen 5 Uhr, führte der Taglöhner, Paul Deuerlein, eine Fuhre Gromet von Reichenſchwand nach Hersbruck. Als er um dieſe Zeit in die Nähe des Ortes Altſittenbach gekommen war, holte er den jungen Johann Georg Sörgel ein, welcher ebenfalls auf Altſittenbach zuging. „Wo kommſt du denn her, Hans Görgle?“ rief ihm Deuerlein zu; worauf jener antwortete: „Vor einem Jahre ſchon hat mir einer mein Blut da hinten eingegraben“ (er deutete dabei nach der rückwärts liegenden Waldung auf dem alten Berg). „Ich ſchaute ſchon im vorigen Jahr darnach, es war aber noch nicht verſulzt (geronnen), und der, der es dortmals eingegraben, hat mich dabei recht zerpeitſcht. Heute bin ich nun wieder bei dem Stock geweſen, um nach meinem Blut zu ſehen, und der es vergraben hat, war wieder dort, und hatte

Hörner auf. Ich hab ihm aber mit dem Holzbeil auf den Kopf geſchlagen und ſeine Füße abgehauen, und habe von ſeinem Blut getrunken." Deuerlein, welcher wuſte, daß Sörgel zuweilen närriſch ſey, achtete auf dieſe Rede nicht. Unterdeſſen waren ſie bis vor das Armenhaus zu Hersbruck gekommen, wo Sörgels Vater, der mit ſeiner Familie in das Armenhaus aufgenommen iſt, ſeinen Sohn unter der Hausthür erwartete.

Er kam ganz ruhig in Begleitung dieſes Deuerlein daher, welcher dem Vater, in Gegenwart des blinden Albrecht Gaßner, erzählte, was der junge Sörgel ihm unterwegs geäuſſert habe. Der Vater glaubte nicht an die Wahrheit dieſer Auſſerung und ſchalt ſeinen Sohn darüber, daß er wieder ſo dummes Zeug geſprochen habe. Dieſer aber erwiederte: „ja, Vater, es iſt wahr, ich habe einen auf die Platte geſchlagen, und ihm die Füße abgehauen. Ich habe ihn erſchlagen damit ich ein Armenſünderblut zu trinken bekomme; der Menſch hat Hörner aufgehabt." In der Wohnſtube, wohin Gaßner dem Sörgel gefolgt war, ſezte dieſer noch hinzu: „ich habe ihm auch einen Beutel mit Geld abgenommen. Es waren 2 Gulden. Ich habe aber das Geld ſammt dem Beutel wieder weggeworfen; denn ich behalte Niemanden etwas." Gaßner neckte ihn mit den Worten: „du haſt das Geld gewiß behalten." Hierauf aber wurde er zornig und ſprach: „ſchweig! oder ich ſchlag dich hinauf!"

Noch denſelben Abend, in derſelben Stunde (nach 5 Uhr) trat Georg Sörgel in die Haustenne des Wirthshauſes neben dem Armenhauſe, und redete, aus vollem Halſe lachend, die Katharina Gaßnerin mit den Worten an: Jezt bin ich wieder geſund. Ich habe

einen ordentlich ausgewichst. Ich habe einen recht auf die Platte geschlagen, und ihm die beiden Füße abgehauen. Einen Fuß davon habe ich weggeworfen.“ Die Gaßnerin erschrack bei dieser Rede, und bemerkte zugleich, daß der junge Sörgel an der Naſenſpize blutig ſey. Auf ihre Frage: wie er denn im Geſichte blutig geworden? erwiederte er: „ich habe das Arme-Sünderblut getrunken.“ Hierauf erzählte er ihr weiter: „der Mann ſey im Walde auf der Erde geſeſſen, und habe ſich eine Pfeiffe Taback geſtopft. Nun habe er das Holzbeil dieſes Mannes, welches vor ihm gelegen, ergriffen, ihn auf den Kopf geſchlagen, und ihm ſeine 2 Gulden, die er bei ſich gehabt, genommen.“

Auch der Katharina Götzin, Tochter des Krankenwärters im Armenhauſe, erzählte er deſſelben Abends: „er ſey zu einem Holzhauer in den Wald gekommen, wo dieſer ſo eben Stöcke gegraben. Er habe dieſem Manne anfangs geholfen; dann aber ſey es ihm vorgekommen, als wenn derſelbe Hörner aufhabe; und nun habe er deſſen Holzhaue genommen und ihn auf den Kopf geſchlagen. Der Mann habe recht geraſſelt (geröchelt); darauf habe er ihm beide Beine abgehauen und ſein Blut getrunken.“

Der alte Sörgel, welcher zwar an die Wahrheit der Erzählung ſeines Sohnes nicht glaubte, ſie aber als ein Zeichen zurückkehrenden Wahnſinnes betrachtete, von welchem ſein Sohn zuweilen befallen wurde, legte dieſen aus Vorſicht in Ketten, womit er ihn an ſeinem Bette anſchloß. Dieſer betrug ſich indeſſen ganz ruhig; aß mit den Seinigen zu Nacht, verrichtete mit ihnen das Abendgebet und legte ſich zu Bette. Allein gegen Morgen brach er in Wuth aus, und tobte fürchterlich an ſeiner Kette, von

welcher er ſich loszureiſſen bemühte. In dieſem Zuſtande traf ihn der Gerichtsdiener, welcher gekommen war, ihn vor Gericht zu führen, allein unverrichteter Dinge wieder abgehen muſte. Doch kurz nachher wurde Sörgel wieder ruhig, und nun führte ihn ſein eigner Vater, in Begleitung eines andern Mannes, ohne Ketten, vor Gericht (8ten September).

In Gegenwart des Vaters und deſſen Begleiters, wurde der junge Sörgel ſogleich ſummariſch vernommen. Auf die allgemeinen Fragen antwortet er: „Er heiße Johann Georg Sörgel, ſey 20 Jahre alt, evangeliſcher Religion, Sohn eines Taglöhners, im Armenhauſe in Hersbruck gebohren, noch ledig und ohne Vermögen; er habe das Schleifen und das Schlotfegen erlernt.“ Auf die Frage: biſt du ſchon einmal verhaftet geweſen? gab er zur Antwort: „o nein, wer wird denn mir etwas thun? ich bin ein Engel.“ Zur Sache ſelbſt erzählte er: „Geſtern war ich mit meinem Vater im Holz, dem ſogenannten Hansgörgle. Ich entfernte mich etwas von meinem Vater und ſah in der Entfernung einen alten Mann Stöcke umgraben. Ich habe ihn nicht gekannt, den Mann. Es war mir, als wenn unter dieſem Stock mein eignes Blut vergraben läge, und ſchon früher hatte mir geträumt, meine Ältern ſeyen an dieſer Stelle eingeſperrt, und ich müſte das Blut eines armen Sünders trinken. Ich ging daher auf dieſen alten Mann zu, ſchlug ihn mit ſeiner Holzhaue auf den Kopf und hieb ihm ſeine beiden Füße ab. Alsdann trank ich Blut aus ſeinem Kopfe, ließ ihn liegen und ging wieder heim.“ Auf die beſondere Frage: was bewog dich zu dieſer That? antwortete er: „Es iſt halt jezt ſo, ich kanns nicht anders machen: weil ich eben gemeint

habe, er gräbt mein Blut aus." — Das Protokoll wurde von ihm gehörig mit Vor- und Zuname unterschrieben. Doch zeigte er während des Verhörs, auſſer einem ſehr ſtieren Blick, groſſe Unruhe an Händen und Füßen. Auch äuſſerte er mehrmals den Gedanken, Soldat werden zu wollen und konnte nur durch das Verſprechen, daß ſeinen Wünſchen genügt werden ſolle, in dem Zimmer erhalten werden.

Noch an demſelben Vormittage wurde er nach Leuzenberg zur Leichenſchau geführt. Ohne die mindeſte Spur von Beſtürzung, Verlegenheit oder Reue trat er zu dem ihm vorgezeigten Leichnam und beantwortete die Frage: ob er ihn kenne? ganz trocken mit den Worten: „Ja es iſt der nämliche Mann, den ich geſtern Abends geſchlagen habe. Er iſt gerade ſo angezogen, wie geſtern. Ich habe ihm die Füße abgehauen, „„damit man ihn nicht mehr hängen (an die Kette legen) kann."" Während dieſer Szene äuſſerte er dieſelbe körperliche Unruhe, wie bei dem ſummariſchen Verhöre. Manchmal lachte er, und ſagte, unter andrem: „er ſey ein Engel und habe ſchon gewuſt, daß der alte Mann nichts mehr tauge."

Am folgenden Tage (9ten September) begab ſich das Unterſuchungsgericht in das Gefängniß des Angeſchuldigten, um ihn weiter zu vernehmen. In dieſem Verhöre ſind folgende Fragen und Antworten bemerkenswerth: Wie befindeſt du dich? „Mein Kopf iſt mir ſehr eingenommen und ich habe ſchwere Träume; es hat mir unter andrem geträumt: ich ſolle auf den Hansgörgle gehen; dort iſt eine Uhr, die ſchlägt recht laut." — Du haſt geſtern erzählt, daß du einen Mann erſchlagen haſt. Wie haſt du es angefangen? „Ich habe beim Hansgörgle einen alten Mann Stöcke graben ſehen und bin auf ihn zuge-

gangen. Als ich zu ihm kam, ſezte ich mich nieder; ſeine Holzhacke lag neben ihm. Ich nahm ſie vor ſeinen Augen weg und gab ihm gleich einen Schlag mit dem hintern Theil der Hacke über den Kopf, daß er alsbald umſtürzte und tod war; dann habe ich ihm ſeine beiden Füße abgehauen. Er hielt eine alte hölzerne Tabackspfeife in der Hand, die er nach dem empfangenen Schlag fallen ließ. Ich nahm dieſe Pfeife, warf ſie aber gleich wieder hinweg. Seinen Feuerſtahl nahm ich gleichfalls, und behielt ihn. (Dieſen Stahl hatte der Vater wirklich bei ſeinem Sohne gefunden und dem Gerichte überbracht. Dem Alten Geld abgenommen, oder dieſes Jemanden früher geſtanden zu haben, läugnete er beharrlich; auch wurde nicht das mindeſte bei ihm gefunden). — Warum haſt du denn dem Manne die Füße abgehauen? „Damit man ihn nicht anſchließen kann.“ — Warum haſt du den Mann erſchlagen? „Ich habe ihn geſchlagen, weil ich geglaubt habe, er will mein eignes Blut wieder ausgraben.“ Auf verſchiedene Fragen, gibt er nun weiter an: „eine fremde Weibsperſon habe ihm einmal geſagt, man müſſe Armenſünderblut trinken, um von der Fallſucht geheilt zu werden.“ Seit er von dem Blute des alten Mannes getrunken, befinde er ſich auch beſſer. Er wiſſe wohl, daß es verboten ſey, Menſchen umzubringen; aber er habe den Mann umgebracht, damit es ihm von ſeinem Blut beſſer werden ſoll. Es ſey dieſes gegen 5 Uhr Abends geſchehen. Zuerſt habe er aus des Mannes Kopfe das Blut getrunken; dann habe er ihn weiter heruntergeworfen. Hier habe er ihm die Füße abgehauen. Der linke Fuß ſey mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten Fuß habe er ſammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen.“ — Man legte dem-

Gefangenen das mit Blut befleckte Holzbeil vor. Er betrachtete es genau und ſagte endlich: „ja, das iſt das Beil, womit ich den Mann erſchlagen, und ihm die beiden Füße abgehauen habe.“ Auch erkannte er den ihm zur Anerkennung vorgelegten Feuerſtahl. — Das Verhör ſchließt mit folgenden Fragen und Antworten: Fühlſt du Reue über deine That? „Nun er hat mich ferſten (voriges Jahr) auch recht geſchlagen; und darum hat er mir auch nichts gethan, als ich auf ſeinen Kopf geſchlagen habe.“ Bei welcher Gelegenheit hat dich der Mann im vorigen Jahre geſchlagen? „Ich bin ferſten bei dem Stock ſchon geweſen, und dort hat er mich geſchlagen. Ich habe Vögel gefangen.“

Am 15ten September wurde dem Gericht angezeigt, daß Sörgel ſeit einigen Tagen ſich ſehr ruhig betrage, und ohne alle Einmiſchung närriſcher Phantaſieen, ganz zuſammenhängend ſpreche. Das Gericht begab ſich daher in das Gefängniß, um dieſe vollkommene Rückkehr ſeines Verſtandes zu einem Verhöre zu benüzen. Wirklich zeigte ſein Ausſehen und ſein Benehmen die auffallendſte Veränderung. Beim Eintreten der Gerichtsperſonen zog er, was er ſonſt nicht gethan, die Müze ab, grüßte freundlich, und nannte den Unterſuchungsrichter beim Namen. Auf Befragen erklärte er: „es gehe ihm jezt, ſeit er (vor ungefähr 8 Tagen) nach Verordnung des Landgerichtsarztes zur Ader gelaſſen, bei weitem beſſer. Vorher ſey es ihm gar nicht wohl geweſen; er habe in ſeinem ſehr eingenommenen Kopfe immer geſchwirrt und er habe von allerlei närriſchem Zeuge — geträumt.“ Nun wurde er befragt: ob er die Urſache ſeines Arreſtes wiſſe. „Mein Vater, antwortete er, welcher gewöhnlich Nachts bei mir wacht, hat mir vorgehalten, daß ich im Hansgörgle ihm

davon gelaufen ſey und einen Holzmacher erſchlagen hätte; deswegen werde ich wohl im Arreſt ſeyn.“ Ob er ſich nicht erinnere, mit ſeinem Vater auf dem Hausgörgle geweſen zu ſeyn? „Nein, ich wüſte nichts mehr, wenn es mir nicht mein Vater vor einigen Tagen erzählt hätte. Ich weiß nichts mehr davon, daß ich einen Mann ſoll erſchlagen haben. Sollte es geſchehen ſeyn, ſo hätte es unſer Herrgott ſo haben wollen, der mich dahin geführt hat.“ Es wurde ihm vorgehalten, er habe ja ſchon ſelbſt dem Gericht zweimal erzählt, daß er einen Holzhauer mit ſeinem Holzbeil erſchlagen. „Ich erinnere mich zwar noch, daß Sie da bei mir im Arreſt geweſen ſind, und daß einer da auf dem Tiſch geſchrieben hat, aber daß ich bekannt hätte, einen Mann erſchlagen zu haben, davon weiß ich nichts.“ — Eben ſo wenig erinnerte er ſich, nach ſeiner Verſicherung, daran, daß ihm ein toder Mann mit abgehauenen Beinen vorgezeigt worden ſey. Auch davon, daß ihm ein blutiges Beil, daß ihm ein Feuerſtahl vorgezeigt worden, und er beide erkannt habe, wollte er durchaus nichts mehr wiſſen. Gleichwohl wuſte er, auf Befragen, daß er ungefähr ſeit 10 Tagen verhaftet, und daß jezt Samſtag ſey. Er erinnerte ſich gehört zu haben (und zwar, wie er hinzuſezt, von ſeiner Mutter, die es von andern Leuten gehört) daß das Blut eines armen Sünders ein gutes Mittel gegen die Fallſucht ſey, und gab auf die Frage: was denn ein armer Sünder ſey? die ganz paſſende Antwort: „wen ich tod ſchlage, der iſt kein armer Sünder; wenn man mir aber den Kopf abſchlägt, ſo bin ich ein armer Sünder.“ Immer beharrte er jedoch darauf, ſich nicht zu erinnern, jemals ſelbſt ſchon Menſchenblut getrunken, oder den Holzhauer

geſchlagen zu haben. „Die Leute ſagen mir freilich alle ſo, und darum muß ich halt doch denken, daß ich einen Mann erſchlagen habe. Ich muß aber nicht recht in meinem Kopf geweſen ſeyn.“ — Während des ganzen Verhörs benahm er ſich ruhig, beſonnen; er ſprach in vollkommnem Zuſammenhange, ohne alle Einmiſchung irgend einer unpaſſenden Äuſſerung; ſein Blick war frei und offen.

Das weitere Verhör wurde bis zum 28ten September ausgeſezt. Allein auch in dieſem wurde nur daſſelbe Ergebniß gewonnen, wie in dem vorhergehenden. Auf jede Frage erklärte er: von allem was er gethan oder geſprochen, was er dem Gericht oder Anderen erzählt, durchaus nichts mehr zu wiſſen. — Man zeigte ihm den Feuerſtahl vor; er erkannte ihn nicht und verſicherte, nicht zu wiſſen, wie er zu demſelben gekommen ſey. Es wurde ihm das Holzbeil vorgezeigt; ſeine Antwort war: „ich kenne es nicht.“ — Das Unterſuchungsgericht macht auch zu dieſem Verhör die Bemerkung: Inquiſit habe ſich während deſſelben ordentlich und ruhig benommen, vollkommen unbefangen, wie ein Menſch der ſich durchaus nichts Böſes bewuſt iſt; ſeine Miene ſey heiter geweſen, ſein Blick offen und klar.

Daß die in den Verhören vom 15ten und 28ten September von Sörgel behauptete Unwiſſenheit, nicht etwa aus einer Verſtellung erklärt werden dürfe, wird jedem Menſchenkenner einleuchten. Die Lüge iſt nie ſo mit ſich ſelbſt übereinſtimmend, wie es die Erklärungen dieſes Inquiſiten in den beiden lezten Verhören ſind; die Verſtellung niemals ſo unbefangen, offen und treuherzig, wie das Betragen dieſes Menſchen, den übrigens alle Leumundszeugen als eine, in geſundem Zuſtande, kindlich gute, chriſtlich

geſinnte Seele beſchreiben. In dem einen wie in dem andern Verhöre zeigte er ſich bei vollkommen geſundem Verſtande; hätte er in ſeinem Bewußtſeyn Urſache gefunden, den Richter zu täuſchen, ſo hatte er weiter nichts zu thun, als die ihm ſo bequeme Rolle des Wahnſinnigen fortzuſpielen. Denn die Vorausſezung, daß er in den lezten Verhören Unwiſſenheit gelogen, wäre nur erklärbar durch die andere Vorausſezung, daß er in den früheren ſich auch blos wahnſinnig geſtellt: was jedoch allen Umſtänden und jeder pſychologiſchen Wahrſcheinlichkeit entgegen iſt. So natürlich, mit ſo ſchrecklicher Wahrheit, verſteht nur allenfalls ein Garrik den Wahnſinn zu ſpielen. Und wie könnte es einem Mörder einfallen, Wahnſinn zu heucheln, um zuerſt als Wahnſinniger ſeinen Mord zu bekennen, und hierauf wieder als Verſtändiger Vergeſſenheit alles Vorgefallenen zu lügen. War er aber wirklich wahnſinnig, als er ſeine That beging, als er ſie erzählte, den Leichnam, das Mordbeil anerkannte: ſo war auch kein denkbarer Grund vorhanden, dasjenige was er im Wahnſinne gethan und geſprochen, mit dem Vorwande erlogener Vergeſſenheit zu bedecken.

Auch ſeine Auſſerungen und ſein Benehmen vor Gericht, am 3ten November, als ihm die von ſeinem Vertheidiger verfaßte Schrift vorgeleſen wurde, beſtätigen vollkommen die Wahrhaftigkeit ſeiner Verſicherung: daß er alles deſſen, was mit ihm vorgegangen, was er gethan und geſprochen, ſich nicht mehr bewuſt ſey. Er benahm ſich, wie das Gericht bemerkt, bei Vorleſung dieſer Schrift, — welche auf Losſprechung von Schuld und Strafe, wegen Mangels an Zurechnung, den Antrag ſtellte — völlig unbefangen, beinahe gleichgültig; er bezeigte Aufmerkſamkeit dabei, jedoch ohne die allermindeſte Gemüthsbewegung.

Auf die Frage: ob er dieſe Vertheidigung genehmige? ob er noch etwas hinzu zu ſezen habe? und was? erwiederte er: „Ich habe nichts hinzuzuſezen, und was der Herr da geſchrieben hat, iſt mir recht. Wie ich ſchon oft geſagt habe, ich weiß nichts davon, daß ich einen Menſchen ſoll umgebracht haben. Wenn ich es aber gethan habe, ſo geſchah es in einem Zuſtande, wo ich nichts von mir wuſte. Wäre ich geſcheid geweſen, wie ich es jezt in dieſem Augenblicke bin, ſo würde ich gewiß Niemanden etwas zu Leide gethan haben.“ Auf die Frage: wie befindeſt du dich? antwortete er: „Ich bin wohl; aber vor einigen Tage war ich, wie mir mein Wärter ſagte, wieder recht närriſch; da habe ich allerlei dummes Zeug geredet. Ich weiß aber jezt kein Wort davon.“

Bis jezt beſchränkte ſich unſre Darſtellung lediglich auf das Benehmen dieſes Menſchen bei und nach ſeiner That bis zum Schluſſe des Verfahrens. Um aber ſeinen Zuſtand und die aus dieſem hervorgegangene Begebenheit vollſtändig zu begreifen und zu erklären, müſſen wir nunmehr in die Zeit vor ſeiner That zurückgehen und deſſen Perſönlichkeit überhaupt näher betrachten. Die übereinſtimmenden Ausſagen ſeiner Eltern, die Zeugniſſe mehrer Perſonen, welche ihn in ſeinen früheren Zuſtänden, oder kurze Zeit vor ſeiner That beobachtet haben, zum Theil auch ältere polizeiliche Akten, geben hierüber ziemlich befriedigende Aufſchlüſſe.

Johann Georg Sörgel, iſt der Sohn einer ſehr armen Taglöhnerfamilie, welche in dem Armenhauſe zu Hersbruck lebt. Er erhielt jedoch den erforderlichen Schulunterricht, nicht ohne guten Erfolg; er fand Genuß im Bücherleſen, und ſeine Handſchrift iſt zwar nicht ſchön, doch deutlich. Von Jugend auf zeigte er ſich als ein ſehr

fleißiger Mensch, unterstützte immer den Vater bei seiner Taglöhnerarbeit nach Kräften, war sanft und höflich gegen Jedermann und bewies eine fromme christliche Gesinnung. Geistliche Bücher und besonders die Bibel, in welcher er sehr belesen war, beschäftigten seine Mußestunden. So erschloß sich sein Gemüth dem Übersinnlichen, und eine Menge unklarer Vorstellungen von Engeln, Teufeln, Unterwelt, göttlichen Offenbarungen u. s. w. nahmen Besiz von seiner Seele, wo sie mit einem guten Vorrathe gemeinen Volksaberglaubens sich vermischten. Jene Bilder und diese Meinungen, in dunkeler Verwirrung durcheinander geworfen, machen daher auch einen Hauptbestandtheil der Traumwelt aus, welche späterhin der Wahnsinn um seine Seele baut. Im Jahre **1820** wurde er in die Lehre gethan, um das sogenannte Rauchschleiferhandwerk zu erlernen. Sein Meister gibt seiner Sittlichkeit, seinem Fleiße, seiner Gutwilligkeit und Aufmerksamkeit das rühmlichste Zeugniß. Aber nur ein Jahr konnte er in der Lehre bleiben. Er wurde heftig an der Fallsucht krank, mit welcher er, wie sein Vater angibt (was jedoch nicht mit der Aussage seines Meisters ganz übereinstimmt) bereits seit dem Jahre **1819** behaftet war. Sein Meister wurde hiedurch genöthigt, ihn aus der Lehre in das älterliche Haus zu entlassen. Seitdem war er Jahre lang dieser Krankheit auf das heftigste unterworfen und nicht selten wurde er mehrmal des Tages, einst sogar achtmal, davon befallen. Dieses so oft und mit solcher Gewalt immer wiederkehrende Übel, schwächte nothwendig die Kräfte seines, wohl nie sehr mächtigen, Verstandes, ohne darum zugleich der Einbildungskraft ihre Flügel zu lähmen. Hiezu gesellte sich eine melancholische Gemüthsstimmung, welche besonders bei einem nachher zu

erzählenden Vorfalle, der Mißhandlung eines Handwerksburschen, sich offenbarte, und deren Ursache nicht blos in der Schwächung seines Körpers, sondern auch, und zwar vorzüglich, in der schwer auf seiner Seele liegenden Vorstellung zu suchen ist: daß seine Krankheit ihn in der älterlichen Wohnung zurückhalte und ihm für immer den Weg zu jedem Glück, zu jeder Freude verschließe.

Im Frühling des Jahres 1823 brach seine Seelenverstimmung zum erstenmal in eigentlichen Wahnsinn aus. Er blieb im Bette liegen, aß nicht, stierte in einem Winkel, sprach wenig, oder ergoß sich, wenn er sein Schweigen brach, in widersinnigen Reden, welche insgemein auf seine religiösen Vorstellungen Beziehung hatten: „der Heiland sey ihm erschienen, er habe mit ihm gesprochen, sey von ihm gespeist worden; sein Vater und seine Mutter würden in den Himmel kommen, wo man kein Wasser mehr zu trinken brauche, sondern Wein erhalte und süße Sachen" und dergleichen mehr. Der Polizeidiener, Andreas Lauter, welcher einst den Sörgel, während dieses Anfalls besuchte, sagt aus: „Sörgel hat damals beinahe zweimal 24 Stunden lang in einem fort geschrieen, vielmehr gepredigt und geistliche Lieder hergesagt. Er erzählte, daß er bei Gott gewesen und mit ihm gesprochen habe. Als ich in die Stube trat, rief er seiner Mutter zu: sie möge sich zurückziehen; denn ich sey der Teufel. Er lag dabei im Bette. Nachher erinnerte ich ihn daran; aber er wußte nichts mehr davon." In diesem Zustande blieb er, wie seine Mutter sagte, 8 Tage; nach der Angabe seines Vaters hingegen, beinahe 4 Wochen. Er wurde hierauf wieder ganz gesund, sprach verständig und zusammenhängend, und konnte wieder zur Arbeit ge-

braucht werden. Beinahe ein Jahr lang wurde kein Rückfall wahrgenommen.

Allein im Frühjahr des Jahrs 1824 zeigten ſich neue Anfälle, welche bald wieder nachließen; jedoch endlich immer häufiger und heftiger wiederkehrten.

„Im gegenwärtigen Frühjahr, erzählt Katharina Gaßnerin als Augenzeugin, zogen drei hieſige Bürgersſöhne jauchzend an dem Armenhauſe vorüber auf die Landſtraße hinaus in die Fremde. Dieſes mag ſich der junge Sörgel zu Gemüth gezogen haben. Er ſtand unter der Thür im Hof und ſang im Predigerton an: „„Ich bin „„der Kohlersbube *). Die ziehen in Fröhlichkeit „„und ich habe das Wehen (fallende Sucht) und „„muß in Traurigkeit zurückbleiben.““ Von dieſem Augenblicke an wurde der junge Sörgel unruhig, und man ſah, daß in ihm eine Veränderung vorgehe. Die Frau des Krankenwärters Götz ſuchte ihn daher zu beruhigen und ihn zu bereden, daß er in die Stube gehe. Allein er ſchlug ſie zweimal mit Heftigkeit in das Geſicht und begab ſich auf die Landſtraße, wo er zornig und mit ſich ſelbſt kämpfend auf- und abging. Denſelben Augenblick kam ein fremder Reiſender die Straße daher. Dieſem trat der junge Sörgel ohne weiters in den Weg, ſchlug ihm den Hut von dem Kopf, gab ihm noch eine tüchtige Ohrfeige und trat den Hut mit Füßen. Der Fremde, über dieſen unvermutheten Angriff beſtürzt, wollte den Sörgel ſchlagen; allein ſeine Mutter, die Götzin und ich ſprangen hinzu und beruhigten ihn durch die Erklärung, daß der junge Menſch nicht recht geſcheid ſey.“

*) Kohler iſt der Spitzname ſeines Vaters.

Eine andere Zeugin, Elisabetha Hecklin, welche nur im Anfange dieſes, auch von andern Perſonen bezeugten, Vorfalles zugegen war, gibt zwar die Rede, welche Sérgel den drei wandernden Bürgersſöhnen nachgepredigt, in einer etwas veränderten Form; er habe, ſagt ſie, mit ausgeſpreizten Armen im Predigerton gerufen: „„Ich bin „„der Kohlersbub; ich bin ein kleiner Haas; ich bin der „„Herr Jeſus und laſſe Gras wachſen.““ Allein hierin iſt nicht ſowohl ein Widerſpruch zu finden, als vielmehr wahrſcheinlich, nur eine Ergänzung der von der erſten Zeugin erzählten Äuſſerungen.

In der dieſem Vorfalle folgenden Nacht ſtieg er heimlich zum Fenſter hinaus und lief im Hemd auf den Kirchhof des benachbarten Ortes Altenſittenbach.

Im Monate Mai arbeitete er mit ſeinem Vater in einem Hopfengarten, als er plötzlich anfing, den eiſernen Stock, womit man die Löcher für die Hopfenſtangen zu bohren pflegt, mit aller Gewalt mehrmals in die Erde zu ſtoßen, wobei er ausrief: „jezt ſtoße ich in die untere Welt hinunter.“ Er lief dann ſogleich von ſeinem Vater hinweg nach Haus zu ſeiner Mutter, welcher er ſagte: „er fänge keinen Hopfen mehr; denn er ſchwebe zwiſchen Himmel und Erde.“ Alsbald entfloh er aus Hersbruck und lief nach Scheran, einer mit Weihern umgebenen Einöde im Bezirke des Landgerichts Altdorf. Unterwegs auf einem Berge zog er die Stiefel aus, und ließ ſie liegen. Bei Scheran ſprang er in einen Weiher, zog dann ſeine Strümpfe und Beinkleider aus, warf ſie in das Waſſer und kam (am 14ten Mai) Abends 9 Uhr im bloßen Hemde, mit ſeiner ſchwarzſammtnen Mütze auf dem Kopf, vor das Haus der Pächtersleute, denen er durch das Fenſter zuſchrie: „wo er wieder auf das Erdreich komme?“ Dem

Pächtersſohne, welcher zu ihm hinausging und ihn befragte: wer er ſey und was er angeſtellt habe? gab er zur Antwort: „er ſey deswegen von Hauſe fortgelaufen, weil bei dem Hopfenſtängen ihm das Erdreich unter den Füßen zuſammengegangen (gewichen) ſey.“ Eben dieſes gab er am folgenden Tag, als ihn der Pächtersſohn nach Altdorf geführt hatte, bei dem Landgerichte an, welches ihn durch Schub wieder in ſeine Heimath bringen ließ.

Von nun an war er wieder mehre Monate ganz gelaſſen und bei Verſtand. Allein ſchon in den erſten Tagen des Septembers äuſſerten ſich die Vorboten eines neuen, bei weitem fürchterlicheren Ausbruchs. „Bereits am Mittwoch vor ſeiner Mordthat,“ erzählt die Margaretha Götzin, (zu welcher Görgel, nach den Akten, eine ſtille Neigung hegte) klagte derſelbe über beſonderes Drücken auf dem Herzen, jedoch ohne Aeuſſerungen einer Verſtandesverwirrung. Am Donnerſtag (den 2ten September), als ich mit meiner Arbeit im Hofe des Armenhauſes ſaß, und er nicht weit davon, ſagte er zu mir: „„Margareth, mich „„drückt's entſezlich; ſo iſt mir's noch nie geweſen; ich „„meine, ich muß ſterben.““ Am Freitag (den 3ten) bemerkte ich, daß er ſchon irre rede. Er ſezte ſich nicht mehr zu mir und zu den andern Weibsperſonen; ſondern zog ſich zurück und ſezte ſich ganz allein. Sein Blick war äuſſerſt ſtier, er lachte fortwährend wie ein Narr, und ſagte unter andern: er gehe in die Unterwelt. Als ihm ſein Kammerad, der blinde Albrecht Gaßner, begegnete, faßte er ihn bei der Stirn, zog ihm die Augenlieder hinauf und ſagte: „„jezt wirſt Du ſehen!““ Auf die Aeuſſerung Gaßners: er ſehe dennoch nichts und werde nie wieder ſehen, — erwiederte er: „„wart! ich nehme ein Meſſer, und „„ſchneide Dir die Augen auf, dann wirſt Du ſehen;““

wodurch Gaßner ſo in Furcht geſezt worden, daß er ſich davon machte. Am Samſtag (4ten September) hielt er ſich faſt den ganzen Tag auf meiner Altern Stube auf, wo ein Soldat krank lag. Dieſen ſchien er nicht gerne zu ſehen, und foderte ihn mehrmals auf, mit ihm fortzugehen. Ich ſchaffte ihn daher öfters zur Thür hinaus, aber er kam immer wieder. Einmal betrachtete er mich lange Zeit mit ſo fürchterlichem Blick, daß ich mich gar nicht ihn anzuſehen traute. Am Dienſtag (5ten) äuſſerte er unter andern gegen mich: er habe ein Haar im Mund, welches bis zum Magen hinabreiche, ich möge es ihm heraufziehen. Ich wollte es thun; allein ſein Mund war ſo voll Schaum, daß mir grauſte. Er ging hierauf zum Brunnen und reinigte ſich den Mund; dabei wiederholte er: er ſey ſo krank, daß er gewiß ſterben werde. Am Abend deſſelben Tags legte er ſich auf die Bank in meiner Stube und hing den Kopf rückwärts darüber hinunter, welche Stellung ihm mehrmals verwehrt, gleichwohl öfters von ihm wiederholt wurde. Am Montag (den 6ten) Nachmittag ging Sörgel beſtändig auf dem Gang auf und ab und warf ſich endlich mit aller Gewalt auf das Geſicht nieder, indem er ausrief: „„ſchlagt mich tod!““ Abends warf er ſich eben ſo vor dem Haus unter einem Baume nieder, ſo daß ihn ſein Vater wegtragen muſte.“ — Ähnliche Beobachtungen machten an ihm die Katharina Gaßnerin und die Eliſabeth Hecklin.

Nachdem ihn ſein Vater (am Montag Abends) nach Hauſe gebracht hatte, verſuchte er durch das Fenſter zu entfliehen. Der alte Sörgel ließ ſich daher noch in der Nacht von dem Gerichtsdiener ein Schließzeug holen, und kettete ſeinen Sohn an die Wand neben dem Bette, was er ruhig geſchehen ließ.

Am folgenden Dienſtage (dem Tage des Mordes) in der Frühe zeigte ſich der junge Sörgel wieder ganz ruhig und bat ſeinen Vater um Gotteswillen, er möge ihn losmachen. Dieſes geſchah. Er betete und frühſtückte mit ſeinen Ältern. Endlich machte er ſeinem Vater den Vorſchlag, mit ihm auf dem eine Stunde von Hersbruck gelegenen alten Berg ſpaziren zu gehen; vielleicht könne er ſich ſo zerſtreuen und andere Gedanken machen. Der Vater war bereitwillig dazu und beide begaben ſich um 8 Uhr mit einander auf den Weg. Als ſie aber auf dem höchſten Gipfel des Berges ſtanden, machte der junge Sörgel einen Sprung über einen Abhang, drang durch das Dickigt und verſchwand aus den Augen ſeines Vaters. Dieſer, welcher ihm nicht folgen konnte, beſchloß nach Haus zurückzueilen, um hier im Nothfalle Unannehmlichkeiten zu verhüten. — Was nun unterdeſſen auf dem alten Berg der Unglückliche an dem Unglücklichen verübte, bedarf nicht mehr der Erzählung.

Das, ziemlich unbehülfliche, Gutachten des Gerichtsarztes über den Seelenzuſtand des Inquiſiten bei der That ſchloß mit dem Ergebniſſe:

„Es müſſe dieſer Tödungsakt darum als eine ganz „willenloſe, blos nach dem Geſetze einer blinden „Nothwendigkeit durchgeführte Handlung betrach„tet werden, weil Inculpat hiebei ſeinem zer„rütteten Seelenorgan unterlegen; indem „er es in dieſem Momente aufgeben müſſen, nach „ſich ſelbſt geſtellten oder angenomme„nen Vernunftbegriffen zu handeln, und „folglich den Mord zu unterlaſſen; er ſey deßhalb „als ein ſolcher bei dieſem Akte anzunehmen, wel„cher ſich in einem höchſt aufgereizten Zuſtande,

„im höchſten Paroxysmus des Wahnſinns befin-
„det, im völlig bewuſtloſen Zuſtande ſei-
„ner ſelbſt (?), bei totaler Lähmung ſei-
„nes freien Willens als ein extatiſch auſſer
„ſich ſelbſt geſezter, bei welchem keine Zurechnung
„der vollbrachten Thathandlung, auf irgend welche
„Weiſe, ſtatt finden kann.“

Hierauf erkannte der K. Gerichtshof am 23ten November 1824:

„daß Johann Georg Sörgel wegen Verbrechens
„der Tödtung von der Strafe frei geſprochen
„werde *).“

Dieſer Rechtsfall, ſo äuſſerſt bedeutend in pſychologiſcher Hinſicht, bietet gleichwohl in rechtlicher Beziehung wenig Merkwürdiges dar. Nichts iſt in dieſer Hinſicht bemerkenswerth als das zweimalige gerichtliche Geſtändniß des Angeſchuldigten, welches, im vollkommenen Einklang mit mehren auſſergerichtlichen Geſtändniſſen, in ſich ſelbſt zuſammenhängend, mit dem gefundenen Thatbeſtande vollkommen übereinſtimmend und, bis auf die verworrenen, phantaſtiſch-chimäriſchen Erklärungen des Angeſchuldigten hinſichtlich der Beweggründe ſeiner That, durchaus verſtändig und wahr, alle Eigenſchaften eines rechtsgültigen Bekenntniſſes an ſich tragen, und — demnach von einem Wahnſinnigen und zwar, wie ſpäterhin umſtändlicher gezeigt werden wird: noch in dem Zuſtande des Wahnſinnes, abgelegt worden ſind. Alles was der

*) Verbeſſerlich der polizeilichen Sicherheitsmaasregeln, wie ſich von ſelbſt verſteht. Er wurde in das Irrenhaus zu Schwabach verſezt, wo er nach wenigen Monaten ſtarb.

Angeſchuldigte ſogleich nach friſcher That in ſeinen auſſergerichtlichen, ſodann ſpäter, in ſeinen gerichtlichen Geſtändniſſen über die Art der Tödung angibt, triſt ſo pünktlich mit den kleinſten Umſtänden des Befundes überein, wie es nur immer von dem Geſtändniſſe eines ſeiner ſelbſt und ſeiner Handlungen vollkommen bewuſten, ſeiner Sinne, wie ſeines Verſtandes und Willens mächtigen, Verbrechers erwartet werden kann. Auf dem alten Berg, im ſogenannten Hanszörgle, will er den Alten erſchlagen haben; gerade hier wurde der Leichnam des Eichmüller gefunden. Und in der ihm vorgelegten Leiche erkannte er eben den Mann, an dem er Tags zuvor den Mord vollbracht habe. Nach ſeinem Bekenntniſſe gab er ihm tödliche Streiche auf das Haupt; der Befund zeigte den Schädel zerſchmettert. Dieſe Streiche bekennt er demſelben mit deſſen eignem Holzbeile und zwar mit der Rückſeite zugefügt zu haben; damit ſtimmt die Beſchaffenheit der am Schädel wahrgenommenen Verletzungen vollkommen überein; auch war dieſes Holzbeil, welches bei dem Leichnam gefunden und als Eigenthum des Getödteten anerkannt worden iſt, an ſeinem Rücken mit Blut bedeckt, und wurde von dem Thäter als dasjenige, womit er den Mord verübt habe, ſogleich erkannt. Er gab, wie er bekennt, dieſe Streiche dem Alten an dem Plaze, wo dieſer ſo eben mit Holzſpalten beſchäftigt war; wirklich hatten ſich neben dem Holzblocke, in welchem noch 3 Keile ſteckten, groſe Blutflecken gefunden. Von da bis zu dem Blocke, wo der Leichnam lag, zeigten ſich Blutſpuren im Graſe; und Inquiſit geſtand in ſeinem zweiten Verhöre, daß er den Mann, nachdem er ihm den Kopf zerſchmettert, von dem zuerſt gedachten Orte hinweg „weiter herunter geworfen (geſchleift) habe.“ Neben dem zweiten Blocke, wo der Leichnam gelegen, zeigten ſich ebenfalls

große Blutflecken; und hier war es, wo Sörgel, nach seinem Geständnisse, dem alten Taglöhner die beiden Füße abgehauen hat. Der linke Fuß, sagt er in seinem zweiten Verhöre, sey mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten Fuß habe er sammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen; wirklich fand man, als der Leichnam aufgehoben wurde, den abgehauenen linken Fuß mittelst des Stiefels noch in scheinbarer Verbindung mit dem Körper, den rechten aber 4 bis 5 Schritte von dem Leichnam entfernt unter einem Baume. Mit demselben Beile, mit dessen Rückseite er das Haupt des Getödeten zerschmettert hat, behauptet er demselben die Füße abgehauen zu haben; dieses Beil zeigte sich an der scharfen Seite eben so voll Blut als an der stumpfen. Daß er des Mannes Blut aus dessen Kopf getrunken,, behauptet er wiederholt in allen seinen ausergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen; und als er am Abend nach seiner Rückkehr vom alten Berg der Katharina Gaßnerin lachend seine That erzählte, bemerkte diese mit Grauen, daß seine Nasenspize blutig sey. Die Zeit, wann sich alles dieses zugetragen, sezt er in die Stunde gegen 5 (zwischen 4 bis 5) Uhr Abends; auch damit stimmt die Zeit seines Zusammentreffens mit dem Knechte Deuerlein, dem er, von dem alten Berg heimkehrend, seine That erzählte, vollkommen überein. — Kann man zu einem glaubwürdigen wahrhaften Bekenntnisse noch mehr fodern, als solche Übereinstimmung mit sich selbst und mit allen erwiesenen Haupt- und Nebenumständen der That? Wie nun aber, fragt vielleicht Mancher, ist es möglich, in einem Menschen, der solche Bekenntnisse abzulegen im Stande war, der sich seiner That und aller Umstände derselben so klar und deutlich bewust gewesen ist, einen Wahnsinnigen zu erkennen, der im Zustande mangels-

der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe? Es wird sich späterhin das Wort dieses Räthsels finden, und dadurch gerade am gegenwärtigen Falle deutlich nachgewiesen werden: daß Bekenntnisse alle innere und äussere Bedingungen der Glaubwürdigkeit erfüllen, alle Zeichen des Selbstbewußtseyns und der klarsten Erinnerung an die verübte That an sich tragen können, ohne darum für sich allein als Beweis zu gelten, entweder daß der Bekennende zur Zeit der That im Zustande der Zurechnungsfähigkeit, oder daß er zur Zeit der Ablegung des Geständnisses bei Verstand gewesen sey.

So viel ist aber wohl schon hier einleuchtend, daß der Gerichtsarzt, als er das obenangeführte Gutachten für die Nichtzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten erstattete, in Erklärung des Gemüthszustandes desselben nicht eben viel glücklicher gewesen sey, als Polonius, welcher über Hamlet zum Könige sagt:

Euer edler Sohn ist toll.

Toll wenn' ich's; denn erklärt man wahre Tollheit,
Was ist sie? gar nichts anders sonst als toll.

Ohne des „zerrütteten Seelenorgans" zu gedenken, von welchem dieser Gerichtsarzt schwerlich im Stande seyn wird, besser als Andere anzugeben, weder wo es zu suchen, noch wie es beschaffen sey, und noch weniger, worin die Zerrüttung dieses Organs bestanden, welcher „der Angeschuldigte habe unterliegen" müssen? ohne jenem Gerichtsarzte die Frage vorzulegen: was er doch wohl unter den „sich selbst gefälligen oder angenommenen Vernunftbegriffen, nach welchem der Angeschuldigte zu handeln habe aufgeben müssen," sich gedacht haben möge? ohne an jener angeblichen „totalen Lähmung" Anstand zu nehmen, welche, sobald sie mehr als bloße Rede-

figur seyn soll, in ihrer Anwendung auf den „freien Willen" gerade eben so viel sagt als: ein rasender Verstand oder eine lahm gewordene Vernunft; — ohne endlich zu erwähnen, daß jenes Gutachten blos auf den Wahnsinn, aber mit keinem Worte auf die späterhin hinzugetretene Tollheit des Angeschuldigten die mindeste Rücksicht genommen hat: so ist wenigstens so viel gewiß, daß dieser seelenkundige Gerichtsarzt, indem er den Angeschuldigten „im völlig bewußtlosen Zustande seiner selbst" handeln läßt und ihm darum die Zurechnungsfähigkeit abspricht, sich dessen was er damit sagen wollte wenigstens in deutlichen Begriffen, unmöglich bewust gewesen seyn könne. Wer sich seiner vergangenen Handlungen noch bewust ist, wie dieser Angeschuldigte in seinen außergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen gezeigt hat, war nothwendig auch seiner selbst bewust, sowohl zur Zeit jener Handlungen als auch zur Zeit dieser Geständnisse. Denn die Erinnerung schließt das Bewußtseyn des Gegenstandes dieser Erinnerung nothwendig in sich, und das Bewußtseyn eines Gegenstandes, als Beziehung desselben auf das vorstellende, unter allem Wechsel der Erscheinungen beharrende Ich, ist mit dem Selbstbewußtseyn eins. Hebt daher, wie jener Gerichtsarzt annimmt, der Wahnsinn das Selbstbewußtseyn auf, oder setzt überhaupt eine aus Seelenkrankheit abzuleitende Nichtzurechnungsfähigkeit der Handlungen Aufhebung des Selbstbewußtseyns voraus: so war dieser Angeschuldigte weder wahnsinnig noch überhaupt unzurechnungsfähig. Soll aber derselbe, des vorhandenen Selbstbewußtseyns ungeachtet, gleichwohl wahnsinnig und nicht zurechnungsfähig gewesen seyn: so ist vorauszusetzen, daß es die Zurechnung ausschließende, gleichwohl das Selbstbewußtseyn nicht auslöschende Geisteskrankheiten geben müsse

mögen dieſe nun Wahnſinn, oder mit ſonſt was immer für einem Namen benannt werden.

Nur über Einen das Verbrechen begleitenden, nicht unwichtigen Umſtand verlaſſen uns die gerichtlichen Geſtändniſſe des Thäters. Hier behauptet er nämlich: davon daß er dem Getödeten Geld genommen oder dieſes Jemanden erzählt habe, durchaus nichts zu wiſſen. Gleichwohl iſt eben ſo wenig zu zweifeln, daß der Getödete zwei Gulden an Geld bei ſich gehabt habe, als daß ihm dieſe von dem Todſchläger abgenommen worden ſind. Jenes ergibt ſich aus den Ausſagen der Wittwe des Getödeten und ihres Sohnes; dieſes aus dem zweimaligen außergerichtlichen Geſtändniſſe, welches Sörgel, ſogleich am Abende nach der That, dem blinden Gaßner und der Katharina Gaßner abgelegt hat, und um ſo glaubwürdiger iſt, als daſſelbe hinſichtlich der Summe mit der Angabe der Eichmüllerſchen Wittwe auf das genaueſte übereinſtimmt. Allein mit derſelben Gewißheit iſt zugleich anzunehmen, daß Sörgel jenes Geld nicht behalten, ſondern, wie er es zuerſt im Aufwallen kindiſcher Begierde genommen, es bald nachher in ſeinem Wahnſinne, als etwas unnützes, oder als ein unerlaubtes Beſitzthum, wieder von ſich geworfen habe. Mit demſelben Ernſte, mit welchem er den obenerwähnten Perſonen das Wegnehmen des Geldes erzählte, beharrte er gegen den blinden Gaßner auch auf der Behauptung des zuletzt erwähnten Umſtandes, welcher noch dadurch beſtätigt wird, daß man zwar den Feuerſtahl des Getödeten, aber durchaus kein Geld bei Sörgel gefunden hat. Wenn nun gleichwohl derſelbe in dem gerichtlichen Verhör vom 9ten September, in welchem er, mit aller Unbefangenheit eines ſich keiner Schuld bewußten Ge-

müthes, das Entſezlichſte eingeſtand, nur von dem Entwenden und Wegwerfen des Geldes und von ſeinen hierüber gemachten auſſergerichtlichen Erzählungen, durchaus nichts mehr zu wiſſen behauptet: ſo iſt dieſes — da an ein abſichtlich wiſſentliches Läugnen durchaus nicht zu denken iſt — blos daraus zu erklären, daß zu dieſer Zeit bereits einzelne Theile ſeines wachenden Traumes in ſeinem Bewußtſeyn zu erlöſchen begannen, ſo wie ſechs Tage ſpäter, nach ſeinem vollkommenen Erwachen aus dem Wahnſinn, der ganze lange ſchwere Traum in ſeiner Erinnerung verſchwunden war.

Was den Gemüthszuſtand dieſes Mörders betrift, ſo ſcheint man, um die Nichtzurechnungsfähigkeit deſſelben darzuthun, auf den Umſtand: daß er den alten Eichmüller getödtet habe, um deſſen Blut zu trinken und ſich dadurch von ſeiner Fallſucht zu heilen, — ſowohl in der Unterſuchung, als in dem Vortrage des Referenten, ein beſonderes Gewicht gelegt zu haben. Allein abgeſehen davon, daß — wie ſich bei näherer Betrachtung des Seelenzuſtandes dieſes Menſchen zeigen wird — bei ſeiner That gewiß nicht eine einzige, blos auf Einen beſtimmt gedachten Zweck gerichtete klare Vorſtellung, deſſen Gemüth und Willen ausſchließend beherrſcht hat: ſo iſt wohl nicht zu bezweifeln, daß jener Umſtand für ſich allein keineswegs hinreichend ſeyn würde, um die Zurechnung zur Schuld und Strafe auszuſchließen. Wer einen Menſchen tödtet, um mit deſſen Blut ſeine Krankheit zu heilen, handelt zwar aus einer abergläubigen unrichtigen Vorausſezung, und verfehlt des Zweckes ſeiner geſezwidrigen That. Allein abergläubige Meinungen machen an und für ſich, ſowenig als andere Irrthümer, den Menſchen zu einem Wahnſinnigen. Wer ein Verbrechen beſchließt, um einen, irriger-

weiſe für erreichbar geglaubten, in der That aber unerreichbaren Zweck dadurch zu erlangen, hat eben ſo gewiß aus rechtswidrigem ſtrafbarem Verſaze gehandelt, wie der Räuber, welcher einen Menſchen umbringt, weil er Geld bei ihm vermuthet, allein in dieſer Erwartung ſich betrogen hat.

Die Gründe für die Unzurechnungsfähigkeit dieſes Menſchen, ergeben ſich nur aus der näheren Betrachtung ſeines allgemeinen Gemüthszuſtandes, vor, bei und nach der That.

Nichts iſt wohl einleuchtender, als daß wir es hier mit einem Wahnſinnigen zu thun haben, mit einem Seelenkranken, welcher, um mich einſtweilen der Ausdrücke Hofbauers zu bedienen, „die Verſpieglungen ſeiner „Einbildungskraft für Empfindungen, und was er empfin„det, wenn es mit jenen im Widerſpruche iſt, für eine „bloße Einbildung hält“ *). Sein Wahnſinn gehört nicht zu der Gattung der anhaltenden (acuten), ſondern der periodiſchen (wechſelnden) Seelenkrankheiten, welche zu beſtimmten oder unbeſtimmten Zeiten eintreten, nach längern oder kürzern freien Zwiſchenräumen, ihren Anfall erneuern, und von Heinroth in der Regel für unheilbar erklärt werden **). Der Krankheitszuſtand Sörgels zeigt

*) Unterſuchungen über die Krankheiten der Seele ꝛc. Th. III. S. 38. ff.

**) J. C. A. Heinroth Syſtem der pſychiſch gerichtlichen Medizin ꝛc. (Leipzig 1825) §. 44. — Wenn der Verfaſſer dieſes, hier und an noch mehren Orten ſich auf dieſen geiſtreichen Schriftſteller beruft, ſo glaubt derſelbe ſich doch zugleich gegen die Meinung verwahren zu müſſen, als ſey er dem Hein-

ferner alle Eigenſchaften des ſogenannten unſtäten oder herumirrenden Wahnſinns, welcher das Gemüth nicht an eine einzige, ausſchließend herrſchende Einbildung (die ſogenannten fixen Ideen) feſſelt, ſondern in verſchiedenartigen mit einander nicht zuſammenhängenden Wahngebilden ſich offenbart, welche entweder gleichzeitig durcheinander treiben, oder bald langſamer, bald ſchneller auf einander folgen, nur vorübergehend die Seele einnehmen, und dann wieder von anderen verdrängt werden. Bald ſieht er, —

---

rothiſchen Syſtem, ſo wie daſſelbe theils in der eben angeführten Schrift, theils in dem früheren Werke deſſelben Gelehrten: Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens 1818 zu begründen und zu entwickeln verſucht worden iſt — im Ganzen oder nur auch in ſeinen Hauptgrundlagen zugethan. So neu die Bahn iſt, welche Heinroth gebrochen hat, ſo wenig dürfte ſie zum Ziele führen. Heinroths Unterſcheidung zwiſchen den eigentlichen Seelenkrankheiten, welche in einer durch Sünde ſelbſt verſchuldeten Unfreiheit der Perſon ihren Grund haben, und den blos gebundenen Zuſtänden, welche gleich jenen die Freiheit, als Grund aller Zurechnung, aufheben, aber aus einer ſomatiſchen Krankheit entſpringen: dieſe Hauptunterſcheidung, auf welcher das ganze Syſtem beruht, möchte wohl in ihrer Grundlage eben ſo unhaltbar ſeyn, als ſie in ihrer praktiſchen Anwendung zu unauflöslichen Schwierigkeiten führt. Daß übrigens, die Richtigkeit dieſer Lehre vorausgeſetzt, jede in eigentlicher Seelenkrankheit begangene Handlung nach Heinroth'ſchem Syſtem, allerwenigſtens zur Culpa, zugerechnet werden müſſe: iſt wohl einleuchtend. Denn die Seelenkrankheit hat ja, nach Heinroth, ihren Grund lediglich in einem Verſchulden der Perſon. Es iſt jedoch merkwürdig zu ſehen, wie an dieſem Knoten des Widerſpruchs in dem Syſtem der pſychiſch gerichtlichen Medizin S. 202. ff. gezupft und gerüttelt wird, um denſelben, wie möglich, wiewohl vergebüch, zu löſen.

wie der Bauer Hemme Hayen*), welchen Kanne unter die Muſterbilder erweckter proteſtantiſcher Chriſten aufgenommen hat — den Herrn Jeſus, mit dem er zu Tiſche ſizt, und wo er die Erfahrung macht, daß man im Himmel nur Wein zu trinken und Zuckerwerk zu eſſen bekomme; bald erſcheint er ſich ſelbſt als Chriſtus, oder mindeſtens als Engel, oder ſieht in anderen Menſchen Teufel mit Hörnern auf dem Kopf. Das einemal fühlt er den Boden unter ſeinen Füßen weichen, die Unterwelt öffnet ſich ihm, er ſchwebt zwiſchen Himmel und Erde und fragt endlich, indem er feſt auf ſicherm Boden ſteht: wo er doch wieder zur Erde komme? Ein andermal jagt ſich ein bundes Allerlei trüber Wahngebilde — die Erſcheinung von Hörnern auf eines Menſchenkopf, die Chimäre der Zauberei mit ſeinem vergrabenen Blut, die eingebildete Gefangenſchaft ſeiner an eben dieſer Stelle eingegrabenen Nägeln, die trügende Erinnerung an eine Tracht Schläge, die er bereits vor einem Jahre von einem jezt ihm zum erſtenmal vorkommenden Menſchen empfangen haben will, und welchen er nebenbei auch als einen Armen-Sünder betrachtet, deſſen Blut gegen die Fallſucht gut ſey: — alles dieſes und anderes ähnlichen Gehalts jagt ſich einander folgend, drängend, übereinander ſtürzend, durch ſeine

*) Leben des Hemme Hayen, eines niederländiſchen Bauern. Nürnberg 1810. Und in Kanne's Leben und aus dem Leben erweckter proteſtantiſcher Chriſten Thl. I. — Der gelehrte und geiſtreiche Schubert, welcher in ſeinem ziemlich ſeltſamen Buche: Die Symbolik des Traumes (Bamberg 1814) die Erſcheinungen des Hemme Hayen bona fide als „Beiſpiele einer höheren Clairvoyance" aufführt, wird auch unſerm Görgel, wenigſtens im erſten Stadium ſeines Wahnſinns, als einen verzückten Hellſeher betrachten müſſen.

verwirrte Seele. Alle Wahnvorſtellungen, welche in ihm an die Stelle der Auſſenwelt getreten ſind, haben, ſelbſt ſeine himmliſchen Erſcheinungen nicht ausgenommen, einen trüben, ſchwermüthigen Character und wurzeln in einer finſtern melancholiſchen Gemüthsſtimmung, deren Veranlaſſung bereits oben nachgewieſen iſt. Schwerlich wird denn auch wohl der in Heinroths Syſtem angenommene ſchneidende Gegenſaz zwiſchen dem Wahnſinn und der Melancholie, vermöge welches jener in einer Exaltation (Sthenie), dieſer in einer Depreſſion (Aſthenie) des Gemüths beſtehen ſoll *), ſo daß dieſe jenen ſchlechterdings ausſchließen würde, ſchwerlich in der Natur ſelbſt als allgemeine, überall durchgreifende Regel nachgewieſen werden können.

Daß übrigens die für wirkliche Gegenſtände genommenen Wahnbilder noch keineswegs die eigentliche Natur des Wahnſinns ausmachen, iſt wohl an keinem Falle ſo deutlich nachzuweiſen, als an dem gegenwärtigen. Wer in dieſen den Verſtand ergreifenden Einbildungen oder Sinnentäuſchungen das eigentliche Weſen des Wahnſinns findet, kann dieſen, will er nicht ſich ſelbſt widerſprechen, nur als eine, um mich ſo auszudrücken, partielle, gleichſam örtliche Krankheit betrachten, welche nicht den ganzen Menſchen ergreife, ſondern ihn blos in Beziehung auf jene beſtimmten Wahnbilder und nur ſo weit dieſe reichen in Krankheit feſſele, während er in anderer Beziehung nebenbei noch mit der wirklichen Welt in verſtändiger Verbindung bleibe, und ſo ferne er richtig dasjenige hört, ſieht, empfindet was ihm dieſe zu hören, zu ſehen, zu empfinden gibt, im geſunden Seelenzuſtand fortbeſtehe. Jeder, auch der weiſeſte Menſch hat einen

*) Heinroth a. a. O. §. 40. 45.

guten Vorrath von Irrthümern, Vorurtheilen und mancherlei Wahn als Mitgabe erhalten; aber er irrt nicht in allem, weil er in Vielem irrt. Iſt daher jene Vorausſezung richtig, ſo wird die Frage über die Zurechnungsfähigkeit einer ſelbſt von einem offenbar Wahnſinnigen verübten Handlung, faſt in jedem Falle zu einem höchſtverwickelten, oft unauflöslichen Aufgabe. Denn es wird dann nicht genug ſeyn, zu zeigen, daß die Handlung im Zuſtand des Wahnſinns geſchehen, ſondern auch daß ſie, um mich ſo auszudrücken, aus dem kranken Theile der Seele hervorgegangen ſey, d. i. daß ein beſtimmtes Wahnbild den Willen zur That beſtimmt habe. Auch würde, wenn Verſpiegelungen der Einbildungskraft, welche für Empfindungen gehalten werden, ſchon für ſich allein den Wahnſinn ausmachten, das Reich der Wahnſinnigen über alle Gebühr erweitert werden müſſen. Jener Leipziger Doctor, welcher den Geiſt ſeines verſtorbenen Hannchens mit leiblichen wachenden Augen ſah, ihre Stimme vernahm und darauf ſchwur, daß das freundliche Wedeln ſeines Hündchens Nino der ſeligen Frau Doctorin gegolten habe, mogte wegen ſeines ſtarken Glaubens und ſeiner ſchwachen Philoſophie dem Wiz der Lacher eine geraume Zeit Beſchäftigung geben, ohne daß es gleichwohl irgend Jemanden — ſelbſt wenn vorausgeſezt würde, daß nicht ein luſtiger Schalk, ſondern die Einbildungskraft, dieſem Doctor den Spuck jener Erſcheinung vorgemacht habe — mit Grund hätte einfallen können, ihn darum ohne weiteres für einen Wahnſinnigen zu erklären.

Einbildungen, welche der Wahnſinnige mit wirklichen Dingen verwechſelt, ſind zwar Aeuſſerungen, Symptome des Wahnſinns, aber nicht der Wahnſinn ſelbſt. Wer in jene das Weſen dieſer Krankheit ſezt,

mag eben so gut auch die Natur des Schlafes durch die Erklärung: daß der Schlaf Träume erzeuge, — ergründet zu haben meinen. „Der Wahnsinn, sagt Heinroth sehr richtig *), ist ein Traumleben im wachenden Zustande. Bilder der Einbildung treten an die Stelle der wirklichen Gegenstände, und statt der wirklichen Welt umgibt den Kranken, erscheint eine eingebildete, eine Traumwelt.“ Nicht das, daß der Mensch hinsichtlich einzelner, bleibender oder wechselnder Vorstellungen in einem Sinnenwahne befangen ist, macht das Wesen des Wahnsinns aus, sondern vielmehr daß, wie schon das Wort bezeichnet, sein ganzer Sinn (d. i. der Inbegriff aller Sinne, sammt dem in der Sinnenwelt arbeitenden Verstande, welchen der ältere Sprachgebrauch ebenfalls durch das Wort: Sinn **), bezeichnet) sich in bloßen Wahn verlohren hat. Alle Sinne des Wahnsinnigen sind zwar der Aussenwelt geöffnet, er erscheint als ein Wachender, er selbst glaubt zu wachen; allein dieser ganze Zustand, in welchem er sich als ein Wachender erscheint, ist selbst ein Wahn, indem er, ohne sich dessen bewust zu seyn, wachend schläft, schlafend wacht, seine wachenden Träume als Wirklichkeit empfindet und selbst die Vorstellungen, welche die wirkliche Welt ihm zuführt, nur als Träume eines Schlafwachenden in sich aufnimmt. Der Wahnsinn, sollte er auch nur in gewissen besondern Wahngebilden sich äussern, ist, wie der Schlaf, wie das Traumwachen überhaupt, ein den ganzen Menschen, sein ganzes Gemüth ergreifender Zustand, in welchem

*) a. a. O. §. 42.

**) z. B. wenn noch Opitz sagt: Wer Denken schärft den Sinn

nächſt den Sinnen, der Verſtand, wie der Wille verſtrickt liegt. Der Wahnſinnige mag daher wohl auch ein Verrückter *) genannt werden, ſo ferne er aus der wirklichen Welt, in welcher er zu leben meint, in das Reich der Träume, aus der Welt der Wahrheit in die Welt der Täuſchungen entrückt iſt.

Die Traumwelt des Wahnſinnigen iſt nun aber keineswegs ſo zu denken, als ſey ſie blos aus Bildern der Einbildungskraft, aus nichts als Täuſchungen, Wahngebilden, Sinnentrug, Phantasmen, und Chimären zuſammengeſetzt, wie die oben angeführte Ausdrücke Heinroths zu behaupten ſcheinen. Der Schlafende lebt ebenfalls nicht blos in Traumlügen, ſondern zugleich theils in der Erinnerung des wirklich Geſchehenen, theils in Vorſtellungen und Empfindungen, welche ihm in der Gegenwart von der Auſſenwelt mittelſt ſeiner Sinne, beſonders des Gehörs und Gefühls, zugeführt werden. Eben ſo noch mehr der Traumwandler, welcher den Verhältniſſen der ihn umgebenden Auſſenwelt nicht ſo gemäß zu handeln vermöchte, wenn er nicht zugleich, durch richtige Vorſtellungen und wahre Empfindungen, von den ihm gegenwärtigen äuſſeren Dingen geleitet würde. So ferne die Sinnorgane des Wahnſinnigen der Auſſenwelt offen ſtehen, werden auch ihm nicht blos, ihrem Inhalte nach, falſche Vorſtellungen zugeführt; er ſieht, hört, fühlt ſehr viel Wirkliches: aber ſo ferne ſeine ganze Perſönlichkeit von dem Zuſtande des Schlafs gebunden iſt, nehmen ſelbſt jene (materiell) richtigen Vorſtellungen, in das Dämmerlicht der Träume gehüllt, von den dieſen Erſcheinun-

*) Die Verrücktheit ſetzt Heinroth a. a. O. §. 40. 47. als Krankheit des Verſtandes, dem Wahnſinne als einer Krankheit des Gemüths (?) gegen über.

gen des innern Sinnes nicht mehr unterſcheidbar, in ihm die Natur der Traumvorſtellungen an, und bilden, mit den übrigen ſelbſtgeſchaffenen Träumen vermiſcht, das Ganze der Traumwelt, von welcher die Seele wie von einem Zauberkreiſe umfangen iſt. Der Wahnſinnige fühlt, denkt, will und handelt; aber mit allem dieſem bewegt er ſich nur innerhalb des Bannes ſeiner Traumwelt. Er hat auch zugleich Bewußtſeyn; aber nur ein Bewußtſeyn in den Träumen, welche ſein Inneres beſchäftigen. Es iſt alſo offenbar mehr wizig als wahr, wenn Heinroth von dem Wahnſinn im Gegenſaze der Melancholie ſagt: „der Wahnſinnige verliere, verſunken in die Traumwelt ſein Ich, während der Melancholiſche in ſein Ich verſinke und darüber die Welt verliere.“ Der Wahnſinnige verliert gleich dem Melancholiſchen nur die Welt, aber nicht ſein Ich, das in der Traumwelt fortlebt, und deſſen ſich der Wahnſinnige ſo gut wie ſeiner Traumvorſtellungen, wenn gleich nicht ſo klar, wie im wachen, geſunden Zuſtande, bewuſt iſt.

Sörgel der, während der Wahnſinn ſeiner Seele ein buntes Spiel von Hirngeſpinſten vorgaukelt, von Tollheit ergriffen, den alten Taglöhner erſchlägt, muſte dieſen Menſchen wirklich ſehen und erkennen, und muſte wiſſen, daß und wie man einen Menſchen um das Leben bringt. Er nimmt die Art, bedient ſich zweckmäßig des breiten Theils derſelben, um dieſem Menſchen, den ſeine geſchäftige Phantaſie nebenbei mit einigen Bockhörnern ausſtattet, die Hirnſchale zu zerſchmettern; ſodann bedient er ſich eben ſo verſtändig der ſcharfen Seite, um ihm die Füße abzuhauen; kehrt hierauf, nach verrichtetem Werk, ganz ordentlich nach Hauſe; erkennt den Weg, der vom alten Berg zu ſeiner Heimath führt, und, was noch weit mehr iſt, er erkennt ſeine Bekannte wieder; erzählt ihnen

ſeine That, welche mit allen Umſtänden ſeinem Bewuſtſeyn noch gegenwärtig iſt; gibt am folgenden Tag bei Gericht auf die an ihn gerichteten Fragen über ſeine Perſon, ſeinen Namen, ſein Alter und dergleichen ganz richtige Antworten; legt bei Gericht ſein Geſtändniß ab, erkennt in der ihm vorgezeigten Leiche den Mann, den er Tags zuvor auf dem alten Berg erſchlagen; wiederholt am folgenden Tag ſein Geſtändniß, und erkennt die blutige Art als das Werkzeug ſeiner That, ſo wie den Feuerſtahl, welchen er dem Getödeten abgenommen. Daß aber Sörgel auch noch nach vollbrachter That, und zwar namentlich noch zur Zeit der beiden erſten Verhöre im Wahnſinn fortgelebt habe, beweiſen ſchon viele einzelne widerſinnige Aeuſſerungen deſſelben in Verbindung mit jener vollkommenen Unbefangenheit, womit er dem Gericht ſeine That, wie eine ganz gleichgültige Verrichtung, erzählt. Was jedoch weit entſcheidender hierüber, ſo wie über das ganze Weſen ſeines Zuſtandes, das hellſte Licht verbreitet, iſt die Veränderung, welche ſich mit ihm nach ſeiner Geneſung zuträgt. So wie der Wahnſinn entweicht, nimmt dieſer zugleich die ganze Welt, welche er geſchaffen, ſammt dem Bewuſtſeyn von dem Leben in ihr, mit ſich hinweg. Das Geneſen Sörgels iſt das Erwachen aus einem tiefen Schlaf, von welchem ihm nichts zurückbleibt, als die dunkle Erinnerung an ſchwere ängſtliche Träume. So lange noch die Binde des Wahnſinns um ſeine Seele liegt, iſt er ſich ſowohl der äuſſern Gegenſtände, als ſeiner Vorſtellungen, Gedanken, Entſchlieſungen, Handlungen bewuſt, und trägt die lebhafte Erinnerung daran, welche er durch wiederholte übereinſtimmende Erzählungen kund gibt, in ſeiner Seele mit ſich umher, — ſowie man ſich auch im Schlafe der Träume und ihres Zuſammenhanges bewuſt iſt. Allein der

ganze Inbegriff jener Wahrnehmungen, Entſchlüſſe, Handlungen und Erinnerungen gehörte ſeinem Traumzuſtande an, und ſank daher, ſobald der Bann des Wahnſinns gelöſt war, beim Wiedererwachen in der wirklichen Welt, in die Nacht der Vergeſſenheit hinab. Alles was mit ihm vorgegangen, was er gethan und geſprochen, nimmt er jezt nur, auf die bloße Verſicherung Anderer, mit Verwunderung, auf Treu und Glaube, hin, wie die Erzählung von den ſeltſamen Handlungen und Begebenheiten einer ihm ganz unbekannten, ihn gar nichts angehenden fremden Perſon. Von ſeinem ganzen Zuſtande, welcher einen Zeitraum von mehren Tagen ausfüllt, weiß er im Allgemeinen nur ſo viel: „daß ihm ſein Kopf ſehr eingenommen geweſen, daß es ihm darin immer geſchwirrt und er von allerlei närriſchem Zeug geträumt habe.“ Selbſt des Inhalts dieſer Träume iſt er ſich nicht mehr bewuſt. Nur noch einzelne Bruchſtücke ſind ihm davon geblieben; wie er ſich denn z. B. erinnert, daß der Unterſuchungsrichter in ſeinem Gefängniſſe geweſen ſey, und ein Andrer an dem Tiſche etwas geſchrieben habe; ohne jedoch zu wiſſen, daß er ſelbſt bei dieſer Gerichtshandlung die Hauptperſon geweſen, daß er über ſeine That auf dem alten Berg verhört und über dieſe von ihm ein Geſtändniß abgelegt worden ſey.

Der Wahnſinnige iſt nach allem dieſem aus eben den Gründen der Zurechnung unfähig, aus welchen die Zurechnungsfähigkeit im Schlafe oder im Zuſtande des Traumwachens (des Somnambulismus) ausgeſchloſſen iſt. Der wirklichen Welt entrückt, iſt er es auch den Geſetzen, welche nur dieſer gegeben ſind. Die äuſſere Welt iſt ihm ein Traum, Träume ſind ſeine Welt geworden, und dieſe Welt richtet ſich nach Geſetzen, welche mit denen, der Ver-

nunft und des bürgerlichen Lebens eben ſo wenig etwas gemein haben, als ſie nach dieſen ſich bequemen. Zwar denkt der Wahnſinnige; aber ſein Denken iſt kein verſtändiges, weil der Verſtand nur auf das Reale, Wirkliche ſich bezieht, bei dem Wahnſinne aber alles dieſes in Einbildungen untergeht: indem es, aus ſeinem wahren Zuſammenhange geriſſen und mit reinen Traumphantaſieen in Eins verſchmolzen, nur als Traumgebilde und als Theil eines Traumes in ihm zum Bewuſtſeyn kommt. Auch im Wahnſinne iſt er fähig zu begehren, zu wollen und zu handeln. Allein unfähig das Wahre von dem Falſchen, die Wirklichkeit von der Täuſchung zu unterſcheiden, wird ſein Wille lediglich durch die Erſcheinungen beherrſcht, welche von aller Macht ſeiner Willkühr unabhängig, in ſeinem Innern aufgehen, worin ſein der Auſſenwelt entrücktes Ich verſunken iſt. Er iſt demnach — bezogen auf das Leben der wirklichen Welt — weder ſeiner Sinne, noch ſeines Verſtandes, noch ſeines Willens mächtig. So ferne man nur von demjenigen, der dieſer Vermögen mächtig iſt, ſagen kann: er ſey bei ſich; ſo ferne ſagt man mit Recht, von einem Wahnſinnigen, wie von andern ähnlichen Gemüthskranken: er ſey auſſer ſich. Sein Ich hat er zwar nicht verloren; aber er gehört, während jenes Zuſtandes einer andern Ordnung des geiſtigen Lebens an, und iſt in ſo ferne, als der Kreis dieſes Bewuſtſeyns im Traumleben von demjenigen des geſunden Zuſtandes verſchieden iſt, nicht derſelbe, ſondern gleichſam ein Anderer: ſo wie der Menſch, indem er wacht, ſein wachendes Ich von dem Ich, welches in Träumen geſchlafen hat und wieder ſchlafen wird, unterſcheidet.

Obgleich übrigens Sörgel, als er den alten Taglöhner ermordete, im Wahnſinn gehandelt hat, ſo hat er

dennoch nicht blos aus Wahnsinn diese That begangen. Die nächste Ursache dieser That war offenbar Tollheit. Mehre Tage vor dem Ausbruche derselben kündigte sie sich in unverkennbaren Zeichen drohend an: in der ausserordentlichen unruhigen Thätigkeit des Kranken, in seinem beständigen Hin- und Herlaufen, in seinen wiederholten Äusserungen von einem entsetzlichen Gefühl innerer Qual, worin er seinen Tod zu finden glaubte, und von welcher gefoltert er sich mehrmals der Länge nach mit dem Gesichte zur Erde niederwarf. Diese innere Qual, diese, wie Heinroth sich ausdrückt, „Hölle, welche in dem Busen des Tollen brennt *)," ist das Feuer, an dem jener blinde Zerstörungstrieb sich entzündet, worin sich die Tollheit äussert. Von einem namenlosen Gefühl der Angst gefoltert, strebt der Unglückliche gleichsam aus sich selbst heraus, rennt in wildem Laufe fort, als könne er dadurch sich selbst entfliehen, wirft zerstörend nieder was ihm beschränkend entgegen tritt, und tobt entweder seine Qual, um diese gleichsam in seiner Brust zu tödten, an sich selber aus, oder wirft, sobald sich ihm ein fremder Gegenstand darbietet, seinen Ingrimm auf diesen herüber, um über denselben, in verletzenden oder vernichtenden Handlungen, die Leiden die in seinem eignen Innern wüthen, gleichsam herauszuschütten.

Daß die Tollheit — deren eigentlicher ursprünglicher Sitz schwerlich weder in der (geschwächten) Vernunft, noch in der qualitas occulta eines Triebes, noch in dem (sündhaft) von der Vernunft sich losreisenden Willen, sondern wohl hauptsächlich in dem Gefühlvermögen zu suchen ist — zugleich mit Zerrüttung der übrigen Seelenver-

*) a. a. O. §. 59.

mögen verbunden ſey, und der Wahnſinn, wenn er nicht ſchon vorhanden, aus der Tollheit hervorgehen und dieſe begleiten müſſe: iſt ſchon nach dem oben Bemerkten, gegen die Behauptung einer ſogenannten manie sans délire, wenigſtens als ſehr wahrſcheinlich anzunehmen *). In dem gegenwärtigen Falle wenigſtens iſt es nicht zu verkennen. Mehre Tage vor der That ergreift ihn ein unausſprechlich quälendes Gefühl, das ihn in wilder Unruhe immerfort umhertreibt, aber noch nicht ſogleich ſeinen Verſtand verwirrt. Doch bald kehrt mit jenen Vorboten der Tollheit, auch der Wahnſinn zurück; er redet verwirrt, will in die Unterwelt hinabgehen, will den blinden Gaßner durch das Ausſchneiden ſeiner Augen ſehend machen, muthet einem zu Bette liegenden Kranken zu, mit ihm das Zimmer zu verlaſſen und dergleichen mehr. Am Morgen des durch Mord bezeichneten Tags verläßt den Angeketteten, mit der innern Qual, auch ſein Wahnſinn wieder. Der Kette entledigt, beträgt er ſich vollkommen gelaſſen und verſtändig; er genießt mit den Seinigen das Frühſtück und verrichtet mit ihnen ſein Morgengebet. Der Vorſchlag, den er hierauf ſeinem Vater zu einem Spaziergange macht und die Gründe, womit er ſeinen Wunſch rechtfertigt, ſind insgeſammt paſſend und richtig gedacht. Aber auf dem Gipfel des alten Berges wird er plözlich wieder von der Tollheit ergriffen, in welcher er über eine Kluft hinwegſpringend, durch das Dickigt des Waldes davon rennt; und von nun an ſehen wir ihn, ſo

*) Von Andern auch amentia occulta, auch wohl gebundener Verſaz genannt; von Heinroth als eine unreife perſönliche Krankheit betrachtet; von Henke aber mit allem Recht bezweifelt.

weit er ſich unſerer Betrachtung darbietet, zugleich als einen Wahnſinnigen wieder. Seine Tollheit erſieht ſich den armen alten, ihm ganz unbekannten, Taglöhner als Gegenſtand; aber zugleich ſteht er mitten im Kreis der Traumwelt, die ihn, bei wachem Sinn, mit ihren Sinnentäuſchungen, Chimären und Einbildungen umgaukelt. In blinder Wuth war der Mordanſchlag gefaßt; aber an dieſen knüpfte zugleich der Wahnſinn eine Reihe damit verwandter Traumgebilde an, welche abwechſelnd ſeiner Seele ſich bemächtigen, und mit ihrem Unſinne jenem Anſchlage Sinn und Rechtfertigung unterlegen. Daß er aus keiner beſtimmten Abſicht den Mord vollbracht hat, daß er vielmehr damals gleichſam in einem Wirbel durcheinander kreiſender Vorſtellungen, von welchen eine jede für ſich auf eine ſolche That in näherer oder entfernterer Beziehung ſteht, umhergetrieben wurde, geht daraus her, daß er in ſeiner traumwachen Erklärung der Gründe, welche ſeine Handlung beſtimmt haben, durchaus nicht mit ſich übereinſtimmt, obgleich bei ihm an ein Läugnen oder Lügen auch nicht entfernt zu denken iſt. Bald ſezt er ſeine That mit den Hörnern in Verbindung, welche er auf dem Kopfe des Alten geſehen hat, ſo daß ihm vorkommen muſte, er habe es mit dem Teufel zu thun, dem die Holzart auf den Kopf gebühre; bald treibt ihn der Zorn gegen den Alten, als gegen einen Zauberer, und dieſes wieder bald darum, weil der Alte vor einem Jahre ſein Blut vergraben habe und jezt wieder mit dem Ausgraben deſſelben beſchäftigt ſey, bald darum, weil er unter dem Block, den er ſpaltet, Sérgels vergrabene Altern in Gefangenſchaft halte. Bald rächt er an dem Unbekannten eine, vor einem Jahr, bei Gelegenheit des Vogelfangs, oder als er nach ſeinem vergrabenen Blut geſehen, in der Einbildung em-

pfangene Tracht Schläge; bald endlich erblickt er in dem alten Eichmüller einen armen Sünder, deſſen vergoſſenes Blut als ein gutes Heilmittel wider die Fallſucht diene.

Ich kann mich von dieſem Rechtsfalle nicht trennen, ohne noch auf einige merkwürdige Einzelheiten in dem Wahnſinne Sörgels aufmerkſam zu machen. Es iſt eine bekannte, dem Traum, den Fieberdelirien und dem eigentlichen Wahnſinn entnommene Erfahrung, daß zuweilen der Menſch entweder ſich ſelbſt als ein dritter erſcheint, wie wenn z. B. der Kranke, immer auf ſich ſelbſt deutend, die Umſtehenden bittet, ihm doch dieſen läſtigen Gaſt aus ſeinem Bette zu entfernen; — oder daß er dasjenige, was in ihm ſelbſt vorgeht, oder ihm angehört, auf eine andere Perſon überträgt, ſo daß ihm dieſes nun als Eigenſchaft, Gedanke, Empfindung oder Handlung ꝛc. dieſer Perſon zu ſeinem Bewußtſeyn kommt, wenn z. B. der delirirende Kranke von ſeinem neben dem Bette ſizenden Freunde ſagt: dieſer da habe heftige Schmerzen in der linken Seite, oder er dürſte, man möge ihm doch zu trinken reichen u. ſ. w., während es der Sprechende ſelbſt iſt, der eben den Durſt oder die Schmerzen empfindet, welche er dem andern beilegt. Dieſer ſeltſame Perſonentauſch kommt in dem Wahnſinne Sörgels zweimal vor, und dient zugleich, wegen ihrer tiefen pſychologiſchen Wahrheit, als eine ſichere Probe ſowohl für die Treue und Richtigkeit der Bekenntniſſe deſſelben, als auch dafür, daß er, noch während dieſer Bekenntniſſe, ſich im vollen Paroxismus des Wahnſinns befunden habe; weil er, während er dieſelben ablegte, noch immer jene Täuſchungen treuherzig für baare Wahrheiten hingab.

Das erſtemal offenbart ſich dieſe Erſcheinung in dem

Gedanken, welcher ihn bewog das Blut des Erſchlagenen zu trinken. Er wuſte, als er wieder ganz zu ſich gekommen war, ſehr richtig einen armen Sünder von einem Gemordeten zu unterſcheiden und war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß nicht dieſer, ſondern deſſen Mörder, wenn er auf dem Blutgerüſte ſeine Schuld büße, ein armer Sünder genannt werden dürfe. Wie kam er nun gleichwohl dazu, die abergläubige Volksmeinung, daß das Trinken des noch warmen Blutes von einem Hingerichteten ein ſicheres Heilmittel der Fallſucht ſey, — auf den von ihm Erſchlagenen in Anwendung zu bringen? Nicht anders, als in Folge jener Täuſchung. Als er in ſeinem Mordgedanken ſich den blutenden Eichmüller vorſtellte, oder vielleicht auch, nach ſchon geführten Streichen, ſchon in ſeinem Blute liegen ſah, rief ihm eine, — entweder aus ſeinem Gewiſſen, oder aus der bloßen Erinnerung an die Hinrichtung von Mördern, — hervorgehende innere Stimme, den Gedanken: „armer Sünder!“ zu. Dieſe innere Stimme galt natürlich nur ihm, dem Mörder; ſogleich aber vermengte ſich die Vorſtellung, armer Sünder, mit der Vorſtellung von dem Blute des Erſchlagenen, und in ſeiner von Tollheit zerriſſenen, von Wahnſinn verwirrten Seele, war nun auf einmal dieſes Blut zum Blut eines armen Sünders geworden, von welchem die Erinnerung an oft gehörte Reden ihm ſagte: daß es getrunken ihn von ſeiner Fallſucht heile. Was er ſelbſt durch den beſchloſſenen Mord werden ſollte, oder nach vollbrachter That bereits geworden war, trug ſolchergeſtalt ſeine Einbildung auf den Gemordeten hinüber.

Dieſelbe Verwechslung finden wir in dem Beweggrunde, welcher ihn beſtimmte, dem Erſchlagenen die beiden Füße abzuhauen. Dieſes behauptet er, wiederholt,

darum gethan zu haben, damit der Alte nicht wieder an Ketten gelegt werden möge. Sörgel war seit Kurzem mehrmals angekettet gewesen; er war erst noch vor einigen Stunden von der Kette erlöst worden, an welcher er eine ganze Nacht hindurch gelegen hatte; er fühlte vielleicht noch an seinen Füßen den Druck des eisernen Rings, an welchem die Kette hing, womit er an sein Bett festgeschlossen war. Aber in seinem verdunkelten Selbstbewußtseyn verwechselte die Einbildungskraft seine eigene Füße mit den Füßen des Erschlagenen, und nun wurden, um sich vor der Gefahr wieder angekettet zu werden, ein für allemal sicher zu stellen, und nach der sehr nahe liegenden Schlußfolge: daß wer keine Füße hat, auch nicht an den Füßen mit einer Kette geschlossen werden kann, — die beiden Füße des Erschlagenen abgehauen.

XIII.

Ludwig Chriſtian von Olnhauſen,

der Brudermörder aus Enthuſiasmus für eine Handlungsſpekulation.

Ludwig Chriſtian von Olnhauſen gerieth im Jahre 1800 wegen Ermordung ſeines Bruders Ludwig Ernſt in Unterſuchung, und wurde von der ehemals Preußiſchen Regierung zu Ansbach verurtheilt, daß er ſeines Adels verluſtig erklärt, ohne Begleitung eines Geiſtlichen in ſeiner Kerkerkleidung zum Richtplaze geſchleift, daſelbſt mit dem Rade von oben herab hingerichtet, ſein Leichnam aber auf das Rad geflochten, und die Piſtole, womit der Mord verübt worden, an dem Pfahl befeſtigt werden ſolle. Mit dieſem Erkenntniſſe vereinigte ſich die Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in einem trefflich ausgeführten Gutachten, worauf das Königliche Juſtiz-Miniſterium am 19ten Dezember 1801 das in erſter Inſtanz geſprochene Todesurtheil beſtätigte. Der Verurtheilte bediente ſich dagegen des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, die Akten wurden an die Regierung zu Baireuth geſendet, und von dieſer als zweiter Inſtanz ward das ausgeſprochene Todesurtheil den 19ten Juni 1802 ebenfalls beſtätigt. Hier aber wurde in die Entſcheidungsgründe die Bemer-

kung eingeflochten: „daß, wiewohl alle Rechtsgründe wi-
„der den Verbrecher entſchieden, gleichwohl bei dem Vor-
„falle manche pſychologiſche Unerklärbarkeit obwalte, und
„man ſich nicht enthalten könne, auf verborgene
„Schwermuth als Urſache der That zu ſchlieſ-
„ſen; der dortige Gerichtsgebrauch habe ſchwermüthige
„Perſonen ſtets mit der Lebensſtrafe verſchont, daher al-
„lenfalls die verdiente Strafe des Todes, wenigſtens aus
„Königlicher Gnade, in lebenslänglichen Feſtungs-
„arreſt verwandelt werden dürfte.“ Nachdem das Ur-
theil zweiter Inſtanz nach Berlin zur Beſtätigung eingeſen-
det worden war, erließen Seine Königliche Majeſtät von
Preußen am 30ten Juli deſſelben Jahres an die Regierung
zu Ansbach folgendes merkwürdige Kabinets-Reſcript:
„Die Regierung zu Baireuth hat zwar auf geführte wei-
„tere Vertheidigung des Handlungs-Commis, Ludwig
„Chriſtian von Olnhauſen, in dem anliegenden Ur-
„theile das von euch abgefaßte Erkenntniß erſter Inſtanz
„lediglich beſtätiget; jedoch zugleich auf deſſen Begnadigung,
„und auf Verwandlung der Todesſtrafe in lebenswierigen
„Feſtungsarreſt angetragen, weil ſie es nach den ausgemit-
„telten Umſtänden für wahrſcheinlich hält, daß Inquiſit
„ſich bei Verübung der That in einem Zuſtande der Gei-
„ſtesabweſenheit befunden habe. — So wenig nun auch
„dieſe Vermuthung durch das Benehmen des Inquiſiten vor
„und nach der That gerechtfertigt wird, weshalb der
„Antrag der Regierung zu Baireuth wohl nur
„als eine Wirkung der vielfältigen für dieſen
„Mörder eingekommenen Interceſſionen, welche
„in dem Mitleiden mit ſeiner und des Erſchla-
„genen Familie ihren Grund haben mögen, an-
„zuſehen iſt, und ſo wenig ſich der Richter durch der-

„gleichen Nebenbetrachtungen in der Anwendung der Strafe „irre machen laſſen ſoll: ſo tragen Wir doch Bedenken, einen von ihm motivirten Begnadigungsantrag zurückzuweiſen, und ein Todesurtheil zu „vollziehen, in Rückſicht deſſen die Richter ſelbſt ungewiß ſind, ob die That dem Verbrecher in vollem „Maaße zugerechnet werden könne. Wir wollen daher die „in Antrag gebrachte Verwandlung der erkannten Todesſtrafe in lebenswierigen Feſtungsarreſt hiemit „genehmigen.“

In Folge dieſes Begnadigungsreſcripts befindet ſich der Verbrecher ſeit dem Jahre 1802 in Gefangenſchaft, und zwar nunmehr in dem Zuchthauſe zu Lichtenau, aus welchem er ſchon durch verſchiedene Mittel, einmal durch eine betrüglich verfertigte Preußiſche Kabinets-Ordre, zu entkommen geſucht hat. Seitdem Ansbach unter Bairiſche Souverainität gekommen iſt, machten auch ſeine Verwandte den wiederholten Verſuch, deſſen Befreiung auf dem Weg der Gnade zu bewirken. Ein von dem jüngern Bruder des Mörders wiederholtes Begnadigungsgeſuch veranlaßte endlich die Einſendung der Akten zu der allerhöchſten Stelle, wobei nun die Frage entſtand:

ob dieſer Verbrecher, zur Aufhebung oder Milderung der ihm zuerkannten lebenswierigen Gefangenſchaft, der Königlichen Gnade empfohlen werden könne?

Daß die Geldvortheile, welche der Bittſteller gleichſam als Kaufpreiß für die Königliche Gnade anzubieten wagte, in keinem Falle, am wenigſten aber bei einem Verbrecher Gewicht haben konnten, welcher als Brudermörder, nach dem Erkenntniſſe zweier Juſtiz-Kollegien, nach dem Gutachten eines hohen Juſtiz-Tribunals, nach der Überzeugung ſeines ehemaligen Oberherrn ſelbſt, eine geſchärfte

Todesſtrafe von Rechtswegen verſchuldet hatte; welcher ſeinen lebenslänglichen Feſtungsarreſt blos einer unerwarteten, durch die ehrwürdige Bedenklichkeit eines zarten Gewiſſens gleichſam widerwillig abgedrungenen Begnadigung verdankte: — dieſes bedurfte keiner Erörterung. Blos die Beſchaffenheit der That und die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Thäters, ſind die Gewichte, mit welchen nicht blos der Richter ſeine Erkenntniſſe, ſondern auch ein Begnadiger ſeine Beſchlüſſe abzuwägen hat.

Am 8ten Juni 1809 nach zwei Uhr Nachmittags kamen aus Nürnberg vor dem Wirthshauſe des Ansbachiſchen Dorfes Guzberg zwei Paſſaziere, junge wohlgekleidete Männer, in einer Poſtchaiſe an. Beide ſtiegen aus und ſchickten den Poſtillion ſogleich wieder nach Nürnberg zurück. Sie ſezten ſich friedlich bei einem Kruge Bier an den Tiſch, ſprachen mit einander und rechneten, wobei die Anweſenden von anſehnlichen Summen hörten. Sie nannten ſich Du und Du und ihr ganzes Betragen zeigte Freundſchaft, brüderliche Vertraulichkeit. Gegen vier Uhr ſtanden ſie auf, um einen Spaziergang zu machen. Sie wandelten auf der Landſtraße, welche nach Ansbach führt, verloren ſich aber bald ſeitwärts in den nahen Wald. Ungefähr nach fünf Uhr hörte ein Bauer, der ſeinen Acker neben dem Wald beſtellte, einen ſtarken Schuß und ſah den aufſteigenden Pulverdampf. Kurz nachher wankte aus dem Wald eine ſtark blutende Mannsperſon, welche das Schnupftuch um den Kopf gewunden hatte, auf dieſen Bauer zu und fragte ihn: „ob er Niemand geſehen habe? — „Ich „habe einen Schuß bekommen, bin darauf hingeſtürzt, und „weiß nun nicht, wo mein Bruder iſt? ich möchte doch „nur wiſſen, wo mein Bruder iſt!“ Von da ſchleppte ſich der Verwundete zu dem obengenannten Wirthshauſe, wo

er, unbekümmert um ſeine eignen Wunden, die Anweſenden flehentlich bat, mit ihm in den Wald zu gehen und ſeinen Bruder aufzuſuchen, der wahrſcheinlich ebenfalls einen Schuß bekommen habe. Mehre Anweſende äuſſerten bedenklich: ob nicht etwa vielleicht ſein Bruder ſelbſt der Thäter ſey? „Ach nein! antwortete er hierauf, wie könnte „es mein Bruder ſeyn! er hatte ja keine Waffen bei ſich, „wir waren uns immer gut, und hatten keinen Wortwech„ſel mit einander.“ Wohl viermal wankte er aus dem Wirthshauſe auf die Tenne zu den daſelbſt ſtehenden Weibern und bat: „lieben Frauen! geht doch mit mir in den „Wald! helft mir doch meinen Bruder aufſuchen, der „wahrſcheinlich auch verwundet iſt!“ Schon nahte ihm der Tod, ſchon war ihm die Zunge ſchwer, als er noch den Umſtehenden dieſe Bitte mit liebender Sorgfalt wiederholte. — Es iſt nicht ganz entſchieden, ob der Verwundete wirklich mit dieſem tröſtenden Irrthume die Welt verlaſſen, oder ob er abſichtlich aus heldenmüthiger Großmuth den Verdacht von ſeinem Mörder abzuwenden geſucht hat. Das lezte iſt höchſt wahrſcheinlich, nach der Ausſage des Thäters ſelbſt, welcher verſichert: ſein Bruder, welcher die Piſtole bei ihm geſehen, habe ſchon darum und aus manchen anderen Gründen über den Urheber des Schuſſes nicht im Zweifel ſeyn können.

Ärztliche Hülfe war bei dem Verwundeten vergeblich. Er ſtarb ungefähr ſechs Stunden nach empfangenen Wunden Nachts nach neun Uhr.

Unterdeß war der Vorfall dem Juſtizamte zu Cadolzburg angezeigt worden, welches in derſelben Nacht, einige Stunden nachher, in dem Wirthshauſe zu Guzberg ankam. Kurz darauf um ein Uhr traf daſelbſt auch der Bruder des Ermordeten, Ludwig Chriſtian von Olnhauſen

ein, welcher zu Wagen aus Nürnberg kam, wo er zuerſt die Nachricht von der tödlichen Verwundung eines Menſchen, der ſein Bruder ſeyn könne, erfahren haben wollte. Er ging ſogleich zu dem auf einer Bank hingeſtreckten Leichnam, erkannte in demſelben ſeinen Bruder, und bezeugte mit anſcheinender Unbefangenheit tiefe Betrübniß über deſſen Tod. Er bemerkte: am verwichenen Mittage habe er die Ankunft dieſes ſeines Bruders von Augsburg erwartet, weil er die Förſter- und Reuteriſche Handlung in Nürnberg mit ihm habe übernehmen ſollen. Deswegen ſey er ihm von Nürnberg aus bis nach Stein entgegen gegangen; nun aber ſey ihm begreiflich, warum er ihn nicht getroffen. Wahrſcheinlich habe ſich ein tückiſcher Freund ſeines Vertrauens bemächtiget, ihn beraubt und ermordet. Keinem ſeiner Brüder könne er eine ſolche That zutrauen.

Die in dem Wirthshauſe gegenwärtigen Perſonen erkannten in dem anweſenden Bruder des Verſtorbenen nicht beſtimmt dieſelbe Perſon wieder, welche Nachmittags in Begleitung des Lezten zu Gunzberg in einer Poſtchaiſe angekommen war. Indeſſen beſchloß das Gericht, nicht nur den Leichnam nach Cadolzburg bringen zu laſſen, ſondern auch zu aller Vorſicht den anweſenden Bruder des Ermordeten proviſoriſch in Verhaft zu nehmen.

Am folgenden Tag erſchien der Poſtillion, welcher den Verſtorbenen nach Gunzberg gefahren hatte, zu Cadolzburg und erkannte den ihm vorgeſtellten von Olnhauſen für denſelben, welchen er in Begleitung des Getödeten von Nürnberg nach Gunzberg gefahren habe. Gleichwohl behauptete jener ſtandhaft, verwichenen Tags ſeinen Bruder nicht geſehen zu haben; er wollte nun ſogar in dem Leichnam nicht mehr ſeinen Bruder beſtimmt wieder

erkennen, und beharrte hiebei, während der Öffnung des Leichnams, bei welchem er gegenwärtig geblieben war *).

Aber schon am folgenden Abende bekannte er sich dem Gerichtsdiener, welcher ihn um ein offenherziges Geständniß bat, als Thäter, und verlangte ein Verhör, welches ihm noch in derselben Nacht um 11 Uhr gewährt wurde. Die Ursache seines anfänglichen Läugnens war, weil ihm der Justizamtmann die provisorische Verhaftung schonend mit den Worten angekündigt hätte: „Sie sehen mir zu rechtschaffen aus, als daß sie einer solchen That fähig seyn können." — Diese zutraulichen Worte, welche ihm das Abscheuliche seiner That in dem Spiegel einer fremden Seele zeigten, machten ihn vor sich selbst erschrecken, und erweckten sein Ehrgefühl, seinen Stolz, seine Schaam. Selbstverachtung beugt uns nur vor uns selbst, fremde Verachtung demüthigt uns vor Andern, und ist, weil sie zugleich den Dünkel unserer Eigenliebe kränkt, in der Regel weit schmerzlicher als jene. Diese Verschämtheit der Eigenliebe muste des nicht grundverderbte Gemüth des Verbrechers um so mehr zur Zurückhaltung stimmen, da derselbe Mann, von welchem er die den Brudermörder verbergende Maske mit eigner Hand herabnehmen sollte, vielleicht auch wollte, — in demselben Augenblick den Glauben an die Redlichkeit seines Herzens, welche ihn zur

*) So wichtig auch die Anerkennung des Leichnams durch den Verdächtigen ist, so sollte dennoch die Leichenöffnung in dessen Gegenwart niemals vorgenommen werden. Es enthält dieses immer eine Suggestion, welche dem Richter ein bedeutendes Mittel zur Prüfung des Geständnisses entzieht, und welche, wenigstens in manchen Fällen, um so gefährlicher werden kann, je gewisser es ist, daß die Art der Verwundung zu den Hauptumständen der That selbst gehört.

Schandthat eines Brudermordes unfähig mache, ſo nachdrücklich und bedeutend ausgeſprochen hatte. Nichts ſchärft in einem ehrliebenden Gemüth den Stachel der Verachtung ſo ſehr, als der Gedanke, zugleich die vortheilhafte Meinung des Andern über uns getäuſcht, ihn durch eigne Schuld um ſeinen Glauben an unſere Achtungswürdigkeit betrogen und ihm Veranlaſſung gegeben zu haben, nicht nur daß er uns verachtet, ſondern auch, daß es ihn ſchmerzt, uns verachten zu müſſen. Für die, ſelbſt verdiente, Verachtung des Andern können wir uns ſonſt allenfalls noch durch Haß entſchädigen; hier aber fällt alles auf uns ſelbſt, und bleibt haften auf uns, ohne daß wir durch Selbſtbetrug irgend etwas auf den Verachtenden zurückzuwälzen vermöchten. Die Szene zu Cadolzburg, als Ludwig von Olnhauſen in Gegenwart mehrer fremder Leute den Leichnam ſeines Bruders anerkennen ſollte, als ihn das anklagende Zeugniß des Poſtillions ſchon der erſten Lüge überführte: — ſie war nicht dazu geeignet, einem Verbrecher dieſer Art, das heißt, einem nicht im Grund der Seele Verderbten, den Mund zum Bekenntniſſe zu öffnen. Seine Verſchämtheit muſte vielmehr dadurch in freche Verſtocktheit übergehen. Die Anweſenheit fremder Perſonen machte ihn beſtürzt; die Schaam verſteinerte ihn, wie er von ſich ſelbſt ſagt; und ſo begreift ſich die Thorheit, hier den Leichnam ſeines Bruders zu verläugnen, welchen er kurz vorher ohne Bedenklichkeit anerkannt hatte. Erſt die Einſamkeit ſeines Gefängniſſes führte ihn in ſich zurück, und bereitete ſeinem Gewiſſen den Sieg über das Gefühl der Schaam *).

*) Es gibt zwei Haupturſachen, aus welchen ſchuldige Inquiſiten läugnen: die eine iſt Furcht vor der Strafe, die andere Schaam

Aber sein Stolz verließ ihn anfangs selbst im Bekenntnisse nicht. Weit entfernt, einige Rührung zu zeigen oder sich bis zur Reue herabzulassen, suchte er bei seinem ersten, von ihm selbst verlangten Verhör durch erzwungenen Heroismus, durch angenommene Seelengröße, womit er auf die That und ihre Folgen in erhabener Gleichgültigkeit herabsah, den Richter und sich selbst über seine eigne Unwürdigkeit zu betrügen. „Ich bin nicht gewohnt, etwas zu läugnen," sprach er bei seinem Erscheinen vor Gericht. Es „ist die Wahrheit, ich habe es gethan. Keine andere Ursache, „als daß er sich nicht in meinen Entschluß gefügt. Er wollte „nicht in das Geschäft nach Nürnberg. Er kam in den „Gasthof zum Mondschein nach Gestenhof *). Er hat ohn„gefähr noch hundert Gulden Geld bei sich gehabt. Schon „das hat mich krepirt. Ich sagte: entweder der eine oder „der andere muß sterben. Wir kamen in den Wald, und „da ist es geschehen. Ich will nun auch sterben, denn das „Leben hat keinen Reiz für mich. Weiter will ich nichts „sagen, sondern nur verlangen, daß mir verstattet werde, „letztwillige Disposition zu machen und dann zu sterben." Dies war sein erstes Bekenntniß, lakonisch, abgerissen

---

über ihre That. Jene Ursache findet sich bei verwilderten oder verhärteten Böswichtern; diese bei Verbrechern, deren That schändlicher ist, als sie selbst. Um ein Geständniß zu erlangen, wirke der Inquirent bei jenen vorzüglich auf den Verstand, bei diesen auf das Gewissen. Jener bekennt, wenn er sieht, daß keine Lüge mehr möglich ist, um das künstliche Netz der Überführungsmittel zu zerreißen; dieser, wenn er fühlt, daß es noch peinigender ist, die anklagende That lastend auf dem Gewissen zu tragen, als durch die Strafe seine Schuld zu büßen.

*) Eine Herberge von Nürnberg.

ſchneidend. Alle Vorſtellungen des Richters, alle Fragen über Aufklärung einzelner Umſtände des Vorfalls wies er mit kaltem Stolz zurück.

Das nächſtfolgende Verhör war nicht befriedigender. Ehrliebe und Stolz traten auch hier als hervorſtechende Züge überall hervor. „Ich habe ſonſt weiter nichts anzu„geben," ſagte er z. B. am Ende des Verhörs. „Es mag „mir gehen, wie es will. Ich habe doch einen nagenden „Wurm, wenn es auch gut geht. Um mich iſt es mir „nicht, aber das ärgert mich, daß Herr Förſter nun nicht „nach Augsburg ziehen kann. Und der Schandfleck!"

Unterdeſſen wurde gegen den Inquiſiten als Adelichen eine Regierungs-Commiſſion angeordnet, vor welcher er, ſowohl in dem ſummariſchen als artikulirten Verhör, ein umſtändliches Bekenntniß abgelegt hat, welches im Weſentlichen folgende Umſtände enthält:

„Ich bin, ſagte er, den 3ten October 1772 zu Jarthauſen, einem von Berlichingiſchen Rittergut, geboren, und alſo 29 Jahre alt. Mein Vater war dort lutheriſcher Prediger, ſtarb aber ſchon im Jahr 1780 und hinterließ eine Tochter und vier Söhne, unter welchen der Getödete der älteſte war, ich der zweite. Ich bin zu Jarthauſen in die Schule, ſodann zu einem Kaufmann in die Lehre gegangen. Nach überſtandenen Lehrjahren begab ich mich nach Speier als Handlungsdiener, wo ich bis zum Jahre 1797 blieb. Hierauf trat ich bei einem Kaufmann zu Oehringen in Dienſte, und kam endlich 1799 als Buchhalter in die Förſter- und Reuteriſche Handlung in Nürnberg, wo ich eine jährliche Beſoldung von 200 Gulden erhielt."

„Ohngefähr zu Ende des Jahres 1799 entſchloß ſich der Kaufmann Förſter mit ſeiner ganzen Familie nach Augsburg zu ziehen, um dort eine Fabrik zu übernehmen,

und mein zweiter Prinzipal, Reuter, war Willens, ſich ganz in Ruhe zu ſezen. Beide machten mir den Antrag, ihre Nürnbergiſche Handlung, welche von anſehnlichem Werthe iſt, zu übernehmen: ein, wie ich dafür hielt, ſehr annehmlicher Vorſchlag, wobei ich zugleich für meinen älteſten Bruder bedacht war, dem es ſehr nüzlich geweſen wäre, die Handlung mit mir gemeinſchaftlich zu übernehmen. Er war von jeher zu gut und zu freigebig, darum wuſte er ſich nichts zu erſparen; aber er verſtand die Handlung ſehr gut; auch hoffte ich, ihn bei näherer Verbindung, von den Fehlern ſeiner Freigebigkeit zu heilen. So ſah ich in jenem Plane nicht nur mein eignes Glück, ſondern auch das Glück meines Bruders, ja meiner ganzen Familie vor Augen. Ich hatte meinem Bruder einige Zeit vorher bei einem Kaufmann zu Augsburg einen Dienſt verſchafft, und eröffnete ihm nun im Januar dieſes Jahrs mein Vorhaben ſchriftlich. Er willigte ein. Bald darauf wurde er zwar wieder andern Sinnes. Ich erklärte ihm aber, daß das Geſchäft nicht mehr zurückgehen, und nicht anders als mit ſeinem Beitritt ausgeführt werden könne, und ſo erhielt ich endlich wieder die Antwort, daß er mit mir einverſtanden ſey."

„Noch im Januar deſſelben Jahrs reiſte ich zu meiner Mutter und meinen übrigen Verwandten, um ſie mit meinem Plane bekannt zu machen. Auch ſie willigten endlich, nach einigem Widerſtande, ein. Bei meiner Rückkehr nach Nürnberg wurde daher der Kaufcontract zwiſchen mir und meinen Prinzipalen abgeſchloſſen, und der 1te Juli zur Übergabe der Handlung beſtimmt. Ich ſchrieb meinem Bruder, daß er ſich den 1ten Juni bei mir einfinden möchte, um dieſes Geſchäft durch Aufnahme des Inventars vorzubereiten."

„Er verließ Augsburg ſchon am 6ten Mai. Ich erhielt in der Mitte dieſes Monats ſeine Sachen, er ſelbſt fand ſich zur beſtimmten Zeit nicht ein. Meinem jüngern Bruder ſchickte ich daher eine Eſtaffete, um den älteren zur Beſchleunigung ſeiner Reiſe zu bewegen. Ich ging ihm den 7ten, dann den 6ten Juni entgegen, aber vergebens. Erſt am 8ten Vormittags brachte mir der Hausknecht des Gaſthauſes zum Mondſchein in der Vorſtadt Goſtenhof ein Billet von ihm, worin er mir ſeine Ankunft meldete. Wir hatten uns in drei Jahren nicht geſehen; ich ging ſogleich zu ihm hinaus.“

„Nach den erſten Bewillkommnungen fragte ich ihn: wie er mit meinem Unternehmen zufrieden ſey. Er zuckte die Achſeln, ſprach von der bedenklichen politiſchen Lage der Stadt Nürnberg, von dem ihr bevorſtehenden Bankerott, von den zweideutigen trüben Ausſichten, welche ſich unter ſolchen Umſtänden dem Handelsſtande eröffneten. Unſere Unterredung währte etwa eine Viertelſtunde. Er wollte in Goſtenhof zu Mittag ſpeiſen, und dann zu mir in die Stadt kommen. Allein ich erklärte ihm, wenn er keine Luſt habe, ſich in das Geſchäft einzulaſſen, ſo brauche er auch nicht in die Stadt zu gehen. Ich hatte die Abſicht, ihn ſo lange auſſer der Stadt zu halten, bis er ſich vollkommen entſchieden haben würde. Um ihm jedoch die Grillen zu vertreiben, und ihn durch genauere Entwickelung meines Planes für denſelben zu gewinnen, machte ich ihm für den Nachmittag den Vorſchlag zu einer Spazierfahrt. Er willigte ein, und ich ging nach Nürnberg zurück. Beim Nachhauſegehen beſchäftigte mich indeſſen lebhaft die Vorſtellung von dem Benehmen meines Bruders, mich ärgerte ſeine Unentſchloſſenheit, ſein grundloſes Zweifeln, ſein unaufhörliches Kritiſiren, und im Zorn ſtieg

mir der Gedanke auf: „„entweder muß du, Bruder, zu „„Grunde gehen, oder ich, oder wir beide.““

„Meinem Prinzipal verschwieg ich die Ankunft meines Bruders; ich sagte blos, daß ich ihm entgegen gehen wolle. Nachmittags kleidete ich mich um, und öffnete eine Schublade, um eine reine Halsbinde herauszunehmen. Hinten in dieser Schublade lag unglücklicher Weise eine Pistole, die ich vor mehr als einem Jahre in Fürth gekauft hatte; sie fiel mir in die Augen, und zugleich kehrte der Gedanke zurück, der mich bei dem Nachhausegehen von Gostenhof befallen hatte, nämlich: daß wenn mein Bruder sich in das Geschäft nicht füge, entweder ich, oder er zu Grunde gehen müsse. Ich lud die Pistole mit einer Kugel in dem Gedanken, diese ihm oder mir in den Kopf zu jagen, wenn er sich nicht mit voller Ueberzeugung in meinen Plan ergebe. Mit diesem Gewehr in der Tasche ging ich in die Vorstadt, und wir fuhren von da in einer Postchaise ab.“

„Da uns der Postillion zu nahe saß, so sprachen wir im Wagen nur wenig von dem Geschäfte. Doch sagte ich meinem Bruder: er möge sich auf dieser Fahrt bedenken, und festen Entschluß fassen.“

„Nach unserer Ankunft in Augsberg zergliederte ich ihm nochmals die Sache ganz genau, rechnete ihm vor, was wir gewinnen könnten, was wir aufwenden müßten; ich zeigte ihm, daß wir bei genauer Sparsamkeit in unserem vierzigsten Jahre eine schuldenfreie Handlung haben würden. Alles dieses behagte ihm indessen nicht; mir schien, als fürchte er sich vor der Arbeit, und als trete er nur widerwillig in Gemeinschaft mit mir. Er äusserte allerlei Bedenklichkeiten; unter andern war es auch die zu der Nürnberger Handlung gehörende Datife zu Frankfurt am

Main, welche ihm zu Einwendungen diente. Ich erwiderte: geht Frankfurt zu Grunde, so sezen wir die Butike nach Mainz. Allein nichts überzeugte, nichts überredete ihn; er blieb steif bei seinen Bedenklichkeiten, fand gegen jeden Grund einen neuen Zweifel, oder antwortete auf meine Gründe mit Achselzucken. Diese Zweideutigkeit, diese verdächtige Unentschlossenheit, diese beleidigende Kälte gegen meinen so wohl durchdachten Plan, kränkte, ärgerte und erbitterte mich auf das Äusserste. Mein Verdruß über ihn wurde noch dadurch vermehrt, daß ich einige Wochen vorher aus Augsburg einen Brief unter seiner Addresse erhalten hatte, welcher ihn verdächtig machte, seinem Prinzipal zu Augsburg Waaren entwendet zu haben."

„So waren wir eine Stunde in Guzberg. Erbittert, daß er nicht mit Mund und Herz zu meinen Unternehmungen ja sagte, und ich mich nur vergeblich mit ihm abmühte, schlug ich ihm endlich einen Spaziergang vor. Er wuste, daß ich eine Pistole bei mir trug, auch hatte ich ihm entweder schon in der Chaise oder in Guzberg gedroht, mich selbst oder ihn zu erschießen, wenn er sich nicht willig in meine Absicht füge. So ging ich nun auch von Guzberg mit dem Gedanken hinweg: entweder vereiniget er sich mit mir auf dem Spaziergang, und dann gehen wir noch denselben Abend nach Nürnberg, oder er entschließt sich nicht mit voller Überzeugung, und dann schieße ich ihm eine Kugel vor den Kopf."

„Wir gingen nun ungefähr eine halbe Viertelstunde weit auf der Landstraße nach Ansbach zu zwischen dem Walde fort. „Jezt entschließe dich, sprach ich hier zu ihm, denn „ich gehe heute noch nach Hause: entweder sage mit gan„zer Seele ja oder nein, oder ich oder du, oder wir beide

„gehen zu Grunde.“ Er antwortete: „thue was du willſt!“ Unter dieſen und ähnlichen Geſprächen kamen wir wieder zum Dorfe zurück. Hier machte ſich mein Bruder eine Pfeife Taback, und wir wanderten aufs neue gegen Ansbach zu, wendeten uns aber links von der Landſtraße ab in den Wald hinein. Dieſes that ich theils um dem Staub auszuweichen, theils in der Abſicht, um mich oder meinen Bruder zu erwerben, wenn dieſer in ſeinen zweideutigen Erklärungen beharre.“

„In dem Walde brachte ich unſern lang beſprochenen Gegenſtand von neuem zur Sprache; allein, gleiches Betragen! gleicher Erfolg! Nun ward ich hitziger und ſprach: „übernimmſt du nicht freiwillig die Handlung mit mir „und mit ganzer Seele, ſo wie ich ſelbſt, ſo hänge entweder ich mich auf, oder ich — ſchieße dich tod.“ Kaltblütig antwortete mein Bruder, wie vorher: „thue, was „du willſt.“ Dieſes unſere lezten Worte. Wir befanden uns gerade auf einer Anhöhe zwiſchen Wald und Feld. Er war mir zur rechten Seite um zwei bis drei Schritte voraus, und da zog ich bei jenen Worten die Piſtole hervor, und ſchoß ſie, von hinten nach ſeinem Kopfe zielend, auf ihn ab. Mein Bruder ſtürzte zu Boden, ich ſah das Blut aus der linken Seite ſeines Kopfes fließen, er gab keinen Laut von ſich, und ich glaubte ihn tödlich verwundet. Doch bemerkte ich keine Verletzung des Gehirns; ich fürchtete, er möge noch länger leiden müſſen, und beſchloß daher ſeine Marter zu endigen. Ich nahm die Piſtole bei dem Laufe, und ſchlug ihn dreimal mit dem Schloſſe, das erſtemal neben den rechten Schlaf, das zweitemal auf den Kopf. Ich ſah, wie es Wunden gab. Fünf bis acht Minuten ſtand ich betrachtend neben ihm und weinte aus Mitleid über ihn und mich. Da fuhr ein Zucken über ſeinen

ganzen Leib, und — ich schleuderte die Pistole 5 bis 6 Schritte in den Wald hinein. Noch einen Augenblick stand ich, und ging hinweg. Da erschienen vier bis fünf Raben, welche sehr schrieen, sich mir nahten, und mich anzupacken drohten *). Diese Erscheinung vermehrte meinen Schauder, ich eilte bestürzt dem Dorfe Guzberg vorbei durch die Waldspize nach Nürnberg zu, und weinte auf dem ganzen Wege bis zur Vorstadt, wo ich um drei Viertel auf 7 Uhr ankam."

„Ich speiste zu Nacht mit meinem Handelsherrn, und ging um 10 Uhr zu Bette. Aber ich konnte nicht schlafen, und schon nach einer halben Stunde kam der Saamenhändler N. auf mein Zimmer mit der Nachricht, mein Bruder sey geschossen und liege im Wirthshause zu Guzberg."

„Die Liebe zu meinem Bruder trieb mich hinaus zu eilen, und ich dachte: „du gehst jezt hinaus, siehst was „dein Bruder macht und übergiebst dich dem, der dich „haben will." Nie war meine Absicht, die That zu verbergen. Mit ungewaschenen Händen sezte ich mich am Abend zu Tisch, fuhr ich in der Nacht nach Guzberg. Ich untersuchte nicht einmal, ob nicht Blutflecken sich an meinen Kleidern oder an meiner Wäsche befänden. Hätte nicht in Guzberg der Justiz-Amtmann zu mir gesagt: „ich „sähe ihm zu rechtschaffen aus, als daß ich einer solchen „That fähig seyn könnte," so würde ich gar nie geläugnet haben. Nun aber hielt mich die Schaam zurück. Hätte ich gleich anfangs die Absicht gehabt, die That zu läugnen und mich der Strafe zu entziehen, so würde ich entweder gleich fortgegangen, oder nachher, statt nach

*) Aller Wahrscheinlichkeit nach blos eine Vision des von den Schrecknissen seiner That geängstigten Brudermörders.

Gutzberg, nach Schwabach gefahren ſeyn, wo ich von meinen dortigen Bekannten Geld aufgenommen, und ſo durch Flucht mich gerettet hätte.“

„Ich habe meinen Bruder weder aus Eigennutz noch aus Neid oder Feindſchaft getödet. Es geſchah aus Enthuſiasmus für das ganze Geſchäft. Ich hatte den Plan zu meinem und meiner ganzen Familie Glück ſo gut und ſo ſicher entworfen; gleichwohl tadelt ihn mein Bruder und zuckt beſtändig die Achſeln. Dies ärgerte mich ſchrecklich. Seine wunderlichen Einwendungen über die politiſche Lage von Nürnberg und Frankfurt griffen mich auf der empfindlichſten Seite an. Mein Aerger wurde durch den fatalen Brief, der rückſichtlich ſeiner von Augsburg eingelaufen war, und durch ſeine phlegmatiſchen Antworten: „thue was du willt!“ auf das Aeußerſte gebracht. Ich verlor die Beſinnungskraft, und drückte die Piſtole, weil ich ſie eben bei mir trug, und wahrſcheinlich mein Leben lieber hatte, als das ſeine, unglücklicher Weiſe auf ihn los. Stelle man ſich nur vor, wenn man es ſo weit gebracht hat als ich; wenn man eine beträchtliche Handlung übernommt, durch die man ſein und ſeiner Familie Glück gründen kann; daß unſere Firma auf unſern Handlungsplätzen zu Frankfurt, Bamberg und Würzburg ſchon angekündigt war; daß wir mit jeder Stunde das Waarenlager wirklich übernehmen ſollten; daß Herr Zörſter äußerſt hierauf drang, weil er ſchon einen Theil ſeiner Sachen nach Augsburg abgeſchickt hatte: — und nun kommt ein Bruder, der gegen alles Erwarten nichts als Bedenklichkeiten hat, nichts als elende Einwendungen vorbringt, ob man da nicht toll werden und in Verzweiflung kommen muß! Vernunft und Religion ſagen mir, daß ich ſtrafbar gehandelt, — die Geſetze des Staates, daß ich das

Leben verwirkt habe. Ich hätte beſſer gethan, wenn ich meinen Bruder ganz hätte gehen laſſen; allein in der Hize überlegt man ſo etwas nicht gleich. Da ich ſchon in meinem Plan die Handlung geordnet und dabei Jedem meiner Familie ſeinen Plaz angewieſen hatte, ſo fiel mir nicht gleich ein, was in dem Falle zu thun ſey, wenn mein Bruder nicht mit mir in das Geſchäft eingehen ſollte."

Es wäre überflüſſig, die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes, deſſen Übereinſtimmung mit dem Thatbeſtande und mit andern Zeugniſſen, aus dem rechtlichen Geſichtspunkte zu prüfen. Alle Richterſtellen, welche über dieſen Fall geurtheilt haben, ſind darin einſtimmig, daß in Anſehung des Beweiſes der That und des Thäters, ſo wie der Glaubwürdigkeit der in dem Bekenntniſſe angegebenen Umſtände nicht die mindeſte Bedenklichkeit obwalte. Es kann daher der Verfall, ſo wie er größtentheils aus dem Munde des Verbrechers ſelbſt erzählt worden iſt, ohne Gefahr des Irrthums, mit voller Gewißheit als wahr angenommen werden. Was hier allein der näheren Betrachtung und einer umſtändlichen Erörterung bedarf, iſt die geiſtige Seite dieſes Verbrechens, der Seelenzuſtand und die Gemüthsſtimmung ſeines Urhebers. Hiedurch werden alle von dem Gerichte zweiter Inſtanz über die volle Zurechnungsfähigkeit des Thäters erhobenen Zweifel und Bedenklichkeiten ſich von ſelbſt in gehaltleſe Vorausſezungen auflöſen, alle angeblichen oder ſcheinbaren pſychologiſchen Unbegreiflichkeiten, durch welche dasjenige, was in dem verdammenden Urtheile ſelbſt als gewiß angenommen werden muſte, gleichwohl hintendrein in den Entſcheidungsgründen wieder wankend gemacht werden ſollte, auf das vollkommenſte und unzweifelhafteſte begreiflich werden.

Die erſte ſcheinbare Unbegreiflichkeit iſt der auffallende Gegenſatz zwiſchen der Perſon und ihrer That, zwiſchen ihrem Charakter und ihrem Entſchluß. Wir ſehen hier einen Menſchen, welcher ohne Böſewicht zu ſeyn, eine That verübt, die nur von einem Böſewicht zu erwarten iſt. Ludwig von Olnhauſen war bis zu dem Augenblicke jener That das Muſter eines geſitteten, rechtſchaffenen Mannes; nicht der mindeſte Flecken haftet an ſeinem guten Namen; er war arbeitſam bis zum Übermaaße, zurückgezogen und doch gefällig; Freund von wenigen, aber deſto inniger in der Freundſchaft gegen ſeine Familie; ſtreng und karg gegen ſich ſelbſt, mild und freigebig gegen ſeine Verwandte; arbeitend für ſein eignes Glück, doch ohne dieſes je von dem Glück der Seinigen zu trennen. — Und dieſer Menſch auf einmal ein Brudermörder! Wo iſt das Vergangene, das Höhere, an welches eine ſolche That als Fortſezung oder Folge geknüpft werden könnte? Ein Wahnſinn, eine plözliche Verblendung und Verwirrung des Verſtandes muß hier zwiſchen Vergangenheit und Gegenwart in der Mitte liegen, oder es muß der undenkbare Gedanke gedacht werden: der gute Wille könne zugleich auch ein böſer Wille ſeyn.

Quelques crimes toujours précèdent les grands crimes:
Quiconque a pû franchir les bornes légitimes
Peut violer enfin les droits les plus sacrés;
Ainsi que la vertu le crime a ses degrés;
Et jamais on n'a vu la timide innocence
Passer subitement à l'extrême licence.
Un jour seul ne fait point d'un mortel vertueux
Un perfide assassin, un lâche incestueux *).

*) Racine in der Phaedra.

Aber nichts trüglicher als ſolche Gemeinplätze bei Beurtheilung menſchlicher Handlungen! Nichts irriger als die Meinung: nur ein Böſewicht ſey eines großen Verbrechens an der Menſchheit fähig, nur in einem ſchändlichen Gemüth könne eine Schandthat keimen, nur durch das Gebiet des Laſters gehe der Weg zu ſolchen Verbrechen. Niemand wird freilich plötzlich ein Anderer als er war; aber vieles iſt er was er nicht ſcheint, vieles ſcheint er was er nicht iſt; vieles liegt in ihm verſchloſſen, verborgen vor ihm ſelbſt, was ſich erſt bei Zeit und Gelegenheit in Kraft und Thaten äuſſerlich offenbart. Der gewöhnliche Menſch der Erfahrung, ſelbſt der ſogenannte gute Menſch, iſt gemeiniglich nur von negativer Güte. Er iſt unſchuldig, weil ihn keine Schuld belaſtet; er heißt gut, weil er noch nichts Böſes gethan; er hat noch nichts Böſes gethan, weil er noch keine, oder noch nicht hinreichend ſtarke Veranlaſſung dazu gefunden hat. Was er iſt, das iſt er durch ſeinen Inſtinkt, durch die natürliche Gutmüthigkeit ſeiner Neigungen, welche ihn, unſchuldigen Gemüths, friedlich rechtlich den geraden Weg fortleiten. Aber irgend eine hervorſtechende Neigung werde an einem Gegenſtand, den Zeit und Umſtände darbieten, zur Leidenſchaft entzündet, irgend eine Lieblingsmeinung, irgend eine einſeitige Richtung des Gemüths treffe auf einen beſondern Zweck des Begehrens und heftete ſich an ihn mit innigem heißem Verlangen: — plötzlich, unvermuthet und unvorbereitet iſt dann das innere Gleichgewicht zerrüttet, und alles ſtürzt, aus ſeinen Fugen getrieben, der Stützen beraubt, dahin wohin die Übermacht es drückt. So tritt oft unerwartet ſelbſt der Beſſere in die Reihe der Verbrecher; ſo iſt oft eines Menſchen That abſcheulicher als er ſelbſt; ſo können ſich oft die ſträflichſten Handlungen ſogar aus trefflichen

Neigungen entwickeln. Unter Hunderten, welche wir zu kennen meinen, iſt vielleicht nicht Einer, für den wir ſichere Bürgſchaft leiſten dürften: Er, der heute noch als Mann der Rechtlichkeit vor unſern Augen ſteht, werde nicht vielleicht morgen ein Verbrecher ſeyn. So wahr es iſt, was jener tiefe Menſchenkenner von den Menſchen ſagte: jeder habe ſeinen Preiß, um den er verkäuflich ſey, — ſo wahr iſt es, daß faſt jeder ſeine ſchwache Seite hat, welche ihm den Fall bereiten kann, ſobald ihn dabei die Gelegenheit mit hinreichender Stärke faßt. Es iſt nicht allein der gute Wille der Moralphiloſophen, welcher vor ſolchem Falle ſchüzt. Der Stern der Vernunft leuchtet nur, ſo lange ihn nicht der Sturm der Leidenſchaften mit ſeinen Wellen bedeckt. Sobald ſchon der Kampf begonnen hat, entſcheidet allein die Stärke den Sieg. Nur wer dem Streite ſelbſt zu begegnen, ihm zuvorzukommen weiß, iſt ſeiner Stärke gewiß. Und dieſes iſt nicht der Gutmüthige, der in ſorgloſer Eintracht mit ſich ſelber lebt, ſondern der Mann von hellem, nach Auſſen und Innen beobachtendem Verſtande, welcher im Bewußtſeyn der Gefahr ſich ſelbſt mißtrauend, ſeine Neigungen in ihren Schritten bewacht, vorſehend der Gelegenheit entflieht, oder, wenn ſie ihn zufällig angreift, ſie für das erkennt was ſie iſt, und ſchnell die zweckmäßigſten Gegenmittel faßt, damit ſie ihm nicht werde, was ſie ihm werden will und kann. Alle jene Verbrecher, welche das ſittliche Urtheil losſpricht, während das Urtheil der Gerechtigkeit ſie verdammt, ſind ein Opfer des Mangels dieſer moraliſchen Klugheit und Selbſtkenntniß, und hiedurch der Schwäche, Beſchränktheit, Einſeitigkeit oder Unkultur ihres Verſtandes. „Das hab' ich nicht vorgeſehen! — das hab' ich nicht bedacht! — hätte ich es beſſer überlegt, ich hätte es nie ge-

„than!“ Dieſes ſind die Entſchuldigungsgründe, die man dann aus dem Munde ſolcher Verbrecher hört, auf welche aber die Gerechtigkeit kein Gewicht legen kann, weil dieſe, die nur die That und den verbrecheriſchen Entſchluß in ihren Geſichtspunkt faßt, das ſittliche Urtheil dem ewigen Richter der Geſinnungen überlaſſen muß.

Die andere ſcheinbare Unbegreiflichkeit iſt das Mißverhältniß des Beweggrundes zu der That. Dieſe ſo groß, und jener ſo klein! Welcher Menſch von geſundem Verſtande kann ſo urtheilen und handeln, wie hier dieſer Menſch geurtheilt und gehandelt hat! Welch eine Gedankenverbindung: weil mein Bruder nicht mit vollem Herzen zu meiner Unternehmung ja ſagt, ſo tödte ich ihn! Iſt dieſes nicht die Logik eines Wahnſinnigen? — Ich aber antworte: es iſt die Logik der Leidenſchaft, die keine Syllogismen des Verſtandes anerkennt, deren Grundgeſetz es iſt, über alle Syllogismen hinaus geraden Wegs auf ihre Befriedigung loszugehen, welche in ihrer Verblendung nichts ſieht als ſich ſelbſt und ihren Gegenſtand, welche alles niederwirft was ihr in den Weg kommt, und in ihrer Thorheit nicht ſelten thut was ihrem eignen Zwecke entgegen iſt. Wenn dieſe Thorheit Beweis einer Verrückung des Verſtandes iſt, wenn ſie der Wirkſamkeit des Geſetzes die Kraft benimmt: ſo mögen nur immerhin die Strafgeſetze ſchweigen, ſo mögen wir unſere Criminalgerichte für immer verſchließen; ihr Reich hat ein Ende! — Es iſt aber nicht der kalte Verſtand, nicht die erleuchtende Vernunft, es iſt die Leidenſchaft, welcher die Strafgeſetze drohen und über welche unſere Gerichte ſprechen. Die Leidenſchaft nach den Geſetzen des Verſtandes beurtheilen, iſt eben ſo viel, als einem Trunkenen zumuthen, ſo zu thun, als wenn er nüchtern wäre, oder auf

ſicherem Ufer einem Ertrinkenden zurufen: daß er nur hübſch feſt und gerade auf den Boden auftreten möge! — und uns dann darüber verwundern, wie es doch gekommen ſeyn möge, daß er es nicht eben ſo gemacht habe, wie wir.

Es iſt ſchon im Allgemeinen ein ſehr verwegener Schluß: was wir nicht begreifen, das iſt nicht; was wir nicht erklären können, hat auch keinen Grund der Erklärung. Am vermeſſenſten iſt er bei Erſcheinungen des menſchlichen Gemüths, welche an ſo feinen Fäden fortlaufen, daß ihr Urſprung, dem beobachtenden Auge unbemerkbar, oft in die dunkelſten Kammern des Geiſtes ſich verliert. In dem gegenwärtigen Falle indeſſen liegt alles ſehr klar und offen vor Augen. Ehe dieſes näher dargelegt wird, ſey es erlaubt, einige der vorzüglichſten Stellen aus der nicht unmerkwürdigen Charakterſchilderung herauszuheben, welche der Gefangene während der Unterſuchung in einem ſchriftlichen Aufſatze von ſich ſelbſt entworfen hat.

„So lange ich richtig denken konnte, habe ich für das „Glück und die Ehre meiner lieben Familie gelebt. Es „war mir außer Gott nichts heiliger als meine beſte Mut„ter, meine einzige Schweſter und meine vier Brüder. „Mein einziges Beſtreben war, meiner Mutter und meiner „Schweſter durch Mitwirkung meiner Brüder ein heiteres „Leben und ein ruhiges Alter zu bereiten. Außer dieſem „Plane und meinen Berufsgeſchäften fand ich an nichts „ſonderliche Freude, jedes andere Vergnügen war mir „gleichgültig, ja läſtig. Um meiner lieben Schweſter von „Zeit zu Zeit Geſchenke zu machen, habe ich mir oft Aus„gaben erlaubt. Sonſt aber war ich äußerſt ſparſam, „doch nie geizig; denn dieſen Unterſchied weiß ich ſehr

„wohl. Ich habe mich nie mit Handlungs-Commis und „andern dergleichen Personen abgegeben; ich suchte den „Umgang solcher Männer, von denen etwas zu hören „und zu lernen war, und nur in ihrem Umgang war „mir wohl. Ich war von jeher nicht hochmüthig, „aber stolz auf meine innere Kraft, auf mein „männliches Bewußtseyn. Ich kramte damit nicht „aus, bei keiner Gelegenheit. Es war mir Eckel, wenn „irgend jemand in meiner Gegenwart mit seinen Ver„zügen prahlte. Jezt, da ich im Unglück bin, muß „ich es, leider, selbst wider meine Neigung thun! — „O Gott! wie unglücklich hast du mich werden lassen! „warum hast du zugeben können, daß ich mich selbst durch „meine eigne Hand so schrecklich vernichtet, daß ich mit „mir so viele Menschen auf immer in das Verderben ge„rissen habe! Zu meinem Unglück gesellt sich noch der „Jammer, daß ein Theil, und daß der grösste Theil des „Publikums falsch von mir urtheilt. Für diejenigen, die meine traurige Geschichte genau kennen, will „ich hier den Plan umständlich entwickeln, nach dem ich ein „halbes Jahr lang gearbeitet habe, und der so eisern fest in „meinem Gehirn gereift ist, daß mein guter Bruder Lud„wig Ernst, welcher die erste Person in diesem Plane „war, sein Leben darüber verlieren muste. Weil er sich „nicht mit ganzer Seele nach meinem Willen darein er„gab, — darin und in dem Wisch von Augsburg *) liegt „mein Verbrechen und das Unglück meiner Familie und „das meine. Mein Plan war dieser:" Jezt entwickelt er in mehren Punkten das Detail seines Handlungs-Projects, wobei er jeder Person seiner Familie einen Plaz

*) Dem Brief.

zugedacht hatte, und fährt dann fort:) „Worauf ich mich „noch außerordentlich freute, war meiner lieben Schweſter „Tochter, welche ich zu mir nehmen, und unter meiner „Aufſicht erziehen wollte. Sie heißt Louiſe, ſie iſt ein „hübſches, gutes Kind von ſechs Jahren. Sie war die „Puppe, an der ich mich bei müßigen Stunden ergötzen „wollte. O! wie unbeſchreiblich ſchrecklich iſt es, daß ich „die Laufbahn, die ich als Wohlthäter begann, nun als „Uebelthäter endigen muß! Wenn ich in meinem Ge„hirn nicht ſo gut geſattelt wäre, ſo wäre ich in „den erſten Tagen meiner Gefangenſchaft ein Narr gewor„den. Ich muſte mir Mühe geben, mich ſelbſt wieder zu „erkennen; ich zweifelte, ob ich denn wirklich noch der Lud„wig von Olnhauſen ſey? Ich war trunken von Jam„mer, ich meinte zu erſticken; die Wände meines Kerkers „ſchienen ſich auf mich zu wälzen; wo ich hinſah, da ſah „ich Flammen *). Man ſollte nicht glauben, daß ein Bru„der den andern ermorden könnte. Und doch hat dieſes „einer dem andern gethan, ohne daß jener roh oder „bösartig, ohne daß einer dem andern Feind geweſen „wäre. Ach! nur ein einziger Zwiſt brachte dieſe That „hervor, das ſchlimmſte unter allen Uebeln, das ſchreck„lichſte unter allen Verbrechen.“

Alle Handlungen dieſes Menſchen, alle Züge ſeines Selbſtbekenntniſſes ſtellen ihn dar als einen lebhaften, feurigen Kopf, verbunden mit einer reizbaren Eigenliebe,

---

*) Ihm färbt der Morgenſonne Licht
Den roten Horizont mit Flammen,
Und über ſeinem ſchuldigen Haupte bricht
Das ſchöne Bild der ganzen Welt zuſammen.

Gleim.

mit einem in ſich ſelbſt verſchloſſenen, auf das Bewuſtſeyn geiſtiger und ſittlicher Vorzüge gegründeten Stolz, nebſt einer durch alles dieſes gehaltenen Schnellkraft des Willens, der mit Hartnäckigkeit die einmal ergriffenen Zwecke feſthält, und ſein Ziel in raſcher Ungeduld verfolgt. Mit aller Heftigkeit und Einſeitigkeit, welche ſolchen Charakteren eigenthümlich iſt, wirft er ſich in einen Plan, der, nach ſeiner Meinung, ſein und der Seinigen Glück für immer gründen ſoll, der allen beſſern Wünſchen ſeines Herzens, ſo wie ſeiner Eigenliebe und ſeinem Stolz volle Befriedigung verſpricht. Durch dieſen Plan ſollte er der Schöpfer fremden Glücks, der Verſorger ſeiner Mutter, der Vater ſeiner Brüder, das Haupt ſeiner ganzen Familie werden. Jedem Mitgliede dieſer Familie war der Plaz angewieſen, auf welchem es unter ſeiner Leitung zu wirken hatte. Alles glänzt vor ſeiner lebendigen Einbildungskraft in den vortheilhafteſten Farben, alles ſteht feſt und ſicher vor ſeiner Seele; er hat alles berechnet und erwogen; er weiß, was er von ſich und ſeinen Kenntniſſen zu halten hat; — wie könnte es alſo fehlen? wie möchte es irgend einem Menſchen einfallen können, da Bedenklichkeiten zu erheben, wo Er nichts als Gewißheit und Beruhigung findet! Das Verlangen nach der Ausführung dieſes ſo vortrefflichen Plans, welches durch ſeinen Stolz bekräftiget, durch die Einſeitigkeit ſeiner Vorſtellungen begünſtigt, durch ſeine Zurückgezogenheit genährt, durch den anfänglichen Widerſpruch ſeiner Famile und ſeines Bruders nur noch mehr gereizt war, erwuchs endlich zur heftigen Leidenſchaft, die ſein ganzes Gemüth erfüllte, alle ſeine Gedanken und Kräfte auf ſich zuſammendrängte, und gleichſam ſein ganzes geiſtiges Weſen in ſich verſchlang. Die erſten Hinderniſſe waren beſiegt; ſeine Familie, welche

ihn anfangs durch ihren Widerſpruch kränkte, hatte ſich in ſeinen Plan ergeben; ſein älterer Bruder hatte aufgehört zwiſchen Ja und Nein unentſchieden zu ſchwanken; der Plan war reif, deſſen Ausführung begann; der Glückliche ſtand am Ziel ſeiner Wünſche. Wenn ihm noch hier ein unvorhergeſehenes Hinderniß ſich entgegen warf, und ihn von dem lang erſehnten Ziel, in dem Augenblick, wo er es eben ergriffen zu haben glaubte, muthwillig zurückzuſchleudern drohte: was war beſtimmter zu beſorgen, als daß jene Leidenſchaft, bis zum höchſten Punkte geſteigert, endlich den Charakter annehmen werde, welcher allen heftigen Leidenſchaften mehr oder weniger inwohnt, — den Charakter der Zerſtörung?

Unter beiden Brüdern iſt ein Tag feſtgeſetzt, wo der eine nach Nürnberg kommen, und zur Ausführung des ſchon gegenſeitig beſchloſſenen Planes werkthätig Hand anlegen ſoll. Allein ſo raſch der eine iſt, ſo kühl und ſäumend iſt der andere. Dieſer zögert mit ſeiner Reiſe, läßt ſich erſt durch Eſtaffetten zur Beſchleunigung derſelben bewegen, und foltert die feurige Ungeduld des andern, der ihm täglich entgegen geht, und ihn ſtets vergebens erwartet. In der Zwiſchenzeit trift bei dieſem ein Brief ein, welcher auf den erwarteten Bruder den Verdacht wirft, ſeinen Herrn betrogen oder beſtohlen zu haben. Ludwig von Olnhauſen kannte als Kaufmann nichts höheres, als den Ruf unbefleckter äußerer Rechtſchaffenheit, die zarte Stüze aller bürgerlichen Ehre, alles kaufmänniſchen Credits. Er hatte zwar keinen Grund, ſeinen Bruder einer ſolchen Handlung beſtimmt zu beſchuldigen; es war nur ein Gerücht, ein aus unbekannter Quelle entſprungenes Gerede, welches eben ſowohl Verläumdung ſeyn konnte. Aber ſchon dies war genug, um ſein zartes Ehrgefühl zu verwunden,

ſeiner lebhaften Einbildungskraft wenigſtens dunkeln Verdacht, heimliches Mißtrauen einzureden, und dadurch ſein Herz gegen den Bruder zu erkälten.

Endlich kommt der lang Erwartete an den beſtimmten Ort. Das Geſchäft konnte nun beginnen, alles in wenigen Wochen zu Ende gebracht werden, an Hinderniſſe oder Zögerungen war nicht mehr zu denken. Warum wäre er denn ſonſt nach Nürnberg gekommen? Aber welche Umwandlung! Eben dieſer Bruder iſt es, der auf einmal, wider alles Denken und Erwarten, das ſchon ſo weit Gediehene wieder auf ſeinen Anfang zurückwirft, und bei dem ſchon halb vollzogenen Geſchäft erſt noch die Frage aufwirft: ob es denn auch überhaupt nur angefangen werden ſolle? Er, der eine Hauptperſon in der Ausführung des Plans iſt, der ſich ſchon ſelbſt dazu hingegeben hat, ſinkt wieder in ſeine Unentſchloſſenheit zurück, ſieht nichts von der Vortrefflichkeit des Werks, welche ſeinem Bruder ſo klar vor Augen ſteht, und findet nur, was dieſer am wenigſten ſieht, Mängel und Gefahren. Ludwig hatte jezt einen doppelten Grund, ſeinen Bruder zu verachten: Verdacht gegen ſeine Rechtlichkeit, Gewißheit über die Beſchränktheit ſeines Kopfes, oder über die Schwäche ſeines Willens. Je höher er ſich ſelbſt fühlte, deſto tiefer muſte er dieſen Bruder unter ſich erblicken; je tiefer er ſeinen Bruder verachtete, deſto empfindlicher muſte ihn ſein Widerſpruch kränken. Und doch war eben dieſer Menſch ein nothwendiges unentbehrliches Glied in der Ausführung ſeines Plans. Er muſte auf deſſen Mitwirkung, ſogar auf deſſen Luſt und Liebe rechnen können, oder ſein ganzes, ſo ſchön entworfenes, ſchon halb ausgeführtes Glücksgebäude ſtürzte für immer zuſammen. Zwar hätten ſich wohl Mittel gefunden, die Nürnberger Handlung auch ohne den

Bruder zu übernehmen. Aber zu dem Plan, ſo wie er ihn nun einmal ausgeſonnen hatte, gehörte auch ſein Bruder, und ſeine Leidenſchaft wäre nicht mehr Leidenſchaft geweſen, wenn ſie auch nur dem Gedanken an die bloße Möglichkeit einer ſolchen Veränderung Raum gegeben hätte. Ihn abändern, hieß ihn aufgeben. Sein Kopf fand in dieſem Zwieſpalt keinen Ausweg. Die Idee ſeines Handlungsplans war ſchon mit ſeinem innerſten Weſen verwachſen, ſie war gleichſam Eins geworden mit ſeiner Perſon; ſich von ihr und zugleich von ſeinem Leben trennen, war für ihn nur ein ſchmerzlich vernichtender Gedanke. „Er oder ich!“ flüſterte ihm ergrimmt ſeine empörte Leidenſchaft zu, anfangs wohl nur leiſe und flüchtig, aber doch vernehmlich genug, um bei Gelegenheit wieder in werkthätige Erinnerung zu kommen.

Mit ſich ſelbſt beſchäftigt, wie er noch auf der verabredeten Spazierfahrt ſeinen Bruder überzeugen, und ſo deſſen Mund und Herz für ſeinen Plan gewinnen möge, tritt er vor das Pult, um ſich zum Weggehen zu bereiten. Ihm fällt zufällig die Piſtole unter die Augen; der Gedanke: „mein Bruder oder ich!“ kehrt bei dieſem Anblicke beſtimmter, kräftiger zurück. Er nimmt das Gewehr zu ſeinem Begleiter, um auf jeden Fall der möglichen Ausführung ſeines Gedankens verſichert zu ſeyn.

Der Entſchluß ſeinen Bruder zu morden, war jetzt, wie wir ſeinem Bekenntniſſe glauben wollen, noch nicht beſtimmt gefaßt. Ludwig ſchwankte noch zwiſchen Hoffnung und Furcht, zwiſchen Selbſtmord und Brudermord; — aber eines von beiden! und das eine wie das andere auch nur für den, blos als möglich vorausgeſetzten, in dunkler Ahnung vorſchwebenden Fall, wenn auf den

Wege der Überzeugung nichts mehr ſollte gewonnen werden können.

Wirklich thut er was er kann, um ſich gleichſam vor ſich ſelbſt zu retten. Er müht ſich Stunden lang, um den Unwiſſenden zu belehren, den Ungläubigen zum Glauben, den Wankenden zur Entſchließung zu bringen. Er läßt ſich auf ſeine Einwendungen ein, er widerlegt, rechnet, bittet, warnt, droht. Aber alle ſeine Gründe werden durch Zweifel, alle ſeine Berechnungen mit Achſelzucken, all ſein feuriges Zudringen mit unüberwindlichem Phlegma erwiedert. Daſſelbe Benehmen in der Chaiſe, daſſelbe im Wirthshauſe, daſſelbe auf dem erſten Spaziergange. Auf die verdeckt eingemiſchte Frage wegen ſeines Betragens in Augsburg, folgt nur eine allgemeine, unbeſtimmte Antwort. Die drohende Warnung: endlich mit Hand und Mund einzuwilligen, wenn nicht ihre Angelegenheit mit Selbſtmord oder Brudermord endigen ſolle, wird nur mit einem gleichgültigen: „thue was du willſt!“ erwiedert.

Endlich erfolgt der verhängnißvolle Schritt in dem nah gelegenen Wald. Die Geduld der lang verhaltenen Leidenſchaft und des von ihr erzeugten und verſtohlen genährten Bruderhaſſes iſt erſchöpft. Noch zum leztenmale warnt ſie, aber bei dem wiederholten: „thue, was du willſt!“ bricht der lang verſchloſſene Ingrimm los, richtet wider den, der als Urheber alles Unheils verhaßt ihm gegenüber ſteht, und — die Wahl: „mein Bruder oder ich!“ wird in raſcher That wider den erſten entſchieden.

Bei dieſer That iſt daher alles ganz natürlich und begreiflich. Alles zeigt den geraden Gang einer Leidenſchaft, welche in dieſer Seele das werden muſte was ſie geworden iſt, und unter den gegebenen Umſtänden, faſt zu

keinem andern Ausgang führen konnte, als zu welchem ſie wirklich geführt hat. Nirgends findet ſich irgend ein Zeichen der Verſtandesverwirrung. Von Anfang bis zu Ende zeigt ſich Überlegung, Beſonnenheit als Begleiterin des Entſchluſſes zur That. Die heftigſten Stürme ſeines Gefühls reichten nicht bis zu ſeinem Kopfe; während es in ſeinem Herzen tobte, blieb ſein Verſtand in Ruhe und Klarheit. Seine That floß nicht aus einem verwirrten, ſeiner ſelbſt ohnmächtigen Verſtande, ſie war nur die Folge von der Schwäche ſeines Willens, welcher ſich an die Übermacht der Begierde ergab. Wer mit dem Entſchluſſe in der Bruſt, ſich ſelbſt oder ſeinen Bruder umzubringen, falls ſein Vorhaben nicht gelingen ſollte, noch ſo lange beſonnen handeln kann, wie Ludwig von Ohnhauſen gehandelt hat; wer nun auf dem verhängnißvoll entſcheidenden Punkte ſieht, und dennoch für ſeinen Hauptzweck alle Mittel noch in Bewegung zu ſezen, über trockne Geſchäfte zu raiſonniren, Gründe und Gegengründe abzuwägen, zu zählen und zu rechnen vermag; wer ſich ſeines Entſchluſſes ſelbſt und ſeiner Folgen unmittelbar vor dem Augenblicke der Vollendung noch ſo klar bewuſt iſt, daß er ſogar den Bedrohten vor dieſem ſeinem Entſchluſſe warnt: — dem muß eine ſeltene Geſundheit des Verſtandes einwohnen, oder wir müſſen die Krankheit des Gemüths gerade nur in dieſer Geſundheit zu finden meinen. Er ſelbſt rühmt die Kräfte ſeines geſunden Verſtandes, und ſein ganzes Benehmen während ſeiner Gefangenſchaft hat dieſes Selbſtlob bewährt. Auch iſt durch ein Gutachten des Doctor Heinlein, welcher den Inquiſiten dreimal in ſeinem Gefängniſſe beſucht und genau beobachtet hat, zu den Akten bezeugt, daß an demſelben keine Spur weder von Melancholie, noch von körperlicher Anlage zur Schwer-

muth zu entdecken ſey, daß ſich derſelbe höchſt verſtändig und dabei in lebhafter Munterkeit mit ihm unterhalten habe.

Aus dieſem allen ergibt ſich, daß der angeführte Zweifelsgrund der Regierung zu Baireuth, welcher das Preußiſche allerhöchſte Kabinets-Reſcript zur Folge hatte, unter die merkwürdigſten Thatſachen in der Geſchichte deutſcher Urtheilsſprüche gehört, und daß man, mit einigem Schein des Rechts, jenen Zweifelsgrund nicht zum zweitenmale geltend machen konnte, um dieſen Menſchen noch einmal der oberherrlichen Gnade zu empfehlen.

Zwar gehörte Ludwig von Olnhauſen unter diejenigen Verbrecher, die wir mehr bemitleiden als verabſcheuen können. Er war kein Böſewicht; er war weit beſſer als ſeine That; er ſtand moraliſch beurtheilt höher, als vielleicht mancher, der ſich damit brüſtet, daß er ſo tief noch nicht gefallen iſt. Aber dieſer Menſch war Brudermörder, Brudermörder mit Abſicht, mit vorbedachter Abſicht. Die Gerechtigkeit foderte ſeinen Tod; drei Juſtiz-Collegien hatten ihn des Todes würdig erkannt; nur einem grundloſen Vorwande verdankte er ſeine Rettung von der verdienten Strafe. Ihn der bürgerlichen Geſellſchaft wieder geben, hieße die öffentliche Meinung, welche ſich ſelten in dem Urtheil über das Gerechte trügt, zum zweitenmale beleidigen. Der Staat, welcher ſeine eignen Geſetze nicht achtet, entſagt ſtillſchweigend dem Recht, Achtung und Gehorſam dieſer Geſetze von ſeinen Unterthanen zu fodern.

Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſem Menſchen die ewige Gefangenſchaft ſchrecklicher ſeyn muſte, als der Tod *).

*) Er ſtarb einige Jahre nachher im Zuchthauſe zu Lichtenau.

Mit Gelaſſenheit vernahm er das Urtheil erſter Inſtanz, welches ihn zum ſchmachvollſten Tod verdammte; er für ſeinen Theil war bereit, ſich demſelben zu unterwerfen; nur um ſeiner Familie willen, welcher er die Schande ſeiner öffentlichen Hinrichtung zu erſparen ſuchte, ergriff er das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Bei ſeinem lebhaften Kopfe, bei ſeiner Bildung, bei ſeinem Stolze muſte er den ſchrecklichſten Tod erträglicher finden, als ſeine Ketten, welche ihn auf lebenslang in der Geſellſchaft der Verworfenen feſthielten. Aber wenn dieſes Gefühl ihn berechtigte, die ihm zu Theil gewordene Gnade einer Strenge anzuklagen, welche ſelbſt den harten Ausſpruch der Gerechtigkeit an Qualen übertraf, ſo gab ihm dies keinen Anſpruch auf eine zweite Königliche Entſchlieſſung, welche das an ihm begangene frühere Unrecht nur durch ein zweites weit gröſſeres Unrecht gegen den Staat ſelbſt wieder auszugleichen vermochte. So unerhört es geweſen ſeyn würde, den ſchon begnadigten Verbrecher, blos um ſeine Qualen zu kürzen, aus dem Strafgefängniſſe wieder auf das Blutgerüſt zu führen, ſo nachtheilig für die Achtung der Geſetze, ſo gefährlich für die öffentliche Ordnung hätte es ſeyn müſſen, einen von mehren Gerichten zum Rad verurtheilten Brudermörder frei der Geſellſchaft wieder zu geben.

XIV.

Joseph Auermann,

tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder.

Dieser Mensch, welcher von dem Hofgerichte Neuburg zur Strafe des Schwerts verurtheilt worden ist, gehört ebenfalls in die Reihe derjenigen Verbrecher, die wegen ihrer That mehr als Unglückliche zu bemitleiden denn als Missethäter zu verabscheuen sind.

Die Akten zeigen hier einen rechtlichen und allgemein geachteten Bürger, der in dem Drang zusammentreffender Umstände unerwartet in ein grausames Verbrechen fällt, das mit seinem erprobten Charakter, mit seinem ganzen bisher geführten Leben, mit allen seinen Neigungen, Leidenschaften und Gesinnungen in grellem Widerspruch zu stehen scheint.

Joseph Auermann ist katholischer Religion, 30 Jahre alt, in dem Städtchen Veitsingries gebürtig, wo sein schon vor acht Jahren verstorbener Vater als Bäckermeister lebte. Anfangs nährte auch er sich von dem Bäckerhandwerk, gab dieses aber nachher auf, und übernahm eine Ziegelhütte, die mit den dazu gehörigen Grund-

ſtücken ſein Vermögen ausmacht, welches an Werth ohngefähr 4000 fl. beträgt, worauf aber 2000 fl. Schulden haften. Seit zehn Jahren iſt er verheurathet, und in dieſer Ehe erzeugte er vier Kinder, wovon noch zwei am Leben ſind, ein Mädchen von zehn Jahren und ein Knabe von einem Jahr.

Auermann, weit entfernt je von der Obrigkeit eine Strafe erlitten oder verdient zu haben, ſtand wegen ſeiner unbedingten Rechtlichkeit in allgemeiner Achtung. Alle abgehörte Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgeſinde ſtimmen in folgender Charakterſchilderung mit einander überein: — Er war ein durch und durch ehrlicher und rechtlicher Bürger, welcher mit raſtloſem Fleiß ſeine Familie redlich zu ernähren und ſeine Geſchäfte vorwärts zu bringen ſuchte. Er ſpielte nicht, trank wenig, war gutthätig gegen Arme, freundlich, zuvorkommend und dienſtfertig gegen Jedermann. Der Religion war er treu ergeben, — nicht blos ihren Gebräuchen, ſondern ihr ſelbſt, in Geſinnung und That. Nie ſuchte er Händel, war durchaus friedfertig, nachgebend und zu aufbrauſendem Zorn nicht im mindeſten geneigt. Beleidigungen wuſte er zu ertragen und zu verzeihen. Spöttiſche Neckereien, wenn ſie gleich ihn trafen, pflegte er mit gutmüthiger Laune anzuhören und wohl ſelbſt mit zu belachen. Stillſchweigen, keine Frage beantworten, keine Anrede erwiedern, war das gewöhnliche Zeichen ſeines höchſten Zorns. Sein Geſinde liebte ihn wegen ſeiner auſſerordentlichen Gutherzigkeit und Milde. Mit dem Knechte Vögel, eben dem Menſchen an welchem er zulezt zum Mörder geworden iſt, lebte er, nach Ausſage eines Zeugen, wie ein Vater mit ſeinem Kinde. Als ihm einſt dieſer Vögel einige Sachen veruntreut hatte, blieb er dennoch friedfertig und liebreich gegen

ihn. Auch als Ehemann war er muſterhaft; ſeine Gattin gibt ihm nach zehnjähriger Ehe das Zeugniß, nie einen Streit mit ihm gehabt zu haben. Bei ſolchen Eigenſchaften durfte ein Zeuge, der ihn neunzehn Jahre lang als Nachbar kannte, mit Recht von ihm ſagen: „ich habe in meinem Leben keinen braveren Mann gekannt.“

Seinem Knechte Pögel war er, theils an rückſtändigem Geſindelohn, theils an dargeliehenem Geld, die Summe von 400 fl. ſchuldig. Pögel kam aus ſeinem Dienſte, kaufte in Dietfurt ein bürgerliches Anweſen und bedurfte zur Bezahlung des Kaufſchillings dieſer Summe. Er klagte daher auf Bezahlung, und durch richterliches Dekret vom 29ten November 1806 wurde dem Beklagten auferlegt, dem Konrad Pögel das ſchuldige Capital nebſt Zinſen binnen vier Wochen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Auermann machte ſogleich Anſtalt, dieſe Summe, welche er nicht vorräthig hatte, als Darlehen aufzubringen. Er ging an vielen Orten bei manchen Perſonen umher; er ſparte weder Verſprechungen noch Bitten; aber ſeine Mühe war umſonſt. Ein Stadtpfarrer wieß ihn mit Hohnlächeln und beiſſenden Reden ab; viele wollten, andere konnten ihm nicht helfen. Zu einer gewiſſen Johanna Bäurin kam er in dieſem Anliegen zu verſchiedenen Zeiten dreimal, und als auch beim drittenmale wieder dieſelbe Antwort ihm zu Theil wurde, ſchlug er die Hände mit dem Ausruf zuſammen: „um Gotteswillen! was fang ich an? ich bekomme die Exekution, ich bin doch ein angeſehener Mann; ich ſchäme mich.“ Dennoch ermüdete er nicht. Am 18ten Dezember begab er ſich zu einem gewiſſen Schermer, bat auch bei dieſem wehmüthig dringend um Hülfe und muſte — wie bei den übrigen ohne Geld

und ohne ſicheres Verſprechen, mit Thränen in den Augen fortgehen. Seine Schwiegermutter hatte an vielen Orten Geld ausſtehen; ſie erlaubte ihm, durch Einfoderung der rückſtändigen Zinſen oder Aufkündigung einzelner Kapitalien die nöthige Summe zuſammen zu bringen. Er rannte jezt wieder bei mehr als zwölf Perſonen umher, brachte aber auch von dieſen nur leere Hände oder unſichere Verſprechungen zurück.

Am 19ten Dezember (beinahe 14 Tage vor dem Ablauf der Friſt) kam endlich Pögel von Dietfurt zu ihm in das Haus, foderte mit Ungeſtüm das ſchuldige Geld, und erklärte, nicht eher aus dem Hauſe zu weichen, bis er ſeine Befriedigung werde erlangt haben. Wirklich quartirte er ſich gleichſam zur Exekution ein, drängte ſich an den Tiſch der Auermänniſchen Eheleute, und blieb eigenmächtig ſelbſt über Nacht im Hauſe, wo er in der Ziegelſtube ſein Nachtlager nahm. Sein Betragen gegen den unglücklichen Schuldner war nun eine ununterbrochene grobe Beleidigung; bei jeder Gelegenheit nannte er ihn einen Betrüger oder Spizbuben, und ließ ſich durch die friedlichſten Gegenreden: — es ſey ja die Friſt noch nicht verſtrichen, er werde ſein Geld gewiß erhalten u. ſ. w. — dennoch nicht zum Schweigen bringen. Selbſt das Geſinde wurde über Pögel erbittert und bemitleidete den Herrn. Die Dienſtmagd Mentlin ſagt aus: Pögel habe ſein Geld nie anders, als mit beleidigenden Vorwürfen gefodert und immer die kränkende Rede wiederholt: „Alle Leute ſagen, ich bekäme mein Geld nicht; du kommſt auf die Gant, du kommſt dein Lebtag nicht mehr auf, alle Leute ſagen es.“ — Auf dieſe Weiſe habe er ſich betragen faſt bei jeder Mahlzeit und ſo oft er des Herrn anſichtig geworden. Dieſer habe ſich darum faſt nicht mehr getraut, in ſeine

eigne Stube zu gehen.“ Dieſelbe Zeugin erklärt an einem andern Ort: ſie habe während Pögels dreitägigem Aufenthalt oft geſehen und gehört, wie dieſer ihren Dienſtherrn um das ſchuldige Geld gepeinigt und mit ſo tief ſchneidenden Worten beleidiget habe, daß mancher jähzornige Menſch vielleicht ſchon auf eine einzige ſolche Rede ihn erſchlagen haben würde. Über dieſes unverſchämte Benehmen Pögels iſt unter allen Zeugen nur eine und dieſelbe Stimme.

Am 21ten Dezember Sonntags ſezte dieſer, faſt mit noch größerem Ungeſtüm als zuvor, ſein Unweſen fort, drang bei Tiſch und nach dem Eſſen mit mancherlei zudringlichen und beleidigenden Reden von neuem in den unglücklichen Schuldner, nannte ihn einen ſchlechten Mann und Spizbuben, der ihm ſein Geld nicht ſchaffe und ſchrie, indem er mit den Händen auf ſeine Beinkleider ſchlug: „das Geld muß herbei, und ſollte es vom Firmament herunterkommen.“ — Da brach dem Auermann die Geduld; er eilte mit weinenden Augen aus dem Hauſe, weil er die Qual dieſer Vorwürfe nicht länger auszuhalten vermochte, und um nochmals zu verſuchen, ob er nicht durch Herbeiſchaffung des Geldes ſich von ſeinem Quälgeiſt befreien könne. „Jezt kann ich aber nicht mehr bleiben, wie der Sakrament mich plagt!“ ſprach er im Vorübergehen zu ſeiner Magd, als er zum Hauſe hinausging.

Von ſeinem Fenſter aus hatte er beim Weggehen einen ſeiner Brüder, welcher auf einer benachbarten Ortſchaft anſäßig iſt, in das Städtchen hereinreiten ſehen. Auch mehre andere ſeiner Bekannten waren aus der umliegenden Gegend an dieſem Nachmittag in Veilengries anzutreffen. Er hoffte daher noch von dem einen oder andern Hülfe, wenigſtens hülfreichen Rath. Den ganzen Nachmittag

brachte er denn auch wieder damit hin, zu finden was er bisher vergebens gesucht hatte. Allein sein Bruder war nicht im Stand, ihn zu unterstützen; die Bekannten welche er ansprach, oder diejenigen an welche ihn seine Bekannten empfahlen, waren es eben so wenig, oder behaupteten es zu seyn.

Da die Personen, von denen er Rettung hoffte, in verschiedenen Schenken aufgesucht werden mußten, und er immer von dem einen an den andern gewiesen wurde, so brachte er diesen ganzen Nachmittag und einen Theil des Abends in Wirthshäusern zu, und nahm über die Grenzen seiner bisherigen Gewohnheit vielerlei Getränke zu sich. In der Regel pflegte er nur zwei bis drei, höchstens fünf Seidel (halbe Maas) Bier zu trinken. An diesem Nachmittag bis ungefähr halb acht Uhr hatte er, nach seiner Berechnung, bei verschiedenen Bräuern im Ganzen vierzehn Seidel zu sich genommen. Mag von dieser Zahl einiges abgerechnet werden müssen, so darf man sie doch, gemäß den Aussagen der Wirthe selbst und anderer Zeugen, wohl auf nicht weniger als zehn Seidel herabsezen. Wenn man nun bedenkt, daß Auermann auch nur so viel zu trinken gar nicht gewohnt war, daß er vielerlei Bier durcheinander zu sich genommen, daß gerade damals sein Gemüth von frischem Ärger gereizt, von ängstlichen Sorgen, von Furcht und Hoffnung leidenschaftlich bewegt und zerrüttet war: so hat seine Behauptung, daß er zulezt berauscht geworden, allerdings sehr hohe Wahrscheinlichkeit für sich, wenn gleich von allen abgehörten Zeugen kein einziger eine Trunkenheit an ihm bemerkt haben will. Denn dieser Zustand äußert sich nicht bei allen Menschen auf gleiche Weise und ist bei Vielen, zumal bei Temperamenten wie das des Inquisiten, kaum bemerkbar.

Abends um halb acht Uhr begab er ſich endlich aus dem Wirthhaus des ſogenannten Walthierer (dem lezten der an dieſem unglücklichen Nachmittag von ihm beſuchten Wirthshäuſer) auf den Weg nach Haus. Und dieſes war der Weg zu ſeinem Verbrechen.

Sein Bekenntniß iſt folgendes:

Im Nachhauſegehen beſchäftigte ihn der traurige Gedanke an ſeine unglückliche Lage, an die Beleidigungen, die er von Pögel ſchon ertragen, und an die neuen Kränkungen, welchen er entgegen gehe. Da ergriff mich der Groll, ſagte er, und ich dachte: „wenn der Pögel noch „zu Hauſe iſt, und um das Geld mich quält, wozu er in „meinem Hauſe kein Recht hat, zumal die Zahlungszeit „noch nicht vorüber iſt, ſo erſchlage ich ihn; er iſt mehr „nicht werth.“ Mit dieſem Gedanken kam er vor ſein Haus. Er ſah Licht, und bemerkte, daß ſeine Leute noch wach ſeyen. Er bedachte: wenn er ſogleich jezt ſchon hineingehe und an Pögel allenfalls ſeinen Vorſaz ausführe, ſo ſey zu beſorgen, daß der Lärm und das Getös ſeine That entdecke. Er ſtieg alſo auf ſeinen Ziegelboden, legte ſich auf das Streh und ſchlief ungefähr bis gegen halb zehn Uhr. Bei dem Erwachen trat ſein Elend, mit allen den Leidenſchaften und Empfindungen, die ſein Herz wider den unerträglichen Gläubiger empört hatten, von neuem vor ſeine Seele. Mit ihm ſelbſt war auch ſein Entſchluß aus dem Schlafe erwacht. — „Ich ſtieg jezt,“ dieſes ſind ſeine eignen Worte, „mit dem vollen Vorſaz in das Haus „hinunter, den Pögel, wenn er noch da ſey, und mich „wider tribulire, zu ſchlagen, und wenn ich ihn auch tod„ſchlage.“ Doch ſezt er ſogleich erläuternd hinzu: „ich „habe den vollen Vorſaz gehabt, ihn zu erſchlagen.“

Als er an dem Haus anpochte, wurde ihm die Thür

von dieſem Pögel geöffnet, der ſchon halb ausgezogen in der Ziegelſtube ſich in ſeine Bettſtatt auf das Stroh zum Schlaf hingelegt hatte. Auermann ging mit ihm hinein, nahm aus der Ofenröhre die Suppe, die ihm ſeine Frau übrig gelaſſen hatte und ſezte ſich zum Eſſen nieder. Kaum war dieſes geſchehen, ſo fing Pögel wieder zu mahnen und zu drängen an. Auermann vergalt dieſe Reden mit dem Vorwurf der in ſeinem Dienſt begangenen Treuloſigkeiten und Diebereien, woraus ein Wortwechſel entſtand, der ſich damit endigte, daß jener ein bei der Hand liegendes Scheit Holz in die Rechte nahm, den Pögel mit der Linken zu Boden warf, und ihm hierauf durch wiederholte gewaltige Schläge den Hirnſchädel zerſchmetterte, bis er unter den Streichen ſeinen Geiſt aufgab.

Wie dieſes vollbracht war, legte er den Leichnam in die mit Stroh gefüllte Bettſtatt, ſteckte ihn mit dem Kopf bis an den Untertheil des Leibes in einen Sack, um die Verblutung in die Stube zu verhindern, und ſchleppte ihn dann auf den Ziegelboden hinauf, wo er ihn mit deſſen Kleidern unter das Stroh verbarg. Nun vertilgte er emſig die Blutſpuren, und ging um zwölf Uhr zu ſeiner Frau in das Bett hinauf.

Am folgenden Morgen beſchied er ſeinen Bruder Johann Auermann zu ſich, entdeckte ihm unter Wehklagen die unglückliche That, und beredete ihn, in der Ziegelhütte ein Grab zu machen. Beide Brüder begruben hier die Leiche. An demſelben Morgen entdeckte er auch ſeiner Frau den begangenen Mord.

Das plözliche Verſchwinden Pögels, verſchiedene Blutſpuren an dem Stroh, widerſprechende, verdächtige Reden und Handlungen Auermanns, verriethen bald auch dem Geſinde das ſchreckliche Geheimniß. Die Dienſtmagd Ment-

lin rief endlich am 26ten Dezember (5 Tage nach der That) ihren Herrn mit dem Knecht Eckerlein in einer Stube auf die Seite, und hielt jenem ihren Verdacht wegen der Ermordung des Pögel vor. Er gestand sogleich beiden sein Verbrechen. Doch schwiegen diese anfangs, um nicht an ihrem Herrn zu Verräthern zu werden.

Von Gewissensangst getrieben und auf den Rath dieser Dienstboten, beschloß er endlich, sich selbst dem Gerichte anzugeben. Er ging in dieser Absicht am 28ten December in das Haus des Landrichters. Aber bei dem Hineintreten stand die Braut des Erschlagenen vor ihm, — ein unerwarteter Anblick, welcher so tief in sein Gewissen schlug, daß er bestürzt, ohne ein Wort zu reden, mit wild herumirrendem Blick, schnell wieder umkehrte, und zur Thür hinauseilte. Diese Thatsache gründet sich theils auf sein eignes Bekenntniß, theils auf das Zeugniß der Katharina Rhindin, der Braut des Erschlagenen.

An demselben Tag (28ten December) kam endlich die gerichtliche Angabe des Knechts Eckerlein seiner Selbstanzeige zuvor, worauf die Untersuchung beschlossen und Inquisit noch in derselben Nacht zur Haft gebracht wurde. Gleich in seinem ersten Verhör gestand er den Todschlag, nur behauptete er damals, daß erst bei dem Wortwechsel in der Ziegelstube der Gedanke einer Mißhandlung des Pögel in ihm aufgestiegen sey, und daß er diesen in Nothwehr, weil er mit einem Messer auf ihn zugekommen, erschlagen habe. Allein beim dritten Verhör widerrief er dieses Vorgeben als Unwahrheit, und bekannte die That, wie sie oben erzählt worden ist; wobei er auch in den folgenden Verhören beharrte.

Den 30ten December wurde die Leiche an dem von dem Inquisiten bezeichneten Orte ausgegraben, von allen

Anweſenden als der Leichnam des Pögel erkannt, und am folgenden Tag die gerichtliche Leichenſchau vorgenommen. Alle eigentlichen Wunden zeigten ſich am Kopf; das Hinterhaupt war ganz zerſchmettert, ſo daß an einigen Stellen ſelbſt das Gehirn hervordrang. Das Gutachten des Landgerichtsarztes fiel dahin aus, daß dieſe Wunden abſolut tödlich geweſen ſeyen.

Die Thatſachen ſelbſt ſind in allen weſentlichen Punkten ſo klar und unbezweifelt hergeſtellt, das alle weitere Erörterung überflüſſig ſeyn würde. Eben ſo wenig iſt an der Zurechnung zur Strafe überhaupt oder an dem Vorſaz zur Tödung zu zweifeln. Der lezte iſt wiederholt eingeſtanden, die erſte leuchtet aus dem ganzen Vorgang hervor. Denn die Trunkenheit des Verbrechers war bei weitem nicht in dem Grad, in welchem ſie die Zurechnung ausſchließt. Er überlegte während derſelben, er urtheilte richtig, handelte verſtändig und den Umſtänden ganz gemäß; er wuſte ſich faſt aller einzelnen Thatſachen, ſelbſt ſeiner Gedanken, Gefühle und Entſchlüſſe klar und beſtimmt zu erinnern.

Die Beſtimmung der Strafe muſte aus dem gemeinen Recht geſchöpft werden, weil in dem ehemals Eichſtädtiſchen Ort Beilengries der Baieriſche Criminalcoder keine Gültigkeit hatte.

Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. macht eine weſentliche Unterſcheidung zwiſchen Mord und Todſchlag. Unter dem lezten wird eine Entleibung verſtanden, welche ohne vorhergehende Überlegung, in der plözlichen Aufwallung des Zorns beſchloſſen, und auf der Stelle ausgeführt worden iſt; unter dem Mord hingegen eine mit Überlegung beſchloſſene, oder im Zuſtand der Überlegung vollbrachte Tödung. Dem Todſchlag wird die Strafe des

Schwerts, dem Mord die Strafe des Rads angedroht. (P. G. O. Art. 137.)

Erwägt man, daß zur tödlichen Handlung Auermanns unmittelbar vorhergegangene Beleidigungen Pögels die Veranlaſſung gegeben haben; daß im Zank und unter wechſelſeitigen bittern Vorwürfen das erſte beſte Holzſcheit ergriffen, und damit die Entleibung ausgeführt wurde: ſo ſcheint allerdings der minder ſtrafbare Fall eines bloßen Todſchlags vorhanden zu ſeyn. Allein eine im Affekt ausgeführte Tödung iſt darum noch kein Todſchlag „aus Gähheit und Hize des Zorns.“ Auermann hatte auf den Fall, wenn ihn Pögel wegen der Schuld von neuem ängſtige, deſſen Tödung ſchon vorher beſchloſſen; auf dem Weg nach Haus ſtand ſchon dieſer Vorſaz in ihm feſt; damit er bei deſſen Ausführung nicht geſtört oder entdeckt werden möge, begab er ſich, als er noch Licht bemerkte, nicht ſogleich in ſeine Wohnung, um erſt den Schlaf ſeiner Hausgenoſſen abzuwarten.; bei ſeinem Erwachen auf der Ziegelſcheune wurde der Vorſaz, mit welchem er ſich niederlegte, von neuem gefaßt und beſtätigt; mit dieſem Vorſaz, den Pögel in dem vorausgeſezten wahrſcheinlichen Falle zu töden, ſtieg er von der Ziegelſcheune zur Wohnung hinab. Dieſes alles bezeichnet deutlich genug die überlegte Tödung, den Mord.

Dürfte man annehmen, daß dieſe Entleibung in der Abſicht beſchloſſen worden ſey, um ſich dadurch von der Schuld ſelbſt zu befreien, ſo wäre Inquiſit ſogar ein Raubmörder (latro) zu nennen. Allein dafür liefert weder das Bekenntniß des Inquiſiten, noch ſonſt eine Quelle die erfoderlichen Thatſachen. Auermann, ſonſt ein verſtändiger Menſch, muſte auch wohl wiſſen, daß dieſer Abſicht der Erfolg nicht entſprechen könne, weil, was dem

Pögel nicht bezahlt werden konnte, deſſen Erben bezahlt werden muſte. Als eigentliche Triebfeder zu dieſem Entſchluß gibt er den erwachenden Groll gegen den Ermordeten an, eine Behauptung, welche die höchſte pſychologiſche Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Schon drei Tage lang hatte er unausgeſezt die gröbſten Beleidigungen von Pögel ertragen; geängſtigt und verfolgt von deſſen beſchimpfenden Kränkungen konnte er nur mit Angſt ſeine Wohnſtube betreten, nicht ohne Furcht und Ärger an ſeinen eigenen Tiſch ſich niederſezen; der Schmerz neuer Kränkungen trieb ihn am Nachmittag des 21ten Decembers aus ſeiner Wohnung und zu neuen Verſuchen Geld aufzubringen; und nun, als er Abends von Bier erhizt, durch neues Mißlingen ſeiner Geldbewerbungen gefoltert, in dem Nachgefühl der ſchon erlittenen Beleidigungen, mit leeren Händen, der Qual neuer Kränkungen entgegen ging: was iſt begreiflicher, als daß die ganze Erbitterung ſeines zerrütteten Gemüths ſich auf den Urheber aller dieſer Leiden wälzte, und der lang verhaltene Groll, verbunden mit der angſtvollen Verlegenheit über den herannahenden Zahlungstermin, ſich ſchnell in dem Entſchluß vereinigte, den unbarmherzigen Gläubiger, wenn er von neuem ſeine Martern anfange, aus dem Wege zu räumen? Faſſen wir dieſes in deutliche Begriffe zuſammen, ſo waren theils Rache, theils die Abſicht, ſich durch den Tod des Pögel von dem peinigenden Gefühl ſeiner Gegenwart, ſeiner beleidigenden Vorwürfe und ſeines ſtürmiſchen Andringens zu befreien, die nächſten Beweggründe ſeiner That.

Das Urtheil des Hofgerichts iſt dem ſtrengen Rechte gemäß. Die zuerkannte Strafe des Schwerts iſt ſogar gelinder, als die geſetzliche, weil auf dem Morde die Strafe des Rades ſteht, und keine rechtlichen Milderungsgründe

vorhanden ſind, welche den Richter ermächtigen, von der Strafe des Geſetzes abzuweichen.

Allein, wenn gleich ein Richter, der Mund des Geſetzes, die Todesſtrafe nicht abzuwenden vermochte, ſo waren gleichwohl die erheblichſten Gründe vorhanden, welche die Gnade des Oberherrn beſtimmen konnten, das Schwert der Gerechtigkeit zurückzuhalten.

Den Unvollkommenheiten der Geſetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwiſchen der geſetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Übertreters, zwiſchen der unbeugſamen Strenge des unwandelbaren allgemeinen Geſetzes und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verſchuldens, mit Weisheit auszugleichen, und ſo die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu verſöhnen: dieſe Macht iſt mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt.

Die Strafbarkeit Auermanns erſcheint wegen des Zuſammentreffens mannigfaltiger ungewöhnlicher Umſtände ſo tief herabgeſezt, daß ſie auſſer allem Verhältniſſe mit der Todesſtrafe zu ſtehen ſcheint.

Auermann gehört nicht in die Claſſe ſolcher Verbrecher, deren verderbtes Gemüth aus innerem Antrieb, aus inwohnenden gefährlichen Neigungen und Leidenſchaften das Verbrechen ſucht; er wurde durch den heftigen Drang unverſchuldeter Zufälle, bei zerrüttetem Gemüthszuſtand aus dem rechtlichſten Mann ein Übelthäter. Dieſes alles geht aus dem Zuſammenhange folgender Gründe klar hervor.

Sein ganzes Leben ſtellt ihn nicht blos tadellos, ſondern ſelbſt achtungswürdig dar, als einen Mann, welcher allen Bürgern an Rechtlichkeit zum Muſter vorgehalten werden durfte. Keine einzige ſchlechte oder gefahrdrohende

Neigung und Leidenschaft offenbarte sein früheres Leben, so wenig in Worten als in Thaten. Weder Jähzorn noch Rachsucht, weder Habsucht und Eigennutz noch Leichtfertigkeit und Trägheit beflecken das Bild seines Charakters, so weit dieser durch die einstimmigen Aussagen bewährter Zeugen dargestellt werden ist. Nur die Weichheit seines Gemüths, zu wenig Kraft im Wollen, zu wenig Muth im Beschließen, dieses sind die Quellen seines Verbrechens und seines Verderbens.

Der Erschlagene hatte sich auf die unrechtmäßigste Weise gegen ihn benommen, sich in sein Haus und an seinen Tisch gedrängt, durch die schnödesten Beleidigungen eine Zahlung zu erpressen gesucht, deren Tag noch nicht einmal gekommen war. Der Haß und die Erbitterung Auermanns war daher durch Vögels eigne Schuld, durch die demselben zur Last fallende Verletzung des Hausrechts, durch widerrechtliche Ehrenkränkungen veranlaßt, war also gerecht, oder doch menschlich zu entschuldigen.

Versetzt man sich anschaulich in die Lage, worin dieser Mann, der schon am 11ten December halb verzweifelnd die Hände rang, sich am 21ten befunden hat, hält man diese Lage mit seinem Charakter, seine That mit allem was ihr vorausging vergleichend zusammen: so darf mit höchster Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß sein Verbrechen in der Verwirrung eines an Verzweiflung grenzenden Gemüthszustandes beschlossen und vollzogen worden sey. An diesem unglücklichen Tag stürmte alles auf ihn zusammen, was selbst das festeste Gemüth erschüttern, das seinige aber, worin Weichheit und Schwäche am wenigsten zu verkennen sind, völlig zusammendrücken und in kleinmüthige Verzweiflung gleichsam auflösen muste. Die unerträgliche Schmach, welche ihn

aus ſeinem Hauſe fortgetrieben, ſeine, nach vielem vergeblichen Bemühen, von neuem und wahrſcheinlich auf immer vereitelten Hoffnungen Geld zu bekommen; die ſchreckliche Ausſicht auf eine Pergantung, gegen welche kein Retter in der Nähe war; das empörte Gefühl der Ehre, die an der unbarmherzigen Härte ſeines Gläubigers auf einmal ſcheitern ſollte; die Furcht vor neuen Beleidigungen, und die Erbitterung über die vergangenen: alles gährte und kämpfte in ſeiner zerrütteten Seele durcheinander, als ſie den Gedanken ergriff, ihre Schmerzen an deren verhaßten Urheber blutig zu rächen.

Hiezu kam Erhizung durch Trunk, welche ihm zwar nicht Überlegung und Bewuſtſeyn entzog, aber jenen zerrüttenden Gedanken und Gefühlen nur um ſo größere Lebendigkeit, Klarheit und Kraft verleihen muſte. Standhaft beharret er darauf, daß er nach dem Erwachen aus dem anderthalbſtündigen Schlafe ſich noch berauſcht gefühlt, und ſogar noch die mörderiſche Handlung im Taumel des Rauſches vollbracht habe. Erſt mit dem Augenblick, wo Pögel als Leiche vor ihm gelegen, ſey der Rauſch verflogen, — eine Behauptung, die zu viel innere Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, als daß ſie erdichtet ſeyn könnte.

Auf dem Rückweg nach ſeiner Wohnung, wo der Vorſaz der Entleibung des Pögel zuerſt in ihm entſtand, kam ihm überdies, wie er behauptet, ein Vorfall in das Gedächtniß, welcher ſein Verbrechen ſogar mit der Meinung des Rechts zu begünſtigen ſchien. Er erinnerte ſich, wie einſt ein Menſch, der wegen verlezten Hausrechtes von dem Hausherrn derb geſchlagen worden war, auf ſeine Klage nicht nur keine Genugthuung bekommen habe, ſondern auch von einem öffentlichen Beamten mit der Bemer-

fung beſchieden werden ſey: er hätte es haben müſſen, wenn ihn ſogar der andere tod geſchlagen hätte. Auermann nahm dieſe Äuſſerung in zu buchſtäblichem oder zu ausgedehntem Sinne, und ſuchte ſich die Meinung aufzureden, mit Pögel ſich in gleichem Falle zu befinden. Zwar wird er dadurch nicht gerechtfertiget: jener Schluß war allerdings ein ſophiſtiſches Kunſtſtück der Eigenliebe, welche ſein Herz zu beſtechen und deſſen edlere Neigungen für ſich zu gewinnen ſuchte. Aber dieſer Umſtand (welcher um ſo glaubwürdiger iſt, da er mit verſchiedenen ähnlichen Äuſſerungen, welche dem Inquiſiten bald nach der That gegen ſein Geſinde entfielen, ſehr zuſammenſtimmt) beweiſt wenigſtens ſo viel, wie ſehr dieſer Auermann ein Neuling in verbrecheriſchen Gedanken war. Er konnte dem Verbrechen gleichſam noch nicht ins Auge ſehen, vermochte daſſelbe noch nicht in ſeiner wahren Geſtalt zu ertragen; er muſte es erſt mit dem Mantel des ſcheinbaren Rechts umhüllen, ehe er ſich ihm zu ergeben den Muth finden konnte.

Und ſelbſt da noch hielt ſein Vorſaz das Verbrechen in einer gewiſſen Entfernung von ſich ab; er beſchloß nicht geradezu die Entleibung Pögels, er ſchob die Wirkſamkeit und die Ausführung ſeines Vorſazes zögernd auf die Bedingung hinaus: wenn Pögel ſeine Foderungen auf kränkende Art wiederholen würde. Die That wäre wahrſcheinlich unterblieben, hätte nicht Pögel ſogleich dieſe Bedingung wahr gemacht, und den Willen zur Ausführung jenes Entſchluſſes gleichſam herausgefodert.

Mit allem vorhergehenden ſtimmt das Benehmen Auermanns nach vollbrachter That zuſammen: die Gewiſſensangſt, welche ihn ſogleich ergriff; das Geſtändniß, welches er ſeinem Geſinde ablegte; der ſchwere Gang in des

Landrichters Haus, um ſich ſelbſt der Gerechtigkeit zu überliefern; ſein unmittelbares reumüthiges Bekenntniß, mit welchem er gleich im erſten Verhör ſich der That ſchuldig gab.

Nach dieſen Erwägungen wurde vom Staatsminiſterium der Antrag geſtellt: daß Seine Königliche Majeſtät geruhen möchten, gegen Auermann Gnade für Recht ergehen zu laſſen, denſelben mit der Todesſtrafe zu verſchonen, und zu geſtatten, daß eine auſſerordentliche Strafe wider ihn erkannt werde.

XV.

Der Vatermord

auf der Schwarzmühle im Sittenthale *).

In einem engen, von ſteilen Bergwänden eingeſchloſſenen Thale am ſogenannten Sittenbache Landgerichts B* liegt ungefähr 340 Schritte vom lezten Hauſe des nächſten Dorfes entfernt, die einſame Schwarzmühle. Auf dieſer lebte bis zum 9ten Auguſt 1817 der Müllermeiſter Friedrich Kleinſchrot, evangeliſcher Religion wie ſeine ganze Familie, ein ſtarker rüſtiger Mann von 69 Jahren. Sein Gewerbe war einträglich; ſein Vermögen betrug, wie ſpäterhin durch Inventar ausgemittelt wurde, in Kapitalien und Geldwerth 13 577 fl. Mit ſeiner Ehefrau Barbara hatte er bereits 30 Jahre in der Ehe gelebt und 12 Kinder gezeugt, von welchen damals noch 5 am Leben waren. Sein älteſter Sohn Leonhard hatte ſich bereits als Müllermeiſter in einem andern Orte häuslich niedergelaſſen. Im väterlichen Hauſe lebten aber noch der zweite

*) Die nähere Bezeichnung des Orts der That, muſte aus mehren, ſehr erheblichen Gründen, unterbleiben. Aus eben dieſen Urſachen muſten die Zunamen der Hauptperſonen mit anderen vertauſcht werden.

Sohn Konrad, damals 28 Jahr alt, welcher die Feldwirthschaft des Vaters versah, Friedrich, 24jährigen Alters, welcher das Müllergewerb zu besorgen hatte, endlich zwei Töchter, Margaretha Barbara, alt 23 Jahre, und Kunigunde, nahe am 18ten Jahr, welche im älterlichen Hause den Dienst der Mägde verrichteten.

Innerhalb der Hofraithe der Mühle, ungefähr 20 Schritte vom Mahlgebäude entfernt, steht ein abgesondertes Häuschen, welches seit 1817 einem verheuratheten Taglöhner Johann Adam Wagner für einen geringen Miethzins, mit der Verbindlichkeit zur Bewohnung überlassen war, daß er auf Bestellung vorzugsweise dem Müller gegen Kost und 6 Kreuzer Taglohn, Arbeiten zu leisten habe.

Ausser der Familie des Müllers und diesen Taglöhnersleuten, lebte nur noch ein 13jähriger Pferdejunge auf der Mühle, welcher in einem entfernten Pferdestall seine Schlafstätte hatte, so daß er von allem was etwa Nachts im Mahlgebäude vorging nichts hören konnte.

Seit dem 9ten Aug. 1817 verschwand auf einmal der Müllermeister Friedrich Kleinschrot, und wurde nicht mehr gesehen. Erst am 11ten October desselben Jahres machte dessen Ehefrau dem Landgerichte B* die Anzeige: ihr Mann habe sich vor 9 Wochen mit aller Baarschaft heimlich entfernt und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Sie bat um Beschlagnahme der an entfernten Orten ausstehenden Forderungen, und um öffentliche Vorladung des Entwichenen. Das Gericht verfügte diesen Anträgen gemäß; allein die Vorladungen hatten keinen Erfolg, und über das Vermögen des Abwesenden wurde die Pflegschaft angeordnet.

Dagegen verbreitete ſich ungefähr ein Jahr nach dem Verſchwinden des Müllermeiſters das Gerücht: er ſey auf der Schwarzmühle erſchlagen worden. Dieſes Gerücht war ohne Zweifel veranlaßt durch eine bedenkliche Aeußerung des obengenannten Taglöhners Wagner, welche ihm gegen einen anderen Taglöhner Namens Wiedmann, gemeiniglich Preuß genannt, entfallen war. Als einſens beide mit einander arbeiteten, bezeigte ſich jener ſehr unwillig über die Müllersleute, und ſagte zu dieſem, unter anderm: „Preuß! wenn du wüſteſt was ich weiß, du „würdeſt dich wundern; wenn ich von den Müllersleuten „reden müſte, ſo würde die Mühle zugeſperrt, und ſie kä„men alle ins Zuchthaus; wenn ich Geld brauche, ſo müſ„ſen ſie mir es geben, und wenn ich das Taglöhnerhaus „haben will, ſo müſſen ſie mir es auch geben.“

Am 1ten September 1818 machte der Gensdarme Metſieder dem Landgericht von dieſer Aeußerung Wagners Anzeige, und beſtärkte den hieraus hervorgehenden Verdacht durch Hinweiſung auf den Unfrieden, welcher bekanntlich zwiſchen dem Schwarzmüller und ſeiner Familie geherrſcht habe, ſo wie auf das verlegene befangene Benehmen, welches die Müllersleute und Wagner nebſt ſeine Ehefrau Anna gegen ihn (den Denuncianten) gezeigt hätten.

Daß eine erbitterte Todfeindſchaft zwiſchen dem alten Kleinſchrot und den Seinigen geherrſcht hatte, war ſchon vor dieſer Anzeige dem Landgerichte ſogar aus Akten hinreichend bekannt. So hatte z. B. der Müllermeiſter erſt 2 Monate vor ſeinem Verſchwinden (am 6ten Juni 1817) beim Landgerichte darüber Klage erhoben, daß ſeine Ehefrau und Söhne ſich erlaubt, ihm die Schlüſſel zu den Gemächern und zu ſeinem Geldvorrath abzuneh-

men, ſich in den Beſitz der Getraidevorräthe zu ſetzen, des ganzen Hausregiments ſich anzumaßen, ihm Achtung und Gehorſam zu verweigern und ſogar mit Schlägen zu drohen. Die Beklagten (Frau und Kinder) am 11ten Juni hierüber vernommen, erwiederten: Kläger ſey ein liederlicher Haushälter und Verſchwender, er verletze alle Pflichten eines Gatten und Vaters, lebe im Ehebruche und habe erſt neulich wieder mit einer liederlichen Dirne ein Kind erzeugt, was ihn ſchon beträchtliche Geldſummen gekoſtet habe und noch mehr koſten werde. — Es wurde ihnen vom Gericht befohlen, ſich ihrem Gatten und Vater wieder zu unterwerfen und demſelben die Leitung ſeines Hausweſens wie Recht zu überlaſſen. Der Schwarzmüller zeigte jedoch am folgenden Tage an, daß die Seinigen, ſtatt dem richterlichen Befehle Folge zu leiſten, ſich nun ſogar thätlich an ihm vergriffen hätten; wodurch das Landgericht ſich veranlaßt ſah, mittelſt einer Kommiſſion an Ort und Stelle den alten Kleinſchrot in ſeine Rechte als Familienhaupt wieder einzuſetzen. Auch bei dieſer Gelegenheit äuſſerte dieſe Familie die tiefſte Erbitterung gegen den Gatten und Vater, und erklärte der Kommiſſion, daß ſie ſich ihre beſondere Klage wider denſelben, wegen Verſchwendung, liederlichen Lebenswandels, erlittener Mißhandlungen und lebensgefährlicher Drohungen vorbehalten wolle.

Dieſe und andere Umſtände, verbunden mit der Anzeige des Gensdarmen, waren wohl hinreichende Gründe zur Eröffnung einer ernſten General-Unterſuchung. Der Landrichter Y* that auch ſogleich einige Schritte, welche einen großen Eifer für dieſe Sache zu verrathen ſchienen. Noch in derſelben Nacht, als ihm obige Anzeige gemacht worden war, vernahm er die Taglöhner Wiedmann und Wagner, und begab ſich auf die Schwarzmühle, um

daſelbſt die Müllersfrau mit ihren Söhnen zu vernehmen. Wiedmann bezeugte die obige Aufſerung des Wagner wie auch das allgemeine Gerücht, daß Kleinſchrot in ſeiner Mühle erſchlagen worden ſey und Wagner gehol-fen habe, deſſen Leichnam in der Sägmühle zu verſcharren. Wagner und die Müllersleute verſicherten aber, der alte Kleinſchrot ſey heimlich davon gegangen. Und nachdem nun der als Leumundszeuge vernommene Gemeinde-älteſte Konrad erklärt hatte, er wiſſe von dem Wagner und den Müllersleuten nichts Nachtheiliges, auch von einem Hirten, Namens Sperber, bezeugt worden war, er habe in der Heuerndte 1817 für den Schwarzmüller und in deſſen Begleitung, einen Sack Geld, welcher dem Gewicht nach wohl 2000 fl. enthalten haben möge, nach Sch* tragen müſſen: ſo wurden auf einmal alle weiteren Nachforſchungen abgebrochen. Wiedmann war nicht eidlich, die Kleinſchrot'ſchen Töchter gar nicht vernommen; und in der Sägmühle, wo, dem Gerüchte nach, der Leichnam ſollte verſcharrt worden ſeyn, war jede Nachſuchung unterblieben. Der Landrichter entzog überdies die Akten pflichtwidrig der Einſicht des Criminal-Obergerichts, und legte dieſelben auf die Seite, ohne ſie, wo es die ausdrückliche Vorſchrift der Geſetze verlangt, an das Appellationsgericht als Criminal-Obergericht, zur Würdigung und weiteren Verfügung einzuſenden.

So blieb denn die Sache drei Jahre lang, bis gegen das Ende des Jahres 1821 auf ſich beruhen.

Unterdeſſen war aber der Landrichter P* wegen Verdachts verſchiedener Amtsverbrechen von ſeinem Amte ſuspendirt worden, und das Appellationsgericht hatte einen Bevollmächtigten an den Siz des Landgerichts B* abge-

ordnet, um das erledigte Amt dem Verweſer deſſelben zu übergeben: ein Geſchäft, womit, nach Baieriſchen Verordnungen, ſtets eine Amtsviſitation verbunden iſt. Kaum hatte der Bevollmächtigte des Gerichtshofes ſein Geſchäft begonnen, als in der Nacht vom 11ten auf den 12ten November 1821 in der (verſchloſſenen) Regiſtratur des Landgerichts ein Feuer aufging, welches einen großen Theil der daſelbſt aufgehäuften Akten, zu unerſezlichem Nachtheil vieler Unterthanen, in Aſche verwandelte. Der Verdacht dieſer Brandſtiftung fiel auf den Landrichter Y* ſelbſt; denn nur er hatte, wie es ſchien, nächſt der Gelegenheit zur Verübung ſolcher That, zugleich ein beſonderes Intereſſe die Regiſtratur zu vernichten, um hiedurch Akten, welche wegen verübter Amtsverbrechen Zeugniß wider ihn geben könnten, ſeinem Amtsnachfolger zu entziehen. Von dem Appellationsgericht wurde daher unverzüglich dem dort anweſenden Gerichtsbevollmächtigten zugleich die Unterſuchung über dieſe Brandſtiftung übertragen. Um neue Gründe des Verdachts zu finden und die bereits vorhandenen zu beſtärken, richtete nun der Bevollmächtigte zunächſt ſeine Thätigkeit darauf, unter den vom Feuer nicht vertilgten Akten ſolche aufzufinden, welche der Landrichter Y* zu vernichten ein ganz beſonderes Intereſſe gehabt haben möchte, und gerieth bei dieſer Nachforſchung auf ein Aktenbändchen: die Aufſtellung eines Curators für den abweſenden Schwarzmüller betreffend. Gleichzeitig mit dieſem erlangte derſelbe Kenntniß von dem ſeit Jahren umlaufenden Gerücht, daß der Schwarzmüller von den Seinigen ſey ermordet worden, ſo wie von der weit verbreiteten Meinung: der Landrichter Y* müſſe ein bedeutendes Geldgeſchenk von den wohlhabenden Müllersleuten erhalten haben, weil die bereits begonnene Unterſuchung,

unbegreiflicher Weiſe, ganz im Stillen wieder eingeſtellt werden ſey. Bei weiteren Nachforſchungen fiel dem Obergerichts-Kommiſſär ein Aktenheft: die öffentliche Vorladung des Schwarzmüller betreffend in die Hände und in dieſem, gleichſam verſteckt, auch die Protokolle, welche aus Veranlaſſung der Anzeige des Gendarmen Metzieder über die Ermordung Kleinſchrots aufgenommen worden waren.

Hiedurch war nun mehr als hinreichende Veranlaſſung gegeben, dieſe ſeit Jahren beruhende Unterſuchung von neuem aufzunehmen. Am 6ten December 1821 wurde daher der Taglöhner Wiedmann eidlich vernommen, ſodann der Taglöhner Wagner und deſſen Ehefrau, einſtweilen noch als Scheinzeugen, verhört. Wiedmann beſtätigte ſeine früheren Ausſagen; Wagner erneuerte anfangs die Verſicherung, daß er nicht wiſſe, was aus dem Schwarzmüller geworden ſey; deſſen Ehefrau aber geſtand ſogleich: „die Söhne des Müllers hätten ihren Ehemann beredet, „ihnen zu helfen, ihren Vater auf die Seite zu ſchaffen; „es ſey dieſes im Auguſt oder September 1817 geſchehen; „ſie habe es nicht leiden wollen, die Söhne hätten aber „nicht nachgelaſſen; ihr Mann habe ſich daher Nachts mit „ihnen in die Schlafkammer des Müllers begeben und dieſen unter ihrer Mitwirkung umgebracht. Der Leichnam „ſey in einer Felſenſchlucht neben einem Acker des Müllers „begraben worden.“ Man ſchritt jezt ſogleich zu einem weiteren Verhör des Johann Wagner (der unterdeſſen, um alle Beredungen zwiſchen ihm und ſeinem Weibe zu verhindern, der Aufſicht eines Gendarmen übergeben worden war) und erlangte nun ſogleich von ihm ein umſtändliches Bekenntniß, folgenden weſentlichen Inhalts: „der „alte Kleinſchrot, ein gegen Gattin und Kinder grau-

„ſamer, dabei den Ausſchweifungen ergebener Mann, habe „mit den Seinigen in ewigem Hader gelebt. Da habe „deſſen Sohn Konrad ihn (Wagner) im September 1817 „mit dem Entſchluß der Kleinſchretiſchen Familie bekannt „gemacht, den Schwarzmüller, damit er ſie nicht um all „ihr Vermögen bringe, in der folgenden Nacht auf die „Seite zu ſchaffen. Konrad habe ihn, unter dem Ver„ſprechen der Unterſtützung, aufgefodert, ihnen bei der „That zu helfen und ihn unterrichtet, wie deren Ausfüh„rung bewerkſtelligt werden ſolle. Nach langem Schwan„ken habe er ſich dazu verſtanden. Konrad K. habe ihn „Nachts abgeholt und beide, in Verbindung mit dem jün„gern Sohn Friedrich K., hätten nun in der Küche den „alten Vater ermordet. Der Leichnam ſey erſt in der „Sägmühle verſcharrt, ſpäterhin aber von hier hinwegge„ſchafft, in eine Felſenſchlucht auf dem ſogenannten Krum„acker geworfen und alsdann mit Erde und Steinen be„deckt worden. Die Müllerin und ihre Töchter hätten „ebenfalls Wiſſenſchaft von der That gehabt.“

Sofort wurde nun am 7ten December von dem or„dentlichen Unterſuchungsgerichte die proviſoriſche Verhaf„tung der Müllersleute beſchloſſen, und noch deſſelben Abends begab ſich daſſelbe, mit gehöriger Mannſchaft verſehen, auf die Schwarzmühle, wo man die ganze Familie in der Wohnſtube verſammelt und ſo eben, nach beendigtem Abend„eſſen, noch in Verrichtung des Tiſchgebets begriffen fand. Als dieſes zu Ende gebetet war, wurde der Müllersfrau und ihren beiden Söhnen, Konrad und Friedrich, der Arreſt angekündigt, und ſämmtliche Familienglieder wurden unter Wache in geſonderten Gemächern von einander ge„trennt. Das ſummariſche Verhör, welches auf der Stelle mit der Mutter und ihren beiden Söhnen vorgenommen

wurde, blieb indeſſen ohne alles Ergebniß. Sie verſicherten von ihrem Ehemann und Vater mehr nicht zu wiſſen, als daß er vor mehren Jahren davon gegangen ſey; deſſen Aufenthalt ſey ihnen nicht bekannt.

Am folgenden Tag wurde Johann Wagner von W° herbeigeführt, um den Ort zu zeigen, wo, nach ſeiner Angabe, der Leichnam des Ermordeten begraben liege. Derſelbe führte die Gerichtsperſonen links der Mühle eine ſteile Bergwand hinauf, ſodann über verſchiedene Acker zu einigen Felſen, zwiſchen denen ſich eine Kluft befand, welche Wagner als den Ort bezeichnete, wo der Leichnam von den Söhnen vergraben worden ſey. Nachdem man hier mehre loſe Steine hinweggeräumt hatte, gerieth man auf Laub und Moos, wobei Wagner bemerkte: „nun müſſe der Leichnam bald kommen.“ Wirklich kamen auch, nach hinweggeräumtem Laub und Moos, nebſt einigen Fezen halbvermoderten Tuchs, gegen Weſten Schädelknochen, gegen Oſten Wirbelbeine, Rippenbeine, das Steißbein und mehre Röhrenbeine zum Vorſchein, welche insgeſammt von dem anweſenden Gerichtsarzt für die Gebeine eines Menſchen erklärt wurden. Bei dem Herausnehmen derſelben aus der Kluft erklärte Wagner: „es werden dieſes wohl die Gebeine „des erſchlagenen Friedrich Kl. von der Schwarzmühle „ſeyn; denn es haben ihn die Söhne deſſelben vor 4 Jah„ren in meiner Gegenwart hinaufgetragen und hier hinein„geworfen, und wir haben zuſammen ihn mit Laub und „Moos zugedeckt; auch hat derſelbe Friedrich Kl. ge„rade ſo ſchöne Zähne gehabt, wie ſie der vor uns „liegende Unterkiefer zeigt.“

Nun wurden ſämmtliche Kinder des Schwarzmüllers einzeln, jedes nach Wiederabführung des Andern, an Ort und Stelle zu den geſammelten Gebeinen, dann zur Kluft

geführt. Konrad Kl. brach, als er die Gebeine ſah, ungefragt in den Ausruf aus: „ja! das iſt mein Vater!“ ſezte jedoch nach einigem Bedenken hinzu: „aber ich bin der Thäter nicht.“ — Friedrich Kl. blickte ganz trozig, ohne Zeichen von Verlegenheit, ſtumm auf die Gebeine hin, und antwortete erſt auf die Frage: was dies ſey? „nun! was wird das ſeyn? — Beine ſind es; ob es aber „Menſchenbeine ſind oder Thierbeine, das weiß ich nicht; „ich kenne weder Menſchenbeine, noch Thierbeine!“ — Die jüngſte Tochter Kunigunda rief aus, als ſie zur Kluft geführt wurde: „davon weiß ich nichts; ich weiß wohl „das von meinem Vater; aber von dem hier oben „weiß ich nichts; — ich bin unſchuldig, ganz gewiß un„ſchuldig!“ Als die älteſte Tochter Barbara an die Reihe kam, rief auch ſie: „ich bin unſchuldig an der „That — ich bin unſchuldig. Ich habe von der Sache „nicht eher etwas gewußt, als bis mein Vater angefangen „hatte, furchterlich zu ſchreien; aber da war es zu ſpät. „Ich habe ſeitdem keine ruhige Stunde gehabt. O Gott! was wird noch aus uns werden!“

Alſo ein Vatermord, an welchem wahrſcheinlich die ganze Familie des verſchwundenen Müllers, Ehegattin, Söhne, Töchter, als Urheber, Gehülfen oder Begünſtiger mehr oder weniger Theil genommen hatten, ausgeführt durch einen gedungenen Mörder: dieſes war das Jahre lang verborgene dunkele Geheimniß!

Die Ehefrau des ermordeten Schwarzmüllers, Barbara, am 8ten April 1764 gebohren, iſt eine Müllerstochter, und ſtammt von Altern, welche, wie ſich der Pfarrer ausdrükt, eben ſo arm waren an Geiſt als an Herz. Sie ſelbſt zeigte von Jugend auf einen großen Man-

gel an Gedächtniß und Faſſungskraft, ſo daß ihr in der Schule faſt nichts beizubringen war. In Folge ihrer langen unglücklichen Ehe mit dem Schwarzmüller und vieler faſt unausgeſezter Mißhandlungen, kamen ihre geringen Geiſteskräfte noch tiefer herab, und ſie verſank zuweilen in einen Zuſtand vorübergehender Stupidität, welche nahe an Blödſinn grenzte. Daß er eine dumme Frau habe, welche ihrem Hausweſen nicht verſtehen könne, war ihres Mannes beſtändige Klage. Übrigens aber wird ſie von allen Zeugen als eine ſehr gutmüthige, verträgliche, wohlwollende Frau von untadelhaftem Lebenswandel geſchildert.

Nicht minderes Lob wird allen ihren Kindern, Söhnen wie Töchtern, ſowohl von dem Pfarramte, als von den Leumundszeugen einhellig ertheilt. Jedermann rühmt ihre Frömmigkeit, ihre Rechtſchaffenheit, Güte, Sanftmuth, Ordnungsliebe und Arbeitſamkeit. An Geiſt aber waren ſie Alle beſchränkt, dabei, auſſer über Gegenſtände ihres nächſten Berufs, höchſt unwiſſend, und in den dickſten Pöbelaberglauben verſunken. Geſpenſter und Hexerei gehörten ihnen zur natürlichen Ordnung der Dinge. Daß z. B. ihres Taglöhners Wagner Ehefrau eine Hexe ſey, galt ihnen als ausgemachte Sache und der Sohn Friedrich gab ſich, während dieſer Unterſuchung Mühe, hievon ſeinen Richter durch Thatſachen zu überzeugen. Als deutlichen Beweis deſſen führte er an, daß er ihr einſt etwas abgeſchlagen hatte, und dafür in der folgenden Nacht auf die entſezlichſte Art von ihr gedrückt worden ſey. Einſt habe ſie in ſeiner Gegenwart, um einen Heuſchober von ſeinem Plaz zu bringen, mit ihrem Rechen Kreiſe um denſelben beſchrieben und einige Worte dazu gemurmelt; da habe plözlich ein Wirbelwind den Schober erfaßt, ihn hoch in die Höhe gehoben und ſo weit mit ſich fortgeführt, als

nur ſeine Augen hätten reichen können: was offenbar Zauberei geweſen ſeyn müſſe, weil alle andere Henſcheder ruhig auf ihrem Plaz geblieben ſeyen.

Der alte Friedrich M. ſtand zwar in dem Rufe eines verſtändigen, für ſeinen Stand ziemlich gebildeten, und, bis auf gewiſſe Punkte, ſehr wirthſchaftlichen Mannes. Er hielt ſeine Kinder fleißig zur Schule an, und beſuchte mit ſeiner Frau regelmäßig zweimal im Jahr das Abendmahl. In allem übrigen aber war er an Character und Sitten das auffallendſte Gegenſtück ſeiner gutmüthigen Ehefrau und ſeiner wohlgeartetten Kinder. Rauheit, Härte, Streitſucht, unbezähmbarer Jähzorn, knikerhafte Kargheit, auſſer wo es der Befriedigung ſeiner Wolluſt galt, waren nach Ausſage vieler Zeugen, die Hauptzüge in dem Bild ſeiner widerwärtigen menſchenfeindlichen Gemüthsart. Seinem eignen alten Vater erwies er ſich als undankbarer Sohn, legte oft frevelnde Hand an ihn, und ſezte in ſeiner Zornwuth mehrmals deſſen Leben in Gefahr, ſo daß dieſer hinter Schlöſſern und Riegeln gegen die Angriffe ſeines Sohnes Schuz zu ſuchen genöthiget war. Der bösartige Sohn, der ſeinen Vater mißhandelte, ſchonte noch weniger ſeines Weibes und ſeiner Kinder; welche er fortwährend nur als Weſen behandelte, die, ohne an ſeine Pflichten einigen Anſpruch zu haben, blos dazu beſtimmt ſeyen, ihm zu dienen und unter ihm zu leiden. Alle ſeine Kinder, ſobald ſie der Schule entwachſen waren, dienten ihm als Knechte und Mägde, und beſorgten mit Arbeitſamkeit und Treue die häuslichen Geſchäfte. Gleichwohl verſagte er ihnen anſtändige Kleidung, ließ ſie öfters Noth leiden und ſezte ſie mit ihrer Mutter in manche peinliche Verlegenheit, beſonders wenn er vom Haus wegging.

um mehre Tage auszubleiben, ohne daß er Geld zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zurückgelassen hatte. Jede seiner bösen Launen ging in Zornwuth auf, welche nicht blos in Schimpfworten, sondern faſt immer in Thätlichkeiten und Mißhandlungen ſich äuſſerte, und nicht selten, alle Grenzen hausväterlicher Rechte überschreitend, in wahren Verbrechen ausartete. Die arme, ohnehin geiſtesſchwache Gattin brachte er durch seine Tyrannei und häufig wiederholten Mißhandlungen faſt bis zum Blödſinn. Der Taglöhner Röll, welcher vor 20 Jahren ein Jahr lang bei dem Schwarzmüller gedient hat, bezeugt: „der alte Müller habe keinen Tag vorübergehen laſſen, ohne entweder mit ſeiner Frau oder mit ſeinen damals noch unerwachſenen Söhnen Streit anzufangen, auf ſie zuzuſchlagen, und ſich des erſten beſten Werkzeugs das ihm eben zur Hand geweſen zu bedienen. Einſt habe er ſeine Frau mit der Axt ſo getroffen, daß ſie den Arm 14 Tage lang in der Schlinge habe tragen müſſen. Die Tochter Margaretha verſichert: daß ihre Mutter, ſeit einer vor 15 Jahren von ihrem Vater erlittenen Kopfverletzung ihren halben Verſtand verloren habe. Die von dem alten Müller unterhaltene Bublirne, Kunigunda Hopfengärtner, welche vor längerer Zeit ein Vierteljahr lang auf der Schwarzmühle gedient hatte, war Augenzeugin, wie er einſt ſeinem Sohne Friedrich ein Handbeil nachwarf, womit er ihn vielleicht getödet haben würde, wenn der Wurf nicht fehlgegangen wäre und ihn blos in die Ferſe getroffen hätte. Der Schullehrer Mehlhorn war Zeuge, wie er einſt ſeine Frau und Kinder mit einer Stange Eiſen mißhandelte.

Die Kinder, welche in ihrem Vater immer nur ihren grauſamen Verfolger und den Peiniger ihrer unterdrückten

Mutter ſahen, hingen dieſer auf das innigſte an, und bildeten, als ſie herangewachſen waren, einen enggeſchloſſenen Kreis, welcher durch kindliche Liebe gegen die Dulderin, durch erbitterten Haß gegen den unnatürlichen Vater zuſammengehalten wurde. Die Kinder fühlten ſich der Mutter zu Schuz und Hülfe, unter einander ſelbſt zum wechſelſeitigen Beiſtand wider denjenigen verpflichtet, den ſie als ihren gemeinſchaftlichen Feind betrachten, und endlich nicht blos haſſen, ſondern auch verachten muſten. Denn ſie wuſten, daß ihr bereits hochbejahrter Vater ſich den gemeinſten Dirnen hingab, uneheliche Kinder mit ihnen erzeugte und, während er die Seinigen hart und karg behandelte, ſein Geld zur Abfindung von ihm geſchwängerter Weibsperſonen verſchwendete. Die oben erwähnte Kunigunda Hopfengärtner, eine nichtswürdige Dirne, welche bald nach dem Verſchwinden des Schwarzmüllers in das Zwangsarbeitshaus kam, und, nach ihrer eignen eidlichen Ausſage, bereits Jahre lang von ihm unterhalten worden war, gab ihn als Vater ihres am 7ten April 1817 gebohrnen Kindes an. Als die Nachricht von der Schwängerung der Hopfengärtner durch den alten Kl. auf der Schwarzmühle bekannt wurde, erhoben ſich, mit Ausnahme der jüngſten Tochter, alle ſeine Kinder gegen ihn, und der Streit ſteigerte die Erbitterung ſo ſehr, daß die beiden Söhne, Konrad und Friedrich, ſich mit Thätlichkeiten an ihrem Vater vergingen und, wie wenigſtens ein Zeuge verſichert, die Tochter Margaretha, als der Vater auf dieſelbe losging, eine Ofengabel mit den Worten ihm entgegen hielt, „alter Spizbube! wenn du hergehſt, ſtoße ich ſie dir in deinen Ranzen (Wanſt)!“ was jedoch ſie ſelbſt beharrlich läugnet.

Um den Ermordeten und ſeine Mörder, ſo wie die

Verhältniſſe jenes zu dieſen recht anſchaulich kennen zu lernen, muß man die Gattin und die Kinder ſelbſt hören, wie ſie den Gatten und Vater ſchildern. „Sie glauben „gar nicht," ſagt Barbara Kl. zu ihrem Unterſuchungsrichter, „was mein Mann für ein böſer Menſch war. Er „hat mir den Kopf ganz zerſchlagen und zerſchellert, ſo „daß ich ein kurzes Gedächtniß habe. Er hat mich zum „Boden herabſtürzen wollen. Ich und mein Friedrich „lagen eine Nacht mit blutigen Köpfen im Heuſtock. Er „war ein ſchädlicher Menſch, wie jeder bezeugen muß, der „ihn kennt. Er hat mich mißhandelt, wie man kein Vieh „mißhandelt, und alles dieſes ohne die geringſte Urſache. — „Vorzüglich um die heilige Zeit gegen Weihnachten und „Oſtern, war er ganz beſonders toll, und hat dann gegen „Jedermann gewüthet. Er iſt früherhin des Nachts auf „die Kreuzwege gegangen, wo man, wie geſagt wird, „dreierlei Dinge erlangen kann: Geld, oder Beiſtand im „Streit, oder noch etwas. Und deshalb glaube ich, daß „mein Mann allenfalls mit dem böſen Feind mag in „Verbindung geſtanden ſeyn." — Der älteſte Sohn Konrad entwirft von ſeinem Vater folgendes Gemälde: „Mein „Vater war ein ſehr wilder Menſch, und hat uns nie als „ſeine Kinder behandelt, hat uns nie ſeine Kinder, ſondern nur Spizbuben und Diebe genannt. Als ich noch „ein Knabe von 12 Jahren war, hat er mich, darum „daß ich einen Mezen auf dem linken Arm getragen, ſo „mißhandelt, daß ich bewußtlos in der Mühle liegen blieb „und von dieſer Mißhandlung noch die Narbe auf meinem „Kopf oberhalb des rechten Ohrs nachweiſen kann, auf „welcher Stelle kein Haar mehr wächſt. Auch hat er mich „einſt während des Ackerns ſo auf das Kreuz geſchlagen, „daß ich nach Haus kriechen und die Pferde auf dem Felde

„stehen lassen muste. Zwei Tage muste ich damals liegen
„und mein Vater hatte die Unmenschlichkeit, meiner Mut-
„ter zu verbieten, mir etwas zu essen zu geben, weil ich
„nichts verdiene. Kein Dienstbote konnte mit ihm aus-
„kommen, manche Jahre hatte er 3—4 Knechte, und
„darum musten dann ich und mein Bruder alles verrich-
„ten, und haben es gern verrichtet. Jeder Mensch muß
„es sagen, daß wir durch unsern Fleiß unsere Felder und
„unsere Mühle mehr als um 1000 fl. verbessert haben.
„Und doch war ihm alles was wir thaten, nicht genug,
„und er schalt immer und immer in uns hinein, daß wir
„mehr brauchten als wir verdienten. Und doch schaffte er
„uns nie Kleider an und wir musten auf das elendeste um-
„hergehen. — Aber nicht uns allein, sondern vorzüglich
„unsere Mutter mißhandelte er auf das Gräßlichste. Er,
„in allen Stücken ein Unmensch, konnte unsere Mutter
„nicht mehr leiden, nannte sie immer nur Sauluder, Mist-
„luder u. s. w. und hat sie unzähligemal so mit Schlägen
„zugerichtet, daß sie mehre Tage im Bette liegen muste,
„und noch jezt mehre Wunden an ihrem Körper aufzuwei-
„sen hat. Oft hat er sie so mißhandelt, daß sie über und
„über voll Blut war und man sie nicht mehr erkennen
„konnte. In solcher Lage befanden wir uns; weder die
„Mutter noch wir Kinder waren vor ihm unseres Lebens
„sicher. Zudem hat er 3 uneheliche Kinder hergesezt und
„unsrer Mutter so wenig als uns Geld in die Hand ge-
„geben, obgleich das Vermögen von unserer Mutter her-
„gekommen ist, und er es zu Hunderten an seine Men-
„scher ausgab. Wir Kinder hätten längst unser Brod auf
„eine andere Weise gesucht, wäre es uns nicht um unsere
„Mutter zu thun gewesen, die dann ganz allein den Miß-
„handlungen unsers Vaters ausgesezt geblieben wäre.

„Wir ſuchten endlich Hülfe gegen unſern Vater auf dem „rechten Wege (vor Gericht); aber wir fanden ſie nicht. „Hätten wir einen Vater gehabt mit dem nur etwas aus„zukommen geweſen wäre, ſo hätte er eine Freude an ſei„nen Kindern haben können. Denn wir waren treu, „fleißig und ordentlich, wie jedermann weiß. Aber unſer „Vater war ein Unmenſch, der nur ſeine Freude daran „fand, andere Menſchen zu quälen. — Seinen eignen „Vater hat er mehrmals geſchlagen und geprügelt, und „Sie können es heute noch (in der Mühle) ſehen, wie ſich „unſer Großvater durch ſechsfache Riegel und Schlöſſer „gegen ſeinen Sohn ſicher zu ſtellen geſucht hat. Auch „können Sie noch ſehen, daß unſer Vater einmal verſucht „hat, die Thüre zu dem Gemach aufzuhauen, in welchem „unſer Großvater war. Man ſieht noch 3 Hiebe mit der „Holzart in dieſelbe, obgleich es ſchon vor 20 und einigen „Jahren geſchehen iſt.“ — In derſelben Art, nur noch mit größerer Heftigkeit, äuſſert ſich der jüngere Sohn Friedrich, indem er ſagt: „Wir hatten keinen Vater, wie er „ſeyn ſollte, ſondern einen Unmenſchen, der uns von Ju„gend auf gehaßt, der uns Kinder nie bei ihrem Namen, „ſondern nur Flegel, Knittel ꝛc. genannt, der unſere Mutter „bis auf den Tod mißhandelt, der uns durch ſeinen Le„benswandel Schimpf und Schande gemacht, der uns vom „frühen Morgen bis in die ſinkende Nacht gezankt und ge„ſtoßen hat und dabei uns hat Mangel leiden laſſen an „allem was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft ge„hört. Ein halb Jahr zuvor, ehe er weggeſchafft worden, „hat mir mein Vater mit der Hacke einen Schlag gege„ben, daß mir das Blut in die Stiefel gelaufen, und die „Kopfwunde davon in ¾ Jahren nicht zugeheilt iſt. Sie „können die Hiebwunden noch heute auf meinem Hinter-

„kopfe fühlen. — Als ich einſt aus der Mühle gegangen „war, hörte ich ein jämmerliches Geſchrei aus der Küche. „Als ich hineinkam, hatte der Vater meine Mutter in der „Holzecke, zerſchlug ſie jämmerlich mit einer zerbrochenen „Holzhacke und ſchrie unter fortwährendem Zuſchlagen: „„Luder! ich bringe dich um! ich bringe dich um! ich kann „dich nicht mehr im Hauſe leiden!““ Er hätte ſie da„mals ermordet, wenn ich nicht dazu gekommen wäre; „denn meine Mutter blutete fürchterlich. So aber ſprang „ich hin, entwand meinem Vater die Holzart und hielt „ihn ſo lange bis die Mutter entſprungen war. Nun erſt „ließ ich denſelben gehen und flüchtete mich gleichfalls. „Doch hatte ich ſchon einen Schlag auf das Kreuz und „einen auf den Arm bekommen, daß ich 5 Tage nichts „arbeiten konnte. Ich und meine Mutter blieben ſelbige „Nacht im Stadel auf dem Futter liegen, weil wir uns „in das Haus nicht hineintrauten. Laſſen Sie meine „Mutter durch den Doctor viſitiren, Sie werden eine „Menge Narben finden, die unſer Vater ihr geſchlagen „hat. Er hat zugleich den ſchändlichſten Lebenswandel ge„führt. Er erzeugte uneheliche Kinder, obgleich ſeine ehe„lichen bereits erwachſen waren. Eine Magd von uns „hat er geſchwängert, und wir haben ihn ſelbſt bei dieſer „Magd im Bette angetroffen, und er hat damals noch eine „Menge Geld für Arzneien ausgegeben, um ihr das Kind „abzutreiben. Die Gläſer haben wir in dem Bette der „Magd gefunden. — Von ſeiner Jugend an führte er „einen ſchlechten Lebenswandel. Seinem Vater hat er „das Geld weggeſtohlen und es auf liederliche Weiſe durch„gebracht. Und dieſen ſeinen Vater hat er, wie ich mich „noch wohl erinnere, kurz vor deſſen Tod bei den Füßen „angepackt, ihn die Stiege herab und vor die Mühle hin-

„ausgeschleift, so daß dieser seinen Kopf sich jämmerlich „zerschlagen und über und über geblutet hat. Solch ein „Unmensch war unser Vater! Ach! so lange wir auf „dieser Welt sind, haben wir noch keine Ruhe „und keine Freude gehabt. Vor unseres Vaters „Tod wurden wir gepeinigt von ihm, und nach „seinem Tode peinigt uns unser Gewissen."

Alle diese Aussagen kommen zwar aus dem Munde von Gatten- und Vatermördern. Aber die Übereinstimmung derselben sowohl unter sich, als mit andern durch unverdächtige Zeugen bekundeten Thatsachen und Charakterschilderungen des alten Müllers, gestatten gegen die Wahrheit derselben keinen gegründeten Zweifel. Nur unter Voraussetzung eines solchen Vaters läßt es sich begreifen, wie eine als sanftmüthig geschilderte leidende Gattin, wie Kinder, die allgemein wegen ihrer Rechtschaffenheit und Gutartigkeit gepriesen werden, bis zum entsetzlichsten aller Verbrechen sich verirren konnten. Er selbst war der sträfliche Ursacher alles dessen, was an ihm begangen wurde; und in sittlicher Beziehung hat er selbst die schwere Schuld des an ihm verübten Mordes mit zu verantworten. Was an ihm geschehen, erscheint sogar nur wie eine Handlung der vergeltenden Gerechtigkeit. Er, der als Sohn seinen eignen greisen Vater mißhandelt, geschlagen, bei den Füßen umhergeschleift hat, fällt nun selbst unter der Hand eines Lohnmörders, den seine eignen Kinder ihm gedungen haben!

Die folgende Erzählung dieses Vatermords und dessen Veranlassung gründet sich zum allergrößten Theil, und hinsichtlich aller wesentlichen Umstände, auf der Mitschuldigen übereinstimmendes Bekenntniß.

Schon von Zeit zu Zeit hatten Mutter und Söhne, mit dem Wunsch nach Befreiung von ihrem unerträglichen häuslichen Elend, oder im leidenschaftlich aufwallenden Gefühl erlittenen Unrechts, Anwandlungen von Mordgedanken, welche gelegentlich selbst gegen fremde Personen laut wurden. — Als einmal, ungefähr 1 Jahr oder noch länger vor Vollbringung der That, Johann Schuster, ein guter Schüz, Abends als Mahlgast in die Mühle einkehrte, wo die Müllersfrau mit ihren beiden Söhnen zugegen war, sagte zu ihm einer von diesen: „er solle doch nur einmal ihren Alten für einen Rehbock erschiessen;“ — „du dürftest dir dann, sezte sogleich die Mutter hinzu, eine Zeitlang kein Mehl zum Brodbacken kaufen.“ Schuster wuste nicht, ob er diese Reden im Scherz oder im Ernst nehmen solle, und ging fort, ohne darauf etwas zu erwiedern. — Eines Abends (noch ehe Wagner das Taglöhnerhäuschen auf der Schwarzmühle bezogen hatte) schnizte der Taglöhner Friedrich Deininger Schleußen für die Müllersleute; da entfiel ebenfalls einem der Söhne die Aüsserung: „wer ihren Vater wegräume, bekomme einen guten Lohn,“ worauf von jenem, wie er behauptet, erwiedert wurde: „er könne den Alten nicht wegräumen, denn dieser würde seiner Herr werden.“ — Solche Reden kamen jedoch, wie die Inquisiten versichern, noch keineswegs aus einem bereits bestimmt gefaßten Vorsaz, sondern wurden mehr im Zorn, im frischen Gefühl erlittener Kränkungen ausgestoßen. So viel ist indessen klar, daß ihnen schon damals der Gedanke, den Alten aus dem Wege zu räumen, nicht mehr fremd gewesen sey, und daß sie es wohl nicht ungern gesehen haben würden, wenn solchen Gedanken der Eine oder Andere, dem er in der Aufwallung des ergrimmten Hasses gelegentlich hingeworfen wurde, bereit-

willig aufgenommen, ſich ihnen zur That erboten und durch ſein Entgegenkommen ihnen mehr nicht als blos die Einwilligung übrig gelaſſen hätte. Die That war ihnen lieb, aber ſie ſollte mehr einem Andern, als ihnen angehören.

Dieſe ohnehin gereizten und beſchränkten Seelen in dem Gedanken an Vatermord zu beſtärken, trug nicht wenig eine wiederholte, zwar gewiß unſchuldig gemeinte, doch in jedem Fall unvorſichtige Auſſerung des Landrichters Y* bei, welche von jenen nur allzu begierig aufgenommen, in ihrem Sinne aufgefaßt, nach ihren Wünſchen gedeutet wurde. Beſchwerten ſich nämlich die Söhne bei dem Landgerichte, ſuchten ſie Hülfe gegen die Härte oder die Verſchwendungen ihres Vaters; ſo pflegte ſie jener Gerichtsvorſtand mit der troſtloſen Bemerkung zur Ruhe zu verweiſen: „Euch iſt nicht zu rathen, noch zu helfen; ihr „habt einen böſen ſtreitſüchtigen Vater; es wäre am „beſten, wenn er weg wäre.“ Mutter und Söhne ſtimmen darin überein, daß dieſe Reden den tiefſten Eindruck auf ſie gemacht, und ihnen den Ausweg gezeigt hätten, der ganz allein ihnen noch offen ſtehe; durch dieſe Reden ſey ihnen erſt ganz klar geworden, daß für ſie von den Geſetzen und dem Rechte durchaus nichts zu hoffen, daß für ſie nur in dem Tode des Vaters Rettung, ſein Tod alſo nothwendig, mithin auch durch dieſe Nothwendigkeit gerechtfertigt ſey.

Als ſpäterhin die Hopfengärtner den alten Müller als ihren Schwängerer angegeben hatte, als es in Folge deſſen zu den heftigſten Auftritten in der Familie gekommen war, als die Söhne — bei dieſer Gelegenheit zum erſtenmal — ſogar an ihren Vater thätlich Hand gelegt hatten: da muſten jene Gedanken von neuem, lebendi-

ger und zudringlicher als jemals, auf ihre Seelen einstürmen. Und nun war zu ihrem Unglück ein Mensch ihnen täglich nahe gestellt, der solche Gedanken wohl begriff, dieselben gehörig zu verarbeiten und so bequem zuzurichten verstand, daß man beinahe gar nicht mehr vor ihnen zu erschrecken brauchte, — eine Person, wie sie durchaus zu Menschen paßte, die, ohne Böswichter zu seyn, eines Böswichts bedurften zu einer entsezlichen That, zu deren Ausführung sie sich selbst wenigstens zu schwach fühlen musten. Dieser Mensch war der Taglöhner Wagner.

Johann Adam Wagner, am 9ten Novbr. 1769 gebohren, lutherischer Religion, war der Sohn eines Taglöhners, welcher zur Zeit dieser Untersuchung noch als Gemeindehirt eines Dorfes lebte. Von frühester Jugend auf (versichert der Gemeindevorsteher seines Geburtsorts von Hörensagen) verübte er schlimme Streiche, zeigte eine empörende Hartherzigkeit und hatte, unter andern, große Freude daran, Hühner zu fangen, ihnen die Augen auszustechen, und sie sodann wieder laufen zu lassen. Er diente zuerst unter dem Kontingente der Reichsstadt N. N., späterhin über 20 Jahre lang im Preußischen Heere, wurde 1807 an Baiern abgegeben, trieb sich aber sodann wieder in Berlin, Hannover und Böhmen umher, kehrte zu Ende des Jahres 1808 in seine Heimath mit einer Beischläferin zurück, diente ¾ Jahr lang als Kordonist, heurathete sodann seine jezige Frau Anna, eine Wittwe mit 2 Kindern, und nährte sich sehr kümmerlich vom Taglohn. Mit seiner Frau erzeugte er noch 2 Kinder. Seine Herren, bei welchen er als Taglöhner gearbeitet hatte, wusten nichts besonderes an ihm zu tadeln, ausser daß er, in Folge seines langen Soldatenlebens, nicht gern gearbeitet habe. Eine andere wahrscheinliche Folge seines langen

Soldatenlebens, war überdies wohl jene vollkommene Gefühlloſigkeit, in welcher ſein ohnehin zur Grauſamkeit geſtimmtes Gemüth endlich vollends erſtarrte, und welche ſich während dieſer Unterſuchung auf die empörendſte Weiſe kund gegeben hat. Ein Mord, gehörig bezahlt und in der Hoffnung ewiger Verſchwiegenheit verrichtet, galt ihm ſo viel als jede andere Taglöhnerarbeit; wenigſtens vermochte er es, ſeine blutige Verrichtung mit eben der Umſtändlichkeit und Kaltblutigkeit auseinander zu ſezen, mit welcher etwa ein zu Rede geſtellter Taglöhner ſeinem Herrn vorerzählt, was er an einem gewiſſen Tage verrichtet, wie viele Klöze er geſpalten und wie viele Mühe ihn das alles gekoſtet habe. Eben dieſer Wagner wurde nun gerade von der allgemeinen Noth des Hungerjahres 1817 ſchwer bedrückt. Er hatte, nebſt ſeinem Weibe 4 Kinder zu ernähren; ſein Verdienſt reichte bei weitem nicht aus; mehr als einmal war er genöthigt, mit den Seinigen hungernd ſich nieder zu legen. Eine Ausſicht auf Gewinn, wohl gar auf lebenslängliche Verſorgung, — und er war zu jedem Dienſte bereit.

Mit dieſem Menſchen ſtand unglücklicher Weiſe Konrad Kleinſchrot durch ſeine häuslichen Geſchäfte in beſtändigem Verkehr. Beide hatten oft zuſammen zu arbeiten, und bei ſolcher Gelegenheit ließ Konrad, der als der älteſte Sohn des Hauſes vor allen das Vertrauen ſeiner Mutter beſaß, ſeinen Klagen über das Unglück ſeiner Familie, ſeiner Erbitterung gegen den Urheber deſſelben freien Lauf. Einſt, ungefähr um Walpurgis (1ten Mai) 1817, als Konrad mit Wagner in der Schneidemühle arbeitete, erzählte jener: daß in der vergangenen Nacht ſein Vater wieder fortgegangen ſey und eine Menge Geld mit ſich genommen habe, ſo daß Mutter und Kinder gar

nicht mehr wüſten, was ſie anfangen ſollten. „Da wäre „es am beſten," ſprach Wagner, „wenn man Eurem „Vater nachginge, ſchlüge ihn tod und nähme ihm ſein „Geld ab. Man könnte ihn gehen laſſen bis in den hin„tern Hof (ein finſteres Thal, eine Stunde von der „Schwarzmühle entfernt): dort könnte man ihn nieder„ſchlagen, ihm ſein Geld nehmen, und ihn da liegen laſ„ſen; es würde kein Hahn darnach krähen." — Konrad antwortete: „traut ihr Euch das?" — „Allerdings," erwiederte Wagner, „getraue ich es mir." Jener erinnerte dagegen: „er fürchte, ein auf ſolche Weiſe um das „Leben gekommener Menſch, zumal ein böſer, habe keine „Ruhe im Grab, und müſſe als Geſpenſt umgehen." Allein Wagner verſezte: „er habe ſchon etwas gelernt, um „zu machen, daß der Alte ruhen müſſe." —

Noch hatte dieſe Beſprechung keine eigentliche Verabredung zum Ergebniſſe. In den Aeuſſerungen Konrads ſprach ſich noch nicht einmal ein beſtimmter Vorſaz, ſondern nur ſeine und der Seinigen Gedanke, ihr Wunſch, ihr Gelüſten aus. So oft aber beide wieder zuſammen kamen, wurde derſelbe Gegenſtand von neuem zur Sprache gebracht, und Konrad hatte dann zwar gegen die That ſelbſt nichts einzuwenden, kam jedoch immer auf ſeine Befürchtungen zurück: „der ermordete Vater werde als Geſpenſt umgehen müſſen, — die That werde nicht verſchwiegen bleiben" und dergleichen. Allein Wagner hatte dagegen ſtets ſeine Antworten in Bereitſchaft, mit welchen er jeden Zweifel zu widerlegen, jede Beſorgniß zu beruhigen, und ihm überhaupt die That ſo leicht als nur möglich vorzuſpiegeln wuſte.

Ohngefähr 6 bis 8 Wochen vor dem Tode des Müllers traf Konrad wieder mit Wagner zuſammen, und

äuſſerte von neuem: „wie gut es doch ſeyn würde, wenn „der Alte nicht mehr wieder käme!“ Wagner, welcher bei der Unentſchloſſenheit Konrads zu einem gröſseren Unternehmen die verbrecheriſchen Wünſche der Kleinſchrot'ſchen Familie einſtweilen wenigſtens im Kleinen zu beſteuern ſuchte, machte jenem den Vorſchlag, ſeinen Vater durch Sympathie umzubringen: „er wiſſe,“ verſicherte er, „ein „Zaubermittel, womit er bewirken könne, daſs der Alte „binnen 4 Wochen austorren müſſe, wie ein Bild.“ Konrad, abergläubig wie ſeine ganze Familie, erwiederte: „es wäre freilich am ſchönſten, wenn mein Vater auf dieſe Weiſe wegkäme,“ und ging ernſtlich auf dieſen Vorſchlag ein. Seine Mutter hatte ſich wegen eines ſolchen Zaubermittels ebenfalls ſchon mit der Ehefrau des Wagner beſprochen, und ſo wurden, mit gemeinſchaftlicher Einwilligung, dem Taglöhner ein Paar Strümpfe des alten Kleinſchrot überliefert, welche in den Rauch gehängt werden ſollten, Wagner aber verſtändiger und nüzlicher zu gebrauchen wuſte. Einige Wochen lang hofften Mutter und Söhne auf die verborgenen Kräfte der ſchwarzen Magie, bis endlich Konrad ſich genöthigt ſah, dem Wagner zu bemerken, daſs ſein Zaubermittel nichts helfe; worauf dieſer, der durch nichts ſo leicht in Verlegenheit geſezt wurde, ſogleich, wie wenigſtens jener behauptet, mit der Antwort bei der Hand war: „nun! wenn die Zauberei nichts hilft, ſo räume ich ihn Euch auf andere Art hinweg.“

Der alte Kleinſchrot hatte am 7ten Juni 1821, als er wegen erlittener Unbilden gegen die Seinigen bei Gericht ſich beſchwerte, darauf angetragen: daſs, zur Erhaltung der häuslichen Ruhe und Wiederherſtellung des ſo ſehr gekränkten väterlichen Anſehens, den Söhnen Befehl

ertheilt werden möge, binnen 3 Wochen das Haus zu verlaſſen und ſich auf die Wanderſchaft zu begeben. Er erneuerte dieſen Antrag ſchriftlich, als ſeine Söhne der gerichtlichen Weiſung, ihm die Leitung ſeines Hausweſens wieder einzuräumen, nicht ſogleich Folge geleiſtet hatten. — Mutter und Söhne wurden von dem Gedanken beängſtiget, daß es ihrem Vater gelingen möge, dieſe Abſichten durchzuſezen. Die Mutter wollte die Söhne, ihre lezte Stüze, ihren einzigen Schuz gegen die Mißhandlungen ihres Ehemannes, nicht von ſich entlaſſen: die Söhne, zwiſchen denen die größte Einigkeit beſtand, ſo daß jeder immer den Wünſchen des andern beiſtimmte, konnten ſich aus Liebe zu ihrer Mutter, nicht entſchließen, dieſe den Unmenſchlichkeiten ihres Vaters Preis zu geben. Überdies hatten Mutter und Söhne in Erfahrung gebracht (wie wenigſtens ſie behaupten) daß die Hopfengärtner öffentlich ſage: der Schwarzmüller werde alle ſeine Leute fortſchaffen und ſie zur Haushälterin nehmen. Sehr nahe lag nun auch ſogar die Beſorgniß, der Vater möge eine förmliche Scheidung von ſeiner Ehefrau im Sinne haben.

Im Anfange des Monats Auguſt war der alte Kleinſchrot auf ſeiner Schlafſtube beſonders emſig mit Schreiben beſchäftigt. Mutter und Söhne befürchteten Arges. Um zu erforſchen, was wohl der Vater die Woche über geſchrieben haben möge, ſchlich ſich daher der jüngere Sohn Friedrich, wahrſcheinlich auf Verlangen ſeiner Mutter, Samſtags am 9ten Auguſt in die Schlafſtube ſeines Vaters und bemächtigte ſich hier eines Aufſazes, welcher beſtimmt war, dem Gericht übergeben zu werden und welcher nichts geringeres zum Zweck hatte, als die Entfernung ſeiner Frau und ſeiner Kinder, wenigſtens ſeiner Söhne, von der Mühle. Ob der Antrag auf Entfernung der Ehe-

frau als eine Ehescheidungsklage eingeleitet war? ob der alte Müller, wie die Anna Wagner von Kleinschrots Ehefrau gehört zu haben behauptet, als Grund, warum seine Söhne entfernt werden müsten, unter andern auch den Umstand angeführt habe, daß sie ihm nach dem Leben trachteten? dieses bleibt, da der Aufsaz nach des Vaters Tod vernichtet wurde, ungewiß. Friedrich eilte mit diesem Aufsaze in die obere Stube, und las denselben der Mutter und seinem Bruder Konrad vor. Alle wurden auf das Aussersie bestürzt. Die Mutter besonders wehklagte, daß sie noch in ihren alten Tagen sich solle scheiden lassen, um einer Dirne Plaz zu machen. Man berathschlagte was zu thun sey, um den Absichten des Vaters zuvor zu kommen; sogleich aber war man darüber einig, daß ohne Aufschub ein entscheidender Entschluß gefaßt werden müsse. Das Anerbieten des Taglöhners kam zur Sprache, und es wurde der Beschluß gefaßt, daß in der nächstkommenden Nacht der Schwarzmüller durch den Taglöhner umgebracht werden solle. Wer zuerst solchen Vorschlag gethan, ist nicht gewiß; doch sehr wahrscheinlich die Mutter, wie Konrad wenigstens bestimmt behauptet. Sie selbst gibt an, ihre beiden Söhne hätten sie zuerst gefragt: ob es ihr recht sey, wenn der Taglöhner ihren Mann wegräume? worauf sie geantwortet habe: wenn es nicht anders seyn könne, so sey es ihr recht. Zugleich bemerkt sie jedoch, daß die That auf keinem Falle geschehen seyn würde, wenn nicht sie ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

Erst nach bereits gefaßtem Beschluß kamen die beiden Töchter, Margaretha und Kunigunda, in die obere Stube und erfuhren hier, daß der Taglöhner ihren Vater

wegthun wolle, und ſpäter, daß es noch in der folgenden Nacht geſchehen ſolle.

Konrad, welcher, nach gefaßtem Entſchluß, ſich ſogleich aus der obern Stube wieder entfernte, rief nun den Wagner zu ſich in den Schupfen, und fragte ihn: ob er ſich jezt getraue den alten Müller umzubringen? Auf deſſen Bejahung gab ihm Konrad das Verſprechen: wenn er ſeinem Vater in der nächſten Nacht das Leben nehme, ſo gäben ſie ihm 200 fl., würden ihn niemals verlaſſen und ihm alle Jahre etwas geben. Wagner ſagte hierauf ohne Bedenken zu.

Nachmittags fuhren beide mit einander in die Streu auf das Feld. Auf dem Wege wurde von neuem die Sache erwogen, und die Art und Weiſe ausgemacht, wie in der folgenden Nacht die That ausgeführt werden ſolle. Konrad äuſſerte zwar auch jezt noch ſeine früheren Beſorgniſſe: „ob Wagner denn auch wirklich glaube, daß es angehe? — ob er denn meine, daß der Vater, und ſie ſelbſt nach deſſen Ermordung Ruhe haben würden? — ob er denn nicht fürchte, daß ſie ihr eignes Leben verkürzen könnten, wenn die Sache nicht verſchwiegen bliebe?“ Konrad erſuchte ihn ſogar, er möge doch zuvor noch mit ſeinem Weibe darüber zu Rathe gehen. Allein Wagner ließ keine ſeiner Bedenklichkeiten aufkommen, und es blieb dabei, daß der Mord in der kommenden Nacht, der getroffenen Verabredung gemäß, vollbracht werden ſolle.

Noch genoß der alte Kleinſchrot am 9ten Auguſt umgeben von ſeinen Mördern, in Geſellſchaft ſeiner Ehefrau, ſeiner Kinder und der Wagner'ſchen Eheleute ſein Abendeſſen. Nach beendigter Mahlzeit ging Wagner

mit seiner Frau in seine Wohnung zurück, und Kleinschrot begab sich in sein Schlafstübchen, zu welchem in der Küche eine Treppe von einigen Stufen hinaufführt. Gegen 10 Uhr, nachdem sich die Mutter niedergelegt und Konrad seine beiden Schwestern in ihr Bett geschafft hatte, ging er zu dem Taglöhner hinüber, ihm zu sagen, daß nun alles zur Ruhe gegangen sey. Dieser zögerte nicht, bewaffnete sich mit seiner Holzart, wie verabredet worden war, und ging zur Mühle hinüber, um sich die versprochenen 200 fl. zu verdienen. Wagner und Konrad hatten auf ihrer Nachmittagsfahrt die Ausführung des Mords in der Art verabredet, daß der alte Kleinschrot aus seiner Schlafstube in die dunkle Küche gelockt, und hier von Wagner mit seiner Holzart erschlagen werden solle. Dieser stellte sich daher in der Küche neben der Treppe an, welche aus dem Schlafgemach führt, und Friedrich begab sich, auf Wagners Verlangen und Konrads Zureden, in die Mühle, um diese leer gehen zu lassen, damit durch das Läuten der Glocke der Müller veranlaßt werde, aus seiner Schlafstube herabzukommen. Konrad begab sich indeß in seine Kammer und sezte sich auf sein Bett, um den Ausgang zu erwarten.

Wagner stand schon bereit mit aufgehobenem Beil, als die Mühlglocke heftig zu läuten begann. Bald kam der Müller im bloßen Hemde aus seiner Schlafkammer herab, und war ungefähr bis zur lezten Stufe herabgestiegen, als Wagner mit dem Rücken der Art nach dessen Kopf einen gewaltigen Streich führte, der aber in der Dunkelheit des eigentlichen Ziels verfehlte und den Müller anderswohin traf. Dieser erhob aus Schrecken oder im Schmerz über den empfangenen Streich, sogleich ein entsezliches Geschrei, so daß es Konrad, und dessen Mutter

und Schweſtern in ihren Betten hörten. Er ſuchte ſich zurück in ſeine Schlafkammer zu flüchten. Allein Wagner, der nach verfehltem Streich das Beil hinweggeworfen hatte, faßte den Müller ſchnell um den Leib, welcher ſeinen Mörder ebenfalls anpackte und ſich deſſen zu erwehren ſuchte, indem er von Zeit zu Zeit ausrief: „ach Gott! „ach Gott! laßt mich gehen!“ oder: „o weh! o weh! lie„ber Bub, laß mich los, ich will dir auch meine Lebtage „nichts mehr zu leid thun!“ So rangen ſie eine Weile mit einander, und zwar ſo mächtig, daß Wagner befürchtete, zulezt noch ſelbſt bei dieſem Kampfe zu erliegen. Da dachte endlich dieſer an ſein Taſchenmeſſer, ließ mit ſeinem rechten Arm den Müller ein wenig los, langte aus ſeiner Weſtentaſche das Meſſer hervor, öffnete dieſes mit einem Druck an ſeinen Körper und ſtieß deſſen Klinge dem Müller in den Leib.

Konrad, als er ſeinen Vater laut ſchreien hörte und hieraus ſchloß, daß der Streich ſein Ziel verfehlt habe, ſprang aus Angſt vor die Mühle, lief um die Sägmühle herum, kehrte aber bald wieder zurück und eilte, auf gewaltiges Hülfegeſchrei, in die Küche. Sein Vater hatte ſo eben den Meſſerſtich erhalten; aber noch ſtand er und ſtöhnte. Da nahm Konrad aus der Holzecke in der Küche ein Scheit Holz, reichte es von hinten her dem Wagner zu, und lief ſodann wieder auf die Straße hinaus, um zu ſehen, ob auch alles ſicher ſey.

Wagner, der unterdeſſen ſein Meſſer hatte fallen laſſen, ſchlug nun mit dem Holzſcheit dem Müller auf den Kopf, ſo daß er endlich rückwärts auf den Herd niederſtürzte.

Allein auch dieſer Streich hatte, wie Wagner behauptet, weil er ſeinem Ziel zu nahe ſtand, nicht mit vol-

ler Kraft geführt werden können. Der Müller lebte und ſtöhnte noch. Wagner bemächtigte ſich daher eines auf dem Herde liegenden Backſteins, und ſchlug damit mehrmals mit aller Gewalt auf deſſen Kopf, ſo daß der ohnehin ſpröde Backſtein in mehre Stücke zerſprang. Und nun erſt hörte der Müller zu wimmern und zu ſtöhnen auf.

Konrad war indeſſen von der Straße in ſeine Kammer wieder zurückgegangen. Kaum hatte er ſich auf ſein Bett niedergeſezt, als Wagner zu ihm kam, und ihm meldete, daß es jezt mit ſeinem Vater aus ſey, indem er ihn auffoderte Licht zu bringen. Dieſer ging in die Mühle zu ſeinem Bruder Friedrich, der die Mühlglocke hatte läuten laſſen; und beide kamen mit einem Licht in die Küche. Hier fanden ſie ihren Vater in ſeinem Blute, noch ein wenig röchelnd. Wagner verlangte nun von Friedrich eine Schnur; dieſer gab ihm ein Stückchen, welches er zufällig in der Taſche trug, und entfernte ſich wieder. Jener aber legte dem Sterbenden die Schnur um den Hals, um ihn damit vollends zu erdroſſeln; doch wurde ſie von ihm nicht zugezogen; denn unterdeſſen war der Müller verſchieden.

Der Leichnam wurde mit Konrads Hülfe von Wagner in die Schlafſtube geſchleppt und neben dem Bette auf den Boden niedergelegt, worauf jener das Gemach verſchloß. Wagner, nachdem er ſich zuvor noch ein Glas Brandwein hatte einſchenken laſſen, verfügte ſich wieder nach Haus, um von ſeiner Arbeit auszuruhen; Konrad aber ging zu ſeiner Mutter hinauf, jammerte und rief: „o Mutter, wenn es nicht geſchehen wäre, ſo „geſchähe es nimmermehr!“ Sie ſelbſt weinte jedoch, nach ihrem eignen Geſtändniß, ihrem Mann keine Thräne, weil er ſie immer ſo arg mißhandelt habe, und lebte ſogar der

Überzeugung, Gott ſelbſt müſſe ihr und ihren Kindern den Entſchluß eingegeben haben, ihren Mann ermorden zu laſſen. Als ſie in ihrem Schlußverhör befragt wurde: ob ſie glaube, daß es ihr nach ihrem Tod wohlgehen werde? antwortete ſie: „ich glaube allerdings, daß ich von Gott in „Gnaden angenommen werde; denn ich habe auf dieſer Erde „ſo viel ausgeſtanden, daß es gar keine Gerechtigkeit gäbe, „wenn es mir nicht nach dem Tod ſollte vergolten werden.“

Am folgenden Tage, Sonntags in der Frühe, holte Konrad die Ehefrau des Wagner herüber. Dieſe wuſch das Blut in der Küche auf und erhielt dafür den Waſſerſtänder, deſſen ſie ſich dabei bedient hatte, zum Geſchenk. Nachmittags begab ſich Konrad mit ſeinem Bruder auf den Jahrmarkt nach Peterſau; doch nicht aus Luſt, ſondern weil ſie von ihren Mahlgäſten geladen waren, und nicht wohl ausweichen konnten. Vielmehr ſchlichen ſich dort beide Brüder ſeitwärts auf einen benachbarten Berg, fielen auf ihre Kniee nieder, bereuten ihre That und riefen Gott um Vergebung ihrer Sünden an.

Montags in der Frühe wickelte Johann Wagner den Leichnam in ein Leintuch, welches ihm die alte Müllerin brachte, ſteckte denſelben in einen von ſeiner Ehefrau verfertigten Sack von ſogenanntem Steifſchächter, und grub ſodann in der hinterſten Abtheilung der Sägmühle ein Grab. Mit Hülfe Konrads trug er um die Mittagsſtunde die Leiche dahin und verſcharrte ſie mit Hülfe ſeiner Ehefrau. Friedrich ſtampfte die lockere Erde über ſeines Vaters Grab wieder feſt. Und während alles dieſes geſchah, ſtand die Ehefrau des Ermordeten unter der Hausthür und betete.

An dieſer Stelle lag der Leichnam beinahe Jahr und Tag. Als ſich aber um Michaelis 1818 das Gerücht ver-

breitet hatte, der Schwarzmäller ſey erſchlagen worden und liege in der Sägmühle verſcharrt, wurde der halb verweſte Leichnam von Wagner mit Konrads Beihülfe, wieder ausgegraben. Die beiden Brüder trugen ihn dann auf einer Bahre zu den Felſen am Weiberacker, wo ſie und Wagner ihn unter Moos und Steinen verbargen. Der Taglöhner erhielt für die Arbeit dieſes Tags von neuem 100 fl.

Der gegenwärtige Fall bot der richterlichen Beurtheilung, mehre erhebliche Schwierigkeiten, vor allem aber hinſichtlich des Thatbeſtandes.

Da das Verbrechen ſich bereits vor vier Jahren ereignet hatte, ſo war die Erhebung des Thatbeſtandes durch Augenſchein unmöglich geworden. Der Leichnam war verweſt, und aus den Knochen, welche man zwiſchen den Felſen vergraben gefunden, konnte nicht einmal ein vollſtändiges Menſchengerippe gebildet werden. Von ſämmtlichen noch vorhandenen Knochen hing keiner mehr mit dem andern zuſammen; von den Knochenbändern war keine Spur mehr wahrzunehmen, und alle mehr knorplichten oder ſchwammigen Theile waren verſchwunden, wie es ſchien durch Zernagen. Von dem Kopf waren nur noch ungefähr $^2/_3$ vorhanden, die linke, ungleich förmlich zertrümmerte, gröſſtentheils untere Hälfte des Schädels, die untere Kinlade, und verſchiedene einzelne Bruchſtücke. Der Rumpf konnte beinahe vollſtändig zuſammengeſezt werden; doch fehlte manches z. B. der Bruſtknochen (sternum). Die beiden Oberarmröhren, die Ellenbogenröhre der rechten Seite, die Schenkelknochen beider Seiten, die beiden Schienbeinröhren nebſt den Wadenbeinen waren vollſtändig vorhanden; dagegen fehlten die Ellenbogenröhre der linken

Seite, die Kniescheiben, so wie die Knochen der beiden Hände und Füße, mit Ausnahme von drei Zehenknöchelchen. Der Gerichtsarzt vermuthet, es möchten die fehlenden größeren Knochenstücke, weil sie zu tief gelegen, beim Ausgraben unentdeckt geblieben seyn. Überdies hält er für wahrscheinlich, daß — wie auch die Spuren an den noch vorhandenen Knochen zu erkennen gegeben — ein fleischfressendes vierfüßiges Thier, namentlich ein Fuchs, den Körper zernagt und mehre Knochen z. B. die Hände und Füße theils verzehrt, theils verschleppt habe. Das lezte ist um so wahrscheinlicher als in dortiger Gegend die Füchse nicht sehr selten sind und diese weit witternden Thiere, vielleicht aus einem benachbarten Baue, einen unterirdischen Kanal oder sogenannte Röhre bis zu dem Leichnam geführt haben konnten.

Das erste Erforderniß zum Thatbestande der Tödung, nämlich daß Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sich befand, konnte als juridisch gewiß angenommen werden. Mit Recht ging man bei Beurtheilung dieses Umstands, von dem Grundsaze aus, daß, wie nach Art. 280. Nr. 3. Thl. II. des Strafgesetzbuches ein reumüthig bekennender Inquisit sogar wider den läugnenden Mitschuldigen, unter gewisser Voraussezung die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen erlangt, so auch bei übereinstimmender Aussage mehrer reumüthig bekennenden Mitschuldigen, hinsichtlich der zu dem Thatbestand ihres Verbrechens gehörenden Umstände, jeder wider den andern als vollgültiger Zeuge zu betrachten sey und eben die Übereinstimmung ihrer Aussagen deren Glaubwürdigkeit erhöhe. Nun haben aber Wagner, Konrad und Friedrich übereinstimmend ausgesagt, daß sie, als Licht in die Küche gebracht worden, den alten Vater in seinem Blute bewe-

gungelos liegen geſehen und ihn nur noch ein wenig röcheln gehört haben. Wagner, ehe er ihm noch den um den Hals gelegten Strick zuziehen konnte, ſah ihn verſcheiden. Konrad ſah ihn hierauf tod, und trug mit Wagners Hülfe die Leiche in die Schlafkammer. Wagner wickelte den Leichnam in ein Tuch und ſteckte ihn dann in einen Sack. Er, deſſen Ehefrau, Konrad und Friedrich, waren am Montage, auf verſchiedene Weiſe, mit der Beerdigung des Leichnams in der Sägmühle beſchäftigt, welcher denn auch, wie alle einſtimmig ausſagen, daſelbſt wirklich begraben worden iſt. Wagner und die beiden Söhne ſtimmen endlich darin überein, daß ſie ein Jahr nachher dieſelbe Leiche wieder ausgegraben, zuſammen nach den Felſen getragen und dort in der Schlucht unter Steinen bedeckt haben. Wagner bezeichnete dem Gericht den Ort, wo der Leichnam zu finden ſey; genau an demſelben Plaze fand man wirklich die Überreſte eines menſchlichen Körpers, faſt alle Nebenumſtände des Befundes trafen mit Wagners vorausgegangenen Ausſagen überein, und dieſer erkannte ſogar in dem Gebiß des Unterkiefers die ſchönen Zähne des Schwarzmüllers wieder. Daß alle gefundenen Knochen demſelben Körper, daß ſie ferner einem regelmäſſig gebildeten, ſtarken, kräftigen Manne von mehr als gewöhnlicher Größe, wie der Schwarzmüller geweſen, angehört haben: iſt durch gerichtsärztliches Gutachten erwieſen, und alſo wenigſtens in ſo fern die Ausſage der Inquiſiten durch Augenſchein beſtätigt. Der Gerichtsarzt, welcher den Schwarzmüller bei deſſen Lebzeiten perſönlich kannte, geht in ſeiner Zuverſicht ſogar ſo weit, zu verſichern, daß ſich „die mongoliſch-kaukaſiſche Schädel„form, welche er ſich von dieſem Manne bei deſſen Leb-

„zeiten abſtrahirt habe, in den Überreſten des Hirnſchädels repräſentirend ausſpreche *)."

Daß der Tod des Müllers durch die demſelben zugefügten Mißhandlungen bewirkt worden ſey, darüber konnte der Augenſchein, ſelbſt zu bloßen Vermuthungen und Schlüſſen, nicht den mindeſten Anhaltspunkt darbieten. Von dem Kopf war nur die linke Hälfte vorgefunden. Es zeigten ſich zwar auf dieſer Seite bedeutende Riſſe, Spalten, Zertrümmerungen; allein dieſe großen Zerſtörungen ſind, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, weit eher den Felsſtücken zuzuſchreiben, die über dem Leichname bei deſſen zweiter Beerdigung zuſammengeworfen worden ſind, als den Streichen, welche Wagner zuerſt mit einem Stücke Holz, dann mit einem Backſteine dem Müllermeiſter verſezt zu haben behauptet.

Nun kann, nach Art. 292. Thl. II. des Strafgeſetzbuchs der Thatbeſtand eines Verbrechens allerdings auch durch Zeugen bewieſen werden, „wenn dieſelben „1) aus unmittelbarer eigner Sinnenerkenntniß Umſtände

---

*) Den Scharfblick dieſes Gerichtsarztes, der ſich aus den Überreſten eines nur noch zu ⅓ Theile, großentheils in Fragmenten, vorhandenen Schädels die Grundform ſeines Baues im Geiſt zuſammen zu ſezen wuſte, mag man billig bewundern. Was aber ſeine Gelehrſamkeit in der „mongoliſch-kaukaſiſchen Schädelform" betrift, ſo ſind zwar dem Verf. dieſes, Blumenbachs fünf Menſchenraſſen, mit den ihnen eigenthümlichen Schädel-Typen, ſo wie unter dieſen der kaukaſiſche im Gegenſaz von dem mongoliſchen wohl bekannt; das Volk aber mit der mongoliſch-kaukaſiſchen Schädelform iſt ihm bis jezt ganz fremd geblieben. Eine mongoliſch-kaukaſiſche Schädelform klingt denn auch gerade ſo, wie ein menſchlich-äffiſcher Schädel-Typus.

„bezeugen, welche an dem Daseyn der zu dem Ver„brechen erfoderlichen Eigenschaften keinen „vernünftigen Zweifel übrig lassen, und über„dies 2) aus besondern Ursachen bestimmt erklärbar „ist, warum das Verbrechen, wenn es sonst Spuren „zurück zu lassen pflegt, solche in dem vorliegenden „Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum des„sen Thatbestand nicht auf andere Weise erhoben worden.“ Daß auch Mitschuldige, unter gewissen Voraussezungen wider einander, oder mit einander in Beziehung auf den Thatbestand, als Zeugen, sogar vollgültige Beweiskraft haben können, wurde bereits oben bemerkt. Auch ist das zweite Erforderniß des Art. 292. im gegenwärtigen Falle unzweifelhaft vorhanden. Allein was das erste betrift, so verlangt noch der Schlußsaz des erwähnten Artikels, unter Beziehung auf Art. 271., hinsichtlich der Tödung, daß die von den Zeugen bekundeten „Vergewaltigungen oder „Verlezungen von der Art sind, daß daraus nach all„gemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig er„folgen muste, oder, wo dieses zweifelhaft, daß durch „Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus „den (bezeugten) Mißhandlungen der Tod des Andern „habe erfolgen müssen.“ Nun aber liegt über die Art der dem Friedrich Kleinschrot zugefügten Vergewaltigungen oder Verlezungen durchaus keine auf eigner unmittelbarer Sinnenerkenntniß eines dieser Inquisiten gegründete Aussage vor. — Was die Stichwunde betrift, so sagt zwar Wagner: daß er mit seinem einen Finger langen Schnappmesser dem Müller einen Stoß mit Gewalt in den Leib gegeben habe, und das Messer bis an das Heft blutig geworden sey; allein in welchen Theil des Leibes der Stich eingegangen, hat er in

der Dunkelheit und während des Ringens, weder bei Führung des Streiches wahrgenommen, noch auch nachher beobachtet, da er den Leichnam nicht nackend geſehen. Konrad Kl. gibt zwar an: „es ſey der Meſſerſtich mitten in den Leib, zwiſchen der Herzgrube und dem Nabel, 4 Querfinger breit oberhalb deſſelben, eingedrungen.“ Allein dieſe Ausſage gründet ſich nicht auf eigne Sinnenerkenntniß, ſondern auf einen bloßen Schluß, weil auch er ſeinen Vater nicht nackend geſehen, ſondern nur in der eben bezeichneten Gegend in deſſen Hemd einen Schnitt und an dieſer Stelle viel Blut wahrgenommen hat. Daß aber unter dieſem blutigen Schnitt im Hemde gerade auch die Wunde ſich befunden habe, folgt nicht mit Gewißheit, weil ja das Hemd während des Ringens oder nachher ſich konnte verſchoben haben. — Von den Kopfverlezungen gilt daſſelbe. Wagner und Konrad ſahen zwar den Kopf des alten Müllers mit Blut bedeckt; lezter nahm wahr, daß eine Hand breit über dem rechten Ohr die Kopfhaut verrückt geweſen ſey; aber keiner von beiden bemerkte Löcher, Zertrümmerungen oder Zerſplitterungen.

Das dem Gerichtsarzt über die Tödlichkeit der Verlezungen abgefoderte Gutachten, konnte daher ſchon darum, weil es der geſezlichen Grundlage ermangelte, kein rechtlich gegründetes Ergebniß liefern. Zwar behauptet das gerichtsärztliche Gutachten: 1) „es ſey als unumſtößlich gewiß anzunehmen, daß durch den Meſſerſtoß ſolche Organe verlezt worden ſeyen, welche in beſtimmter Beziehung mit dem durch ſie bedingten organiſchen Leben ſtunden,“ daß folglich die durch den Meſſerſtoß dem Müller zugefügte Wunde abſolut tödlich geweſen ſey: 2) von gleicher Beſchaffenheit ſeyen die Verlezungen geweſen, welche ihm durch die mit den Backſteinen auf

den Kopf geführten Streiche zugefügt worden, ſo „daß, „wenn auch die erſte tödlich gewordene Körperverlezung „nicht ſtatt gefunden haben würde, die durch Schläge mit „den Backſteinen verurſachte gleich abſolut tödliche „Verlezung, in gleichem Grade, als wirkende Urſache „des erfolgten Todes des Beſchädigten angenommen wer„den könne und müſſe, demnach hier als Beſchleunigungs„Medium, um den gewiſſen Tod des Beſchädigten nur „um ſo unfehlbarer und um ſo ſchleuniger herbeizuführen, „beachtet, angenommen und beurtheilt werden könne und „müſſe."

Allein, was den erſten Punkt betrift, ſo liegt jenem Ausſpruche des Arztes eine ganz offenbare petitio principii zum Grunde; er ſchließt auf die abſolute Tödlichkeit des Meſſerſtiches blos aus dem von Wagner angegebenen Umſtande, daß der Beſchädigte ſogleich nach empfangener Wunde zu ſchreien aufgehört und zu wimmern angefangen habe. Man braucht aber nicht eben ein Arzt zu ſeyn, um zu wiſſen, daß der Saz: „wer eine tödliche Wunde empfangen hat, hört zu ſchreien auf," eben ſo unrichtig ſeyn würde als der andere: „wer nach einer empfangenen Verlezung zu ſchreien aufhört und zu wimmern anfängt, hat eine tödliche Verlezung empfangen." Verſtändige Erwägungen, Ermüdung nach langem Schreien, Schreck, Schmerz und dergl. können doch wohl dieſelbe Erſcheinung zur Folge haben. Unter dieſen und noch vielen andern möglichen Urſachen des Nichtmehr-Schreiens greift der Gerichtsarzt mit kühner Hand die Tödlichkeit der empfangenen Wunde heraus, ohne daß man im mindeſten erführe, aus welchen Gründen er es weiß, daß er richtig gegriffen habe. Mit dieſer Behauptung des Gerichtsarztes hat es daher ungefähr dieſelbe Bewandniß, wie mit der

mongolisch-kaukasischen Schädelform, die er an einem nur zu ⅔ Theilen vorhandenen, größtentheils zertrümmerten Schädel wahrzunehmen und in welcher er den alten Schwarzmüller wieder zu erkennen meinte.

Nicht besser steht es mit dem zweiten gutachtlichen Ausspruche, in Betreff der Kopfverletzungen. Unser Gerichtsarzt sucht denselben dadurch zu begründen, daß er unter vielem andern, was immer nur Wiederholung desselben Gedankens ist, sagt: „Wenn es auch die hier ganz „fehlende legale Leichenbesichtigung nicht verstattet, die ver„letzte Stelle am Kopf, den Grad dieser Verletzungen, so „wie die durch diese Verletzung an demselben herbeigeführ„ten pathologischen Erscheinungen, wahrzunehmen und „anzugeben: so tritt hier, diesen Defect ausfüllend, die „durch eine reinwissenschaftliche Erkenntniß des menschli„chen Hirnschädels gewonnene Bedeutung des durch solchen „eingeschlossenen Organs erleuchtete Erfahrung in praxi „ein*), nach welcher es feststeht: daß kein menschlicher „Hirnschädel mehrere Schläge mit Backsteinen, „welche mit solcher Gewalt geführt werden, daß „sie zerspringen musten, und zugleich die Folge hatten, „daß das, aus dieser dadurch verursachten Wunde, ge„strömte Blut, die ganze (?) Wand und den Herd „besprüzen konnte, auf welcher Fläche oder Stelle es „auch seye, auszuhalten fähig seye, ohne dadurch eine „solche Hirnschädelverletzung zu erleiden, welche „unter jeden Umständen für ganz unheilbar, für ab„solut letal, und demnach als wirkende Ursache des er„folgten Todes angenommen werden muste.“ — Daß durch

*) Im Vorbeigehen bemerkt: welche Sprache! welche Verworrenheit der Gedanken!

Schläge mit einem Backſteine auf den Kopf ein Menſch getödet werden kann, wird niemand bezweifeln; daß, wenn ein Menſch mehrmals mit einem Backſteine auf den Kopf geſchlagen wird und unmittelbar darauf ſtirbt, die Wahrſcheinlichkeit nicht fern liegt, er ſey an dieſen Streichen geſtorben: dieſes mag ebenfalls zugegeben werden. Allein mit Gewißheit oder nur mit hoher Wahrſcheinlichkeit annehmen: ein Menſch, welcher Streiche mit einem Backſteine auf den Kopf bekommen, habe durch dieſelben tödliche Verlezungen empfangen, — obgleich man weder die Wirkung jener Streiche auf den Schädel in den an ihm zurückgelaſſenen Spuren wahrgenommen, noch die angebliche Urſache der angeblichen Wirkungen, nämlich den Stein ſelbſt, nach ſeiner Größe, Schwere, Geſtalt, größeren oder geringeren Weichheit oder Sprödigkeit beobachtet, noch den Schädel nach ſeiner Struktur, Dicke und andern die größere oder geringere Widerſtandsfähigkeit deſſelben beſtimmenden Eigenſchaften unterſucht hat: ein ſolches Wagſtück von Behauptung gehört unſtreitig zu den kühnſten Sprüngen der menſchlichen Urtheilskraft. Daß ein unbekannter gebackener Stein auf einem Schädel zerſprungen, beweiſt doch noch gar nicht, daß er eine tödliche Verlezung zugefügt haben müſſe, weil das Zerſpringen eben ſo leicht in der beſondern Sprödigkeit oder Weichheit ſeines Stoffs, oder in Riſſen und Sprüngen deſſelben ſeinen Grund haben kann. Und eben ſo wenig beweiſt ein großer Blutverluſt, daß das Blut aus einer tödlichen Wunde müſſe gefloſſen ſeyn. Daß die Schädelknochen, je nach Verſchiedenheit ihres Baues, ihrer Dicke, ihrer organiſchen Textur, der Miſchung und Beſchaffenheit ihres Stoffes, äuſſerer Gewalt größeren oder geringeren Widerſtand leiſten; daß, um einmal in Blumenbachs Kunſtausdrücken

zu ſprechen, an einem kräftigen kaukäſiſch gebildeten capite subgloboso, wie viel mehr an einem nach der Kettenlinie gewölbten macrocephalus, gar wohl vielleicht ein guter Backſtein zerſplittern, hingegen ein nach mongoliſchem Typus geformtes, oben eingedrücktes caput quasi quadratum allenfalls von einem derben Fauſtſchlag, caeteris paribus, zertrümmert werden kann; daß ein Schädelknochen ſchwere Verlezungen, Löcher, Riſſe, Sprünge erhalten kann, ohne daß darum der Tod eine nothwendige Folge davon iſt: von allem dieſem wird in vorliegendem Gutachten auch gar nichts mit in Rechnung gebracht *). Dieſer Sachverſtändige nimmt es ein für allemal als eine ihm ſchon zum Voraus geſchenkte Gewißheit an: der ihm unbekannte Backſtein ſey ſo groß, ſchwer und feſt, der Schädel, auf welchen damit zugeſchlagen worden, im Verhältniſſe zu jenem, ſo ſchwach, ſo dünn und ſo ſpröde oder weich, und die zuſchlagende Gewalt gerade ſo ſtark und andauernd geweſen, als durchaus erfoderlich war, um den mongoliſch-kaukaſiſchen Schädel des Schwarzmüllers ſo zu verlezen, daß deſſen Inhaber daran habe ſterben müſſen; woraus denn ganz natürlich die weitere Folge gezogen wird, daß er daran wirklich geſtorben ſey.

Daß der Streich, welchen Wagner mit dem Holzſcheit auf des Müllers Kopf geführt, nicht tödlich geweſen, wird von dem Gerichtsarzte beſtimmt verſichert;

---

*) Küttlinger über gerichtlich mediciniſche Beurtheilung ſolcher Schädelverlezungen, welche durch Erſchütterung mittelſt ſtumpfer Inſtrumente bewirkt werden. (In Harles auserleſenen mediciniſch gerichtl. Abhandlungen Nr. III.)

wiewohl aus eben ſo lockeren Gründen, als die Gewißheit der Tödlichkeit des Meſſerſtiches und der Streiche mit den Backſteinen. Denn wenn daraus, daß der Müller, nach empfangenem Meſſerſtich laut zu ſchreien aufgehört hat, auf die Tödlichkeit der erlittenen Verlezung geſchloſſen werden darf: ſo ſind, dieſe Schlußart einmal als zuläſſig vorausgeſezt, weit mehr Gründe zu der Behauptung gegeben, daß vielmehr der Schlag mit dem Holzſcheite dem Müller die tödliche Verlezung zugefügt habe. Nach dem Meſſerſtich fiel der Müller noch nicht zu Boden, ſondern hielt ſich noch aufrecht; Wagner machte von ſeinem Meſſer nicht zum zweitenmal Gebrauch; nahm das ihm von Konrad zugereichte Holzſcheit als eine willkommene Hülfe; und nun erſt, nachdem Wagner mit dieſem einen Streich auf des Müllers Kopf geführt hatte, ſtürzte derſelbe zuſammen. Dieſes Zuſammenſtürzen iſt doch bei weitem mehr als das bloße Aufhören des lauten Schreiens, und ſteht mit dem Schlag auf den Kopf in naher unmittelbarer, mit dem vorhergehenden Meſſerſtiche aber nur in entfernter Verbindung. Warum alſo wird gleichwohl der Schlag mit dem Holzſcheit ganz aus der Reihe möglicher und wahrſcheinlicher Todesurſachen entfernt? Blos darum: zum erſten, weil der Gerichtsarzt ſchon in dem Meſſerſtich eine tödliche Verwundung gefunden hatte und nun — vermittelſt einiger neu dazwiſchen geſchobenen Vermuthungen — weiter folgerte, erſt nach dem empfangenen Streiche müſſe die Wirkung des tödlichen Stiches eingetreten ſeyn: zum andern, weil derſelbe eine bloße Vermuthung des Mörders ohne weiters als baare Gewißheit hinzunehmen ſich berechtigt gehalten hat. Denn weil der zuſammengeſtürzte Müller gleichwohl noch geſtöhnt, vermuthet Wagner, er möge ihn mit dem Scheit Holz nicht recht getroſ-

ſen haben, welche Vermuthung er wieder damit unterſtüzt, weil er ihm zu nahe geſtanden ſey.

So iſt denn dieſes Gutachten, nach allen ſeinen Beſtandtheilen, ein auf grundloſen Hypotheſen ruhendes, aus Vermuthungen zuſammengeſeztes Luftgebäude. Das Strafgeſetzbuch Art. 264. Thl. II. gebietet dem Richter keinen blinden Glauben an den Ausſpruch der Ärzte, indem es jedem Gutachten nur unter der Vorausſezung volle Beweiskraft beilegt: „daß daſſelbe durch Gründe „gehörig unterſtüzt iſt, und durch keine Einmiſchung „falſcher Thatſachen, durch Widerſprüche, Unbeſtimmthei„ten und andere dergleichen Mängel den Verdacht „einer Partheilichkeit oder Ungeſchicklichkeit wider ſich „hat.“ Zu dieſen anderen dergleichen Mängel gehört es wohl unſtreitig, wenn daſſelbe mit den Regeln des Denkens, mit der gemeinen Erfahrung und den allgemeinen Kenntniſſen von der Natur, ſo wie ſie jedem gebildeten Menſchen, mithin auch einem Richter, zugemuthet werden können, im Widerſpruche ſteht.

Nach dem Strafgeſetzbuche Thl. II. Art. 269—271. kann, in Ermangelung anderer Beweiſe, ſelbſt durch das Bekenntniß des Angeſchuldigten der Thatbeſtand zu rechtlicher Gewißheit gebracht werden; jedoch ebenfalls nur unter beſonderen Vorausſezungen, von welchen zwar in dem gegebenen Falle einige allerdings vorhanden ſind, allein, von den übrigen abgeſehen, eine der allerweſentlichſten, nämlich: „daß die (aus eigner Sinneuerkenntniß) „eingeſtandenen Vergewaltigungen oder Verlezungen „von der Art ſind, daß daraus nach allgemein be„kannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen „muſte, oder, wo dieſes zweifelhaft, wenn durch Gut-

„achten der Sachverſtändigen dargethan iſt, daß „aus den von dem Inquiſiten eingeſtandenen Mißhandlun„gen der Tod nothwendig habe erfolgen müſſen," — gleiches Schickſal hat wie daſſelbe Erforderniß bei dem durch Zeugniß der Mitſchuldigen verſuchten Beweis.

Wenn nun gleich der ſich ſelbſt überlaſſene Menſchenverſtand ſchwerlich bezweifeln wird, daß der Müller Friedrich Kleinſchrot durch die an ihm verübten verſchiedenartigen und ununterbrochen fortgeſetzten Mißhandlungen wirklich ſein Leben verloren habe: ſo ſind gleichwohl die geſetzlichen Erforderniſſe, durch welche die juridiſche Gewißheit bedingt iſt, nicht vorhanden. Denn wenn gleich als gewiß feſtſteht, daß der Müllermeiſter Friedrich Kleinſchrot nicht mehr am Leben ſey; wenn gleich durch vollkommen glaubwürdige Bekenntniſſe zur Gewißheit gebracht iſt, daß derſelbe, in mörderiſcher Abſicht, ſchwere körperliche Mißhandlungen und Verletzungen erlitten habe: ſo iſt gleichwohl, da über die Größe und Beſchaffenheit dieſer Verletzungen weder durch Augenſchein, noch durch Zeugniß, Geſtändniß oder gerichtsärztliches Gutachten irgend Etwas mit Zuverläſſigkeit ausgemittelt werden konnte — der urſachliche Zuſammenhang zwiſchen jenen Mißhandlungen und dem ihnen nachgefolgten Tode als Wirkung derſelben, durchaus unerwieſen und zweifelhaft. Der Art. 143. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs fodert aber, in Übereinſtimmung mit dem gemeinen Recht und dem Weſen der Sache, zum Thatbeſtande der Tödung überhaupt: die Gewißheit, daß die Beſchädigung oder Verwundung in dem gegenwärtigen Falle „als wirkende Urſache den erfolgten Tod des Beſchädigten hervorgebracht habe." Dem in dem gewöhnlichen Leben ſo geläufigen Schluſſe von dem

post hoc auf das propter hoc, wird, ſeiner bekannten Trüglichkeit und Gefährlichkeit wegen, von dem Geſetze kein entſcheidender Einfluß auf das richterliche Urtheil eingeräumt.

Was nun die Angeſchuldigten ſelbſt betrift: ſo kommen vor allen als Hauptperſonen

der Taglöhner Johann Wagner,
Konrad Kleinſchrot,
Friedrich Kleinſchrot, und
deren Mutter Barbara

in Betrachtung.

Von der Barbara Kleinſchrot und ihren Söhnen iſt eingeſtanden, daß am Morgen des 9ten Auguſt, aus Veranlaſſung der auf der Schlafſtube des alten Müllers von Friedrich gefundenen Aufſazes, der Beſchluß gefaßt worden ſey, ihren Ehegatten und Vater in der darauf folgenden Nacht durch den Taglöhner Wagner ermorden zu laſſen. Dieſes vorausgeſezt, und da alle dieſe Mitglieder der Kleinſchrot'ſchen Familie durch ein gemeinſames Intereſſe an Begehung der That, nämlich durch Haß gegen den Vater als ihren unverſöhnlichen Feind und durch Furcht vor den ihnen noch bevorſtehenden feindſeligen Handlungen deſſelben, zu gleichem Entſchluſſe beſtimmt wurden: ſo ſcheint der Begriff eines Komplotts ſeine Anwendung zu finden. Das Strafgeſetzbuch Art. 50. Thl. I. — womit auch das gemeine Recht übereinſtimmt *) — fodert aber zum Weſen eines Komplotts

---

*) P. G. O. Art. 138. cf. Feuerbach Lehrbuch des peinl. R. §. 57. Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 61. ff.

nicht blos, daß „zwei oder mehre Perſonen aus gemeinſchaftlichem Intereſſe ein Verbrechen mit einander beſchließen," ſondern auch daß ſie „ſich zu deſſen gemeinſchaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenſeitigen Beiſtandes verpflichten." Allein Mutter und Söhne hatten ſich keineswegs zur gemeinſchaftlichen Ausführung des Verbrechens vereinigt, keine dieſer Perſonen hatte ſich zur That ſelbſt, keine hatte ſich der andern zum gegenſeitigen Beiſtande verpflichtet; der Mord ſollte allein von dem Taglöhner ausgeführt werden, und nur in Beziehung auf dieſen Wagner, als denjenigen, von welchem als unmittelbarem (phyſiſchem) Urheber die von ihnen beſchloſſene That vollbracht werden ſollte, war — die poſitive Einwilligung Aller als erwieſen angenommen — ihr Wille durch gemeinſame Verabredung vereinigt. Es können daher blos die allgemeinen Grundſäze über unmittelbare oder mittelbare Urheber und Theilnehmer auf vorliegenden Fall zur Anwendung kommen, wo denn hinſichtlich eines jeden Angeſchuldigten beſonders zu unterſuchen iſt, wie ferne ihm die That in der einen oder andern Eigenſchaft zugerechnet werden müſſe.

Daß

I. Johann Wagner,

als unmittelbarer (phyſiſcher) Urheber die volle Schuld des begangenen Verbrechens trage, unterliegt keinem Bedenken. Nachdem er, ſeinem eignen Geſtändniſſe gemäß, bereits lange zuvor ſich dem Konrad Kl. zur Ermordung ſeines Vaters erboten, den Gedanken an dieſes Verbrechen in ihm genährt, ihm dieſes als ein eben ſo leicht ausführbares, als gefahrloſes Unternehmen vorgeſpiegelt hatte, überträgt ihm dieſer endlich gegen Zuſicherung von 200 fl. und anderen Vortheilen das Mordge-

ſchäft, welches auch von ihm übernommen, und wie oben erzählt vollzogen wird. Alle Merkmale eines Mörders und zwar eines Lohnmörders treffen daher in Wagners Perſon zuſammen. Er iſt überdies in dieſer Eigenſchaft nicht blos als ein phyſiſcher Urheber zu betrachten, deſſen Wille ausſchließend durch einen Andern zur That beſtimmt worden iſt, ſondern zugleich als intellectueller Urheber, zwar nicht unmittelbar der That ſelbſt, aber des Entſchluſſes Konrads und der Seinigen, vermöge welches an ihn der beſtimmte Antrag ergangen iſt, durch welchen er ſelbſt erſt zur wirklichen Vollziehung des Mordes beſtimmt wurde. Wagner auf der einen, Konrad mit Mutter und Bruder auf der andern Seite, müſſen, ſo wie die Akten liegen, als einander wechſelſeitig beſtimmend und gegenſeitig von einander beſtimmt gedacht werden. Wagner hätte freilich ohne das Anbieten eines Lohns ſein Verbrechen nicht begangen; Konrad aber hätte ihn dazu nicht gedungen, und jenem hätten die Seinigen ihre Einwilligung zum Morddingen nicht gegeben, wenn nicht Wagner ſich als Mörder angeboten und den Konrad — ohne welchen ſeine Familie nichts that — durch ſeine Überredungskünſte bis zu dem Punkt gebracht hätte, wohin er ihn haben muſte, wenn das ihm vortheilhafte Geſchäft zu Stande kommen und mit dem Nuzen der Kleinſchrotiſchen Familie, den er ihr verſprach, zugleich ſein eigner beſorgt werden ſollte. Denn obgleich Mutter und Söhne, noch ehe Wagner das Taglöhnerhaus bezogen hatte, den Tod ihres Familienhauptes als ein erwünſchtes Ereigniß betrachteten; obgleich ſie mit ihrem Gewiſſen darüber einig waren, daß ihm nur ſein Recht geſchehe, wenn er ſogar gewaltſamer Weiſe um das Leben komme; obgleich ihnen Äuſſerungen entfallen waren, welche zu erkennen geben,

daß es ihnen sehr lieb gewesen seyn würde, wenn Jemand, in der Hoffnung auf den Lohn eines verdienstlichen Werkes, die Verantwortlichkeit einer Mordthat auf sich genommen hätte: so stand doch noch immer zwischen dem Hoffen und Wünschen bis zum Wollen, Beschließen und Handeln eine ziemlich weite Kluft, über welche hinüber erst Wagner einen bequemen sichern Weg bereitete. Lange war Konrad unentschlossen, sobald es der Frage galt: ob sein Vater mit Gewalt um das Leben gebracht werden solle? Wenn er gleich die That nicht scheute, so fürchtete er wenigstens ihre Folgen. Noch wankte er wenige Stunden vor ihrer Ausführung; und es ist kaum zu zweifeln, daß sie ganz unterblieben seyn würde, wenn nicht Wagner alles was an ihm war gethan hätte, um Konrad, durch entgegen kommende Bereitwilligkeit zum Mordgeschäfte, durch die vorgespiegelte Leichtigkeit und Sicherheit des Unternehmens, durch Beschwichtigung seiner Furcht und seines Aberglaubens, in seinen Gedanken zu bestärken, hierdurch sein schnliches Wünschen bis zum bestimmten Begehren und ernsten Wollen zu steigern, auf solche Weise ihn und, durch ihn, vorzüglich die Mutter zu Ertheilung des dem Thäter gewinnbringenden Auftrags herauszufodern, und zuletzt, als der Plan in so weit gelungen und das entscheidende Versprechen des reichen Lohns bereits gegeben war, den von neuem Wankenden bei seinem Vorhaben und dem einmal gegebenen Worte fest zu halten. Wagner erscheint denn nach allem diesem nicht allein als Thäter, sondern zugleich, wenigstens mitwirkend, als Verführer der Anderen zu eben derjenigen Handlung, durch welche sie die mittelbaren (intellectuellen) Urheber seiner eignen That geworden sind.

II. Konrad Kleinſchrot

hat, laut ſeinem eignen Geſtändniſſe, dem Taglöhner Wagner, in vielfältigen Beſprechungen, welche die Ermordung ſeines Vaters betrafen, ſeine und der Seinigen Wünſche wiederholt zu erkennen gegeben, und ſich dagegen der Geneigtheit deſſelben, jene Wünſche durch eigne That zu erfüllen, verſichert. Er war es, von welchem ſeine Mutter und ſein Bruder erfuhren, daß, ſobald man der That bedürfe, auf Wagner zu rechnen ſey, und welcher, noch ehe er dazu von den übrigen Perſonen ſeiner Familie beauftragt war, gleichſam als negotiorum gestor auf eigne Hand, über die Ermordung ſeines Vaters mit Wagner zwar noch nicht handelte, aber doch in mancherlei Unterredungen verhandelte, und dadurch das Hauptgeſchäft ſo weit einleitete und vorbereitete, daß daſſelbe, ſobald einmal ein beſtimmter Entſchluß gefaßt werden ſollte, ſehr leicht zu Stande gebracht werden konnte. Als ihm Wagner das Zaubermittel anbot, durch welches ſein Vater heimlich getödet werden könne, nahm er es bereitwillig an, und äußerte ſpäterhin ſeinen Unwillen darüber, daß die Wirkung der Verheißung nicht entſprochen habe. In dem Familienrathe am 9ten Auguſt, welcher für die Ermordung des Vaters in der nächſtfolgenden Nacht entſchieden hatte, war Er es nicht nur, der dieſen Beſchluß mit berathen und mit gefaßt, ſondern auch den Entſchluß der übrigen wo nicht hervorgerufen, doch wenigſtens dadurch befördert und beſchleunigt hat, daß ſie von ihm erfuhren, Wagner ſey zu allem bereit. Nach gefaßtem Familienbeſchluß war es wieder Konrad, welcher es über ſich nahm, dieſe Sache mit Wagner vollends in das Reine zu bringen. Er rief dieſen zu ſich in den Schupfen, wo er ihm für die Ermordung ſeines Vaters in der nächſtfolgen-

den Nacht einen beſtimmten Lohn und andere Vortheile, in ſeinem und der Seinigen Namen, zuſicherte, und hiedurch den Entſchluß des Wagner wirklich zur Ausführung der That beſtimmte. Konrad erſcheint daher unbezweifelt als Morddinger (assassinator), und in ſo ferne als mittelbarer Urheber der begangenen That, welche denn in ſeiner Perſon zugleich die Eigenſchaft eines Vatermordes annimmt.

Überdies hat derſelbe durch mehre der That vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Handlungen thätig Theil genommen, wodurch er ſich, ſelbſt wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, theils als Gehülfe, theils als Begünſtiger in ſehr hohem Grade ſtrafbar gemacht haben würde. Denn nachdem bereits der Mörder von ihm gedungen war, hat er mit demſelben die Art und Weiſe der Ausführung berathen und feſtgeſezt. Als ſein Vater ſchon in ſeine Kammer zur Ruhe gegangen war und die Stunde der Vollziehung herannahte, war er geſchäftig, ſeine Schweſtern zum Schlafengehen anzutreiben und dadurch die Gelegenheit zur ungeſtörten Ausführung des Verbrechens ſchneller herbei zu führen. Er holte ſodann den Banditen herbei und foderte ihn zur Vollziehung des Vatermordes auf. Er überredete, als Wagner gekommen war, ſeinen Bruder Friedrich, die Mühlglocke ſchellen zu laſſen, und dadurch den Vater aus ſeinem Schlafgemach zu der Stelle zu locken, wo der Mörder bereit ſtand, denſelben mit tödlichen Streichen zu empfangen. Während des Mordgeſchäftes ſelbſt bewies er ſich dadurch thätig, daß er dem Mörder, in der Abſicht damit den Vater zu erſchlagen, ein Holzſcheit zureichte, welches auch zu dieſem Zwecke, obgleich ungewiß mit welchem Erfolge, wirklich gebraucht worden iſt. Und nachdem dem Mörder dieſe

Hülfe geleiſtet war, ging er zur Mühle hinaus, um zu ſpähen, ob kein Zeuge in der Nähe ſey und die That in gehöriger Sicherheit vollbracht werden könne. Faſt alle dieſe Handlungen (der nachfolgenden Begünſtigungen zu geſchweigen) ſind einzeln genommen, Hülfleiſtungen des erſten Grades, wohin nach Art. 74. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs gerechnet wird, wenn ein Gehülfe „dem Hauptverbrecher über Art, Mittel, oder Gele„genheit der Ausführung Belehrung ertheilt, zufolge „welcher das Verbrechen auch wirklich ausgeführt worden „iſt," oder „in dem Zeitpunkte der Ausführung „ſelbſt bei der Vollbringung Beiſtand geleiſtet hat, „entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupt„handlung ſelbſt, oder durch Späheſtehen Kundſchaft„geben oder ſonſt auf irgend eine Weiſe." Konrad würde daher, ſelbſt wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, ſchon wegen dieſer Hülfeleiſtungen, nach Art. 75. Nr. I. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs die Kettenſtrafe oder wenigſtens Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit verwirkt haben.

III. Friedrich Kleinſchrot,

obgleich eben ſo wie ſein Bruder gegen den Vater erbittert, tritt erſt am Tage des Verbrechens, ſo weit nämlich die aktenmäßigen Thatſachen reichen, unter den handelnden Perſonen auf. Mit Wagner ſtand er in keinem Verkehr, und will ſich auch nicht beſtimmt erinnern, daß ihm ſein Bruder ſchon früher geſagt: Wagner habe ſich gegen ihn erboten, ihren Vater wegzuräumen. Dagegen hat er das wiederholte Geſtändniß abgelegt: „Nach Ableſung des von ihm gefundenen Aufſazes, am 9ten Auguſt Morgens, ſey zuerſt von ſeiner Mutter, wie er wenigſtens glaube, der Vorſchlag gemacht worden: man ſolle den

Vater von dem Taglöhner wegthun laſſen. Er habe zwar hierauf erwiedert: „o Mutter! wenn das geſchieht, ſo iſt „es ein rechtes Unheil; — ich ginge lieber fort, als daß „das geſchieht.“ Allein auf die Gegenvorſtellung ſeines Bruders: „er dürfe durchaus nicht fort, weil, wenn ſie (die Brüder) fortgingen, ihr Vater ein liederliches Menſch heurathen, eine Menge Kinder herſezen, ihnen alles Vermögen durchbringen würde;“ und als auch ſeine Mutter geäuſſert: „es thue jezt nicht mehr anders gut; ſie könnten es anders nicht mehr machen;“ — habe er endlich geſagt: „meinethalben! thut was ihr wollt; wenn „ihr meint, es iſt ſo, ſo macht es ſo; mir iſt al„les recht.“ Nachdem er den ganzen Tag über weiter nichts mehr von dieſer Sache zu irgend Jemanden geſprochen, ſey endlich Abends der Taglöhner Wagner in die Mühle gekommen, und habe von ihm verlangt, er ſolle die Mühlglocke ſchellen laſſen, damit der Vater aus ſeiner Schlafſtube herauskomme. Er habe ſich deſſen Anfangs geweigert, weil er gewuſt, daß ſein Vater ohnehin immer bei Nacht in die Mühle gehe, und weil er gedacht, der Wagner könne bis dahin noch warten. Allein als dieſer weiter in ihn gedrungen und ſein Bruder Konrad ihm geſagt habe: „dieſes könne er ja doch wohl thun,“ habe er nachgegeben, ſey in die Mühle gegangen, und habe, um ſeinen Vater aus der Kammer herauszulocken, damit er von dem Taglöhner erſchlagen werde, die Mühlglocke läuten laſſen. Alsbald habe er gehört, wie die Thüre der Schlafkammer ſeines Vaters, nach deſſen Gewohnheit, ſtark zugeſchlagen werde. Er ſey in der Mühle bei ſeinem Geſchäft geblieben. Erſt nach vollbrachter That ſey er, von ſeinem Bruder dazu aufgefodert, mit Licht in die Küche gekommen, wo er ſeinen Vater mit dem Oberleib

auf den Herd hingesunken und noch etwas röchelnd gefunden habe."

Nach diesem Bekenntnisse scheint auch Friedrich eben so wie sein Bruder, als mittelbarer Urheber der That betrachtet werden zu müssen: weil er, in Folge der zwischen seiner Mutter und seinem Bruder statt gefundenen Berathung, dazu, daß der Taglöhner seinen Vater umbringe, seine Einwilligung gegeben, weil durch diese seine Bestimmung der gemeinschaftliche Beschluß zu Stande gekommen, kraft welcher Wagner zum Mord gedungen worden ist, und weil, bei der zwischen diesen Familiengliedern herrschenden Eintracht, in welcher ein Jedes seinen Willen dem Willen des Andern unterzuordnen und nichts zu unternehmen pflegte, was nicht von Allen gebilliget wurde, ohne seine Zustimmung, wie es scheint, die That nicht geschehen seyn würde. Die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen vorausgesezt, würde der Umstand nichts ändern, daß Friedrich anfangs, während der Berathung, seinen Widerwillen gegen das Vorhaben der übrigen zu erkennen gab. Denn, seiner anfänglichen Mißbilligung ungeachtet, hätte er zulezt dennoch seinen Willen mit dem Willen der Andern vereinigt, und da blos die Willensbestimmung zum Verbrechen entscheidend ist, so können dem Verbrecher die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche er anfangs in sich gehegt oder Andern mitgetheilt hatte, unmöglich zu statten kommen. Auch würde, unter jener Voraussezung, der Umstand unerheblich seyn, daß weder Friedrich, noch seine Mutter, dem Konrad ausdrücklich den Auftrag ertheilt haben, mit dem Taglöhner den Mordvertrag förmlich abzuschließen. Denn, abgesehen davon, daß, wie die Mutter und ihr Sohn Friedrich wenigstens jezt bestimmt wußten, Konrad wegen der Ermordung des Vaters mit

Wagner bereits in dem engſten Verkehr verflochten war, ſo galt der Geſammtbeſchluß dieſer Familienglieder, den Mord in der nächſten Nacht durch den Taglöhner vollziehen zu laſſen, als eine unzweideutige Vollmacht für jeden unter ihnen, der es unternahm, die Ausführung jenes Beſchluſſes zu beſorgen.

Allein dieſe Anſicht hält nicht wohl die Probe ſtrenger Prüfung aus, und wurde daher auch von dem Criminalgerichtshofe nicht angenommen. Daß es der Zuſtimmung Friedrichs bedurft habe, wenn Wagner zum Morde gedungen werden ſollte, daß ohne ſeinen Beitritt die That unterblieben ſeyn würde, iſt eine Annahme, welche aus der unter dieſen Familiengliedern beſtandenen großen Einigkeit geſchloſſen wird, ſonſt aber nichts als dieſes für ſich hat, und ſich daher zulezt in eine bloße Vermuthung auflöſt, welcher noch dazu beſondere Thatſachen entgegenſtehen. Konrad, als der älteſte, war der innigſte Vertraute ſeiner Mutter; auf ihn warf ſie zunächſt ihre und der Ihrigen Sorgen, und er ſelbſt ſtellt ſich überall als denjenigen voran, der die gemeinſamen Angelegenheiten hauptſächlich zu leiten, für Andere zu denken, vor den übrigen zu handeln und zu ſprechen habe. Friedrich ſteht überall nur als Nebenperſon im Hintergrund, und verhält ſich mehr leidend, als handelnd. Der von ihm gefundene und ſeiner Familie vorgeleſene Aufſaz war freilich die nächſte Urſache, welche für die Ermordung ſeines Vaters entſchied; allein daß er bei der Aufſuchung und Vorleſung deſſelben die Abſicht gehabt habe, ſolchen Ausgang der Berathungen herbeizuführen, dazu iſt nicht der mindeſte Grund vorhanden. Als der Antrag zu der Ermordung ſeines Vaters gemacht wurde, that er ſo wenig um denſelben zu einem Beſchluß zu bringen, daß er vielmehr denſelben mißbilligte

und widerrieth und ſogar erklärte, daß er in der Wahl, das väterliche Haus verlaſſen zu müſſen, oder ſolchen Mord geſchehen zu laſſen, lieber für das erſte ſich entſcheiden würde. Sein Bruder Konrad ſelbſt erzählt, daß, als in der oberen Stube der Mord zur Sprache gekommen, Friedrich mehr als einmal ihm zugerufen habe: „laßt mich fort! laßt mich fort!“ Zwar gab er zulezt, auf weiteres Eindringen ſeiner Mutter und ſeines Bruders, nach; aber nicht wie jemand der in die That ſelbſt einwilligt, ihr Entſtehen beabſichtigt, auf ihre Begehung durch ſeinen Beitritt mitzuwirken ſucht, ſondern wie einer, der, ohne an dem was Andere auf eigne Gefahr und Verantwortung beſchließen, Antheil nehmen zu wollen, ſich dem ihm fremden Beſchluſſe fügt, weil er dieſen, ſeiner Meinung nach, doch nicht ändern kann. Nach ſeinem Bekenntniſſe — und nach dieſem allein iſt er zu beurtheilen — bediente er ſich blos der Ausdrücke: „meinethal„ben! thut was ihr wollt; wenn Ihr meint, es iſt ſo, ſo „macht es ſo; mir iſt alles recht.“ Mit dieſen Ausdrücken gab er zwar ſeinen Widerſpruch auf; willigte aber darum nicht ein, ſondern ſchob vielmehr, ohne an der Entſcheidung ſelbſt Theil zu nehmen, die ganze Sache von ſich hinweg auf ſeine Mutter und ſeinen Bruder. Daß er nicht bei ſeinem Widerſpruch beharrte, daß er die Entſcheidung über ſeines Vaters Leben oder Tod ganz dem Gutdünken der beiden andern, deren finſter ernſter Spruch ſich ihm bereits kund gegeben hatte, frei überließ, daß er, der zu widerſprechen verpflichtet war, und deſſen beharrlicher Widerſpruch von großem Gewicht hätte ſeyn müſſen, ſich mit allem zufrieden erklärte, was ſie beſchließen und ausführen würden: dadurch hat er allerdings die That befördert, nicht aber dieſelbe mit beſchloſſen, noch durch ſeinen

für die Hervorbringung der That positiv determinirten Willen den Willen eines Andern hiezu bestimmt. Als mittelbare (intellectuelle) Urheber werden von dem Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 45. blos diejenigen bezeichnet, welche mit rechtswidriger (d. i. auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteter) Absicht, Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben." So wenig die Merkmale dieses allgemeinen Begriffs in dem Benehmen Friedrichs bei jener Familienberathung aufzufinden sind, eben so wenig ist seine Theilnahme unter eine der besondern Arten mittelbarer Urheberschaft zu bringen, welche in dem Art. 46. aufgezählt werden. „Wer „durch ausdrückliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch „Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Dro„hung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erre„gung oder Benuzung eines Irrthums den Vollbringer „der That zur Ausführung derselben bestimmt hat." Friedrich hat so wenig Rath zur Ermordung seines Vaters gegeben, daß er vielmehr davon abgerathen hat: er hat dazu Niemand beauftragt, noch hat er Jemand beauftragt, einem Dritten dazu den Auftrag zu geben; der Taglöhner wurde blos von Konrad gedungen, und dieser hat dazu von seinem Bruder weder Rath, noch Vollmacht, noch Befehl erhalten. Nach allem diesem würde daher Friedrich, wenn ihm nichts als jener Antheil an der Familienberathung zur Last läge, weit entfernt als Miturheber in Betracht zu kommen, nicht einmal als ein Gehülfe ersten Grades, sondern nur, nach Art 76. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, als ein solcher, „der vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That Hülfe oder Förderung geleistet hat," mithin blos als Gehülfe zweiten Grades bestraft werden können.

Allein er hat ſpäterhin noch durch eine andere Handlung an der Ausführung des Verbrechens ſelbſt Antheil genommen. Als ihm in der Stunde der Vollſtreckung des über den Vater geſprochenen Urtheils Wagner zumuthete, die Mühlglocke läuten zu laſſen, ſuchte er ſich anfangs noch in der bis jezt behaupteten Zurückgezogenheit eines blos leidenden Geſchehenlaſſens zu halten; zwar nicht um den Mord zu verhindern, aber um nicht dabei mitzuwirken, und weil er meinte, daß ſeine Hülfe ohnehin überflüſſig ſey, verweigerte er ſich jenem Anſinnen. Doch gab er zulezt der Überredung ſeines Bruders nach, und wurde dadurch, daß er in der Abſicht, dem Mörder die Ausführung ſeines Vorhabens zu erleichtern, demſelben die Gelegenheit zur Vollbringung der That früher herbeizuführen, ſeinen Vater durch das Läuten der Mühlglocke in die finſtere Küche herabgelockt hat, gemäß Art. 74. Nr. III. Thl. I. des Strafgeſezbuchs, ein Gehülfe des erſten Grades.

IV. Barbara Kleinſchrot,

hatte, wie ſie ſelbſt geſteht, ſchon lange den Gedanken mit ſich herum getragen, daß zur Rettung Aller, am Ende nichts anders übrig bleiben werde, als ihren Mann aus dem Wege zu räumen. Bereitwillig machte ſie von dem Mittel Gebrauch, durch welches, nach den trüglichen Verheißungen Wagners und ſeiner Frau, ihr Mann, mittelſt heimlich wirkender magiſcher Kräfte, um das Leben gebracht werden ſollte. Daß der Taglöhner Wagner geneigt ſey, ihren Ehemann auch auf andere Weiſe auf die Seite zu ſchaffen, wuſte ſie ebenfalls ſchon lange, ohne daß ſie dagegen irgend einen Widerſpruch eingelegt hätte. An ihrem lang gehegten Wunſch und Willen, daß der

Vater ihrer Kinder auf was immer für eine Weise um das Leben komme, hat es ihr daher nicht gefehlt.

Daß sie am 9ten August mit ihren Söhnen über den Tod ihres Mannes zu Rathe gegangen und zu dem Vatermord ihre Einwilligung gegeben habe, wird von ihr selbst nicht in Abrede gestellt. Darüber: ob sie zuerst den Vorschlag dazu gemacht, oder ob derselbe von einem der Söhne ausgegangen sey? ob sie, nachdem der Mord schon beschlossen gewesen, ihrem Sohne Konrad ausdrücklich gesagt: er möge nun hingehen, und die Sache mit dem Taglöhner abmachen? hierüber weiß sie, bei ihrem schwachen Gedächtnisse, nach so langer Zeit, mit Bestimmtheit nichts auszusagen; wiewohl sie zugibt, daß es wohl wahr seyn möge, wenn es von ihren Söhnen behauptet werde. Auch weiß sie sich der Worte, deren sie sich bei Erklärung ihrer Einwilligung in den Mord ihres Ehemannes bedient hatte, nicht mehr genau zu entsinnen. Doch stimmen alle ihre Bekenntnisse darin mit einander überein, daß sie im Jammer über die nahe Gefahr, von ihren Söhnen getrennt, in Folge einer Scheidung von der Mühle gejagt und einer Buhlerin aufgeopfert zu werden, ihren Söhnen erklärt habe: „daß es ihr recht sey, wenn der Taglöhner ihren Mann umbringe.“ Nach ihrer Antwort auf das 18te Fragstück ihres Schlußverhörs will sie gesagt haben: „wenn „es nicht anders ist, und es thut durchaus nicht gut, so „ist es mir recht, wenn der Taglöhner meinen Mann um „das Leben bringt oder wegthut.“ Daß ihre Einwilligung den Ausschlag für den Mord gegeben habe, daß in ihr die lezte bewegende Ursache des von ihren Söhnen und von Wagner verschuldeten Verbrechens zu suchen sey, gesteht sie selbst bei sehr vielen Gelegenheiten, und fast immer mit denselben Worten: „wenn es mir nicht recht

„geweſen wäre, wäre es nicht geſchehen; aber „recht iſt es mir geweſen, und ich habe dieſes „auch meinen Söhnen geſagt.“ Daß ſo gewiß Wagner den Mord nicht vollbracht hätte, wäre er nicht dazu von Konrad gedungen worden, eben ſo gewiß Konrad den Wagner dazu nicht würde gedungen haben, wenn nicht ſeine Mutter in den Mord eingewilligt hätte, geht nicht blos aus ihrem eignen Geſtändniſſe, ſondern noch aus vielen andern Umſtänden unzweifelhaft hervor. Die Mutter bildete den Mittelpunkt der Parthei, welche der alte Müller durch ſeine Aufführung wider ſich in ſeinem eignen Hauſe geſchaffen hatte. Nicht ihr Verſtand, aber ihr Anſehen als Mutter, die kindliche Theilnahme an dem Unglück der Leidenden, der gemeinſchaftliche Haß gegen den Vater, deſſen Mißhandlungen und Laſter vor allen übrigen ſie zu büßen hatte, verſchafften ihr dieſe Stelle unter den Ihrigen. Ihr Konrad war ihr, wie ſie ſelbſt ſagt, der Liebſte unter ihren Kindern, weil auch er an ihr mit der größten Liebe hing und alles ihr zu Gefallen that. An dem verhängnißvollen Vormittage, den 9ten Auguſt, war es nun zunächſt nicht eine Angelegenheit der Söhne, ſondern vielmehr der Mutter, welche die Berathung über den Tod des alten Müllers herbeiführte. Daß dieſer die Söhne aus ſeinem Haus zu entfernen ſuchte, konnten dieſe, ſo weit jenes Vorhaben nur ihre Perſon berührte, nicht ſo hoch in Anſchlag bringen, daß ſie deshalb des Vaters Tod beſchloſſen hätten; denn ſie ſelbſt würden, wie ſie mehrmals verſichern, ſchon früher nur gar zu gern dieſem unſeligen Vaterhauſe den Rücken gekehrt haben. Aber daß, wenn ſie weggeſchafft wären, ihre Mutter ganz hülflos den grauſamen Mißh-

handlungen des Vaters Preis gegeben seyn würde; daß sie in ihren alten Tagen noch geschieden, von ihrem Herde verjagt werden und einer verächtlichen Dirne ihren Plaz einräumen sollte: das war es, was die Mutter selbst in den tiefsten und lautesten Jammer, ihre Söhne in ungewöhnliche Bewegung brachte. Ihre, der Mutter, Angelegenheit war es daher vor allen, welcher diese Familienberathung galt; ihr vor allen wurde der in dem Schlafzimmer des Vaters gefundene Aufsaz vorgelesen; ihre Gefühle, Wünsche, Ansichten waren es, welche vor allem andern in Erwägung kamen; ihr erklärter Wille war es, welcher, wohin er sich auch lenken mochte, den Ausschlag geben muste. Daß Konrad, welcher, wie seine Mutter selbst umständlich angibt, ihr alles vertraute und mit der kindlichsten Ergebenheit sich stets nach ihrem Willen richtete, für sich allein, aus eignem Willen, die Ermordung ihres Ehemannes auf sich genommen haben würde, ist schon nach diesem Verhältnisse ganz unglaublich. Von dem ersten Zeitpunkt an, wo diese Begebenheit sich zu entwickeln begann, sieht man Konrad mit der Mutter in vertraulichem Gedankenwechsel über den Vatermord. Er verkehrte zwar in Abwesenheit der Mutter mit Wagner; aber die Mutter wurde durch seine Berichte mit in das Vertrauen gezogen. Das Anerbieten eines Zaubermittels wurde zwar von Konrad willig angenommen; aber nicht eigenmächtig in Vollzug gesezt, sondern dem Willen der Mutter anheimgestellt, die es denn auch war, welche die Strümpfe, mittelst welcher ihr Ehemann heimlich getödet werden sollte, den Wagnerischen Eheleuten ausgeliefert hat. So empfing der Haß gegen den Vater von der noch mächtigeren Liebe zu der Mutter seine Gesetze. Als Konrad am 9ten August in die obere Stube trat, wo Friedrich

ſeiner Mutter den Aufſaz des Vaters vorlas, war der Mord noch keineswegs beſchloſſen; es war nur das Mittel dazu, für den möglichen Fall eines künftigen Beſchluſſes, in der wiederholt erklärten, und bereits bethätigten Geneigtheit Wagners, von Konrad vorbereitet worden. Nun erſt kam die große Frage: ob man ſich jezt dieſes Mittels bedienen ſolle? in ernſtliche Berathung. Friedrich hatte die Entſcheidung blos ſeiner Mutter und ſeinem Bruder anheimgeſtellt. Aber die Mutter hatte ihre Einwilligung zum Morde ihres Mannes bereits gegeben; ſie hatte, nebſt Konrad, ihrem Friedrich, der lieber aus dem Hauſe weichen als einen Vatermord geſchehen laſſen wollte, zugeredet zu bleiben und in ihr Vorhaben mit einzuwilligen; und nachdem ſie, um deren Intereſſe es ſich hauptſächlich handelte, dem ihr ganz ergebenen Sohne Konrad erklärt hatte: „ihr ſey es recht, wenn der Taglöhner ihren Mann auf die Seite ſchaffe," wurde von Konrad gethan, was gethan werden muſte, um, dem erklärten Willen der Mutter gemäß, den Taglöhner zum Vollzug ſeines Anerbietens zu bewegen. Daß Konrad, theils wegen ſeines perſönlichen Haſſes gegen den Vater, theils aus Liebe gegen ſeine Mutter, in ſich ſelbſt ſchon lange das Verlangen nach dem Tode ſeines Vaters trug, iſt unläugbar; aber dieſe Neigung und dieſes Verlangen ging erſt, durch die von ſeiner Mutter erklärte Einwilligung, in den Entſchluß über, den Vater in der folgenden Nacht durch offene Gewalt von dem Taglöhner umbringen zu laſſen. Als diejenige, welche „mit rechtswidriger Abſicht" ihren Sohn „zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen hat," iſt ſie daher, nach Art. 45. Thl. I. des Strafgeſezbuchs, mittelbare Urheberin des Verbrechens, und zwar, nach Art. 46.

Urheberin durch Auftrag. Daß sie nicht selbst den Wagner gedungen oder beauftragt hat, ändert nichts. Wer einen Andern zu einer Handlung bestimmt, durch welche dieser als mittelbarer Urheber ein Verbrechen begeht, befindet sich nicht weniger im Falle des Gesetzes. Die Inquisitin behauptet zwar, gegen Konrads Aussage, sie könne sich nicht bestimmt entsinnen, ihm gesagt zu haben: „er möge nun hingehen und die Sache mit dem Taglöh„ner abmachen.“ Allein dieser Erklärung bedurfte es nicht. Da sie wuste, daß Konrad mit dem Wagner lange schon in Verkehr gestanden, und dieser sich zum Mord geneigt erklärt habe; da sie wohl wuste, daß Konrad (was er ohnehin während der Berathung geäussert) es für räthlich hatte, von dem Anerbieten des Taglöhners Gebrauch zu machen: so war schon in den Worten: „mir ist es recht, wenn ꝛc.“ der Auftrag an Konrad enthalten, nunmehr den Mord durch seinen Vertrauten ausführen zu lassen. Die Frage: ob? war durch die Erklärung der Mutter: mir ist es recht ꝛc. — entschieden; nur die Art und Weise blieb dem Sohne überlassen. Daß sie, wie einmal von ihr behauptet wird, sich der Worte bedient haben will: „wenn es nicht anders ist, und es thut durchaus nicht gut, so ist es mir recht ꝛc. kann ihr eben so wenig zu statten kommen. Denn eben der Umstand, daß es jezt mit der Mutter und den Söhnen, wie sie glaubten, auf das Äusserste gekommen war: dieses war es ja eben, was sie Alle so sehr in Jammer und Aufruhr versezte. An der Hülfe des Gerichts verzweifelten sie; die freiwillige Entfernung der Söhne, vollendete nur, wie sie alle einsahen, das Unglück der Mutter; die Voraussezung, daß nichts übrig bleibe, als entweder das gröste Unglück über sich ergehen zu lassen, oder den Urheber des-

ſelben aus dem Wege zu räumen, ſtand daher unter ihnen als eine ausgemachte Wahrheit feſt. Dieſe Überzeugung, welche ſich aus ihren Berathungen bald ergeben hatte, wirkte ſelbſt auf Friedrich in ſo weit, daß er, als ihm die Mutter und Konrad die Lage der Sache vorſtellten, ſeinen anfänglichen Widerſpruch gegen die Ermordung des Vaters, zugleich mit dem Gedanken die Seinigen zu verlaſſen, aufgab. Jene Worte der Mutter, geſetzt ſie hätten genau ſo wie angegeben wird gelautet, konnten daher im Zuſammenhange mit allen Umſtänden, unter welchen ſie geſprochen wurden, keinen andern Sinn haben, in keinem andern Sinn gegeben und genommen werden, als: da es nicht anders iſt, und es dadurch nicht gut thut, ſo ꝛc. Wer einem Andern, [illegible], von dem er weiß, daß er nur noch ſeines [illegible] iſt, um ein Verbrechen zu verüben, und zu ſagt: „wenn es nicht anders iſt, und es ſo ſeyn muß, ſo iſt es mir recht, daß die That geſchieht" wird doch wohl nicht blos wegen dieſer Redeform gegen die Folgen in Schutz genommen werden können, welche die darin niedergelegte unzweideutige Willenserklärung begründet.

Daß übrigens dieſe Inquiſitin, ihrer beſchränkten Geiſteskräfte ungeachtet, keineswegs der Zurechnungsfähigkeit ermangele, iſt durch ärztliches Gutachten erwieſen.

Die bisher entwickelten Anſichten, hinſichtlich der Art der Theilnahme, deren ſich Kleinſchrots Ehegattin an deſſen Ermordung ſchuldig gemacht, ſind übrigens nicht dieſelben, welche der erkennende Criminalgerichtshof, gegen den Antrag ſeines Referenten, ſeiner Entſcheidung zum Grunde gelegt hat. Jener betrachtete die Anna Barbara blos als Gehülfin zweiten Grades und ſtellte ſie daher auf eine weit niedrigere Stufe der Strafbarkeit

ſelbſt hinter ihren Sohn Friedrich. „Da," heißt es in den Entſcheidungsgründen, „zwiſchen der Inquiſitin und „ihren Söhnen ein Komplott nach deſſen geſetzlichem Be„griff nicht beſtand; da nicht bewieſen iſt, daß die Inqui„ſitin es geweſen, welche nach Verleſung des Aufſatzes ih„res Ehemannes den Rath gegeben habe, ihren Ehemann „durch den Taglöhner umbringen zu laſſen; da eben ſo „wenig bewieſen iſt, daß ſie ihrem Sohne Konrad den „Auftrag gegeben habe, den Taglöhner hiezu zu dingen „und da ſie ſich, nach Entfernung ihrer Söhne aus der „obern Stube, in Bezug auf das Verbrechen nicht weiter „thätig gezeigt hat: ſo kann ſie nur für eine Gehülfin „zweiten Grades ſtrafrechtlich erachtet werden, und ſie „wurde dieſes dadurch, daß ſie durch ihre Aeuſſerung, mit„telſt welcher ſie in die That willigte, wenn ſolche von ih„ren Söhnen für nothwendig erachtet würde (?), dieſelbe „beförderte. Es geſchah dieſes von ihr, nachdem ſie lange „zuvor ſchon ihre Gedanken auf Nachſtellungen nach dem „Leben ihres Ehemannes gerichtet gehabt hatte, alſo mit „Vorbedacht; und ob ſie gleich bis zum Momente der „Thatverübung Zeit und Gelegenheit hatte, ſolche durch den „bloßen Widerruf ihrer Einwilligung zu ver„hindern, ſo that ſie dieſes gleichwohl nicht."

Die Strafe, welche den vier Hauptverbrechern, nach Verſchiedenheit der Art und des Grades ihrer Mitwirkung zur That, rechtlich zuzuerkennen war, ergibt ſich, nach den klaren Beſtimmungen des baieriſchen Strafgeſetzbuches, bei einmal feſtſtehenden Vorderſätzen, nach den einfachſten Folgerungen.

Da der Thatbeſtand der Tödung überhaupt, hinſichtlich des weſentlichen Punktes, daß die dem alten Kleinſchrot zugefügten Mißhandlungen wirkende Urſache ſeines

Todes gewesen seyen, rechtlich nicht erwiesen, sondern zweifelhaft geblieben war; so konnte gegen keine der angeschuldigten Personen auf die Todesstrafe erkannt werden.

Durch übereinstimmendes, mit allen Erfordernissen der Rechtsgültigkeit versehenes Geständniß der Angeschuldigten, ist jedoch zu vollkommener rechtlicher Gewißheit gebracht, daß der Verstorbene durch Wagner, in mörderischer Absicht, Mißhandlungen erlitten hat, welche, wenn sie auch nicht den beabsichtigten Tod zur Folge gehabt hätten, ihn selbst und diejenigen, die in gleicher Absicht als intellectuelle Urheber seinen Willen zu solcher That bestimmt haben, des Versuchs, und zwar des nächsten Versuchs schuldig machen würden *). Der zum Mord gedungene Taglöhner hat, abgesehen von dem Erfolge seines Unternehmens, die Haupthandlung selbst, aus welcher der gesetzwidrige Erfolg entstehen sollte, in einer fortgesetzten Reihe verschiedenartiger Mißhandlungen geendigt; er hat alles was an ihm war vollzogen, um den von ihm beabsichtigten Mord zu vollbringen; nichts fehlt als die juridische Gewißheit, daß der Erfolg seiner Absicht wirklich entsprochen habe; es sind demnach alle Eigenschaften des von den Lehrern des gemeinen Rechts sogenannten delicti perfecti vorhanden, welches jedoch in dem Strafgesetzbuche von dem Versuche nicht gesondert, sondern, nach Art. 61. Thl. I. dem nächsten Versuche gleichgestellt wird.

Da nach Art. 60. Thl. I. des Strafgesetzbuchs bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe der Tod ist, der

---

*) Es kann dieses in gewisser Beziehung zur Erläuterung desjenigen dienen, was in Feuerbachs Lehrbuch, neunter Auflage, §. 97. über die Milderung der Strafe bei unvollständigem Thatbestande gesagt ist.

nächſte Verſuch mit Kettenſtrafe oder Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit bedroht wird: ſo konnte gegen diejenigen, welche bei dieſem Verbrechen auf was immer für eine Weiſe als Urheber in Betracht kamen, nur auf eine dieſer beiden Strafen, und, da es hier theils einem Lohnmord, theils einem Gatten- und Vatermorde galt, nur auf die ſchwerſte von beiden, auf die Kettenſtrafe erkannt werden.

Die Strafe der Gehülfen erſten oder zweiten Grades, welche, gemäß Art. 75. Nr. II. und Art. 77. Nr. II. Thl. I. des Strafgeſetzbuchs nach der den Urhebern zuzuerkennenden Strafe ſtufenweis zu bemeſſen iſt, ergab ſich hiernach ganz von ſelbſt.

Dieſen Grundſätzen gemäß, wiewohl zum Theil auf Vorausſetzungen, die nicht ganz mit den oben entwickelten Anſichten zuſammenſtimmen, erkannte der in dieſer Sache zuſtändige Criminal-Gerichtshof: daß

1) Adam Wagner und Konrad Kleinſchrot zur Kettenſtrafe (lebenswieriger, mit bürgerlichem Tod, und vorhergehender öffentlicher Ausſtellung verbundener, einſamer Gefangenſchaft in ſchweren Ketten mit Kugel),

2) Friedrich Kleinſchrot, als Gehülfe erſten Grades, zu fünfzehnjährigem Zuchthauſe,

3) die Mutter, Anna Barbara Kleinſchrot, als Gehülfin zweiten Grades, mit Rückſicht auf mehre Milderungsgründe, zu achtjähriger Zuchthausſtrafe, zu verurtheilen ſey.

Als Nebenperſonen ſtellen ſich nach der Betrachtung dar:

V. Margaretha Kleinſchrot,

die älteſte Tochter, gebohren am 26ten Mai 1794 folg-

lich zur Zeit der That, 23 Jahre alt. An der Berathung und dem Beſchluſſe des Vatermordes hat dieſelbe, ſowohl nach ihrer eignen Verſicherung, als nach dem Geſtändniſſe ihrer Mutter und Bruder nicht Theil genommen. Als ſchon die Sache entſchieden war, und Friedrich ſo eben das obere Zimmer verließ, kam ſie zufällig mit ihrer jüngern Schweſter in daſſelbe, wo noch Konrad und ihre Mutter, dieſe in der Nebenkammer, ſich befanden. Hier machte ihr nun, wie ſie geſteht, ihr Bruder die Eröffnung: daß der Taglöhner ihren Vater wegthun wolle. Sie verſichert, ihm darauf erwiedert zu haben: „laßt das nicht „thun. Wenn unſer Vater auch keinen guten Lebenswan„del führt, ſo hat er dieſes dereinſt zu verantworten, und „er hat uns ja doch etwas erworben. Laßt unſern Va„ter gehen und überlaßt es ſeinem eignen Gewiſſen, wenn „er nicht recht gethan hat.“ Konrad habe dagegen verſetzt: „Du magſt recht haben; es möchte ſchon am beſten ſeyn, wenn wir den Vater gehen ließen; aber was ſoll unſere arme Mutter anfangen?“ — Als ihr Bruder Abends von der Streu nach Haus gekommen, habe er ihr vertraut: der Taglöhner wolle ihren Vater noch in dieſer Nacht wegthun; worauf ſie auch jetzt wieder ihm geäuſſert habe: „laßt das nicht thun; der Taglöhner iſt ein ſchlech„ter Menſch, der Euch nur in das Unglück bringen wird, „um Geld zu bekommen.“ Konrad habe jedoch erwiedert: „der Taglöhner kann ja, wenn er es thut, nichts ſagen; er würde ſich ja ſelbſt um das Leben bringen.“ — Weiter habe ſie nun nichts mit ihrem Bruder geſprochen. Auch habe ſie immer noch nicht feſt geglaubt, daß es wirklich zur Ausführung kommen werde, weil ihr Bruder nur geſagt: „der Taglöhner wolle ihn in dieſer Nacht wegthun,“ nicht aber: „der Vater werde von ihm wirklich

weggethan werden." Als aber um 10 Uhr, da ſie und ihre Schweſter noch mit dem Schuhputzen beſchäftigt geweſen, Konrad zu ihnen heraufgekommen ſey und ihnen geſagt habe: „Mädels! macht, daß ihr ins Bett kommt: ſeyd ihr noch nicht fertig?" Da ſey ſie von einer fürchterlichen Angſt überfallen worden; denn jezt habe ſie vermuthen können, daß es wirklich Ernſt ſey und ihre wiederholte Abmahnung keinen Eingang gefunden habe. Nicht auf das Geheiß ihres Bruders, ſondern als ſie ihre Arbeit beendigt, habe ſie ſich, wie gewöhnlich, mit ihrer Schweſter zu Bette gelegt. Sie beide ſeyen ſchon in Schlaf verſunken geweſen, als das Geſchrei ihres Vaters ſie, zu ihrem gröſten Entſezen, wieder aufgeweckt habe. Über die ganze Sache habe ſie in der Folge weder mit ihren Brüdern noch mit ihrer Mutter geſprochen; auch ſey ſie am folgenden Tag weder in die Küche noch in die Schlafkammer ihres Vaters gekommen, ſondern, weil es ihr gegrauet, auf den Helenen-Markt gegangen. — Wäre ihr Bruder ihr gefolgt, ſo würde die That unterblieben ſeyn. Allein die Brüder hätten nie auf ihre Schweſtern geachtet; noch ſich von ihnen etwas einreden laſſen, und ſie bei jeder Gelegenheit mit der Bemerkung abgefertigt: „was verſteht ihr davon! Weibsbilder wiſſen nichts." Gern hätte ſie ihrem Vater das Vorhaben entdeckt; allein ſie habe ſich vor dem Taglöhner gefürchtet, der als böſer Menſch ſich leicht an ihr hätte rächen und ſie aus der Welt ſchaffen können.

Jeder Unterthan iſt, nach Art. 78. des Strafgeſetzbuchs, ſchuldig, „Verbrechen oder Vergehen, welche „in ſeiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, „oder von welchen er ſonſt weiß, daß ſie geſchehen ſollen, „entweder durch ſchleunige Anzeige bei der nächſten „Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch ge-

„fährdeten Perſon, und, im Falle der Unthunlichkeit „des vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen „Anderer, oder durch ſonſtige in ſeiner Macht „habende Mittel, ſo weit es ohne Gefahr für ihn „ſelbſt oder einen Dritten geſchehen kann, zu verhin„dern.“. Wer dieſer allgemeinen Bürgerpflicht entgegenhandelt, wird als ein Gehülfe dritten Grades betrachtet, und „wenn erwieſen iſt, daß dieſer Verbindlich„keit wegen eines eignen unmittelbaren oder mit„telbaren Intereſſes an Entſtehung der ſtraf„baren That zuwider gehandelt worden,“ (unter den Vorausſezungen des vorliegenden Falles) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe beſtraft.

Die Inquiſitin zeigte nun freilich, ihrer Abmahnungen ungeachtet, ein Benehmen, wie es nur von einer Tochter zu erwarten iſt, welcher die Gefühle kindlicher Liebe gegen ihren Vater fremd geblieben ſind. Obgleich ſie weiß, daß jezt der Mörder im Hauſe iſt, der ihrem Vater das Leben nehmen wird, ſchläft ſie, ihrer unbeſchreiblichen Angſten ungeachtet, ruhig ein, läßt ſich erſt durch das Jammergeſchrei des Vaters aus ihrem Schlafe wecken, bleibt gemächlich im Bette liegen und bekümmert ſich auch nachher nicht weiter um deſſen Schickſal. Allein dieſe Erwägungen gehören blos vor einen Richterſtuhl der Sittlichkeit und des Gewiſſens. Ein blos bürgerlicher Gerichtshof konnte dieſe Perſon nicht ſtrafbar finden. Zur Anzeige war ſie, nach ausdrücklicher Beſtimmung des Art. 79. nicht verbunden, weil ſie durch dieſe ihre leiblichen Brüder und ihre eigne Mutter des verſuchten Gatten- und Vatermordes hätte beſchuldigen müſſen. Durch Herbeirufung oder Herbeiholung fremder Hülfe — welche überdies auf dieſer einſamen Mühle, wenigſtens in der Nacht, nicht

einmal möglich war — würde ſie ebenfalls Mutter und Brüder verrathen haben; und das eben angeführte Geſetz muthet den Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, leiblichen Geſchwiſtern u. ſ. w. ſo wenig obrigkeitliche Anzeige, als „ſolche verhindernde Handlungen zu, welche dieſe Anzeige zur Folge haben würden.“ Durch Warnung ihres Vaters konnte ſie wohl am ſicherſten wirken, und eine liebende Tochter hätte es daran, auf jede Gefahr, nicht fehlen laſſen. Allein ſie hatte alsdann für ihre Perſon den Böſewicht Wagner, für ihre Mutter und Brüder nicht blos die Wuth ihres Vaters, ſondern auch die Einſchreitungen der Gerechtigkeit gegen die Ihrigen zu fürchten, da ſie vorausſezen durfte, daß ihrem Vater ſolch ein Ereigniß ganz erwünſcht ſeyn müſſe, um auf dem kürzeſten und ſicherſten Weg ſeiner Frau und ſeiner Kinder los zu werden. Noch ſtanden ihr freilich manche andere Mittel zu Gebot, welche mit Gefahr weder für ſie, noch für ihre Verwandte verbunden waren; ſie konnte bei ihrer Mutter, bei ihrem Bruder Friedrich ſich für ihren Vater verwenden; ſie konnte für ihres Vaters Leben dringend bitten, mit der Anzeige wenigſtens drohen und dergl. Von allem dieſem verſuchte ſie nichts, um dem Mord, ſo viel an ihr lag, entgegen zu wirken. Allein ſie hatte mehrmals, ſie hatte ernſtlich ihrem Bruder Konrad abgerathen, und konnte, zumal bei der Beſchränktheit ihres Geiſtes, nun wohl glauben, bereits alles gethan zu haben, was in ihrem Vermögen ſtand. Daß andere Schritte nichts mehr helfen würden, durfte ſie als Mädchen ihren Brüdern gegen über, allerdings vorausſezen. Auch muß man ihr — da ihr Bekenntniß nicht getheilt werden darf — auf ihr Wort es glauben, daß ſie davon, daß in dieſer Nacht der Mord wirklich vollbracht werden ſolle, erſt in

dem Augenblick die ſichere Überzeugung erlangt habe, als Konrad hinauf gekommen, um ſie und ihre Schweſter in das Bett zu ſchaffen: ein Zeitpunkt, wo ein Verſuch, die bevorſtehende That unter den geſezlichen Bedingungen noch zu verhindern, ohnehin nicht mehr möglich war.

Durch die Ausſage eines unverdächtigen Zeugen iſt zwar zur Hälfte erwieſen, daß die Inquiſitin, als es bekannt geworden, die Hopfengärtner ſey von ihrem Vater geſchwängert, ſich gegen dieſen ſo aufgebracht erwieſen, daß ſie ihm nicht nur harte Vorwürfe darüber gemacht, ſondern auch, als dieſer auf ſie zugegangen, eine Ofengabel herbeigeholt und dieſelbe mit den Worten gegen ihren Vater gerichtet habe: „alter Spizbube! wenn du hergehſt, ſtoße ich ſie dir in den Ranzen.“ Daraus ſcheint denn allerdings hervorzugehen, daß ſie, gleich den übrigen, ebenfalls an der Ermordung ihres Vaters ein Intereſſe gehabt habe. Allein ſie ſelbſt läugnet jenen Umſtand beharrlich, indem ſie erzählt: „als damals ihr Vater mit ihren Brüdern gerauft, habe ſie dieſen zugerufen: „laßt den Va„ter gehen; er wird ſeinen Lohn ſchon bekommen,“ worauf ihr Vater mit den Worten auf ſie zugefahren ſey: „ich „will dir einen Lohn geben, daß die Sonne durch dich „hindurchſcheinen ſoll.“ Sie ſey nun in die Küche und von da in die Tenne geſprungen, ohne mit einer Ofengabel zurück zu kehren; dieſe Beſchuldigung ſey eine offenbare Lüge.“ Aber ſelbſt die Wahrheit jener Zeugenausſage vorausgeſezt, ſo kann daraus hinſichtlich des an ihrem Vater verübten Banditenmordes durchaus nichts gefolgert werden. Denn, wenn ſie auch einmal in dem friſchen Gefühl bitterer Kränkung, welche der Vater ſeiner Familie zugefügt, in der Hize eines allgemeinen Streites, zum Theil zu ihrer Selbſtvertheidigung, gegen ihren Vater drohend ein lebens-

gefährliches Werkzeug entgegen gehalten hätte: so würde dieſes noch keineswegs die Vermuthung begründen, daß ſie bei kaltem Blut Gedanken und Wünſche für des Vaters gewaltſamen Tod gehegt habe, daß es ihr recht geweſen, wenn ihr Vater entleibt, von ihren Brüdern ermordet, meuchelmörderiſch durch einen Banditen ermordet werde. Solche Vermuthung, wäre ſie an ſich begründet, hatte ſie genügend durch die That ſelbſt widerlegt. Ihren Widerwillen gegen ein ſolches Unternehmen bewieß ſie unzweifelhaft, indem ſie ihren Bruder mehrmals von ſolchem Unternehmen abzubringen ſuchte. Auch hatte ſie ohnehin keine Urſache mit ihrer Mutter und ihren Brüdern gleichen Haß gegen ihren Vater zu theilen. Sie war, wie ſie verſichert, deſſen Lieblingskind, hatte von ihm noch nie einen Schlag bekommen, und war keiner der groben Mißhandlungen ausgeſezt, welche ihre Brüder zu erfahren hatten.

Aus dieſen Gründen möchte wohl die Inquiſitin ein von der Strafe freiſprechendes Urtheil zu erwarten berechtigt geweſen ſeyn. Der Gerichtshof erkannte jedoch: „daß „die Unterſuchung gegen Margaretha Kleinſchrot, „hinſichtlich der ihr angeſchuldigten Theilnahme, insbeſon„dere der Hülfeleiſtung dritten Grades, wegen man„gelnden Beweiſes einzuſtellen ſey.“

VI. Kunigunda Kleinſchrot,

iſt am 3ten September 1799 gebohren, und war zur Zeit der That 17 Jahre 11 Monate alt. Sie ſtand in demſelben guten Ruf wie ihre ältere Schweſter, befand ſich aber, als ſie zur Unterſuchung gezogen wurde, auſſerehelich ſchwanger. Der Unterſuchungsrichter machte über ſie die Bemerkung, daß ſie von beſchränkteren Geiſtesfähigkeiten zu ſeyn ſchiene als ihre Schweſter.

Als die jüngſte von allen war ſie an dem entſchiedenſten

den Tage von keiner der Hauptperſonen weder zu Rath, noch in das Vertrauen gezogen worden. Sie befand ſich jedoch am mehrmals erwähnten Vormittage, nachdem bereits der Beſchluß gefaßt geweſen war, mit ihrer Schweſter in der obern Stube, und hörte zufällig, ohne daß die Rede an ſie gerichtet war, wie Konrad ihrer Schweſter eröffnete, daß der Taglöhner ihren Vater wegräumen wolle. Sie hörte auch, wie ihre Schweſter dieſes Vorhaben mißbilligte; allein ſie ſelbſt ſagte nichts dazu, weil man ſie, wie ſie ſich ausdrückt, gar nicht recht habe zuhören laſſen und ſie daher an der Sache keinen Antheil genommen habe. Abends im Kühſtall ſagte ihr ihre Schweſter, daß der Taglöhner noch in dieſer Nacht den Vater wegthun wolle, worauf ſie äuſſerte: „ach Gott! das ſoll „man nicht thun, das iſt nicht recht.“ Mit ihren Brüdern ſprach ſie nicht darüber. Als gegen 10 Uhr Konrad hinauf gekommen war, und ſie ermahnte, ſchlafen zu gehen, begab ſie ſich in ihr Bett, doch, wie ſie verſichert, nur darum, weil ſie ohnehin mit ihrer Arbeit fertig geweſen ſey. Auf die Frage: warum ſie die That nicht zu verhindern geſucht? antwortete ſie: „ich habe eben nicht ge„traut, und habe geglaubt, daß, wenn ich es verhindere, „meine Brüder, meine Mutter oder der Taglöhner mir „etwas thun könnten.“

Alles was ihrer Schweſter Margaretha zu ſtatten kommt, findet noch weit mehr bei ihr Anwendung. Sie, die jüngſte, von Niemand beachtete Tochter des Hauſes, konnte, ſo entſezlich ihr auch die That vorkommen mochte, bei ihren beſchränkten Geiſteskräften, gewiß nicht den Gedanken faſſen, daß ſie (wie das Geſetz ſich ausdrückt) „Mittel in ihrer Macht habe,“ gegen den Willen ihrer mit

einem gedungenen Mörder vereinten Familie, deren Vorhaben, ohne eigne Gefahr, zu vereiteln.

Kunigunda wurde auch von aller Strafe freigesprochen.

VII. Anna Wagner,

evangelischer Religion, zur Zeit der That 41 Jahre alt, Tochter von Taglöhnersleuten, Mutter von 4 Kindern, von welchen 2 ihrem ersten Manne angehören, wird als eine arbeitsame häusliche Frau geschildert, welcher nichts Böses nachgesagt werden könne. In der Geschichte dieses Vatermordes tritt sie zum erstenmal bei dem vermeintlichen Zaubermittel auf, womit ein, wenigstens von den Müllersleuten ernstlich gemeinter, Versuch gegen das Leben des alten Schwarzmüllers gemacht werden sollte. Sie war es, welche den bösen Wünschen der Barbara Kleinschrot mit der Hoffnung eines solchen Mittels schmeichelte, und diese trüglicher Weise in den Glauben versetzte, daß dasselbe wirklich von ihr in Anwendung werde gebracht werden. Daß diese Handlung nicht als Versuch der Tödung, am wenigsten von ihrer Seite, betrachtet werden könne, ist einleuchtend. Selbst das Daseyn eines Betrugs ist nicht juridisch gewiß; da sie behauptet, daß sie der alten Müllerin jenes angebliche sympathetische Mittel nur darum, um dieselbe einstweilen zu beruhigen, vorgespiegelt habe. Eben so wenig darf jene Handlung mit dem später vollbrachten Mord in Verbindung gesetzt und als eine Art Hülfleistung betrachtet werden. Mag die Dienstwilligkeit der Wagnerin dazu beigetragen haben, in der alten Kleinschrot den Gedanken an Ermordung ihres Ehemannes zu nähren — wofür jedoch eben so wenig Gründe vorhanden sind, als für das Gegentheil — so kann wenigstens die

Abſicht, einen wirklichen Mord zu fördern bei denjenigen nicht vorausgeſezt werden, der einen Andern, welchem die Tödung Ernſt iſt, durch ein ganz unſchädliches Mittel wiſſentlich hintergeht: wenigſtens liegt in ſolcher Handlung nicht der mindeſte Grund jene Abſicht zu vermuthen.

Daß Anna Wagner von den frühern Verhandlungen Konrads mit ihrem Ehemann nichts wuſte, und, von der Bereitwilligkeit des lezten, die Mordgedanken der Müllersleute in Vollzug zu bringen, nicht eher etwas erfuhr, als am Abend des 9ten Auguſt, nachdem ihr Mann von der Feldarbeit zurückgekehrt war: darüber ſtimmen ihre Behauptungen mit denen ihres Mannes genau zuſammen. Wahrſcheinlich veranlaßt durch Konrads Aufforderung: Wagner möge doch auch noch zuvor mit ſeiner Frau die Sache überlegen, — entdeckte ihr derſelbe damals, daß ihm die Müllersleute den Antrag gemacht hätten, den Alten abzuthun und — wie ſie anfangs übereinſtimmend mit ihrem Mann behauptet, ſpäterhin aber erſt einige Tage nachher erfahren haben will — daß ihm für dieſe Arbeit 200 fl. verſprochen worden ſeyen. Sie rieth ihm dieſes Vorhaben ab und zwar, wie Wagner angibt, mit den Worten: „das wäre ſchon recht; du wirſt dich aber da in „etwas hineinbringen, was dich hundertmal reuen wird.“ Hierauf ging ſie mit ihrem Mann in die Mühle hinüber und genoß mit dem Schwarzmüller und ſeiner Familie das Abendbrod. Sie habe hiebei, ſagt ſie, den Alten darauf angeſehen (nämlich, daß er von den Seinigen durch ihren Ehemann ermordet werden ſolle) aber ihm nichts ſagen dürfen, weil ſie gefürchtet, daß Leute die im Stande ſeyen, ſo ſchlechte Gedanken zu faſſen, ihr daſſelbe thun könnten. Als ſpäterhin Konrad in das Taglöhnerhaus gekommen,

um ihrem Ehemann Kunde zu bringen und ihn zur That abzurufen, habe ſie nicht nur ihrem Manne dringend abgerathen zu folgen, ihn aufgefodert, ſich in ſein Bette zu legen, und ihm, ehe ſie ſich ſelbſt ſchlafen gelegt, das Verſprechen abgenommen, nicht zur Mühle hinüberzugehen; ſondern ſie habe ſich auch bei dieſer Gelegenheit gegen Konrad ſelbſt nachdrücklich erklärt, und ihm geſagt: die Sache gehe nicht an, und ſie laſſe ihren Mann nicht hinunter. Wagner behauptet ebenfalls, daß auch noch zu dieſer Zeit ſeine Frau ihm abgemahnt, und von ihm verlangt habe, er ſolle in ſein Bette gehen; auch habe ſie geweint als ſie zu Bette gegangen, und weinend habe er ſie in ihrem Bette getroffen, als er nach vollbrachtem Mord wieder in ſeine Wohnung zurückgekommen ſey. Von einem ihm abgenommenen Verſprechen weiß er jedoch nichts zu ſagen, und von dem was zwiſchen ſeiner Frau und Konrad geſprochen worden, will er nichts gehört haben. Konrad widerſpricht hingegen geradezu, daß ihm von ihr abgerathen worden ſey; vielmehr habe ſie ihm zugeredet. Er behauptet ihr in das Angeſicht: als er ihr bei jener Gelegenheit geſagt, was ſein Vater geſchrieben und was nun ihr Vorhaben ſey, habe ſie ihm erwiedert: „wenn „ihr Euren Vater weg haben wollt, ſo dürft ihr ihn nicht „mehr fortlaſſen.“ Sie habe ferner bemerkt: „ihre Kinder „ſeyen ſchon in das Bett geſchafft.“ Auch habe entweder ſie oder ihr Ehemann geſagt: „die Hacke ſey ſchon herge„richtet.“ Alles dieſes erklärt jedoch die Wagner ſtandhaft für eine lügenhafte Erfindung Konrads.

Dagegen bekennt ſie, übereinſtimmend mit der Ausſage ihres Ehemanns und der Müllersleute: daß ſie am frühen Morgen nach der Ermordung das Blut in der Küche aufgewaſchen; ſodann aus Auftrag der Gattin des

Ermordeten Steifschechter gekauft und einen Sack daraus verfertigt habe, in welchen am Montag Vormittags, während sie in einiger Entfernung zusah, der Leichnam von ihrem Ehemanne gesteckt wurde; daß sie zu eben dieser Zeit ihrem Manne behülflich war, in der Sägmühle das Grab des Ermordeten auszustechen und auszufüllen; und daß sie nicht nur für das Aufwaschen des Blutes den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient, zum Geschenk erhalten, sondern auch auf andere Weise von dem Verbrechen ihres Mannes Vortheil gezogen, einen Theil des Banditenlohns persönlich erhoben, und auch sonst noch vielfältig die Abhängigkeit der Müllersleute durch Erpressung von Geld, Mehl und dergleichen für sich benuzt habe.

Wäre die Beschuldigung, welche ihr Konrad bei seiner Confrontation in das Angesicht behauptet hat, als erwiesen anzunehmen, so würde sie als Gehülfin zweiten Grades durch Rathsertheilung gemäß Art. 76. Nr. I. Art. 77. II. zu bestrafen seyn. Allein diese, von ihr standhaft geläugnete, auch mit dem Bekenntnisse ihres Mannes nicht übereinstimmende Behauptung Konrads, ist an und für sich nicht nur als die Aussage eines Inquisiten, sondern auch noch dadurch insbesondere verdächtig, daß Konrad, indem er die Wagner der Rathsertheilung bezüchtiget, seine eigne Schuld zu verkleinern sucht. Er behauptet nämlich, daß wenn ihm die Wagner, wie sie behauptet, abgerathen, und nicht vielmehr zugerathen hätte, die That nicht geschehen seyn würde. Hiezu kommt, daß er bei jeder Gelegenheit gegen Wagners Ehefrau eine besondere Leidenschaftlichkeit zu erkennen gibt, auch jene Beschuldigung erst bei der Gegenstellung und zwar nach langem Besinnen vorgebracht hat.

Unbezweifelt machte sie sich jedoch durch ihre der That

nachfolgende Theilnahme der Begünſtigung ſchuldig, indem ſie den Verbrechern behülflich war „die Spuren und Beweismittel ihres Verbrechens zu unterdrücken.“ (Art. 85. Tbl. I. des Strafgeſetzbuchs.). Zwar ſind von dieſer Strafbeſtimmung, nach Art. 89., alle diejenigen Perſonen, welche zur Anzeige eines Verbrechens nicht verpflichtet ſind, namentlich Ehegatten, hinſichtlich ſolcher Begünſtigungshandlungen ausgenommen, „welche nur den Schuz der „Perſon des Verbrechers zum Zwecke haben,“ wohin denn allerdings auch die Vernichtung der Spuren des von dem Ehegatten begangenen Verbrechens gehört. Es ſcheint daher, als müſſe dieſes auch der Wagner zu ſtatten kommen, da ihr Ehemann ſelbſt den Mord verübt hatte, mithin die Unterdrückung der Spuren des Verbrechens, das heimliche Wegſchaffen und Begraben des Leichnams, auch der Perſon ihres Mannes diente. Allein der Mord war nicht in ihrer Wohnung, ſondern in der Mühle verübt worden; hätten Fremde das Blut in der Küche geſehen, oder des erſchlagenen Müllers Leichnam gefunden, ſo würde aller Verdacht zunächſt die Kleinſchrotiſche Familie, nicht den Bewohner des Taglöhnerhauſes getroffen haben; die Begünſtigungen der Wagner kommen daher zunächſt nicht ihrem Ehemanne, ſondern fremden Perſonen zu gut, und wurden zu deren Vortheil geleiſtet. Daß die Müllersleute, für welche und in deren Auftrag der Mord geſchehen war, nicht unterlaſſen würden, alles dasjenige auf die Seite zu ſchaffen, was ſie verrathen könnte; daß in der einſamen Mühle Hände genug vorhanden waren, welche im Stillen den Boden und die Wände vom Blut reinigen, den Leichnam auf die Seite ſchaffen konnten und dergl., alles dieſes, und daß es folglich ihrer Hülfe gar nicht bedurfte, um durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens

ihren Mann gegen Verfolgung der Gerechtigkeit zu ſichern, muſte ihr wohl bekannt ſeyn. Gleichwohl unterzieht ſie ſich willig allen Geſchäften, welche ihr in dieſer Beziehung von den Müllersleuten zugemuthet werden, und beweiſt dadurch zur Genüge, daß es ihr dabei nicht darum zu thun war, ihrem Manne, ſondern den Müllersleuten einen Dienſt zu thun, dieſen eine für Mutter, Söhne und Töchter grauenvolle Mühe abzunehmen und ſich ihnen dadurch gefällig zu erweiſen. Liebte ſie gleich nicht die That ihres Mannes, ſo liebte ſie doch die Vortheile derſelben, welche ſie ſehr bereitwillig und entgegenkommend mit ihrem Manne theilte, und, wie die Müllersleute verſichern, mit noch gröſſerer Zudringlichkeit und Habgier als ihr Mann, für ſich zu benuzen ſuchte.

Die Inquiſitin glaubt eine Rechtfertigung jener Begünſtigungshandlungen darin zu finden, daß ſie behauptet, nur auf Befehl ihres Mannes gehandelt zu haben. Allein, abgeſehen davon, daß, nach Art. 122. Thl. I. des Strafgeſezbuchs, der bloße Befehl den Vollbringer des ihm befohlenen Verbrechens von der Strafe deſſelben nicht entſchuldigt: ſo iſt auch jene Einrede weder erwieſen, noch wahrſcheinlich gemacht, ſondern ſteht vielmehr mit vielen aktenmäßigen Thatſachen und mit der Erzählung ihres Mannes, welcher übrigens ſeine Ehefrau auf alle Weiſe zu ſchonen und zu entſchuldigen bemüht iſt, in klarem Widerſpruche.

Begünſtiger, wenn ſie nicht ſolche Handlungen gewerbsmäßig betrieben haben, ſollen, nach Art. 89. Thl. I. des Strafgeſezbuchs, gleich den Gehülfen dritten Grads, folglich, unter den Vorausſezungen des gegenwärtigen Falles, nach Art. 78. Nr. II., mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

Der Gerichtshof bestimmte sich, bei dem Daseyn mehrer Milderungsgründe z. B. des reumüthigen Bekenntnisses der Inquisitin, welches die Entdeckung der lang verborgenen Missethat zur Folge gehabt hatte, für den niedrigsten Strafgrad: einjähriges Arbeitshaus.

Das Urtheil des Criminalgerichtshofes so weit es Adam Wagner und Konrad Kleinschrot betraf, muste, weil es auf Kettenstrafe lautete, nach dem Gesetze, ex officio dem obersten Gerichtshofe des Reichs, nach vorgängiger nochmaliger Vertheidigung, zur Revision vorgelegt werden. Den übrigen Verurtheilten stand nur der Weg der Berufung frei.

Als am 12ten August 1822 dem Friedrich Kleinschrot sein Urtheil verkündigt wurde, äusserte derselbe heftig bewegt: „Ich kann mich bei dem Urtheil, das mir „vorgelesen worden ist, durchaus nicht beruhigen, sondern „muß dagegen die Berufung an den höhern Richter ergreifen. Ich kann ein für allemal die mir zuerkannte Strafe „nicht aushalten, und ich will mir lieber gleich das Leben nehmen lassen, als auf 15 Jahre in das Zuchthaus „gehen. Auch kann ich mich durchaus nicht überzeugen, „daß ich wegen eines so schlechten Menschen, wie „mein Vater gewesen ist, zu einer so harten Strafe „verurtheilt werden kann. So lange mein Vater gelebt „hat, war schon immer mein Leben ein Zuchthausleben, „und wenn ich jezt noch 15 Jahre in's Zuchthaus soll, so „ist mir der Tod wünschenswerther." Auch seine Mutter, Barbara Kleinschrot, wendete sogleich die Berufung ein. Beide entsagten jedoch späterhin freiwillig dem ergriffenen Rechtsmittel und unterwarfen sich der ihnen zuerkannten Strafe. Friedrich äusserte hiebei: „was mich

„dazu beſtimmt, die eingewendete Berufung nicht zu ver-
„folgen, iſt namentlich dies, daß ich dadurch aus dem pei-
„nigenden Zuſtand der Ungewißheit komme, und doch Hoff-
„nung habe, dereinſt wieder aus meinem Straforte befreit
„zu werden, wenn ich durch mein Betragen daſelbſt werde
„gezeigt haben, daß ich nur ein verirrter und keineswegs
„ein verdorbener Menſch bin, mithin auf die Königliche
„Gnade dereinſt Anſpruch machen darf.“

Am 16ten November, nachdem das Oberappellations-
gericht das Erkenntniß erſter Inſtanz, in Betreff des
Adam Wagner und des Konrad Kleinſchrot, be-
ſtätigt hatte, wurde die ihnen zuerkannte Strafe vollzogen.
Beide wurden auf öffentlichem Markt, mit einer Tafel
auf der Bruſt, geſchmiedet in die Ketten, in denen ſie ſter-
ben ſollten, von des Scharfrichters Knechte eine Stunde
lang am Pranger ausgeſtellt, und ſodann zu einſamer
Einſperrung in das Zuchthaus abgeführt. Während jener
Ausſtellung betrug ſich Konrad, wie von ihm zu erwar-
ten war; ſeiner Schuld ſich bewuſt, litt er ruhig und
ſchweigend mit geſenktem Haupte ſeine Strafe. Wagner
hingegen, ſeine Schande durch Frechheit überbietend, blickte
kühn und trozig unter die in zahlloſer Menge verſammel-
ten Zuſchauer, und hob einmal, indem er ſprechen zu wol-
len die Miene machte, ſeine Schandtafel vor der Bruſt in
die Höhe, als wolle er ihrer ſpottend ſie der Menge noch
beſſer zeigen. Jener nahm mit dem Abſcheu vor ſeiner
That, zugleich das allgemeine Mitleiden; dieſer zugleich
das Entſezen vor ſeiner Verworfenheit, den Abſcheu gegen
ſeine Perſon, mit in den bürgerlichen Tod hinüber.

XVI.

Simon Stigler,

der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht.

Am 30ten November des Jahres 1800, Nachts nach 11 Uhr, ereignete sich in dem Wirthshause zu Peßlöd, Landgerichts Griesbach in Altbaiern, folgende Begebenheit.

Unter mehren noch in diesem Wirthshause zechenden Gästen, befand sich, nebst einem Schiffsknechte Johann Müller, ein gewisser Simon Stigler, gewöhnlich der schwarze Sepp oder Katzenmaurerssohn genannt. Ersier erwartete des Gerichtsdieners Sohn Joseph Räßel und äusserte, als dieser um 11 Uhr noch nicht eingetroffen war, jezt wolle er weggehen, weil denn doch Joseph Räßel schwerlich kommen werde. „Nun der sollte auch noch kommen!“ sezte Stigler, und gab dem Müller, als ihn dieser um die Ursache dieses Ausrufs befragte, zur Antwort: „ey nun! dem wollte ich's halt recht machen!“ Müller nahm sich des Abwesenden mit Worten freundschaftlich an, verwies dem Händelsüchtigen sein ungeziemendes Reden, und gerieth darüber in einen Wortwechsel mit ihm, welchem jener dadurch ein Ende

machte, daß er ſich mit ſeinem Krug an einen andern Tiſch ſezte. Bald darauf aber ſtand auch Stigler von ſeinem Size auf, und trat freundlich zu Müller, indem er ihm mit angenommener Zutraulichkeit ſagte: „nicht „wahr? wir ſind gut; ich thue dir nichts und du mir „nichts!“ zog aber in demſelben Augenblick ein Meſſer oder Stilet, und gab ihm damit blizſchnell von rückwärts einen gewaltigen Schnitt über die Naſe und einen Stich unter das linke Auge.

Dieſe Bosheit führte unmittelbar eine weit größere Miſſethat herbei, von welcher der Sohn des Wirthes, Joſeph Springer, ein unbeſcholtener friedfertiger Jüngling von ungefähr zwanzig Jahren, als unglückliches Opfer fiel.

Müller, ſobald er ſich verwundet fühlte, ſprang von ſeinem Size auf, packte den Stigler bei der Gurgel, und ſtürzte mit ihm, nachdem er von neuem einen Stich in den Backen erhalten hatte, über ihn her zu Boden. Jezt eilte, um den Streit zu beenden, der Wirthsſohn Joſeph Springer herbei, und riß, indem er dem Stigler zurief: „Spizbub! legſt du gleich das Meſſer „bei Seite!“ den Müller von ſeinem unterliegenden Geg„ner hinweg. Dadurch aber zog er die Wuth des Raſenden auf ſich ſelbſt. Stigler, ſich ſchnell vom Boden aufraffend, ergreift einen Stock, mit welchem er nach dem Springer ſchlägt, indem er zugleich mit ſeinem Meſſer auf ihn eindringt. Dieſer fängt mit der Hand den Stock auf, ohne ihn dem Angreifer entreißen zu können, und zieht ſich, immer rückwärts gehend, das gezuckte Meſſer abwehrend, mit dem auf ihn Eindringenden bis in den Schenkverſchlag zurück. Aber hier iſt er nicht mehr im Stande weiter zurückzuweichen. Man hört ihn rufen:

„Seppel! ich bitte dich, du wirſt mich ja nicht ſtechen!“ ſogleich aber jagt ihm Stigler das Meſſer in die Bruſt und rennt, ohne Hut, das Werkzeug ſeines Verbrechens hoch umher ſchwingend, mit den Drohworten: „mir iſt's „ein Ding; ich ſteche gleich noch einen nieder!“ durch die beſtürzten Anweſenden davon. Der Verwundete hielt jammernd beide Hände über die Wunde, wankte noch bis zum andern Tiſch in der Stube und ſtürzte hier gleich leblos auf den Boden rücklings nieder.

Der Stich war, wie ſich bei geſetzlicher Beſichtigung des Leichnams zeigte, durch die linke Herzkammer gedrungen. Die Sachverſtändigen erklärten die Wunde als unmittelbar nothwendige Urſache des erfolgten Todes.

Über den Thäter war ebenfalls kein Zweifel. Alle von dem Landgerichte Griesbach abgehörte Zeugen bezeichneten einſtimmig den ſogenannten ſchwarzen Sepp als Mörder, und erzählten den Vorfall mit allen ſo eben angegebenen Hauptumſtänden. Allein der Thäter war unterdeſſen über die Grenze entkommen, und wuſte ſich acht Jahre lang der Unterſuchung zu entziehen, bis er endlich bei folgender Veranlaſſung in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel.

Die Kordonsmannſchaft des Landgerichts Eggenfelden griff am 31ten März 1808 eine Mannsperſon wegen Bettelei und heimathloſen Umherziehens auf, welche ſich Joſeph Huber nannte, und für ein öſtreichiſches Soldatenkind ausgab. Allein der Gerichtsdiener erfuhr ſehr bald, der Verhaftete heiße Simon Stigler, mit dem Spitznamen ſchwarzer Bub, ſey von Hirſchhorn gebürtig, und habe ſchon öfter im Gefängniß, ſogar im Zuchthauſe geſeſſen. Er zeigte dieſes bei Gericht an und berief ſich auf das Zeugniß zweier Bauersleute, die den Verhafteten ge-

nauer kennen müſten. Wirklich erkannten beide in dem angeblichen Joſeph Huber den ſogenannten ſchwarzen Buben oder Katzenmaurersſohn; einer derſelben machte zugleich die Bemerkung, der Verhaftete ſey ein gefährlicher und in der ganzen Gegend allgemein gefürchteter Menſch, was ſich denn im Allgemeinen ſchon durch das erſte Verhör des Verhafteten alsbald beſtätigte. Er bekannte: ſich den Namen: Joſeph Huber, fälſchlich beigelegt zu haben; er heiße Simon Stigler, ſey eines Maurers Sohn von Hirſchhorn, und wegen lebensgefährlicher Bedrohung ſeines Vaters auf drei Jahre in das Zuchthaus zu Burghauſen geliefert worden, aus welchem er ſich jedoch durch Flucht wieder gerettet habe.

Noch war dem Gericht der Vorfall auf dem Wirthshaus zu Peßlöd unbekannt. Ein Schreiben des Landgerichts Griesbach vom 18ten Junius führte aber auf die Entdeckung, daß der Verhaftete wahrſcheinlich dieſelbe Perſon ſey, welche vor mehren Jahren den Wirthsſohn Springer ermordet habe. Es wurde daher der Vater des Getödeten, nebſt einem andern Augenzeugen der That, nach Eggenfelden geladen, wo ihnen der Gefangene, jedem beſonders, vorgeſtellt wurde. Beide erkannten in ihm den ſchwarzen Sepp und den Mörder des Joſeph Springer. Dadurch nahm denn dieſe Unterſuchung eine mehr beſtimmte ernſtere Wendung, und hatte zum Ergebniſſe, daß der Inquiſit von dem Königl. Appellationsgerichte zu Straubingen durch Erkenntniß vom 13ten Januar 1800 zum Schwerte verurtheilt, auch dieſes Urtheil am 22ten Februar deſſelben Jahrs von dem Königl. Oberappellationsgerichte als zweiter Inſtanz beſtätigt wurde. Am 1ten Mai wurden ſämmtliche Akten an die allerhöchſte

Stelle ohne Begnadigungsantrag zur Bestätigung des Urtheils eingesendet.

Simon Stigler ist nach seinem Taufscheine den 1ten März 1761 gebohren, unverheirathet und katholischer Religion „wenigstens (dies sind seine eignen Worte) „katholisch gebohren und erzogen.“ Seine Altern hatten ausser ihm noch drei Kinder, lebten vom Betteln und, was damit gewöhnlich verbunden ist, vom Stehlen. Sein Vater gerieth wegen Diebstahls in peinliche Untersuchung, überstand zu Landshut die Folter und ward auf vier Jahre in das Zuchthaus verurtheilt. Dieses die Beispiele seiner Jugend, dieses die Lehrer würdig eines solchen Schülers. Er kann weder lesen noch schreiben; doch ist sein Verstand genug entwickelt und unterrichtet, um zu wissen, was Recht oder Unrecht ist. Von frühester Jugend war er träg und liederlich. In seinem rohen Gemüth, durch keine Erziehung gemildert, erwuchs frühzeitig der entschiedenste Hang zu Gewaltthaten und persönlichen Mißhandlungen. Schon als Knabe zankte und rauste er sich mit Jedermann; nicht leicht ließ er eine Beleidigung ungerächt. Als Jüngling, stets ohne Beschäftigung unstät in der Gegend umher schweifend, machte er sich wohin er kam furchtbar durch die Ausbrüche seiner wilden Gemüthsart. Wer ihn beleidigte, oder von wem er sich beleidigt wähnte, dem wurde Mord und Brand gedroht. Oft schleppte er seine Mutter bei den Haaren auf den Boden, oft drohte er ihr den Tod; einst legte er schon das Messer auf den Tisch, womit er seine Drohung wahr machen wollte. Gleiche Behandlung widerfuhr seinem Vater; diesem warf er eines Tages ein Messer nach, das nur durch glückliches Ohngefähr seines Ziels verfehlte. Als er wegen dieser Unthaten (es war im Jahr 1784) verhaftet

werden ſollte, bewaffnete er ſich mit einem Beil, ſezte ſich wüthend gegen den Gerichtsdiener zur Wehr und konnte nur mit Mühe überwältiget werden. Die Regierung zu Burghauſen verurtheilte ihn (damals war er erſt zwei und zwanzig Jahre alt) zu dreißig Peitſchenhieben und zu dreijährigem Zuchthauſe. Zweimal entkam er aus dem Straforte durch die Flucht, zweimal wurde er wieder ergriffen; ſeine dritte Flucht gelang ihm vollſtändig. Jezt ſtreifte er, wie vorhin, von Ort zu Ort, hielt ſich meiſt in dem öſtreichiſchen Gebiete als Bettler auf und bezeichnete ſeinen Lebenslauf mit den frevelhafteſten Gewaltthaten, von welchen nur folgende zur aktenmäßigen Gewißheit gekommen ſind.

Einſt, im Jahre 1794, kehrte er mit Joſeph Wimmer, dem ſogenannten Bruckhuberbauern, in dem Wirthshauſe zu Hirſchbach ein. Dieſer aß zu ſeinem Biere Brod, welches er ſich von Haus in die Schenke mitgenommen hatte. Als Inquiſit ebenfalls von dieſem Brode zu haben wünſchte, hatte Wimmer ſogleich die Gefälligkeit ihm zu erlauben, nach Haus zu ſeinem Weibe zu gehen, und ſich von dieſer ein Stück geben zu laſſen. Damit ſie wiſſe, daß er mit Erlaubniß und in Auftrag ihres Mannes komme, gab ihm Wimmer ſein Taſchenmeſſer mit, das er ſeinem Weibe auf Verlangen, vorzeigen möge. Stigler machte ſogleich von dieſer Erlaubniß Gebrauch, kam bald mit einem beträchtlichen Stücke Brod zurück, und ſezte ſich wieder zu Wimmer an den Tiſch. Einige Stunden nachher vermißte dieſer ſein Meſſer und befragte deswegen erſt den Wirth, dann auch den Stigler, jedoch ohne Zudringlichkeit, ohne Vorwurf, ohne Beſchuldigung oder Wortwechſel. Nach einer kleinen Weile fährt unverſehens Stigler auf den Wimmer los, ſtößt ihm mit

den Worten: „da haſt du es!“ das Meſſer rückwärts in den Hals, und rennt eilig davon. Das Meſſer, welches in der Wunde ſtecken blieb, war bis an das Heft abwärts eingedrungen. Nur ein glückliches Ohngefähr hatte das Leben des Verwundeten gerettet.

Eine ähnliche Frevelthat, jedoch von traurigeren Folgen, beging er im Jahre 1795 an Franz Liedel in dem Wirthshauſe zu Beyerbach. Dieſer ſpielte mit dem Inquiſiten, gewann ihm einiges Geld ab und nahm ihm, als dieſer nicht bezahlen wollte, ſeinen Hut zum Unterpfand. Stigler ließ dieſes anfangs gutwillig geſchehen, trat aber bald nachher zu Liedel mit den Worten: „ich frage „dich, ob du mir meinen Hut gibſt? oder ich mache dir „es ſo, wie dem Bruckhuber zu Hirſchbach!“ Jener, den Sinn dieſer Rede nicht verſtehend, ahnete keine Gefahr, blieb gelaſſen und verließ ſorglos, um eines natürlichen Bedürfniſſes willen, die Wirthsſtube. Stigler aber ſchlich ihm nach und gab ihm, ehe dieſer es ſich verſah, von rückwärts drei gewaltige Meſſerſchnitte in das Geſicht, wodurch die Lippe, Naſe, Backen, das Ohr und das linke Auge ſehr ſtark verlezt wurden. Dieſes alles wurde mit ſo großer Schnelligkeit verrichtet, daß der, durch den plözlichen Überfall ohnehin überraſchte, Liedel erſt nach dem dritten Schnitt ſeinen Angreifer von ſich wegzuſtoßen vermochte. Doch Stigler, noch nicht befriedigt, rannte von neuem auf ſeinen Gegner los, und verſezte ihm mit ſeinem Meſſer, nebſt einem Streich auf die Bruſt, der indeſſen nicht durchdrang, einen Schnitt in den vierten Finger der linken Hand, welcher bis auf den Knochen ging. Liedel wurde blind auf dem linken Auge, ein für ihn um ſo größerer Verluſt, da er ſchon durch Krankheit den Gebrauch des rechten Auges größtentheils eingebüßt hatte.

Als Stigler wegen dieſer an Joſeph Wimmer und Franz Liedel verübten Verbrechen gefangen genommen werden ſollte, widerſezte er ſich dem Gerichtsdiener, und drohte ihm mit Erſtechen. Doch bemächtigte man ſich ſeiner, und unterwarf ihn dem Prozeſſe, worauf er am 31ten März 1795 von der damaligen Regierung zu Burghauſen auf acht Jahre zum Soldatenſtand verurtheilt wurde *).

Er wurde dem Werb-Commando abgeliefert, entfloh bald nachher und wurde von dem Gerichtsdienersſohn Joſeph Räßel aufgegriffen, dem er jedoch durch Liſt wieder entſprang. Seit dieſer Zeit war Joſeph Räßel Gegenſtand ſeines innigſten Haſſes, ſeiner entſchloſſenſten Rachſucht. Daß er ihm den Tod zugedacht hatte, äußerte er mehrmals in Wort und That. Durch den ſogenannten Bettel-Sepp ließ er ihm zu wiſſen thun: er werde ihn todſchießen oder todſtechen, ſobald er ihn irgendwo ertappe. Einſt zechte Räßel bei einem gewiſſen Jägerwirth. Stigler kam nachher ebenfalls in dieſes Wirthshaus, eilte aber ſobald er ſeinen Feind erblickt hatte, davon und kehrte erſt nach einiger Zeit wieder zurück. Als er nun den Räßel nicht mehr antraf, äuſſerte er hierüber laut ſein ſchmerzliches Bedauern, zog ſein Meſſer hervor und zeigte damit umherfechtend, wie er es demſelben gemacht

*) Eine zu damaliger Zeit in Baiern ganz gewöhnliche Strafe, welche dem Zuchthauſe gleich gehalten wurde. Wer noch zweifeln könnte, was die Ehre über den Menſchen vermag, braucht nur dieſe Anſichten vom Stande des Kriegers und die Zeiten der ehemaligen deutſchen Reichsarmee mit den Heldenthaten zu vergleichen, durch welche ſich das baieriſche Heer, beſonders ſeit dem Jahre 1806, mit unſterblichem Ruhm bedeckt hat.

haben würde, wenn er ihn getroffen hätte. Der Vater des getödeten Wirthssohnes bemerkt noch, Stigler habe einst bei dem Steigerbauern sein Stilet geschliffen und öffentlich gesagt, daß dieses dem Räßel gelte, den er erstechen wolle. Dieser Todhaß gegen Räßel gab denn auch, wie schon oben erzählt worden, die Veranlassung zu der Szene, welche mit dem Tod des unglücklichen Joseph Springer geendigt hat.

Die dem Mord zu Peßlöd vorangegangenen strafbaren Handlungen des Inquisiten bezeichnen deutlich einen Menschen, zu welchem man sich einer That, wie die Ermordung des Springer, wohl versehen kann. Diese erscheint durchaus nur als die einfache, ganz gewöhnliche Äusserung dieses überall sich selbst getreuen Charakters, nur als der äusserste Punkt, zu welchem diese verwilderte gewaltthätige Natur früher oder später hin gelangen muste.

Inquisit selbst gesteht diese Tödung als absichtliche freiwillige That nicht ein. Zwar kann er nicht läugnen, daß er den Tod des Joseph Springer verursacht habe; allein er stellt diese Folge nur als Zufall, als unbeabsichtigtes Unglück dar. Er behauptet nämlich: — der Schiffsknecht Müller habe zuerst mit einem Messer nach ihm gestochen; dieses habe er ihm aus der Hand gewunden, und sey sodann mit ihm selbst zu Boden gestürzt. Jezt sey der Wirthssohn Springer hinzugekommen, und habe mit einem Stock auf ihn geschlagen. Da sey er aufgesprungen, habe jenem den Stock aus der Hand gewunden (späterhin: zu winden gesucht) und hier sey denn Springer blos durch eignes Verschulden in das Messer gefallen, welches er (Inquisit) zugleich mit dem Stock in derselben Hand gehalten habe.

Ein ganz anderes Ergebniß liefert aber der Beweis

durch Zeugen. Daß nicht Inquiſit von dem Schiffsknechte Müller, ſondern dieſer von jenem mit einem Meſſer angefallen worden, iſt durch fünf Zeugen bewieſen. Daß der Wirthsſohn Springer auf den zu Boden liegenden Inquiſiten nicht geſchlagen hat, daß vielmehr jener von dieſem zuerſt mit dem Stocke geſchlagen worden iſt, wird durch übereinſtimmende Ausſage von vier Zeugen dargethan. Daß hierauf der Wirthsſohn den Stock mit der Hand gefangen hat, und an dieſem zerrend bis in den Schenkverſchlag zurückgewichen iſt, ſagen dieſelben Zeugen einhellig aus. Daß hiebei Inquiſit mit dem Meſſer in der einen Hand den Wirthsſohn verfolgt, dieſer aber immer das Meſſer abwehrend, und in den Schenkverſchlag ſich zurückziehend, hier, als er nicht weiter rückwärts konnte, ausgerufen hat: „Seppel! ich bitte dich, du wirſt „mich ja nicht ſtechen!“ iſt durch ſechs Zeugen erwieſen. Nicht minder vollſtändig iſt erwieſen, daß hierauf ſogleich der Wirthsſohn, beide Hände über die Wunde haltend, bis zum vordern Tiſch gewankt, und hier auf der Stelle tod niedergefallen iſt.

Allen dieſen Umſtänden nach iſt ſo wenig an der That ſelbſt, als an deren vorſäzlichen Begehung zu zweifeln. Zudem verdienen die dem eignen Geſtändniß beigefügten beſchönigenden Umſtände ſchon an und für ſich nicht den mindeſten Glauben, theils weil ſie unwahrſcheinlich und unglaublich, theils weil ſie unter ſich ſelbſt im Widerſpruche ſind. So ſagt er im zweiten Verhör: er habe dem Wirthsſohn, nachdem er von ihm geſchlagen worden, ſeinen Stock wirklich aus der Hand geriſſen; im dritten: er habe ihm den Stock nicht entwinden können, ſondern es nur verſucht. Dort behauptet er: nachdem er ſeinem Gegner den Stock

entwunden, ſey er mit ihm zu Boden geſtürzt, wo denn dieſer in das Meſſer gefallen ſey; hier aber: er ſey mit dem Wirthsſohn nicht ganz niedergefallen und dieſer ſey, ohne zu wiſſen, wie? an das Meſſer gekommen. Endlich behauptet er, Meſſer und Stock in derſelben Hand gehalten zu haben; wobei es denn aber ganz unbegreiflich iſt, wie ſich Springer an dem Meſſer habe verwunden, geſchweige ſich daſſelbe tief in die Bruſt einrennen können.

Den Zeugen, durch welche Inquiſit überführt iſt, ſteht kein Verdacht der Partheilichkeit entgegen. Zwar befinden ſich unter dieſen Zeugen auch des Getödeten Bruder und Schweſter; allein dieſe ſind nicht die einzigen; auf allen übrigen, welche als Augenzeugen über den Hauptvorfall ausſagen, liegt nicht der Schatten eines Verdachts. Überdies wurden dem Inquiſiten alle Zeugen zuvor benannt; er wurde gehörig befragt: was er gegen ihre Perſon zu erinnern habe? er hat darauf erklärt, daß ihm dieſe Zeugen ganz recht, daß ſie ihm weder Freund ſeyen noch Feind. Endlich ſind ihm alle dieſe Zeugen unter die Augen geſtellt worden, und alle haben ihre Ausſage ihm in das Angeſicht ſtandhaft wiederholt. Daß er erſt nachher, als ihn ſo viele Perſonen einhellig der vorſäzlichen That beſchuldiget hatten, zu Einwendungen gegen ihre Glaubwürdigkeit ſeine Zuflucht nahm, daß er dann erſt z. B. behauptete: ſie könnten ſich verabredet haben, — die eine Zeugin ſey Geliebte des Andern und dergleichen: dieſes alles iſt eben ſo begreiflich als unerheblich. Wo ſo viele Perſonen, die durch kein gemeinſchaftliches Intereſſe verbunden ſind, über dieſelbe Thatſache, ſelbſt in kleinen Nebenumſtänden, übereinſtimmend ausſagen, da iſt der Grund ihrer Übereinſtimmung nur in der Wahrheit ſelbſt zu ſuchen. Daher fand dann auch weder das Appellationsge-

richt zu Straubingen, noch das Oberappellationsgericht ein Bedenken, den Inquiſiten der That für vollkommen überwieſen zu erkennen.

Ein dem Bericht des Oberappellationsgerichts beiliegendes ſogenanntes Separatvotum des Oberappellationsrathes ** äuſſert freilich verſchiedene Zweifel. „Die Zeugen, wird daſelbſt bemerkt, hätten in ihren erſten Verhören den Grund ihres Wiſſens nicht angegeben; bei dem Verſchlage, wo die That vorgefallen, ſey kein Licht geweſen; Inquiſit habe den Zeugen, wie dieſe ſelbſt in ihren erſten Ausſagen behaupteten, den Rücken zugekehrt; keiner von ihnen habe daher ſehen können, wie Inquiſit dem Getödteten das Meſſer ſelbſt in den Leib geſtoßen habe. Verſchiedene Zeugen hätten daher auch ausdrücklich erklärt, daß ſie den tödlichen Streich ſelbſt und das Meſſer im Augenblicke der That nicht geſehen hätten; erſt bei der Confrontation werde von dem einen und andern behauptet, er habe die Beibringung des Stiches ſelbſt geſehen, welches doch bei der Dunkelheit in der Gegend des Verſchlags und bei der Stellung des Inquiſiten unmöglich geweſen. So ſey alſo gerade der Hauptumſtand der That zweifelhaft und durch Zeugenausſagen nicht gehörig in das Klare geſezt.“

Freilich wäre in dieſer Beziehung dem Unterſuchungsrichter mehr Genauigkeit zu wünſchen geweſen. Gleichwohl ſcheinen jene Bedenklichkeiten nicht ſo erheblich, daß ſie den Grund der rechtlichen Gewißheit, hinſichtlich aller zur Verurtheilung weſentlichen Hauptumſtände, im mindeſten zu erſchüttern vermöchten. Denn da vollſtändig erwieſen worden, daß Inquiſit mit gezücktem Meſſer auf den Entleibten eingedrungen, daß dieſer, das Meſſer abwehrend, bis zum Schenkverſchlage zurückgewichen iſt, daß

dieſer hier gerufen hat: „du wirſt mich ja nicht ſtechen!“ daß unmittelbar hierauf der Verfolgte mit einer Stichwunde in der Bruſt niedergefallen, Inquiſit aber, das Meſſer ſchwingend, mit der Drohung Andern ein Gleiches zu thun, davon geeilt iſt: ſo muß auch als vollkommen gewiß angenommen werden, daß Inquiſit dem Springer nicht nur mit jenem Meſſer, wie er ſelbſt geſteht, ſondern auch in gefährlicher Abſicht, wie aus der erwieſenen Verfolgung deſſelben mit aufgehobener Waffe hervorgeht, die Wunden, an welchen derſelbe geſtorben, zugefügt habe. Alle vollſtändig erwieſenen einzelnen Umſtände, welche insgeſammt Beſtandtheile der Haupthandlung ſelbſt ausmachen, bilden eine ununterbrochene Reihe, in welcher Anfang, Fortgang und Ende auf das genaueſte zuſammenpaſſen und ſo unmittelbar auf einander folgen, daß keine Zwiſchenbegebenheit gedacht werden kann, wornach die tödliche Wunde anders, als durch wirkliches Zuſtoßen mit dem zum Stoße ſchon gezückten Meſſer hätte zugefügt werden können. Wollte man die Anſicht jenes Votanten noch etwas weiter verfolgen, ſo dürfte es nicht einmal genügen, daß Zeugen die Führung des Streiches geſehen, ſondern ſie müſten das Eindringen des Meſſers in den Leib ſelbſt geſehen haben: was denn doch gewiß mehr iſt, als die Geſetze von dem Beweis einer That durch Zeugen vernünftiger Weiſe verlangen können. Hiezu kommt noch, daß die Ausrede des Inquiſiten: er habe den Entleibten nicht abſichtlich erſtochen, — auf dem von ihm behaupteten Umſtande beruht: daß er den Entleibten nicht mit dem Meſſer verfolgt, ſondern dieſes neben dem Stock in derſelben Hand gehalten habe, — eine Ausrede, welche dadurch völlig widerlegt iſt, daß die Zeugen geſehen haben, wie Inquiſit den Wirthsſohn mit dem Meſſer verfolgt, und ſich dieſer, das

Meſſer abwehrend, zum Schenkverſchlag flüchtend zurückgezogen hat.

Eine zweite Bedenklichkeit findet derſelbe Votant in der Ausſage verſchiedener Zeugen, welche, wie er glaubt, eine Trunkenheit des Inquiſiten wenigſtens wahrſcheinlich machen. Allein die meiſten Zeugen ſagen beſtimmt das Gegentheil; Andere ſagen blos, Inquiſit ſey ein wenig betrunken geweſen, wodurch wenn es auch als vollkommen gewiß angenommen werden wollte, die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens keineswegs aufgehoben würde.

Es erſcheint daher die dem Angeſchuldigten von beiden Gerichtshöfen zuerkannte Todesſtrafe den Geſetzen und Akten vollkommen gemäß. Denn der Baieriſche Criminal-Codex Thl. I. Kap. 3. §. 1., welcher damals noch in Rechtskraft beſtand, verordnet: „der Todſchlag, welcher „mit böſem, gefährlichem Fürſatze verübt wird, ſoll mit „dem Schwerte beſtraft werden.“

Eben ſo wenig konnten dem Verurtheilten irgend erhebliche Begnadigungsgründe zu Statten kommen.

Beim erſten oberflächlichen Blick erſcheint zwar Inquiſit als Todſchläger aus Hize des Zorns, weil die That nach einem Gezänke, während einer Rauferei verübt worden. Und ſolche Verbrecher verdienen in der Regel beſondere ſchonende Rückſicht, wie des Geſetzgebers ſo des Begnadigers. Der Todſchlag im Affekt des Zorns iſt ein Verbrechen, deſſen ſelbſt die edelſten Naturen fähig ſind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts ſich als Affekt der Seele bemächtiget und zulezt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorſtellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit ſich fortgeriſſen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Farben des Haſſes vor die Augen der Seele

führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verſtande, der Haß die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erſcheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entſchluß weniger als das Ergebniß eines geſetzwidrigen Willens, denn als Ausbruch eines an ſich unſchuldigen, an ſich edeln, menſchlich gerechten Gefühls, welches nur, indem es durch das Übermaß ſeiner Lebendigkeit und Innigkeit bis zum Affekt geſteigert worden, den Menſchen plözlich zu etwas anderem gemacht, als er gewöhnlich iſt, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er nach ſeinem Charakter, wäre er ſeiner mächtig geweſen, gehandelt haben würde. Hier kommt daher weniger in Rechnung der unmittelbare Entſchluß zur rechtswidrigen That ſelbſt, als vielmehr die unvorſichtige Nachſicht des Menſchen gegen die zum Affekt heranwachſende Empfindung und daß er ſich nicht der Gelegenheit, in ſeiner Zornwuth zu ſchaden, zeitig entzogen hat. Bei Verbrechen aus Hize des Affekts grenzt daher meiſtens der rechtswidrige Vorſaz ziemlich nahe an die bloße Fahrläſſigkeit, wenn er ſich nicht, was bei dem Zorn in ſeinem höchſten Grade der Fall iſt, ganz in das Gebiet derſelben verliert. Aus dieſem Grunde, und weil hier die Vorſtellung von der bevorſtehenden Strafe nicht ſowohl den Starrſinn einer dem Geſetze drohenden Bosheit zu überwältigen, als ein ſeiner ſelbſt vergeſſendes Gemüth aus der Betäubung des Affekts zu ſich ſelbſt zurückzuführen hat, eben darum haben verſchiedene neuere Geſetzgebungen die Todesſtrafe blos dem eigentlichen Mörder mit weiſer Schonung vorbehalten.

Daß aber eine Tödung in einer Rauferei oder unmittelbar nach Zank und Streit begangen worden iſt, gibt noch keineswegs einen Beweis für die Entſtehung der That

aus der Quelle des Affekts. Jene Umstände gründen an sich blos eine menschliche Vermuthung, die den Richter zwar zur nähern Nachforschung auffodern muß, alsdann aber oft durch das Gegentheil widerlegt wird. Noch gröſsern Irrtum begehen diejenigen Richter, welche, aus Verwirrung wesentlich verschiedener psychologischer Begriffe, in jedem Fall, wo sie, nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung, eine lebhafte, schnell zur That übergehende Rachsucht finden, sogleich auch den Affekt des Zorns wahrzunehmen und denselben Maaſsstab der Beurtheilung anlegen zu müssen glauben, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todschläger fodern.

An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachsucht immer ihren wesentlichen Antheil, so ferne die zum Affekt gesteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß die Begierde zu schaden (Rachgier), diese die schädliche That erzeugt. Aber bei weitem nicht jedes Verbrechen in Rachsucht beschlossen, mit der tobendsten, glühendsten Rachgier vollbracht, ist zugleich ein Verbrechen aus Zorn.

Zorn ist ein Affekt, Rachsucht eine Leidenschaft; jener eine gesteigerte Empfindung, diese eine gesteigerte Begierde. Jene hat ihren Siz im Gefühlvermögen, diese in dem Begehrungsvermögen *). Der Zorn

*) Die treffendste Unterscheidung, Entwicklung und Durchführung der Begriffe Leidenschaft und Affekt findet man in dem sehr gründlichen Werke von J. G. E. Maaß, Versuch über die Leidenschaften. Halle und Leipzig. II Bde. 1805. 1807. 8.

erweckt Rachſucht und öffnet dieſer den Weg, auf welchem ſie das Gemüth überſchleicht, und ſich deſſen unerwartet bemächtiget; die Rachſucht, ſelbſt wenn ſie friſche Beleidigungen verfolgt, kann bei aller Kälte der Empfindung, ohne daß ein vorhergehender Affekt das Gemüth in Sturm gebracht hat, mit der ihr ſelbſt innwohnenden Kraft auf das heftigſte toben. Der Zorn betäubt das Gemüth, verwirrt den Verſtand durch die Fieberhize entzündeter Phantaſie und beſchränkt oder nimmt der Überlegung ihre Kraft; die Rachſucht iſt an und für ſich kalt, feſſelt wie jede andere Leidenſchaft die Vernunft, läßt aber dem Verſtande ſeine Freiheit, belebt und ſchärft ihn ſogar, und macht ihn geſchickter zum Dienſt für ihre Zwecke. Eine Handlung im Zorn iſt daher unbeſonnene, eine Handlung aus Rachſucht, wo nicht immer überlegte, doch beſonnene That. Der Zorn iſt ſtets offen und ehrlich in ſeiner Furchtbarkeit; der Grimm der Rachſucht iſt gewöhnlich verſchloſſen und tückiſch. Jener iſt in der Regel ſchnell wirkend, ähnlich einer plözlich auflodernden Gluth, die, was ſie ergreift, auf der Stelle verzehrt, aber auch bald in ſich ſelbſt wieder zuſammenſinkt; dieſe hingegen iſt, wenn auch nicht immer, doch gemeiniglich eine ſich tief eingrabende, in ſich ſelbſt brütende, ſich an ſich ſelbſt nährende und ſtärkende Leidenſchaft, die ihr Opfer hartnäckig ſucht, und ſich nur in dieſem ſättigt. Der Zornige, hingeriſſen zu überlegtem Handeln, findet in der Befriedigung ſeiner Leidenſchaft gewöhnlich ſogleich die Reue, oft auch die Schrecken der Verzweiflung über ſeine eigne That; der Verbrecher aus bloßer Rachgier blickt mit der Kälte des geſättigten Bedürfniſſes, wohl auch in freudigem Genuß auf das Werk ſeiner Hand zurück.

Der Inquiſit Stigler iſt kein Todſchläger aus Hize des Zorns, ſondern ein Mörder aus Rachſucht. Dieſe Leidenſchaft iſt es, welche den am ſchärfſten hervorſpringenden eigenthümlichen Zug in dem Charakter des Inquiſiten bildet. Roh von Natur und zu bösartigen Leidenſchaften geneigt; durch verwahrloſte Erziehung, arge Beiſpiele und ungebundene Lebensweiſe ganz verwildert; von Jugend auf nur dem Hange feindſeliger Begierden folgend und ſtets bereit, ſich der Macht ſeines Armes als Vollſtreckerin ſeines ungezähmten Willens zu bedienen; aufgemuntert durch die glücklichen Erfolge ſeiner Liſt oder ſeines Muthes, womit er mehrmals den Obrigkeiten widerſtand und ihre Maaßregeln vereitelte; trozend auf das ſtolze Bewuſtſeyn eines gefürchteten Namens und übermüthig durch die Kleinmuth der Vielen die vor ihm zitterten: — gewöhnte er ſich immermehr an die Freuden der Selbſtgewalt und an den wilden Genuß, welchen der Haß in der Demüthigung eines Feindes, die Rache in den Schmerzen oder im Untergang eines Beleidigers, der befriedigten Eigenliebe gewährt. So gedieh in ihm allmählig die Rachbegierde zur habituellen Gemüthsſtimmung der Rachluſt und Rachſucht, welche nun aus der kleinſten Veranlaſſung, bei der geringſten vermeintlichen Unbild, gleichſam inſtinktmäßig, ſogleich entſchloſſen keck hervorbrach und, in Geſtalt einer — man möchte es ſo nennen — muthwilligen Bosheit, nach einem durch Gewohnheit gleichſam eingeübten Mechanismus, plözlich in Meſſerſchnizten und Dolchſtichen austobte. — Alle ſeine gewaltthätigen Handlungen, ſo viele deren zu aktenmäßiger Kunde gelangt ſind, tragen das Gepräge dieſer Gemüthsart, welche, unter deutſchem Himmel ziemlich ſelten, als ein Hauptzug in dem italieniſchen Volkscharakter er-

ſcheint *). — Neben dem Bauersmanne Wimmer ſizt er in friedlichem Verkehr am Wirthstiſche, wo er behaglich das Brod verzehrt, das er ſo eben erſt von jenem als freundliche Gabe entgegenkommender Gefälligkeit empfangen hat; doch die ganz unſchuldige Frage nach dem Meſſer wird ſogleich als eine nur durch Blut zu verſöhnende Beleidigung empfunden, und blos dadurch beantwortet, daß der rachſüchtige Bube dem Argloſen das geliehene Meſſer, zum Dank erwieſener Gefälligkeit, in den Nacken ſtößt. — Der Bauersmann Liedel gab zwar dem Inquiſiten ſtärkere Veranlaſſung als jener; das Wegnehmen des Hutes zum Unterpfand für die nicht bezahlte Spielſchuld war, als eigenmächtige kränkende Handlung, allerdings geeignet ein reizbares Gemüth zum Zorn aufzuregen, und, durch dieſen, zu Gegenbeleidigungen und unbeſonnenen Gewaltthaten zu treiben. Allein in Stiglers ganzem Benehmen erſcheint auch nicht die leiſeſte Spur eines bis zum Affekt geſteigerten Gefühls. Er zeigt ſich gekränkt, erboßt, ergrimmt; aber nichts weniger als in Zornwuth. Das Feuer, welches ſich an Liedels Beleidigung in ihm entzündet hat, brennt zwar in ſeinem Herzen, wo es verborgen unter ſich frißt, aber es lodert nicht in alles ergreifenden Flammen hoch bis zu ſeinem Kopfe auf, welcher unberührt von ihnen, der Zwecke des voraus ſchon entſchiedenen Willens ſich klar bewuſt, in ungeſtörter Selbſtmacht — die Mittel bedenkt, wählt und vorbereitet, welche zur Befriedigung der nach Blut verlangenden Rachſucht dienen. Mit kalter ruhiger Beſonnenheit legt er ſeinem

*) Benvenuto Cellini's Leben von Göthe iſt auch in dieſer Beziehung eine ungemein reiche Fundgrube für pſychologiſche Studien.

Beleidiger die Wahl vor: entweder die Beleidigung durch Zurückgabe des Hutes wieder gut zu machen oder eben dasjenige zu gewärtigen was vor einiger Zeit Wimmer von ihm erfahren habe. Daß jener dieſe Drohung nicht beachtet und noch immer den Hut zurückbehält, bringt ihn auch keineswegs aus ſeinem ſcheinbaren Gleichmuth, womit er den Gegner, der ohnehin ſeinen Mann eben ſo wenig als den Sinn jener Drohung kannte, nur noch ſicherer macht. Seinen Grimm in ſich verſchließend, die Ungeduld ſeiner Begierde bezwingend, lauert er beobachtend der ſchleichenden Zeit die Gelegenheit ab, und fällt, ſobald ſich dieſe ihm geboten hat, den unbeſorgten Wehrloſen meuchlings an, um ihm mit Meſſerſchnitten zu lehren, was es heiße, ihn beleidigen und nicht einmal ſeine Drohungen beachten.

Auch der Vorfall in dem Wirthshauſe zu Peßlëd iſt, von Anfang bis zu Ende, lediglich eine folgerecht durchgeführte Szene der Bosheit und Rache, an welcher der Zorn gewiß nur nebenbei einen ſehr untergeordneten Antheil genommen, und nicht als Urſache der den Willen beſtimmenden Begierde, ſondern höchſtens als Folge derſelben, zu jenen Handlungen mitgewirkt hat. Alles was hier Stigler verübte, galt eigentlich nicht ſowohl denen, an welchen es zunächſt verübt wurde, als vielmehr einem Dritten, welcher nur im Geiſte des Verbrechers gegenwärtig, dem ganzen Vorgange fremd und fern geblieben iſt. Es iſt eine natürliche Eigenſchaft ſowohl der Affekte als der Leidenſchaften, daß ſie nicht nur gegen alles dasjenige ſich feindlich kehren, was, ſchuldig oder unſchuldig, lebendig oder leblos, ſich ihnen ſtörend oder hemmend in den Weg wirft, ſondern auch, vermittelſt der durch ſie erregten Einbildungskraft, die Vorſtellung ihres Gegenſtandes

leicht auf andere Gegenſtände übertragen, ſobald dieſe, durch irgend eine Ähnlichkeit oder ſonſtige Übereinſtimmung mit jenem, die einmal ſtraff geſpannten, auf Einen Ton geſtimmten Saiten des Gemüths berühren.

Der Gerichtsdiener Räßel, welcher ſeine Pflicht an Stigler erfüllt und den Fahnflüchtigen, obgleich ohne Erfolg, wieder ergriffen hat, wird dadurch ein Gegenſtand ſeines unverſöhnlichen Haſſes, ſeiner nimmer raſtenden, durch keine Zeit gemilderten, durch kein Hinderniß ermüdeten, blutdürſtigen Rachſucht, mit welcher er jenem, ohne nur ſeine Abſicht zu verbergen, wie der Jäger der Fährte eines aufgeſpürten Wildes, nachſchleicht. Doch jenen beſchüzt fortwährend das Glück oder ſeine Klugheit; meint ihn dieſer einmal zu haben, wo er ihn lang geſucht, ſo entſchlüpft er wieder dem Meſſer, das bereits für ihn geſchliffen iſt. In dem Wirthshauſe zu Peßlöd erfährt Stigler unvermuthet, daß ihm von neuem die Gelegenheit nahe, und nun endlich vielleicht der langerwartete Tag blutiger Vergeltung gekommen ſey. Denn Räßel wird in dieſem Wirthshauſe noch erwartet; und diesmal hat Stigler ſchon ſein Meſſer bei ſich, ſo daß er nicht mehr beſorgen darf, daß die Beute ſeiner Hand entſchlüpfen werde. Während aber ſeine Rachgier, gleichſam auf dem Sprunge ſtehend, dem noch abweſenden Feinde entgegen lauert, kommt ein anderer in ihren Bereich. Der Schiffsknecht Müller wirft ſich als Vertheidiger Räßels gegen die Drohreden des Stigler auf; ſeine Schuzreden für den Angegriffenen, wenn ſie auch weiter nichts waren als dies, galten dennoch zugleich als Verwürfe gegen den Angreifer; der theilnehmende Freund des Feindes nahm ſchon als ſolcher, in den Augen des alten, nach Befriedigung gierigen Haſſes, die Stelle des lang geſuchten, nun

erwarteten Feindes ein: und ſo brach die in Ungeduld geſpannte Rachgier einſtweilen gegen Näßels Freund und Beſchüzer los. Mit freundlicher Tücke und geheuchelter Verſöhnung zu ihm heranſchleichend, dann mit Meſſerſtichen und Meſſerſchnitten deſſen unerbetene Anwaltſchaft vergeltend, genießt er in deſſen Blut einſtweilen die Vorkoſt zu dem Hauptfeſte, das ihm Näßel ſelbſt erſt bereiten ſoll. Tödten wollte er den Müller nicht, ſondern nur tüchtig zeichnen, und in dieſer Arbeit ſeiner ungeduldigen Rache vor der Hand einige Beſchäftigung geben. Als aber der Verwundete auf ihn zuſpringt, ihn anfaßt, ihn mit ſich zu Boden reißend, über ihn herſtürzt, und nun die zur Wuth entbrannte Rachgier blos den Augenblick erwartet, wo die noch immer bewaffnete Fauſt ſo viel Freiheit erlangen werde, um jezt das Meſſer nicht blos in das Geſicht, ſondern in die Eingeweide des Gegners zu führen, tritt der in vollem Lauf begriffenen Leidenſchaft ein neuer Gegenſtand in den Weg und zieht ihren Grimm von jenem ab auf ſich ſelbſt herüber. — Der Wirthsſohn Springer, welcher um Rache zu üben, den Müller hinwegriß, mußte nicht nur dadurch, daß er dem Stigler zurief: „Spizbub! legſt du das Meſſer bei Seite!“ ſondern auch vorzüglich deswegen, weil er in ſeinen Verrichtungen ihn geſtört, ſeine Abſicht vereitelt, ihm den Gegenſtand ſeiner Rache entzogen hatte, eben dieſe einmal ſchon losgelaſſene, nach Befriedigung dürſtende, durch Hinderung ihrer Thätigkeit nur noch höher geſteigerte Rache, auf ſein eignes Haupt herüber lenken. Und ſo fand das Meſſer, das den Näßel erwartet, dann nach Müllers Leib vergebens getrachtet hatte, endlich in dem Herzen des unſchuldigen Wirthsſohns ſeine Stelle. — Alle dieſe

verſchiedenen, kurz auf einander folgenden Thaten Stiglers ſind daher nur fortgeſetzte Äuſſerungen einer und derſelben Leidenſchaft, der Rachſucht, welche ſich hier blos dadurch auszeichnet, daß ſie nicht, wie in gewöhnlichen, einfachen Fällen, eine gerade Richtung verfolgt, ſondern ſchnell ihren Gegenſtand wechſelt, oder vielmehr dem Gegenſtande, den ſie nicht erreichen kann, oder welcher ſich augenblicklich ihr entzieht, ſogleich einen andern, den nächſten beſten, zu ihrer Befriedigung unterſchiebt: dem Blize gleich, der von ſeiner erſten Richtung abweichend, je nachdem er angezogen wird, dahin und dorthin abſpringt, und ſo lange forttobt, als noch Etwas da iſt, das ſeine zerſtörende Kraft an ſich zieht.

Stiglers Benehmen während der Unterſuchung ſtimmt mit der boshaften Gemüthsart, die er ſein Lebenlang bewieſen, vollkommen überein. Nirgends eine Spur von Reue, weder im Thun, noch im Reden; überall ſpricht Halsſtarrigkeit, Frechheit oder Tücke aus ſeinen meiſtens barſchen, oft höhniſchen und beißenden Antworten. In ſeinem Lügen und Läugnen blieb er ſo feſt und ſtandhaft, daß ſelbſt die Entgegenſtellung ſo vieler Zeugen, welche ihn wie aus Einem Munde in das Angeſicht der That beſchuldigten, ihm nicht die mindeſte Verlegenheit abgewinnen, oder ihn auch nur einen Augenblick wankend machen konnten. Bald warf er ihnen zornige Blicke zu, bald beſchuldigte er ſie ſo zuverſichtlich der Unwahrheit, daß man, wäre nicht jeder Verdacht fern von ihnen, faſt geneigt wäre, lieber der einzigen Stimme des für ſich ſelbſt zeugenden Miſſethäters, als der übereinſtimmenden Ausſage ſo vieler unpartheiiſchen Perſonen zu glauben. Als ihm die Schweſter des Er-

mordeten, Thereſia, bei der Confrontation ſeine That vorgehalten hatte, ſagte er: „Womit kann ich das Ge„gentheil beweiſen? Wenn die Zeugen ſich mit meinem „Blut ſättigen wollen, ſo gebe ich ihnen ein Glasvoll „nach dem andern zu trinken. Was braucht es ſo lange? „Man hätte mir ja ſchon längſt den Kopf können ab„ſchlagen, und was frage ich darnach, wenn mein Leben „weg iſt? — Sie, die Zeugen, müſſen aber, wenn ich „tod bin, drei Tage lang vor Gottes Gericht erſcheinen „und ſich verantworten.“ Bei einem andern Confrontationsartikel redete er dieſelbe Zeugin mit den Worten an: „Reſel (Thereſe), bedenke, es iſt eine große Sache! Ich „bleibe bei dem, was ich geſagt habe, und ich weiß es „nicht anders. Man kann mich fröhlich auf den Richt„ſtuhl ſetzen. Ich weiß nichts mehr!“ Dieſe hartnäckige Frechheit im Läugnen iſt beim erſten Anblick um ſo räthſelhafter, da Inquiſit wohl zu wiſſen ſchien, daß ihm die Ausſage ſo vieler Zeugen das Leben koſten werde, und er alſo von ſeinem bloßen Verneinen nichts mehr zu hoffen habe. Allein das Laſter hat ſeinen Heroismus wie die Tugend. Ein verhärtetes, in Bosheit ſtarkes Gemüth, findet in ſolchem Starrſinne ſeinen einzigen Stolz; es wird ſich mit dieſer Beharrlichkeit ſeiner Kraft und ſeiner Freiheit in den Ketten bewußt; es will ſich durch das Bekenntniß der Schuld nicht erniedrigen, will den Schimpf nicht tragen, den zarten Regungen des Gefühls, der ſanften Stimme des Gewiſſens ſchwachmüthig nachgegeben haben. Nicht ſelten miſcht ſich auch Neid, Schadenfreude und Rachſucht unter die Beweggründe zu ſolchem Benehmen. Der Verbrecher, der nun ohnehin ſchon alles für ſich verloren ſieht, will wenigſtens dem verhaßten Unterſuchungs-

richter, der ihm so viele böse Stunden gemacht hat, nicht noch obendrein die Freude schenken, seine Absicht an ihm erreicht zu haben; oder er hofft, indem er sich als Märtyrer gebärdet, vielleicht noch in dem Gemüthe seiner Richter einen beunruhigenden Zweifel über seine Schuld oder Unschuld zurückzulassen, um dadurch noch in seinem Tod an ihnen heimliche Rache zu üben.

XVII.

Szenen aus dem italienischen Tirol und aus Vorarlberg.

A.

Franz Casina,

Zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils *).

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten August 1802 wurde Thomas Beluti, Sohn des Arztes Beluti von Andogno, zu Campo im Fürstenthum Trient auf offenem

*) Das Anziehende und Lehrreiche dieses Rechtsfalls ist theils die Eigenthümlichkeit des Prozeßganges, theils die interessante Nationalität, welche nicht nur in dem Vorgange selbst, sondern auch in manchen Aussagen der Zeugen sich sehr lebhaft abspiegelt. Daher theile ich diesen Rechtsfall nicht in der Form des Vortrags oder Gutachtens, sondern eines bündigen Aktenauszugs mit. An lebendiger Anschaulichkeit und reichhaltigem Stoff zu Bemerkungen gewinnt hier der Leser auf diese Weise mehr, als er an der Form der Darstellung oder an Gutachten, welches hier nur auf den Zweck des Geschäfts berechnet war, verlieren kann.

Marktplaze durch mehre Meſſerſtiche ſo gefährlich verwundet, daß er in wenigen Stunden verſchied.

Auf die am Montag den 23ten Auguſt 1802 bei dem Criminalgericht zu Stenico*) gemachte Anzeige wurde der Criminalactuar Terreſanelli beauftragt, die Leichenſchau vorzunehmen, welcher ſich mit dem Gerichtsdiener, zwei Ärzten und zwei Zeugen nach Campo begab.

In der Gallerie (Halle) des Ludwig Michelini fanden ſie zu ebner Erde auf einem Bette einen männlichen Leichnam von mittlerer Größe, dem Anſehen nach von beiläufig 22 Jahren. Seine Kleidung beſtand in einem Oberrock von Parchet, gleichen Beinkleidern, einer Weſte von geblümtem Kalikot, einem leinenen von Blut durchweichten Hemd, ſeidenen beſchmuzten Strümpfen und ledernen Schuhen.

Nach der Entkleidung erhob man vier Wunden am Rücken, die nach dem Verſuch mit der Sonde durch ein ſpiziges und ſchneidendes Gewehr verſezt waren. Zwei

---

*) Zu Stenico beſtand zur Zeit der Öſtreichiſchen Regierung, das ſonſt tridentiniſche, nächſter landesfürſtliche Criminalgericht über den Landſtrich Judicarien (delle sette pievi, di ambe le Giudicarie). Wegen Größe des Gerichtsbezirks, in welchem beſonders im Winter und Frühjahre oft die Communication der Ortſchaften unterbrochen iſt, hatte der Criminalrichter (luogo tenente) in Stenico zu Nagoli, Condino und Pinzolo ſeine ſogenannten exponirten Actuare (cancellieri criminali), welche den Prozeß einleiten, Augenſchein vornehmen, die erſten Verhöre u. ſ. w. abhalten, übrigens aber nichts entſcheiden durften und nach Stenico Bericht erſtatten mußten. — Vermöge der K. Baieriſchen Organiſation von Tirol ging alle ehemals landesfürſtliche Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz, mit Beibehaltung des Inſtituts der exponirten Actuare, an die Königlichen Landgerichte, die Criminalgerichtsbarkeit über Judicarien an das Landgericht in Tione über.

davon drangen bis in die Herzkammer und wurden für tödlich erkannt (del genere delle letali).

Eine Wunde auf der rechten Schulter ging bis ins Bein. Eine andere am rechten Schenkel, noch einmal so breit, hatte 1 Zoll tief die Muskeln durchschnitten. Durch eine dritte waren die Muskeln der umgewandten rechten Hand verlezt. Diese drei, übrigens nicht gefährliche Wunden waren ebenfalls mit einem stechenden und schneidenden Werkzeuge versezt.

Nach Umwendung des Leichnams fand man noch, mit Anwendung der Sonde, folgende Verlezungen: eine am größeren Sägemuskel, einen guten Zoll tief, aber ganz gefahrlos; eine Wunde in der Herzgrube, welche in die Höhle eindrang; endlich zwei Wunden im Bauche an der rechten Rippengegend, welche den Magen aufgeschlizt hatten. Diese drei Wunden wurden für schlechterdings tödlich erklärt, und waren wie die vorigen mit gleichem Instrumente zugefügt.

Sogleich schritt man von Seiten des Gerichts zur Befragung der gegenwärtigen Zeugen und Ärzte über den Befund (visum et repertum).

Der erste Zeuge Ferdinand Alimonta, 70 Jahre alt, gebürtig aus dem Dorfe Campo, und ein daselbst angesessener Bäcker, antwortete nach abgelegtem Eide auf die Frage: was er bei der gegenwärtigen Handlung wahrgenommen habe? das nämliche, was in dem Protokoll über das visum repertum vorkommt. Dieser Zeuge hatte indessen den Ermordeten im Leben nicht gekannt.

Antonio Ninisi, der zweite Zeuge, 37 Jahre alt, ein Bauer aus Campo, welcher den Ermordeten bei seinem Leben als Thomas Velati gekannt hatte, be-

zeugte gleichfalls alles im Protokoll Verzeichnete mit ſeinen eignen Sinnen wahrgenommen zu haben.

Johann Baptiſt Conadi, 57 Jahre alt, von Stenico gebürtig und dort wohnhaft, Arzt und Chirurg, welcher den Tod en für Thomas Veluti erkannt hatte, gibt ſein eidliches Gutachten übereinſtimmend mit den im Beſichtigungsprotokolle angeführten Umſtänden dahin ab: daß die bis in die Herzkammer vorgedrungenen Wunden, ſo wie die zwei Bauchwunden, welche den Magen aufgeſchlizt hatten, für ſchlechterdings tödlich zu halten und mit einer ſtechenden, zugleich ſchneidenden Waffe zugefügt worden ſeyen.

Peter Alimonta von Campo, 56 Jahre alt, Arzt und Chirurg, welcher allein bei Unterſuchung des Leichnams die Sonde geführt hatte *), übrigens den Tod en ebenfalls für Thomas Veluti erkannte, gab nach abgelegtem Eide ein mit dem vorigen ganz übereinſtimmendes Gutachten ab.

Am 24ten Auguſt wurde dem Gericht die Anzeige gemacht, daß Franz Caſina von Campo, mit dem Spiznamen Pajazzo, Sohn des Joſeph Caſina, Veluti's Mörder ſey. Wer dieſe Anzeige gethan, wird im Protokoll nicht bemerkt. Als Beweiszeugen jener Anſchuldigungen wurden vorgeſchlagen

---

*) Eine eigentliche Sektion des Leichnams war in dem Tridentiniſchen Criminalrecht, gemäß dem im Jahre 1802 noch anwendbaren Statutum Tridentinum in criminalibus, zur vollſtändigen Unterſuchung des corporis delicti nicht nothwendig. Das Innere der Verlezungen wurde gewöhnlich von den italieniſchen Ärzten nur ſo weit verfolgt, als die Sonde reichte.

1) Bartholom. Oliveri,
2) Albert Battaja,
3) Luzia, Gattin des Joseph Brena,
4) Johann Bonavida,
5) Maria Antonia Mattei,
6) Michel Oliveri,
7) Joseph Bottesi.

Alle dieſe ſieben Zeugen wurden von dem Criminalrichter (luogo tenente) *) Conadi ſelbſt und zwar eidlich ver[illegible].

I. Bartholom. Oliveri,

ein Landmann von Campo, 37 Jahre alt, ſagt aus:

„Am jüngſt verfloſſenen Sonntag, den 22ten Auguſt, beiläufig um 1 Uhr (nach italieniſcher Zeitrechnung) in der Nacht auf den 23ten ſey, auf dem Plaze von Campo, Thomas, der Sohn des Arztes Beluti von Andogno, vor ſeiner Thür ermordet worden. Zeuge habe den Beluti beiläufig eine Viertelſtunde vor ſeiner Ermordung in das Haus der Söhne des Johann Mattei, ſeines Nachbarn, gehen ſehen. Zeuge ſtand eben auf dem Alten ſeines Hauſes, im Begriff der großen Hize wegen ſein Nachtmal im Freien zu genießen, als er den Beluti aus dem Matteiſchen Hauſe wieder fortgehen ſah. Dieſer nahm ſeinen Weg nach dem Plaze zu, und hatte ſchon die Thüre des Joſeph Botteſi erreicht, als er (Zeuge) wahrnahm, wie Franz, der Sohn des Joſeph Caſina, genannt

*) Die Criminalrichter hatten und haben zum Theil noch bei verſchiedenen Gerichten des italieniſchen Antel verſchiedene Namen. Was in Stenico der luogotenente war, hieß in Brentonico (dem Siz des großen Patrimonial-Criminalgerichts über die vier Vicariate) capitanio.

Pajazzo, von Campo, demſelben eilenden Schrittes folgte. Als Caſina ihn erreicht hatte, redete er ihn mit den Worten an: „er (Caſina) wolle wiſſen, warum Beluti eine Gerte in der Hand habe?“ Beluti antwortete: „er habe ſie für ſeine Unterhaltung.“ Dieſe Antwort befriedigte den Caſina nicht, er wurde wüthend, erhob die Stimme und nannte den heiligen Namen Gottes und der Jungfrau Maria. Der arme Beluti verſuchte es, ihn mit ſüßen Worten zu beſänftigen und verſicherte ihn, daß er nicht den geringſten Groll wider ihn habe. Caſina fuhr aber zu fluchen fort, nannte wiederholt den Namen Gottes und der Jungfrau, und Beluti ſagte ihm endlich, als er ihn mit guten Worten nicht beſänftigen und los werden konnte, im Unwillen: a mi po vo far della buzera *). Nun gab ihm Caſina mit einem Meſſer einige Stiche in den Leib. Der Verwundete ſchrie zweimal: Jeſus Maria! und fiel zu Boden auf den Dünger faſt an des Zeugen Hausthür. Der blutdürſtende Mörder, nicht zufrieden mit den vorigen Meſſerſtichen, gab ihm noch einige, als er ſchon zur Erde lag. Noch am folgenden Morgen ſah Zeuge an dem Dünger friſches Blut.“

„Caſina entfernte ſich endlich mit dem Ausrufe: Addeso' io copà un', vo' (voglio) io andar a coparne un altro (nun iſt Einer umgebracht, jezt geh' ich, eine Andere umzubringen): und wendete ſich gegen das Haus der Söhne Mattei. Zeuge zog ſich hierauf in ſein Zimmer zurück und verſchloß die Hausthür; hat aber von den Leuten ſa-

*) Eine unüberſezbare Redensart des italieniſchen Pöbels, welche einer gewiſſen ſchalkiſchen Einladung der deutſchen Pöbelſprache entſpricht.

gen hören, der arme Verwundete habe ſich gegen Morgen bis an die Hausthür des Ludwig Michelini (dieſes Haus liegt am Ende des Plazes) hingeſchleppt und der Hausherr habe ihn aus Menſchenliebe in die Halle überbracht, wo er beiläufig nach drei Stunden ſeinen Geiſt aufgegeben."

Auf die Frage: mit welchem Grund Zeuge behaupten könne, Franz Caſina ſey der Mörder, da es doch Nacht geweſen? antwortete er: „der Himmel war heiter; ich habe den Mörder Caſina ſehr gut gekannt, da mein Altan faſt anderthalb Mannslänge von der Erde hoch iſt. Auch an der Stimme habe ich ihn gekannt und deutlich geſehen, wie er die Streiche führte."

II. Albert Battaja,

54 Jahr alt, gebürtig und anſäßig in Campo, ein Metzger ſeines Handwerks, erzählt:

„Ich habe mich verfloſſenen Sonntag aus Müdigkeit zeitig zur Ruhe begeben. Ungefähr nach einer halben Stunde weckte mich mein Weib, die noch auf war und ſagte mir: ſie glaube, mein Bruder Antonio ſey tödlich verwundet worden. Erſchrocken ſtand ich auf und begab mich an mein Kammerfenſter, wo man gegen die Thür der Halle des Ludwig Michelini hinausſehen kann. Hier erblickte ich eine unbekannte Perſon, welche auf der Erde lag und ſchmerzvoll ausrief: o Gott, o Gott! An der Stimme erkannte ich nun, fährt Zeuge fort, daß dieſes mein Bruder nicht ſey. Über eine Weile ſah ich den Plaz herab von den Häuſern des Matteï, Oliveri und Botteſi her, einen Menſchen kommen, den ich im erſten Augenblick nicht kannte. Nachdem er ſich aber der Thür des Hauſes Michelini genähert hatte, erkannte ich ihn bei heiterem Himmel recht wohl. Es war Franz Caſina, Pajazzo, von Campo, welcher im Vorbeigehen dem auf

der Erde liegenden Verwundeten die Worte zurief: „Bist du tod, Hund?“ Dieser gab keine Antwort und Casina ging seines Wegs fort. Vorzüglich an der Stimme kannte ich den Casina, und sah in dessen Hand sehr gut ein langes Stilet.“

„Bald darauf erschien der Arzt Peter Alimenta, um dem Verwundeten beizustehen; Ludwig Michelini kam mit einem Lichte dazu, und nun erkannte ich in der Person, die o dio! gerufen hatte, den Thomas Beluti von Andogno. Auch hörte ich, wie der Arzt ihn fragte, wer ihn angegriffen habe? und wie Beluti hierauf mit hohler Stimme antwortete: es ist Pajazzo gewesen (der gewöhnliche Beiname des Franz Casina). Beluti wurde in das Haus hineingetragen und verschied um drei Uhr.“

„Zeuge hörte von mehren Leuten, daß Beluti, nachdem er aus Mattei's Hause fortgegangen, um sich wieder nach Andogno zu begeben, bei der Hausthür des Barthol. Oliveri (dieses Haus liegt am Ende des Plazes) mit mehrern Messerstichen verwundet worden sey.“

Auf die Frage: ob nicht Groll oder Feindschaft zwischen Beluti und Casina geherrscht habe? antwortete Zeuge: „An diesem Tag ging Maria Antonia, Mattei's Tochter, jungfräulichen Standes, zum Feste des h. Agapytus nach Banale in Casina's Gesellschaft, welcher der Sage nach in sie verliebt war. Doch kehrte das Mädchen blos in Beluti's Begleitung nach Hause, wodurch Casina sich wohl für beleidigt mochte gehalten haben. Für gewiß kann ich es aber nicht sagen.“

Über den Ruf und Charakter des Casina befragt, erklärt er: „Casina war ein zänkischer Bursche, der bald mit diesem bald mit jenem haderte. Er ging immer mit einem langen Messer bewaffnet, und ich floh seinen Umgang.“

III. Luzia Brena,

37 Jahre alt, von Campo, Ehefrau des Joſeph Brena, gibt folgendes Zeugniß:

„Am Sonntag den 22ten Auguſt Abends beiläufig um Ave Maria Läuten ging Beluti in Geſellſchaft der Maria Antonia Mattei von Banale nach Campo zurück und hielt ſich ein wenig im Hauſe der lezten auf.“

„Ohngefähr um ein Uhr ſtand ich unter meiner Hausthür, um friſche Luft zu ſchöpfen (das Haus ſtößt an jenes der Brüder Oliveri, und die Thüre geht auf den Gemeinplaz von Campo) und ſah in der Nähe dieſer Hausthüre den Beluti auf dem Weg nach Andogno vorübergehen; er hatte ein Stöckchen von der Dike des kleinen Fingers in der Hand.“

„Ehe er meiner Hausthür gegenüber kam, ſah ich, wie ihm Franz Caſina Pajazzo von Campo folgte, und ihn, nachdem er ihn eingeholt hatte, mit der Frage anredete: „warum er den Stock trage?“ Beluti erwiederte: „Aus Gewohnheit und zur Unterhaltung.“ Damit gab ſich Caſina nicht zufrieden, und ſagte: „er habe vielmehr gehört, daß Beluti die Abſicht habe, ihn damit zu prügeln.“ Beluti erwiederte wie vorher: „es ſey nicht wahr, was man ihm auch erzählt haben möge, und um ihn des Gegentheils zu überführen, ſey er bereit, den Stock wegzuwerfen.“ Caſina wurde wüthend und fluchte. Beluti wollte ihn mit guten Worten beſänftigen, und bat dieſen: „er möge ihn doch ruhig ſeinen Weg gehen laſſen, und bedenken, daß ſie noch an dieſem Tage in Banale zuſammen getrunken hätten *).“ — „Aber an dieſem

*) Dieſes gilt in den meiſten Gegenden Italiens, beſonders in den wälſchen Confinen Tirols, als ein ſehr heilig gehaltenes Zeichen der Freundſchaft, des Friedens und der Verſöhnung.

„Abend ſollſt du dein Haus nicht erreichen, wenn nicht der Teufel ſelbſt dir zu Hülfe kommt," fiel ihm Caſina ins Wort. Beluti fuhr fort: „Caſina möge ihn gehen laſſen, da er gewiß ſey, ihn auf keine Weiſe beleidiget zu haben." Als aber dieſer ſich durchaus nicht zufrieden geben wollte, ſagte endlich Beluti im Unwillen: „gehe zum Henker!" (Galgen, alla giustizia). Hierauf ſah die Zeugin, wie Caſina mit einem langen Meſſer dem Beluti in den Bauch ſtach und dann noch mehre Meſſerſtiche auf deſſen Leib führte. Beluti zog ſich an das Haus des Olivieri zurück, aber Caſina verfolgte ihn und jener fiel auf einen Düngerhaufen nieder, der unter dem Altan des Olivieriſchen Hauſes liegt. Durch dieſen Fall kamen ſie etwas auseinander; der arme Beluti erhob ſich, um ſeinen Weg den Plaz hinab fortzuſezen; doch folgte ihm Caſina immer mit dem Meſſer nach."

An dem Hauſe des Franz Botteſi näherte ſich der verwundete Beluti der Thür der Halle, um hineinzuflüchten; er fand ſie aber verſchloſſen, und nun gab ihm Caſina noch einige Stiche in den Rücken. Zeugin ſchrie: „Franz! Franz! halt ein, ich bitte dich um alles, hör' auf!" Aber Caſina, ſtatt ihrem liebreichen Rath zu folgen, war ſo vermeſſen, ihr zu antworten: „vierheilen will ich den Hund, bis er geendet hat!" Beluti ſchleppte ſich ſterbend, ſo gut er konnte, bis zur Thür des Hauſes Michelini's, wo er um Hülfe und um einen Beichtvater rief."

„Caſina ſchrie nun mit dem Meſſer in der Hand der Zeugin zu: „Jezt ſoll auch die Andere ſterben!" und eilte ſogleich auf das Haus des Mattei zu, kehrte aber nach einigen Augenblicken von da wieder zurück, und gab der Zeugin, an ihrer Hausthür vorübergehend, zu verſte-

ben, daß er ſich jezt gleich aus dem Lande flüchten wolle (che non era ancor contento di questi paesi)."

„Zeugin hörte den verwundeten Veluti ächzen und begab ſich zu ihm, um ihm zu helfen. Gleiches that Michelini's Hausgeſinde. Man rief den Arzt Alimenta und einen Pater Franziskaner; doch beiläufig nach drei Stunden verſchied Veluti.

Zeugin macht am Schluſſe die nämliche Bemerkung wie die vorigen: daß der Himmel heiter geweſen ſey, alſo der Thäter ſehr gut von ihr habe erkannt werden können, zumal ſie ganz in der Nähe mit ihm geredet habe.

IV. Johann Benavida,

ein Bauersmann, gebürtig und wohnhaft in Campo, 37 Jahre alt, ſagt aus:

„Nachts den 22ten auf den 23ten Auguſt, beiläufig um 1 Uhr, ſey Veluti am Plaze zu Campo ermordet worden."

Zeuge gehe gewöhnlich in das Haus der Gebrüder Olivesi zum Schlafen. Dieſe Wohnung ſtoße an die Häuſer Mattei und Veteſi, ſo wie an den Plaz von Campo. Beiläufig um 1 Uhr Nachts wollte ſich Zeuge dahin begeben, und war eben im Begriff die Stiege hinaufzugehen, die in ſeine Wohnung führt, als er den Veluti aus dem Matteiſchen Hauſe herauskommen und vorübergehen ſah. Ihm folgte Franz Caſina Pajazzo, und Zeuge hörte ſie zanken, ohne ſich jezt noch des Gegenſtandes ihres Wortwechſels erinnern zu können. Doch wiſſe er, daß Veluti mit guten Worten den Caſina zu beſänftigen geſucht habe. Er ſah endlich, wie dieſer dem Veluti mehre Stiche mit einem Meſſer in den Leib verſezte, und bald darauf gegen das Haus Mattei mit dem Ausrufe zurückging: „Nun habe „ich Einen abgethan, jezt will ich die Andere abthun; dann „bin ich zufrieden." Zeuge ging jezt in ſeine Wohnung

hinein und am folgenden Morgen ſah er in der Halle des Hauſes Michelini den Leichnam Belutis im Blute ſchwimmen. Zeuge kannte übrigens den Caſina' recht gut, da der Himmel heiter war, ſah die Stiche auf Beluti führen, war nur vier Schritte von ihm entfernt und erkannte ihn auch an der Stimme. — Auf die Frage: ob Zeuge nicht wiſſe oder gehört habe: daß zwiſchen Beluti und Caſina Groll oder Feindſchaft geherrſcht? antwortete er: am Tage des 22ten Auguſts ſey er (Zeuge) von Banale, wo ein Kirchenfeſt geweſen, in Caſina's Geſellſchaft zurückgegangen. Auf der Straße di ruote habe Caſina das Geſpräch auf Beluti geleitet und geſagt: „wenn er ihn treffe, ſo wolle er ihn begrüßen.“ Als ihn Zeuge um die Urſache befragt, habe er zur Antwort erhalten: „Er rechne es ſich zum Schimpf, daß Beluti auf dem Wege von Banale nach Campo die Maria Antonia Mattei begleite. Sonſt wiſſe Zeuge von einem Groll zwiſchen Beluti und Caſina nichts.“

V. Maria Antonia Mattei,

Tochter des Johann Mattei, 18 Jahre alt, aus Campo gebürtig und daſelbſt wohnhaft, erklärt:

Sie ſey am 22ten Auguſt in Geſellſchaft ihrer Schweſter Roſa und des Michael Oliveri in die Pfarre nach Banale zum Feſt des h. Agapytus gegangen, wo ſie den Franz Caſina getroffen, aber nicht geſprochen habe. Abends ſey ſie in Geſellſchaft ihrer benannten Schweſter, des Michael Oliveri und des Thomas Beluti, Sohn des Arztes von Andegno, wieder nach Campo zurückgekehrt. Warum Beluti mit ihr nach Campo zurückgegangen, wiſſe ſie nicht. In Banale habe er um Erlaubniß gebeten, ſie nach Hauſe begleiten zu dürfen, und aus bloßer Höflichkeit, um nicht unartig zu ſcheinen, ſey er

in ihre Geſellſchaft aufgenommen worden. Nachdem ſie in Campo, ungefähr um Ave Maria Läuten, eingetroffen, habe er mit Oliveri ſie in ihr Haus begleitet. Übrigens habe ſie den Beluti vor benanntem Feſte in Banale nur ein einzigesmal geſehen und geſprochen, und ſey daher weder ſeine Freundin, noch ſeine Vertraute geweſen. Caſina hingegen habe ſich vor zwei Jahren, als ihr Vater noch lebte, durch eine dritte Perſon um ihre Hand beworben; welche ſie ihm auf eine höfliche Weiſe unter dem Verwande verweigert, nie heurathen zu wollen. Im verfloſſenen Frühling habe er ſeine Werbung durch die nämliche Perſon wiederholt und gleiche Antwort erhalten. Die Geſellſchaft dieſes Caſina, der auf alle Weiſe ihre Freundſchaft geſucht, ſey von ihr ſtets vermieden worden.

Über den mörderiſchen Vorfall ſelbſt bezeugte ſie nur folgendes:

„Nachdem Beluti und Oliveri ungefähr um 1 Uhr ſich von ihr entfernt hatten, um nach Hauſe zu gehen, hörte ſie, als ſie auf dem Balkon ihrer Wohnung ſtand, von dem Plaz her ungewöhnliche und unbekannte Stimmen, einem Geſchrei ähnlich. Bald darauf ſah ſie von dem Plaz her den Caſina ihrem Hauſe zugehen und hörte: wie er ihr mit lauter Stimme entgegen rief: „Bei der „h. Jungfrau und allen Heiligen, nun will ich dich mor„den, um dir zu zeigen, wie man den Arm bewegt!“

Ganz erſchrocken lief Zeugin hinweg, um die Thür zuzuſchließen und ſah nun wie Beluti an einer Säule ihrem Hauſe gegenüber zur Erde fiel.

VI. Michael Oliveri,

24 Jahre alt, ein Landmann, von Campo gebürtig und wohnhaft, bezeugt:

„Am 22ten Auguſt bin ich in Geſellſchaft der Schwe-

ſtern Maria Antonia und Roſa Mattei nach Vanale zum Feſt des h. Agapytus gegangen und in ihrer Geſellſchaft wieder nach Campo zurückgekehrt. Auf dem Rückwege begleitete ſie auch Beluti, der bis beiläufig um 1 Uhr im Hauſe Mattei verweilte, alsdann aber mit mir zugleich fortging. Beluti trennte ſich von mir an der Stiege meines Hauſes und ging den Plaz hinab. Als ich ſchon im Hauſe war, hörte ich Lärm und Stimmen auf dem Plaze, ich unterſchied darunter die Stimme des Caſina ſehr deutlich; doch verließ ich mein Zimmer nicht. Aber am folgenden Morgen ſah ich Beluti's blutigen Leichnam in der Halle des Hauſes Michelini, der, wie ich allgemein hörte, durch mehre Stiche von Caſina's Hand ermordet worden war."

VII. Joſeph Botteſi,

Sohn des Franz Botteſi, 45 Jahre alt, ein von Campo gebürtiger und daſelbſt wohnhafter Bauersmann, erzählt:

„Er befand ſich Abends am 22ten Auguſt um 1 Uhr um friſche Luft zu ſchöpfen unter der Thüre des Hauſes, das am Plaze von Campo liegt. Da ſah er eine ihm anfangs unbekannte Perſon den Plaz herab gegen ſein Haus zukommen. Ihr folgte Caſina, den er ſehr gut erkannte und welcher jenen Unbekannten dem Hauſe Oliveri's gegenüber einholte, mit dem Zuruf: „Biſt du da, Hurenſohn, machſt du mir dieſe Drohungen?" Zugleich hörte Zeuge einen Stock nennen. Der Unbekannte erwiederte, er gehe nach Hauſe, ſey ein ordentlicher Mann, und habe ihn (Caſina) auf keine Weiſe beleidiget. Weil Zeuge merkte, daß es hier einen Streit gebe, ſchloß er ſeine Thür, begab ſich in ſeine Stube, deren Fenſter auf den Plaz gehen, und bemerkte noch im Hinabſehen den Caſina und den Unbekannten. Jener fluchte laut, nannte den

Namen Gottes und der h. Jungfrau, aber der Unbekannte wollte ihn mit guten Worten beſänftigen. Zeuge ſah, wie Caſina einigemal den Arm gegen den Unbekannten erhob, und ihm Stöße verſezte. Dieſer wich einige Schritte zurück und fiel auf den Dünger vor dem Hauſe der Brüder Oliveri nieder, wobei er ausrief: „Jeſus Maria! Hülfe! einen Beichtvater! ich ſterbe!“ Nun erſt merkte Zeuge, daß die verſezten Stöße Meſſerſtiche geweſen. Caſina ſchrie: „Biſt du tod, Paukert?“

Der Verwundete erhob ſich und wankte den Plaz hinab. Caſina folgte ihm, kehrte aber bald zurück. Zeuge verließ nun ſeine Wohnung und ging gegen Michelini's Haus zur Thüre der Halle, wo mehre Perſonen, unter andern der Arzt Alimenta der ältere, ſo wie der Pfarrer von Terbole ſich befanden. Beluti, der Sohn des Arztes von Rudegno, den Zeuge vorher nicht gekannt hatte, lag im Blute ſchwimmend zu Boden, und verſchied beiläufig nach drei Stunden.“

* * *

Nachdem auf vorhin erzählte Weiſe das Verbrechen des Mordes hergeſtellt, und durch zuſammenſtimmende Ausſage mehrer unverdächtigter beeidigter Zeugen, Caſina als Mörder bezeichnet war; ſo wurde, da er ſich zur Unterſuchung nicht ſtellte, gemäs den Tridentiniſchen Geſetzen, das Contumacialverfahren wider denſelben eingeleitet. Das statutum Tridentinum de criminalibus *) verordnet nämlich Cap. 16. „Item statuimus,

*) Dieſes in Deutſchland faſt gar nicht bekannte, aber nebſt mehren andern Criminalſtatuten des welſchen Tirols ſehr merkwürdige, Strafgeſetzbuch wurde im Jahre 1527 unter Autorität des Biſchofs Bernhard verfertigt. Die neueſte der mir bekannten Ausgaben iſt vom Jahr 1707.

et ordinamus, quod si citatus semel personaliter, vel bis ad domum habitationis suae, diversis diebus, ut praesentet se coram judice, infra terminos competentes sibi statutos iuxta formam statutorum Communis Tridenti, in casibus, in quibus sit poena mortis, vel abscissionis membri, non comparuerit infra terminum assignatum, siquidem per testes omni exceptione majores, vel alias legitimas probationes manifeste, ut supra, constiterit inquisitum, accusatum, vel denunciatum delictum, pro quo procedebatur, commisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem, et poni ad bannum personae, ita ut possit quilibet ipsum offendere in persona, et offendi facere impune: quae sententia, si quo tempore reus captus fuerit, executioni mandetur, non obstantibus aliquibus exceptionibus: salvo, quod si probare voluerit, ad sui defensionem fecisse, vel falsitatem testium, vel inimicitiam capitalem ipsorum testium, aut suam innocentiam, loco, et tempore coarctatam per testes idoneos, omni exceptione majores, audiatur, quae exceptiones et probationes super eis opponi et probari debent infra triginta dies continuos, postquam institutus fuerit in carceribus Communis Tridenti etc.“

Den 6ten September verfaßte der Criminalrichter die Ladung des flüchtigen Casina (inquisizione genannt). Sie enthält nach einer vorläufigen Darstellung der ganzen Geschichte des Verbrechens die Aufforderung, sich in 30 Tagen nach geschehener Insinuation persönlich zu seiner Vertheidigung zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieser zerstörlichen Frist in contumaciam zum Urtheil würde geschritten werden.

Diese Ladung wurde im Hause Casina's das erstemal am 11ten September seinem Onkel, das zweitemal am 12ten September seiner Mutter, jedesmal in Gegenwart zweier Zeugen, eingehändigt.

Da Casina ſich nicht ſtellte, ſo erging am 15ten October 1802 folgendes Ungehorſams-Erkenntniß:

„Daß Casina, nachdem er ungeachtet der geſetzlichen „Ladung nicht vor Gericht erſchienen ſey, hiemit aus dem „ganzen Fürſtenthum Trient verbannt, und allen Strafen „gegen Verbannte unterworfen ſeyn ſolle. Falls er den „Bann brechen oder wie immer in die Hände der Gerech„tigkeit fallen würde, werde er hiemit verurtheilt, blos „auf vorgängige Recognition ſeiner Perſon, durch die „Hand des Scharfrichters enthauptet zu werden; er müſte „denn erhebliche Gründe zu ſeiner Vertheidigung anzubrin„gen und dieſe zu beweiſen im Stande ſeyn. Übrigens „werde er in die Bezahlung der Criminalkoſten und in die „Entſchädigung der Erben des Ermordeten nach vorherge„hender Liquidation verfällt."

Den 16ten October 1802 wurden die Akten an den Hofrath in Trient zur Beſtätigung des Urtheils eingeſendet. Dieſe Gerichtsſtelle wurde aber in der Folge aufgehoben; an ihren Plaz trat das Oberöſtreichiſche Appellationsgericht zu Insbruck, wohin denn auch dieſe noch unerledigten Akten am 21ten October 1804 zur Beſtätigung abgegeben wurden.

Unterdeſſen hatte zugleich die Criminalgeſetzgebung im Tridentiniſchen eine große Umwälzung erlitten. Das neue Öſtreichiſche Strafgeſetzbuch Franz II. über Verbrechen und ſchwere Polizeivergehen, hatte im Jahr 1804 für Trient und Briren ſeit dem 1ten März, für die Öſtreichiſchen Erblande ſeit dem 1ten Januar geſetzliche Gültigkeit erlangt und daher, gleich andern Provinzialgeſetzen, auch das statutum Tridentinum auſſer Gebrauch geſezt.

Das Strafgeſetzbuch Franz II. geſtattet zwar Thl. I.

Abſchn. II. Kap. 15., daß, wenn das Verbrechen groſſes Aufſehen erweckt habe oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen laſſe, und, wenn weder der Thatbeſtand, noch die Perſon des Thäters einem Zweifel unterliege, — wider den Abweſenden und Flüchtigen in contumaciam eine Strafe erkannt werden könne. Zu einem ſolchen Erkenntniſſe werden aber weit mehr Förmlichkeiten erfodert, als die alte Tridentiniſche Geſetzgebung vorſchreibt. — Kein Criminaluntergericht ſoll nämlich, ohne eingeholte Bewilligung des Obergerichts, ein Contumacialverfahren einleiten. Nach erfolgter Bewilligung iſt der Abweſende oder Flüchtige durch Edict vorzufodern mit der Beſtimmung, daß er, um über die Beſchuldigung Rede und Antwort zu geben, ſich längſtens binnen ſechzig Tagen vor Gericht zu ſtellen habe. — Erſcheint der Vorgerufene binnen der angeſezten Friſt nicht, ſo wird die Vorrufung mittelſt eines zweiten Edikts wiederholt, dieſes jedoch durch den Anhang geſchärft, daß er ſich binnen 60 Tagen vor das Criminalgericht ſtellen ſolle, widrigenfalls er des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig würde geachtet werden. Das eine wie das andere Vorrufungsedikt muß an dem Orte des begangenen Verbrechens, an dem Wohnorte des Beſchuldigten, ſo wie am Size des Criminalgerichtes angeſchlagen und, während der Friſt des Edikts, wenigſtens einmal jeden Monat in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, eingerückt werden. — Iſt nun auch die zweite Friſt fruchtlos verſtrichen, ſo erfolgt von Seite des Criminalgerichts die Aburtheilung, wobei die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweiſe ſo zu betrachten ſind, als ob dieſer dagegen Einwendungen zu machen oder ſich zu rechtfertigen unvermögend ſey.

Nach der Strenge des Rechts würde das dem Tridentiniſchen Statut genügende, vor der Geſetzkraft dieſer neuern Formen eingeleitete und beendigte Contumacialverfahren wider Caſina, als zu Recht beſtändig von dem Obergericht haben beſtätiget werden können. Das Obergericht fand es aber der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit angemeſſener, die ſpäteren, dem abweſenden Angeſchuldigten vortheilhafteren Geſetze rückwirken zu laſſen. Es wurde daher das erſte Contumacial-Erkenntniß aufgehoben und die Akten den 30ten October 1804 mit dem Befehl an das Criminalgericht zu Stenico zurückgeſendet, nach Vorſchrift des 15ten Hauptſtücks des Geſetzbuches über Verbrechen I. Thl. 2. Abth. wider Caſina vorzuſchreiten.

Dieſem gemäß wurde das erſte Edikt, worin der Flüchtige zur Rechtfertigung über ſein Verbrechen in einem Termin von 60 Tagen vorgeladen wird, am 17ten November 1804 zu Stenico, Campo und Lomaſo öffentlich verkündet.

Das nämliche geſchah hinſichtlich des zweiten Edikts, in welchem der Flüchtige binnen neuen 60 Tagen unter der Bedrohung vorgeladen wurde, daß er nach fruchtloſem Ablaufe des Termins des angeſchuldigten Verbrechens für geſtändig geachtet werden ſolle. — Dieſes Edikt wurde am 29ten Januar 1805 zu Stenico, Campo und Lomaſo durch Gerichtsperſonen mit Zuziehung von zwei Zeugen, ſo wie am 26ten nochmals zu Campo, und am 28ten zu Vigo öffentlich verkündet. Indeſſen wurde die geſetzlich anbefohlene zweimalige Bekanntmachung dieſer Edikte durch die Zeitungen der Provinz, aus einem Mißverſtändniſſe von Seite des Criminalrichters zu Stenico unterlaſſen und als Caſina nach Ablauf der lezten ſechzig Tagen nicht erſchienen war, ſogleich zur Faſſung des Urtheils geſchritten,

welches den Casina zum Tod, und zur Entschädigung der Erben des Ermordeten verurtheilte.

Die Akten wurden nun von neuem nach Insbruck verschickt, jedoch am 26ten März von da mit dem Auftrag zurückgesendet, die beiden Vorladungs-Edikte mit Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Zwischenräume in die Zeitungsblätter von Rovoredo oder Trient einrücken zu lassen und hierauf erst, nach fruchtlos verlaufenen Fristen, ein neues Urtheil zu schöpfen.

Nachdem dieser Mangel gehörig ersezt und Casina auch jezt nicht erschienen war, wurde von dem Criminalgericht am 8ten October 1805 das nämliche Urtheil zum drittenmal gesprochen und mit den Akten zur Revision eingesendet. Noch muste aber, vermöge obergerichtlichen Befehls vom 25ten October 1805, das Alter Casina's zur Zeit des Mords erhoben werden. Der eingesandte Taufbuchs-Auszug vom 18ten Dezember 1805 ergab, daß Casina den 9ten Mai 1776 gebohren, folglich am Tage des Mords schon mehr als 26 Jahr alt gewesen sey.

Jezt bestätigte das Appellationsgericht als zweite Instanz am 24ten Dezember 1805 das Urtheil des Criminalgerichts von Stenico, verwandelte jedoch die Strafe des Schwerts in die nach dem Östreichischen neuen Strafgesetzbuchs allein zulässige Todesstrafe des Stranges, und sendete in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. die Akten zur obersten Justizstelle in Wien als dritter Criminal-Instanz zur Bestätigung ein.

Unterdessen hatte aber der Preßburger Friede die Grafschaft Tirol und die Fürstenthümer Trient und Brixen von der Östreichischen Monarchie abgelöst. In Folge dieser großen politischen Veränderung wurden die Unter-

ſuchungsakten wider Caſina von der oberſten Juſtizſtelle in Wien an Baiern unerledigt abgegeben.

Das Königlich Baieriſche Hofgericht zu München war einſtweilen beſtellt worden, hinſichtlich der Criminalſachen der ehemals Öſtreichiſchen Provinzen, als dritte Inſtanz die oberſte Juſtizſtelle in Wien zu vertreten *), in welcher Eigenſchaft von dem Königlichen Hofgericht über Franz Caſina zu Recht erkannt wurde: „daß das von zweiter „Inſtanz in contumaciam geſprochene und reſp. beſtätigte „Todesurtheil lediglich zu confirmiren ſey.“

Dieſes Urtheil dritter Inſtanz wurde, weil es auf eine Todesſtrafe lautete, gemäß dem Öſtreichiſchen Strafgeſetzbuch wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. mit Bericht nebſt Akten zur Allerhöchſten Stelle eingeſendet, welche demſelben, nach erſtattetem Miniſterial-Vortrag, die Beſtätigung ertheilte.

B.

Die Vorarlberger Patrioten

im Jahre 1796.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1796 Bonaparte die Öſtreicher aus Italien nach Tirol zurückgeworfen, Jourdan am unteren Rhein, Moreau am oberen geſiegt, hierauf Baaden und Würtemberg, endlich am 27ten Juli der ganze ſchwäbiſche Kreis mit der franzöſiſchen Republik Waffenſtillſtand geſchloſſen hatte, ſtanden die geſammten

*) Dieſes beſtand indeſſen nur kurze Zeit. Mit der Organiſation der neu erworbenen Länder wurde die oberſte Juſtizſtelle zu Ulm als dritte Inſtanz in Civil- und Criminalſachen der ehemals Öſtreichiſchen Landestheile angeordnet.

Vorderöſtreichiſchen Lande dem Einfalle des Feindes geöffnet. Es war vorauszuſehen, daß die Rheinarmee nunmehr aus Schwaben nach Vorarlberg vordringen werde, um, wo möglich, ihre Vereinigung mit dem ſiegreichen italieniſchen Heere zu bewerkſtelligen. Für jenen Fall hatte das Kreis- und Oberamt zu Bregenz von dem ihm vorgeſezten Landesgubernium zu Insbruck den Befehl erhalten, ſeinen Amtsſiz zu verlaſſen und ſich von da nach Tirol zu begeben.

Am 9ten Auguſt rückte nun wirklich der Feind mit Übermacht gegen Bregenz vor. Dem erhaltenen Befehle gemäß, verließen daher deſſelben Tags der Kreishauptmann, Landvogt von Indermauer und der Kreis- und Oberamtsrath von Franzin, mit dem Bürgermeiſter von Bregenz Weber, nebſt einigen Unterbeamten des Kreis- und Oberamts, eiligſt die Hauptſtadt von Vorarlberg, um ſich über Feldkirch nach Pludenz, und von da nach Tirol zu begeben. Die in Bregenz ſtehenden Truppen machten ſich ebenfalls zum Rückzug bereit; doch eilten ihnen jene Beamte vor; und noch an demſelben Tag wurde Bregenz von den Franzoſen beſezt.

Die durch das Waffenunglück Öſtreichs, und die hereinbrechenden Kriegsgefahren ohnehin ſchon aufgeregten Gemüther der Vorarlberger wurden durch die unvorhergeſehene räthſelhafte Abreiſe der höchſten Obrigkeiten des Landes, deren geheime Inſtruction dem Volke nicht bekannt war, nur noch mehr in Gährung gebracht. „Was ſoll aus dem Lande werden, das ſeine Obrigkeiten verlaſſen, um es ohne Rath und Leitung dem Feinde Preis zu geben? Was ſoll dieſe feige Flucht bedeuten, zu einer Zeit, wo ſich die Truppen noch nicht auf dem Rückzuge befinden? Warum verläßt der Kreishauptmann von Inder

mauer nicht blos ſein Kreisamt, ſondern auch das noch vor dem Feind ſtehende Landſchützenkorps, über welches ihm die oberſte Leitung zukommt?“ Dieſe und ähnliche Fragen wurden von der ſtets mißtrauiſchen, in ihrem Mißtrauen Geſpenſter ſehenden Furcht, und von dem unverſtändigen Pöbelpatriotismus, welcher nur zu ſehr geneigt iſt, hinter einem allgemeinen Unglück immer das Verbrechen Einzelner zu ſuchen, ohne langes Beſinnen, durch das Wort: Verrath, kurzweg entſchieden. Wer ſich unter ſeinen Landsleuten als Patriot geltend zu machen wünſchte, wer in der Verwirrung eines Volksaufſtandes etwas zu erbeuten hoffte, wer an dem einen oder andern jener oben genannten Beamten irgend etwas zu rächen hatte, miſchte ſein Geſchrei in das Flüſtern des leichtgläubigen Argwohns. Zugleich mit dem ſchreckenverbreitenden Gerücht von dem Einfalle des Feindes, eilte der Ruf von dem ſchwärzeſten Landesverrath, deſſen ſich die fliehenden Regierungsbeamten ſchuldig gemacht haben ſollten, dieſen ſelbſt von Ort zu Ort voraus. Faſt überall, wohin ihre Reiſe traf, wurden ſie von der erbitterten Menge mit Vorwürfen empfangen und mit Verwünſchungen begleitet. Noch kamen ſie glücklich durch Feldkirch, und von da nach Pludenz.

Als ſie jedoch hier eingetroffen waren, wurden die Thore des Städtchens geſchloſſen, und man kündigte ihnen drohend an, daß es ihnen nicht geſtattet ſey, ihre Reiſe weiter fortzuſezen. Dem Kreishauptmann von Indermauer und ſeiner Geſellſchaft wurde das vor dem Städtchen liegende Nonnenkloſter St. Peter zu ihrem Aufenthalte angewieſen, wogegen ſie ſich durch das feierlichſte Verſprechen verpflichten muſten, ſich daſelbſt ſo lange aufzuhalten und ihre Amtsgeſchäfte fortzuſezen, als nicht der Feind bis nach Pludenz werde vorgerückt ſeyn.

Kaum aber waren die Reisenden in diesem Kloster angekommen, so wurden sie als Gefangene behandelt; die Eingänge zum Kloster wurden mit Wache besezt, ihnen selbst alle Waffen mit Ungestümm unter beleidigenden Äusserungen abgefodert und abgenommen. Die Patrioten betrachteten diese Waffen der Verräther sogleich als gute Beute, und theilten sie unter sich.

Unterdessen war von Pludenz ein reitender Eilbote mit einem Schreiben an die Gemeinden des Montafoner Thales abgegangen, welches sie auffoderte, so schleunig als möglich, allenfalls mit Hülfe des Sturmläutens, wohlbewaffnete Mannschaft zusammen zu bringen und diese sogleich nach St. Peter abzusenden, um — denn von etwas anderem war vor der Hand noch nicht die Rede — die daselbst gefangenen Landesverräther zu bewachen.

Abends um 7 Uhr schon war der erste Trupp bewaffneter Montafoner Bauern angekommen. Und nun wurden die Wachen in das Innere der Zimmer des Landeshauptmanns und seiner Begleiter verlegt, die jezt der gemeinsten Rohheit, den gröbsten Schmähungen und Beschimpfungen dieser bethörten und erbitterten Bergbewohner Preis gegeben waren. Es blieb jedoch bis jezt noch bei blos wörtlichen Mißhandlungen.

Unterdessen aber hatte die versammelte Menge, deren Zahl, durch immer neuen Zuzug, mehr und mehr anwuchs, ihrem warmen patriotischen Eifer auch von Aussen mancherlei belebende und erregende Elemente, auf Kosten des Nonnenklosters, reichlich zugeführt. Die Klosterküche lieferte Speisen, der Klosterkeller Wein im Übermaaß. Was nicht freiwillig gegeben wurde, erpreßte die Gewalt. Die Nonnen wurden mit dem Anzünden ihres Klosters bedroht, wenn sie es an Wein fehlen ließen. Bei immer

vollen Bechern wurde des Landes Noth beklagt, unter wilden Schwelgereien über den Hochverrath der Landesobrigkeiten getobt, und auf solche Weise, bei fortwährenden Aufhezereien, in den von Wein erhizten Gemüthern die Erbitterung auf das Äusserste gesteigert. Wer dieses alles, mit wohlüberdachtem Entschlusse, kalt besonnen, veranstaltete und leitete, werden wir späterhin erfahren.

Gegen 11 Uhr Nachts drang nun ein Hause der Frechsten, mit Flinten, Hellebarden und Säbeln bewaffnet, wild tobend in das Zimmer, wo von Indermauer und von Franzin an einem Tische saßen. Nachdem man sie eine Weile beschimpft und bedroht, mit Bajonetten und Hellebarden beängstigt, endlich den von Indermauer, mit einem Bajonettstich am Fuße verwundet hatte, wurden beide von ihren Stühlen auf den Boden geworfen, und hier mit Bajonetten gestochen, mit Säbeln gehauen, mit Gewehren geschlagen. Der bereits am Fuß verwundete von Indermauer erhielt bei dieser Gelegenheit noch mehre Säbelhiebe am Kopf und einen Stich in die linke Seite; von Franzin wurde ebenfalls am Kopf durch Säbelhiebe, am Fuß durch einen Bajonettstich verwundet. So zugerichtet musten die Unglücklichen bis gegen 3 Uhr nach Mitternacht in ihrem Blute vor den Füßen der von Wuth und Wein glühenden Rotte liegen, deren rachsüchtiger Übermuth nicht nachließ, die schwer Verwundeten, in denen sie ihres Landes höchste Obrigkeiten sahen, mit höhnendem Spott, mit immer neuen Beschimpfungen zu überhäufen, und mit fortwährender Todesfurcht zu ängstigen. Endlich gelang es doch dem Beichtvater des Klosters und dem Eifer einiger Gutgesinnten — unter welchen ein unter den Montafonern hochangesehener Ortsvorstand, Namens Vonier, sich vor allen

auszeichnete — die Wuth der Menge, für einige Zeit wenigstens, in so weit zu besänftigen, daß den Nonnen gestattet wurde, die Wunden der Unglücklichen zu verbinden. Doch bald flammte die Rachgier wieder auf; das Volk drang von neuem ein; mißhandelte den Bürgermeister Weber mit Faustschlägen und Kolbenstößen; und hätte sich von neuem an den Verwundeten vergriffen, wäre es nicht den Gutgesinnten nochmals, wiewohl mit Mühe, gelungen, die Ärgsten zurückzuhalten und zu beruhigen. Erst in der Frühe um 4 Uhr wurden die Verwundeten, von Indermauer und von Franzin, zu Bette gebracht.

So lagen sie ohngefähr 5 Stunden, zwar unter Todesängsten von den Wachen der Bauern fortwährend beunruhigt und beleidigt, aber doch wenigstens unangetastet; bis endlich nach 9 Uhr Morgens (am 10ten August) der Fanatismus des unterdessen unablässig bearbeiteten Landvolks in noch heftigeren Stürmen gegen diese Unglücklichen losbrach, die von der kalten Bosheit eines Verruchten ein für allemal dem Tod geweiht waren. Abwechselnd kommend und gehend, füllten lärmende Haufen wüthender Montafoner das Krankenzimmer. Die ersten begnügten sich noch mit Toben, Schimpfen, Drohen; aber gegen 10 Uhr stürmte ein neuer bewaffneter Trupp in das Zimmer, und drang in Rache glühend mit Mordgeschrei auf das Bette der Verwundeten los. Erbarmen war von den aufgereizten Tigern nicht mehr zu hoffen; höchstens Aufschub. „Nur eine Stunde Zeit zum Beichten!“ Dieses allein wurde noch erbeten, und nur dieses wurde noch zugestanden.

So gelang es dem edlen Vonier, der die gewonnene Stunde zur Rettung der Unglücklichen zu benuzen hoffte, einstweilen die Rasenden, sammt den Wachen, aus dem

Zimmer zu entfernen. Der Beichtvater erschien; das Zimmer wurde verschlossen. Aber noch war keine Viertelstunde vorüber, als die Thüren mit Gewalt aufgesprengt wurden, durch welche die Mörder eindrangen, die sogleich den so eben im Beichten begriffenen Bürgermeister Weber und den Oberamtsrath von Franzin mit Gewehrkolben zu Boden schlugen, dann den Landeshauptmann von Indermauer aus seinem Bette rissen und ihn ebenfalls mit Gewehren schlugen bis er zu Boden sank. Die Unglücklichen schwammen in ihrem Blut; der Beichtvater beschwor bittend die Wüthenden im Namen Gottes; aber taub gegen Religion und Menschlichkeit, fuhren sie fort, auf die zu Boden liegenden mit Säbeln einzuhauen oder mit umgekehrten Gewehren zuzuschlagen. Jezt wurde dem Beichtvater nur noch die Bitte gestattet, den Sterbenden: „Glaube, Liebe und Hoffnung" vorzubeten. Und kaum war dieses geschehen — von Indermauer hatte noch so viel Kraft, diese Worte nachzusprechen — als der Bürgermeister Weber bei den Haaren gefaßt und über die Stiegen herab in den Hof des Klosters geschleift wurde. Hier schoß ein Bursche auf ihn, und schlug ihn, als er ihn gefehlt hatte, mit dem Gewehrkolben so gewaltig auf den Kopf, daß der Schaft zersprang, und der Schädel in Trümmern zerschmettert lag. Der Oberamtsrath von Franzin wurde indessen ebenfalls bei den Haaren aus dem Zimmer herausgezogen und, da er sich mit Händen und Füßen wehrte, noch auf dem Gange, mit Gewehrkolben vollends tod geschlagen. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise schleppten die Wüthriche den schon sterbenden von Indermauer die Stiege herunter, und schossen ihm, als sie noch einige Lebenszeichen wahrnahmen, eine Kugel durch die Brust. Nun wurde auch noch der

auf dem Gang liegen gebliebene von Franzin in den Hof herabgeschleift und erhielt von den Mördern, weil sie ihn noch nicht vollends tod glaubten, ebenfalls einen Schuß.

Jeder der drei Ermordeten, von denen keiner über 40 Jahre alt war, hinterließ eine Wittwe und einen noch unerzogenen Waisen.

Während dieser grausamen Mordscene wurden zugleich die Gelder und andere Habseligkeiten der Reisenden geplündert. Den Leichnamen wurden die Kleider ausgezogen, welche die Mörder unter sich theilten. Der eidlich erhobene Betrag des verübten Raubes belief sich auf 6,960 fl. 58 kr., wovon in der Folge nur 3,307 fl. 38 kr. den Erben zurückerstattet worden sind.

Auch die übrigen zu St. Peter anwesenden Kreisbeamten würden mit den oben genannten dasselbe Schicksal getheilt haben, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, während die Unmenschen mit den Hauptopfern ihrer Wuth sich beschäftigten, in die innere Klausur des Nonnenklosters zu entfliehen.

Der Urheber, Anstifter und Anführer aller dieser Ereignisse zu St. Peter war ein nichtswürdiger Bursche, der sein Vermögen im Spielen, Trinken, Schwelgen, liederlich durchgebracht hatte und nun, theils aus Haß gegen jene Obrigkeiten, weil er überhaupt die bürgerliche Ordnung haßte, an deren Wohlthaten er keinen Theil mehr hatte, theils aus Eitelkeit, um für das Gefühl bürgerlicher Unbedeutenheit und öffentlicher Verachtung sich einmal durch was immer für eine auszeichnende Rolle zu entschädigen, theils aber, und zwar vorzüglich, um sich in dem Gewirr einer Volksbewegung, bei freier Zeche, einen lustigen Tag und nebenbei noch gute Beute zu verschaffen —

die allgemeine Stimmung der Gemüther ſchnell als eine Gelegenheit ergriff, den leicht zu bethörenden patriotiſchen Eifer ſeiner rohen unwiſſenden Landsleute als Werkzeug zu ſeinen ſchädlichen Abſichten zu gebrauchen. Dieſer Elende war Franz Joſeph Tſchofen.

In ſeinem Kopf war der Plan des Ganzen zum Voraus entworfen, von ihm ſelbſt deſſen Ausführung veranſtaltet, und durch ſeine unermüdete, wohl berechnete Thätigkeit bis zum entſezlichen Ende durchgeführt. Während er zu St. Peter, bald nach der Ankunft des Landeshauptmanns und deſſen Reiſegefährten, von dieſen Unglücklichen die Auslieferung aller ihrer Waffen mit grobem Ungeſtümm erzwang, war bereits von Pludenz aus der reitende Bote abgeſendet, welcher die Montafoner Gebirgsleute unter die Waffen rief, und zur Abordnung bewaffneter Mannſchaft nach St. Peter auffoderte. Der Schreiber des Briefes und der Abſender des Boten war Tſchofen, der, ſo wie ein Trupp nach dem andern ankam, ſich es zum Geſchäft machte, den Bauern die angeblichen Frevelthaten der gefangenen Beamten zu berichten, ihre Leichtgläubigkeit durch die unverſchämteſten Lügen und Verläumdungen zu bethören, ihre Leidenſchaftlichkeit durch alle Künſte, welche tückiſche Bosheit zu erſinnen fähig iſt, zur Erbitterung aufzuregen. Der Schlechte zieht den Schlechten an, wie der Gute den Guten. Die Nichtswürdigſten im Haufen erkannten daher in Tſchofen bald ihres Gleichen, geſellten ſich ihm als Vertraute und Helfer, und ſchürten auch ihrerſeits das Feuer, das in zerſtörende Flammen ausbrechen ſollte. Dennoch würden, wo nicht alle Exceſſe, wenigſtens die äuſſerſten Gewaltthaten wahrſcheinlich unterblieben ſeyn, wäre nicht dafür geſorgt worden, daß den Gereizten alle Rückkehr zur Beſonnenheit und Überlegung unmöglich

wurde. Darum muste die Trunkenheit zu Hülfe genommen werden, welche im reichsten Maaße zu fördern sich Tschofen eifrigst angelegen seyn ließ. Er war es, welcher aus dem Keller des Klosters Wein auf Wein herbeischaffte, indem er die Nonnen, mit der Drohung ihr Kloster anzuzünden, beängstigte, welcher die Bauern unablässig zum Zechen ermunterte, Manchen den Wein mit Gewalt aufdrang, und so, während er im Aufhetzen fortfuhr, die Wuth dieser rohen Menschen auf das Aeusserste zu treiben sich bemühte. Einem gewissen Jacob Wachter, welcher sein eifrigster Mithelfer geworden war, und bereits übermäßig getrunken hatte, schüttete er noch beinahe ein Maaß Weines wider dessen Willen in die Kehle. — Bei fast allen, seit 11 Uhr Nachts ausgebrochenen Tumulten erscheint er noch überdies als besonderer Anführer. Er foderte zu den Mißhandlungen der Unglücklichen auf, gab dazu jedesmal durch das verabredete Wort: Hop! das Zeichen, befahl insbesondere dem Jacob Wachter auf die zu Boden liegenden mit seinem Säbel zuzuhauen, befand sich unter den Wüthenden, welche während der Beichte vor der Thüre warteten und diese zur alsbaldigen Vollziehung des Mordes aufsprengten, stieß den Bürgermeister Weber, als dieser zu entfliehen suchte, in das Zimmer zurück, und wuste bei allen diesen Auftritten die Bemühungen der Gutgesinnten, welche die Unglücklichen zu retten, die Gemüther zu besänftigen suchten, durch Verdrehung ihrer Worte oder andere Gegenwirkungen zu vereiteln. Während der Vollendung des Mordes ausser dem Zimmer, war Tschofen — was die Characteristik dieses Menschen vollendet — nicht zugegen. Denn sobald das Trauerspiel bis zu dieser Katastrophe sich entwickelt hatte, blieb ihm nichts mehr übrig als sich, in feiger Sicherheit, seines Werkes zu freuen. Er flüchtete

daher, ſobald die Mörder in dem Zimmer ihr Hauptgeſchäft begonnen hatten, in die innere Klauſur des Kloſters, wo er durch das Schlüſſelloch der eiſernen Thür zuſah, wie von Franzin todgeſchlagen, alle bei den Haaren über den Gang zur Treppe geſchleift wurden, um in dem Kloſterhofe vollends ihren Tod zu empfangen. Erſt nach vollzogener That ſchlich er aus ſeinem Schlupfwinkel wieder hervor, um von dem Raub ſeinen Theil zu empfangen. Auf ſeinen Antheil kam auſſer 6 Piſtolen, die er ſich ſogleich bei der Entwaffnung der Reiſenden zugeeignet hatte, der mit ſilbernen Knöpfen verſehene blutige Rock des Bürgermeiſters Weber.

Nachdem in Vorarlberg die Öſtreichiſche Regierung wieder hergeſtellt war, wurde dieſes Ereigniß — welches nicht ſowohl als Aufruhr *), dann als Raubmord zu betrachten ſeyn dürfte — Gegenſtand peinlicher Unterſuchung und am 2ten Februar 1798 wurde der Haupturheber nebſt den vorzüglichſten ſeiner Geſellen zur Kerkerſtrafe auf längere oder kürzere Zeit verurtheilt. Den Franz Tſchofen hatte die erſte Inſtanz zu ſechzigjährigem Kerker und öffentlicher Arbeit, mit der Schärfung verurtheilt, daß er alle 3 Monate mit 20, und jedesmal am 10ten Auguſt mit 25 Stockſtreichen gezüchtiget werden ſolle. Durch Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle zu Wien vom 17ten Auguſt deſſelben Jahrs wurde jedoch die Strafe, rückſichtlich ihrer Dauer auf 30 Jahre, und dieſe aus Gnade auf 20 Jahre gemildert.

---

*) Denn von Indermauer und von Franzin konnten, da ſie den Befehl hatten, ihren Amtsſitz und die ganze Provinz zu verlaſſen, wohl ſchwerlich noch als die wirklichen Obrigkeiten des Landes gelten.

Bei den neuerdings eingetretenen Kriegsverhältnissen wurde, bereits am 22ten Februar 1799, den meisten Mitschuldigen Tschofens ihre noch übrige Strafzeit „aus Staatsrücksichten" erlassen. Allein die für Tschofen mehrmals wiederholten Gnadengesuche wurden, aller Verwendungen und politischen Rücksichten ungeachtet, stets zurückgewiesen. Doch wurde ihm für den Fall ununterbrochenen Wohlverhaltens, nach Verlauf seiner halben Strafzeit, auf Erlassung der übrigen Hälfte aus Gnade Hoffnung gemacht.

Kaum war Tirol mit Vorarlberg unter baierische Hohheit gekommen, als die Mutter Tschofens, welcher damals im Zuchthause zu Buchloe sein Verbrechen büßte, ihr Gnadengesuch bei Seiner Majestät dem Könige von Baiern erneuerte, welchem jedoch, auf Antrag des Verfassers, der nachgewiesenen guten Aufführung ungeachtet, aus bloßer Erwägung der Schwere des begangenen Verbrechens und der bekundeten Gemüthsart seines Anstifters, nicht statt gegeben wurde.

C.

Johann Fronza,

der zweifache Raubmörder.

Johann Fronza, mit dem Zunamen Brigetta, auch Furneri, 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes, war zu Garzano im Tridentinischen gebohren, und von seinem Vater, einem Landmanne, zu gleichem Stande erzogen. Sein Vater war, zur Zeit seiner began-

genen Verbrechen, bereits verstorben. Nach dem Tode seiner Mutter und seines damals ebenfalls noch lebenden Großvaters, hatte er an Haus und Feldgründen ein Vermögen von 4000 fl. zu erwarten. Überdies ein gesunder, rüstiger, zu jeder Arbeit tüchtiger Bursche, war er im Stande sich redlich zu nähren. Über die Art seiner Erziehung, seine frühere Lebensweise und andere dergleichen Umstände, aus welchen sich erklären ließe, wie er zum Räuber und Raubmörder geworden, darüber schweigen die Untersuchungs-Akten, welche — wie damals die meisten aus jener Gegend — sich blos auf das Nächste und Nothdürftigste beschränken. Arbeitsscheue, verbunden mit jener dem italienischen Volkscharacter eigenthümlichen Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit gegen Menschenleben, mögen, in Ermangelung anderer nachgewiesener Thatsachen, als die nächste und vorzüglichste Quelle seiner Übelthaten mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Zuerst beging er 1804 einen Straßenraub, wurde jedoch dafür nur auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt, und dann, aus einem übergroßen Reichthum von Milde und Schonung, von dem Appellationsgerichte zu Insbruck, am 1ten April 1805, noch vor Ablauf seiner Strafzeit, wegen angeblicher Besserung, aus Gnade wieder entlassen *).

---

*) Das Appellationsgericht bediente sich hier noch des Begnadigungsrechts, welches die peinliche Gerichtsordnung Joseph II. Cap. XV. § 201. und 202. den Criminalgerichten verstattet. Diese Gerichtsordnung gibt nämlich einem Verurtheilten die Erlaubniß zu einem Gnadengesuch, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheil um Nachlaß oder verhängten Strafschärfung, oder nach Ablauf der halben Strafzeit um Nachsicht gegen die

Die Probe seiner Besserung legte er sogleich dadurch ab, daß er sich einem gewissen Giovanni Lunelli, zugenannt Mariano, ebenfalls aus dem Tridentinischen, einem jungen, noch nicht zwanzigjährigen Bösewicht, zugesellte, mit welchem er, ehe noch zwei Monate seit seiner Entlassung verflossen waren, den ersten, und hierauf vor Ablauf von drei Monaten den zweiten Raubmord verübte. Wer von diesen beiden Verbrechern Lehrer und Meister des andern war, ob der Ältere oder Jüngere, ist aus den Akten ebenfalls nicht zu ersehen.

Den ersten Raubmord verübten sie im Bezirk von Trient am 21ten Mai 1805 Abends gegen 9 Uhr, auf der Hauptstraße, welche von Cere nach Pergine führt. Fronza und Lunelli sahen nämlich zu Cere zwei ihnen bekannte wohlhabende Reisende, Domenico de Petro, zugenannt Anderle, und Giacomo Battisti, zugenannt Longo, beide aus Pala. Sie waren im Voraus versichert, bei diesen Männern Geld zu finden, und faßten daher, wie Fronza gesteht, sogleich den gemeinschaftlichen Entschluß, ihnen auf dem Weg aufzupassen, sie zu tödten und zu berauben. Beide stellten sich nun auf der Landstraße an und harrten ihrer Beute. Abends, nach dem Ave Maria-Läuten, kamen endlich Longo und Anderle, ihr Maulthier langsam vor sich her treibend, obengenannte Straße daher gezogen. Sogleich fielen die Räuber mit langen und dicken

---

nach strenge Strafe, und gestattet dem Criminalobergericht oder sogar, nach Umständen, dem erkennenden Untergerichte, die Begnadigung zu bewilligen. Diese mit dem Richteramt unverträgliche Begnadigungsgewalt wurde in dem Gesetzbuche Franz II. mit Stillschweigen übergangen und ward durch ein Königlich Bayerisches Rescript vom November 1807 den ehemals Oesterreichischen Gerichtsstellen ausdrücklich entzogen.

Zaunstöcken auf sie ein. Anderle entging, obgleich gewaltig zerschlagen, durch die Flucht seinem Tod; aber der unglückliche Longo fiel, unter den heftigen Streichen des Fronza, mit zerschmettertem Kopf tödlich verwundet zu Boden, und wurde nun ausgeplündert; wobei ihm jedoch die Verbrecher, wie sie wenigstens behaupten, nicht mehr als die Summe von 50 bis 60 Gulden in Bankozetteln abgenommen haben. Nachdem sich die Räuber geflüchtet hatten, wurde der verwundete Longo noch lebend, sogleich nach verübter That, von Leuten aus der Gegend aufgehoben und nach Cere zu Bette gebracht; er starb jedoch, der ihm geleisteten ärztlichen Hülfe ungeachtet, am andern Tag, Morgens um 6 Uhr, an seinen Wunden.

Die Mörder entkamen diesmal den Händen der Justiz, um wenige Monate nachher am 24ten August desselben Jahres, an dem entgegengesezten Ende Tirols, in einem engen Thale auf dem Arlberg, da wo der Weg in das Vorarlbergische hineinführt, den zweiten Raubmord zu vollbringen.

Die Mörderhand traf hier einen etwa 23jährigen gebildeten Jüngling, Namens von Gugler, welcher zu Insbruck studirte, und von da eine sogenannte malerische Reise zu Fuß nach der Schweiz unternommen hatte. Die That geschah bei hellem Tage, ungefähr um 12 Uhr.

Die Räuber Fronza und Lunelli waren wieder, nach ihrer Art, in Noth gerathen; das Geld war ihnen ausgegangen; so beschlossen sie denn ohne weiteres auf der Landstraße zu lauern und den ersten besten der ihnen in ihren Bereich komme, auszurauben, oder, wie Lunelli sich ausdrückt: wem immer, selbst auf Kosten des Lebens (a costa della vita), sein Geld abzunehmen. Mit diesem Entschluß saßen sie neben der oben bezeichneten

Bergstraße, als von Engler, ein dünnes Stöckchen in der Hand, ein kleines Felleisen auf dem Rücken (in welchem neben Horaz und einigen andern Büchern und Handzeichnungen, Stilet und scharf geladene Pistole eingepackt waren) arglos an ihnen vorüber wanderte. Anfangs folgten sie ihm blos in einiger Entfernung nach; dann aber näherte sich ihm Fronza, that einige Fragen an ihn und gab ihm, als er dessen sich nicht versah, mit einem gewaltigen Knittel einen Schlag auf den Kopf. Den zweiten Streich erhielt er sogleich von Lunelli *). Taumelnd sank der Unglückliche nieder; doch suchte er sich schnell wieder aufzuraffen und mit seinem Stöckchen zu vertheidigen. Allein Fronza zerschmetterte ihm nun vollends das Haupt und stürzte ihn über eine mehre Fuß hohe Mauer am Weg in eine Schlucht hinab. Die Räuber stiegen dann ebenfalls hinunter, fanden ihn hier schon todt, plünderten in Eile den Leichnam und deckten diesen mit Steinen zu. — Der Kopf des Ermordeten wurde ganz zerschmettert gefunden, und die Sachverständigen erklärten die empfangenen Wunden für schlechterdings tödtlich.

Ein 12jähriger Hirtenknabe, welcher auf der nahen Alp weidete, war Zeuge der ganzen That, und rief unverzüglich einen andern Hirten um Hülfe, aber zu spät; der Mord war bereits vollbracht. Doch war dieser Hirtenknabe die Ursache, daß man sogleich den Thätern auf die Spur kam, welche von den guten Bewohnern des Stanzer Tha-

*) Fronza erzählt dieses im spottenden scherzhaften Ton. Nachdem er in seinem Verhöre angegeben, wie er und sein Kamerad sich dem Wanderer genähert, fährt er fort mit den Worten: „allora dunque abbiamo incominciato [illegible] e l'abbiamo [illegible] con colpi di bastone."

les eifrigst verfolgt, und glücklich in die Hand der Justiz geliefert wurden.

Die bei dem Landgerichte Landek begonnene Untersuchung wurde von dem Landgerichte Insbruck beendigt, welches endlich Frenza zur Strafe des Strangs verurtheilte. Lunelli, obgleich Miturheber zweier Raubmorde, konnte, kraft der östreichischen Gesetzgebung, wegen noch nicht vollendeten zwanzigsten Lebensjahres *), blos zum

---

*) Nach dem Oestreichischen Strafgesetzbuch über Verbrechen Abtheil. II. §. 431. soll, wenn ein Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren erkannt werden. Dieses Gesetz ist durch seine zu weit ausgedehnte Milde, besonders in dem südlichen Tirol, wo die Jugend sehr früh reift und nicht selten die grausamsten Verbrechen mit der überlegtesten Bosheit von jungen Leuten achtzehn- bis neunzehnjährigen Alters begangen werden, nicht nur unzweckmäßig, sondern positiv nachtheilig. Daher auch die Landeskollegien Tirols im Jahre 1807 aus der [illegible] Veranlassung der Verbrechen eines gewissen Franz Hannes, um Aufhebung jenes Gesetzes bei der allerhöchsten Stelle zu München nachzusuchen sich bewogen gefunden haben. Dieser Franz Hannes hatte in seinem achtzehn- bis neunzehnjährigen Alter drei Menschen, aus Raubsucht, grausam umgebracht. Einen Kaufmann, bei dem er Geld aufgekündet hatte, lockte er listig in einen Keller, hieb ihm mit einem Fleischbeil das Genick entzwei und beraubte ihn an Bankozetteln um mehrere fl. Bald darauf ermordete er einen Priester nebst dessen Wirthschafterin auf die grausamste Weise, und raubte aus dem Hause eine Menge, die er mit Spielen, Trinken und Essen durchbrachte. In seinem ganzen Wesen und Benehmen zeigte er so viel [illegible] und Überlegung und im übrigen eine so durchaus [illegible], von allem Menschengefühl abgestorbene Natur, daß er den [illegible] und schrecklichen Bösewichtern an die Seite gehört

Zuchthaus auf 20 Jahre verurtheilt werden. Das gegen Franza gesprochene Todesurtheil wurde übrigens von dem Appellationsgerichte zu Insbruck in zweiter, so wie von der obersten Justizstelle zu Ulm in dritter Instanz bestätigt. Und daß die allerhöchste Stelle keine Gründe finden konnte, um durch einen Gnadenspruch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, bedarf keiner Erörterung.

---

werden konnte. Bei allen dem muß Hammel mit der Todesstrafe verschont und blos, nach dreimaliger Ausstellung auf die Schandbühne, zu 20jährigem schwerem Kerker verurtheilt werden.

XVIII.

Georg Eder.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1806.)

Das Landgericht zu B. sendete am 10ten Julius 1806 die Untersuchungsakten wider einen gewissen des Mordes angeschuldigten Georg Eder zum Hofgerichte X* in der Absicht ein, um von diesem Obergerichte bestimmte Verhaltungsbefehle über das weitere Verfahren zu erhalten; „denn, sagte das berichtende Landgericht, es habe bisher „weder Confrontation noch ein anderes medium eruendae „veritatis anzuwenden sich erlauben dürfen, und die ganze „Lage der Akten, so wie das hartnäckige Läugnen des De„linquenten lasse kein freiwilliges Geständniß hoffen, wie„wohl die vielfältigen, ganz übereinstimmenden eidlichen „und gerichtlichen Erfahrungen über die Wahrheit der An„schuldigung keinen Zweifel übrig zu lassen schienen."

Das Hofgericht erkannte jedoch sogleich die Akten für geschlossen und verurtheilte den Inquisiten am 16ten Juli (also vier bis fünf Tage nach geschehener Einsendung der Akten) — zur Strafe des Schwertes. Dieses Urtheil ist nunmehr nebst den Akten, mit einfachem Begleitungsbericht, ohne Begnadigungsantrag, der Bestätigung wegen, zur allerhöchsten Stelle gelangt.

Es wird nicht unzweckmäßig seyn, schon im Voraus den Gesichtspunkt anzuzeigen, aus welchem gegenwärtiger Vortrag diese Rechtssache betrachtet, und schon hier die Überzeugung auszusprechen, welche dessen Verfasser, nach genauer Prüfung des Inhalts der Akten, über das vorliegende richterliche Erkenntniß gefaßt hat. Er betrachtet nämlich dasselbe als eines der merkwürdigsten Beispiele richterlicher Übereilung *). Hier ist ein Todesurtheil gesprochen:

1) vor beendigter Untersuchung,
2) über einen Inquisiten, gegen welchen die That nicht im mindesten rechtlich erwiesen,
3) welcher der angeschuldigten That in gesetzlicher Art durchaus nicht geständig ist,
4) von welchem sogar nach sehr vielen in den Akten vorkommenden, aber noch nicht näher aufgeklärten Umständen, wenigstens zu vermuthen ist, daß er, gemüthskrank, im Zustande der Manie oder des Wahnsinns die That verübt habe.

Folgendes ist die Geschichte dieses merkwürdigen Prozesses.

Den 23ten Juni 1806 wurde dem Landgerichte B° angezeigt, Georg Eder (gemeinhin Haimetsreiter) habe den Andreas Rauscher zu Katzenberg (daher in den Akten gewöhnlich Katzenberger genannt) mit einer eisernen Streugabel so sehr geschlagen, daß er, von Blut und Wunden bedeckt, besinnungslos in seiner Wohnung liege und entweder jezt schon tod sey, oder doch wahrscheinlich noch in

*) Dieser Fall ist aus jener Zeit, wo noch dem Angeschuldigten kein Vertheidiger, keine Appellation, keine Revision oder sonstiges Rechtsmittel gestattet war.

derſelben Nacht ſterben werde. Wirklich ſtarb der Verwundete an demſelben Tag, Abends um halb acht Uhr. Der angeſchuldigte Georg Eder ward ſogleich gefänglich eingezogen, es wurde der Leichnam gehörig beſichtigt und geöffnet, es wurden verſchiedene Zeugen über die That ſelbſt, über den Leumund des Gefangenen u. ſ. w. vernommen, und endlich auch der Angeſchuldigte ſelbſt, jedoch nur ſummariſch und nur ein einzigesmal verhört; worauf denn, wie ſchon oben bemerkt, nach ſechzehn- bis ſiebzehntägiger Unterſuchung, die Einſendung der Akten, der Schluß des Prozeſſes und das Todesurtheil gefolgt iſt.

Bei der geſetzlichen Leichenſchau entdeckten ſich an dem Getödteten hauptſächlich folgende Verletzungen. Der Kopf hatte acht Wunden, von welchen fünf zwei bis drei Zoll lang, die andern weniger bedeutend waren. Die Hirnſchale war an der linken Seite hinter dem Schlafbeine ganz durchbrochen, ſo daß das Gehirn ſichtbar lag. Außerdem befanden ſich an der Hirnſchale noch mehre Sprünge kreuz und quer. Auf der Oberfläche der Hirnhaut, die an einem Orte ganz durchſtoßen war, zeigte ſich viel ausgetretenes Blut. Noch entdeckte man oben an dem Mittelfinger der linken Hand eine Verletzung, durch welche der Knochen hervortrat. Nach dem Gutachten der Sachverſtändigen war die große Kopfwunde hinter dem linken Schlafbeine für ſich ſelbſt unbedingt tödtlich, mehre der übrigen Verletzungen hingegen tödtlich durch ihr Zuſammentreffen.

Georg Eder iſt 50 Jahre alt, katholiſcher Religion, verheurathet, und hat mit ſeiner Frau vier noch lebende Kinder. Er ernährt ſich als Bauer von ſeinem Lehngut. Noch nie iſt er wegen Verbrechen in Strafe verfallen, obgleich faſt jeder aller Nachbarn und Dorfbewohner durch

seine grenzenlose Tücke, seine Zornwuth und Rachsucht, die oft ohne alle Veranlassung und Zweck losbrach, und sich bald in Handlungen eines heimtückisch boshaften Muthwillens, bald in fürchterlichen Drohungen oft auch in gewaltsamen Thaten äusserte. Alle abgehörten Zeugen, die ihn kennen, sein Weib, alle seine Kinder führen darüber nur Eine Sprache. Alle äussern, wie mit Einem Munde, flehentlich den Wunsch, daß doch dieser Mensch nicht wieder in Freiheit kommen möge, weil ihrer aller Leben in offenbarer Gefahr stehe. Ohne die mindeste Ursache fiel er oft über sein Weib her, schlug sie, dreßelte sie, sperrte sie ein; sein Sohn hat durch die von ihm erlittenen Mißhandlungen beinahe sein Gehör verloren. Von seinen übrigen Streichen werden erst weiter unten die vorzüglichsten genauer erzählt werden können.

Die von Georg Eder an dem Katzenberger begangene Mordthat, wie solche das Königliche Hofgericht als rechtlich erwiesen voraussezt, beruht auf folgenden Umständen.

Um zu verhindern, daß man nicht auf seine Wiese fahre, hatte Katzenberger hölzerne Verlagen angebracht. Diese hinderten Niemanden; sie versperrten oder verengten den ordentlichen Weg nicht im geringsten; man hätte, wie der Sohn des Mörders sich ausdrückt, noch mit vier Pferden vorbeifahren können. Dem Inquisiten allein war dieses ein Aergerniß.

Montags den 20ten Junius früh um 9 Uhr fuhr dieser mit seinem Sohne Georg in die Hennärndte, und hatte eine eiserne Mistgabel bei sich. Katzenberger, ein redlicher friedliebender alter Mann, war eben auf seiner Wiese und mähte. Sogleich fängt Eder wegen der Verlagen Streit mit ihm an, bietet ihm den Tod und sezt ihm die eiserne

Gabel auf die Bruſt. Katzenberger ſtellt ſich zur Wehr, und faßt mit der einen Hand die Gabel, während er in der andern ſeine Senſe hält, ohne dieſe jedoch gegen den muthwilligen Angreifer zu gebrauchen. Dieſer reißt nun ſeinem Gegner die Gabel aus der Hand, und rennt, die Gabel auf ſeiner Schulter, nach Haus. — So weit geht die Ausſage des vierzehnjährigen Sohnes des Inquiſiten, Georg, der, nachdem dieſe erſte Szene beendigt war, ſogleich in den Wald vorwärts fuhr, und von den nächſt folgenden Begebenheiten nichts ſah noch hörte. —

Als Inquiſit nach Hauſe gekommen war, rief er wüthend ſeine Frau und ſeine zwei Töchter zu ſich, foderte ſie auf, ſogleich mit ihm hinaus zu gehen, um mit geſammter Hand den Katzenberger anzufallen und umzubringen; hiezu gab er ſeiner Frau ein Krautmeſſer in die Hand, ſeiner Tochter Urſula die eiſerne Miſtgabel, welche er vom Felde zurückgebracht, ſeiner Tochter Maria eine Krauthacke; er ſelbſt bewaffnete ſich mit einer Senſe. Frau und Töchter wagten anfangs ihm abzurathen, ihn wo möglich zurückzuhalten; aber ſeine Wuth nöthigte ſie, um ihres eigenen Lebens willen, ſich in ſeinen Willen folgſam zu ergeben. Sie zogen mit hinaus. Aber Eders Frau, ſobald ſie des Katzenbergers anſichtig geworden, winkte dieſem, die Flucht zu ergreifen. Doch dieſer verſtand das Zeichen nicht, er blieb und erwartete den Eder, der ihn ſogleich trotzig fragend anredete: ob er die Vorlagen wegnehmen wolle oder nicht? Auf deſſen verneinende Antwort, ſchlägt ihm Eder ſogleich mit ſeiner Senſe auf den Kopf. Der Angegriffene wehrte ſich zwar; allein die Schwäche des Alters konnte gegen die Behendigkeit und Kraft eines wüthenden Feindes nicht beſtehen. Mit dem dritten oder vierten Schlag ſprang die Senſe des Eder entzwei und verwundete im Fallen die

linke Hand des Katzenberger am Mittelfinger. Auch diesem entfiel die Sense, und wie er sich eben niederbückte, um sie wieder aufzuheben, riß Inquisit seiner Tochter die eiserne Mistgabel aus der Hand und schlug und stach damit hitzig auf den Wehrlosen ein. Dieser stürzte zu Boden. Die Eder eilte mit ihren Töchtern angstvoll von diesem Orte des Schreckens nach Haus. Doch blickten sie zurück, und sahen, wie ihr Ehemann und Vater noch immer mit der Gabel in den Kopf des Katzenberger stach.

Bald kam auch Inquisit frohlockend nach Hause, wo er über die Martern, die er seinem Nachbarn verursacht habe, in helles Gelächter ausbrach. Besonders freute er sich, daß er ihm — so recht in das Maul gestochen. Doch äusserte er noch die Besorgniß, er möge ihm vielleicht zu wenig angethan haben; gleichwohl solle ihm dieses nichts helfen; denn, komme er mit dem Leben davon, so werde er ihn todschießen.

So wie diese Begebenheit hier erzählt worden, betrachtet sie das Hofgericht X* übereinstimmend mit seinem Referenten, für juridisch gewiß, und diese Gewißheit wird gegründet theils auf die einstimmige Aussage mehrer Zeugen, theils aber und vorzüglich auf das Bekenntniß des Inquisiten, welches, wie der Referent summarisch genug bemerkt, alle gesetzlichen Bedingnisse der Rechtsgültigkeit erfüllen soll.

An dem Orte wo ich gegenwärtig zu reden das ehrenrenvolle Glück genieße, sind umständliche positiv rechtliche Ausführungen eigentlich nicht an ihrer Stelle. Gefällte Todesurtheile werden zur allerhöchsten Stelle zunächst blos darum eingesendet, damit hier entschieden werde: ob die von dem Gerichte als verdient ausgesprochene, mithin (wie wenigstens vorauszusetzen) nach Rechtsgründen erkannte,

nach den Geſetzen wohl bemeſſene, und alſo förmlich gerechte Strafe nicht aus allerhöchſter Gnade allenfalls aufzuheben oder zu mildern ſey? wo denn, die Geſetzlichkeit des Erkenntniſſes vorausgeſetzt, meiſtens ganz andere, als rein juridiſche, blos aus dem Buchſtaben und Geiſt des poſitiven Geſetzes abgeleitete Gründe in Erwägung kommen. Sollte aber, wie in dieſem Falle überzeugend dargethan werden kann, das Strafurtheil ſelbſt offenbar voreilig und geſetzwidrig geſprochen worden ſeyn; ſo wäre die alsbaldige Begnadigung des Verurtheilten eben ſo ungerecht, als die Beſtätigung des Urtheils. Denn iſt der Verurtheilte juridiſch unſchuldig, ſo hat er auf gerichtliche Losſprechung ein gegründetes Recht. Wo es aber möglich oder wahrſcheinlich iſt, daß der ungeſetzmäßig und voreilig Verurtheilte bei fortgeſetzter gründlicher Unterſuchung nach dem Geſetze ſchuldig befunden werden könne, da wäre eine voreilige Begnadigung Verletzung des öffentlichen Rechts der bürgerlichen Geſellſchaft. Durch oberherrliche Gnade mag nur alsdann ein geſetzwidriges Urtheil aufgehoben oder verbeſſert, und der Unſchuldige oder zu hart Beſtrafte gegen ein ſolches Erkenntniß in Schuz genommen werden, wenn es kein geſetzliches Mittel mehr gibt, den Fehler der Juſtiz durch die Juſtiz ſelbſt wieder gut zu machen.

Dieſes iſt es, was in gegenwärtigem Falle dem Referenten die Pflicht auflegt, das wider den Georg Eder geſprochene Todesurtheil umſtändlich nach Rechtsgründen zu prüfen.

Die erſte Frage gilt der Gewißheit des Thatbeſtandes an und für ſich. Dieſe iſt im Weſentlichen keinem gegründeten Zweifel ausgeſezt. Daß Katzenberger geſtorben iſt, daß er gewaltſamen Tod erlitten hat, daß die an ihm gefundenen Verletzungen ſeinen Tod verurſacht haben, iſt durch

die Beſichtigung des Leichnams und durch das Gutachten der Sachverſtändigen zur Gewißheit gebracht. Doch iſt zu bemerken, daß über die Art, wie, über das Werkzeug, womit wahrſcheinlich oder vermuthlich dieſe Wunden zugefügt worden ſind, weder in dem Beſichtigungsprotokoll noch in der eidlichen Ausſage der Wundärzte, noch in dem ärztlichen Gutachten das Nöthige vorkommt. In dem Eingange des zuletzt erwähnten Gutachtens wird zwar Katzenberger — „der mit einer eiſernen Streugabel tödlich Verwundete“ genannt. Allein nirgends ſieht man den Grund zu dieſer ohnehin nur beiläufigen Benennung; nirgends iſt aus der Beſchaffenheit der Wunden, oder aus Vergleichung derſelben mit der am Orte der That gefundenen Heugabel als gewiß oder wahrſcheinlich bemerkt, daß auf dieſe Weiſe die Wunden zugefügt worden ſind, oder haben zugefügt werden können. Wenn gleich dieſer Mangel keinen Einfluß auf die weſentlichen Beſtandtheile des Thatbeſtandes der Tödung hat, ſo wäre gleichwohl die Unterſuchung jener Umſtände darum bedeutend geweſen, weil an ihnen die Gründlichkeit des Bekenntniſſes des Inquiſiten geprüft werden konnte.

Bedenklicher iſt die Antwort auf die zweite Hauptfrage:

> iſt es juridiſch gewiß, daß Inquiſit Georg Eber der Thäter, daß er die Urſache jener an Katzenberger verübten Gewaltthat ſey?

Dieſe Frage bezieht ſich blos auf die äußere oder ſogenannte factiſche Zurechnung (imputatio facti): die juridiſche Imputation, die eigentliche Zurechnung zu Schuld und Strafe (imputatio juris) wird Gegenſtand einer beſondern Erörterung ſeyn.

Die abgedruckte Hauptfrage läßt ſich indeß wieder

in verſchiedene untergeordnete Beſtandtheile auf, nach Verſchiedenheit der geſetzlichen Beweismittel, durch welche die juridiſche Gewißheit des Thäters, ſo ferne er nur als äuſſere mechaniſche Urſache des Verbrechens erſcheint, begründet werden kann. Eder muß entweder der That überwieſen, oder derſelben geſtändig ſeyn, wenn auf Todesſtrafe wider ihn erkannt werden ſollte. Das Baieriſche Criminalgeſetzbuch ſagt P. II. cap. 5. §. 1. „Indicia können „zur ordinären Strafe, ſonderbar da es an Leib oder Le„ben gehen ſoll, niemal erklecken, ſondern es iſt hiezu ein „vollſtändiger ſonnenklarer Beweis vonnöthen, welcher auf „zweierlei Weiſe; nämlich durch die Bekenntniß des De„linquenten, oder deſſelben gänzliche Überweiſung bewirket „wird.“ Dieſe gänzliche Überweiſung iſt nach §. 7. ff. und §. 18. nur durch beeidete Zeugen möglich, welche über alle Einwendung erhaben ſind, und deren Ausſage „auf die Miſſethat ſelbſt und den actum et substantiam delicti“ geht.

Sind nun alſo hier ſolche Zeugen wider den Inquiſiten vorhanden? iſt er wirklich überwieſen?

Käme es blos auf die Zahl der Zeugen an, oder dürften unſere Richter, ohne an geſetzliche Beweisregeln gebunden zu ſeyn, blos auf den Grund einer ſogenannten moraliſchen Gewißheit ihre Verdammungsurtheile bauen: ſo würde dieſe Frage allerdings bejahend beantwortet werden können. Ein Geſchwornengericht würde, ſo weit es blos dieſen Punkt betrifft, unbedenklich und wohlberechtigt das: ſchuldig! über den Inquiſiten ausgeſprochen haben. Aber ſo iſt es nun einmal nach unſerer Gerichtsverfaſſung nicht.

Die wider den Inquiſiten vorhandenen Zeugen, welche über die That ſelbſt aus eigener unmittelbarer Erfahrung zeugen, ſind:

1) dessen Ehefrau und dessen beiden Töchter, — Maria, ein Mädchen sechszehn- bis siebenzehnjährigen Alters, und Ursula, welche im achtzehnten Jahre ihres Alters steht. Die beiden zulezt genannten Personen sind also schon wegen ihres Alters unfähig, einen Beweis zu begründen, da sie wegen Minderjährigkeit nach dem Criminalgesetzbuche P. II. c. 5. §. 10. *) nicht einmal zum Eidschwur gelassen werden durften. Selbst im Falle bereits erlangter Volljährigkeit würden sie, gleich der Ehefrau des Inquisiten, schlechterdings als Zeugen verwerflich seyn. Denn nach §. 9. P. II. c. 5. des angeführten Gesetzbuches gehören zu den „untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen" unter andern auch diejenigen, „welche dem Delinquenten oder Ankläger im sechsten Grade de jure civili „verwandt oder mit ehelichen Pflichten beigethan sind." Jeder Zweifel, als möchte sich diese Gesetzstelle blos auf den Fall beschränken, wenn es einem Zeugnisse für den Angeschuldigten gilt, ist durch eine spätere Erläuterung vom Jahre 1772 (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Thl. I. Nr. 82.) gehoben, wo es im §. 10. ausdrücklich heißt: „Es ist die Aussage der in unserm codice crim. „P. II. c. 5. §. 9. Nr. 8. benannten Zeugen, sie geschehe „gleich pro vel contra inquisitum allemal verdächtig, mithin so beschaffen, daß solche zwar zu weiterer Nachforschung, niemals aber zur Confrontation, Tortur oder „Condemnation dienen kann."

---

*) „Ferner soll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bei Gelübd an Eides statt, sodann aber erst, wann die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben ist, eidlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährige unter zwanzig Jahren, welche niemals zu beeidigen sind."

Noch steht

2) gegen den Inquisiten die Aussage des Joseph Mayer, des Pflegsohns des Erschlagenen. Dieser erzählt, wie folgt: „Ich hatte am vergangenen Montag in der Frühe mit meiner Mutter Mist auf den Misthaufen gerädelt, als der Hund zu bellen anfing. Es war gegen 9 Uhr. Ich glaubte, es käme ein Fremder; auch blieb mir der Vater so lange aus. Ich ging daher ins Thal hinunter, wo dieser eben den Weg ausmähte. Schon auf halbem Weg sah ich meinen Vater auf dem Boden sizen und den Haimetsreiter (Georg Eder) darneben stehen, und sah, wie dieser mit der eisernen Mistgabel auf dessen Kopf und Rücken darein schlug. Ich sah meinen Vater sich gar nicht wehren; er konnte es nicht mehr; ich schrie vor Entsezen und Schrecken hinunter (ich weiß nicht mehr mit welchen Worten): der Haimetsreiter solle meinen Vater in Ruhe lassen. Jener rief mir entgegen: — ich solle es nur wagen, herabzukommen, er mache mir es auch so, wie meinem Vater, und wolle mich demungeachtet noch kriegen. — Hierauf ging ich zu meiner Mutter zurück, und erzählte ihr, was ich gesehen und gehört hatte.“ So bedeutend diese Aussage zu seyn scheint, so ist sie doch juridisch erwogen ohne alles Gewicht. Denn, abgesehen von dem Verhältnisse, in welchem Joseph Mayer als Pflegsohn zu dem Getödeten gestanden, so ist derselbe nicht vereidet, durfte es auch nicht werden, weil er erst 19 Jahre alt ist, und nach dem Criminalgesetzbuche P. II. c. 5. §. 10. erst mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre die Eidesfähigkeit in Criminalsachen beginnt. — Seltsam, (um dieses im Vorbeigehen zu erinnern) ist die Bemerkung des Hofgerichtsreferenten über diesen Zeugen. Es sey, behaup-

tet er, an dem untersuchenden Gerichte zu tadeln, daß dieser Minderjährige gemäß der neueren Verordnung vom 28ten November 1772 §. 11. (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Nr. 12. p. 77.) — nicht vereidet worden sey; indessen sey es nicht nöthig, diesen Mangel zu ersezen, weil ohnehin die Aussage dieses Nährsohns nicht viel bedeute. Allein die eben angeführte Verordnung paßt gar nicht auf den gegenwärtigen Fall. Denn sie sagt: „Es „kann ein Minderjähriger, so ferne er nur das vierzehnte „Jahr vollkommen erstreckt hat, 1) zur Herstellung der „Damnification und des corporis delicti allerdings ge„braucht, und mit dem erforderlichen körperlichen Eid belegt „werden, und soll auch 2) einem dolei Minderjährigen „von vierzehn Jahren seine Minorennität weder an Able„gung des juramenti complicitatis noch der statutenmäßi„gen Correction eines andern complicis im Wege stehen, „so ferne nur seine beschworne Aussage auch durch darauf „folgenden neumäthigen Tod bestätiget wird.“ In dem vorliegenden Fall ist von einem Complicitäts-Eid, von Überführung eines Mitschuldigen durch den andern nicht die Rede, wie kaum der Erwähnung bedarf. Eben so wenig kommt der erste Fall jener gesetzlichen Ausnahme zur Anwendung. Denn die Aussage des Mayer geht nicht auf den Thatbestand des Verbrechens (von welchem allein jene General-Verordnung spricht, und welcher in der Regel bei der Tödtung, wie auch in dem vorliegenden Falle geschehen, durch ganz andere Mittel als durch eidliches Zeugniß hergestellt wird); sondern auf die Handlung seines Urhebers, auf den actum et subjectum delicti selbst. Das Landgericht hat daher vollkommen recht gethan, wenn es dem Mayer, der gesetzlichen Regel gemäß den Eid nicht abgenommen hat. Obzwar aber Mayer wäre eidesfähig,

er wäre überhaupt ein gültiger Zeuge, ſo müſte allerdings deſſen Vereidung nachgeholt werden. Denn alsdann wäre er in dieſem Prozeß der einzige Zeuge, welcher mit rechtlicher Wirkung über die That ſelbſt, die er zum Theil mit angeſehen, Zeugniß geben könnte; ſeine Ausſage wäre alſo von der äuſſerſten Wichtigkeit. Und ſo iſt denn jene Anſicht des Referenten in zweifacher Hinſicht grundlos und verkehrt.

Da außer den bisher genannten Perſonen Niemand bei der That ſelbſt zugegen geweſen iſt, die Anweſenden aber insgeſammt zu den ungültigen Zeugen gehören; ſo ſteht unbezweifelt feſt: daß Inquiſit durch rechtsgültigen Beweis der That nicht überführt worden ſey, noch überführt werden könne.

Vielleicht iſt aber ſein Bekenntniß zur Verurtheilung genügend? — Dieſes iſt jezt zu unterſuchen. Vor allen Dingen höre man dieſes Bekenntniß ſelbſt, wörtlich ſo wie es in den Akten vorkommt. Daſſelbe iſt hauptſächlich in der Antwort des Inquiſiten auf das fünfte beſondere Frageſtück enthalten und lautet wie folgt:

„Am Montag in der Frühe fuhr ich mit meinem „Sohn Georg in das Streuſammeln. Ich ging neben dem „Wagen, führte die Ochſen und trug eine hölzerne Streu„gabel, aber mit Eiſen angeſchuht. Der Nachbar Katzen„berger war eben auf ſeinem Grund, welcher an den „Fahrweg anſtößt, und mähte den Weg aus. Er hatte „an der Grenze hölzerne Vorlagen aufgeſteckt, daß man „nicht ſollte auf ſeinem Grunde gehen können, und daß „alſo der Gehweg neben dem Fahrweg geſperrt wäre. Er „ſchrie mich an, ich ſollte hinter dem Wagen oder vor „demſelben gehen. Neben dem Wagen könne er mich nicht „leiden! Die Ochſen gingen für ſich fort. Ich blieb zu-

„rück und ſchaffte meinen Buben fort, daß er nach den „Ochſen gehe. Der Nachbar fing hierauf zu ſtreiten an, „und ſagte: er könne mich auf dem Gehwege nicht leiden, „ich ſollte mich nur richten. Ich ließ mir den Gehweg „nicht nehmen, und ſagte: ich thue es nicht. Hierauf „ſuchte er mit der Senſe auf mich zu ſchlagen. Ich be„mühte mich mit der Gabel die Senſe abzuwehren, und „fürchtete mich, daß ich mich ſogar auf Weyharn verlobte; „denn die Senſe iſt der Tod. Ich wollte in Güte davon „kommen und ſagte: ich bin jezt ſchon gut, du wirſt auch „gut werden; geh nach Haus, ich komme dieſen Weg noch„mal. Ich ging hierauf mit der Gabel nach Hauſe. Ich „ſagte zu Hauſe nichts. Meine Weibsleute hörten aber „das Geſchrei. Mein Weib hat den Nachbarn immer ge„fürchtet, und ſagte öfters zu mir: er zündet dir das „Haus ſchon noch an. Wie ich wieder fort wollte, ver„ſuchten es die Weibsleute mich aufzuhalten. Ich ließ mich „nicht aufhalten und ſagte: ſie ſollten heimreiſen und mir „nicht nachgehen. Ich ſah mich nicht um, ob ſie nachkä„men; ſie kamen aber doch, aber auf keine Nähe. Ich „kam alſo wieder mit der Streugabel, weil ich ſagte: „meine Arbeit verlaß ich nicht. Der Katzenberger war „noch auf dem nämlichen Plaz. Er ging auf mich los, „und ſagte: du weißt es ohnedem, daß ich dich nicht mag, „und will dich auch nicht. Richte dich nur, der Hals iſt „ſchon hin. Wir rauften auf die Art, daß er mich mit „der Senſe auf den Kopf ſchlug, daß das Blut hervor„ſprang und ich betäubt wurde. Die Betäubung ließ aber „bald nach, und ich ſuchte mit der Gabel den Senſenſtrei„chen auszuweichen. Ich erwiſchte die Senſe, drehte ſie „um, daß das ſchneidende Eiſen den Kopf des andern ver„wundete, es kam ebenfalls das Blut herunter. Er ſank

„zwar zurück, aber nur wegen lauter Reißen und Rauſen.
„Da ich die Gabel wegwarf, um ihm die Senſe entwin-
„den zu können, ſo griff ich dennoch wieder nach der Ga-
„bel und ſchlug zu. Ich weiß nicht, was darnach geſche-
„hen iſt. Damit ich alles recht ſage: es ließen ſich ſogar
„auf der Höhe der Bub des Katzenberger und ſein Weib
„darnach ſehen. Lezte hatte nichts bei ſich, jener aber
„hatte eine eiſerne Gabel. Ich dachte mir, daß es mir
„gelte, und daß es ein zuſammengeredeter Handel ſey.
„Ich ſchrie hinauf: da habt ihr ihn! (den Katzenberger)
„haltet ihn gut, daß ich einen guten Nachbar bekomme!
„Zum Buben ſagte ich nichts. Ich ging fort, aber einen
„andern Weg, über einen Zaun. Ich blieb ſtehen, um zu
„horchen, was die Katzenbergerin ſagte. Sie ſagte zwar:
„was habt ihr da angefangen! ſie zankte hierauf ihren
„Mann aus, und rief: jezt haſt du auch deine Schläge,
„du gibſt es nicht nach, du ſchlägſt mich auch immer!
„Mir ſchrie ſie aber keineswegs nach. Ich ging hierauf
„meine Wege in die Streue, und kam dann weder mehr
„zum Katzenberger noch zur Katzenbergerin.

Auf eines der folgenden Fragſtücke bekennt er, ſich einer eiſernen Miſtgabel bedient zu haben, und räumt ein, daß einige Zinken davon abgeſprungen, läugnet aber, daß er damit geſtochen habe, behauptet vielmehr, die Zinken ſeyen, wie er auf Katzenbergers Senſenſtiel geſchlagen, wahrſcheinlich abgeſprungen, was um ſo leichter habe geſchehen können, da die Gabel brüchig geweſen ſey. Auch beharrt er darauf, daß er ſein Weib und ſeine Töchter nicht ſelbſt herbei gerufen, noch weniger bewaffnet habe; wenn ſie ihm nachgekommen, ſo hätten ſie es aus eigenem Antriebe gethan. Mit dem Gerichtern und andern Nachbarn will er ſtets im beſten Vernehmen gelebt haben.

Wer bei dem eben dargelegten Bekenntniſſe des Inquiſiten nur mit einiger Aufmerkſamkeit verweilt, muß ſogleich finden, daß demſelben, die Gerichtlichkeit abgerechnet, alle übrigen geſetzlichen Erfoderniſſe mangeln. Das Geſetz ſagt: P. II. c. 5. §. 2.: „Soll die Bekenntniß einen vollſtändigen Beweis ausmachen, ſo muß ſie deutlich, gründlich, gerichtlich und beſtändig ſeyn.“ Hier aber iſt mehr nicht, als eine höchſt verworrene, allgemeine, unbeſtimmte, ungründliche, unwahrſcheinliche Ausſage, welche noch zu allem Überfluſſe, auch der Beſtändigkeit ermangelt.

Sie iſt

1) undeutlich. Das obenangeführte Geſetz ſagt im nächſtfolgenden §. 3.: „Für deutlich wird die Bekenntniß „nicht gehalten, welche mit allzu general- dunkel- zweifel- „haft- und zweideutigen Worten, oder durch bloße Zeichen „und Gebährden, oder nur halb und unvollſtändig mit „Hinterhaltung der zu wiſſen nöthigen Hauptumſtände, „oder unter gewiſſen Bedingniſſen und ſolchen Zuſätzen, „welche das Verbrechen gänzlich oder wenigſt die ordinari „Straf ausſchließen, abgegeben wird.“

Durchlieſt man das ganze Verhör des Inquiſiten noch ſo aufmerkſam, ſo findet man nichts, was für ein Bekenntniß der That ſelbſt einigermaßen gelten könnte, als die Worte: „Ich ſuchte mit der Gabel den Senſenſtrei„chen (des Katzenberger) auszuweichen. Ich erwiſchte die „Senſe, drehte ſie um, daß das ſchneidende Eiſen den „Kopf des andern verwundete, es rann ebenfalls das „Blut herunter. Er ſank zwar zurück, aber nur wegen „lauter Reißen und Raufen. Da ich die Gabel wegwarf, „um ihm die Senſe zu entwinden, ſo griff ich darnach wie„der nach der Gabel und ſchlug zu.“ Die Verworrenheit und Dunkelheit dieſer Ausſage läßt von ſelbſt in die Au-

gen. Wer iſt im Stande, ſich aus ihr eine nur einigermaßen deutliche zuſammenhängende Vorſtellung dieſer Begebenheit zu bilden? Überall nichts als Lücken, nichts als Bruchſtücke, die man nur durch das was man ſich allenfalls beliebig hinzudenkt, in einige Verbindung bringen kann. Daß Inquiſit den Katzenberger getödet, daß er ihn tod gehauen, tod geſchlagen oder tod geſtochen habe, davon ſagt ſein Bekenntniß nicht das mindeſte mit Beſtimmtheit. Er ſagt nur im Allgemeinen 1) er habe die Senſe umgedreht, daß das ſchneidende Eiſen den Kopf des andern verwundet habe. Hat er ihn mit dieſer Wunde getödet? hat er mit der Senſe nach dem Kopfe des Katzenberger gehauen? oder iſt Katzenberger ſelbſt in die gegen ihn gekehrte Senſe mit ſeinem Kopfe gerannt? Dieſe und unzählige andere Umſtände, ohne welche die Ausſage ewig in vager Allgemeinheit ſchweben bleibt, ſind in tiefem Dunkel verborgen. 2) „Ich griff nach der Gabel und ſchlug zu" — das ſind eigentlich die Worte, die den Inquiſiten auf das Schafot bringen ſollen. Aber wer bekennt: „ich habe zugeſchlagen mit einer Gabel" geſteht denn dieſer, daß er mit dieſer Gabel ſeinen Gegner tod geſchlagen hat? Man kann ſchlagen, ohne zu verwunden, man kann verwunden, ohne zu töden. Der Bekennende muß doch noch beſondere Umſtände ſeiner Handlung angeben, aus welchen wenigſtens geſchloſſen werden kann, daß die an dem Leichnam gefundenen tödlichen Verletzungen von dieſer ſeiner Handlung herrühren. Hier iſt nichts dergleichen; blos die höchſt allgemeinen, eigentlich gar nichts bedeutenden Wörtchen: „ich ſchlug zu!" — Wohin hat er ihn denn geſchlagen? auf die Arme, auf den Rücken, auf den Kopf? hat er ihn einmal geſchlagen oder mehrmalen? haben die Schläge Wunden gegeben? doch es wäre unnö-

thig, noch mehr Fragen zu häufen, um anſchaulich zu überzeugen, wie allgemein, dunkel, zweideutig, unvollſtändig dieſes Bekenntniß ſey.

Überdies trägt daſſelbe noch ein anderes ſehr hervorſpringendes Zeichen der Undeutlichkeit an ſich; denn, wie ſchon oben bemerkt worden, nennt das Geſetz auch dasjenige Bekenntniß undeutlich, welches „unter gewiſſen Bedingungen und mit ſolchen Zuſäzen, die das Verbrechen gänzlich, oder die ordentliche Strafe deſſelben ausſchließen, abgegeben wird.“ Nun mengt aber der Inquiſit in ſeine Erzählung überall ſolche Umſtände ein, welche den Getödteten als Angreifer, ihn ſelbſt als den Angegriffenen darſtellen, und auf eine angebliche Nothwehr hinweiſen. Nach ſeiner Erzählung war es Katzenberger, welcher den Handel zuerſt mit Worten anfing; dieſer war es, welcher zuerſt mit der Senſe nach ihm gehauen hat; welcher, nachdem Inquiſit angeblich aus Furcht nach Hauſe gegangen, und wieder auf den vorigen Plaz zurückgekehrt war, ihm als Angreifer mit den Worten entgegen gegangen iſt: „richte dich nur, der Hals iſt ſchon hin!“ welcher ihm ſodann mit der Senſe auf den Kopf gehauen und ihn bis auf das Blut verwundet hat. Durch Beſichtigung des Ortes der That, und wo Katzenberger und Eder geſtanden, als jener angeblich auf dieſen den erſten Angriff gethan, ferner durch Unterſuchung des vorgeblichen Umſtandes, daß Inquiſit mit der Senſe des Katzenberger am Kopfe verwundet worden, endlich durch weitere zweckmäßige Vernehmung des Inquiſiten ſelbſt, hätte vermuthlich die Unwahrheit jener Zuſäze bis zur Evidenz erwieſen werden können. Von dieſem allen iſt nicht das mindeſte auch nur verſucht worden. Was die Ehefrau und die Kinder des Eder wider ihren Ehemann und Vater angeben, gilt ſo

viel als wäre es nicht gesagt. Und so würde denn schon aus diesen Gründen das ganze Bekenntniß, wäre es sonst noch so bestimmt, deutlich und speciell, als nicht vorhanden gelten müssen.

Nicht minder fehlt es

II) an der Gründlichkeit des Bekenntnisses. Das Criminalgesetzbuch P. II. c. 5. §. 4. sagt, es fehle an der Gründlichkeit, „wenn dasselbe mit der vorher oder nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore delicti nicht übereinstimmt; unmögliche, contradictorische, unwahrscheinliche, zum Theil oder ganz falsche Dinge enthält" u. s. w. Ein durch seine zu große Allgemeinheit undeutliches Bekenntniß muß schon darum auch ein ungründliches seyn. Denn der Prüfstein der Gründlichkeit ist lediglich die Übereinstimmung der in dem Bekenntnisse angegebenen besondern Umstände mit andern, unabhängig von demselben erwiesenen oder wahrscheinlichen Thatsachen. Überdieß aber sind die wenigen speciellen Umstände, welche die Erzählung des Inquisiten enthält, theils unwahrscheinlich oder erwiesen falsch, theils im offenbarsten Widerspruch mit den eingeholten Erfahrungen. Oder behauptet, Katzenberger habe ihm zugerufen: er solle hinter oder vor dem Wagen gehen, neben dem Wagen könne er ihn nicht leiden; des Inquisiten Sohn Georg Oder, obgleich als Beweiszeuge zur Verurtheilung untüchtig, doch zur Prüfung der Gründlichkeit des Bekenntnisses eben so tauglich ist, als seine Mutter und Schwestern) erzählt den Anfang des Handels auf ganz andere Art, und weiß von jenem Umstande im mindesten nichts. Inquisit behauptet, Frau und Töchter seyen ihm freiwillig aus eigenem Antriebe in das Feld nachgekommen, sie aber behaupten, daß er sie drohend dazu aufgefordert habe. Diese behaupten, Oder

habe ſie mit Waffen verſehen. Er läugnet es. Eber bekennt ſich nirgends zu einem tödlichen Vorſaz, vielweniger zu einem vorbedachten und vorbereiteten Entſchluß; ſeine Frau und Kinder erzählen, daß er mit der erklärten Abſicht, den Katzenberger umzubringen, vom Haus hinweggegangen ſey und ſie ſelbſt zu Mitwirkung bei der Ausführung dieſes Entſchluſſes drohend aufgefodert habe. Nach Ausſage des Inquiſiten iſt er von Katzenberger mit der Senſe am Kopf verwundet worden; die Zeugen wiſſen hievon nichts. Wie er behauptet, hat er mit der Gabel die Senſenhiebe, welche Katzenberger zuerſt auf ihn geführt, von ſich abgewehrt; wie die Zeugen behaupten, war es Inquiſit, der ſich zuerſt ſeiner Senſe bedient, und damit nach dem Katzenberger gehauen hat. Seiner Erzählung zufolge hat er von Anfang an die Gabel gehabt; gemäß der vorhandenen Zeugniſſe hat er die Gabel erſt ſeiner Tochter aus der Hand geriſſen, nachdem er ſeine Senſe im Kampf gegen Katzenberger zerbrochen hatte, und auch dieſem ſeine Senſe aus der Hand gefallen war. Auf dem Stiel von Katzenbergers Senſe iſt, wie er behauptet, ſeine Senſe zerbrochen; andere Umſtände machen es wahrſcheinlicher, daß er ſie an dem Katzenberger ſelbſt entzwei geſchlagen. Er ſelbſt will mit der Gabel nur auf Katzenberger geſchlagen haben; nach den an dem Leichnam gefundenen Spuren, ſo wie nach den vorhandenen Zeugniſſen hat er auch in deſſen Kopf geſtochen. Nicht einmal in dem Punkte, daß die dem Katzenberger zugefügten Wunden nur überhaupt mit der Miſtgabel zugefügt werden, iſt das Bekenntniß gehörig bewahrheitet, weil, wie ſchon oben bemerkt worden, ſowohl in dem Befundprotokoll, als in den eidlichen Ausſagen der Wundärzte, ſo wie in den Gutachten des Landgerichtsarztes, darüber: mit welchem Werk-

zeuge, und wie die gefundenen Wunden allenfalls zugefügt worden seyn möchten? das tiefste Stillschweigen beobachtet ist.

Ausserdem sind noch viele andere angegebene Umstände theils unwahrscheinlich, theils in Dunkelheit gehüllt und in der Untersuchung auf das unverzeihlichste vernachlässiget. Wie seltsam unbegreiflich, ungereimt sind nicht z. B. die Worte, welche der Inquisit zu seinem Gegner am Ende der ersten Rauferei gesagt haben will: „ich bin jezt schon gut; „du wirst auch schon gut werden; geh' nach Hause; ich — „komme diesen Weg noch einmal." — Doch wozu bedürfte es noch mehrer Beispiele? Für den Zweck dieses Vortrags ist schon genug geschehen.

Ich wende mich

III) zum lezten gesetzlichen Erforderniß eines rechtsgültigen Geständnisses, zu der Beständigkeit, welche man eben so sehr, wie alle übrigen Bedingnisse vermißt. Die Beständigkeit eines Bekenntnisses beruht, nach den Worten des Criminalgesetzbuches P. II. c. 5. §. 6. „darauf, daß „dasselbe nicht nur nicht widerrufen, sondern wenigstens „quoad substantialia post intervallum ratificirt sey." Inquisit ist nun aber blos ein einzigesmal verhört; das oben ausgezogene unvollständige allgemeine Bekenntniß, auf den Katzenberger geschlagen zu haben, hat er nur ein einzigesmal als Antwort auf die fünfte Frage abgelegt; ein Paar der bald folgenden Artikel geben nur Berichtigungen der umständlicheren Erzählung in Nebenumständen (Art. 10. 12. 13.); auf alle übrigen bis zum 69ten Artikel antwortet er mit bloßen Verneinungen.

Und so wäre denn nunmehr dargethan:

„daß Inquisit, Georg Eder, eben so wenig des ihm angeschuldigten Verbrechens in gesetzlicher Art geständig, als überwiesen worden ist."

Jezt iſt noch die lezte höchſt wichtige Hauptfrage zu beantworten übrig:

„Iſt die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten auſſer Zweifel? Sind nicht etwa Gründe vorhanden, welche, wo nicht die Gewißheit, doch die Wahrſcheinlichkeit begründen, daß er in einem die Zurechnung aufhebenden Gemüthszuſtand gehandelt habe? Und wenn Gründe des Zweifels an deſſen Zurechnungsfähigkeit in den Akten vorliegen, iſt dasjenige geſchehen, was erfoderlich war, um jene Zweifel zu heben und das Gericht in den Stand zu ſezen, ein Straferkenntniß, und zwar ein Todesurtheil auszuſprechen?

Es bedarf bekanntlich nicht unbedingt eines poſitiven Beweiſes für die Zurechnungsfähigkeit eines Angeſchuldigten. Sobald die That ſelbſt auf ihn erwieſen iſt, ſo iſt anzunehmen, daß ſie in zurechnungsfähigem Zuſtande von ihm begangen worden ſey, — jedoch nur in ſo fern, als nicht beſondere Umſtände ſich zeigen, welche die Vermuthung des Gegentheils begründen.

In dem vorliegenden Falle ſtoßen wir bei Durchleſung der Akten faſt mit jedem Schritt auf bedenkliche Umſtände, welche den Gemüthszuſtand dieſes Menſchen äuſſerſt verdächtig machen, und welche das Gericht, wo nicht ſchon jezt zu entſcheidend günſtigem Urtheile beſtimmen konnten, doch zur größten Behutſamkeit und zur weiteren bedächtlichen Nachforſchung dringend auffodern muſten.

In ſeinen Antworten vor Gericht blickt zwar hin und wieder Überlegung und ſogar ſeine Verſchmiztheit durch. Aber im Ganzen ſind ſeine Vorſtellungen ſo verworren, zuweilen ſo wunderlich abſpringend, oft auch ſo ungereimt und unſinnig, daß man einen Verrückten zu hören glaubt.

So ſagt er auf die erſte ſpecielle Frage: ob er die Urſache ſeiner Verhaftung wiſſe? — „Den Tag vor Johann Abends „gegen 9 Uhr kamen vier Kordoniſten daher, und foderten „mich an, mit ihnen zu gehen. Wir gingen den andern „Tag in aller Frühe mit einander auf Irſchenberg. Die „Kordoniſten ſagten nichts davon, daß ſie mich nach D. „führen wollten. Ich dachte mir, daß wir auf dem Ir„ſchenberg bleiben würden, wo ich mir eine neue Senſe „kaufen wollte. Aber es wurde mir nichts daraus, weil „ich von da hinweg in das Amthaus geliefert wurde. Ich „denke, daß es wegen der Rauferei ſeyn müſſe, welche ich „mit meinem Nachbar, dem Katzenberger, gehabt habe.“ Auf die Frage 14: warum die Zinken von ſeiner Gabel abgeſprungen ſeyen? gibt er zur Antwort: „das weiß ich „nicht. Ihr müßt es beſſer wiſſen als ich. Ich wäre „froh, wenn bei mir das Ende hergegangen wäre.“ Und auf weiteres Befragen: warum er denn froh ſeyn wolle, wenn bei ihm das Ende hergegangen wäre? „Ich weiß nichts anders mehr. Es grauſt mir noch an der Senſe.“ In der 20ten Frage ward ihm vorgehalten, daß er ſeiner Frau und ſeinen Töchtern mit ihm hinauszugehen befohlen und dieſelben bewaffnet habe. Darauf antwortete er: „Ich habe nichts ſolches gethan. Ich traue mir allein „ſchon. Gehts Ende her, ſo geht es her. Ich halte es „auch für gut, dachte ich mir, und machte ſchon Reue „und Leid. Und wenn's nicht gut geht, ſo will ich allein „ſchon gut ſtehen. Wenn ich mir ſo den Himmel verdie„nen kann, ſo halte ich es auch für gut.“ Wahrſcheinlich würden noch weit mehre ſolche Antworten, vielleicht auch weit auffallendere in dem Verhörsprotokoll zu leſen ſeyn, wenn nicht offenbar der unterſuchende Landrichter bemüht geweſen wäre, um der Klarheit und Gemeinverſtändlichkeit willen

die Reden des Inquiſiten, oft auch der Zeugen, in ſeine Sprache zu überſezen.

Weit ſtärkere Zweifelsgründe gegen die geiſtige Geſundheit des Inquiſiten liefern uns die Zeugenausſagen. Mögen hier zuvörderſt einige allgemeine Urtheile der Zeugen über dieſen Menſchen, die Erzählung einzelner Thatſachen, welche die Gemüthsart und Handlungsweiſe deſſelben genauer beurkunden, einleitend vorbereiten. Ein Zeuge, mit Namen Geſchwender, ſagt bei Gelegenheit der Charakterſchilderung Ebers: „Er ſtellte ſich immer etwas närriſch, aber ich ſah ihn niemals närriſch. Ja, im Gegentheil, verſteht er im Handel und Wandel alles gut, und ſteht bei gutem Vermögen, wie die Nachbarn ſagen. Er ſtellt ſich alſo nur verrückt zu ſeinem Vortheile.“ Ein gewiſſer Strobel ſagt: „der Haimetsreiter ſtellt ſich bisweilen närriſch; er iſt aber nur ein Narr in ſeinem Sack, weil in ſeiner Haushaltung alles ordentlich zuſammen geht.“ Eben ſo wie Strobel und Geſchwender ſprachen auch andere ſeiner Nachbarn. Hieraus iſt zunächſt wenigſtens ſo viel zu ſchließen, daß Inquiſit öfter wie ein Narr oder Verrückter gehandelt oder geſprochen habe. Wie könnten ſonſt ſeine Nachbarn auch nur glauben, daß er ſich närriſch ſtelle? Aber warum glauben ſie nicht an wirkliche Narrheit, ſondern nur an ſeine Verſtellung? Sie geben ihren Grund an: — weil er ſeiner Haushaltung ordentlich vorſtehe, ſich im Handel und Wandel geſcheut betrage. Allein dieſes rechtfertiget jenes Urtheil im mindeſten nicht. Es gibt — wie Jeder weiß, der ſich nur einigermaßen in der Lehre von den Geiſteskrankheiten umgeſehen hat — entſchieden Verrückte oder Wahnſinnige, die gleichwohl nicht in jeder Beziehung, in Anſehung aller Gegenſtände des Denkens und Wollens ihres Verſtandes be-

raubt ſind. Mir ſelbſt iſt ein tiefſinniger Mathematiker bekannt, welcher ſich als Erweiterer ſeiner Wiſſenſchaft in Europa bedeutenden Namen erworben hat. Dieſer Mann verfällt periodiſch in eine mit Verrücktheit verbundene Raſerey; aber man leite das Geſpräch auf ſeine Wiſſenſchaft, man lege ihm ein mathematiſches Problem zur Auflöſung vor, — in dieſem Augenblick kehrt für dieſe Gegenſtände ſein Verſtand in voller Geſundheit und Kraft zurück und löſt die ſchwierigſten Aufgaben der höhern Analyſis gleichſam ſpielend auf. Was dieſer Gelehrte in der Verrücktheit für ſeine Wiſſenſchaft iſt, warum ſollte nicht eben daſſelbe ein, im übrigen irrſinniger Bauer ſeiner Haushaltung und den beſchränkten Geſchäften ſeines täglichen Lebens ſeyn können, zumal wenn ſeine Geiſteskrankheit nur periodiſch eintreten ſollte?

Das Urtheil der Nachbarn: „Eder ſtelle ſich nur „wahnſinnig," wird noch weit bedenklicher, wenn man auf eine Thatſache aufmerkſam iſt, welche Sebaſtian Hofmeyer erzählt und wobei ebenfalls von Verſtellung die Rede iſt. „Vor acht Jahren, ſagt Hofmeyer, als ſeine Mutter auf „dem Austrage bei ihm lebte und er wuſte, daß ſie noch „Geld habe, ſtellte er ſich wahnſinnig, warf die Kleider „der Mutter und die Leinwand vor die Hausthür und ver„brannte alles. Er ſagte: er wolle das Geld ſchon her„ausbrennen. Der Amtmann, Andreas Haueder von Wey„harn, welcher ſchon geſtorben iſt, erhielt den Auftrag, „ihn in Ketten zu ſchließen. Er traute ſich nicht allein, „und bat mich, es mit ihm zu thun. Ich that es, und „wir ſchloſſen den Haimetsreiter. Er blieb drei bis vier Tage in Ketten. Darnach wurde er wieder frei. Seit „dieſer Zeit kann er mich nicht ausſtehen." Seltſame Verſtellung! Wer ſich wahnſinnig oder toll ſtellt, iſt verſtän-

dig und muß einen verſtändigen Zweck bei ſeiner Verſtellung haben, — oder die Verſtellung ſelbſt iſt ein Beweis für die Verwirrung ſeines Verſtandes. Wo iſt aber in dem erzählten Fall auch nur der mindeſte vernünftige Grund, aus welchem erklärbar wäre, warum, zu welchem Zweck er auf ſolche Weiſe eine Verrücktheit vorgeſpiegelt habe? Wer ſich ſo toll ſtellt, daß man ihn in Ketten ſchließen muß, ſcheint mindeſtens — von dem Wahnſinn nicht ſehr fern zu ſeyn. Es wäre doch der Mühe werth geweſen, wenigſtens dieſer ſo auffallenden Thatſache näher nachzuforſchen und, ehe man es unwiſſenden Bauern auf ihr Wort glaubte, Inquiſit ſtelle ſich nur wahnſinnig, und bevor man das Todesurtheil auf dieſe Worte hin eilfertig ausſprach, zuvor noch gehörig zu unterſuchen: ob es denn wirklich mit der bloßen Verſtellung ſeine Richtigkeit habe, oder nicht?

Hört man die Zeugen, ſo iſt ſein ganzes Leben ein Gewebe der ſeltſamſten Streiche einer mit Tücke begleiteten Verrücktheit, oder — denn die Thatſachen ſind nicht genug aufgeklärt, um entſcheidend zu urtheilen — einer mit Wahnſinn verbundenen Tollheit. Aus bloßem Muthwillen beſtahl er oft ſeine Nachbarn. „Gegen Jedermann, gegen böſe und gute Leute, gegen geiſtliche und weltliche Obrigkeit, war er, wie ſich ein Zeuge ausdrückt, ein entſchiedener Feind.“ Oft wenn nur Bettler kamen, und er gerade in ſeiner Laune war, nahm er ſein Brodmeſſer zur Hand, um auf ſie loszugehen. Kriegslaſten wollte er ſchlechterdings nicht übernehmen, ſeine Nachbarn muſten, aus Furcht vor ſeiner Rache, für ihn bezahlen. Seine Nachbarn ſchalt er darüber, daß ſie ihrerſeits ihre Verbindlichkeit erfüllten: „wenn wir nicht zahlen, ſagt er, ſo könnten die Herrn keinen Krieg führen,“ war ſeine Rede.

Einem Nachbar mähte er einst die Wiese ab, und streute das Gras auf eines andern Nachbars Grund, blos damit beide mit einander in Streit gerathen sollten. Ein andermal ging er mit dem Beile aus, um die Pferde seiner Nachbarn umzubringen; auch beschädigte er das Pferd eines gewissen Hinterholzer, welchem er die Hacke nachwarf. Laut zauchzte er, als er einst erfuhr, daß das Weib eines seiner Nachbarn krank sey, ohngeachtet diese ihn auf keine Weise beleidigt hatte. Öfters verbot er seinen Nachbarn, selbst an hohen Feiertagen, in die Kirche zu gehen. Bei der geringsten Veranlassung drohte er Jedermann mit Mord oder Brand. Alle Personen, die ihn kennen, sind voll solcher Anekdoten. Seine eben so zwecklose als unbegrenzte Bösartigkeit, Rachgier und Zornwuth machte ihn zum Schrecken aller seiner Nachbarn. „Ich würde nicht müde, von dem Haimetsreiter zu erzählen, sagt unter andern Georg Riederer. Das Beste war immer Nachgeben, seine Sache Gott befehlen, einen kleinen Schaden nicht achten, und sich vor größerem hüten, auch keine Veranlassung geben."

Als er von dem Morde des Katzenberger nach Haus zurückgekommen war, äusserte er seiner Familie: „weil er es nun an Einem versucht habe, wolle er es auch an den Andern probiren." Er faßte, wie seine Ehefrau erzählt, die größte Begierde, besonders noch drei Nachbarn um das Leben zu bringen, zuerst den Schwibicher, dann den Grünhölzer, dem er es erst noch ärger machen wolle; hierauf werde er über den Nachbarn Fuß kommen. Den Hinterholzer wolle er morden, und dann dessen Haus abbrennen. Dieser Umstand, sein Lachen über den vollbrachten Mord, seine Freude über die dem Ermordeten verursachten Martern, besonders darüber, daß er ihm so

in das Maul gestochen habe; endlich die blinde Sorglosigkeit wegen der ihm bevorstehenden Untersuchung und Strafe: schon diese Thatsachen allein hätten als nicht unzweideutige Spuren des Irrseyns die Aufmerksamkeit der Richter verdient.

Noch könnte manches gegen die Förmlichkeiten in dieser Untersuchungssache erinnert, es könnte z. B. aus dem Verhöre des Inquisiten eine ganze Reihe von Fragstücken angeführt werden, welche entweder suggestiv, oder auf mehr (so wie der Art. 21. auf nicht weniger als fünf) ganz verschiedene Umstände gerichtet und daher verfänglich sind. Allein diese Mängel sind Kleinigkeiten gegen die übrigen Hauptgebrechen dieser Untersuchung, welche wichtig genug zu seyn scheinen, um folgende Anträge zu begründen:

I) die Akten, mit einem umständlich allerhöchsten Reskripte ohne Bestätigung des Urtheils zurückzusenden;

II) dem erkennenden Hofgerichte anzubefehlen, daß der Inquisit in die Hauptstadt gebracht, daselbst die Untersuchung durch einen Commissär des hiesigen Hofgerichts fortgesezt, und dabei was bisher noch mangelhaft und ungewiß geblieben, durch genaue Erforschung aller Umstände, durch weitere Vernehmung des Inquisiten und dergleichen, ergänzt und zur Gewißheit gebracht werde;

III) daß nach geschlossenem Prozeß bei dem erkennenden Hofgericht ein anderer Referent zu bestellen und diesem ein Correferent beizugeben sey;

IV) daß das, alsdann gefällte zweite Erkenntniß, es falle aus wie es wolle, vor der Publikation und Vollstreckung zur allerhöchsten Stelle eingesendet werde.

Nachtrag

zu dem voranstehenden Rechtsfalle.

Mit den vorbemerkten Anträgen im Wesentlichen übereinstimmend, wurde das Rescript ausgefertiget.

Die der allerhöchsten Entschließung gemäßen Befehle waren von dem Hofgerichte an das Landgericht B. noch nicht erlassen, als der dortige Gerichtsdiener die Anzeige machte, schon seit drei Tagen bemerke er bei Untersuchung der Gefängnisse an dem verhafteten Georg Eder einen „leichten Wahnsinn," wobei er sich übrigens nicht zu bestimmen getraue, ob es Wahrheit oder Verstellung sey. Das Landgericht wollte nun einen Sachverständigen über den Gemüthszustand des Gefangenen hören und schickte den — Amts-Chirurgen in das Gefängniß. Dieser bezeugte zum Protokoll, er habe den Haimetsreiter knieend mit aufgehobenen Händen angetroffen, auch habe er einige Spuren schwachen Gedächtnisses an ihm wahrgenommen; übrigens könne derselbe keineswegs als wahnsinnig betrachtet werden, weil — er jede auf seine Gesundheit Bezug habende Frage genügend beantwortet habe, und sich sonst ganz wohl befinde.

Nun wurde auf Befehl des Hofgerichts X. unter andern die Ehefrau des Eder auch über den Umstand vernommen, daß dieser vor mehren Jahren die Kleider seiner Mutter im Wahnsinn verbrannt haben sollte. Sie gab hierüber folgende merkwürdige Erzählung zum Protokoll:

„Vor 25 Jahren ungefähr stand auf einer Leiten *) „auf dem Grunde des Nachbarn Fuß eine große Buche,

*) Abhang eines Hügels.

„welche dieſer umhieb. Da die meiſten Äſte auf unſern „Grund herüber hingen, ſo fiel ſie auf unſer Feld und „da ſagte meines Mannes Mutter immer zu ihm: „„wenn „der Vater noch lebte, ſo würde er ſicher die Hälfte von „dieſer Buche in Anſpruch nehmen, weil ſie auf unſern „Grund gefallen iſt.““ Dadurch ließ ſich mein Mann be„reden, er foderte von Fuß die Hälfte, der aber hievon „nichts wiſſen wollte. Endlich kamen beide überein, ihren „Streit auf den Ausſpruch zweier unpartheiiſchen Männer „ankommen zu laſſen, und dieſe entſchieden gegen meinen „Ehemann. Dieſer beruhigte ſich zwar hiebei, doch wurde „er nachdenkend, und ſann nun immer tiefſinnig hin und „her, bis es ihm endlich in den Kopf kam. Jezt konnte „er ſeine Mutter nicht mehr leiden, nannte ſie eine Hexe, „einen Teufel und allerlei, ſchlug ſie, zerrte ſie bei den „Haaren. Als die Mutter, dieſer Mißhandlungen müde, „hinweg zu einer ihrer Töchter nach Hinteröd gegangen „war, nahm er von ihren zurückgelaſſenen Kleidern, Brie„fen und geiſtlichen Sachen, was ihm in die Hände kam, „ſchichtete ſie vor der Hausthüre auf, und verbrannte ſie. „Die Bücher verbrannte er auf dem Herd. Ich jammerte „darüber, und fragte ihn, was er da mache? er antwor„tete: ſie braucht nichts mehr, ſie iſt ſchon geſtor„ben. Nachts wandelte er immer auf und ab und rief, „bald: ſie iſt im Himmel! bald: ſie (die Hexe) iſt in der „Hölle! — Nun kam der Gerichtsdiener von Weiharn und „ſchloß ihn in einer Kammer an. Aber er riß ſich los „und lief noch in derſelben Nacht in ſeinen Ketten bis „nach Aibling, wo er beinahe drei Tage eingeſperrt war. „Man holte ihn von da wieder ab nach Hauſe. Hier „wurde er feſter angeſchloſſen, man ließ ihm ſtark zur „Ader und es wurde ſodann etwas beſſer mit ihm. Doch

„dauerte dieſes nicht ſehr lange. Bald wurde er frei ge„laſſen, bald wieder geſchloſſen, ſo wie er ſich nun eben „zeigte. Dieſes währte ein volles Jahr. Und ich ließ man „ihn ganz wieder los, aber ſeit dieſer Zeit war er immer „tiefſinnig und wunderlich, und kein Menſch konnte ihm „etwas recht thun.“

Der Schluß, zu welchem ſchon dieſe Erzählung vollkommen berechtigte, erhielt durch das Gutachten zweier Medicinalräthe, welche den Inquiſiten nach ſeiner Verſezung in das Criminalgefängniß der Hauptſtadt genau beobachtet hatten, ſeine vollkommene Beſtätigung. Der Medicinalrath N. bemerkte in ſeinem Gutachten, er habe den Haimetsreiter dreimal zu verſchiedenen Zeiten beſucht und geſprochen und es bedürfe nur eines einzigen Verhörs, um in dieſem Inquiſiten einen im höchſten Grade blödſinnigen Menſchen zu erkennen. „Er weiß, heißt es in die„ſem Gutachten, weder ſein eignes Alter, noch das Alter „ſeiner Kinder, überhaupt keine Jahrzahl. Er hat ganz „vergeſſen, daß er wegen Raſerei gebunden werden muſte; „erſt nach einer Viertelſtunde erinnerte er ſich einer Krank„heit, deren Urſache das lange Nachſuchen geweſen ſey, — „ob der gefällte Baum zur Hälfte ihm gehöre. Nichts „liegt ihm jezt ſo ſehr am Herzen, als ſein Brunnen, „welcher reparirt werden müſſe; da er nun ſatt zu eſſen „habe und bei Kräften ſey, ſo wolle er ihn ſelbſt ausbeſ„ſern. Er hat nicht den mindeſten Gewiſſensbiß wegen „ſeiner begangenen Mordthat, und will die Rückſtände „gern bezahlen, weswegen er verhaftet zu ſeyn glaubt. „Blos ſein Brunnen macht ihm Sorge. Er hat keine „Leidenſchaft, als für ſein Hausweſen. Was ihm hierin „in den Weg tritt, das empört ihn.“ Das Gutachten des Medicinalraths F. weicht zwar in der Benennung der Ge-

müthskrankheit von dem vorbemerkten Gutachten ab, indem es dieſelbe für eine methodiſche mit Raſerei verbundene Verrücktheit erklärt, ſtimmt übrigens in dem Reſultate, nämlich daß Eder keiner Zurechnung fähig ſey, mit dem erſten überein. Selbſt in den Gründen ſind beide Gutachten nicht ſo ſehr von einander verſchieden, wie es beim erſten Anblicke ſcheint, indem der Blödſinn ſehr oft Urſache oder Folge des Wahnſinns iſt, und aus beiden, einzeln oder in Verbindung, die Manie entſpringen, ſo wie auch umgekehrt dieſe, beſonders wenn ſie in ihrem höchſten Grade als Tollheit erſcheint, die beiden zuerſt genannten Geiſteskrankheiten zur Folge haben kann.

Das Ergebniß des Prozeſſes war nunmehr, daß Georg Eder von aller Strafe losgeſprochen, jedoch als Wahnſinniger zur öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht wurde.

Es dient übrigens zur Charakteriſtik des damaligen Zuſtandes der Criminaljuſtiz in Alt-Baiern — nicht lange nach Aufhebung des Gebrauchs der Folter, und ehe noch dem Angeſchuldigten ein Vertheidiger und das Recht einer zweiten Inſtanz geſtattet war — daß ſolche Beiſpiele der Übereilung, vielmehr der Nichtachtung aller beſtehenden Geſetze und Rechtsgrundſäze, zumal derjenigen, welche der Unſchuld zum Schuze dienen, keineswegs zu den ſeltenen Erſcheinungen gehörten. Die Criminaljuſtiz wurde noch von Vielen gleichſam als die partie honteuse der Juſtiz betrachtet, die keine beſondere Sorgfalt verdiene, mit der man ſich nur obenhin zu befaſſen brauche, und deren Geſchäfte, je ſchneller je beſſer, abgethan werden müſten. „Wozu doch mit dem ſchlechten Delinquenten-Geſindel, ſo viele Umſtände machen?“ ſo hörte Verf. dieſes mehr als einmal fragen. Der damals geltende Codex Juris Bavarici criminalis de Anno 1751, welcher freilich mit dieſem Geiſt-

del in vielen Beziehungen noch weniger Umstände machte, als die Carolina vom Jahr 1532 hatte, zumal in dem älteren Richterpersonal, einen Geist erzeugt, welcher solche Fragen höchst verständig fand und es daher lange Zeit dem Verf. nicht verzeihen konnte, daß der so einfache, Zeit, Mühe und Kopfbrechen ersparende, kurze und bündige Folter-Prozeß abgeschafft worden sey. Was durch die Folter verloren war, suchte man nun gleichsam von einer andern Seite her dadurch wieder zu gewinnen, daß man auch das Wenige, was jener Codex den Angeschuldigten an Schuzmitteln übrig gelassen hatte, sammt denjenigen Rechtsgrundsäzen, welche bestimmt sind, das richterliche Urtheil vor den gröbsten Irrthümern zu bewahren, gelegentlich auf die Seite schob. In demselben Jahre, wo der Verfasser dieses den Ederischen Rechtsfall zu bearbeiten hatte, wurde seine damals überaus beschäftigte Praxis, unter anderem auch durch folgenden Fall bereichert, welcher, als Seitenstück zu dem obigen, wenigstens hier ein Plätzchen zu verdienen scheint.

Helene Schletzbaum aus N. N. damals (im J. 1806) 21 Jahre alt, wurde schon 3 Jahre zuvor zum erstenmale ausserehelich geschwängert und gebar einen Knaben, den sie in ihrem älterlichen Haus auferzog. Ohngefähr anderthalb Jahre darauf ward sie von neuem ausserehelich schwanger und gebahr ein Mädchen, das sie einer gewissen Margaretha Müller, gegen ein wöchentliches Kostgeld von 1 fl. 15 kr. in Kost und Pflege gab. Nach dem Tode ihres Vaters kam sie — laut Inhalt ihres nachher abgelegten gerichtlichen Geständnisses — wegen dieses Mädchens in große Verlegenheit; ihre Brüder behandelten sie hart und karg und sie sah sich ausser Stand, für das nun schon anderthalbjährige Kind das Kostgeld zu bestrei-

ten, weshalb sie beschloß, dasselbe aus der Welt zu schaffen. — Freitags den 21ten März 1806 begegnete die Schletzbaum der Margaretha Müller, erklärte ihr, sie wolle Abends kommen, um ihr Kind abzuholen, welches sie dessen Vater zuschicken wolle, kam auch wirklich Abends nach 7 Uhr, und nahm ihr Kind mit sich, mit welchem sie aber, wie sie gesteht, nicht nach Hause, sondern geradewegs an die Isar ging, wo sie dasselbe blos mit einem Hemdchen bekleidet, ohne sich viel zu bedenken, in das Wasser warf.

Drei Tage nachher (24ten März) wurde ein Kind weiblichen Geschlechts tod auf dem Griese der Isar gefunden. Das Landgericht ließ den Leichnam von dem Landgerichtsphysikus und einem provisorischen Landgerichtswundarzte besichtigen und ein Protokoll über diese Besichtigung aufnehmen, welches nicht viel mehr enthielt, als: das Kind sey nackend, ungefähr 1 ½ Jahr alt, sey ein wohlgestaltetes Mädchen, habe eilf Zähne im Mund und es zeige sich an ihm keine äusserliche Verlezung. An eine Öffnung des Leichnams wurde nicht gedacht. Darüber wie das gefundene Kind um das Leben gekommen seyn möge, fand der Gerichtsarzt eben so wenig eine innerliche Untersuchung, als das Landgericht eine Frage an den Gerichtsarzt, geschweige ein Gutachten nöthig; und das Kind wurde, wie man es gefunden, zur Erde bestattet.

Einige Tage nachher kam man indessen auf den Gedanken, es möge doch gut seyn, wenigstens darüber eine Bekundung zu den Akten zu bringen: wem denn das Kind gehört habe? vielmehr daß es das Kind der Schletzbaum sey, welche der That im höchsten Grade verdächtig, deshalb bereits zu Verhaft gezogen war, und sogleich im ersten Verhör sich als schuldig bekannt hatte. Man ließ da-

her drei Tage nachher (27ten März) zum Zweck der Recognition, den Körper wieder ausgraben. Am natürlichsten wäre es nun wohl gewesen, der Mutter selbst ihr Kind zur Anerkennung vorzulegen. Allein mit nichten; man begnügte sich damit, der Pflegerin des Kindes, Margaretha Müller, den Leichnam vorzuzeigen, welche, nachdem sie ihn besichtiget hatte, die Erklärung gab: „Nase, Haar, Mund, und die schon vorhandenen „zehn Zähne, seyen ganz dem Kinde ähnlich, welches sie „von der Schletzbaum zur Auferziehung übernommen „habe.“ Damit glaubte man nun die Identität des gefundenen Körpers mit dem Kinde der Schletzbaum zur Genüge hergestellt zu haben; obgleich die Erklärung: „Nase, Haare, Mund ꝛc. seyen dem Kinde der Schletzbaum ähnlich“ nicht einmal für eine bestimmte Anerkennung gelten konnte, und Ein von der Müller angegebenes Kennzeichen, nämlich 10 Zähne, mit dem Befundprotokolle, welches von 11 Zähnen spricht, in offenbarem Widerspruche stand. Nichts desto weniger glaubte man damit schon alles mögliche in dieser Kapitalsache gethan zu haben, übergab den Leichnam wieder der Verwesung, und sendete bald nachher die wenigen dürftigen Protokolle zum Hofgericht, um über die reumüthig bekennende Schletzbaum das Urtheil zu fällen. —

Das Hofgericht sendete jedoch die Akten, weil noch das ärztliche Gutachten mangele, zur Ergänzung an das Landgericht zurück. In dem am 21ten April nachträglich abgegebenen Parere, erklärte nun der Gerichtsarzt: „aus „der Integrität des kleinen am Wasser gefundenen Cada„vers, und aus der Erscheinung, daß man nicht das „geringste Merkmal einer vorher erlittenen „Gewaltthätigkeit an diesem Mädchen entdecken konnte, „erhellt nur zu deutlich, daß dieses Kind noch nicht lange

„in dieſem Elemente mochte gelegen ſeyn, ſo wie auch „die dieſe Todesart, nämlich das Ertrinken begleitende Zeichen, hinlänglich bewieſen, daß das unglückliche Geſchöpf lebendig in das Waſſer gekommen ſey. Da „alſo der Tod des Ertrinkens ganz in die Augen „fiel ꝛc., ſo habe ich geglaubt, mich dem Herkommen gemäß, mit der äuſſeren Obduction begnügen, und „zur inneren nicht mehr ſchreiten zu müſſen.“ Die innere Unterſuchung wurde alſo für unnöthig gehalten aus eben dem Grunde, aus welchem gerade die dringendſte Nothwendigkeit einer Leichenöffnung ſich hätte ergeben ſollen. Denn da kein äuſſeres Merkmal erlittener Gewaltthätigkeit ſich zeigte, ſo konnte ja eben die Todesurſache nur in dem Innern geſucht und gefunden werden. Daraus daß an einem Körper ſich keine äuſſeren Verletzungen zeigen, folgt noch gar nicht, daß er ertrunken ſeyn müſſe, ſelbſt wenn man ihn an oder in dem Waſſer gefunden hat; weil er, nachdem er eines natürlichen oder eines keine äuſſerlichen Spuren zurücklaſſenden gewaltſamen Todes z. B. durch Erfrieren ꝛc. geſtorben, in das Waſſer gekommen ſeyn konnte. Dieſer Gerichtsarzt verſicherte: der Tod des Ertrinkens ſey ihm ganz in die Augen gefallen; allein an welchen Kennzeichen? darüber kein Wort. Zudem iſt jedem in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft nicht ganz Unwiſſenden bekannt, daß nicht nach dem äuſſern Anſehen eines Leichnams, ſondern lediglich nach den Erſcheinungen im Magen, im Herzen, in den Lungen und dem Gehirn, desgleichen aus der Beſchaffenheit des Blutes, ob dieſes flüſſig oder nicht und dergleichen, ſich mit Zuverläſſigkeit beurtheilen läßt, ob ein Menſch durch Ertrinken um das Leben gekommen ſey oder nicht (Plouequet über gewaltſame Todesarten I. Kap. 4. §. 65—67.

Metzger System d. ger. Arzneik. §. 187. ff. — Pyl Auff. u. Beob. Thl. IV. obs. 1.). Dem Gerichtsarzt, der, nach löblichem Herkommen, ſich blos mit dem äuſſern Beſchauen des Leichnams begnügt hatte, konnte daher, auſſer dem einzigen, die Hauptfrage ſelbſt nicht einmal berührenden Umſtand, daß keine Spuren äuſſerer Gewaltthätigkeit an dem Leichname ſich zeigten, „der Tod durch Ertrinken" durchaus nicht „in die Augen fallen."

In dieſem Stande wurden die Akten von neuem zum Spruche vorgelegt. Aber auch jezt noch begnügte ſich der tüchtige Referent mit dieſem ärztlichen Ausſpruche nicht und foderte durch Befehl vom 15ten Juni den Landgerichtsphyſikus auf, ſein oberflächliches Gutachten durch Angabe der beſonderen Kennzeichen des Ertrinkens gehörig zu begründen. Der geängſtigte Gerichtsarzt führte nun in einem zweiten Parere zuvörderſt 5 äuſſerliche Kennzeichen des Ertrinkens an, welche aber insgeſammt von den beſten gerichtsärztlichen Schriftſtellern für trüglich und unzureichend erklärt worden, und hinſichtlich welcher nicht einmal der mindeſte Umſtand vorlag, welcher es glaublich gemacht hätte, daß ſie der Gerichtsarzt auch wirklich an dem Kinde beobachtet habe; denn ſein visum et repertum ſagte von allen dem kein Wort. Von jenen äuſſerlichen Kennzeichen geht er ſodann auch noch zu den innerlichen über, bemerkt: bei Ertrunkenen „ſpüre man Waſſer im Magen und Gedärmen" und ſchließt damit: „der Zuſtand der Lun„gen und Kehldeckels (hätte irgend eine Spur einer „vorher an dem Kinde verübten Gewaltthätigkeit die „Section nothwendig gemacht) würde noch mehr „meine Meinung beſtärkt haben." Er, der den Leichnam des Kindes nicht geöffnet hatte, und gleichwohl bekennen muſte, daß ſich die Zeichen des Todes durch Ertrinken in

dem Magen, in den Gedärmen, den Lungen und dem Kehldeckel kund gäben, hatte dadurch über die Gründlichkeit ſeiner früheren dreiſt hingeworfenen Meinung ſich ſelbſt das Urtheil geſprochen.

Daß es, bei dieſer Lage der Sache, ſowohl am juridiſchen Beweis der Identität des gefundenen Leichnams mit dem Kinde der Schletzbaum, als an den geſetzlichen Erfoderniſſen zur Gewißheit des Thatbeſtandes ermangelte, daß eben darum auch das Bekenntniß der Inquiſitin, welches nun nach ſeiner Übereinſtimmung mit dem Thatbeſtande nicht gehörig geprüft werden konnte, weſentlich an ſeiner Gründlichkeit verlieren muſte: dieſes alles bedarf für einen Rechtsgelehrten keiner beſonderen Erörterung.

Auch dem hofgerichtlichen Referenten — einem Mann der beſſern Zeit — entgingen die heilloſen Mängel des ganzen Verfahrens nicht, welche er gründlich in ſeinem Vortrage auseinander ſezte. Sein Antrag ging daher auf eine auſſerordentliche Strafe. Doch er blieb mit ſeiner Meinung allein ſtehen; ſechs Stimmen verurtheilten am 30ten Juni deſſelben Jahres die Inquiſitin zur Strafe des Schwertes; und dieſes Urtheil wurde, ohne Begnadigungsantrag, lediglich zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet.

Die Beſtätigung dieſes, eigentlich blos auf das Bekenntniß der Angeſchuldigten, ohne erhobenen Thatbeſtand, geſprochnen Todesurtheils, konnte natürlicher Weiſe nicht erfolgen. Die Verurtheilte wurde, da auf andere Weiſe nicht mehr zu helfen war, durch Reſcript vom 7ten Juli unter Anführung derjenigen Rechtsgründe, gegen welche die Mehrheit des Gerichts gleichgültig geblieben war, von der Todesſtrafe begnadigt; und die Akten gingen mit der Weiſung zurück, daß nunmehr auf eine auſſerordentliche Strafe zu erkennen ſey.

XIX.

Graf Bettschart *).

Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Seine Königliche Majestät **) haben befohlen, mich über die Frage gutachtlich zu äussern:

ob Graf Bettschart, welcher seit dreizehn Jahren in Gefangenschaft sich befindet, nach rechtlicher Ordnung

) In den Criminalrechtsfällen des Verf. wurde dieses Gutachten unter der Aufschrift: Graf D gegeben. Auch wurde im Contert die nähere Bezeichnung der Personen und des Landes sorgfältig vermieden. Seit jedoch Heinrich Zschocke in seinen Baierischen Geschichten Bd. IV. S. 295 ff. den Schleier des Geheimnisses, unter namentlicher Beziehung auf diese Criminal-Rechtsfälle, gelüftet hat, überdies die Hauptperson bereits gestorben ist, würde es eine unzeitige Zurückhaltung seyn, auch jetzt noch zu verbergen, daß Graf D** niemand anders ist, als K. Theodor Freiherr von Bettschart.

**) Max. Joseph I., dessen Gerechtigkeit und Güte so manche Willkührlichkeiten der vorhergehenden Regierung wieder gut zu machen und auszugleichen, Verbannte zurückzurufen, Gefangene zu erlösen, unglückliche Opfer der Kabinetsjustiz zu entschädigen fand, ließ Sich, bald nach dem Antritte seiner glorreichen Re-

verurtheilt worden ſey? und ob er dieſe Strafe verdient habe oder nicht?

Graf Bettſchart (damals noch Freiherr) trat im Jahre 1775 zuerſt als Landrichter und Lehenpropſt zu Sulzbach in dem Staatsdienſt auf. Sein erſtes Amt war der erſte Schauplaz ſeiner Verbrechen. Kaum waren ihm jene Ämter von ſeinem Vater abgetreten *), ſo verſuchte er alle Mittel, freie Hand zu gewinnen, und ſeine Amtsführung der ihm läſtigen Mitverwaltung des Regierungsrathes B. zu entziehen. Über ſeine Abſicht ließ der

---

gierung, von dem damaligen Miniſterial-Juſtiz-Departement, unter andern auch ein Gutachten über den ehemaligen Miniſter, Grafen Bettſchart, erſtatten. Der damalige Referent, übrigens ein ſehr rechtlicher Mann, faßte bloß die moraliſche und polizeiliche Seite dieſer Sache auf, hielt ſich an den Charakter der Perſon, an die vielfältigen Beweiſe der von Bettſchart mißbrauchten Amtsgewalt u. ſ. w., und ſchloß damit, daß dem Grafen allerdings recht geſchehen ſey. B. blieb daher in Gefangenſchaft; doch wurde ſein Schickſal in der Art gemildert, daß er aus dem Zuchthauſe (in welchem er übrigens ein abgeſondertes Zimmer bewohnte) in den ehrbaren, für Civil-Arreſtanten beſtimmten Reuthurm verſezt wurde. Nachdem der Verf. dieſes als geheimer Referendär in das Miniſterial-Juſtiz-Departement getreten war, fand ſich der König — zumal die Schweſter des Grafen von Zeit zu Zeit ihre Bitte um Gerechtigkeit für ihren Bruder wiederholte — in ſeinem Gewiſſen veranlaßt, mittelſt Handbillets zu befehlen, daß dieſe Sache nochmals von dem Juſtizminiſterium in ernſte Berathung genommen und von dem Verf. dieſes der Vortrag erſtattet werden ſolle. Dieſes die Veranlaſſung gegenwärtigen Gutachtens, welches die Befreiung B. zur Folge hatte.

*) Viele Ämter waren damals gleichſam Privat- oder Familien-Eigenthum. Oberförſterſtellen und ähnliche, im Beſize von Frauenzimmern waren daher nichts Unerhörtes.

Erfolg keinen Zweifel. Sowohl bei Lehnsgefällen als bei gerichtlichen Depoſiten ergaben ſich Unordnungen und Rückſtände. Er gerieth in Unterſuchung und wurde, des Betrugs in einer Schuldſache, ſo wie der Beſtechung in einer Ehebruchsſache von dem Hofgerichte ſchuldig erkannt, beſtraft und gewarnt. Allein er blieb in ſeinem Amte und fuhr fort, wie er begonnen hatte.

Schon war die Bürgerſchaft zu Sulzbach durch ſeine Willkühr und Eigenmacht, durch das Schreckensſyſtem ſeiner Amtsverwaltung, durch die Vorenthaltung hinterlegter Gelder und ähnliche Vergehungen faſt bis zum Aufſtande erbittert; ſchon hatte die dortige Regierung über alles dieſes, beſonders über ſeine Geldrückſtände an den Churfürſten ſelbſt Bericht erſtattet: als, höchſt unerwartet, Bettſchart, mit Beibehaltung ſeines Landrichters- und Lehenprobſtenamtes, zum wirklichen Regierungs- und Hofkammerrath zu Sulzbach mit Siz und Stimme ernannt, und, aller Gegenvorſtellungen dieſes Collegiums ungeachtet, durch Hofreſcripte eingewieſen und endlich verpflichtet wurde (1785).

Allein die Amtsverbrechen Bettſcharts waren zu mannigfaltig, als daß ſeine, durch jene Beförderung nur noch mehr aufgeregte Gegner, ſo leicht hätten zum Ruhen und Schweigen gebracht werden können. Auf wiederholte Anträge der Regierung, ward endlich von dem Hofe ſelbſt die nähere Unterſuchung ſeiner Übertretungen, ſo wie deſſen Suspenſion und Gefangennehmung genehmigt (1787). Nach geendigter Unterſuchung erklärte die Regierung: „daß „Bettſchart 4959 fl. 51 kr. hinterlegter Gelder verläug„net, angegriffen, und in eignen Nutzen verwendet; durch „Zögerung, Sportelſucht und falſche Rechnungen ſeine „Pflichten äuſſerſt verlezt, auf die in frühern Strafurthei-

„len erhaltenen Warnungen nicht geachtet habe, und daher „für unverbesserlich zu halten sey. Deswegen sey Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht zu berichten, daß Bett„schart, wenn er auch mit der wohlverdienten Todes„oder ewigen Gefängnißstrafe aus Gnaden ver„schont werden wolle, dennoch die Cassation verdient „habe, und aller fürstlichen Bedienungen für un„fähig zu erklären sey.“ So wurde an den Hof berichtet, diesem aber die Entscheidung überlassen.

Das Geringste, was nun erwartet werden konnte, war Cassation und die Erklärung der Unfähigkeit zu jedem Staatsdienst. Allein dieser in Ränken unerschöpflich erfinderische Kopf wuste Zeit und Gelegenheit immer so wohl in Acht zu nehmen, daß er jedesmal nicht nur die ihn beziehlenden Streiche von sich abzuwenden, sondern auch jede noch so dringende Gefahr, jede noch so sehr verdiente Demüthigung, als ein Mittel zu neuer Erhebung zu gebrauchen wußte. Zu derselben Zeit, wo der eben erwähnte Bericht bei Hof noch unerledigt lag (1787), wurde wegen gewisser Staatsgeschäfte die Berufung der Beamten zu Amberg und Sulzbach an das Hoflager für nothwendig befunden. Und — seltsam genug — Inquisit Bettschart wurde mit berufen, um ebenfalls seinen Fürsten in dieser Angelegenheit zu berathen.

Wie gut er nun seinen Aufenthalt an dem Hoflager zu benutzen gewußt habe, bewies der Inhalt des Rescriptes, durch welches sein Criminalprozeß auf eine alle Erwartung übertreffende Weise geendigt wurde. Daß man ihn nicht dem Blutgerüst oder dem ewigen Kerker übergeben werde, war nun, nach allen Umständen, wohl vorauszusehen; daß er mit Cassation und anderer Beschimpfung werde verschont werden, war möglich und denkbar; aber daß ihn ein und dasselbe Rescript der Todesstrafe werth erkennen, und ihm

zugleich ein neues Ehrenamt übertragen werde: dieſes wenigſtens konnte in keines Menſchen Gedanken kommen. Und doch geſchah es. Das Hofreſcript vom 18ten März 1788 lautet:

„daß Bettſchart die in den Geſetzen und Particular-Verordnungen beſtimmte Strafe wohl verdient habe, doch in Betracht der geſchehenen Reſtitution und des erlittenen Arreſtes dringe die höchſte Milde der Strenge vor, und ſolle daher derſelbe nur des Landrichter- und Lehenprobſten-Amtes unter Verurtheilung in die Koſten entſetzet, gleichwohl als vorhin ernannter wirklicher Regierungsrath, in die Regierung Neuburg mit der Warnung verſetzt werden, daß bei nochmaligen Verbrechen die Caſſation erfolgen, und er aller Dienſte unfähig erklärt werden ſolle.“

Gegen einen ſolchen Beſchluß trat, wie recht und billig, die Regierung zu Neuburg mit einer Gegenvorſtellung auf. In einer von allen Räthen unterzeichneten Vorſtellung, ſo wie in einem beſondern Präſidialberichte, wurde dem Churfürſten zu Gemüth geführt: wie kränkend und herabwürdigend für das Collegium, wie nachtheilig den Geſchäften, wie unvereinbar mit dem öffentlichen Zutrauen dieſe Anſtellung eines Mannes ſeyn müſſe, welcher, der ſchwerſten Verbrechen ſchuldig erkannt, nur durch Begnadigung der verdienten Strafe entgangen ſey. Die Kraft dieſer Wahrheiten, die Standhaftigkeit, womit ſie von jenen Männern geltend gemacht wurde, blieb nicht ohne Erfolg. Bettſchart wurde durch ein fürſtliches Reſcript vom Beſuchen des Regierungs-Collegiums zu Neuburg wenigſtens dispenſirt (1788).

Damit war indessen Bettscharts öffentliche Laufbahn noch nicht geendigt. Sein unruhiger ränkevoller Geist strebte rastlos weiter. Das Benehmen des Hofes lies ihn alles wagen und hoffen; er hatte hier schon längst seine Leute gefunden, welche die Brauchbarkeit eines Menschen seines Charakters zu schätzen wusten und auf deren Beistand er im Voraus rechnen durfte. Mit dreister Stirn widersetzte er sich allen richterlichen Weisungen, welche ihm befahlen, wegen seiner Amtsrückstände der Regierung in Sulzbach Rede und Antwort zu geben, und betrug sich dabei auf so beleidigende Art, daß er durch ein Hofrescript für seine Schmähsucht mit empfindlicher Strafe bedroht wurde (1789). Nichts destoweniger war er kühn genug, seine Wiedereinsetzung in das Landrichter- und Lehnprobsten-Amt nachzusuchen. Er erschlich sich die Erlaubniß zu einem sechsmonatlichen Aufenthalt in München und wußte da seine verstellte Reue, seine Geschicklichkeit, seine Kenntnisse und die Verdienste, welche er sich noch künftig erwerben werde, — so wie die Kraft der geheimen Intriken seiner Gönner und Helfershelfer — so trefflich geltend zu machen, daß er wirklich durch Rescript vom 18ten Juli 1789 in jene Stellen wieder eingesezt wurde, „in der Zuversicht, daß er sich treu, eifrig, uneigennützig „zeigen, auch die Differenzen mit der Stadt bearbeiten, „und die Ergänzungen der Deposition vollends leisten „werde, ausserdem er die schärfste Ahndung ohne fernere „Nachsicht zu gewärtigen habe."

Aber, wie sich bald zeigte, dem Freiherrn von Bettschart war es nicht eigentlich um diese Stelle, sondern um einen Triumph über seine Richter zu thun, welcher ihm den Weg zu einem höhern Ziel bereiten sollte. Gleich nach seiner Wiedereinsetzung schloß er einen Vertrag, mit-

telst welches er dem vorigen Administrator B. die Verwaltung und Benutzung seiner Ämter gegen ein sogenanntes Absentgeld übertrug. Und alsbald wirkte er sich, unter dem Vorwande der zu betreibenden Bestätigung dieses Dienstvertrags, eine neue Reise-Erlaubniß in die Hauptstadt aus.

Die Erlaubniß wurde gegeben, er erschien in der Residenz, und hier zeigte der günstige Zufall eine Gelegenheit, welche alle seine Hoffnungen zu sehr begünstigte, als daß sie von einem Manne, dem kein Mittel verächtlich war, sobald es seinen Zwecken diente, unbenuzt hätte vorübergelassen werden können. Die bekannte Privatangelegenheit des Herrn Churfürsten, — der Zustand des Fräuleins von Schenk, — eine nothwendige Reise dieses Fräuleins in das Ausland, — seine dargeliehener Name *); — und er wurde am 21ten April 1790 — — geheimer Referendär, bald darauf geheimer Rath und Graf. Ihm als geheimen Referendär wurden nun dieselben Provinzen untergeben, welche vorher Zeugen seiner Verbrechen und seiner Schande gewesen waren, und ihn, den sie bisher nur verachtet hatten, nun auch fürchten lernen sollten **).

Die ersten Handlungen, wozu er den mächtigen Einfluß seines Amtes mißbrauchte, waren Handlungen der Rache gegen alle diejenigen, welche vorher zur Entdeckung und Bestrafung seiner Verbrechen mitgewirkt, oder sonst seinen Absichten widerstrebt hatten. Nach seinen Anträgen

*) Bettschart wurde damals mit dem schönen Fräulein von Schenk getraut, jedoch unter heimlichem Verzicht auf alle ehelichen Rechte (Zschocke a. a. O. S. 295. u. Anm. 85). Bald nach der Vermählung reiste B. mit seiner Scheingattin in die Schweiz, daselbst ihre Niederkunft abzuwarten.

**) Die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach.

wurden ſie durch Machtſprüche ihrer Dienſte entſetzt; der ehemalige Referent in ſeiner Unterſuchungsſache, Baron *, wurde plözlich aus der Regierung geſtoßen und auf ſein Landgut verbannt; die Regierung in Sulzbach ſelbſt mit einem Federzug aufgehoben. Überall ging Furcht und Schrecken vor ihm her. Die Niederträchtigen jeder Klaſſe von Staatsbeamten ſchloſſen ſich ihm als treue Diener an. Der Dienſthandel, hin und wieder mit Erpreſſungen verbunden, wurde mit ſchaamloſer Öffentlichkeit getrieben. Aus den ſeinem Reſerat untergebenen Provinzen kamen, während ſeiner Amtsverwaltung, als Geſchenke nicht weniger als **136,183** Gulden in ſeine eignen Hände, und **16,210** Gulden in die Hände ſeines Sekretärs.

Doch nur drei Jahre erhielt ihn ſein Schickſal auf dieſer Stelle, und ſtürzte ihn von ſeiner Höhe in den Kerker hinab, in welchem er ſich bis in dieſen Augenblick befindet *).

Die einfache Erzählung der Lebensgeſchichte dieſes Menſchen bezeugt unwiderlegbar die Niedrigkeit ſeiner Geſinnungen, die Unwürdigkeit und Gefährlichkeit ſeines Charakters, die hohe Strafwürdigkeit ſeiner Handlungen.

Allein:

iſt auch der Prozeß, welcher mit Bettſcharts Verſezung in ein lebenswieriges Gefängniß endigte, auf geſetzliche Weiſe geführt und beendigt? Iſt der Ausſpruch, welcher ihn auf Lebenszeit ſeiner Freiheit verluſtig erklärte, ein

*) Anfangs wurde B. nach Kufſtein in öſtreichiſche Verwahrung, von da (1797) nach Munkatſch in Ungarn gebracht, und ſpäterhin wieder nach München abgeliefert.

förmlicher Richterſpruch, oder ein unförmlicher und darum rechtsungültiger Machtſpruch?

Dieſes iſt die nun zu beantwortende Frage, welche zu einem ganz andern Ergebniſſe führt, als die Lebensgeſchichte dieſes Menſchen.

Dieſer Prozeß, welcher am 14ten November 1793 begann, und am 15ten November 1794 endigte, wurde veranlaßt durch eine namenloſe Denunciationsſchrift, welche den geheimen Referendär Grafen von Bettſchart ſchwerer Amtsvergehen, der Beſtechung, Erpreſſung, Bedrückung der Unterthanen und betrüglicher Übervortheilung des landesherrlichen Aerars beſchuldigte. Sogleich ordnete ein Hofreſcript vom 14ten November 1793 eine geheime Kommiſſion zur vorläufigen Unterſuchung dieſer Beſchwerden an. Dieſe erſtattete ſehr bald einen, jedoch ziemlich unbefriedigenden Bericht, und es wurde durch Reſcript vom 16ten Dezember 1793 eine zweite Hofkommiſſion heimlich in die betreffenden Provinzen geſendet, um die gegen Bettſchart vorgebrachten Beſchuldigungen näher zu unterſuchen. Dieſe erreichte beſſer das Ziel. Schon am 3ten Januar 1794 erſtattete ſie ihren erſten Bericht, welcher, begleitet von mehren Zeugenausſagen, die Schändlichkeit der Amtsverwaltung Bettſcharts vollkommen beſtätigte, und dieſem ſolche Verbrechen zur Laſt legte, welche nicht nur ihn ſelbſt entehrten, ſondern auch ſogar die Würde des Herrn Churfürſten, auf deſſen Namen gehandelt worden war, nicht wenig gefährdeten. So hatte Bettſchart (dies ergab ſich aus den Zeugenausſagen) dem reichen Kloſter Waldſaßen unter der Hand die Drohung beizubringen gewußt: daſſelbe ſolle unter weltliche Verwaltung geſezt werden, wenn es nicht ſeiner Durchlaucht 25,000 Gulden,

ihm ſelbſt 15,000 Gulden, ſeinem Sekretär 2000 Gulden bezahle. An den Grafen B. waren bereits dieſe 15,000 Gulden, ſo wie die 2000 Gulden an ſeinen Sekretär ausgezahlt worden: mit den angeblich für den Herrn Churfürſten ſelbſt bedungenen 25,000 Gulden war das Kloſter noch im Rückſtand, als die Unterſuchung begann.

Dieſer Bericht hatte zur Folge, daß Bettſchart auf Befehl des Hofes vom 13ten Januar 1704 gefangen genommen, jedoch einſtweilen nur in bürgerlicher Haft gehalten wurde.

Nach verſchiedenen vorläufigen Berichten legte die Kommiſſion in ihrem Hauptberichte vom 22ten März 1704 das Ergebniß ihrer Unterſuchung vor. Dieſes beſtand in einer langen Reihe ſchwerer Beſchuldigungen, beſonders den Dienſthandel betreffend. Die vorgelegten Berechnungen ergaben nicht weniger als 136,183 Gulden 40 Kreuzer, welche durch Ämterverkauf oder Erpreſſungen an B. gekommen waren.

Durch Reſcript vom 3ten April wurde nun die Spezial-Inquiſition gegen B. verfügt. Als er aber am 3ten Mai zum erſtenmal verhört werden ſollte, verweigerte er die Antwort, beſchwerte ſich über Richtigkeiten, und verlangte zuvörderſt, nach Verordnung der Landesgeſetze, ſchriftliche Mittheilung der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe und des Namens der Zeugen. Seine Einreden wurden jedoch durch ein Hofreſcript vom 4ten Mai verworfen. Und als er von neuem ſeine Richtigkeitsbeſchwerden vorbrachte, ward er nochmals durch Hofreſcript vom 14ten Mai abgewieſen.

Kaum waren zwei Monate ſeit dieſem Reſcripte verfloſſen, kaum hatte die eigentliche Unterſuchung ihren Anfang genommen, ſo wurde ſie, ihrer Verwickelung unge-

achtet, und obgleich die Anklagspunkte bei weitem noch nicht erschöpft, die Momente der Vertheidigung noch nicht einmal berührt waren, — durch ein Hofrescript vom 20ten Juli 1794 beendigt, die Akten für geschlossen erklärt, und das Hofgericht zu München erhielt den Befehl, das Endurtheil zu fällen.

Dieses Gericht hatte Muth genug, sich einem solchen Hofbefehle nicht unbedingt zu fügen; es erklärte: der Prozeß sey noch nicht beendet, die Sache noch keineswegs erschöpft, viele Lücken der Untersuchung müsten noch ausgefüllt, und der Angeschuldigte müsse zuvörderst mit seiner Vertheidigung gehört werden; doch möge man dem Inquisiten den Kammerherrnschlüssel nebst andern Ehrenzeichen abnehmen und denselben in das Criminalgefängniß versezen.

Auf diese Gegenvorstellung wurde der vorhin vom Kabinet aus verfügte Beschluß der Akten durch ein neues Hofrescript vom 31ten October wieder zurückgenommen, und die Fortsezung des Verfahrens, die Versezung des Inquisiten in das Criminal-Gefängniß *), so wie die vorläufige Abnahme des Kammerherrnschlüssels und des Maltheserordens anbefohlen: zugleich aber wurde dessen Entsezung von Amt und Würden definitiv ausgesprochen.

Ungeachtet nun der Hof selbst, gedrungen durch die Vorstellungen des Gerichts, die Fortsezung der Untersuchung für nothwendig erklärt hatte, änderte er doch von neuem in wenigen Tagen seine Ansicht ganz und gar, und zwar auf eine Art, welche nach dem so eben erst erlassenen Rescript am allerwenigsten erwartet werden konnte. Denn schon vierzehn Tage darauf (am 15ten November) erfolgte

*) Den sogenannten Falkenthurm zu München.

die höchſt merkwürdige Entſcheidung des Kabinets, welche aller weiteren Unterſuchung und dem Prozeß auf folgende Weiſe ein Ende machte:

„Seine Durchlaucht, (ſo lautete dieſes Reſcript) hätten aus den von dem Hofrath erſtatteten Berichten mehrfällig erſehen, daß wider den Inquiſiten ſolche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesſtrafe qualificirt ſeyn würden, daher derſelbe ſchon wirklich in den für dergleichen Malefikanten beſtimmten Criminalarreſt gebracht worden, um da nach den Criminalgeſetzen ferner prozeſſirt zu werden. Weil aber dieſe Inquiſitionsſache wahrſcheinlich noch ſehr lange Zeit hinausgedehnt werden dürfte, ſo wollten Seine Durchlaucht von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquiſiten von der eintretenden mögenden Todesſtrafe freiſprechen, und ſohin ſtatt derſelben zu lebenslangem Gefängniß condemnirt wiſſen.“

Dies der Anfang, die Entwicklung und Kataſtrophe dieſes Prozeſſes *)!

Das Urtheil über die Förmlichkeit und Rechtlichkeit deſſelben iſt ſchon durch die bloße Erzählung ausgeſprochen. Von Anfang bis zum Ende ſieht man, ſtatt des einfachen und ſelbſtſtändigen Ganges der parteiloſen Juſtiz, die Ein-

*) Die zur Generalunterſuchung abgeordnet geweſenen Commiſſarien liquidirten, nach geendigtem Prozeſſe, 7000 fl. Taggelder, welche der Churfürſt, aus dem Vermögen des in Concurs gerathenen B., zum Nachtheile der Gläubiger deſſelben, auszuzahlen befahl. Vergl. Zſchocke a. a. O. S. 296. Anm. 88.

ſchreitungen des, bei der Sache weſentlich mit betheiligten Kabinets, welches bald offenbar, bald hinter Vorwänden verſteckt, in das richterliche Amt eingreift, anfangs die Schritte der Juſtiz nach ſeinen Abſichten zu leiten ſucht, und endlich ihr ſelbſt durch einen Machtſpruch ein Ende macht. Schon in dem Laufe des Prozeſſes wurden mehre unverantwortliche Richtigkeiten begangen. So war es durchaus nicht zu rechtfertigen, daß durch — ein Hofreſcript vom 26:en Juli 1794 die Akten für geſchloſſen erklärt wurden, da nach bekannten Rechtsgrundſäzen nur das Gericht Akten für geſchloſſen erklären darf. Eine zweite noch auffallendere Geſetzwidrigkeit enthält das Reſcript vom 31ten October, welches den B. ſeiner Ämter entſezte. Die Amtsentſezung (Caſſation) iſt ſelbſt eine Strafe, kann alſo nicht eher, als nach geendigter Unterſuchung, nicht durch Hofreſcripte, ſondern nur durch förmliches richterliches Urtheil geſchehen. Die Specialinquiſition, welche über einen Staatsbeamten ergeht, hat ſowohl überhaupt, als auch nach beſonderen Landesgeſetzen, nur die Suspenſion vom Amte, als einſtweilige Verfügung, zur Folge. Die unbedingte, nach dem Inhalt der höchſten Verfügung definitive Amtsentſezung Bettſcharts, wurde aber ſogar in demſelben Reſcripte ausgeſprochen, welches die Fortſezung der Unterſuchung befahl.

Doch es wäre unnöthig, bei Beurtheilung dieſer und mehrer anderen geringern Geſetzwidrigkeiten zu verweilen. Alles beruht hauptſächlich auf dem Kabinetsurtheil vom 15ten November 1794.

Daß dieſes Kabinetsurtheil nicht den mindeſten Schein des Rechts für ſich habe, daß daſſelbe der Rechtsverfaſſung und den Geſetzen durchaus widerſpreche, und daß die gegenwärtige Gefangenſchaft Bettſcharts ſich nicht

auf einen Richterſpruch, ſondern allein auf einen ungültigen Machtſpruch gründe, beweiſen unwiderſprechlich folgende Erwägungen.

1) Kein Angeſchuldigter, ſeyen die Verbrechen, welche ihm zur Laſt liegen, noch ſo ſchwer und zahlreich, darf in eine Strafe verurtheilt werden, auſſer nachdem ſeine Sache genau unterſucht, alles was zu ſeiner Anſchuldigung und Vertheidigung gehört, genügend erſchöpft, und die Unterſuchung von dem zuſtändigen Richter für beendigt erklärt worden iſt. Allein B. iſt während des Laufes der Unterſuchung, vor geendigtem Prozeſſe zu einer der höchſten peinlichen Strafen, dem lebenswierigen Gefängniß (welches die Landesgeſetze der Todesſtrafe gleich achten) verurtheilt, und ſo der Prozeß durch die voraus eilende Strafe unterbrochen und beendigt (abolirt) worden. Daß dieſes Urtheil (wenn es ſo zu nennen iſt,) vor erſchöpfter Unterſuchung, vor geſchehenem Beſchluß der Akten geſprochen ſey, zeigt die Prozeßgeſchichte. In mehren, dem Reſcripte vom 31ten October zunächſt vorgehenden hofräthlichen Berichten wurde erklärt: der Prozeß ſey ſowohl, was die Anſchuldigung als die Vertheidigung betreffe, bei weitem noch nicht hinreichend inſtruirt, und das Gericht finde ſich auſſer Stand, ein Endurtheil zu fällen, bevor ſolche bedeutende Lücken der Unterſuchung ergänzt worden ſeyen. Durch dieſe Vorſtellungen veranlaßt, befahl das Reſcript vom 31ten October, den B. in das Criminalgefängniß zu bringen, um mit ihm den Prozeß fortzuſezen (ad formandum ulteriorem et finiendum processum) und erſt mit dieſer Verſezung in das Criminalgefängniß nahm der eigentliche Criminalprozeß ſeinen Anfang. Selbſt in dem, vierzehn Tage nachher, erfolgten Machtſpruch vom 15ten November wird unverholen einge-

ſtanden, daß der Prozeß auf dem Wege der Juſtiz noch nicht beendigt ſey, und auch nicht ſobald, wie der Hof es wünſche, zu einem geſetzmäßigen richterlichen Endurtheil gebracht werden könne.

II) Kein Unterthan, wer er auch ſey und welche Beſchuldigungen ihn auch treffen mögen, darf anders, als von ſeinem gehörigen Richter unter den geſetzlichen Formen verurtheilt werden. Es iſt unbeſtrittener, in allen wohlgeordneten Staaten, auch in Baiern, anerkannter Rechtsſaz, daß Verurtheilungen, welche vom Kabinet ausgehen, überhaupt alle von dem Oberherrn in eigner Perſon, oder von ſeinem Miniſterium in ſtreitigen Rechtsſachen gegebenen Entſcheidungen, keine rechtliche Wirkung haben. Solche Entſcheidungen heißen Machtſprüche, weil ſie ſich gründen nicht auf Recht, ſondern auf Gewalt, und weil ſie, die niemals rechtsgültig werden können, nur ſo lange in der Wirklichkeit Beſtand haben, als ſie von der Übermacht aufrecht erhalten werden. Die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit ſolcher Verurtheilungen und Machtſprüche wird dadurch nicht im geringſten gemindert, daß — nach vorliegenden Umſtänden — derjenige, welchen der Gewaltſtreich traf, das über ihn ergangene Unglück durch ſeine Handlungen wohl verdient haben mag. Auch der Verbrecher muß nach Gerechtigkeit gerichtet, und kann ſo lange nicht als wirklicher Verbrecher betrachtet werden, als nicht ein förmliches richterliches Erkenntniß das Schuldig über ihn ausgeſprochen hat. Der Mörder hört nicht auf Mörder zu ſeyn, weil derjenige welchem er das Leben genommen, ein Verbrecher und des Todes würdig geweſen iſt.

III) Das Kabinetsurtheil, welches in dieſer Sache mit Umgehung der Juſtiz gefällt wurde, erſcheint um ſo

ungerechter, weil dabei der Hof ſelbſt als Parthei mitbetheiligt war. Wenn man erwägt, in welchem Privatverhältniſſe B. durch das ehemalige Fräulein von Schenk zu ſeinem Fürſten ſtand; wenn man bedenkt, daß B. in ſeiner unter der gegenwärtigen Regierung übergebenen Entſchuldigungsſchrift behauptet, höchſte und hohe Perſonen zu Mitſchuldigen gehabt, nach ihrem Befehl oder mit ihrer Bewilligung gehandelt, und die Vortheile der Verbrechen mit ihnen getheilt zu haben; wenn man in Betracht nimmt, daß der unter Bettſcharts Referat herrſchende Dienſthandel ſo ſyſtemmäßig, in ſo großem Umfange getrieben wurde, daß er unmöglich verborgen bleiben konnte, und nothwendig wenigſtens in dem Publikum den Verdacht der Mitwiſſenſchaft, Genehmigung und Theilnahme auf höhere Perſonen werfen muſte; wenn ferner erwogen wird, daß bei der Kloſter Waldſaßiſchen Geſchichte aus unverdächtigen Zeugenausſagen ſich ergeben hat, daß auſſer der an B. bezahlten Summe, auch für den höchſtſeeligen Fürſten 25,000 Gulden ausbedungen worden ſind, und es doch gewiß Gegenſtand einer unpartheiiſchen Unterſuchung ſeyn muſte: ob B. hierin auch wirklich mit landesherrlicher Genehmigung gehandelt habe oder nicht? — wenn endlich viele Verfügungen, welche dem B. zum Verbrechen gemacht wurden, mit des Churfürſten höchſteigenhändiger Unterſchrift verſehen waren: — ſo iſt wohl nicht leicht zu bezweifeln, daß der Hof, welcher ſelbſt durch dieſen Prozeß höchlich compromittirt, welcher bei vielen Hauptpunkten in denſelben mit verflochten war, und in Bettſcharts Vertheidigung eine Anklage gegen ſich ſelbſt zu befürchten hatte, als wirkliche Parthei in dieſem Prozeſſe zu betrachten geweſen ſey.

IV) Das verurtheilende Kabinets-Reſcript ſucht die

justizwidrige Bestrafung des Angeschuldigten durch den Vorwand eines Aktes der Begnadigung zu beschönigen. Es gebraucht die Wendung:

„man habe aus den Berichten des Hofraths mehrfältig ersehen, daß wider B. solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualificirt seyn würden; — man wolle daher von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe frei sprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängnisse condemnirt wissen."

Es muß hier einem jeden sogleich als sehr bedenklich auffallen, warum doch der Landesherr so schnell mit dieser Begnadigung dem wirklichen Urtheil und dem Ende des Prozesses zuvoreilte, warum Er nicht wartete, bis die Untersuchung beendigt, und die eintreten mögende Verurtheilung in eine Todesstrafe wirklich eingetreten war. Die Gnade kam alsdann früh genug; sie hätte wenigstens im mindesten nichts an ihrem Werthe verloren, wenn sie der Gerechtigkeit nachgefolgt wäre und dieser das erste Wort gelassen hätte. Doch dieses alles bei Seite gesezt: — es ist unbestreitbar, daß der Vorwand, welcher diesem Machtspruch zur freundlichen Maske dienen muste, nach anerkannten Rechtsgrundsäzen, in keinem Punkte zu Recht bestehen kann, weil unter den vorliegenden Voraussezungen jenes Reskript als Begnadigungsakt gar nicht denkbar ist.

Der Beweis dieser Behauptung liegt in folgenden Gründen:

1) das angeführte Reskript müste entweder als Abolitions- oder als Begnadigungsreskript im en-

gern Sinne betrachtet werden können; da ſich der Begriff der Begnadigung überhaupt in die Abolition und die Begnadigung im engern Sinne theilt.

Meister princ. jur. crim. §. 72.

Eine Abolition iſt die Aufhebung der ſtrafrechtlichen Folgen eines Verbrechens (der Strafe) durch Aufhebung (Unterdrückung) des noch nicht angefangenen oder noch nicht beendigten Criminalprozeſſes. Die Abolition geht alſo dem Ende der Unterſuchung, wenigſtens dem rechtlichen Urtheile vorher, hebt aber eben darum auch alle Strafe auf. Eine Abolition des Prozeſſes, welche den Begnadigten zugleich einer peinlichen Beſtrafung unterwirft, iſt rechtlich erwogen ein Unding, und, der That nach, eine höhnende Umgehung des Grundſazes, nach welchem jeder Unterthan nur von ſeinem ordentlichen Richter gerichtet werden darf.

cf. Jo. Theoph. Seger de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778.

Meister l. c. §. 72.

Koch inst. jur. crim. §. 978.

Püttmann inst. jur. crim. §. 1057. 1058.

Stelzer Lehrbuch des deutſchen Criminalrechts §. 253.

Die Begnadigung im engern Sinne, ſie äuſſere ſich als Strafmilderung, oder als Aufhebung aller verdienten Strafe, ſezt aber immer einen vollkommen geendigten und durch rechtsgültiges richterliches Urtheil entſchiedenen Prozeß voraus. Dieſe Begnadigung folgt alſo

immer dem richterlichen Urtheil nach, und iſt ohne dieſes undenkbar.

cf. Meiſter l. c. §. 72.

Püttmann l. c. §. 1001.

Stelzer a. a. O. §. 255.

Quiſtorp's Grundſätze des peinlichen Rechts Thl. II. §. 848.

Nun aber iſt B. unter dem vorgegebenen Titel der Begnadigung in lebenswieriges Gefängniß verſtoßen worden, zu einer Zeit, wo der Prozeß noch nicht geendiget, die Unterſuchung noch im vollen Gange, und der Angeſchuldigte durch Urtheil und Recht noch nicht für ſchuldig erkannt war. Eine Begnadigung im eigentlichen Verſtande war alſo ebenfalls juridiſch nicht denkbar, und das Reſcript vom 15ten November — wenn es den B. darum zu lebenslangem Gefängniß begnadigte, weil ſonſt deſſen Prozeß noch zu lange dauern würde, legte dadurch gegen ſich ſelbſt nur das offene Geſtändniß ſeiner Rechtswidrigkeit ab.

Dagegen iſt nun freilich

2) folgender Umſtand zur Rechtfertigung jenes Reſcripts geltend gemacht worden. Das Hofraths-Collegium bediente ſich nämlich in mehren, jenem Machtſpruch vorhergehenden Berichten des Ausdruckes: — es habe den B. ſolcher Verbrechen „ſchuldig erkannt," welche die poenam mortis ordinariam zur Folge haben könnten. Habe nun alſo, ſagt man, das Gericht ſelbſt erklärt, daß es den B. für ſchuldig erkenne, und zwar der Todesſtrafe, ſo habe jenes Reſcript keineswegs der richterlichen Uberzeugung vorgegriffen. Allein die Gehaltloſigkeit dieſes Grun-

des zeigt ſich ſogleich, ſobald man nur bloße Worte fallen läßt, und dagegen das Weſen der Sache in das Auge faßt.

Juridiſch iſt nur derjenige von einem Gericht für ſchuldig erkannt, über welchen, nach beendigtem Prozeß, ein in rechtlicher Form geſchöpftes Strafurtheil ergangen iſt. Keine dieſer Vorausſezungen iſt aber in der Bettſchartiſchen Unterſuchungsſache vorhanden. Ein während des Prozeſſes nach Hof erſtatteter Bericht, in welchem der Richter ſeine vorläufige Meinung über die Lage der Sache, ſeine Vermuthung über das künftige mögliche oder wahrſcheinliche Urtheil ausſpricht, iſt noch nicht dieſes Urtheil ſelbſt, und vermag auf keine Weiſe deſſen Stelle zu vertreten — am wenigſten dann, wenn zu eben dieſer Zeit eben dieſes Gericht erklärt, der Prozeß ſey lange noch nicht ſo weit gediehen, um ein Endurtheil ſprechen zu können, wie es eben hier der Fall geweſen iſt. — Der Ausdruck: „wir haben ſchuldig erkannt,“ bezeichnete, nach der wahren Lage der Sache, blos die vorläufige, noch gar nicht rechtlich begründete Anſicht des Gerichtshofes, und konnte, in Bezug auf rechtliche Wirkungen, für mehr nicht gelten, als für eine bloße Redensart.

Dabei iſt wohl zu merken, daß der Hofrath nirgends mit Beſtimmtheit der Todesſtrafe erwähnt, ſondern ſich immer nur vermuthungsweiſe darüber äuſſert: — „bei den unterſuchten Kapitalverbrechen dürfte ſich gar leicht ergeben, daß gegen B. die poena ordinaria Plaz greife,“ — daß es allem Anſchrine gemäß bei mehren Punkten auf die poenam ordinariam mortis hinauslaufen möchte.“ — Dieſes ſind die Ausdrücke, welche das Kabinet haſtig ergriff, um gegen

eine noch ungewiſſe, vermuthete, mögliche Todesſtrafe — auf eine der Todesſtrafe gleichkommende Strafe zu begnadigen!

Endlich aber war es

3) Nach der Beſchaffenheit der dem B. angeſchuldigten Verbrechen, und nach der damaligen Lage des Prozeſſes unmöglich, auch nur mit Wahrſcheinlichkeit, geſchweige denn mit Gewißheit vorherzuſagen: welche Strafe Graf B. nach den Geſetzen verdient habe? am wenigſten: ob die Todesſtrafe?

Was ſich am auffallendſten unter den Anſchuldigungen hervorhebt, ſind — der ungeheure Ämterverkauf, Beſtechung und was ſonſt zu dem ſogenannten crimen repetundarum gehört. Wegen dieſer Verbrechen, ſelbſt wenn ihm keine Gründe der Rechtfertigung oder Milderung zur Seite ſtanden, konnte er, nach den Geſetzen, niemals weder zur Todesſtrafe, noch zu irgend einer Gefängnißſtrafe, am wenigſten zu einer lebenslangen verurtheilt werden. Denn dieſem Verbrechen droht das Landes-Geſetzbuch (Cod. jur. crim. Bav. P. I. c. 10. §. 6.) blos die Entſezung von Amt und die Confiskation des Geſchenkes.

Das Hofgericht wendete freilich in ſeinen Berichten an das Kabinet die Anſchuldigungen noch unter einen anderen Geſichtspunkt, nämlich den des Verbrechens der beleidigten Majeſtät. Dahin rechnete es: daß B. den fürſtlichen Namen bei der Waldſaßiſchen Kloſtergeſchichte mißbraucht; daß er churfürſtliche Reſcripte veranlaßt habe, wodurch rechtskräftige Erkenntniſſe der Juſtizſtellen umgeſtoßen worden u. ſ. w., daß er daher „die ihm anver„traute Gewalt gröblich und ſchädlich mißbraucht, — und

„überhaupt Handlungen gethan habe, welche wenigstens „indirecto zur Verachtung oder Abbruch der landesfürst„lichen Hoheit gereichten.“ — Es wäre sehr leicht, den Beweis zu führen, daß, nach den in den Akten vorliegenden Umständen, der Begriff von crimen Majestatis, so unbestimmt man ihn auch nehmen möge, auf die Amtsverbrechen Bettscharts durchaus nicht in Anwendung kommen könne. Allein die Richtigkeit der Voraussezung angenommen, so war das Verbrechen Bettscharts nach §. 4. P. I. c. 8. des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen. Diese Gesetzstelle droht aber keineswegs unbedingt die Todesstrafe, sondern nur eine willkührliche Strafe (poena arbitraria) „nicht nur an Ehre, Hab und Gut, sondern „auch an Leib und — gestalten Dingen gar am Le„ben.“ Und nun ist es doch wohl einleuchtend, daß, wenn bei einem so ganz unbestimmten Strafgesetze die Frage zu beantworten war: welche von jenen, nach Art und Größe verschiedenen, Strafen anzuwenden sey? ob eine Leibesstrafe? welche Leibesstrafe? in welchem Grade? in welcher Dauer? ob, nach gestalten Dingen, wohl gar die Lebensstrafe? dieses nur nach genauer Beurtheilung aller großen und kleinen Umstände, nach bedächtlicher Abwägung aller Momente der Anschuldigung und Vertheidigung, beantwortet werden konnte. War dieses vor beendigter Untersuchung möglich? Kann nicht oft ein kleiner anfänglich unbeachteter Umstand nachher in Wichtigkeit hervortreten und, entweder allein oder mit andern neuentdeckten Umständen verbunden, die ganze Rechnung der vorgefaßten Meinung verändern? Konnte B. zur Todesstrafe, konnte er überhaupt zu irgend einer Strafe verurtheilt werden, wenn er — wozu man ihn nicht kommen ließ — in seiner Vertheidigung ausführte oder nur wahr-

ſcheinlich machte, daß alles was er „zur Verachtung oder Abbruch der landesfürſtlichen Hoheit“ gethan haben ſollte, auf landesfürſtlichen Befehl, mit landesfürſtlicher Genehmigung geſchehen ſey? Hiernach wäre es denn alſo offenbar nur einem juridiſchen Wahrſagergeiſte möglich geweſen, vor geſchloſſener Unterſuchung und geführter Vertheidigung, im Voraus zu wiſſen, daß B. den Tod, oder was ſonſt immer für eine Strafe verſchuldet habe.

Aber, wendet man ein, wenn denn auch gegen B. nicht ganz nach förmlichem Recht verfahren worden iſt:

> „iſt nicht derſelbe ein höchſtgefährlicher Menſch? ſollte nicht dem Regenten, welcher doch wenigſtens nicht überall in die engen Formen der Juſtiz eingepreßt werden kann, welcher auch nach höhern Staatsrückſichten ſeine Handlungen zu beſtimmen hat, die Befugniß zuſtehen, einen ſolchen Menſchen dem Staat unſchädlich zu machen? Iſt B. kein Strafgefangener, ſollte er nicht als Staatsgefangener betrachtet werden dürfen? Iſt die Fortdauer ſeines Arreſtes nicht juridiſch gerecht, ſo kann ſie doch polizeilich nothwendig ſeyn.“

Dieſe Behauptung eines Rechtes der Staatsgewalt, die Rechte der Bürger ohne Recht aufzuheben, — die Behauptung des rechtlichen Daſeyns einer Polizei, welche, höher als die Juſtiz, die Perſon des Unterthans dem Schuze der Gerechtigkeit aus eigener Machtvollkommenheit entziehen, aus politiſcher Nothwendigkeit das juridiſch Unerlaubte begehen und, um das Wohl des Ganzen zu ſichern, die Sicherheit aller Einzelnen durch die Oberherrſchaft der Willkühr aufheben dürfe: dieſe Behauptung mag als Gegenſtand der Speculation und des philoſophiſchen

Staatsrechts in ihrem Werthe oder Unwerthe beſtehen *). Sie berührt die Aufgabe nicht, welche hier zu löſen iſt. Denn ſo viel wird man wenigſtens zugeſtehen, daß (weil das philoſophiſch Zuläſſige nicht immer und nicht überall das poſitiv Rechte iſt) von dieſem Souverainetätsrechte nur in denjenigen Staaten geredet werden könne, wo es verfaſſungsmäßig lettres de cachet und Baſtillen gibt, das heißt, wo die Freiheit der Unterthanen verfaſſungsmäßig auſſer der Verfaſſung iſt, nicht aber da, wo es einmal als Grundſaz der Verfaſſung beſteht, daß über das Eigenthum und die Perſon der Unterthanen nur der zuſtändige Richter entſcheiden dürfe.

B. iſt, wie nicht zu läugnen, ein gefährlicher Menſch. Sein erſtes Auftreten im öffentlichen Dienſte des Staates iſt durch geſetzwidrige Handlungen bezeichnet. Amtsverbrechen brachten ihn ſchon als Landrichter in peinliche Unterſuchung, und Amtsverbrechen waren es, welche ſein geheimes Referendariat berüchtigt machten. Allein die Gefährlichkeit kann doch nicht weiter gehen, als ihr Grund, ſo wenig überhaupt eine Wirkung weiter gehen mag als ihre Urſache. Amtsverbrechen ſind es, welche für ſeine Gefährlichkeit Zeugniß geben; nur als Staatsbeamter erſcheint er als ein durch ſeine Geſetzwidrigkeit gefährlicher Mann. Man gebe ihm kein Amt, ſo hat man keinen Grund mehr ihn zu fürchten.

---

*) Am ausführlichſten, mit dem größten Aufwand von Wiſſen und Beredſamkeit iſt dieſer Gegenſtand behandelt, in dem ſonſt berühmten, jezt beinahe vergeſſenen Werke: Des lettres de cachet et des prison d'état. Ouvrage posthume, composé en 1778. A. Hambourg 1782. II Bände. 8. Der Verfaſſer iſt bekanntlich Mirabeau.

Man hat unter anderem sogar noch angeführt: auch der Gantprozeß, in welchen sein Vermögen verfallen, erfodere seine Gefangenschaft, weil er in der Freiheit den Gang dieses ohnehin langwierigen Prozesses durch seinen in Ränken erfinderischen Kopf wahrscheinlich noch mehr verwickeln und aufhalten werde. Aber gibt es ein Gesetz oder sonst irgend einen rechtlichen Grund, welcher es erlaubte, einen Unterthan im Gefängnisse blos darum zu verwahren, damit ein Civilprozeß, gegen besorgliche Chicanen gesichert, desto ungehinderter vorwärts gehe? *)

---

*) Wettschart wurde durch allerhöchstes Rescript seiner Haft entlassen, jedoch, um das öffentliche Aufsehen zu vermeiden, nach Dachau verwiesen. Nach einiger Zeit wurde auch diese Beschränkung aufgehoben, und er lebte sodann, vergessen und verachtet, zu München bis an seinen Tod.

XX.

Der Räuber
Franz Paul Seidel
und
deſſen Geſellſchaft.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Die an Böhmen angrenzenden Bezirke der obern Pfalz, beſonders das Landgericht Neunburg vor dem Wald, dienten ſchon lange vielen kühnen Verbrechern wider das Eigenthum zum Schauplaz oder zum Schuz- und Aufenthaltsort. Auf den Landesgrenzen ſammelt ſich gewöhnlich der Auswurf zweier benachbarten Staaten; große Wälder und Gebirge, welche in jenen Gegenden der Oberpfalz ſich ausbreiten, bieten dem Verbrecher ſichere Zuflucht; in den zerſtreuten Dörfern oder einſam liegenden Höfen findet er faſt überall ſeine dienſtfertigen Begünſtiger oder Gehülfen, die aus Armuth, Eigennuz oder Furcht vor Rache ſeinen gewonnenen Raub verbergen oder mit ihm theilen, ihm ihre Wohnungen als Schlupfwinkel oder Zufluchtsort bereitwillig öffnen, die Gelegenheit zu neuen Verbrechen verrathen, oder vor den Anſtalten der Obrigkeit warnen.

Auch war es das Landgericht Neunburg mit den umherliegenden Bezirken, in welchen der Hauſe, dem Franz Paul Seidel mit drei andern Hauptverbrechern angehört, ſeine meiſten und größten Geſchäfte trieb, und lange Zeit den Nachforſchungen der Obrigkeit entging. Diebſtahl war ihre Arbeit, was nur immer Werth hatte, ihre ſichere Beute; keine Thüren waren ſo feſt verſchloſſen, keine Mauern ſo dick, keine eiſernen Fenſtergitter ſo ſtark, daß ſie nicht ihren Diebſchlüſſeln oder Brecheiſen ſich geöffnet hätten. Bald wurden Schaafe und Federvieh erbeutet, bald Keller aufgebrochen und Vierfäſſer geleert; hier holte man einem Bauern die geräucherten Schinken durch gewaltthätigen Einbruch, dort erbrach man die Fleiſchbänke, dort leerte man ganze Kramläden aus; Keller, Häuſer, Kapellen, Kirchen, Opferſtöcke, Heiliges und Unheiliges, alles war ihnen gleich. Auch der Perſonen wurde nicht geſchont, wenn Gewalt nothwendig ſchien, um ein angefangenes Unternehmen mit Glück durchzuführen. Zu einer eigentlichen, unter einem Anführer vereinigten Bande waren indeſſen die Mitgenoſſen dieſer Verbrechen nicht verbunden; die meiſten lebten zerſtreut, aber in guter Bekanntſchaft, und durch gleiche Neigungen, gleiche Lebensweiſe einander nahe verwandt. Jeder konnte auf die Hülfe oder Begünſtigung jedes Andern rechnen, ohne im Voraus einer andern Zuſage zu bedürfen, als jener ſtillſchweigenden, welche jeder Verworfene in der übereinſtimmenden Geſinnung ſeines Gleichen findet. So trieben viele dieſes Geſindels ihr Gewerbe bald auf ihre eigene Hand, bald mit vereinigter wechſelſeitiger Hülfe, in Verbindung bald mit dieſem, bald mit jenem, ſo wie der Zufall und die Gelegenheit es gab. Am genaueſten und dauerhafteſten waren Seidel und Georg Philipp, beide aus dem

Gefängniß entsprungene Verbrecher, und mit diesen der Pfannenflicker Johann Mißbichler nebst dem Waschkorbmacher Kaspar Schlögl verbunden. Doch geben die Akten, selbst über die Verbindung dieser Menschen, nicht genug Thatsachen, um auf sie den strengen Begriff einer Bande mit vollkommener Sicherheit anzuwenden. Zuverlässig war diese Verbindung ohne bestimmten Anführer, ohne eigentliches Oberhaupt. Seidel trachtete zwar, wie seine Kameraden gegen ihn behaupten, nach der Ehre, ein zweiter Schinderhannes zu werden und die übrigen seinem Oberbefehl zu unterwerfen. Aber diese, an Körperkraft ihm überlegen, erhielten sich immer standhaft in ihrer vollkommnen Unabhängigkeit.

Die Untersuchung, welche sehr viele Personen als Mitverbrecher, Urheber, Gehülfen oder Begünstiger umfaßt, nahm ihren Anfang am 11ten Juli 1805. Ihre Fortschritte und Verwickelungen zu erzählen, und wie man erst diesem dann jenem Theilnehmer auf die Spur kam, diesen und jenen zur Überführung oder zum Geständnisse brachte: würde ein eben so mühsames als zweckloses Geschäft seyn. Es ist genug zu bemerken, daß der Prozeß zuerst von dem Landgerichte Neunburg eingeleitet, und alsdann durch einen Commissär des Hofgerichts zu Amberg fortgesezt und beendigt wurde *).

Über die meisten Inquisiten ist bereits das Urtheil und dessen Vollstreckung ergangen. Die vollkommene Beendigung der Sache hängt noch ab von der Bestätigung des Urtheils über die obengenannten vier Personen, Franz

*) Was zu damaliger Zeit erlaubt, und bei besonders wichtigen Fällen üblich war, übrigens zu allerlei Absichten leicht hätte mißbraucht werden können.

Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler und Kaspar Schlögl, welchen insgesammt von dem Hofgerichte Amberg die Strafe des Schwerts zuerkannt worden ist.

Es wird zur Erleichterung der Übersicht dienen, wenn von diesen Verbrechern jeder besonders, und zwar nach der Rangordnung aufgeführt wird, welche ihm durch die Größe seines gerichtlich ausgemittelten Verschuldens angewiesen ist.

A) Franz Paul Seidel

steht unter allen vieren oben an, zwar nicht, wie schon bemerkt, als Oberhaupt und Anführer der Gesellschaft, wohl aber weil ihm die schwersten und zahlreichsten Verbrechen zur Last liegen, welche er theils für sich allein, theils in Gemeinschaft mit Andern begangen hat.

Es wurden von ihm im Ganzen **33** gewaltsame oder ausgezeichnete Diebstähle, mit Inbegriff einiger Räubereien, desgleichen **89** theils gemeine, theils kleine Diebstähle ꝛc. eingestanden, von welchen die wichtigsten, rücksichtlich des Thatbestandes, vollkommen erhoben sind.

Er ist **19** bis **20** Jahre alt, von Fürth, Landgerichts Kötzting gebürtig, katholischer Religion und ledigen Standes, jedoch in Verbindung mit einer Beischläferin. Sein Vater, ein Maurergesell, sorgte, so weit nur immer seine Armuth es verstattete, für die Erziehung seines Sohnes, und schickte ihn zur Schule, wo er im Lesen und Schreiben, so wie im Christenthum unterrichtet wurde. Späterhin gab er ihm auch im Maurerhandwerk Unterricht und nahm ihn mit sich auf die Arbeit. Aber einförmige anstrengende Beschäftigungen, welche ihn tagelang an einem einzigen Orte festhielten, widerstrebten seinem heitern flüchtigen Sinne, der das Weite und Freie suchte, und

weder durch Ermahnungen, noch durch empfindliche Strafen gebändigt werden konnte. Er ergab sich müßigem Umherschweifen, wahrscheinlich nicht sowohl aus natürlicher Trägheit, als weil ihm sein Mißgeschick die seiner Neigung angemessenen Gegenstände der Thätigkeit versagte. Er bezeigte Lust für die Jägerei, und sein Vater, der sonst nichts mit ihm anzufangen wußte, that ihn endlich nothgedrungen bei einem Förster in die Lehre. Hier war er wirklich an seinem rechten Plaz; denn er erwies sich in Fleiß und sittlichem Betragen ganz zur Zufriedenheit. Allein da der Vater kein ordentliches Lehrgeld für ihn zu bezahlen im Stande war, so wurde er vor der Zeit von seinem Lehrherrn wieder entlassen. Und damit war er auf einmal von der Bahn wieder hinweggestoßen, auf welcher er nicht nur angemessene Beschäftigung fand, sondern auch mit der Zeit ein ehrlich nährendes Gewerb erlangen konnte. Dem Müssiggang anheimgefallen zerstreute er seine Langeweile in ungebundener Liederlichkeit und schaffte seiner Jagdlust, die während seiner Lehrzeit bei dem Förster neue Nahrung erhalten hatte, durch heimliches Wildschießen unerlaubte Befriedigung. Als Taugenichts verrufen, als Wilddschüze berüchtigt, wurde er bereits im 16ten Jahre seines Alters, zur Strafe und Besserung, nach Straubingen an das dortige Regiment als Soldat abgegeben. Aber schon sieben Monate nachher wurde er fahnflüchtig und begab sich nach Böhmen, wo er jedoch bald wieder aufgegriffen und zu seinem Regimente zurückgeliefert wurde. Er wurde verurtheilt durch 150 Mann sechsmal auf und ab Gasse zu laufen. „Welche Ermahnungen, welche Drohungen (sagt er „selbst bei dieser Gelegenheit) habe ich bei dem Militär „empfangen, als man mir meine Strafe eröffnete, wenn „ich zum zweitenmal desertiren würde. Man hat mir deut-

„lich gesagt, daß mein Leben unfehlbar verwirkt seyn solle, „wenn ich nochmals wagen würde, an meinem Landes„fürsten meineidig zu werden.“ Der Vollzug jener Strafe und diese drohenden Warnungen machten indeß so wenig Eindruck auf sein flüchtiges Gemüth, daß er schon nach vier Monaten von neuem nach Böhmen entwich. Diesmal gelang es ihm besser. Geraume Zeit streifte er in Böhmen umher und fand daselbst als Dieb und Wildschüz Freiheit und Nahrung, bis er endlich erkannt und wegen seiner Wilddiebereien zu Verhaft gebracht wurde. Aber er entledigte sich seiner Fesseln, entsprang aus seinem Gefängnisse und ging von neuem seinem Diebsgewerbe nach, das er bald in Böhmen bald in Baiern übte. Hier wurde er endlich zu Passau ergriffen, wo er mit dem Bäckerjungen Georg Philipp, der wegen eines an seinem Herrn verübten beträchtlichen Diebstahls verhaftet war, in dasselbe Gefängniß gesezt wurde. Mit diesem befreite er sich in der Nacht vom 24ten März 1805 durch gewaltsamen Ausbruch aus der Gefangenschaft, und sezte nun, in Gemeinschaft mit ihm und Anderen, die lange Reihe von Verbrechen fort, welche erst mit seiner lezten Verhaftung und dem gegenwärtigen Prozesse schließt.

Alle dem Paul Seidel zur Last liegende einzelne Verbrechen aufzuzählen, wäre ein überflüssiges Geschäft. Es ist genug dieselben nach Gattungen zusammen zu fassen und blos die einzelnen Hauptfälle hervorzuheben, auf welchen die Beurtheilung des gesprochenen Erkenntnisses vorzüglich beruht.

Zu der ersten Gattung gehören

I. gemeine Diebstähle,

von welchen 39 eingestanden sind, ohne daß jedoch, wegen Entfernung des Ortes der begangenen That, oder wegen

ungefälliger Verweigerung richterlicher Hülfe von Seite der ersuchten auswärtigen Behörden, der Thatbestand hätte überall gehörig erhoben werden können. Diese Entwendungen haben sehr verschiedenartige Dinge, meistens von geringerem Werth, zu ihrem Gegenstande: Geld, Schaafe, Bienenkörbe, Leinwand, Waschkessel, Flinten u. s. w. Auf die Bestrafung haben diese Diebstähle keinen Einfluß, da viele andere Verbrechen weit größeren Gehaltes erwiesen sind.

II) Gefährliche Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, jedoch ohne Mißhandlung von Personen.

Deren ist ebenfalls eine große Zahl, zu verschiedener Zeit, und an verschiedenen Orten, meistens in Verbindung mit Andern verübt. Die wichtigsten sind:

1) Zu Unterfrundeck stahl Seidel im Jahr 1804 für sich allein mittelst Einsteigens, an Kleidern, Wäsche und Geld, die Summe von 231 fl. 10 kr.

2) Am 3ten November 1804 zu Waldmünchen erbrach er, in Gesellschaft eines gewissen Lorenz Forster, mittelst eines Stemmeisens, die Ladenthür des Krämers Stephan Stettner, welchem, nach seiner eidlichen Schäzung, in entwendeten Waaren, ein Schade von 3000 fl. zugefügt wurde. Doch erklärt Seidel diese Schäzung für übertrieben, weil er bei diesem Diebstahl für seinen Antheil nur 90 Gulden gewonnen habe.

3) An Pfingsten 1805 wurde zu Kammerau in Gemeinschaft mit Philipp, Schlögl und Mißbichler, mittelst Einsteigens, dem Wirth und Weisbecken Vogel, besonders an Leinwand, der Werth von 99 fl. 45 kr. entwendet.

4) In der Nacht auf den 1ten Junius deſſelben Jahres geſchah, in Verbindung mit den drei vorher genannten Inquiſiten, ein groſser Einbruch zu Eßlarn, in den Kramladen des Krämers Wollitzer, der ſeinen Schaden auf 327 fl. 46 kr. eidlich geſchäzt hat. Ein kleines Fenſterchen, welches zu einer Kammer führte, wurde durch Ausbrechen der Steine umher mittelſt eines Stemmeiſens ſo erweitert, daß die Diebe einſteigen konnten. Aber zwiſchen dieſer Kammer und dem Laden fand ſich eine verſchloſſene Thür, welche ebenfalls noch mit Gewalt geöffnet wurde. Als die Diebe ſo eben mit dem Ausräumen des Ladens beſchäftigt waren, wurden ſie durch den von dem Lärm erwachten Krämer und den herbeikommenden Nachtwächtern geſtört, und genöthigt, mit ſo viel Waaren als in der Verwirrung fortzubringen war, eiligſt die Flucht zu ergreifen.

5) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Juni 1805 zog Seidel mit denſelben drei Genoſſen nach Graſſersdorf, um dem Bauer Thomas Scheer geräuchertes Fleiſch zu ſtehlen. Der bellende Hund wurde durch eine vergiftete Kugel zum Schweigen gebracht; Seidel und Kaspar Schlögl ſtiegen auf den Stadel, erbrachen mit einer Pflugſäge eine Thür und entwendeten an geräuchertem Fleiſch ungefähr den Werth von 30 fl.

6) Ein weit gröſseres Unternehmen wurde von derſelben Genoſſenſchaft in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni deſſelben Jahrs zu Schwarzach ausgeführt, wo der Laden des Krämers Schart erbrochen, und ein Schade von 793 fl. 31 kr. geſtiftet wurde. Die Gewalt, womit der Einbruch geſchah, wird von den Dieben ſelbſt als ungeheuer beſchrieben. Der Weg zum Laden ging durch ein mit Gittern verwahrtes Fenſter, welches ſammt ſeinen

Stangen, Riegeln und Klammern, durch die vereinte Kraftanſtrengung aller vier Genoſſen, auf einmal herausgebrochen wurde. Der Lerm und das Geprasſel war ſo groß, daß die Inquiſiten ſelbſt es für unbegreiflich erklären, wie kein Menſch in Schwarzach von dem gewaltſamen Getöſe erwacht ſey; ganz Schwarzach, ſagen ſie, müſſe auf den Ohren geſeſſen haben.

7) Am 21ten Juli 1805 Nachts beging Seidel in Verbindung mit Philipp und Schlögl zu Schönſee folgende Einbrüche. Auf dem Weg nach Schönſee trafen dieſe Geſellen zuerſt auf einen Felſenkeller, welchen ſie erbrachen, um ſich zuvörderſt an dem vorgefundenen Bier zu ihren folgenden Thaten zu ſtärken. — Hierauf zogen ſie nach Schönſee, öffneten daſelbſt mit Hülfe eines Dietrichs und Meſſers (auch, wie es ſcheint, durch Aufbrechen) fünf Fleiſchbänke und entwendeten an Fleiſchwaaren den eidlich geſchäzten Werth von nicht weniger als 66 fl. 19 kr. — Und da des geſtohlnen Fleiſches zu viel war, als daß es von den Dieben hätte fortgetragen werden können, ſo wurde in Schönſee, nebſt zwei einfachen Diebſtählen, noch ein Einbruch begangen, um drei Schiebkarren zu bekommen, auf welchen das Fleiſch fortgefahren wurde. — Mit der Geſchichte dieſer Nacht ſtehen übrigens noch andere kleinere Entwendungen und Einbrüche in verſchiedene Keller in Verbindung, welche mit Stillſchweigen übergangen werden.

III) Gewaltſame Kirchendiebſtähle.

Auſſer dem Erbrechen einiger Opferſtöcke und dergleichen, gehört hierher:

1) ein am 14ten Mai 1805 in Geſellſchaft des Philipp begangener Diebſtahl in der kleinen Kreuzkirche bei Fürth. Die äuſſere Kirchthür ſo wie die innere Thür

der Sakriſtei wurden aufgebrochen; doch betrug die kärgliche Beute an ſchlechten Kirchenſachen nicht mehr als höchſtens 4 fl. 52 kr. —,

2) Einige Tage früher in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Mai wurde in Verbindung mit Philipp, und einem gewiſſen Sebaſtian Sturm die Kirche bei Schwarzenfeld auf dem Mießberge mit einem armsdicken Brecheiſen aufgeſprengt und an Meßgewändern, Almen, Kerzen u. ſ. w. der Werth von 14 fl. 17 kr. entwendet. Auch wurden zwei Almoſenſtöcke aufgebrochen, in welchen aber im Ganzen mehr nicht als 9 kr. zu finden waren.

IV) Räubereien, oder Entwendungen mit Gewalt an Perſonen.

Folgende Verbrechen dieſer Gattung kommen in den Akten als erwieſen vor:

1) ein gewaltſamer Einbruch und Raub bei dem Bauern Kettler in dem Dorfe Sand bei Straubingen am 31ten März 1805, in Verbindung mit Philipp. Die geraubte Summe iſt eidlich auf 435 fl. angegeben. Der Vorfall, ſo wie ihn beide Inquiſiten erzählen, war folgender: Sie riſſen einen Fenſterſtock, welcher mit eiſernem Gitter verſehen war, mit Gewalt heraus, ſtiegen in den Stall und kamen von da in die Hausflur. Die alte Bäuerin war allein zu Hauſe, und ging, als ſo eben die beiden Diebe in die Hausflur gekommen waren, die Treppe herab. Seidel packte ſie ſogleich beim Hals und warf ſie zu Boden. Dann wurde ſie, auf Seidels Geheiß, von Philipp beim Genick ergriffen und mit dem Geſicht auf den Boden feſtgedrükt, damit ſie nicht ſchreie. Unterdeſſen ſuchte Seidel nach Geld, kehrte aber, als er nichts entdeckt hatte, wieder zur Bäuerin zurük und foderte von

ihr die Schlüssel zu dem Geldbehältnisse. Als diese erwiederte: „sie habe die Schlüssel nicht, er möge nur die Kiste mit der Hacke aufhauen," packte sie Seidel an und führte sie bei dem Genicke fort, damit sie ihm die Kiste zeige. Diese hieb er jezt in ihrer Gegenwart ein, und sezte der Bäuerin, nachdem er den ersten Geldbeutel gefunden hatte, seine Hacke mit der Drohung auf den Kopf, sie auf der Stelle niederzuhauen, wenn sie nicht das übrige Geld anzeige. Nach vollbrachtem Raub wurde die arme Alte an den Händen mit einem Riemen, an den Füßen mit einem Halstuch gebunden, und so in das Bett gelegt, worauf sich die Räuber mit ihrer Beute davon machten. Auch über den lezten Umstand sind beide Verbrecher, nur mit dem ausserwesentlichen Unterschiede einverstanden, daß Philipp behauptet, Seidel habe der Bäuerin [illegible]hl die Hände als die Füße gebunden, während er se[illegible] sie nur gehalten habe; Seidel hingegen angibt, er selbst habe der Bäuerin blos die Füße, Philipp aber die Hände gebunden.

2) Das zu Taunhof, Landgerichts Kötzting, am 12ten Mai 1805 in dem Hause des Bauern Georg Seidel in Verbindung mit Philipp und Sebastian Sturm begangene Verbrechen, wobei der lezte gefangen wurde. Es war Sonntag Morgens gerade um die Zeit des Gottesdienstes, als die Diebe einzubrechen versuchten. Die Mädchen im Hause, als sie dieses wahrnahmen, ergriffen in Angst die Flucht, was dem Paul Seidel Gelegenheit gab, durch die Thür in das Haus einzudringen. Die eine Dirne wurde indessen erhascht, und, wie sie erzählt, auf folgende Art mißhandelt: „der eine, sagt sie, hat mich „beim Halstuch ergriffen und mich mit seinem Stecken „etlichemal über den Rücken und Kopf gehauen; ausser der „Thür gab er mir noch drei Streiche, wovon ich niederfiel;

„als ich lag, kam einer mit der Piſtole, ſezte mir „ſolche auf die Bruſt und ſagte: ich ſoll geſtehen, wo ich „das Geld habe.“ Der Mitſchuldige Sebaſtian Sturm ſagt in ſeinem Verhör: das Mädchen habe auf dem Boden gelegen, Seidel habe ihr die Piſtole auf die Bruſt geſezt und Philipp mit der Fauſt auf ſie geſchlagen, damit ſie ſagen ſolle, wo das Geld ſey. Seidel räumt den Umſtand mit der Piſtole und die dadurch beabſichtete Schreckung ein; doch behauptet er, und zwar in Übereinſtimmung mit allen übrigen Mitſchuldigen, daß die Piſtole nicht geladen geweſen ſey. Philipp geſteht zwar, ein Mädchen welches aus dem Hauſe herausgekommen aufgefangen und ihr mit dem Stock einige Hiebe verſezt zu haben; ſie ſey aber davon nicht niedergefallen. Was die Entwendung ſelbſt betrifft, ſo ſprengte zwar Seidel Thüren und Behälter auf; die Diebe aber wurden durch die aus der Kirche zurückkommenden Leute in ihrem Unternehmen geſtört, und Sturm von den Einwohnern gefangen. Der Beſchädigte beſchwor an Geld und andern Kleinigkeiten einen Verluſt von 7 fl.; auch behauptet Philipp, nach der That bei Seidel einen Thaler geſehen zu haben. Seidel ſelbſt aber läugnet allen Gewinn, mit den Worten: „ihre „Bemühung habe ihnen diesmal nichts eingetragen; Klei„der hätten ſie nicht geſucht noch gewollt und Geld hätten „ſie nicht erwiſcht.“ — Es iſt in ſo ferne zweifelhaft, ob dieſes Verbrechen als ein vollendeter Raub betrachtet werden könne. Da indeſſen dieſer Vorfall unſtreitig unter das Strafgeſetz von dem Raube gehört, bei dem Raub die Gewalt an einer Perſon der Hauptpunkt, und ſolche Gewalt in der Abſicht einer zu vollbringenden Entwendung wirklich geſchehen iſt: ſo iſt dieſer Fall zuverläſſig wenig-

ſtens ein Verſuch und zwar der höchſte Grad des Verſuchs, welcher geendigtes Verbrechen (delictum perfectum) genannt wird und wodurch ein Verbrecher die der ordentlichen am nächſten kommenden Strafe verwirkt.

3) Noch fällt dem Inquiſiten ein früheres Verbrechen vom Jahr 1802 zur Laſt, welches alle äuſſern Merkmale eines Straßenraubes an ſich trägt. Seidel paßte nämlich um Floriani dieſes Jahres dem Grenzbegeher Joſeph Peter, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Thorwart-Seppel, von Fürth, in ſpäter Nacht auf dem Felde auf, ſchlug ihm mit einem Stein auf den Kopf, ſtreckte ihn dadurch ſinnlos zu Boden und nahm ihm ſeine ſilberne Uhr.

Indeſſen kommen bei dieſem Verbrechen zwei Bedenklichkeiten in Erwägung.

Die erſte iſt dieſe: ob dieſer Vorfall wirklich als ein Raub zu betrachten ſey? Inquiſit behauptet nämlich, daß er weder dem Beſchädigten, um ihn zu berauben, aufgepaßt, noch daß er ihn in dieſer Abſicht zu Boden geſchlagen habe. Der Thorwart-Seppel habe für einen Hund eine Flinte, welche ihm, dem Seidel, abgenommen worden ſey, durch Tauſch an ſich gebracht. Inquiſit habe ſie von jenem mehrmals zurückgefodert, dieſer aber die Zurückgabe verweigert, und ſo ſey es zwiſchen ihnen zu Mißhelligkeiten gekommen. Dem Thorwart-Seppel habe er daher zu jener Zeit aufgepaßt, aber in keiner andern Abſicht, als um ihn wegen der verweigerten Flinte durchzuprügeln; und in dieſer Abſicht allein habe er auch mit dem Stein auf ihn geſchlagen. Nachdem er dieſen aber ſo damit getroffen, daß er zu Boden gefallen und ohne Bewegung dagelegen, habe er erſchrocken ſich niedergebückt und den Beſchädigten betaſtet, um zu fühlen, ob er noch

lebe. Bei diesem Herumfühlen nun sey er zufällig an dessen Uhrkette gekommen, habe die Uhr herausgerissen, und damit die Flucht ergriffen.

Wenn die Meinung einiger Rechtslehrer, z. B.

Westphals Criminalrecht S. 194. §. 2. 3.
Quistorps peinl. Recht Thl. I. §. 399.
Grolmans Grundsf. der Criminalrechtsw. 2te Aufl. §. 223. N. 3.

gegründet wäre, nach welcher es zum Wesen des Raubes gehören soll, daß die Gewaltthätigkeit selbst, wodurch die in eigennüziger Absicht geschehene Entwendung bewirkt worden, ebenfalls in eigennüziger Absicht, gerade um der zu vollbringenden Entwendung willen, zugefügt worden sey: so würde freilich, unter Voraussezung der Wahrheit jener Einrede, kein Raub als vorhanden angenommen werden können. Allein diese Meinung hat schwerlich einen anderen Grund für sich, als das Bestreben, die gesezlichen Begriffe der Verbrechen so viel möglich zu beschränken, um der Praxis für eine mildere Anwendung der Strafgesetze gehörigen Raum zu verschaffen. Zum Raube ist genug, daß an einer Person Gewalt ausgeübt worden, daß in diesem Zustand der Benöthigung die Entwendung, und diese Entwendung in eigennüziger Absicht (animo lucri faciendi) geschehen sey *). Sind diese Merkmale vorhanden, so kommt es weiter nicht darauf an, ob die Gewalt selbst, nach der ursprünglichen Absicht des Räubers, auf die nachher erfolgte Entwendung gerichtet gewesen, oder ob die in anderer Hauptabsicht zugefügte Gewalt und die

*) Vergl. v. Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 353—356. 9te Aufl.

dadurch bewirkte Wehrloſigkeit der Perſon zur Entwendung von ihm nur benuzt worden iſt. Derſelbe geſetzliche Grund, welcher das erſte als Raub auszeichnet, trifft auch unter der lezten Vorausſezung ein. Ein beſchränkterer Begriff von dieſem Verbrechen wäre für die Anwendung unbrauchbar, weil jedem Räuber die Einrede offen ſtünde, daß er zwar die Gewaltthat verübt, auch die Entwendung vollbracht habe, dieſe aber erſt etwas ſpäter ihm in den Sinn gekommen ſey: eine Einrede, die man wohl jedesmal gläubig für wahr annehmen müſte, weil es kein Mittel gäbe, dieſelbe mit riniger Gründlichkeit durch das Gegentheil zu widerlegen. Auch das Baieriſche Recht iſt mit dieſen Grundſäzen einverſtanden. Der Baieriſche Criminal-Cober P. I. C. II. §. 19. nennt die bloße „Gewaltſame Abnehmung — fremden beweglichen Guts" — Raub: ein Begriff, welcher keinen Unterſchied der Abſicht, aus welcher die Gewalt urſprünglich angewendet worden, verſtattet. Übrigens iſt die von dem Inquiſiten vorgebrachte Entſchuldigung, als bloße Thatſache betrachtet, ohne alle Wahrſcheinlichkeit, wenn gleich der Umſtand, daß kurz vor dieſer That zwiſchen dem Thorwart-Seppel und dem Inquiſiten wegen einer Flinte Uneinigkeit entſtanden, von dem erſten ſelbſt erzählt wird. Dieſer Umſtand macht vielmehr die räuberiſche Abſicht nur um ſo glaubwürdiger. Denn nichts iſt wahrſcheinlicher, als daß Inquiſit dem Thorwart-Seppel aufgepaßt habe, um durch deſſen Beraubung ſich wegen des Verluſtes der Flinte ſchadlos zu halten.

Die zweite Bedenklichkeit iſt: ob auch wirklich Inquiſit Seidel und nicht vielmehr deſſen Vater den Thorwart-Seppel niedergeſchlagen habe? — Dieſer erzählt nämlich unter anderem: „auch Seidels Vater habe die

Flinte zurückverlangt, und, als ſie ihm verweigert worden, erwiedert: „es wird ſchon recht werden mit der Flinte;“ — ferner: „der alte Seidel ſey mit ſeinem Sohn am Abend vor der That in demſelben Wirthshauſe geweſen und habe ſchon hier mit einem Steine auf ihn gedroht;“ endlich: „als er (Thorwart-Seppel) vor das Thor gekommen, ſey er von zwei Kerlen, die er aber bei finſterer Nacht nicht erkannt, angefallen worden, und habe zuerſt von dem einen zur Rechten, dann von dem andern zur Linken mit einem Stein einen Schlag auf die Stirn bekommen. Dagegen behauptet Inquiſit ſtandhaft und wiederholt: daß nicht ſein Vater, ſondern, wie er ſich erinnere, ein gewiſſer Peter mit ihm im Wirthshauſe geweſen; daß nur er ſelbſt ganz allein dem Thorwart-Seppel aufgepaßt, und endlich, daß dieſer nur einen Streich, nicht zwei, von ihm empfangen habe. Der Hofgerichtsreferent zieht aus dieſem Widerſtreit den Schluß: es ſey möglich, daß wirklich Seidels Vater der Hauptthäter geweſen ſey, Inquiſit aber, entweder aus kindlicher Liebe, oder aus Lebensüberdruß fremde Schuld auf ſein eignes Haupt genommen habe. Nichts iſt unglaublicher, als dieſes. Da Joſeph Peter erſt nach mehreren Jahren (am 3ten Januar 1807) ſein Zeugniß ablegte und alſo ſchon darum in den Nebenumſtänden des Vorfalls ſich leicht irren konnte; da derſelbe, nach der ſtandhaft wiederholten Angabe des Inquiſiten, damals ganz betrunken war und daher in einem Zuſtande ſich befand, in welchem man leicht Thatſachen oder Perſonen verwirrt und nur ſchwer das Einzelne der Begebenheiten in dem Gedächtniſſe mit Beſtimmtheit aufbewahrt; da der Beſchädigte, wie er ſelbſt angibt, in der dunklen Nacht vor dem Thor Niemand erkennen und daher um ſo leichter mit trunkenen Augen und

in der Verwirrung des Schreckens doppelt ſehen, auch beim Erwachen aus der Betäubung in dunkler Erinnerung für einen Schlag zwei zählen konnte; da endlich Inquiſit, der in ſeinen Antworten faſt überall eine heitere Stimmung und oft die Laune des Scherzes zeigt, eben ſo wenig einen melancholiſchen Lebensüberdruß verräth, als man ihm, nach ſeinem Wandel zu ſchließen, eine ſo edelmüthige heldenhafte Pietät zutrauen darf, daß es ihm in den Sinn hätte kommen können, aus liebender Schonung gegen einen Vater ſeine eigne Schuld zu vergrößern: — ſo kann die in jenen Punkten abweichende Angabe des Beſchädigten kein ſo großes Gewicht haben, um die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes des Inquiſiten zu vermindern oder gar aufzuheben.

B) Georg Philipp.

Dieſer iſt **20** bis **21** Jahre alt, katholiſcher Religion, aus dem Paſſauiſchen gebürtig und ſeines Handwerks ein Bäcker. Sein Vater, ein Hirte, ließ ihn zwei Jahre lang in die Schule gehen, wo er in der Religion unterrichtet wurde. Doch muſte er ſchon in ſeinem zehnten Jahre die Schule wieder verlaſſen, weil er von ſeinen Altern zum Hüten gebraucht wurde. Hierauf lernte er die Bäckerei, brachte drei Jahre in der Lehre zu und kam bei dem Bäcker Hindl zu Paſſau als ſogenannter Kleinjung in den Dienſt. Hier beging er ſein erſtes Verbrechen, das als die Urſache aller folgenden zu betrachten iſt. In Gemeinſchaft mit mehren Kameraden, ſtahl er ſeinem Herrn nach und nach eine ſehr große Menge Mehl. Der Beſtohlne beſchwor ſeinen Schaden, welchen er von allen dieſen Diebereien erlitten, auf die faſt unglaubliche Summe von **2430** fl. Philipp geſteht, daß ihn nicht die Noth zu dieſem Ver-

brechen gezwungen habe, ſondern „er habe halt gern bei „ſeinen Kameraden ſeyn mögen, die in den Wirthshäuſern „gut lebten.“ Sobald der Diebſtahl entdeckt war, kam mit den übrigen Bäckerjungen auch Philipp in Unterſuchung und wurde gefangen geſezt. Aber, was ihm zur Rettung gegen neue Verbrechen dienen konnte, wurde die Urſache aller ſeiner folgenden Übelthaten: er bekam in dem Gefängniſſe einen großen Lehrer und Meiſter in Verbrechen zum Geſellſchafter; Paul Seidel, welcher um dieſe Zeit in Paſſau verhaftet worden war, wurde zu ihm in daſſelbe Gefängniß geſezt. Jener, in allen Haupt- und Nebenkünſten ſeines Gewerbes wohl erfahren, wuſte ſich und ſeinem Mitgefangenen die Ketten abzulöſen und beide entkamen durch gewaltſamen Ausbruch am 24ten März 1805 aus dem Kerker. Von nun an war Philipp unzertrennlicher Gefährte, Schüler und, wie er von den übrigen Genoſſen der Geſellſchaft genannt wird, Knecht des verrufenen Seidel. Flüchtig, von Steckbriefen verfolgt, ohne Geld, ohne Kundſchaft und Paß, auſſer Stand nach Paſſau oder zu ſeinem Vater ſicher zurückzukehren, blieb ihm nichts übrig, als der ohnehin breite Weg der Verbrechen. Seine erſte Übertretung beging er aus Übermuth, alle folgenden wenigſtens halb aus Noth. Faſt ſeine erſten Schritte aus dem Gefängniſſe waren mit Übelthaten bezeichnet. Wenige Tage nach ſeiner Selbſtbefreiung beging er ſchon mit Seidel den Raub in dem Dorfe Sand bei Straubingen, und die Reihe ſeiner Übelthaten endigte ſich erſt mit der Gefangenſchaft, welche ihn mit ſeinem ehemaligen Befreier in demſelben Augenblick überraſchte.

Die ihm zur Laſt fallenden Verbrechen bedürfen keiner beſondern Ausführung, da man ſich, wie bei den übrigen

Verbrechern, nur auf die schon bei Seidel erzählten Hauptverbrechen beziehen darf.

Übrigens ist die Zahl seiner Übertretungen weit geringer, obgleich er bei dem größten Theile der von seinem Meister verübten schweren Verbrechen als Miturheber erscheint. Seine Handlungen stellen sich, wie bei Seidel unter folgende vier Gattungen von Verbrechen:

I) einfache Diebstähle,

deren jedoch nur ohngefähr fünf von nicht großer Bedeutung, den Mehldiebstahl zu Passau ausgenommen, gegen ihn erwiesen sind.

II) Gefährliche Diebstähle und Einbrüche.

Ausser verschiedenen minder bedeutenden Verbrechen dieser Art sind ihm, als Miturheber zuzurechnen:

1) der Diebstahl zu Kammerau,
(Vergl. Seidel II. 3.)

2) der Einbruch zu Eßlarn,
(Vergl. Seidel II. 4.)

3) der Einbruch zu Graßersdorf,
(Vergl. Seidel II. 5.)

4) der Einbruch zu Schwarzach,
(Vergl. Seidel II. 6.)

5) der Diebstahl in Schönsee und die vor und nachher damit verbundenen Verbrechen.
(Vergl. Seidel II. 7.)

III) Gewaltsame Kirchendiebstähle.

Dahin gehört

1) der Kirchendiebstahl bei Fürth,
(Seidel III. 1.)

2) der Einbruch bei Schwarzenfeld.
(Seidel III. 2.)

IV) Raub oder Entwendung mit Gewalt an Personen.

Er machte ſich als Miturheber ſchuldig

1) des Raubes zu Sand bei Straubingen,
(Vergl. Seidel IV. 1.)

2) des verſuchten Raubes auf dem Tannhof.
(Vergl. Seidel IV. 2.)

C) Johann Georg Mißbichler.

Seine Lebensgeſchichte vor dem Zeitpunkte, wo er mit Paul Seidel Kameradſchaft macht, und an deſſen Haupteinbrüchen Theil nimmt, iſt ſehr unvollſtändig.

Mißbichler iſt 24 bis 25 Jahre alt, katholiſch, unverheurathet und ein Böhme, aus dem Pilſerkreiſe gebürtig. Sein Vater war Scheerenſchleifer und zog mit ſeinem Sohne unſtät im Lande umher. Mißbichler konnte daher in keine Schule geſchickt werden, und wuchs ohne Religions- und andern Unterricht wild auf. Nach ſeines Vaters Tod zog er mit ſeiner Mutter umher; als aber dieſe ſich zum zweitenmal verheurathete, trennte er ſich von ihr, und nährte ſich vom Korbmachen und Pfannenflicken. Dann wurde er mit einer gewiſſen Margaretha Wolländerin, ihres Gaunernamens Wengermaigerl, bekannt, welche er im Concubinat zweimal ſchwängerte. Mit dieſer Weibsperſon ſezte er das Vagabundenleben fort, hielt ſich aber ſelten lange in Böhmen auf, angeblich weil er fürchtete, Soldat werden zu müſſen. In Rabburg, erzählt er, habe er gefangen geſeſſen, weil er ſeine Beiſchläferin geprügelt habe; allein er ſey der Haft durch Ausbruch entkommen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses Vagantenleben nicht ohne mancherlei Verbrechen werde vorübergegangen seyn. Alle Umstände zeigen, daß er von Haus aus zu den Gaunern gehört. Indessen erscheint er, den Akten nach, erst seit seiner genauen Bekanntschaft mit Seidel als Verbrecher wider das Eigenthum. Seine aktenmäßig bewahrheiteten Diebstähle fallen insgesammt in das Jahr 1805, oder in den Anfang des Jahres 1806, und sind, einen einzigen ausgenommen, in Verbindung mit Seidel verübt. Der Grund hievon ist aber wohl nur darin zu suchen, daß Seidel die Hauptperson war, durch welche er überwiesen werden konnte, und, ausser seiner Beischläferin, kein Zeuge seines früheren Lebens im Gefängnisse saß.

Unter allen vier Inquisiten wurde er am spätesten zur Haft gebracht. Lange entging er den eifrigsten Nachstellungen der Obrigkeit. Als man ihn endlich ergriff, hatte er ein Seitengewehr, eine geladene Pistole, einen Schrotbeutel und ein Pulverhorn bei sich.

So sehr man auch Ursache hat, ihn, nach seinem Benehmen in dem Verhör und besonders wegen einer unten zu bemerkenden Thatsache, an sittlicher Verderbtheit und äusserer Gefährlichkeit über Philipp, vielleicht gar über Seidel zu sezen: so steht er doch, so viel die erwiesenen und eingestandenen Verbrechen betrifft, weit hinter beiden zurück.

Es fällt dem Mißbichler

1) kein einziger Raub zur Last;

2) derselbe hat an keinem einzigen Kirchendiebstahle Theil genommen;

3) die Zahl der gefährlichen, so wie der einfachen Diebstähle ist bei ihm weit geringer. So ist z. B. nicht erwiesen, daß er an dem gewaltsamen Diebstahl in

Schönſee und den damit verbundenen Verbrechen Antheil genommen habe.

Die ihm zuzurechnenden Verbrechen ſind vornämlich

I) Diebſtähle durch Einſteigen oder Einbruch,

beſonders

1) ein am 9ten Juli 1803, in Geſellſchaft eines gewiſſen Johann Müller, zu Partolzhofen begangener Leinwanddiebſtahl, an Werth 30 fl. Mißbichler langte, wie er ſelbſt geſteht, durch eine zerbrochene Fenſterſcheibe hindurch, machte auf dieſe Weiſe das Fenſter auf, ſtieg durch daſſelbe in die Stube hinein, und öffnete ſodann von innen die Stuben- und Hausthür ſeinem Kameraden, welcher nun gemeinſchaftlich mit ihm die noch auf dem Werkſtuhl liegende Leinwand hinwegtrug.

2) Der Diebſtahl zu Kammerau,
(Vergl. Seidel II. 3.)

3) der Einbruch zu Eßlarn,
(Vergl. Seidel II. 4.)

4) der Einbruch zu Graſſersdorf,
(Vergl. Seidel II. 5.)

5) der Einbruch zu Schwarzach.
(Vergl. Seidel II. 6.)

II) Öffentliche Gewalt (Vis publica).

Als ſeine Beiſchläferin bereits gefangen genommen, er ſelbſt aber noch in Freiheit war, verſuchte er durch verſchiedene Mittel, ſie aus der Gefangenſchaft zu befreien. Er ſendete unter anderem zwei Briefe, den einen an den Landrichter von Neunburg, den andern an den Hofmarksherrn von Partolzhofen. In dieſen Briefen iſt der Stadt Neunburg und der Hofmark Partolzhofen deutlich mit

Brand gedroht, wenn die Gefangene nicht entlassen werde. Auch fand man kurz nachher in Neunburg an zwei verschiedenen Orten Brandstoffe (z. B. Pech, Schwefel ꝛc. in Papier und Lumpen eingewickelt) zum Anzünden bereit liegen.

Inquisit gesteht die Absendung jener beiden Briefe, jedoch mit der Einrede, dieselben weder selbst geschrieben, noch ihren gefährlichen Inhalt gewust zu haben. Er habe einem alten Jäger (welchen er nicht kenne) den Auftrag gegeben, ihm eine Bittschrift für seine Beischläferin zu verschaffen; dieser habe, gegen eine Belohnung von 12 kr., seinen Wunsch erfüllt und jene Briefe geschrieben, ihm aber dieselben nicht vorgelesen, sondern schon versiegelt übergeben, ohne ihn von ihrem Inhalte genauer zu unterrichten. Diese Ausrede ist indessen nicht von Bedeutung, da sie aus vielen Gründen sich als unwahr darstellt, und durch keine einzige Thatsache auch nur halb wahrscheinlich gemacht ist.

Daß die in Neunburg gefundenen Brandstoffe von Mißbichler hingelegt worden, ist entweder um wirklich Brand zu erregen, oder um seinen Drohungen Nachdruck zu geben, allerdings in hohem Grade wahrscheinlich. Er selbst aber ist dieses Umstandes weder geständig, noch sonst überführt.

Der Baierische Codex Thl. I. Kap. 8. §. 6. zählt zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt — „wenn ganze „Gemeinden durch Befehdungsbrief oder aufgesteckte Brand„zeichen in Schröcken und Gefahr gesezt — oder andern „dergleichen die gemeine Ruhe störenden Insolenzien aus„geübt worden," in welchem Falle sich denn also Mißbichler durch jene Brandbriefe offenbar befindet. Die Todesstrafe ist übrigens im Gesetz weder der öffentlichen Gewalt überhaupt, noch diesem Falle insbesondere bestimmt ange-

droht; es heißt nur im Allgemeinen: daß ſolche Delinquenten „willkührlich jedoch maleſiziſch und nach Beſchaffenheit „der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und „Leben zu ſtrafen ſind.“

D) Kaspar Schlögl.

Er iſt 26 bis 28 Jahre alt, katholiſcher Religion, zu Höſen, Landgerichts Parkſtein gebürtig. Sein Vater war, wie Inquiſit gehört haben will, ein dienſtloſer Amtsknecht, der ſich mit ſeiner Mutter in Böhmen zu Schönwald hatte trauen laſſen, und endlich in der Schwarzach ſeinen Tod fand. Dem Gerücht nach, ſoll dieſer an einem Markttage zu Schwarzhofen einen Geldbiebſtahl verübt haben und deshalb verfolgt, auf ſeiner Flucht in der Schwarzach ertrunken ſeyn.

Inquiſit ſelbſt iſt verheurathet und hat drei Kinder. Er ernährte ſich, wie er angibt, theils von der Bauernarbeit, theils von dem Waſchkorbmachen, und war ſonſt noch nie wegen eines Verbrechens in Unterſuchung. Dieſer Umſtand iſt nun freilich nichts weniger als ein Beweis für die Unſträflichkeit ſeines früheren Lebens, zu deſſen Aufklärung die gegenwärtige Unterſuchung keine Thatſachen geliefert hat. Seines Vaters Stand und Lebensart, und die That, welche deſſen unglückliches Ende herbeiführte, ſein eignes an und für ſich höchſt verdächtiges Gewerbe als Waſchkorbmacher, vorzüglich aber ſeine ausnehmende Geſchicklichkeit in den feineren Künſten des Diebshandwerkes, verrathen auf ziemlich unzweideutige Weiſe, daß auch er von Geburt an zu dem Gaunergeſindel gehörte und von Seidel und deſſen Genoſſen wenig mehr zu lernen hatte. Schlögl war es, der ſich dieſer Geſellſchaft beſonders nützlich erwies, ſobald es darauf ankam, Thüren ohne

Gewalt zu öffnen. Seine Genossen, besonders Seidel, rühmen in dieser Beziehung seine ausgezeichneten Talente und Fertigkeiten, indem er die Kunst verstanden habe, die Schlösser nicht nur mit Dietrichen, sondern auch blos mit einem Messer zu öffnen. „Ich selbst, sagt Seidel, bin nur gut gewesen, wenn es auf Gewalt angekommen ist."

Indessen erscheint er, nach den Akten, nur als Theilnehmer und Miturheber einiger von Seidel und dessen Kameradschaft verübten Verbrechen. Er nahm keinen Antheil weder an einem Raub, noch an einem Kirchendiebstahl, noch an einem Verbrechen öffentlicher Gewalt. Die wider ihn vorkommenden einfachen Diebstähle sind theils nicht erhoben, theils ganz unbedeutend. Doch fallen ihm mehre gefährliche Diebstähle zur Last, nämlich:

1) Der zu Schönsee,
2) " " Schwarzach,
3) " " Kammerau,
4) " " Grassersdorf, und
5) " " Eßlarn.

Schließlich ist zu bemerken, daß Schlögl vor allen seinen Genossen bereits am meisten für seine Schuld gelitten hat. Als er bei seiner Gefangennehmung sich durch die Flucht zu retten versuchte, schoß der Kordonist mit einer Kugel nach ihm und zerschmetterte ihm seine Kinnlade an beiden Seiten.

Bei Betrachtung der Förmlichkeiten dieses Prozesses tritt vor allen der Umstand bedenklich hervor, daß derselbe Hofgerichtsrath, welcher den größten Theil des Prozesses als Gerichtsbevollmächtigter führte, zugleich den Vortrag in dieser Sache erstattet hat. Dieses ist im allgemeinen äusserst verwerflich und gefährlich; auch ist die

Unzuläſſigkeit der Vereinigung ſo entgegengeſezter Amtsverrichtungen ſchon durch ältere Reſcripte z. B. vom 19ten Dezember 1772, ſo wie durch ein Specialreſcript an die Regierung zu Neuburg vom 28. Juni 1784 ausgeſprochen. Das Schickſal des Inquiſiten wird auf ſolche Weiſe, von der Verhörſtube bis zum peinlichen Halsgericht, gewiſſermaßen nur in die Hand eines einzigen Mannes gelegt; denn Niemand iſt nun vorhanden, der den Unterſuchungsrichter ſelbſt controllirte und die Fehler oder Geſetzwidrigkeiten der geführten Unterſuchung, welche für das Endurtheil vielleicht von der größten Erheblichkeit ſind, dem erkennenden Gerichte treu und offen darzulegen die erforderliche Unbefangenheit beſäße. Der unterſuchende Richter ſelbſt hat ein großes Intereſſe, nicht nur die von ihm geführte Unterſuchung in das beſte Licht zu ſtellen, ſondern auch ſo viel an ihm iſt dazu beizutragen, daß ſein Inquiſit der ordentlichen Strafe nicht entgehe. Denn die Strafe gilt als ein Zeichen des Siegs, welchen ſeine Ausdauer, ſein Scharfſinn, ſeine Geſchicklichkeit über die Verſchmitztheit, oder Hartnäckigkeit des Angeſchuldigten gewonnen hat *). Gleichwohl dürfte wie es ſcheint, dieſe Formwi-

*) Um die Gefahren, welchen durch eine ſo compendiöſe Form der Geſchäftsführung ein Angeſchuldigter blos geſtellt wurde, in ihrem ganzen Umfange zu faſſen, hat man ſich noch hinzuzudenken, daß, nach damaligem Criminalverfahren in Baiern, nicht nur der Inquirent mit ſeinem Unterſuchungsrichter ganz allein, ohne Beiziehung von Gerichtszeugen (Schöppen) die Unterſuchung führte, ſondern auch dem Angeſchuldigten, ſelbſt wenn ihn die Todesſtrafe erwartete, kein Vertheidiger beigegeben wurde, und demſelben gegen den verurtheilenden Spruch keine Art von Rechtsmitteln, weder Vertheidigung, noch Berufung, geſtattet war. Die Verrichtungen des Vertheidigers ſollten in der Perſon

brigkeit, welche zum Theil durch die Weitläufigkeit des Prozesses einigermaßen entschuldigt wird, und nicht unmittelbar die Richtigkeit der Handlung zur gesetzlichen Folge hat, in dem gegenwärtigen Falle auf die Sache selbst keinen wesentlichen Einfluß haben. Denn 1) zeigt der Prozeß, so weit derselbe von dem Referenten geführt und durch die Akten bekundet ist, keinen wesentlichen Mangel oder irgend eine Spur, welche den Verdacht der Anwendung gesetzwidriger Mittel zur Erlangung eines Geständnisses begründete. 2) Hat der Referent, weit entfernt den erhizten Ankläger zu spielen, in seinem Vortrag alle Momente sorgfältig hervorgesucht, welche nur immer den Inquisiten vortheilhaft seyn konnten, wobei ihn weit eher der Vorwurf treffen möchte, in der Ausführung der Vertheidigungsgründe sich zuweilen über die Grenzen der Wahrheit hinaus verirrt zu haben. Auch geht bei keinem dieser Verbrecher sein Antrag auf die Todesstrafe.

In Ansehung der Sache selbst ist kein Anstand von einiger Erheblichkeit aufzufinden. Der Thatbestand aller Haupt-Verbrechen, welche das Urtheil bestimmen, ist auf die gesetzliche Art vollkommen hergestellt. Die Bekenntnisse der Inquisiten haben alle rechtlichen Eigenschaften vollkommener Glaubwürdigkeit, und stimmen sowohl mit dem Thatbestande, als mit sich selbst überein. Ihre Einmüthigkeit erhöht noch mehr die Glaubwürdigkeit der Aussage jedes Einzelnen. Bei allen Verbrechen, welche sie gemeinschaftlich begangen haben, stimmen sie meistens bis auf die kleinsten Nebenumstände des Vorfalles zusammen und, wo sie von einander abgehen, betrift die Abweichung

---

des Untersuchungsrichters, und sodann des Referenten vereinigt seyn. So war nun freilich alles hübsch kurz beisammen.

nur auſſerweſentliche Punkte, welche weder die Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes verringern, noch auf den Inhalt des Straferkenntniſſes Einfluß haben.

Es kommt jezt nur noch darauf an, die Strafbarkeit jedes dieſer Inquiſiten einzeln zu erwägen und die Motive zur allerhöchſten Beſtätigung oder Milderung des Urtheils darzuſtellen. Hier aber ſcheint es zweckmäßig, jeden Inquiſiten in umgekehrter Ordnung zu betrachten und von den minder ſtrafbaren rückwärts zu den ſtrafbareren hinauf zu ſteigen.

A) Kaspar Schlögl.

Nach der Strenge der Geſetze hat Inquiſit allerdings den Tod verdient. Schlögl war bei mehren ſehr beträchtlichen Einbrüchen Miturheber, er hat dieſelben gemeinſchaftlich mit den übrigen verabredet, hat bei der Ausführung thätig mitgeholfen, und an dem Gewinn Theil genommen. Er ſelbſt hat zu Schwarzach mit aufbrechen helfen und iſt in die Öffnung mit eingeſtiegen. Bei dem Einbruch in den Kramladen zu Eßlarn hat er mehre Tage vorher in Mißbichlers Geſellſchaft die Gelegenheit zu dieſem Verbrechen liſtig ausgeſpäht. Zu Schönſee war es Schlögl, der die Schlöſſer der Fleiſchbänke öffnete. Zu Graſſersdorf ſtieg er mit auf den Stadel und half zum Aufbruch.

Das Geſetz beſtimmt dem Dieb, welcher eingebrochen iſt, ſchon beim erſtenmal und ſogar ohne alle Rückſicht auf die entwendete Summe, die Strafe des Strangs.

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 6.

Wäre auch Schlögl, wegen der vorausgehenden gemeinſchaftlichen Verabredung und aus andern klar vor

Augen liegenden Gründen, nicht Miturheber, wäre er blos bei dem einen oder andern Einbruch als Gehülfe zu betrachten, so würde ihn gleichwohl nach Strenge der Gesetze die Todesstrafe treffen; denn der

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 14.

verordnet, daß „wer aus gewinnbegierigem Gemüth, de„nen Diebsleuten vor, in oder nach der That, Hülfe „leistet, wie der Prinzipal-Thäter selbst mit „der ordentlichen Strafe des Diebstahls angesehen „werden soll."

Es kommen aber demselben folgende zum Theil höchst wichtige Begnadigungsursachen zu statten.

1) Schlögl hat keinen einzigen Raub begangen, noch an irgend einem Raube Theil genommen. Er ist blos qualifizirter Diebstähle schuldig. Nach einer jezt allgemein in den baierischen Provinzen herrschenden und sehr wohl begründeten Praxis, werden Verbrecher gegen das Eigenthum allein niemals mehr mit dem Tode bestraft. Durch eine lange ununterbrochene Reihe allerhöchster Reskripte ist solchen Verbrechern stets die Begnadigung zu Theil geworden. Das die Todesstrafe drohende Gesetz besteht daher nur noch in der Form. Wo aber die Begnadigung allgemeine Regel geworden ist, da gilt sie wie ein Gesetz, von welchem in einem einzelnen Falle Ausnahme zu machen nicht blos der äussersten Billigkeit, sondern gewissermaßen selbst der Gerechtigkeit entgegen seyn würde.

2) In Ansehung Schlögls sind die Stimmen des Hofgerichts, so weit es die demselben zuerkannte Todesstrafe betrifft, gleich getheilt. Vier Räthe haben auf die Todesstrafe, eben so viele auf eine ausserordentliche Strafe gestimmt, nämlich Einer auf 20jährige, Zwei auf 10jährige,

Einer auf 8jährige Zuchthausſtrafe. Der Präſident allein machte, indem er ſich ſeiner entſcheidenden Stimme bediente, die Mehrheit für den Tod. Aber Seine Königliche Majeſtät werden in dem Grundſaz, nach welchem in zweifelhaften Fällen, zumal wo es dem Tod oder Leben gilt, ſtets die Milde den Vorzug hat, — allerhöchſt Ihre eigene Maxime erkennen.

3) Schlögl hat ſchon ein mehr als zwanzigmonatliches hartes Gefängniß erduldet. Wenn gleich die Dauer des Prozeſſes durch die Lage der Sache ſelbſt großentheils veranlaßt iſt, ſo trugen doch auch mehre andere durch dieſen Verbrecher nicht verſchuldete Umſtände, z. B. der ausgebrochene Krieg, welcher in die Gerichtsgeſchäfte eine große Stockung brachte, zur Verlängerung ſeines Verhaftes bei.

4) Wie ſchon oben bemerkt, hat Schlögl bei ſeiner Gefangennehmung eine ſehr ſchmerzhafte Schußwunde erhalten, indem er von einer Kugel getroffen wurde, welche ihm beide Kinnladen zerſchmettert hat. Durch ſein Entfliehen hat er dieſes freilich ſelbſt veranlaßt. Daß aber Kordoniſten mit Kugeln oder nach dem Kopfe ſchießen, wenn ſie eines Flüchtlings habhaft werden wollen, iſt ſchwerlich zu billigen.

Die auſſerordentliche Strafe, welche an die Stelle der Todesſtrafe zu ſezen wäre, dürfte indeſſen keine geringere ſeyn, als eine zehnjährige Zuchthausſtrafe. Dieſe iſt nicht nur der Schwere der Verbrechen angemeſſen, und mit der Baieriſchen Praxis übereinſtimmend, ſondern geht auch aus den für die auſſerordentliche Strafe abgelegten Stimmen des Hofgerichts hervor. Sie iſt unter den vorgeſchlagenen gerade die mittlere; auf ſie gehen zwei Stimmen, während von den beiden Äuſſerſten (8 Jahre als minimum, 20 als maximum) jedes nur eine Stimme für ſich hat.

Rückſichtlich des Kaspar Schögl dürfte daher der Antrag gerechtfertigt ſeyn:

daß derſelbe zwar aus Gnade mit Todesſtrafe verſchont, jedoch als auſſerordentliche Strafe zehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer gegen ihn in Anwendung gebracht werde.

B) Johann Georg Mißbichler.

Dieſer hat vermöge Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5. die Todesſtrafe verwirkt 1) wegen ſeiner mittelſt Einbruchs oder Einſteigens begangenen großen Diebſtähle, 2) weil er zu den bewaffneten Dieben gehört. Bei dem Einbruch zu Eßlarn hatte er erwieſenermaßen ſeinen Säbel bei ſich; als er verhaftet wurde, fand man noch eine Piſtole mit Zubehör bei ihm. Und es iſt wohl kaum zu bezweifeln, daß er bei allen oder den meiſten ſeiner Einbrüche auf ſolche Weiſe gerüſtet geweſen ſey. Die oben angeführte Geſetzſtelle droht jedem Diebſtahl „welcher mit bewaffneter Hand verübt worden" die Todesſtrafe.

Dem Inquiſiten iſt die Todesſtrafe durch ſechs Stimmen zuerkannt worden. Er hat auch nicht die übrigen Milderungsgründe, wie Schögl, für ſich. Seine Haft währt bei weitem nicht ſo lange, als die Gefangenſchaft der übrigen; denn er wurde unter allen der lezte gefangen genommen.

Doch kommt ihm der entſcheidende Begnadigungsgrund zu ſtatten, daß auch er keinen Raub begangen, keiner Mißhandlung von Perſonen ſich ſchuldig gemacht hat, und blos in die Reihe der gefährlichen Diebe gehört. Bei all ſeiner Bewaffnung hatte er die Furchtſamkeit mit den feigſten Dieben gemein. Statt einer Gefahr mit ſeinen Waffen entgegen zu treten, entzog er ſich ihr immer am

liebſten durch die Flucht. Als er zu Eßlarn mit ſeinen Kameraden durch den erwachenden Krämer und den hinzukommenden Nachtwächter geſtört wurde, rannte er gleich den übrigen eiligſt davon, und mußte von Paul Seidel den Spott ertragen, daß er mit ſeinem Säbel immer der erſte beim Davonlaufen ſey.

Demungeachtet ſteht Mißbichler auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit, als Kaspar Schlögl. Er hat zwar den Einbruch in Schönſee nicht mitbegangen; doch gibt dieſes bei der Zahl der übrigen Verbrechen keinen großen Ausſchlag für ihn. Was aber ſeine Strafbarkeit beſonders vermehrt, iſt das Verbrechen öffentlicher Gewalt, deſſen er ſich durch die beiden Brandbriefe ſchuldig machte, und wodurch er in ganz Neunburg Schrecken erregte. Wegen dieſer That allein würde er nach Anleitung des Cod. crim. P. I. C. 8. §. 6. ſchon eine ſchwere Zuchthausſtrafe verwirkt haben. Dieſe That iſt überdieſes ein ſtarker Beweis für die Keckheit und allgemeine Gefährlichkeit ſeines Charakters, wenn man auch auf die, obgleich ſtarke, Vermuthung kein Gewicht legen will, daß er es geweſen, welcher in Neunburg an verſchiedenen Orten Brandſtoffe hingelegt hat. Auch vor Gericht zeigte er einen hohen Grad frechen Starrſinns; er läugnete ſehr lange, und fing erſt beim 312. Fragſtück an, ſeine Verbrechen zu bekennen.

Stellt man ihn daher als Dieb dem Schlögl gleich, und rechnet ſeine Diebſtähle zu zehnjährigem Zuchthaus, ſo iſt gleichwohl die Strafe, wegen des übrigen Theils ſeiner Schuld und der bewieſenen höhern Gefährlichkeit ſeines Charakters, um die Hälfte (5 Jahre) zu erhöhen, und damit eine äuſſere Schärfung zu verbinden. Hieraus ergäbe ſich der Antrag:

daß zwar Mißbichler mit der Todesſtrafe zu verſchonen, dagegen fünfzehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebſt dem Willkomm beim Eintritt in den Strafort, in Anwendung zu bringen ſey.

C) Georg Philipp.

Gegen ihn iſt die Todesſtrafe nicht blos wegen ſeiner mehrfachen gewaltſamen und gefährlichen Diebſtähle, ſondern auch wegen begangenen Raubes geſetzlich. Ihm fällt zur Laſt ein vollendeter Raub in dem Dorfe Sand, wo er die Bäuerin beim Genicke auf den Boden drückte und binden half, dann ein verſuchter Raub auf dem Thannhof, wo er ein Mädchen mit dem Stocke geſchlagen zu haben, ſelbſt bekannt hat. Wegen des lezten Falls kann ihn zwar die Todesſtrafe nicht treffen, weil zur Vollendung des Raubes auch die vollbrachte Entwendung gehört und dieſe bei dem Thannhofer Vorfall wenigſtens ſehr zweifelhaft iſt. In den Anmerkungen zu dem §. 19. P. I. C. 2. des Criminal-Codex heißt es: „Im „Fall die Sach nicht wirklich abgenommen, oder wenigſt „auf der Stelle wiederum abgejagt oder zurückgegeben „worden, ſo iſt es nur ein Attentatum und wird arbi„trarie beſtraft.“ Dagegen kommt in Anſehung des erſten der §. 19. Cod. crim. P. I. C. 2. zur Anwendung, nach welchem jeder Räuber mit dem Strange beſtraft werden ſoll. Es könnte ſogar ſcheinen, als habe derſelbe die Strafe des Rades verwirkt, weil dieſe auf den Fall geſezt iſt, wenn die Räuberei „mit Grauſamkeit“ verübt worden. Allein, wenn man dieſe Geſetzſtelle mit der früheren Generalverordnung von 1799 (Mayr Gen. S. B. I. Theil 1. Nr. 2.) vergleicht, ſo

entdeckt man leicht, daß die Gewaltthaten, deren ſich Philipp ſchuldig machte, nicht in dem Sinne des Geſetzes Grauſamkeiten genannt werden können. Unter dieſen ſind vielmehr blos ſolche Mißhandlungen zu verſtehen, welche in der Abſicht verübt werden, dem Beraubten beſondere Schmerzen und langſame Qualen zu bereiten.

Erwägt man die hohe Strafbarkeit des Raubes an und für ſich, denkt man hinzu, daß dieſes ſchwere Verbrechen nicht blos mit einem verſuchten Capitalverbrechen derſelben Art, ſondern auch mit vielen ausgezeichneten Diebſtählen zuſammentrifft: ſo möchte es wohl den Vorwurf einer ungerechten Milde zu verdienen ſcheinen, wenn auch dieſer Verbrecher gegen die Strenge der Geſetze in Schuz genommen würde. Gleichwohl hält Referent ſich verpflichtet, folgende Begnadigungsgründe zur allergnädigſten Erwägung darzuſtellen. Dieſe Gründe gehen vornämlich aus der Perſönlichkeit dieſes Verbrechers hervor.

1) Philipp iſt, der Schwere ſeiner Verbrechen ungeachtet, kein verwilderter Böſewicht. Der Hauptzug ſeines Charakters iſt Leichtſinn, welcher durch ſeine Einfalt beſonders unterſtüzt wurde. Seine Kameraden legen ihm Dummheit und ein ſo ſtilles Weſen bei, daß er oft ganze Tage lang kaum ein Wort geſprochen habe. Mitten im Lauf ſeiner Verbrechen gewann die Reue über ihn Gewalt; er verſuchte es, wiewohl zu ſchwach, ſich von der Geſellſchaft loszureißen, und hatte einmal, wie einer ſeiner Mitinquiſiten bezeugt, den Vorſaz gefaßt, ihre Gemeinſchaft zu verlaſſen, um wieder redlich auf ſeinem Handwerk zu arbeiten. Ein Mitinquiſit bedient ſich von ihm des Ausdrucks: „er ſey eine wahre Unſchuld geweſen und blos verführt worden.“ Auch der Unterſuchungs-

richter macht bei einem Verhöre desſelben die Bemerkung: er ſey ein junger, leichtſinniger und dummer Burſche, der nicht einmal die Größe ſeiner Verbrechen zu bemeſſen wiſſe.

2) Philipp iſt offenbar durch Seidel verführt. Er lebte in der größten Abhängigkeit von dieſem ſeinem Befreier aus dem Gefängniſſe zu Paſſau. Dieſer übte über ihn gewiſſermaßen eine unbeſchränkte Herrſchaft aus. Seine Mitinquiſiten bezeichnen ihn gewöhnlich mit dem Ausdruck: der Knecht des Pauli (Seidel). Er erhielt daher auch bei der Theilung der Beute keinen beſondern Antheil, ſondern wurde in die Perſon Seidels mit eingerechnet, der ihm ſo viel gab, als ihm beliebte, und ihn gewöhnlich für ſeine gehabte Mühe nur im Eſſen und Trinken frei hielt.

3) Verdient es große Erwägung, daß der Staat ſelbſt durch eigne Schuld den Philipp zu einem größern Verbrecher gemacht hat, als er wahrſcheinlich ſonſt würde geworden ſeyn. Seine ſchwerſten Verbrechen beging er erſt ſeit ſeiner Bekanntſchaft mit Seidel und ſeiner Befreiung durch ihn. Wäre Seidel nicht mit Philipp in daſſelbe Gefängniß geſperrt worden — in wohlgeordneten Gefängnißanſtalten hat jeder Inculpat ſein eigenes Behältniß — ſo wäre von Philipp gewiß der Raub im Dorfe Sand und zu Thannhof, vielleicht auch nie ein Einbruch begangen worden. Es iſt doch gewiß billig, daß in ſolchen Fällen der Staat ſeine eigne Mitſchuld von der Summe der Verſchuldung der Verbrecher abziehe und — wenigſtens wo es das Leben gilt — dieſe nicht allein bezahlen laſſe, was zum Theil auch auf ſeine Rechnung fällt.

Endlich kommt noch

4) das zum Theil unverschuldete, nunmehr fast zweijährige Gefängniß in billige Erwägung.

Wenn Seine Königliche Majestät aus vorhin bemerkten Gründen den Georg Philipp allergnädigst mit der Todesstrafe verschonen, so erfodert gleichwohl die Größe seiner Verbrechen, und das Verhältniß seiner Verschuldung zu dem mindern Grad der Strafbarkeit der übrigen Inquisiten, daß er mit einer dem Tode nahe kommenden Strafe belegt werde.

Durch alles dieses dürfte der Antrag als gerechtfertigt erscheinen:

> den Georg Philipp mit der Todesstrafe zu verschonen und diese Strafe in zwanzigjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebst körperlicher Züchtigung beim Anfange seiner Strafzeit, zu verwandeln.

D) Franz Paul Seidel.

Die Todesstrafe ist gegen ihn gesetzlich begründet 1) wegen seiner wiederholten Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, welche er in größerer Menge als seine übrigen Genossen begangen hat; 2) weil er bei mehren Diebstählen bewaffnet gewesen ist; 3) weil er verschiedene Räubereien verschuldet hat: einen Strassenraub, einen vollbrachten und einen versuchten gemeinen Raub. Rücksichtlich der Raubverbrechen liegt auf ihm mehr Schuld, als auf Philipp. Den Strassenraub hat er ganz allein mit lebensgefährlicher Gewalt verübt. Bei den übrigen erscheint er als Anstifter und Hauptperson.

Die Milderungsgründe, welche Philipp zu gut kommen, finden sich nicht bei ihm. Er ist nicht Verführter;

sondern Verführer. Schlögl sagt von ihm: er hätte es gar zu gern dahin gebracht, über sie alle einen zweiten Schinderhannes zu spielen, welches ihm aber nicht gelungen, weil sie ihm an körperlicher Stärke weit überlegen gewesen seyen.

Von seinen frühesten Jahren her zeigt er die Anlagen zu einem großen Verbrecher; fast sein ganzes Leben ist eine ununterbrochene Reihe von Übelthaten und zeigt tiefe Verderbtheit seines Gemüths. Wie wenig selbst die größten Schrecknisse und die empfindlichsten Strafen im Stande waren, einen dauernden Eindruck auf ihn zu machen und ihm Lehre und Warnung zu seyn, beweißt schon seine zweite Desertion.

Zu den Bösewichtern der ersten Klasse gehört indessen Seidel noch immer nicht. Auch bei ihm hat der Leichtsinn vielen Antheil an seinen Verbrechen. Er war unter allen der erste, welcher seine Verbrechen gestand, in seinen Bekenntnissen die meiste Offenheit bekundete, und eben dadurch zur Überführung der übrigen diente. Die Stimme seines Gewissens ließ sich noch oft selbst bei Begehung seiner Verbrechen hören, wurde aber freilich durch den weit stärkern Ruf seiner bösen Neigungen und Leidenschaften überschrieen. Er erzählt unter Andern: nach Beraubung der Kapelle bei Winklarn habe er dreimal vom Galgen her jauchzen gehört, und dieses für Gottes Warnung gehalten. Und als er auf einem Nachen über die Naab fahren wollte, um den Kirchenraub zu Schwarzenfeld zu begehen, sey auf einmal ein heftiger Sturm entstanden, welchen er gleichfalls für die Warnung einer höhern Macht gegen sein böses Vorhaben gehalten habe.

Hiebei darf noch anzuführen nicht unterlassen werden, daß Seidel einen eben so langen Arrest wie Philipp ausgestanden hat.

Vielleicht dürfte selbst seine Jugend, indem er unter allen Mitinquisiten der jüngste ist, einige Rücksicht fodern.

Doch scheinen diese Momente insgesammt zu unbedeutend, um die Schwere seiner Verschuldung beträchtlich zu mindern. Auch scheint die überhandnehmende Unsicherheit in der Oberpfalz zu fodern, daß wenigstens gegen diesen Verbrecher, der unter allen der Schuldigste ist, die strenge Gerechtigkeit ihr Amt verwalte *).

---

*) Sämmtliche Anträge erhielten die allerhöchste Genehmigung, und Seidel wurde hingerichtet.

Druckfehler,

welche man vor dem Lesen der Schrift zu verbessern bittet:

S. 9. Z. 2. v. o. st. Wonsers l. Wonsers. S. 13. Z. 14. v. o. st. zusammenhängenden l. unzusammenhängenden. S. 36. Z. 13. v. o. st. nur l. nun. S. 45. Z. 16. v. o. st. der l. die. S. 48. Z. 10. v. o. st. Wenn l. Wann. S. 62. Z. 1. v. o. st. einen l. ein. S. 74. Z. 10. v. u. st. lassen l. lasse. S. 117. Z. 5. v. st. worden, l. worden? S. 119. Z. 14. v. o. st. nicht den l. nicht auf den. Das. Z. 16. v. o. st. reicht l. reichte. S. 122. Z. 6. v. o. st. in l. im. S. 123. Z. 3. v. o. st. worden l. werden. S. 169. Z. 16. v. o. st. welches l. welcher. S. 187. Z. 12. v. o. st. Hauptbedeckungen l. Hautbedeckungen. S. 189. Z. 14. v. u. st. wieder l. wider. S. 193. Z. 7. v. u. st. fruchtlos l. furchtlos. S. 208. Z. 9. v. u. st. anthum l. anthun. S. 278. Z. 10. v. o. st. einem l. einen. S. 279. Z. 13. v. o. st. Wehen l. Wesen. S. 280. Z. 10. v. o. st. wahrscheinlich, nur l. wahrscheinlich nur. S. 287. Z. 4. v. u. st. welchem l. welchen. S. 293. Z. 2. v. u. st. unserm l. unsern. Das. Z. 14. v. o. st. eines l. einem. S. 295. Z. 6. v. o. st. einem l. einer. S. 297. Z. 9. v. u. st. blos, ihren l. blos ihren. S. 303. Z. 7. v. o. st. Thate l. That. S. 304. Z. 16. v. o. st. her l. hervor. S. 305. Z. 14. v. o. st. von l. vor. S. 337. Z. 8. v. u. st. richtet l. richtet sich. S. 360. Z. 11. v. u. st. seine l. seiner. S. 362. Z. 10. v. u. st. wo l. wie. S. 368. Z. 7. v. u. st. hatte l. habe. S. 381. Z. 14. v. u. st. seine l. sein. S. 390. Z. 9. v. u. st. ungleich förmlich l. ungleichförmig. S. 401. Z. 14. v. o. st. Mängel l. Mängeln. S. 411. Z. 8. v. o. st. Bestimmung l. Beistimmung. S. 424. Z. 14. v. o. st. wiewohl l. wiewohl. Das. Z. 4. v. u. st. nach l. noch. S. 430. Z. 2. v. u. st. schiene l. scheine. S. 462. Z. 7. v. u. st. konnten l. konnte. S. 465. Z. 3. v. u. st. an l. an dem.

Andere ähnliche Druckfehler, welche dem Vers. beim Durchlesen der Aushängebogen entgangen seyn mögen, so wie Ungleichförmigkeiten der Rechtschreibung und Mängel der Interpunction, wird die Entfernung des Druckortes entschuldigen. Zugleich bittet man folgendes, was in der Handschrift selbst übersehen worden, zu berichtigen:

S. 102. Z. 4. v. o. st. finden l. entdecken. S. 226. Z. 4. v. o. st. Was seine That erschwert ist l. Seine That wird noch dadurch erschwert. S. 424. Z. 7. v. o. st. erwiesen l. dargethan.

Aktenmäßige Darstellung

merkwürdiger

Verbrechen

von

Anselm Ritter von Feuerbach,
Staatsrath und Präsidenten.

Zweiter Band.

Giessen 1829.
Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater.

BIBL.
VNIVERS.
LIPS.

Vorrede.

Durch das Zuſammentreffen verſchiedener unerwartet günſtiger Umſtände wurde es dem Verfaſſer möglich, früher als er anfangs hoffen durfte, die Fortſezung eines Werks zu liefern, welches, wie nicht leicht ein anderes, bei dem düſtern, oft grauſenhaften Ernſt ſeiner Gegenſtände, vor allem, nebſt der Freiheit des Geiſtes, andauernd ungetrübter Heiterkeit des Gemüths bedurfte.

Die in den gegenwärtigen Band, nach ſtrenger Wahl aufgenommenen, bis auf eine einzige *), ſämmtlich noch ungedruckten Darſtellungen, ſind insgeſammt freiwillige, durch keinen äuſſern Beruf auferlegte, auf kein Geſchäftsbedürfniß berechnete Arbeiten glücklicher Muſeſtunden. Durch beengende Rückſichten amtlicher Berufszwecke nicht beſchränkt, war es daher dem Verfaſſer geſtattet, jeden Fall, ſo wie ihn derſelbe auf irgend eine Weiſe anzog, ſogleich aus einem freien Standpunkte aufzufaſſen, ihn entweder nur von der Seite oder von allen den Seiten zu betrachten, wo er für einen höheren Zweck Neues und Bedeutendes darbot, und dann auch immer diejenige Darſtellungsart für ihn zu wählen,

*) Die Ute, Tartüffe als Mörder, in Hitzigs Annalen der deutſchen und ausl. Criminalrechtspflege Hft. III. S. 1—88.

welche entweder deſſen eigenthümlicher Charakter zu fodern oder am tauglichſten ſchien, die Ideen, Begriffe, Lehrſäze u. ſ. w. — anerkannte, wie unerkannte oder nur halberkannte — welche ſich in ihm gleichſam verſinnlicht und verkörpert darſtellten, ſo viel möglich, in das beſte Licht zu ſezen und ſolchergeſtalt vieles Allgemeine im Beſondern zur klaren Anſchauung und beſtimmten Anerkennung zu bringen. Denn daß es, der Abgeſchloſſenheit jeder einzelnen Geſchichte ungeachtet, bei dieſem Werk auf etwas mehr abgeſehen, als blos Rechtsfälle zu erzählen, wird nicht erſt jezt noch einer ausdrücklichen Verſicherung bedürfen; wenn es deren bedürfte, ſo wäre der Zweck des Ganzen verfehlt.

Da in dieſem II. Bande theils zufällig, theils abſichtlich manches zuſammenkommt was, nach verſchiedenen Richtungen hin, wider mancherlei hartnäckige und herrſchende Meinungen und Vorſtellungsweiſen, Arten und Unarten ziemlich unſanft anſtößt: ſo hofft der Verf. diesmal von mehren Seiten wenig Dank zu verdienen, eben hierin aber, mindeſtens zum Theil, die Probe des Gelingens und eine erfreuliche Belohnung ſeiner Mühe zu finden. Manche Anfechtungen müſſen dem Freunde des Wahren erwünſchter ſein als Anerkennung, wie mancher Beifall kränkender als der bitterſte Tadel.

Ob dieſes Werk noch eine Fortſezung erhalten wird? Vielleicht; wenn Männer von Geiſt und Wiſſenſchaft für einen Gewinn es achten und wenn, bei hinreichender Muße, dem Verf. die wohlthätigſte der Grazien gewogen bleibt, welche dem Geiſte gewährt, was ihr Name verheißt — Euphroſyne.

Ansbach, den 11. Febr. 1829.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Georg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks S. 1—42

II. Tartüffe, als Mörder . . . . . S. 43—122

III. Johann Paul Forſter, der zweifache Raubmörder. Auch als Beitrag zu der Lehre vom Beweis aus Anzeigungen S. 123—216

IV. Johann Holzinger, aus Liebe und Eiferſucht erſt Todſchläger, dann Mörder und Selbſtmörder . S. 217—291

V. Ludwig Steiner, Mörder aus Rechthaberei und Rachſucht S. 292—356

VI. Katharina Maier, Raubmörderin und vorſätzliche Brandſtifterin, dennoch aber beides angeblich nur aus Leichtſinn S. 357—389

VII. Der Raubmörder Georg Rauſchmaier, oder der verrätheriſche Ring . . . . . S. 390—416

VIII. Jacob Thalreuter, oder Jugendbosheit und Greiſenunfall S. 417—448

IX. Die Bekenntniſſe . . . . . S. 449—506

A) Der Raubmörder Johann Walliſer, zweimal von der Anklage entbunden, bekennt im Beſſerungshauſe ſein Verbrechen und wird zum Tode verurtheilt. . S. 466—480

B) Ein Züchtling verſucht den Mord ſeines Mitgefangenen und bekennt ſich falſchlich zu mehrern Halsverbrechen S. 481—503

C) Johann Utting zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntniſſe mit einer weitläufigen Unterſuchung auf S. 504—520

D) Johann Pfeifer gibt ſich fälſchlich eine Brandſtiftung ſchuld, um in einen andern Strafort verſetzt zu werden S. 521—542

E) Wilhelm S. bekennt, nach freiwilliger Selbſtanklage, in widerſprechenden wahrſcheinlich erlogenen Bekenntniſſen, einen Muttermord . . . . . S. 542—584

X. Der unbekannte Mörder, oder die Juſtiz in der Irre S. 585—637

XI. Moriz Roſenthal. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was müſſen Zeugen mit ihren eignen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatſache unmittelbar zu beweiſen S. 638—686

XII. Johann Pörner. Beiſpiel einer Tödung in höchſter Trunkenheit. . . . . S. 687—697

I.

Georg Wachs,

oder

die Verführung des Augenblicks.

Eine halbe Stunde unweit Vilsbiburg (im Isarkreise) liegt auf einer Anhöhe, 200 Schritte von einigen Mühlen entfernt, ein einsames Bauernhaus, das Raschenhäuschen genannt. Dieses gehörte einem armen ehrlichen Schuster Jacob Huber, einem Manne von ungefähr 42 Jahren, welcher hier mit seiner Frau Elisabeth, und noch drei Kindern wohnte, einer 9jährigen Tochter Katharina, einem 3jährigen Knaben Michael, und einem ungefähr 2 Monate alten Wochenkinde. Die zweite Hälfte dieses Häuschens, welche jedoch ihren besonderen Eingang hatte, war auf Lebenszeit an die Familie des Taglöhners Maier vermiethet.

Taglöhner Maier, als er am Grün-Donnerstag, den 8ten April 1819, Abends 6½ Uhr mit seiner Frau von der Arbeit heimgekommen war, wunderte sich, daß es, gegen die Gewohnheit, bei seinem Wandnachbarn so gar still zugehe, und man von den Schustersleuten Niemand sehe noch höre. Maier's Schwägerin, Maria Wieser, welche den ganzen Tag über zu Haus geblieben war, hatte nach

3 Uhr die Schustersfrau hinweggehen, und um 6 Uhr wieder in ihre Wohnung zurückkommen sehen; auch hatte sie gehört, wie diese laut auflachte, nachdem ihr, erst auf ihr Pochen, die Hausthür geöffnet wurde, entweder als sey es ihr lächerlich vorgekommen, daß sie bei so früher Tageszeit die Thür schon geschlossen finde, oder als sei sie beim Öffnen derselben durch das Entgegentreten eines ihr unerwarteten Besuchs seltsam überrascht worden. Seit dem Augenblicke hatte die Wieser Niemand von des Schusters Familie gesehen. Auch am folgenden Morgen war es, als wäre die ganze Huberische Familie ausgestorben; kein Rauch ging aus dem Schornstein ihrer Wohnung auf, die Thür blieb verschlossen, von innen wurde kein Laut gehört und, selbst auf wiederholtes Anpochen, weder Fenster noch Thür geöffnet.

Endlich sah nach langem Rufen, des Schusters Töchterchen, Katharina, mit blutigem entstelltem Gesicht aus dem Fenster des obern Stockwerks, weigerte sich anfangs, aus Furcht, herabzukommen, öffnete aber endlich, auf dringendes Zureden, die Hausthür und — nun fiel der erste Blick in die Hausflur auf den in seinem Blute liegenden Leichnam der Huberin. Zwischen der ersten Stufe der in das obere Stockwerk führenden Treppe und einem nur 1 Schuh davon entfernten Kasten, entdeckte man den, gleich einem Igel, zusammengerollten Leichnam des kleinen Michael. In des Schusters Werkstatt, welche an mehren Orten, besonders in der Nähe des umgestürzten Schustersstuhles, mit vielem Blute bedeckt war, lag in der Mitte der große eiserne Schusterhammer auf dem Fußboden, und in der Schlafkammer, neben dem Bette, der Leichnam des Huber, mit dem Gesicht der Erde zugekehrt. Auf dem Bette, neben des Vaters Leiche, schlief vor Kälte halb er-

ſtarrt, jedoch unverlezt, das Wochenkind der ermordeten Schuſterin. Alle Leichen fand man in ihren gewöhnlichen Kleidern, den Schuſter noch mit ſeinem Schurzfelle umgürtet.

Da an dem Äuſſern der Wohnung durchaus keine Spur von Gewalt zu finden war, woraus auf einen Einbruch durch Räuber hätte geſchloſſen werden können: ſo kam man, in den erſten Augenblicken, auf den Gedanken, es möge die Schuſtersfamilie ſich unter einander ſelbſt gemordet haben. Allein der umgeſtürzte Schuſterſtuhl, gerade darneben eine große Lache geronnenen Bluts, dann ein auf dem Arbeitstiſche liegender Pfriemen, welcher noch halb durch ein Stück Leder gezogen war: dieſe und andere Umſtände gaben ſehr deutlich zu erkennen, daß der Schuſter während er, mit ſeiner Arbeit beſchäftigt, auf ſeinem Stühlchen geſeſſen, unvermuthet müſſe zu Boden geſchlagen, und ſodann erſt in die Kammer geſchleift worden ſein. Überdies zeigten ſich in dem obern Stockwerke, die unverkennbarſten Spuren eines vorgefallenen Raubes. Verſchiedene Schränke auf dem Boden und in der Bodenkammer waren durch Abſprengung der Thürleiſten, mittelſt eines ſcharfen Werkzeugs, geöffnet, die darin befindlichen Sachen in Unordnung durcheinander geworfen, von einem Hute des Schuſters das Band mit ſeiner (wahrſcheinlich ſilbernen) Schnalle abgeſchnitten u. ſ. w. Der bloße Augenſchein begründete daher ſchon die Überzeugung, daß dieſe dreifache Mordthat von einem oder mehren Räubern müſſe verübt worden ſein, welche ſich bei Tag entweder heimlich in das Haus einzuſchleichen, oder unter irgend einem Vorwand in demſelben ſich öffentlich aufzuhalten Gelegenheit gefunden hatten.

Bei der wenige Stunden nach entdeckter That gehörig vorgenommenen Leichenſchau, ergab ſich im Weſentlichen folgendes:

An dem Leichnam der Eliſabeth Huber, einer noch jungen kräftigen Perſon von 36 Jahren, zeigten ſich, auſſer am Kopfe, nirgends Spuren einer Verlezung. Dagegen fand man in dem hoch angeſchwollenen Geſichte zwei ½ Zoll lange und breite, bis in den Schädelknochen eingedrungene, dreieckige Wunden, in welche der auf dem Boden der Werkſtatt gefundene ſchwere Schuſterhammer paßte: die eine derſelben am linken äuſſern Augenwinkel, die andere über dem obern Bogen des linken Schlafbeins. Nach Hinwegnahme der äuſſern, dicht mit geſtocktem Blut unterlaufenen Bedeckungen des Hirnſchädels, zeigten ſich alle Kopfknochen, beſonders auf der linken Seite, aus ihren Nähten getrieben, theils zerſprungen, theils in kleine Scherben und Splitter zerſchlagen und mit Blut und Gehirnmaſſe vermiſcht. Auch das Stirn- und Najenbein waren ganz zerſchmettert.

An dem Leichname des Jacob Huber waren ebenfalls nirgends Verlezungen wahrzunehmen als am Kopfe, der beſonders an der linken Seite und an ſeinem hintern Theile (occiput) ſo zerſchmettert und zermalmt war, daß an dieſen Stellen Gehirn, Blut und Knochenſplitter gleichſam nur Eine Maſſe bildeten und eine beſondere Beſchreibung aller dieſer Zerſtörungen im Einzelnen eben ſo unmöglich als überflüſſig war.

Der Kopf des 3jährigen Knaben Michael zeigte äuſſerlich keine blutige Wunde, war aber, ſo wie das Geſicht, auſſerordentlich geſchwollen, und beſonders am Schädel wie Teig anzufühlen. Nach dem Durchſchneiden der Kopfbedeckungen rann über eine Maaß, mit Hirn und Knochentheilchen gemiſchten, Bluts heraus. Das Stirnbein, die Schlaf- Seitenwand- und Hinterhaupt-Beine waren in lauter kleinere und größere Stücke zerſchlagen. An den übrigen Theilen des Leibes fand ſich keine Beſchädigung.

Die kleine Katharina war wohl ſchwer, doch nicht lebensgefährlich verwundet. Die linke Seite ihres Geſichts war mit Blut unterlaufen und hoch geſchwollen, eben ſo der Augendeckel, ſo daß er den Augapfel ganz bedeckte. Am hintern Winkel des rechten Seitenwandbeins zeigte ſich eine ſchräg laufende 1½ Zoll lange Hautwunde, neben einer handgroßen Fläche ausgetretenen Geblütes; desgleichen eine Quetſchung auf der linken Schulter.

Die unbedingte Tödtlichkeit der an den drei Leichen gefundenen Verlezungen konnte nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen. Auch waren die Ärzte darüber einig, daß der Mord an allen dieſen Perſonen wahrſcheinlich mit dem Schuſterhammer vollbracht worden ſei. Derſelbe iſt von Eiſen, 1 Pfund 13 Loth ſchwer, und die Länge ſeines Stiels beträgt 11½ Zoll.

Beinahe gleichzeitig mit der Entdeckung der entſezlichen That, offenbarten ſich die dringendſten Verdachtsgründe wider ihren Thäter. Die erſte Andeutung hiezu gab des Schuſters Töchterchen, welches ſein Leben glücklich aus des Mörders Hand gerettet hatte. Katharina konnte zwar noch nicht ſogleich gerichtlich vernommen werden; ſie hatte ein zu heftiges Wundfieber und lag meiſtens im Schlaf oder in Betäubung. So viel indeſſen brachten die Tagwerkerleute und andere Perſonen, durch Fragen, aus ihr heraus: „daß ſie im Haus von einem Kerl mit einem hohen Hute auf dem Kopf, welcher in einen blauen Rock gekleidet geweſen, niedergeſchlagen worden ſei. Es ſei dieſer Menſch ſchon öfter bei ihrem Vater geweſen. Auch am Donnerstag ſei er bei ihm geweſen und habe lange in der Werkſtatt bei dem Vater geſeſſen.“ Dieſe Anzeige erhielt ein größeres Gewicht durch die Ausſage der Schwägerin des Taglöhners Maier. Dieſe ſagte: „am

Grün-Donnerstag, Nachmittags gegen 3 Uhr, habe sie einen jungen Kerl, wie ihn die kleine Katharina beschrieben, in des Schusters Haus hineingehen sehen. Bald nach ihm sei auch der Müllerssohn Jacob S*, welcher, wie sie gehört, dem Schuster die Haare habe verschneiden sollen, in diese Wohnung gegangen. Der ihr dem Namen nach unbekannte Bursche, welcher bei dem Zimmermeister Schneeweißer im Dorfe Solling sich aufhalten solle, und den sie bereits 14 Tage zuvor bei dem Schuster gesehen, von welchem er sich seine Stiefel habe flicken lassen, sei, wie ihr von den Kindern des Lichtenburger Müllers erzählt worden, am Grün-Donnerstag noch um 5 Uhr Abends in des Schusters Werkstatt gewesen." Der von dieser Zeugin erwähnte Müllerssohn Jacob S* erzählte in seiner Vernehmung am 10ten April: „am 8ten April sei er um 3 Uhr zu dem Schuster gekommen, der ihn gebeten, ihm seine Haare zu schneiden. Er habe ausser dem Schuster, dessen Frau und Kindern, auch einen jungen Zimmerburschen, der sich bei dem Zimmermeister Schneeweißer unterhalb Solling aufhalten solle, in der Werkstatt getroffen. Diesen Burschen, welcher seinen Stiefel herunter gezogen, habe der Schuster gebeten, so lange zu warten, bis ihm die Haare verschnitten seien, worauf er ihn sogleich bedienen werde. Es habe der Unbekannte (den er genau beschreibt) während des Zeugen Anwesenheit nichts bedeutendes gesprochen, aber ganz wild (thürmisch) darein gesehen und sei ziemlich betrunken gewesen. Gestern (also an demselben Tage, wo der Mord entdeckt worden) sei er zu Vilsbiburg mit demselben Burschen in dem Wirthshause (der Post) zusammengetroffen. Jedermann habe hier von der Mordgeschichte erzählt; „allein," fährt Zeuge fort, „blos dieser „Bursche äusserte sich hierüber gar nicht und sah immer

„aufwärts (gen Himmel) und es ſchien mir, weil er an „dem Geſpräch gar keinen Antheil nahm, daß ihm daſſelbe „gar nicht lange (unangenehm ſei). Ich weiß halt nicht, „was unter dieſem Kerl ſteckt, und es iſt mir halt bald „ſo, als wenn Er es geweſen wäre. Denn er hätte doch „ſicher bei ſo einem Unglücksfalle gejammert; ein Jeder „that dieſes; nur Er ſagte gar nichts, wiewohl Er ſelbſt „ebenfalls Nachmittags beim Schuſter geweſen war.“

Es war auf der Stelle ausgemittelt, daß der Unbekannte, aber deutlich genug Bezeichnete, Niemand anders ſei als Georg Wachs, Lehrling des Zimmermeiſters Schneeweißer zu Solling. Dieſer wurde bereits in der Nacht vom 19ten April verhaftet, und es fanden ſich bei ihm mehre ſehr verdächtige Sachen, beſonders 2 ſilberne ſogenannte Florſchnallen, welche bei deſſen perſönlicher Durchſuchung in ſeinen Beinkleidern verſteckt gefunden wurden. Als in der Frühe des folgenden Morgens, es war der erſte Oſtertag, der Gerichtsdiener in ſein Gefängniß trat, kam ihm derſelbe ſogleich mit der Äuſſerung entgegen: „ich muß es geſtehen, daß ich der Mörder der Schuſters„leute bin. Um mich iſt es geſchehen. Heute hätte ich ge„beichtet, dann würde ich ſelbſt zu Gericht gegangen ſein.“ — Seine Oſterbeichte legte er nunmehr, ſtatt ſeinem Beichtvater, ſeinem Richter ab.

Georg Wachs, zu Zolling (Landgerichts Moosburg) am 17ten April 1800 gebozen — alſo zur Zeit der That nicht älter als 19 Jahre — katholiſcher Religion, war der eheliche Sohn eines Klein-Bauern, welcher ſich zugleich mit Taglöhnerarbeiten ſeinen Unterhalt verſchaffte. Seine beiden Ältern, die, als ihr einziger Sohn dem peinlichen Gericht anheimfiel, ſich noch am Leben befanden, werden allgemein als ſehr rechtſchaffene Leute geſchildert, welche ihn von ſei-

ner frühesten Jugend an fleißig zur Schule und durch Beispiel und Rede zu allem Guten anhielten. Als Knabe zeichnete er sich in seinem sittlichen Betragen vor andern seines Gleichen nicht zu seinem Nachtheile aus, und erwies sich wenigstens nicht schlimmer als die übrigen. Nach zurückgelegten Schuljahren wurde er 1814 bei einem Müllermeister zu Freising in die Lehre gethan, der, während der ganzen Lehrzeit, sehr wohl mit ihm zufrieden war und von welchem er nach 3 Jahren, am 7ten April 1817 losgesprochen wurde. Hierauf bekam er die Erlaubniß, im Innlande wandern zu dürfen, trat an verschiedenen Orten des Isarkreises als Mühlknecht in Dienste und verdiente sich bei fast allen seinen Dienstherrn das Lob des Fleißes und eines ordentlichen Betragens. Allein sein achtzehntes Jahr bezeichnet auffallend den Wendepunkt in seinem sittlichen Leben. Seit dem 16ten August 1818 war er dienstlos, hielt sich entweder zu Haus bei seinen Ältern auf, oder zog, angeblich um Dienste zu suchen, im Lande umher, und arbeitete zuweilen für Taglohn. Als er im October gedachten Jahrs bei einem Steinhauer zu Moosburg arbeitete, entwendete er der Gattin seines Herrn 59 fl. (nach Angabe der Bestohlnen 98 fl.) und würde schon damals der Justiz anheim gefallen sein, wenn nicht — vielleicht zu seinem Unglück — sein rechtschaffener Vater, sowohl der eignen Ehre wegen, als aus Liebe zum Sohn, durch Leistung vollen Ersazes die gerichtliche Anzeige verhindert hätte. Endlich fand er am 25ten December 1818 wieder als Mühlknecht sein Unterkommen bei dem Müllermeister Ingerl zu Gerzen, der ihn aber, noch vor Ablauf von 3 Monaten, wieder verabschiedete, weil ihm das ganze Wesen dieses Menschen zuwider war. „Ich „that diesen Burschen, sagt Ingerl, blos deswegen aus „dem Dienst, weil er zu der Arbeit keinen Pfenning werth

„war und meiſtentheils bei ſeinen Weibsbildern ſteckte. „Überhaupt war er ein leichtſinniger, ausgelaſſener, roher „Burſche, der auf das Chriſtenthum nichts hielt und mir „ſowohl deswegen, als wegen ſeiner Frechheit und Ausge„laſſenheit zuwider war.“ Die in dem Jüngling übermächtig gewordene Geſchlechtsluſt, welche alle ſeine Gedanken, Wünſche und Begehrungen den Dirnen zugewendet hatte, entſchied offenbar ſein Verderben, und erklärt es zugleich, warum gerade das 18te Jahr ſeines Alters plözlich eine ſo auffallende Umwandlung ſeines ſittlichen Betragens mit ſich führte. Er wurde aus Üppigkeit liederlich; aus Liederlichkeit träg, arbeitsſcheu, unordentlich; aus Weiberluſt gefallſüchtig und eitel; aus eitler Gefallſucht habſüchtig und aus Habſucht erſt Dieb, dann Mörder.

Nachdem ihn der Müller Jugerl ſeines Dienſtes entlaſſen hatte (ungefähr 17ten März 1819), gab er auf einmal ſein Handwerk ganz auf und trat, um das Zimmerhandwerk zu lernen — weil er ſich, wie er ſagt, mit dieſem beſſer fortzubringen hoffte — zu Solling bei dem Meiſter Schneeweißer als Lehrjunge in den Dienſt. Aber hier brachte er kaum 14 Tage zu, als er, der erſt ſeit kurzer Zeit blos als ein buhleriſcher, luſtiger und leichtſinniger Burſche bekannt war, auf einmal durch eine That, welche ihm Niemand zutraute, Niemand bei ihm begreifen konnte, von neuem die alte Wahrheit beſtätigte: daß im Menſchen keine Neigung ſcheinbar ſo unverfänglich iſt, welche nicht, wenn ſie, nach Zeit und Umſtänden, zur Leidenſchaft erwächſt, ihm das ungeheuerſte einzugeben und durch ihn zu vollbringen fähig wäre.

Am Grün-Donnerſtag (8ten April) ging Wachs, mit Erlaubniß ſeines Herrn, früh 8 Uhr von Haus hinweg, um zu Wildbiburg ſeine öſterliche Beichte zu verrichten. Un-

terwegs traf er mit einem ihm bekannten Bauernsohn, Matthias Hingerl, zusammen, der ebenfalls nach jener Stadt sich begeben wollte, um hier seine Uhr, die er einem Uhrmacher zum Ausbessern gegeben hatte, für die bevorstehenden Osterfeiertage wieder abzuholen. Georg W., der nun unerwartet angenehme Gesellschaft gefunden hatte, meinte, daß die Woche noch andere Tage zum Beichten habe, und brachte zu Bilsbiburg seinen ganzen Vormittag, statt in der Kirche, in den Schenken beim Bier und in lustigen Gesprächen zu, deren Gegenstand fast immer die Mädchen und seine Liebesgeschichten waren. Hingerl zeigte ihm seine Uhr, die er bei dem Uhrmacher wieder abgeholt hatte, und, wenn gleich Georg W. hierauf nichts äusserte, so läßt sich dennoch (besonders nach dem, was späterhin erfolgte) als wahrscheinlich annehmen, daß, obgleich noch ohne besondre Begierde, sich bei dem Anblick dieses beneidenswerthen Besitzthums seines Kameraden, ihm die unangenehme Bemerkung unwillkührlich aufgedrungen haben möge: daß er für die nächsten Osterfeiertage zwar saubere schöne Kleider, aber denn doch keine Uhr besitze.

Um die Mittagsstunde gingen beide lustig auf den Weg nach ihrer Heimath, kehrten unterwegs von neuem in einem Dorfe ein, wo sie noch 3 Maaße Bier tranken und sezten dann ihre Reise weiter fort. Georg W., welcher, wie sein Begleiter, sich einen Rausch, (doch keineswegs um seinen Verstand) getrunken, war ungemein vergnügt und in Freude ausgelassen, jubelte, lies seinen Hut vor sich her rollen, rannte ihm nach und trieb noch allerhand andere dergleichen kindische Possen. Nachdem er den Hingerl noch ungefähr ½ Stunde weit begleitet hatte, nahm er Abschied von diesem und verlies ihn mit dem Bemerken: er gehe wieder zurück. Wohin er gehen wolle, darüber auf-

ſerte er ſich nicht. Wohl aber hatte Hingerl unterwegs bemerkt, daß Georg hinke, der ihm, auf die Frage: warum dieſes? zur Antwort gab: er habe ſich mit der Zimmeraxt in den Fuß gehauen und müſſe ſich noch vor den Feiertagen ſeinen Stiefel ausbeſſern laſſen.

Blos in dieſer Abſicht ging Inquiſit, wie er in allen Verhören betheuert, wieder zurück und zum Schuſter in das Raſchenhäuschen, bei welchem er um 3 Uhr ankam. Hier traf er, auſſer dem Schuſter, deſſen Frau und Kinder, ſo wie ein Paar Mädchen eines benachbarten Müllers, die mit den Schuſterskindern ſpielten. Nicht lange nachher kam auch Jacob S., welcher dem Schuſter die Haare verſchnitt und, nach verrichtetem Geſchäft wieder fort ging. Nun erſt nahm der Schuſter den Stiefel des Georg W. in Arbeit, der unterdeſſen mit des Schuſters Kindern ſcherzte und ſich beſonders mit dem kleinen Knaben Michael, dem er eine Faſtenbrezel ſchenkte, kindiſch ſpielend viel zu ſchaffen machte. Nachdem ſein Stiefel bereits ausgebeſſert war, und er ſich noch eine ziemliche Weile mit dem Schuſter unterhalten hatte, wollte er, wie wenigſtens er ſelbſt behauptet, gegen 4 Uhr ſich fortbegeben, und fragte den Schuſter: ob ſeine Wanduhr richtig gehe? worauf dieſer, — nachdem er ihm bemerkt: ſie gehe um eine Viertelſtunde zu früh, — ſeiner Frau befahl, ihm von oben, ſeine ſilberne Taſchenuhr herabzuholen, um ſie aufzuziehen. Die Schuſtersfrau, — nachdem ſie die verlangte Taſchenuhr ihrem Manne gebracht hatte, der ſie aufzog und neben ſich an die Wand hängte, — verlies kurz nachher das Haus, um ſich nach dem Orte Solling zu begeben, wo ſie Fiſche für Morgen kaufen wollte. Auch die Kinder verließen die Stube, um in dem Garten mit ihrem Beſuch zu ſpielen. Und ſo blieb Georg W. mit dem Schuſter allein in der

Werkſtatt. Jener verſichert: er würde ſogleich mit der Schuſterin fortgegangen ſeyn, wenn nicht ihr Mann ihn zurückgehalten hätte. Dieſer habe aber zu ihm geſagt: „bleib noch ein wenig da, kannſt doch heute nicht mehr viel ausrichten und mir wird allein die Zeit zu lang.“

Die Schuſtersfrau lies ſehr ungern den Fremden bei ihrem Manne zurück. Als ſie zu Solling angekommen war, erzählte ſie der Maria Z.: „ſchon ſeit 3 Stunden ſei der Lehrjung des Schneeweißer zu Haus bei ihrem Manne. Jener Menſch habe einen Rauſch und gefalle ihr gar nicht, weil er ſo ſonderbar ſchwaze, daß man bald mit ihm lachen, bald vor ihm erſchrecken müſſe.“ Schon früher hatte ſie Widerwillen gegen ihn gefaßt. Als er 14 Tage vorher, gerade an einem Sonntage, zu ihrem Manne gekommen war, um ſich von ihm einen Stiefel flicken zu laſſen, ſagte ſie zu der Schwägerin des Maier: „da iſt der Kerl da geweſen, der mir gar nicht gefällt, daß er an einem Feiertag während der Kirchenzeit kommt. Überhaupt taugt mir dieſer Menſch nicht (habe ich eine Abneigung gegen ihn).“ — Dieſe weisſagende Ahnung ihres dunkeln Gefühls ſollte nur zu bald an ihrem Manne, an ihr ſelbſt und an ihren Kindern in ſchreckliche Erfüllung gehen.

„Wie,“ dies ſind die eignen Bekenntniſſe des Verbrechers, „das Weib fort war, diſcurirten wir anfangs mit einan„der über verſchiedene gleichgültige Dinge und es fiel mir „lange Zeit kein böſer Gedanke ein, wiewohl ich die Uhr „des Schuſters immer vor mir hängen ſah. Erſt zulezt fiel „dieſe Uhr mir auf, daß ſie ſo ſchön ſei; ich nahm ſie von „der Wand herunter, beſichtigte ſie genau, machte ſie auch „auf, und fragte den Schuſter: was dieſe Uhr gekoſtet? „worauf er mir antwortete: daß ſie, nebſt einem Erbſen„kettchen und ſilbernen Petſchierſtöckchen, 14 fl. ge-

„koſtet habe; das Kettchen aber, das oben in einem „Schrank ſich befinde, nehme er blos an Feiertagen, wo ich „es einmal würde ſehen können. Ich äuſſerte: daß ich Luſt „hätte, ſie zu kaufen, wenn ich einmal genug Geld dazu bei„ſammen haben würde; wozu er ſich auch ganz bereitwillig „zeigte. Aber die Uhr kam mir nicht aus den Augen und „aus dem Sinne; immer ſie betrachtend ging ich in der „Stube auf und ab, und bald kam mir der Gedanke, ſie „zu nehmen und davon zu laufen, ſobald nur einmal der „Schuſter würde aus der Stube gegangen ſein. Aber die„ſer rührte ſich nicht von ſeiner Werkſtatt und arbeitete „immer emſig fort an dem Obertheil von ein Paar Schu„hen. Der Reiz zur Uhr nahm in mir immer mehr über„hand, und fortwährend auf und ab gehend ſinnirte ich „(grübelte ich nach), wie ich dieſe Uhr bekommen könnte, „und, da der Schuſter immerfort ſitzen blieb, ſo gerieth „ich zuletzt auf den Gedanken: wie wäre es denn, wenn du „ihn erſchlügeſt? Ich ſah den Hammer, nahm ihn vor „des Schuſters Augen in meine Hand und that, als wenn „ich damit ſpiele. Aber ich vollzog noch nicht die That, „weil ich noch immer mit mir in der Überlegung war, daß „es doch nichts (nicht recht) ſei, wenn ich ihn erſchlage. „Mit dem Hammer in der Hand ging ich wohl ein Paar „Minuten, noch immer überlegend, hinter dem Rücken des „Schuſters, auf und ab. Bald wurden aber die Begierden „nach der Uhr zu ſtark in mir; da dachte ich denn: nun „darfſt du machen, ſonſt kommt auch noch die Schuſterin „daher! Und jezt, als der Schuſter in der beſten Arbeit „war, erhob ich auf einmal den Hammer und ſchlug ihn „damit aus Leibes Kräften auf die linke Seite beim Schlaf„bein, ſo daß er ſogleich heftig blutend, ohne ſich zu rüh„ren, ohne einen Laut von ſich zu geben, von ſeinem Stuhle

„herabfiel. Ich dachte mir, daß ich ihn gleich recht tref-
„fen wolle. — Wohl eine Viertelſtunde mag es ſein, daß
„ich überlegend auf und ab ging, wie ich doch dieſe Uhr
„bekommen könnte; endlich ſchlug ich zu; und dieſes war
„nun mein lezter und auch mein ärgſter Gedanke.“

„Ich weiß ſelbſt nicht, was ich damals für eine unglück-
„liche Stunde hatte, daß ich auf einmal zu der Taſchenuhr
„eine ſo große Begierde bekam. Zuvor habe ich nie daran
„gedacht. Auch wäre ich in des Schuſters Haus gar nicht
„hinein gekommen, wenn ich nicht einen zerriſſenen Stiefel
„gehabt hätte.“

„Sobald der Schuſter zu Boden lag, ſteckte ich eiligſt
„die Uhr zu mir, und ging hinauf (ins obere Stockwerk),
„das Kettchen zu ſuchen. Im kleinen Stübchen ſteckte
„der Schlüſſel im Schrank und weil ich mir dachte, daß
„hier die Schuſtersleute gewiß ihre beſten Sachen verwahrt
„haben würden, ſah ich nach, fand aber hier das Kettchen
„nicht, ſondern nur 2 Hammelfelle zu Beinkleidern, die
„ich zu mir nahm. Wie ich mit den Fellen ſchon auf der
„Treppe ſtand, um wieder herab zu gehen, bemerkte ich
„oben auf dem Vorplatz noch zwei Schränke, kehrte daher
„wieder um, und ſprengte mit einer Erdäpfel-Hacke die
„Leiſten daran herunter, und dachte mir: nun vielleicht iſt
„da das Uhrkettchen darin, das ich gern zur Uhr gehabt
„hätte. Ich wühlte alles durcheinander, und fand das
„Uhrkettchen nicht; aber ich fand in einer Schublade 6 fl. 30 kr.
„in lauter halben Guldenſtücken, und eine ſilberne Florſchnalle.
„In eben dieſem Kaſten befand ſich auch ein Hut mit einer
„ſilbernen Florſchnalle von Filigran-Arbeit, die ich ab-
„ſchnitt und ebenfalls zu mir nahm. (Nun zählt er ein-
zeln alles auf, was er im zweiten Schranke gefunden und

mit ſich genommen und fährt dann fort) *): „Mein Haupt-
„zweck war immer nur das ſilberne Kettchen zu finden, und
„blos während dem Suchen, kamen mir halt dieſe Sachen
„in den Weg, die ich bei dieſer Gelegenheit mitnahm.“

„Wie ich nun alle dieſe Sachen hatte, ging ich wieder
„in die Stube hinunter, um auch noch ein Stück Kalbleder
„mit mir zu nehmen. Da hörte ich, daß der Schuſter noch
„ſtark röchelte, und gab ihm mit dem Hammer noch einige
„Streiche auf den Schlaf und auf das Ohr hin, und dann
„dachte ich, daß ich den Schuſter doch in das Kämmerchen
„hineinthun müſſe, damit ihn ſein Weib, wenn ſie nach
„Haus komme, nicht ſogleich erblicke. So zog ich ihn dann
„nun aus der Stube in die Kammer neben das Bette.“

Georg W. hatte jezt, mit Ausnahme des nirgend zu findenden Uhrkettchens, ſeine Abſicht vollkommen erreicht. Ihm blieb nichts mehr weder zu gewinnen, noch zu verrichten übrig. Aber leicht gebiert ein Frevel den andern. Wer ſich dem Verbrechen ergiebt, weiß nur wo er anfängt, nicht wo er endigen wird. Auch hier ging in Erfüllung was Macbeth ſagt:

Was Schuld begann, vollendet Schuld allein.

Nachdem Georg W. den ermordeten Schuſter in die Kammer geſchleift und dann ſeine Taſche auch noch mit dem Leder zu ein Paar Stiefeln bepackt hatte, war er im Begriff ſich aus dem Hauſe hinaus zu ſchleichen, als beide Kinder des Schuſters, die vom Spielen zurückkamen, ihm unter der Thür entgegen rannten. Dieſe Kinder hatten ihn faſt einen halben Tag lang geſehen, ſie kannten ihn,

*) Der Geſammtwerth der entwendeten Sachen betrug, mit Einſchluß der Uhr, die auf 9 fl. von Sachverſtändigen geſchäzt wurde, 33 fl. 31 kr.

blieben ſie am Leben, ſo war ihres Vaters Mörder ſogleich verrathen. Was Sicherheit fodere, bedurfte ihm keiner Überlegung; es blieb keine Wahl, Gedanke und That war Eins. Er ergreift das dreijährige Knäbchen Michael und ſchleudert es nach der Treppe zu auf den Boden mit ſolcher Gewalt, daß er ſogleich zu röcheln beginnt. Auch die kleine Katharina wirft er eben ſo gewaltig unter die Treppe mitten zwiſchen allerhand Gerümpel von Holz und Eiſenwerk. Allein das Mädchen rafft ſich, nach kurzer Betäubung, wieder auf, und ſucht in die Stube hinein zu kommen, um bei dem Vater Hülfe zu ſuchen; da hebt der Mörder wieder ſeinen Schuſterhammer vom Boden auf, ſchlägt damit dem Kinde in das Geſicht und auf den Kopf und wirft es von neuem unter die Treppe, wo es ſich nicht mehr regt, und von ihm für todt gehalten wird. Bei dieſer Gelegenheit hört aber Georg den kleinen Michael noch immer röcheln. „Weil ich ſah," erzählt nun der Mörder, „daß ich ihn ſo ſtark geworfen, daß er ohne„hin kaum mehr davon kommen werde, ſo gab ich ihm nun „noch ein Paar mit dem Hammer auf den Kopf, damit „er nicht ſo lange leiden müſſe. Und nun nahm ich ihn „und warf ihn zwiſchen die Treppe und einen alten Kaſten „hinein, damit man ihn nicht ſogleich finden ſollte."

Dieſe zweite Arbeit war auch gethan. Doch ehe er ſich es verſah, war aus ſeiner Werke blutiger Saat, gleichſam unter ſeinen Händen, ſchon wieder eine neue Ärndte aufgewachſen.

Sobald die Kinder ihrem Vater nachgeſendet waren, bereitete er ſich ſogleich von neuem zur Flucht, ſah jedoch zuvor noch ſpähend durch das Fenſter, ob kein Beobachter in der Nähe ſei. Zum Unglück, fuhr ein Mann mit einem Wagen vorüber. Er mußte ſo lange verweilen, bis dieſer

die gehörige Entfernung erreicht hatte. Nun endlich meint er, dieſes Haus der Greuel ſicher verlaſſen zu können. Schon ſtreckt er ſeinen Kopf der Thüre hinaus, um nochmals zu ſpähen, ob ihn Niemand bemerke, — was ſieht er? — die Schuſtersfrau kommt von Solling zurück; ſie geht ſchon neben dem Weg herauf in ihren Garten, — ſie iſt nur noch 6 Schritte vom Hauſe entfernt, — er kann nicht hinaus, ohne von ihr geſehen zu werden, ohne ihr gleichſam in die Hände zu laufen. Er muß alſo bleiben, und auch ſie morden, weil er ſchon ihren Mann und ihre Kinder gemordet hat. „Wie ich die Schuſterin daher ge„hen ſah, dachte ich mir, jezt kann ich nicht mehr aus, ich „bin verloren, und muß ſie gleichwohl auch umbringen. „Nun ſchlug ich die Thür zu, nahm ſchnell den Schuſter„hammer wieder, hielt ihn mit der einen Hand unter mei„nem Rocke verſteckt und öffnete mit der andern die Thür „der anpochenden Schuſterin, welche lachend mit den Wor„ten eintrat: nun habt ihr euch gar eingeſperrt! Ich ant„wortete nicht. Sogleich beim Eintreten wendete ſie ihren „Leib nach der in der Hausflur ſtehenden Truhe, deren Deckel „offen ſtand, weil ich auch ſie nach dem Kettchen durchſucht „hatte. Ich ſtand zunächſt der Thür hinter dem Rücken der „Schuſterin, und verſezte ihr ſogleich, ehe ſie ſichs verſah, „einen ſtarken Streich mit dem Hammer auf die linke Seite „des Kopfes, ebenfalls an den Schlaf, ſo daß ſie auf der „Stelle, blos mit dem leiſen Ausruf: Jeſus Maria! ne„ben der Truhe zuſammenſtürzte. Und weil ich wohl vor„ausſehen konnte, daß ſie ohnehin ſterben müſſe, und da„mit ſie nicht noch viel zu leiden habe, gab ich ihr, als „ſie ſchon zu Boden lag, noch einige Streiche. Und nun „ſchleifte ich ſie ſeitwärts nach der Stubenthür zu, damit man „nicht ſogleich beim Hereingehen in das Haus auf ſie trete."

„Hierauf ging ich in die Stube, warf ein Tüchlein „mit Eiern, welches die Schusterin mitgebracht hatte, hin„ter den Ofen, und den Hammer auf den Boden, trug „in der Eile das kleine Wickelkind, das noch auf der „Bank lag, damit es nicht herabfalle und Scha„den nehme, auf das Bett in der Kammer, eilte, da „ich jetzt ganz sicher war, dem Hause hinaus, schlug die „Hausthür zu, und ging geraden Wegs zu meinem Mei„ster zurück, bei dem ich um halb 7 Uhr werde angekom„men sein *)."

„Die ganze Geschichte wird nicht eine volle Stunde ge„dauert haben. Um 5 Uhr wird es gewesen sein, als ich „den Schuster erschlug. Um 6 Uhr kam auch die Schu„sterin daher."

„Wenn nicht das Uhrkettchen gewesen wäre, so „würde ich nicht in ein so großes Unglück gekommen sein, „und es wäre nur bei dem Schuster geblieben. Auf die „Schusterin und ihre Kinder hatte ich gar keine Gedanken."

Daß er mit voller Besonnenheit, nicht etwa im Taumel des Rausches gehandelt, ergibt sich nicht nur aus der Beschaffenheit seiner That, sondern wird auch von ihm selbst eingeräumt. „Ich fühlte mich wohl etwas betrunken; „allein ich wußte doch immer was ich that; denn „sonst hätte ich auch alle diese Sachen nicht ausführen kön„nen. Ich weiß selbst nicht, was mit mir war; ich war „an jenem Tag recht lustig und aufgeräumt."

---

*) Es ist merkwürdig, daß dieses vielfache Morden den Thäter weder an dem Leibe, noch an den Kleidern mit Blut befleckt hatte; blos an den Stiefeln waren, wie er selbst sagt, einige Blutflekken zu sehen, welche von ihm alsbald sehr leicht wieder vertilgt wurden.

Bei der Ermordung der Schusterſfrau und des Knaben Michael war ein Augenzeuge zugegen, auf welchen der Mörder in ſeiner Sicherheit nicht mehr gerechnet hatte, — des Schusters Töchterchen Katharina, welche, nachdem ſie von ihren Wunden wieder geneſen war, am 30ten April vor Gericht ihr Zeugniß ablegte. Es wird nicht unintereſſant ſein, dieſe Unmündige mit ihrer Ausſage, wenigſtens im Weſentlichen, zu hören. Nachdem ſie umſtändlich erzählt hat, wie der Zimmerkerl (ſo nennt ſie den Inquiſiten) in ihre Stube gekommen, ſich daſelbſt immerfort aufgehalten, dann die Mutter nach Fiſchen gegangen ſei, endlich auch die Kinder zum Spielen in den Garten ſich begeben, fährt ſie alſo fort: „Wir Kinder blieben ſehr lange „beiſammen und als endlich mein Bruder und ich wieder „in das Haus hineingingen, kam uns der Zimmerkerl ge„rade entgegen und warf uns nun gleich zur Stiege hin, „wo mein Bruder alsbald zu ſchnarchen (röcheln) anfing, „dem dieſer Kerl mit dem Hammer des Vaters noch ein „Paar (Streiche) auf den Kopf hinauf gab. Ich machte „mich wieder auf und wollte in die Stube hinein, weil ich „bei dem Vater gern um Hülfe gerufen hätte. Allein der „Kerl nahm mich gleich wieder, und ſchlug mich auch mit „dem breiten Theil des Hammers auf das Aug, und mit „dem ſpizen Theil auf den hintern Kopf, auch auf die „Schulter, und warf mich wieder unter die Stiege. Ich „traute mir nicht mehr davon zu gehen und that, als wenn „ich ganz tod wäre. Auf einmal ging der Kerl zur Thüre „hin, ſah hinaus, ging aber gleich wieder zurück, und „warf die Thür zu, und nun hörte ich meine Mutter ru„fen: macht auf! der Kerl lies ſie gleich herein. Ich „fürchtete mich noch immer, hielt mich mäuschenſtill, und „auf einmal gab ihr der Kerl mit dem Hammer eine (ei-

„nen Streich) auf den Kopf hinauf, daß ſie ſogleich zu„ſammenſtürzte und ich blos den Laut von ihr vernahm: „helfts! Sodann zog er meine Mutter gegen die Stu„benthür hinüber und ging bald darauf der Thüre hinaus „und ſchlug ſie zu.“

Inquiſit blieb in allen ſeinen Verhören dem Geſtändniſſe getreu, wie er es in dem erſten ſummariſchen Verhöre zuſammenhängend abgelegt hatte. Alle folgenden Verhöre beſtehen entweder aus bloßen Wiederholungen ſeiner früheren Erzählung, oder vervollſtändigen nur dieſelbe durch genauere Beſtimmung einzelner Nebenumſtände, ſo daß aus den verſchiedenen Bekenntniſſen des Inquiſiten (wie oben geſchehen) eine vollſtändig zuſammenhängende, mit ſich ſelbſt genau übereinſtimmende Geſchichte des ganzen Vorfalls zuſammengeſtellt werden konnte. Nur in Einem Punkt hat Inquiſit ſpäterhin ſein erſtes Bekenntniß einigermaßen zu ſeinem Vortheile abzuändern verſucht. In dem ſummariſchen Verhör geſteht er unumwunden, daß er die beiden Kinder des Schuſters in mörderiſcher Abſicht angefallen: „ich hätte,“ ſagt er, „blos den Schuſter umgebracht, wenn „nicht auch gerade zur Zeit, wo ich ſchon gehen wollte, die „Kinder daher gekommen wären, die ich ſodann auch „umbringen mußte, weil ich durch ſie, indem ſie mich „kannten, hätte verrathen werden können; und bei der „Schuſterin ereignete ſich dieſes ebenfalls.“ Offenbar nur aus Scham vor ſeiner eignen Unmenſchlichkeit, behauptet er aber ſpäterhin: er habe den Knaben und das Mädchen, damit ſie ihn nicht verriethen, blos betäuben wollen; den Knaben, welchem er es zu grob gemacht, habe er nachher blos aus Mitleid vollends todt geſchlagen. Dieſer elenden Beſchönigung widerſpricht aber nicht nur die That ſelbſt, ſondern auch die von ihm wiederholt behaup-

tete Absicht derselben. Um nicht von den Kindern verrathen zu werden, konnte er sie nicht blos betäuben, sondern nur töden wollen, weil blos die Todten nichts mehr verrathen können.

Dem Anscheine nach, möchte man nicht ungeneigt sein, die Aufrichtigkeit seines Geständnisses auch in so ferne zu bezweifeln, als er behauptet: daß er ohne alle verbrecherische Absicht in des Schusters Werkstatt gekommen, und erst später, als der verführerische Anblick der Uhr zufällig seine Begierde gereizt, in ihm der erste Mordgedanken aufgegangen sei. Auffallend ist es freilich, daß eben der Mensch, der um 5 Uhr Nachmittags wegen einer Taschenuhr den Schuster ermordet, in der Frühe desselben Tags ebenfalls schon an einer Taschenuhr seine Augen geweidet hat. Und da er, wie ebenfalls aus den Akten hervorgeht, bereits 14 Tage zuvor des Schusters silberne Taschenuhr neben seinem Arbeitstisch hängen gesehen hatte: so dringt sich leicht der Verdacht auf, daß die Lust zum widerrechtlichen Besiz der Uhr des Schusters sich wenigstens schon an der Uhr seines Kameraden möge entzündet haben. Aus dieser Voraussezung würde denn sein plözliches Umkehren auf dem Rückwege von Bilsbiburg, sein ungewöhnlich langes Verweilen in des Schusters Häuschen, endlich sein „thürmischer" (wild stierender) Blick, so wie sein wunderlich seltsames Geschwäz, wobei man „bald mit ihm lachen, bald sich vor ihm entsezen mußte," — auf die einfachste Weise zu erklären sein.

Diese Vermuthungen verlieren jedoch, bei genauerer Erwägung, alles Gewicht. So wie diese Thaten geschahen, sind sie, von der ersten bis zur lezten, durchaus nicht nach einem voraus überlegten Plane, sondern nur als Eingebungen eines bösen Augenblicks, als Ergebnisse der verführerischen, durch das Zusammentreffen verschiedener ganz zufälliger Umstände, plözlich herbeigeführten Gelegenheit er-

klärbar. Der Zufall läßt ſich nicht berechnen, am wenigſten ein aus mehren Zufälligkeiten zuſammengeſeztes Ungefähr. Wer für eine bei ſich beſchloſſene Abſicht einen Plan entwirft, gründet denſelben, wenn ihm auch nur halber Menſchenverſtand zugetraut werden ſoll, auf Vorausſezungen, welche, wenigſtens zum größten Theil, unmittelbar oder mittelbar, in ſeiner Gewalt ſtehen; nicht aber auf Umſtände, welche ganz aus ſeinem Bereich liegen, und blos durch das gute Glück zuſammengewürfelt werden müſſen, wenn ihm die Erreichung ſeiner Abſicht nicht ganz unmöglich werden ſoll. Des Schuſters einſam ſtehendes Häuschen war keines Einſiedlers Hütte; daſſelbe war nicht blos von der Schuſtersfamilie, ſondern auch zur Hälfte von Taglöhnersleuten bewohnt; auch mußte es ſich Inquiſit als ſehr wahrſcheinlich denken, daß, zumal bei den bevorſtehenden Feiertagen, der Schuſter von manchem Kunden leicht Beſuch bekommen möge. Daß er den Huber allein treffen, oder daß er ſpäterhin Gelegenheit erhalten werde, Stunden lang, von Niemand geſtört, an ſeiner Seite zu bleiben: hierauf durfte er nicht mit dem kleinſten Schein von Wahrſcheinlichkeit ſich Hoffnung machen. Als er um 3 Uhr Nachmittags in Hubers Werkſtatt ging, mußte er wenigſtens die Anweſenheit von deſſen Frau und Kindern als gewiß vorausſezen und konnte auf den Umſtand, daß die Frau in ein entferntes Dorf ſich begeben, alsbald das Mädchen mit dem Knaben ebenfalls die Stube verlaſſen und weit über eine Stunde mit ihm beim Spiel ausbleiben werde, ſich durchaus keine Rechnung machen. Wer auf einen Mord ausgeht, iſt auch ganz gewiß im Voraus wenigſtens darüber mit ſich einig, auf welche Art, mit welchem Werkzeug er denſelben vollbringen wolle, und läuft nicht auf Gerathewohl hin, in der Hoffnung, daß ihm an Ort und

Stelle das gute Glück irgend ein Werkzug, einen Dolch, oder ein Messer, oder eine Pistole, oder einen Hammer, oder einen Knittel, oder einen Strick, oder sonst so ein Ding, womit man einem Menschen das Leben nehmen kann, nicht nur unter die Augen bringen, sondern auch sicher und unbemerkt oder unbeachtet in die Hand spielen werde. Des Inquisiten Behauptung, daß er in das Raschenhäuschen gegangen, um sich seinen beschädigten Stiefel ausbessern zu lassen, erscheint auch nichts weniger als ein leeres Vorgeben. Matthias Hingerl, der mit dem Inquisiten nach Vilsbiburg und von da zurückgegangen war, sah ein Loch in dessen Stiefel, und hörte von ihm: daß er sich diesen noch vor den Osterfeiertagen müsse ausbessern lassen. In seinem Umkehren nach des Schusters Häuschen liegt daher nichts Verdächtiges. — Auch sein seltsam langer Aufenthalt daselbst hat bei einem leichtfertigen, arbeitscheuen jungen Burschen, der gern seine Zeit vertändelt, eben nichts Auffallendes, zumal er schon den größten Theil des Tages in Müssiggang, mit Trinken, Schwazen und kindischen Albernheiten hingebracht hatte, und sich daher nicht sehr aufgelegt finden konnte, den schönen Ueberrest eines so lustigen Gründonnerstags noch unter seines Meisters Zucht, vielleicht gar noch mit Arbeiten, zu verlieren. Was den „thürmischen" Blick betrifft, den ein Zeuge (der Mühlbursche Jacob) gleich Anfangs an ihm beobachtet haben will, so ist derselbe eher der Erhitzung seines Kopfes durch Trinken, Lärmen und Laufen zuzuschreiben, als dem höllischen Geiste böser Thaten, der in ihm hinter seinem Gesicht hervorgelauert habe: nicht zu gedenken, daß dem physiognomischen Urtheil eines Bauernburschen eben nicht gar vieles zuzutrauen ist. Der widerliche grausenhafte Eindruck, den sein Benehmen auf des Schusters Gattin machte, ist wohl nur derselbe,

den auch andere Perſonen, in Zeiten wo bei ihm durchaus noch von keinen Mordgedanken die Rede ſein konnte, in ſeiner Nähe empfunden haben, und weshalb ihn namentlich der Müllermeiſter Jugerl aus ſeinem Dienſt entfernte. Georg W., von Natur roh, leichtfertig und ausgelaſſen, nun auch noch von Bierdünſten erhizt, brachte die wilde Luſtigkeit, womit er auf dem ganzen Rückweg von Vilsbiburg getobt hatte, wie ſehr natürlich, in des Schuſters Wohnung mit, und lies hier, nach ſeiner Gewohnheit ſeinem frechen Uebermuthe in unnüzem Geſchwäz, in faden Albernheiten, liederlichen Scherzen und andern Ausbrüchen ſeiner gemeinen Natur, freien Lauf: was einer ſtillen, frommen Hausfrau an dieſem, ihr ohnehin ſchon durch ſeine lange Anweſenheit überläſtigen Burſchen, zumal an einem ihr heiligen Tage weniger lächerlich, als widerlich und entſezlich vorkommen mußte.

Wir dürfen daher ſein Bekenntniß gerade ſo nehmen, wie er es gegeben hat. Alle in demſelben enthaltene Umſtände ſtimmen überdies ſo genau mit einander überein und ſtellen uns das Geſchehene in ſeinem geiſtigen Werden mit ſolcher pſychologiſcher Wahrheit dar, daß es ein Wunder ſein müßte, wenn ein roher Bauernburſche fähig ſein ſollte, eine Seelengeſchichte, an welcher nicht das Kleinſte zu ihrer vollkommenen Glaubwürdigkeit fehlt, aus ſeinem Kopfe zuſammen zu lügen.

Wie Macbeth noch rein von jeder Gedankenſchuld, nicht ahnend, welche That noch dieſe Nacht ihm möglich ſei, die Haide betritt, wo ſchon die Hexenſchweſtern auf ihn lauern: ſo der leichtfertige Georg des Schuſters Häus- [illegible] mit jenem unſchuldigen Tand ihn zu beſtechen, welcher ſo oft den Menſchen zu Verbrechen fürchterlicher Art be-

thört *). Er hatte einen luſtigen Tag gelebt, ſein leichter Sinn ſchwelgte im Übermaaß ausgelaſſener Fröhlichkeit; und eben darum war ſein Fall eben ſo leicht und ſchnell, als tief. Ein von ſinnlicher Freude aufgeregtes Gemüth iſt eben darum mehr als ſonſt dem Äuſſern zugewendet, und unbewacht dem Zutritt verführeriſcher Luſt geöffnet, wie Diebe und Räuber in einem Hauſe leicht ihre Geſchäfte machen, wo die ganze Herrſchaft bei einem Freudengelage ſchwärmt, während die Wächter vom Taumel betäubt bei offner Hausthür ſchlafen. Wohl iſt die Freude an und für ſich ſelbſt gefällig, theilnehmend, mitleidig; aber unter den Gäſten, denen ſie in arglos munterem Leichtſinn den Zugang zum Gemüthe öffnet, ſchleicht ſich auch leicht mit freundlichem Geſicht ein böſer Dämon ein, der ſeine Gedanken ſät, die alsdann um ſo ſchneller in Thaten aufwuchern, je mehr ſie den Menſchen unverſehens überraſchen. Kaum haben die Schickſalsſchweſtern dem glücklichen, jezt eben ſiegesfrohen Macbeth in tückiſcher Weisſagung eine Krone gezeigt: ſogleich

Beſchleicht ihn die entſezliche Verſuchung,
Die ihm das Haar aufſträubt, ihm in der Bruſt
Das eiſenfeſte Männerherz erſchüttert.

Was dem edlen Than eine blos geweiſſagte, erſt noch zukünftige Krone, war in weit höherem Grad dem gemeinen, ſinnlichen Zimmerburſchen der Schaz einer ſilbernen Taſchenuhr, die ihm ſchon gegenwärtig in die Augen glänzte.

Bereits der Vormittag hatte ihn in ein Verhältniß ge-

---

*) And oftentimes, to win us to our harm,
The inſtruments of darkneſs tell us truths
Win us with honneſt trifles, to betray us
In deepeſt conſequence.

Macbeth, I. 3

bracht, welches ganz dazu geeignet war, ſeinen Kopf mit dem Gedanken an eine Taſchenuhr zu beſchäftigen. Der Bauernburſche Hingerl, dem er auf dem Wege nach Vilsbiburg ſich zugeſellte, wurde durch keine andere Angelegenheit in die Stadt geführt, als um ſeine Uhr von dem dortigen Uhrmacher abzuholen. In der Stadt mußte Georg W. einſtweilen im Wirthshauſe allein warten, bis jener ſein Uhrengeſchäft abgemacht hatte. Als dieſer endlich wieder zu ſeinem Kameraden zurückgekommen war, ſprach er, wie natürlich, von dieſer Uhr, für welche ganz allein er die Reiſe hieher gemacht hatte, deren wiedererlangter Beſiz ihn nun doppelt freute, da ſie ausgebeſſert, jezt ganz vorzüglich gut gehen ſollte. Um auch ſeinen Geſellſchafter an ſeiner Freude Theil nehmen zu laſſen, zieht er ſie aus der Taſche, läßt ſie ihm ſehen und betrachten, und lobt ihm ihre gute Eigenſchaften. Georg W. ſoll hierauf nichts geäuſſert haben. Allein dieſer müßte kein junger Bauernburſche, am wenigſten der eitle Georg geweſen ſein, wenn nicht (ohne daß er ſich deſſen gerade deutlich bewußt zu werden brauchte) der heimliche Neid über den glücklichen Kameraden, ihn mit dem, wenn auch noch unbeſtimmten, Verlangen nach ähnlichem Beſiz beſchlichen hätte. So war nun Georg, obgleich noch ohne böſe Gedanken, ohne irgend einen ſchuldhaften Vorſaz, durch das was er ſchon am Vormittage gehört, geſehen, gedacht und empfunden, im Voraus geſtimmt für die Verſuchung, welcher er in des Schuſters Hütte arglos entgegen ging. Ihm, deſſen Sinne und Wünſche bereits am Vormittag eine Uhr auf ſich gezogen hatten, bringt jezt ſein unſeliges Mißgeſchick von neuem eine ſolche Uhr unter die Augen, während die Verführerin Gelegenheit ihm zur Seite ſteht. Dieſe Uhr wird ihm nicht etwa blos vorgezeigt, um dann wieder ſeinen

Blicken entrückt zu werden; offen hängt ſie an der Wand und dringt ſich einladend ſeinen Sinnen immerwährend auf; er ſieht ſie weil er ſie ſehen muß, er betrachtet ſie weil ſie ihm gefällt, und je mehr Luſt er an ihr empfindet, deſto mehr Luſt bekommt er zu ihr. Zu dieſer Uhr gehört überdies, wie ihm der Schuſter ſagt, eine ſilberne Erbſenkette mit einem Pettſchaft, welche ſo ſchön iſt, daß ſie nur an Feiertagen von ihrem Eigenthümer getragen wird. Die Uhr bekommt nun für ihren Beſchauer außer ihrem ſichtbaren Werth noch einen beſondern Reiz durch das, zwar noch nicht geſehene, allein eben darum der Einbildungskraft deſto anſprechendere, glänzende Zugehör, welches auf die Uhr ſelbſt, woran er es ſchon im Geiſte erblickt, auch noch das magiſche Licht der Phantaſie hinüberfallen läßt. Dieſe Uhr und eine ſo ſchöne Erbſenkette daran, — dieſes war noch weit mehr, als er heute Vormittags an ſeinem Kameraden beneidet hatte! Eines ſolchen Beſitzthums Herr zu ſein, mit einem ſolchen Puz vor den Dirnen aufzutreten und es damit ſeines Gleichen nicht nur gleich, ſondern zuvor zu thun, — welch ein Gedanke für einen 19jährigen leichtfertigen Zimmerlehrling! Träumte er ſich mit ſeinem durch Trunk aufgeregten, in angenehmen Vorſtellungen ausſchweifenden Kopf, auch nur für einige Augenblicke in den wirklichen Beſiz ſolcher Herrlichkeit, welch ein Genuß ſchon in der ſchwelgenden Einbildung! was verſpricht ihm nicht erſt der wirkliche Beſiz! Je mehr dieſe Vorſtellungen und Gefühle in ihm arbeiten, deſto mehr heften ſich ſeine Augen auf ihren Gegenſtand, und je mehr dieſer Sinne und Einbildung zugleich beſchäftigt, deſto gewaltiger dringt er ſeiner Perſon ſich auf, gräbt ſich immer mehr in dieſe hinein, wird zulezt gleichſam ein Theil ihres Weſens, ſo daß ſie ihn nicht mehr los werden, ihn nur in ſich, ſich

nur in ihm denken und fühlen kann. So wird ſchnell das Wohlgefallen zum Gelüſten, das Gelüſten zum Verlangen, das Verlangen zur Begierde, die Begierde zur bethörenden Leidenſchaft. Eine kurze Zeit ſehen wir die, anfangs ſich ſelbſt noch nicht klar gewordene, Begierde unſeres Inquiſiten ihren Gegenſtand, gleichſam erſt von fern umſchleichen. Indem er die Uhr von der Wand nimmt, ſie näher betrachtet, innerlich beſichtigt, ſpinnt er ein Geſpräch an über den Verkauf derſelben, was wohl als eine Liſt gedeutet werden könnte, durch welche der bereits zum Böſen Entſchloſſene den Schuſter nur deſto ſicherer zu machen geſucht habe. Da wir jedoch keinen Grund haben, ihn für ſchlimmer zu halten, als er ſich ſelbſt gibt, ſo dürfen wir jenes Uhrengeſpräch für nichts anders nehmen, denn für die Äuſſerung eines unruhigen, noch zu keinem Entſchluß gediehenen Begehrens, das, weil es ſchon zu ſchwer auf dem Herzen drückt, ſich auf irgend eine Weiſe nach Auſſen Luft zu machen ſucht, wiewohl es ſich noch nicht deutlich bewußt iſt, daß es entweder gar nicht oder nur durch eine Schandthat befriedigt werden könne. Aber in dem Augenblick, wo ihm der Schuſter ſich ganz bereitwillig zeigte, ihm ſeine Uhr verkäuflich zu überlaſſen, und ſo dieſelbe gleichſam zu ſeiner Verfügung ſtellte, mußte ihm, dem hiemit neues Öl in die ſchon brennende Seele gegoſſen wurde, ſogleich der Nebel vergehen, hinter welchem er eine Weile den Weg des Verderbens nicht geſehen, auf welchem er, von ſeiner Luſt geführt, ſchon eine bedeutende Strecke, ohne es zu wiſſen, zurückgelegt hatte. Zwiſchen ſeiner Begierde und dem Begehrten lag nichts hindernd in der Mitte als der Mangel einer verhältnißmäßig geringen Summe, die er jezt nicht beſaß, und ſo bald nicht zu erlangen hoffen durfte. Aber um ſolch einer Kleinigkeit willen ſollte er den höchſten aller ſeiner

Wünſche, ſollte er eben den Gegenſtand aufgeben, an welchen ſich ſein Herz ſchon ſo feſt angeklammert, den er bereits geiſtig in ſeinen Beſiz genommen hatte? Jene Kluft brauchte ja nicht nothwendig erſt mit Geld ausgefüllt zu werden; nur ein Schritt und er war hinüber. Die Begierden lieben immer den kürzeſten Weg. Hier hängt die Uhr vor ſeinen Augen; er darf nur die Hand ausſtrecken, ſo iſt ſie ſein; und wer ihn daran verhindern könnte, iſt Niemand auſſer dem Schuſter, der ihm ebenfalls nicht in den Weg tritt, ſobald er entweder von ſeinem Stuhle hinweg aus der Stube gegangen iſt, oder tod ſeine Arme nicht mehr regen kann. Alſo Diebſtahl oder Mord! jener zwar lieber als dieſer! aber dieſer ſo gut, wie jener, je nachdem die Gelegenheit es gibt oder die Nothwendigkeit es fodert!

Was ſich uns an dieſem Menſchen vor allem aufdringt, iſt das entſezliche Beiſpiel eines plözlich aufwachenden Gelüſtens, das in raſchen Übergängen zur Begierde geſteigert, wie ein Strudel, das Gemüth ergreift und dieſes unaufhaltſam mit ſich in die Tiefe hinunterreißt. In dem ganzen Thun dieſes Menſchen, ſo weit es noch allein gegen den Schuſter gerichtet iſt, offenbart ſich zugleich auf das ſeltſamſte die ganze verblendende und bethörende Gewalt der Leidenſchaften. Alles was unſer Verbrecher denkt, will und thut, iſt, als Mittel auf ſeine Abſichten bezogen, ſo thöricht und albern, daß man es kindiſch nennen möchte, wenn es nicht ſo furchtbar grauſam geendigt hätte. So ganz iſt er in den Gegenſtand ſeiner Luſt verſunken, daß ſein Verſtand nichts von allen dem ſieht, was kaum einem halb verſtändigen Kind entgehen konnte. Erſt paßt er auf die augenblickliche Entfernung des Schuſters, um alsdann die Uhr zu ergreifen und damit davon zu laufen; was denn

gerade eben ſo viel geweſen ſein würde, als wenn er ſich derſelben unter den Augen ihres Eigenthümers bemächtigt hätte. Der Urheber des Diebſtahls mußte ja im erſten Fall faſt eben ſo bald dem Beſtohlnen bekannt ſein als im lezten. Aber dieſer ſinnliche Burſche mit ſeiner heißen Gier nach des Schuſters Uhr gleicht da vollkommen einem dummen Wilden, welcher, unfähig ſeinem Diebsgelüſte zu widerſtehen, mit der unter den Händen der Schiffsmannſchaft hinweggeſtohlnen Korallenſchnur, vor ihren Augen ſchnell davon läuft und ſich damit hinter den nächſten Baum verſteckt, wo er ſich mit ſeinem Schaz geborgen glaubt, weil er diejenigen nicht ſieht, von denen er geſehen wird. Auch der Mord, den er für den Fall beſchließt, daß ihm der Schuſter nicht aus dem Weg gehen wolle, iſt eben nicht viel verſtändiger erſonnen. Wem, auſſer einem ganz verblendeten Menſchen, mußte es nicht auf der Stelle einleuchten, daß er zwar den Mord vollbringen, aber nimmermehr unentdeckt bleiben könne? Da er weder den Schuſtersleuten, noch in der Umgegend unbekannt war, da ihn nicht nur der Müllerburſche Jacob in des Schuſters Werkſtatt getroffen, ſondern auch deſſen Ehefrau und Kinder ihn mit ihrem Gatten und Vater allein zurückgelaſſen hatten: ſo mußten ja die Angehörigen des Ermordeten, auf deren Tödung anfangs ſeine Abſicht gar nicht gerichtet war, ſobald ſie nach ihrer Rückkehr den Mord entdeckten, ſogleich auf ihn als Thäter ihre Gedanken werfen. Nur die Unbeſonnenheit einer alle Rückſicht überſpringenden, in blindem Eifer auf ihr Ziel hinrennenden Habgier, konnte über der blos phyſiſchen Möglichkeit der That, ihre Unthunlichkeit, die Unerreichbarkeit ihres eigentlichen Zwecks und den tödlichen Abgrund überſehen, in welchen, unter ſolchen Um-

ſtänden, der Mörder zugleich mit ſeiner Beute unvermeidlich hinabſtürzen mußte.

So heiß die Begierde, ſo glühend die Leidenſchaft; ſo kalt iſt im Gegentheil die Beſonnenheit und der Gleichmuth, womit von dieſem erſt 19jährigen Menſchen, der doch jezt zum erſtenmal in ſolche Verſuchung kommt, das Gräßlichſte gedacht, beſchloſſen und auch ſogleich vollendet wird. Kaum iſt ihm eingefallen, daß er, um die erſehnte Uhr zu erlangen, entweder die Abweſenheit des Schuſters benuzen, oder dieſen, gehe er nicht aus der Werkſtatt, erſchlagen müſſe: ſo iſt er auch ſchon mit ſeinem Entſchluß auf dem Reinen, der ihn nicht viel mehr koſtet, als uns Anderen die Bewegung der Hand, womit wir einer uns ſtörenden Fliege nach dem Leben trachten. Macbeth erſchrickt doch vor ſich ſelbſt, indem er zuerſt bei dem Mordgedanken ſich ertappt, wider den alsbald alle guten Geiſter ſeiner edlen Natur empört ſich auflehnen, bis die Tücke einer geliebten weiblichen Furie der ſchon faſt beſiegten böſen Luſt mit ihrer Überredungskraft zu Hülfe kommt. Selbſt die Banditen von Handwerk, die Richard in den Tower ſchickt, um Clarence zu töden, ſenken zögernd, einer nach dem andern ihre Schwerter, als ſie ihrem Schlachtopfer gegen über ſtehen; denn ſie merken noch etwas, wie der Dichter ſagt, von „gewiſſen Hefen des Gewiſſens," fühlen in ſich das „gefährliche „Ding, das den Mann zur Memme macht, jenen erröthenden, „ſchamhaft blickenden Geiſt, der Meuterei im Buſen des „Mannes anſtiftet und ihm tauſend Hinderniſſe in den Weg „legt*)." An unſrem Georg, der gleichwohl noch ein Kind für ſolche Thaten ſein ſollte, werden wir, nach ſeiner eignen Erzählung, von ſolchen Gewiſſenshefen, von Meuterei und

*) Shakſpeare Könia Richard III. Act. 1. Sz. 4.

Aufruhr in ſeinem Herzen kaum das mindeſte gewahr. Wohl drückt ſich ſchon in ſeinem beſtändigen Hin- und Hergehen eine innere Unruhe aus; aber dieſe erſcheint als nichts anderes, denn die Ungeduld der Begierde, die über den Ausgang beſorgt, in ängſtigender Ungewißheit, ob, wie bald und wie gut oder ſchlecht ihr Plan gelingen werde, voll Hoffnung und Furcht zugleich, auf ihre Beute geſpannt iſt, welche ſie erſt noch durch einen kühnen gefährlichen Wageſprung erhaſchen muß. Daß für ihn der Weg zum Beſiz einer elenden Taſchenuhr über den Leichnam eines armen Familienvaters geht, der ihm nie etwas zu Leid gethan hat, der ſich eben jezt noch in zutraulichen Geſprächen freundſchaftlich mit ihm unterhält: dieſes macht ihm keine Angſt, keine Unruhe, keine Bedenklichkeit, und erſchüttert eben ſo wenig ſeinen Entſchluß, als er ſeinen auf die Ausführung ſinnenden Verſtand in ſeinen Gedanken irre macht. Zwar zögert er eine Weile mit dem Morde, in der Erwartung, daß der Schuſter ſeine Arbeit auf einige Augenblicke werde liegen laſſen, um aus der Stube hinauszugehen: und an dieſem Zögern mag wohl eine Anwandlung menſchlicher Gefühle beinahe eben ſo viel Antheil gehabt haben, als die ganz verſtändige Abneigung vor jeder größern, mühſameren und auf allen Fall gefährlicheren Handlung, ſo lang noch Hoffnung da iſt, daß man ſeine Abſicht um einen wohlfeilern Preis werde erreichen können. Die Wahl zwiſchen Diebſtahl und Mord galt jedoch hier durchaus nicht dem Entſchluſſe ſelbſt, der für das eine eben ſo gut wie für das andere feſt entſchieden war, ſondern lediglich der Vorausſezung, unter welcher entweder der bloße Diebſtahl oder zugleich der Mord ausgeführt werden ſollte. Kaum iſt der Gedanke gedacht: daß er den Schuſter töden und dann ſeine Uhr ſich zueignen könne, — ſo iſt es auch

ſchon beſchloſſen, daß er, wenn ſich nicht von ſelbſt ein anderer Ausweg öffne, getödet werden müſſe. Die Frage: Mord? wird mit dem Mord-Entſchluſſe ſelbſt beantwortet, faſt ehe ſie noch aufgeworfen, ehe ſie in ihrer ſchrecklichen Bedeutung zur vollen Klarheit des Bewußtſeins gekommen iſt. Auf die im Schlußverhör ihm vorgelegte Frage: wie er doch den Schuhmacher wegen einer Uhr von ſo unbedeutendem Werth habe um das Leben bringen können, da er doch werde gewußt haben, daß ſolche Verbrechen mit ſchwerſter Strafe belegt ſeien? antwortet er: „ich „habe es mir freilich gedacht; allein ich weiß ſelbſt nicht, „wie mir war. Ich bekam auf einmal ſo viel Reiz für „dieſe Uhr, und faßte ſodann den ſchnellen Entſchluß, den „Schuſter umzubringen. — Die Uhr wollte ich haben, und „dachte mir nun: was thuſt du jetzt? und auf dieſes ſchlug „ich halt zu. Mich hat allein die gar zu große Begierde „überwältigt und ich kämpfte vorher immer mit mir „ſelbſt, weil ich wohl wußte, daß man wegen ſo etwas „keinen Menſchen umbringen darf.“ So gern man ihm glaubt, daß er den Mord, und beſonders dieſen Mord für eine ſtrafbare Frevelthat erkannt habe, ſo wenig wird man glauben können, daß ihn dieſer Gedanke zwiſchen ſeinem Gewiſſen und ſeiner Leidenſchaft in einen eigentlichen Seelenkampf verwickelt habe. So tief uns Inquiſit durch ſeine zuſammenhängenden, mehrmals wiederholten Erzählungen in die Entſtehungsgeſchichte ſeiner Verbrechen einführt, ſo erfahren wir gleichwohl nicht den mindeſten Umſtand, welcher auch nur für die Vermuthung ſpräche, als habe ihn jener Entſchluß und deſſen Ausführung eine beſondere Mühe gekoſtet oder ihm zuvor eine innere Quaal verurſacht. Er ſpricht ja immer nur von ſeiner Begierde, wie ſie entſtanden, immer mehr gewachſen und ſchnell ſeiner ganzen

Seele Meiſter geworden ſei. Unſer Inquiſit bewahrte ſich, bei ſeinen blutigen Gedanken und Werken, einen ſolchen Gleichmuth, einen ſo klar beſonnenen Verſtand, daß er uns von Anfang bis zu Ende nicht nur die ganze Begebenheit, ſondern auch den Zuſtand ſeines Gemüths und was in dieſem vorgegangen, ſo genau wieder erzählen kann, als hätte er, wie ein unbefangener Dritter in ſeine eigne Seele hineingeſehen. Menſchen, deren Natur, um mit dem großen Dichter zu reden, auch nur eine mäßige Gabe von der Milch der Menſchlichkeit beigemiſcht iſt, pflegen ſelten dem Ungeheuer einer blutigen Greuelthat ſo ganz geradezu und offen in die Augen zu ſehen; ſie ſuchen, ehe es ihnen möglich wird mit ihm Gemeinſchaft zu machen, ſich entweder zuvor dagegen zu betäuben, oder es gleichſam auf Umwegen hinterliſtig zu beſchleichen, wenn nicht die zur That ſchon entſchiedene, aber vor ihrer eignen Abſcheulichkeit ſich entſezende Begierde, eben dadurch ſich ſelbſt bis zur Wuth der Verzweiflung hinauf reizt, wo dann halb unbewußt „die Hand vollbringt, was, wenn's geſchehen, das Auge ſcheut zu ſehen.“ Allein unſer Georg iſt nicht ſo zärtlich und feig, um vor ſolchen Gedankengeſpenſtern ſich zu entſetzen; er iſt in ſeinem eignen Vorſaz ſtark genug, um zur Ausführung deſſelben keiner andern Hülfe, als ſeines guten, klaren Verſtandes zu bedürfen, der ihm denn auch, freilich nur ſoweit es dem nächſten Mittel zu dem nächſten Zwecke gilt, ſeine Dienſte keinen Augenblick verſagt. Mit gutem Bedacht nimmt er den ſchweren eiſernen Hammer liſtig unter des Schuſters Augen hinweg, wirft ihn, als wenn er damit ſpiele, in ſeiner Hand hin und her, ſtellt ſich aber damit, um recht gut auszuholen, wohlgemeſſen einen Schritt entfernt hinter den Rücken des Unglücklichen, zielt — „weil er gehört hat, daß

„ein Menſch, wenn er am Schlaf getroffen wird, am „ſchnellſten weg iſt," — genau nach dieſer Stelle und trifft dann ſein mit ſicherem Auge gehaltenes Ziel mit ſo feſter Hand, daß ſogleich das Opfer ſprach- und bewegungslos zu ſeinen Füßen niederſtürzt.

Haſtig, doch ohne im mindeſten bei dem Anblick des blutigen Werks ſeiner Hand aus dem Gleichgewicht zu fallen, geht ſogleich ſeine kalte Habſucht unmittelbar von dem Mord zu ihrem eigentlichen Hauptgeſchäfte über; erſt wird die Uhr in den Beſitz genommen, dann nach der Uhrkette an allen Orten umhergeſucht; es werden Kiſten, Kaſten, Schränke geöffnet, erbrochen, durchwühlt, und zugleich mit haushälteriſcher Sorgfalt alles was ihm bei dieſer Gelegenheit in die Hände kommt, und er nach ſeiner Meinung brauchen und bequem mit ſich fortbringen kann, Geld, Weſten, Halstücher, ſilberne Schnallen, u. ſ. w. bis auf ein Fell zu ledernen Hoſen für das nächſte Oſterfeſt, nebſt einem Stück Leder zu einem Paar neuer Stiefel, weggenommen und in die Taſche geſteckt. Dabei behält er auch noch ſo viel Muth, vor ſeinem beabſichteten Weggehen ſich wieder in die Werkſtatt zu begeben; noch ſo viel Grauſamkeit, dem noch im Todeskampfe röchelnden vollends das Haupt zu zerſchmettern; noch ſo viel kalte, wenn auch zweckloſe Vorſicht, den Leichnam in die Kammer neben ſein Bette hinzuſchleifen.

Die drei übrigen Mordthaten (denn auch an dem Mädchen war die That wenigſtens in der Abſicht und Meinung des Verbrechers ganz vollbracht) ſind nur Zugaben der erſten, und werden — was ſie denn, auch größtentheils waren — von ihrem Urheber blos als Nebenverrichtungen betrachtet, welche ihm, gegen ſeine urſprüngliche Abſicht,

blos der leidige Zufall aufgebürdet habe. Den Schuſter opferte er ſeiner Habſucht, deſſen Kinder und Gattin ſeiner Selbſterhaltung. Es konnte der Mörder, als ihm jene unglücklichen Kinder durch ihr zufälliges Begegnen den Weg zur ſicheren Flucht verſperrten, mit Macbeth ſagen:

So tief ſchon bin ich eingetaucht in Blut,
Daß, wat' ich nicht noch tiefer, voll Gefahr
Der Rücktritt wird, wie es der Eintritt war.

Ein Andrer freilich, deſſen Natur für die Schwächen der Menſchlichkeit etwas mehr als dieſer Bube, geſtimmt geweſen wäre, und die erſte Mordthat als eine Laſt auf ſeinem Herzen gefühlt hätte, würde wohl, als ihm die von ihren Spielen zurückkommenden Kinder des ſo eben ermordeten Vaters in die Hand liefen, entweder von Schrecken betäubt, ohne ſeine Lage zu bedenken, in der Verwirrung ſeiner Seelenangſt davon gerannt ſein; oder er hätte, falls ihm der Gedanke aufgeblizt wäre, daß er von dieſen Kleinen gekannt ſei, um nicht Schuld auf Schuld zu häufen, vielleicht ſeine Beſorgniß durch die Einwendung beruhigt, daß er von dieſen Kindern, wenn auch allenfalls verrathen, doch nimmermehr überführt werden könne; oder er würde, wenn ihm der böſe Geiſt plözlich in die Seele geraunt hätte: ſeine Sicherheit fodere ſchlechterdings dieſer Kinder Blut! wenn auch die That gethan, doch mit allen Anzeichen eines Menſchen gethan haben, den eine gräßliche Nothwendigkeit in vorübergehenden Wahnſinn verſezt, der Blick in ſein eignes Innere zur Raſerei gebracht hat. Allein unſer Georg, den nichts verwirrt, nichts übermannt — überſieht, ſo wie ihm die Kinder entgegen treten, auf der Stelle was ihm Noth thut, und eben ſo raſch im Beſchließen als kurz im Ueberlegen, mordet er, ohne Erbarmen, auch dieſe Kinder und zeigt in der ganzen Art dieſer zu-

ſammengeſezten Blutverrichtung eben ſo viel Grauſamkeit und Härte, als Bedacht und Kälte.

Und nun kommt endlich auch noch die arme Mutter an die Reihe:

Denn ſchon ſo tief im Blut
Iſt er hinein, daß Sünde Sünd' erzeugt.
Des Mitleids Thräne nezt ſein Auge nicht.

Dieſe letzte That iſt nur Wiederholung der zweiten und der dritten; allein da es hier dem Leben einer erwachſenen rüſtigen Perſon gilt, ſo entwickelt der Verbrecher in der Ausführung ſeines eben ſo bald überlegten als ſchnell gefaßten Entſchluſſes, neben der gefühlloſeſten Grauſamkeit, zugleich ſeine Tücke und Hinterliſt. Kaum ſieht er ſie kommen, ſo weiß er ſchon was er zu thun hat. Die Hausthür wird zugeſchlagen, unterdeſſen der blutige Hammer herbei geholt, die damit gerüſtete Fauſt in dem Buſen verſteckt, der pochenden rufenden Schuſterin die Thüre geöffnet, hinter ihrem Rücken, während ſie arglos ſcherzend in das Haus der Leichen tritt, wieder die Thür geſchloſſen, und nun die erſte Sekunde, wo ſie die Augen von ihm abwendet, in Eile erhaſcht, um die ihm wohlbekannte gefährliche Stelle auch an ihrem Kopfe aufzuſuchen und mit demſelben Hammer, der ſchon von des Mannes und der Kinder Blut beſudelt iſt, zu zerſchmettern.

Wenn Inquiſit, nachdem er Vater, Mutter, Kinder erſchlagen hat, das gräßliche Trauerſpiel damit beſchließt, daß er noch vor ſeinem Weggehen das auf der Bank liegende Wochenkind der ermordeten Schuſterin vorſichtig auf das Bette in die Kammer trägt: ſo darf man dieſe Handlung nicht ſowohl als einen mitten durch die ſchwarze Nacht einer ſolchen Seele hervorblizenden faſt wunderbaren Zug menſchlicher Geſinnung, wohl gar des zarten Mitgefühls

betrachten, ſondern vielmehr als eine Erſcheinung, welche die bis auf den letzten Augenblick andauernde Kälte und Beſonnenheit des Mörders unzweideutig bekundet. Es gehört eben keine beſondere Empfindſamkeit oder Menſchenliebe dazu, ein Wochenkind, das in Gefahr iſt auf den Boden zu fallen, an einen ſichern Ort zu legen, wenn dieſes ohne alle Mühe geſchehen kann; auch der roheſte Wilde wird dieſes als eine ſich von ſelbſt verſtehende, ganz gleichgültige Verrichtung betrachten, wobei er ſich weder einer Pflichterfüllung, noch einer beſondern Regung der Gefühle bewußt zu werden braucht. Wenn daher Inquiſit jenem Kinde, deſſen Leben ihm nicht ſchaden, deſſen Tod ihm nichts nuzen konnte, vor ſeinem Weggehen aus dem Hauſe, noch dieſen kleinen leichten Dienſt erwies: ſo gab er damit nur den Beweis, daß er, der durch alle Greuel hindurchgegangen war, mitten unter Mord und Leichen, noch ſo vollkommenen Gleichmuth ſich bewahrt hatte, daß es ihm leicht wurde, auch noch einem, für ſeine dermalige Lage, äuſſerſt geringfügigen Umſtand ſeine Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und von den entſezlichſten Thaten, die kaum ein Menſchenherz zu faſſen vermag, unmittelbar zu einer gewöhnlichen gleichgültigen Verrichtung beſonnen über zu gehen.

Wie dieſe vierfache Blutarbeit, ſeltſam genug, bis auf einige kleine, bald abgewaſchene Flecken an den Stiefeln, weder den Leib noch die Kleider des Verbrechers mit einem Blutstropfen gezeichnet hatte: ſo ſcheint ſie auch in deſſen Gemüth, auſſer gleichgültiger Erinnerung, ſonſt keine Spur zurückgelaſſen zu haben. Nachdem er die Thür des Leichenhauſes hinter ſich zugeſchlagen hat, geht er, die Taſchen mit ſeinem Raube voll geſtopft, geradeswegs nach Haus, wo er ſchon um ½7 Uhr ankommt und ſich alsbald ſeinem Meiſter vorſtellt. Er beſchenkt deſſen Kinder mit einigen

Aepfeln, erzählt ihm in luſtiger Laune, wie er einen vergnügten Tag verlebt, und der junge Hingerl ſich in ſeiner Geſellſchaft einen ſo argen Rauſch getrunken habe, daß er weder zu gehen noch zu ſtehen vermöge. Den ganzen Abend, welchen er mit dem Meiſter und der Meiſterin bis zur Stunde des Schlafengehens zubrachte, benahm er ſich ſo unbefangen, ruhig und heiter, daß ſein Meiſter vor Gericht ſein Erſtaunen darüber äuſſerte, wie es möglich ſei, daß ein ſo junger Menſch ſolche Dinge thun, oder, wenn er ſie gethan, ſich ſo benehmen könne. Am Abend des folgenden Tags, als ſein Meiſter und deſſen Frau von dem entſetzlichen Vorfall im Raſchenhäuschen ſich erzählten, bemerkte Wachs ganz kaltblütig: „auch er ſei Tags zuvor, um ſich ſeine Stiefel flicken zu laſſen, in demſelben Häuschen eingekehrt und habe eine ziemliche Weile bei dem Schuſter zugebracht, daher er ganz gewiß ebenfalls werde in das Gericht hinauf müſſen; am Ende möchten wohl gar die Leute meinen, daß er es begangen habe.“ Eben ſo benahm er ſich, als er am Sonnabend mit ſeiner Dirne zuſammentraf, welcher er die geraubte Uhr übergab, um ein Glas darauf machen zu laſſen. Er erzählte ihr, daß ſein Vater ihm dieſe Uhr als Geſchenk zugeſchickt habe, und ſprach äuſſerſt aufgeräumt von vielen gleichgültigen Dingen. Als ſie auf den Vorfall im Raſchenhäuschen zu ſprechen kam und ihn fragte: ob er nicht gehört, wer die Thäter ſeien? — ſagte er mit der ruhigſten Unbefangenheit: „auch er, und der Müllersſohn Jacob ſeien ebenfalls gerade am Tage des Mordes, zufällig bei den Schuſtersleuten geweſen; ſie beide würden wahrſcheinlich deshalb vor Gericht erſcheinen müſſen;“ und hierauf ging er, ohne im mindeſten in ſeiner guten Laune geſtört zu werden, ſogleich wieder auf andre Gegenſtände über. Was aber mehr als alles

die Stufe bemerklich macht, welche dieſer Menſch unter anderen Geſchöpfen ſeiner Geſtalt einnimmt, iſt die Thatſache, daß es ihm an demſelben Tage nichts koſtete, aus dem Fenſter eines Wirthshauſes zu Vilsbiburg den Leichenzug des Schuſters, ſeiner Frau und ſeines Kindes, als neugieriger Zuſchauer mit anzuſehen. Er geſtand dieſes ſelbſt und antwortete dem Richter auf die weitere Frage: ob er nicht auch (wie das Gerücht ging) den Leichenzug ſelbſt begleitet und dem Gottesdienſt beigewohnt habe? „Nein, denn ich hatte damals meinen Rock nicht an, ſon„dern nur eine Jacke. Uebrigens wäre ich auch mit„gegangen, damit ich das Begräbniß und den „Gottesdienſt geſehen hätte, weil ich ohnehin in „die Kirche gern gegangen wäre. Mich haben wohl die „Leute erbarmt; aber mitgehen und zuſehen hätte „ich doch können.“ Nun! wer auch das kann, der kann mehr als ſeines Gleichen, und von dem möchte man beinahe verſucht werden, zu ſagen: er ſei blos noch etwas weniger als ein Teufel, und nur noch etwas mehr als ein Thier. Auch während der ganzen Unterſuchung beharrte er in derſelben ſtumpfen Gleichgültigkeit über ſeine Verbrechen, deren Unerlaubtheit und Strafbarkeit er erkannte, ohne übrigens auch nur einen Augenblick durch das mindeſte Zeichen einige Regung des ſittlichen Abſcheus, der Reue oder des Mitleids zu verrathen.

Von der rein rechtlichen Seite betrachtet, war dieſer Fall weder hinſichtlich der Thatſachen, noch in Anſehung des Rechtspunktes in einige Schwierigkeit verwickelt. Das umfaſſende, mehrmals wiederholte Bekenntniß ſtimmte mit dem gehörig erhobenen Thatbeſtande, ſo wie mit vielen durch Zeugniſſe erwieſenen beſondern Umſtänden auf das vollſtändigſte überein. Alle in des Schuſters Haus geſtän-

digermaßen geraubten Sachen wurden theils noch in dem Beſitze des Inquiſiten gefunden, theils von den Perſonen, denen ſie derſelbe unterdeſſen verkauft oder zur Verarbeitung übergeben hatte, dem Gerichte ausgeliefert und als Eigenthum der Schuſtersfamilie anerkannt. Nur die ſilberne Uhrkette, die ſo viel zur Verführung dieſes Verbrechers beigetragen hatte, war verſchwunden, und Inquiſit blieb ſtandhaft bei der Verſicherung, daß er dieſelbe nicht geraubt, weil er ſie, ſeines begierigen Suchens ungeachtet, nicht gefunden habe. Eben ſo wurde unter den im Hauſe zurückgelaſſenen Sachen ein in Silber gefaßter Roſenkranz vermißt, von welchem Inquiſit gleichfalls verſicherte, daß er ihn weder genommen, noch geſehen habe.

Die Vertheidigung mußte ſich lediglich auf einige aufſerweſentliche Formrügen und auf den Verſuch beſchränken, die Zurechnungsfähigkeit des Thäters wegen Trunkenheit verdächtig zu machen. Allein dieſer Einrede ſtand, abgeſehen von demjenigen was durch viele Zeugen bereits gründlich erhoben war, ſowohl die That ſelbſt als das eigne Bekenntniß des Verbrechers entgegen. Den größten Dienſt würde der Vertheidiger, nicht der Gerechtigkeit, aber vielleicht ſeinem Klienten, erwieſen haben, wenn ſeine Bemerkung: daß ein Menſch, der ſolche Handlungen auf ſolche Weiſe und aus ſolcher Veranlaſſung begehe, unmöglich bei geſundem Verſtande ſein könne, — auf das Gericht einigen Eindruck gemacht, und der darauf gegründete Antrag: vor allen Dingen noch den Gemüthszuſtand des Verbrechers durch Gerichtsärzte unterſuchen zu laſſen, — Eingang gefunden hätte. Es durfte und mußte dieſer Antrag verworfen werden, da alle zur rechtlichen Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit dieſes Menſchen erforderlichen Thatſachen, auſſer allem Zweifel klar vor Augen lagen.

Demnach wurde Inquiſit durch Erkenntniß von 28ten Juli 1819: 1) eines an dem Schumachermeiſter Huber verübten qualificirten (Raub-) Mordes, 2) eines an deſſen dreijährigem Sohn verübten einfachen Mordes, 3) eines gleichen Mordes an der Huberiſchen Ehefrau, ſo wie 4) des nächſten Verſuchs eines einfachen Mordes an der neunjährigen Huberiſchen Tochter für ſchuldig erkannt, und zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Dieſe Strafe wurde am 23ten October an ihm vollzogen.

Seiner entſezlichen Verbrechen ungeachtet, gehörte Wachs gleichwohl noch nicht unter die Böſewichter des erſten Rangs. Leicht erregbare mächtige Sinnlichkeit, übermäßiger Leichtſinn, neben gänzlichem Mangel an Ausbildung der höheren Seelenvermögen, ſind die Elemente ſeiner geiſtigen Natur, in welchen die Großthaten des 8ten April — unter den gerade damals vereint auf ihn einwirkenden Umſtänden — den lezten Grund ihrer Entſtehung haben. Einen Böſewicht, mit welchem verglichen Wachs noch auf unſer Mitleid billigen Anſpruch machen darf, werden wir in dem folgenden Rechtsfalle in der Perſon eines gebildeten, unterrichteten Mannes, eines Gottesgelehrten und Prieſters, unſern Leſern vor die Augen ſtellen.

II.

Tartüffe

als Mörder *).

Der Prieſter Franz Saleſius Riembauer, bis in das Jahr 1813 Pfarrer zu Randelſtadt (Landgerichts Moosburg) war am 27ten Januar 1770 im Markte Langquaid (Landger. Pfaffenberg) geboren. Eines armen Taglöhners Sohn diente er in ſeiner Jugend als Hirtenknabe, der aber frühzeitig, bei ſehr guten Verſtandesanlagen, große Lernbegierde entwickelte und ſich bald bis zu dem Gedanken erhob, den Studien und dem geiſtlichen Stande ſich zu widmen. Im 13ten Jahre ſeines Alters bat er den Pfarrer ſeines Geburtsorts auf den Knieen, ihm den nöthigen Vorbereitungsunterricht für die Gymnaſialſtudien zu ertheilen und machte bei demſelben ſo ſchnelle Fortſchritte, daß er noch vor Ablauf eines Jahrs zur Aufnahme in ein Gymnaſium tüchtig befunden wurde. Was über des Knaben ſittliches Betragen zu den Akten erhoben wurde, gereicht

*) Ein Seitenſtück zu Anton Mingrat, Pfarrer zu St. Quentin. S. Hitzigs Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege Bd. II. S. 307.

nicht ſo ganz zu ſeinem Ruhm. Er unterſchlug z. B. einem Kaplan des Pfarrers 30 kr., die er im Kegelſpiel verlor, wurde dafür gehörig gezüchtigt und entlief hierauf nach Regensburg, wo er ſich in das dortige Gymnaſium aufnehmen lies. Schon als Hirtenjunge ſoll er als ein böſer Menſch, beſonders wegen ſeiner Diebereien, allgemein bekannt geweſen ſein, was jedoch nur von Einem Zeugen behauptet, von andern zwar nicht geradezu widerſprochen, aber auch nicht beſtätigt wird. Er ſelbſt erzählt von ſich, daß er als Knabe einſt große Luſt in ſich verſpürt habe, einen andern Knaben tod zu ſchlagen, um ihn ſeines Geldes zu berauben.

Zu Regensburg verdiente er ſich durch ſein äuſſerlich geregeltes Betragen, ſeinen Fleiß und ſeine Fortſchritte, das Lob eines unverbeſſerlichen Studenten, der einſt ſeiner Kirche und ſich ſelbſt viel Ehre machen werde. In der Kirchengeſchichte und dem Kirchenrechte erwarb er ſich nicht gemeine Kenntniſſe; ſeinen Verſtand bildete er durch die Künſte der Dialektik, ſein Gemüth nach der Caſuiſtik der Jeſuiten-Moral; am tiefſten ſcheint er ſich in P. Benedikt Stattlers Werke einſtudirt zu haben. Im Jahr 1795 erhielt er zu Regensburg die Prieſterweihe und diente ſodann mehre Jahre lang als Kaplan, Cooperator, Proviſor bei verſchiedenen Pfarreien, namentlich zu Heerwahl, Oberglein, Hofkirchen, Hirnheim, Sollach, Pfarrkofen und Pondorf. Um Weihnachten 1805 wurde er in gleicher Eigenſchaft nach Pirkwang verſezt, wo er die Filialkirche zu Ober-Lauterbach — eine durch ihn zuerſt in Ruf gebrachte Ortſchaft — zu verſehen hatte. Er blieb hier über zwei Jahre, beſtand im Juni 1807 zu München die Prüfung als Pfarramts-Kandidat mit großen Ehren, erhielt ſodann am 16. März 1808 die Pfarrei zu Priel und wurde zwei

Jahre nachher (16. März 1810) als Pfarrer nach Raudelſtadt verſezt.

Seit dem Beginn ſeiner prieſterlichen Laufbahn zeichnete er ſich ſo ſehr durch Gaben und Tugenden aus, daß er andern Geiſtlichen als Muſter vorgehalten wurde. Von kräftig ſtattlichem Wuchs, vortheilhafter Geſichtsbildung, ernſthaft freundlicher Miene, wortreich und gewandt in Reden, gefällig, einſchmeichelnd in ſeinem ganzen Benehmen, machte ſchon ſein Äuſſeres eine empfehlende Erſcheinung. Seine prieſterlichen Verrichtungen übte er mit eben ſo viel Pünktlichkeit als Anſtand und Würde, und ſeine Sitten waren ſo wohl bemeſſen, daß ſie wie lauter Sittlichkeit ſich ausnahmen. Die Muße, welche ihm ſein geiſtlicher Beruf geſtattete, verwendete er — wenigſtens bis zu ſeiner Verſezung nach Pirkwang, wo er durch den Ankauf eines Bauernhofs ſich etwas zu ſehr in bäuerlichen Geſchäften verweltlichte — auf Leſen und Studiren. Den Pfarrherrn, denen er als Kaplan beigegeben war, pflegte er, wenn ſie ſeinen wiſſenſchaftlichen Eifer bewunderten, zu bemerken: dieſes ſei die wahre Beſtimmung des Geiſtlichen, dem es nicht zieme, ſich des Weltlichen viel anzunehmen. Seine Predigten waren voll Feuer und Salbung; in und auſſer der Kirche eiferte er gegen die Ruchloſigkeiten der verderbten Welt; in ſeinen ſüßen Reden wie in ſeinem ganzen Benehmen erſchien er als ein halb verklärter Frommer, der nur im Vertrauen auf Gott und in der Liebe des Nächſten lebe. Immer ging er ſeitwärts geſenkten Hauptes, die halb geſchloſſenen Augen auf den Boden geheftet, mit ſüßlächelndem Mund und gefalteten Händen, aus der Kirche. Selbſt diejenigen, die gegen ihn eine perſönliche Abneigung fühlten, oder ſeinem innern Weſen mißtrauten, rühmen ſeine prieſterlichen Vollkommenheiten und

ſeine ergreifenden Predigergaben. „Er war," ſagt eine gewiſſe Niedermeyer, „ein gar ſcharmanter Prediger und hätte uns alle bekehrt, wenn er noch länger in Hofkirchen geblieben wäre. Er drückte immer die Augen zu und machte es gar kräftig." Überdies ſtand er, wie das Volk von ihm glaubte und er das Volk glauben zu machen verſtand, mit der überſinnlichen Welt in näherer, gar vertraulicher Verbindung. Verſtorbene machten ihm aus dem Fegfeuer Beſuche auf ſeinem Zimmer, baten ihn um eine Meſſe, und waren für immer beruhigt, ſobald dieſe geleſen war; noch während der Meſſe ſah er dann den erlöſten Geiſt, in Geſtalt einer weißen Taube, davon fliegen. Es traten ihm auch wohl, wenn er in geiſtlichem Beruf Nachts über Feld ging, die armen Seelen in Geſtalt von Lichtchen in den Weg, wahrſcheinlich um ſeine Benediktion zu erhalten, und hüpften vor ihm nach der Rechten oder Linken, je nachdem er ſeine geweihten Finger dahin oder dorthin bewegte. Durch alles dieſes erwarb er ſich einen ſo hohen Ruf unter der Menge, daß er lange Zeit faſt wie ein Heiliger verehrt wurde, und Viele, wenn er von einem Stuhle aufgeſtanden war, ſich eilig hinzudrängten, um ſeinen Plaz einzunehmen und ſo eines kleinen Theils ſeines heiligen Weſens theilhaftig zu werden.

Einige ſeiner Amtsbrüder wollten freilich in ihm nur einen Heuchler und Phariſäer erkennen. Zu Hirnheim ſagte man ſich leiſe in das Ohr: der Pfarrer des Orts ſei durch einen Brief ſeines Amtsbruders zu Hofkirchen, bei welchem Riembauer zuvor Kaplan geweſen war, vor dieſem als einem Wolf in Schafskleidern gewarnt worden, und habe aus dieſem Grund um deſſen Verſetzung gebeten. Auch theilten nicht alle Beichtkinder den herrſchenden Glauben an die fromme Tugend dieſes heiligen Mannes, und

meinten im Stillen bei ſich ſelbſt: ein Menſch, der zu Jedermann ſo ſüß ſchmeichelnd rede, und — Niemand in das Auge ſehe, möge doch wohl ein Erzheuchler ſein. Mancher vorſichtige gute Hausvater, wie ein gewiſſer Matthäus Steinbauer, obgleich er ſich glücklich ſchäzte, wenn der junge fromme geiſtliche Herr bei ihm einkehrte, glaubte dennoch, zumal wenn derſelbe über Nacht bleiben wollte, wegen ſeiner Töchter, denen immer beſondere Aufmerkſamkeit erwieſen wurde, wenn nicht gerade nothwendige, doch nüzliche Vorkehrungen treffen zu müſſen.

Erſt nach einer Reihe von Jahren kamen, bei Gelegenheit anderer, bei weitem größerer Entdeckungen, folgende kleine Umſtände aus der geheimen Lebensgeſchichte dieſes Heiligen an den Tag, wenigſtens laut und öffentlich zur Sprache. Als Kaplan zu Hofkirchen ſchwängerte er die Pfarrköchin Maria H*, die durch ſeine Vermittlung zu Landshut im October 1801 ihm einen Knaben gebar, der aber bald darauf wieder ſtarb. Während ſeines Aufenthals als Kaplan zu Hirnheim trat er mit der Küchenmagd ſeines damaligen Pfarrherrn, Anna Maria Eichſtädter, in vertrauliches Verhältniß, und erzeugte mit derſelben ein Mädchen, das am 17. Mai 1803 zu Regensburg geboren, auf einen falſchen Namen ſowohl des Vaters als der Mutter getauft, 4 Jahre nachher die unſchuldige Veranlaſſung des grauſamen Todes ſeiner Mutter geworden iſt. Als Kaplan zu Pfarrkofen (1803) machte er eine Näherin Walburga R., zur Mutter, die ihm ein Mädchen, Thereſia, gebar, welches zur Zeit gegenwärtiger Unterſuchung ebenfalls noch am Leben war. Überdies ging damals im Geheimen das Gerücht, daß auch die Küchenmagd des dortigen Pfarrers ſich von dem Kaplan in denſelben Umſtänden befinde. Sein Aufenthalt als Kaplan zu

Pondorf (1804) bot ihm blos die unangenehme Gelegenheit, an dem Sittenverfall der Welt und dem Verderbniß der jungen Geiſtlichkeit Ärgerniß nehmen zu müſſen; denn einige andere Kapläne erwieſen ſeines Pfarrers Bäschen eine beſondere Aufmerkſamkeit, welche erwiedert zu werden ſchien: was ihn bewog, wie er ſelbſt geſteht, ſich um ſeine Verſezung an eine andere Pfarrei zu bewerben. Von da nach Pirkwang verſezt, erwählte er in ſeinem Filialort Lauterbach die Tochter des ſogenannten Thomasbauern, Magdalena Frauenknecht, zu ſeiner Geliebten, eine Unglückliche, über die unſere Erzählung ſich ebenfalls des Umſtändlicheren zu verbreiten hat, und von welcher hier einſtweilen nur bemerkt wird, daß ſie ihm zu München im Juni 1807 einen Knaben gebar, der jedoch 6 Wochen nachher wieder ſtarb. Endlich, nach dem Tode dieſes Mädchens verband er ſich mit ſeiner lezten Köchin, Anna Weninger, mit welcher er nicht weniger als drei Kinder erzeugte.

Seine Beiſchläferinnen, diejenigen wenigſtens, die er ſich auf längere Zeit beilegen wollte, pflegte er, theils um ihr Gewiſſen zu beruhigen, theils um ihrer Treue ſich deſto beſſer zu verſichern, durch feierliche Handlung, wobei er den Prieſter und Bräutigam in Seiner Perſon vereinigte, ſich als Gattinnen förmlich anzutrauen. Katharina Frauenknecht verſichert, daß ſie hinter Riembauers Bette verſteckt, der Trauung zwiſchen ihm und ihrer Schweſter Magdalena beigewohnt habe, und gehört und geſehen, wie derſelbe hiebei alle bei einer Trauung gewöhnlichen Gebete und Ermahnungen geſprochen, auch einen goldnen Vermählungsring ihrer Schweſter an den Finger geſteckt habe. Anna Weninger erzählt daſſelbe von ihrer Verbindung mit dieſem Pfarrer, nur will ſie nicht mehr wiſſen, ob der Prieſter-Bräutigam mit ſeiner

Stola bekleidet, bei brennenden Kerzen, dieſe Handlung verrichtet habe. Er ſelbſt läugnet ſolchen Mißbrauch ſeines geiſtlichen Amtes, geſteht jedoch, daß er ſeine Beichtſchläferinnen feierlich über die gegenſeitigen Pflichten der Ehegatten belehrt und ihnen hierauf ein förmliches Verſprechen gegeben und abgenommen habe. Nebenbei verdient noch angeführt zu werden, daß Riembauer ſchon als junger Kaplan in den Häuſern, wo er hübſche Mädchen wußte, umherzuſchleichen pflegte und deren Ältern zu bewegen ſuchte, ihm dieſelben zum Dienſte künftiger Pfarrköchinnen abzurichten. Nicht minder beiferte er ſich — gleich jenem Independenten-Heiligen, Mr. Tomkins, am Roſamundabrunnen, der ſchönen Phöbe Maiblume gegen über*) — ſeinem Unterrichte anvertrauten Kindern den Lehrſatz praktiſch begreiflich zu machen: daß ſich ein Mädchen mit einem Heiligen des Herrn gewiſſe Sünden wohl erlauben dürfe. Und ſo andere dergleichen Dinge, welche umgangen werden mögen; da es wohl keines Beweiſes mehr bedarf, daß Pfarrer Riembauer, während ſeiner ganzen prieſterlichen Laufbahn nichts anderes war, als ein verkörpertes Beiſpiel jenes bekannten und beliebten Grundſatzes aller Scheinheiligkeit:

Das Böſe jeder That liegt nur im böſen Schein.
Gibt es kein Ärgerniß, ſo iſt das Auge gut;
Und Sünd' iſt Sünde nicht, wenn man geheim ſie thut **).

Ohne Moliere geleſen zu haben, verſtand ſich Pfarrer Riembauer, neben der Kunſt im Geheimen zu ſündigen

*) W. Scott's Woodstock IV. 12.

**) Le mal n'est jamais, que dans l'éclat qu'on fait.
Le scandale du monde est ce qui fait l'offenser,
Et ce n'est pas pécher que pécher en silence.
Tartuffe.

und dabei vor der Welt als Heiliger zu gelten, zugleich meiſterlich auf den Gebrauch jener Mittelchen, durch welche man ſich bequem, wegen begangener und noch zu begehender Sünden, mit dem Himmel gütlich zu vergleichen und abzufinden vermag *). Jene Verirrungen der Zärtlichkeit waren nicht ſeine Sünden, ſondern die „Sünden des Cölibats" **), und ſeine Philoſophie und theologiſche Moral lieferte ihm eine ganze Reihe der triftigſten Beweiſe dafür, daß er in Erzeugung unehelicher Kinder, als wodurch er zur Erweiterung des Reiches Gottes weſentlich beitrage, nicht nur nichts Sträfliches, ſondern ſogar Löbliches, dem Himmel Wohlgefälliges begehe. „Ich überlegte," dieſes ſind ſeine eignen Worte, „1) daß es nach der Vernunft „nicht unerlaubt ſcheinen könne, ein Kind zu erzeugen; „denn eine vernünftige Kreatur, die ewig dauern ſoll,

---

*) Le ciel défend, de vrai, certains contentements;
Mais on trouve avec lui des accomodements.
Selon divers besoins, il est une science
D'étendre les liens de notre conscience,
Et de rectifier le mal de l'action
Avec la pureté de notre intention.

Tartuffe.

**) Übrigens iſt dieſes ein allgemein gebräuchlicher, gleichſam ſtereotypiſcher Ausdruck, welcher auch auſſerhalb Süddeutſchlands, z. B. in Schleſien unter der Geiſtlichkeit gebräuchlich iſt, um damit alle diejenigen Sünden und zum Theil Verbrechen zu bezeichnen, welche allein dem erzwungenen Cölibat zur Schuld gerechnet werden. Eine eben ſo gründlich gelehrte als ſchrecklich belehrende Geſchichte des Cölibats und der Cölibatsſünden iſt zu leſen in dem in vielfacher Beziehung, nicht blos als Schrift, ſondern auch als That merkwürdigen Buche: Die katholiſche Kirche in Schleſien u. ſ. w. (2te Aufl. Altenb. 1827.) §. 6. 7. S. 56—95.

„hervorbringen, iſt etwas Gutes. Dadurch wird der Menſch „auf eine ſonderbare Weiſe Gottes Bild, daß er mit „ihm zur Hervorbringung eines Menſchen beiträgt, wie der „heil. Clemens von Alexandrien ſagt. 2) Auch wi„der Gottes Anordnung kann es nicht ſein, weil da„durch die Zahl der Auserwählten einen Zuwachs „erhält. 3) Auch wider die Kirche nicht; wenn anders „dieſer Menſch zu einem rechtſchaffenen Chriſten gebildet „wird. 4) Auch wider den Staat nicht; wofern ein ſol„ches Mitglied ſittlichen und bürgerlichen Unterricht be„kommt, und ſo zu einem guten Staatsbürger und treuen „Unterthan erzogen, und die betheiligte Mutter nicht ver„laſſen wird. Mit dieſen Gedanken ging ich öfters um; „auch die Kirchengeſchichte *) und Erfahrung unter„ſtützten meine Grundſäze. Und ſo wurde es meinem Ju„nern leicht, mich zu ſolchen Cölibats-Fehlern hinreißen zu „laſſen.“

Kaplan N. leiſtete wirklich, wenn nicht aus Pflicht und Zärtlichkeit, doch aus Klugheit und Vorſicht, alles Erfoderliche nach beſten Kräften, um ſowohl ſeine Kinder zu ernähren, als auch ihre Mütter ſo zufrieden zu ſtellen, daß ſie bei gutem Willen und in jener Ruhe blieben, deren er zur Erhaltung des guten Scheins bedurfte.

Das Kind der Anna Eichſtädter lies er zu Regensburg auf ſeine Koſten erziehen, und unterhielt mit deſſen Mutter auch in der Ferne ein freundſchaftliches trau-

*) Wahrſcheinlich ſchöpfte hier der gelehrte Niembauer vorzugsweiſe aus demjenigen Theil der Kirchengeſchichte, welcher das Leben eines Sergius III., Johann XII., Innocenz II., Innocenz VIII., Johann XXIII., Alexander VI., Julius II. und anderer ſolcher Kirchenhelden erzählt.

liches Verhältniß. Er blieb mit ihr, die an verſchiedenen Orten als Magd oder Kellnerin diente, in Briefwechſel, verſah ſie mit Geld, Leinwand, Flachs u. ſ. w., beſuchte ſie zuweilen und hielt ſie mit der Hoffnung hin, einſt, wenn er eine Pfarrei erhalten haben werde, als Köchin mit ihm in dauernder Gemeinſchaft zu leben. Dieſe Anna Eichſtädter war die Tochter eines Zimmermanns zu Furth, Landgerichts Landshut, eine wohlgebildete, große, ſtarke und breitſchulterige Perſon, unter anderem auch (was der Folge wegen nicht zu überſehen) durch zwei Reihen der ſchönſten Perlenzähne ausgezeichnet. An ihrem ſittlichen Charakter war im Weſentlichen nichts zu tadeln, als ihre allzu große Gefälligkeit gegen das männliche Geſchlecht; ſie hatte nicht blos dem Pfarrer R., ſondern auch andern Männern auſſereheliche Kinder geboren. Das vertraute, friedliche Verhältniß zwiſchen ihr und Riembauer erlitt indeſſen, ungefähr nach einem Jahr ſeit deſſen Verſezung als Kaplan nach Pirkwang, eine große Störung, die zulezt ihren gräßlichen Tod herbeiführte.

Riembauer hatte, wie bereits oben bemerkt worden, zu Pirkwang den Filialort Ober-Lauterbach zu verſehen, wo auf dem ſogenannten Thomashof die Frauenknechtiſche Familie lebte, welche in allen ihren Gliedern, ſowohl wegen ihrer Wirthſchaftlichkeit und Arbeitſamkeit, als auch wegen ihrer friedfertigen, mildthätigen, ächtchriſtlichen Geſinnungen und ihres frommen Lebenswandels, ſich die höchſte Achtung und Liebe erworben hatte. Sie beſtand, als R. dahin verſezt wurde (Weihnachten 1805), aus dem alten Vater Frauenknecht, der zwei Jahre nachher ſtarb; dann aus deſſen Ehefrau, und zwei Töchtern, von welchen die ältere, Magdalena, im Jahr 1788, die jüngere, Katharina, 1798 geboren war. Jene wird von allen

Perſonen, die ſie kannten, Vornehmen und Geringen, als ein äuſſerſt frommes, ſanftes, ſtilles, engelgutes Weſen geſchildert, auch von fleckenloſem Rufe, ehe ihr R. näher gekommen war. Die jüngere, Katharina, damals noch ein Kind, war ebenfalls allgemein als ein wohlerzogenes, redliches und treues Mädchen bekannt; ihr Verſtand war, wie ſich ſpäterhin zeigte, frühzeitig ihren Jahren vorausgeeilt.

Riembauer warf ſehr bald ſeine lüſternen Augen auf die Frauenknechtiſche Familie, ſowohl um ſich die Tochter Magdalena, als auch nebenbei das Vermögen dieſer argloſen Menſchen zuzueignen. Er gewann dieſer Leute unbedingtes Vertrauen nicht blos durch ſeine verführeriſche Scheinheiligkeit und das natürliche Übergewicht ſeiner Bildung und ſeines Standes, ſondern auch dadurch, daß er, in ſeinem Verhältniß zu ihnen, ſich in rein chriſtlicher Demuth, faſt ganz der äuſſeren Ehren ſeines Standes zu begeben und ihres Gleichen zu werden ſchien. So oft ihn ſein Beruf oder ſein Belieben nach Lauterbach führte und es die Gelegenheit gab, half er der Frauenknechtiſchen Familie in ihren bäuerlichen Verrichtungen, löſte die alte Mutter in ihren Feldarbeiten ab und leiſtete ihnen, zum Erſtaunen der Nachbaren, freiwillig alle Dienſte des gemeinſten Bauernknechts. Er, der für alles in ſeiner theologiſchen Moral die glänzendſten Rechtfertigungsgründe zu finden wußte, berief ſich ſpäterhin, um gelegentlich zu beweiſen, daß ein Geiſtlicher durch Ackern, Dreſchen, und Pferdeſtriegeln, durch Heu- und Miſtfahren und dergleichen der Würde ſeines geiſtlichen Berufes nichts vergebe, ausdrücklich auf die Beſchlüſſe des Concilium Carthaginense, auf das Zeugniß des heil. Epiphanius und auf das Beiſpiel ſo vieler Biſchöffe und Prieſter der alten Zeit,

welche, wie die Kirchengeſchichte lehre, ebenfalls die Handarbeit mit dem Predigtamte vereinigt hätten. Als Knecht hatte er ſich unter dieſe arglos gutmüthigen Menſchen eingeſchlichen, um bald darauf der unbeſchränkte Herr ihrer Perſonen und Güter zu werden. Ohne Geld zu haben, kaufte er am 12. December 1806 den Frauenknechtiſchen Eheleuten um einen Preis von 4000 fl. ihren Thomashof ab, ließ ſich betrüglich in dem Kaufbrief über 2000 fl. als ſchon bezahlt quittiren, und machte, nach dem bald nachher erfolgten Tode des alten Frauenknecht, deſſen Wittwe eine falſche Gegenrechnung über 2000 fl., welche von derſelben in gutmüthiger Einfalt auch als richtig anerkannt wurde. Nachdem er ſich ſo zum Eigenthümer des Thomashofs gemacht hatte, in welchem übrigens die Frauenknechtiſchen wohnen blieben, verlegte er ſeinen Siz nach Lauterbach, und lebte hier, neben ſeinen geiſtlichen Verrichtungen ganz als Bauer, was ihn bei einigen vornehmen Perſonen in den Ruf eines ehrwürdigen Patriarchen der alten Welt, bei den Landleuten, deren geſunder Sinn hiebei etwas von Unanſtändigkeit fühlen mochte, den Namen des Thomasbauern verſchaffte.

Als der trügliche Kaufvertrag über den Thomashof abgeſchloſſen wurde, hatte die von jenem Patriarchen verführte ältere Tochter Magdalena bereits die erſten Monate ihrer Schwangerſchaft überſtanden und wurde nun von Riembauer, angeblich um das Kochen zu lernen, eigentlich aber um ihre Schwangerſchaft und Niederkunft zu verheimlichen, nach München geſendet, wo ſie 6—7 Monate im Hauſe des Regiſtrators Y zuerſt als Magd diente, alsdann aber im Juni 1807 — gerade zu derſelben Zeit, als Riembauer ſeine Pfarramts-Kandidaten-Prüfung rühmlichſt beſtand, wo er mit ſeiner Geliebten in demſelben

Hauſe wohnte — mit einem Knaben niederkam. Die Koſten dieſes Aufenthalts der Magdalena in München — die doch wohl nur in Riembauers Angelegenheiten dort verweilte — brachte der ſcheinheilige Betrüger ſpäterhin der Wittwe Frauenknecht mit 500 fl. in Aufrechnung, welche nebſt andern Summen ähnlicher Art, von dem ſchuldigen Kaufſchilling für den Thomashof abgerechnet wurden.

Während Riembauer (ungefähr vom 9. bis 15. Juni), wegen ſeines Kandidaten-Examens ſich zu München aufhielt, kam die Eichſtädter, welche damals zu Regensburg diente, nach Lauterbach, um ihren alten Freund, der, in Geldverlegenheiten verwickelt, ihr ſchon geraume Zeit mit den ſchuldigen Leiſtungen für das Kind in Rückſtand geblieben war, zur Zahlung zu nöthigen, wahrſcheinlich auch wegen ſeines neuen Verhältniſſes zur Rede zu ſtellen und das alte Verſprechen, ſie als ſeine Köchin bei ſich aufzunehmen, einmal recht ernſtlich gegen ihn geltend zu machen. Als ſie im Thomashof, wo ſie ſich als Baſe des Kaplans einführte, von der Katharina Frauenknecht vernahm, daß Riembauer verreiſt ſei, verlangte ſie die Schlüſſel zu deſſen Zimmer, welche ihr als Baſe von der alten Frauenknecht nicht verweigert wurden. In Riembauers Zimmer benahm ſie ſich, als wäre ſie die Herrin des Hauſes, öffnete daſelbſt alle Behälter und ſuchte beſonders nach Geld, mit welchem ſie ſich bezahlt machen könne. Als ſie deſſen gar nicht, oder nicht genug fand, ſchrieb ſie ihm einen drohenden Brief, den ſie für ihn zurückließ, und kehrte, nachdem ſie im Thomashof übernachtet hatte, am folgenden Tag, unverrichteter Dinge, wieder heim nach Regensburg. Nach ſeiner Rückkehr aus München erhielt er von ihr aus Regensburg einen zweiten, ernſtlichen Mahnbrief, welcher ihn mit gerichtlicher An-

zeige bedrohte, wenn er nicht seine Schuldigkeit gegen sie erfülle.

Bald nach dieser Scene ging Riembauer selbst nach Regensburg, suchte die Eichstädter auf, stellte sie für die Gegenwart zufrieden und genoß damals — wie wenigstens gegen ihn behauptet wird — von neuem der alten Vertraulichkeiten. Bei seinem Weggehen begleitete ihn die Eichstädter mit ihrem Kinde bis nach Rumpfmühl und lag ihm unterwegs sehr an, daß er doch sein Verhältniß mit der Frauenknecht aufgeben und sie nicht verstoßen möge. Mit dem Kinde auf dem Rain eines Feldweges sizend, bat sie ihn zulezt flehentlich mit aufgehobenen Händen, er möge sein Wort halten und sie nur als Köchin zu sich nehmen. Aber der fromme Priester verbot ihr, jemals wieder nach Lauterbach zu kommen, hob seinen Stock drohend auf, hieb zornig damit in die Erde und — ging seines Weges.

Die Eichstädter, welche bisher zu Regensburg bei einem Pferdehändler gedient hatte, verdingte sich gegen Ende Octobers (1807) als Köchin bei dem Pfarrer J. O. zu P. Am 1. Nov. traf sie wirklich zu P. bei ihrem neuen Dienstherrn ein, erbat und erhielt jedoch von ihm die Erlaubniß, vor dem wirklichen Antritt ihres Dienstes noch ihre Verwandte besuchen zu dürfen. Zum Unterpfand ihres Dienstversprechens lies sie dem Pfarrer ihre silberne Halskette und andere Sachen von Werth zurück. Auf ihr Verlangen, gab er ihr, da es eben regnete, einen grünen leinenen Regenschirm, auf dessen Handgriff die Buchstaben J. O. eingegraben waren, mit auf die Reise, die sie noch denselben Nachmittag antrat. Aber viele Tage verglugen, und sie kam nicht wieder. Pfarrer O., welcher Gründe hatte, anzunehmen, sie möge zu Riembauer gegangen seyn und sich bei diesem aufhalten, schrieb demselben nach

einiger Zeit einen Brief, worin er ihm auftrug, der Eichstädter zu sagen: sie möge ihm, wenn sie nicht Lust habe, in seinen Dienst zu treten, wenigstens seinen Regenschirm zurückschicken. R. antwortete aber hierauf: er sei ausser Stand, über die Eichstädter einige Auskunft zu geben; er habe weder sie, noch des Pfarrers Regenschirm zu Gesicht bekommen. Diese Eichstädter wurde, seit sie am 1. Nov. von dem Pfarrer O. weggegangen war, nicht wieder gesehen; sie kam weder nach Regensburg zurück, noch sah man sie in ihrem Geburtsort Furth. Ihre Verwandte und Freunde erhielten keine Kunde, weder über ihren Aufenthalt, noch über ihr Leben oder ihren Tod. Man muthmaßte, bald daß sie ertrunken, bald daß sie einem berüchtigten Mörder, welcher im folgenden Jahre hingerichtet wurde, in die Hände gefallen sei, und endlich gedachte man ihrer nicht mehr.

Einige Monate nach dem Verschwinden der Eichstädter erhielt Riembauer (1808) seine Anstellung als Pfarrer zu Priel. Er verkaufte mit Gewinn seinen betrüglich erworbenen Thomashof, und die Mutter Frauenknecht zog nebst ihren Töchtern mit ihm an den Ort seiner neuen Bestimmung, wo Magdalena alle Obliegenheiten einer jungen Pfarrköchin ferner besorgte. Aber sie und ihre Mutter wurden beide im folgenden Jahre in derselben Woche krank und starben plötzlich, die Tochter am 16ten, die Mutter am 21ten Juni 1809.

Die jüngere Tochter Katharina war schon vor dem Tode ihrer Mutter und Schwester von dieser Pfarrwirthschaft ausgeschieden, theils wegen Zänkereien mit ihrer Schwester, theils aus entschiedener Abneigung gegen den Pfarrer. Sie lebte anfangs eine Zeit lang bei dessen

Bruder zu R. und ging sodann bei verschiedenen Herrschaften in Dienste. Wohin sie kam äusserte sie, bei sonst heiterer Laune, eine zuweilen auffallende Beklommenheit und Angst; die Einsamkeit erweckte ihr Grauen; am schrecklichlichsten war es ihr, Nachts in einem Bette allein schlafen zu müssen; es war als werde sie von furchtbaren Gesichten heimgesucht. Mit ihren Jahren nahm diese Unruhe überhand. Irgend ein böses Geheimniß schien ihr schwer auf dem Herzen zu liegen. Manchmal lies sie Worte fallen von einer gewissen Weibsperson, die ihr durchaus nicht aus dem Sinn komme und von deren Bild sie verfolgt werde, wo sie stehe und gehe. Einer gewissen Katharina Schmid, mit welcher sie einst zu Regensburg in derselben Kammer schlief, erzählte sie, nachdem sie sich ängstlich in ihr Bette geflüchtet hatte, von einem gräßlichen Morde, welcher von Pfarrer Riembauer verübt worden sei. Späterhin, als sie zu D. in Diensten stand, vertraute sie dieselbe Geschichte ihrer Dienstfrau, die ihr den Rath gab, ihr Gewissen einem Geistlichen zu öffnen. Sie wendete sich zuerst an den Beneficiaten M*, dem sie umständlich erzählte: Pfarrer Riembauer, von welchem ihre Familie um mehr als 2000 fl. betrogen, sie selbst ihrer Heimath beraubt worden sei, habe einer Weibsperson, welche im Nov. 1807 in Lauterbach zu ihm gekommen, mit einem Rasiermesser den Hals abgeschnitten; hierauf habe er ihre Mutter und Schwester, weil diese um die Mordthat gewußt, durch Gift aus dem Wege geräumt; endlich habe er auch sie, gewiß nur darum in seine Gewalt zu bekommen getrachtet, um sie, die letzte noch lebende Zeugin jener Mordthat, ebenfalls aus der Welt zu schaffen. Beneficiat M* widerrieth ihr die gerichtliche Anzeige, empfahl ihr, den Pfarrer Riembauer, falls er

ſchuldig ſei, dem Gerichte Gottes zu überlaſſen, und verſicherte ſpäter, daß er insgeheim mehren Prieſtern dieſen Fall vorgetragen habe, von welchen ſein Benehmen in dieſer Sache vollkommen gebilligt worden ſei. Ein andrer Prieſter, Cooperator S*, dem Katharina ſpäterhin dieſelbe Erzählung machte, empfahl ihr gleichfalls das Stillſchweigen, benutzte aber ihre Mittheilung als Gelegenheit, ihr und zugleich dem Pfarrer Riembauer einen guten Dienſt zu erweiſen, indem er dieſem einen namenloſen lateiniſchen Brief zukommen ließ, welcher ihn mit der Entdeckung entſezlicher Geheimniſſe bedrohte, falls er nicht die Bewahrerin derſelben, durch die Bezahlung ihr ſchuldiger Summen, alsbald zufrieden ſtelle *). Der Cooperator hatte zuvor den Ortspfarrer N. N. über dieſen casum conscientiae um Rath gefragt; und dieſer will zwar den vorgetragenen Fall zur gerichtlichen Anzeige geeignet erklärt haben, glaubte aber dennoch, daß die edlen Abſichten, in welchen jener Warnungsbrief geſchrieben worden, nicht zu verkennen ſeien.

Endlich machte Katharina Frauenknecht im Jahre 1813, zuerſt bei dem Patrimonialgerichte Ober-Lauterbach, dann vor dem zu dieſem Prozeſſe beſonders beauftragten Landgerichte zu Landshut, förmliche gerichtliche

---

*) Der Brief lautete, wie ihn ſpäterhin Riembauer ſelbſt noch aus dem Gedächtniſſe herſagte, wie folgt: Habeo casum mihi propositum, quem tantummodo tu solvere potes. Vir quidam, quem tu bene noscis, debet alicui personae 3000 florenorum circiter. Si conscientia tua vigilat, solve hoc debitum. Nisi intra quatuor hebdomadas respondeas, horenda patefaciet ista persona. Hannibal ante portas!

Anzeige, welche erſt im folgenden Jahre, nach erlangter Eidesmündigkeit, eidlich von ihr bekräftigt werden konnte. Dieſe Anzeige, ſo wie dieſelbe ſpäterhin in allen Hauptpunkten wiederholt, in manchen andern näher beſtimmt und vervollſtändigt worden iſt, lautet im Weſentlichen wie folgt:

„Als im Sommer 1807 meine Schweſter Magdalena zum Kochenlernen, und der geiſtliche Herr Riembauer um ſein Pfarramts-Examen zu machen, ſich in München aufhielten, kam eine Weibsperſon von 22 Jahren, großer Statur, ſehr hübſch, länglichen Geſichts, von lichtbraunen langen Haaren, bürgerlich ſchön gekleidet, mit einer Riegelhaube auf dem Kopf, in unſre Wohnung, als eben meine Mutter auf dem Felde ſich befand. Sie gab ſich für eine Baſe des Herrn Riembauer aus, und verlangte, als ich ihr ſagte, daß derſelbe bei dem Concurſe in München ſei, die Zimmerſchlüſſel von mir, die ich ihr, als einer weltfremden Perſon verweigerte. Sie erhielt ſie aber, nachdem meine Mutter nach Hauſe gekommen war, von dieſer, ging dann damit auf das Zimmer des Geiſtlichen, und ſuchte in demſelben herum, als wäre ſie in ihrer eignen Wohnung. Sie blieb bei uns über Nacht und ſagte uns, ſie habe kein Geld gefunden, aber an den geiſtlichen Herrn deshalb einen Brief geſchrieben, den ſie in einer verſiegelten Schachtel zurückgelaſſen habe. Ungefähr 8 Tage darauf kam der Geiſtliche von dem Concurs-Examen zurück. Ich erzählte ihm dem Vorfall, und er ſagte darauf: „es ſei dieſes eine Baſe von ihm geweſen, welcher er noch Geld ſchuldig ſei.“

„In demſelben Jahre (1807), im November, — ich weiß nicht mehr genau den Tag (ſpäterhin wurde der

Aller-Seelentag, der 2. Nov. bestimmt ausgemittelt) gegen Abend, nachdem der geistliche Herr eben Rüben von seinem Acker heimgefahren hatte, — war dieselbe Base wieder auf den Thomashof gekommen. Meine Schwester war schon mit Riembauer zu Hause. Ich und meine Mutter aber kamen ein wenig später vom Felde zurück. Als wir unsrem Hause nahten, hörten wir im obern Zimmer des geistlichen Herrn Töne eines Menschen, von denen wir anfangs nicht wußten, ob es ein Weinen oder Lachen sei, das uns aber bald wie ein Gewinsel vorkam. In dem Augenblick, wo wir in unsre Hausteune traten, kam uns meine Schwester weinend von der Treppe herab entgegen gelaufen und erzählte uns hastig: „eine fremde Weibsper„son, angeblich eine Base, sei so eben zu dem geistlichen „Herrn gekommen, dieser habe sie auf sein Zimmer ge„führt, habe ihr dann weis gemacht, daß er ihr Bier „wolle bringen lassen, sei unter diesem Vorwand wieder „herab gekommen, habe hier sein Rasiermesser geholt, sei „damit sogleich wieder hinauf gegangen, habe sich alsdann „(wie Magdalena, welche ihm nachgeschlichen, durch das „Schlüsselloch selbst gesehen) der auf einem Sessel sitzenden „Weibsperson genähert, dieselbe beim Halse gefaßt, „als wenn er sie küssen wolle, nun aber ihren „Kopf nach dem Boden zu gedrückt und ihr mit „seinem Rasiermesser die Gurgel abgeschnitten" (wie Katharina späterhin berichtigt: „das Messer an „die Gurgel gesezt.")

„Während uns dieses meine Schwester in aller Hast an der Treppe erzählte, hörten wir noch immer das Winseln, und die Worte des Geistlichen: „Raudel! mach' Reue „und Leid! du mußt sterben," und hierauf wimmernd:

„Franzel! thue mir nur das nicht! laß mir nur mein Le„ben! ich komme dir gewiß nicht mehr um Geld *)"!

„Meine Mutter und Schweſter gingen ſogleich in die untere Stube, ich aber ſprang aus Neugier zur Treppe hinauf, vor die Thüre des Geiſtlichen und ſah durch das Schlüſſelloch deutlich, wie Riembauer auf der zu Boden liegenden, noch mit den Füßen zappelnden Weibsperſon ſaß oder kniete, und ihr mit beiden Händen Kopf und Hals feſthielt. Ich ſah das Blut aus ihr hervorrinnen."

„Nun eilte ich herab in unſre Wohnſtube und erzählte was ich geſehen meiner jammernden Mutter und Schweſter, die noch unſchlüſſig waren, ob ſie nicht Leute zur Hülfe herbeirufen ſollten. Als ich ſodann wieder in die Hausflur ging, kam der geiſtliche Herr, in ſeiner gewöhnlichen braunen Jacke und einem weißen Schurz, die Treppe herab, Hände und Schurz voll Blut, in der Rechten noch das blutige Raſiermeſſer haltend, das er auf den kleinen in der Hausflur ſtehenden Kaſten legte, und begab ſich alsdann zu meiner Mutter und Schweſter in das Zimmer. Er erzählte ihnen, wie ich an der Thür horchend vernahm:

---

*) Man ſuchte ſpäterhin dieſe Angabe der Katharina als einen Beweis der Unglaubwürdigkeit ihrer Erzählung geltend zu machen. Wenn Riembauer, als Magdalena herabkam, der Eichſtädter ſchon den Hals abgeſchnitten hatte, wie konnte dieſe nachher noch ſo laut ſprechen, daß Katharina es auf der Treppe hörte? Allein das einſtimmige Gutachten mehrer gelehrten und erfahrnen Ärzte und Anatomen, löſte dieſen Zweifel. Namentlich wies Hofrath von Walter umſtändlich nach: daß Menſchen, welchen die Membrane zwiſchen dem Zungenbein und dem Luftröhrenkopf, oder der Luftröhrenkopf, oder die Luftröhre ſelbſt geöffnet und bedeutend verletzt iſt, bei ſtark vorwärts gebogenem Kopf, dennoch ſprechen können.

„Dieſes Weibsbild habe von ihm ein Kind; immer habe „ſie ihn um Geld gequält, auch jetzt wieder 100 bis 200 fl. „von ihm verlangt, und, im Nichtzahlungsfall, ihn mit „der Anzeige bei ſeiner Obrigkeit bedroht. Da er ſo viel „Geld nicht aufzubringen wiſſe, habe er, um ſich von ihr „los zu machen, ihr die Gurgel abgeſchnitten.“

„Hierauf ſchlich ich mich, aus Neugier, in Riembauers Zimmer, und ſah nun die nämliche Perſon, welche ſchon dieſen Sommer in unſrem Hauſe geweſen war, ohne alle Lebenszeichen auf dem Boden in ihrem Blute ſchwimmend, den Hals durchſchnitten, die Haare zerrauft, auch Halstuch und Korſett etwas zerriſſen. Ich ſchrie und weinte und lies vor Schrecken das Licht auf den Boden fallen, das ich mitgenommen hatte.“

„Als ich wieder in das untere Zimmer herabgekommen war, ſah ich den geiſtlichen Herrn ſeine blutigen Hände waſchen und ſagte ihm, daß ich nun die nämliche Perſon, welche im Sommer da geweſen, auf ſeinem Zimmer tod habe liegen ſehen. Er ſchmeichelte mir hierauf entſezlich, ſagte, ich hätte nicht recht geſehen, verſprach mir alle mögliche ſchöne Kleidung und ſchärfte mir ein, über alles was ich geſehen und gehört haben möge, mit Niemand zu ſprechen. Meine Mutter jammerte noch immer fort und erklärte wiederholt, daß ſie den Vorfall anzeigen werde. Aber Riembauer fiel mehrmals ihr zu Füßen, und beſchwor ſie, ihn doch nicht zu verrathen. Als meine Mutter bei ihrer Erklärung beharrte, weil ohnehin das Stillſchweigen zu nichts helfen werde, indem ja die Nachbarsleute die fremde Weibsperſon geſehen, gewiß auch das Getöſe gehört haben würden —: ſo äuſſerte endlich Riembauer, er müſſe denn alſo nun auch ſich ſelbſt einen Tod anthun.“

„Hierauf zog er seinen Rock an, holte aus dem Stadel einen Strick und lief damit dem Walde zu. Meine Mutter und Schwester folgten ihm von der Ferne, sahen, daß er wirklich Ernst machen wolle und, da sie glaubten, daß das Unglück ärger sei, wenn auch noch dazu der geistliche Herr sich erhenke, so liefen sie zu ihm und hielten ihn, durch das Versprechen nichts entdecken zu wollen, von der Ausführung seines Vorhabens ab.“

„Als er mit meiner Mutter und Schwester wieder nach Hause gekommen war, sprach er in meinem Beisein von einem sichern Ort, wo man den Leichnam beerdigen könne, und wählte dazu das kleine Seitenkämmerchen linker Hand in seinem neuerbauten Stadel. Die Meinigen beruhigte er vorzüglich durch das Versprechen, er selbst wolle die Beerdigung besorgen, und es werde gewiß nichts entdeckt werden, wenn nur das kleine Mädchen — ich war damals erst 12 Jahre alt — Niemand etwas davon sage.“

„Um Mitternacht zwischen 12 und 1 Uhr nahm er eine Kerze in eine Laterne und ging mit einer Grabschaufel in das linke Seitenkämmerchen seines Stadels, wo er das Loch ausgrub, das er für den Leichnam bestimmt hatte. Nach einiger Zeit hörte ich über mir ein Getöse, machte unsre Stubenthür auf, sah ein Kerzenlicht neben dem Keller stehen und den Herrn Riembauer selbst, wie er von oben herab den noch völlig bekleideten Leichnam bei den Achseln, so daß der Kopf herunterhing, rücklings über die Treppe herabschleifte. Es überfiel mich ein Grauen und ich weiß nicht, auf welche Art er den Leichnam in den Stadel hineingebracht hat. Nachher aber ging ich doch dahin und in der offenen Thür stehend, sahen meine Mutter, Schwester und ich, wie der geistliche Herr die Ermor-

dete ſammt ihren Kleidern ſchon in dem Loch hatte, und ſie ſo eben mit Erde bedeckte.“

„Die Blutflecken vom Hauſe bis zum Stadel wiſchte er noch in derſelben Nacht hinweg; Haus und Zimmer reinigte er davon erſt am folgenden Morgen, und zwar in eigner Perſon mit kaltem, dann mit heißem Waſſer.“

„Allein in ſeinem Zimmer war das Blut ſchon eingetrocknet; das Abwaſchen half nichts; ich mußte ihm daher von dem nächſten Nachbar, dem blauen Michael, einen Hobel borgen; mit dieſem hobelte er aus den Dielen das Blut hinweg und warf die Späne im untern Zimmer in den Ofen.“

„Am Morgen nach der Ermordung, als ich eben zur Schule ging, ſah ich unſern Hund einen blutigen Weibsſchuh im Hofe herumzerren. Riembauer, dem ich dieſes anzeigte, trug mir auf, ihn in die untere Stube zu tragen. Ich hob ihn, weil es mich grauſte, an einem Steckchen auf, und warf ihn in der Stube auf den Boden, und weiß nun nicht mehr was damit geſchehen iſt.“

„Die Nachbarn fragten uns, was doch wohl in unſrem Haus für ein Lärmen und Weinen geweſen ſei. Wir ſagten hierauf, wie uns Riembauer zuvor ſchon eingeſchärft hatte: wir hätten wegen unſres Vaters und der 2000 fl. geweint, welche uns Hr. Riembauer abgedrückt habe; was ohnehin ſchon hofmarkskundig war.“

„Die Ermordete hatte einen grünen Regenſchirm, welcher dem Pfarrer zu P. gehörte, mit in den Thomashof gebracht. Der geiſtliche Herr behielt ihn und beſaß ihn noch als Pfarrer zu Priel.“

Ungefähr 14 Tage nach der Beerdigung der Ermordeten verbreitete ſich im Stadel ein abſcheulicher Geſtank. Die Weibsperſonen, welche das Getraide ausdroſchen, be-

ſchwerten ſich darüber bei Riembauer, welcher ihnen antwortete: daß er ſich die Urſache davon nicht denken könne. Gleich nachher fügte es ſich, daß eine Dreſcherin, welche in das Seitenkämmerchen gegangen war, mit ihrem Fuße an etwas ſtieß und, weil es darin dunkel war, nach Licht rief, um nachzuſehen, weil das Ding woran ſie geſtoßen etwas andres ſein müſſe als Stein. Riembauer verhinderte dieſes, eilte auch ſogleich auf ſein Zimmer und legte ein Schloß vor die Thür des Kämmerchens, das zuvor immer offen geſtanden war. In der Stube erzählte er uns dieſes alles, indem er ſagte: es ſei ein aus dem Grabe hervorragender Fuß der Randel geweſen. Am Abend deſſelben Tags trug er daher noch Sand an dieſe Stelle und füllte das Grab beſſer auf."

Katharina geht nun über zur Geſchichte der Krankheit und des plözlichen Todes ihrer Mutter und Schweſter im Juni 1809, zu welcher Zeit ſie ſelbſt ſich im Pfarrhauſe befand, wohin ſie von Regensburg geholt worden war, um, ſtatt ihrer plözlich erkrankten Schweſter, die Küche zu beſorgen. Sie behauptete zuverſichtlich: Riembauer habe ihre Mutter und Schweſter mit Gift aus der Welt geſchafft, und führte unter andern zur Rechtfertigung dieſes Verdachts an: ihre Mutter wie ihre Schweſter habe mit ihm öfters in Streit gelebt, lezte habe ſogar ſeine Dienſte verlaſſen wollen, weshalb der Pfarrer in beſtändiger Furcht geſchwebt, daß die That entdeckt werden möge. Riembauer habe bei der Krankheit ihrer Mutter und Schweſter keinen ordentlichen Arzt beigezogen, auch keinen Geiſtlichen zu ihnen gelaſſen. Ihrer Schweſter habe er die Arzneien, die er von einem Bader genommen, immer ſelbſt gereicht, und ihr dieſelben ſogar wider ihren Willen aufgedrungen. Eines Tags habe ſie (Denunciantin) von dem Bader eine

Arznei holen müſſen. Dieſe habe der Pfarrer am folgenden Morgen ihrer Schweſter eingegeben und bald darauf ſei dieſe auſſer ſich gekommen und verſchieden. „Der Leichnam meiner Schweſter, fährt ſie fort, war auſſerordentlich aufgedunſen und voller Brandflecken; das Blut lief ihr zu Naſe und Mund heraus. Der Bader vermuthete, ſie ſei ſchwanger geweſen; das nämliche vermutheten auch die Dorfleute und nannten den Pfarrer als Schwängerer. Alles verwunderte ſich, daß meine Mutter und Schweſter ſo ſchnell geſtorben waren.“

Endlich behauptet Katharina: Riembauer habe mehrmals ſeine Abſicht zu erkennen gegeben, auch noch ſie gelegentlich um das Leben zu bringen. So habe ihr einſt ihre verſtorbene Schweſter, zur Warnung geſagt: „Riembauer habe geäuſſert, er wolle 2 oder 300 fl. nicht anſehen, wenn Jemand ſie (Katharina) aus der Welt ſchaffe; denn, habe er beigeſezt, das Mädel wird immer gröſſer und verſtändiger, und am Ende kann man ihr nicht mehr Heurathgut genug geben, um ſie zum Schweigen zu bringen. Nach dem Tode ihrer Schweſter habe denn auch der Pfarrer ſie nicht von ſich laſſen wollen und ihr 8000 fl. zum künftigen Heurathgut verſprochen, wenn ſie bei ihm bleibe. Allein nach 4 Wochen habe ſie ſein Haus verlaſſen und, da er ſich ihrer verſtorbenen Schweſter Geld, Kleider, Briefſchaften u. ſ. w. zugeeignet, habe ſie ihm beim Weggehen geſagt: „Hr. Pfarrer, ich vergeſſe auch nicht das Vergangene!“ worauf er erwiedert: „es wird Dich beſſer „treffen, als mich; ich weiß ſchon was ich zu ſagen habe! „deine Mutter und Schweſter ſind tod, dieſe können nicht mehr reden, und dieſe, werde ich ſagen, haben die Weibsperſon umgebracht.“ Gleichwohl habe er, auch noch ſpäter, ſie aus ſeinen Augen

nicht verloren, und verſchiedentlich darnach getrachtet, ſie in ſeinen Dienſt oder doch in ſeine Gewalt zu locken. Aber ihr vorſichtiges Mißtrauen in die Abſichten Riembauers habe ſie gerettet.

Die ganze lange Geſchichte, wie ſie von dieſem ſiebenzehnjährigen Mädchen gegen einen in Anſehn ſtehenden Geiſtlichen erzählt wurde, war in ihrer Gräßlichkeit zugleich ſo ſeltſam, abentheuerlich und ins Ungeheure hinüberſpielend, daß man beim erſten Blick geneigt ſein mochte, dieſelbe eher für die Erfindung einer kranken Einbildungskraft, als für eine wirkliche Begebenheit zu halten. Indeſſen war die Erzählung in ſich ſelbſt ſo zuſammenhängend, ſo umſtändlich und beſtimmt, und die Erzählerin zeigte ſo viel Verſtand, Ruhe, Unbefangenheit und Zuverſicht, daß dieſe Anzeige unmöglich auf ſich beruhen bleiben konnte.

Der Thomashof des Pfarrers, in welchem angeblich die Hauptbegebenheit vorgefallen war und wo der Leichnam der Eichſtädter begraben ſein ſollte, war, glücklicher Weiſe, jetzt in einer dritten Hand, und der beſchuldigte Pfarrer an einem entfernten Orte angeſtellt; es konnten alſo, ohne Aufſehen und Gefährde, leicht an Ort und Stelle alle Nachforſchungen geſchehen, deren Ergebniß ſogleich über Gehalt und Beſtand jener Ausſage entſcheiden mußte.

Auf Requiſition des Landgerichts Landshut, wurde daher alsbald von dem Landgericht Pfaffenberg der Thomashof zu Lauterbach unterſucht. Es fand ſich hier der von der Denunciantin angezeigte vom Pfarrer Riembauer neu gebaute Stadel; man fand in demſelben linker Hand ein Seitenkämmerchen; man grub in dieſem nach und fand in ſehr geringer Tiefe, nebſt Einem Weiberſchuh — ein weibliches Gerippe, mit einem

Schädel, in beiden Kiefern voll der ſchönſten weißen Zähne. In dem Zimmer, welches Riembauer ehemals bewohnt hatte, entdeckten ſich auf den Dielen des Fußbodens eine Menge unauslöſchlicher Flecken, welche ſogleich für Blutſpuren erkannt wurden und, als man ſie mit warmem Waſſer befeuchtete, ſich in heller Blutröthe darſtellten. An 9 Brettern des Fußbodens waren in verſchiedenen Unebenheiten, Vertiefungen und Schnitten deutliche Spuren einer in Tiſchlerarbeiten ungeübten Hand nicht zu verkennen, welche den Verſuch gemacht hatte, ähnliche Flecken durch den Hobel hinwegzutilgen. Und der Nachbar des Thomashofes, der von der Denunciantin ſo benannte blaue Michael, bezeugte, daß vor ungefähr 6 Jahren die Frauenkuechtiſchen bei ihm einen Hobel geborgt hätten.

Ehe noch dieſes und anderes vollſtändig zu den Akten erhoben war, ſchon auf die vorläufige Anzeige des Landgerichts Pfaffenberg, daß an dem von der Denunciantin bezeichneten Ort ein weibliches Gerippe gefunden worden ſei, wurde alsbald Riembauer proviſoriſch verhaftet und nach Landshut abgeführt.

Riembauer ſchien hierüber wenig befremdet und ſchon im Voraus darauf gefaßt zu ſein. In ſeinem erſten ſummariſchen Verhör, am 27. October 1813, zeigte er ſich auch keineswegs unwiſſend über die Urſache ſeines Verhaftes und fing, ohne andere Veranlaſſung als die vorſchriftsmäßige allgemeine Frage, ſogleich von der Anna Maria Eichſtädter zu erzählen an: wie er als Cooperator zu Hirnheim mit dieſer Perſon (jedoch in allen Ehren) bekannt geworden ſei; wie ſie ein beſonderes Vertrauen zu ihm gefaßt, ihm 50 fl. von ihrem Erſparten aufzuheben gegeben und ihn gebeten habe, ſie einſt bei ſich als Köchin aufzunehmen, was er ihr unter dem Beding zugeſagt, wenn ſie

ſich gut aufführen werde. Seit er von Hirnheim hinweggekommen, habe er nichts mehr von dieſer Perſon gehört, auſſer ſeitdem er nach Pirkwang verſezt worden, wo ſie ihn zweimal wegen Abſchlagszahlungen von jenen 50 fl. mit Boten und Briefen beſchickt habe. Im Sommer 1807, als er eben zu München beim Examen geweſen, ſei dieſe Perſon ſelbſt nach Lauterbach gekommen, um ihn aufzuſuchen, bei welcher Gelegenheit ſie der Frauenknechtiſchen Familie, zu deren größtem Verdruß, erzählt, daß ſie das Verſprechen habe, bei ihm als Köchin aufgenommen zu werden.

„Es war nun," erzählte Riembauer," gerade an dem Tage, wo der Hr. von Harter beerdigt wurde, ſohin (R. verrückt wohlweislich den entſcheidenden Tag) den 3. 4. oder 5. November 1807 — ungefähr 8 Tage nach dem Tode des Thomasbauern — daß ich von Pirkwang, wo ich den Leichengottesdienſt gehalten, nach Ober-Lauterbach in den Thomashof kam, den ich gekauft hatte. Es war ſchon faſt Dämmerung. Ich ging ſogleich auf mein Zimmer, fand die Thür offen, welche damals noch kein Schloß hatte, und ſah auf dem Boden eine Perſon liegen. Ich meinte, es wäre Jemand von den Hausleuten und rief daher laut: was iſt das? was gibts? Ich erhielt aber keine Antwort, befühlte nun die auf dem Boden liegende Perſon und fand jezt, zu meinem unausſprechlichen Schrecken, daß ſie ohne Leben ſei. Voll Entſezen lief ich in die untere Stube, wo ich die Bäuerin Mutter mit ihrer Tochter Magdalena traf, welche ſich an einander hielten und wie Eſpenlaub zitterten. Auf meine erſte Frage: was iſt da oben geſchehen? ergriffen mich Mutter und Tochter, unter Weinen und Schreien, bei den Händen, und baten mich von allem zu ſchweigen. Dann erfuhr ich, zu meinem

größten Erstaunen, daß die nämliche Weibsperson, Anna Maria Eichstädter, welche mich schon, während meines Aufenthaltes zu München, hatte besuchen wollen, diesen Nachmittag wieder in den Thomashof gekommen sei und auf mein Zimmer verlangt habe; daß hier Mutter und Tochter mit derselben in einen Streit gerathen, welcher so weit geführt, daß, nachdem zuerst jene Weibsperson zugestochen oder habe zustechen wollen, Magdalena mein Rasiermesser ergriffen und jene in den Hals geschnitten habe. Die Ursache des zu solchem Ausbruche gediehenen erbitterten Streites soll gewesen sein, daß die Eichstädter geäussert: sie wolle Köchin bei mir werden, sie habe hierauf mein Versprechen erhalten, und Mutter und Tochter Frauenknecht müßten jetzt aus dem Hause ziehen."

„Später zündete ich mir ein Licht an und erkannte wirklich in der auf meinem Zimmer liegenden Person die Eichstädter."

„Ich wollte nun sogleich aus dem Thomashofe fortgehen; ich könne, sagte ich den Frauenknechtischen, nach einem solchen Auftritte nicht mehr bei ihnen bleiben. Sie aber hielten mich mit beiden Händen, baten unter Weinen und Jammern um alles in der Welt, ich möge nur diesmal bleiben, sie wollten mir geben was ich verlange, und von dem (noch nicht bezahlten) Kaufschilling (für den Thomashof) so viel herablassen als ich wolle. Durch alles dieses ließ ich mich denn auch endlich halten, schaffte mein in dem obern Zimmer stehendes Bett in die Hausflur herab und übernachtete hier."

„Des andern Morgens früh ging ich von Haus hinweg. Der Leichnam blieb indessen in meinem Zimmer. Als ich gegen Abend wieder auf meine Stube kam, sah ich hier die todte Eichstädter schon auf einer Miststrage lie-

gen. Mutter und Tochter ſagten mir: ſie wollten ſie in dem Seitenkämmerchen des Stadels vergraben. Ich erwiederte ihnen: ſie möchten ſie hinthun, wo ſie wollten; ich könne ihnen nicht helfen.“

„Nachts zwiſchen 8 und 9 Uhr trugen nun Mutter und Tochter den Leichnam auf einer Miſttrage in das Stadel-Kämmerchen, und bedeckten ihn mit der hier umherliegenden, bereits ausgegrabenen Erde.“

„Des andern Morgens beſah ich ſelbſt den Plaz und fand blos die lockere Erde über den Leichnam aufgeſchüttet. Nachdem ich beide darauf aufmerkſam gemacht und ihnen bemerkt hatte, daß, wenn ein Menſch oder Thier in den Stadel komme, die Sache leicht entdeckt werden könne, nahmen ſie Sand und Steinbrocken und überdeckten damit die Grabſtätte.“

„Einige Nächte blieb ich noch in der Hausflur ſchlafen; nachdem aber mein Zimmer gereinigt worden war, nahm ich in demſelben wieder mein voriges Nachtlager.“

Dies in der Hauptſache ſeine Erzählung, durch welche er glaublich zu machen ſuchte: er habe blos aus Mitleid mit den Thätern, deren Herz er ohnehin als Prieſter geleitet, und weil das, von ihnen tief bereute, Verbrechen ohnehin nicht mehr ungeſchehen habe gemacht werden können, — den ganzen entſezlichen Vorfall, auf eigne Gefahr, in ſeinem prieſterlichen Gewiſſen verwahrt.

Riembauer befolgte, wie man ſieht, die große, hohe Politik der Verbrecher, welche, im Gegenſaz der kleinen und gemeinen, die ohne Unterſchied alles ablängnet, auf dem Grundſaze beruht: alle diejenigen Thatſachen, für welche Beweiſe vorhanden ſind, zuvorkommend einzuräumen, dieſelben aber, ſo gut als möglich, in ſolchen Zuſammenhang zu bringen, daß ſie als wahr angenommen werden

können, ohne daß darum zugleich die Schuld des Bekennenden als wahr angenommen zu werden braucht. Nach dieſer Methode begleitet Riembauer die gegen ihn vorgebrachte Anzeige, deren Inhalt er ſich im Voraus denken konnte, beinahe Schritt vor Schritt, und erzählt, nur mit einigen dazwiſchen geworfenen Abweichungen, den ganzen Vorgang gerade ſo wie ihn Katharina erzählt hat; mit dem einzigen Hauptunterſchied, daß er die Perſonen vertauſcht, indem er ſeine verſtorbene Magdalena und deren Mutter als die Verbrecher aufführt, und dagegen die Rolle der Zuſchauerin Katharina für ſich übernimmt. Was Er gethan, hat er nur geſehen; was Magdalena und ihre Mutter von ihm verheimlichten, hat Er aus chriſtlicher Liebe von ihnen verſchwiegen.

Allein die Mordgeſchichte im Thomashof — welche nun doch mit allen Hauptumſtänden von dem Beſchuldigten ſelbſt zugeſtanden war — mußte, durch jene Umſezung der Perſonen, aus einer blos romanenhaften Begebenheit zu einer handgreiflichen Albernheit werden. Wie lies ſich, um nur dieſes zu erwähnen, von einer ſanften, gutmüthigen, von Riembauer ſelbſt ſo benannten, weiblichen Engelſeele, eine ſolche That auch nur als möglich denken? wo waren die ungewöhnlichen Umſtände, die auſſerordentlichen Veranlaſſungen und Antriebe, welche es nur einigermaßen begreiflich gemacht hätten, wie dieſe engelgute Magdalena ſich auf einmal in eine mordſüchtige Megäre, das furchtſame ängſtlich ſchüchterne Mädchen, wie ſie ebenfalls geſchildert wird, in ein kühnes, unerſchrocknes Mannweib verwandelt habe? Die Eichſtädter von Körper groß, ſtark, breitſchulterig, von kräftigem Muskelbau; Magdalena klein, mager, ſchmächtig und ſchwächlich: wer faßt die Möglichkeit, daß die Schwache der Starken die

Gurgel abgeſchnitten habe? man müßte es denn für denkbar halten, dieſe habe, ohne ſich zu regen, ihrer Gegnerin willig den Hals dargeboten und ſo lange ſtille gehalten, bis dieſe mit ihrer Arbeit fertig geworden? Mit einem Raſiermeſſer — einer Waffe, nach welcher ohnehin ſchwerlich jemals eine Frauenhand gegriffen hat — läßt ſich auch wohl im Streit und offenen Kampf — als von welchem Riembauer in ſeiner Erzählung ſpricht — der Gegner vielleicht hie und da verwunden; es gehört aber zu den faſt unmöglichen Dingen, einem Menſchen, welcher die Freiheit ſeiner Bewegungen hat und von dieſer Freiheit zu offener Gegenwehr Gebrauch macht, die Gurgel damit zu durchſchneiden.

Dadurch, daß Riembauer den Mord der Eichſtädter ganz in der Art, wie er zur Anzeige gekommen war, in ſeiner erſten Vernehmung zugeſtand, die eigne Schuld aber nur durch Ausführung ſolcher Umſtände von ſich ablehnte, unter welchen jener zugeſtandene Mord gleichwohl nicht nur, aus mannigfaltigen Gründen, im allerhöchſten Grade unwahrſcheinlich, ſondern auch großentheils, nach allbekannter Erfahrung, ganz unmöglich war: dadurch hatte er nun ſelbſt die gegen ihn erhobene Anſchuldigung in allen ihren Hauptpunkten beſtätigt und die Wahrheit derſelben — zwar nicht bekannt — aber wenigſtens indirect eingeräumt.

Für das Bewußtſein ſeiner Schuld lieferte überdies noch, zu allem Überfluß, ſein Benehmen als Gefangener die unzweideutigſten, zum Theil urkundlichen Beweiſe. Er begann ſogleich an ſeinen Wächtern ein förmliches Beſtechungs-Syſtem in Wirkſamkeit zu ſezen. An viele Perſonen ſeiner Bekanntſchaft ſchrieb er weitläufige Briefe, in welchen er ihnen auf das umſtändlichſte angab, wie ſie, aufgefordert oder unaufgefordert, für ihn Zeugniß geben ſoll-

ten, namentlich: daß und unter welchen Umſtänden die verſtorbene Magdalena Frauenknecht ſich ſelbſt ihnen als Urheberin jenes Mordes entdeckt habe*). Seiner Beiſchläferin, Anna Weninger, ſchärft er überdies noch beſonders ein, den grünen Regenſchirm ſchleunigſt auf die Seite zu ſchaffen. Einige dieſer Briefe gelangten wirklich an ihre Addreſſe, wie der Brief an die Weninger, die wenigſtens alles was an ihr war, obgleich ohne den gewünſchten Erfolg, pünktlich that, um dem Auftrage ihres Herrn beſtens zu genügen. Riembauer ging ſogar in frecher Unbeſonnenheit ſo weit, durch Beſtechung den, wiewohl vergeblichen, Verſuch zu machen, zur Einſicht der Unterſuchungsakten, wenigſtens zur genauen Kenntniß ihres Inhaltes zu gelangen.

Sobald aber der Gefangene aus dem Wechſel ſeiner Wächter und der Verſezung in ein andres Gefängniß, die Überzeugung geſchöpft hatte, daß ſeine Streiche entdeckt, ſeine Briefe in die Hände des Unterſuchungsrichters gefallen ſeien, glaubte er die Schlüſſe, die aus dieſem Benehmen gegen ihn gemacht werden möchten, dadurch zu entkräften, daß er zuvorkommend ſeinem Richter erklärte: er habe ihm eine Entdeckung zu machen; es ſei ihm das Unglück begegnet, daß er aus Melancholie in vorübergehenden Wahnſinn verfallen ſei, in welchem er, ohne Verſtand und Willen, Briefe geſchrieben habe, die vielleicht gerade ſo ausſehen möchten, als wenn er ſeines Verſtandes und

*) In einem ſolchen Brief an Pfarrer K. ſucht er denſelben zur Ausſtellung jenes Zeugniſſes durch folgende Gründe zu bewegen: „1) wegen unſrer Bruderliebe, 2) wegen der guten Nandel (ſeiner Köchin), 3) wegen meiner Freunde, die um mich betrübt „ſind, 4) wegen der Geiſtlichkeit, auf die es einen Schatten „wirft, 5) wegen der Gläubigen, die ſich ärgern."

Willens mächtig geweſen ſei. Dabei bemühte er ſich, ſeinem Richter, nach irgend eines Jeſuiten Logik oder Metaphyſik, den Unterſchied zwiſchen einem menſchlichen sensus externus, internus und intimus auseinander zu ſezen, und dann an jenen Beſtechungen, Briefen u. ſ. w. zu zeigen, daß er damals zwar noch den sensus externus und internus beiſammen gehabt, aber des sensus intimus, auf welchen alles ankomme, ganz und gar ermangelt habe.

Der Gehaltloſigkeit und Ungereimtheit ſeiner erſten Erzählung ungeachtet, blieb dieſe gleichwohl, vier ganze Jahre hindurch, das Thema, das er in nicht weniger als neun- und neunzig Verhören — zahlloſe Gegenſtellungen nicht mit eingerechnet — zwar in manchen einzelnen Abſäzen variirte, im Ganzen aber immer wiederholte. Daß er der Mörder der Eichſtädter nicht ſei; daß dieſe nicht am 2ten, ſondern am 3ten Nov. ermordet worden, daß es Magdalena Frauenknecht geweſen, welche, aus Eiferſucht und Zorn, jener Perſon im Streit den Hals durchſchnitten habe; daß ihm ſelbſt hiebei nichts zur Laſt liege, als höchſtens ein Irrthum des Verſtandes, indem ihn ſeine Chriſtenliebe und vermeintliche Prieſterpflicht verleitet habe, die unmenſchliche That der Magdalena zu verheimlichen: dieſes blieben die ſtehenden Wahrheiten, von denen er nicht abgehen zu können verſicherte, „wenn man ihm „auch wie dem heiligen Bartholomäus die Haut über den „Kopf ziehe," „die er, wenn er auf dem Schaffot ſtehe, „1000 Teufel hinter ihm, mit ſeinem letzten Hauch noch „in die Welt hinausrufen werde." In den meiſten Verhören zeigte er die ruhige Gelaſſenheit eines Dulders, und pflegte die richterlichen Fragen mit ſüßem Lächeln zu beantworten. Sprach ſich zuweilen das erheuchelte Gefühl ſchwer beleidigter Unſchuld und Ehre, in heftigen Worten

und Geberden aus: ſo ſtimmte er ſich, in plözlichem Abſprung, ſogleich wieder zum milden Ton der Sanftmuth herab und bat in demüthiger Geſchmeidigkeit um Verzeihung wegen ſeiner „Wärme," die bei einem Menſchen begreiflich ſei, der die evidenteſten Wahrheiten immer widerſprochen ſehe, und einem „waffenloſen Schaf gleiche, das „von biſſigen Hunden angefallen werde." Zuweilen verſuchte er ſeinen Richter, wenn dieſer ſcharf in ihn drang, durch angenommenen Kanzelton einzuſchüchtern; zuweilen brach er über die unerhörten Lügen, „welche der Teufel „gegen ihn erfunden," in helles Gelächter aus; ein andermal zwang er ſich zu einem greinenden Ton und weinerlichen Geſicht, das ſich jedoch vergebens um Thränen abmühte. Alle Anſtrengungen des Richters, den Verſtand ſeines Inquiſiten durch Vorhaltung der vielen Unwahrſcheinlichkeiten und Ungereimtheiten des erzählten Mährchens zu überwältigen, wurden an deſſen Unverſchämtheit und dialektiſchen Künſten zu Schanden. Für jede Schwierigkeit hatte er ein Mittel in Bereitſchaft; kein Widerſpruch war ſo grell, für den er nicht irgend eine ausgleichende Hypotheſe ſchon vorräthig gehabt, kein Ding ſo unwahrſcheinlich oder unmöglich, das er nicht, nach Lehrſäzen ſeiner Pſychologie und Methaphyſik, als ſehr wahrſcheinlich und leicht möglich vorzudemonſtriren wenigſtens verſucht hätte. Hielt man ihm vor: wie es doch ganz unglaublich ſei, daß Magdalena, die er ſelbſt als ein durch Herzensgüte, Sanftheit und Milde ausgezeichnetes Weſen ſchildere, eine ſolche Greuelthat ſolle begangen haben: ſo lies er ſich über die Macht der Eiferſucht und des Zornes überhaupt, und der Leidenſchaftlichkeit des weiblichen Geſchlechts insbeſondere aus, vermöge welcher Magdalena in dieſer Übereilung, ohne recht zu wiſſen was ſie thue, ohne Mitwir-

kung ihres eigentlichen Willens, ſolche That gar wohl habe begehen können. Machte man ihn auf die phyſiſche Unmöglichkeit der That, ſo wie ſie von ihm angegeben worden, aufmerkſam: ſo half er ſich mit der Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit, daß die alte Mutter Frauenknecht ihrer Tochter Beiſtand möge geleiſtet haben, oder er zeigte, mit ſeiner gewöhnlichen lächelnden Miene, auf das anſchaulichſte an ſeinem eignen Halſe, indem er zugleich ſeine Halsbinde herabſtreifte, wie die ganze Operation ſehr leicht und ſchnell habe verrichtet werden können. Gegen den ſehr ſtarken Zweifel, wie unter jeder Vorausſezung, eine ungeübte ſchwache Mädchenhand mit einem Raſiermeſſer einen Menſchenhals ſo tief zu durchſchneiden im Stande ſei, holte er aus dem Schaz ſeiner Methaphyſik die Lehre von einem gewiſſen motus primo primus, welcher, ſo wie einmal das Meſſer nur angeſezt geweſen, ſogleich in der Hand zu wirken angefangen, und dieſer eine mehr als gewöhnliche Kraft nach einer beſtimmten Richtung hin verliehen habe. Daß er alles Denkbare, daß er Wahrheit und Lügen aufbot, um die Denunciantin Katharina verdächtig zu machen, und ihre Ausſage, wo möglich, zu entkräften, verſteht ſich ohnehin. Aber auch die Ausſage vieler Zeugen, zu deren Vernehmung ſchon ſein erſtes Verhör, noch mehr aber die folgenden häufig Veranlaſſung gegeben hatten, und welche ihn, bezüglich mehrer zwar nicht die That ſelbſt betreffenden, doch mit ihr zuſammenhängenden Umſtände, der offenbaren Unwahrheit in ſein Angeſicht überführten, waren nur ſelten im Stand, ihn wankend zu machen, oder zur Zurücknahme einer Behauptung zu bewegen. Bei ſeiner Gegenſtellung mit Zeugen, ließ er ſich immer ſehr deutlich merken, wie er wünſche, daß ſie ausſagen möchten, und ſuchte ſie durch Erregung des Mitleids oder der Gefühle der Ehrfurcht für ſei-

nen heiligen Stand zu gewinnen, oder durch angenommene Amtswürde und ſalbungsvollen Predigerton nieder zu werfen, oder durch treuherzig beredte Auseinanderſezung der vielen Möglichkeiten, wie ein Menſch, aus Gebrechlichkeit des Verſtandes, Täuſchung der Sinne, Schwäche und Untreue des Gedächtniſſes, offenbar Falſches mit dem beſten Gewiſſen gleichwohl für wahr halten könne, — zu verwirren und in ihren Ausſagen wankend zu machen. Waren dieſe Künſte, wie immer, ihm nicht gelungen, ſo zieh er die Zeugen entweder des plumben Irrthums oder der frechen Lüge, betheuerte in ſalbungsvollem Ton, bei allen Perſonen der Gottheit und bei allen Heiligen, daß er wahr geſprochen habe, oder rief, in heiligem Zorn über die menſchliche Verruchtheit, alle Strafen des gerechten Himmels auf ihr Haupt herab. Als er einſt über einen gewiſſen Punkt von den Zeugen ſich bis zur Evidenz der Unwahrheit überführt erkennen mußte, rief er mit funkelnden Augen; „quis contra „torrentem? Wenn 30,000 Menſchen da ſtehen und ſagen, „der Teufel ſei weiß, ſo werde ich doch allezeit behaupten, „der Teufel ſei ſchwarz, ſo wie ich auch behaupten muß, „daß u. ſ. w.“ Zuweilen, doch höchſt ſelten, beſann er ſich auch wohl eines andern und geſtand zu, was er viele Monate lang, allen Beweiſen zum Hohn, hartnäckig vertheidigt hatte; aber dann war es, nach ſeiner Verſicherung, immer nur entweder ein durch Melancholie bewirkter Mangel an dem sensus intimus, oder eine unſchuldige Verwirrung ſeiner Ideen, oder eine unwillkührliche, durch associatio idearum veranlaßte Täuſchung, welche alle Schuld ſeiner früheren unwahren Ausſagen trug, die nun aber auf der Stelle durch andre eben ſo unwahre Behauptungen erſezt wurden. Unerſchöpflich war ſeine Heuchelei in Formeln, womit er gelegentlich den Glauben an ſeine

Unſchuld ſeinem Richter einzuſchmeicheln verſuchte. Er verſicherte ihn treuherzig: „ſein Gemüth gleiche einer Taube „ohne Galle,“ und „wünſchte ihm nur einen Zauberſpie„gel, in welchem er die Reinheit ſeiner Seele zu leſen ver„möge.“ Von jeher habe er ſich als der gutmüthigſte Menſch erwieſen; wie möge man ihn ſolch einer Greuelthat verdächtig halten: cum nemo repente fiat pessimus. „Es „ſchaudert mein Herz,“ ſagt er, „bei einer ſolchen Be„ſchuldigung. Um zu begreifen, wie unwahrſcheinlich ſie „iſt, bitte ich nur einmal meinen prieſterlichen Charak„ter zu erwägen. Ich habe ja gewußt 1) daß der Prie„ſter durch Mord ſogleich irregularis werde, 2) excommuni„cationem majorem ipso facto illatam incurrire *), 3) daß

---

*) Unſer Riembauer hat ſein canoniſches Recht auch in dieſem Punkte vollkommen richtig inne. Aber nur um ſo gräßlicher erſcheint dieſer Menſch, der ſpäterhin ſelbſt ſeine Mordthat geſtehen mußte. Seit dem 2. Nov. 1807 war dieſer Mord-Prieſter irregulär, d. h. unfähig, den empfangenen ordo auszuüben, irgend eine prieſterliche Handlung zu verrichten, und er verrichtete ſie gleichwohl. Van Espen Jus eccl. un. Tom. II. P. II. tit. 10. c. 1. und 7. Rieger instit. jurisprud. ecclesiasticae P. II. §. 125—144. Die Irregularität wegen Mordes kann ſelbſt durch Beichte und Buße nicht gehoben werden, und der Prieſter, der, ſeiner Irregularität ſich bewußt, die Sacramente adminiſtrirt, macht ſich einer Todſünde ſchuldig. Add. Silvestri ad van Espen l. c. cap. 7. Nur durch päpſtliche Dispenſation kann dieſe Irregularität wieder gehoben werden, wobei jedoch ein katholiſcher Kirchenrechtslehrer (Pyrrhus Corradus) bemerkt: „Pontifex in dispensationibus hujusmodi concedendis, non parum difficilem se reddit; cum abominabile sit, quod effundens sanguinem humanum, offerat sanguinem Christi et hostiam immaculatam, vel officium Deo ad altaris mi-

„David die Todſchuld des Urias theuer gebüßt habe „und nicht mehr würdig geweſen ſei, den Tempelbau zu „beginnen. Wie wäre es nun möglich, daß ich „Gott, Seele und Seeligkeit, ewige und zeitli„che Strafgerichte hintanſezend, mit Händen, „die noch von unſchuldigem Blute rauchten, in „das Heiligthum des Herrn habe hineingreifen, „die Geheimniſſe der Religion habe ausſpen„den, und mich ſo von Abgrund zu Abgrund ſtür„zen können?!“

Da dieſem verſtockten Heuchler weder durch Ermahnungen, noch durch Gründe, noch durch Beweiſe beizukommen war; ſo verſuchte es endlich der Unterſuchungsrichter, durch die erregte Einbildungskraft einen Weg zu ſeinem Gemüthe zu finden. Schon hatte die Unterſuchung zwei volle Jahre gedauert, und dieſer geiſtliche Inquiſit hatte bereits mehr als 80 Verhöre, im Ganzen erfolglos, beſtanden, als der Unterſuchungsrichter am Aller-Seelentage 1815, mithin an eben dem Tage, an welchem vor 8 Jahren der Mord war begangen worden, ein neues Verhör (das 88te) anordnete. Dieſes begann um 4 Uhr Nachmittags und war darauf berechnet, ſowohl ſeinen Verſtand durch die Maſſe der wider ihn ſtehenden Überzeugungsgründe von der Vergeblichkeit ſeines Läugnens zu überführen, als auch ſein Gemüth durch Ermahnungen und Erinnerungen mächtiger als ſonſt anzuregen. Er aber blieb wie immer unbewegt. Und ſo war endlich 12 Uhr

---

nisterium praestet.“ Unſer N. alſo welch ein Prieſter! welch ein Menſch: Es iſt hiebei zu bemerken, daß er ſpäterhin bekannte, ſeinen Mord keinem andern Prieſter gebeichtet, ſondern, wie er heuchleriſch ſich ausdrückt, die ganze Sache Gott allein anheim geſtellt zu haben.

Mitternacht erſchienen, als der Unterſuchungsrichter, nachdem er ihm nochmals eindringlich zum Herzen geſprochen hatte, plözlich ein Tuch aufhob, unter welchem ein Todenkopf auf einem ſchwarzen Kiſſen lag. „Dieſes da," ſprach der Unterſuchungsrichter, „iſt der Schädel der Anna Maria Eichſtädter, noch deutlich kennbar an beiden Kiefern voll der ſchönſten Zähne." Riembauer erhob ſich augenblicklich von ſeinem Stuhl, riß weit ſeine großen Augen auf, ſtarrte den Richter an, lächelte dann wie gewöhnlich, trat raſch ungefähr 3 Schritte weit auf die Seite, um nicht dem Schädel in die gleichſam drohenden Augenhölen ſehen zu müſſen, faßte ſich aber bald wieder und ſprach, zweimal von der Seite her auf denſelben hindeutend: „mein Gewiſſen iſt ruhig! „dieſer Todenkopf hier, „könnte er reden, er würde ſagen: Riembauer iſt mein „Freund, er war nicht mein Mörder! — — Ich fühle „mich — ich brauche nicht Luft zu ſchöpfen; aber das „ſchmerzt mich, daß ich ſo ſehr ausgeſezt werde, daß mir „ſo viel zur Laſt gelegt werden will. — — „Morgen (R. verlegte auch jezt noch den Mordtag auf den 3. Nov.) „jährt es ſich, wo ich, von Pirkwang zurückkehrend, wie dieſen „Todenkopf hier, ſo damals den ganzen Körper tod auf „meinem Zimmer liegend fand. — Als Staatsbürger be„darf ich immer der Gnade Seiner Majeſtät; aber als Ver„brecher bedarf ich derſelben nicht." Nach Verleſung und Unterzeichnung des Protocolls, führte ihn der Unterſuchungsrichter nochmals zu dem Schädel und hielt ihm denſelben mit Ermahnungen vor die Augen. Inquiſit verrieth zwar inneren Kampf bei dieſem Anblicke; blieb aber fortwährend bei ſeinem heuchleriſchen Lächeln, und ſagte auch jezt wieder in feierlichem Tone zu dem Schädel: „o! wenn du „ſprechen könnteſt, ſo würdeſt du meine Wahrheit beſtätigen!"

Zweimal (am 29. April 1815 und 6. März 1816), wurden die Akten dem Appellationsgerichte zum Spruch eingesendet; eben so oft gingen sie zur Ergänzung wieder zurück, ohne in der Hauptsache ein entsprechendes Ergebniß zu liefern. Endlich wurden sie, nachdem sie zu einer Masse von 42 Folio-Bänden aufgeschwollen waren, am 21. October 1816 von neuem zum Spruch eingesendet; und im folgenden Jahre, am 1. Oct. 1817 wurde mit Erstattung des Hauptvortrags der Anfang gemacht. Dieser Vortrag hatte bereits die achte Sizung beschäftigt, als am 14. Oct. die Fortsezung desselben durch einen Bericht des Landgerichts Landshut unterbrochen wurde, welchem das Protokoll eines von dem Inquisiten selbst erbetenen Verhörs vom 13. Oct. beigefügt war. In diesem erklärte er: „Er habe tiefer nachgedacht, auch den heiligen Geist um volle Erinnerung angebetet, und da sei es ihm immerfort klärer geworden, daß er sich in einer seiner früheren Aussagen geirrt.“ Er nahm nun den seit 4 Jahren behaupteten Saz: daß die Eichstädter von Magdalena Frauenknecht ermordet worden sei, in der Art wieder zurück, daß er behauptete: eines Tags von Frau W. gehört zu haben, eine gewisse Katharina Schmid habe dieser gesagt, es sei ihr von Magdalena Frauenknecht erzählt worden: nicht sie, sondern ganz allein ihre Mutter habe die Eichstädter ermordet. Diese durchaus neue Wendung veranlaßte den Gerichtshof, den Vortrag auszusezen und weitere Vernehmungen anzuordnen.

Am 20. Nov. desselben Jahrs wurde zu Landshut ein Jude, Namens Lammfromm *), wegen Mordes hingerichtet. Riembauer sah ihn von seinem Gefängnisse aus

*) Seltsames Namenspiel!

zum Tode führen, und wurde von der Standhaftigkeit, Ruhe und Heiterkeit, womit dieſer Menſch ſeinem blutigen Ende entgegen ging, ſeltſam betroffen. Als er bald nachher ſeine Verwunderung darüber äuſſerte: wie doch dieſer Mörder, noch dazu blos ein Jude, zu ſolcher Freudigkeit im Sterben gekommen ſei? berichtete man ihm — wie es ſich auch wirklich verhielt —: Lammfromm ſei erſt von dem Augenblicke an, wo er durch aufrichtiges Geſtändniß ſich mit ſeinem Gewiſſen ausgeſöhnt, in ſolche beſeligende Gemüthsſtimmung verſezt worden, welche ihn ſeit dem bis in ſeinen Tod nicht mehr verlaſſen habe. — Von nun an wurde unſer chriſtlicher Prieſter unruhiger, ängſtlicher als je, aß und trank wenig, und lies endlich am 26. durch den Gefangenwärter um ein Verhör bitten, „weil er glaube, „an einer bedeutenden Gewiſſenskrankheit zu leiden, „die ihm vielleicht eine aufrichtige Beichte entfernen „könne.“ In dieſem Verhör (es war das 100te) fiel er ſogleich auf die Knice, bat um die Beendigung ſeines Prozeſſes, ſprach dann von Lebensſattheit, erzählte von allerhand Phantasmen, — wie er zuweilen vor ſeinem Gefängniß von bekannten und unbekannten Perſonen Beſuche erhalte, wie er ſchon ſeit 3 Nächten, nach dem Ave-Maria-Läuten, eine dumpfe ſchauerliche Trauertrommel höre und dergl. — Allein die aufrichtige Beichte wollte noch nicht ſogleich über ſeine Lippen. Als ihm der Unterſuchungsrichter bemerkte: er habe die Urſache ſeiner Gemüthszerrüttung blos in ſeiner eignen Schuld zu ſuchen, — erwiederte er: „nur die ſchlafloſen Nächte ſeien Urſache ſeiner Ermattung; „die Geſchichte ſelbſt habe er erzählt, wie er ſie wiſſe und „wie ſie ſei.“ Nochmals durchging der Unterſuchungsrichter mit ihm alle Unwahrheiten, Unwahrſcheinlichkeiten, Ungereimtheiten und Widerſprüche in ſeinen Angaben, hielt

ihm ſein höchſt auffallendes, kleinlautes, verwirrtes Benehmen vor, und ſchloß mit der Bemerkung: ſein Gefühl ſcheine tief ergriffen, er möge doch, durch ein freimüthiges Geſtändniß der Wahrheit, endlich einmal leichtern Athem zu gewinnen ſuchen. — Nun erſt brach Inquiſit in die Worte aus: „Ja! ich fühle mich im Innerſten ergriffen, „fühle, daß meine Geſundheit ſich mit jedem Tag ver„ſchlimmert, und Sie, Herr Commiſſär, haben recht, wenn „Sie ſagen, daß ich nichts beſſeres thun kann, als ein „reumüthiges Geſtändniß abzulegen. Bevor ich aber zu „dieſem entſcheidenden Punkt übergehe, bitte ich vor allem „um den Schuz der allerhöchſten Regierung für meine un„ſchuldigen Kinder und für meine lezte Köchin Anna We„ninger *). — Und nun vernehmen Sie mein aufrichtiges „Geſtändniß: die Katharina hat in vielen Punkten die Un„wahrheit geſprochen, aber in der Hauptſache doch die „Wahrheit; denn ich bin es, der die Anna Eichſtäd„ter um das Leben gebracht hat.“

Die Geſchichte des Verbrechens, wie ſie von dem Inquiſiten ſelbſt bekannt und in noch 13 Verhören theils wiederholt, theils berichtigt und ergänzt wurde, iſt folgende:

Seitdem die Eichſtädter, während Riembauers Abweſenheit, in dem Thomashof einen Beſuch gemacht, ſich eigenmächtig auf ſein Zimmer gedrängt, dann mit Mahn- und Drohbriefen ihn beläſtigt, endlich nach ſeiner lezten Zuſammenkunft mit ihr, auf dem Wege von Regensburg nach Kumpfmühl, mit ihrem zudringlichen Begehren, ſchon jezt als ſeine Köchin aufgenommen zu werden, ihn beſtürmt und beängſtigt hatte, — ging in ihm mehr und mehr die Beſorgniß auf, daß er durch die leidenſchaftlich unbeſonnene

*) Er machte jezt eine Art leztwilliger Verfügung.

Zudringlichkeit dieſer Perſon in die Gefahr geſezt ſei, vor aller Welt entlarvt, durch öffentlichen Skandal um Ehre und guten Namen gebracht, von ſeinen Vorgeſezten als ein Unwürdiger erkannt, und dadurch zum wenigſten der Ausſicht auf jede Beförderung beraubt zu werden. „Bei meiner Zuſammenkunft mit der Eichſtädter zu Re„gensburg," ſagt R., „erklärte ſie mir, daß ſie mich nicht „laſſen könne und durchaus zu mir wolle. Ich ſtellte ihr „alles mögliche vor, indem ich ihr bemerkte, daß ich ſie „unmöglich jemals zu mir nehmen könne. Aber ſie lies „nicht nach. Meine Ehre, mein Stand, mein öffentlicher „Kredit, alles was mir heilig und theuer ſein mußte, war „durch die Ankunft der Eichſtädter in Ober-Lauterbach be„droht. Ich dachte nun: was thuſt du, wenn ſie dennoch „kommt? da fiel mir der Grundſaz des Pater Benedikt „Stattler in deſſen Ethica Christiana *) ein, nach wel-

*) Die Cardinalſtellen, aus welchen Riembauer ſein dictamen practicum ableitete, ſind die §. §. 1889. 1891 und 1893 dieſer 1789 erſchienenen, von ſcholaſtiſch-caſuiſtiſchem Wuſte ſtrozenden, bis zu VI. dicken Bänden aufgeſchwollenen, wahrhaft antichriſtlichen Ethica Christiana dieſes ehemaligen P. S. J. In den angeführten §§. wird es allerdings einem Chriſten erlaubt, einer „contumelia gravis certo proviſa, aut perquam dolore moleſta, aut magnopere ignominioſa," desgleichen, nach §. 1893, einer „calumnia," durch Tödung des „injuſti aggreſſoris," oder „injuſti calumniatoris" zuvor zu kommen. Da nun blos bevorſtehende Diffamationen, Ehrenkränkungen, Verläumdungen in der Regel den offenen gegenwärtigen Angriff auf die Perſon des Andern geradezu ausſchließen, ſo erlaubt dieſe chriſtliche Moral ganz unbezweifelt, denjenigen von dem man auch nur einen heimlichen Angriff auf ſeine Ehre gewiß vorausſieht, durch heimlichen Mord zuvorkommend aus dem Weg zu räumen. Daß dieſem wirklich ſo ſei, ergibt noch zu allem

„dem es erlaubt iſt, einem Andern das Leben zu nehmen,
„wenn man ſeine eigne Ehre und ſeinen guten Ruf, nicht

überfluß ganz deutlich der §. 1893, nach welchem man bei einer bevorſtehenden Verläumdung ſeinen Feind, unter andern, nur dann aus dem Weg räumen darf: „si non ipsa occisione injusti calumniatoris tantundem periculi infamiae incurramus, quantum vitare declinatione calumniae intendimus.“ — Denn: „si tantundem periculi nobis ex occisione calumniatoris immineat, profecto utile remedium occisio esse non potest, ac proinde nec licitum.“ Das heiſt doch wohl deutlich geſagt: die Tödung darf nur dann geſchehen, wenn ſie heimlich und ſicher geſchehen kann. Denn wird die Tödung bekannt, ſo muß ja derjenige, der nach dieſer Chriſtenmoral getödet hat, nach bürgerlichen Geſezen zum Schaffot oder mindeſtens zum Zuchthaus verurtheilt werden. Daß überhaupt nichts ſo ſchändlich und gräulich iſt, wofür nicht in P. Stattlers chriſtlicher Ethik die Rechtfertigung zu finden wäre, zeigt ſogleich wieder der folgende §. 1894, nach welchem es erlaubt wird, eine Verläumdung durch Gegenverläumdung, ſogar durch falſche Anklagen, unſchädlich zu machen: Licet certam gravem calumniam, quae nullo alio remedio, hoc uno autem certo et efficaciter, depelli potest, enervare imponendo calumniatori falsum crimen praecise tale, nec majus quam necesse sit, et sufficiat ad elidendam calumniatoris auctoritatem ac fidem, et famam propriam defendendam! Daß ein Prieſter, wie Niembauer, der ſich in dieſe Chriſtenmoral tief einſtudirt hat, die Frage: ob ſeine Eichſtädter denn auch zu den injustis aggressoribus zu rechnen ſei? ganz bequem ſeinem Vortheil gemäß beantworten durfte, iſt wohl klar. Übrigens iſt P. Stattlers Buch cum permissu superiorum gedruckt und dient noch jezt an vielen Orten als beliebtes Handbuch einem guten Theil der jungen und alten Geiſtlichkeit! Auch für ſolche Bücher hatten die Sorbonne und das Parlament einen Henker und einen Scheiterhaufen.

„anders zu retten vermag; denn die Ehre iſt noch ein hö-
„heres Gut als das Leben, und gegen denjenigen der
„unſre Ehre angreift muß uns gleiches Recht der Noth-
„wehr zuſtehen, wie gegen einen Räuber. Ich dachte nun
„über dieſen Grundſaz nach, welchen auch früher der
„Profeſſor St. uns jungen Geiſtlichen in ſeinen Lectio-
„nen explicirt hatte, fand ihn ganz auf mein Verhältniß
„paſſend und machte mir ein dictamen practicum daraus.
„Meine Ehre, dachte ich mir, geht durch dieſe böſe Perſon,
„wenn ſie nach Lauterbach kommt und ihre Drohungen wahr
„macht, verloren; ich werde vom Conſiſtorium amovirt;
„mein Vermögen iſt in dem nämlichen Augenblicke auch
„verloren; ich bin verrufen in der Diöceſe. Obgleich ich
„indeſſen ſchon damals (ſeit dem Auftritte bei Kumpfmühl
„bis zur Ankunft der Eichſtädter am 2. Nov. 1807) über
„jenen Stattleriſchen Grundſaz nachdachte und ihn auf
„meine Lage anwendbar fand, ſo war doch alles nur noch
„Idee, und ich dachte noch nicht auf die Art und Weiſe
„der Ausführung."

So war der November 1807 erſchienen. Riembauer hatte der Eichſtädter 36 fl. als Koſtgeld für ihr Kind vorauszubezahlen. Der Zahlungstermin war aber ſchon vorüber; und R., der ſich damals in Geldverlegenheit befand, den Handwerksleuten ihren Lohn ſchuldig bleiben mußte, ſogar irgendwo einige Gulden zu borgen ſich genöthigt geſehen hatte, befand ſich auſſer Stand ſeine Gläubigerin bei Zeiten zu befriedigen. Er mußte jezt, wie er ſagt, jeden Augenblick erwarten, daß ſie entweder ſelbſt nach Lauterbach komme, oder einen Boten ſchicke, um das Geld abzuholen.

Es war am Aller-Seelentag (2. Nov.), als R. gegen Abend in Begleitung der Magdalena Fr. mit

Rüben vom Felde nach Haus fuhr und ſobald er in dem Thomashof angekommen war, eine Weibsperſon, die er, zu ſeinem größten Schrecken, für die Eichſtädter erkannte, in das Wohngebäude hineingehen ſah.

Er traf ſie in der untern Stube, und führte ſie, nach einer kurzen Unterredung, mit ſich die Treppe hinauf. „Ich wollte ſie anfangs auf dem obern Boden verſtecken, „damit Magdalena ſie nicht zu Geſicht bekomme. Aber „es war ſchon zu finſter, und ich kehrte mitten auf dem „Wege um. Ich muß geſtehen, daß ich damals für einen „Augenblick die Abſicht hatte, ſie über die Stufen „der Treppe herabzuwerfen. Allein ich weiß ſelbſt „heute noch nicht, warum es nicht geſchah. Ich war voll „Schrecken, und vielleicht mag ich mir gedacht haben, ſie „könne ſich durch den Fall nur etwas zerbrechen; „und dann wäre das Übel noch ärger.“

Als er mit ihr auf ſein Zimmer gekommen war, ſoll ihm die Eichſtädter erklärt haben, ſie ſei jezt hier, um ein für allemal zu erfahren, woran ſie ſei; er ſolle ſie als ſeine Köchin zu ſich nehmen, und die Magdalena entfernen. Inquiſit erzählt nun umſtändlich, wie er ſie zu beruhigen geſucht, ihr ſeine Verhältniſſe zu den Frauenzimmern und die Unmöglichkeit der Gewährung ihres Verlangens vorgeſtellt, ſie aber durchaus nicht ſich zufrieden gegeben habe.

Nun verlies er ſie eine Weile, unter dem Vorwande, Bier für ſie herbeiholen zu laſſen, ging in die untere Stube (wo, wie er gegen allen Zuſammenhang behauptet, die Magdalena ihn zur Ermordung der Eichſtädter aufgefodert haben ſoll) nahm ein Brodmeſſer und ſein Raſiermeſſer zu ſich und ging damit wieder zur Eichſtädter hinauf. Hier ſagt Riembauer, habe nun die E. von

neuem zu toben angefangen, und ihr Begehren mit der Drohung wiederholt, daß ſie im Weigerungsfall ihn bei der Ortsobrigkeit und bei ſeinem Conſiſtorium verklagen und überall ſagen wolle, was er für ein Menſch ſei. In dieſer fürchterlichen Lage ſei ihm von neuem der Pater Stattleriſche Grundſaz eingefallen *). Zuerſt habe er daher das Brodmeſſer ergriffen, mit dieſem auf die rechte Seite ihres Halſes zugeſtoßen, aber zu großen Widerſtand empfunden, und das Meſſer, weil es zu ſtumpf geweſen, wieder fallen laſſen. Hierauf habe er ihr, die ſich zu wehren geſucht, während er ſie von hinten bei dem Halſe feſtgehalten, unverſehens auf den Kopf geſchlagen, die Finger in den Mund geſteckt und ſie zu erdroſſeln verſucht. Während dem habe er ihr zugerufen: ſie möge Reue und Leid machen, denn ſie müſſe ſterben; worauf ſie ihn flehentlich um ihr Leben gebeten. Und nun „nahm ich das Raſiermeſſer aus der Taſche, „brachte, die Eichſtädter rücklings umarmend, „mit der rechten Hand die Schneide an ihren „Hals, und half mit der linken Hand das Meſ-

*) Eine vollſtändig zuſammenhängende Erzählung der Mordhandlung ſelbſt nach ihrem ganzen Verlauf iſt aus Riembauers Verhören ſchwer zuſammen zu finden. Er ſucht gefliſſentlich einzelne Momente durch einander zu werfen, um dadurch das Gräßlichſte zu verſtecken. Allen Umſtänden nach, hat er, als er wieder auf ſein Zimmer gekommen war, die Eichſtädter durch ſüße Worte zu verſöhnen geſucht, ſich ihr dann ſchmeichelnd genaht, dieſelbe hierauf, unter dem Schein, als wolle er ſie zärtlich küßen, von hinten beim Halſe ergriffen, und nun das Mordgeſchäft begonnen. Auch iſt gar nicht zu zweifeln, daß die Eichſtädter, während ſie auf dem Stuhle ſaß, nicht nur zuerſt angefallen, ſondern auch in den Hals geſchnitten wurde.

„ſer mit der Fingerſpize in die Gurgel ein„drücken. Ich merkte gleich an ihrem Schluchzen, daß „ich einen ſtarken Einſchnitt gemacht habe, und lies das „Meſſer fallen. Sie ſtand noch zwiſchen 3 und 4 Minu„ten ganz frei, und ich ſprach während dieſem zu ihr: „„Mariandel! ich bitte dich und Gott um Verzeihung! du „„wollteſt es ſelbſt ſo. Bitte zu Gott um Verzeihung „„deiner Sünden, und ich gebe dir die Abſolution.““ — „Ich gab ihr ſolche auch in dieſem casu necessitatis. Jezt „fing ſie zu ſinken an, als wenn ihr die Kniee brechen „wollten; ich nahm ſie rücklings unter die beiden Arme „und lies ſie ſanft auf den Boden nieder, damit ſie nicht „falle. Auf dem Boden liegend ſprach ich ihr noch ein „Paar Minuten geiſtliche Troſtgründe zu und ſie fing „mit ihren Füßen zu zappeln an, bis ihre lezten Lebens„geiſter entflohen waren.“

Nachdem er von dem Mord in das untere Zimmer zu den Frauenknechtiſchen gekommen war, denen er das Schweigen befahl und wo er ſpäter ſeine blutigen Hände wuſch, hörte er auf einmal wieder in der obern Stube ein Zappeln und Trampeln. „Eines von den Frauenknechtiſchen,“ erzählt Inquiſit weiter, „rief: Jeſus Maria: die wird wie„der lebendig! — Hierauf eilte ich denn, in fortgeſez„tem boshaftem Willen, die Treppe hinauf mit dem „feſten Entſchluſſe, die Eichſtädter keineswegs mehr le„bendig werden zu laſſen, weil ſich die Folgen ihres Fort„lebens nach dieſer Kataſtrophe mir noch ſchrecklicher dar„ſtellen mußten. Und ſo ging ich nochmals über die Eich„ſtädter und drehte ihr ihre Halsbinde enger „zuſammen, theils um ihren Tod zu befördern, theils „aber auch ihre Leiden abzukürzen. Ob ſie ſich aber dort „noch bewegte, kann ich nicht beſtimmen.“

Im fortwährenden Widerſpruch gegen Katharinens Ausſagen behauptet er: daß der Leichnam nicht in derſelben Nacht, ſondern, nachdem er den ganzen folgenden Tag auf ſeinem Zimmer gelegen, erſt in der Nacht vom 3. auf den 4. November, in dem Seitenkämmerchen des Stadels begraben worden ſei; und daß zwar er ſelbſt das Loch gegraben, aber Magdalena Frauenknecht und ihre Mutter ihm geholfen haben, den Körper auf einer Miſttrage von dem obern Zimmer bis in den Stadel zu tragen *), und hier zu beerdigen. Über dieſe Begräbnißſcene müſſen wir noch einige Merkwürdigkeiten aus Riembauers eignem Mund hören: „das von mir für den „Leichnam gegrabene Loch ſchien zu kurz und zu ſeicht, weshalb der Kopf und die Arme, welche in einer bittenden Stellung ſteif geworden waren, noch weit aus „der Bedeckung mit Sand hervorragten. Ich trat daher „auf den Kopf und auf die Mitte des Leichnams „mit beiden Füßen und ging mit aller Gewalt meines „Körpers auf demſelben umher, wobei ich im Leib der „Todten ein Knurren vernahm. Und nun bedeckte ich ihn „noch mit Sand. — Erſt einige Zeit nachher warf ich „auch noch von einem Graben Ziegelbrocken über das Loch. „Vermuthlich geſchah dieſes, nachdem einer meiner Dreſcher,

*) Was ſich übrigens mit Katharinens Ausſage gar wohl vereinigen läßt. Denn dieſe war allein im untern Zimmer geblieben, ſah nur einmal durch die Thür, als der Leichnam über die Treppe herabgeſchleppt wurde, fuhr dann voll Entſezen wieder zurück und ſagt ſelbſt, daß ſie nicht geſehen, wie der Leichnam in den Stadel gebracht worden ſei. Leicht möglich iſt es daher, daß ſie bei ihrem kurzen Hinausſehen, wenn z. B. Magdalena und ihre Mutter auf einer höhern Treppe hinter der Trage ſtanden, nur den vorangehenden Riembauer geſehen hat.

„welcher in das Kämmerchen gegangen war, ſich an die „noch hervorragenden Hände geſtoßen hatte. Auch ich „hatte ſchon mit meinen Füßen daran geſtoßen. Im Früh„jahr trug ich mit Magdalena den von dem Bauſand „zurückgebliebenen groben Reſt in die Kammer, wodurch „die Grube eingeebnet wurde.“

Schließlich geſteht er, daß bei dem Herabtragen der todten Eichſtädter einer ihrer Schuhe herabgefallen ſei, den er zerhackt und auf den Düngerhaufen geworfen habe; daß er ſich die ſilberne Florſchnalle der Ermordeten, ihren Geldbeutel mit ungefähr 2 Gulden, ſo wie den dem Pfarrer D* gehörenden Regenſchirm zugeeignet, und die Blutflecken theils durch Aufwaſchen mit warmem Waſſer, theils durch Abhobeln der Bretter zu vertilgen geſucht habe.

„Sonſt weiß ich,“ fährt er in einem ſeiner Verhöre fort, „über die traurige Geſchichte nichts mehr anzuführen, als meinen Jammer und mein ſtilles Leid, und daß ich öfters für die Eichſtädter Meſſen applicirt *) habe.“

Selbſt, nachdem er die That mit allen Hauptumſtänden eingeſtanden hatte, zeigte er keine eigentliche Reue; vielmehr ſuchte er alle Künſte jeſuitiſcher Dialektik hervor, um ſeinen Mord bald zu rechtfertigen, bald zu entſchuldigen. Einmal verſuchte er zu behaupten: „ſeine Hände ſeien durch Schrecken, Furcht und Faſſungsloſigkeit regirt worden, und auf dieſe Art ſei der Einſchnitt geſchehen, ohne daß (was man ihm allerdings glauben wird) die

*) Dieſe Redensart zeigt klar genug, welche würdige Vorſtellung dieſer Prieſter mit dieſer ſeiner Kirche ſo heiligen Handlung verband. Er ſpricht davon nicht anders, als wie der Handwerker von ſeiner Händearbeit, oder vielmehr wie ein Bader von angelegten Senfpflaſtern oder einem angewendeten lavement.

Vernunft dabei eine Stimme gehabt habe.“ Als ihm hierauf bemerkt wurde: daß das Vorgeben eines willenloſen Handelns mit ſeinem Entſchuldigungsgrund, nach einem Stattleriſchen Grundſaz gehandelt zu haben, in offenbarem Widerſpruch ſtehe, — erwiederte er: „der Statt„leriſche Grundſaz ſchläferte meine Vernunft ein, und „die Schrecken und das Zuſammendrängen aller Anſichten „der Gegenwart und Zukunft, und der innerliche Schauer, „von dieſem Grundſaze Gebrauch machen zu müſſen, er„lauben mir anzunehmen, daß alle weiteren Handlungen „aus bloßem Mechanismus geſchehen ſind. — Anfangs „war freilich meine Vernunft vollkommen dabei; aber ſie „lies nach, wie der Stattleriſche Grundſaz die Ober„hand gewann, und nun Schrecken und Furcht und die „Ausſicht in die Zukunft dazwiſchen traten.“ — Ein andermal macht er von dem bekannten trefflichen Lehrſaz der Jeſuiten-Moral, nach welchem das Mittel durch den Zweck geheiligt wird, auf ſich ſelbſt eine umſtändliche Nuzanwendung, indem er zu zeigen ſucht, daß er nur zu edlen und guten Zwecken gehandelt habe, folglich ſeine That unmöglich ein Verbrechen ſein könne! „Ich hatte „keine andere Abſicht, als den öffentlichen Skandal „zu verhüten, den vielen Sünden, und Übeln „vorzubeugen, welche aus dem Ärgerniſſe des „Volkes hätten entſtehen müſſen, die Achtung „gegen meinen ehrwürdigen Stand, die Ehre „des Klerus aufrecht zu erhalten. Hätte ich bei „dem Volke nicht in ſo hohem Anſehen geſtanden, ſo hätte „ich mir eine Diffamation eher gefallen laſſen können. So „aber konnte ich vorausſehen, daß die Entdeckung meiner „Gebrechen eine Menge Übel zur Folge haben werde. Nun „würden ſich die Menſchen mancherlei Sünden erlaubt, —

„Manche würden nicht mehr an Gott geglaubt, Andere „dieſes und jenes nicht mehr für ſo hoch und heilig geach„tet haben. Da ich nun dieſe meine Abſicht auf „keine andere Weiſe, als durch Hinwegräumung „der Eichſtädter zu erreichen wußte, ſo räumte „ich ſie hinweg; dieſe Hinwegräumung war nur „das Mittel zur Erreichung meines guten Endzwecks. „Ich kann daher unmöglich glauben, daß meine „Abſicht ein Verbrechen ſei, indem ich nur meinen „öffentlichen Kredit, ſo wie die Achtung des Klerus zu er„halten und das öffentliche Skandal zu vermeiden ſuchte.“ Riembauer, der nun ſolchergeſtalt blos ad majorem Dei gloriam gemordet zu haben verſichert, hat auch, wie er mehrmals wiederholt, nicht um ſeinetwillen, ſondern blos um öffentliches Ärgerniß zu verhüten und die Ehre des Klerus in ſeiner Perſon aufrecht zu erhalten, folglich ebenfalls nur ad majorem Dei gloriam, 4 Jahre lang ſein Verbrechen geläugnet. „Nur deswegen,“ ſagt er, „ſchmach„tete ich ſo viele Jahre im Kerker und geſtand mein Ver„brechen nicht. Nachdem ich es aber als eine Beſtimmung „Gottes einſehen gelernt habe, daß meine That von mir „ſelbſt entdeckt werden ſolle, ſo geſtand ich ſie rein.“ Dieſe mit Jeſuiten-Moral geſchminkte Laſterſeele iſt bis auf ihren Kern ſo voll ſittlicher Fäulniß, daß ſie ſogar ihre Verſtellungskunſt und Heuchelei als ein von dem Staate zu berückſichtigendes Verdienſt ganz naiv anzurühmen, nicht das mindeſte Bedenken findet. „Meinen Lebenswan„del,“ ſagt unter andern Tartüffe Riembauer, „habe ich „rein eingeſtanden; ich glaube aber auch deswegen Scho„nung zu verdienen, weil ich meine Handlungen ſo „einrichtete, daß ſie kein öffentliches Ärgerniß „gaben.“

Hinsichtlich der dem Pfarrer Riembauer angeschuldeten Vergiftung der Magdalena Frauenknecht und ihrer Mutter, war wohl so viel gewiß, daß beide im Juni 1809 plözlich erkrankten und nach einem kurzen Krankenlager, die Tochter nach drei, die Mutter nach acht Tagen, angeblich am Nervenfieber, starben. Daß Riembauer keinen ordentlichen Arzt, sondern nur einen benachbarten, ganz unwissenden Quacksalber zu diesen Kranken berufen, und der Magdalena Fr. selbst Arznei gereicht hat, ist ebenfalls gewiß. Allein nähere Anzeigen einer Vergiftung konnten nicht erhoben werden. Die Todenfrau wollte an den Leichen blos die gewöhnlichen Todenflecken bemerkt haben. Zwar wurden auch bereits am 17. December 1813 auf dem Kirchhofe zu Priel, mit Zuziehung ausgezeichneter Sachverständigen, die beiden Leichen ausgegraben, und es zeigten sich sogar an denselben einige auffallende Erscheinungen. So fand man z. B. das Gehirn der Magdalena Fr. blos eingeschrumpft und beinahe so wohl erhalten, wie an einer frischen Leiche; auch war das Muskelfleisch in der Bauchhöle in eine zähe, bastartige, noch faserige Masse, wie an einer Mumie, verschrumpft *). Allein mittelst chemischer Untersuchung des kleinen Restes der Eingeweide war keine Spur von Gift aufzufinden. Und, obgleich Hofrath W. jene, besonders an Magdalenens Leiche beobachteten, äusseren Erscheinungen einigermaßen für bedenklich hielt, so lautet doch das Ergebniß seines Gutachtens dahin: daß beide Personen höchstwahrscheinlich nicht an Gift, sondern (gemäß ihrer Krankheitsgeschichte) bei dem Mangel an gehöriger Pflege und Wartung, so wie hinreichender ärztlicher Hülfe, an ihren auf andere Art sich

*) S. den I. Thl. dieses Werkes N.. I. S. 8. ff.

zugezogenen Krankheiten geſtorben ſeien. Entſcheidender noch ſprach ſich das Medicinal-Collegium aus, indem es erklärte: daß beide Perſonen, wie die während ihrer Krankheit beobachteten Erſcheinungen zeigten, eines natürlichen Todes, und zwar am Nervenfieber geſtorben ſeien, welches damals in der ganzen Donaugegend geherrſcht, woran zu derſelben Zeit 15 Perſonen in der Pfarrgemeinde Priel krank gelegen, und womit Magdalena und ihre Mutter wahrſcheinlich von einem kranken öſtreichiſchen Soldaten angeſteckt worden, der aus Mitleid in den Pfarrhof aufgenommen und von Magdalena verpflegt worden war. Niembauer ſelbſt läugnet übrigens jede Schuld an dem Tode dieſer Perſonen.

Noch erſtreckte ſich die Unterſuchung über manche andere Gegenſtände, unter andern über die betrügliche Verfertigung eines Hinterlegungsſcheins im Betrag von 635 fl., deſſen Inquiſit in hohem Grade verdächtig, wenn gleich nicht geſtändig iſt. — Dagegen bekannte er mit zuvorkommender Bereitwilligkeit, blos um dem Richter, wie er ſich ausdrückt, „einen Beweis ſeiner Aufrichtigkeit zu geben," daß er zu Hofkirchen, als er ſeine damalige Geliebte, Maria H*, für ſchwanger gehalten, ſich eine Arznei verſchafft habe, in der Abſicht derſelben die Frucht abzutreiben. Desgleichen bekannte er unaufgefodert, ſeiner lezten Köchin Anna Weninger, (welche dieſes jedoch nicht zugeſteht) in gleicher Abſicht, einen Aufguß von Blättern des Säbenbaums, und zwar mit Erfolg, wie er glaubt, zu trinken gegeben zu haben; wobei er ihr Gewiſſen durch die Erinnerung beruhigt, daß (nach den Beſtimmungen des canoniſchen Rechts) in den erſten Monaten der Schwangerſchaft noch kein foetus animatus vorhanden ſei. — Blos um ſeine Aufrichtigkeit zu

beweiſen, und um nebenbei den Saz zu erläutern, daß Gedankenſünden keine Verbrechen ſeien, erzählte er, im 107. Verhöre, daß nachdem ihm einſt der Wirth zu Grafentraubach auf ſein Begehren ein Darlehn verweigert, ihm beim Fortgehen, als er ſchon mitten im Dorfe geweſen und er ſich noch einmal umgeſehen, der Gedanke gekommen ſei, jenem Wirth ſein Haus wegzubrennen. — In gleicher Abſicht und mit gleicher Unbefangenheit, erzählte er im 109. Verhöre von ſeinem, ſchon oben erwähnten, jugendlichen Einfalle, einen andern Knaben zu tödten und zu berauben. Im 112. gibt er noch den Umſtand zum Beſten, daß er einmal, um einen ihm verhaßten Menſchen aus der Welt zu ſchaffen, ſeine Gebete zu Gott auf deſſen Tod gerichtet habe, worauf derſelbe, wahrſcheinlich durch die Macht jenes Gebetes, auch wirklich geſtorben ſei.

Unter allen dem Inquiſiten entweder nur angeſchuldigten, oder von ihm ſelbſt bekannten ſtrafbaren und ſchlechten Handlungen, blieb allein der zu Lauterbach an Maria Eichſtädter begangene Mord als Hauptgegenſtand richterlicher Entſcheidung übrig.

So lange Riembauer nicht geſtanden hatte, mußte, nächſt den Verſuchen, ſein Geſtändniß zu bewirken, die ganze Stärke der Unterſuchung auf die Ausmittlung und den Beweis von Anzeigungen gerichtet ſein, um, wo möglich, auf dieſem Wege entweder einen zuſammengeſezten Beweis, oder einen vollſtändigen Beweis aus zuſammentreffenden Anzeigungen gegen ihn zu begründen. Dadurch wurde denn die Unterſuchung auf ſo vielen Um- und Nebenwegen umhergeführt, welche hauptſächlich die ungewöhnliche Dauer dieſes Prozeſſes, und jene erſtaunliche Akten-Maſſe zur Folge gehabt, ſo wie den Vortrag bei dem Appellationsgerichte erſchwert und dieſe Sache in Hin-

ſicht auf Thatſachen und Rechtspunkte theils verwickelt, theils in das Breite gedehnt haben. In dieſem Stadium des Prozeſſes hatte aber der Vertheidiger um ſo freiere Bahn. Gegen die Vollſtändigkeit des Thatbeſtandes ließen ſich damals noch vielerlei Bedenklichkeiten mit Grund erheben und die Ausſagen der jungen Katharina, welche hie und da nicht genau mit einander übereinſtimmten, boten gute Gelegenheit, wenigſtens zu ſcheinbar erheblichen Zweifeln gegen ihre Glaubwürdigkeit.

Das Geſtändniß des Inquiſiten löſte auf einmal alle Schwierigkeiten und veränderte den ganzen Standpunkt rechtlicher Beurtheilung.

Dieſes, in 14 ordentlichen Verhören, in allen weſentlichen Punkten übereinſtimmend, abgelegte Bekenntniß, iſt ſowohl ſeiner Form, als ſeinem Inhalte nach, mit allen geſetzlichen Eigenſchaften eines vollgültigen, rechtlich beweiſenden Geſtändniſſes mehr als genügend verſehen. Die vollſtändigſte Glaubwürdigkeit deſſelben — um der formellen Eigenſchaften deſſelben nicht zu erwähnen — iſt zuvörderſt begründet

1) durch deſſen vollkommene Übereinſtimmung mit einer Menge anderweit vollkommen erwieſener Thatſachen.

Daß R. mit der Eichſtädter ein Kind erzeugt hat, daß ihm deſſen Verpflegung oblag, daß jene Perſon ſich gegen ihn ſehr zudringlich erwieſen, daß er zur Zeit des Mordes ſich in dringenden Geldverlegenheiten befunden, geht auch unabhängig von ſeinem Geſtändniſſe aus den Akten hervor.

Es iſt ferner gewiß: daß die Eichſtädter am 2. Nov., als dem eingeſtandenen Mordtage, Nachmittags Pr. verlaſſen hatte, daß ſie, gemäß der Ortsentfernung, bequem noch deſſelben Tags um die angegebene Zeit zu Lauterbach

eintreffen konnte, und daß ſie ſeitdem nicht wieder geſehen worden iſt.

Riembauer hatte lange behauptet, daß er am 2. Nov. an einem andern Orte als zu Lauterbach geweſen ſei. Er wurde aber des Gegentheils bis zur Evidenz überführt; und ſo ſteht ſeine Anweſenheit am Ort und zur Zeit der That, auch ohne Geſtändniß, in vollkommener Gewißheit.

Genau an dem von dem Inquiſiten ſelbſt angegebenen Orte fand ſich ein menſchliches Gerippe, welches, nach dem Gutachten ſachverſtändiger Zergliederer, einem weiblichen Körper, und deſſen Schädel, wie noch aus den Zähnen zu erkennen war, der Eichſtädter angehörte, wofür derſelbe auch von dem Inquiſiten ſelbſt anerkannt worden iſt. Daß die Eichſtädterin in dem Thomashof um das Leben gekommen, iſt daher unzweifelhaft.

Dafür, daß ſie auf Riembauers Zimmer von ihm ermordet worden, zeugten nach 6 Jahren die Menge Blutflecken in dem Fußboden und die noch ſichtbaren Spuren von Hobelſtößen, womit er, ſeinem Geſtändniſſe gemäß, die Zeichen der begangenen That zu tilgen ſich bemüht hatte.

Selbſt in vielen kleinen Nebenumſtänden zeigt ſich die genaueſte Übereinſtimmung ſeines Geſtändniſſes mit dem Befunde. Dahin gehört z. B. daß bei dem Gerippe nur Ein Schuh gefunden worden iſt, und Inquiſit bekannt hat, beim Herabtragen des Leichnams, ſei von deſſen Fuß ein Schuh herabgefallen, welchen er zerhackt, dann auf die Miſtſtätte geworfen habe. Nach Riembauers Geſtändniß war das Grab ſo ſeicht, daß noch ſpäterhin die Hände in bittender Stellung aus demſelben hervorragten, und ſowohl er als Andere daran ſich ſtießen; nach der genauen Beſchreibung des Gerippes durch den berühm-

ten Professor Tiedemann fehlten alle Knochen der beiden Hände.

Diese lange Reihe mit dem Bekenntnisse übereinstimmender, besonders erhobener Thatumstände, ist für sich allein schon mehr als hinreichend, dem abgelegten Geständnisse seine volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zu sichern. Sowohl nach baierischem als gemeinem Rechte

Strafgesezb. Thl. II. §. 267. Nr. 7.

Tittmann über Geständniß und Widerruf §. 11.

hätte es einer solchen Menge so erheblicher Umstände für diesen Zweck nicht bedurft.

Zu allem diesem kommt aber noch

2) die in allen Hauptpunkten genau zutreffende Übereinstimmung des Bekenntnisses mit der Aussage der Katharina Frauenknecht, sowohl in Ansehung desjenigen Theils der Geschichte, den sie aus dem Munde ihrer verstorbenen Schwester Magdalena vernommen, als auch desjenigen, dessen sie mit eignen Sinnen Zeugin gewesen ist. Die Abweichungen betreffen nur ganz unwesentliche Nebenpunkte.

3) Was die Wahrhaftigkeit der Aussage Katharinens über allen Zweifel erhebt, und zugleich das Bekenntniß des Inquisiten von neuem hinsichtlich aller Hauptumstände der That auf das kräftigste unmittelbar unterstüzt, ist die Aussage des Bruders des Inquisiten, welchem Magdalena jene Mordgeschichte, deren Zeugin sie größtentheils gewesen, mit Ausnahme geringer Abweichungen, gerade eben so erzählt hat, wie sie von Katharina erzählt, und von dem Inquisiten eingestanden worden ist. Es ist gewiß interessant, auch dieses zweite Zeugniß zu vernehmen, welches die Verstorbene, gleichsam noch aus ihrem Grabe hervor, gegen ihren Verführer abgelegt hat. Inquis-

tens Bruder, welcher, mehren Anzeigen entgegen, lange Zeit jede Wiſſenſchaft von der Ermordung der Eichſtädter läugnete, erklärte ſich endlich, nachdem er von dem Geſtändniſſe ſeines Bruders Kenntniß erlangt hatte, wie folgt: „Ich muß geſtehen, ich bin in einer ſchrecklichen Lage. Franz Sales R. iſt nicht nur mein Bruder, ſondern er war auch ſtets mein Wohlthäter. Aus Bruderliebe und Dankgefühl behauptete ich bisher immer, daß ich von der Ermordung der Eichſtädter keine Wiſſenſchaft habe. Nun aber hat mein Bruder ſeine ſchreckliche That ſelbſt eingeſtanden und meine Wiſſenſchaft davon enthüllt, und ſo kann ich jezt wohl freimüthig ſprechen, ohne daß man eines Undanks mich beſchuldigen mag. — Ich beſuchte einſt meinen Bruder auf ſeiner Pfarre zu Priel, und blieb 3 bis 4 Wochen bei ihm. Da kam eines Abends Magdalena Frauenknecht, ſeine Köchin, ein gutes eingezogenes Mädchen, vor mein Bette und fing bitterlich zu weinen an. Ich fragte ſie: warum weinſt du? und ſie antwortete: „Herr Bruder! wenn Sie wüßten was ich weiß, ſo würden auch Sie weinen.“ Und nun fing ſie zu erzählen an: „wie 1807 am Aller-Seelen-„Tage, ſpät Nachmittags, faſt ſchon in der Abenddämmerung, als ſie und mein Bruder mit einer Rübenfuhr „vom Feld in den Thomashof zurückgekommen, in demſelben Augenblick die Eichſtädter in das Haus hinein geſchlichen ſei. Mein Bruder ſei ihr gleich in das Haus „nachgegangen und habe ſie in das obere Zimmer hinaufgeführt. Hier habe die Eichſtädter meinem Bruder „Geld angefordert und ihn im Nichtzahlungsfall mit der „Klage bei den weltlichen Gerichten bedroht. Mein Bruder habe ihr hierauf erklärt, daß er in dieſem Augenblick „von Geld entblößt ſei, worauf die Eichſtädter zu ſchimpfen angefangen und ihm vorgeworfen, daß er nunmehr

„ſein Geld einer andern H., nämlich der Magdalena, an„hänge.“ — Die näheren Umſtände kann ich nun nicht alle mehr erzählen. Ich zweifle, ob ich ſie von Magdalena ſo genau erfahren habe; auch merkte ich nicht auf alles, weil ſchon die Hauptſache mich zu ſehr angegriffen hatte. Was ich noch weiß iſt, daß mir Magdalena weiter erzählte: „mein Bruder habe ſich mit der Eich„ſtädter eine Weile herumgebalgt, und ihr dann zugerun„fen: Du mußt ſterben! mache Reue und Leid! worauf „dieſe ihn gebeten: Franzel! du wirſt mich ja nicht um„bringen? Nun aber ſoll mein Bruder ſein Raſiermeſſer „ergriffen und in ihre Gurgel eingeſchnitten haben, ſo daß „das Meſſer Scharten bekommen.“ Magdalena ſagte mir: „die Eichſtädter, welche übrigens nichts in den „Händen gehabt, habe ſich gewehrt, und würde beinahe „über meinen Bruder Meiſter geworden ſein.“ — Nun weiß ich aber nicht, half die Magdalena meinem Bruder oder ſah ſie nur zu; gewiß iſt, daß ſie dabei war, wie ſie mir ſagte. Auch weiß ich nicht, ob ſie, nach ihrer Erzählung, gegenwärtig war, als der Schnitt geſchah, wohl aber, daß ſie dazu kam, als mein Bruder und die Eichſtädter ſich noch herumbalgten. — „Der Leichnam der „Getödeten blieb bis auf den früheſten Morgen, gegen „3 Uhr, liegen, wo mein Bruder und Magdalena „denſelben auf einer Miſttrage in den Stadel trugen „und dort ganz ſeicht begruben. Die kleine Katharina „ſah zu. Mein Bruder und Magdalena verhobelten „und verſcharrten die Blutflecken.“ — Magdalena war um ſo mehr beſorgt, daß dieſe Geſchichte entdeckt werden möge, als der Wirth von Lauterbach, welcher den Thomashof von dem Pfarrer gekauft hatte, damals Koth aus dem Stadel zu graben anfing und alſo leicht auf den Ka-

daher kommen konnte. Ich konnte bei dieſer Geſchichte mein Erſtaunen nicht verbergen, äuſſerte meinen ganzen Abſcheu, und ich konnte nichts anderes rathen, als der Sache ihren Lauf zu laſſen.“ Dieſes Zeugniß des Bruders des Inquiſiten iſt zwar nur Zeugniß vom Hörenſagen; dient aber, wenn es deſſen hier noch bedürfte, um die Ueberzeugung, welche ſchon durch das Bekenntniß des Inquiſiten begründet iſt, ungemein zu verſtärken, und über allen möglichen Zweifel zu erheben.

Iſt aber auch der Thatbeſtand des Verbrechens zu derjenigen Gewißheit gebracht, welche das Geſez zur Verurtheilung und zwar zur Verurtheilung in die ordentliche Strafe erfodert? Die ordentliche Strafe iſt in dem gegenwärtigen Falle, nach dem Geſeze, ſowohl des gemeinen, als des ältern und neuern baieriſchen Rechts, die Todesſtrafe.

P. G. O. Art. 137.

Cod. jur. Bav. crim. P. I. c. 3. §. 1.

Strafgeſezb. Thl. I. art. 146.

Denn, daß die Tödung der Eichſtädter als Mord zu betrachten ſei, geht aus allen Umſtänden der That und aus dem eignen Geſtändniſſe des Inquiſiten ſo unzweifelhaft hervor, daß es hiezu keiner beſonderen rechtlichen Ausführung bedarf.

Nun iſt zwar der Thatbeſtand der Tödung nicht, wie in gewöhnlichen Fällen, durch Augenſchein und Gutachten von Sachverſtändigen, gleichwohl aber auf das vollkommenſte theils durch Augenſchein, theils durch Zeugniß, theils und zwar vorzüglich durch das eigne Geſtändniß des Inquiſiten, nach allen rechtlichen Erforderniſſen, erwieſen.

Daß die Eichſtädter geſtorben, und im Hauſe des Inquiſiten um das Leben gekommen, iſt unabhängig von

dem Geſtändniſſe des Inquiſiten, zuvörderſt durch das eidliche Zeugniß vieler Perſonen erwieſen. Es iſt zur vollen Gewißheit hergeſtellt, daß jene Eichſtädter, welche noch am 2. Nov. 1807 gelebt hat, ſeit dieſer Zeit nicht mehr geſehen worden iſt, ohne daß man während einer Reihe von Jahren das mindeſte über ihr Daſein in Erfahrung gebracht hätte. Katharina Frauenknecht, eine zwar nicht ganz vollgültige, doch auch nicht unglaubwürdige Zeugin, ſah überdies die Eichſtädter am 2. Nov. mit zerſchnittenem Hals tod auf dem Zimmer Niembauers liegen, und war zugegen als ſie beerdigt wurde. Endlich zeugte dafür der Augenſchein, indem man das Gerippe der Eichſtädter in dem Stadelkämmerchen des Thomashofes gefunden hat. Denn das hier gefundene Gerippe gehörte einem weiblichen Körper, von der Größe und dem Alter jener Perſon, und die Beſchaffenheit des Schädels, welchen auch der Inquiſit unbedenklich für den der Eichſtädter erkannte, laſſen keinen vernünftigen Zweifel über die Perſon, von welcher jene Überreſte herrührten. Daß eine andere Weibsperſon in dem Orte oder in der Gegend ungefähr um dieſelbe Zeit vermißt, in dem Thomashof um das Leben gekommen, und an demſelben Ort begraben worden ſei, dafür iſt auch nicht die leiſeſte Andeutung einer Spur in den Akten vorhanden.

Allein zum Thatbeſtande der Tödung überhaupt gehört überdieſes noch weſentlich: daß die Perſon in Folge der tödlichen Handlung eines Andern das Leben verloren habe, mithin derſelben eine Beſchädigung oder Verwundung zugefügt worden, welche, wie ſich das Strafgeſezb. Thl. I. art. 143 ausdrückt: „als wirkende Urſache den erfolgten Tod des Beſchädigten hervorgebracht hat.“

Da der Leichnam der Eichſtädter über 6 Jahre in feuch-

tem Boden begraben gelegen hatte, daher von ihm nichts als das Gerippe, und ſelbſt dieſes nicht ganz vollſtändig übrig geblieben war: ſo muſte begreiflicher Weiſe eine förmliche Unterſuchung der Leiche (Obduction) unmöglich ſein, und eben ſo wenig konnte eine Tödung durch Abſchneiden des Halſes oder durch Erdroſſelung an den noch übrigen Knochen eine Spur zurücklaſſen. Allein der Mangel einer förmlichen Leichenſchau und eines hierauf begründeten Gutachtens von Sachverſtändigen wird in gegenwärtigem Falle durch das eigne Bekenntniß des Inquiſiten, in Verbindung mit anderen Beweiſen, auf das vollkommenſte erſezt.

Schon nach gemeinem Recht kann, wie wenigſtens in neuerer Zeit nicht mehr bezweifelt wird, der Thatbeſtand eines Verbrechens, durch Bekenntniß des Verbrechers zur Gewißheit gebracht werden, und zwar mit der Wirkung, daß darauf jede Strafe, ſelbſt die Todesſtrafe rechtlich erkannt werden darf.

cf. Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen §. 314—335.

Auch der ältere baieriſche Criminal-Codex Thl. II. c. 3. §. 2. Nr. 6 beſtimmt:

„Wenn Jemand heimlicher Weiſe umgebracht, und in „das Waſſer geworfen, der todte Körper verbrannt, „vernichtet oder in andere Wege gänzlich abolirt wor„den: ſo bedarf es keines Visi reperti, ſon„dern iſt genug, daß die Perſon abgängig, und „die Bekanntniß mit glaubhaften und durch „die Erfahrung verificirten Umſtänden be„gleitet iſt.“

Hiemit ſtimmt auch das Strafgeſezb. vom J. 1813, nach welchem der vorliegende Fall beurtheilt werden mußte, in allen weſentlichen Punkten überein, indem daſſelbe Thl. II.

art. 269. 271 verordnet, daß, unter gewiſſen von ihm beſonders aufgeführten Bedingungen, in Ermangelung anderer Beweiſe des Thatbeſtandes, auch auf das Bekenntniß des Angeſchuldeten demſelben die geſezliche Strafe, ſelbſt die Todesſtrafe zuerkannt werden dürfe.

Obgleich das Strafgeſezbuch die Verurtheilung in die ordentliche Strafe auf den Grund eines ſolchen Bekenntniſſes, mehr als räthlich war und die Natur der Sache foderte, durch geſezliche Bedingungen erſchwert hat: ſo ſind gleichwohl in dem gegenwärtigen Falle die ſtrengſten Foderungen des Geſezes nicht nur insgeſammt erfüllt, ſondern auch noch in mehren Beziehungen übertroffen.

Zur Herſtellung der Gewißheit des Thatbeſtandes durch das Bekenntniß des Angeſchuldigten wird nach Thl. II. art. 269—271 erfodert *):

I) „daß aus beſonderen Umſtänden deutlich erhellet, warum der Thatbeſtand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte.“ Der Tod Magdalenens und ihrer Mutter, welche, auſſer der Katharina, noch über die That und den Thatbeſtand Zeugniß geben konnten, dann das heimliche Verſcharren des Leichnams und die ſpäte Entdeckung des Verbrechens, zeigen klärlich, warum es unter ſolchen Vorausſezungen unmöglich war, den Thatbeſtand dieſes Mordes entweder durch Augenſchein vollſtändig zu erheben, oder durch Zeugen zu erweiſen.

Es iſt

II) wie bereits oben gezeigt worden, genügend darge-

*) Wir folgen hier in der Darſtellung der einzelnen Erforderniſſe nicht derſelben Ordnung, in welcher ſie von dem Geſeze aufgezählt werden. Die Klarheit der Erörterung und Beurtheilung wird dadurch weſentlich gewinnen.

than, daß die Eichſtädter nicht mehr am Leben ſich befinde: ein Beweis, deſſen es, nach Art. 270. in dem gegenwärtigen Fall nicht einmal bedurft hätte *).

Es hat ſich ferner

III) Inquiſit zu einer Verlezung der Eichſtädter bekannt, welche, nach der Beſtimmung des Art. 271. „von „der Art iſt, daß daraus nach allgemein bekann„ter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen „mußte.“ Es wurde von ihm eingeſtanden, daß er dieſer Perſon mit ſeinem Raſiermeſſer den Hals durchſchnitten habe und dieſe hierauf alsbald in Todeszuckungen verfallen ſei. In dieſer Beziehung wird das Bekenntniß des Inquiſiten auch noch durch einen weniger als halben Zeugenbeweis, nämlich durch die Ausſage der Katharina unterſtüzt, welche den Riembauer mit blutigem Raſiermeſſer von der Eichſtädter hinweg die Treppe herabkommen, und alsdann jene ſelbſt auf dem obern Zimmer mit zerſchnittenem Hals tod in ihrem Blute liegen geſehen hat. Daß das Durchſchneiden des Vorder-Halſes, in welchem ſo verſchiedene das Leben bedingende Organe — die zwei großen Arterien, vier Jugular-Venen, die Luft- und Speiſeröhre, auſſer den vier großen Nervenſtämmen — ſich vereint befinden, zu den unbedingt tödlichen Verlezungen gehöre; daß es nicht des Durchſchneidens aller dieſer Organe, ſondern

*) Dieſer Art. ſagt nämlich: „Insbeſondere kann wegen angeſchuldigter Tödung auf das Bekenntniß des Inquiſiten nur dann „die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn der Umſtand, daß „die vorgeblich getödtete Perſon nicht mehr am Leben ſei, auf „andere Weiſe dargethan iſt, ausgenommen, wenn der Angeſchuldigte bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das „Waſſer geworfen, oder auf andere Weiſe zerſtört und „der Unterſuchung entzogen habe.“

nur eines einzigen derſelben bedarf, um zumal in Ermangelung ſchleunigſter und ſehr geſchickter ärztlicher Hülfe*), den Tod zu bewirken: ſind gemeine Erfahrungsſäze, welche noch, zu allem Überfluß, durch beſondere ärztliche Gutachten für den gegenwärtigen Fall bekräftigt ſind. Da Inquiſit durch ſeine mörderiſche Umarmung von hinten die Unglückliche wehrlos gemacht, ſich eines ſo ſcharfen Schneidewerkzeuges, wie ein Raſiermeſſer, bedient, und dieſes ſo leicht eindringende Werkzeug mit beiden Händen in die nur fleiſchigen oder blos knorpeligen Theile des Halſes von vorne nach hinten eingedrückt hatte: ſo konnte, wenn man auch die durch Mordwuth verſtärkte Kraft gar nicht mit in Anſchlag bringt, ein ſolches Unternehmen gewiß nichts geringeres, als das Durchſchneiden ſowohl der Luft- und wenigſtens eines Theils der Speiſeröhre, als auch eines oder mehrer der großen Blutgefäße bewirken. Dieſes bewies zugleich der Erfolg, indem, nach dem Geſtändniſſe des Inquiſiten, die Verlezte gleich nachher zu ſchluchzen anfing, hierauf aber zu Boden ſank und in Todeszuckungen verfiel. Damit ſtimmt auch die Ausſage der Katharina überein, welche bald, nachdem ſie von Riembauer die Worte: du mußt ſterben! und von der Eichſtädter die Bitten um ihr Leben gehört hatte, dieſe auf dem Boden liegen und, unter dem auf ihr knieenden oder ſizenden Mörder, in ihrem aus ihr hervorſtrömenden Blut und mit den Füßen zucken geſehen hat. Auch die Menge des vergoſſenen Blutes, deſſen Flecken nach ſo vielen Jahren, aller

*) So kann nach Metzgers kurzgefaßtem Syſtem der gerichtl. Arzneiw. §. 123 die äuſſere jugularis und die carotis externa unterbunden werden. Wo aber die Unterbindung nicht geſchieht, folgt natürlich der Tod durch Verblutung.

Bemühungen des Thäters ungeachtet, faſt noch über dem ganzen Fußboden ausgebreitet zu ſehen waren, zeugten dafür, daß die Eichſtädter aus einem der großen Halsgefäße ſich verblutet habe. Nach allen dieſen Thatſachen bedarf man nicht einmal mehr des Umſtandes, daß Inquiſit, um das von neuem aufflackernde kleine Lebensreſtchen ſobald als möglich für immer auszulöſchen, auch noch das Halsband der Eichſtädter an ihrem durchſchnittenen Halſe eng zuſammengedreht hat.

IV) Das Strafgeſezb. Art. 269. §. 3. verlangt ferner: „daß das Bekenntniß entweder mit einem andern „unvollſtändigen Beweiſe des Thatbeſtandes, „oder mit beſonders erhobenen zum Thatbe„ſtande gehörigen oder damit in Verbindung ſtehenden „Umſtänden dergeſtalt übereinſtimmt, daß an der Exiſtenz „der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.“ Auch in dieſer Beziehung hat die Unterſuchung bei weitem mehr zu Tag gefördert, als das Geſez verlangt. Denn das Bekenntniß des Verbrechers ſtimmt

1) ganz überein mit einem unvollſtändigen Beweis des Thatbeſtandes, welcher hergeſtellt iſt theils durch das in dem Stadel des Inquiſiten gefundene Skelett der Eichſtädter, theils durch die Ausſage der nicht ganz vollgültigen Zeugin Katharina, weshalb wir auf das Obige verweiſen. Hiemit vereinigen ſich noch

2) alle zur Beſtätigung der Glaubwürdigkeit des Geſtändniſſes überhaupt bereits oben zuſammengeſtellten Umſtände, welche ſchon für ſich allein hinreichen, um jedem menſchlichen Verſtand ſelbſt den leiſeſten Zweifel über den gewaltſamen Tod der Eichſtädter unmöglich zu machen.

Endlich verlangt auch noch

V) das Strafgeſezb. Art. 269. §. 2. zum vollen

Beweis des Thatbeſtandes durch eignes Bekenntniß, daß „der Angeſchuldigte entweder ſchon ſonſt als Verbrecher berüchtigt, oder vermöge beſonderer hinreichend erwieſener Umſtände als eine Perſon zu betrachten ſei, zu welcher man ſich des eingeſtandenen Verbrechens wohl verſehen kann.“ Der Geſezgeber öffnete durch dieſe, wie uns ſcheint, ganz überflüſſige und unpaſſende Beſtimmung ein weites Thor zur Rettung einer Menge von Verbrechern, die, ſobald ihre Vorſicht oder das Glück ihre geheime That dem Zeugniſſe Anderer, und deren Spuren, wenn auch nur zum Theil, einem künftigen Augenſchein entrückt hat, ihre ganze That mit allen Umſtänden in der ſichern Erwartung eingeſtehen dürfen, daß ſie nun wenigſtens der geſezlichen Strafe entgehen werden. Denn bei ſehr vielen, die ſogar in die ſchwerſten Verbrechen verfallen, zeigt weder ihr früheres Leben, noch ihr Benehmen unter den Augen des Unterſuchungsrichters, daß ſie vermöge ihrer Grundſäze, ihrer Sinnesart, ihrer Begierden und Leidenſchaften überhaupt eines Verbrechens, und nun auch gerade eben dieſes Verbrechens gar wohl fähig ſeien. Wie Mancher begeht die gröbſten Miſſethaten, bei welchem alle die ihn von jeher kannten, ſelbſt die Richter, indem ſie ihm das Verdammungsurtheil ſprechen, befremdet ſagen müſſen: wer hätte das von dieſem erwartet! Warum ſoll aber ein Verbrecher blos darum gegen die ordentliche Strafe bevorrechtet ſein, weil er, ſeinen ſonſt an den Tag gelegten Gemüthseigenſchaften zuwider, zum erſtenmal das Verbrechen begangen, oder Gewandheit, Verſtellungskunſt und Glück genug gehabt hat, den Unrath eines laſterhaften in Greueln verſunkenen Gemüths entweder mit dem Goldfirniß der Tugend zu überziehen, oder denſelben vor ſeinen Mitbürgern

und ſpäterhin ſelbſt vor ſeinem Richter ſo zu verſtecken, daß nichts Erhebliches zu den Akten kommt, womit gegen ihn die Behauptung gerechtfertigt werden kann: er ſelbſt ſei wirklich ſo ſchlecht, oder ſo abſcheulich, wie ſeine That? Und was hat der ſittliche Charakter des Thäters mit dem Thatbeſtande zu thun? was gewinnt oder verliert dadurch, gerade hinſichtlich dieſes Beweisgegenſtandes, die Beweiskraft eines aus anderen Gründen und in jeder andern Beziehung vollkommen rechtsgültigen Bekenntniſſes?

In dem vorliegenden Fall ging jedoch, wenigſtens unſres Dafürhaltens, auch jene ſonſt ziemlich ſchwer zu erfüllende Bedingung, nach allen ihren Erforderniſſen, ja noch weit über dieſe hinaus, auf das vollkommenſte in Erfüllung.

Zwar gehört Riembauer nicht zu den Perſonen, welche als Verbrecher, nämlich wegen anderer Handlungen gleicher oder ähnlicher Art, als diejenige, welche den Gegenſtand der Unterſuchung ausmacht — bereits berüchtiget ſind. Riembauer galt vielmehr vor aller Welt als ein frommer Geiſtlicher; ſeine Laſter wurden durch eigne Heuchelei und Liſt, und, wo allenfalls hier und da etwas Arges durchſcheinen wollte, von Anderen mit dem Mantel chriſtlicher und amtsbrüderlicher Liebe zugedeckt.

Dagegen iſt ſeine ganze Lebens- und Prozeß-Geſchichte (vermöge der zweiten Alternative des Art. 269. §. 2.) aus einer langen Reihe nicht blos „hinreichend," ſondern vollkommen „erwieſener Umſtände" zuſammengeſezt, vermöge welcher er als eine Perſon zu betrachten iſt, „zu der man ſich des eingeſtandenen Verbrechens wohl verſehen kann." Es wäre gewiß höchſte Beſchränktheit, anzunehmen, als müſſe, ge-

mäß dieſer Beſtimmung, in dem Inquiſiten, wenn z. B. von einem Diebſtahl die Rede iſt, ein beſonderer Diebsinſtinkt, bei einer Brandſtiftung eine eigenthümliche Neigung zum Brandlegen, oder bei einem Mord die Mordluſt und dergleichen nachgewieſen werden. Jede Gemüthseigenſchaft eines Menſchen, vermöge welcher derſelbe entweder zu pflicht- und rechtswidrigen Handlungen überhaupt oder einer gewiſſen Art derſelben, beſonders geneigt oder zum Widerſtand gegen zufällig in ihm angeregte Begierden vorzüglich unaufgelegt, ſchwach oder unfähig erſcheint, machen denſelben zu einer Perſon, deren man ſich eines Verbrechens wohl verſehen mag. Von einem Menſchen, der überhaupt einen ſittlich verderbten bösartigen Charakter bekundet, von einem herz- und gefühlloſen tückiſchen Knecht ſeiner Sinne, von einem Ruchloſen, in welchem die Stelle der Religion und des Gewiſſens Grundſäze vertreten, nach welchen das Verbrechen entſchuldigt und das Laſter eine Tugend iſt, — von einem ſolchen läßt ſich, nach allem was die Erfahrung lehrt, mit hoher Wahrſcheinlichkeit vorausſehen, daß er, ſobald ihn eine Leidenſchaft oder ein Bedürfniß mit einiger Gewalt anfaßt, jedes Verbrechen, deſſen er zu ihrer Befriedigung bedarf, ohne groſſen Anſtand begehen werde. Wer die Geſeze der Religion, an welche er ſelbſt glaubt, mit leichter Seele überſpringt, wird mit den Geſezen der Menſchen noch weniger Umſtände machen; und wer ſein eignes Gewiſſen nicht ſcheut, wird um ſo weniger fremde Rechte ſcheuen, da er dieſe nur in ſo ferne achten kann, als er ſie in ſeinem Gewiſſen findet. Von einem Jähzornigen darf man Todſchlag und Körperverlezungen, von einem liederlichen Faullenzer Verbrechen gegen das Eigenthum, und von einem Schurken, nach Zeit und Umſtänden, jedes Verbrechen erwarten. Aber Zeit

und Umſtände, nämlich beſondere Verhältniſſe, Veranlaſſungen, Bedrängniſſe oder Gelüſte ſind es, welche immer noch hinzukommen müſſen, damit ein Menſch, mit den vollkommenſten (poſitiven und negativen) Anlagen zu Verbrechen, auch zum wirklichen Verbrecher werde. Das Urtheil über die Frage: ob Jemand, in beſonderer Beziehung auf ein gegenwärtiges Verbrechen für eine Perſon zu halten ſei, von der man ſich dieſer That verſehen kann? wird daher ganz vorzüglich erſt alsdann feſt begründet ſein, wenn ſich nachweiſen läßt, daß der Verbrecher ſich in Verhältniſſen befunden und, vermöge dieſer, ſolche Veranlaſſungen und Beweggründe zur Begehung des Verbrechens gehabt habe, welche, wegen ihrer Übereinſtimmung mit ſeiner Gemüthsart, es vollkommen erklären, warum er ſo gehandelt habe, wie er wirklich gehandelt hat.

Ob die Umſtände, nach welchen das Weſen und der Charakter der Perſon zu beurtheilen iſt, in ihrem frühern Lebenswandel oder erſt nach der jezt zu beurtheilenden That, vielleicht erſt während der Unterſuchung ſich ereigneten, iſt vollkommen gleichgültig *). Es iſt auch

*) Das Geſez will, daß „man ſich des eingeſtandenen Verbrechens wohl verſehen kann.“ Es hieße nicht nur die Worte verbrehen, und die erſte Alternative zugleich in die zweite hinübertragen, wenn man dieſer Beſtimmung den Sinn einſchranken wollte: es müßten ſchon vor der That Umſtände vorhanden geweſen ſein, aus welchen das Publicum von dem Angeſchuldigten das nachher begangene Verbrechen im Voraus habe erwarten können. Hätte das Geſez dieſen Gedanken, der, im Gegenſaz von der erſten Alternative, eine klare Albernheit ſein würde, ausdrücken wollen: ſo würde es nicht, zumal nicht in Beziehung auf das: „eingeſtandene Verbrechen“ ſich des Präſens: kann, bedient haben; es hätte wenigſtens ſagen müſſen:

genug, wenn nur für das Daſein ſolcher Thatſachen genügende Überzeugungsgründe verhanden ſind, ein vollkommener, ſtreng juridiſcher Beweis jeder einzelnen Thatſache wird nicht gefodert; das Geſez verlangt blos „hinreichend erwieſene" Umſtände. — Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ohne Ausnahme alle Beweismittel zum Beweis ſolcher Umſtände (die ohnedies nur den Hauptbeweis nebenbei unterſtüzen ſollen) eben ſo gut zuläſſig ſind, wie bei anderen Beweisgegenſtänden. Es hat daher der Richter nicht etwa blos diejenigen Thatſachen in den Kreis ſeiner Beurtheilung zu ziehen, welche aus dem früheren Leben des Inquiſiten allenfalls durch Zeugen bekundet worden ſind. Die eigne Ausſage deſſelben — ſo weit ſie nicht unmittelbar das gegenwärtig zu beurtheilende Verbrechen ſelbſt zu ihrem Gegenſtande hat — mithin alles was er aus ſeinem früheren Leben erzählt, oder von ſeinen Meinungen und Grundſäzen, von ſeinen Neigungen, Begierden und Leidenſchaften im Allgemeinen entdeckt, ſo wie deſſen Benehmen während der Unterſuchung, beſonders vor Gericht in und bei ſeinen Verhören oder andern gerichtlichen Handlungen, ſo weit es zu den Akten bekundet iſt: dieſes ſind, wie wohl nicht bezweifelt werden mag, gerade die ergiebigſten Quellen, in welchen ſich das Innere des Verbrechers, ſeines Charakters und Weſens aufſchließt.

„konnte," und würde überdies, wie bei der erſten Alternative durch das Beiwörtchen: „ſonſt" geſchehen, hier die Worte: „im Voraus" beigeſezt haben. Der Redacteur des baieriſchen Strafgeſezbuchs glaubt wenigſtens in demſelben den Beweis gegeben zu haben, daß er ſich auf den Gebrauch der Worte ein wenig verſtanden hat.

Dieſer Riembauer erſcheint nun zuvörderſt, nach den mannigfaltigſten, auf das vollſtändigſte erwieſenen Thatſachen, als ein Laſterhafter im Prieſterrocke, der ſeine innere Unwürdigkeit und die Unſittlichkeit ſeines Treibens hinter dem einſtudirten Betrug erlogener Frömmigkeit und Tugend verb'rgt; die Scheinheiligkeit als Mittel zur bequemern Befriedigung ſeiner Lüſte, und ſeine Religion zur Heiligung oder Beſchönigung alles desjenigen gebraucht, was eben dieſe Religion verdammt. Nicht ein Laſter allein, auch nicht die Scheinheiligkeit *) für ſich allein, aber die Scheinheiligkeit, als Deckmantel und Werkzeug des Laſters, iſt Folge und rückwirkende Urſache eines nichtswürdigen, ſchändlichen Gemüthes, welches dem Sinn und Gefühl für das Gute und Rechte abgeſtorben, und dem nichts mehr von allem demjenigen, was den Menſchen vom Böſen abhält, ehrwürdig und heilig iſt. Wer Religion, Tugend und Gewiſſen als eine Schauſpielerrolle zur Aufgabe ſeines Lebens macht, um deſto bequemer das Gegentheil von dem zu ſein, was er blos ſcheinen will, hat eben dadurch in

---

*) Der Scheinheilige aus bloßer Weltklugheit (um z. B. vor den Heiligen dieſer Welt Ruhe zu haben, oder ſie uns geneigt zu machen) iſt zwar als Heuchelei immer verwerflich, aber doch mit einem übrigens rechtlichen Charakter nicht geradezu unverträglich. Ganz etwas anderes iſt diejenige Art der Scheinheiligkeit, welche hier in unſerm Mordprieſter dargeſtellt iſt, für welche es unſrer Sprache ganz an dem bezeichnenden Worte fehlt, deſſen auch die franzöſiſche Sprache ſo lange entbehrte, ehe Moliere den allgemeinen Begriff in der Perſon des Herrn Tartüffe zur Anſchauung gebracht hatte. „Le fripon, qui se sert du manteau de la religion; c'est un tartufe, c'est le vrai tartufe“ ſagt Voltoire in ſ. Dictionnaire philosophique.

ſeinem Innern von Religion und Gewiſſen, und zwar mit Verachtung, ſich losgeſagt, und iſt, als ein ruchloſer Menſch ohne Religion und Gewiſſen, ſchon dadurch allein jedes Bubenſtücks, jeder Schandthat, jedes Greuels fähig. Er kann nichts Gutes, nichts Edles, nichts Heiliges achten, da er dieſes alles zum Mittel des abſcheulichſten Betrugs mißbraucht, und Religion und Tugend bis zu dem Grade herabwürdigt, daß ſie ihm ſogar als Werkzeuge des Laſters dienen müſſen. Was man dem Schlechteſten dienſtbar macht, hat man zu achten aufgehört, und iſt unſrem Willen kein Geſez, keine Schranke mehr. Ein Maskenkleid ſchäzt man nur zur Maskerade; und Tartüffe, der ſeine Laſterhaftigkeit in dem Domino der Heiligkeit einhergehen läßt, muß, ſo gewiß er heimlich der Dummköpfe ſpottet, die ſich dadurch betrügen laſſen, eben ſo gewiß alle die Dinge verlachen, durch deren Schein die Dummköpfe von ihm betrogen werden. Der laſterhafte Heuchelfromme und Tugendlügner iſt überdies nicht nur bis in das Innerſte der Seele ein falſches Doppelweſen, ohne alle Redlichkeit und Wahrheit, ſondern auch, bei der Nothwendigkeit ſtets gegen ſich ſelbſt und Andere auf der Lauer zu ſtehen und immerwährend mit dem guten Schein zu betrügen, eine trockne, rechnende Verſtandes-Natur, an deren Kälte zulezt alle Liebe, Freundſchaft, Theilnahme, Mitleid, und wie ſonſt die edleren menſchlichen Gefühle heißen mögen, in Hartherzigkeit und Fühlloſigkeit erſtarren müſſen; nicht zu gedenken, daß der Zwang, welchen die Maske, die er anderer Menſchen wegen trägt, fortwährend ſeiner Natur anthut, nicht verfehlen kann, ſein Gemüth mit einem guten Vorrath von Tücke, Bitterkeit, Bosheit und, wenn nicht geradezu Menſchenhaß, doch menſchenfeindlicher Stimmung zu vergiften. Wer als ſcheinheiliger Scheim anfängt iſt daher, nach allem dieſem,

auf dem geradeſten Weg, ſobald die Gelegenheit es gibt, als Beſchwicht zu endigen.

Es müßte faſt alles ſchon oben dargelegte wiederholt werden, wenn der, eben ſowohl Eckel, als Abſcheu und Grauſen erregende Charakter des ſittlichen Ungeheuers, mit dem wir uns hier beſchäftigen, in den vielen einzelnen Umſtänden, welche ſein Leben, noch mehr aber ſein Benehmen während dieſer ganzen langen Unterſuchung, vor und nach abgelegtem Bekenntniſſe darbietet, noch beſonders nachgewieſen werden ſollte. Es bedarf deſſen auch nicht. Daß ein Menſch, der, nach ſeinen eignen Geſtändniſſen, ſchon als Knabe die Luſt in ſich empfunden hat, einen andern Knaben ſeines Geldes wegen, umzubringen; in welchem, als er ſchon lang in geiſtlichen Würden ſtand, der Gedanke aufſteigen konnte, ſeinem Nächſten das Haus anzuzünden; welcher in heilloſem Aberglauben, ſich ſogar des Gebets als eines Mordwerkzeuges bediente; welcher der einen ſeiner Geliebten mit dem Vorſaz der Kindesabtreibung Abortivmittel eingegeben, der andern ſolche Mittel eingeben zu wollen geſtanden hat; welcher endlich in ſeiner chriſtlichen Moral einen allgemeinen Grundſaz gefunden, nach welchem der Mord erlaubt iſt, ſobald man deſſen bedarf, um die eigne Schande damit zu bedecken; daß ein Menſch mit einer ſolchen Seele, zumal wenn er in den Fall geſezt worden, entweder zu morden oder als Heuchler entlarvt zu werden, und damit den Preiß aller ſeiner Anſtrengungen zu verlieren, zu den Perſonen gehöre, deren man ſich, wenn eine ſolche Mordthat gegen ſie in Frage kommt, des Mordes gar wohl verſehen kann: dieſes ſcheint wenigſtens uns eine ausgemachte, keinen Augenblick zu bezweifelnde Wahrheit.

Da nun, ſobald das Bekenntniß zu Recht beſtändig,

und der Thatbeſtand, nach allen geſezlichen Vorausſezungen, zur rechtlichen Gewißheit gebracht, auch weder ein die Zurechnung ausſchließender, noch ein geſezlich mildernder Umſtand vorhanden iſt, die ordentliche Strafe zur Anwendung kommt; hier aber nicht gezweifelt werden kann, daß, nach ſeinem eignen Geſtändniſſe Riembauer ſich an der Eichſtädter, des Mordes ſchuldig gemacht habe, auf welchem Verbrechen nach Art. 146. Thl. I. des Strafgezb. die Todesſtrafe ſteht: ſo hatte, unſeres Dafürhaltens dieſer Verbrecher von Rechtswegen die Todesſtrafe verdient.

Es wurde jedoch in erſter Inſtanz am 4ten April 1818 erkannt:

„daß Franz Sales Riembauer des Mordes ſchuldig und mit Feſtungsſtrafe zweiten Grades *) auf unbeſtimmte Zeit zu beſtrafen ſei.“

Der entſcheidende Grund lautet: „die ordentliche Strafe „kann nicht eintreten, weil in dem Thatbeſtand die Leichen„öffnung mangelt, zwar die Erfoderniſſe des Art. 271. „vorhanden ſind und Art. 209. eigentlich gänzlichen Mangel „des Thatbeſtandes vorausſezt, allein lezterer Artikel auch „bei blos unvollſtändigem Thatbeſtande anzuwenden iſt, und „Art. 271. ſich ausdrücklich auf den Art. 209 bezieht, deſſen 2te Nummer hier nicht nachgewieſen erſcheint, da der „Charakter des Beſchuldigten nach den früheren „Erfahrungen, nicht nach ſeinen eigenen ſpäteren Bekennt-

*) Es vertritt dieſer Grad der Feſtungsſtrafe bei Perſonen aus den höheren und gebildeten Ständen die Stelle des Zuchthauſes, ſo wie die Feſtungsſtrafe I. Grades die Stelle der Kettenſtrafe. Thl. I. Art. 19. ff. des Stfgb. — Es iſt übrigens dieſes Surrogat eines der unzähligen Dinge im bairiſchen Strafgeſezbuche, welche deſſen Redacteur nicht zu verantworten hat.

„niſſen und dem Thatbeſtande über die jezt unterſuchten „Handlungen zu beurtheilen iſt.“

Das am 1. Auguſt 1818 geſprochene Erkenntniß II. Inſtanz änderte ſchärfend die zuerkannte Strafe, ſtimmt übrigens in der Hauptſache mit dem vorigen überein, indem es ausſpricht:

„daß Franz Sales Niembauer des Verbrechens des Mordes für ſchuldig zu erklären, und mit Feſtungsſtrafe des erſten Grades zu beſtrafen ſei.“

Der Entſcheidungsgrund, vermöge welches N. auch in II. Inſtanz mit der Todesſtrafe verſchont wurde, trifft im Weſentlichen mit dem des erſten Erkenntniſſes überein. Zwar heiſt es in den Entſcheidungsgründen: „Niembauers „Leumund wird, wenn gleich ſeine Predigten und ſein frü„herer Amtseifer und Religioſität ſehr gerühmt wurden, „im Ganzen als ſchlecht bezeichnet: ſo wie denn ſeine „große Liebe zum weiblichen Geſchlechte — die vielen „Schwängerungsfälle — ſeine Heuchelei und Sucht, „bei großer Immoralität, dennoch vor den Au„gen der Welt als moraliſch und heilig zu er„ſcheinen — die Geſchichte des Kaufs des Thomasho„fes — der von ihm eingeſtandene Kindabtreibungs„verſuch, — dann ſeine Grundſäze über Nothwehr „und den Werth des menſchlichen Lebens, den Charakter „eines Geiſtlichen unſtreitig als ſchlecht beurkunden.“ Deſſen ungeachtet wird ein Mangel am Thatbeſtande darum als vorhanden angenommen, „weil Niembauer ſonſt „als Verbrecher nicht berüchtiget und derſelbe nicht, kraft „beſonderer hinreichend erwieſener, nicht aus dem Ge„ſtändniſſe des Inquiſiten ſelbſt, ſondern an„derswoher erhellender Umſtände, mit Beſtimmtheit

„als eine Perſon zu betrachten iſt, zu welcher man ſich „eines Mordes verſehen kann.“

Zur Rechtfertigung unſrer oben entwickelten Meinung erlauben wir uns nur noch folgende Bemerkungen. Das Geſtändniß über die That ſelbſt, hinſichtlich welcher gefragt wird: ob ſie dem Charakter des Angeſchuldigten zuzutrauen ſei? kann allerdings bei Beantwortung dieſer Frage nicht mit in Erwägung kommen. Daß aber andere von dem abzuurtheilenden und eingeſtandenen Verbrechen verſchiedene (innere oder äuſſere) Thatſachen, aus welchen der Charakter des Angeſchuldigten zu beurtheilen iſt, nicht durch Geſtändniß ſollten vollkommen erwieſen, nicht einmal hinreichend erwieſen werden können: will dem Verf. nicht einleuchten. Das Geſez verlangt „hinreichend erwieſene“ Umſtände; zu den Beweismitteln rechnet aber das Stfgb. überhaupt das Bekenntniß, die eigne Ausſage des Angeſchuldigten, und nirgends findet ſich eine geſezliche Beſtimmung, welche dem Bekenntniß, womit noch bei weitem wichtigere Dinge — die Thathandlung ſelbſt, der rechtswidrige Vorſaz, der Vorbedacht und dergleichen — vollkommen erwieſen werden, die Beweiskraft gerade nur über diejenigen Umſtände abſpräche, aus welchen der ſittliche Charakter des Angeſchuldigten im Allgemeinen und in beſonderer Beziehung auf das jezt zu beſtrafende Verbrechen beurtheilt werden kann. Auch ein geſezgebender Grund iſt dafür gar nicht denkbar. Daß daher R., (um andere nicht auf Bekenntniſſen beruhende Thatumſtände hier zu übergehen) ſchon als Knabe Mordgedanken, als Prieſter Brandſtiftergedanken gehabt, daß er einen Menſchen aus Rache durch Beten zu morden, Kinder abzutreiben verſucht, und ſich aus P. Stattlers chriſtlichen Sittenlehre einen den Mord heiligenden allgemeinen

Grundſaz ausgezogen hat: ſind, unſres Dafürhaltens, als nicht zu bezweifelnde, durch die eigne Ausſage des Inquiten vollſtändig erwieſene Umſtände zu betrachten, welche, da ſie nicht Theile des Hauptbekenntniſſes ſelbſt ſind *), für die zu beantwortende Frage die allerbündigſten Entſcheidungsgründe darbieten. Ob übrigens ein Menſch, von dem man auch weiter nichts weiß, als die eben bemerkten Thatſachen, nicht eines Mordes für fähig gehalten werden müſſe, zumal unter Umſtänden, auf welche der Statterische Grundſaz vollkommen ſeine Anwendung fand? iſt eine Frage, worauf weder ein Geſezbuch noch die Rechtswiſſenſchaft, ſondern allein Seelenkunde und Menſchenkenntniß die Antwort geben.

*) Auch der Stattleriſche Grundſaz als Grundſaz iſt nicht Theil des Geſtändniſſes des Mordes; ſondern nur deſſen Anwendung auf die gegebene Vorausſezung als mitwirkender Beweggrund zur That.

III.

Johann Paul Forſter,

der

zweifache Raubmörder.

Auch als Beitrag zu der Lehre vom Beweis aus Anzeigungen.

§. 1.

Thät und Thatbeſtand.

In Nürnberg, in der großen ſehr gangbaren Königsſtraße, wohnte in eignem Hauſe Chriſtoph Bäumler, ein achtbarer Bürger, welcher das dort ſo genannte Geſchäft der Großpfragnerei (Mehlberei) betrieb, das in dem Handel mit Mehl, Hülſenfrüchten, Lichtern und dergleichen beſteht, und womit zugleich das Recht einer Brandweinſchenke verbunden iſt. Er war erſt ſeit einigen Wochen Wittwer geworden, hatte blos eine Magd, Namens Anna Katharina Schüz, bei ſich, mit welcher er ſein Haus ganz allein bewohnte, und ſtand im Ruf eines ſehr wohlhabenden Mannes.

Bäumler pflegte ſeinen Laden ſchon ſehr früh, ſpäteſtens um 5 Uhr, zu öffnen. Es fiel daher Donnerſtags am 21ten Sept. 1820 den Nachbarn befremdend auf, als Morgens 6 Uhr und noch ſpäter dieſer Laden ver-

ſchloſſen blieb. Neugier und Beſorgniß verſammelte allmälig mehrere Perſonen vor dem Hauſe; man läutete und Niemand regte ſich in demſelben. Endlich ſtiegen einige Männer, nach erhaltener Polizei-Erlaubniß, auf einer Leiter in das erſte Stockwerk ein, und hier fielen ihnen ſogleich die weit offenen Thüren der Stube und Kammer, ein aus der Kommode herausgezogenes Schubfach, geöffnete Kleiderſchränke und andere Erſcheinungen in die Augen, welche ſich beim erſten Blick als Spuren eines vorgefallenen Raubs zu erkennen gaben. Man eilte die Treppe herab in den Laden und ſah hier in einer Ecke neben der Hausthür den blutigen Leichnam der Bäumleriſchen Dienſtmagd, Anna Katharina Schüz, auf dem Boden ausgeſtreckt. Jezt wurde die Hausthür geöffnet; und ſobald man in Bäumlers Wohnſtube getreten war, fand man auch den Pfragner neben dem Ofen ermordet in ſeinem Blut liegen.

Das Bäumleriſche Haus liegt demjenigen, der von dem Frauenthore her die große Königsſtraße herabgeht linker Hand, unweit dem Plaz der Lorenz-Kirche. Von beiden Seiten ſtößt daſſelbe an eine Reihe bewohnter Gebäude, meiſtens Gaſthäuſer und Läden, rechts an das Gaſthaus zum goldnen Löwen, das ihm um mehre Schuhe vorſpringt.

Dicht neben dieſer vorſpringenden Wand iſt der Eingang in das Bäumleriſche Haus. Über eine niedrige Stufe tritt man in die Hausflur, welche zugleich als Laden dient, deſſen Wände mit Schränken, Mehlkaſten, Geräthſchaften ꝛc. beſezt ſind. Ihre Länge beträgt von dem Eingang bis an das entgegengeſezte Ende, wo eine Thür in den Hof und links die Treppe in das erſte Stockwerk führt, 15 Schritte; ihre Breite iſt ungleich, indem ſie rechts neben der Hausthür in eine 4 Schritt tiefe, 3 Schritt

breite Ecke ausläuft, welche als Theil des Ladens ebenfalls mit Schränken beſezt iſt, und auf der einen Seite durch die Wand der Bäumleriſchen Wohn- und Gaſtſtube, auf der anderen Seite durch die Straßenwand gebildet wird, in welcher ein breites Bogenfenſter *) ſowohl dieſer Ladenecke als auch jener Wohnſtube, durch ein in dieſen Theil des Ladens gehendes Fenſter, von auſſen das Licht zuführt. Ungefähr 6½ Schritte vom Eingang in den Laden iſt die Thür zu der ſehr ſchmalen, mit Tiſchen und Bänken für die Brandweingäſte beſezten Wohnſtube, die nach der vorhin gegebenen Beſchreibung, auf allen Seiten durch den Laden von der Staße getrennt iſt.

Die eigentliche Hausthür, welche die Beſtimmung hat, das Haus bei Nacht zu ſchließen, beſteht, wie in allen ſogenanten Nahrungshäuſern der Stadt Nürnberg, aus zwei aneinanderhängenden Flügeln, von welchen der vordere über den hintern zurückgeſchlagen werden kann, wo er, damit er nicht vorfalle, durch eine einfache Vorrichtung, an der Wand feſtgehalten wird. In die Öffnung, welche durch das Zurücklegen des vordern Thürflügels auf den, immer geſchloſſen bleibenden, hintern Flügel entſteht, wird bei Tag eine Glasthür eingehängt, welche dazu dient, dem Laden von der Straße her Licht zuzuführen und Abends durch die Beleuchtung im Innern den Vorübergehenden anzuzeigen, daß der Hausherr noch bereit ſei, Käufer zu empfangen. Die Bäumleriſche Hausthür, hinter deren vorwärts gelegtem vordern Flügel ſich ein Menſch ganz bequem vor dem Eintretenden verbergen kann, öffnet ſich übrigens nach der linken Seite, der eben bemerkten Laden-

*) Dieſes breite Bogenfenſter wurde immer ſogleich gegen Abend mit einem dicken Laden feſt verſchloſſen.

Ecke gegen über, so daß wenn sie einem Hereintretenden nur ungefähr zur Hälfte geöffnet wird, derselbe sein Gesicht jener Laden-Ecke zukehren, und daher, falls er von einem hinter der Thür verborgenen Menschen angefallen werden sollte, seine Flucht in derselben Richtung, mithin seitwärts in jene Ecke hinein nehmen wird. Über der Thüröffnung ist in der Wand eine Glocke angebracht, welche sowohl durch Öffnung der Holz- als Glas-Thür in Bewegung kommt *).

Sobald die Polizeibehörde dem K. Stadtgericht von dem Vorfall Kunde gegeben hatte, begab sich eine Commission desselben in die Bäumlerische Wohnung zur Einnahme des Augenscheins. Sogleich bei dem Eintreten in die Hausflur fand dieselbe rechts der Thür, in der oben bezeichneten Laden-Ecke, zwischen zwei Schränken mit Mehl und Salz, den Leichnam der Dienstmagd Schüz mit zerschmettertem Haupt rücklings auf dem Boden, die Füße, von welchen beide Pantoffel abgestreift waren, der Thür zugekehrt. Ihr Gesicht, ihre Kleider, der Fußboden waren mit Blut bedeckt, und die beiden Schränke, zwischen denen ihr Kopf lag, sowie die Wand der Wohnstube, sowohl unter als neben dem Fenster, bis in die Höhe von 5½ Fuß, mehr oder weniger stark damit besprizt. Hieraus, und da sich an andern Orten des Ladens keine Blutspuren zeigten, ergab sich offenbar, daß der Mord der Dienstmagd, in dieser Ecke des Ladens müsse angefangen und vollbracht wor-

*) Diese trockene Beschreibung der Örtlichkeiten konnte für Leser, die nicht blos Unterhaltung, sondern Belehrung suchen, nicht umgangen werden. Ohne diese ist es durchaus nicht möglich, die Art der Begehung dieses zusammengesezten ungeheurn Verbrechens zu verstehen und zu begreifen.

den ſein. Nicht weit von dem Leichnam lag auf dem Boden ein kleiner Seiten-Haarkamm, und in größerer Entfernung, nebſt 3 Bruchſtücken eines andern Seitenkämmchens, ein großer Haarkamm, wie ihn Frauenzimmer zu tragen pflegen. — In der Wohnſtube im hinterſten Theil derſelben fand man zwiſchen dem Ofen und einem ſeitwärts ſtehenden Tiſchchen, auf welchem noch ein Krüglein mit Bier ſtand, den Großpfragner Bäumler rücklings ausgeſtreckt auf dem Boden, ſeinen mit Blut und Wunden bedeckten Kopf an ein umgeſtürztes Stühlchen (Hockerl) lehnend. Unter dem Leichnam lagen, nebſt einer Tabackspfeife, verſchiedene kleine Münzſorten, welche wahrſcheinlich aus der, mit Blut befleckten Hoſentaſche, als dieſe der Mörder umkehrte, um nach Geld oder Schlüſſeln zu ſuchen, auf den Boden gefallen waren. Der Fußboden, der Ofen, die Wände zunächſt umher waren mit Blut bedeckt, das Stühlchen gleichſam damit getränkt; ſogar die 8–9 Schuh hohe gewölbte Decke zeigte Spuren hinaufgeſprizten Blutes. Durch alle dieſe Zeichen, beſonders durch das umgeſtürzte, wie in Blut getauchte Stühlchen, auf welchem noch der Kopf des Ermordeten ruhte, ſo wie durch die unter dem Leichnam gefundene dem Bäumler gehörende Pfeife, war augenſcheinlich bewieſen, daß dieſer Mann, als er mit der Pfeife in der Hand neben ſeinem Kruge Bier geſeßen, von dem Mörder plözlich mit tödlichen Streichen auf den Kopf überfallen und, ohne Gegenwehr, auf demſelben Plaze zu Boden geſtreckt worden ſei.

In der Stube des erſten Stockwerks fand man ein Schubfach der Kommode herausgezogen, in der daran ſtoßenden Kammer die Thüren der beiden Kleiderſchränke geöffnet, und auf dem Boden des einen Schrankes alles in der größten Unordnung. Es waren jedoch noch einige Be-

hälter ungeöffnet; auch fanden ſich in den verſchloſſenen, wie in den geöffneten Behältern noch manche Sachen von Werth: Kleider, Silberzeug, eine goldne Repetiruhr und dergl. Die Zimmer im zweiten Stockwerke zeigten ſich ganz in ihrem gewöhnlichen Zuſtande.

An dem Orte der That wurden übrigens unter andern folgende Gegenſtände bemerkt, welche für die Unterſuchung Bedeutung gewinnen konnten:

1) in dem Wohn- und Wirthsſtübchen ſtand auf der Wirthstafel ein Brandweinglas, mit einer Neige rothen Brandweins;

2) darneben fand ſich ein zuſammengelegtes Taſchenmeſſer, an dem Rücken und an beiden Seiten mit Blut befleckt;

3) im Laden neben der Stubenthür lagen auf einem Mehlkaſten zwei noch friſche Wecke, welche aber bei der Entdeckung des Mordes zunächſt der Hausthür auf der Erde gelegen hatten. —

Der bei dieſer Gerichtshandlung gegenwärtige Bäckermeiſter Stierhof verſicherte ſogleich, daß dieſe Wecke am verwichenen Abend um 9¼ Uhr von Bäumlers Magd bei ihm geholt worden ſeien. Die Ehefrau dieſes Bäckers, welche am folgenden Tag über dieſen Umſtand vernommen wurde, erkannte ebenfalls nicht nur die ihr vorgezeigten Wecke für dieſelben, welche die verunglückte Magd am Abend des 20. Sept. bei ihr geholt habe, ſondern erzählte auch: „Vorgeſtern Abends gegen 9¼ Uhr, „kam die Magd des Großpfragners Bäumler an meinen „Laden und verlangte 2 Kreuzerwecke, die ich ihr gab. „Doch erkannte ich ſie erſt im Weggehen und ſagte zu ihr: „Sie iſt es alſo, Nachbarin?“ worauf ſie ganz mürriſch: „Ja“ antwortete. Auf meine Frage: habt ihr noch Gäſte?

„erwiederte ſie: „ja, es ſind noch ſo ein Paar „Schlacken da.“ Ich ſah nun noch eine Weile zum „Fenſter hinaus. Todenſtille herrſchte auf der Straße und „dieſe fiel mir ſo ſehr auf, daß ich meine Leute darauf „aufmerkſam machte. Mit dem Schlag 9¼ Uhr machte ich „meinen Laden zu.“

In dieſen Ausſagen war nun bereits ein ziemlich ſicherer Anhaltspunkt für die folgende Unterſuchung gefunden. Es durfte jezt ſchon als ſehr wahrſcheinlich angenommen werden, daß ein Menſch, welcher noch um 9¼ Uhr als Gaſt in Bäumlers Wirthsſtube ſich aufgehalten, entweder allein oder in Verbindung mit andern, dieſe Mordthaten verübt habe. Es war ferner gewiß, daß die Ermordung der Dienſtmagd Schüz, nicht früher, als Abends nach 9¼ Uhr, könne geſchehen ſein. Da ferner die zwei Wecke, welche ſie zu dieſer Zeit von dem Bäcker Stierhof geholt hatte, in dem Laden unweit der Hausthür auf dem Boden gefunden wurden: ſo iſt klar, daß ſie ſogleich bei ihrer Rückkehr vom Bäcker, unmittelbar nach ihrem Eintreten in die Hausflur, wo im Schreck die Wecke ihrer Hand entfielen, von ihrem Mörder überfallen, in die Laden-Ecke getrieben und hier ermordet worden ſei. Daß, als die Schüz getödet wurde, ihr Herr bereits ermordet geweſen, iſt darum nicht zu bezweifeln, weil derſelbe, wie der Augenſchein zeigte, an ſeinem gewöhnlichen Plaze auf dem Hockerl neben dem Ofen mit ſeiner Pfeife ſizend, erſchlagen worden war. Hätte er noch gelebt, als der Mörder ſeine Dienſtmagd überfiel und tödete, ſo würde er in ſeiner Stube, aus welcher die Thür in den Laden, und ein Fenſter in die Laden-Ecke geht, durch das Getöſe aufgeſchreckt, herausgegangen, wenigſtens gewiß nicht auf ſeinem Stühlchen gemächlich ſizen geblieben ſein, ſo daß

ihn ſein Mörder, nachdem er erſt drauſſen ſein blutiges Werk vollbracht, noch an demſelben Plaze hätte finden können. Es geht hieraus weiter hervor, daß dieſer Mord binnen der Zwiſchenzeit, vom Weggehen der Schüz zum Bäcker bis zu ihrer Rückkehr, vollbracht worden ſei. Die Entfernung des Bäckerladens von dem Bäumleriſchen Hauſe beträgt höchſtens 100 Schritte, welche bequem in 1½ Minuten zurückgelegt werden können. Nimmt man auch an, daß die über ihr ſo ſpätes Ausſchicken ſehr verdrüßliche Schüz nicht eben ſehr lange und ſchnelle Schritte werde gemacht haben, rechnet man noch einige Zeit für ihren Aufenthalt an dem Bäckerladen und ihr kurzes Geſpräch mit der Bäckersfrau: ſo kann, aller Wahrſcheinlich nach, von dem Weggehen der Magd bis zu ihrer Rückkehr mehr nicht als ein Zeitraum von 5 Minuten angenommen werden, innerhalb welches der Mord an Bäumler vollbracht und die Ermordung der Schüz angefangen worden iſt. Dieſes wird noch durch folgenden merkwürdigen Umſtand vollkommen beſtätigt. So lange die oben beſchriebene Glasthür noch eingehängt war, konnte die Schüz weder bei ihrem Eintreten in den Laden angefallen, noch in der Ecke darneben niedergemordet werden; denn es würde dem Mörder nicht nur unmöglich geweſen ſein, ſich hinter der Glasthür zu verbergen, ſondern er hätte auch jeden Augenblick beſorgen müſſen, daß entweder ein Vorübergehender von der Straße her ſeine That beobachte oder wohl gar irgend ein Kunde Bäumlers noch in den Laden komme und ihn bei ſeinem Mordgeſchäft auf friſcher That ertappe. Um daher die vom Bäcker zurückkommende Schüz ſogleich beim Eintritt in den Laden mörderiſch zu empfangen, mußte zuvor die Glasthür ausgehängt und der Laden durch die eigentliche Haus-

thür geſchloſſen ſein. Und ſo war es in der That. Während ſonſt der Bäumleriſche Laden bis Nachts 11 Uhr offen blieb, wurde am Abend des Mordes von dem ſchräg gegen über wohnenden Pfragner Röſſel, welcher zufällig um 9¼ Uhr noch auf die Straße hinausſah, zu ſeinem großen Befremden bemerkt, daß bereits die Glasthür an Bäumlers Laden ausgehängt ſei. Daß dieſes von dem Mörder geſchehen, unterliegt keinem Zweifel. Da nun um 9¼ Uhr die Schüz ſich am Bäckerladen befand, und auch um dieſelbe Zeit Röſſel den Laden Bäumlers ſchon geſchloſſen ſah: ſo iſt nicht nur anzunehmen, daß der Mörder, nachdem er den Bäumler, kurz nach der Entfernung ſeiner Magd, niedergeſtreckt, ſchnell die Glasthür ausgehängt, hinter dem vorgelegten Flügel der eigentlichen Hausthür die Magd erwartet, dieſer die Thür geöffnet und ſie nun ſogleich beim Hereintreten überfallen habe; ſondern es iſt zugleich durch jene übereinſtimmende Zeitangabe zweier Zeugen die Zeit von einigen Minuten vor bis zu einigen Minuten nach 9¼ Uhr als der Zeitraum für die Ermordung Bäumlers und ſeiner Magd deutlich genug bezeichnet.

Noch iſt zu bemerken, daß bei der gerichtlichen Ortsbeſichtigung die Glocke über der Hausthür nicht nur umgeſchlagen, ſondern auch mit einem Papier verſtopft gefunden wurde. Es läßt ſich nicht abſehen, welchen Grund Bäumler oder ſeine Magd könne gehabt haben, die Thürglocke am Schellen zu verhindern. Der Mörder, welcher der Schüz aufpaßte, um ihr die Thür zu öffnen und ſie ſogleich beim Hereintreten mit Streichen zu empfangen, hatte dazu alle Urſache; denn die beim Öffnen der Hausthür ſchellende Glocke hätte leicht einen Nachbar oder einen Vorübergehenden auf den Bäumleriſchen Laden gerade in demſelben Zeitpunkt aufmerkſam machen können,

wo zunächſt der Thür die entſezliche That verübt werden ſollte.

Daß übrigens, nach vollbrachten Mordthaten, ſich der Mörder noch wenigſtens bis 10½ Uhr zur Vollbringung des Raubes, wahrſcheinlich auch zum Waſchen, Umkleiden ꝛc. in Bäumlers Wohnung aufgehalten habe, geht aus der Ausſage des Schuſters Pühler hervor, welcher um dieſelbe Zeit an dieſem Hauſe vorüberging, und in deſſen erſten Stockwerk noch Licht ſah, während das Fenſter über der verſchloſſenen Ladenthür nicht mehr erleuchtet war.

Obgleich übrigens Bäumlers Haus rechts und links an bewohnte Häuſer ſtößt; obgleich zwei Wagenwächter nicht weit von jenem Hauſe die auf der Straße ſtehenden, bereits beladenen Güterwägen bewachten; obgleich der Mord dieſer beiden Unglücklichen noch bei guter Zeit, wo gewiß die wenigſten Menſchen ſchon im Schlaf oder zu Bette lagen, verübt worden war; und damals, wie die Bäckermeiſterin Stierhof bezeugte, auf der Straße eine Todenſtille herrſchte: ſo wurde gleichwohl Niemand ausfindig gemacht, welcher an jenem Abend im Bäumleriſchen Haus irgend ein Schreien, Poltern oder ſonſtiges Getöſe vernommen hätte.

Die mit allen Förmlichkeiten vorgenommene Leichenſchau lieferte im Weſentlichen folgendes Ergebniß. Der Leichnam der

Anna Katharina Schüz,

eines 23jährigen Mädchens, von ſehr ſchönem Körperbau und einnehmender Geſichtsbildung, zeigte am Kopf die gewaltigſten Zerſtörungen. An der rechten Seite des Geſichts waren alle Fortſäze des Jochbeins abgebrochen und in die Tiefe der Backenhöle hineingedrückt, ſo wie der

Ober- und Unterkiefer sammt dem Nasenbein zerschmettert. Am Hinterhaupte fand sich, unter mehren schon äusserlich sichtbaren sehr großen Wunden, „eine," wie der Gerichtsarzt sich ausdrückt, „wahre Verkettung in die Quere laufender Knochenbrüche," welche in allen ihren Einzelheiten zu beschreiben nicht dieses Ortes sein kann. Nach Abnehmung der Schädeldecke, und nachdem man das Haupt von Gehirn entleert hatte, zeigte sich, daß einer der großen Knochenbrüche des Hinterhauptes seinen Verlauf bis in den Grund der Schädelhöle (basis cranii) genommen hatte, welcher seiner ganzen Länge nach so gespalten war, daß ein Kind leichte Mühe gehabt haben würde, den Schädel in zwei Stücke auseinander zu legen.

Äusserlich am Hals und zwischen den Brüsten wurden verschiedene Hautschürfungen wahrgenommen, wie auch an den Fingern beider Hände. Bei Öffnung der Brusthöle aber zeigte sich das Brustbein, so wie die 2te und 4te linke Rippe zerbrochen, und die 3te Rippe von ihrem Knorpel losgesprengt.

Ähnliche schwere Verlezungen fanden sich an dem

Leichnam des Bäumler.

Das Stirnbein war 2 Zoll über der Nasenwurzel in 11 verschiedene Bruchstücke zersplittert. Von diesem Mittelpunkte der Zerstörung aus, verbreitete sich über den ganzen Schädel gleichsam ein Kranz von einzelnen Knochenbrüchen, welche ununterbrochen in den beiden Scheitelbeinen bis in die Nähe der linken Augenhöle fortlaufend, kurz vor der Rückkehr zum allgemeinen Herde der Zersplitterung des Stirnbeins, in einem Bruche endigten, der ein 4 Zoll breites Bruchstück bildete. Im Grund der Schädelhöle sah man das Keil- und Riechbein zertrümmert. An der linken

Geſichtshälfte war das Jochbein aus allen ſeinen Verbindungen mit den benachbarten Knochen losgeſprengt, der Kinnbackenknochen zerbrochen u. ſ. w. Auf der Bruſt zeigte ſich äuſſerlich keine Spur einer Verlezung. Aber nach Öffnung der Bruſthöle wurde die 3te und 4te Rippe beider Seiten von ihren mit dem Bruſtbein ſich verbindenden Knorpeln losgetrennt, ſo wie das Bruſtbein ſelbſt, kurz vor ſeinem Übergang in den ſchwertförmigen Knorpel, abgebrochen gefunden.

Über die Tödlichkeit der Wunden konnte nicht der mindeſte Zweifel obwalten. Rückſichtlich des Werkzeugs, womit dieſe Verlezungen zugefügt worden, äuſſerten die Gerichtsärzte: aus der Beſchaffenheit der Kopf-Verlezungen müſſe auf eine auſſerordentlich ſtarke, zerſchmetternd wirkende Kraft des verlezenden Werkzeugs, ſo wie auf eine große Gewalt, womit es gehandhabt worden, geſchloſſen werden. Das verlezende Werkzeug müſſe mit einer breiten Fläche aufgefallen ſein, und an dieſer Fläche, wie die vielen kleinen und größeren Hautwunden an den Köpfen beider Leichname zeigten, winkliche Ränder gehabt haben. Allen dieſen Umſtänden nach zu ſchließen, ſeien daher die großen Zerſtörungen an dem Schädel der Ermordeten wahrſcheinlich mit einer Holzhacke und zwar mit dem Rücken derſelben zugefügt worden. — Was die Verlezungen im Bruſtkörper der Leichname betrifft, ſo urtheilten die Sachverſtändigen: es ſeien dieſelben nicht durch eine Holzhacke, welche zerſtörender hätte einwirken müſſen, ſondern durch eine ſchwächere, aber anhaltend wirkende Gewalt, vermuthlich durch Fußtritte auf die Bruſt hervorgebracht worden. — Ob die Hautrize am Hals, auf der Bruſt und an den Fingern der Schüz durch einen Fußtritt oder durch die Hand des Mörders verurſacht worden, laſſe ſich aus dem

bloßen Augenſchein, weder mit Gewißheit noch mit Wahrſcheinlichkeit beſtimmen.

§. 2.

Spuren des Thäters, die ſich bald zum höchſten rechtlichen Verdacht erheben. Verhaftung Forſters; Recognition der Leichen und ſummariſches Verhör.

Da die oben bemerkte Ausſage der Bäckersfrau auf die Vermuthung geführt hatte, daß ein Menſch, welcher noch ſpät Abends ſich bei Bäumler als Gaſt aufgehalten, der Thäter ſein möge: ſo wurden Alle, welche am Abend des Mordes in jenem Wirthsſtübchen eingekehrt waren, vor Gericht verhört, und es ergab ſich, daß ein unbekannter Menſch ſchon ſehr frühzeitig daſelbſt eingekehrt, beſtändig am äuſſerſten Ecke des Tiſches, bald rauchend, bald aus einem Kelchglaſe rothen Brandwein trinkend, geſeſſen, und nach 9 Uhr, als bereits die übrigen Gäſte nach Hauſe gegangen, daſelbſt noch allein zurückgeblieben ſei. In der Beſchreibung ſeiner Perſon kommen Alle darin überein, daß er ein Menſch von etwa 30 bis 32 Jahren geweſen, von dunkeler Geſichtsfarbe, ſchwarzem Haar und Bart, gekleidet in einen dunklen (die Meiſten ſagen, was ſich ſpäterhin als unrichtig zeigte, dunkelblauem) Überrock, mit einem runden hohen Filzhut auf dem Kopf. Mit Ausnahme Eines Zeugen, der ſich mit dem Unbekannten über den Hopfenhandel und dergleichen unterhielt und in ihm einen feinen, viel- und wohlredenden Mann gefunden hatte, behaupteten die übrigen, derſelbe habe, unter ſeinem tief in das Geſicht gedrückten Hut, ſtets auf den Boden geſehen und entweder gar nicht oder ſelten ein Wort geſprochen. Er gab ſich für einen fremden Hopfenhändler aus und äuſſerte: er erwarte hier, bei Bäumler, ſeinen

Kameraden, einen zweiten Hopfenhändler, der das Schauspiel beſucht habe. Die Zeugen erkannten in dem vom Gericht in Beſchlag genommenen Kelchglaſe die entſprechendſte Ähnlichkeit mit demjenigen, aus welchem der Unbekannte rothen Räglein-Brandwein getrunken habe.

Unterdeſſen hatte der Stadtmagiſtrat in rühmlichem Wetteifer mit dem Unterſuchungsrichter gegen einen gewiſſen Paul Forſter Verdacht geſchöpft: einen erſt ſeit 4 Wochen aus dem Strafarbeitshaus zu Schwabach entlaſſenen Sträfling, welcher ſich mehre Tage zu verſchiedenen Zeiten, kurz vor der Mordthat in der Nähe des Bäumleriſchen Hauſes auf ſehr verdächtige Weiſe hatte blicken laſſen, und deſſen Vater, ein bettelarmer Taglöhner, mit noch zwei grundliederlichen Töchtern, in der Vorſtadt St. Johann, bei dem Gärtner Thaler in einem Hinterhäuschen wohnte. Forſter hielt ſich nicht bei den Seinigen auf; er war am Tage nach dem zu Nürnberg vorgefallenen Mord aus St. Johann in der erſten Frühe des Morgens nach Diesbeck, einem Orte des Landgerichts Neuſtadt an der Aiſch, gegangen, wo er ſich bei ſeiner vierjährigen Braut und Beiſchläferin, Namens Magaretha Preiß aufhielt. Hier wurde er von einem, von dem Stadtmagiſtrat ihm nachgeſendeten, mit den erforderlichen Erſuchungsſchreiben verſehenen Polizeiſoldaten, ſchon am 3ten Tage nach der That (22ten Sept.) in der Wohnung ſeiner Beiſchläferin verhaftet. Bei der in dem Stübchen der Preiß angeſtellten Nachſuchung fanden ſich, unter andern erſt ſpäterhin merkwürdig gewordenen Dingen, in einem Eckbehälter zwei Säcke mit Geld, der eine mit 209 fl. 21 kr., der andere mit 152 fl. 17 kr. Auch überreichte die 13jährige uneheliche Tochter der Preiß ein Beutelchen mit einigen Schaumünzen und 1 Dukaten, welche ihr von

Forſter, am Tage ſeiner Ankunft zu Diesbeck, geſchenkt worden waren.

Als folgenden Tags Forſter mit ſeiner Beiſchläferin, unter einer Bedeckung von Gensdarmen, durch die Stadt Fürth gefahren wurde, erkannte in ihm der Hausknecht des Wirths Kieskalt, Namens Popp, einen fremden Mann, welcher am 21. Früh gegen 8 oder 9 Uhr, gekleidet in einen dunkelgrauen tuchenen Überrock, von Nürnberg kommend in der Wirthsſtube ſeines Herrn eingekehrt, nach ungefähr einer Stunde wieder hinweggegangen, dann aber in einen dunkelblauen Überrock gekleidet wieder zurückgekommen war, und nun einen braunen, den er unter dem Arme trug, ihm zur Aufbewahrung übergeben hatte, mit der Bemerkung: „er möge ihn ſorgfältig aufheben und ja Niemand zeigen; denn er werde ihn in acht Tagen wieder abholen.“ Popp machte auf der Stelle dem Magiſtrat zu Fürth die Anzeige von dieſem Umſtande und überbrachte jenen braunen Überrock. Dieſer gehörte wirklich dem Forſter und war, wie ſich jedoch erſt einige Zeit ſpäter dem Unterſuchungsrichter ergab, an mehren Stellen ſehr ſtark mit Blut befleckt, hie und da gleichſam damit getränkt.

In dem 30jährigen Forſter, mit ſeinem braunen Geſicht, ſchwarzen Haar und Bart, waren überdies alle Hauptzüge des unbekannten, unheimlichen Gaſtes wieder zu erkennen, welcher am verhängnißvollen Abend des 20ten Sept. im Bäumleriſchen Stübchen am längſten verweilt und ausgedauert hatte.

Sobald die Gefangenen zu Nürnberg angekommen waren (den 24ten Nachmittags 4 Uhr) wurden ſie, nach geſetzlicher Vorſchrift, zum Recognitions-Akt in das Bäumleriſche Haus geführt, wo in der Hausflur beide Leichen,

enthüllten Geſichts, der übrige Körper mit eines jeden blutigen Kleidern zugedeckt, in ihren Särgen auf Stühlen ausgeſtellt lagen, die Leiche des Bäumler zur rechten, die ſeiner Magd zur linken Hand, ſo daß zwiſchen den Särgen ein Durchgang offen blieb.

Paul Forſter wurde zuerſt herbeigeführt. Ohne die mindeſte Veränderung in ſeinem eisſtarren Geſicht, trat er, wie zu einem gleichgültigen Geſchäft, in die Hausflur zwiſchen die beiden Leichen hin. Aufgefodert ſie zu betrachten, ſah er ſie ſtarren Blicks, ohne das kleinſte Zeichen innerer Bewegung an, und antwortete auf die eine Frage: kennt Ihr dieſen Leichnam (rechts)? „Nein! ich kenne ihn nicht; „er iſt ja ganz entſtellt; ich kenne ihn nicht;“ und auf die zweite Frage, welche der zur Linken ſtehenden Leiche galt, eben ſo: „nein! die iſt ja aus der Gruft, die kenne ich „nicht.“ Als er gefragt wurde: woher er denn wiſſe, daß ſie ſchon im Grab gelegen? antwortete er, den Blick auf die Leiche der Dienſtmagd gewendet, dann auf ihr Geſicht von fern hindeutend: „weil ſie ſo entſtellt iſt. Es „iſt ja das ganze Geſicht verfallen; hier!“ Nachdem ihn der Richter aufgefodert hatte, genau die Stelle zu zeigen, an welcher er ſie ſo ſehr entſtellt finde, griff er, in gezwungener Haltung, übrigens mit der rohſten Gleichgültigkeit, an das Haupt des erſchlagenen Mädchens, befühlte mit ſeinen Fingern die Stirn, die eingedrückte Naſe und Wange und ſagte ganz trocken: „hier, da ſieht man es ja! „da!“ So ſuchte er, bei allen Fragen und Wendungen des Richters, ſich hinter das Vorgeben zu verſtecken, als ſei ihm ſelbſt der bloße Gedanke an eine Ermordung dieſer Perſonen ſo ganz fremd, daß er, in unſchuldiger Einfalt und einfältiger Unſchuld, die mörderiſchen Wunden der noch friſchen Leichen für die Folgen der Verweſung halte.

Alle noch ſo ernſtlichen Bemühungen des Unterſuchungsrichters, durch dieſe grauſenvolle Scene dem wahrſcheinlichen Mörder, der hier zwiſchen beiden Leichen ſtand, irgend einen Vortheil, wenigſtens ein Zeichen der Verlegenheit oder der Rührung abzugewinnen, glitten fruchtlos an dieſer Eiſen-Seele ab. Nur einmal, auf die Frage: wo iſt denn der Mehlber, der in dieſes Haus gehört? ſchien er, doch nur im erſten Augenblick, etwas betroffen. Der Inquirent ging endlich in ſeinem Eifer ſo weit, dieſem Menſchen zu befehlen: er ſolle die Hände beider Leichen ergreifen und dann ſagen: was er dabei fühle? Und ohne Anſtand ergriff Forſter mit ſeiner Rechten den Bäumler, und mit ſeiner Linken die Schüz bei ihren ſtarren Händen, und ſagte: „Ja die ſind kalt. Ach! die iſt auch kalt," — eine Antwort, durch welche ſogar ein gewiſſer Spott über die Frage des Unterſuchungsrichters ziemlich klar hervorſcheint. So gleichgültig und eiskalt ſeine Seele bei der ganzen Handlung blieb, ſo geſchmeidig, und gleichſam ſcheinheilig ſüß war durchaus der Ton ſeiner Stimme, ſo bemeſſen, ruhig und nichts weniger als barſch ſein Benehmen.

Ganz anders benahm ſich bei dieſer ſchauderhaften Gerichtshandlung deſſen Beiſchläferin, die Preiß. Beim Eintritt in die Bäumleriſche Hausflur zeigte ſie ſich tief erſchüttert, blickte dann, hiezu aufgefodert, zwar auf die Leiche hin, wandte ſich jedoch von Schauder ergriffen ſogleich wieder mit ihrem ganzen Leibe von ihnen hinweg, indem ſie Waſſer zu trinken verlangte. Sie verſicherte, daß ſie weder die eine noch die andere Perſon kenne, und von der That, durch welche dieſe Menſchen ſo jämmerlich zugerichtet worden, nicht die mindeſte Kenntniß habe. Aus dem Geſchrei des Pöbels, welcher auf dem Wege von Fürth bis nach Nürnberg ihren Wagen zu Tauſenden umringt, ſie

eine Mörderin geſcholten, mit Fäuſten und Stöcken geſchlagen, und auf jede Weiſe mißhandelt habe, könne ſie wohl abnehmen, daß man ſie der Theilnahme an einer ſo entſetzlichen That verdächtig halte. Aber Gott werde ihre Unſchuld offenbaren; und durch Zeugen werde ſie zu beweiſen im Stande ſein, daß ſie ſeit Wochen ihren Aufenthaltsort Diesbeck nicht verlaſſen habe. Die unzweideutigſten Zeichen des Mitleids mit den Ermordeten, ſo wie des Entſetzens vor ſolcher That, ſprachen noch mehr als ihre Thränen und Betheuerungen für das innere Bewußtſein ihrer Unſchuld, welche denn auch ſpäterhin durch den vollſtändigſten Beweis des Anderswo (Alibi) dargethan wurde.

Johann Paul Forſter, welcher ſogleich nach beendigtem Recognitions-Akt ſummariſch vernommen wurde, iſt am 22. Jänner 1791 geboren und evangeliſch-lutheriſcher Religion. Sein Vater iſt der in der Vorſtadt St. Johann wohnende Taglöhner Paul Forſter, welcher ihn, ſo wie noch zwei am Leben befindliche Töchter, Walburga und Katharina, mit ſeiner, bereits 3 Jahre vor gegenwärtiger Unterſuchung verſtorbenen, Ehefrau erzeugt hatte. Die ganze Familie gehörte übrigens, wie mehre Umſtände wahrſcheinlich machen, zu einer Sekte von frommen Auserwählten, welche wenig arbeiten, aber deſto mehr beten, ſingen und in der Bibel leſen, und mit ihrer Frömmigkeit, was ſie ſo nennen, den Himmel für ihre Untugenden bezahlen. Forſter, von Jugend auf in der Bibel beleſen, war übrigens ein gelernter Gärtner, trieb aber ſchon ſeit langer Zeit ſein Gewerbe nicht mehr. Vor mehren Jahren hatte er ſich mit der Magaretha Preiß verlebt, die er kennen lernte, als ſie bereits einem Ehemann ein unehelichés Kind geboren hatte. Mit leidenſchaftlicher Beharrlichkeit hing er an dieſer Perſon, und gab, trez allen ihm

ſtets von neuem entgegen tretenden Hinderniſſen, den Gedanken nicht auf, ſie aus ſeiner Beiſchläferin zur rechtmäßigen Gattin zu machen. Auf ſeiner Bruſt trägt er mit rothen Buchſtaben eingeäzt die Worte: „Mein Herz der „Magaretha!“ —

Im Jahre 1807, einige Jahre vor ſeiner Bekanntſchaft mit der Preiß, traf ihn das Loos der Conſcription; er wurde dem Infanterie-Regiment Buttler einverleibt, zeigte ſich aber fortwährend als ſchlechter Soldat, und wurde ſeitdem ein noch ſchlechterer Menſch. Als 1808 ſein Regiment das Übungslager bei Fürth bezogen hatte, ſchlich er einſt in der Nacht aus ſeinem Zelt durch alle Wachpoſten, brachte zu Nürnberg eine fröhliche Nacht mit einer Geliebten, Babette, zu, und wußte ſich in der Frühe des folgenden Tags durch die Vorpoſten wieder in ſein Zelt zurück zu ſchleichen. Allein noch denſelben Morgen wurde er auf der Wachparade aus dem Glied hervorgerufen und über ſeine nächtliche Abweſenheit zur Rede geſezt. Er läugnete anfangs; als er ſich jedoch überwieſen ſah, und blos weil er ſich überwieſen ſah, geſtand er, mit Entſchuldigungen, ſein Vergehen, wofür ihm auf der Stelle 20 Stockſtreiche über der Trommel zuerkannt wurden. In einer, von ihm ſelbſt im Jahr 1817 verfaßten ſogenannten: Lebens- und Liebesbeſchreibung (auf die wir ſpäter zurückkommen werden, und welche bei ſeiner Verhaftung mit anderen Papieren in Beſchlag genommen wurde) erzählt er umſtändlich jenes Ereigniß, wobei ſeine Bemerkung: „er habe bekannt, weil er ſich überführt geſehen,“ einen Grundſaz zu erkennen gab, der bei dieſem gewandten, durch die Feuerprobe mancher Unterſuchung gestählten, ſtarr entſchloſſenen Menſchen, im Voraus die Haltung vermuthen ließ, welche er auch in dem gegenwär-

tigen Prozeß werde zu behaupten ſuchen. Er machte im Jahr 1809 den Feldzug gegen Öſtreich mit, war in der Schlacht bei Abendsberg und Eckmühl, gerieth hier, wie er wenigſtens angibt, in Gefangenſchaft, ranzionirte ſich ſelbſt, und kehrte nach Nürnberg zurück. Im Jahr 1810 entfernte er ſich willkührlich aus der Kaſerne, ſtellte ſich nach 18 Tagen wieder und wurde mit Arreſt beſtraft. In dieſem Jahre machte er ſeine Bekanntſchaft mit Magaretha Preiß, erhielt 1811 einen Urlaub auf unbeſtimmte Zeit, machte auf dem Gute zu Adliz, das Magaretha gepachtet hatte, den Gärtner und Wirth, ſuchte auf alle Weiſe ſeine Entlaſſung aus dem Militärverbande zu erwirken, um ſeine Geliebte heurathen zu können, vermochte dieſes aber nicht durchzuſezen und wurde endlich im J. 1812 wieder unter die Fahne gerufen. Schon während ſeines Aufenthalts zu Adliz übte er ſich in den niedrigſten Verbrechen gegen das Eigenthum. Er entwendete in dem Wirthsgarten zu Adliz einem ſeiner Gäſte einen Regenſchirm und einen Shawl, wefür er im folgenden Jahr von ſeinem Regimente beſtraft wurde. Daß er aber damals ſchon noch bei weitem Größeres begangen haben möge, macht ſeine Autobiographie wahrſcheinlich, in welcher er erzählt, daß er, während ſeiner kurzen Wirthſchaft zu Adliz ſich ſo viel erworben, daß er zwei Kapitalien, das eine von 600 fl., das andere von 250 fl., auf Zinſen habe ausleihen können. Nachdem er aus dem Urlaub wieder zum Regiment einberufen war, deſertirte er im J. 1813, ſchweifte 11 Wochen lang umher, während welcher Zeit er größtentheils ſich in Wäldern aufhielt, ſchlich ſich endlich nach St. Johann zu ſeiner Magaretha, welche hier eine kleine Schenk-Wirthſchaft gepachtet hatte, wurde aber bald nachher daſelbſt entdeckt und nun, ſowohl wegen ſeiner Deſertion als auch

wegen der zu Adliz begangenen Diebſtähle, am 14. Juni 1813 zum Gaſſenlaufen durch 150 Mann 8mal auf und ab, und zur Erneuerung einer Kapitulationszeit von 6 Jahren verurtheilt. An demſelben Tage, wo er ſeine Spizruthenſtrafe erſtanden hatte, deſertirte er von neuem, und wurde nochmals dem Prozeß unterworfen, worauf am 22. Juli deſſelben Jahrs über ihn das kriegsrechtliche Urtheil erging, daß er wegen wiederholter Deſertion ſchuldig ſei, abermals die Spizruthenſtrafe, dann eine Kapitulationszeit von noch einmal ſechs Jahren zu erſtehen. Auch dieſe Lehre blieb fruchtlos. Im J. 1815 unterlag er wiederholt wegen Deſertion, Beſtechung und Theilnahme an einer von der jüngern Schweſter ſeiner Beiſchläferin verübten Erpreſſung, einem ſchweren Criminalprozeß, welcher jedoch nur damit endigte, daß er, vermöge Erkenntniſſes vom 15. Nov. hinſichtlich des Verbrechens der Erpreſſung von der Inſtanz entbunden, wegen Deſertion und Beſtechung verurtheilt, übrigens der erlittene Unterſuchungsarreſt ihm zur Strafe angerechnet, und er ſodann ſchimpflich, mittelſt einfachen Entlaſſungsſcheins, vom Regiment gejagt wurde. Von nun an führte er mit Margaretha Preiß ein liederliches Leben, arbeitete dann und wann als Taglöhner, verdiente ſich aber durch bequemeres Diebsgewerb ſo viel, daß er mit ſeiner Beiſchläferin einen unverhältnißmäßigen Aufwand zu machen im Stande war, bis er im Jahr 1816 wegen mehrer Diebſtähle, unter welchen ein Einbruch, vom Stadtgericht Nürnberg in Unterſuchung und Haft genommen, und durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 19. Dec. 1817 zur Strafe des Arbeitshauſes auf 3 Jahre und 6 Monate verurtheilt wurde. Aus Rückſicht auf ſeine, während ſeiner Strafzeit ununterbrochen bewieſene gute Aufführung, wurde er, gemäß Art. 12. 13. Thl. I. des

Strafgefezb., nachdem er ⅔ ſeiner Strafzeit überſtanden hatte, am 21. Aug. 1829 (alſo genau 4 Wochen vor dem Morde) aus dem Strafforte wieder entlaſſen. — Seine geliebte Margaretha war mehrmals im Falle, theils wegen Deſertionsverheimlichung, theils wegen Verdachts der Theilnahme an ſeinen Diebſtählen, das Schickſal ſeiner Criminalprozeſſe theilen zu müſſen.

In ſeinem ſummariſchen Verhör gab er an: „daß ihm die Urſache ſeiner Verhaftung durchaus unbekannt ſei, aber nach dem Geſchrei des Straßenpöbels zu urtheilen, müſſe er wohl glauben, daß man ihn wegen eines Mordes in Verdacht habe. Vom 21. bis 23. Sept. ſei er zu Diesbeck geweſen, und wenn etwa die Mordthat früher geſchehen ſein ſollte, ſo werde er eben ſo wenig ſeine Unſchuld beweiſen können, als Jemand im Stande ſein werde, ihm zu beweiſen, daß Er die That begangen habe. Die ermordeten Perſonen habe er nie gekannt. Am 18. 19. und 20. Sept. ſei er bei Tag in Nürnberg geweſen, um ſich hier nach Arbeit umzuſehen; am 20. ſei er Abends durch das Frauenthor nach St. Johann gegangen, habe ſich, da er in ſeines Vaters Wohnung wegen vielen Ungeziefers nicht ſchlafen mögen, in dem offenen Stadel des Gärtners Thaler auf das Heu gelegt, und ſei um 1 Uhr in der Nacht, als ſeine Leute zum Dreſchen aufgeſtanden, aus demſelben hinweg gegangen, um ſich nach Diesbeck zu begeben, wo er am 21. Nachmittags 4 Uhr angekommen ſei, und ſeiner Geliebten 2 Säcke mit Geld, die er unterwegs in einem Tuche getragen, zum Aufheben übergeben habe. Mit dieſem Geld habe es folgende ganz unſchuldige Bewandniß. Als er ſich noch im Arbeitshauſe zu Schwabach befunden, habe er mit einem Sträfling, Xaver Beck, einem Bijouteriehändler, der wegen eing-

gangener Doppel-Ehe verurtheilt geweſen, allein ſpäterhin im Arbeitshauſe geſtorben ſei, innige Freundſchaft gepflogen. Derſelbe habe ihm entdeckt, daß er an einem gewiſſen Plaze zwiſchen Fürth und Farnbach eine bedeutende Summe Geldes vergraben habe, wovon er ihm die Hälfte überlaſſen wolle. Er, Forſter, habe nun nach ſeiner Entlaſſung an dem bezeichneten Orte nachgeſucht und daſelbſt den Schaz wirklich gefunden, der aber nicht, wie der verſtorbene Beck vorgegeben, 8—900 fl., ſondern nur ungefähr 200 bis 250 fl. betragen habe. Dieſes Geld habe er ſogleich, der Sicherheit wegen, in einem Holzſtoße vor dem Nürnberger Frauenthor verſteckt, jedoch am Abend des 20. Sept., als er aus Nürnberg gegangen, zu ſich genommen und dann am folgenden Tag ſeiner Braut überbracht." Bei dieſem Mährchen mußte man es nun einſtweilen bewenden laſſen.

Unterdeſſen aber häuften ſich ſchnell, zum Theil ungeſucht, Verdachtsgründe auf Verdachtsgründe, und zogen ſich zu dichten ſchwarzen Gewitterwolken über Paul Forſter zuſammen.

Zwei Männer, welche nebſt mehren andern am 20. Sept. Abends in Bäumlers Gaſtſtübchen gezecht hatten, erkannten in Forſter ganz beſtimmt den von ihnen bereits beſchriebenen, unbekannten unheimlichen Gaſt. Andere wagten dieſes zwar nicht, auf ihren Eid mit voller Gewißheit zu behaupten; was ſich theils daraus, daß ſie Forſters Phyſiognomie nicht im Ganzen aufgefaßt oder nicht tief genug ſich eingeprägt hatten, theils aus dem Umſtande ſehr gut erklären läßt, daß Forſter ſeinen damals ſehr ſtarken Bart ſich unterdeſſen hatte abnehmen und die Kopfhaare ſchneiden laſſen. Doch erklärten auch von dieſen beinahe Alle: „der ihnen Vorgezeigte ſei ihrer Meinung nach"

der unbekannte Gaſt, „jener ſcheine mit dieſem Eine Perſon zu ſein,“ „er ſehe dem Unbekannten ſehr gleich,“ oder wie ſie ſich ſonſt in demſelben Sinne ausſprachen.

Ferner erzählte ſeine Beiſchläferin, die Preiß, in ihrem ſummariſchen Verhör: am Donnerſtag (den 21ten) ſei Forſter Abends zwiſchen 4 und 5 Uhr bei ihr angekommen, habe ſtatt ſeines gewöhnlichen braunen Überrocks, in welchem er ſie einige Tage zuvor verlaſſen, einen neuen blauen, — über ſeinen alten Beinkleidern weite ihr ganz unbekannte von Nankin, und — ſtatt ſeiner ſchlechten vorgeſchuhten Stiefel, neumodiſche, gewichſte Suwarowſtiefel angehabt. In ſeinen Händen habe er in ſeinem Schnupftuch Geld getragen, welches er alsbald in ihren Schrank geſtellt, mit dem Bemerken, es gehöre daſſelbe nicht ihm ſelbſt, ſondern ſei ihm zur Beſtellung übergeben worden. Aus ſeiner Beinkleidtaſche habe er 1 Dukaten und 1 Nürnberger Thaler herausgenommen, und beide ihrer Tochter geſchenkt. Er ſei ſehr ermüdet angekommen, habe Blaſen in den Füßen gehabt, ſei dann, gegen ſeine Gewohnheit, äuſſerſt ſtill und nachdenkend geweſen, und habe ihr, als ſie ihn darum beredet, ganz einſilbig erwidert: man könne nicht alle Tage heiter ſein. Am folgenden Tag habe er nichts gegeſſen und ſich ebenfalls ſtill und ſtumm erwieſen. Als am Samſtag Abends ein Getolter gehört worden und Männer in die Stube getreten, um ihn zu verhaften, ſei er feuerroth geworden, und habe auf ihre Frage: Du haſt gewiß etwas angeſtellt? weiter nichts erwidert als: „nein, ich habe gar nichts gethan.“

Dörr, ein armer Bleiſtiftmacher, welcher mit dem alten Forſter und deſſen Töchtern in demſelben Häuschen wohnt, gab vor Gericht an: „Donnerſtag am 21ten Morgens 2 Uhr ſei Paul Forſter vor das Fenſter ſeiner

älterlichen Wohnung gekommen, und habe seinen Vater herausgerufen, welcher aber damals schon bei Thaler in der Dreschtenne gewesen sei. Forsters Schwester Walburga, als sie jene Stimme vernommen, habe gerufen: „das ist ja mein Bruder Johann," sei dann vom Bette aufgestanden, habe ihren Vater herbeigeholt, und nun hätten sich alle 3 hinter dem Hause zusammengestellt und ungefähr ½ Stunde lang leise mit einander gesprochen. Am andern Morgen habe Walburga seiner (Dörrs) Frau gesagt: ihr Bruder, welcher in das Hopfenblatten nach Langenzenn gegangen, habe ihr seine Stiefel geschenkt, weil er sich neue gekauft. Auch habe Paul Forster seinem Vater, wie dieser selbst dem Zeugen erzählt, in jener Nacht eine Schuld mit 4 oder 5 Vierundzwanzigern ausbezahlt *)." — Daß übrigens Forster nicht, wie er in seinem summarischen Verhör angegeben, im Thalerischen Heustadel bis 1 Uhr Nachts geschlafen habe, wurde durch eidliche Aussage des Thaler und seines Sohnes erwiesen, welche versichern, daß ihr Stadel immer gegen Abend verschlossen werde. — Jenes befremdende nächtliche Erscheinen Forsters vor seinem väterlichen Haus schloß sich nahe an die Zeit, in welcher die Mordthat vorgefallen war. Überdies mußte das lange geheime Gespräch mit Vater und Schwester um so verdächtiger erscheinen, als Walburga, wie die beim Dreschen anwesenden Personen bezeugen, ihren Vater unter einem ganz falschen Vorwande abgerufen hatte.

In sehr kurzer Zeit kam man denn auch sogar zur Entdeckung eines Werkzeugs, welches in Verbindung mit

*) Im Verlaufe der Untersuchung zeigte sich, daß Forster seinem Vater nicht weniger als 6 Kronenthaler gegeben hatte.

vielen bei demſelben zuſammentreffenden, mit der That und ihrem wahrſcheinlichen Thäter auf das engſte zuſammenhängenden Umſtänden, kaum noch einen Zweifel übrig lies, daß Paul Forſter ſich deſſelben zur Verübung jenes doppelten Mordes bedient habe. — Eine gewiſſe Margaretha Wölflin, welche mit Forſters Schweſtern Umgang pflog, war nämlich am Mittwoch den 29ten Sept. Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr nach St. Johann gegangen, wo ſie Forſters kleine Schweſter Katharina in den Kirchhof hineingehen, dann wieder herausgehen, und ihre größere Schweſter Walburga herbeiholen ſah. Walburga ging hierauf in den Kirchhof; und hier ſtand Paul Forſter, welcher eine Weile leiſe mit ihr ſprach, worauf ſie von ihm hinweg in ihre Wohnung ging, aus welcher ſie alsbald mit einer Holzhacke zurückkam, die ſie, als wolle ſie dieſelbe verbergen, an der Seite unter der Achſel trug. Als die Wölflin ſie beredete, was ſie denn da unter dem Arm habe, trug ſie die Hacke freier, ging damit auf ihren Bruder zu, der unterdeſſen aus dem Kirchhof herausgekommen war, um ſeine Schweſter zu erwarten, und übergab ihm die Hacke mit der Äuſſerung: „höre! du könnteſt mir einen „Gefallen thun, wenn du die Hacke für mich zum Schtri„ſen in die Stadt trügſt.“ Forſter nahm ſie, nach einigen Zwiſchenreden, und ging damit nach der Stadt, nachdem er zuvor der Wölflin ein, wie ſie ſich ausdrückt, „falſches Geſicht gemacht hatte, gerade als wollte er ſagen: muß denn dieſe auch da ſein?“

Am Morgen des folgenden Tags begegnete die Walburga derſelben Wölflin und erzählte ihr, daß in verwichener Nacht der Pfragner Bäumler erſtochen worden ſei. In ihrem Körbchen trug ſie die ganz abgewa-

ſchenen und abgeriebenen Stiefel ihres Bruders, um dieſelbe zu verkaufen. Aber ſie konnte ſogar um den geringen Preiß von 12 kr. keinen Käufer dafür finden, zog ſie nun ſelbſt an und begegnete darin am nächſtfolgenden Tag wieder derſelben Wölflin, zu welcher ſie ſagte: „nun trage ich die Stiefel meines Bruders ſelbſt.“— An demſelben Tag traf auch Walburga mit einem gewiſſen Roth zuſammen, erzählte ihm, daß ſie ihres Bruders Stiefel von ihm geſchenkt bekommen habe und ſetzte hinzu: „wenn's gut geht, es wird nicht mehr lange anſtehen, ſo werde ich auch einen neuen Überrock bekommen.“

Sobald die, dem Gericht auf das thätigſte in die Hand arbeitende, Polizeibehörde von jener die Hacke betreffenden Anzeige Kunde erhalten hatte, veranſtaltete ſie am 20ten Sept. Hausſuchung in der Forſteriſchen Wohnung, und fand hier in der hinterſten Ecke der Holzlege eine große Holzhacke, von welcher der anweſende Polizeiſoldat Kurr verſicherte, daß er eben dieſelbe Abends zuvor in der Stube des Forſters hinter der Truhe am Ofen, in einen naſſen Lumpen gewickelt, geſehen habe. Der Unterſuchungsrichter, welchem dieſes Werkzeug eingehändigt wurde, bemerkte an dem Stiele, da wo er in das Beil eingefügt iſt, rings herum eine Feuchtigkeit von röthlicher Färbung. — Margaretha Wölflin erkannte in dieſer Holzhacke, an einem Riß im Eiſen, genau dieſelbe, welche Walburga am Tage des Mordes ihrem Bruder eingehändigt und dieſer mit ſich in die Stadt getragen habe; und der Gerichtsarzt erklärte, ſchon auf den bloßen Anblick: er könne die wahrzunehmende Färbung des Holzes an den beiden Seiten des Hackenſtiels, unmittelbar unter der Einkeilung des Beils, für nichts anders als für halbvertilgte Blutſpuren halten.

Forſters Schweſter, Walburga, welche nebſt der jüngern, Katharina, verhaftet wurde, bekannte in ihrem erſten ſummariſchen Verhör: „daß ihr Bruder am 20ten Sept. Nachmittags auf dem Kirchhofe die Hacke verlangt habe, jedoch nur in der erklärten Abſicht, einen Einbruch damit begehen zu wollen; daß er ihr in der Nacht darauf zwiſchen 2 und 3 Uhr die unten abgewaſchene Hacke wieder zurückgebracht, ihr ſeine Stiefel, an welchen ebenfalls der ganze Fuß bis an die Reihen abgewaſchen geweſen, zum Geſchenk gemacht, und erklärt habe, er ſei mit ſeinem Einbruch nicht ſehr glücklich geweſen und habe nur etwas erbeutet; ſpäterhin aber, wenn er zu Geld komme, wolle er ihr etwas ſchicken. Auf ſein Verlangen habe ſie ihm ſeinen Vater herbeigeholt, dem er 1 fl. 38 kr. zurückgezahlt, welche ihm dieſer vor 14 Tagen geliehen gehabt habe. — Im zweiten Verhör bekannte ſie jedoch zuletzt auf dringenden Vorhalt des Unterſuchungsrichters: in jener Nacht habe ihr Bruder zu ihr geſagt: „ich habe „etwas Böſes begangen — habe etwas Großes „gethan — ich habe einen ermordet; hole mir „ſchnell den Vater; ich gehe auf's Hopfenblatten. Die „Stiefel und die Hacke wäſcheſt Du ab und hebſt ſie auf, damit Niemand etwas davon erfährt.“ An den Stiefeln habe ſie große trockene Tropfen wahrgenommen, welche beim Waſchen ſogleich weggegangen, und vertrocknetes Blut müſten geweſen ſein. In einem ſpätern Verhöre ſetzt ſie noch hinzu: die ſeidenen Quaſten (Toſſen) an beiden Stiefeln ſeien von Blut ganz zuſammengeklebt geweſen.

Durch dieſe und viele andere, gleichſam einander drängende nahe Anzeigungen, wurde, noch ehe wider Forſter auf Special-Inquiſition erkannt war, ein beinahe ſchon zu

deſſen Verurtheilung hinreichender künſtlicher Beweis zuſammengebracht. Es war nicht nur der dunkelbraune (eigentlich verſchoſſene grüne) Überrock, welchen Forſter am Tage des Mords getragen und zu Fürth dem Hausknecht Popp aufzuheben gegeben hatte, ſehr ſtark mit Blut befleckt gefunden worden, ſondern es wurde auch erwieſen, daß er in einem guten grauen Überrocke, den er über jenem braunen getragen, nach Fürth gekommen ſei und ihn bei einer Jüdin gegen den blauen, in welchem er verhaftet wurde, vertauſcht habe. Dieſer wieder herbeigeſchaffte graue Überrock hatte dem Pfraguer Bäumler gehört und zeigte an ſeinem weißen Unterfutter ebenfalls bedeutende Blutflecken. Eben ſo wurden die Nankin-Beinkleider und die Suwarow-Stiefel, in welchen er von Nürnberg nach Diesbeck gekommen war, von den Handwerksleuten, welche ſie ſelbſt verfertigt hatten, für Bäumlers Eigenthum erkannt. Dieſes alles und das Geld mit dem Geldſäckchen, welche Niemand als dem Bäumler gehört haben konnten, gaben ein unverdächtigeres Zeugniß als die unverdächtigſten Zeugen. — Und ſo wurden die Unterſuchungsakten zum Erkenntniß auf Special-Inquiſition dem Obergerichte eingeſendet.

§. 2.

Das Mährchen von den zwei Hopfenhändlern. Iſt mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß die That von Mehreren oder nur von Einem begangen worden ſei?

In dieſer Lage befand ſich die Sache, als der ſchlaue Forſter dem Unterſuchungsrichter mit der Bitte um ein Verhör zuvorkam. Forſter hatte in der Einſamkeit ſeines Gefängniſſes Zeit genug zu erwägen, daß eine Menge unverwerflicher Thatſachen, welche unmöglich dem Richter ver-

bergen bleiben konnten, und in deren Beſitz er denſelben zum Theil ſchon wußte, laut gegen ihn Zeugniß gäben. Seinem klaren, an Erfahrungen dieſer Art reichen Verſtande konnte nicht entgehen, daß, wenn er die bei der Recognition des Leichnams und in ſeinem erſten Verhöre übernommene, Rolle eines von gar nichts wiſſenden Unſchuldigen fortzuſpielen verſuche, er ſich in den bedenklichen Fall ſetze, immerwährend von Frage zu Frage das Unläugbare läugnen, Schritt vor Schritt gegen neue Thatſachen kämpfen, und eben ſo oft der Evidenz unterliegen zu müſſen. Dadurch hätte er ſich, wie ihm einleuchten mußte, in ein eben ſo ermüdendes, als gefährliches Spiel gewagt, bei welchem er leicht von einem Schlupfwinkel in den andern getrieben und aus jeder ſeiner Antworten und Erklärungen immer ein neues ihn enger verſtrickendes Netz zuſammengewebt werden konnte. Um daher dem bedenklichen Einzelgefecht mit beſondern Anzeigungen ein für allemal zu begegnen, und dem Richter die Angriffswaffen, noch ehe er ſie gebrauchen konnte, gleichſam mit Einem Griff aus der Hand zu winden, entwarf er ſich den Plan zu einer Art von Bekenntniß, welches, indem es alle eigentliche Schuld auf Andere hinüberwälzte, zugleich wo nicht alle, doch viele der ſchwerſten Anzeigungen, die der Richter entweder ſchon jezt gegen ihn hatte, oder noch im Laufe der Unterſuchung bekommen konnte, auf einmal umfaßte, ſo daß er einzelne Thatſachen, ſobald ſie ihm ſpäterhin vorgehalten wurden, unbedenklich als wahr einräumen, und ſich im übrigen blos auf ſeine allgemeine Läge beziehen durfte. Er eröffnete dieſes ſelbſterbetene Verhör (am 3ten Nov.) treuherzig mit der Erklärung: „er habe den Richter zu ſich bitten laſſen, weil er in ſeinem erſten Verhör mehre Unwahrheiten angegeben habe, er werde aber jezt ſolche Umſtände erzählen, wodurch die

Mörder an den Tag kommen müſten.“ Und nun ſpann er, faſt in Einem Athem, ohne ſich zu beſinnen, eine weitſchweifige, mit überflüßigen Umſtänden überladene Erzählung ab, in welche er das ſchüzende Mährchen einwebte, an dem er während der ganzen folgenden Unterſuchung feſtzuhalten entſchloſſen war. Daſſelbe beſteht kürzlich in Folgendem:

„Am Montag (den 18ten Sept.) ſei er von Diesbeck nach Langenzenn gegangen, entſchloſſen, wegen ſeiner mißlichen Lage ſein Vaterland zu verlaſſen, und in Böhmen Soldat zu werden. Vor Langenzenn habe er, traurig dem Gedanken an ſein Schickſal nachhängend, an der Chauſſee geſeſſen, als zwei Männer, welche Hunde bei ſich gehabt, auf der Landſtraße zu ihm gekommen ſeien, ihn angeredet, über ſein Schickſal befragt und ſich ihm, nachdem er ihnen ſein Unglück erzählt, ſehr theilnehmend erwieſen hätten. Sie hätten ihm geſagt: ſie ſeien die Gebrüder Schlemmer, Hopfenhändler aus Herdbruck, hätten reiche Verwandte in Böhmen, würden nächſtens eine Hopfenlieferung dahin machen, und ſeien erbötig, ihn dorthin mitzunehmen, wo es ihnen vielleicht gelinge, ihn allenfalls als Handknecht oder auf andere Art unterzubringen. Morgen oder Übermorgen (Mittwoch den Tag des Mords) würden ſie mit einem Hopfenwagen nach Nürnberg kommen, wo ſie einen Vetter hätten, einen Pfragner, ohnweit der Lorenz-Kirche, Namens Bäumler. Hier ſolle er ſie erwarten. Am folgenden Tag (19ten Sept.) ſei er denn, ſtatt nach Böhmen, nach Nürnberg gegangen, ſei unweit der Lorenz-Kirche die Straße auf und ab gewandelt, und habe ſich dann bei einem Bader nach Bäumler erkundigt, auch gefragt: „wer denn das Weibsbild im Hauſe ſei?“ worauf jener ihm geantwortet: es ſei Bäumlers Magd. Bis um 9 Uhr Abends habe er ver-

gebens auf die Schlemmer gewartet und ſei dann wieder nach St. Johann gegangen, wo er ſich in Thalers Stadel zum Schlafen niedergelegt habe. Am Mittwoch (20ten Sept.) habe er ſich wieder in der Früh nach Nürnberg begeben und ſich an verſchiedenen Orten (die er genau bezeichnet) aufgehalten, als ihm um 4 Uhr der Gedanke gekommen ſei, bevor er nach Böhmen abreiſe, wenigſtens noch von ſeinen Schweſtern Abſchied zu nehmen. Bei Gelegenheit dieſes Abſchieds habe ihm ſeine Schweſter Walburga eine Holzhacke gebracht, mit dem Auftrage, dieſelbe in die Stadt mit zu nehmen, um ſie in die Schleife am Trödelmark zu tragen, wo ſie von ihr ſelbſt wieder abgeholt werden ſolle. Als er in der Stadt ſo eben mit dieſer Axt zur Schleife gehen wollen, ſeien ihm — gegen 5 Uhr — die beiden Schlemmer begegnet und hätten ihn beauftragt, einen Brief, welcher noch ſchnell beſorgt werden müſſe, ſogleich für ſie auf die Poſt zu tragen, während ſie ſeine Holzhacke einſtweilen zu ſich nehmen und an demſelben Plaz ſeine Zurückkunft erwarten wollten. Als er aber nach Beſorgung des Briefs wieder zur vorigen Stelle gekommen, ſeien ſie nicht mehr zu treffen geweſen und nachdem er, bald ſtehend bleibend, bald die Straße auf- und abgehend, lange vergebens ſie erwartet habe, ſei er endlich um 6 Uhr Abends in die Bäumleriſche Wirthsſtube gegangen, wo er rothen Näglein-Brandwein getrunken. Nach langem Warten und nachdem bereits alle übrigen Gäſte fortgegangen, um 9½ Uhr ſeien endlich die beiden Schlemmer zu Bäumler gekommen, der ſie als Vettern begrüßt habe. Einige Zeit nachher aber hätten die Schlemmer ihn (Forſter) mit dem Auftrag hinweggeſchickt, in der Karolinen-Straße auf ihren Wagen, der mit 2 weißen Pferden von

Fürth kommen werde, zu warten. Er habe dieſes gethan. Nach 9¾ Uhr *) ſeien ihm endlich die beiden Schlemmer wieder nachgekommen, von welchen der eine ein weiſſes Paket unter dem Arm, beide zuſammen einen Koffer getragen hätten. Während dem ſei der bezeichnete Wagen herangefahren, bei welchem ſich ebenfalls 2 Männer befunden, denen unter andern die beiden Schlemmer geſagt: „ſie hätten ein groſſes Glück gemacht, hätten das groſſe Loos gewonnen.“ Nun habe er ſich mit ihnen auf den Wagen ſezen müſſen. Allein vor dem Thore hätten ſie ihm erklärt: „da ſie jezt ein gröſſeres Glück gemacht, würden ſie gar nicht mehr nach Böhmen gehen; um ihm jedoch zu zeigen, wie gut ſie es mit ihm meinten, wollten ſie ihm etwas geben, womit er auch in ſeinem Vaterland ſich forthelfen könne.“ Und nun habe ihm der eine Schlemmer das weiſſe Paket, welches er unter dem Arm getragen, als Geſchenk eingehändigt. Mit dieſem und der Holzhacke, die ſie ihm hier ebenfalls wieder zurückgegeben, ſei er nun nach St. Johann gegangen, habe im Thaleriſchen Garten das Paket geöffnet, und in demſelben, auſſer einem Überrock, 1 Paar Stiefel und 1 Paar Hoſen, 3 Säkchen mit Geld gefunden u. ſ. w.“

Während dieſer ganzen in endloſe Breite auseinander gezogenen Lügengeſchichte, die nebſt den Fragen und Antworten, welche durch ſie herbeigeführt wurden, einen Zeitraum von vollen ſechs Stunden ausfüllte, ſtand der Ver-

*) Dieſe Zeitangabe des Mörders ſtimmt alſo ebenfalls mit der Zeit, in welcher, nach obiger Ausführung, der Mord muſte begangen werden ſein, genau überein. Der ſchlaue Inquiſit überſieht keinen Thatumſtand, von dem er im Voraus wuſte, daß er dem Richter wichtig erſcheinen müſte.

haftete auf Einer Stelle, ohne ſich des Stuhls zu bedienen, welchen ihm ſein Richter angeboten hatte. Die Erzählung ſelbſt floß ihm, als habe er ſie auswendig gelernt, in gewählten Redensarten friſch vom Munde, wobei er ſeinem Richter ganz frei und offen in die Augen blickte. Als jedoch ſeine Erzählung geendigt war, und er über manche Dinge, worauf er ſich nicht vorbereitet hatte, z. B. über Ausſehen, Geſtalt, Kleidung u. ſ. w. der beiden Schlemmer, genauere Auskunft geben ſollte, zeigte er Verlegenheit, beſann ſich, ſprach langſamer, und wich den forſchenden Blicken des Inquirenten aus.

Daß die Gebrüder Schlemmer weder zu Herbruck, noch ſonſt irgendwo auszukundſchaften ſein würden, ließ ſich im Voraus erwarten. Daß aber Forſter Mithelfer gehabt habe, war nun auch in jener Erzählung wenigſtens verſchleiert eingeſtanden, und dadurch eine Überzeugung beſtätigt, welche den Unterſuchungsrichter ſogleich vom Beginn der Unterſuchung an geleitet hatte und deren Wahrheit, wie es Jedermann ſchien, in allen äuſſern Erſcheinungen der That beinahe ſichtbar vor allen Augen hingelegt war. Wie konnte, dachte man, ein einziger Menſch in Einer ununterbrochenen Handlung, gleichſam mit Einem Streich zwei Menſchen ermorden? wie konnte dieſe zweifache ſo grauſame That mit Einer Hand in ſo kurzer Zeit ausgeführt werden, und zwar in einer großen lebhaften Straße, in einem vielbeſuchten Laden, zu einer Zeit, wo noch wahrſcheinlich die wenigſten Menſchen ſich zu Bette gelegt hatten? Wie war einem Einzigen der Entſchluß zu einer ſo über alle Vorſtellung kecken That zuzutrauen, deren gefahrloſes Gelingen, unter ſolchen Umſtänden, ſelbſt die kühnſte Einbildungskraft, der tollſte Leichtſinn, der kräftigſte Muth nicht erwarten durfte? Und wäre es nur mit dem Morden

allein gethan geweſen! Aber wie mancher Zurüſtungen und Nebenhandlungen bedurfte es noch, um nicht in Gefahr zu kommen, auf der Stelle entdeckt, in der Plünderung des Hauſes geſtört und gleichſam auf friſcher That bei dem Raubmorde ertappt zu werden! Um dieſelbe Zeit, wo die Magd wahrſcheinlich ſchon auf dem Rückwege nach Haus begriffen, wenige Augenblicke nachdem ſo eben Bäumler ermordet war, wurde die Glasthür ausgehoben, die Ladenthür vorgelegt, die Thürglocke zurückgeſchlagen und verſtopft, dann die Magd hereingelaſſen und ermordet, hierauf im erſten Stockwerk Kommode, Schränke geöffnet, Geld, Kleider entwendet. Wie viele Hände erfoderte dieſes alles, wie viele gleichzeitig zuſammenwirkende, einander unterſtützende Kräfte, wenn nicht, während das Eine geſchah, das Andere mißlingen oder verſäumt werden ſollte! Zu allem dieſem kommt noch, daß Forſter ſelbſt, als er Abends im Bäumleriſchen Stübchen ſaß, mehr als einmal ſagte: er erwarte noch einen Kameraden, einen Hopfenhändler, welcher das Theater beſucht habe; und daß die Dienſtmagd, als ſie um 9¾ Uhr Brod kaufte, zur Bäckersfrau nicht von Einem, ſondern von mehren liederlichen Gäſten ſprach, welche noch bei ihrem Herrn ſich aufhielten. Deſſelben Abends, um 9¼ Uhr, ſah der Wagenwächter Weismüller, mitten in der Straße einen ihm unbekannten verdächtigen Kerl ſtehen, welcher mit über einander geſchlagenen Händen nach Bäumlers Wohnung hinſtarrte. Forſters Schweſter Walburga behauptet, daß ſie, als ihr Bruder ihr in derſelben Nacht das Beil zurückbrachte, in der Entfernung von ungefähr 50 Schritten, eine Perſon mit einem weißen Fleck geſehen, welche ſie für Margaretha Preiß gehalten habe. Wenige Tage, nachdem Forſter in die Frohnfeſte zu Nürnberg gebracht worden

war, am 28. Sept., bemerkte der in der Nähe aufgeſtellte Wachpoſten, gegen 11½ Uhr Nachts zwei Mannsperſonen, die zu den Fenſtern des Gefängniſſes, in welchem Forſter ſaß, hinaufblickten, und als ihnen die Wache näher trat, ſich entfernten. Vier Wochen ſpäter (31. October) ergab ſich ein ähnliches noch auffallenderes Ereigniß. Nachts um 2½ Uhr gewahrte die bei der Frohnfeſte aufgeſtellte Schildwache am Pegnitzufer unweit der Brücke, zwei unter einem Baume liegende Männer, welche mit einander ſprachen. Als ihnen die Schildwache ihr: wer da? zurief, erfolgten, ſtatt aller Antwort, wiederholte Steinwürfe, worauf der Soldat Feuer gab, jene aber davon liefen und entkamen. Was die Vermuthung, daß der Mordraub von Mehren müſſe begangen worden ſein, noch beſonders zu beſtärken ſchien, war die Ausſage einiger Bekannten Bäumlers, welche es wenigſtens wahrſcheinlich machte, daß, weil damals die Zeit des für ſein Gewerb erforderlichen Einkaufs herannahte, Bäumler eine beträchtliche Summe Geldes, 1500 bis 2000 fl., in ſeinem Hauſe vorräthig gehabt habe. Nach deſſen Ermordung wurde jedoch, Kleinigkeiten ausgenommen, in deſſen Haus keine Baarſchaft mehr gefunden, und die Summe, deren man ſich bei Forſter bemächtigt hatte, betrug nicht viel über 301 fl. — Alles dieſes erklärte ſich aber, ſobald man vorausſezte, daß Forſter in Verbindung mit wenigſtens noch Einem Miturheber das Verbrechen verübt habe, folglich nur ein Theil der Beute auf ihn gekommen ſei.

Die Thätigkeit des Unterſuchungsgerichts war daher nicht blos für die Aufſuchung und Begründung der Verdachtsgründe gegen Forſter, ſondern auch für die Entdeckung ſeiner Mitſchuldigen gleichzeitig in Anſpruch genommen; und die mit Umſicht, Scharfblick, Sachkenntniß verbundene, faſt die höchſten Foderungen überbietende Thätig-

ſeit des Unterſuchungsrichters *) ließ es, wie in jener ſo in dieſer Beziehung, nicht an dem Geringſten fehlen, was die Erfüllung irgend einer Hoffnung zu verſprechen ſchien. Correſpondenzen nach allen Seiten hin, Zeugenverhöre auf Zeugenverhöre, Streifen, ſelbſt weite Reiſen bis nach Frankfurt am Main, nichts wurde verſäumt, ſobald es galt, auch nur den Schatten eines Schattens von Verdacht zu verfolgen. Wer irgend eine verdächtige Lebensweiſe führte, wer mit Forſter oder mit ſeiner Schweſter Walburga irgend einmal in einem näheren Verkehr geſtanden war, faſt alle Sträflinge, mit welchen Forſter zu Schwabach Bekanntſchaft gemacht haben konnte und welche entweder vor ihm oder nach ihm ihre Entlaſſung aus dem Straforte erhalten hatten, wurden nach und nach in Nachforſchung, oder in Unterſuchung, viele in Verhaft gezogen. Aber aller vereinten Bemühungen der Gerichts- und Polizeibehörden ungeachtet, nachdem alle ordentlichen Wege verſucht, alle möglichen Vorausſezungen und Kombinationen erſchöpft waren, fand man ſich am Ende wieder auf demſelben Punkt, auf dem man ſich im Anfang befunden hatte: alle Vermuthungen blieben entweder nur in unbeſtimmter Allgemeinheit, oder fielen wieder mit ihrem Grunde in ſich ſelbſt zuſammen oder wurden — wo ſie einmal beſtimmte Perſonen am ſtärkſten zu treffen ſchienen — durch den umſtändlichſten unumſtößlichſten Beweis des Anderswo wieder aufgehoben. Unter anderem ſchien auch ein Hund, welcher am Tage der Entdeckung des Mord's auf der Thürſchwelle des Bäumleriſchen Hauſes liegend gefunden, und von der Polizei in Beſchlag genommen wurde, zur Entdeckung eines

*) Hrn. Binder, gegenwärtig erſten Bürgermeiſters der Stadt Nürnberg.

Mitſchuldigen zu führen. Dieſer Hund veranlaßte eine Menge Nachforſchungen, Erkundigungen, Zeugenvernehmungen, Recognitionsakte. Endlich aber meldete ſich ein Gaſtwirth als deſſen Eigenthümer, und durch viele Zeugen war erwieſen, daß jener Hund, von Jugend auf ein ſogenannter Kalfakter, am 19. Sept. in der Irre umhergelaufen ſei, und, weil er gewöhnlich in den Fleiſchbänken ſich umhertrieb und das Blut liebte, wahrſcheinlich von der Witterung friſchen Menſchenbluts angezogen, ſich auf die Schwelle des Bäumleriſchen Ladens hingelagert habe.

Daß man mit ſo vielen, nach allen Seiten hin gerichteten, von ſo viel Verſtand und Einſicht geleiteten Anſtrengungen, ganz und gar nichts fand, hat indeſſen, wenigſtens nach unſerer innigſten Überzeugung, blos darin ſeinen Grund, weil — nichts zu finden war.

Schon die große Übereinſtimmung der an beiden Leichen wahrgenommenen Wunden und Vergewaltigungen, macht es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß ſie mit demſelben Werkzeuge, von derſelben Hand, mit demſelben Kraftaufwand, nach gleichem Verfahren zugefügt worden ſind. Der Hirnſchädel beider Leichen war mit dem breiten Ende einer Axt zerſchmettert, jeder faſt auf gleiche Weiſe und in gleichem Grade beſchädigt, jeder bis in den Grund der Schädelhöle auseinander geſprengt, dann der Bruſtknochen des einen wie des andern Körpers von den Rippen getrennt, und dieſe entweder zerbrochen, oder von ihrem Knorpel abgelöſt. Eine ſo auffallende Gleichförmigkeit in der Behandlung der beiden Unglücklichen iſt — wenn man nicht den wunderlichſten Zufall zu Hülfe nehmen oder ſich in den zwei Mördern eben ſo viele, nach präſtabiliter Harmonie, ganz übereinſtimmend in Bewegung geſezte Menſchenmaſchinen denken will — nur aus der Vorausſezung

erklärbar, daß die doppelte Mordthat einen und denſelben Menſchen zum Urheber gehabt habe.

Was die Schwierigkeit und die Fährlichkeiten des Unternehmens betrifft, ſo ſind dieſelben faſt gar nicht in Anſchlag zu bringen bei einer Perſon, wie wir dieſen Forſter ſchon kennen und bald noch beſſer kennen lernen werden, d. h. bei einem in jeder Hinſicht gewandten Böſewicht, der mit großer Körperſtärke und geübter kräftiger Fauſt einen an Verſtand und Willen nicht minder kräftigen Geiſt vereinigt, der Alles leicht mit einem Blick durchdringt, jede Gelegenheit raſch ergreift, mit ſtarrem, ſchnell entſchloſſenem Willen das einmal in's Auge gefaßte Ziel keck verfolgt, und bei eben ſo hellem Kopf als eiskaltem Herzen, weder durch Hinderniſſe in Verlegenheit geſezt, noch durch das Gräßlichſte bewegt, geſchweige auſſer Faſſung gebracht wird. Je kecker, größer, ungeheurer eine That, deſto einladender iſt ſie für einen ſolchen Menſchen. Überdies iſt der ganze Vorgang ſehr wohl erklärbar, ohne daß man dazu der Mitwirkung eines oder mehrer anderen Genoſſen, oder auch nur der Vorausſezung eines beſondern Heldenmuthes in dem Einen Thäter bedarf. Forſter hatte, wie wir ſpäter hören werden, mehre Tage faſt ununterbrochen darauf verwendet, Bäumlers Wohnung und Verhältniſſe auszuſpähen. Sein langer ununterbrochener Aufenthalt in Bäumlers Laden am Abend des Mordes machte ihn hier gleichſam einheimiſch, gab ihm Gelegenheit, auch noch alles Übrige ganz in der Nähe zu beobachten und in Bequemlichkeit dem rechten Augenblick aufzulauern. So wie die Magd, um Brod zu holen, das Haus verlaſſen hatte, fiel plözlich Forſter mit ſeiner, unterdeß verſteckten Hacke, über den auf niedrigem Stuhle neben dem Ofen ſizenden, nichts Arges beſorgenden, vielleicht eingeſchlummer-

ten Bäumler unvermuthet her, ſtreckte ihn mit einem oder einigen Streichen ſogleich tod oder ſterbend zu Boden, eilte hierauf zum Eingang des Ladens, legte die (ganz niedrig hängende) Glocke, nachdem er etwas Papier hineingeſtopft an die Wand zurück, hob die Glasthür aus, die er neben an die Wand lehnte, machte durch einen kleinen Druck die hölzerne Ladenthür von der Wand los, legte dieſe in das Schloß, verſteckte ſich hinter derſelben und griff nun die nach Haus kommende Schüz, welche er ſelbſt die Thür öffnete, ſogleich beim Eintreten von hinten her — wofür die Hauptwunde an ihrem Kopfe zeigt — mit ſeinem Mordbeil an, vollendete in der Laden-Ecke ſein Werk, und war nun das einzige noch lebende Weſen im Bäumleriſchen Hauſe. In Bäumlers Laden iſt alles ſo eng beiſammen, die Glasthüre iſt ſo leicht aufzuheben, die hölzerne Ladenthüre ſo bequem von ihrer anderen Hälfte loszumachen und vorzulegen, daß alles was nach der Ermordung Bäumlers, als Vorbereitung zum Morde ſeiner Magd, geſchah, in weniger als einer halben Minute leicht verrichtet werden konnte *). Überdies war Forſter ſo oft und ſo lange in der Königsſtraße auf- und abgegangen und hatte ſo ſorgſam alle Gelegenheiten erſpäht, daß er die Zeit, welche die Magd brauchte um den Weg, bis zum Bäcker und von da wieder nach Haus, zurückzulegen, in ſeinem kalten Kopf, den Blut und Leichen nicht im mindeſten irre machen, ſehr

*) Der Verf. hat an Ort und Stelle von allem ſelbſt Augenſchein genommen und gefunden, daß ein Jeder, dem die Eigenſchaften von der Natur nicht verſagt ſind, welche einen Forſter vor andern Menſchen auszeichnen, es ſich es gar wohl hätte zutrauen dürfen, an jenem Ort genau daſſelbe und in eben ſo kurzer Zeit, ohne fremde Hülfe zu verrichten.

leicht und richtig ausrechnen konnte. Daß weder auf der Straße noch in der Nachbarſchaft irgend Jemand ein Schreien hörte, iſt ebenfalls gar wohl erklärbar. Die Streiche, welche die ſichere Hand des Mörders mit der ſchweren Holzart geführt hatte, waren, wie die dadurch bewirkten Verlezungen zeigten, ſo gewaltig, ſo eindringend und zerſtörend, daß ſie wo nicht augenblicklichen Tod zur Folge haben, wenigſtens, zumal bei ſo unverhofftem Anfall, beide Unglückliche der Möglichkeit, laut zu ſchreien, auf der Stelle berauben mußten.

Daß nur eine und dieſelbe Perſon den doppelten Mord und zugleich den Raub ausgeführt habe, dafür ſpricht unzweideutig noch der Umſtand, daß von Bäumlers Sachen noch ſo gar vieles nicht entwendet war, was mehre Mord- und Raubgeſellen, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nicht würden im Stiche gelaſſen haben. In dem erſten Stockwerk, aus welchem das Geld mit einigen Kleidungsſtücken war entwendet worden, waren nicht nur in den geöffneten Schränken noch manche gute Kleider, ſondern auch in einem noch ungeöffneten Fach der Kommode mehre leicht fortzubringende Sachen von Werth: Silberzeug, mit Silber beſchlagene Pfeifen, eine goldene Repetiruhr ꝛc. zurückgeblieben. Sogar ein Käſtchen, worin ſich manches vermuthen ließ, ſtand noch unerbrochen an ſeinem Plaz. Mehre Verbrecher, welche gemordet um ſich durch Raub zu bereichern, würden doch gewiß nicht blos halbe Arbeit verrichtet haben. Aber Forſter, der allein auf ſeine eigne Kraft verwieſen und mit ſeiner Zeit zu geizen genöthigt war, mußte ſich freilich auf dasjenige, was ihm zunächſt in die Hände fiel und er am nothdürftigſten brauchte, auf das in der Kammer offen liegende Geld und auf ein Paar Kleidungsſtücke, beſchränken. Daß Bäumler 1500 bis 2000 fl.

baaren Geldes vorräthig gehabt habe, iſt eine bloße Vermuthung. Bedurfte er auch einer ſo bedeutenden Summe, um davon ſeinen ihm demnächſt bevorſtehenden Einkauf zu beſtreiten, ſo folgt nicht, daß ſie damals ſchon baar in ſeinem Hauſe vorräthig geweſen ſei. Zudem ergab ſich nach ſeinem Tode, daß der Ruf ihn bei weitem wohlhabender gemacht hatte, als er es wirklich war.

Forſter war, wie vollkommen erwieſen iſt, nach 9 Uhr ganz allein bei Bäumler und ſeiner Magd zurückgeblieben. Hätte ſich nun auch ſpäterhin noch ein und anderer Mordgeſelle in Bäumlers Stübchen eingefunden, ſo würden ſich dieſe, wenigſtens zum Vorwand, wahrſcheinlich ebenfalls Brandwein haben einſchenken laſſen, um dann gelegentlich ihr Vorhaben ausführen zu können. Allein am folgenden Morgen fand ſich auf dem Tiſche nur Ein Kelchglas mit einem Reſtchen rothen Näglеinbrandweins, nämlich eben dasjenige aus welchem Forſter getrunken hatte.

Ferner hatte eine ganze Menge Perſonen den Forſter kurz vor der That mehre Tage hindurch, zu verſchiedenen Zeiten, an verſchiedenen Orten zu Nürnberg, beſonders in der Königsſtraße und in der Nähe des Bäumleriſchen Hauſes, geſehen; aber nie in Begleitung eines andern Menſchen, immer nur mit ſich ſelbſt allein. Auch zu Diesbeck, von wo er ſich nach Nürnberg zum Mord begab, dann nach verübter That auf dem Rückweg über Fürth nach Diesbeck, und während ſeines ganzen dortigen Aufenthalts bis zu ſeiner Verhaftung, iſt ihm, ſo viel bekannt, Niemand nahe gekommen, der als Miturheber oder Gehülfe auch nur von ferne verdächtig geworden wäre; auſſer ſeiner Schweſter Walburga, welche zur Zeit der That erwieſenermaßen in ihrer Wohnung geweſen iſt, und auſſer ſeiner

Geliebten, Margaretha Preiß, welche ihr Anderswo auf das vollſtändigſte dargethan hat.

Und wenn Forſter Mitſchuldige hatte, welcher ſeltſame Zufall hat, wie ein Sturmwind im leichten Sandſtaube, jede Spur hinter ihnen gleichſam hinweggeblaſen, und dagegen alle Beweiſe der Schuld um Forſter, und nur um ihn berghoch zuſammengehäuft?

Wohl hat Forſter am Abende der That zu einigen Gäſten und zu Bäumler geſagt: er, ein Hopfenhändler, erwarte noch ſeinen Kameraden, welcher das Theater beſucht habe. Aber ein unbekannter Menſch, der auf Mord ausging, bedurfte denn doch eines Vorwandes, um ſeinen Aufenthalt von 6 bis 9 Uhr in einer und derſelben Wirthsſtube einigermaßen zu beſchönigen.

Die Bäckersfrau, bei welcher Anna Schüz die 2 Semmel geholt hatte, vernahm zwar, auf ihre Frage, von derſelben die Antwort: „ja, es ſind noch ein Paar Schlacken da.“ Allein die Unglückliche war ſchon ungefähr 5 Schritte vom Bäckerladen entfernt, als ſie dieſe Antwort gab, wo denn (die Treue des Gedächtniſſes bei einer damals ſo gleichgültigen Frage und Antwort im Voraus eingeräumt) noch gar ſehr im Zweifel ſteht, ob auch die Bäckersfrau aus der Ferne ganz richtig gehört oder ſich des Gehörten ganz genau wieder erinnert habe. Zudem war die arme Anna, wie die Bäckersfrau verſichert, ſehr aufgebracht darüber, daß ſie noch ſo ſpät aus dem Hauſe nach Brod geſchickt worden ſei. Ärger und Zorn nehmen es aber mit den Worten nicht immer allzu genau.

Aus dem Umſtande, daß der Wagenwächter Weismüller um 9¼ Uhr einen verdächtigen Kerl mitten in der Königsſtraße dem Bäumleriſchen Hauſe gegen über ſtehen ſah, iſt, allen übrigen Umſtänden nach, blos zu

ſchließen, daß um dieſe Zeit wahrſcheinlich Forſter ſelbſt, unter einem leicht zu findenden Vorwande, Bäumlers Stübchen verlaſſen habe, entweder um ſich auf der Straße umzuſehen, ob ſie noch ſtark begangen werde, wer in der Nähe ſei u. ſ. w. oder auch vielleicht, um die neben einem Wagen oder in der Ecke des Hauſes verborgene Hacke nunmehr zur That herbeizuholen.

Auf die Menſchengeſtalt, welche Walburga in der Nacht des Mordes, in einer Entfernung von ungefähr 50 Schritten geſehen zu haben behauptet, iſt vollends wenig Werth zu legen, nicht nur weil es damals Nacht war, ſondern auch, weil Walburga bei dieſer Unterſuchung offenbar ihr Beſtreben kund gibt, ſich, ſoviel nur möglich, dem Gericht durch intereſſante Entdeckungen wichtig zu machen.

Was den erſten Vorfall bei der Frohnfeſte (am 28ten Sept.) betrifft, ſo würde derſelbe erſt alsdann von einiger Bedeutung ſein, wenn zuvor auch nur wahrſcheinlich gemacht wäre, daß die zwei unbekannten Männer, welche über das Brückchen neben der Frohnfeſte um 11½ Uhr vorübergingen, nicht aus bloßer Neugier zum Fenſter hinaufgeſehen, daß ſie gewußt, wer gerade hier gefangen ſize, und daß ſie nicht aus Theilnahme an irgend einem andern Gefangenen, ſondern gerade nur um mit Forſter zu verkehren, ſich daſelbſt eingefunden haben. Der ſpätere Vorfall (am 31ten October) ſtand, aller Wahrſcheinlichkeit nach, ganz auſſer Verbindung mit irgend einem Gefangenen. Die beiden Männer, welche unten am Peguizufer unter einem Bäume lagen und zuſammen ſprachen, waren doch wohl nur ein Paar Betrunkene, die, endlich von dem: Wer da? der Schildwache aufgeſchreckt, ihrem Unmuth oder Muthwillen mit etlichen Steinwürfen Luft machten, aber, als der Schuß auf ſie fiel, begreiflicher Weiſe davon liefen.

§. 4.

Benehmen Forſters in der Special-Inquiſition.

Gegen Paul Forſter, ſeine Schweſter Walburga und ſeine Beiſchläferin Margaretha Preiß wurde am 7. Nov. 1820 die Special-Inquiſition erkannt.

Dieſe aber lieferte, obgleich zweckmäßig durchgeführt, in der Hauptſache kein anderes Ergebniß gegen Forſter, als bereits die Generaluntersuchung gewährt hatte. Er hatte 13 lange Verhöre zu beſtehen, auf 1313 Fragſtücke zu antworten, und die Probe zahlloſer Confrontationen auszuhalten; aber nichts war vermögend ihm das mindeſte Eingeſtändniß abzugewinnen. Stark und ausdauernd wie ſein Körper, welcher, ohne eines Stuhls zu bedürfen oder ſich anzulehnen, oft 5 bis 6 Stunden lang, während jener Verhöre, auf einer und derſelben Stelle unbeweglich aufrecht ſtand, beharrte ſein gewaltiger Geiſt, bei allen Angriffen, ohne zu weichen oder zu wanken, auf demſelben Plaze, den er ein für allemal, auf jede Gefahr, zu behaupten ſich vorgeſezt hatte. Bereits im Arbeitshauſe äuſſerte er mehren ſeiner Mitgefangenen: „wenn er nach wieder erlangter Freiheit von neuem in eine Unterſuchung komme, ſo werde er beim Läugnen beharren, und wenn ſeine Zunge ſchwarz werden und in ſeinem Munde verfaulen, er ſelbſt krumm und lahm werden ſollte.“ Daſſelbe äuſſerte er nach ſeiner Entlaſſung ſeiner Schweſter und der Wölflin. In ſeiner Perſon vereinigten ſich denn auch wirklich alle Gaben, deren es bedurfte, um in einer Unterſuchung, wo gleichſam die Wahrheit ſelbſt anklagend und überführend ihm gegen über ſtand, jenem Verſprechen getreulich Wort zu halten. Ausgerüſtet mit einem klaren, ſcharfſichtigen, ſchnell faſſenden Verſtande, bei eiskaltem

Gemüthe, deſſen Ruhe durch keine Leidenſchaft, kein Gefühl, keine Gewiſſensregung geſtört wurde, war er ganz der Mann wie er ſein mußte, um durch keine Frage in Verlegenheit geſezt, durch keine Vorhaltung auſſer Faſſung gebracht zu werden. So gut wie der Richter ſelbſt, hatte er im Voraus die ganze Reihe der Überzeugungsmittel, die gegen ihn vorhanden ſein mochten, mit Falkenaugen überſchaut, in ihrem Zuſammenhang erkannt, nach ihrem Gewichte berechnet: es kam ihm daher nichts unverhofft, auf alles war er vorbereitet. An dem Mährchen von den beiden Hopfenhändlern hielt er ſich feſtgeklammert, wie der Schiffbrüchige an ſeinem Brett, das ihn zum ſichern Ufer retten ſoll. In dieſer mährchenhaften Erzählung, von welcher er nicht den kleinſten Umſtand nachlies, obgleich er ſelbſt mehrmals einräumte, daß zu ſeinem Unglück, Niemand an die Wahrheit derſelben glauben werde, hatte er ſich ein für allemal eine ſtets offene Hinterthür geöffnet, durch welche er den ſprechendſten Thatſachen, den treffendſten Beweismitteln, immer nur mit ein Paar Worten, mit einer und derſelben Gegenrede, auszuweichen vermochte. Seine Anweſenheit im Bäumleriſchen Haus, der Gebrauch ſeiner Holzart zum Morde, daß er Bäumlers grauen Rock, deſſen Nankinhoſen, deſſen Stiefel, deſſen Geld u. ſ. w. beſeſſen, alles traf, nach jener Erzählung, nicht ihn, ſondern — die beiden Hopfenhändler. Daß er in der Nacht des Mordes ſeiner Schweſter den Mord bekannt habe, daß ſeine Stiefel, die er ihr geſchenkt, ganz naß und ſehr ſtark mit Blut befleckt geweſen u. ſ. w. beruhte blos auf ihrer Ausſage und wurde ihr in's Angeſicht mit eiſerner Stirn hinweggeläugnet. Das Blut an ſeinem braunen Rock, an dem grauen Überrocke Bäumlers wurde aus unſchuldigen, wenn auch ganz und gar unglaublichen, zum Theil unmög-

lichen, Vorausſezungen erklärt. Auf dieſe und ähnliche Weiſe glitten auch alle andere, unwiderſtehlich ſcheinende Angriffswaffen, an dem Stahlpanzer ſeiner Seele ab. Nichts war ſo ſtark, daß es ihn hätte erſchüttern können, weder das Vorzeigen der blutbefleckten Kleider oder des Mordbeils, noch die Gegenſtellung mit ſeiner Walburga oder anderen Zeugen. Verrieth auch manchmal ein flüchtiges Erröthen oder Erblaſſen, oder der geſenkte, ſcheue, dem Richter ausweichende Blick, ſeine Überraſchung und Verlegenheit: ſo wußte er doch auf der Stelle ſich ſeiner Regung zu bemeiſtern und den Ton und die Haltung wieder anzunehmen, die ſeine Aufgabe ihm zu fodern ſchien. Beſonders als die Hacke in Frage kam, zeigten ſeine, bei oft wechſelnder Geſichtsfarbe, fürchterlich rollenden Augen eine innere Bewegung; aber ſeine Stimme blieb feſt, und jede ſeiner Antworten abgemeſſen. Als ſeine Schweſter Walburga ihm gegenübergeſtellt wurde, erſchien er ebenfalls im Anfange betroffen, entfärbte ſich dann zuweilen, und ſeine Hände zitterten; dennoch behauptete er auch hier ſeine Herrſchaft über ſich in ſo hohem Grade, daß er, während er frech die unläugbarſten Wahrheiten abläugnete, ihr mit feſtem Blick fortwährend in das Angeſicht ſah. So glichen, während der ganzen Special-Inquiſition, die vorübergehenden Regungen ſeines Gemüths entweder nur dem Zuſammenfahren eines Wildes, das plözlich auf die Reze trifft, die ihm geſtellt ſind, oder dem Ingrimm eines Tigers, der den ihn umringenden Jägern feurige Blicke zuwirft, während er ſprungfertig ſich die Stelle ausſucht, wo er ihre Reihe durchbrechen kann. Wurde ihm von dem Unterſuchungsrichter bei ſolchen Gelegenheiten ſein Erröthen, ſeine Befangenheit u. ſ. w. vorgehalten, ſo gab er ihm die ganz richtige Bemerkung zurück: „ein Unſchuldiger könne leicht be-

„fangener erſcheinen als ein Schuldiger; dieſer wiſſe was „er begangen habe, und jener wiſſe, daß er keinen Beweis „ſeiner Unſchuld für ſich aufbringen könne.“ Überhaupt verhüllte er ſeine Halsſtarrigkeit in den Schein der Ruhe, der Sanftmuth, der gleißenden Scheinheiligkeit, der einem unverſchuldeten Schickſal ſich hingebenden Demuth. „Ich „ſehe wohl ein, daß ich nicht durchkomme, wenn die „Schlemmer nicht aufgegriffen werden können,“ ſagte er noch in ſeinem lezten Verhöre. „Ich kann daher nichts als Gott „bitten, daß er das Herz meiner Richter erleuchte, damit „ſie Schuld und Unſchuld, Möglich und Unmöglich unter„ſcheiden. Schuld und Unſchuld gränzen nahe an einander; „und ich bin nicht im Stande, einen Beweis meiner Un„ſchuld aufzubringen.“ Von ſeiner Liſt, Heuchelei und Verſtellungskunſt gibt beſonders folgende Thatſache einen ganz auffallenden Beweis. Im Verlaufe der Unterſuchung wurde ihm unter andern der Sträfling Johann Wagner, wegen gewiſſer Äuſſerungen gegenübergeſtellt, welche jener, noch während ſeiner Gefangenſchaft im Arbeitshauſe zu Schwabach, über künftige verbrecheriſche Plane, gethan hatte. Am Schluß dieſer Confrontation beſchuldigte ihn Wagner, daß er ihm im Arbeitshauſe ſeinen ſeidenen Hoſenträger entwendet und bei ſeiner Entlaſſung mitgenommen habe. Forſter läugnete. Der Unterſuchungsrichter lies ſogleich einen Hoſenträger, der nebſt andern bei Forſter gefundenen Sachen im Gericht verwahrt wurde, zur Stelle bringen; Wagner erkannte ihn für den ſeinigen; und Forſter beharrte nichts deſto weniger beim Läugnen. Allein in der Stille des Gefängniſſes bedachte er, daß ihm dieſer Umſtand trefflich zu ſtatten kommen könne, um ſeinem Läugnen und Lügen in Betreff des Mordes den Schein der Glaubwürdigkeit zu geben. Zwei Tage nachher erbat

er ſich daher ein Verhör, erſchien vor ſeinem Unterſuchungsrichter mit niedergeſenktem Haupt, Trauer in ſeinen Mienen, an ſeinen Händen zitternd, gleich einem von Reue und Scham auf das allertiefſte niedergebeugten, ganz zerknirſchten armen Sünder, und geſtand in einer unſtändlichen Erzählung, daß er wirklich den „teufliſchen Gedanken" ausgeführt habe — dem Mitſträfling Wagner ſeinen ſeidnen Hoſenträger zu ſtehlen! Dieſes reumüthige Bekenntniß ſollte denn nun zu nichts Geringerem dienen, als ſeinem Richter die Überzeugung zu geben, daß ein Menſch, deſſen zartes Gewiſſen nicht einmal das Geheimniß eines geſtohlnen Hoſenträgers zu bewahren vermöge, um ſo weniger im Stande ſein werde, einen doppelten Mord zu begehen und die Laſt eines ſolchen Bewußtſeins in ſich allein zu tragen.

Daß aller Muth, alle Beharrlichkeit, alle Liſt nicht ausreichen werde, die Evidenz der Wahrheit mit leeren Ausreden und Erdichtungen zu beſiegen, mußte ihm wenigſtens gegen das Ende der Unterſuchung einleuchten, wie er es denn auch mehr als einmal ſelbſt verſicherte. Wenn er gleichwohl nicht das mindeſte zugab, ſo iſt hievon nicht blos in der Hoffnung, auf dieſe Art wenigſtens der Todesſtrafe zu entgehen, ſondern auch in ſeinem ſtolzen Selbſtgefühl der Grund zu finden. Von den Vorzügen ſeines Verſtandes eingenommen, geizend nach dem Ruhm einer ſeltenen Seelenſtärke, eines alles beſiegenden Willens, eines vor nichts erſchreckenden Muths, konnte er es nicht über ſich gewinnen, ſeinem Richter die Freude des kleinſten Siegs über ſeinen Verſtand oder über ſein Gemüth zu gönnen. Mußte er fallen, ſo wollte er wenigſtens fallen als ein Held. Konnte er dem Schickſal eines Verbrechers nicht entgehen, ſo rettete er ſich wenigſtens, wie er es anſah,

vor dem ſchmählichen Bewußtſein eines feigen, ſeiner Schwäche abgewonnenen Geſtändniſſes. Schauderte es Andern vor ihm und ſeiner That, ſo durften ſie ihn wenigſtens nicht verachten, weil er ſie zwang, ihn noch in ſeiner Scheußlichkeit zu bewundern. Ein Verbrechen, wie die Ermordung Bäumlers und ſeiner Magd, konnte wohl auch noch ein Anderer begehen, und war an ſich die That eines gemeinen Böſewichts; aber, im Kampf mit allen Gefahren der begangenen That, unerſchüttert aufrecht ſtehen, aller Kunſt eines geübten Unterſuchungsrichters, aller Wahrheit, allem Augenſchein Troz bieten, das Entſezlichſte nicht nur ertragen, ſondern auch mit kaltem Blicke betrachten, keine Regung des Mitleids empfinden, nichts der Mahnung eines ſchuldbewußten Gewiſſens einräumen, in allem dieſem ſich immerwährend gleich bleiben, vor Gericht wie in der gräßlichen Einſamkeit des Gefängniſſes, — das war es, was ihn hoch über die Schaar der gewöhnlichen Miſſethäter erhob, ihn ſelbſt aus den Schranken der Menſchlichkeit hinausrückte. Mit allem dieſem mußte er ſich freilich als ein Ungeheuer erſcheinen; aber als dieſes Ungeheuer fühlte er ſich wenigſtens groß.

§. 5.

Vollkommner Beweis der Schuld durch zuſammentreffende Anzeigung. Enkurtheil.

Obgleich Forſter weder der That geſtändig, noch derſelben unmittelbar durch Zeugen überwieſen war: ſo trafen gleichwohl alle Bedingungen zuſammen, welche das baieriſche Strafgeſezbuch Thl. II. zu §. 328. zu einem vollſtändigen Beweiſe durch übereinſtimmende Anzeigungen erfodert.

1. Schon während ſeiner Gefangenſchaft im Strafarbeitshauſe zu Schwabach, und zwar wenige Wochen vor

ſeiner Entlaſſung, machte er vielmals in Gegenwart mehrer Gefangenen ſolche Äuſſerungen, welche deutlich zu erkennen gaben, daß er mit einem großen verbrecheriſchen Plan umgehe, deſſen Ausführung, wenn er wieder in der Freiheit ſich befinde, entweder ſein Lebensglück dauernd begründen, oder ihn auf immer in das Verderben ſtürzen werde. Nebſt anderen bekundet Paul Wagner eidlich: Forſter habe ihm geäuſſert: „wenn meine Strafzeit zu Ende iſt, ſo „thue ich nicht mehr gut, und nehme mit was ich kriegen „kann. Ich habe einen Plan vor, und muß entweder noch glücklich werden, oder Zeitlebens „nach Lichtenau kommen.“ Ein Vers, welchen er im Arbeitshauſe an die Wand ſchrieb:

„Bis hierher hat der Herr mir nun geholfen,
Er wird mir auch noch an den Galgen helfen,“

zeigt wenigſtens, mit welchen Gedanken dieſer Menſch ſich damals ſelbſt im Scherze ſpielend beſchäftigte. Verſchiedene Stellen ſeiner Briefe, welche er nicht lange vor ſeiner Entlaſſung aus dem Straforte an ſeine Margaretha und deren Tochter ſchrieb, dienen, obgleich ſie den Hauptgedanken im Dunkeln halten, zur Beſtätigung jener ganz unzweideutigen mündlichen Erklärungen. An jene ſchrieb er unter andern am 21. Febr. 1820: „Glaube mir, gute „Margaretha, daß mit dem Tag meiner Erſcheinung unſere Verhältniſſe eine ganz andere Wendung „nehmen werden; ich kann Dir nicht ſagen, wie? „und Du biſt, troz Deiner Geſchicklichkeit, nicht im Stande „hinein zu ſehen. — Noch wenige Monate, dann „wirſt Du davon überzeugt ſein.“ In einem Brief ohne Datum (doch aus derſelben Zeit) an die Tochter der Preiß, welcher er hier gelegentlich gar ſehr Tugend, Sittlichkeit und das Bücherleſen empfiehlt, kommen folgende

Stellen vor: „Ich habe jezt, wenn ich los komme, Mit„tel und Gelegenheit, Dir alle Deine Wünſche „in Erfüllung bringen zu können und mir wird es „Freude machen, Dich als meine einzige Tochter *), der „großen Welt zeigen zu können. Ach! gute Maria, „daß Du ſeit 3 Jahren es tief empfunden haſt, daß Du „ohne Vater leben muſteſt, will ich Dir herzlich gern glau„ben. Ich werde Dir aber dafür Dein ſchönes Leben „zu verſüßen ſuchen. Du wirſt glücklich ſein in einer „Stadt, die Dir noch als unmündiges Kind bekannt ſein „wird. Dort werden wir unſern Feinden troz „bieten, und dann werden wir die nicht kennen, „die jezt Dich und mich mit Verachtung nicht „mehr kennen wollen. Verlaſſe Dich auf Deinen Va„ter, Du wirſt glücklich ſein; das nächſte Vierteljahr „wird Dich davon überzeugen.“ Was ſollen dieſe geheimnißvollen Reden? Mit welchen Unternehmungen konnte ein verachteter bettelarmer Arbeitshausſträfling ſein und der Seinigen Glück ſogleich nach ſeiner Entlaſſung in ſo hohem Grade zu gründen hoffen, daß er ſeiner Beiſchläferin mit einer ſo glänzenden Veränderung ihrer Verhältniſſe, ihrer Tochter mit Erfüllung aller ihrer Wünſche, ſogar mit der Ausſicht auf die große Welt ſchmeicheln durfte? Zwar ſind alle dieſe Äuſſerungen, ſelbſt die mündlichen im Strafarbeitshauſe, nicht ausdrücklich auf einen Mord gerichtet, am wenigſten iſt daraus zu entnehmen, daß Forſter bereits im Strafarbeitshaus den Gedanken gehabt habe, gerade den Bäumler zu ermorden. Aber daß er durch Verbrechen ſich Vermögen zuſammen zu bringen entſchloſſen ſei, und zwar durch Verbrechen, gegen welche die

*) So nannte und behandelte ſie immer dieſer zärtliche Stiefvater.

Diebſtähle, für welche er jezt noch büßte, als geringfügige Vergehen erſcheinen würden: dieſes war in jenen mündlichen Äuſſerungen deutlich ausgeſprochen, welche denn, nebſt andern Kapitalverbrechen, auch den Mord unverkennbar mit umfaßten. In dem Strafort ſelbſt mußte es ihm freilich noch an Gelegenheit fehlen, den Plan zu einem beſtimmten einzelnen Verbrechen vollſtändig auszuarbeiten. Aber das lag unverkennbar in jenen Erklärungen, daß er entſchloſſen ſei, um jeden Preis durch jedes Verbrechen, ſelbſt das größte, endlich einmal ſein und ſeiner Margaretha Glück dauernd zu gründen.

II. Forſter, der mit nur wenigen Gulden Überverdienſtes aus dem Strafarbeitshaus entlaſſen war, ſprach ſehr bald zu ſeiner Margaretha von ihrer beiderſeitigen nahe bevorſtehenden Heurath; redete ihr in dunklen Ausdrücken von allerlei Freunden, von Unternehmungen, und Geſchäften, welche ſein baldiges Glück machen würden, von den Freimaurern, ſeinen Brüdern, die in der St. Lorenz-Kirche ihre Verſammlungen hielten; gab Reiſen vor, welche er zu ſeinen Freunden oder für dieſelben unternehme, und ſchrieb ſogar, um Magaretha in ihrem Glauben an die großen glückbringenden Verbindungen ihres Geliebten zu beſtärken, am 24ten Auguſt in ihrer Gegenwart einen Brief nach Nürnberg an eine von ihm erdichtete „Freiherrlich von Bünderiſche Familie zu St. Lorenzen," in welchem von einem „Buchhalter der Philoſophie," von „Sr. Excellenz dem Freiherrn von L*, Gouverneur der philoſophiſchen Verbindung" und dergleichen die Rede iſt. Er ſelbſt freilich will dieſes alles ſeiner Beiſchläferin nur darum vorgeſpiegelt haben, um ſie zu beſtimmen, ihm treu zu bleiben und ihn ferner in ſeiner Noth von dem Ihrigen zu unterſtüzen. Sezt man aber

damit in Verbindung, daß Forſter nach ſeiner Entlaſſung nur einigemal ſich bei ſeiner Familie zu St. Johann ſehen lies, ſich zu Diesbeck bei ſeiner Beiſchläferin immer blos eine Zeitlang aufhielt, dann in der Zwiſchenzeit ſich an verſchiedenen Orten, beſonders aber zu Nürnberg, geſchäftlos umhertrieb: ſo iſt nichts anderes zu vermuthen, als daß er während dieſer Zeit blos nach Gelegenheiten zur Ausführung ſeines großen Glückplans umherſpähte, und ſeine Geliebte, welcher er, theils aus Beſorgniß, theils aus Eitelkeit, das Wahre des Geheimniſſes nicht zu entdecken wagte, durch jene Vorſpiegelungen ſowohl über die Urſache ſeines Umhertreibens, als, wenn ſeine Plane gelingen ſollten, über die eigentlichen Quellen ſeiner ſchnell erworbenen Reichthümer im Voraus irre zu leiten und zu beruhigen ſuchte.

III. Daß er vor dem Morde lange und oft in der Königsſtraße an dem Bäumleriſchen Hauſe verdächtig vorübergegangen war, und zu verſchiedenen Zeiten in der Nähe dieſes Hauſe auf der Lauer geſtanden hatte: iſt durch eine Menge Zeugen dargethan. Bereits 8 oder 6 Tage vor dem Morde, ſah Barbara Reckleinin mit ihren beiden Schweſtern, den Forſter in der Königsſtraße, von Nachmittags 3 bis Abends ½7 Uhr, immer vor der Bäumleriſchen Wohnung auf und abgehen. Am 19ten Sept. (am Tage vor dem Mord) ſah ihn früh um 6 Uhr Johann Hahn, wie er eine gute halbe Stunde lang am Ecke der Lorenz-Kirche mit verſchlungenen Armen dem Hauſe Bäumlers gegen über ſtand. Um 7 Uhr deſſelben Morgens wurde er von Margaretha Kühn und Barbara Schelborn vor dem Bäumleriſchen Hauſe ſtehend getroffen, und als ihn dieſe Mädchen auch am Nachmittage an demſelben Plaze fanden, beredeten ſie ihn darüber, was ihn ſo ſehr

überraſchte, daß er zuſammenfuhr, die Augen niederſchlug und weiter nichts zu ſagen wußte, als: er warte da auf einen guten Freund. Auch Conrad Hauer, ein Nachbar Bäumlers, ſah ihn deſſelben Nachmittags um 3 Uhr mit niedergeſenktem Kopf dem Bäumleriſchen Hauſe gegenüber ſtehen und fand ihn eine Stunde nachher noch an derſelben Stelle. — Daß er am Tage des Mordes ſelbſt ſich um Bäumlers Verhältniſſe erkundigt und ſchon ganz in der Frühe in deſſen Laden Brandwein getrunken habe, iſt von ihm ſelbſt eingeſtanden; und von Mar Sauſſenthaler wird bezeugt, daß er geſehen, wie Forſter Nachmittags 6¼ Uhr an der Thür der Lorenz-Kirche nach dem Bäumleriſchen Hauſe unverwandt hinübergeſtiert, dann aber, als er ſich von ihm (Zeugen) bemerkt glaubte, ſeinen Blick ſchnell nach dem Bild neben der Kirchthür gewendet, und hierauf ſeinen Plaz verlaſſen habe. — Alle dieſe vielfach erwieſenen Umſtände ſtehen unverkennbar als Vorbereitungen zu dem bald nachher in Bäumlers Haus vorgefallenen Verbrechen im nächſten unmittelbaren Zuſammenhange, und laſſen ſich auf keine andere Weiſe vernünftig erklären, wenn nicht Forſters ganz unglaubliche Ausrede, daß er — auf die Schlemmer gewartet habe, für eine ſolche Erklärung gelten ſoll.

IV. Wenige Stunden vor dem verübten Mord, ſezte er ſich, unter ſehr verdächtigen Umſtänden, und, wie ſeine eigne Schweſter verſichert, in der erklärten Abſicht, noch in derſelben Nacht ein Verbrechen damit begehen zu wollen, in den Beſiz des Werkzeugs, womit, nach Ausſage der Sachverſtändigen, die Ermordung Bäumlers und ſeiner Magd nicht nur begangen werden konnte, ſondern auch, aller menſchlichen Wahrſcheinlichkeit nach, wirklich begangen worden iſt. Das von der Wölflin bezeugte geheime

Geſpräch Forſters mit ſeiner Schweſter Walburga auf dem Kirchhof zu St. Johann; das anfängliche Bemühen der lezten, dieſe Hacke ehe ſie dieſelbe ihrem Bruder überreichte, vor der anweſenden Wölflin zu verbergen; die zornigen Blicke, welche Forſter dieſer unerbetenen Zeugin zuwarf; die Ausſage der Walburga ſelbſt, daß ihr Bruder dieſe Hacke von ihr verlangt, um damit in der bevorſtehenden Nacht einen Einbruch zu begehen, und daß ihre Äuſſerung: „ihr Bruder möge dieſe Hacke für ſie nach Nürnberg in die Schleifmühle tragen," nur ein verabredeter Vorwand geweſen ſei, um die anweſende Wölflin zu täuſchen: alles dieſes widerlegt die, ohnehin nur aus der Luft gegriffene, Behauptung Forſters, daß, als er noch vor ſeiner beabſichteten Reiſe nach Böhmen zu St. Johann Abſchied genommen, ihm ſeine Schweſter blos gelegentlich dieſe Hacke zum Schleifen in die Stadt mitgegeben habe.

V. Daß Forſter auch nachher in dem Beſiz der Hacke geblieben, geht daraus hervor, daß er, noch in derſelben Nacht einige Stunden nachdem der Doppelmord im Bäumleriſchen Hauſe geſchehen war, dieſelbe ſeiner Schweſter Walburga wieder zurückgebracht hat. Daß er ſie in der Zwiſchenzeit zum Schleifen, oder ſonſt an einem namhaften Ort in Verwahrung gegeben habe, hat er ſelbſt nicht einmal zu behaupten gewagt. Wenn er, um die Hacke aus ſeinem Beſize hinwegzubringen, die beiden geſpenſtigen Schlemmer zu Nürnberg erſcheinen läßt, die ihm auf der Straße ſogleich die Art abnehmen — man weiß nicht warum? — dann mit dieſer Art ſich entfernen — man weiß nicht wohin? — hierauf ſtundenlang mit dieſer Art ſich armſelig umherſchleppen — man weiß nicht wo?, noch warum? und wozu? — endlich nach 9 Uhr mit ihm in Bäumlers Stübchen zuſammentreffen — man

erfährt nicht: ob ſie die Art mitgebracht oder wo ſie dieſelbe gelaſſen haben? — und ihm erſt ganz zulezt bei dem Abſchied vor dem Thor, nachdem ſie ihn reichlich mit Geldſäcken und Sachen beſchenkt, auch noch obendrein die erbärmliche Art ſorgfältig wieder zurückgeben: ſo hat dieſes alles eben ſo viel Wahrſcheinlichkeit für ſich, als wenn er erzählt hätte: es ſei ihm gerade auf dem Schleiferſtege der heil. Sebaldus begegnet, und habe ihm, dem frommen Forſter, damit er nicht wegen eines inzwiſchen mit einer Art verübten Mordes in Verdacht gerathen möge, in gutmüthiger Vorſicht jene Art, welche er eben zur Schleiſe tragen wollen, aus der Hand genommen und einſtweilen, bis zur Rückkehr nach St. Johann, in ſeinem ſilbernen Sarge verwahrt.

VI. Daß er am 20ten Sept. Abends ſeit 6 Uhr bis in die Nacht im Bäumleriſchen Gaſtſtübchen ſich befunden, daß er nach 9 Uhr, nachdem bereits alle Gäſte ſich entfernt hatten, daſelbſt allein zurückgeblieben — folglich die Gegenwart Forſters an dem Orte und um die Zeit des begangenen Verbrechens,— iſt vollſtändig erwieſen. Auch iſt bereits im §. 3 umſtändlich erörtert, daß die That, ſo wie ſie geſchehen iſt, von Einem Menſchen allein, nicht nur habe begangen werden können, ſondern auch aller Wahrſcheinlichkeit nach begangen worden ſei.

VII. Nach dem Art. 311. Thl. II. des Strafgeſezb. gehört es unter andern zu den gleichzeitigen Anzeigungen, „wenn ſich an einer Perſon oder an den ihr zugehörigen „Sachen Spuren finden, welche nicht wohl anders, als „aus dem Verbrechen erklärt werden können," und zwar, nach §. 318., in beſonderer Beziehung auf Mord, Todſchlag oder Verwundung, „wenn bald nach der That an „Jemandes Kleidern, Geräthen und dergleichen, beſon-

„ders aber, wenn an den der Perſon gehörenden Waf-
„fen, womit die Verletzung wahrſcheinlich geſchehen, Blut-
„ſpuren gefunden werden.“

Nun hat

1) Forſter noch in der Nacht des Mordes, von Nürnberg kommend, ſeiner Schweſter ſeine Stiefel zum Geſchenk gemacht. Dieſe Stiefel waren bis an den Reifen ganz naß, und als ſie Walburga, ihres Bruders Empfehlung gemäß, abwuſch, bemerkte ſie, daß dieſelben von Blut befleckt, und die Dollen daran von Blut ganz zuſammengeklebt ſeien. Zwar beruhen dieſe Umſtände blos auf der Ausſage einer verdächtigen Zeugin, der Inquiſitin Walburga. Allein ihre Ausſage erhält durch den Leichenbefund ein beſonderes Gewicht. Wenn, wie die Ärzte glaublich machen, die in der Bruſthöle beider Leichen gefundenen Verletzungen wahrſcheinlich von Fußtritten des Mörders entſtanden ſind, ſo mußten wohl die Stiefel desjenigen, der auf den Leichen umherſprang, beſonders am Fuße von Blut durchnäßt, gleichſam damit getränkt werden. An dem einen dieſer in gerichtliche Verwahrung gebrachten Stiefel fehlte überdies ein Hufeiſen, ſo daß die Nägel hervorragten, woraus denn ebenfalls die an der Leiche der Dienſtmagd, beſonders auf ihrer Bruſt, wahrgenommenen Hautverletzungen am natürlichſten zu erklären ſind.

2) Nebſt den Stiefeln brachte er zugleich ſeiner Walburga die vorher nach Nürnberg mitgenommene Hacke wieder zurück, welche gleichfalls ganz naß war, und ihr ebenfalls zur Reinigung empfohlen wurde. Dieſe Hacke wurde ſpäterhin zuerſt in der Stube des alten Forſter hinter einer Truhe in einem naſſen Lumpen eingewickelt geſehen, zuletzt aber in einer Ecke der Holzlege verſteckt ge-

funden, und an ihrem Stiele zeigte ſich, nahe an der Einfaſſung des Beils, ein röthlicher Streif, welcher, von dem Richter wie von dem Gerichtsarzte, ſogleich für Blut erkannt wurde.

3) Der braune Überrock, welchen Forſter gewöhnlich trug, in welchem er von allen Mitgäſten am Abend des Mords in Bäumlers Stübchen geſehen wurde, den er aber am folgenden Tag zu Fürth ablegte, war an vielen Orten, beſonders am Kragen, am rechten Ärmel, deſſen ganze Länge herab vom Elbogen an, und an dem inneren Rand der rechten untern Rockhälfte, ſtark mit Blutflecken beſudelt, wofür ſie ſowohl von dem Unterſuchungsrichter, als auch von zwei Sachverſtändigen erkannt worden ſind. Gerade an den bezeichneten Stellen mußte des Mörders Rock mit Blut befleckt werden, wenn er mit der Art den beiden Unglücklichen das Haupt zerſchmetterte, und alsdann mit ſeinem rechten Fuß den in ihrem Blute liegenden Sterbenden noch Fußtritte auf die Bruſt verſezte. Inquiſit weiß dieſe ſprechende Zeichen ſeiner That nicht anders hinweg zu erklären, als daß — entweder ſein Rock zu Fürth nicht gehörig verwahrt worden ſei, oder daß in den Fleiſchbänken, wo er am 19ten Sept. geweſen ſein will, das Blut eines geſchlachteten Thiers auf ihn herabgeträuft, oder daß ihm vielleicht die beiden Schlemmer, um den Verdacht ihrer That auf ihn zu wälzen, dieſes zum Schabernack gethan.

4) Als Forſter in der Mordnacht am 21ten Sept. nach St. Johann und von da nach Fürth ging, trug er über jenem braunen Überrock noch einen (dem Bäumler gehörigen) grauen, wie er ſelbſt geſteht. Dieſer zu Fürth von ihm verhandelte Überrock zeigte in dem weißen Futter, an der linken Achſelſeite, deutliche Spuren verwiſchten

Blutes, wofür ſie ſelbſt von dem Inquiſiten anerkannt wurden. Dieſe Flecken ſind nun wohl nicht anders als daher zu erklären, daß der Mörder, mit ſeinen noch blutigen Händen jenen Überrock angefaßt hatte. Durch die Reibung im Gehen mußten dann die Flecken ſich mehr auseinander breiten und zum Theil verwiſchen. Inquiſit will gar nicht begreifen können, wie das Blut an dieſen Rock gekommen.

Zu den Anzeigungen dieſer Gattung würde noch das in dem Wohnſtübchen des Ermordeten, neben dem nicht ganz geleerten Brandweinglas gefundene, an dem Rücken und an beiden Seiten des Hefts mit Blut beſteckte Taſchenmeſſer zu rechnen ſein, wenn erwieſen wäre, daß daſſelbe dem Inquiſiten gehört habe. Zwar behauptet dieſes die 13jährige Tochter der Preiß und beſtätigt es in ihrer Confrontation mit Forſter; auch hat keine von den Perſonen, welche oft zu Bäumler kamen, je ein ſolches Meſſer bei ihm geſehen. Allein eben ſo wenig ſah, auſſer der jungen Preiß, irgend Jemand ein ſolches Meſſer bei Forſter, weder zu Haus bei ſeinen Altern, noch während ſeiner Strafzeit im Arbeitshauſe. Auch die Margaretha Preiß will daſſelbe niemals geſehen haben. Ihre Tochter, ohnehin, wegen ihres noch nicht eidesfähigen Alters, eine verdächtige Zeugin, zerſtörte überdies alle Glaubwürdigkeit ihrer Ausſage durch die Behauptung, daß Forſter ſich noch während ſeines lezten Aufenthaltes bei ihrer Mutter deſſelben Meſſers bedient habe: eine offenbare Unwahrheit, weil daſſelbe ſich ſchon lange in Gerichtshänden befand, ehe noch Forſter zum leztenmal Diesbeck wieder geſehen hatte.

Eben ſo wenig möchte darauf ein Gewicht zu legen ſein, daß ein für Forſter ausgeſtelltes landgerichtliches Atteſt, welches bei deſſen Verhaftung mit in Beſchlag genommen wurde, ſich auf ſeiner Rückſeite mit ver-

wiſchten braunrothen Blutflecken verunreinigt zeigt. Rührten dieſe Flecken vom Morde her, ſo würden ſich an demſelben wahrſcheinlich entweder Sprize, oder doch ähnliche Spuren auf beiden Seiten finden. Aber daß dieſe Flecken ſich nur auf der Rückſeite und ganz verwiſcht zeigen, macht es ſehr wahrſcheinlich, daß ſie, wie Inquiſit verſichert, von einer Blutwurſt herrühren, zu welcher er ſich jenes Papiers als einer Unterlage bedient habe. Zudem iſt weder erwieſen, noch wahrſcheinlich, daß Forſter dieſes Papier mit ſich herumgetragen.

Endlich läßt ſich auch auf den Umſtand, daß in dem einen geraubten Geldſäckchen ein Kronenthaler mit einem Blutflecken ſich befand, gar kein Gewicht legen, obgleich er in den Entſcheidungsgründen des Urtheils in die Reihe der gegen Forſter vorhandenen Juzichten dieſer Art mit aufgenommen wurde. Denn abgeſehen davon, daß ſich das geſtohlne Geld mit den Geldſäckchen — als Bäumlers, nicht Forſters Eigenthum — unter einen ganz andern Geſichtspunkt ſtellt: ſo iſt gar nicht abzuſehen, wie jener Blutstropfen mit dem Morde in Verbindung gebracht werden ſoll. Forſter nahm gewiß das Geld, wie er es eben fand — in den Säckchen — mit, und hatte offenbar mehr zu thun, als daß er Zeit und Luſt gehabt hätte, mit noch friſch blutigen Händen das darin befindliche Geld durchzuzählen. Wäre dieſes auch geſchehen, warum nur Blut an dieſem einzigen Kronenthaler unter ſo vielen anderen Münzen? Eine Thatſache, welche, — wie ein Blutflecken an einer durch viele hundert Hände laufenden Münze, — aus unzähligen anderen Urſachen eben ſo leicht zu erklären iſt, als aus einem Verbrechen, kann niemals für eine ächte Anzeigung gelten.

Dagegen reiht ſich an die bisher aufgeführten Anzei-

gungen, noch eine Menge anderer von dem größten Gewichte, und zwar zunächſt

VIII. der Beſiz von mehren Sachen, welche theils „Gegenſtände des begangenen Verbrechens geweſen ſind, „theils ſich zur Zeit der That bei dem Beſchädigten „befunden haben." *). Dahin gehört nun

1) der grautuchene, von Forſter aus Nürnberg mitgebrachte und zu Fürth verhandelte Überrock. Daß derſelbe Eigenthum des Bäumler, und folglich ein Gegenſtand des an ihm begangenen Mordraubes geweſen ſei, iſt durch die Ausſage der Schneiderswittwe Ruff und ihres Sohnes, vollſtändig erwieſen, indem beide nicht nur eidlich bezeugen, daß ſie dem Bäumler einen mit weißer Leinwand gefütterten dunkelgrautuchenen Überrock, an welchem die Elle 6—7 fl. gekoſtet, vor ungefähr 6 Jahren verfertigt haben, ſondern auch das ihnen vorgezeigte Kleid beſtimmt für eben jenen Überrock erkennen. Gleiches gilt

2) von den Nankinbeinkleidern, welche Forſter, als er nach Diesbeck kam, über ſeinen blauen Hoſen trug. Die Ruff's erkennen dieſelben für eben diejenigen, welche vor 1 Jahr dem Bäumler von ihnen verfertigt worden ſind.

3) Die Suwarow-Stiefel, worin Forſter in der Mordnacht zu St. Johann bei ſeiner Schweſter, dann zu Diesbeck bei ſeiner Beiſchläferin erſchien, und in welchen er verhaftet wurde, waren in der Werkſtatt des Schuhmachers Rieder für Bäumler verfertigt worden, und wurden als deſſen Eigenthum ſowohl von Rieder ſelbſt, als von deſſen Frau und Sohn eidlich anerkannt.

4) Die beträchtliche Summe Geldes, welches ſich

*) Strafgeſezb. Thl. II. Art. 311. No. 4.

in Forſters Gewahrſam bei der Preiß gefunden hatte, würde ſchon an und für ſich, für einen ſehr dringenden Verdachtsgrund gelten müſſen, weil ſich bei einem, erſt vor wenigen Wochen aus dem Strafarbeitshaus entlaſſenen, ganz verdienſtloſen Sträfling, keine Art des Erwerbs als möglich denken läßt, durch welchen er rechtlicher Weiſe zu deſſen Beſitz hätte gelangen können. Allein es vereinigen ſich damit noch beſondere Thatſachen, welche, zumal in ihrer Verbindung, keinem Zweifel Raum geben, daß jenes Geld bei Bäumler gewonnen worden ſei. Denn

a) unter den von Nürnberg nach Diesbeck mitgebrachten Münzen befanden ſich, unter anderen, zwei Denkmünzen, die eine auf das dritte Jubeljahr der lutheriſchen Reformation, die andere auf das Theuerungsjahr 1816—1817, welche Forſter der jungen Preiß zum Geſchenk gemacht hatte. Barbara Wappler und Gallus Bergmann bezeugen nun aber eidlich, daß ſie dem Bäumler eine ſolche Theuerungsmünze verſchafft haben. Die erſtgenannte Zeugin verſichert ferner, daß Bäumler auch eine evangeliſche Jubelmünze von ihr erhalten, und Philipp Berger, daß er ſolche Denkmünzen bei Bäumler geſehen habe.

b) Forſter ſchenkte ferner der jungen Preiß 1 Dukaten; und es iſt wenigſtens ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß Bäumler Dukaten beſeſſen habe, indem die Roſoli-Fabrikantin Griesmeier verſichert, ſie habe ſeit 9—10 Jahren dem Bäumler, als einem ihrer beſten Kunden, jährlich 1 Dukaten zum Geſchenk gegeben.

c) In Forſters Beſitz wurde ein leinenes Geldſäckchen mit 209 fl. 21 kr., und unter dieſen Münzen ein Lüneburger Röſſleins-Gulden gefunden. Was jenes Geldſäckchen betrifft, ſo bezeugt nicht nur Bar-

bara Weiß, daß ſie 8 Tage vor Bäumlers Ermordung demſelben 50 fl. in einem leinenen Geldſäckchen gebracht habe, und das ihr vorgezeigte wahrſcheinlich daſſelbe ſei; ſondern ihr Ehemann Jobſt W. erkennt daſſelbe auch ganz beſtimmt, für eben dasjenige, worin ſeine Frau dem B. jene 50 fl. überbracht, indem er zugleich auf ein beſonderes Kennzeichen, nämlich ein kleines, zufällig durch ein Taſchenmeſſer entſtandenes Loch, hinweiſt. Endlich verſichert Johann Forſtner, daß er vor 3 Jahren dem Bäumler 125 fl. zum Aufheben gegeben, und unter dieſem Geld auch ein Lüneburger Rößleinsgulden ſich befunden habe.

d) Noch wurde bei Forſter ein lederner Geldbeutel mit 150 fl. in Beſchlag genommen. Darüber, daß dieſer Geldbeutel Bäumlers Eigenthum geweſen, konnte zwar, wegen der Ähnlichkeit deſſelben mit andern, keine vollſtändige Gewißheit erlangt werden. Indeſſen iſt durch eidliches Zeugniß mehrer Perſonen, welche den Pfragner öfters Geld zählen ſahen, wenigſtens ſo viel dargethan, daß derſelbe einen ganz ähnlichen Beutel beſeſſen habe. Auch verbreitete der bei Forſter gefundene Beutel einen gemiſchten Öl- und Mehl-Geruch.

Mit den bisher zuſammengeſtellten vorausgehenden und gleichzeitigen Anzeigungen, vereinigen ſich auch noch viele, ſowohl unter ſich ſelbſt, als mit jenen auf das genaueſte zuſammenhängende, nachfolgende Indicien. Daß Forſter ſich einer ſchweren Schuld, namentlich der Schuld des in dem Bäumleriſchen Hauſe verübten Raubmordes bewußt geweſen ſei *), dafür zeugt

---

*) Dadurch bezeichnet der Art. 312. Thl. II. des Strafgeſetzb. den Charakter der nachfolgenden Anzeigungen im Allgemeinen,

IX. der Umſtand, daß Forſter kurz nach dem vorgefallenen Morde, in tiefer Nacht, ſich von Nürnberg entfernte, zu St. Johann ſeine Schweſter Walburga aufweckte, mit dieſer eine Weile vor dem Hauſe flüſterte, ſchnell ſeinen Vater herbeirufen ließ, dieſem 4 Kronenthaler zum Geſchenk machte und ſich dann ſogleich entfernte: lauter theils erwieſene, theils ſelbſt eingeſtandene Umſtände, welche einerſeits aus der Furcht vor der Entdeckung ſeines Verbrechens, anderſeits aus einem kurz vorher gemachten unerlaubten Geldgewinn zu erklären ſind.

X. Um eben dieſe Zeit machte er, gejagt von den Ängſten der noch friſchen Blutthat, ſeiner Schweſter Walburga das Bekenntniß: „ich habe etwas Großes gethan, ich habe gemordet.“ Zwar beruht dieſer Umſtand blos auf der Ausſage eben dieſer, mit ihm ſelbſt in Unterſuchung befangenen Schweſter. Da ſie indeſſen, obgleich Mitinquiſitin, ſich nicht in dem Falle befindet, durch dieſe Ausſage ihre eigne Schuld ganz oder zum Theil auf ihren Bruder hinüberzuwälzen — denn in Hinſicht der That ſelbſt war ſie, wie erwieſen, ganz unſchuldig — ſo gilt ſie, gemäß Art. 284. Thl. II. des Strafgeſezb. zwar nicht als vollgültige, doch nicht als untüchtige Zeugin.

---

und führt alsdann vier Hauptarten ſolcher Indicien auf, jedoch wie die Worte: „als da ſind“ zu erkennen geben, blos als die vorzüglichſten Beiſpiele, welche mithin andere nicht ausdrücklich genannte, keineswegs ausſchließen. Der Urtheilsverfaſſer hielt ſich jedoch, indem er den allgemeinen Begriff fallen ließ und jene Übergangswörtchen überſah, blos an die beſonders aufgezählten Arten; daher er in den Entſcheidungsgründen des Urtheils mehre Umſtände auszuführen unterließ, welche nicht in jenen IV. Hauptfällen begriffen ſind, obgleich ſie allerdings das allgemeine Merkmal nachfolgender Anzeigungen an ſich tragen.

Wir finden ferner

XI. diesen Forster, in mehren auf einander folgenden Handlungen, auf das sorgsamste beschäftigt, „die Spuren „des begangenen Verbrechens, wo möglich, zu entfernen „und zu vernichten.“ — *) Dahin gehört nicht nur,

1) daß er, was übrigens blos durch die Aussage der Walburga, also unvollständig erwiesen ist, dieser seiner Schwester seine ganz durchnäßten Stiefel und die ebenfalls nasse Hacke überbrachte, mit dem Verlangen, diese Sachen abzuwaschen und so aufzuheben, daß Niemand etwas davon erfahre; sondern auch

2) daß er auf seiner Flucht von St. Johann nach Diesbeck, am Tage nach dem Mord, zu Fürth seinen braunen mit Blut befleckten Überrock auszog, und ihn, zusammengelegt, dem Hausknecht Popp mit dem Auftrage übergab, denselben wohl aufzuheben und Niemand zu zeigen, bis er selbst ihn abholen werde; desgleichen

3) daß er, ebenfalls zu Fürth, den aus Nürnberg mitgenommenen grautuchenen Überrock, von welchem er besorgen mußte, daß er allzuleicht für Bäumlers Eigenthum erkannt werden möchte, an eine Jüdin verhandelte, was sowohl durch Zeugen dargethan, als auch von ihm selbst eingestanden ist.

Nachdem er

4) neugekleidet Fürth verlassen hatte, um weiter nach Diesbeck zu reisen, wechselte er zwischen Emskirchen und Neustadt, in der Nähe eines Waldes unter freiem Himmel, sein Hemd (was von einer gewissen Anna Dorner und ihrem Bruder, welche gerade dieses Wegs gingen, bezeugt wird), wickelte sein altes Hemd in ein Tuch und gab es

*) Strafgesetzb. a. a. O. Art. 1.

alsdann der Preiß zum Waschen. Diese will zwar an demselben kein Blut, sondern nur Schmuz gesehen haben. Allein selbst in diesem rein gewaschenen Hemd fanden sich noch Flecken, welche von einem tief einfressenden Safte herzurühren schienen; wie denn auch alles übrige ein höchst verdächtiges Ansehen gewinnt. Forster selbst gesteht, daß er zu Fürth sich ein neues Hemd gekauft und an dem oben bezeichneten Ort sein altes gegen dieses neue gewechselt habe, was er aus keinem anderen Grunde gethan haben will, als weil das schmuzige Hemd, ihm sehr beschwerlich geworden sei. Warum aber wird dieses Hemd, in welchem er schon eine ganze Nacht, dann über einen halben Tag auf der Reise sich befunden hat, ihm auf einmal so überaus lästig, daß er bereits nahe am Ende dieser Reise, sogar unter freiem Himmel, es noch schnell zu wechseln den seltsamen Einfall bekommt?

Endlich

XII. sind verschiedene Handlungen gegen ihn erwiesen und von ihm selbst eingestanden, welche höchst wahrscheinlich in keiner anderen Absicht geschehen sind, als die Nachforschungen des Gerichts gegen seine Person irre zu leiten und die Menschen, welche ihn zu Nürnberg, in der Königsstraße, dann am Abend des Mordes in dem Bäumlerischen Stübchen gesehen hatten, über seine Person zweifelhaft zu machen u. s. w. So ist es zu erklären, warum Forster

1) sich auf seiner Flucht zu Fürth, sogleich einen neuen blauen Überrock, in welchem ihn also noch Niemand gesehen haben konnte, eintauschte, und

2) sich daselbst in eine Barbierstube begab, wo er sich die Haare verschneiden und seinen Bart abrasiren ließ. Uurasirt war er am 18. Sept. von Diesbeck hinweggegan-

gen und hatte ſich dann zwei volle Tage mit ſeinem ſchwarzen ſtarken Bart in Nürnberg umhergetrieben. Daß er nun gerade in der Frühe des Tags nach dem Bäumleriſchen Mord ſich auf einmal dieſen Bart abſcheren lies, macht es wenigſtens ſehr wahrſcheinlich, daß dieſes nur darum geſchah, um diejenigen Zeugen, die ihn nicht namentlich kannten und blos mit ſeinem durch einen wilden ſchwarzen Bart entſtellten, ohnehin braunen Geſicht, zu Nürnberg geſehen hatten, hinſichtlich der Identität ſeiner Perſon irre zu leiten, wenigſtens in Zweifel zu ſezen: eine Erwartung, welcher denn auch, wenigſtens zum Theil, der Erfolg wirklich entſprochen hat.

So ſtehen gegen Forſter Anzeigungen auf Anzeigungen in ſolcher Zahl und Stärke, wie ſie nur äuſſerſt ſelten gegen einen Angeſchuldigten ſich vereinigen. Gleichſam als redende Zeugin ſeiner Schuld begleiten ſie ihn Schritt vor Schritt von dem Arbeitshaus, wo er zuerſt über ſeine künftigen Werken brütet, bis zur Greuelthat ſelbſt und von da auf ſeinem ganzen Wege bis zu ſeinem lezten Zufluchtsort. In langer Reihe, gedrängt auf einander folgend, bilden ſie eine Kette, in welcher alle Glieder — von denen jedes einzeln immer nur genau dieſelbe Perſon und dieſelbe That bezeichnet — ſo eng unter einander zuſammenhalten und zu Einem ſo vollſtändigen Ganzen ſich verbinden, daß aus ihnen die Geſchichte der That, mit allem was ihr vorausgegangen und nachgefolgt, vollkommen zuſammengeſezt werden kann: während es im Gegentheil unmöglich iſt, jene aneinander gereihten Thatumſtände, in ihrem Zuſammenhange, nach Vernunft und Erfahrung, auf irgend eine andere Weiſe als durch den in Frage ſtehenden Mord, zu erklären.

An Gegenanzeigungen der Unſchuld fehlt es ihm durchaus, er ſelbſt wußte nichts dieſer Art für ſich anzuführen,

als die leerſten gehaltloſeſten Ausflüchte und vor allem das luſtige Dunſtgewebe ſeines elend erfundenen Romans von den zwei unſichtbaren, unerforſchlichen Hopfenhändlern.

Eben ſo wenig ergab ſich, troz aller Nachforſchungen, alles Aufwandes an Kraft und Mühe, im ganzen Laufe der Unterſuchung irgend ein haltbarer Umſtand, auf welchen die Vermuthung hätte geſtüzt werden können, daß Andere an Vollbringung jenes Raubmordes Theil genommen, geſchweige, daß die That blos von einem oder mehren Anderen begangen worden ſei.

Da ſonach alle Bedingungen, welche der Art. 328. Thl. II. des Strafgeſezb. zu einer Überweiſung durch das Zuſammentreffen erwieſener Anzeigungen erfodert, vollſtändig gegen Paul Forſter erfüllt waren: ſo mußte derſelbe, obgleich weder ſein Geſtändniß zu erlangen, noch ein unmittelbarer Beweis durch Zeugen vorhanden war, des an dem Pfragner Bäumler und deſſen Magd verübten Raubmordes für ſchuldig erkannt werden.

Dieſes Schuldausſpruchs ungeachtet, entging Forſter der Todesſtrafe, weil der folgende Art. 330. des Strafgeſezb. verordnet:

„Wenn der Angeſchuldigte der That blos durch das Zuſammentreffen der Anzeigungen, in Gemäßheit des Art. 328 überwieſen iſt, ſo kann derſelbe zu jeder peinlichen Strafe, ſelbſt zur Kettenſtrafe, die Todesſtrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden.“ *)

*) Es gehört auch dieſer Art., wie ſo ſehr vieles andere im baieriſchen Strafgeſezbuche, wie z. B. die ganze Ausſcheidung der Verbrechen von den Vergehen, wie ſo manche hoch hinaufgeſchraubte Strafbeſtimmung, wie das, nach unſrer unvorgreiflichen Anſicht, allen Rechtsprincipien widerſprechende, Schärfungs-

Dieſes Geſez mag nun freilich gegen den Vorwurf der Folgewidrigkeit nicht wohl zu retten ſein. Die Art des Beweiſes kann doch unmöglich die rechtlichen Folgen einer dadurch erwieſenen, nach Geſez und Richterſpruch als erwieſen angenommenen, rechtlichen Vorausſezung aufheben oder verändern. Nach §. 328. begründen Anzeigungen, unter den daſelbſt aufgeſtellten Bedingungen, „überzeugende Gewißheit"; aber nach §. 330. kann man, in Folge des Art. 328. hinſichtlich eines Kapitalverbrechens dieſe rechtlich „überzeugende Gewißheit" gegen ſich haben, kann man des Mordes, des Raubmordes, des zweifachen, des hundertfachen Mordes rechtlich überwieſen, und dennoch als überwieſener Mörder nicht des Todes ſchuldig ſein. Was im Art. 328. „überzeugende Gewißheit" iſt, wird in dem Art. 330 wieder zu einer Gewißheit, die für keine ganz überzeugende Gewißheit gilt, der man nur ſo halb und halb zu vertrauen wagt, welcher man aber gleichwohl — woraus eine zweite Inconſequenz hervorgeht — wieder ſo gar ſehr vertraut, daß ſie für hinreichend gehalten wird, einen Menſchen — zur Kettenſtrafe zu verurtheilen. Die Kettenſtrafe vernichtet, nach Art. 7 ff. des Strafgeſezb. das ganze bürgerliche Daſein des Menſchen auf ewig, wie die Todesſtrafe deſſen phyſiſches; ſie nimmt bürgerliche, eheliche und väterliche Rechte, Ehre, Vermögen, Freiheit, Alles, nur nicht das leibliche Leben, das aber für den Verurtheilten nichts weiter

---

recht des Richters zweiter Inſtanz, und was dergleichen mehr iſt, — durchaus nicht dem Redacteur jenes Geſezbuchs, ſondern den maioribus der verſchiedenen Commiſſionen und höheren Verſammlungen, vor welchen jener Redacteur über ſein Werk Vortrag zu erſtatten und wobei er nur Eine Stimme hatte.

iſt als ein Sklavenleben in Ketten. Ein Beweis der Schuld, welcher für ſicher genug geachtet wird, um darauf dieſe Kettenſtrafe zu erkennen, muß wohl auch ſtark genug ſein für die eigentliche Todesſtrafe; iſt er aber nicht dieſes, ſo reicht er eben ſo wenig zu für jene. Die Gefahr des Irrthums iſt in dem einen wie in dem andern Falle gleich groß; aus dem bürgerlichen Tod gibt es eben ſo wenig ein Wiederauferſtehen zum bürgerlichen Daſein, als ein Mittel der Wiederbelebung für den Enthaupteten. Das baieriſche Geſez kennt kein Rechtsmittel, kraft welches der bürgerlich tode Kettenſträfling, von Rechtswegen, jemals wieder in den vorigen Stand zurückverſezt werden könnte. Und wie wäre dieſes auch möglich? Soll der bei Leibes Leben Beerbte ſein Vermögen von ſeinen Erben wieder zurückzufodern, oder, wenn jenes vielleicht ſchon längſt unter hundert Händen ſich zerſtreute, aus allen Ecken wieder zuſammen leſen dürfen? und die Gattin, deren Ehe durch den bürgerlichen Tod ihres Gatten von Rechtswegen aufgelöſt war, kann ſie der aus dem bürgerlichen Tod erſtandene Kettenſträfling wieder zurückfodern, wenn ſie unterdeſſen in zweiter rechtmäßiger Ehe lebt? Mit einem Worte: der Tod, gleichviel ob bürgerlicher oder leiblicher, iſt — Tod. Unter Vorausſezungen, wo es der Staat für bedenklich hält, den einen zu verhängen, ſollte er ſich daher von Rechtswegen auch ein Gewiſſen darüber machen, den anderen zuzulaſſen. Unter allen möglichen Fehlern einer Geſezgebung ſind diejenigen die verderblichſten, welche nicht blos gegen die Denkgeſeze und gegen Rechtsgrundſäze, ſondern auch zugleich gegen die öffentliche Meinung anſtoßen, indem ſie das allgemeine Rechtsgefühl verlezen. Der zur Kettenſtrafe Verurtheilte ſoll vor ſeiner Abführung zum Straforte und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen

Verbrechens, mit einer Tafel auf der Bruſt, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe bezeichnet, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden. Ein aus zusammentreffenden Anzeigungen vollkommen erwiesener Raubmörder gibt daher von seinem Pranger herunter, mit seiner Tafel, auf welcher in großen Buchstaben: „Kettenstrafe für doppelten Raubmord" zu lesen ist, dem Volke eine ganze Stunde lang die anschauliche Lehre: man könne eines doppelten Raubmordes überwiesen, des gräßlichsten Verbrechens von allen seinen Richtern schuldig erkannt sein, ohne — den Tod verdient zu haben! Der gemeine Verstand des Volks, welches den künstlichen Unterschied zwischen den juridischen Beweisarten nicht kennt oder, wenn es ihn kennt, einfältig glaubt: überwiesen sei nichts anders als überwiesen, und schuldig sei immer nicht weniger als schuldig, — muß dadurch in seinem Gewissen, wie in seiner Meinung von der Gerechtigkeit des Staats und der Unpartheilichkeit seiner Richter, ganz irre werden. Daß Verbrecher nicht selten ihrer Strafe entgehen, weil dem Richter der Beweis ihrer Schuld entgangen ist, das weiß auch der gemeinste im Volk; daß aber ein Mörder, von welchem die Justiz selbst in einem furchtbar feierlichen Strafakte öffentlich verkündet, daß sie ihn des Mordes schuldig erkannt habe, gleichwohl nicht die durch den Mord verdiente Strafe leide, und auch dieses nur von Rechtswegen: — so etwas wird selbst der verständigste im Volk nicht zu begreifen und zusammen zu reimen wissen. In demselben Maaße, in welchem das Rechtsgefühl des Volkes sich gegen den Böſewicht empört, welcher als schuldig erkannter Raubmörder auf der Schandbühne unter Henkershänden vor ihm steht, in demselben Maaße muß sich daher eben dieses Rechtsgefühl

gegen ein Urtheil auflehnen, deſſen Nachſaz mit ſeinem Vorderſaz in ſo grellem Widerſpruche zu ſtehen ſcheint.

Indeſſen konnte wider Forſter nicht anders als nach dem Geſeze Recht geſprochen werden, und es erging über ihn am 22ten Juli 1821 das Urtheil:

„daß Johann Paul Forſter des am Großpfragner Bäumler und deſſen Magd, Anna Catharina Schüz, zu Nürnberg in der Nacht des 20ten Sept. 1820 wiederholt verübten Raubmordes überwieſen und ſchuldig ſei, und deshalb zur Kettenſtrafe auf Lebenslang verurtheilt werde.“ u. ſ. w.

Seine Schweſter, Walburga Forſter, wurde des Verbrechens der Begünſtigung des von ihrem Bruder verübten qualificirten Mordes ſchuldig erkannt und zur Strafe des Arbeitshauſes auf ein Jahr verurtheilt, Margaretha Preiß aber als nicht ſchuldig von aller Strafe freigeſprochen.

§. 6.

Forſters Leben und Charakter.

Paul Forſter hat ſich nicht blos in ſeinen durch Gerichtsakten bekundeten Thaten, ſondern auch, wie ſchon beiläufig bemerkt wurde, in einer, während ſeines Aufenthaltes im Strafarbeitshauſe zu Schwabach im Jahr 1817—18 verfaßten, „abentheuerlichen Lebens- und Liebesbeſchreibung“ ſehr umſtändlich ſelbſt geſchildert *). Zwar ſind in dieſer Autobiographie, welche er ſelbſt ſeinem Unterſuchungsrichter blos als den Roman ſeines Lebens bezeichnet, Wahrheit, Dichtung und Lüge ſo ſehr durchein-

*) Diejenigen Säze oder Worte der folgenden Lebensgeſchichte, welche zwiſchen Anführungszeichen ſtehen, ſind Forſters Eigenthum.

ander gemiſcht, daß es nicht wohl möglich iſt zu ſagen, wo die eine aufhört und die andere anfängt. Allein in der Art, wie er von ſich ſelber ſpricht und ſeine wahren und erlogenen Lebensereigniſſe darſtellt, ſpiegelt ſich getreu das Innere ſeiner Seele ab.

Schon in dem Unternehmen einer Lebensbeſchreibung an und für ſich liegt der Beweis, daß ſich dieſer Sträfling von jeher als eine ſehr wichtige Perſon zu betrachten gewöhnt hat. Zwar iſt ſein Werk, laut der Vorrede — denn auch dieſe fehlt nicht — zunächſt blos, auf den Fall ſeines Hinſcheidens, zum Vermächtniß für ſeine theuere Margaretha Preiß beſtimmt; jedoch ſichtbar mit der Nebenausſicht auf noch manche andere Leſer, vielleicht ſogar auf das Glück eines Ehrenplazes in irgend einer Leſebibliothek.

Forſter zeigt in dieſem ſeinem Geiſteswerk, abgeſehen von vielen Verſtößen gegen die Rechtſchreibung, mancherlei Kenntniſſe, eine nicht geringe Verſtandesbildung und eine Fertigkeit im Schreiben und Erzählen, wie ſie bei Menſchen ſeines Standes nicht gewöhnlich iſt. Manche Anekdoten z. B. die Geſchichten ſeiner erſten Jugendliebelei mit einer 11jährigen Gärtnerstochter Wilhelmine, ſein heimliches Davonſchleichen aus dem Lager zu Fürth, um ſeine Babetta in Nürnberg zu beſuchen, — ſind ſo einfach, klar und lebendig erzählt, daß es nur geringer Änderungen bedürfte, um ſie für Erzeugniſſe eines geübten Schriftſtellers auszugeben. Das meiſte, beſonders die weitläufige Vorrede, iſt freilich im ſchwülſtig aufgedunſenen Stil ſchlechter Romane verfaßt, aus welchen, nebſt Opern und Liederbüchern, er den allergrößten Theil ſeiner Halbbildung und Verbildung gewonnen hat. An vielen Orten ſchiebt er in ſeine Proſa lange Lieder und Gedichte, einige von unſern beſten Meiſtern ein, welche er bei dieſer oder jener

Gelegenheit geſungen oder geſprochen und, wie faſt immer ſeine lügenhafte Prahlſucht bemerkt, auch — ſelbſt verfertigt haben will. Sein Kopf iſt ein wahrer Sammelkaſten von ſtehenden Romanenphraſen, empfindelnden Sentenzen, idylliſchen Bildern, welche in dem Munde eines ſo furchtbaren ſittlichen Ungeheuers Eckel und Grauſen erregen. Dieſer Menſch-Tiger, der mit ſeiner noch von friſchem Menſchenblute rauchenden Hand ein ſchönes unſchuldiges Mädchen grauſam ſchlachten konnte, ſpricht hier von „den „abgeſchiedenen Seelen, die mit den Lebenden in ſteter gei„ſtiger Berührung bleiben" — von dem „Säuſeln des Abend„windes und den ſchmelzenden Accorden der Sinne, welche „nach ſeinem Tode ſeiner geliebten Margaretha ſagen wür„den, daß ſein Geiſt ihr nahe ſei" — von ſeinem „Na„men, welcher verhallen werde, wie der Nachklang der „Geſänge der Liebe in dem Schatten der Gräber" — von „dem Mondesſchimmer zwiſchen gebrochenen Wolken im blei„chen Lichte" — von der Pegnitz, „die in Silberſtreifen „dahin wandelt" — von ſich ſelbſt in ſeinem 17. Jahre als von „einer halb aufgeblühten Roſenknospe am ſchönſten „Frühlingstage." Wer möchte in folgender Stelle den Mord-Helden Forſter wieder erkennen? „Ach! für eins „preiſe ich Gott!" ſagt er in jener Vorrede, ſeine Margaretha apoſtrophirend, „für eins, daß unſer Kind, die „erſte Frucht unſrer Liebe, zu Adliz den Schlaf des Frie„dens ſchlummert! Als es mir entriſſen wurde, klagte ich „den Himmel an, verſtand die Führung des Unerforſchli„chen nicht und murrte über ihn. Jezt weine ich Thrä„nen der Freude, daß es geborgen iſt, und ich breche die „Blume des Thales zu friſchen Kränzen auf ſein Grab. „Ach! erinnerſt du dich noch, als ich in Langenſettelbach „auf dem Gottesacker die Blume Vergißmeinnicht auf den

„kleinen Leichenhügel pflanzte? — Damals war mein Herz „irre an Gott und meine Thränen floßen im Ungeſtümm „des Schmerzes. Ich wähnte mich der Unglücklichſte zu „ſein. Jezt verſtehe ich das alles beſſer" *). Wer in Wahrheit ſo empfindet, kann nicht morden; und wer ſo morden kann, wie Forſter, iſt nicht ſolcher Empfindungen fähig. Stellen dieſer Art, deren noch viele ähnliche vorkommen, dienen daher blos als ſprechende Beweiſe ſeiner bis in das tiefſte Innere durch Lüge und Heuchelei verderbten Seele, welche ſich in der Kunſt gefällt, gefühllos die heiligſten Gefühle nachzuäffen, und ein eiſtarres Gemüth betrüglich mit den geborgten Formen zarter Empfindſamkeit zu umkleiden. Nicht weniger als mit erlogener Sentimentalität, ſtolzirt Forſter mit erlogenen Grundſäzen und erheuchelter Tugendliebe. Dieſer Sträfling, welcher, als er dieſes ſchrieb, doch nicht vergeſſen habe konnte, daß er wegen ſelbſt eingeſtandener frecher Diebſtähle ſich noch im Arbeitshaus befinde, iſt gleichwohl unverſchämt genug, in jener Vorrede die Worte nieder zu ſchreiben: „Margaretha, „ſage es auch unſerer Tochter, was die Unſchuld der „Seele für ein Schild im Unglück ſei; wie ſie uns Heldenkraft verleiht, auch das Schwerſte zu tragen." Und man meint einen Philoſophen der Stoa vor ſich zu haben, wenn man dieſen Züchtling ſagen hört: „Ich weiß nicht, „welcher Heldenmuth der größere iſt: ob der, welcher ſeine „Leiden mit ſich ſelbſt trägt, um Anderen Sorge und Kummer zu ſparen, oder der, der ſich für Andere aufopfert, „wenn es darum zu thun iſt, ſie zu retten?"

*) Der Verf. verſichert, daß in dieſer Stelle nicht das allermindeſte verändert iſt. Blos die Fehler gegen die Rechtſchreibung ſind verbeſſert.

Religion iſt ſeinem Herzen fremd; ſeine Aufklärung hat ihn bis zu der Überzeugung erhoben, daß, wie er einem andern Züchtling äuſſerte, „die Religion blos des Staats „und der öffentlichen Ordnung wegen vorhanden ſei.“ Auf ein künftiges Leben ſezt er eben ſo wenig Hoffnung, als ſeine dürre Seele ſolcher Hoffnung bedarf; ſeine höchſten und beſten Wünſche gehen nicht über dieſe Erde und ihre Genüſſe hinaus. „Wenn ich ein Gut hätte und ein Frauen„zimmer dabei, ſo wünſchte ich mir ewig auf dieſer Welt „zu bleiben und wollte von einer andern Welt nichts wiſ„ſen. Die weiſeſten Männer und Philoſophen, die größten „Naturkundige und Zauberer haben ihre Kunſt und Wiſſen„ſchaft angewendet, ihr Leben zu verlängern. Hätten ſie „gewußt, daß es ihnen in einem andern Leben beſſer gehe, „ſo hätten ſie dieſes nicht gethan.“ Dieſes Glaubensbekenntniß legte er noch als Kettenſträfling vertraulich in der Seele eines gleichgeſinnten Mitgefangenen nieder. Gleichwohl iſt er in der Bibel, wie nicht jeder Pfarrer, auf das allerbeſte bewandert. Aber Bibelſtellen ſind ihm nur zu demſelben Gebrauch, wie die Phraſen der Romane und die Verſe von Liebesliedern; ſie dienen ihm blos, damit zu heucheln und zu prahlen. Wo es daher nur immer, gut oder übel, geſchehen kann, werden ſie, um mit Bibelbeleſenheit Staat zu machen, in ſeinem Lebens- und Liebes-Roman, oft auf das allerſeltſamſte eingeflochten. Hat er Heurathsgedanken und will er zuvor noch überlegen, ſo empfiehlt er ſich ſelbſt Jeſus Sirach XXV. 27—31 zum Nachleſen; iſt er in Gefangenſchaft, ſo klagt er mit Hiob Kap. 10. 19; wird er aus der Gefangenſchaft wieder entlaſſen, ſo ruft er mit Daniel XVI. 22 „mein Gott hat ſeinen Engel geſandt, der dem Löwen den Rachen zugehalten hat, daß ſie mir kein Leid gethan haben; denn vor ihm

bin ich unſchuldig erfunden worden, und ſo habe ich auch wider meinen Herrn König nichts unrechtes gethan.“ Als er einſt, wie er vorgibt, durch einen Wald mit einem Menſchen reiſte, der ſich ihm als Räuber kund gab (oder welchen er, wie bei weitem wahrſcheinlicher, ſelbſt berauben wollte), ſo betete er den 4ten Vers des 71ten Pſalmen: „mein Gott hilf mir aus der Hand der Gottloſen, aus der Hand des Ungerechten und Tyrannen.“ Aber ſogleich erinnerte er ſich auch II. Moſ. XXI. V. 23—25. „kommt dir aber ein Schade, ſo ſoll er laſſen Seele um Seele, Auge um Auge u. ſ. w.“ — und packt nun, durch dieſe Verſe in ſeinem Gewiſſen beruhigt, den (angeblichen) Räuber zuvorkommend an. Dieſem eilen zwei Männer (angebliche Raubgenoſſen) zu Hülfe und ſchlagen auf den frommen Forſter unbarmherzig mit Knitteln ein, der unter den Streichen das Lied herbetet: „Mein Gott, ich weiß nicht, wo ich ſterbe, und welcher Sand mein Grab bedeckt u. ſ. w.“ — Endlich aber gewinnt er, arg zerſchlagen, ſeine Freiheit wieder und kommt Nachts in ein Dorf, wo er einen Bauer um Aufnahme bittet, der ihm aber eine unbarmherzige abſchlägige Antwort gibt, worauf er demſelben mit aller Gelaſſenheit das Evangelium Lucä XVI. V. 19—31 am folgenden Morgen aufzuſchlagen und mit Wohlbedacht zu leſen empfiehlt.

In allen andern Dingen ein falſcher lügenhafter Heuchler, iſt er nur wahr in ſeiner unerſchütterlichen Anhänglichkeit an ſeine Margaretha Preiß, die in ſeinem Lebensromane neben ihm den Rang einer Hauptperſon einnimmt. Nicht Zeit, nicht Unglück, nicht Entfernung, noch ſchmähliche Gefangenſchaft vermochten ſie von ihm, oder ihn von ihr zu trennen. Noch in ſeinen ſchweren Ketten auf der Feſtung Lichtenau äuſſerte er einem andern Zücht-

linge: „nur eins wünſche ich noch, dann ſtürbe ich gerne, — „meine Geliebte noch einmal zu ſehen.“ In ſeiner Lebensbeſchreibung apoſtrophirt er ſie, „ſeine Gemahlin,“ als „edle, unveränderlich treue Seele,“ als „das geliebte Weib „ſeiner Jugend,“ als ein „frommes, ſanftes Herz, die ihn „geliebt wie nur Engel lieben,“ als die „treue Gefährtin „auf dem Wege ſeines Lebens.“ In der Vorrede ſehnt er ſich nach einem Grab an ihrer Seite, „benezt ihre Haar„locken mit Thränen und küßt ſie mit ſeinen trocknen Lip„pen.“ So unverſtellt aber ſeine Anhänglichkeit für Margaretha ſein mag, ſo kann wenigſtens die Form, in welcher er dieſe Neigung ausſpricht, ebenfalls nur für mehr nicht als eine heuchleriſche Grimaſſe gelten, wobei er entweder gar nichts oder etwas ganz anderes empfunden hat, als ſie ausdrückt. Seine Leidenſchaft für dieſes Geſchöpf war gewiß nur aus ſehr groben irdiſchen Stoffen zuſammengeſezt und von ganz anderen Vorzügen, als von den Engelstugenden ihres Gegenſtandes, entzückt und unterhalten.

Rege Sinnlichkeit, mächtige Begierden für das weibliche Geſchlecht, machen überhaupt einen hervorſtechenden Zug ſeines Weſens aus. Bei nichts verweilt er in ſeiner Lebensbeſchreibung mit größerer Vorliebe und Umſtändlichkeit als bei ſeinen Liebſchaften; und ſchon die Überſchrift ſeines Werkes zeigt, daß er in dieſen Verhältniſſen die höchſte Bedeutung, gleichſam das Ziel und die Beſtimmung ſeines Lebens findet. Schon in ſeinem 12. Jahre tritt er in ein Liebesverhältniß mit einem 11jährigen Mädchen, mit dem er manche Gefahren und Abentheuer beſteht, bis ſie vergeſſen, und dann, nach einiger Zeit, mit Kammermädchen und Köchinnen vertauſcht wird, die ihn durch die „Grazie ihres Geiſtes“ feſſeln. Weichlichkeit und Wohlluſt

wohnen ſehr oft mit Grauſamkeit und Mordluſt in Einer Seele ganz vertraulich verſchwiſtert neben einander.

Was er von ſeiner früheſten Jugend erzählt oder rühmt, dient in vielen andern Beziehungen zum Verſtändniſſe des Charakters, den er ſpäterhin bei ſeinen Mordthaten und ſowohl während als nach der Unterſuchung bekundet hat. Schon als kleiner Knabe zeichnete er ſich, wie er verſichert, vor ſeinem Bruder und andern ſeines Gleichen, durch ſein geſeztes, ſtilles, ſittſames Betragen aus. Während ſein Bruder auf der Straße umherlief, mit andern Knaben ſpielte oder ſich balgte und am Abend manchmal mit zerriſſenen Kleidern oder blutigem Kopf nach Haus kam, liebte er ſeine Zeit in einer benachbarten Wirthsſtube zuzubringen, wo ſich gewöhnlich mehre Bürger der Stadt zum Lottoſpiel verſammelten. Der kleine Forſter ſah beſcheiden zu, und verſah dabei allerhand kleine Dienſtverrichtungen, welche ihm nicht nur manche Groſchen eintrugen, ſondern auch „die Achtung der ganzen Geſellſchaft und den „Namen: der artige Pauſel (Paul), verdienten.“ Ungefähr im 8ten Jahr ſeines Alters, bezog ein penſionirter preußiſcher Hauptmann, Baron von D* mit ſeiner Familie das Gartenhaus, in welchem Forſters Vater wohnte. Baron von D. hatte zwei Knaben, ungefähr gleichen Alters mit dem jungen Forſter, und nun wurde dem artigen Pauſel auch noch die Ehre zu Theil, ſogar mit dem Adel in eine Art von Gemeinſchaft zu kommen. Die jungen Barone würdigten ihn ihrer Geſellſchaft: nämlich er durfte ihnen ihr Spielzeug herbeitragen, ihnen von ihren „hohen Al„tern“ das Butterbrod holen, und wußte ſich dadurch, daß er ihnen alles that, „als wäre er wirklich ihr Bedienter,“ höchlichſt zu inſinuiren. Forſter wirft ſich bei dem Gedanken an die Ehre, der Junge dieſer Jungen geweſen zu

ſein, ſo breit in die Bruſt, als wäre er dadurch ſelbſt zum Baron geworden. „Mein Betragen gefiel ihren hohen „Ältern ſo ſehr, daß ich jedesmal über den andern Tag „von ihnen wieder invitirt wurde. Von allen Kamera„raden meines Standes wurde ich daher nicht nur gleich„gültig aufgenommen, ſondern ſogar verachtet. Selbſt „mein Bruder Chriſtoph ſah mich mit gleichgültigen Augen „an und ſagte: „„geh weg von mir, ich bin dir zu ſchlecht; „„denn ich ſehe, du willſt auch noch ein gnädiger Herr „„werden, weil du gar nicht mehr mit uns ſpielſt.““ „Ich entſchuldigte mich auf die gehörige Art und ſezte „meine Lebensart fort.“ — In dieſen ſelbſtgefällig entworfenen Zügen, mit welchen Forſter ſich als ein frühreifes, liebenswürdiges, zu größeren Dingen beſtimmtes Knäbchen darzuſtellen bemüht, gibt er uns gleichwohl nur das Bild eines jungen feigen Weichlings, der ſeines Gleichen ausweicht, weil er ihre Fäuſte fürchtet, — eines trägen Buben, der aus Scheu vor Anſtrengung und Unbequemlichkeiten, ſtatt im Freien jugendliche Kräfte zu üben, in geſchäftigem Nichtsthun an Schenktiſchen umherkriecht, — eines frühreifen Heuchlers, der durch angenommene Artigkeit, durch glatte geſchmeidige Fügſamkeit ſeines Betragens, ſich in fremde Gunſt einzuſchleichen weiß, und, in boſſärtiger Niederträchtigkeit, die Erlaubniß, einem Paar adelicher Knaben in gemeinen Knechtsdienſten nahen zu dürfen, ſich als eine hohe Ehre anrechnet, deren er ſich als eines Rechtstitels bedient, auf ſeines Gleichen mit verachtendem Hochmuth herabzuſehen. Ein ſolcher Charakter iſt nothwendig zugleich mit Tücke verbunden, welche ſich denn auch von jeher in Forſters Phyſiognomie ausdrückte. Selbſt diejenigen Perſonen, die ihm vor ſeinem Eintritt in den Soldatenſtand vortheilhaftes Zeugniß geben, ſagen von

ihm, daß er, ſo oft ihm ein Menſch begegnet, immer ſeine Augen niedergeſchlagen habe und Niemand feſt in das Geſicht habe ſehen können.

Das Gemiſch von Hochmuth und Niederträchtigkeit, von Eitelkeit und Gemeinheit, ſo wie das ſtete Beſtreben, über ſeinen Stand hinauszugehen, um, wenn auch im Schmuz der Dienſtbarkeit, vom Sonnenſchein der vornehmen Welt beleuchtet zu werden, — zeigt ſich noch weiterhin in jedem Abſchnitte ſeines früheren Lebens. Nachdem er die Schuljahre zurückgelegt hatte, „hielt", wie er ſich ausdrückt, „die gnädige Frau Baronin (v. D.) bei ſeinen „Altern, um die Erlaubniß an, ihn, gegen eine hin„längliche Belohnung, in ihre Dienſte nehmen zu dür„fen." Der Vater willigt ein, und nun iſt der junge Forſter in ſeinem Himmel, deſſen Seligkeit er mit den brennendſten Farben malt. Er wurde nun nicht mehr „Pauſel," ſondern „Johann" gerufen, und zur „Belohnung für ſeine Treue, ſeinen Fleiß und ſeine Aufmerkſamkeit" in eine hechtgraue Livree gekleidet, „um dadurch in den „Stand geſezt zu werden, gleich andern Bedienten, ſeine „Herrſchaft auf Concerte, Bälle und Aſſembleen begleiten „zu können und ſich vollends in der großen Welt „zu unterrichten." Umſtändlich beſchreibt er das Glück dieſes ſeines erſten Ehrentags: mit welcher Geſchicklichkeit er der gnädigen Frau den Kutſchenſchlag geöffnet und wieder zugemacht, mit welcher kühnen Gewandheit er ſich ſodann auf den Kutſchentritt geſchwungen, ſo daß ſeine Altern, die dieſes ſahen, im Schreck dem Kutſcher: halt! halt! zuriefen, — eine „Unverſchämtheit ſeiner Altern," die ihn gewaltig geärgert habe.

Aber das Glück der Bedientenſchaft währte nicht lange, ſei es nun, daß er von der Herrſchaft wieder entfernt,

oder, wie er ſelbſt wenigſtens vorgibt, aus Rückſicht auf ſein Seelenheil, von ſeinem Vater aus dieſem Dienſte hinweggenommen wurde, um ihn in einem ehrlichen Handwerk unterzubringen. „Mein Vater, ſagt er, wollte mir „durchaus die Schuhmacher-Profeſſion zu erlernen aufbür„den; aber mein Hang zu den Herrſchaften war zu „groß, und ich erklärte, daß ich, wenn man mich dazu „zwingen wollte, über die Grenze laufen würde.“ Sein Vater lies ihm endlich die Wahl, und ſo entſchloß er ſich zum Erlernen der Gärtnerei, weil er fand, „daß ein „Gärtner vielen Umgang mit Herrſchaften habe, und „ihm auf dieſe Art vielleicht dereinſt das Glück werden „könne, als gelernter Gärtner und Bedienter angeſtellt zu „werden.“ Seine Eitelkeit und die Sucht nach Annährung an die höheren Stände, gab denn wohl auch ſpäterhin die nächſte Veranlaſſung zu ſeinem Eifer in der Romanleſerei, wodurch er das wenige was noch in ſeinem Gemüthe gerad und geſund ſein mochte, vollends verkümmerte, verſchraubte, verkrüppelte, und ſein Kopf mit allerhand verworrenen Vorſtellungen von poetiſchen Glückſeligkeiten des menſchlichen Lebens, ſo wie von der beneidenswerthen Größe berühmter romantiſcher Helden verſchiedener Art ausgefüllt wurde.

Wie viel er in der Gärtnerei erlernt, darüber ſpricht blos im Allgemeinen ſein Selbſtlob. Doch iſt ſo viel gewiß, daß ihm, wie Zeugen bekunden, bis zu ſeinem Eintritt in den Soldatenſtand, nichts Böſes nachgeſagt werden konnte. Sein Gemeindevorſteher gibt ihm nicht nur das Zeugniß eines ſtillen und klugen, ſondern auch ordentlichen und fleißigen Menſchen. Während ſeiner Lehrzeit will er ſich das Zutrauen des Kaufmanns Falke, Eigenthümers des ſeinem Lehrherrn untergebenen Gartens, in dem Grade

erworben haben, daß ihm von „Höchſtdemſelben," nach dem Tode des Lehrherrn die Beſorgung des Gartens übertragen worden, dem er ungefähr 2 Jahre lang, „mit vielem Beifall der Gärtnereiverſtändigen" vorgeſtanden. Angeblich wurde aber der 17jährige, „gleich einer halbaufgeblühten Roſenknoſpe" blühende Gärtnerjüngling durch die zudringlichen Liebesanträge der mehr als 50jährigen Gärtnerswittwe genöthigt, dieſen Dienſt zu verlaſſen, und den von Tucheriſchen Garten zu übernehmen, wo eine gewiſſe Babetta als Köchin diente, „deren körperliche Reize, „noch mehr aber die Grazien ihres Geiſtes, ihn ganz be„zauberten." Schon war dieſer Roman ſeiner Entwickelung nahe, als ihn am 28ten Octbr. 1807 „die Stimme des „Vaterlands zur Fülle des Militärſtandes" rief.

Mit dem Soldatenſtand, nach welchem die Leumundszeugen den Zeitpunkt beſtimmen, von welchem an Forſter ſich durch ſchlechte Streiche ausgezeichnet habe, warf ihm die rauhe Wirklichkeit auf einmal eine läſtige Schranke in den Weg, welche ſeinen ganzen Lebensplan verrückte und allen ſeinen Neigungen eine Gewalt anthat, in die ſeine verwöhnte verzärtelte Seele ſich durchaus nicht zu fügen Geduld und Muth genug beſaß. Schon den Tag ſeiner Verpflichtung bei dem Bataillon empfand er als den „erſten Tag der Verachtung;" denn ſeine Babetta gab ihm zu verſtehen, daß ſie den Umgang mit einem gemeinen Soldaten mit ihrer Ehre nicht verträglich finde. Und als es nun gar zum Exerciren-Lernen ging: „ach! du lieber Him„mel!" ruft er aus, „da ging erſt mein Elend an! — „Von früh Morgens bis in die ſinkende Nacht prügelte mir „ein unbarmherziger Unteroffizier den Soldatengeiſt ein, „ſchwenkte mich wie eine Drathpuppe links und rechts, und „machte mich bald ſo gelenkig und dünn, wie ein Wind-

„ſpiel. Kaum geſtattete er mir ſo viel Zeit, daß ich mein „trocknes Stück Kommißbrod hinunter würgen konnte, und „wenn ich mich Abends auf meinen Strohſack hinſtreckte, „war ich wie gerädert. Baieriſche Prügel und baieriſches „Kommißbrod ſind das trefflichſte Mittel gegen Liebesge„danken! In den erſten Wochen kam mir ſelten der Ge„danke, meine ſchönſte Babetta aufzuſuchen, aber wohl „zehnmal des Tags gerieth ich auf den Gedanken über die „Grenze zu laufen, wenn mich meine Freunde nicht abge„halten hätten. Ich beneidete jeden Schuhflicker um ſeine „goldene Freiheit, und taumelte durch die Straßen in der „Mittagsſtunde, wie ein gejagter Hirſch der ſich nach ei„nem friſchen Quell umſieht.“ Was das Soldatenleben dem Recruten war, das blieb es ihm ſortan, — eine unerträgliche Laſt. Er war ein Weichling, und ſollte Entbehrungen und Mühſeligkeiten ertragen, — ein Wohllüſtling, und ſollte, ſtatt im Kämmerchen der Liebſten, auf harter Pritſche in der Kaſerne oder auf dem Stroh unter Zelten ſchlafen, — ein feiger Lebensſüchtling, und ſollte ſeine theure Perſon den Kanonenkugeln gegen über ſtellen — ein von ſich eingebildeter Thor, und ſollte einem Korporalſtocke gehorchen, — ein eitler, hoffärtig-niederträchtiger Geck, der, immer von ſeines Gleichen beneidet, von Vornehmern bemerkt und ausgezeichnet zu werden ſuchte, und nun in ſeinem blauen Soldatenrocke ſich mit Tauſenden vermiſcht, von keinem Menſchen beachtet, ſogar, nach ſeinem Gefühl, von Anderen verachtet ſah. Je unbändiger und anhaltender von nun an ſeine Neigungen wider das Unvermeidliche ankämpften, deſto mehr mußten dieſelben, durch die Gewalt der Reibung, zu immer mächtigeren Leidenſchaften ſich entzünden; je härter er den Druck des verhaßten Zwanges fühlte, unter welchem er ſich gleichwohl, ſo lange er

ihm nicht ausweichen konnte, wenigstens äuſſerlich gefügig und unterwürfig zu zeigen hatte, deſto mehr mußte er an Tücke und heuchleriſcher Verſtellungskunſt gewinnen; je öfter er die Schranken, die ihn feſthielten, zu durchbrechen ſuchte und je häufiger er in ſeinen vergeblichen Bemühungen nur ſich ſelbſt verwundete und immer weiter von ſeinem Ziele zurückſchleuderte, deſto mehr mußte ſeine ohnehin ſtarre kalte Seele in Haß und Erbitterung ſich verhärten; je lebhafter ſeine heiße Begierde nach Genuß verlangte, welchen ihm ein aufgedrungener Stand hart verſagte, deſto gleichgültiger wurde er gegen die Mittel, welche ihm für die auferlegten Entbehrungen Erſaz gewährten; und je häufiger er deshalb von Unterſuchung zu Unterſuchung, von Kerker zu Kerker, von Züchtigung zu Züchtigung geführt wurde, deſto mehr mußte die Strafe und die Furcht vor derſelben alle Macht an ihm verlieren. Durch ſeine unter keiner Strenge ſich beugende freche Beharrlichkeit in Verlezung ſeiner Dienſtpflichten, ertrozte er ſich endlich, mehren Richterſprüchen zum Hohn, ſeine, wenn gleich ſchimpfliche, gleichwohl auch noch ſo erwünſchte Entlaſſung aus dem Soldatenſtand. Und nun kam er endlich nach langen Jahren, in der harten Probe zahlloſer Abentheuer und ſelbſtverſchuldeter Widerwärtigkeiten geſtählt, in manchen Verbrechen geübt, gleichgültig gegen Ehre und Schande, gegen Strafen unempfindlich, daher um ſo kühner in Begehung alles deſſen, womit man Strafen ſich verdient, nach ſeiner Verabſchiedung im J. 1815, zum erſtenmal wieder in den vollen Beſiz einer Freiheit, die er nun eine ziemlich lange Zeit theils im Schooß der Trägheit und Wohlluſt verſchwelgte, theils im kleinen Krieg gegen jedes ſeiner Liſt oder Gewalt erreichbare Eigenthum beſchäftigte. — Nachdem er 1815 wegen ſeiner Verbrechen, von denen wohl

nur die wenigſten und unbedeutendſten zur Kenntniß der Gerichte gelangten, in das Strafarbeitshaus zu Schwabach gekommen war, blieb ihm auf dieſer Hochſchule der Verbrechen gewiß nur noch wenig zu lernen, deſto mehr aber für die Zukunft zu bedenken übrig. In ſeinem Gemüth fand er das Bedürfniß, endlich einmal im ruhigen Genuß ſeiner Margaretha dauernd glücklich zu werden, in ſeinem Verſtande aber die klare Überzeugung, daß einem Sträfling hiezu kein anderer Weg als die Bahn der Verbrechen offen ſtehe. Daß mit dem Kleinen und Gemeinen auch nur Kleines und Gemeines zu erlangen ſei, und ſelbſt dieſes nur mit unverhältnißmäßig großer Gefahr, hatten ihn ſeine früheren Unterſuchungen gelehrt, daran mahnte ihn jezt auf das allerſchmerzlichſte ſeine mehrjährige Strafgefangenſchaft. Mit Tugend und Ehre hatte er längſt gebrochen, mit der Menſchheit hing er nur noch durch Margaretha zuſammen. Ein für allemal mit ſeinem Glück auf Verbrechen angewieſen, konnte es ihm gleichgültig ſein, welches von allen ihm ſeine Anweiſung bezahle. Nur mit Großem war noch Großes zu gewinnen; nur als Held in Miſſethaten konnte er noch hoffen, dem Schickſal eine dauernde Gunſt abzutrozen. Ein Landgut und Margaretha, und hiezu ein recht großer Hanſe Geldes! das war noch allein der Preiß, um den es ſich verlohnte, die Gefahren eines Verbrechens zu beſtehen, welcher aber auch groß genug war, um auf einmal das Höchſte daran zu ſezen. Was er dabei wagte war blos ſeine Freiheit oder ſein Leben, und dieſes wenigſtens durfte er, im ſchlimmſten Falle, durch ſeinen beharrlichen Entſchluß, niemals mehr ein Verbrechen zu bekennen, ſo wie durch ſeine Liſt, Geiſtesgegenwart und Frechheit für hinreichend geſichert halten. Voll von ſeltſamen wunderbaren Geſchichten, von heldengroßen

Banditen und glücklich gewordenen Räubern, von merkwürdigen Verbrechern, welche durch Kühnheit oder List der Gerechtigkeit entgangen waren, von berühmten Gefangenen, welche doch endlich noch ihre Freiheit wie durch ein Wunder wieder erlangt hatten*), — sah er seinen künftigen Lebensplan zugleich in den entzückenden Farben des Romans, sich selbst an der Seite jener Helden, von denen er schon in seinen Büchern gelesen, die er bewundert und um ihren Ruhm beneidet hatte. In diesen Gedanken selig, mit solchen Entwürfen gerüstet, wartete er ungeduldig des Tages seiner Erlösung, den er — was ihm auch wirklich gelang — durch seine ihm zur Gewohnheit gewordene Heuchelei, durch einschmeichelndes kriechendes Wesen, durch scheinbare Demuth, Reue und Besserung, sich näher herbeizurücken wußte. So vorbereitet, zu dem Aussersten entschlossen, kehrte er als entschiedener Feind der Menschheit, wie ein hungernder Löwe, der aus seinem Käfig gebrochen, frei in die bürgerliche Gesellschaft zurück, und kaum war ein Monat verflossen, so zeichnete er seinen Namen in das Geschichtsbuch großer Verbrechen durch eine That, die eben so sehr durch ihre Grausamkeit, als durch die Besonnenheit, Tücke und beispiellose Keckheit, womit sie vorbereitet und vollbracht wurde, unter den merkwürdigsten eine der ersten Stellen behauptet.

Seine Person ist in ihrer Art eben so ausgezeichnet als seine Verbrechen. Wie ein aus Eisen gegossener Riese steht er da, mit Blut bedeckt, kalt, in sich verschlossen, unbewegt und unbeweglich, immer einer und derselbe, eben so verabscheuungswerth durch seine aus Tiger- und Schlan-

*) Von diesen, von Abellino, Trenk und dergl. sprach er noch gern selbst zu Lichtenau.

gennatur zuſammengeſezte Gemüthsart, als bewundernswürdig durch die ungemeine Seelenſtärke, womit er ſchweigend das Geheimniß ſeiner Schuld ſtandhaft bewahrt und nunmehr, ſchon eine Reihe von Jahren hindurch, ohne im mindeſten irgend einer Schwäche etwas zuzugeſtehen, die Leiden der Gefangenſchaft, das Elend des bürgerlichen Todes, ſeine ſchweren Ketten und die noch größeren Laſten ſeines Gewiſſens ertragen hat. Dieſe unbeugſame Hartnäckigkeit ſeines ſtarren Willens verliert indeſſen ſehr viel an ihrer Bewunderungswürdigkeit, wenn man erwägt, daß dieſelbe theils in einer großen Unempfindlichkeit des Gemüths, theils in der Ausdauer eines abgehärteten Körpers eine mächtige Unterſtüzung findet, und daß jener Willenskraft großen Theils auch die feigſte Anhänglichkeit an das Leben, wie ſie nur dem verächtlichſten Wohllüſtling eigen iſt, zur geheimen Grundlage dient. Wie er vor ſeiner Verurtheilung beharrlich läugnete, ſo ſchweigt er nunmehr Jahre lang beharrlich unter ſeinen Ketten: beides aus Furcht vor dem Tod, aus Liebe ſelbſt zu dem verächtlichſten ſchmählichſten Daſein. Dabei mag er ſich in hoffenden Träumen mit der Meinung hinhalten, daß die ihm auferlegte Kettenſtrafe doch wohl nichts anders ſei, als blos ein Verſuch, ihn noch zum Geſtändniſſe zu bringen, und daß er nur ſchweigend auszuharren brauche, um, wenn er die Obrigkeit müde gemacht, am Ende noch ſogar ſeine Freiheit wieder zu ertrozen. Was ihn aber gewiß am meiſten erhebt und zu muthiger Ausdauer begeiſtert, ſind ſeine romanhaften unlauteren Vorſtellungen von Heldengröße, die er in ſeiner Perſon zur Schau zu ſtellen ſucht, und in welcher er ſich nicht blos über den Troß ſeiner gemeinen Leidensgenoſſen, ſondern auch über diejenigen, in deren Gewalt er gegeben iſt, noch hoch erhaben fühlt. So betrachtet

er ſich gleichſam unter den Verbrechern wie ein zweiter Prometheus, welcher an Ketten geſchmiedet, in der Bruſt von dem Geier des böſen Gewiſſens zernagt, gleichwohl noch innerlich frei, mit Hohn ſelbſt dem Vater der Götter trozt. Als er, nach ſeiner Abführung in das Zuchthaus zu Lichtenau, ehe ihm ſein einſamer Kerker zubereitet war, noch mit anderen Zuchtlingen in Geſellſchaft verwahrt wurde, äuſſerte er einem Mitgefangenen, der ihn zum offenen Geſtändniß ſeiner Schuld ermahnte: „Nicht ſchön für einen „Mann! Standhaftigkeit iſt des Mannes Zierde. Sein „Leben ſoll er nicht ſogleich hingeben; das Leben iſt edel, „wenn es auch noch ſo ſchlecht iſt. Glaube mir, Kamerad, „ſo oft ich meine Kette mit ihrer Kugel anſchaue, fühle ich „Stolz und denke, daß, wenn ich einſt auf meinem Toden„lager liege, noch mein lezter Athemzug in Standhaftigkeit „ausgehaucht werden ſoll. — Ich bin ſchon in meinen frü„heren Jahren, wenn ich mir einmal etwas vorgenommen „habe, ſtandhaft dabei geblieben. Wie geſagt: Standhaf„tigkeit und Verſchwiegenheit zieren den Mann.“ Wirklich behandelt er ſeine mehr als 30 Pfund ſchweren Feſſeln wie einen Ehrenſchmuck; er reibt und glättet ſie in müſſigen Stunden, daß ſie beinahe wie Silber glänzen. In der erſten Zeit ſeiner Gefangenſchaft zu Lichtenau, wo ihn die ausgezeichneteſten Böſewichter als einen Gegenſtand des Staunens in Begeiſterung verehrten, lies er ſich noch zuweilen herab, ſeinen Genoſſen mit allerhand unterhaltenden Erzählungen von verwünſchten Prinzen und Prinzeſſinnen, von glücklich gewordenen Räubern u. dergl. die traurigen Abendſtunden zu verkürzen. Unerwartet erklärte er ihnen eines Abends: „Meine Herren! ich erzähle Euch von heute „an nichts mehr; künftig werde ich nichts ſprechen, als: „Ja, Ja, Nein, Nein. Ich ſehe wohl, daß es mit mir

„übel ausſiehe, und daß ich unter den Schlechteſten noch „für den allerſchlechteſten gehalten werde.“ Als ihm ein Kamerade die Frage entgegenhielt: „ob ihm denn Jemand das Reden verboten oder etwas zuwider gethan habe?“ antwortete er: „Mein Geiſt, ſonſt Niemand hat mir das „Schweigen gerathen, und dieſer hat mir niemals etwas „Uebles eingegeben.“ Sein Stolz hielt ihnen treulich Wort; er erzählte von nun an nichts mehr und redete nur noch wo er Antwort zu geben hatte, kurz und einſilbig. So ſtand er in ſeinem Dünkel ſelbſt unter den Miſſethätern vornehm, groß, einzig, von der gemeinen verächtlichen Maſſe der übrigen ausgezeichnet. Dieſelbe Verſchloſſenheit und Einſilbigkeit ſezt er nunmehr ſeit Jahren, theils aus Hochmuth, theils aus Klugheit, auch in ſeinem einſamen Kerker fort. Er wünſcht nichts, klagt über nichts; nimmt was man ihm gibt, läßt ſich nehmen was man will, erträgt was er muß, alles ſtumm und ſchweigend, in ſcheinbarer Gelaſſenheit. Selbſt hartnäckigem Widerſtand gegen die Befehle ſeiner Vorgeſezten, weiß er noch den Schein gelaſſener Unterwürfigkeit zu geben. Eine ihm auferlegte Art von Arbeit dünkte ihm einſt zu beſchwerlich; er ließ ſie liegen. Darüber zur Rede geſezt, gab er ruhig die kurze Erklärung, er ſei nicht im Stand ſie zu verrichten. Es wurde ihm vorgeſtellt, man werde, wenn er ſich nicht füge, genöthigt ſein, ihn durch Strafe zu zwingen; gelaſſen erwiederte er: ihm ſei unmöglich, das Unmögliche zu leiſten, übrigens ſtehe ſeine Perſon in ſeiner Vorgeſezten Gewalt. Gleichgültig bot er nun ſeinen Rücken der Peitſche dar, hielt ohne einen Laut von ſich zu geben oder mit einem Muskel zu zucken, die empfindlichſten Streiche aus, ging, als wäre nichts vorgefallen, ſchweigend wieder in ſeinen Kerker ab, und ließ ſeine Arbeit eben ſo ruhig liegen, wie

vorher. Alle Ermahnungen und wiederholten Züchtigungen blieben ohne Erfolg, und ſo wußte er endlich durch eiſerne Beharrlichkeit ſeine Vorgeſetzten zu zwingen, ihm eine andere beſſer behagende Arbeit zu geben, welche er nun ſeitdem ordentlich verrichtet. In ſeinem Kerker lieſt er gern das Geſangbuch, hört ſonntäglich, übrigens ohne das mindeſte Zeichen der Theilnahme, ſeine Predigt, genießt gleich andern Züchtlingen das Abendmahl, zeichnet ſich vor allen übrigen durch Religionskenntniſſe aus, und ſpielt, mit einem doppelten Mord auf der Seele, den in Demuth und Geduld ſich hingebenden Unglücklichen, der um der Wahrheit willen leide. Über ſeine Verbrechen weiß er ſorgfältig jeder Erklärung auszuweichen; und wer in ihn zu dringen ſucht, wird entweder mit einer höflich ernſten Bitte, ihn mit ſolchen Reden und Fragen zu verſchonen, oder mit räthſelhaften Klagen über ſein ſchreckliches Verhängniß abgewieſen, das ihn zwinge, auf ewig ein dunkles Geheimniß zu bewahren, nach deſſen Enthüllung ſeine Unſchuld klar wie Sonnenlicht würde ſcheinen müſſen. Wenn es hoch kommt, ſo beginnt er ſeinen bekannten Schlemmeriſchen Roman wieder zu erzählen, und klagt die Nürnberger als die eigentlichen Urheber ſeines Unglücks an. Denn der beſtändige Zuruf: Mörder! Mörder! womit ſie ihn von Fürth her begleitet, habe ihn verleitet, ſich anfangs, der Wahrheit zuwider, ganz unwiſſend zu ſtellen; und durch dieſe erſte und einzige Lüge habe er ſeiner ſpätern wahrhaften Erzählung im Voraus allen Glauben genommen, ſo daß er nun endlich ſogar in dieſe Ketten gekommen ſei. Daß er übrigens, im Innern nicht ganz ſo ſteinern als er äuſſerlich ſcheint, oft ſchmerzlich genug die Biſſe der Gewiſſensnatter fühlen und mit dieſer ſich in Angſten ablämpfen mag, beſonders wenn dann und wann die aufgeregte Einbildungskraft ihm das Bild der beiden Erſchlage-

nen lebhafter als ſonſt wieder vor die Augen bringt: iſt aus manchen Zeichen nicht ohne Grund zu vermuthen. Trotz ſeiner felſenfeſten Verſtocktheit, ringen ſich zuweilen tiefe Seufzer aus ſeiner Bruſt. Als vor einiger Zeit eine mit ſeinen Akten genau bekannte Gerichtsperſon, welche in ſeinem Kerker ihn beſuchte, ihm ſehr nachdrücklich ſeine Verbrechen vorhielt, ihm von den geheimen Laſten auf ſeiner Seele ſprach, welche bei weitem noch ſchwerer zu tragen ſeien als ſeine Ketten; ihn ſodann durch lebendige Darſtellung ſeiner am 20ten Septb. 1829 verrichteten blutigen Thaten, gleichſam mitten in die Scene der Greuel wieder zurückverſezte; ihm die beiden armen unſchuldigen Schlachtopfer ſehen lies, wie er eins nach dem andern mit ſeinem Beile niederſchlug und mit ſeinem Fuß ihre Bruſt zertrat, daß das aufſpringende Blut den untern Rand ſeines Kleides befleckte: — da flammte plözlich ſein bleiches Angeſicht in helle Röthe auf und ein anweſender Dritter wollte Thränen in ſeinen Augen bemerkt haben. Einige Monate nach dieſem Beſuche wurde in der Zuchthauskirche die bisher entbehrte Orgel eingeweiht und zugleich das Abendmahl gefeiert. Forſter, der ſonſt immer nur mit eiskalter Gleichgültigkeit den Gottesdienſt mitgemacht hatte, zeigte ſich diesmal auf das tiefſte in ſeinem Innern erſchüttert. Als er in ſeinen Ketten, die Kugel in beiden Armen tragend, dem Altar nahte, bebte er an allen Gliedern, zerfloß in Thränen und erfüllte die Halle mit lautem Schluchzen. Was er gedacht, empfunden? ob die ungewohnten feierlichen Orgeltöne ihm in ſeinem Gewiſſen wie ein: dies irae, dies illa, geklungen? es war nicht zu ergründen. In ſein Gefängniß zurückgekehrt, war er unzugänglich, verſchloſſen wie zuvor.

Forſter iſt von gemeiner, plumper Geſichtsbildung.

Die untere Hälfte ſeines ſchmalen langen Geſichts ſteht, durch ihre größere Länge, gegen die obere in auffallendem Mißverhältniß, was ſeiner Phyſiognomie einen abſchreckenden thieriſchen Ausdruck gibt. In ſeinen ſtarren Zügen iſt ſelten oder nie eine Veränderung wahrzunehmen; ſein Kopf gleicht einer Marmorbüſte, welche kein Leben zeigt, auſſer in zwei großen, weit hervortretenden Augen, die meiſtens vor ſich hin auf den Boden ſtieren und in welchen ſich nichts ausſpricht als Grimm und verbiſſene Verzweiflung.

IV.

Johann Holzinger,

aus

Liebe und Eifersucht erst Todschläger, dann Mörder und Selbstmörder.

Johann Konrad Holzinger, zur Zeit seines ersten Verbrechens 29 Jahre alt, evangelisch lutherischer Religion, war zu Ansbach, seinem Geburtsorte, als Büttner und Weinhändler ansäßig. Es gehörten ihm eigenthümlich zwei neben einander liegende, jedoch zur Hälfte mit Hypothek beschwerte Häuser, 1 Morgen schuldenfreien Ackers und ein Weinlager von 1200 fl. Werth. Mit seiner ersten Gattin hatte er 4 noch lebende Kinder erzeugt.

Er war von Körper sehr kräftig, groß, fast kolossal, von mehr zurückstoßender, als einladender Gesichtsbildung. Eben so gesund als stark, hatte er nie an einer bedeutenden Krankheit gelitten, ausser daß er öfters über Wallungen des Blutes nach dem Kopf und Beängstigungen klagte. Er besaß die gewöhnliche Bildung seines Standes, zeigte immer, zwar nicht glänzenden, doch vollkommen gesunden, klaren Verstand, sowohl im Handeln als im Reden, war meistens heiterer Laune und erwies sich im Umgange artig, gefällig und gesprächig, so daß er von Jedermann gern ge-

ſehen wurde. Sein lebhaftes Temperament machte ihn indeß ſehr zum Zorne geneigt, der eben ſo leicht aufbrauſte, als ſchnell wieder verflog, und zwar zuweilen in wilden Handlungen z. B. durch das Zerſchmettern von Gläſern und Krügen u. dergl. austobte, jedoch wenigſtens ſo weit die Akten reichen, nicht in thätlichen Mißhandlungen einer Perſon ſich zu äuſſern pflegte.

Übrigens ſind Alle, die ihn kennen zu lernen Gelegenheit hatten, Jugendfreunde, Verwandte, Dienſtboten und Hausgenoſſen faſt unerſchöpflich in einhelligem Lob der ſogenannten Güte ſeines Herzens. „Er hat von Kindheit auf ein gutes Herz gezeigt," ſagt einer ſeiner älteſten Jugendfreunde. „Er war brav, ordentlich, von edlem Herzen (!), weichmüthig und liebreich," ſpricht ein Anderer. Drei ſeiner Hauseinwohnerinnen nennen ihn: „ſehr gut, freundſchaftlich geſinnt, brav und friedliebend." Seine Dienſtmägde ſchildern ihn als einen „ſeelenguten Mann, der kein Kind beleidigen könnten;" ſein Geſelle als „einen guten Menſchen, der alles gethan was man verlangt habe;" und der Landarzt W. als einen „guten Mann, der nur zu gut geweſen ſei, weil er Niemad etwas habe abſchlagen können." Auch ſein Hausarzt gibt ihm das Zeugniß großer Gutmüthigkeit und verſichert mehr als einmal von deſſen Gattin die Äuſſerung vernommen zu haben: „ſie habe einen ſehr guten braven Mann, mit welchem man. wenn man ihn recht behandle, alles anfangen könne." — Solch ein Lob iſt nun freilich immer von ſehr zweideutiger Natur, auch am leichteſten von den Menſchen zu erwerben, die zur Anerkennung rühmlicher Eigenſchaften Andrer ſonſt eben nicht ſehr bereitwillig zu ſein pflegen. Wer „Niemand etwas abſchlagen kann," „alles thut was man von ihm verlangt," und

„mit dem alles zu machen iſt, ſobald man ihn nur recht behandelt," iſt für Andere ein bequemer handlicher Menſch, den Jedermann gern hat, weil er Niemand im Wege ſteht, und heißt darum der Menge ein Gutmüthiger, Gutherziger, iſt aber, wenn man ſeinen Kern recht unterſucht, gemeiniglich eine Perſon ohne ächten ſittlichen Werth, deren freundliche äuſſere Erſcheinung in nichts anderem ihren Grund hat, als in der Weichheit und Schwäche eines Gemüths, das nicht Kraft und Muth genug in ſich findet, um gegen irgend etwas Stand zu halten.

In Holzinger ſtand dieſe weitläufige Gutmüthigkeit mit einem anderen, nichts weniger als achtungswerthen Charakterzug, welchen faſt dieſelben Zeugen einhellig von ihm bekunden, in dem engſten Zuſammenhange: mit einer mehr als weibiſchen Gemüthsart, mit unmännlicher Furchtſamkeit, mehr als kindiſcher Feigheit. Sobald Jemand, ſelbſt während der heftigſten Aufwallungen, ihm nur mit einiger Feſtigkeit entgegentrat, ſank er plözlich, gleich einem Kind, das ſich vor der Ruthe fürchtet, in demüthig unterwürfigen Kleinmuth. Mit einer harten oder nur derben Anrede konnte man ihn zuweilen ſo erſchrecken, daß er bebend zuſammenfuhr. Sein Jugendfreund ſagt von ihm: „er ſei von jeher ein furchtſamer Menſch geweſen; ſchon als Kind ſei er davon gelaufen, wenn ſeine Kameraden ſich gerauft hätten. Sobald der Abend zu dämmern angefangen, habe er ſich nicht mehr getraut, ohne Begleitung eines Boten, über Feld, noch viel weniger durch einen Wald zu gehen. Vor zwei Jahren, habe Zeuge, als er ihm einmal im Dunkeln begegnet, aus Neckerei ſich geſtellt, als ob er ihn anfallen wolle, und Holzinger, obgleich ein Rieſe gegen ihn, ſei ſogleich in Todesangſt davon gelaufen." Viele Zeugen verſichern: er habe kein

Blut ſehen können; er habe ſich vor dem Aderlaſſen bis zum Entſezen gefürchtet, und ſei, wenn eines ſeiner Kinder ſich nur in den Finger geſchnitten, davon gegangen. Als einſt der Mezger im Begriff war, ihm eine Ziege abzuſtechen, lief er auf der Stelle mit der Äuſſerung hinweg: daß er kein Blut ſehen könne.

Zu der Weichheit, Schwäche und Feigheit des Gemüths geſellte ſich noch in Holzinger ein hoher Grad von Sinnlichkeit, ein übermächtiger Hang zur ſinnlichen Liebe. Unerſättlich im Geſchlechtsgenuß wechſelte er oft die Gegenſtände ſeiner Neigung, und gehörte nicht ſelten mehr als Einer Geliebten zu gleicher Zeit. Während ſeiner erſten Ehe ſchwängerte er eine Dirne, die auf Antrag ſeiner Frau und ſeiner Verwandten von der Polizei aus der Stadt verwieſen wurde, und in den folgenden Geſchichten ſehen wir ihn zweimal, indem er Hochzeit machen will, zwiſchen zwei weibliche Weſen geſtellt, zu ſeiner Rechten eine Braut aus Nothwendigkeit, zu ſeiner Linken eine Geliebte aus Neigung, von welchen er jedesmal, ſeltſam und ſchrecklich genug, die lezte, unmittelbar bevor er das verhaßte Hochzeitbette beſchreitet, ſeiner leidenſchaftlichen Liebesgier durch Tödung opfert.

A.

Tödung der Chriſtiane N.

§. 1.

Geſchichte der That.

Nach dem Tode ſeiner erſten Frau, welcher am 2. Juni 1818 erfolgt war, hatte ſich deren Schweſter Chriſtiane N., die geſchiedene Gattin eines Pfarrers, eine wohlgebildete Frau von einigen 30 Jahren, ſeines Hausweſens an-

genommen. Zwiſchen beiden knüpfte ſich ſehr bald das vertrauteſte Verhältniß, und zwar von Seite Holzingers nicht allein aus ſinnlicher Luſt, ſondern mit dem ernſten Gedanken an eheliche Verbindung. Er liebte ſie mit aller Gewalt der Leidenſchaft, und gewöhnte ſich bald ſo ſehr an ihren Umgang, daß er, ſobald ſie von ihm vermißt wurde, im ganzen Hauſe nach ihr umherſuchte. Er ſchäzte ſie überdies als Freundin im beſſern Sinne des Worts, unternahm nichts ohne ihren Rath, und fugte ſich willig unter ihre Herrſchaft, die ſie oft ſtreng genug ausübte.

Nach amtlichen Zeugniſſen ihrer Ortsobrigkeit war ſie eine Frau von gutem Charakter und tadelloſer Aufführung. Wer ſie aus näherem Umgang kannte, ſprach viel von ihrer Launeuhaftigkeit und ihrem zänkiſchen, heftig aufbrauſenden Weſen. So oft Holzinger etwas that was ihr mißfiel, wenn er z. B. Abends, ihrer Rechnung nach, zu lange im Wirthshaus verweilte, oder einmal zu viel getrunken hatte, wurde er hart von ihr angelaſſen und ſelbſt mit gemeinen Schimpfworten auf das derbſte ausgeſcholten. Dieſe Störungen blieben jedoch ohne Einfluß auf ihr Verhältniß und gingen immer ſehr ſchnell vorüber. Holzinger war ſtets der Nachgebende, und ſuchte entgegenkommend die Zürnende ſogleich wieder durch zärtliche Worte und Angelobung beſſeren Betragens zu verſöhnen. Eine ſeiner gewöhnlichſten Redensarten war die Frage: „Chriſtiane, biſt du mir gut?“ welche er, nicht nur bei ſolchen Verſöhnungsſcenen, ſondern auch bei vielen andern Gelegenheiten, oft ohne alle äuſſere Veranlaſſung, an ſie zu richten pflegte, und welche ihm dann, je nachdem ſie gelaunt war, entweder mit einem finſtern oder freundlichen Ja, oder auch mit der unwilligen Gegenfrage: „was haſt du denn ſchon wieder? warum ſoll ich dir denn nicht gut ſein?“ erwie-

dert wurde. Er theilte ihr ſelten vertraulich etwas mit, richtete ſelten eine Frage an ſie, ohne zugleich, wie von mehren Zeugen verſichert wird, zärtlich ſeine Hand auf ihren Nacken, an ihren Hals zu legen, — an den Hals, welcher beſtimmt war, nur zu bald von derſelben zärtlichen Hand auf das grauſamſte durchſchnitten zu werden.

Obgleich Chriſtiane (oder die Pfarrerin, wie ſie häufig genannt wird) ihrem Liebhaber alles gewährte, was ſie ihm nur immer als Gattin hätte zugeſtehen können, ſo verweigerte ſie ihm doch beharrlich wenigſtens die förmlichen Rechte eines Ehegatten. Seine dringenden, oft wiederholten Bitten um ihre Hand wieß ſie immer, meiſtens mit der Erklärung zurück, daß ſie ein für allemal entſchloſſen ſei, ſich nicht mehr zu verheurathen; — ſei es, weil ſie, aus Sinnlichkeit, die Freiheit ihrer Neigungen durch keine Pflichten zu beſchränken wünſchte, oder weil ihr ſcharfes Seelenaug hinter ſeiner Gutherzigkeit Dinge ſah oder ahnete, welche ſie von einer feſten dauernden Verbindung mit dieſem Manne zurückſchreckten.

Von ſeiner Geliebten fortwährend abgewieſen, zwangen ihn endlich ſeine Verhältniſſe als Familienvater und Gewerbsmann, ſich nach einer andern Braut umzuſehen. Er fand ſie, nachdem ſeine Verbindung mit Chriſtiane bereits ein halbes Jahr gedauert hatte, zu Weißenburg, in einer gewiſſen Johanna R., welche ſchon zweimal verheurathet, von ihrem lezten Ehegatten durch Scheidung getrennt war, und bereits nicht weniger als 40 Jahre zählte. Dieſe Wahl ſtörte übrigens das vertrauliche Verhältniß zwiſchen Holzinger und Chriſtiane nicht im geringſten. Es war alles nach dem Willen und Rathe der Geliebten geſchehen, und beide waren darüber einig, daß durch die neue Ehe das Band der alten Liebe nicht gelöſt werden ſolle. Zwar

durfte Chriſtiane, ſobald die Ehefrau von ihren Rechten Beſitz genommen, nicht länger mit H. an demſelben Orte, am wenigſten in häuslicher Gemeinſchaft bleiben; nur bis zur vollzogenen Trauung ſollte ſie einſtweilen noch das Hausweſen beſorgen, um hierauf an ihren eigentlichen Wohnort, Waſſertrüdingen, zurückzukehren; aber der Liebhaber war ein für allemal eingeladen, ſie alsdann immer nach 14 Tagen einmal zu beſuchen.

Der Hochzeittag war auf den 3ten Januar 1819 feſtgeſezt. Und ſechs Tage zuvor hatte H. ſeine Braut aus Weißenburg nach Ansbach abgeholt. Wie ſich nun Holzinger fühlen mußte, wenn er die 40jährige Braut der jüngeren Geliebten, die ſeine Hand verſchmäht hatte, gegenüber ſah, und ſich dabei dachte, daß von nun an jene bleiben, dieſe bald ſich von ihm trennen werde, — iſt wohl leichter ſich vorzuſtellen, als zu beſchreiben. Je mehr ſein Widerwille gegen die eine mit ſeiner leidenſchaftlichen Neigung zu der andern im Gegenſaze ſtand, deſto gewiſſer mußte nun dieſe Leidenſchaft zugleich den Unwillen gegen eben das erſehnte Weib in ſich aufnehmen, deſſen Eigenſinn erſt kalt ſeine Hand zurückgewieſen und ihn dann gleichgültig einer Andern abgetreten hatte, welche ihm keinen Erſaz für ſeinen Verluſt gewährte.

Die Hoffnung, ſeine Chriſtiane von Zeit zu Zeit zu beſuchen, konnte ihn eben nicht ſehr beruhigen. Die Liebe als Leidenſchaft, in jeder ihrer Geſtalten, fodert ausſchließenden Beſitz, und von Chriſtianens Sinnlichkeit durfte er, wenn ſie ſich einmal von ihm entfernt hatte, auf ihre Treue eben keine Rechnung machen. Er mußte vorausſehen, daß ſie nur zu bald einem Andern entweder allein angehören, oder dieſer wenigſtens mit ihm theilen werde. Er glaubte ſogar ſchon, nicht ohne allen Grund, in ſeinem

Hauſe den Glücklichen vor Augen zu ſehen, welchem ſie ihre Gunſt im Voraus zugedacht habe. Dieſes war der noch nicht 20jährige Neffe ſeiner Braut, Karl Schulz, ein Schreinergeſelle, welcher mit ſeiner Tante nach Ansbach gereiſt war, um der Hochzeit beizuwohnen. Die Pfarrerin ſchien ſeit ſeiner Ankunft im Holzingeriſchen Hauſe an dem jungen Schulz groſes Wohlgefallen zu haben; ſie ſaß oft mit ihm zuſammen, unterhielt ſich mit ihm in langen Geſprächen, nannte ihn zuweilen: lieber Herr Schulz, lud ihn ein, ſie dann und wann in Waſſertrübingen zu beſuchen und ließ ſich von ihm verſprechen, ihr zuweilen Lieder zuzuſchicken. So wurde Schulz ein Gegenſtand der lebhafteſten Eiferſucht Holzingers, welchen dieſer, um dem beginnenden Verhältniſſe zuvorzukommen, ſobald als möglich aus ſeiner und Chriſtianens Nähe zu entfernen ſuchte. Durch Unarten, welche er ihm erwies, durch Streitigkeiten, die er abſichtlich mit ihm anfing, ſuchte er ihm ſein Haus zu verleiden, und ihn zur Rückkehr nach Weiſſenburg noch vor dem Hochzeittage zu bewegen. Allein Schulz blieb zum größten Verdruß des Eiferſüchtigen, und Chriſtiane ließ ſich eben ſo wenig in ihren Freundſchaftsbezeigungen gegen jenen irre machen. Was ihn noch tiefer und ſchmerzlicher verwundete war, daß die Pfarrerin, nach Ankunft der Braut, nicht mehr wie bisher in dem Zimmer, wo nebſt den Kindern auch Holzinger, und nun auch ſeine Braut ſchlief, ſondern in einem der oberen Zimmer ihre Schlafſtätte nehmen wollte. Es konnte wohl nichts natürlicher und unſchuldiger ſein, als dieſes Verlangen. Allein der Eiferſucht iſt im Voraus alles gewiß, wodurch ſie, wäre es auch das unwahrſcheinlichſte und unglaublichſte, ſich in ihrem Mißtrauen beſtärkt. Aus welcher andern Urſache hätte daher Chriſtiane nunmehr in

einem andern Zimmer schlafen wollen, als um der Schlafkammer des Karl Schulz nahe zu sein? —

Den ohnehin trüben Vorabend des Hochzeittags verdarb ihm Christiane vollends durch ein Benehmen, wie er es zwar schon oft genug von ihr erfahren hatte, welches aber, zumal wegen seines Gegensazes mit den entgegenkommenden Artigkeiten, welche fortwährend dem jungen Schulz erwiesen wurden, von seinem durch mancherlei widerstreitende Empfindungen aufgeregten Gemüthe diesmal nicht, wie sonst, mit unüberwindlicher Langmuth ertragen wurde. Christiane schrieb nämlich ihrem Schwager, welcher um 6 Uhr in ein Wirthshaus gegangen und gegen 8 Uhr noch nicht wieder zurückgekommen war, ein sehr kränkendes Billet, welches ihn wegen dieses Ausbleibens einen „schlechten versoffenen Kerl" nannte und ihn auffoderte, Angesichts dessen sich nach Haus zu begeben. Die Magd, welche ihm diese Zuschrift in das Gasthaus überbringen sollte, traf ihn schon — es war jezt erst 7¾ Uhr — nach Haus gehend auf der Straße, wo sie ihm das Billet einhändigte, das er erst in Gegenwart der Briefstellerin, die ihn unterdessen schalt und auszankte, las und dann zerriß. Er suchte die Zürnende, wie gewöhnlich, durch Schmeichelworte zu besänftigen, entschuldigte sich mit seinem bisherigen ordentlichen Lebenswandel und zeigte sich so gekränkt, daß er beinahe, wie die anwesende Dienstmagd bezeugt, über das Betragen seiner Schwägerin Thränen vergoß. Als sie aber unversöhnlich immer noch zu streiten und zu schelten fortfuhr, wurde er endlich so von Zorn übermannt, daß er einen steinernen Maaskrug auf dem Boden zerschmetterte und dann fluchend, vor Wuth schäumend, in der heftigsten Bewegung mit den Armen in der Luft umherfocht. Seine Schwägerin war boshaft genug, aus dem Vorfalle dieses

Abends auch noch eine Veranlaſſung zu nehmen, um der Braut das Betragen ihres Bräutigams in dem gehäſſigſten Lichte vorzuſtellen, und dieſelbe ſogar noch jezt vor einer Heurath mit ihm zu warnen. Holzinger konnte in dieſem Betragen ſeiner Schwägerin wohl nichts geringers, als einen Beweis ihrer Kälte, ihres Haſſes und ſogar ihrer Verachtung gegen ſeine Perſon zu finden glauben.

Durch alles dieſes war der 3te Januar, der Hochzeittag eingeleitet, welcher, mit Blutvergießen gefeiert, den Neuvermählten, ſtatt in das Brautbett, in den Kerker führen ſollte.

Wie und wie weit die Ereigniſſe des Vorabends und der nächſtvorhergehenden Tage auf den Entſchluß zu der blutigen That eingewirkt haben, welche, noch ehe der Hochzeitabend gekommen war, von Holzinger an ſeiner Schwägerin begangen wurde? ob ſie aus Überlegung und Vorbedacht, oder aus der Aufwallung unbewachter, im Verborgenen fortglimmender, durch neu hinzugetretene beſondere Veranlaſſung plözlich in Wuth aufflammender Leidenſchaften hervorgegangen? ob Holzinger erſt durch eine, der That unmittelbar vorausgehende, neue Kränkung dazu fortgeriſſen worden, oder ob er nicht vielleicht den Gedanken daran, oder auch ſchon den Vorſaz dazu, bereits mit an den Trauungsaltar genommen, oder doch wenigſtens einige Zeit vor der Ausführung, und wann und wie lange, in ſich verarbeitet hat? darüber finden ſich in den Akten keine unmittelbaren Beweiſe. Auch haben wir — obgleich der Verbrecher noch in der Handlung ſelbſt ertappt wurde — weder über den Anfang derſelben, noch über dasjenige, was derſelben zunächſt vorherging, auſſer ihm ſelbſt keinen Zeugen. Um daher eine unbefangene Beurtheilung dieſer Sache gründlich einzuleiten, dürfen wir vor der Hand blos

die nackten Thatſachen, wie ſie theils vom Verbrecher angegeben, theils erwieſen ſind, in ihrer Ordnung zuſammenſtellen.

Früh um 6 Uhr wurde in der Kirche die Trauung Holzingers mit ſeiner Braut vollzogen. Alle Verwandte, unter dieſen auch Chriſtiane R., wohnten derſelben bei. Nach vollzogener Feierlichkeit ſammelte ſich zu Haus die Familie um einen Tiſch, wo, der Kälte wegen, Arrak getrunken wurde, und alle in der beſten Eintracht bei einander ſaßen. Die Mißhelligkeiten der vorigen Tage ſchienen keine Nachempfindung zurückgelaſſen zu haben. Chriſtiane ſoll ſogar, wenn wir Holzinger glauben, ſogleich nach eingenommenem Frühſtück und nachdem die Familienglieder wieder auseinander gegangen waren, ihm auf das zuvorkommendſte ihre Verzeihung entgegen gebracht und die Verſöhnung durch einen unzweideutigen Beweis ihrer Gunſt bekräftigt haben. Nach ſeiner Verſicherung war er von ſeiner Schwägerin, unter einem ſchicklichen Vorwand aufgefodert worden, ihr in eine obere Kammer zu leuchten, wo ſie ihn mit ihren Liebkoſungen ſo ſehr beſtürmt, daß er nicht umhin gekonnt, ihr dasjenige zu gewähren, worauf er kaum eine Stunde zuvor ſeiner neuen Gattin das ausſchließende Recht eingeräumt hatte.

Der ganze Vormittag verging, ohne beſonderes Ereigniß. An Holzinger war keine veränderte Gemüthsſtimmung wahrzunehmen. Allen Perſonen, welche damals um ihn waren, Hausgenoſſen und Fremden, erſchien er wie immer, ſogar in heiterer vergnügter Laune. Bemerkenswerth iſt aber, daß er bei weitem mehr Getränke zu ſich nahm, als er ſonſt, zumal an einem Vormittag, zu thun pflegte. Auſſer 2 Gläſern Arrak, denen er kurz nach der Rückkehr aus der Kirche zugeſprochen, trank er abwechſelnd

noch Wein und Bier, so daß er, wie sowohl seine Hausgenossen als auch Fremde versicherten, bereits um Mittag berauscht war. Holzinger konnte indessen, wie der Landarzt W. bezeugt, überhaupt im Trunke viel vertragen, und jener Rausch war bei weitem nicht in dem Grade, daß er ihn der Besinnung und des Verstandes beraubt hätte. — Er ging, sprach, handelte wie ein Mensch, der, wenn auch durch Trinken erhizt, doch seiner selbst vollkommen bewußt und aller seiner Geisteskräfte mächtig ist.

Gegen 1 Uhr sezte sich die Familie zu Tisch, um nach genossenem Mittagsmahl einer Kindtaufe beizuwohnen, zu welcher Holzingers Ehefrau als Gevatterin gebeten war. Er selbst genoß, ausser einigen Löffeln Suppe, nichts von dem Mittagsessen, entweder weil er durch Trunk übersättigt, oder vielleicht weil sein Gemüth zu sehr mit Gedanken beschäftigt war. Seine Schwägerin, welche der Kindtaufe ebenfalls beiwohnen sollte, erwartete noch ihren Friseur, Anton K., der denn auch, noch ehe das Mittagsessen beendigt war, in das Zimmer trat. Christiane, stand, sogleich nach seinem Eintreten, vom Tische auf, faßte ihn, wie er selbst eidlich versichert, unter dem Arme und ging mit ihm aus dem Eßzimmer hinaus in die Kindsstube, wo er ihr das Haar zum Taufffeste kräuseln sollte.

Holzinger von eifersüchtigem Mißtrauen angeregt, ging kurz darauf beiden nach, blickte durch das Fensterchen der Kindsstube, sah hier, wie Anton K. (der übrigens hiezu eine ganz unschuldige Veranlassung vorbringt) die Schwägerin um den Leib gefaßt hatte, und stürzte dann sogleich zornig in die Stube, wo er seinem Nebenbuhler mit der Frage: was er da mache? einige kräftige Ohrfeigen versezte. Christiane, über dieses Betragen ihres Schwagers äusserst entrüstet, schalt ihn derb aus und

nannte ihn einen groben verſoffenen Kerl. — Aber er entzog ſich ihr ſogleich wieder und ging, als wäre nichts vorgefallen, mit ſeinem Büttnergeſellen Wörlein in den Keller, wo 6 Flaſchen Wein gefüllt wurden, die zur Kindtaufe getragen werden ſollten, bei welcher Gelegenheit er von neuem dem Weine zuſprach. Seine Dienſtmagd Nägele, welche ihn, wegen eines häuslichen Auftrags, im Keller aufſuchte, traf ihn noch, wie er aus einer Weinbouteille trank, und wurde von ihm zum Mittrinken eingeladen. Hiebei äuſſerte er ärgerlich: „der Anton K. macht doch immer dumme Streiche; er reißt jedes Weibsbild herum, und hat gleichwohl zu Hauſe 6 Kinder.“

Mit dieſer Dienſtmagd ging er nun in das Eßzimmer zurück, wo ſich Schulz und die zur bevorſtehenden Kindtaufe aufs ſchönſte geſchmückte Chriſtiane anweſend befanden. Holzinger trat ſogleich auf dieſe zu und faßte ſie, wie gewöhnlich, liebkoſend um den Hals und ſprach: „komme her, ich ſage dir etwas!“ Sie aber hatte die Scene im Kindszimmer noch nicht verſchmerzt, wehrte ihn von ſich ab, und verlies das Zimmer mit den Worten: „laß mich gehen! du biſt ein ſchlechter Kerl, ein Beſoffener; ich will nichts mehr von dir wiſſen!“ Bald nachher ging auch H. hinaus, ohne daß Schulz irgend eine beſondere Gemüthsbewegung, oder ſonſt etwas auffallendes an ihm wahrgenommen hätte.

„Aber kaum waren nach Holzingers Entfernung „einige Minuten verfloſſen“ — dieſes ſind die Worte des Zeugen Schulz — „als ich auf dem Boden des über der „Wohnſtube befindlichen Zimmers ein Gepolter hörte. Ich „glaubte anfangs, Holzinger und ſeine Schwägerin ſeien „oben, hätten ſich mit einander ausgeſöhnt und trieben

„Spaß. Allein es ſtand nicht lange an, — kaum Eine „Minute nach dem erſten Lärm — ſo hörte ich unter dem „Gepolter ein Geächze. Ich ſprang auf, eilte die Stiege „hinauf, und ſah, als ich die Stubenthür geöffnet hatte, „die Chriſtiane R. in der vorderen Ecke des Zimmers, „rechter Hand, auf dem Boden liegen. Holzinger „beugte ſich zu ihr hinunter, hatte ſie, wo ich nicht irre, „mit der einen Hand am Kinn oder ſonſt im Geſichte ge„packt, und hielt in der andern Hand ein Meſſer, mit „welchem er, als ich eben hereintrat, noch einen Zug durch „den bereits blutenden Hals ſeiner unglücklichen Schwä„gerin machte, aus welchem das Blut hoch in die Höhe „ſprang und bereits den Fußboden bedeckt hatte. — Hol„zinger ſprang nun auf, hielt das blutige Meſſer mit „blutiger Hand über ſeinen Kopf und rief mir entgegen:

„ich bin der Mörder dieſer Hure!“

„worauf er das Meſſer zu Boden warf. — Ich blieb eine „kurze Weile ganz betäubt ſtehen, und eilte ſodann mit „den übrigen inzwiſchen herbeigekommenen Hausgenoſſen „(Holzingers Schweſter, deſſen Ehefrau und die Dienſt„magd Graf) zur Stube hinaus und die Treppe hinunter. „Hinter uns kam Holzinger, hatte das blutige Meſſer wie„der in der Hand und rief wiederholt: ich bin der Mör„der dieſer Hure! — Die Chriſtiane R. lies kein Le„benszeichen mehr bemerken, röchelte nicht mehr, und ihre „Arme waren auf den Stubenboden hinabgeſunken.“

Holzinger rannte jezt wie ein Raſender im Hauſe umher, klagte ſich gegen Jedermann des Mordes an, bejammerte das Schickſal ſeiner Frau und Kinder, ſtürzte mit blutigen Händen, das Meſſer in der Rechten, in den Hof, wo er von faſt allen Einwohnern des Haupt- und Nebenhauſes geſehen wurde; ſchrie der 74 jährigen, gelähm-

ten Oberförſterswittwe Memmert erſt von unten herauf zu: ich habe gemordet! — kam dann, entſezlich jammernd und die Hände zuſammen ſchlagend, mit dem Geſchrei: „ich habe gemordet! meine Pfarrerin gemordet!“ auf ihre Stube, indem er ſie aufforderte, auf die Polizei zu ſchicken; ſchrie der Calculatorin Weiß, die indeſſen auf das Mordgeſchrei ebenfalls in die Memmertſche Stube gekommen war, ganz auſſer ſich, dieſelben Worte: „ich habe gemordet!“ und auf die Frage: wen? — „meine Pfarrerin!“ lallend entgegen, indem er ſie bat, die Sache bei Gericht anzuzeigen! — Als der inzwiſchen eiligſt herbeigeholte Landarzt W. in das Haus des Unglücks gekommen war, rief ihm H. ſchon aus einem Fenſter des Hinterhauſes zu: „Herr Landarzt! ich habe meine Schwägerin ermordet; helfen Sie mir!“ kam ihm hierauf oben auf der Treppe aus der Stube der Memmert entgegen, erneuerte hier ſeine Selbſtanklage, ſagte ihm auf deſſen Frage: wo ſeine Schwägerin ſei? daß ſie in der vorderen Stube liege, folgte ihm dahin nach, fiel daſelbſt verzweiflungsvoll auf die Kniee nieder, und wiederholte ſein Geſtändniß, indem er äuſſerte: er ſei von ſeiner Schwägerin zum Zorn gereizt worden, weil ſie ihn einen ſchlechten Kerl genannt, und ſeine Ältern geſchimpft habe. Gleiches Benehmen zeigte er, als Landarzt W. in Begleitung des Holzingerſchen Jugendfreundes U., mit Polizeidienern in das Zimmer trat, wo er von neuem ſeine Selbſtanklage wiederholte, des Vorfalls mit dem Friſeur erwähnte, und nach Ws. eidlicher Ausſage, unter andern, erklärte: die Getödete habe ihn durch Eiferſucht zu der unglücklichen That veranlaßt.

Der Landarzt W. und nach ihm der Gerichtsarzt H. trafen den noch warmen Leichnam mit dem Geſicht auf dem

Boden in ſeinem Blute liegen, und brachten ihn in die zur Unterſuchung der Halswunden nothwendige Rückenlage, worin er von der alsbald erſchienenen Gerichtscommiſſion gefunden wurde. Bei ihrem Eintritte in das Zimmer bemerkte dieſelbe auf dem Boden, gleich beim Eingange einen zerbrochenen Weiberhaarkamm, einige abgeriſſene falſche Haarlocken und das Stück von einer abgeriſſenen Halskrauſe. Bei der Entkleidung des Leichnams fand ſich in dem Oberkleide auf der rechten Seite der Bruſt ein dem Anſchein nach friſch aufgeriſſenes Loch, das Hemd aber an dieſer Stelle unverlezt.

Die ſorgfältige Unterſuchung des entkleideten Leichnams lieferte folgenden Befund:

An dem vorderen Theile des Halſes waren alle Bedeckungen ſo durchſchnitten, daß die Länge der Wunde wenigſtens 5 Zoll betrug. Sodann zeigte ſich die Luftröhre einen Zoll unter dem Kehlkopfe ſo durchſchnitten, daß nur noch ein 2 Linien breiter Streif der hinteren Wand übrig war. Großentheils durchſchnitten war ferner der Schlund, ſo wie auf der rechten Seite des Halſes ſämmtliche Muskeln, die äuſſere Jugularvene und die äuſſere Halspulsader (carotis externa) mit den in der Nähe dieſer Blutgefäße liegenden Halsnerven. Gleiche Erſcheinungen zeigten ſich an der linken Seite, nur daß hier die Halspulsader (carotis sinistra) noch unverlezt war. — Was die äuſſere Beſchaffenheit der Wunde betrifft, ſo war deutlich zu bemerken, daß dieſelbe nicht mit einemmal, ſondern nur durch mehre Schnitte zugefügt worden ſei.

Auſſer dieſen Halswunden fand ſich übrigens an dem Leichnam durchaus keine Verlezung, noch ſonſt etwas Bemerkenswerthes. — Auch die am folgenden Morgen vorgenommene Leichenöffnung gewährte im Weſentlichen nicht

mehr, als ſich ſchon aus der blos äuſſeren Beſichtigung ergeben hatte. — Das Gutachten der Sachverſtändigen, welches ſogleich zum Protokoll gegeben, und ſpäterhin in ihrem ſchriftlichen Parere förmlicher ausgeführt wurde, lautete dahin: „die beſchriebene bedeutende Verlezung des Hal„ſes, ſo wie die geſunde Beſchaffenheit aller übrigen Theile „des Körpers, ſeze es auſſer allem Zweifel, daß die un„terſuchte Perſon eines gewaltſamen Todes, nämlich an „der mehrerwähnten Verlezung des Halſes, geſtorben ſei, „und daher die gedachte Halswunde den erfolgten Tod als „wirkende Urſache hervorgebracht habe.“

Als Holzinger, kurz nach vollbrachter That, im Hauſe umher lief, ſah ihn die Dienſtmagd Nägele in die Kindsſtube gehen und daſelbſt etwas in dem Bette verſtecken. Sie ſuchte nach und fand unter dem Kopfkiſſen ein blutiges Meſſer, das ſie dem Schulz übergab, welcher es in dem obern Zimmer auf den Tiſch legte, wo es von dem Gericht in Verwahrung genommen wurde. Es war daſſelbe ein gewöhnliches ziemlich ſtumpfes Tiſchmeſſer, mit einem hölzernen Griff und einer ſtarken 6 Zoll langen Klinge. Der Inquiſit erkannte es in ſeinem erſten Verhör für dasjenige, womit er ſeine Schwägerin umgebracht habe. Wann und wo Holzinger dieſes Meſſer zu ſich genommen, konnte zwar zu keiner vollkommen juridiſchen Gewißheit gebracht werden. Alle Umſtände machen es jedoch höchſt wahrſcheinlich, daß dieſes Meſſer, wie Inquiſit behauptet, in dem obern Zimmer neben einem Kuchen gelegen habe, welchen ſeine Schwägerin zu vertheilen hatte. Am Abend vor der That war nämlich ſeiner Schwägerin ein Hochzeitkuchen zur Vertheilung in das obere Zimmer gebracht worden. Derſelbe fand ſich im Zeitpunkt des begangenen Verbrechens noch zur Hälfte unzertheilt an

seinem Platz, so daß vermuthlich die Stücke einzeln, so wie Jemand etwas davon verlangte, herabgeschnitten wurden. Zu diesem Zweck lag daher — wie auch Schulz und die beiden Dienstmägde, Nägele und Graf, vermuthen — höchst wahrscheinlich ein Messer darneben. Da nun gleichwohl nach der That weder bei dem Kuchen, noch anderswo in dem obern Zimmer ein Messer gefunden, auch von den Zeugen nicht bemerkt wurde, daß H., als er sich zulezt aus dem Eßzimmer entfernte, ein Messer gehabt, ein solches zu sich genommen, oder darnach gesucht habe: so ist wohl sehr glaublich, daß eben das Messer, welches neben dem Hochzeitkuchen gelegen, das Werkzeug der Tödung gewesen sei.

§. 2.

Holzingers Bekenntnisse.

Sogleich in seinem ersten (summarischen) Verhör legte Inquisit ein umständliches, wiewohl ziemlich eingeschränktes, Geständniß ab, welches wörtlich also lautet:

„Ich werde alles gestehen was ich mir bewußt bin:"

„Ich habe, wie ich wohl einsehe, eine schreckliche That „begangen; aber die Umstände haben so zusammen„gewirkt und mich zu der verübten That gleich„sam mit Gewalt hingerissen, daß ich vor dem „unbefangenen Auge jedes Menschenkenners in „hohem Grade Entschuldigung verdiene. Mein „Herz ist gut und nie in meinem Leben würde ich mich „bei ruhigem Blute dazu haben verleiten lassen können, „irgend Jemanden etwas Leides zuzufügen."

„Der wahre Hergang der Sache ist folgender:"

„Die leibliche Schwester meiner verstorbenen ersten Ehe„frau, die abgeschiedene Pfarrerin R., hat mir seit dem Tode „meiner Frau das Haushalten geführt. Ich faßte Zuneigung

„zu ihr und wir wurden ſo vertraulich, daß wir bald nach „dem Tode meiner Frau beiſammen ſchliefen. Ich verübte „ſehr oft den Beiſchlaf mit ihr und ich würde ſie geheurathet „haben, wenn ſie mich nicht von einer Zeit zur andern „hingehalten und einmal geſagt hätte, ſie heurathe mich und „das anderemal wieder, ſie werde in ihrem Leben nie mehr „heurathen. Ich entſchloß mich daher eine andere Weibs„perſon zu heurathen und wurde — geſtern mit der abge„ſchiedenen Johanna N. copulirt. Geſtern vor acht Tagen „den 27ten December 1818 fuhr ich nach Weißenburg um „meine zweite Ehefrau abzuholen und kam mit ihr Tages „darauf hier an. Es fuhr der Schreinergeſelle Karl „Schulz von Weißenburg, ein Schweſterſohn meiner zwei„ten Ehefrau, mit hierher und nahm bei mir ſein Logis. „Meine Schwägerin ſchien Zuneigung zu dieſem Schulz „zu haben und ſagte mir auch unverholen: Schulz ſei ihr „lieber als ich. Dieſe Äuſſerung machte mich eiferſüchtig, „weil ich meiner Schwägerin noch immer gut war. Ich „trank mir daher im Verdruſſe alle Tage, ſeit dem Schulz „bei mir iſt, in Arrak einen Raps und fing am vergange„nen Mittwoch den 30ten v. Mts. mit dem Schulz ab„ſichtlich Verdruß an, indem ich zum Vorwande nahm, daß „er meiner Schweſter nachzugehen ſcheine. Ich hatte dabei „die Abſicht ihn zu veranlaſſen, ſich aus meinem Hauſe zu „entfernen und wieder nach Weißenburg zu gehen. Er „that dieſes aber nicht, ſondern blieb hier. Geſtern Mor„gens um halb 6 Uhr wurde ich mit meiner zweiten Frau „copulirt. Als wir Mittags zwiſchen 1 und 2 Uhr bei „Tiſche ſaßen, kam der Friſeur L., um meine Schwägerin „zu friſiren, indem dieſe Nachmittags mit uns zu einer „Kindstaufe gehen wollte, da meine Frau von dem Kreis„und Stadtgerichtsboten Müller dahier zu Gevatter gebeten

„worden war. Meine Schwägerin entfernte ſich aus dem „Eßzimmer und ging mit dem L. in die Kindsſtube, um „ſich daſelbſt ihre Haare zurecht machen zu laſſen. Aus „Eiferſucht ging ich meiner Schwägerin nach, verfügte mich „in die Küche, ſah durch das Küchenfenſter in die Kinds„ſtube und bemerkte daß L. meine Schwägerin auf das in „der Kindsſtube befindliche Bett hingelehnt hatte und ſie „unzüchtig berührte. Dies erzürnte mich, ich ging in die „Kindsſtube, ſezte den L. über ſein Benehmen zur Rede „und gab ihm eine Ohrfeige. Hierauf verfügte ich mich „wieder in das Eßzimmer und nach ungefähr einer Vier„telſtunde ging ich in den Tennen um ein natürliches Be„dürfniß zu befriedigen. Meine Schwägerin war eben im „Begriffe in unſere Staatsſtube im zweiten Stocke zu ge„hen, ich folgte ihr nach, in der Abſicht, ihr über ihr Be„nehmen mit dem L. Vorwürfe zu machen. Als wir uns „in der oberen Stube befanden, ſezte ich meine Schwägerin „über ihr Benehmen zur Rede. Dieſelbe wurde äuſſerſt heftig „gegen mich und ſagte unter andern zu mir: „„Du ſchlechter „„Kerl, ich werde dich noch ſo eiferſüchtig machen, daß du „„zerberſten mußt; ich hätte gute Luſt dir dieß Meſſer in den „„Leib zu ſtechen.““ Dabei zeigte ſie auf ein gewöhnliches „Brodmeſſer, welches neben einem Stücke Kuchen auf dem „Tiſche lag. Auch ſpuckte ſie mir dabei ins Geſicht. Ich war „betrunken und wurde nun durch dieſes Benehmen meiner „Schwägerin dergeſtalt in Hize und Zorn verſezt, daß ich „meiner gar nicht mehr mächtig war und mich in „einem Zuſtande befand, wo ich die Folgen meiner „Handlungen durchaus nicht überlegen konnte. „Ich ergriff daher, nachdem mich meine Schwägerin noch „zuvor auf die Bruſt geſtoßen hatte, das auf dem Tiſche „gelegene Meſſer, packte meine Schwägerin, warf ſie zu

„Boden und ſchnitt ſie in den Hals. Ob ich ſie nur ein„mal oder öfters und wie oft geſchnitten habe, weiß ich „mir aus dem Zuſtande meiner Trunkenheit und der höch„ſten Aufwallung des Zorns nicht mehr zu erinnern. Erſt „nachdem meine Schwägerin im Blute dalag, kam ich zur „Beſinnung, entfernte mich beſtürzt aus dem Zimmer und „klagte mich laut als den Thäter an. — Ich war in einem „Zuſtande, in welchem mir die an ſich ſchreckliche „That nicht zugerechnet werden kann. Meine „Schwägerin war ſelbſt die Veranlaſſung meiner Trunkenheit; „denn ſie holte geſtern Vormittag eine ganze Bouteille Arrak „aus dem Keller herauf und veranlaßte mich dadurch mehr „zu trinken als ich vertragen kann; denn ich trank die „halbe Bouteille aus und auſſerdem habe ich noch ungefähr „2 Bouteillen Wein getrunken; auch trank ich ungefähr 2 „Maas braunes Bier, wodurch ich berauſcht wurde.“

Das Protokoll über das ſummariſche Verhör ſchließt mit der Bemerkung: „Inquiſit, der faſt beſtändig weinte und ſchluchzte und ſich überhaupt ſehr reuevoll benahm, habe gar nicht zu wiſſen geſchienen, daß ſeine Schwägerin bereits völlig tod ſei, weil er unmittelbar vor ſeiner Abführung in den Arreſt den Commiſſarius mit großer Gemüthsbewegung gefragt: ob denn ſeine Schwägerin durch ärztliche Hülfe nicht gerettet werden könne?“

Nachmittags zu dem Leichnam geführt, äuſſerte er auf die Frage: ob er ſolchen kenne? „Ja, dies iſt der Leichnam „meiner entſeelten Schwägerin, der abgeſchiedenen Pfarre„rin N. Der Hals iſt ihr entzwei geſchnitten und dies „habe ich gethan, aber ſie gab die Veranlaſſung „dazu, indem ſie mich auf den höchſten Grad des „Zorns reizte. Daß übrigens meine Schwägerin durch

„die ihr zugefügte Verwundung wirklich geſtorben ſei, „wußte ich nicht als ich mich in der Beſtürzung von ihr „entfernte, nachdem ſie in ihrem Blute gelegen war.“ Es benahm ſich übrigens Inquiſit bei der Recognition wie ein Verzweifelnder.

In den folgenden Verhören beharrte Inquiſit bei ſeinem erſten Bekenntniſſe. Was er hinzufügt, ſind entweder bloße Wiederholungen oder Erläuterungen und genauere Beſtimmungen einzelner Nebenumſtände, von welchen die meiſten bereits in unſere Geſchichtserzählung aufgenommen ſind.

Was die Trunkenheit betrifft, in welcher er ſich zur Zeit der That will befunden haben, ſo gibt er an: er habe gleich nach der Trauung ½ Flaſche Arrak, hierauf zwiſchen 9 und 10 Uhr 2—3 Maas braunes Bier, zwiſchen 11—12 Uhr ungefähr 5 Schoppen Wein, und um 1 Uhr im Keller wieder ungefähr 1 Schoppen getrunken, wiewohl er in der Regel nicht Wein zu trinken pflege; er habe den Arrak getrunken wegen Leibſchmerzen, und ſpäterhin den Wein, beſonders nach dem Vorfalle mit Anton L., um ſich die Grillen zu vertreiben. Auf den Vorhalt: es ruhe der Verdacht auf ihm, daß er abſichtlich getrunken, um ſich zu der ſchon von ihm beſchloſſenen Tödung ſeiner Schwägerin Muth zu machen, antwortete er: „ich hatte keinen böſen „Gedanken und meine Schwägerin war mir ſo lieb, daß „ich, das weiß Gott, nicht im Stande geweſen wäre, ihr „abſichtlich (?) Leid zuzufügen.“

Als ihm hiegegen bemerkt wurde: aus der Art der Verwundung gehe doch deutlich genug hervor, daß er den Tod ſeiner Schwägerin beabſichtigt haben müſſe, — berief er ſich von neuem auf den Zuſtand von Wahnſinn, in welchem er ſich zur Zeit der That befunden habe, indem er hinzufügte:

von Jugend auf habe er kein Blut ſehen können, und ſei beim Aderlaſſen krank und ohnmächtig geworden.

Den Vorfall in dem Puzzimmer und die angebliche nächſte Veranlaſſung zur That, erzählt er im Weſentlichen wie im ſummariſchen Verhöre, und äuſſert ſich noch weiter über ſeinen Gemüthszuſtand mit den Worten: „in dem „trunkenen Zuſtand, in welchem ich mich befand, verſezte „mich das unerwartete Benehmen meiner Schwägerin (ihre „Schimpfreden, das Spucken in's Angeſicht ꝛc.) in den „höchſten Grad der Hize des Zorns, welchen es nur geben „kann; denn ich wußte gar nicht mehr, wo ich ſei. „Ich war meiner nicht mächtig und weiß heute nicht, was „ich in dieſem Zuſtande that; nur ſo viel kann ich „mich erinnern, daß ich das auf dem Tiſche ge„legene Meſſer ergriff, meine Schwägerin p[illegible]k„te, ſie zu Boden drückte, und ſie in den Hals „ſchnitt. Ich war auſſer mir; mein Körper hat „gehandelt, aber ich war mir keines Vorſazes bewußt. „Ich handelte wie ein Raſender, ohne zu wiſſen was ich „that. Ich bin mir nicht einmal mehr bewußt „geweſen, daß ich das Meſſer in der Hand hatte. „Erſt nachdem meine Schwägerin im Blute dalag, kehrte „auf einmal meine Beſinnung zurück. Dennoch war ich „noch ganz verwirrt und weiß nicht, was ich in dieſem ver„wirrten Zuſtande anfing. Nur ſo viel weiß ich, daß ich „im Schrecken zu meiner Hausfrau, einer Oberförſterin, „lief. Ach! wäre das unglückliche Meſſer nicht auf dem „Tiſch gelegen, ſo befände ich mich nicht in dieſem Un„glück!“ — Nachdem er — aufgefodert genau anzugeben, welche lebensgefährliche Handlungen er gegen ſeine Schwägerin unternommen habe — ſich auf den Zuſtand ſeiner Geiſtesabweſenheit berufen hatte, fuhr er fort:

„im Allgemeinen weiß ich mir nur ſo viel zu erinnern, „daß ich das Meſſer, auf welches mich meine „Schwägerin aufmerkſam gemacht hatte, er„griff, meine Schwägerin anpackte, ſie zu Bo„den warf und ihr in den Hals ſchnitt.“ Mit welcher Hand er das Meſſer ergriff? auf welche Weiſe er ſeine Schwägerin angepackt? wie ſie ſich dabei benommen? ob ſie ſich zur Wehre geſezt? von allen dieſem behauptete er nichts zu wiſſen, und äuſſerte, - nachdem man ihm vorgehalten, daß der auf dem Boden liegende Haarkamm, die falſchen Locken, das Stück Halskrauſe, das Loch im Kleide der Schwägerin, deren Gegenwehr bezeugten: — „dieſes „möge wohl ſo ſein, er wiſſe aber nichts davon.“ Als ihm eröffnet wurde: daß die Verwundung durch mehre Schnitte bewirkt werden ſein müſſe, erwiederte er: „daß „ich meiner Schwägerin in den Hals geſchnitten habe, weiß „ich wohl; ob ich ſie aber öfter und wie oft geſchnitten habe, „weiß ich nicht mehr; denn ich handelte nicht mit Überlegung, „ſondern in dem Zuſtande der Geiſtesabweſenheit.“ Er behauptet ferner: „daß er, als er ſeine Schwägerin wie „tod daliegen geſehen, dennoch geglaubt habe, ſie ſei noch „zu retten, bis er zum Leichnam geführt, die Gewißheit „ihres Todes erlangt habe.“ Er verſicherte endlich: er habe Niemand, während und unmittelbar nach der That, in das Zimmer treten ſehen; er wiſſe nicht, daß Schulz ihn noch über der That betroffen, daß er (was indeſſen wohl möglich ſein kann) zu dieſem geſagt: „ich bin der Mörder dieſer Hure!“ eben ſo wenig, wohin das Meſſer gekommen, daß er es auf den Fußboden geworfen, dann wieder aufgehoben und endlich in das Bett verſteckt habe.

Unter dem Vielen, deſſen er ſich nicht mehr zu erinnern behauptet, iſt beſonders eine Begebenheit merkwürdig,

die nach dem Vorfalle mit dem Friſeur, zwiſchen ſeinem Aufenthalte im Keller und dem Zuſammentreffen mit ſeiner Schwägerin in dem obern Zimmer in der Mitte liegt: nämlich der Vorfall mit ſeiner Schwägerin im Eßzimmer, in Beiſein des Schulz und der Dienſtmagd Nägele. Durch Fragen und Vorhaltungen veranlaßt, gab er an: er könne ſich nicht erinnern, ſeine Schwägerin, nach dem Vorfalle mit dem Friſeur, eher wiedergeſehen zu haben, als oben auf der Treppe, da ſie eben in das Puzzimmer gehen wollte. Daß er unmittelbar vorher im Eßzimmer mit ihr geweſen, ſie zu verſöhnen geſucht, ihren Hals umſchlungen, aber hierauf, unter Schmähworten ſeine Abfertigung von ihr erhalten habe, ſie alsdann ſogleich aus dem Zimmer gegangen, und er ihr nachgefolgt ſei: von allem dieſem, obgleich er es als möglich zugab, behauptete er nichts mehr zu wiſſen; in dem trunkenen Zuſtand, in welchem er ſich damals befunden, könne er ſich nicht jeden Umſtandes mehr erinnern.

§. 8.

Die mediciniſche Fakultät kommt dem Verbrecher zu Hülfe.

Inquiſit ſelbſt hatte ſchon in ſeine Bekenntniſſe die wiederholte Einrede mangelnder Zurechnungsfähigkeit mit ſo viel Klugheit und Geſchick einzuflechten gewußt, daß deſſen Vertheidiger wenig mehr übrig blieb, als dieſelbe in den gehörigen Formen geltend zu machen. Auf ſie allein konnte er ſeine Hoffnung für ſeinen Klienten bauen. Um ſich aber des Gelingens zu verſichern, mußte die Hauptfrage, wo möglich, aus dem Gebiete richterlicher Beurtheilung heraus, in die Hände der mediciniſchen Fakultät geſpielt werden. Der Vertheidiger leitete ſeine künftige Vertheidigung vorläufig durch die Behauptung ein: „daß das Gehirn

und Nervenſyſtem des Holzinger im Augenblicke der unglücklichen That ganz zerrüttet, er ſelbſt in einem Zuſtande von Raſerei geweſen ſei," und verlangte hierüber die Einholung ärztlicher Gutachten, wozu er den Landgerichtsarzt mit Zuziehung des Hausarztes des Inquiſiten in Vorſchlag brachte.

Eigentlich war nun hier der Fall zur Einholung gerichtsärztlicher Gutachten durchaus nicht gegeben, und der Vertheidiger hätte mit ſeinem ungeeigneten Geſuch von Rechtswegen abgewieſen werden ſollen. Nur bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit iſt die Vorausſezung dazu vorhanden; zweifelhaft iſt aber die Zurechnungsfähigkeit nur alsdann, wenn aktenmäßig Thatſachen vorliegen, aus denen wenigſtens die Vermuthung hervorgeht, es möge der Angeſchuldigte nicht aus verbrecheriſchen Antrieben die That gewollt, ſondern im krankhaften Zuſtande des aufgehobenen Vernunft- und Verſtandesgebrauchs dieſelbe hervorgebracht haben. „In allen „den Fällen," ſagt Heinroth *), „wo der Impuls zur „freien That klar vor Augen liegt, iſt es mehr als „überflüſſig, eine phyſiſch-ärztliche Exploration zu ver„langen. Dies würde ſo viel heißen, als den Verbrecher „abſichtlich zum Vernunftberaubten ſtempeln zu wollen. „Auch kann weder die Auſſerung des Verbrechers, noch die „Vermuthung des Sachwalters, daß derſelbe aus blindem „Antriebe, oder in der Verworrenheit ſeine That begangen, „zu einem Antrage auf gerichtliche Exploration berechtigen,

*) Über das falſche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Unterſuchungen zweifelhafter Gemüthszuſtände. In Hizigs Zeitſchrift. Jahrg. 1828. 1. Bd. S. 125. f.

„ſobald die Bedingungen zur freien That factiſch vor An„gen liegen.“ — Dieſe Bedingungen lagen aber, ſowohl nach dem eignen Geſtändniſſe, als nach allen erwieſenen Umſtänden, wie nicht leicht in einem andern Falle, in dem gegenwärtigen ſonnenhell vor Augen. Denn

1) nach ſeinen, ſowohl gerichtlichen als auſſergerichtlichen Geſtändniſſen, hatte Holzinger ſeine Schwägerin in aufwallendem Grimm beleidigter Liebe und gereizter Eiferſucht getödet, alſo zum Zwecke der Befriedigung dieſer Affecte und Leidenſchaften, mithin aus verbrecheriſchen Antrieben, in einer verbrecheriſchen Abſicht, und dieſer Abſicht auf das verſtändigſte entſprechend gehandelt: wodurch denn ohne weiteres ſelbſt der bloße Gedanke an die Möglichkeit einer Seelenkrankheit, als Urſache der That, aufgehoben war. Denn eben in jenen eingeſtandenen und erwieſenen Umſtänden lag der Beweis des Gegentheils vor, und dem Richter blieb nichts weiter übrig, als die Beantwortung der Frage: ob der Verbrecher aus überlegtem oder nichtüberlegtem Vorſaze, als Mörder oder als bloßer Todſchläger gehandelt habe?

Hiezu kommt

2) daß Inquiſit, um ſich, wo möglich, als einen nicht zurechnungsfähigen Menſchen darzuſtellen, auf keine andere Geiſtesverwirrung, keinen andern Wahnſinn, keine andere Wuth ſich berufen konnte, als auf diejenige, welche erſt aus eben den Leidenſchaften, die ihn zu der That antrieben, aus eben dem verbrecheriſchen Entſchluſſe, welcher durch jene Leidenſchaften beſtimmt wurde, und aus dem Vollbringen der jenem Entſchluße entſprechenden That hervorgegangen ſind. Wer iſt ſo leer von aller Erfahrung, um nicht zu wiſſen, daß unter 100 Mördern, Todſchlägern ꝛc. kaum einer zu finden ſein wird, der nicht ſeinen Seelenzu-

ſtand bei und während der That als einen Zuſtand der Beſeſſenheit, des Auſſerſichſeins, des Wahnſinns, der Raſerei u. ſ. w., und zwar ganz der Wahrheit gemäß, beſchriebe? Allein der Wahnſinn der Leidenſchaft und der böſen That entſchuldigt weder vor der Gerechtigkeit, noch vor dem Gewiſſen, weil derſelbe aus der ſchon begründeten Schuld entſteht, weil er erſt dann eintritt, wenn der zurechnungsfähige Willensakt ſchon vorhanden und bereits in ſeinem Wirken begriffen iſt. Sehr richtig ſagt auch hierüber Heinroth *): „Der Schein der Unfreiheit, „der bei jedem Verbrechen durch die Überwältigung „der Vernunft von der Gewalt des verbrecheri„ſchen Antriebes z. B. des Haſſes, oder der Eifer„ſucht, ſo wie durch die Umnebelung des Verſtandes „im Augenblicke der hervorbrechenden Leiden„ſchaft entſteht, kann um ſo weniger gelten, je mehr „gerade dieſe Momente den Charakter der Schuld „und des Verbrechens beſtimmen. Denn darin be„ſteht ja bekanntlich die Schuld, daß der vernunftbegabte „Menſch ſich von der Leidenſchaft überwältigen und ſeinen „Verſtand durch ſie gefangen nehmen läßt. Der Beweis „der Vernunftberaubtheit kann nicht aus dem leidenſchaft„lichen Triebe, welcher den Willen, und aus der Ver„blendung, die den Verſtand feſſelt, ſondern er muß „aus den eigenthümlichen Zeichen der Vernunftberaubt„heit abgeleitet werden.“ — Der Menſch in ſeiner höchſten Leidenſchaft verliert an dieſe immer ſeine ganze Perſon; er denkt, fühlt, begehrt nur in ihr, mit ihr, durch ſie; alles, was in ihm und auſſer ihm iſt, und nicht mit ihr in unmittelbarer Beziehung ſteht, verſchwindet aus ſeinen Sinnen,

*) a. a. O.

wie aus ſeinem Bewußtſein, und nun iſt er in ſo fern allerdings auſſer ſich (und auſſer der Welt) als er, in der höchſten Extaſe, ſich ſeiner Perſönlichkeit nur noch in dem kleinen Punkte, auf welchen die Leidenſchaft ſeine ganze Seelenthätigkeit zuſammengezogen hat, nämlich in dem Gegenſtand der Leidenſchaft und der leidenſchaftlichen Handlung ſelbſt, bewußt wird. Er ſieht nichts, hört nichts, fühlt nichts, als nur ſie und ſich in ihr. Weil er ganz nur bei der That iſt, iſt er ſelbſt für nichts anderes, und anderes für ihn nicht da. Entſchuldigte dieſes Auſſerſichſein, dieſe Betäubung der Sinne, dieſe Verwirrung oder vielmehr Blendung des Verſtandes einen Verbrecher, ſo wäre gerade der Moment der Verſchuldung zugleich ein Moment der Aufhebung alles Verſchuldens.

Was den Beweis: daß Holzinger in vollkommen zurechnungsfähigem Zuſtand gehandelt habe, weit über allen denkbaren Zweifel hinaus erhebt, iſt übrigens noch

3) die Thatſache, daß er nicht nur unmittelbar nach vollbrachter Tödung ſich derſelben als eines von ihm verübten Verbrechens bewußt geweſen iſt, — wie ſein Ausruf: ich bin der Mörder dieſer Hure! ſeine wiederholten Selbſtanklagen und ſein Verlangen, daß ſogleich ſein Verbrechen der Obrigkeit angezeigt werden möge, auf das klärſte beweiſen — ſondern auch, daß er ſeinen ganzen Seelenzuſtand, die Veranlaſſungen, das Entſtehen, und Wachſen, ſowie den endlichen Ausbruch ſeiner Leidenſchaften haarklein und im ſchönſten Zuſammenhange ſeinem Richter auseinander zu legen und ſolchergeſtalt über ſeinen angeblich nicht zurechnungsfähigen Gemüthszuſtand, aus eigner Beobachtung genaue Rechenſchaft zu geben

weiß. Wer ſich deſſen was er gethan hat als eines Verbrechens erinnert, war ſich auch des Verbrechens als eines ſolchen zur Zeit da er es beging bewußt. Der Wahnſinnige freut ſich entweder des Begangenen, oder ſpricht davon wie von einem gleichgültigen Ereigniſſe; erwacht er aus ſeinem vorigen Zuſtande, ſo iſt alles was er in demſelben gethan entweder wie ein Traum verflogen, oder er iſt ſich deſſelben nur noch dunkel wie eines matten Traumbildes bewußt. Ein angeblich Wahnſinniger, der nun aber gar die innere Geſchichte ſeines Wahnſinns aus eignem Bewußtſein zu geben vermöchte, wäre das ausgemachteſte pſycholochiſche Wunder, und gliche vollkommen einem Menſchen, der uns zwar ſteif und feſt verſicherte, daß er ſtockblind oder ſtocktaub ſei, zugleich aber erzählte, was er der Blinde in der Blindheit mit ſeinen Augen geſehen, er der Taube in der Taubheit mit ſeinen Ohren gehört habe.

Bei allen dem ging das Untergericht auf den Antrag des Vertheidigers ein und foderte ſowohl den Landgerichtsarzt, als auch Holzingers Hausarzt zu Erſtattung eines Gutachtens über den Gemüthszuſtand des Verbrechers auf.

Die Meinungen waren getheilt. Der lezte geſtand zwar zu, daß weder Blödſinn noch Wahnſinn, weder vor noch nach der That, an dem Inquiſiten jemals habe beobachtet werden können; und daß, wenn ſeine Mutter und Großmutter, wie zu den Akten erwieſen, viele Jahre lang an einem melancholiſchen Wahnſinn gelitten, hieraus wohl auf gleiche Krankheitsanlage, nicht aber auf das wirkliche Daſein ſolcher Krankheit ein Schluß zu ziehen ſei; endigte jedoch ſein Gutachten mit dem Ausſpruche: „daß H. in dem „höchſten Grade eines durch Trunkenheit, Eifer-

„ſucht und Zorn erregten Affekts, ſein Selbſtbe„wußtſein verloren, und in einem unfreien Zu„ſtande die That an ſeiner Schwägerin vollzogen habe.“ — Hingegen lautete das Ergebniß des landgerichtsärztlichen Gutachtens: „es könne weder mit Gewißheit „noch mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden, „daß das Gehirn- und Nervenſyſtem Hs. in dem Augen„blicke der Tödung ganz zerrüttet und derſelbe in einem Zu„ſtande der Raſerei geweſen ſei.“

Beide Gutachten ſtimmten gleichwohl, aus dem rechtlichen Standpunkte betrachtet, im Weſentlichen mit einander überein. Das eine wie das andere ſuchte darzuthun, daß keine eigentliche Seelenkrankheit in Holzinger nachzuweiſen ſei; und wenn ſich das Gutachten des Landgerichtsarztes von dem des Hausarztes darin unterſchied, daß jenes eine Geiſteszerrüttung zur Zeit der Vollbringung der That läugnete, dieſes die Abweſenheit des Selbſtbewußtſeins, jedoch nur in Folge eines durch Trunkenheit, Eiferſucht und Zorn erregten Affekts behauptete: ſo war dieſe Verſchiedenheit von keiner praktiſchen Bedeutung, weil, es mochte Holzinger bei Ausführung der That bei vollem klarem Selbſtbewußtſein, oder, in Folge des verbrecheriſchen Antriebs und Entſchluſſes auſſer ſich, ja ganz raſend geweſen ſein, ihm, in dem einen wie in dem andern Falle, die Tödung ſeiner Schwägerin zugerechnet werden mußte.

Es wurde gleichwohl die Verſendung der Akten an ein Medicinal-Collegium beſchloſſen, welches am 20ten April 1819 ein Gutachten erſtattete, das, jedoch nur als ein Muſter pſychiſcher Gutachten wie ſie nicht ſein ſollen, hier die öffentliche Ausſtellung und nähere Betrachtung verdient.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über Willensfreiheit und nach einer einleitenden Erzählung des Vorfalls (welcher übrigens, ohne Rücksicht auf andere erwiesene Umstände, lediglich die Bekenntnisse des Inquisiten zum Grunde gelegt werden) kommt das Gutachten zuvörderst auf die mit Beängstigung verbundenen Blutwallungen nach dem Kopf, an welchen Holzinger, nach Versicherung seines Hausarztes gelitten habe, wobei bemerkt wird, daß solche Wallungen „eine Disposition zu Affektionen des Gehirns geben, durch welche dessen Funktionen, im Momente irgend eines physischen oder psychischen „Reizes gestört würden, ohne daß gerade vor oder nachher „eine Krankheit vorhanden sein müsse." — Da ferner H. als Choleriker bei unbedeutenden Anlässen so jähzornig geworden sei, daß er Biergläser den Leuten an den Kopf geworfen, Bierkrüge zerschmettert und Billets zerrissen habe, „so spreche sich dadurch eine Anlage zur krankhaften Zornmüthigkeit aus." — „Ferner finde bei H. eine erbliche Anlage zur Geistesverwirrung statt," weil Mutter und Großmutter an einer melancholia hypochondriaca gelitten. Es lehre aber eine „allgemeine Erfahrung, daß Geisteskrankheiten erblich seien." — Zwar werde nicht immer diese erbliche Anlage zur wirklichen Krankheit, und ein Mensch könne dabei sein ganzes Leben lang vollkommen vernünftig und verständig sein. „Allein diese Anlage könne auch eine verborgene Geistezerrüttung begründen, welche beim Zusammenwirken von ungünstigen Einflüssen zum Ausbruch komme und „den Menschen momentan in den Zustand der Unfreiheit „des aufgehobenen Selbstbewußtseins versetze." H. habe sich zwar immer wie ein verständiger Mann erwiesen; dadurch sei aber noch keineswegs entschieden, „ob keine verborgene

Geisteszerrüttung bei ihm Statt finden könne.“ — Hiezu komme der berauschte Zustand desselben, in welchem er sich aktenmäßig zur Zeit der That befunden habe. „Daß aber Berauschung wahre Geistesverwir„rung, aufgehobenes Selbstbewußtsein bewirke“ „(sollte wohl heißen: bewirken könne) sei eine bekannte „Thatsache.“

Alle diese vorausgesetzten Möglichkeiten werden nun endlich in Masse auf folgende Weise zusammengefaßt:

„Holzinger, ein Mensch von hizigem jähzorni„gem Temperamente, mit häufigen Wallungen des „Bluts gegen den Kopf behaftet, durch erbliche „Anlage zur Geistesverwirrung disponirt, seit „mehren Tagen durch Eifersucht auf seine Schwägerin „gequält, gewiß auch beunruhigt durch seine Ver„bindung mit einer 40jährigen Frau, zu der er „wegen der Liebe zu seiner Schwägerin wenig Neigung „fühlen konnte, berauscht durch den Genuß vieler „geistiger Getränke, erhizt durch den Auftritt mit „dem L., folgt in diesem Zustande seiner Schwägerin in „das obere Zimmer, um sie wegen ihres Benehmens mit „dem Friseur zur Rede zu stellen. Hier wird er unerwar„tet von der Person, die er so sehr liebte, die selbst diesen „Morgen ihn zum Beischlaf verleitet hatte, mit den em„pfindlichsten Schimpfworten empfangen, sie droht, ihn „durch Eifersucht zu tod zu quälen, ja sogar ihm ein Messer „in den Leib zu stechen. War es nun anders möglich, „als daß Holzinger unter seinen individuellen Verhältnissen „augenblicklich in den höchsten Grad des Zorns versezt „werden mußte? In diesem Affekte ergriff er augenblick„lich das zufällig auf dem Tische gelegene Messer und „verübte die schreckliche That. Entschluß und Ausführung

„waren ſomit das Werk des Augenblicks. — Der höchſte „Grad eines Affekts aber, vorzüglich des Zorns, kann „eine momentane gänzliche Verwirrung der „Sinne und des Verſtandes, mit andern Worten, „einen Zuſtand des aufgehobenen Bewußt„ſeins, der Unfreiheit bewirken. Es ſind Bei„ſpiele von der tödlichen Wirkung des Zorns bekannt, eben „ſo ſind anhaltende Geiſteszerrüttungen aller Art, Blöd„ſinn, Wahnſinn, Manie nicht ſelten die Wirkung heftiger „Gemüthsbewegungen, um wie viel leichter kann eine vor„übergehende Störung der Gehirnthätigkeit durch „heftigen Affekt hervorgebracht werden, deren Wirkung eine „gänzliche Bewußtloſigkeit iſt? — Es iſt höchſt wahrſchein„lich, daß beim Holzinger dieſer Zuſtand eingetreten ſei. „Denn wenn je der Affekt des Zorns bis zur Ver„wirrung der Sinne und des Verſtandes geſteigert werden „kann, ſo waren beim H. gewiß alle Momente vereinigt, „um einen ſolchen Grad dieſes Affekts zu bewirken. Sein „bereits ſeit mehren Tagen beunruhigtes Ge„müth, ſein für ſich ſchon jähzorniges Tem„perament, ſeine Wallungen des Bluts gegen „den Kopf, die Beraunſchung, deren unmittelbarer „Einfluß auf Störungen der Gehirnthätigkeit bekannt iſt, „ſind gewiß als Momente zu betrachten, unter deren Ein„fluß der höchſte Grad des Zorns in einen Zuſtand von „Verwirrung, von Unfreiheit übergehen mußte. Dieſe „Wahrſcheinlichkeit wird noch mehr erhöht, und zur Ge„wißheit erhoben, wenn man die erbliche Anlage als „mitwirkendes Moment in Betrachtung zieht, durch welche „die Möglichkeit einer verborgenen temporä„ren Verrücktheit begründet iſt. Zwar findet ſich „nirgends im Benehmen des H. eine Spur einer offen-

„baren Geiſtesverwirrung. Ueberall fehlen die poſitiven „Kennzeichen dazu. Allein dies beweiſt nichts gegen die „Möglichkeit der verborgenen temporären „Verrücktheit. Eine Anlage zur pſychiſchen Krank„heit nimmt nicht ſelten erſt, wenn ein heftiger Affekt als „erregende Urſache wirkt, in der gewaltſamen Handlung „ſelbſt, wenn auch nur auf kurze Dauer, ihren Ausbruch, „was im gegebenen Fall Statt gefunden zu haben ſcheint, „wo alſo die Handlung als gemeinſames Erzeug„niß der durch Affekt bewirkten Verſtandes„verwirrung und der verborgenen temporä„ren Geiſteszerrüttung betrachtet werden „muß. Merkwürdig ſind die Worte des H., mit welchen „er ſich wiederholt über ſeinen Zuſtand während der Hand„lung ausſpricht. Ich befand mich, ſagt er, plözlich in „einem Zuſtand, welcher dem Wahnſinn gleich iſt, in wel„chem ich gänzlich auſſer Stand war, einen vernünftigen „Gedanken zu faſſen. Erſt nachdem es zu ſpät war, kehrte „meine Beſinnung zurück. Auch ſpricht ſich in der Hand„lung ſelbſt dieſer Zuſtand des verlornen Selbſtbewußtſeins, „der Unfreiheit aus. Der Menſch, der ſonſt den Anblick „des Blutes nicht vertragen konnte, mordet ſeine ge„liebte Schwägerin auf eine ſchreckliche Art, er zieht durch „den bereits blutigen Hals das blutige Meſſer, welche „plözliche Veränderung ſeiner Natur! Er mordet an einem „Orte, zu einer Zeit und unter Umſtänden, unter „welchen nur ein Verrückter morden kann. Er ſieht „in ſeiner Verwirrung anfangs den im Zimmer ſtehenden „Schulz nicht; ruft dieſem, ſo bald er ihn ſieht, laut ent„gegen: ich bin der Mörder dieſer Hure! wiederholt dieſen „Ausruf, als er mit blutigem Meſſer hinter den Hausge„noſſen die Stiege herunterläuft; verbirgt nun ſein Meſſer

„im Angeſicht der Kindsmagd (?) in das Bett,
„läuft, nach Zeugenausſagen, wie ein Raſender, ſich überall
„als Mörder anklagend im Hauſe herum, ruft nach der
„Polizei, und fängt nun erſt an, über ſeine Handlung in
„Jammern und Klagen auszubrechen. — Bemerkenswerth
„iſt vorzüglich, daß er ſich von jenem Augenblicke an, wo
„er das Meſſer ergriff, auf den weitern Hergang
„der Handlung nicht mehr erinnern will, daß
„er ferner bis auf den Augenblick, wo er zum Leichnam
„geführt wurde, nicht zu wiſſen ſchien, daß ſeine
„Schwägerin tod ſei, ob er ſich gleich in dem erſten
„Augenblicke als Mörder angeklagt hatte. Momente, wel-
„che auf das verlorne Bewußtſein während der That hin-
„deuten."

„Nach der gegebenen Darſtellung nun finden wir uns,
„den Grundſäzen der gerichtlichen Medizin gemäß, veran-
„laßt, als Reſultat unſerer Unterſuchung mit Gewiß-
„heit die Behauptung aufzuſtellen:

„daß ſich Holzinger zur Zeit der That in einem
„theils durch den höchſten Grad des Affekts,
„theils durch erbliche Anlage bewirkten Zu-
„ſtande der Geiſtesverwirrung oder Un-
„freiheit befunden habe."

Nach dieſem Gutachten hätte nun alſo der unſchuldige unglückliche Inquiſit, welcher an ſeinem Hochzeittag ſeine Schwägerin, wie der Mezger ein Thier, abgeſchlachtet hatte, ſtraffrei entlaſſen werden müſſen, und es wären nicht einmal die Vorausſezungen gegeben geweſen, unter welchen der Gerichtshof ſich vernünftigerweiſe hätte für berechtigt halten dürfen, der öffentlichen Sicherheit wegen, die Verwahrung des Losgeſprochenen in einem Irrenhauſe anzuordnen. Denn H. befand ſich, wie dieſes Gutachten ſelbſt

anerkennt, während ſeines ganzen Lebens bei geſundem Verſtand, verfiel nur einige Sekunden oder Minuten lang, um ſeine Schwägerin umzubringen, in Geiſtesverwirrung, und wurde ſogleich durch die Handlung ſelbſt, in welcher einzigen Krankheitserſcheinung auch die Krankheit ſich gleichſam entlud und ausſchüttete, wieder vollkommen geſund. Zwar hat das Medicinal-Collegium nicht verfehlt, ſeinen Patienten mit den Anlagen zu faſt allen Krankheiten der pſychiſchen Pathologie zu verſehen; da jedoch, wie dieſes Gutachten ſelbſt einräumt, ſolche Krankheitsanlagen ohne wirkliche Krankheiten beſtehen können: ſo wird es nicht wohl thunlich ſein, einen geiſtig Geſunden oder von einer Geiſteskrankheit wieder Geneſenen, blos deswegen in eine Irrenanſtalt zu verſetzen, weil er vielleicht irgend einmal noch krank werden könne, — es müßte denn jeder Choleriker, der an Congeſtionen nach dem Kopfe leidet, deſſen Mutter und Großmutter an der melancholia hypochondriaca krank geweſen ſind, zumal wenn er eiferſüchtig eine 20jährige Schwägerin liebt, und jezt eine 40jährige doppelte Wittwe heurathen ſoll, ſobald als möglich in das Irrenhaus gebracht werden.

Unſer Holzinger erſcheint nach dieſem Gutachten, als ein zweiter geiſtiger Hiob oder Lazarus, vielmehr als das lebendige Exemplar einer Muſterkarte der allerverſchiedenartigſten Seelenkrankheitsdiſpoſitionen, welche, wunderbarer Weiſe, 39 Jahre lang verſteckt geblieben ſind, um gerade erſt am 3ten Januar 1819 Nachmittags 2 Uhr in der Tödung eines Menſchen zu erſcheinen und einige Minuten nachher wieder zu verſchwinden. Dieſer unglückliche H. litt erſtlich, wegen ſeiner Blutwallungen an der Anlage zu einer krankhaften Gehirn-Affektion, welche für ſich allein ſchon, beſonders wenn ſie durch Aerger und

geiſtige Getränke erregt wird, eine vorübergehende Geiſtesabweſenheit wird bewirken können. Er iſt zweitens ein leicht in Zorn aufbrauſender Menſch, wodurch der Keim zu einer zweiten Seelenkrankheit, nämlich die Zornwuth indicirt wird. Ueberdies bekam er, als Erbſtück von ſeiner Mutter und Großmutter, eine geheime melancholia hypochondriaca mit auf die Welt, welche in der Perſon der erſtgenannten Erblaſſerin zuweilen, wie das Gutachten noch bemerkt, „in Manie, ja, man darf ſagen, „in furor ausgebrochen iſt;“ folglich, unter den widrigen Einwirkungen des 3ten Januar, auch in H. als Manie und furor ausgebrochen ſein kann. Da jedoch, ungeachtet der „allgemeinen Erfahrung, daß Geiſteskrankheiten erblich ſind,“ oft auch die Erfahrung lehrt, daß ſie nicht erblich ſind; ſo wird ſogleich dieſe Schlußlücke durch eine vierte, in neueren Zeiten mächtig graſſirende, Seelenkrankheit, die „verborgene Geiſteszerrüttung“ ausgefüllt, welche, unter dem Namen manie sans d'elire, amentia occulta bekannt *), die ſeltſame Eigenſchaft hat, daß der Menſch bei offenbarem Verſtand gleichwohl im Geheimen wahnſinnig, und daß das einzige, ſogleich wieder

---

*) „Die amentia occulta,“ ſagt Heinroth in der eben angeführten Abhandlung S. 152. f. „kommt mit den ehemaligen qualitatibus occultis in die gleiche Rubrik: in die des Unerweislichen. Jede Krankheit hat ihre Zeichen. Eine Krankheit, die dergleichen nicht hätte, könnte auch nicht erkannt werden. Allerdings keimen die Seelenſtörungen oft im Stillen, in der Tiefe, im Dunkeln; aber ſie brechen zu ihrer Zeit laut und deutlich genug hervor, und verſchwinden nicht wie der Blitz, nachdem er gezündet, ſondern ſie ſpielen ihre Rolle aus. Sind ſie doch nicht das Werk des Augenblicks, ſondern des Lebens.“

verſchwindende Symptom des hinter dem Verſtand verſteckten Wahnſinns, die augenblickliche Tollheit — eines Verbrechens iſt. — Nun hat aber auch H. am 3ten Januar viel und vielerlei getrunken, daher mußte dieſer Mann, in welchem ſo vielerlei ſchwere Geiſteskrankheiten unter der Decke des Verſtandes ſchliefen, entweder durch den Trunk, oder durch eine oder alle jener durch Trunk aufgeweckten Seelenkrankheiten, — und da er überdies an erwähntem Unglückstage durch Eiferſucht und Zorn äuſſerſt aufgeregt war, zugleich durch dieſe, ebenfalls in Verbindung mit den geheimen Krankheiten — um Verſtand und Bewußtſein kommen. — Schade, daß nicht Holzinger ein Frauenzimmer und am 3ten Januar menſtruirt geweſen iſt; alsdann hätte, auf den Grund einiger merkwürdiger neueren Entdeckungen *), auch noch ausgeführt werden können, daß H., in Folge des eingetretenen Monatsfluſſes, ſich in einem unfreien Zuſtande befunden und deßhalb ſeine Schwägerin umgebracht habe.

Daß die in jenem Gutachten zu einem ſeltſamen Unterlei zuſammengehäuften Elemente, aus welchen, bald einzeln, bald zuſammengenommen, Hs. Mordtollheit hergeleitet wird, großentheils unter ſich ſelbſt im Widerſpruche ſtehen, fällt wohl von ſelbſt in die Augen. Hat der Trunk, entweder allein, oder in Verbindung mit den Leidenſchaften der Eiferſucht und des Zorns, ihn um Verſtand und Willen gebracht, ſo hatte die mania occulta mit ſeiner Handlung nichts zu ſchaffen. Und wenn allenfalls ſeiner Mutter melancholia hypochondriaca in ihm damals zur Tollheit ausgebrochen iſt, ſo bedurfte es weder des

*) Hitzigs Zeitſchrift Jahrg. 1827 Heft 12. S. 227—228. Aber auch Heft 13. S. 180—197.

Trunks, noch der Eifersucht, noch des Zorns, um die Christiane umzubringen.

Mit Ausnahme einiger Kleinigkeiten, beruht in diesem Gutachten alles auf lauter Möglichkeiten, welche nach und nach bis zu Wahrscheinlichkeiten, und endlich am Schluß zu einer Gewißheit potenzirt werden, welche, um unerschütterlich zu sein, nur an dem kleinen Fehler leidet, daß sie, wie schon oben gezeigt worden, den eigentlichen Punkt gar nicht berührt und in dieser Beziehung die sonnenklare Gewißheit des Gegentheils wider sich hat. Aus einer möglichen krankhaften Hirnaffektion, aus einer möglichen krankhaften Zornwuth, aus einem möglichen, in Wuth ausgebrochenen Erbstück von melancholia hypochondriaca, und aus einer möglichen mania occulta noch obendrein, kommt niemals auch nur eine halbe Gewißheit darüber heraus, daß von allen diesen Stücken ein einziges wirklich vorhanden gewesen sei, zumal wenn der klare Beweis, daß der Verbrecher aus verbrecherischen Antrieben, mit Verstand und Bewußtsein gehandelt habe, in seiner That selbst schon gegeben vorliegt. Krankheit wird nicht vermuthet; sie muß aus erwiesenen Thatsachen entweder als gewiß oder wahrscheinlich vorhanden bestimmt dargethan sein, wenn damit ein Verbrechen vor dem Gesetz entschuldigt werden soll. Eines der ersten Prinzipien, nach welchen der menschliche Verstand über Erfahrungsgegenstände urtheilt, ist: daß was bisher bestanden und fortgedauert hat, auch noch bestehe und fortdauere, so lange nicht eine Veränderung erwiesen ist. Je länger ein bestimmter Zustand gedauert hat, ein desto stärkerer Überzeugungsgrund ist in der bisherigen Dauer für dessen Fortdauer gegeben. Und so wenig ein vorhandener Zustand ohne hinreichenden Grund

als nicht mehr vorhanden angenommen werden kann, eben so wenig, und noch weniger, kann ein fortdauernder Zustand, ohne die allerstärksten Gründe, als blos in einigen Momenten unterbrochen angenommen werden. Je länger am Anfang und Ende eines gegebenen Zeitraums ein gewisser Zustand erweislich vorhanden gewesen ist, desto stärkere Überzeugungsgründe sind eben in jenen Erfahrungen dafür gegeben, daß er auch nicht in der Zwischenzeit nicht vorhanden gewesen. Es sind dieses Grundregeln, gleichsam Naturgeseze des menschlichen Verstandes, von welchen er sich nicht losmachen kann, ohne sich mit seinem Denken und Handeln in Faseleien und Thorheiten zu verlieren. Wenn daher ein Mensch ganzer 30 Jahre lang immerfort bei Sinn und Verstand gewesen ist, so steht der allgemeine Erfahrungsbeweis gegen ihn, daß er auch in der und der Viertelstunde, des und des Tags, des und des Jahrs bei Verstand gewesen: ein Beweis, so stark, daß er nur durch den vollkommensten Gegenbeweis, nicht durch lüstige Hypothesen über allerhand denkbare Möglichkeiten aufgehoben werden kann. Nach dem vorliegenden medicinischen Gutachten und vielen andern gleichen Geistes, ist es gerade umgekehrt: ein erwiesenermaßen gesunder Mensch, soll auf einige Minuten für krank gehalten werden, nicht weil er es war, sondern weil er es möglicherweise habe sein können. Und so wird eine in diesen Schlußformen sich bewegende Medicin auch einem Liebhaber, der vor Eifersucht über das Tanzen seiner Geliebten mit einem Andern außer sich ist, den gründlichen Trost geben dürfen, daß die Geliebte, wahrscheinlich mit einer Anlage zur Hysterie behaftet, in Folge derselben plözlich von dem Veitstanze habe ergriffen werden können.

Mit den Beweisen, welche das Medicinal-Collegium aus den besonderen Umständen der von H. begangenen Handlung selbst für die Unfreiheit des Thäters während der Begehung derselben abzuleiten sucht, steht es beinahe noch bedenklicher; da sie theils durch die Akten, theils durch die alltäglichsten Erfahrungen widerlegt sind. „Der Mensch, heißt es da, der sonst den Anblick des „Blutes nicht vertragen konnte, mordet seine ge„liebte Schwägerin auf eine schreckliche Art, er zieht durch „den bereits blutigen Hals (!) das blutige Messer; „welche plözliche Veränderung seiner Natur!" Sehr wahr! nur gibt es bekanntlich ausser den Dämonen des Wahnsinns, der Verrücktheit und Tollheit, noch einen andern gewaltig bösen Geist, der sobald er von dem Menschen Besitz genommen, dessen Natur eben so gewiß umkehrt, als jene; und dieses ist gerade derjenige, gegen welchen die Strafgerechtigkeit drohend ihre bewaffnete Hand ausstreckt, nämlich: der Dämon der Leidenschaften, der eben so oft aus dem Feigen einen Helden, als aus dem Lamm einen Tiger macht. Daß ein Mensch, der gewöhnlich den Anblick des Bluts nicht verträgt, gleichwohl aus Leidenschaft Blut vergießen kann, und daß Weichlinge, Feige und Wohllüstler, zu welchen unser H. gehört, nach Zeit und Umständen, nicht selten gerade in den grausamsten und blutgierigsten Thaten sich hervorthun, sollte wenigstens psychischen Gerichtsärzten nicht unbekannt sein. In jedem Regiment mögen leicht ein Paar Soldaten aufzufinden sein, welche, wenn sie Blut sehen, Anwandlungen von Übelkeit bekommen oder, wenn sie zur Ader lassen, ohnmächtig werden, gleichwohl aber in den blutigsten Schlachten als Tapfere mitgefochten und mehr als Einen feindlichen Schädel gespalten haben. Nach der Psychologie jener Ärzte sind jene

Männer während der Schlacht nothwendig vom Wahnsinn befallen gewesen, weil sich auf einmal ihre Natur so sehr verändert hatte, daß sie nunmehr Blut sehen und vergießen konnten, ohne wenigstens auf der Stelle in Ohnmacht zu fallen.

„Holzinger", fährt das Gutachten fort, „mordet an „einem Orte, zu einer Zeit und unter Umständen, „unter welchen nur ein Verrückter morden kann." — Wenn es zwischen der kalten, Mittel und Zweck klug berechnenden Verständigkeit und der Verrücktheit kein Drittes gibt, so hat der Schluß seine Richtigkeit. Aber, unter manchen andern in der Mitte liegenden Dingen, zeigt sich als ein solches Drittes wieder — die Leidenschaft, die bekanntlich in ihrer Ungeduld und Vorschnelligkeit mit dem langweiligen Verstand nicht zu Rath gehen mag, und, weil sie nur auf den Gegenstand ihres Begehrens hinstiert, oft gar nichts von allem sieht oder beachtet, was ausser ihr und ihrem Gegenstande sich befindet. Nach diesem Gutachten gehört jeder Verbrecher, der nicht seinen Streich so besonnen und klug eingerichtet hat, wie es sich der kalte Verstand auf der Studirstube ausdenkt, — gehört besonders ein jeder, der in unbesonnener Keckheit, in wilder Frechheit, ohne Rücksicht auf sich selbst und Andere, gegen die Menschheit und Gerechtigkeit frevelt, ohne weiteres zu den Verrückten.

Als besonders bemerkenswerth wird angeführt: „daß H. von jenem Augenblicke an, wo er das Messer „ergriff, sich des weiteren Herganges der Sache „nicht mehr erinnern will." Jeder denkende Psycholog, dem man eine solche Thatsache als Merkwürdigkeit vorträge, würde vor allen Dingen in die Möglichkeit derselben einen billigen Zweifel setzen. Daß hier, so wie nun

einmal der „weitere Hergang der Sache" war, nach dem Ergreifen des Meſſers das Selbſtbewußtſein wenigſtens noch einige gutgezählte Sekunden fortgedauert haben müſſe, ſcheint ſo gewiß als die That ſelbſt es iſt. Denn was nach dem Ergreifen des Meſſers geſchehen mußte, um die Abſicht, in welcher daſſelbe ergriffen wurde, zu erreichen, beſtand aus ſo manchen zuſammengeſetzten Handlungen, und dieſe Handlungen erreichten ſo pünktlich das Ziel, das ſie erreichen ſollten, daß man nicht begreift, wie ein Menſch, der ſich ſeiner ſelbſt und ſeines Thuns gar nicht mehr bewußt geweſen, dieſelben zu verrichten habe im Stande ſein können. Die Schwägerin ſetzte ſich, wie alle Umſtände beweiſen, zur Gegenwehr, — dieſe mußte überwältigt werden; der Inſtinkt trieb ſie gewiß, das mörderiſche Eiſen abzuwehren, — ihre Hände, welche daher nicht im mindeſten verletzt gefunden wurden, mußten unthätig gemacht werden. Inquiſit fuhr auch nicht etwa, wie Raſende zu thun pflegen, mit dem Meſſer unſtät hin und her, um Stiche auf das Ungewiſſe auszutheilen, ſondern das Meſſer wurde genau an dem Ort angeſetzt und mit Spitze und Schneide ganz in der Art regelrecht gehandhabt, wie es von dem verſtändigſten Menſchen nicht anders gehandhabt werden konnte, um am ſchnellſten und ſicherſten den Tod der Unglücklichen zu bewirken. Daß nun dieſes alles verrichtet worden ſei von einer lebenden Maſchine, ohne eine ihrer ſelbſt, ſo wie des Zwecks und der Mittel bewußte Seele, die noch dazu einige Sekunden zuvor ihrer ſelbſt eben ſo wohl, als ihrer Abſicht, der die nachfolgenden Handlungen genau entſprachen, bewußt geweſen iſt: — dieſes wird nur derjenige begreiflich finden können, der, ſtatt aller Pſychologie, mit P. Gaßner glauben mag, daß ein böſer Geiſt, unmittelbar nach dem Erlöſchen des Hel-

zingerischen Bewußtseins, von dessen Körper Besitz ergriffen, und mit demselben, zum Unglück seines Eigenthümers, jenen mörderischen Spuck getrieben habe. Diesen treuherzigen Wunderglauben muthet uns aber sogar Inquisit nicht zu. Denn er selbst sagt in dem summarischen, wie im ordentlichen Verhöre: „Ich war meiner nicht mächtig und weiß „heute nicht, was ich in diesem Zustande that. Nur so „viel kann ich mich erinnern, daß ich das auf dem „Tisch gelegene Messer ergriff, meine Schwägerin „packte, sie zu Boden drückte, und sie in den „Hals schnitt." Er erinnert sich also nicht blos des Ergreifens des Messers, sondern auch der Haupthandlung, die er mit diesem Messer verrichtet hat. An der ganzen, von dem Medicinal-Collegium behaupteten Merkwürdigkeit ist daher nichts merkwürdig, als, zum mindesten, ihre offenbare Aktenwidrigkeit.

Zu solchen besonders bemerkenswerthen Umständen, welche das verlorne Bewußtsein des Inquisiten während der That beweisen sollen, wird, außer seinem rasenden Betragen nach der That, und seinen offenen Selbstanklagen, unter andern auch noch angeführt: „daß er bis auf den „Augenblick, wo er (vom Gericht, der Obduction wegen) „zum Leichnam geführt wurde, nicht zu wissen schien, „daß seine Schwägerin tod sei, ob er sich gleich in „dem ersten Augenblicke als Mörder angeklagt hatte." Allein jener Umstand, weit entfernt als psychologisches Phänomen zu erscheinen, stellt sich blos als die Erfindung eines Verbrechers dar, der von Anfang an kluger Weise auf eine Lossprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit der That, seine Speculation gemacht hatte. Denn da H. nach frischer That noch zweimal in die Stube ging, wo er seine Schwägerin leblos in ihrem Blut auf dem Boden liegen

ſah, da er es ſogleich dem Schulz und allen Hausgenoſſen verkündigte, daß ſeine Schwägerin von ſeiner Hand ermordet worden, da er, nachdem einer der Ärzte gekommen war, dieſen ſelbſt zu dem Leichnam führte, ohne demſelben irgend etwas zu äuſſern, was den leiſeſten Gedanken verrathen hätte, daß er noch auf Rettung oder Wiederbelebung die mindeſte Hoffnung ſeze: ſo muß man — um es denkbar zu finden, H. habe bis zu oben bemerktem Zeitpunkt noch an das Leben und eine mögliche Rettung ſeiner Schwägerin glauben können, — zum mindeſten annehmen, daß er gleich nach vollbrachter That, als er ſeine tode Schwägerin wirklich für tod und von ihm ermordet erklärte, ganz bei Sinnen, aber geraume Zeit nachher, als er die Tode noch am Leben glaubte, wieder von Sinnen geweſen ſei, und zwar von Sinnen blos in dieſem einzigen Punkt, weil er zu eben der Zeit, wo ihm auf einmal einfiel, ſein Hoffen auf noch mögliche Heilung ſeiner Schwägerin zu äuſſern, in allem übrigen ganz vollkommen bei Verſtand und Sinnen war.

§. 4.

Rechtliche Beurtheilung und Entſcheidung.

Da die eingegangenen ärztlichen Gutachten durchaus nicht bewieſen, was ſie zu beweiſen ſuchten, vielmehr mit aktenmäßigen erwieſenen Thatſachen, mit den allerbekannteſten Erfahrungen, wie mit den gemeinſten Regeln des Denkens im Widerſpruche ſtanden, mithin alle Mängel und Gebrechen an ſich trugen, welche nach Art. 264. No. 3. 4. Th. II. des Strafgeſezb. die bindende Kraft eines Gutachtens zerſtören: ſo konnte denſelben auf das Erkenntniß um ſo weniger Einfluß eingeräumt werden, als die That ſelbſt mit allen Hauptumſtänden klar erwieſen vorlag

und die Frage über die Zurechnung derſelben blos nach Rechtsgrundſäzen, mit Beihülfe ſolcher Kenntniſſe, die jedem gebildeten Menſchen und insbeſondere einem Rechtsgelehrten zugemuthet werden müſſen, ohne Anſtand beantwortet werden konnte.

Es blieb dem Gerichtshofe nur noch die Frage zu beantworten: ob das vorliegende Verbrechen dem Inquiſiten als ein Mord oder als ein Todſchlag zuzurechnen ſei?

Folgende Umſtände ſchienen für eine überlegte Tödung zu entſcheiden. Tödungen, in plözlich aufwallender Leidenſchaft werden faſt immer durch einfache, ſchnell vorüber gehende Handlungen, gemeiniglich durch ſolche ausgeführt, welche, da ſich ihr Erfolg nicht mit aller Sicherheit voraus ſehen läßt, eher einen blos allgemeinen, unbeſtimmten, als einen beſtimmt und ausſchließend auf Tödung gerichteten Vorſaz vermuthen laſſen. Der Zornige z. B. ſchlägt, haut, ſticht, ſchießt. Wer aber durch einen zuſammengeſezten Akt die That vollbringt; wer, ehe er zur eigentlichen Handlung kommen kann, wenn auch noch ſo nahe liegende Vorbereitungen machen, Hinderniſſe überwinden, die aufs Ziel genommene Perſon erſt überwältigen und in wehrloſen Zuſtand verſezen muß; alsdann auch noch eines Mittels zur Tödung ſich bedient, welches nicht nur unmittelbar nothwendig den Tod bewirkt, ſondern auch ſelbſt wieder aus mehren Handlungen zuſammengeſezt iſt: ein ſolcher hat gewiß — wären auch alle jene Akte in einen ganz engen Zeitraum zuſammengedrängt — den Verdacht des Mordes gegen ſich. Daß H. gerade am Tage ſeines Verbrechens, zu ungewöhnlicher Zeit, in verſchiedenen Getränken ſich übernahm, mußte um ſo verdächtiger erſcheinen als er, um die hieraus gegen ihn hervorgehende arge Vermuthung zu beſeitigen, ſich darauf berief: er habe (was gleichwohl als

unwahr erwieſen wurde) um den Unmuth ſeiner Eiferſucht zu betäuben, ſchon ſeit Schulzens Ankunft ſich täglich einen Rauſch getrunken. Nicht minder bedenklich iſt in gleicher Beziehung: daß er, der ſonſt alles ſo genau weiß, durchaus nichts wiſſen will von dem der That kurz vorhergegangenen Vorfall in dem Speiſezimmer — wo er ſeine Schwägerin zu verſöhnen ſuchte, aber, mit harten Worten von ihr zurückgeſtoßen, ihr in das obere Zimmer folgte, und alsbald die That vollbrachte. — Dieſes Nichtwiſſen hat ganz das Anſehen eines abſichtlichen Läugnens, aus welchem man wohl vermuthen möchte, Inquiſit ſei ſich bewußt, daß gerade dieſer Auftritt entweder über ſeinen Entſchluß oder über die Zeit der Ausführung deſſelben entſchieden habe und daß er ſeiner Schwägerin bereits in mörderiſcher Abſicht in das Zimmer des oberen Stockwerks nachgegangen ſei. Was er von den ihm hier wiederholt zugefügten Beleidigungen erzählt, durch welche zuerſt Gedanke und That in Einem Moment herbeigeführt worden ſei, — erſcheint zum wenigſten als übertrieben. Daß ihn hier ſeine Schwägerin mit Thätlichkeiten angegriffen, ihm in das Geſicht geſpuckt, ihn mit dem Kuchenmeſſer zu erſtechen gedroht, ihn auf die Bruſt geſtoßen habe, — ſchon an ſich von einem ſchwachen Frauenzimmer einem rieſenhaften Manne gegen über nicht ſehr glaublich —, war von ihm ſelbſt, in ſeinen auſſergerichtlichen Geſtändniſſen unmittelbar nach der That gegen Niemand behauptet worden. In dieſen bezeichnete er als Beweggründe ſeiner That blos die Eiferſucht, welche die Getödete in ihm erregt, und den Zorn, worin ihn dieſelbe durch Schimpfworte verſezt habe.

Dieſe Gründe wurden indeſſen durch andere, nicht minder erhebliche aufgewogen. Die überlegte vorbedachte Tödung iſt, in der Regel, auf Heimlichkeit berechnet, weil

Jeder, so lieb ihm das Verbrechen iſt, die Folgen des Verbrechens fürchtet, und dieſe auch dem kurzſichtigſten Verſtande ſo nahe liegen, daß derſelbe, wenn ihm auch noch ſo geringe Zeit zum Mitſprechen gegönnt iſt, gegen jedes Verbrechen ſo lange Einſpruch thun wird, als nicht dasſelbe wenigſtens mit einigem Schein von Sicherheit vollbracht werden kann. Eine höchſt ſtrafbare That, welche, wie die vorliegende, unter Umſtänden, zu einer Zeit und an einem Orte begangen wird, wo ſie ſammt ihrem Thäter auf der Stelle entdeckt werden muß, erſcheint demnach für ſich ſelbſt ſchon als der Ausbruch eines unüberlegten, durch plözliche Eingebung einer blinden und verblendenden Leidenſchaft hervorgebrachten Entſchluſſes; es müßte denn ſich ergeben, daß der Thäter entweder aus einer Abſicht, welche nur durch Offenheit der That erreicht werden konnte *), oder ſonſt aus einem Beweggrund gehandelt habe, vermöge welches, wie z. B. bei der Rachſucht, die nicht anders ihrem Gegenſtande beikommen kann, der Entſchluß zu dem Verbrechen zugleich die Abſicht der Selbſtaufopferung in ſich ſchließt. Von keiner dieſer Vorausſezungen war aber im vorliegenden Falle das Mindeſte angezeigt. Daß höchſtwahrſcheinlich erſt in der obern Stube der Gedanke zur That in ihm entſtanden, und in ſchnell aufwallender Hize auf der Stelle vollzogen worden ſei, dafür zeugte auch der Umſtand, daß Holzinger (wenigſtens konnte nicht die geringſte Spur des Gegentheils ausgemittelt werden) unbewaffnet ſeiner Schwägerin folgend, ſich, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nur des Meſſers, welches ihm der Zufall erſt oben unter die Augen legte, zur Ausführung ſeiner That bedient hat. Damit ſtimmte denn auch ſein Bench-

*) Wie z. B. Kotzebues Ermordung durch Sand.

men nach vollbrachter Tödtung, ſeine wilde Verzweiflung, ſein Jammer über die getödete Geliebte vollkommen überein.

Sonach mußte die That lediglich ſo genommen werden, wie ſie in ſeinem eignen Geſtändniſſe gegeben war, das, mit ſich ſelbſt und mit erwieſenen Umſtänden weſentlich übereinſtimmend, zugleich eine vollkommen befriedigende Erklärung der That möglich machte.

Mit ſeiner 40jährigen Braut und ihrem 20jährigen Neffen war Unmuth, Verdruß und Unfriede in ſein Haus eingezogen. Das widerliche Brautbett und die ſchwere Trennung von der Geliebten ſtanden ihm jezt ganz nahe vor den Augen. Die Liebe klammert ſich um ſo inniger an ihren Gegenſtand, je gewiſſer ſie ihn bald zu verlieren fürchten muß. Aber Chriſtianens Eigenſinn war doch ſelbſt die Urſache, daß Holzinger ſich und ſeine Leidenſchaft für ſie einer Perſon aufzuopfern genöthigt war, die er wenigſtens nicht lieben konnte; und ſo miſchten ſich in den Becher friſch aufbrauſender Liebe zugleich die Gallentropfen des Unwillens gegen die Kälte und Gleichgültigkeit, welche allein es ſeiner Geliebten möglich gemacht hatten, ihn einer Anderen willig abzutreten. Und nicht lange, ſo nahm auch noch jene ſo furchtbare, nach innen und auſſen zerſtörende Macht des liebenden Haſſes, der haſſenden Liebe, mit Einem Wort: die Eiferſucht, von ſeiner Seele Beſiz. Mit Recht, oder mit Unrecht, gleichviel! er ſah nicht nur Chriſtiane für ſich verloren, ſondern hatte auch ſchon in Schulz den Glücklichen vor Augen, der mit ſeinem Verluſte ſich bereichern werde. Die Eiferſucht vereinigt nächſt der Liebe, hauptſächlich zwei Grundſtoffe in ſich, durch welche ſie jedesmal dem geliebten Gegenſtande ſelbſt gefahrdrohend iſt: den Haß und den Neid. Der Eiferſüchtige haßt die Geliebte, eben weil er ſie liebt, ſo fern er ihren Abfall von

ihm als einen von ihr verſchuldeten, durch nichts zu vergütenden Raub an ſeiner eignen Seele, an ſeines Herzens theuerſtem ausſchließendem Eigenthum, folglich als eine nicht zu ſöhnende Beleidigung empfindet. Was bei der reinen Liebe einer edlen Bruſt blos in tiefem Schmerz, vielleicht bis zur tödenden Verzweiflung austobt, entzündet in einer heftigen rohen Seele — und zwar um ſo leichter, je mehr die Grundleidenſchaft ſelbſt aus den gemeinen Stoffen der Sinnenluſt zuſammengeſetzt iſt — die Rachſucht und alle diejenigen Affekte, welche jene zu begleiten pflegen. Mit dem Haſſe vereinigt ſich überdies der Neid, welcher nicht, gleich demjenigen, der nur über die Ehre, den Stand, das Vermögen eines andern ſcheel ſieht, von kalter, tückiſch ſchleichender Natur iſt, ſondern mit der leidenſchaftlichen Liebe, aus welcher er erzeugt wurde, die volle nach auſſen ſtrebende Heftigkeit und Gluth gemein hat. Der in der Eiferſucht enthaltene Neid iſt zwar nur gegen den Dritten gerichtet, der im Verdachte ſteht, daß er beſize, oder beſizen werde was der Eiferſüchtige entweder bereits verloren glaubt, oder noch zu verlieren fürchtet. — Allein nichts deſto weniger wirkt dieſer Neid auf das dem Dritten beneidete Beſizthum ſelbſt, nämlich auf die geliebte Perſon, gefahrdrohend zurück. Denn was der Neid mißgönnt, das ſtrebt er, wenn er es nicht ſelbſt beſizen kann, wenigſtens dem Beneideten zu entziehen, und, iſt dieſes auf keine andere Weiſe möglich, dadurch zu entziehen, daß er es ſchändet, zerſtört, vernichtet: gleich jenem fränkiſchen Krieger, welcher das von ihm als Beſizthum angeſprochene koſtbare Gefäß, ehe er es ſeinem Heerführer gönnt, lieber mit ſeiner Streitart zerſchmettert.

Mit dieſen unheimlichen, feindſeligen Gäſten in ſeinem Innern, die ſich, wie wir Holzinger gern glauben wol-

len, mit ihren argen Anmuthungen ihm noch keineswegs zu klarem Bewußtſein, in beſtimmten Gedanken kund gegeben hatten, trieb er ſich, innerlich beunruhigt und gequält, in ſeinem Hauſe umher; und Chriſtiane, in welcher ſich alle ſeine Gedanken, alle ſeine guten und böſen Neigungen, Affekte und Leidenſchaften vereinigten, trug das ihrige bei, jene ihr ſelbſt verderblichen, geheim lauernden Feinde in Holzingers Bruſt zu nähren und immer mehr gegen ſich aufzureizen. Fortwährend gab ſie ihm durch ihr Betragen Veranlaſſung zu dem Glauben, daß ſie nicht nur mit ſeiner Eiferſucht auf Schulz ein muthwillig offenes Spiel treibe, ſeine Leidenſchaft für ſie nicht blos mit Gleichgültigkeit, ſondern auch mit entſchiedener Abneigung und Verachtung vergelte. Nicht anders konnte wohl von ſeiner Empfindung ihr feindſeliges, widerwärtiges Benehmen am Vorabend des Hochzeittages gedeutet werden.

Der unſelige 3te Januar mußte, wäre er auch weiter nichts als ſein widerlicher Hochzeittag geweſen, das Fieber ſeines leidenſchaftlich bewegten Gemüths bis zur kritiſchen Höhe ſteigern. Zudem häufte ſein Unſtern gerade an dieſem Tage noch ſo vieles zuſammen, was, eins das andere ablöſend und immer mit friſcher Kraft nach einem Punkte hinwirkend, blos dazu dienen konnte, den ohnehin ſchon ſtraffen Bogen ſeiner Leidenſchaften unvermerkt bis auf das Auſſerſte zu ſpannen, ſo daß es zulezt nur noch einer kaum merklichen Anregung bedurfte, um ihn mit tödendem Geſchoß nach gewiſſem Ziele abzuſchnellen. Seinen wilden Unmuth zu beſchwichtigen, ſeine finſtern Gedanken zu erheitern, nimmt er allerlei Getränke durch einander zu ſich, und macht ſich, indem er dadurch ſeine Reizbarkeit erhöht, nur um ſo empfänglicher für alle etwa noch kommenden Eindrüke, welche mit dem Grundton ſeiner Seelenſtimmung

im Einklang ſtehen. Wenn er, was bei der Gemeinheit des beiderſeitigen Verhältniſſes gar wohl zu glauben iſt, kurz nach vollzogener Trauung ſeine am Vorabend wider ihn erbitterte Chriſtiane durch ſinnlichen Genuß verſöhnt hatte: ſo mochten wohl dadurch die Nattern, die an ihm heimlich nagten, eine Weile eingeſchläfert werden; aber ſie mußten, ſobald ſie von neuem geweckt und gereizt wurden, eben darum in deſto heftigerem Grimm ſich aufrichten. Der Haarkräusler L. erſcheint; Chriſtiane empfängt ihn, vielleicht nur um die Eiferſucht ihres Liebhabers zu necken, mit entgegen kommender Vertraulichkeit, entfernt ſich mit demſelben, ihn am Arme nehmend, in das Kindszimmer, zugleich das gemeinſame Schlafgemach, und hier — ſieht Holzinger mit ſeinen Augen was die Eiferſucht blos zu vermuthen braucht, um ſie in Wuth zu bringen. Noch ſtürmte jedoch dieſe nicht gegen Chriſtiane, ſondern blos auf den Zudringlichen los; aber Chriſtiane, dieſes als eine ihr ſelbſt zugefügte Beleidigung empfindend, rächte ſich, ihrer Gewohnheit nach, durch Schmähungen und kränkende Schimpfworte. Furchtſam, feig, wie wir Holzinger kennen, hält er dem Ungewitter nicht Stand, und geht, ergrimmten Herzens, hinab in den Keller, wo er ein gleichgültiges Geſchäft verrichtet, und nebenbei wieder einigen Weinflaſchen zuſpricht. Der ſchnell aufflackernde Zorn ſank unterdeſſen, wie gewöhnlich, bald wieder in ſich zuſammen, und ſeine Schwäche, die ihm den Ausbruch ſeiner Wildheit zum Vorwurf machte, gab in ſeinem wandelbaren Gemüth wieder dem Wunſche nach Verſöhnung Raum. Mit friſchen Weindünſten im Kopfe, trifft er Chriſtiane im Gaſtzimmer; er ſucht ihren Unmuth zu beſänftigen; aber ſie ſtößt ihn, mit neuen Beleidigungen, voll Verachtung von ſich zurück. Er geht ihr auf das obere Zimmer nach, ſei

es um ſie mit Vorwürfen zu überſchütten, oder ſeine Verſöhnungverſuche fortzuſezen. Hier aber bringt ſie (wie wir bei ihrer unmittelbar vorher bewieſenen, feindſelig aufgeregten Gemüthsſtimmung allerdings als höchſt wahrſcheinlich annehmen dürfen) durch irgend eine, gleichviel welche, kränkende Beleidigung von neuem ſeinen Zorn in Flammen, und nun eilen, während des Tumults der Affekte, die lang gehegten böſen Geiſter gekränkter verachteter Liebe und gereizter Eiferſucht aus ihren Winkeln hervor, und fodern den erbitterten Haß zu augenblicklicher Rache auf. — Ein Meſſer liegt in der Nähe! — Wer bedürfte noch mehr, um ſich das folgende zu erklären?

Da Holzinger keines Mordes überwieſen war, ſondern ſeine Handlung ſich als eine, „ohne Überlegung und „Vorbedacht, in aufwallender Hize des Zorns beſchloſſene „und vollführte Tödung" darſtellte: ſo konnten auf ihn blos die Geſeze wider den Todſchlag ihre Anwendung finden. Dieſem gemäß wurde am 7ten Juli 1819 von dem Appellationsgerichte des Rezatkreiſes erkannt:

„daß J. C. Holzinger des Verbrechens des einfachen Todſchlags an der abgeſchiedenen Pfarrersfrau Chriſtiane R. ſchuldig, und deshalb mit achtjährigem Zuchthauſe zu beſtrafen ſei u. ſ. w."

Die Entſcheidungsgründe, welche, kraft dieſer Geſezz, den dem Verbrecher zugemeſſenen Strafgrad beſtimmten, lauten wie folgt:

„Die ordentliche Strafe des einfachen Todſchlags be„ſteht, gemäß Art. 157. Thl. I. des Strafgeſezb. in der „Strafe des Zuchthauſes auf unbeſtimmte Zeit."

„Nach dem folgenden Artikel ſoll dieſe Strafe auf 8 „bis 12jähriges Zuchthaus gemildert werden, wenn der „Getödete ſelbſt durch unerlaubte Beleidigungen oder

„Beſchimpfungen den Todſchläger zum Zorn gereizt, oder „wenn der Todſchläger zur Zeit der That ohne ſein Ver„ſchulden ſich in dem Zuſtand des Rauſches (ſoweit die„ſer nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat.“

„Der Angeſchuldigte nun wurde von der Getödeten „durch Beleidigungen gereizt und hat ſich auch zur Zeit der „That in dem Zuſtande des Rauſches befunden.“

„Sein Zuſtand des Rauſches war aber nicht unver„ſchuldet. Denn wenn dieſer ihm gleich nicht zum dolus „zugerechnet werden kann, weil es an allen Anzeigungen „mangelt, daß er ſich in der rechtswidrigen Abſicht in ſol„chen verſezt habe, um ſich Muth zu lebensgefährlichen „Handlungen gegen ſeine Schwägerin zu machen, ſo muß „ihm ſolcher doch allerdings zur culpa zugerechnet werden.“—

„Beleidigt wurde der Angeſchuldigte von der Getödе„ten innerhalb eines Zeitraums von ungefähr einer Stunde „mehrmals und zwar aus Anlaß des Vorfalls mit dem Fri„ſeur K., indem ſie ihn ſowohl in Gegenwart des K., als „nachher in Gegenwart des Schulz und ſpäter in deſſen und „der Rägele Beiſein, nach Ausſage dieſer Zeugen, mit „Schimpfworten belegte, es auch wahrſcheinlich iſt, daß ſie „im obern Zimmer mehrmals heftig gegen ihn geworden, „ihn geſchimpft, und durch andere empfindliche Äuſſerungen „gekränkt haben werde. Zwar gab Inquiſit ſelbſt hiezu „durch ſein Benehmen gegen K., wodurch ſeine Schwägerin „compromittirt wurde, Veranlaſſung, es waren ihm über„dem dergleichen Schimpfreden nichts neues und er konnte „einer Wiederholung derſelben im obern Zimmer gewärtig „ſein, wenn er die Getödete, die ſich für beleidigt erach„tete, wegen ihres Benehmens gegen K. zur Rede ſezte. „Immerhin iſt aber das Ausſtoßen von Schimpfreden an „ſich unerlaubt, und gibt eben deßhalb ein Klagerecht auf

„Ehrenerklärung oder Abbitte, und die Getödete hatte am
„wenigsten Urſache die ihr von dem Angeſchuldigten wider-
„fahrne Kränkung durch beſchimpfende und verächtliche Be-
„gegnung von ihrer Seite zu erwiedern, da ſie, die einer
„ehelichen Verbindung einen unzüchtigen Umgang mit ihm
„vorzog, keinen Anſpruch auf Achtung von ſeiner Seite
„machen konnte.“

„Der Strafmilderungsgrund einer Reizung zum Zorn
„durch unerlaubte Beleidigungen muß daher dem Inquiſiten
„zu Statten kommen.“

„Anlangend die Zumeſſung dieſer geſezlich gemilderten
„ordentlichen Strafe, ſo liegen zwar darin die Strafbarkeit
„erhöhenden Gründe, daß er das Leben ſeiner eigenen Schwä-
„gerin, gegen die er überdem beſondere Pflichten der Dank-
„barkeit als mehrmonatlichen Vorſteherin ſeines Hausweſens
„hatte, ſeiner Leidenſchaft opferte, und daß ſeine That aus
„jenem ungeſezlichen, zulezt ehebrecheriſchen Verhältniſſe ent-
„ſprang, welches bösartige und gefährliche Leidenſchaften
„erzeugte. In der Erwägung jedoch, daß bei ſeinem cho-
„leriſchen Temperamente und ſeiner der Heftigkeit deſſelben
„zuzuſchreibenden Neigung zum Jähzorn, an ſich ſchon un-
„gewöhnlich große Anſtrengung erfodert wurde, ſeine Lei-
„denſchaften zu unterdrücken, und die Selbſtbeherrſchung
„bei ihm noch beſonders durch den Zuſtand eines hohen
„Grades von Trunkenheit erſchwert war, in weiterer Er-
„wägung, daß aus ſeinem vorigen Lebenswandel und dem
„guten Rufe, worinn er ſteht, ſo wie aus ſeinem höchſt
„reuevollen Benehmen nach der That auf einen geringeren
„Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geſchloſſen
„werden kann, als eine ſolche That gewöhnlich vorausſezt,
„und daß dieſe ſtrafmindernde Gründe die allgemein er-
„ſchwerenden Umſtände bei weitem überwiegen, war er nur

„mit dem geringſten Strafgrade von 8jährigem Zuchthauſe „zu belegen.“ —

Der Vertheidiger des Inquiſiten ergriff gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Oberappellationsgericht, von welchem jedoch am 9ten Nov. deſſelben Jahrs das erſtrichterliche Urtheil aus den demſelben nachgeſezten Entſcheidungsgründen lediglich beſtätigt wurde.

B.

Ermordung der Roſina Ott, dann Selbſtmord.

§. 1.

Vorgeſchichte.

Holzinger wurde, zu Erſtehung ſeiner Strafe, am 2ten December 1819 in das Zuchthaus zu Lichtenau abgeliefert, wo er, vor andern ſeines Gleichen, eine ausgezeichnet milde Behandlung erfuhr. Seine Einäugigkeit — er hatte nämlich bereits vor vielen Jahren durch einen Schuß das eine Auge verloren — verſchaffte ihm das ärztliche Zeugniß, daß er, ohne Gefahr noch das andere Auge zu verlieren, nicht zu den gewöhnlichen Züchtlingsarbeiten gebraucht werden dürfe. Auſſer daß er die Thore der Feſtung nicht verlaſſen durfte, genoß er daher beinahe die Freiheit eines gewöhnlichen Hausgenoſſen, wurde blos zu ganz leichten Beſchäftigungen verwendet und empfand von ſeiner Strafe wenig mehr als die Schande. Selbſt dieſe drückte ihn bald eben ſo wenig als die Reue. Ohne ſich ſeiner That und ſeines Zuchthauskittels zu ſchämen, war er frech genug, ſeinen den Strafort beſuchenden Mitbürgern entgegen kommend zu nahen.

Da ſich im übrigen Holzinger in dem Zuchthauſe gut aufgeführt, keine Strafe verwirkt, fügſam, ordentlich und überhaupt löblich betragen hatte; ſo wurde er, gemäß Art. 12. 13. Thl. I. des StGB., auf den Grund des ihm von dem Vorſtand der Strafanſtalt ausgeſtellten Zeugniſſes, nach überſtandenen Dreiviertheilen ſeiner Strafe, kraft allerhöchſten Reſcripts vom 1ten Decbr. 1825, aus Gnade wieder zur Freiheit entlaſſen.

Der Vorſtand der Strafanſtalt bezeichnete ihn als einen „von Seite des Geiſtes nur dürftig ausgeſtatteten, an Erziehung und Unterricht verwahrloſten, durch unordentliches, wohllüſtiges Leben phyſiſch und moraliſch erſchlafften Menſchen.“ Dieſer Wüſtling hatte denn, wie natürlich durch ſeinen ſechsjährigen Aufenthalt unter den ſchwerſten Verbrechern, in dem Ehrgefühl bei weitem mehr für die Sittlichkeit verloren, als durch die, ihm ohnehin wenig empfindliche, Strafe gewonnen. Überhaupt wird ein Menſch, der einmal in böſer Abſicht ſeine Hände mit Menſchenblut gefärbt hat, und hierüber mit ſich ſelbſt wieder zur Ruhe gekommen iſt, für die menſchliche Geſellſchaft eine eben ſo grauſenhafte, als unheimliche, gefahrdrohende Erſcheinung bleiben. Blut macht mit Blut vertraut, und der Abſcheu, den man zum erſtenmale überwunden, koſtet zum zweitenmale keine Überwindung mehr. Wer, gleichviel ob im Affekt oder aus Überlegung, eine That verübt hat, die ſo entſezlich iſt, daß ſelbſt eine Macbeth von ihr ſagen müßte:

ſolcher That
Muß man auf ſolche Weiſe lange nicht
Gedenken! denn ſie macht uns raſend ſonſt,

der muß durch ſolche That entweder wirklich raſend werden, oder kann nur im Tod ſeinen ruhiger Schlaf wieder

finden, oder — wenn keines von beiden — es hat der blutige Tod, den er gegeben, zugleich ihn ſelber ſittlich gemordet. Wer noch kein Böſewicht iſt, kann durch Eine böſe That es werden. Ein Verbrechen wider die menſchliche Natur gleicht oft einem Meduſenbild, das zwar nicht den Leib, aber den ſittlichen Theil der Seele verſteinert.

So kam Holzinger unter ſeine Mitbürger zurück, gleichgültig über ſeine That, als über einen ein für allemal abgethanen Handel, worüber er ſich weiter kein Gewiſſen zu machen habe. Ohne Scheu drängte ſich der entlaſſene Züchtling in die Geſellſchaft ſeiner Mitbürger, und liebte es ſogar, auf ſeine That die Geſpräche zu lenken, um bei ſolcher Gelegenheit zu zeigen, wie leicht ſie ſeinem Herzen zu tragen ſei. Gleich geſinnt jener Mordſtifterin, als ſie den verzweifelnden Vollbringer kalt mit den Worten beruhigte:

Ein wenig Waſſer wäſcht die That uns ab!
Wie iſt ſie dann ſo leicht!

betrachtete er die Paar Jährchen leidliches Zuchthaus als ein Seelenbad, das ihn auf einmal von aller Blutſchuld rein gewaſchen.

Sein Prozeß und eine 6jährige Zuchthausſtrafe hatten ſein Vermögen zu Grunde gerichtet, ſeine Güter waren vergantet worden. Um nach ſeiner Entlaſſung ſich zu nähren, war er genöthigt, das Gewerbe eines Lohnkutſchers zu ergreifen. Während ſeiner Strafzeit war auch ſeine Ehefrau, deren Hochzeitstag er durch die Tödung ſeiner Schwägerin bezeichnet hatte, geſtorben; er konnte nun um ſo freier ſeinen alten Leidenſchaften ſich ergeben. Kaum war er aus dem Zuchthauſe entlaſſen, ſo faßte er heftige Neigung zu einer gewiſſen Roſina Ott, der 25jährigen Tochter einer Wäſcherin, welche ſich mit Bügeln ernährte

und den Ruf eines geſitteten Mädchens hatte. Aus Neigung zur Tochter ging er bei der Mutter in die Koſt, hatte aber ſehr lange mit der Abneigung Roſinens vor einem einäugigen Halsabſchneider zu kämpfen, bis es endlich ſeinen unermüdlichen Bewerbungen und ſeinem durch ſcheinbare Gutmüthigkeit einnehmenden Betragen gelang, ihren Abſcheu nicht nur zu überwinden, ſondern auch in Gegenliebe umzuwandeln. Je mehr es ihn gekoſtet hatte, ſich Roſina zu erwerben, deſto theurer war ihm dieſes Beſitzthum geworden, deſto tiefer hatte die Leidenſchaft für ſie in ſein Gemüth ſich eingegraben. Bis zu welchem Grad er ſie liebte, werden uns ſpäterhin ganz unzweideutige Thatſachen beweiſen.

Allein Roſina Ott war ohne Vermögen; an eine Heurath mit ihr war nicht zu denken. Bei ſeinen zerrütteten Vermögensumſtänden brauchte er Geld, ſuchte daher neben ſeiner Geliebten auch nach einer Braut, und fand dieſe endlich in einer gewiſſen 39 Jahre alten Margaretha Heimſtädt, welche ihm ein für ſeine damaligen Umſtände nicht unbedeutendes Vermögen von 600 fl. zubrachte. So lies ſich denn nun, wie er wenigſtens meinte, alles wohl vereinigen: was die Geliebte nicht hatte, gab ihm ſeine künftige Frau; was ihm dieſe nicht ſein konnte, war ihm die Geliebte. Dieſes hing nun freilich davon ab, daß einerſeits die Braut und künftige Ehefrau den fortgeſezten Umgang mit der Geliebten zugab, anderſeits die Geliebte ſich bequemen, und deren Mutter es geſtatten wollte, den vertrauten Umgang mit dem Ehemanne einer Andern fortzuſezen. In dieſer Rechnung hatte ſich nun aber Holzinger ganz und gar geirrt. Die Braut, welche ſchon nach dem erſten Aufgebot zu Holzinger gezogen war, bereits wie eine Gattin ſein Bette mit ihm theilte, auch ſchon

früher den größten Theil ihres Vermögens ſeinen Händen überliefert hatte, unterſagte ihm fortan den Umgang mit Roſina Ott, die in einem Nebengebäude deſſelben Hauſes wohnte. Auch die Mutter der lezten verbot Holzinger alle ferneren Beſuche, jeden Umgang mit ihrer Tochter. Da Holzinger ſich weder durch die Abmahnungen ſeiner Braut, noch durch das Verbot der Mutter, von dem Umgang mit Roſina abhalten lies, ſo ereignete es ſich, daß am 12ten Febr. 1827 ſowohl die Heimſtädt als auch die Mutter der Ott — ohne gegenſeitige Verabredung — vor dem Stadtmagiſtrat zu Ansbach erſchienen: die Lezte, um gegen Holzingers Zudringlichkeiten den Schuz der Obrigkeit aufzurufen; die Erſte, um zu erklären, daß ſie von der Verlobung mit Holzinger zurücktrete und das dritte Aufgebot (das ſie ſchon Tags zuvor in der Kirche abbeſtellt hatte) nicht mehr ſtatt finden könne. Unter Vermittlung einiger Verwandten der Braut, wurde jedoch eine Verſöhnung zwiſchen beiden geſtiftet. Holzinger verſprach ſeiner Braut, den Umgang mit der Ott für immer aufzugeben; dagegen nahm ſie ihre Erklärung wegen Abſtellung des lezten Aufgebots zurück.

Dieſes dritte Aufgebot erfolgte endlich am Sonntag den 18ten Febr. 1827 und nun befand ſich Holzinger beinahe ganz in derſelben Lage, wie vor acht Jahren am 3ten Januar 1819. Auf der einen Seite ein alterndes Weib, mit dem er ohne Liebe leben, auf der andern eine von ihm leidenſchaftlich geliebte, bei weitem jüngere Perſon, die er wegen jenes Weibes für immer aufgeben ſollte. Und ſo wurde denn auch der eine wie der andere Tag faſt ganz auf dieſelbe Weiſe —, wie der Hochzeitstag vor acht Jahren durch den Tod ſeiner geliebten Chriſtiane, ſo jezt der

feſtliche Sonntag unmittelbar vor der Hochzeit, durch den Tod ſeiner geliebten Roſina — gefeiert.

§. 2.

Äuſſere Geſchichte der That ſelbſt.

Schon am Abend des erwähnten 18ten Febr. erſcholl in der Stadt Ansbach das Gerücht, Holzinger habe ſo eben die Roſina Ott durch einen Piſtolen-Schuß ermordet. Eine Tante dieſer Unglücklichen, Margaretha F., Augenzeugin der That war ſogleich von dem Mordplaze mit der Anzeige des ſchrecklichen Vorfalls zur Polizei geeilt. Das Verbrechen war am Ende der Würzburger Vorſtadt auf freiem Felde hinter einer Scheune vollbracht worden. Hier lag im Schnee der noch warme Leichnam, deſſen Kleider an einigen Stellen noch brennend gefunden wurden. Neben ihm lagen zerſtreut die Bruchſtücke einer losgeſchoſſenen, durch Schlagen zerbrochenen Piſtole, an deren Schloß Blut und Menſchenhaare zu ſehen waren.

Der tödliche Schuß war, wie die Leichenſchau ergab, mit einer kleinen Kugel von hinten geſchehen, hatte die rechte Hälfte des Rückgrads, ſo wie den Anſaz der ſechsten Rippe zerſplittert, und, nachdem er die Lunge durchbohrt, ſeinen Ausgang durch die Bruſt genommen. An dem Kopf zeigten ſich mehre, zum Theil durch den Schädelknochen bis in das Gehirn eindringende Schlagwunden, in welche genau das von dem Schaft abgeſprungene Piſtolenſchloß paßte. Überdies war, ohne Zweifel gleichfalls durch Schlagen mit der abgeſchoſſenen Piſtole, ſowohl das Naſenbein, als die rechte Seite des Unterkiefers zerſchmettert.

Die äuſſere Geſchichte der That iſt folgende:

Holzinger hatte, beſonders ſeit der Zeit als die alte Ott ihm das Beſuchen ihrer Tochter verboten, und ſeine

eiferſüchtige Braut ſehr nachdrücklich und bedrohlich ihre Rechte gegen ihn geltend gemacht hatte, ſeine Zuſammenkünfte mit ſeiner Geliebten bei Margaretha F., ihrer Tante. Zu dieſer kam er auch am Tag des dritten Aufgebots, den 18ten Februar, Morgens nach 8 Uhr, indem er ſagte: ſeine Braut ſei den Zuſammenkünften mit Roſina auf der Spur, und laſſe ihm auflauern; bei ihr (der Tante) ſei ihm alſo nun auch keine Zuſammenkunft mehr vergönnt. Indeſſen müſſe er doch wenigſtens noch einmal mit Roſina zuſammenkommen, um von ihr Abſchied zu nehmen, und ihr ein Päckchen, das er ſchon lange für ſie in Bereitſchaft habe, zum Geſchenke zu geben. Sie (Margaretha F.) möge alſo nur noch einmal für heute Abend eine Zuſammenkunft zwiſchen ihm und Roſina auf dem ſogenannten Kaſernendamm vermitteln.“ Roſina, welcher die Tante dieſes Anliegen ihres Liebhabers eröffnete, vereinigte ihre Bitten mit den ſeinigen, indem ſie hinzuſezte: „dieſes ſolle dann die lezte Zuſammenkunft ſein, worauf ſie nichts mehr von Holzinger wiſſen wolle.“ Margaretha F. ſagte dieſem, mittelſt eines Billets, die Gewährung ſeiner Bitte zu und begab ſich mit ihrer Nichte Abends um 6½ Uhr an den beſtimmten Ort, wo Holzinger bereits ihrer wartete. Er ging, ſeine Roſina zärtlich am Arme führend, in Begleitung der F., über die Hofwieſe, in die Schloßvorſtadt zu einer Holzverkäuferin, Namens Joß, unter dem Vorgeben einer Holzbeſtellung. Sie hielten ſich hier ungefähr eine halbe Stunde auf. Alle drei waren aufgeräumt und luſtig, beſonders aber, wie die Joß ſagt, Holzinger und Roſina Ott, welche äuſſerſt zärtlich gegen einander thaten, und ſich mit Umarmungen, Küſſen und ſüßen Liebesgeſprächen fortwährend ergözten. Auf dem Rückwege von da dieſelbe leidenſchaftliche Innigkeit

zwiſchen beiden. „Es war", äuſſert Margaretha F., „die Zuſammenkunft zweier Liebenden; er ſpielte ganz den „leidenſchaftlichen Liebhaber, küßte und drückte ſie und ſagte „immer: „„du biſt mein und mußt mein wer„„den!""

Als ſie auf dem Rückweg über die Hofwieſe und den Kaſernendamm bis zum erſten Haus der Würzburger Vorſtadt gekommen waren, foderte Holzinger die Margaretha F. auf, nach Hauſe zu gehen, und ihn mit Roſina blos eine Viertelſtunde allein zu laſſen, weil er das Päckchen, das ihm Jemand erſt noch bringen werde, ſeiner Geliebten nur allein übergeben könne. Margaretha F., als ahne ihr Schlimmes, weigerte ſich auf dieſen Vorſchlag einzugehen. Auch die Ott wünſchte nicht bei Holzinger allein zu bleiben. Aber dieſer beſtand auf ſeinem Verlangen, und Roſina ſelbſt gab endlich in ſo weit ſeinem Wunſche nach, daß ſie die Tante bat, dieſe möge am Ende des Kaſernendamms warten, während ſie beide an dem Hoſpitale vorbei in das Freie nach der Gegend zugehen wollten, wohin, wie Holzinger vorgab, ein Mann aus der Stadt ihm das Päckchen bringen werde.

Margaretha F. that als bleibe ſie zurück, ſchlich aber, dem Holzinger mißtrauend, beiden Liebenden, die, ſich Arm in Arm führend, auf dem eben bemerkten Wege den Feldern zugingen, in der Entfernung von ungefähr 8 Schritten nach. Bei dem lezten Hauſe links, wo die Felder wieder angehen, führte Holzinger ſeine Roſina einen Hügel hinauf. Als ſie hier eben angekommen waren, hatte Margaretha F. den Fuß der Anhöhe erreicht, und vernahm in demſelben Augenblick ein lautes Reden und die Stimme der Ott, wie den Angſtruf eines in Nothſtand verſezten Menſchen. Erſchrocken rief Margaretha F.:

„Roſina! Roſina!“ — „O! Frau Tante! er will mich erſchießen!“ antwortete dieſe, und in demſelben Augenblick fiel der Schuß, welcher Roſina zu Boden ſtreckte. Margaretha K. ſah nicht nur das Feuer, hörte nicht blos den Knall, ſondern ſah auch deutlich, wie Holzinger die Piſtole auf die Ott abdrückte. Als jene hierüber laut aufſchrie, wandte ſich Holzinger auch gegen ſie und rief ihr drohend von oben herab die Worte zu: „wenn Sie ſo ſchreien, mache ich es Ihnen eben ſo!“ worauf dieſe die Flucht ergriff.

Holzinger, nachdem er, wie der Augenſchein gab, ſeine That noch durch Zerſchlagung des Geſichts und Kopfs ſeiner Geliebten, mittelſt der umgekehrten Piſtole, vollends geendigt hatte, kehrte nicht in die Stadt zurück, ſondern begab ſich auf den Weg nach dem eine halbe Stunde von Ansbach entfernten Dorfe Schalkhauſen, wo er um 10 Uhr ankam und bei dem Wirth Hauf einkehrte. Hier ſezte er ſich entfernt von dem Wirthe, an einen nicht beleuchteten Tiſch ins Dunkle, ſagte, er komme von Lengenfeld, von wo er einen ſchlimmen Weg gehabt, foderte eine Maas Bier, trank dieſes auf drei bis vier Züge aus, nahm hierauf ein Glas Brandwein zu ſich, trank ſodann noch eine Maas Bier, und verlangte endlich ein Nachtlager. Der Wirth, dem ein Gaſt wie Holzinger eben nicht ſehr willkommen war, foderte ihn auf, doch lieber vollends in die Stadt zu gehen. Allein dieſer erwiederte: er ſei zu ſehr ermüdet, habe etwas zu viel getrunken, die Kälte ſei ſtreng und er müſſe fürchten, zu erfrieren, wenn er noch ſo ſpät weiter gehe. Da Holzinger wirklich ſehr erfroren ausſah, ſeine Kleider mit Schnee und Duft bedeckt waren, ſo wies ihm Hauf ſeine obere Kammer zur Schlafſtelle an,

und begleitete ihn hinauf, wohin Holzinger noch eine dritte Maas Bier mit ſich nahm.

Schon war es am 19ten Febr. heller Tag, und Holzinger war noch nicht wieder herabgekommen. Es war 9 Uhr geworden, und Holzinger hatte ſich noch nicht in der Wirthsſtube gezeigt. Da ſchickte der Wirth ſeine Tochter hinauf, um ſich nach dem Gaſte umzuſehen, welche alsbald mit der Nachricht zurückkam: ſie habe durch das Schlüſſelloch in die Kammer geblickt, wo ſie geſehen, daß der Fremde an dem Fenſter ſtehe, und wahrſcheinlich im Anziehen begriffen ſei. Endlich war ſchon 11 Uhr vorüber, und noch immer blieb Holzinger in ſeinem Schlafgemach. Jezt begab ſich der Wirth ſelbſt hinauf, öffnete die Thür, und ſah mit Entſezen, daß ſein Gaſt ſich an den zwei eiſernen Knöpfen des obern Fenſters aufgehängt hatte und bereits eine Leiche war.

Die alsbald zur Leichenſchau abgeordnete Landgerichts-Commiſſion fand den Holzinger, mittelſt eines um den Hals geſchlungenen gewirkten Hoſenträgers, an dem bezeichneten Orte aufgeknüpft, das Geſicht dem Fenſter zugekehrt, mit beiden Füßen auf dem Boden feſt ſtehend. Sein Hemd, wie ſeine Beinkleider waren voll Blut; eine Lache Blut lag unter ihm auf dem Boden, und ſowohl das Fenſtergeſims als ein daneben ſtehender hölzerner Stuhl zeigten Blutstropfen. Sein Geſicht war durchaus nicht entſtellt und hatte das Anſehen eines ruhig Schlafenden. An ſeinem Hals fand man, außer den gewöhnlichen Zeichen der Erdroſſelung, nicht nur vier leichte, wie mit Nägeln der Finger gekrazte Riße in der Oberhaut, ſondern auch eine 3 Zoll lange, weit klaffende, ſtumpf geränderte, bis auf den Muskel eindringende, jedoch dieſen nicht durchſchneidende Hautwunde. Auf der Bruſt zeigten ſich ebenfalls zwei

Wunden: die eine 1½ Zoll lang unterhalb der rechten Bruſtwarze, welche nicht bis in die Höle des Körpers gedrungen war; die andere von gleicher Länge in der Nähe des Bruſtbeins, welche abwärts ſchräg eindringend den convexen Theil des linken Lappens der Leber auf ¾ Zoll Länge und ½ Zoll Tiefe verletzt hatte. Die Ärzte begutachteten: „daß der Tod Holzingers durch das Zuſchnüren des Halſes mittelſt eines Schlagfluſſes erfolgt ſei.“ — Das Werkzeug, womit er ſich die Wunden zugefügt hatte, konnte, alles Nachſuchens ungeachtet, nicht aufgefunden werden. Und da ſich nicht nur an dem Kopfkiſſen des Bettes ein Blutflecken zeigte, ſondern auch die blauen Beinkleider des Selbſtmörders überall mit kleinen Bettfedern bedeckt waren: ſo durfte man mit allem Grund vermuthen, daß ſich Holzinger zuerſt einen Schnitt in den Hals gegeben, und noch angekleidet in das Bette gelegt, ſodann wieder aufſtehend ſich am Fenſter die Stichwunden in der Bruſt beigebracht, hierauf das Meſſer durch das Fenſter hinweggeworfen, und endlich zu dem Strick ſeine Zuflucht genommen habe. So hatte er durch ſelbſtgegebenen Tod ſich des Scharfrichters Schwert entzogen, dem er diesmal, aller ärztlichen Rettungsverſuche ungeachtet, ſchwerlich hätte entgehen können.

§. 2.

Innere Geſchichte der That.

In dem gegenwärtigen Fall lag die wohl überlegte, mit kaltem Vorbedacht beſchloſſene, hinterliſtig vorbereitete, und tückiſch ausgeführte mörderiſche Abſicht ganz entſchieden vor Augen. Wenn wir es auch einſtweilen noch dahin geſtellt ſein laſſen, ob nicht Holzinger, wie das Folgende wahrſcheinlich macht, ſchon wenigſtens 6—8 Tage lang ſich mit den Gedanken an die Ermordung der Ott beſchäf-

tigt habe: ſo iſt zum Mindeſten nicht zu bezweifeln, daß er am Sonntag den 18ten Febr. bereits in der Frühe des Morgens entſchloſſen war, dasjenige zu thun was er am Abend deſſelben Tags hinterliſtig vollbrachte. Schon um 8 Uhr Vormittags beſtellte er ſich ſeine Geliebte zu jener Zuſammenkunft, doch wohl aus keiner andern Abſicht, als ſich dadurch die Gelegenheit zur Ausführung des ſchon beſchloſſenen Meuchelmordes zu verſchaffen. Bald nach gemachter Beſtellung, um 10 Uhr, ging er in das Wirthshaus des Conrad Wörlein, ſtürzte binnen 5 Minuten zwei große Gläſer Bier in ſich hinein und eilte ſogleich wieder hinweg. „Er ſah" äuſſerte dieſer Wirth, „ſo zerſtört und wild aus, daß er mir gleich damals furchtbar vorkam." Schon am Samſtag Abends hatte Wörlein an Holzinger dieſelbe Beobachtung gemacht. Am Sonntag nach dem Mittageſſen begab er ſich von Haus hinweg, ging um 1 Uhr mit dem Büttnergeſellen Simon W. in das Kerbacheriſche Wirthshaus, war hier, ganz gegen ſeine Gewohnheit, ſehr ſtill und in ſich gekehrt, und that an ſeinen Gefährten die ſeltſame Frage: ob die Gewehre der Gensdarmen immer geladen ſeien? Als dieſer es bejahte, erwiederte er, ſeinen Kopf ſchüttelnd: das iſt ein gefährliches Ding! *) — Um 5 Uhr kam er wieder nach Haus, wo er bei ſeiner Braut die Frau des Buchbinders Fürſt antraf, eine Verwandte von jener, welche gekommen war ſich zu erkundigen, ob der Friede Beſtand habe, der vor 8 Tagen von ihrem Manne zwiſchen beiden Brautleuten war

*) Offenbar dachte H. bei jener Frage an die Möglichkeit, nach Ermordung der Ott, auf der Stelle von der Gensdarmerie verfolgt und, noch vor Ausführung des ſchon beſchloſſenen Selbſtmordes ergriffen zu werden. Allein der Stadtmagiſtrat machte dem Gensdarmerie-Commando zu ſpät die erforderliche Anzeige.

geſtiftet worden. Holzinger ſchien ganz ruhig und heiter, plauderte vielerlei durcheinander, und erwies ſich ſehr freundſchaftlich gegen ſeine Braut; dabei entfielen ihm jedoch einzelne Äuſſerungen, welche damals räthſelhaft oder albern ſcheinen mußten, aber wenige Stunden nachher in dem Mord und Selbſtmord ihre klare Auslegung erhielten. Als zufällig an ſeinem an der Wand hängenden Rock die Schleife zerriß, ſo daß dieſer auf den Boden fiel, rief Holzinger halb ernſthaft, halb ſcherzend: „O weh! das iſt kein gutes Zeichen!“ die Buchbinderin Fürſt machte ihn auf ſeinen Huſten aufmerkſam, worauf er erwiederte: er glaube überhaupt im folgenden Jahre nicht mehr am Leben zu ſein. Und, als ſeine Braut der Fürſt ihren Hochzeitſchmuck vorzeigte, wendete er ſich an jene, ohne alle Veranlaſſung, mit der wunderlichen Frage: „aber höre einmal! was läßt „du mir denn für einen Leichenſtein ſezen?“ Seine Braut antwortete: darüber müſſe ſie ſich erſt noch bedenken; worauf er ſchwieg. — Nicht lange nachher verlies er ſein Haus; und alles, was nun folgte, iſt uns bereits bekannt.

Aber welches war der Beweggrund zu ſolcher That?

Ein großer Theil des Publikums hatte ſich ſogleich von kurzer Hand dieſe Aufgabe folgendermaßen gelöſt: Roſina Ott ſei von Holzinger ſchwanger geweſen; folglich habe er ſie und alsdann ſich ſelbſt umgebracht *). Allein

*) Sogar in mehren auswärtigen Tagblättern, und andern dergleichen Märkten für Alltagsklatſchereien, wurde dieſes Ereigniß auf gleiche Weiſe erzählt, und zugleich die Gelegenheit ergriffen, die Juſtizpflege im Rezatkreiſe darüber in ſcharfe Cenſur zu nehmen, daß ſie dem Holzinger nicht ſchon damals, als er die Christiane K. „ermordet“, den Kopf genommen habe. Die Folgerung wenigſtens, die jene Blättlein aus ſolchen Vorausſezungen zogen, war allerdings ganz richtig: denn hätte Holzin-

dieſe Auslegung fand durch die Leichenöffnung *) ihre augenſcheinliche Widerlegung; die Getödtete war nicht ſchwanger. Selbſt wenn Holzinger, wozu nicht die mindeſte Andeutung gegeben iſt, irrigerweiſe geglaubt hätte, daß ſich ſeine Geliebte in der Hoffnung befinde: ſo würde hierin kein Beweggrund zu finden ſein, aus welchem der öffentlich vollbrachte Mord und zugleich der Selbſtmord genügend erklärt werden könnte. Wer ſich aus ſolcher Verlegenheit nicht anders zu retten weiß, mag wohl Grund zu haben glauben, ſeine Dulde durch Mord aus dem Wege zu räumen; allein eben dieſer Grund muß ihn zu einem heimlichen Mord beſtimmen, nicht zu einer ganz offenen That. Treibt ihn das Unglück, in welches ihn die Schwangerſchaft ſeines Mädchens verſetzt, bis zur Verzweiflung des Selbſtmordes, nun! ſo wird er ſich ſelbſt entleiben; aber jene Bedrängniß allein gibt ihm alsdann keine Veranlaſſung, zuvor auch die Geliebte umzubringen, wenn nicht ganz andere Beweggründe, z. B. Haß gegen die Geſchwängerte, grauſam zärtliche Beſorgniß um das künftige Schickſal ſeiner Geliebten oder ihres Kindes und dergl. hinzukommen — Vorausſetzungen, zu welchen ebenfalls nicht die mindeſte Anzeige in den Akten vorliegt.

Eine zweite Meinung fand in den letzten Thaten Holzingers nichts geringeres, als eine ganz unzweifelhafte Beſtätigung der gerichtsärztlichen Gutachten, welche, bereits vor 8 Jahren, dieſen Menſchen für einen Narren er-

---

ger ſchen im Jahr 1819 ſeinen Kopf nicht mehr gehabt, ſo würde er im Jahre 1827 die Roſina Ott nicht mehr haben ermorden können.

*) Welche in Gegenwart des Herausgebers dieſes Werkes vorgenommen wurde.

klärt hatten. Denn, ſagte man: da ſich durchaus kein Beweggrund denken läßt, welcher den Holzinger vernünftiger Weiſe hätte beſtimmen können, ſeine leidenſchaftlich geliebte Ott um das Leben zu bringen, und da er, zu allem Überfluß, ſogleich nachher ſich auch noch ſelbſt entleibt hat: ſo iſt doch wohl klar, daß entweder ein durch Melancholie beſtimmter Wahnſinn, oder die amentia occulta und dergl. am 18ten Febr. 1827 auf das neue bei ihm zum Durchbruch müſſe gekommen ſein *).

Die richtigſte Anſicht äuſſerte ein ſchlichter Bürger, welcher, in dieſer Sache als Zeuge vernommen, auf die Frage: was doch wohl den Holzinger zur Tödtung ſeiner Geliebten bewogen haben könne? die Antwort gab: „Etwas beſtimmtes weiß ich darüber nicht; doch kann ich „mir nichts anderes denken, als daß Holzinger lieber „mit der Ott, denn mit ſeiner Braut gelebt hätte, daß „er aber eingeſehen haben wird, er dürfe es nicht ſo fort„treiben, und daß er ſich und ſie dann lieber umgebracht „hat.“ Was der geſunde Menſchenverſtand dieſes Bürgers nur vermuthen konnte, bringen die Akten dem geläuterten Verſtande zur vollkommenſten Gewißheit.

Die Worte, welche Holzinger, nach dem Zeugniß der Margaretha F., ſeiner Roſina am Abend des 18ten Febr., auf ihrem Todesgang ſo oft wiederholte: „Du

*) Um die ſomatiſchen Pſychologen zufrieden zu ſtellen, welche in dem Gehirn, im Schädelbau, im Herzen, in den untern Eingeweiden ꝛc. den Sitz der Geiſtes- oder Gemüthskrankheiten ſuchen, wurde dem Verlangen des Verfaſſers dieſes Werkes entſprechend, Holzingers Leiche in beſonderer Beziehung auf ſolche Erſcheinungen mit vorzüglicher Genauigkeit unterſucht. Allein es fand ſich nicht die mindeſte Regelwidrigkeit dieſer Art vor, wie ſich vermuthen ließ.

biß mein und mußt mein werden!“ — Sie ſind die Auflöſungsworte des nichts weniger als ſchwierigen Räthſels.

Holzinger hatte ſich mit Margaretha Heimſtädt blos ihrer 600 fl. wegen verlobt; ſie ſelbſt war ihm nicht blos gleichgültig, ſondern zuwider, und er konnte dieſes neue Verhältniß nur alsdann erträglich finden, wenn, wie er anfangs hoffte, nebenher auch noch das alte fortbeſtand. Seine Braut ſuchte er treuherzig glauben zu machen, daß ihn Dankbarkeit und Freundſchaft zu der Ottiſchen Familie hinziehe. Allein die Scharfſicht der Braut entdeckte zu bald das Wahre und Eiferſucht erlaubte ihr nicht, ſich mit einem getheilten Beſitz ihres künftigen Ehemannes zu begnügen. Seine Braut verbot ihm den Umgang mit der Ott; er ſetzte ihn heimlich fort. Jene ließ ihm auflauern, entdeckte ſeine Schleichwege; und nun kam es zwiſchen beiden zu den heftigſten Auftritten. Je mehr ſeine Braut ihn mit ihrer Eiferſucht quälte und als feindſelig ſtörendes Hinderniß ſeiner Leidenſchaft in den Weg trat, deſto mehr mußte ſeine Abneigung gegen ſie in entſchiedenen Widerwillen übergehen, der beſonders am 11ten Febr., — als jene, veranlaßt durch ſeinen fortgeſetzten Umgang mit der Ott, das letzte Aufgebot in der Kirche abbeſtellt hatte — ſo furchtbar ausbrach, daß der hierbei gegenwärtige Buchbinder Fürſt einen blutigen Ausgang befürchtete. „Beide Theile,“ erzählt dieſer Zeuge, „ſchimpften ſich damals heftig, und Holzinger war dabei ſo wüthend, knirſchte ſo furchtbar mit den Zähnen, ſchlug mit dem Schlüſſel, den er in der Hand hielt, mit ſolchem Ingrimm auf den Tiſch, daß mir für das Leben ſeiner Braut bange ward. Meine, ebenfalls gegenwärtige, Frau hielt ihn deshalb immer von ihr entfernt, und ich drängte die Braut gegen die Thür,

um erforderlichen Falls ihre Flucht zu erleichtern.“ Der äußere Friede wurde indeſſen noch an demſelben Tag in ſo weit wieder hergeſtellt, daß ſich die Braut ſogar bequemte, nicht nur dieſe Nacht in dem Hauſe des Wüthenden zu bleiben, ſondern auch ſogar ſein Bett mit ihm zu theilen. „Aber,“ ſo erzählt ſie ſelbſt,“ er knirſchte des Nachts beſtändig mit den Zähnen, womit er erſt aufhörte, nachdem er mich heftig hatte weinen hören.“

Was ihm den Lebensplan, welchen die Liebe im Verein mit der Habſucht ausgeklügelt hatte, vollends zerſtörte, war, daß auch die Ottiſche Familie ſelbſt, wenigſtens die alte Mutter, der Fortſezung jedes erlaubten oder unerlaubten Umgangs mit der Tochter, ſehr entſchieden ſich entgegen ſtellte. Die Mutter konnte das Verhältniß dulden, ſo lange noch die Möglichkeit zu denken war, daß Holzinger auf Neſſa redliche Abſichten habe. Aber dem Manne einer Anderen ihre Tochter Preis zu geben, lag nicht in ihrem Sinne, und Holzinger mußte auch ſogar den Schmerz erleiden, die Thüre ſeiner Geliebten ſich verſchloſſen zu ſehen.

So fühlte ſich nun Holzinger mit einemmal von einem zweifachen Unglück niedergeworfen. Gefeſſelt an eine Braut, für die er nichts als Widerwillen empfinden konnte, ſollte er ſich zugleich gezwungen ſehen, eine Geliebte aufzugeben, um derentwillen allein ihm das Leben noch einen Werth zu haben ſchien. Denn gefeſſelt war er ein für allemal an ſeine Braut; dieſe hatte ſich ihn mit ihrem Gelde erkauft, das er größtentheils ſchon zum Voraus in Empfang genommen und — verbraucht hatte. Arm an Geiſt, von jeher ohne Charakter und ſittliche Haltung; durch die Tödtung ſeiner geliebten Chriſtiane mit dem Gräßlichſten vertraut; durch ſeinen entehrenden Aufenthalt unter Zücht-

lingen in Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande, Tugend und Laster, noch tiefer gesunken; nach seiner Entlassung aus dem Strafserte von zerrütteten Vermögensumständen bedrückt; dabei voll Widerwillen und Ingrimm gegen eine Braut, mit welcher er nicht leben, voll leidenschaftlicher Liebe gegen eine Geliebte, die er nicht lassen konnte: sah nun dieser Mensch keinen andern Ausweg aus dem Labyrinth, in das ihn seine Leidenschaft geführt hatte, kein anderes Mittel von einem verhaßten Ehejoche befreit, und zugleich mit seiner Rosina vereinigt zu werden, als — ihren Mord und seinen Tod. Konnte er sie lebend nicht besitzen, so sollte sie im Tod die seinige werden: war Rosina in dieser Welt für ihn verloren, so sollte sie in dieser Welt auch nie mehr einem Andern angehören. Das erste ging hervor aus der Empfindungsweise leidenschaftlicher Liebe, welche Zeit und Ewigkeit zugleich umfaßt; das zweite aus der gewöhnlichen Vorstellungs- und Empfindungsweise der auf das höchste gesteigerten Eifersucht, die, in ihrem schrankenlosen Streben nach Alleinbesitz, über die Gegenwart in alle Zukunft hinausschweift, und nicht nur den gegenwärtig vorhandenen, sondern auch sogar den, blos möglicherweise zukünftigen Nebenbuhler mit ihrem Liebesneide verfolgt.

Als er am 12ten Febr. vom Stadtmagistrate zurückkam, wo ihm das Protokoll vorgelesen worden war, in welchem die alte Ott ihren Antrag niedergelegt hatte: daß dem Holzinger aller Umgang mit ihrer Tochter obrigkeitlich verboten werde, — kam er demungeachtet sogleich wieder vor die Thür der Ottischen Wohnung, pochte an und fragte: ob er herein treten dürfe? Als ihm die alte Ott hierauf erwiederte: er möge sich nur an dasjenige halten, was ihm deshalb von der Obrigkeit eröffnet werden sei: —

hob er drohend den Finger in die Höhe und sprach: „Sie haben mich schön angeführt; übrigens mache ich „mir nichts aus dem Protokolle, und Sie werden sehen, „die Rosina gehört doch noch mein.“

Sechs Tage nachher wurde der dunkle Sinn dieser Worte klar, als er eben diese Rosina zum Tode führte und ihr auf diesem Wege, während er sie fast unter seinen Küssen erstickte, fort und fort die Worte zurief: du bist mein und mein mußt du werden!

V.

Ludwig Steiner,

Mörder aus Rechthaberei und Rachſucht.

Am 26ten Juni 1821 Nachmittags 3 Uhr verließ der Magiſtratsrath Elsperger zu Regensburg ſein Amtszimmer auf dem Rathhauſe, um einen Spaziergang zu machen. Er war kaum auf den Kohlmarkt gekommen — einen freien Platz, auf welchem mehre Hauptſtraßen ſich vereinigen — als ihm der Schuhmachermeiſter Ludwig Steiner, der ein ſo eben gekauftes Kalbfell zu einem Paar Stiefel unter dem Arme trug, auf ihn zutrat. Mehre Menſchen, welche vor ihren Häuſern oder Läden ſtanden oder auf der Straße ſich befanden, ſahen nun alsbald zwiſchen beiden einen lebhaften Wortwechſel, wobei Elsperger mit ſeinem Stocke Bewegungen machte, aber, wie Ein Zeuge ſagt, auf Steiner zuſchlug, dieſer aber eine Piſtole aus der Taſche zog, auf jenen Feuer gab und ihn mit zerſchmettertem Haupt zu Boden ſtreckte. Der Thäter ſchob mit hohnlächelnder Miene die abgeſchoſſene Piſtole wieder in ſeine Taſche, und ging eine Weile langſamen Schrittes an den erſtaunten Zuſchauern vorüber, bis er an die Ecke der Wallerſtraße kam, wo er, nachdem er ſich noch einmal nach dem Erb-

beten umgeſehen hatte, ſeinem Hauſe zuzulaufen anfing. Hier, wo ihm der Lärm bereits vorausgeeilt war, legte er in der Werkſtatt ſeinen zwei Geſellen das mitgebrachte Kalbfell hin, ſagte ihnen, daß er den Magiſtratsrath Elsperger erſchoſſen habe und ging dann eilig wieder aus der Stube, um ſich, wie er behauptet, vor dem Stadtgericht zu ſtellen, wurde aber noch in ſeinem Hauſe von einem Maurergeſellen ergriffen und von dieſem, nach heftiger, doch vergeblicher Gegenwehr, zwei Polizeiſoldaten überliefert. „Ich habe nun meine That vollbracht", ſprach er zu dieſen, „jetzt bin ich rein; ich bin ihm ſchon lange nachge„gangen." Ruhig ließ er ſich auf die Wache führen, wo man in ſeinen Taſchen zwei Piſtolen fand, deren eine noch geladen war: ein Umſtand auf welchen der Gefangene ſelbſt bald nachher ſeine Wächter aufmerkſam machte, damit Niemand ſich beſchädigen möge. Dem Polizeiſoldaten Speiſer, der ihn, geſchloſſen, einſtweilen in das Polizeigefängniß geführt hatte, ſagte er: „Elsperger „hat mich um alles gebracht; er hat mich unglücklich ge„macht; darum habe ich mich an ihm gerächt." Sein Benehmen war ganz das einer Seele, die ſich, in ruhigſtolzem Bewußtſein, des gelungenen Werks einer rühmlichen That erfreut. Als er die Menſchenmenge gewahrte, die ſich neugierig vor dem Fenſter ſeines Gefängniſſes zuſammendrängte, änderte er die Stellung ſeines Körpers, mit den Worten: „ich muß mich nur umkehren, damit mich die Leute ſehen „können; denn wenn mich auch Viele dem Namen nach ken„nen, ſo kennen mich doch nicht alle von Perſon."

Der Verwundete war ſogleich ſprachlos auf dem Straßenpflaſter zuſammengeſtürzt und wurde ſterbend in die nahe Polizeiwache getragen, wo er zehn Minuten nach der That ſeinen Geiſt aufgab. Der Schuß war durch die Stirn

gedrungen, und der Thatbeſtand der Tödung auſſer allem Zweifel. Als Steiner zu dem Leichnam geführt worden war, äuſſerte er nicht die mindeſte innere Bewegung, ſagte ganz ruhig: „dieſes da iſt der Magiſtratsrath Elsperger von hier!“ unterzeichnete mit feſter Hand das Protokoll, und bekannte ſich, in dem ſogleich nachher mit ihm vorgenommenen ſummariſchen Verhöre, als Urheber der That.

Ludwig Steiner, zur Zeit ſeines begangenen Verbrechens 53 Jahre alt, aus Alxendorf, in der ſchleſiſchen Grafſchaft Glaz, gebürtig, katholiſcher Religion, war ſchon ſeit vielen Jahren zu Regensburg als Schuhmachermeiſter anſäſſig, und lebte jezt in der zweiten Ehe, aber kinderlos. Er war von mittler Statur, hager, blaſſer Geſichtsfarbe, und von ſehr reizbarem Nervenſyſtem. Seine Mitbürger kannten ihn lange nur als einen ſehr redlichen Mann, von geſundem, ſchlichtem Menſchenverſtande, als einen geſchickten Meiſter, als einen friedliebenden, guten Bürger, als einen fleißigen, ordentlichen Hausvater, der von ſeinem mehr als mittelmäßigen Gewerbsbetrieb ſich ſehr gut nährte und ſelbſt in den lezten Zeiten, wo er, aus mancherlei Urſachen, herabgekommen war, noch einige Geſellen beſchäftigte. Er liebte ſchon als Geſelle das Leſen nüzlicher Bücher, verſchmähte die gewöhnlichen Sonntagsbeluſtigungen ſeiner Gewerbsgenoſſen, hielt alles auf ſeinen guten Namen, und beſaß ein ſehr lebhaftes Ehr- und Rechtsgefühl, welches ihn zulezt zum Verderben führte.

Im Jahre 1817 befand ſich die Schuhmacherzunft zu Regensburg wegen eines ihrer ſogenannten Fürmeiſter in groſſer Spaltung. Steiner ſtand auf der Seite eines, nach ſeiner Meinung, unterdrükten Mannes, gerieth darüber mit dem Haupt der Gegenpartei, Meiſter K., in

Zank, und vergaß ſich in ſeinem heiligen Rechtseifer ſo weit, daß er in Gegenwart des ganzen Handwerks jenem Mitmeiſter — gewiß nur, weil er es geſehen zu haben ſich einbildete — den entehrenden Vorwurf machte: er habe mit einem der Zunftlade gehörenden Sechſer ſo lange geſpielt, bis er ihn heimlich in die Taſche geſchoben. Steiner wurde deswegen vor der Polizei mit K. in einen Injurienhandel verwickelt, welcher am 30ten Sept. 1818 damit endigte, daß Steiner zu 24ſtündigem Polizei-Arreſt, zur Abbitte und in die Prozeßkoſten verurtheilt wurde. Dieſes Urtheil wurde, auf ergriffene Berufung, von der Regierung zu Regensburg am 25ten November deſſelben Jahrs beſtätigt, und Magiſtratsrath Elsperger mit deſſen Verkündung und Vollſtreckung beauftragt. Steiner blieb aber von ſeinem Recht auf das innigſte überzeugt. Die Möglichkeit dieſer gegen ſein innerſtes Bewußtſein ſo hart anſtoßenden, ſeine Ehre ſo tief kränkenden Urtheile, wußte ſich ſeine rechthaberiſche Eigenliebe blos durch die Vorausſetzung zu erklären, daß ein Protokoll der Verhandlungen müſſe unterſchlagen und mit einem falſchen vertauſcht worden ſein. Als man ihm daher am 8ten Decbr. 1818 das zweite Urtheil verkündete, erklärte er, hiegegen den Recurs zur IIten Inſtanz (an das Miniſterium oder den Staatsrath) ergreifen zu wollen. Dieſes aber wurde ihm, ſeiner dringenden Gegenvorſtellungen ungeachtet, vom Magiſtratsrath Elsperger nicht geſtattet und auf der Vollſtreckung des Urtheils beſtanden. Steiner bat nun, daß ihm wenigſtens erlaubt werde, vor dem Antreten der Gefängnißſtrafe nach Hauſe zu gehen, um ſeine Geſchäfte in Ordnung zu bringen und ſeinen Geſellen vorzuſchneiden; aber Elsperger, in überſtrengem, haſtigem Amtseifer, verweigerte dem angeſeſſenen Bürger auch dieſe kleine Gunſt und ließ ihn auf

der Stelle von dem Gerichtsdiener in das Gefängniß abführen. Der tiefgekränkte Mann, angegriffen von Ärger über vermeintlich erlittene ſchwere Kränkung ſeines Rechts, ſeiner Ehre und ſeines guten Namens, kam aus dem 24ſtündigen Gefängniſſe krank zu den Seinigen zurück. Er behauptete damals und nachher beſtändig: in dem Gefängniſſe habe er durch den verpeſteten Geruch eines Nachtkäbels, und durch furchtbare Ofenhize, die man beſtändig unterhalten, die entſezlichſten Qualen ausgeſtanden: eine Thatſache oder, wie glaublicher, übertreibende Einbildung, welche nicht wenig beitrug, in ihm das Gefühl erlittenen Unrechts zu ſchärfen und ſeine Erbitterung gegen das unglückliche Werkzeug der polizeilichen Juſtiz auf das lebhafteſte zu unterhalten. Nun blieb aber das Härteſte zu beſtehen übrig; es ſollte auch noch Abbitte geleiſtet werden. „Die Abbitte," ſagt er, „die mir, nach dem Erkenntniſſe „zu leiſten aufgegeben war, die hat mich am meiſten ge„ſchmerzt, weil ich meiner Überzeugung zuwider, etwas ab„bitten ſollte, weswegen ich nach meiner Meinung Nie„mand etwas abzubitten hatte; weil ich das, was ich dem „K. vorgeworfen, mit meinen eigenen Augen geſehen habe." Elsperger hatte auch dieſen Theil des Urtheils zu vollſtrecken; aber alle Ladungen, Mahnungen, Geldſtrafen, blieben Monate lang ohne Erfolg. Steiner unternahm eine Reiſe nach München, um eine Reviſion ſeines Prozeſſes zu erwirken, und wenigſtens den Vollzug des allerſchmählichſten Theils jener Urtheile von ſich abzuwenden; allein er kam unverrichteter Dinge nach Regensburg zurück, und verſagte gleichwohl den Gehorſam. Endlich, nachdem er von neuem mit einer Geldſtrafe von 6 Rthlrn. bedroht worden war, bequemte er ſich am 28ten März 1810 eine von ſeinem Rechtsanwalt verfaßte ſchriftliche Abbitte

dem Magiſtratsrathe Elsperger zu überreichen. Aber von nun an war dieſer Mann Gegenſtand ſeines grimmigſten Todhaſſes; und von nun an war es, wie er ſpäterhin bekannte, bei ihm entſchieden, daß er entweder noch auf dem Weg des Rechts für das Erlittene volle Genugthuung erlangen, oder Elsperger, welcher, nach ſeinem Gefühl, die Ungerechtigkeit auch noch durch muthwillige Härte und höhniſchen Übermuth überboten hatte, unter ſeinen Händen ſterben müſſe.

Seitdem hatte er für nichts mehr Sinn als für ſeine Rechtsangelegenheit. In ſeinem Kopf blieb kein Raum mehr als für den einzigen Gedanken an das, nach ſeiner Meinung, unterſchlagene oder unterſchobene Protokoll und an die Mittel, ſich die Wiederaufnahme des Prozeſſes, Entſchädigung für ſeine Verluſte, Genugthuung für das vermeintlich erlittene Unrecht zu erwirken. Dieſe Gedanken, über denen beſtändig ſeine Seele brütete, und die Gefühle der Kränkung, der Schmach, des Haſſes, der Rachſucht, nahmen ihm allen Frieden mit ſich ſelbſt und machten aus ihm, wie alle Zeugen ausſagen, einen ganz andern Mann. Bei Nacht hatte er keine Ruhe mehr, bei Tag war er trübſinnig ſtill in ſich gekehrt; auſſer wenn Jemand ſeinen Prozeß auch nur leiſe berührte, wo er alsbald in einem Strom von Worten die weitläufige Erzählung ſeiner Prozeßgeſchichte ergoß, über Elsperger und den ganzen Magiſtrat als über Diebe, Betrüger, Mörder u. ſ. w. die volle Schale ſeines Haſſes ausſchüttete, und ſich dabei, er mochte ſein wo er wollte, in den heftigſten Bewegungen, bald gen Himmel blickend, bald weinend, bald kindiſch lachend, faſt wie wahnſinnig geberdete. Sein Freund Rubin, der ſich ihm dankbar für große Wohlthaten verpflichtet fühlte, mied endlich ganz ſeinen Umgang, weil er die ewig

wiederkehrende Erzählung ſeiner Prozeßgeſchichte und ſein mit den gefährlichſten Drohungen vermiſchtes Schmähen gegen die Obrigkeit, nicht länger ertragen konnte. Einer ſeiner Mitmeiſter, Namens Magrizer, ſein vieljähriger Freund und Wohlthäter, mußte mit Anderen die vermeintliche Schuld des verlornen Prozeſſes büßen, weil er ſich geweigert hatte, zu Gunſten des Beklagten Zeugniß zu geben. Seitdem behandelte ihn Steiner nicht blos kalt und zurückſtoßend, ſondern, aller von ihm empfangenen Freundſchaftsbeweiſe vergeſſend, als ſeinen entſchiedenen Feind. Wie er ſeinen Haß gegen Elsperger auf den ganzen Magiſtrat erſtreckte, ſo dehnte er ſeinen Haß gegen K. und ſeinen Freund Magrizer auf alle Mitglieder der Schuhmacherzunft aus; in jedem Mitmeiſter ſah er ſeinen Gegner, behandelte ihn mit Kälte oder Grobheit, und ging, wenn er einem derſelben begegnete, ohne Gruß an ihm vorüber. Gleiches hatten alle diejenigen zu gewärtigen, die ihm gegen ſeine Behauptung von unterſchlagenen Protokollen und andern dergleichen Dingen vernünftige Vorſtellung zu machen und ſein Gemüth zu beruhigen ſuchten. Seine Überzeugung hing ſo feſt an ſeinem vermeintlichen Recht, und dieſes Recht war ſo eins mit ſeiner Ehre, und dieſe Ehre ſo eins mit ſeinem ganzen perſönlichen Daſein, daß er, in ſtarrer eigenliebiſcher Rechthaberei, jeden Angriff auf ſeine Überzeugung als eine Feindſeligkeit gegen ſeine eigne Perſon empfinden mußte.

Immer nur ſeinen Gedanken an den unglücklichen Ausgang ſeines Injurienhandels nachhängend und von Haß und Rachſucht gepeinigt, vernachläßigte er großentheils ſein Gewerbe, ſuchte entweder im Bücherleſen Ruhe, oder in Wirthshäuſern Zerſtreuung, kam ſo allmählich in ſeinem Vermögen herab, verlor viel von ſeiner Kundſchaft und

wurde genöthigt Schulden zu machen. Dieſes, obgleich von ihm ſelbſt verſchuldet, war gleichwohl, nach ſeiner Anſicht, nur die Folge ſeines Prozeſſes und eine Wirkung ſeiner Feinde, beſonders des verwünſchten Elsperger. Wurden ſeine Geſellen, wegen Unfugs oder ſonſt polizeiwidriger Handlungen, eingeſperrt, ſo geſchah dieſes nicht wegen ihrer Schuld, ſondern blos aus Feindſchaft des Magiſtratsraths Elsperger gegen ihn. Begegnete ihm dieſer auf der Straße, oder ein Bürgermeiſter, oder ein Magiſtratsrath, ſo las er in ihren Geſichtern Verachtung, Hohn, ſpöttiſches Lachen.

Einem ſeiner Verwandten zu München hatte er bereits im März 1819 eine Beſchwerdevorſtellung überſendet, damit ſie von demſelben bei der allerhöchſten Stelle übergeben werde. Der Münchner Freund ſendete ſie ihm mit der Bemerkung zurück, daß er mit dergleichen Dingen ſich nicht befaſſen könne. Ein halbes Jahr nachher, im Mai 1820, machte er ſich ſelbſt wieder auf den Weg nach München, übergab daſelbſt in Betreff ſeines längſt rechtskräftigen Injurienhandels eine an den Staatsrath gerichtete Richtigkeitsbeſchwerde, und kehrte von da voll froher Ausſichten, ziemlich beruhigt, nach Regensburg zurück. Daß die allerhöchſte Entſcheidung ſeinen Wünſchen gemäß erfolgen müſſe, wenn irgendwo noch Gerechtigkeit zu finden ſei, war für ihn eine ausgemachte Sache. Und eben ſo ausgemacht war es ihm, daß ihm alsdann nicht nur voller Erſaz des aus ſeinem Prozeß für ihn entſtandenen Schadens, ſondern auch förmliche Abbitte von dem geſammten Magiſtrat der Stadt Regensburg geleiſtet werden müſſe. „Mein Prozeß," ſagte er kurz nach ſeiner Rückkehr aus München ſeinem auf der Straße ihm begegnenden Freunde Rubin, „mein Prozeß muß nun bald eine andere

„Wendung bekommen; oder Sie werden einen Weltſpek-
„takel von mir hören.“ Was Steiner unter dieſem Weltſpektakel verſtehe, konnte jenem Manne nicht zweifelhaft ſein. Denn ſchon längere Zeit vorher hatte ihm Steiner, als er, wie gewöhnlich, gegen den Magiſtrat und gegen Elsperger insbeſondere mit Läſterreden losgefahren war, unter anderem geſagt: „wenn mein Prozeß
„nicht ganz revidirt wird, ſo muß mein Feind (den
„Elsperger meinend) ſterben; denn wer mich um meine
„Ehre und mein Vermögen bringt, der ſoll auch nicht
„mehr leben.“

Unglücklicherweiſe erfolgte am 8ten Sept. 1820, wie vorauszuſehen war, die Abweiſung des von Steiner an den K. Staatsrath ergriffenen Recurſes. Sein Haß gegen den Magiſtrat und gegen Elsperger entbrannte nun vollends zur Wuth; er glaubte in Bezug auf die Verkündung des Staatsrathsbeſchluſſes neue Beweiſe fortgeſetzter Verfolgung, planmäßiger Unterdrückung, höhnenden Übermuthes von Seite des Magiſtrats gefunden zu haben. Seine einbilderiſche Eigenliebe phantaſirte ſich von jezt an immer tiefer in den Glauben hinein, der ganze Magiſtrat habe ſich zu ſeinem Untergang verſchworen, „ſei,“ wie er ſich auszudrücken pflegt, „gegen ihn inſpirirt.“ Er glaubte oder beredete ſich zu glauben, man ſtelle ſeiner Perſon nach; er ſolle gefangen genommen, als Narr in ein Irrenhaus gebracht, und auf dieſe Weiſe ſein gerechter Anſpruch auf Entſchädigung und Genugthuung mit ihm vergraben werden. Seinem Geſellen Bezold äuſſerte er auf einem Spaziergange: „auf die Schrift, die er erhalten habe, ſei
„er für ſchuzlos angegeben worden; er ſei alſo beinahe ſo
„gut, wie vogelfrei; und da ihn jeder erſchießen und er-
„ſtechen könne, müſſe er doch etwas zu ſeiner Vertheidigung

„bei ſich tragen.“ Seit jener Zeit hatte er ſich nämlich mit zwei ſcharf geladenen Piſtolen gerüſtet, die er Nachts neben ſeinem Bette niederlegte, Tags beim Ausgehen faſt immer in ſeiner Rocktaſche mit ſich trug, und zwar, wie er in ſeinen ſpäteren Bekenntniſſen einräumte, in der doppelten Abſicht, ſowohl um ſich damit gegen einen Angriff des Magiſtrats zu vertheidigen, als auch gelegentlich den Magiſtratsrath Elsperger zu erſchießen. Einige Monate waren dieſe Piſtolen ſeine gewöhnlichen Begleiter, ohne daß er daraus ein Geheimniß machte. Zuweilen ſchoß er ſie auf dem Felde, ſelbſt in Gegenwart ſeiner Geſellen, um ſich zu üben, nach einem beſtimmten Ziele ab. In den Wirthshäuſern, welche Steiner beſuchte, war es bekannt, daß er beſtändig geladene Piſtolen bei ſich führe, weshalb manche Gäſte ſeine Nähe ſcheuten. In dem Karmeliter-Brauhauſe, ungefähr 14 Tage vor der That, erzählte er dem Schneidermeiſter Heimbrand ſeine Prozeßgeſchichte, zog dann aus der Rocktaſche eine Piſtole hervor und ſagte: „wenn mein Prozeß nicht ausgeht, wie ich wünſche, ſo erſchieße ich noch einen.“ Auf ähnliche Weiſe hatte er ſich, mehrmals gegen ſeinen Geſellen Keitel und, ungefähr 6—7 Wochen vor der That, in einem andern Wirthshauſe gegen den Schuhmacher Scheidel erklärt. Zu dem Hofrath H*, ſeinem vieljährigen Hausarzt, hatte er, um die Zeit der Hinrichtung des Studenten Sand, bei einem Beſuche geäuſſert: „durch meinen Prozeß bin ich „um meine Ehre und einen Theil meines Vermögens ge„kommen; ich habe nun nichts weiter zu verlieren und „will wie Sand ſterben.“

Von mehren Seiten her wurde der Magiſtrat von den gefahrdrohenden Äuſſerungen Steiners in Kenntniß geſetzt, und Elsperger insbeſondere gewarnt; aber man

achtete nicht darauf, weil man, die Natur der Rachſucht verkennend, gerade in der Offenheit der Drohungen die ſicherſte Bürgſchaft für ihre Nichtvollſtreckung zu finden meinte.

Wenige Monate vor Vollziehung der That war Steiner wegen ſchuldigen Miethzinſes für ſeinen Laden verklagt und deshalb vor den Magiſtrat geladen worden. Der klagende Gläubiger war gerade auch wieder ein Magiſtratsrath. Steiner verweigerte allen Ladungen den Gehorſam, weil, wie er glaubte oder vorgab, dieſelben nur ein Vorwand ſeien, um ihn in die Gewalt des ſeiner Perſon nachſtellenden Magiſtrats zu bringen. Dieſer, von der leidenſchaftlichen Gemüthsſtimmung Steiners durch deſſen Arzt in Kenntniß geſezt, bewies gegen ihn die äuſſerſte Schonung und beauftragte den Arzt ſelbſt, ihn, wo möglich, zu bereden, ſich den obrigkeitlichen Befehlen willig zu fügen. Unter Mitwirkung von Steiners Gattin wagte dieſer den Verſuch; aber ohne andern Erfolg, als den, daß nunmehr Steiner ſowohl den Arzt als auch ſeine Ehefrau mit dem Magiſtrat zu ſeinem Untergang verſchworen glaubte, und daher ſeine Gattin als ſeine ärgſte Feindin alsbald aus ſeinem Hauſe verſtieß. Sie lebte ſeitdem getrennt von ihm; und nun ſtand Steiner, verlaſſen von Gattin und Freunden, welche er entweder zurückgeſchreckt, oder von ſich geſtoßen hatte, mit den finſtern Geiſtern wilder Leidenſchaften in ſeiner Bruſt, mitten in einer Welt, die ihn, ſeiner Meinung nach, nicht nur um all ſein Glück gebracht hatte, ſondern auch noch gegen das armſelige, geſchändete, kummervolle Daſein, das ſie allein ihm übrig gelaſſen, verſchworen war.

Am verhängnißvollen 26ten Juni, dem letzten Tage ſeiner Freiheit, beobachtete man ſchon in der Frühe in ſei-

nem ganzen Benehmen eine mehr als gewöhnliche Beängſtigung und mit Unruhe verbundene Traurigkeit. Seine Magd, Eliſabeth Fiſcher, ſah ihn Vormittags vor ſeinem Arbeitstiſche ſtehen und Stiefel zuſchneiden, wobei er jammernd unter Thränen vor ſich hin ſagte: „da haben „ſie mich nun um alles gebracht, ſo daß ich nicht einmal „ein Paar Stiefel mehr zuſammenbringen kann.“ Steiner hatte nämlich das Leder zu den Schaften für ein Paar Stiefel nicht mehr vorräthig, und ſah ſich in dem Fall, ſogar dieſen geringen Bedarf erſt noch auf Borg ausnehmen zu müſſen. Gegen 3 Uhr machte er ſich, wie gewöhnlich, mit ſeinen Piſtolen in der Taſche, auf den Weg nach Stadtamhof zu dem Lederhändler, dem er ſchon mehres ſchuldig war. Auf der Donaubrücke ſahen ihn zwei Männer ſeiner Bekanntſchaft, ohne Gruß, mit verwirrtem wildem Blick vor ſich hinſtarrend, an ihnen vorübergehen, ſo daß der eine dem andern zurief: „ſieh doch! da geht der Phantaſt, der Narr, der Steiner!“ Mit dem geborgten Leder unter dem Arm trat Steiner den Rückweg nach ſeiner Wohnung an, zerriſſen von wildem Schmerz über ſeine ſo tief herabgekommenen Glücksumſtände, voll Ingrimms gegen die vermeintlichen Urheber ſeiner Demüthigung, vor allem gegen ſeinen Hauptfeind, deſſen Übermuth, wie er ſich einbildete, ſogar noch ſeiner Entehrung ſpottete und ſich an ſeinem Unglück weidete. Was ſchon lange bei ihm beſchloſſen, aber bis jezt nur noch durch das abmahnende Gewiſſen, durch ſeinen Abſcheu vor dem Greuel eines Mordes und durch die, in der finſtern Nacht ſeines Gemüths zuweilen noch aufblizende Hoffnung auf höhere Rechtshülfe, in unbeſtimmte Ferne zögernd hinausgeſchoben war, — wurde auf dieſem Schmerzensgange von neuem in ſeiner Seele lebendig, und mächtiger als je. Jezt gerade

entbrannte recht heiß in ihm das Verlangen, dem Elsperger zu begegnen; wenn er ihn treffe, wollte er ihn anreden, ihn, falls er nicht genügend antworte, niederschießen. Mit diesen Gefühlen, Wünschen und Entschlüssen war Steiner bis auf den Kohlmarkt gekommen, als das unglückliche Verhängniß eben jenen Elsperger seinem Tigergrimm entgegenführte. „Herr Rath!" redete ihn Steiner, nach seinem Geständnisse, an, „Herr Rath! „muß ich noch lange warten, bis ich meine Entschädigung „bekomme, daß ich mir wieder helfen kann?" — Elsperger antwortete: „was will er denn? gehe er, dummer Kerl!" — „Ja! was werde ich wollen?" erwiederte dieser, „ich kann mir nicht mehr helfen?" worauf Elsperger, den Stock aufhebend, entgegnete: „Kerl! maschir' er!" Steiner zog jezt eine Pistole aus seiner Tasche, legte auf Elsperger an und versuchte vergebens den Hahn zu spannen, während Elsperger mit seinem Stock auf das ihm entgegen gehaltene Gewehr losschlug. Unterdessen aber schob jener die unbrauchbare Pistole schnell wieder in seine Tasche, holte eben so rasch die zweite hervor, schlug (wie ein Zeuge aussagt, unter dem Ausruf: wart Cujon!) auf seinen Gegner damit an und — die That war vollbracht.

So unbefangen der Mörder, im frohen Gefühl gesättigter Rache, in prahlerisch übermüthiger Freude an dem über seinen Todfeind gewonnenen Sieg, sogleich nach frischer That mit dem Bekenntnisse absichtlicher, lange verbereiteter Tödung sich groß gemacht hatte: so vorsichtig zurückhaltend wog er, sobald er vor Gericht stand, alle seine Worte ab, und versuchte lange Zeit, mit wohl berechneter Klugheit, die Umstände seiner That, welche, als an hellem Tag auf öffentlicher Straße geschehen, an sich nicht zu

läugnen war, auf verschiedene Weise, immer aber so zu stellen, daß sie nicht als bestimmt beabsichtete Tödung, wenigstens nicht als überlegter Mord erscheinen möge. Daß er den Elsperger, wegen des unglücklichen Ausganges seines Prozesses, wegen des Übermuths womit jener ihn behandelt, besonders wegen der voreiligen Einsperrung in das Gefängniß, wo er vor Gestank und Hize beinahe umgekommen, und dergleichen, tief gehaßt habe, stellte er gleich anfangs nicht in Abrede. Aber er läugnete in vielen Verhören, die Pistolen in irgend einer besondern Beziehung auf Elsperger bei sich getragen zu haben; nur zu seinem Schuz gegen unerlaubte Angriffe habe er sie gewöhnlich mit sich genommen, seit er den Magistrat gegen sich für conspirirt gehalten. Den Vorfall auf dem Kohlmarkt erzählt er in seinem summarischen Verhör blos als eine in der Hize des Zorns verübte, übereilte That, wobei es nicht einmal auf Tödung abgesehen gewesen sei. Gereizt durch die schweren Beleidigungen Elspergers, der ihn geschimpft, auf öffentlicher Straße mit dem Stock nach ihm geschlagen, habe er erst die eine dann die andere Pistole ergriffen und nach seinem Beleidiger geschossen. Aber „es war meine Absicht nicht, ihn tod zu schießen, sondern „ihn nur zu verwunden; ich habe nicht geglaubt, daß „es so schlimm ausfallen würde." — Im I. ordentlichen Verhör will er ihn nicht einmal haben verwunden wollen: „Ich hielt ihm die Pistole (die 2te) vor, damit er nicht auf mich herrumpeln sollte; und da ging sie los; ich weiß nicht, habe ich gedrückt oder nicht." — Im III. ord. Verhöre nimmt er bei der 53ten Frage dieselbe Ausflucht: „wie ich," sagt er, „vom Elsperger geschimpft worden bin, habe ich die Pistole aus „der Tasche gezogen. Als dieser die Pistole in meiner Hand

„ſah, hob er ſeinen Stock auf und ſchlug damit auf die „Hand, worin ich die Piſtole hielt, ſo lange zu, bis der „Stock einen Sprung bekam. Er merkte dies und beſah „ſeinen Stock. Während dem bekam ich ſo viel Zeit, dieſe „Piſtole wieder in den Sack zu ſtecken, die andere heraus„zunehmen und den Hahn derſelben zu ſpannen. Ich that „dieſes, damit ich doch im Vertheidigungsſtand „wäre, wenn er auf mich herrumpeln (über mich „herfallen) würde. — Wie ich ſo die Piſtole in der „Hand hatte, muß ich gezittert haben, und ſie „iſt losgegangen; ich wollte ihn nicht erſchie„ßen.“ Bei der 58ten Frage kommt er jedoch wieder auf ſeine erſte Erklärung zurück, indem er ſagt: „ich „habe die Piſtole nur ſo vor mich hingehalten. Nach mei„ner Idee hätte der Schuß nur in den Schenkel gehen „müſſen. An's Erſchießen hat mein Herz nicht gedacht; „ich wollte ihn nur verwunden, und kann nicht begrei„fen, wie der Schuß ſo hoch an den Kopf kann gegangen „ſein; ich kann mir nicht anders denken, als daß ich „ſchrecklich muß gezittert haben.“ Auf mehre erſt allgemeine, dann beſtimmtere Vorhaltungen, daß er ſchon lange zuvor Mordgedanken bei verſchiedenen Perſonen geäuſſert habe, antwortete er immer beharrlich: dieſes ſeien freche Lügen, zu ſolchen Behauptungen könne er nur lachen. „Daß ich vielleicht auf Menſchen, die an meiner Mißhand„lung ſchuld ſind, zuweilen ein böſes Geſicht gemacht „habe, das iſt wahr; denn das thut einem weh; habe „ich mir doch die höhniſchen Geſichter auch gefallen laſ„ſen müſſen. Aber mit Mordgedanken bin ich nicht um„gegangen. — Daß ich geſagt haben ſollte: ich wolle ei„nen erſchießen oder einen Weltſpektakel anfangen, — „das ſind lauter Hirngeſpinſte von den Leuten; dieſe ſchwa-

„gen oft unter einander etwas hin, dichten etwas zusam„men und glauben es am Ende selbst. Ich kann gar nicht „begreifen, wie die Menschen sind! — Es ist mir, so „wahr Gott lebt, nie in den Sinn gekommen, „einen Menschen tod zu schießen.“ Als ihm im IV. ord. Verhöre unter anderem vorgehalten wurde, er habe ja einst seinem Freunde Rubin selbst geäussert: „Einer müsse sterben, wenn sein Prozeß keine andere Wendung nehme,“ — blickte er seine Hände faltend gen Himmel und rief aus: „barmherziger Gott! ich weiß es nicht, habe ich es zu Ru„bin gesagt oder nicht. Ich kann weder das eine noch „das andere behaupten.“ Auf die weitere Vorhaltung: er habe einst dem Rubin erklärt, es müsse sein Prozeß eine andere Wendung nehmen, oder er werde einen Weltspektakel anfangen, — erwiederte er: „Du lieber Gott! da „wissen die Leute immer von nichts, als von Weltspektakel „zu reden. Möglich, daß ich damals gegen Rubin ge„jammert; ich kann gesagt haben, daß ich durch den Pro„zeß um mein Vermögen gekommen sei, daß ich zu keiner „Entschädigung gelangen könne, daß es betrübt für mich „sei, mir jezt nicht mehr helfen, meine nöthigen Gewerbs„artikel nicht mehr baar bezahlen zu können. Das ist „allerdings doch auch ein Spektakel, wenn man „zu zahlen aufhören muß. Daher rührte der Neid „der übrigen Schuhmacher, daß ich mir sonst immer mit „baarem Geld helfen konnte.“ Bald aber konnte er doch nicht umhin zur 114ten Frage zu gestehen, daß er sich öfters gegen mehre Personen unter andern geäussert: „er trage die Pistolen bei sich, um Jemand, wenn sein Prozeß nicht ausgehe zu erschießen; aber Blutvergießen sei doch das Lezte (Aüsserste).“ Als ihn der Richter hierauf ernstlich ermahnte, nunmehr bestimmt zu sagen: wer denn der

Jemand geweſen, dem jene Drohungen gegolten? antwortete er: „Ja, ich muß bekennen, das war immer der Ma„giſtratsrath Elsperger, weil ich dieſen für die Haupt„urſache meines Unglücks hielt, und zwar durch den ſchnel„len Vollzug des Urtheils u. ſ. w. — Endlich begegnete „mir nun Elsperger am Tag der That. Ich redete „ihn an, er ſchimpfte mich, ich war auſſer mir, mein „Blut war in Wallung, und die That war geſchehen.“ Durch dieſe Antwort war Inquiſit dem Geſtändniſſe einer tödlichen und zwar vorbedachten Abſicht ſehr nahe gerückt; oder vielmehr, es war dieſes Bekenntniß in derſelben bereits verſteckt niedergelegt und nur noch nicht zu juriſtiſchem Bedarf deutlich genug ausgeprägt. — Im V. Verhöre erklärte er endlich beſtimmt, daß er längſt ſchon die Abſicht gehabt habe, den Elsperger aus Rache zu erſchießen; gleichwohl wußte er, in demſelben und dem nächſtfolgenden Verhöre, mit ächt rabuliſtiſcher Spizfindigkeit den Saz damit zu vereinigen: daß er — wenigſtens am 20ten Juni ſeinen Todfeind nicht in jener vorbedachten Abſicht, ſondern ſogar gegen dieſe Abſicht, aus bloßer Überraſchung gerechten Zorns angefallen und erſchoſſen habe. „Ich war allerdings Willens, wenn ich meine Genug„thuung von den Geſezen nicht erhalten würde, ihn noch zu „morden, tod zu ſchießen; doch erſt, wenn ich noch ein„mal in München geweſen ſein würde. — Hätte „nun Elsperger mich (am 20ten Juni) auf offener „Straße nicht geſchimpft, geſchlagen, mißhandelt, ſo hätte „ich nicht auf ihn geſchoſſen, weil ich erſt noch Ge„rechtigkeit in München zu erlangen hoffte. „Aber ich läugne es nicht, daß ich den Entſchluß gefaßt „hatte, wenn ich keine Gerechtigkeit bekomme, ihn zu er„ſchießen.“ Mit ſolchen klugen Wendungen und ausſin-

dirten Halbbekenntniſſen wußte er einige Monate lang den Unterſuchungsrichter hinzuhalten, bis er zulezt, nachdem man einen andern Inquirenten beſtellt hatte, in dem VII. Verhöre und den beiden folgenden, ſich zu einem unumwundenen Bekenntniſſe bequemte.

Da dieſer Steiner (was unſere Leſer den ſpäterhin umſtändlicher anzuführenden Gutachten gelehrter Ärzte, Zweifels ohne, glauben werden), nichts geringeres war, als — ein ausgemachter Narr, ein Wahnſinniger: ſo wollen wir ihn nun mit ſeinen eignen Worten hören, damit ein merkwürdiges Beiſpiel, — wie Wahnſinnige, die im Wahnſinn einen verſtändig überlegten Mord begangen haben, gleich den verſtändigſten Leuten handeln und ſprechen können, — einer künftigen Wiſſenſchaft von den Dingen welche nicht ſind, aufbehalten werde.

„Meine That" ſagt er „iſt von der Execution entſtanden, die der Rath Elsperger an mir vollzogen hat. „Das Urtheil war ungerecht, weil meine ganze Verhandlung nicht bei den Akten, ein anderes Protokoll unterſchoben war, und, aller meiner Vorſtellungen ungeachtet, dennoch die Execution des Urtheils geſchehen iſt. „Nach der Execution dieſes Prozeſſes, wodurch ich Ehre „und Vermögen verloren hatte, ſchwur ich dem Rath „Elsperger den Tod, wenn ich nicht noch Recht „bekomme. — Dieſen Entſchluß faßte ich nicht ſchon bei „der Arreſtſtrafe; ſondern erſt alsdann wurde er wirklich „gefaßt, als mich E. vollends auf die Abbitte exequirt „hat und ich den lezten 3tägigen Termin bekommen habe. „Ich bin zu dem Advokaten von Eggelkraut gegangen; „dieſer und ſein Vater haben mich inſtändig gebeten, ich „ſolle doch die Abbitte zum Magiſtrat hintragen. Dieſes „habe ich denn auch gethan, und dieſe Execution iſt die

„Ursache, daß ich den Haß wider den Rath E. bekommen
„und den Entschluß gefaßt habe, ihn tod zu schießen,
„damit er sich über mein Unglück nicht freuen
„könne. Ich hatte mir vorgenommen, wenn ich von
„Seiner Majestät dem König nichts mehr erwirken könne
„und für mich alles verloren sein würde, jenen E., wo
„ich ihn treffe, niederzuschießen."

„Ich habe aber immer noch versucht, mein Recht durch
„andere Mittel zu erhalten; Menschenblut vergießen war mir
„das lezte. Von Jugend auf konnte ich Niemand beleidigen;
„es hat mir wehe gethan, wenn ich einen Vogel, den ich als
„Junge getroffen zu haben mich freute, tod vor mir liegen
„sah. Sobald ich aus dem Strafarrest gekommen war, reiste
„ich daher das erstemal nach München, kam aber unverrich-
„teter Sache wieder zurück. Im Jahr 1820 bin ich wieder
„nach München gereist, nachdem ich schon vorher entschlos-
„sen war, den Rath E. niederzuschießen, wenn mir in
„München nicht geholfen werde; weil ich die Schikane
„nicht länger aushalten konnte. Wie ich von München
„gekommen bin, habe ich am 4ten Juni 1820 erfahren,
„daß meine Sache gut gehe, ich habe aber keine Entschlie-
„ßung bekommen und bin zum Bürgermeister gegangen." (Er
erzählt nun weitläufig eine hier überflüssige Unterredung mit
demselben und fährt fort): „Später bin ich wieder auf
„die Polizei gegangen, da hat der Registrator gesagt, es
„wäre noch nichts gekommen, es müßte eine Erinnerung
„gemacht werden; und 8 Tage darauf habe ich die Abwei-
„sung bekommen."

„Ich habe dieses nachher hin und wieder erzählt und
„meine Meinung darüber gesagt, um bei Leuten die mir
„wohlwollten Theilnahme zu erregen; und da hat die In-
„spiration (Conspiration) der Leute wider mich angefan-

„gen. Sie wollten mich zum Narren machen und dann „in das Narrenhaus ſperren laſſen. — In den Wirths„häuſern wurde ich zum Tagsblatt. Es iſt leicht, wenn „Mehre ſich zuſammen verſtehen, einen für einen Narren „zu erklären. Sie ſagen zu den andern: ſeht! ſeht! wie er „alles durcheinander ſpricht, was er alles daher bringt! „So haben mich denn die Leute überall um meinen Pro„zeß gefragt; ich habe ihnen immer alles erzählt, und da „bin ich ins Gerede gekommen, und ſie haben mich „für einen Narren ausgeſchrieen. Wie es einem „ergeht, der wegen eines Umſtandes öfters geneckt wird, „zulezt wird er damit für einen Narren gehalten. Auf „ſolche Art habe ich überall Neckereien leiden „müſſen, und doch bin ich damals ſo wenig ein „Narr geweſen, als jezt. Mich endlich in das Nar„renhaus zu bringen, dazu hat der D. H* ſelbſt geholfen, „und mir ſelbſt gedroht: wenn ich nicht nachgebe und er „aufgefodert werde, ſo müſſe er ſagen, ich wäre ein Narr. „Auch der Magiſtratsrath H* hatte es im Bräuhaus beim „Vogel laut geſagt: man müſſe meinem Weib, die ſo brav „ſei, zu Hülfe kommen.“

„Seit dieſe Conſpiration angefangen, habe ich die „Piſtolen bei mir getragen, gerade nicht alle Tage, aber „doch mehrentheils, um etwas zur Vertheidigung zu haben, „wenn ich angegriffen werde, und auch um ſie gegen Els„perger zu gebrauchen.“

„Durch den Ladenzins, den ich dem F* ſchuldig bin, „haben ſie ein neues Thema geſucht, mich auf die Polizei „zu bringen. Wäre ich hingegangen, ſo hätte leicht ein „herbes Wort ihnen Urſache geben können, mich auf der „Polizei zu behalten, als einen Narren zu behandeln und „einzuſperren. Ich bin daher nicht erſchienen und habe

„ſtündlich zu befürchten gehabt, daß ich arretirt, aus meinem „Hauſe auf die Polizei geſchleppt und da eingeſperrt werde.“

„Immer hoffte ich noch bei der allerhöchſten Stelle „(wegen des Injurienprozeſſes) Recht zu bekommen. Wie „mir aber nachher alle Mittel fehlgeſchlagen ſind, wie ich „kein Geld mehr gehabt habe, mir keine Schrift mehr „konnte machen laſſen, nicht ſelbſt mehr nach München „reiſen konnte, und endlich ſogar meine Frau ſich wider „mich ſezte, daß ich ſie von mir wegthun mußte, und ich „ganz verlaſſen war, und ich nun am 20ten Juni den „Rath Elsperger antraf, der mich ſo übel traktirt und „ſo hart angeredet hat, da entſchloß ich mich auf ihn zu „ſchießen, — — und traf ihn.“

„Am 20ten bin ich den ganzen Tag betrübt geweſen, „weil ich Leder kaufen und bezahlen wollte, und doch kein „Geld dazu gehabt habe. Wie ich, um Leder zu holen, Nach- „mittags nach Stadtamhof hinausging, ſteckte ich die gela- „denen Piſtolen zu mir, wenn ich etwa angegriffen werde „und auch wenn mir der Rath Elsperger begegnete. „Ich war voller Haſt und wußte mir nicht mehr zu helfen; „betteln kann ich nicht und keinen Taglöhner machen. Da „habe ich mir nun gedacht: wenn ich ihn ſehe, ſo „rede ich ihn an und ſchieße ihn tod, wenn mir „nicht geholfen wird. Ich war ganz desperat. Bei „dem Lederhändler Hartmann habe ich ein Kalbfell auf „Borg herausgenommen. Es ſchmerzte mich, daß ich das „Kalbfell ſchuldig bleiben müßte, daß ich nicht einmal ſo „viel mehr hatte, um dieſes bezahlen zu können, weil ich „doch noch etwas Geld übrig behalten mußte, um der „Magd das Eſſen zu bezahlen, das ſie für uns kochte. „Daß ich, der vorher ein Mann von Vermögen war, ſo „weit heruntergekommen und jezt mehr ſchuldig war, als

„ich beſaß, das hat mich aufgebracht und in dieſer Stim„mung bin ich in die Stadt zurück und auf dem Weg nach „Haus gegangen.“

Er erzählt nun, wie er ſeinen Gegner unverhofft auf dem Kohlmarkt getroffen, ihn angeredet, grobe Begegnung von ihm erfahren und ihn ſodann erſchoſſen habe. Auf die Frage: warum er den Rath E. auf offener Straße angeredet habe? erwiederte er: „Ich würde ihn jedesmal, „wo ich ihn getroffen hätte, um meine Sache ange„redet, ihm meine Lage geſagt, und ihn, wenn er mich „dann nicht gehörig befriedigt hätte, niedergeſchoſſen „haben.“ — „Zu leben hatte ich nichts mehr; da ſollte „er alſo auch nicht leben und ſich meines Un„glücks freuen.“ — „Ich dachte mir: ich ſchieße auf „ihn; weil er mich nicht entſchädigen, nicht zu Ehren brin„gen will, ſo ſoll er ſich auch nicht über mein Un„glück freuen.“

„Ich weiß es wohl, daß es nicht erlaubt iſt, einem „Menſchen das Leben zu nehmen; ich lebe ſo gern, wie „jeder andere; doch möchte ich lieber ſterben, als fortwäh„rend ſolche Unterdrückungen leiden, wie ich von dem Rath „Elsperger erduldet habe. — Wenn mir vor 4 Jahren „Jemand geſagt hätte, daß ich eine ſolche That verüben „könnte, ſo würde ich ihm in das Geſicht gelacht haben, „weil ich den Mord tief verabſcheute und es wohl weiß, „daß er das garſtigſte Thun des Menſchen iſt.“

Mit wie viel Beſonnenheit, Liſt, Verſtellung und Beharrlichkeit, Inquiſit anfangs einem reinen vollſtändigen Bekenntniſſe auszuweichen verſtand, mit wie richtigem Blicke er die ihm gefährlichſten Momente ſeiner That ſogleich aufzufaſſen, und mit wie viel Scharfſinn er alle darauf Bezug habenden Umſtände entweder zu läugnen oder

ſo zu drehen und zu deuten wußte, wie er ſie zu ſeiner wohlberechneten Abſicht bedurfte: die Anklage des Mordes durch das beſchönigende Bekenntniß eines bloßen Todſchlags abzuwenden — dieſes zeigt die oben dargeſtellte kurze Geſchichte ſeiner Verhöre zur Genüge. Da aber: zweckmäßig d. i. nach Verſtandeszwecken, handeln, und: verſtändig handeln, eines ſo viel ſagt als das andere, und da wer verſtändig handelt den Gebrauch ſeines Verſtandes hat: ſo iſt wohl gewiß einleuchtend, daß Steiner ſich in ſo fern als ein verſtändiger, ja bis zur Verſchmiztheit verſtändiger Inquiſit erwieſen habe. Und eben ſo klar beweiſt die vorſichtige Klugheit, womit er die Klippe: Mord, lange zu umſteuern verſtand, daß er nicht nur wohl gewußt, was er gethan, ſondern auch was ihm bevorſtehe, wenn er an dieſer Klippe Schiffbruch leide. In den abgelegten Geſtändniſſen ſelbſt finden ſich hie und da die ausſchweifenden Vorſtellungen eines von trüben düſtern Affekten bewegten Gemüthes; allein daneben ein geſunder, klarer, ſeiner ſelbſt mächtiger Verſtand, welcher ſich, in Beziehung auf Handlungen des äuſſern Lebens, der Zwecke und der Mittel, ſo wie des Verhältniſſes dieſer zu jenen, auf das allerdeutlichſte bewußt iſt. Er iſt ſich ſelbſt ſo klar, weiß ſo beſtimmt, was er that und warum er es that, zeigt ſich in der Geſchichte ſeines eignen Innern ſo vollſtändig bewandert, weiß die Gedanken, Gefühle und Affekte, welche in ihm die nächſte Triebfeder zu ſeiner That — Rachſucht nämlich — in Bewegung geſezt haben, von dem Zeitpunkte ihrer erſten Veranlaſſung bis zum Augenblicke ihres ſchrecklichen Ausbruches, ſo genau und richtig, mit ſo treffender pſychologiſcher Wahrheit, darzuſtellen, daß man wohl fragen möchte: wenn dieſer Menſch verrückt oder wahnſinnig iſt, wer iſt denn noch in der Welt bei

Verſtand? und wenn ſich die Narrheit ſo verſtändig zeigt, wie hier, wie mag die verſtändige Verſtändigkeit oder die närriſche Narrheit ausſehen? Die That ſelbſt, wie ſie, übereinſtimmend mit andern Beweiſen und bewieſenen Umſtänden, eingeſtanden worden, iſt eine, bei vollkommenem Selbſtbewußtſein, mit klarer Einſicht in die Beſchaffenheit der That und ihrer verbrecheriſchen ſtrafwürdigen Eigenſchaft, beabſichtigte Tödung, zu welcher der Entſchluß bereits ſeit Jahren gefaßt, einige Jahre lang gehegt und genährt, ſeit einigen Monaten durch Rüſtung mit den dazu dienlichen Waffen vorbereitet, und deren nächſte Triebfeder nichts anders, als die Rachſucht war, die in dem Tode des Feindes ihre Befriedigung ſuchte und fand.

Wer über das Weſen der juridiſchen Zurechnung mit ſich im Reinen iſt, wird nun wohl nicht begreifen, wie hier noch irgend etwas fehlen könne, um dieſem Menſchen ſeine That als beſonnene, überlegte Tödung zuzurechnen, und ihn folglich der durch Mord verdienten Strafe zu unterwerfen. Allein ſeit die Ärzte in dem Gebiete der Rechtswiſſenſchaft ſich in der Kunſt üben, aus geſcheuten Leuten (gutachtlich) Narren zu machen, gibt es ſelten einen Verbrecher, wäre er auch nach ſonnenklarem Recht der Gerechtigkeit verfallen, deſſen moraliſch-juridiſchen Leiden die Medicin nicht mit einem heilenden Vorrath pſychiſcher Krankheiten beizuſpringen wenigſtens verſuchte. Dieſe ärztliche Hülfe konnte denn auch nicht fehlen, ſich an unſerm rechthaberiſchen, aus Rechthaberei rachſüchtigen, aus Rachſucht blutdürſtigen, übrigens wackern, ehrlichen, dabei von Natur reizbaren, durch ſein Gewerbe zu hypochonderiſcher Grübelei geſtimmten Schuſter, wenn auch nicht ganz mit gehofftem Erfolg, geltend zu machen.

Der Hausarzt des Inquiſiten, Dr. H*, einigemal als

Zeuge vernommen, weiß von einer eigentlichen Geisteskrankheit deſſelben nichts anzugeben und hält ſich mit ſeinem Urtheil in beſcheidenen Schranken. „Steiner," ſagt er, „hat ein ſehr reizbares Nervenſyſtem, und litt an öfteren Beſchwerden des Unterleibs und an Diarrhoe. In den letzten Jahren kam ich ſelten zu ihm, und wenn ich hinkam, ſo bemerkte ich, daß der unglückliche Prozeß, den er mit einem Mitmeiſter geführt, ſeinen Geiſt beſchäftigte. Er erzählte mir dieſe Prozeßgeſchichte und ich bemühte mich, ihm eine richtigere Vorſtellung beizubringen. Seitdem aber verlor ich auch ſein ärztliches Zutrauen. — Ich habe ihn immer als einen Mann von ſchlichtem geſundem Verſtande gekannt, der aber ſpäterhin, wenn er ſich mit ſeinem unglücklichen Prozeß beſchäftigte, von ſolcher Bosheit und Rachſucht ergriffen wurde, daß er ſeiner nicht mehr mächtig und richtig bewußt war. Ich will jedoch noch ſo viel bemerken, daß, ſo wie jede heftige Leidenſchaft in unrichtige Urtheilskraft und ſogar in momentanen Wahnſinn ausarten kann, es auch hier möglich iſt." Die Richtigkeit des lezten Sazes kann Niemand bezweifeln.

Was aber der Hausarzt Steiners als eine bloße Möglichkeit hingeſtellt hatte, arbeitete der Stadtgerichtsarzt N. N. zur baaren Wirklichkeit aus. In ſeinem erſten ſchriftlichen Gutachten vom 25ten October 1821 erklärt er: Steiner leide, ſeit ſeiner 24ſtündigen Polizeigefangenſchaft und der von ihm erzwungenen Abbitte, „an parziellem „fixem Wahnſinne und zwar an wahnſinniger „Schwermuth (Melancholie), indem ſich bei ihm durch „Mißverhältniß der Sinne (?) und der Einbildungskraft „irrige Vorſtellungen (fixe Ideen) erzeugt hätten, die „aber nur mit ſeinem unglücklichen Prozeß in Verbindung „ſtünden, daher Steiner in allen übrigen Beziehungen

„klar erkenne, vernünftig urtheile und handle. Dieſe fixen „irrigen Ideen ſeien nun, daß er 1) glaube, die Verfäl„ſchung eines Protokolls ſei die Urſache von dem Verluſt „ſeines Prozeſſes, 2) im Polizeiarreſte habe man ihn „durch abſichtliches zu ſtarkes Einheizen und einen ſtinken„den Nachtkübel ſo krank gemacht, daß er nachher be„ſtändig grünen Speichel ausgeworfen habe und ſeine „Blutmaſſe ſo verdorben worden ſei, daß er Holztrank „habe trinken müſſen, nachdem ſein Hausarzt irrig und „vergeblich immer verſucht habe, ihm durch Purgiermit„tel die Galle auszuführen; endlich 3) daß er glaube, „der Stadtmagiſtrat, im Verein mit Dr. H* und ſeiner „Frau, hätten ihn zum Narren machen wollen, um ihn in „ein Irrenhaus einzuſperren, und ſo bürgerlich und phy„ſiſch aus der Welt zu ſchaffen.“ — Als Beweis, daß Steiner in Folge dieſer irrigen fixen Vorſtellungen auch wirklich „wahnſinnig gehandelt“ habe, werden nun 16 beſondere Thatſachen aufgezählt, wobei die logiſche Schärfe des Gutachtenſtellers unter anderem ſchon daraus ſich ergibt, daß als die zweite dieſer Thatſachen „das Parere (ſoll heißen: Zeugniß) ſeines Hausarztes“ angeführt wird, „welcher dieſe Geiſteskrankheit bei ihm befürchtete!“ Zu den übrigen 15 Thatſachen gehört: die wiederholte Erklärung Steiners, nicht vor dem Magiſtrat erſcheinen zu wollen, bis dieſer ihm Abbitte geleiſtet habe, — ſein Mißtrauen und ſein Verdacht gegen alle die ihn eines beſſeren belehren wollten, — ſein vieles Leſen, ſein verſchloſſenes Benehmen und Schweigen in Geſellſchaften im Gegenſaz ſeines heftigen endloſen Schwazens, wenn man ihm von ſeinem Prozeſſe zu reden Veranlaſſung gegeben, — das Tragen von Piſtolen, um ſich gegen Angriffe zu ſchüzen, wenn man ihn in Verhaft nehmen wolle, —

die Vorſtellung, als wenn Magiſtratsperſonen, Bekannte und Freunde ihm beim Begegnen höhniſche Geſichter machten, welche er mit verdrüßlichen und höhniſchen Geſichtern erwiedert habe, — die Abdankung ſeines Hausarztes (in Folge ſeines Mißtrauens gegen ihn), — das Fortjagen ſeiner Frau und die Gründe, welche ihn dazu veranlaßten, — die Begehung der Mordthat auf öffentlichem Platze, an hellem Mittag in Gegenwart mehrer Menſchen, — ſeine Faſſung bei Recognition des Leichnams, — ſeine Ruhe und Heiterkeit im Arreſt, u. ſ. w. Der gelehrte Pſycholog ſchließt in Folge alles deſſen mit dem Saz: „in „Hinſicht auf die durch Steiner an Elöperger verübte „Tödung iſt mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß er „dieſelbe in Folge ſeines Wahnſinns begangen habe, „indem ſie mit ſeinen fixen Ideen in voller Beziehung „ſtand; dieſelbe That kann ihm daher nicht völlig *) „zugerechnet werden, da ſein Erkenntnißvermögen krankhaft „verſtimmt, über den Getödeten irrige Vorſtellungen er„zeugte, die von ihm für wahr gehalten und, in ihm vor„herrſchend, die Freiheit ſeines Willens und ſeines Han„delns in dieſer Beziehung aufheben u. ſ. w.“

Der langen Rede kurzer Sinn iſt: Steiner hat ſich verſchiedene irrige Vorſtellungen in ſeinen Kopf geſezt, welche ihn über ſeine Lebensverhältniſſe zu falſchen Urtheilen, zu übertriebenen Äuſſerungen und ungewöhnlichen (excentriſchen) Handlungen verleitet haben; folglich iſt er ein Wahnſinniger, dem der Mord — wenigſtens nicht vollkommen zugerechnet werden kann.

---

*) Welch ein Nachſaz! Er hat in Folge des Wahnſinns gehandelt und — die Handlung kann ihm nicht völlig zugerechnet werden!

Nach ſolchen Gutachten zu ſchließen, iſt das Reich der Wahnſinnigen und entweder gar nicht oder nicht ganz zurechnungsfähigen Weltbürger von ganz unermeßlichem Umfange. Denn unter den 800 Millionen vernünftiger Gedankthierchen, Menſchen genannt, wie viele mögen wohl ſein, die nicht unter ihrer Hirnſchale ein größeres oder kleineres Weltpennest von angebornen oder angenommenen Irrthümern und leeren Einbildungen, ſogar albernen, träumeriſchen, aberwitzigen, närriſchen, in Unwahrheit ausſchweifenden, thöricht lächerlichen Vorſtellungen, luſtigen oder traurigen Grillen, bis an ihr ſeliges Ende mit ſich umhertragen? Der Grund aber, warum demungeachtet ſo Wenige von ſo Vielen ſich zum Narrenhospital eignen, iſt der: weil ſire Irrthümer, ſie ſeien ſo groß oder ſo klein, ſo zahlreich oder gering wie ſie immer wollen, ſelbſt wenn ſie zu einer Handlung in unmittelbarer Beziehung ſtehen, wenn ſogar die Erreichung eines im ſiren Irrthum geſetzten Zwecks Beweggrund zum Handeln geweſen wäre, dieſe Handlungen noch nicht zu Ausgeburten des Wahnſinns machen und aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit herausrücken. Jene polniſche oder ſchleſiſche Fürſtin des Mittelalters, von der die Sage erzählt, daß ſie in der Meinung, Jungfraublut ſei das untrügliche Mittel ewiger Jugend und Schönheit, in ihrem Schloſſe Mädchen ſchlachten ließ, um ſich in ihrem Blute zu baden, war ein ſittliches Ungeheuer, aber keine Wahnſinnige, ſo gut als der, übrigens mitleidswerthe, Sand nichts geringeres war, denn ein vollkommen zurechnungsfähiger Meuchelmörder, obgleich er in einem ſiren ſittlich-politiſchen Wahne befangen war, aus welchem ſeine Handlung als Folge hervorgegangen iſt. Einbildungen und ſire Vorſtellungen, mögen ſie von freudigen oder traurigen (melancholiſchen) Affekten erzeugt ſein,

ſind an und für ſich weder ſelbſt Wahnſinn oder Verrücktheit, noch Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit einer damit in Verbindung ſtehenden Handlung. Ein Wahn geht erſt alsdann in wahre, die Zurechnung aufhebende Geiſteskrankheit über, wenn er von der Art oder zu ſolchem Grade geſteigert iſt, daß dadurch in der Perſon, entweder überhaupt oder in beſondern Beziehungen, die natürliche Fähigkeit des Verſtandes aufgehoben wird, die Beſchaffenheit der Handlungen zu erkennen und dieſer Erkenntniß gemäß den Willen zu beſtimmen. Unter dieſer Vorausſezung erſt iſt der geiſtige Zuſammenhang zwiſchen der äuſſern That und dem Willen des Menſchen gelöſt. Er hat aufgehört ſeiner Handlungen Herr zu ſein, weil er des Vermögens, ſein Thun den Verhältniſſen des Lebens gemäß einzurichten, ſeinen Willen nach verſtändigen Zwekken zu beſtimmen, beraubt iſt. Was er in dieſem Zuſtand that, iſt dann nicht eine Handlung ſeines Willens, weil er entweder gar nicht wußte, daß er etwas that, oder nicht wußte, was er that, oder etwas ganz anderes gewollt als gethan hat. Bei ſolcher Zerrüttung des Verſtandes in ſeinem Verhältniſſe zu dem Willen und dieſes Willens zu äuſſern Handlungen, iſt folglich der Menſch — je nachdem er an allgemeinem oder partiellem Wahnſinn leidet — ganz oder zum Theil ſeinem geiſtigen Verhältniſſe zu der Auſſenwelt entrükt, und heißt daher, ſo fern dadurch ſein Geiſt aus der ihm von der Natur angewieſenen Stelle herausgeriſſen worden, wie billig, ein Verrükter. Hätte ſich z. B. Steiners Haß bis zu der Vorſtellung potenzirt, Elsperger ſei nicht der Magiſtratsrath Elsperger, ſondern ein wildes Thier oder der leibhaftige Satan, der ihn zerreißen wolle, oder er, Steiner ſelbſt, ſei ein Erzengel, der von Gott auf die Erde geſchikt wor-

den, den höhnischen Magistratsrath für die an dem braven Schuster Steiner verübten Ungerechtigkeiten zu strafen, oder auch nur, er habe zu München sich von dem Könige den Befehl oder die Erlaubniß ausgewirkt, jenen Magistratsrath wo er ihn treffe nieder zu schießen *): dann könnte von einer im Wahnsinn verübten Tödtung die Rede sein, weil er im ersten Fall gar nicht die Absicht gehabt hätte, einen Menschen umzubringen, in den beiden letzten, mit dem aufgehobenen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Thuns, die Absicht ein Verbrechen zu begehen, würde aufgehoben gewesen sein. Allein Steiner, wie er in den Akten sich selbst gibt, hat bei dem Beschluß und der Ausführung seiner That vollkommen als ein verständiger Mensch gehandelt; er war sich seines Zweckes deutlich bewußt und richtete diesem Zwecke entsprechend seine Handlung ein, von welcher er wußte, daß sie ein Menschenmord, daß Menschenmord, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, ein Verbrechen, und die Person, an welcher er dieses Verbrechen beging, niemand anders, als der von ihm gehaßte Magistratsrath Eisperger sei, von welchem er sich schwer beleidigt fühlte, und dem er mit blutiger Rache vergelten wollte. Steiner hat daher in seiner That selbst den evidenten Thatbeweis gegeben, daß er mit Verstand gehandelt, folglich in Beziehung auf dieselbe den richtigen Gebrauch seines Verstandes und Willens gehabt habe. Wer gleichwohl noch zu behaupten wagt: Steiner sei demungeachtet wahnsin-

*) Daß es nicht in meiner Absicht liegt, die Nichtzurechnungsfähigkeit einer That blos auf diejenige besondre Art der Geisteszerrüttung zu beschränken, zu welcher die eben hier angeführten Beispiele gehören, — wird wohl kaum der Erinnerung bedürfen.

nig gewesen und habe im Wahnsinn gehandelt, weiß entweder gar nicht was er will, oder will nichts geringeres als die Behauptung: ein Mensch könne zu einer und derselben Zeit bezüglich einer und derselben Handlung, erwiesenermaßen vollkommen verständig und doch zugleich, ohne daß man das mindeste hievon, vielmehr das Gegentheil wahrnimmt, im Grund der Seele wahnsinnig sein.

Alles was dieser Gerichtsarzt an Steiner hervorhebt, um es als Zeichen der Verrücktheit geltend zu machen, ist durchaus nichts anderes als ein Symptom der heftigen Affekte und Leidenschaften, welche Jahre lang das Gemüth dieses Menschen durchwühlten und stürmend hinüber und herüber warfen. So fern solche Gemüthsbewegungen das Gleichgewicht der Seelenkräfte stören und die Vernunft in Gefahr bringen, ihre Herrschaft über das sinnliche Begehren zu verlieren, mögen sie allerdings zu den Krankheiten gerechnet werden. Nur sind dieses die moralischen (und juridischen) Krankheiten der Seele, welche ganz ausser dem Kreise der medicinischen Facultät liegen, und für welche keine Apotheken und Narrenspitäler, sondern, wenn dagegen vernünftige Vorstellungen, religiöse und sittliche Abhaltungsgründe, selbst die strafdrohenden Gesetze nichts fruchten, Gefängnisse, Zuchthäuser und Schaffotte errichtet sind.

Das Grundübel Steiners (welches wieder in seiner äusserst reizbaren Ehr- und Eigenliebe ihren Grund hat) ist die Rechthaberei, welche (so ferne sie nicht blos auf das hartnäckige Behaupten von Meinungen sich beschränkt, in welchem Falle sie die theoretische — blos behauptende — Rechthaberei genannt werden kann) in der Leidenschaft besteht, vermöge welcher ein Mensch sein (vermeintliches oder wirkliches) Recht über alle Schranken hin-

aus hartnäkig geltend zu machen ſtrebt. Dieſe Rechthaberei iſt es, welche aller Orten eine mehr oder minder zahlreiche Menſchenklaſſe hervorbringt, die den Staatsbehörden, beſonders den höhern und höchſten, unter dem Namen muthwilliger Querulanten ſattſam bekannt und überläſſig iſt. In dieſen Menſchen, zu denen unſer Steiner gehört, ſteht die Überzeugung unumſtößbar feſt, daß ſie Recht haben, daß ſie, ihrer Meinung gemäß, auch Recht bekommen müſſen, und daß ſie ſo lange nicht ruhen dürfen, bis ihnen dieſes Recht geworden iſt. Daß etwas anderes Recht ſein könne, als ſie es ſich denken, geht über ihre Vorſtellung, und weil ſie jedem zumuthen, daß ihm ihr Recht eben ſo klar ſein müſſe wie ihnen ſelbſt, ſo erſcheint ihnen alles was nicht ihrer Überzeugung gemäß gethan oder geſprochen wird, als ein offenbares, handgreifliches, abſichtliches Unrecht. Der Richter hat ihnen entweder aus Haß ihr Recht abgeſprochen, oder er war von dem Gegentheil beſtochen, oder es ſind Protokolle unterſchlagen oder verfälſcht, oder es iſt ihr Vorbringen oder der Zeugen Ausſage, entweder gar nicht oder nicht gehörig aufgeſchrieben worden, kurz es iſt mit ihrer Sache nicht richtig zugegangen, weil ſie doch ſonſt offenbar ihren Anſpruch hätten durchſezen müſſen. Ein anderes Ende ihres Strebens kennen ſie nicht, auſſer dem endlichen Sieg. Gäbe es 100 Inſtanzen, ſie würden alle 100 durchlaufen, und Hab und Gut und, wenn es möglich wäre, eine ſechsfach verlängerte Lebenszeit daran ſezen, und würden, von der höchſten Inſtanz abgewieſen, doch immer wieder von der unterſten anfangen um denſelben Weg von neuem zurück zu machen. Rechtskraft iſt für ſie ein unverſtändliches Wort, und Belehrungen, über die Unmöglichkeit ihrem Begehren zu entſprechen, gelten ihnen nur

als Beweiſe des Unverſtandes oder des böſen Willen derjenigen, der ſie gerecht zu weiſen ſucht. Ihr Prozeß iſt ſchon vor 10 oder 20 Jahren rechtskräftig entſchieden; ſeitdem aber erſcheinen ſie, vielleicht öfter ſo vielmal, oder noch mehrmal als ſeitdem Jahre verfloſſen ſind, bei allen Behörden, und verlangen, daß ihre Sache, wie ſie ſich ausdrücken, unterſucht und doch endlich einmal entſchieden werde; denn was nicht nach ihrem Sinn entſchieden iſt, das iſt noch gar nicht entſchieden. Eine Weibsperſon, die auf eine gewiſſe Erbſchaftsmaſſe Anſprüche zu machen vermeint, hat ſchon vor 18 Jahren eine Entſchließung in Händen, welche ihr ſagt, daß eine ſolche Maſſe gar nicht vorhanden ſei; gleichwohl zeigt ſie ſich noch alle Jahre wenigſtens einmal auf den Gängen des Appellationsgerichts zu Ansbach, ſollicitirt bei dem Präſidenten ihre endliche Befriedigung, empfängt dann mündlich jedesmal denſelben Beſcheid, und kommt nach Verlauf einiger Vierteljahre regelmäßig wieder, um daſſelbe Geſuch anzubringen und ſich denſelben Beſcheid zu holen. Da dieſe Menſchen von der fixen Idee beherrſcht werden, daß ihnen böslich unrecht geſchehe, ſo erſcheinen ihnen Alle, die mit ihrer Sache zu thun haben, vom Commiſſär bis zum Urtheilsfaſſer, vom Präſidenten bis herab zum lezten Amtsboten, als ihre Widerſacher, gegen welche ſehr leicht ihr Haß und, in deſſen Gefolge, die Rachſucht entbrennt, welche, je nach Verſchiedenheit der Gemüthsart und der Gewalt der Leidenſchaft, entweder nur in Schmähungen, böſen Nachreden, Verläumdungen und lügenhaften Beſchuldigungen, oder auch in Gewaltdrohungen, Thätlichkeiten und Verbrechen verſchiedener Art ſich Luft zu machen ſucht.

Daß Steiners Haß mit ſeiner ganzen Schwere ſich vorzugsweiſe auf den Magiſtratsrath Elsperger warf,

obgleich dieſer weder ſeinen Prozeß inſtruirt noch das Urtheil geſprochen oder beſtätigt hatte, war das natürlichſte von allem. Denn da Steiner noch von einer 3ten Inſtanz die Aufhebung des über ihn ergangenen Straferkenntniſſes mit aller Zuverſicht hoffte, ſo mußte er dieſen Magiſtratsrath, der ihm, Einwendens ungeachtet, durch verſchnelle, rückſichtloſe Vollſtreckung dieſe Hülfe vereitelte, eben darum als die nächſte Urſache der von ihm erlittenen, ſeine Ehre tödlich verletzenden, ſeiner Meinung nach durchaus ungerechten Strafe betrachten. Er muſte den E. um ſo mehr verabſcheuen, je mehr ihm dieſer, durch das augenblickliche Einſperren, zugleich herrſchen Übermuth, höhnende Schadenfreude, leidenſchaftliche Gehäſſigkeit zu beweiſen, und auf ſolche Art das Urtheil ganz zu ſeiner eignen Sache zu machen ſchien. Den Verluſt ſeines Prozeſſes, die Schmach, welche von nun an, wie er glaubte, auf ſeinem ganzen Leben haftete, alle Folgen, welche hieraus auf ſeine Gemüthsruhe, auf ſeine äuſſere Achtung, auf ſeinen häuslichen Wohlſtand, unmittelbar oder nur mittelbar, hervorgingen oder ihm hervorzugehen ſchienen, wurden jezt, nach einem ganz bekannten Naturgeſez der Leidenſchaften, auf denjenigen als Urheber bezogen, der, durch eigenmächtige Verſagung einer ihm noch zuſtehenden Rechtshülfe, das erſte Unglück über ihn gebracht und das Unerträgliche mit noch unerträglicherem Übermuth, wie ihm wenigſtens dünkte, an ihm vollzogen hatte. Je mehr er im Laufe der Zeit dem verlornen Prozeſſe ſchuld geben zu müſſen glaubte, deſto mehr wuchs in ſeiner Vorſtellung die Größe des Unrechts, welches jener E. an ihm verſchuldet hatte, deſto mächtiger in ſeinem Gefühl der Haß und mit dem Haß die Rachſucht. Daß Steiner, als er auſſer ſich vor Zorn und Ärger mit wallendem Blut und heiſſem Kopf aus der Rathsſtube in das Gefäng-

niß kam, die Wärme eines, ohnehin leicht jähhizenden, eisernen Ofens, als erstickende Hize, und vielleicht nur ein wenig Geruch als einen unerträglichen Gestank empfand; daß die nach seiner Leidenschaft gestimmte Einbildungskraft diese Unannehmlichkeit der bösen Absicht seines Urtheilsvollstreckers, und, als er wahrscheinlich in Folge heftigen Ärgers, krank geworden war, auch dieses Erkranken, nach seiner Schustermedicin und gemäß seiner gehäßigen Stimmung, jenem unleidlichen Gefängnisse, folglich auch wieder dem Rath Elsperger zuschrieb, — ist ebenfalls dem Naturgesez der Leidenschaften ganz gemäß. Je heftiger diese sind, desto geschäftiger ist zugleich die Einbildungskraft in Erzeugung lebhafter Vorstellungen und Bilder, welche mit jenen zusammenstimmen, und nunmehr nicht blos den Verstand irre leiten, sondern auch, zu lebendiger Anschauung gesteigert, — zumal wenn sie mit einer ihnen auf irgend eine Weise entsprechenden äussern Wahrnehmung zusammentreffen, — leicht als wirkliche Dinge gesehen und empfunden werden. Jede Leidenschaft ist, um uns so auszudrücken, in sich selbst verliebt, mithin geschäftig bemüht, sich selbst zu pflegen, zu nähren und zu bestärken. Darum stößt sie alles von sich ab was ihr entgegen ist, während sie emsig hervorsucht und begierig an sich zieht was nur immer dazu dient, ihren Brennstoff zu unterhalten und zu vermehren. An dem Gehaßten ist uns alles gehässig; er thut nichts so Edles, wobei ihm nicht wenigstens das sittliche Verdienst abgesprochen, nichts so Gleichgültiges, was nicht zu seinem Nachtheil gedeutet würde, und steht irgend ein uns unangenehmes Ereigniß auch in noch so entfernter Beziehung zu der gehaßten Person, so wird unsere der Leidenschaft dienstgefällige Einbildungskraft irgend einen Faden zusammenzudichten suchen, an den der Verstand sich halten kann, um

in ſeiner leidenſchaftlichen Verblendung, mit ſcharfſinniger Thorheit, zwiſchen ſolchem Ereigniß und jener Perſon einen gehäſſigen Zuſammenhang auszumitteln. Je ſchwärzer die gehaßte Perſon vorgeſtellt wird, deſto mehr Recht ſieht der Haß auf ſeiner Seite; je mehr er haßt und je mehr er haſſen darf, deſto mehr wird er ſeines Haſſens froh. Wer alſo, wenn er nicht in der Seelen- und Menſchenkunde gänzlich unwiſſend iſt, mag darin etwas Beſonderes, oder gar ein Symptom des Wahnſinns finden, daß z. B. Steiner in dem Einſperren ſeiner Geſellen eine Gehäſſigkeit Elspergers erblickt, und in deſſen Mienen, ſo wie in den Geſichtern Anderer, die er haßt, weil er ſich von ihnen gehaßt wähnt, immer nur Hohn, Spott und Verachtung zu leſen glaubt? Was Schakespeare *) von der Liebe ſagt: „ſie ſieht nicht mit den Augen, nur mit dem Gefühl," das gilt, wie von anderen Leidenſchaften, ſo auch beſonders von dem Haß.

Der Gaſtwirth in Göthe's Mitſchuldigen, der ſeiner leidenſchaftlichen Liebhaberei an Staatsneuigkeiten die Ehre ſeiner Tochter aufgeopfert hat, und nun in der ihm von Alceſt ausgelieferten vermeintlich wichtigen Depeſche blos einen Gevatterbrief findet, wüthet in dem Ausruf:

der Balg der! — O erſäuft, erdroſſelt ihn!

ſogar gegen den armen unſchuldigen Jungen, deſſen Geburt in jenem Brief gemeldet wurde. Wie viel mehr Urſache hatte doch Steiner, die ganze Schuſterzunft mit gehäſſigen Augen zu betrachten! In ihr hatte ſich Niemand gefunden, welcher geſehen haben wollte, was doch Er ſo ganz deutlich mit eignen Augen in Aller Gegenwart geſehen zu haben

*) Sommernachtstraum I. 2.

sich einbildete; seine Mitmeister, welche insgesammt ihn mit ihrem Zeugniß verlassen hatten, trugen folglich in seinen Augen die Mitschuld an dem schmählichen Verluste seines Prozesses, was er sich denn nicht anders als aus ihrem Neid, ihrer Partheilichkeit, ihrem Haß gegen ihn zu erklären wußte! Liebe und Haß haben das mit einander gemein, daß sie von ihrem Hauptgegenstande leicht auf andere Gegenstände sich übertragen, welche mit jenem in irgend einem Verhältnisse des Zusammenhangs, der Verwandtschaft oder Ähnlichkeit stehen. Wie der Liebende nicht nur den Angehörigen und Freunden seiner Geliebten, sondern auch ihrer Lieblingsfarbe einer Bandschleife, die sie getragen, dem Ort wo sie oft verweilte seine vorzügliche Zuneigung, wo nicht gar Leidenschaft zugewendet: so wird jede Sache und jede Person, die mit dem gehaßten Gegenstand in Verbindung vorgestellt wird, oder mit diesem Ähnlichkeiten darbietet, in Folge der Ideen-Association, von dem Hasse ihren größeren oder geringeren Antheil bekommen. In jedem Magistratsrathe fand Steiner immer wenigstens Etwas von Elsperger, — den Magistratsrath. Sah oder dachte er einen Magistratsrath, sogleich erwachte in ihm das verhaßte Bild Elspergers mit allen Gefühlen der von demselben erlittenen Kränkung, und schon darum mußte sein Grimm gegen diesen wenigstens zum Theil auf alle diejenigen übergehen, die das verhaßte Amt und des Amtes verhaßten Namen mit ihm gemein hatten. Zudem konnte die amtliche Verbindung Elspergers mit andern Magistratsgliedern seinem argwöhnischen Haße hinreichende Veranlassung geben, widrige Einwirkungen seines Feindes auf die Gesinnung der übrigen Amtsgenossen, so wie der lezten auf jenen für möglich zu halten. Der einer Leidenschaft beiwohnenden blinden Schnell- und Leicht-

gläubigkeit iſt ſchon die bloße Möglichkeit gerade ſo gut wie die gewißeſte, entſchiedenſte Wirklichkeit.

Wer ſich der Leidenſchaft eines Andern widerſetzt, ſei es auch nur dadurch, daß er die ihr zum Grunde liegenden Irrthümer zu widerlegen und zu berichtigen ſucht, wird dem von ihr Eingenommenen, deſſen Schooskind dadurch verletzt wird, ein feindlicher Gegenſtand, ſo gewiß ihm ein Anderer, der ſeinen Vorſtellungen huldigt, ſeinen Gefühlen und Begierden, dadurch daß er ihnen ſchmeichelt, friſche Nahrung zuführt, als theilnehmender lieber Freund willkommen iſt. Wer daher durch Gegenvorſtellungen oder gar durch die vernünftige Zumuthung ſeiner Obrigkeit Folge zu leiſten, die drei Lieblingskinder Steiners (Rechthaberei, Haß und Rachſucht) unſanft anzutaſten wagte, durfte nichts anderes erwarten, als von ihm mit ſeinen übrigen Feinden, die ſein wüthender Haß ſich geſchaffen hatte, in Eine Maſſe geworfen zu werden.

Daß Steiner, deſſen Prozeß ſchon längſt rechtskräftig entſchieden war, noch immer auf eine günſtige Entſcheidung, und, alsdann auf nichts Geringeres, als auf eine große Entſchädigung, ſogar auf eine ihm von dem geſammten Magiſtrat zu leiſtende Abbitte hoffte, war freilich nur ein wachender thörichter Traum; aber ein Traum, welchen nicht Gemüthskrankheit, ſondern die ſeine ganze Seele erfüllende, bis zum höchſten Grad geſteigerte Leidenſchaft erzeugt hatte. Seine halsſtarrige Rechthaberei, ſein tief gekränktes erbittertes Ehrgefühl, ſein glühender Haß, ſeine nach Genugthuung lechzende Rachbegierde, konnten um keinen geringern Preis, als durch die allertiefſte Demüthigung ſeiner Feinde zufrieden geſtellt werden; und was ihm ſeine Eigenliebe als ein ihm gebührendes Recht vorſpiegelte, mußte er nicht blos wünſchen, ſondern auch —

wenn überhaupt noch auf Erden Gerechtigkeit zu finden ſei — hoffen und erwarten zu dürfen glauben.

Über die Entſtehungsart ſeiner Vorſtellung: daß man ihn habe für einen Narren ausgeben und als ſolchen einſperren wollen, — gibt er ſelbſt die genügendſten Aufſchlüſſe. Es war ſehr bald bekannt, daß Steiner nichts anderes mehr in ſeinem Kopfe mit ſich herum trage, als die Geſchichte ſeines Prozeſſes und was damit zuſammenhing, und daß, wenn er auch in noch ſo melancholiſch ernſthaftem Schweigen über ſeiner ausſchließenden Herzensangelegenheit brütend ſaß, man doch nur mit einer Frage oder mit einem Wort den Prozeßpunkt zu berühren brauchte, um augenblicklich die Schleuſen ſeiner überſprudelnden, unerſchöpflichen Beredſamkeit zu öffnen. Dadurch machte er ſich denn zum Gegenſtand der Bierhausgeſpräche, zu einer Zielſcheibe des Muthwillens, und fand bald genug Veranlaſſung zu bemerken, daß man ihn oft nur darum auf ſein eingeübtes, einförmig wiederkehrendes Thema brachte, um ſich oder Anderen mit ſeinen albernen Einbildungen, ſeinen aufbrauſenden Affekten, ſeinem faden, hier und da mit Schimpfreden und Ausfällen gegen die Obrigkeit derb durchwürzten, Geſchwäz eine Beluſtigung zu verſchaffen. Mit Einem Wort: ſein guter Verſtand merkte, daß er an öffentlichen Orten zum Narren gehalten und als Phantaſt, als Narr betrachtet werde. Um ihn zur Ordnung und Mäßigung zurückzuführen, wurde ihm von Wohlmeinenden hinterbracht, zu welchen nachtheiligen Urtheilen er durch ſein Betragen Veranlaſſung gebe. Sein eigner Arzt ſah ſich genöthigt, ihm zu verſtehen zu geben: daß, wenn er nicht ſeinen unvernünftigen, zweckloſen Troz gegen die wiederholten Befehle der Obrigkeit aufgebe und endlich vor der Polizei erſcheine, um auf die wider ihn angebrachte

Schuldklage zu antworten, er für einen Narren ihn erklären müſſe. Nach allem dieſem ſezte er ſich ganz natürlich die Meinung in den Kopf, man betrachte ihn als einen förmlichen Wahnſinnigen; was denn — gehörig zu der Vorſtellung verarbeitet: der ihm feindlich geſinnte Magiſtrat möge dieſen Vorwand benuzen, ihn in ein Narrenhaus zu ſezen, um ſo auf einmal ſeine vermeintlichen Rechtsanſprüche zu vernichten, — zugleich ganz herrlich dazu diente, ſeinen trozigen Ungehorſam gegen die obrigkeitlichen Befehle vor ſich ſelbſt und Andern zu rechtfertigen.

Die einer Leidenſchaft entſprechenden Wahnvorſtellungen ſind übrigens nicht durchgängig unabſichtliche und bewußtloſe Täuſchungen. Die meiſten derſelben gehen aus dem, der Perſon mehr oder weniger klar bewußten, abſichtlichen Streben hervor, ſich täuſchen zu wollen. Der Menſch, deſſen Gemüth von einer Leidenſchaft beſeſſen iſt, gegen welche der beſſere Theil ſeiner ſelbſt ſich auflehnt, wird alles aufbieten, um, wo möglich, dieſen Widerſpruch in ſeinem Innern aufzuheben, ohne die Befriedigung der Leidenſchaft ſelbſt, die ihn ſchon umſtrickt hat, aufgeben zu müſſen. Er ſucht daher auf alle Weiſe nach Vorwänden, um Scheingründe zu einem Recht zu finden, womit er ſeine Begierde beſchönigen, ſeine eigne Vernunft zu Gunſten der Sinnlichkeit beſtechen und ſo ſein Gewiſſen beruhigen möge. Da die Leidenſchaft, ſobald ſie in dem Gemüthe mächtig geworden iſt, alle Seelenkräfte für ſich und ihren Dienſt gleichſam in Beſchlag nimmt, ſo überbieten ſich Verſtand und Einbildungskraft in der dienſtwilligen Kunſt, alles was der Menſch zu ſolchem Behufe braucht in genügendem Vorrath auf das ſchönſte herzurichten, aus Dingen welche ſind und nicht ſind zuſammen zu dichten.

Eine Weile hält er nun vielleicht noch diese seine Erfindungen für das was sie sind; bald aber belügt er damit sich selbst und hält sie für wahr, weil seine Leidenschaft (was ihm im Voraus eine ausgemachte Wahrheit ist) recht haben muß, und diese nicht recht haben würde, wenn alle solche Lügen nicht Wahrheit wären. Wie es daher Schuld des Menschen ist, wenn er eine Leidenschaft zu solcher Stärke anwachsen läßt, daß sie seiner ganzen Seele sich bemeistern kann: so sind ihm auch die dieselbe begleitenden Täuschungen zur Schuld anzurechnen; theils **mittelbar**, so ferne sie zwar nach psychischen Naturgesezen (unwillkührlich), jedoch aus selbstverschuldeter Übermacht der Leidenschaft entstehen, theils **unmittelbar**, so ferne die meisten, und zwar diejenigen besonders, die mit der Befriedigung der Begierde am nächsten zusammenhängen, willkührlich, um die Vernunft zu überlisten, von ihm selbst geschaffen sind.

Alles was sich noch sonst über **Steiners** Benehmen in den Akten findet, zeigt ihn immer nur als einen zwar im engen Kreise einer einzigen Hauptvorstellung befangenen, bald von traurigen Gefühlen niedergedrückten, bald durch Leidenschaft gewaltig aufgeregten Menschen, aber nirgends als einen Narren. Seine Ehefrau sagt von ihm: „Er „war über seine Lage betrübt, hat oft stundenlang geweint, „die Hände gerungen und geklagt, daß er gehofft habe, „in seinen alten Tagen etwas zu erübrigen, jezt aber auf „den elenden Prozeß, in den er hineingezogen worden sei, so „viel Geld verwenden müsse. Er war wohl etwas melancho„lisch, **aber doch kein Narr**; ich kann nichts när„risches von ihm sagen; er hat zu Hause alles „vernünftig gethan. Wenn er närrisch gewesen „wäre, wie hätte er seine Profession treiben

„können?“) Er hat aber gearbeitet, ſich abwechslungs-
„weiſe, wenn er zugeſchnitten gehabt hatte, wieder ein
„Paar Stunden niedergelegt, oder iſt ausgegangen und
„hat manchmal ein Glas Wein getrunken, wie es zu ſeiner
„Erholung nothwendig war. Das einzige hat mich an ihm
„befremdet, daß er in der letzten Zeit mich, ohne mir
„etwas zu geben, von ſich hat verſtoßen können, da er
„doch ſonſt immer ein ſo gutes Herz gehabt hat.“ Dieſes
letzte würde die gute Frau an einem von den wildeſten Lei-
denſchaften, von Haß und Rachgier, Jahre lang durch-
wühlten, über ſchwarzen Mordgedanken brütenden Gemü-
the — wenn ſie dieſes alles ſo gewußt hätte wie wir es
jetzt wiſſen — unſtreitig ebenfalls nicht befremdet haben.
Über ſein Benehmen an öffentlichen Orten, gibt das Zeug-
niß des Schuhmachermeiſters Schmid, übereinſtimmend
mit ähnlichen Ausſagen anderer Perſonen, die umſtänd-
lichſte Auskunft. „Der Schuhmacher Ludwig Steiner,“
ſagt dieſer Zeuge, „den ich ſchon viele Jahre kenne, war
„immer ein braver, rechtſchaffener, friedliebender Mann,
„und geſchickter Arbeiter; dies Zeugniß wird ihm Niemand
„verſagen, der ihn kennt. In früheren Jahren ſtand ich
„in näheren Verhältniſſen zu ihm. Seit ſeinem Prozeß iſt
„er mir öfter begegnet, ging an mir vorüber und ſah
„mich an, als wenn er mich nicht kenne. Vor ungefähr
„6 bis 7 Wochen kam ich in Müllers Garten zufällig mit
„ihm zuſammen, und ſetzte mich neben ihn. Anfangs ſaß
„er auf der Bank in ſich gekehrt, gleichſam als wenn er
„in tiefem Nachdenken und im Geſpräche mit ſich ſelbſt be-
„griffen wäre. Als ich ihn aber fragte: wie geht es mit dei-

*) Man ſieht, die Schuſterefrau hat ein geſunderes Urtheil über Geiſteskrankheit, als mancher gelehrte Doctor medicinae.

„neu Prozeß? so wurde alsbald seine Zunge gelöß. Seine „Augen rollten beinahe fürchterlich im Kopfe herum, so „daß ich vor ihm erschrack und es mich reute ihn so ge„fragt zu haben. Er fing an: „„jezt geht es mit meinem „„Prozeße gut, jezt habe ich die Hoffnung, daß er zum „„Stadtgerichte kommt, da werde ich Gerechtigkeit erlan„gen; es ist von München gekommen, und die Lumpen„kerls, die Erzbuben müßen mir jezt alles gut ma„chen.““ Dabei lachte er wie ein Kind. Er sagte dann „weiter: „„wenn es aber nicht so geht, so erschieße ich „„einen,““ ohne jedoch zu sagen, wen er erschießen wolle. „Er fuhr fort: „„der Doctor, der Schlingel, der hat mich „„zum Narren machen wollen, ich habe ihn aber hinaus„geschafft; denn stelle dir vor, er hat ein Attest ausge„stellt, daß ich ein Narr sei, und merkst du denn etwas „„an mir, daß ich närrisch bin? Der Elsperger hat „„mich neulich vorladen lassen, ich bin aber nicht gegan„gen, und habe ihnen sagen lassen, daß ich nichts mehr „„auf dem Magistrat zu thun habe, meine Sache komme „„an das Stadtgericht. Der hereingebettelte Schliffel (den „„R. R. meinend) der hat mich auch hinauf haben wol„len, ich bin aber ebenfalls nicht gegangen. Weißt du, „„was sie dann noch gethan haben? sie haben sich hinter „„den Doctor gesteckt, dieser mußte mit meiner Frau spre„chen, daß sie mich bewegen solle, auf den Magistrat zu „„gehen. Das Luder hat sich auch dazu gebrauchen lassen, „„ich habe sie aber ausgejagt. Wenn ich hinauf gegangen „„wäre, so hätten sie mich eingesperrt, hätten mir 2 oder „„3 Tage nichts zu essen gegeben, damit ich hungrig ge„worden wäre; denn hätte ich essen müssen, sie hätten „„mir in dem Essen etwas beigebracht, daß ich ein Narr „„geworden wäre, und dann hätten sie mich in ein Irrenhaus

„„gebracht, damit ſie mich nicht mehr hätten entſchädigen „„und mir meine Koſten erſtatten müſſen.““ Ich weiß „nicht, ſagte er von 9, 12 oder 1500 fl. die der Magi„ſtrat als Entſchädigung ihm zahlen müſſe. Hierauf, weil „ich ſah, daß es mit dem Steiner nicht recht ſteht, und „ich mich wirklich vor ihm gefürchtet habe, bin ich aufge„ſtanden und habe mich, von ihm entfernt, an einen an„dern Tiſch geſetzt.“

Meiſter Schmid hatte allerdings eben ſo recht von Steiner zu glauben, daß es mit ihm nicht richtig ſei, als Andere ihn mit dem Namen eines Narren belegen durften. Im gemeinen Leben pflegt man dieſe Benennungen nicht nach der ſtrengwiſſenſchaftlichen Schnur auszumeſſen, und bezeichnet damit gern einen jeden, deſſen Vorſtellungen oder Handlungen über die gewöhnlichen Grenzen hinausſchweifen; weshalb denn ſogar den erſten Genieen nichts häufiger begegnet, als daß ſie bei den meiſten ihrer ehrſamen Mitſpießbürger für baare Narren gelten. Übrigens aber finden wir in der hier gegebenen Schilderung von dem öffentlichen Betragen Steiners nichts anderes als das treue Gemählde einer erſt über ihrer Leidenſchaft traurig brütenden, dann, auf die geringſte äuſſere Anregung, in lichte Flammen ausbrechenden, von Haß und Rachſucht wild begeiſterten Seele. Wenn Steiner aus ſtummem Schweigen, ſobald man ſeine Vorſtellung berühr, ſchnell in übermäßiges Schwazen, aus ſcheinbarer Ruhe in heftige Bewegung überſpringt; bald (je nach den Vorſtellungen, welche ihm die aufgeregte Einbildungskraft zuführt) wie ein Kind lacht, bald gen Himmel blickt, um dieſen gleichſam zur Hülfe für ſeine vermeintlich gerechte Rache herauszufodern; bald in wüthenden Redensarten und Drohungen tobt, bald, wenn das Gefühl ſeines Unglücks und

der erlittenen Kränkung augenblicklich in ihm die Oberhand gewann, Thränen im Auge hat: so gehört dieſes alles — nach dem Kunſtausdrucke der Pſychologie — theils zu dem Ton, theils zu dem Rhytmus der Leidenſchaften und Affekte überhaupt, und derjenigen insbeſondere, welche ſich Steiners bemeiſtert hatten.

Kaum verdient es ein Wort der Widerlegung, wenn unter den angeblichen Beweiſen der Verrücktheit Steiners auch ſogar die Offenheit ſeiner That, an hellem Tag, auf öffentlichem Plaz, vor mehren Menſchen, aufgeführt wird. Die Rachſucht hat es bekanntlich mit verſchiedenen anderen heftigen Leidenſchaften gemein, daß ſie zum Zwecke ihrer Befriedigung den Menſchen bis zur Selbſtaufopferung treibt. Dem racherfüllten Gemüth iſt Demüthigung oder Untergang des Feindes das einzige Höchſte, gegen welches ihm das, in der Qual unbefriedigter Begier ſich verzehrende, Leben wie ein werthloſes Ding erſcheint, das zu mehr nicht tauge, als um jenes einzige Höchſte damit zu erreichen, und dann hinweggeworfen zu werden, ſobald es erreicht worden iſt. Rachſucht aus beleidigtem Ehrgefühl wird, ſchon ihrer Natur nach, faſt niemals, blos durch tückiſche, heimliche That befriedigt; war die Schande öffentlich, ſo muß auch die dem Schänder vergeltende That öffentlich, wenigſtens offenkundig ſein. Steiner, wie er ſich uns aktenmäßig gibt, würde, wenn er auch die beſte Gelegenheit gehabt hätte, den Elsperger heimlich aus der Welt zu ſchaffen, ſich ſolcher Gelegenheit niemals zu ſeinem Vortheile bedient, oder wenigſtens, wenn er ſich ihrer bedient hätte, daraus kein Geheimniß gemacht haben; wie er denn auch ſchon Monate lang ſein Vorhaben im Voraus zu verkündigen keinen Anſtand nahm.

Das Appellationsgericht, welchem nach vollſtändiger

Vertheidigung des Inquiſiten, die Akten zum Spruch eingeſendet worden waren, holte zuvörderſt noch ein gerichtsärztliches Gutachten über den Gemüthszuſtand deſſelben von einem Medicinal-Collegium, und, nachdem ihm auch dieſes noch nicht genügend ſchien, ein drittes von dem Ober-Medicinal-Collegium ein.

Das Gutachten des Medicinal-Collegiums vom 22ten Januar 1822 lautete dahin:

„daß Inquiſit ſowohl bei Faſſung des Entſchluſſes zu ſeinem Verbrechen, als bei deſſen Vollführung, im Zuſtand melancholiſchen Wahnſinns gehandelt habe, ihm demnach die That nicht zugerechnet werden könne.“

Gemäß dieſem Gutachten müßten demnach, ſo wie Steiners Gemüthszuſtand ſich nach obigen Thatſachen und Erörterungen darſtellt, entweder alle Verbrechen aus Leidenſchaft, mithin ungefähr Sieben-Achttheile, aus der Liſte der Juſtizſachen geſtrichen und der Heilkunde überwieſen, oder es müßte den Leidenſchaften zugemuthet werden, ſich gerade eben ſo verſtändig, abgemeſſen, kalt und ruhig zu benehmen, als wenn ſie — keine Leidenſchaften, ſondern der klare trockene Hausverſtand ſelbſt wären. Unſre Aeſthetiker mögen ſich mit ihren Unterſuchungen über Hamlets Charakter doch ja weiter keine Mühe geben: ein Medicinal-Collegium wird, nach den Grundſäzen ſolcher Gutachten, ihnen ſonnenklar beweiſen, daß Hamlet von der erſten bis zur lezten Scene nichts anderes iſt, als ein ausgemachter Narr. Macbeth, der vor und nach ſeinen begangenen und befohlenen Mordthaten ſo gar wunderlich tolles Zeug daherſchwärmt, der ſich von drei Hexen auf einer Haide etwas in den Kopf geſezt hat, nach einem Dolch in der Luft greift, der doch nur in ſeinem Gehirne ſizt, einen

Banko leibhaft unter den Gästen Platz nehmen sieht, obgleich er ihn unmöglich sehen kann, da er draussen ermordet liegt, dieser Macbeth, der noch so vieles andere sieht, treibt, thut und schwärmt, was nicht ganz in der gewöhnlichen Ordnung ist, hat ganz gewiß, und gewiß noch mit weit mehr Grund als Meister Steiner, gerechten Anspruch auf ein Parere medicum, das ihn für einen Wahnsinnigen erklärt, der für seine Handlungen nicht verantwortlich gewesen. Die größten Dichter fast aller Nationen, wenn sie, der Natur getreu, Charaktere zu zeichnen, Leidenschaften darzustellen glaubten, haben nur Narren hervorgebracht, denen, wenn sie bis zu Verbrechen sich verirren, so ein deutsches Parere medicum alsbald das Attest ausstellt, daß sie nicht in zurechnungsfähigem Zustand gehandelt haben.

Das Ober-Medicinal-Collegium verwarf in seinem Gutachten vom 9ten April desselben Jahres, sowohl die Meinung des Gerichtsarztes als des Medicinalkollegiums, indem es erklärte und ausführte:

„1) Steiner habe bei der an E. verübten Mordthat weder an partiellem firem Wahnsinn, noch an jener wahnsinnigen Schwermuth (melancholia) gelitten, welche denselben der Freiheit des Willens in dem Maße beraubt hätte, daß ihm nach des Dr. R. R. Gutachten diese That nicht gänzlich zugerechnet werden könne; und

2) noch weniger habe St., wie das Medicinal-Collegium sich vernehmen lassen, vor, während und nach der Ermordung Elspergers noch bis zum 2ten Nov. v. Js. an firem Wahnsinn, verbunden mit Melancholie, in dem Grade gelitten, daß derselbe als vollkommen unzurechnungsfähig erscheine."

Da nun hiedurch ausgesprochen war, daß Steiner an

keiner Geiſteskrankheit gelitten habe, ſo blieb für ein Medicinal-Collegium nichts weiter zu beurtheilen übrig; dieſes hatte jezt alles andere, was offenbar nicht mehr in das Krankheits- und Heilgebiet gehörte, lediglich der Beurtheilung des Gerichts zu überlaſſen. Allein es wurde jenen Ausſprüchen auch noch folgendes beigefügt:

„3) Hat Steiner vor und während des an E. verübten Mordes weder an partiellem fixem Wahnſinne (monomania), noch, nach Dr. N. N., an wahnſinniger Melancholie (dürfte heißen: den Wahnſinn bedingenden Melancholie) gelitten: ſo geht doch aus den Akten unwiderlegbar hervor, daß Steiners Gemüthszuſtand ſeit ſeinem Prozeſſe bis zur Verübung der Mordthat in der Art verändert war, daß derſelbe, wenn auch die Imputationsfähigkeit nicht aufhebend, dennoch ſeine Selbſtbeſtimmungskraft d. i. ſeine Freiheit des Willens trübend und gewiſſermaßen beſchränkend erſcheint, ſo daß hierin allerdings ein Milderungsgrund für Steiner geſucht werden müſſe.“

Ein ärztliches Gutachten überſchreitet ſchon ſeine Grenzen, wenn es ſich des Ausdrucks bedient: ein Verbrechen ſei deſſen Thäter zuzurechnen oder nicht; weil das Urtheil über Zurechnung oder Nichtzurechnung ein Rechtsurtheil iſt, welches einem Arzte nicht zukommt. Noch weiter verirrt es ſich in das Gebiet richterlicher Zuſtändigkeit, wenn es ſich, wie hier, ſogar dem Richter vorzuſchreiben beimißt, worin er einen Milderungsgrund zu ſuchen habe oder nicht. Was nun aber gar die getrübte und gewiſſermaßen*) beſchränkte Freiheit ſelbſt betrifft, ſo hat

*) Das: „gewiſſermaßen,“ iſt für den wiſſenſchaftlichen Verſtand ein ſehr überklingendes, allgemein verrufenes Wörtchen.

es uns in unſrem Leben noch nicht gelingen wollen, dieſen Redensarten einen beſtimmten, klaren deutlichen Sinn abzugewinnen *). Eine beſchränkte Freiheit des Willens iſt gerade ſo viel als ein bedingtes Unbedingtes, eine beſchränkte Unbeſchränktheit, eine abhängige Unabhängigkeit, eine ohnmächtige Allmacht. Denn unter Freiheit iſt entweder nichts, oder nur das überſinnliche Vermögen des Geiſtes zu verſtehen, vermöge welches dieſer die Macht hat, ſeinen Willen, allen, wenn gleich noch ſo ſtarken, überwiegenden ſinnlichen Antrieben zuwider, den Vernunftgeſezen gemäß zu beſtimmen **). Verſteht man aber unter Frei-

*) Während der Verf. ſich anſchickt, ſeine Handſchrift zum Drucke abzuſenden, wird er durch die ſo eben erſchienene Schrift unſres berühmten Clarus: Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzuſtände. Leipzig 1828, beſonders aber durch deſſen erſte Abhandlung: Freiheit, als oberſter Grund der Zurechnung, aus ſtaatsarzneiwiſſenſchaftlichem Geſichtspunkte betrachtet. S. 3—59 — auf das erfreulichſte überraſcht. Mit tiefer Sachkenntniß erklärt ſich nun auch dieſer um pſychiſch-gerichtliche Medicin ausgezeichnet verdiente Arzt über die theoretiſche Unzulänglichkeit und praktiſche Unbrauchbarkeit des Freiheitsbegriffs bei der Frage über rechtliche Zurechnung der Handlungen.

**) Da die Freiheit als ein ſchlechterdings Abſolutes gedacht werden muß, ſo iſt der bekannten Heinrothiſchen Lehre, wenigſtens die logiſche Conſequenz nicht abzuſprechen, wenn ſie behauptet, daß die Aufhebung der Freiheit in allen ſogenannten Seelenſtörungen (Geiſtes- und Gemüthskrankheiten) nur als Folge eines Aktes der Freiheit gedacht werden müſſe, mithin blos in der freiwilligen Trennung der Menſchen von der Vernunft (der Sünde) die Möglichkeit gegeben ſei, wie er ſeiner Vernunft verluſtig gehen könne; woraus denn aber freilich folgt, daß Verbrechen aus Wahnſinn, Raſerei u. dergl.,

heit mehr nicht, als den Willen, das Vermögen Entschlüsse zu fassen, so wird dieselbe entweder niemals, oder höchstens nur unter der Voraussezung als völlig unbeschränkt gedacht werden können, unter welcher sich Buridans Esel befand, als er, in gleich weiter Entfernung, zwischen zwei Heubündel von gleicher Größe, Gestalt und Güte gestellt war; wobei aber freilich demselben das Unglück begegnet sein soll, daß er, weil sein Wille vom Bündel zur Rechten und Linken gleich stark angezogen wurde, zwischen beiden vor Hunger sterben muste. Sobald auf den Menschen (grob- oder fein-) sinnliche Triebfedern einwirken — in welchem Falle er sich täglich und stündlich befinden muß, weil er ein Mensch ist — sobald was immer für Gefühle des Wohlgefallens oder des Abscheus, auf sein Gemüth einfließen, ihn zu einem Gegenstande hinziehen oder davon abstoßen, Neigung oder Abneigung erwecken: sobald ist sein Wille schon nicht mehr in jener vollen unbeschränkten Freiheit, welche sich diejenigen denken, die von beschränkter und unbeschränkter Willensfreiheit reden. In dem Verhältniß in welchem jene sinnlichen Antriebe erstarken, die Gefühle zu Affekten, die Neigungen zu Begierden, die Begierden zu Leidenschaften erwachsen, mehr und mehr die ihnen dienstbare Einbildungskraft entzünden, den Verstand für das ihnen Entgegenstehende trüben, für das ihnen Zusagende scharfsichtiger machen: in demselben Verhältniß wird des Menschen Wille von den Banden der Sinnlichkeit umstrickt, folglich mehr und mehr beschränkt, während die Freiheit, als das Übersinnliche, Göttliche im Menschen, gleich der Sonne über den Gewittern, von den Stürmen

---

eben so gut wie Verbrechen aus freiwilliger Krankheit, dem Menschen zur Schuld zugerechnet werden müssen.

der in Aufruhr begriffenen irdiſchen Natur unberührt, als eine und dieſelbe Freiheit fortbeſteht. Will man überhaupt im Criminalrecht von einer beſchränkten Freiheit ſprechen, ſo muß man dieſe entweder in allen Fällen zugeben, oder man darf ſich wenigſtens die Mühe nicht verdrießen laſſen, einmal zu verſuchen, ob es möglich ſei auszumitteln, bis zu welchem Grade die Freiheit beſchränkt ſein muß, um die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen ganz oder zum Theil, zum Viertheil oder zur Hälfte u. ſ. w. aufzuheben? Bei ſolchen Lehren weiß kein verſtändiger Verſtand, wo er mit ihrer Anwendung anfangen, noch wo er damit endigen ſoll. So weit bis jezt die menſchliche Erfahrung reicht, hat es noch kein Verbrechen, am wenigſten irgend ein groſſes Verbrechen gegeben, deſſen Thäter nicht, wenn gleich in anderer Art, doch in demſelben Sinn, mit beſchränkter Willensfreiheit gehandelt hätte, wie hier unſer Steiner. Jedes Verbrechen iſt nicht blos eine rechtswidrige, unſittliche und vernunftwidrige, ſondern auch eine unverſtändige Handlung. Bei den meiſten Verbrechen läßt ſich noch insbeſondere ganz beſtimmt nachweiſen, daß und wie der Verſtand des Verbrechers durch die Zaubergewalt der in ihm übermächtig gewordenen Antriebe geblendet, getrübt, von der Begierde gefangen genommen, in dem freien Gebrauch ſeiner Thätigkeit beſchränkt, und wie eben dieſe Beſchränktheit eine mitwirkende Haupturſache zur Begehung ſeiner That geweſen ſei. Hat Pfarrer Riembauer*), troz ſeiner Einſichten und ſeiner ſcheinbar kalten Beſonnenheit, wirklich ſeinen vollen Verſtand beiſammengehabt, als er die Eichſtädter ermordete? Er würde alsdann gewiß eingeſehen haben, daß er durch ſolche That bei weitem mehr

*) Vergl. No. II. dieſes Werks.

auf das Spiel ſeze, als er dadurch zu gewinnen hoffen kann, und daß es ein beinahe tollhauswürdiges Unternehmen ſei, einen mit Lärm verbundenen Mord vor den wachen Ohren eines ganzen Dorfes, überdies beinahe vor den Augen von drei weiblichen Zeugen, worunter ein noch unmündiges Mädchen, zu begehen, und alsdann den Leichnam in einen Stadel, der früher oder ſpäter in fremde Hände gebracht werden mußte, zu vergraben! Aber die Leidenſchaft, beſonders die Furcht vor der Entdeckung der Geheimniße ſeines gleißneriſchen Schandlebens, hatte ſeine Seele verwirrt, ſeinen Verſtand gefangen genommen, ſeinen Willen überwältigt. Und Georg Wachs? *) Wer deſſen Geſchichte mit einiger Aufmerkſamkeit geleſen, wird gewiß zugeben müſſen, daß derſelbe nicht nur aus bei weitem mehr zu entſchuldigenden Antrieben, ſondern auch, um jene Sprache zu reden, mit noch bei weitem mehr beſchränkter Freiheit gehandelt hat, als Steiner: indem jener von der übermächtigen Gewalt einer augenblicklich entſtandenen Begierde plözlich ergriffen, dann von mehrfacher, ihm unvermuthet aufſtoßender, furchtbarer Noth auf das härteſte bedrängt, in kurzer Zeit, die ihm keinen Raum zu ruhiger Beſinnung gönnte, ſeine Mordthaten gleichſam nur improviſirte; dieſer hingegen Jahre lang den Mordgedanken hegte, und nicht nur übermäßige Zeit, ſondern auch zahlreiche Veranlaſſungen hatte, den Feind, der in ſeinem Innern aufwuchs, für das was er war zu erkennen und ihm den Sieg über ſeinen Willen abzukämpfen. Aber für Georg Wachs, wie für ſo viele Andere in gleichem oder ähnlichem Falle, ſprach kein ſolches Gutachten, und ſie wurden, übrigens mit vollem Rechte, hingerichtet.

*) Vergl. No. I.

Sämmtliche 3 gerichtsärztliche Gutachten vermochten denn auch nichts über die rechtliche Überzeugung des Appellationsgerichts, und es wurde von diesem am 6ten Juli 1822 erkannt:

„Inquisit Ludwig Steiner sei des an dem rechtskundigen Magistratsrathe Elsperger zu Regensburg verübten Verbrechens des Mordes schuldig, und durch das Schwert vom Leben zum Tode hinzurichten."

Der Vertheidiger suchte jedoch auf dem, in dieser verzweifelten Sache allein noch gangbaren Weg, wenigstens in zweiter Instanz wieder zu gewinnen, was er in der ersten verloren hatte. Er bemühte sich daher, theils einige bereits früher zu den Akten gekommene, aber nur nebenbei benuzte Umstände nunmehr noch besser hervorzuheben, theils mit neuen Thatsachen zu verstärken.

Steiner hatte am 6ten Juli 1821 drei Tage nach seinem I. ordentlichen Verhör, um eine Vernehmung bitten lassen, wobei er nicht viel mehr vorbrachte als: „er wolle „doch gebeten haben, seine Sache zu beschleunigen, damit „er wieder in sein Eigenthum nach Haus komme." Am 27ten Febr. 1822, als schon längst die Akten zum Spruche eingesendet waren, bat er von neuem bei seiner Gerichtscommission vorgelassen zu werden, und äusserte hier: „das Urtheil sei allerhöchsten Orts schon gesprochen, „seine Strafzeit sei heute zu Ende, daher er um „seine Entlassung bitte." Der Vertheidiger trug nun darauf an, daß nicht nur der Eisengerichtsdiener mit seinen Gehülfen über das Betragen des Inquisiten während seiner Gefangenschaft, sondern auch der Gerichtsarzt, nach wiederholter Beobachtung des Gefangenen, über alle diese Umstände von neuem gehört werde.

Der Gefangenwärter Franz Pfiſter erklärte, bei ſeinem Dienſteid, folgendes: „Wenn der Steiner kein Narr „iſt, ſo iſt er doch ein wenig überſpannt, welches ich „aus folgenden Thatſachen ſchließe. — Sobald er angeſprochen wird, fängt er laut zu lachen an, und zwar „auf eine ziemlich ungewöhnliche Art, welches um ſo mehr „auffallen muß, weil man ihm keine Veranlaſſung dazu „gibt. — Er läuft in ſeinem Gefängniſſe, wenn er allein „iſt, immer in einem Kreiſe herum, und ſpricht „während des Laufens ziemlich laut mit ſich ſelbſt, ſo „daß ich ihn vor ungefähr 14 Tagen bis in den Gar„ten hinab hörte. Ich konnte jedoch auſſer dem Worte: „„Geld," welches er mehrmals wiederholte, nichts deutlich „verſtehen. — Schon vor mehren Monaten bildete er „ſich ein, er müſſe auf der Stelle entlaſſen wer„den, und foderte mir ſogar ſeine Kleidungsſtücke ab. — „Einige Tage darauf beſchwerte er ſich, daß man ihn noch „immer nicht entlaſſe, da er doch wegen des Hrn. Dr. H* „und ſeiner Ehefrau gewiß ſchon genug gelitten habe. — „Einige Zeit darauf ſagte er mir: „er wiſſe nun die Urſache, „warum er noch immer nicht entlaſſen werde; es ſei nun „auch das bürgerliche Officiercorps feindlich gegen „ihn aufgetreten, und da müſſe er nothwendig unter„liegen. Bald nach dieſer Äuſſerung verlangte er einen „Hrn. Direktor des Stadtgerichts, damit dieſer ihn ent„laſſe. — Erſt vor einigen Stunden wollte ich ſeinen „Strohſack mit einem neu angefüllten vertauſchen; allein „er wollte es durchaus nicht zugeben, und zwar deshalb, „weil er ohnehin heute noch entlaſſen werden müſſe." — Die beiden Söhne des Gefangenwärters, deſſen Gehülfen beſtätigen dieſe Angabe, ohne neue Umſtände anzuführen. — Der eine der Direktoren des Stadtgerichts, welcher den

Inquiſiten auf deſſen Verlangen beſuchte, äuſſert ſich folgendermaßen: „Ich fand an ihm einen Menſchen, der eine „Menge fixe Ideen zu haben ſcheint, ſo daß ich ihn etwas „überſpannt und überreizt zu ſein glaube. Er ſagte „mir vieles von ſeinen Feinden, welche ihn gedrückt „hätten, und daß er noch heute denjenigen, der „ihn an ſeiner Ehre angreife, über den Haufen „ſtechen werde. Ich ſuchte ihn ſo viel als möglich von „ſeinen Ideen abzubringen; aber es war unmöglich ihn zu „beruhigen.“

Dieſen Umſtänden fügte der Gerichtsarzt in ſeinem zweiten Gutachten vom 3ten Auguſt 1822, aus eigner Beobachtung des Inquiſiten, noch folgendes bei: „Während „Steiner,“ ſagt der Gerichtsarzt, „ſich im Arreſt befindet, „hat er nicht Einmal ärztliche Hülfe verlangt, „ſondern behauptet, immer wohl und geſund zu ſein“ (als wenn man einem Doctor ſich krank melden müſte, um von ihm für verſtändig erklärt zu werden) „ja es ſcheint ſo„gar, daß er nicht leicht Arznei nehmen würde, indem er „die Furcht zu hegen ſcheint,“ (ſo wird das erſte „ſcheinen“ durch ein zweites „ſcheinen“ erklärt) „daß man ihm „mittelſt gereichter Medicamente abſichtlich Schaden zufügen „möchte. Wenigſtens hat er ſich einmal gegen Unterzeichne„ten mit Beſtimmtheit geäuſſert: „„ich werde nie Arznei „„einnehmen, ich brauche keinen Doctor.““ Bei meinen „Beſuchen empfing er mich ſtets laut lachend und heiter, „verſicherte mich ſeines Wohlſeins und ſagte mir gewöhn„lich: „„es gehe ihm nichts ab als friſche Luft, doch dieſe „„verſchaffe er ſich möglichſt durch Öffnung der Fenſter, „„er ſchlafe vortrefflich. Eſſen und Trinken ſchmecke ihm, „„auch ſei er mit der Behandlung im Arreſte vollkommen „„zufrieden.““ Hinſichtlich ſeines Verhaftetſeins an ſich

„äuſſerte er ſich zu verſchiedenen malen auf folgende Weiſe:
„„Könige und Fürſten und die vornehmſten Leute ſeien ſchon
„„verhaftet geweſen; ſeine Entſchädigung, die er
„„noch erhalten müſſe und ſein Fleiß würden
„„ihn, wäre er nur einmal entlaſſen, bald wie-
„„der in den vorigen Stand verſezen, und ſeine
„„Kundſchaft wolle er bald wieder haben.““ Übrigens
„kommt er immer gleich auf ſeinen Prozeß zu ſprechen und
„ſchimpft und lärmt dann mit Heftigkeit gegen ſeine ver-
„meinten Gegner und Feinde. — Die von ihm begangene
„Mordthat iſt ihm kein Verbrechen; denn, ſagt er, „„es
„„iſt nach göttlichen und menſchlichen Rechten er-
„„laubt, ja Pflicht gegen ſich ſelbſt, ſich ſeinen
„„Feind vom Halſe zu ſchaffen.““ — Bei den im
„Monat März und ſpäter mit ihm gehaltenen Unterre-
„dungen, war ſein Benehmen im Ganzen wie ſonſt, nur
„mußte ich bemerken, daß neue fixe Ideen ſich bei ihm ge-
„bildet hatten. Er behauptete nämlich ſtandhaft, ſein Ur-
„theil ſei im Monat November des vorigen Jahres ge-
„kommen und er zu dreimonatlichem Gefängniſſe
„verurtheilt; dieſe ſeine Strafzeit ſei im Monat Februar
„zu Ende gegangen, und dennoch ſperre man ihn immer
„noch widerrechtlich ein. — Über denſelben Punkt äuſſerte
„er mehrmals auch noch folgendes. Er wiſſe, daß ſein
„Urtheil gekommen ſei, aber man habe es ihm abſichtlich
„nicht publicirt und laſſe ihn nicht heraus, weil der Stadt-
„gerichtsdirektor ſich mit dem Magiſtrat, dem Dr. H* und
„ſeiner Frau, die (ſie war damals 60 Jahre alt) die Hure
„des lezten ſei, ſich gegen ihn vereinigt hätten. — Als ich
„ihm einſt erwiederte, mir ſei es nicht begreiflich, wie er
„wiſſen könne, daß ſein Urtheil gekommen ſei und wozu er
„verurtheilt worden, da man doch, wie er ſelbſt ſage, ihm

„es noch nicht publicirt habe? antwortete er lachend und „mit Heftigkeit: „„glauben Sie, daß ich Ihnen „„diesen Weg auch entdecken soll, damit man „„auch ihn mir wieder abschneide? Der Geist der „„Wahrheit dringt überall durch.““ Da ich das „angebliche, unerlaubte Verhältniß seiner Frau zu dem „Dr. H* bezweifelte, sagte er mit Heftigkeit, „„daß diese „„ihn in das Narrenhaus bringen wollten, und daß Dr. H* „„seinem Weibe seinen Doctorhut geschenkt habe: „„eine Sache, worauf Ehre und Charakter be„„ruhe, die man keiner Magd zu geben pflege.““ „Übrigens bleibt er immer bei dem alten Refrain: „„komme er nur heraus, er wolle sie Alle schon „„kriegen.““ — In diesen Thatsachen findet nur der Gerichtsarzt eine Bestätigung seines frühern Gutachtens: daß Steiner zur Zeit seiner That in partiellem fixem Wahnsinn gehandelt habe und noch jezt in demselben befangen sei.

Zuvörderst wird man wohl zugeben müssen, daß der Schluß von dem Gemüthszustand eines Menschen während seiner Gefangenschaft, nach einer begangenen blutigen That, auf den Gemüthszustand desselben vor und bei Begehung derselben, eben nicht zu den bündigen gehöre. Es wird nicht an Beispielen fehlen, daß Wahnsinnige unmittelbar nach Begehung einer schrecklichen That wieder zu Verstand gekommen, und umgekehrt ganz verständige Verbrecher, blos in Folge ihrer That oder einer langen Gefangenschaft, in Wahnsinn verfallen sind. Daß Steiner vor und bei seiner That nichts weniger als verrückt, wohl aber von seinen Affekten und Leidenschaften in hohem Grade eingenommen und aufgeregt war, ist von uns erwiesen. Sollte er daher auch späterhin während seiner Gefangen-

ſchaft die unzweideutigſten Beweiſe des Wahnſinns gegeben haben, ſo würde dieſes durchaus nicht für die Frage über die Zurechnungsfähigkeit ſeiner Handlung, ſondern nur für die Frage: ob an ihm als Wahnſinnigen die verdiente Strafe vollſtreckt werden dürfe? Bedeutung haben.

Unter den über Steiners Benehmen erhobenen neuen Thatſachen befinden ſich nun zuvörderſt mehre, welche für die angebliche Verrücktheit gar nichts beweiſen. Daß ein Gefangener in ſeinem Kerker umherläuft, beweiſt nur ſo viel, daß er entweder ſeinem Körper Bewegung geben, oder ſeiner innern Unruhe Luft machen will. Daß viele Menſchen mit ſich ſelbſt ſprechen, die keine Narren ſind, daß Leidenſchaften und heftige Gefühle gern in Selbſtgeſpräche ausbrechen, und daß lange Einſamkeit den Menſchen ganz vorzüglich zu Selbſtgeſprächen ſtimmt, ſind bekannte Erfahrungen. Auch kann häufiges Lachen eben ſo wenig als häufiges Weinen, ſelbſt wenn kein vernünftiger Menſch die Urſache davon begreifen kann, an und für ſich als Symptom oder Beweis des Wahnſinns gelten. Überhaupt müſſen wohl einem Menſchen, der ſein Lebensglück in Trümmern ſieht, einen Mord auf ſeiner Seele fühlt, ſchon viele Monate lang die einſamen Leiden des Kerkers erträgt, und mit banger Furcht ſeinen Richterſpruch erwartet, gar viele Gedanken den Kopf, gar mancherlei Gefühle das Herz durchjagen, welche ihn in ungewöhnliche Gemüthsſtimmung verſetzen und zu einem ausſchweifenden oder doch ungewöhnlichen Benehmen bringen, das einem Andern, der ganz gemüthlich und behaglich am Geſellſchaftstiſche oder an ſeinem Schreibpulte ſizt, leicht unbegreiflich und darum närriſch vorkommen kann.

Andere jener angeblichen Thatſachen bedürften erſt noch einer genauern Aufklärung, ehe ſie für das erkannt werden

können, wofür ſie gelten ſollen. Die dunkle Rede von dem geheimen Weg, auf welchem er den Inhalt des ihm nicht bekannt gemachten Urtheils erfahren habe, und von dem Geiſt der Wahrheit der überall hindurch dringe, hat, ſo wie ſie gegeben iſt, faſt nur das Anſehen einer höhniſch ſpottenden Abfertigung auf eine, wie Steiner in ſeinem Dünkel glauben mochte, nicht nur einfältige, ſondern auch unbefugt vorwitzige Frage. Und ob das, was er von dem Doctorhut ſagte, welchen Dr. H* ſeiner Frau geſchenkt habe, in buchſtäblichem, oder in figürlichem Sinne geſprochen wurde? iſt durchaus nicht klar. Es wäre doch gar wohl möglich, daß z. B. ſein Schuſterwiz damit nichts anders habe ausdrücken wollen, als: Dr. H* habe dadurch, daß er mit ſeiner Frau Gemeinſchaft gemacht, ſich ſeiner Ehre, als graduirte Perſon, an ein gemeines Weib, eine ehemalige Dienſtmagd, entäuſſert. Die Vorſtellung, als wenn ſeine 60jährige, zahnloſe, grauhaarige Ehefrau mit einem Manne, wie Dr. H*, in Buhlſchaft lebe, iſt freilich ſchon für ſich allein närriſch genug. Allein Steiner haßte beide, weil ſie ſich mit einander dazu verſtanden hatten, ihn zu etwas bereden zu wollen, was ſeinem rechthaberiſchen Starrſinn durchaus empörend dünkte; der Haß iſt aber eben ſo erfinderiſch als leichtgläubig, ſobald es gilt, ſich das Verhaßte in ein noch verhaßteres Licht zu ſtellen.

In Steiner, deſſen Natur gleichſam den Typus zu einem vollendeten Querulanten-Charakter darſtellt, ſaß die Rechthaberei, mit allen ihren Beiwerken, ſo feſt, daß ſie ſelbſt durch die Schrecken ſeiner That und ihrer ihm ſchon fühlbaren Folgen, nicht aus dem Gleichgewicht gebracht wurde. Alle ſeine Vorſtellungen von der an ihm verübten Ungerechtigkeit, von der Genugthuung, welche ihm dafür

gebähre, von den vielen Feinden, unter deren Verfolgung er leide, begleiteten ihn in ſein Gefängniß und blieben darin ſeine beſtändigen Geſellſchafter. Daß ſie hier in der Einſamkeit noch weiter verarbeitet wurden, und der giftige alte Stamm manche neue Zweige treiben mußte, iſt wohl ſehr begreiflich; daher z. B. ſeine Einbildung von einer Kabale des ganzen Bürger-Offizier-Corps, die jezt erſt gegen ihn ſich erhoben habe. Eben daraus, und nicht aus Wahnſinn, iſt auch das Wenige einigermaßen Bedeutende erklärbar, was noch zu erklären übrig bleibt.

Steiner wußte ſehr wohl, wie ſich aus dem Gang ſeiner lange Zeit ausbeugenden Geſtändniſſe und ſpäter aus ſeinen wiederholten, deutlichen Erklärungen ergibt, was ein Mord, daß dieſer ein abſcheuliches, mit den höchſten Strafen bedrohtes Verbrechen ſei. Aber ſeinem tiefverwundeten Rechtsgefühl erſchien fortwährend dasjenige was Elsperger an ihm gethan als ein ſo ungeheures Unrecht, und ſeiner noch immer nicht beruhigten Rachſucht deſſen Mord eine ſo angemeſſene Vergeltung, daß er über das Begangene nicht nur keine Reue empfinden konnte, ſondern auch in ſeinem, durch die Sophiſtik der Eigenliebe beſtochenen, ſittlichen Urtheil die Meinung faßte: was er durch den lebenden Elsperger und wegen des ermordeten Elsperger gelitten, ſei ſchon mehr als hinreichend, um den an demſelben begangenen Mord zu ſühnen. Damit war, bei ſeiner übermächtigen Rechthaberei, ſehr natürlich die Anmuthung an ſeine Obrigkeit verbunden, daß ſie ſeine Sache gerade eben ſo leicht nehme, wie er ſelbſt ſie in ſeinem Innern fand und fühlte. Als er jedoch zum erſtenmal, am 6ten Juli 1821, mit dieſer ſeiner Anſicht vor Gericht aufzutreten verſuchte, ließ er ſich durch die Bemerkung des Unterſuchungsrichters: „daß nach Begehung einer

ſolchen That, von einer Entlaſſung vor der Hand nicht die Rede ſein könne," alsbald zurecht weiſen und erwiederte bloß, übrigens ſichtbar betroffen: „es wird mir doch ver„gönnt ſein, einen Vertheidiger, und zwar aus München „zu wählen; darum wollte ich gebeten haben, und daß die „Sache dem Könige vorgelegt werde." Und als im 3ten ordentlichen Verhöre, wo er noch beharrlich die mörderiſche Abſicht und dergl. läugnete, dem Inquirenten, unter den Ermahnungen zum aufrichtigen Geſtändniſſe, die Bemerkung entfallen war: „vergoſſenes Blut ſchreie um Rache:"— wurde er ſichtbar auf das gewaltigſte ergriffen, fuhr zuſammen, ſenkte den Blick und preßte die Arme dicht an ſeinen Leib: offenbare Beweiſe, wie ſehr Steiner wußte und fühlte, daß der Mord, nach göttlichen und menſchlichen Geſezen, eines der ſchwerſten Verbrechen ſei, und daß, wenn er ſpäterhin einmal dem ihn beſuchenden Gerichtsarzt, in leidenſchaftlich rechthaberiſcher Übertreibung, das Gegentheil behauptete, dieſes eher für alles andere denn für einen Beweis des Wahnſinns gelten kann. Je länger übrigens Steiners Unterſuchung und Gefangenſchaft währte, deſto mehr arbeiteten ſich ſeine Affekte und Leidenſchaften in die ihnen entſprechenden Gedanken hinein, welche ihm zugleich vortrefflich dienten, ſeine Furcht vor Strafe und ſein dann und wann erwachendes Gewiſſen zu beruhigen. So viel ſagte er ſich wohl, daß er noch Strafe verdient habe; aber wenn er als Selbſtrichter ſeine That erwog — wo denn natürlich ſeine Gefühle, Affekte und Leidenſchaften mit in die Wagſchale geworfen wurden — ſo fand er immer, daß, wenn ſein Richter die auſſerordentlichen Umſtände, unter denen er gehandelt, erwäge, und das Unrecht, das er doch nur vergolten, und die Leiden, die er ſchon ertragen, wie billig und recht, eben ſo

hoch anſchlage als er ſelbſt, — ſeine noch zu büßende Schuld höchſtens eine mäßige Gefangenſchaft verdiene. So rechnete ſich endlich ſeine Schuhmacher-Jurisprudenz eine dreimonatliche Gefangenſchaft heraus, nicht mehr und nicht weniger. Zudem hätten die ihm vorgeleſenen und von ihm genehmigten Schuzſchriften ſeines rechtsgelehrten Vertheidigers — welche, mit ärztlichen Gutachten unterſtüzt, ihn blos als einen Unglücklichen darſtellen, dem ſeine That nicht vollkommen oder gar nicht zugerechnet werden könne — leicht auch einen ſchwergläubigeren Mann als Steiner in ſolchen beruhigenden Anſichten bis zur klaren feſten Überzeugung beſtärken müſſen. — Warum Steiner im Februar und März 1822 ſteif und feſt behauptete: ſein Urtheil ſei ſchon im November 1821 gekommen, — darüber geben die Akten ſelbſt den genügendſten Aufſchluß. Im October 1821 war ſeine Unterſuchung vollkommen geſchloſſen; am 2ten Nov. wurde ihm der Vertheidigungsnachtrag ſeines Anwaltes vorgeleſen, und an eben dieſem Tage gingen die Akten nach Amberg zum dortigen Gerichtshofe ab. Da Amberg nur wenige Meilen von Regensburg entfernt liegt, ſo galt es ſeiner geſchäftigen Einbildungskraft bald als eine ganz ausgemachte Sache, daß ſein Urtheil noch in demſelben Monate, längſtens am 27ten November zu Regensburg ankommen müſſe. Nach dieſen ſeinen Berechnungen — denen alſo gar kein Wahnſinn, ſondern nur ein durch ſeine Eigenliebe irre geleitetes Urtheil und ſeine verſtockte blindgläubige Rechthaberei zum Grunde lag —, war nun am 27ten Februar 1822 allerdings ſein 3monatlicher Strafarreſt zu Ende; und, wenn man ihn demungeachtet noch immer im Gefängniß behielt, ſo verſtand ſich alles übrige von ſelbſt. Daraus erklärt ſich denn auch jezt vollkommen die Art, wie er den Ge-

richtsarzt abfertigte, als ihm dieſer den vermeintlichen Widerſpruch ſeiner Behauptungen vorhielt: es ſei ihm ſein Urtheil nicht eröffnet worden, und gleichwohl wiſſe er, daß es ihn zu dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt habe. Unter dem „Geiſt der Wahrheit, der überall durchdringe" verſtand Inquiſit nichts geringeres als den Geiſt ſeines eignen Scharfſinns, der ihm innerlich offenbart habe, was einem andern Menſchen erſt von auſſen geſagt werden müſſe; und wies alſo nur den Frager, welchen ſein Dünkel unter dieſe andern Menſchen warf, mit einer höhnenden Gegenfrage von ſich ab.

Mit dem zweiten gerichtsärztlichen Gutachten, einer weiteren umſtändlichen Vertheidigung und einem Vertheidigungsnachtrag, wurden nun die Akten zur II. Inſtanz eingeſendet. Dieſe erkannte am 31ten Auguſt 1824.

„daß Ludwig Steiner des Verbrechens des Mordes ſchuldig, und deswegen mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit zu beſtrafen ſei."

Die Entſcheidungsgründe, ſoweit ſie hierher gehören, lauten:

„Dieſe und andere Erſcheinungen bewogen ſowohl den „K. Stadtgerichtsarzt Dr. R. R., als die K. Medicinal-„Comité, dafür zu halten, daß Steiner bei dem gegen „den Rath E. gefaßten Mordanſchlag ſowohl, als bei deſſen „Ausführung an parziellem Wahnſinn gelitten habe; „allein das K. Ober-Medicinal-Collegium iſt dieſer Meinung nicht beigetreten, hat jedoch Steiners Gemüth „für krankhaft afficirt, und ſeine Willensfreiheit deswegen für beſchränkt und getrübt erklärt. Dieſe Meinung, die nach dem Art. 263 und „265 Thl. II. des Strafgeſezb. ſchon an ſich geeignet „iſt, das Urtheil des Criminalgerichts zu beſtimmen, ſcheint „auch dem aktenmäßigen Thatverhältniſſe das angemeſſenſte

„zu ſein, da Steiner in ſeinen früheren Verhören ſehr „häufig an den Tag gelegt hat, daß er ſich der Strafbar„keit ſeiner Handlung bewußt und ihm die darauf geſezte „Todesſtrafe bekannt geweſen ſei, die von der K. Medici„nal-Comité gemachte Vorausſezung aber, daß er ſolche „Äuſſerungen nur in lichten Zwiſchenräumen gemacht habe, „darum nicht wahrſcheinlich iſt, weil er bei einer ſolchen „vorübergehenden Rückkehr ſeiner Vernunft doch wohl auch „erkannt und mithin erklärt haben müßte, daß er den Ent„ſchluß zu ſeiner verbrecheriſchen That in einer Sinnenver„wirrung gefaßt und ausgeführt habe, hievon aber in ſei„nen Verhören keine Spur zu finden iſt.“

„Da hiernach die Willensfreiheit, womit L. Steiner „die Entleibung des Magiſtratsraths Elsperger beſchloſ„ſen und ausgeführt hat, nicht für aufgehoben, ſondern „nur für beſchränkt geachtet werden kann, ſo mußte der„ſelbe des Mordes für ſchuldig erkannt werden. Wegen „eben dieſer Beſchränkung der Willensfreiheit, womit „der Inquiſit gehandelt hat, konnte derſelbe jedoch nicht „zum Tode verurtheilt werden; da in den Anmerkungen „zu den Art. 119. 120 u. 121. Thl. I. des Strafgeſezb. „Bd. I. S. 209 ff. ausgeſprochen iſt: daß in Fällen, „„wo „„eine ſtrafbare Handlung im Zuſtande verminderter Willens„„freiheit z. B. im Rauſche, wenn der Berauſchte gleich „„nicht ganz bewußtlos iſt, in ſtarker Gemüthsbewe„„gung, in einer nicht alle Zurechnung ausſchließenden „„Verwirrung der Sinne, oder von Gemüthskranken, „„wie auch ſehr dummen Perſonen begangen worden iſt, „„die geſezliche Strafe von Richteramtswegen zu mildern „„ſei““ *). Es wird bei dieſer geſezlichen Verfügung ins-

*) Daß der Redacteur des baieriſchen Strafgeſezbuchs an den Anmerkungen zu demſelben ganz und gar unſchuldig iſt; auch

„beſondere auf den Art. 100. Thl. I. des Strafgeſetzb.
„welcher bei mangelhaftem Thatbeſtande eine geringere, als
„die geſetzliche Strafe in Anwendung zu bringen befiehlt,
„hingewieſen."

„In Erwägung der Schwere des Verbrechens an ſich
„und mit Anwendung des mit Wahrſcheinlichkeit aus
„den Akten ſich ergebenden Grades der Zurechnungsfähig-
„keit des Inquiſiten auf daſſelbe, iſt die Zuchthausſtrafe
„auf unbeſtimmte Zeit gegen ihn ausgeſprochen worden."

Wie ſich Inquiſit bei Verkündung dieſes und des erſten Erkenntniſſes benommen, iſt — ſo ſehr es auch zu wünſchen wäre — aus den Akten nicht zu erſehen.

---

in dieſen Anmerkungen, — die übrigens nur da nichts bemerken, wo es einer Anmerkung wohl bedurft hätte — eine Menge Dinge ſtehen, von welchen weder dem Redacteur, noch den Commiſſionen etwas geträumt hat, und von welchen eben ſo wenig die amtlichen Protokolle das allermindeſte wiſſen, oder andeuten; dieſes alles iſt, zwar noch nicht in ſeinen Urſachen, doch ſonſt bekannt genug. Übrigens konnte der oberſte Gerichtshof, da nun einmal dieſe Anmerkungen mit Geſetzes Kraft ausgeſtattet waren, bei den vorliegenden ärztlichen Gutachten, nicht wohl anders ſprechen.

VI.

Katharina Maier,

Raubmörderin und vorſätzliche Brandſtifterin, dennoch aber beides angeblich nur — aus Leichtſinn.

In Augsburg wohnte im Hauſe des Uhrmachers Schwarz, in einem Dachſtübchen, zu dem eine Kammer und eine kleine Küche gehörten, die bettelarme 75jährige Suſanna Gröber, mit ihrer Tochter und deren Liebhaber. Bei dieſen Perſonen hielt ſich im Jahr 1817, ſeit ungefähr 6 Wochen ein dienſtloſes, liederliches junges Mädchen, Namens Katharina Maier, als ſogenannte Schlafgängerin auf. Sie ſchlief mit der alten Gröber in demſelben Stübchen und in demſelben Bette, während die Tochter und ihr Liebhaber in einer Nebenkammer ihr Nachtlager hatten.

Am 18ten Sept. Nachmittags, einige Minuten nach halb Ein Uhr, hörte der Bewohner eines benachbarten Hauſes, Namens Scherer, als er ſich eben in ſeiner Küche befand, welche der Gröberiſchen Wohnung ganz nahe iſt, aus dieſer ein ungewöhnliches Getöſe, das ſeine Aufmerkſamkeit an ſich zog. Er glaubte das Röcheln eines dem Tode nahen alten Weibes zu hören, vernahm die

Stimme einer jungen Leibesperson, welche sprach: „Du alte Schindmähre, du willst dich noch wehren, jezt gebe ich dir einen Streich, daß du verrecken mußt!“ worauf ein heftiger Schlag, und auf diesen tiefe Stille folgte. Scherer ging zu seinem Nachbarn, dem Uhrmacher Schwarz, hinüber, und meldete ihm was er gehört habe. Dieser begab sich sogleich nach der Gröberischen Wohnung, horchte auf der dahin führenden Treppe, kehrte aber, weil er alles ruhig fand, wieder um, indem er glaubte, daß sich sein Nachbar wohl geirrt haben möge. Auch ereignete sich den ganzen Nachmittag und Abend nichts, was seine Aufmerksamkeit auf diesen Theil seiner Miethsleute hätte ziehen können.

Als er aber schon lange mit den Seinigen in tiefem Schlafe lag, Nachts um 1½ Uhr, wurde er durch heftiges Läuten an seiner Wohnung, und, nachdem er aus dem Bette gesprungen war, durch die Nachricht erschreckt, daß es in seinem Hause, in der Gröberischen Wohnung, brenne. Schwarz eilt sogleich hinauf, pocht heftig an die Thür, welche ihm nach einigen Sekunden von der, bereits angekleideten, Katharina Maier geöffnet wird, und erhält von dieser auf seine rasche Anrede: „bei Euch brennt es ja!“ die ganz gelassene Antwort: „ja! da brennt es!“ womit sie ihm zugleich die Küchenthür öffnete. — Unmittelbar an diese kleine Küche stößt ein Dachwinkel; in diesem lag eine große Menge übereinander gehäufter Späne, welche in der Breite von 5 Schuhen in hellen Flammen standen, die wie sich später zeigte, bereits die Dachbalken ergriffen hatten. Durch die Geistesgegenwart des Hausherrn, und durch schleunige Hülfe mehrer Hausbewohner, unter welchen sich auch die Maier thätig erwies, wurde jedoch das Feuer bald wieder gelöscht.

Als hierauf Schwarz, in dem Haufen Späne, an

der Stelle, wo es am ſtärkſten gebrannt hatte, aus Vorſicht, ob nicht etwa noch Feuer verborgen ſei, mit ſeiner Hand umhergriff, ſtieß er auf zwei Dinge, die er für aneinanderhängende Stangen hielt, verſuchte ſie in die Höhe zu heben, ließ ſie wieder fallen, ergriff ſie von neuem und fühlte nun, daß es die Füße eines menſchlichen Körpers ſeien, deſſen oberer Theil noch ganz unter den Spänen verſteckt lag. Es war dies die alte Gröber, welche von ihrer Tochter und deren Liebhaber bereits ſeit dem Abend vermißt worden war.

Ohne den Körper zu verrücken oder nur aufzudecken, begab ſich Schwarz ſogleich auf die Polizei, nachdem er zuvor den Befehl gegeben hatte, daß ſich unterdeſſen Niemand aus dem Haus entfernen ſolle. Katharina Maier benuzte aber bald die Abweſenheit des Hausherrn und machte ſich mit der ſehr unzweideutigen Äuſſerung: „ſie ſpringe in das Waſſer!“ eilig davon auf die Straße, wo ſie, wenige Stunden nachher, erkannt und von Polizeiſoldaten in das Gefängniß gebracht wurde.

Der Leichnam, welcher von ihren Angehörigen und andern Hausbewohnern für den der alten Suſanna Gröber erkannt wurde, fand ſich, mit Ausnahme der Füße, die von den Knieen an bis auf die Knochenröhren verbrannt waren, noch angekleidet und vom Feuer unverſehrt. Der Kopf war mit Blut bedeckt und zeigte, bei der gerichtlich-ärztlichen Beſichtigung, viele Wunden, deren genauere Aufzählung hierher nicht gehört. Es genügt zu bemerken, daß unter dieſen Wunden eine gewaltige Zerſtörung der Geſichts- und Schädelknochen wahrzunehmen war, vermuthlich durch ein größtentheils ſtumpfes Werkzeug hervorgebracht, und daß dieſe Verlezun-

gen von den Sachverſtändigen für ſchlechterdings tödtlich erklärt wurden.

Was den Thatbeſtand der Brandſtiftung betrifft, ſo ergab ſich, daß unter den brennenden Spänen auch verſchiedene Stücke hartes Holz ſich befanden, welche ſchon theils halb, theils ganz zu Kohlen verbrannt waren; daß das Feuer bereits das Dach ſelbſt ergriffen hatte; daß auf der Bodenabtheilung über der Gröberiſchen Wohnung ein beträchtlicher Holzvorrath aufgeſchichtet lag, welcher, ſobald das Feuer vollkommen ausgebrochen wäre, ebenfalls in Brand hätte gerathen müſſen; daß bei völligem Ausbruch des Feuers mehre Perſonen, beſonders die Bewohner des oberſten Bodens, ſich würden in naher Lebensgefahr befunden haben, und höchſtwahrſcheinlich nicht nur das ganze durchaus von Holz aufgeführte Schwarziſche Haus, ſondern auch die zunächſt anſtoßenden ebenfalls hölzernen Gebäude ein Raub der Flamme würden geworden ſein.

Obgleich der Verdacht des Mordes und der Brandſtiftung zunächſt und hauptſächlich die Katharina Maier traf, ſo mußten von demſelben gleichwohl auch die übrigen Mitbewohner dieſer engen Dachherberge wenigſtens anfangs mit berührt werden. Und nicht nur die Tochter der ermordeten Gröber ſammt ihrem Liebhaber, ſondern auch ein Unterofficier, welcher am Nachmittag des 19ten Sept. die Maier beſucht und bei ihr lange zugebracht hatte, wurden der Theilnahme wenigſtens von ferne verdächtig. Allein wenige Tage reichten hin, um die Ueberzeugung zu begründen, daß man auſſer der Katharina Maier nach keinem andern Schuldigen zu ſuchen habe.

In ihrem ſummariſchen Verhöre (20ten Sept.) ſtellte ſie ſich ganz unwiſſend über die eigentliche Urſache ihrer Verhaftung. Auch bei der Anerkennung des Leichnams be-

wies ſie, nachdem der erſte Eindruck ſeine Neuheit für ſie verloren hatte, die gröſte Faſſung und Standhaftigkeit. Allein ſchon am folgenden Tage lies ſie um ein Verhör bitten, gab auf die erſte Frage des Richters: was ſie anzubringen habe? zur Antwort: „ja! ich habs gethan; ich bin die Mörderin der Suſanna Gröber!“ und legte frei aus ſich ſelbſt ein umſtändliches zuſammenhängendes Geſtändniß ihrer Verbrechen ab.

Katharina Maier, damals 23 Jahre alt, evangeliſcher Religion, iſt in dem Dorfe Windsoſtheim, Landgerichts Nördlingen, geboren, wo ihr Vater, der als ein äuſſerſt rechtſchaffener Mann geſchildert wird, vor Zeiten ein Bauerngut beſaß. Unglücksfälle hatten ihn genöthigt, ſein Landgut aufzugeben und mit den Seinigen nach Augsburg zu ziehen, wo er, zur Zeit als ſeine Tochter der Gerechtigkeit in die Hände fiel, ſich als Heubinder in dem Heumagazin ernährte. Katharina Maier ſtand im 12ten Lebensjahre, als ihr Vater Wohnort und Nahrungsſtand veränderte. Dieſer hatte, ſeiner beſchränkten Vermögensverhältniſſe ungeachtet, ſo viel an ihm lag, nichts an ihrer Erziehung vernachläſſigt. Zu Windsoſtheim wurde ſie in die dortige Dorfſchule geſchickt, wo ſie, wie ein Zeuge ſagt, (dem jedoch andere Thatſachen widerſprechen) von dem Schullehrer als gute und fleißige Schülerin gerühmt wurde. Zu Augsburg ſezte ſie den Schulunterricht fort und wurde im 14ten Jahre, nach zweijährigem Religionsunterrichte, confirmirt. Allein ihr von Natur flüchtiger, flatterhafter Geiſt, machte in ernſten Dingen nur geringe Fortſchritte, ſo daß ſie zwar leſen, doch nicht einmal ihren Namen ordentlich ſchreiben lernte, und daher die Protokolle mit Kreuzen zu unterzeichnen genöthigt war. Der Stadtpfarrer, welcher ſie in der Religion unterrichtet

hatte, ſagt von ihr: „ihre Geiſteskräfte waren ziemlich ſchwach, ihr Gedächtniß gar nicht anhaltend; übrigens aber war ſie nicht aufmerkſam und ziemlich flatterhaft oder zerſtreut.“

Seit ihrem 17ten oder 18ten Jahre lebte ſie unter fremden Leuten, und ernährte ſich bald als Magd, bald als Taglöhnerin bei Feld- oder Fabrikarbeiten, bald auf ihre eigne Hand, als Näherin; auch erwarb ſie ſich, mehr aus Neigung als des Lohnes wegen, manchen Nebenverdienſt als Freudenmädchen und Straßennymphe. Sie hatte einen wohlgebauten Körper und eine regelmäßige Geſichtsbildung, welche man hätte ſchön nennen dürfen, wenn ein unzüchtiger, frecher Blick ſich mit der Schönheit vertrüge. Alle Perſonen, bei denen ſie gearbeitet hatte, gaben ihr einmüthig das Zeugniß des Fleißes, der Rührigkeit und Geſchicklichkeit. „Alles was ſie angriff,“ ſagt einer dieſer Zeugen, „war wohlgethan; ſie hatte den beſten Willen, war „immer die erſte zur Arbeit, die lezte von der Arbeit.“ Allein eben ſo einſtimmig beklagen alle ihren unbändigen Hang zum männlichen Geſchlecht, die Sittenloſigkeit ihres Lebens, die Frechheit in ihrem ganzen Betragen, die ſchamloſe Ausgelaſſenheit ihrer Reden: was, auſſer ihrem Flatterſinn, der nur die Abwechslung, und eben ſo wenig die Einförmigkeit als die Einſchränkung liebte, eine Haupturſache war, daß ſie ſelten lange an Einem Orte in Dienſt blieb und oft ohne allen Dienſt lebte. Schon in ihrem 16ten Jahre war ſie zweimal wegen nächtlichen Umherſchwärmens in das Beſſerungshaus gebracht worden; in ihrem 17ten Jahre kam ſie zum drittenmal dahin, ſowohl wegen ihres leichtfertigen Lebenwandels, als wegen einer an ihrem Vater begangenen Veruntreuung. Ihrer Verworfenheit hatte ſie gegen Niemand Hehl; ihre Unverſchämtheit

liebte es ſogar mit dem Laſter Prahlerei zu treiben. Die Frage des Richters nach ihrem Nahrungsſtand, beantwortete ſie ganz unbefangen mit den Worten: „ich ernähre „mich theils von Handarbeit, theils als Freudenmädchen „durch den Umgang mit Mannsperſonen.“ Die Folgen ihrer Freudendienſte brachte ſie in einer ekelhaften Krankheit mit in das Gefängniß, wo ſie erſt durch Hülfe des Gerichtsarztes davon befreit wurde.

Die Geſchichte ihrer Verbrechen müſſen wir größtentheils mit ihren eignen Worten hören. Nachdem ſie erzählt hat, wie in der Frühe des 19ten Sept. erſt die Tochter der Gröber, dann ihr Liebhaber, endlich die alte Gröber ſelbſt, um ſich Holz und dergleichen zuſammenzubetteln, die Wohnung verlaſſen habe, und ſie nun mit dem dreijährigen unehelichen Kinde der Gröberiſchen Tochter zu Hauſe allein geweſen ſei, fährt ſie alſo fort: „Als ich Vor„mittags 10 Uhr mit dem Kinde der Gröberiſchen Tochter „ganz allein zu Hauſe war, ging mir die bittere Noth, „die ich litt, gar ſehr zu Herzen. Denn ich hatte alle „meine Sachen verſezt oder gar verkauft, und nicht einmal „mehr gute Schuhe. Im Nachdenken über dieſes Elend „kam ich auf den unglückſeligen Gedanken, meiner Haus„frau, der Suſanna Gröber, Kleidungsſtücke zu entwen„den, ſolche zu verſezen und für das hieraus gelöſte Geld „meine eignen verſezten Kleidungsſtücke, nämlich einen Rock „und einen Schurz, ein Paar kleine goldene Ohrenringe „und ein weißgeſticktes Halstuch, nebſt einem Perlenbeutel, „wieder einzulöſen.“

„Um nun dieſe Entwendung leichter vernehmen zu „können, und um nicht ſogleich dieſer Entwendung halber „entdeckt zu werden, beſchloß ich zu gleicher Zeit, die Su-

„Hanna Gröber, wenn dieſe nach Hauſe gekommen ſein „würde, um das Leben zu bringen.“

„Dieſe Gröber kam um 12 Uhr, kochte dem Kinde „ihrer Tochter eine Brennſuppe nebſt 4 Kartoffeln, und „ging dann auch für ſich eine Fleiſchbrühſuppe zu bereiten. „Zu dieſem Ende öffnete ſie ihren Kleiderkaſten, in wel„chem der Schlüſſel zum Speiſeſchrank in der Kammer „ſich befand, lies jenen ſo wie dieſen offen, und ging „mit der Fleiſchbrühe in die Küche. Hier fiel ſie von „freien Stücken mit dem Topfe neben dem Küchenkaſten „gegen den Dachwinkel zu auf den Boden hin“ (was dieſer Alten, wie ſpäterhin erhoben wurde, wegen Schwindels oder Ungelenkigkeit ihrer ſchwachen ſteifen Füße, nicht ſelten zu begegnen pflegte). „Als ich den Fall hörte ging „ich hinaus, in der Abſicht, ſie umzubringen. „Sie rief noch: o Jeſus! Jeſus! ſtrebte ſich aufzurichten „und hob den Kopf in die Höhe, den ſie ſich auf der linken „Seite neben dem Auge beim Fallen etwas aufgeſchürft „hatte. Ich aber packte ſie nun mit der einen Hand an „der Bruſt, mit der andern an der Kehle, drückte ihr den „Kopf auf den Boden hin, ergriff dann das nahe dabei „liegende Beil mit dem kurzen Stiel, und hielt ihr beide „Hände feſt zuſammen, wobei ſie ſagte: „„was hab ich „„denn Ihnen gethan? was hab ich denn Ihr gethan?““— „„Du mußt halt, antwortete ich, doch ſterben, ob du „„mir etwas gethan haſt oder nicht!““ gab ihr nun mit „dem Beil einen Streich auf die Naſe, dann auf die Stirn, „hierauf, ich weiß nicht genau links oder rechts, auf den „ſogenannten Schlaf, und, weil ſie ihren Kopf noch ein „wenig in die Höhe hob, auch hinten auf ihren Schädel. „Ich gab ihr überhaupt ungefähr 5 Streiche. Hierauf „ſtellte ich das Beil wieder an ſeinen vorigen Plaz. Die

„Gröber röchelte noch ein wenig, gleichſam als wenn ſie „in den lezten Zügen läge.“

„Mich ergriff die Angſt, und weil ſie noch ſtark blu„tete, ſo beſorgte ich, es möge, wenn ich ſie ſchon jezt auf „die Seite räume, der ganze Weg mit Blut befleckt wer„den. Ich ging daher aus der Küche, die ich hinter mir „ſchloß, nahm aus dem offenen Kleiderkaſten der Suſanna „Gröber 4 Schürzen, 5 Halstücher u. ſ. w. und aus dem „Kaſten ihrer Tochter Regina, in welchem ebenfalls der „Schlüſſel ſteckte, einen Schurz nebſt ungefähr 2 fl. 42 kr. „an Geld.“ (Der Geſammtwerth der entwendeten Sachen, welche faſt ohne Ausnahme alt, zerriſſen oder geflickt waren, betrug nach eidlicher Schäzung nicht mehr als 10 fl. 38 kr.).

„Ich kleidete nun das Kind an,“ fährt ſie fort, „und „ging dann mit dieſem und einem Theile der entwen„deten Sachen, die ich in einen runden Korb that, zu „meiner Gevatterin Mariane Schmid. Ich gab ihr dieſe „Sachen mit dem Erſuchen, dieſelben für meine Hausfrau, „welche ſie mir in dieſer Abſicht übergeben habe, zu ver„ſezen.“

„Um 2½ Uhr kam ich wieder nach Haus, that das „Kind in die Stube, ſah mich in der Küche nach der alten „Gröber um, und bemerkte, daß ſie ganz tod ſei. Neben „ihr lag das aus ihr gefloſſene Blut, ganz geſtockt, unge„fähr 2 Hände voll. Ich nahm nun den Leichnam, trug „ihn ſo, daß die Füße nachſchleppten, hinter den Dachwin„kel an den Plaz, wo er beim Brande gefunden wurde „und deckte ihn ganz mit Spänen zu. Hierauf reinigte ich „den Boden, wo ich die Tödung vollbracht hatte, von Blut „und wiſchte das blutige Beil ab. Alsdann machte ich

„Feuer auf dem Herde an und ſott mir Kartoffeln, von „welchen ich auch der Regina Gröber einige gab, als „ſie, um 4 Uhr Nachmittags, nach Hauſe kam. Dieſe „fragte mich nach ihrer Mutter, worauf ich ihr antwortete, „daß ſie um 2½ Uhr von Haus wieder fortgegangen ſei. „Zwiſchen 4 und 5 Uhr ging auch Regina mit ihrem Kinde „wieder hinweg zum Betteln. Dann kam der Korporal L*, „mit dem ich ungefähr ſeit 8 Tagen Bekanntſchaft hatte, „zu mir. Ich aß mit ihm Erdäpfel, ſprach mit ihm über „gleichgültige Dinge, ſchenkte ihm (von den der ermordeten „Gröber entwendeten Sachen) 2 Leintücher, 3 Fenſtervor„hänge ꝛc. und gab ihm die 2 fl. 42 kr. zum Aufheben. „Ungefähr nach Einer Stunde ging er mit mir fort, begleitete „mich zu meiner Gevatterin, bei der ich das Geld für die „in Verſaz gegebenen Sachen abholen wollte, von da in „die Färberei, wohin ich 2 von den entwendeten Schürzen „zum Färben trug, und von hier in das Wirthshaus zum „ſchwarzen Adler, wo wir Bier tranken und Brod aßen."

„Gegen 9 Uhr kam ich nach Haus. Hier traf ich die „Regina G., die ſehr über das Ausbleiben ihrer Mutter „jammerte. Da ſie ſich noch damit tröſtete, daß dieſelbe viel„leicht, was ſchon mehrmals geſchehen war, wegen Bettelns „auf die Polizei gebracht worden ſei, ſo bat ſie mich, auf „die Polizei zu gehen und hier nach ihrer Mutter zu fra„gen; was ich denn auch that, obgleich ich wohl wußte, „daß die Suſanna Gröber hier nicht zu finden ſei."

„Nach 10 Uhr legten wir uns alle zu Bette. Ich aber „dachte bei mir nach, wie es wohl möglich zu machen ſei, „den Leichnam wegzuſchaffen, damit meine That nicht ent„deckt werde. Da kam mir auf einmal der Gedanke, „geradezu das Haus anzuzünden, lediglich in „der Abſicht, auf ſolche Art den Leichnam der

„Suſanna G. zu vernichten. In dieſem Gedanken „ſchlief ich ein. Schlag 12 Uhr erwachte ich wieder, ſtand auf, „ging heimlich zur Stube hinaus in die Küche, ſchlug „Feuer, und zündete damit ¼ über 12 Uhr die Späne an, „in welchen der Körper der Gröber lag. Ich ging nun „wieder in das Bett, ohne jedoch einſchlafen zu können. „Ungefähr eine gute Viertel-Stunde dauerte es, als das „Feuer ſehr praſſelte; denn an der Stelle, wo ich es an„gezündet hatte, waren die Späne ſehr trocken.“

Dieſes das mehrmals wiederholte, nach den ſtrengſten Erforderniſſen rechtsgültige, mit allen erhobenen Umſtänden genau zuſammenſtimmende Bekenntniß. Einige Anſtände hinſichtlich des Thatbeſtandes der Tödung z. B. daß verſchiedene Kopfwunden durch unvorſichtige Behandlung des Leichnams könnten veranlaßt worden ſein; daß die alte Gröber, da ſie in der Küche von ſelbſt umgefallen, vielleicht vom Schlag ſei gerührt worden, und andere dergleichen Zweifel, wie man ſie von den Vertheidigern zu hören gewohnt iſt, waren entweder an ſich ganz unerheblich, oder fanden in klaren übervollſtändigen Beweiſen des Gegentheils ihre Widerlegung.

Es war demnach Katharina Maier zweier Verbrechen ſchuldig, von denen jedes für ſich allein ſchon die Todesſtrafe zur Folge hat, nämlich 1) eines Mordes, und zwar, nach Art. 147. Nr. IV. Thl. I. des Strafgeſezb., des qualificirten Mordes, weil die Ermordung der Gröber „in der Abſicht begangen wurde, um einen Vor„theil am Vermögen dadurch zu erlangen;“ 2) nach Art. 248. Nr. III. Thl. I. des Strafgeſezb. einer Brandſtiftung erſten und höchſtens Grades, weil der Brand in dem bewohnten Schwarziſchen Hauſe „zu einer

„Zeit gelegt wurde und ausgebrochen war, wo die „Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen.“

Wenn nur irgendwo, ſo war die Todesſtrafe der Schwere dieſer Verbrechen an ſich, ſo wie der Größe der Schuld dieſer Perſon ſo ſehr angemeſſen, daß ſich kaum ein Fall von Mord und Brandſtiftung ausſinnen läßt, welcher den gegenwärtigen an Strafbarkeit überböte. Welcher Verbrecher — wenn nicht Willkühr das ſtrafende Schwert handhaben und ſich nach bloßem Belieben die Köpfe zum Abnehmen oder Stehenlaſſen auswählen darf — welcher Mörder, welcher boshafte Brandſtifter könnte noch den Tod verwirkt haben, wenn dieſe Weibsperſon, welche nicht Mörderin allein, nicht Brandſtifterin allein, ſondern beides zugleich, und jedes in dem von den Geſezen bezeichneten höchſten Grade iſt, noch zu leben verdiente? Welcher Menge ungewöhnlicher, äuſſerſt erheblicher Milderungsgründe wird es nicht bedürfen, um nur einen einfachen Mord aufzuwiegen! Hier aber liegt in der einen Wagſchale ein kalt überlegter, höchſt frevelhafter Raubmord, neben einer eben ſo reif bedachten, mit unmittelbarer Gefahr für das Leben und die Habe vieler Menſchen, boshaft vollbrachten Brandlegung.

Inquiſitin ſchüzt ihren Nothſtand vor, welcher ſie zum Morde, ſo wie der Mord zur Brandſtiftung verleitet habe. Aber welch ein Nothſtand müßte das ſein, der nicht blos einem grauſamen Raubmord, ſondern noch dazu einem Mordbrand vor der Gerechtigkeit zur Entſchuldigung dienen könnte! Die Noth müßte denn doch zum allerwenigſten unverſchuldet ſein. Katharina Maier war damals allerdings ohne Dienſt und ohne Geld, mehre ihrer Habſeligkeiten waren verſezt, und ſie hatte noch überdies das Unglück — worauf ihr Vertheidiger ganz beſonderes Gewicht

zu legen nicht erröthet — an einer ansteckenden Krankheit zu leiden, wodurch sie verhindert wurde, ihrem nächtlichen Berufe nachzugehen, mit dem sie, wie sie gegen eine ihrer Bekannten sich ausdrückte, „sich manches ehrliche Kreuzerchen zu verdienen pflegte.“ Wenn aber dieses gölte, so gölte zugleich die alles Gefühl für Recht und Sittlichkeit empörende Behauptung: die gräßlichsten Verbrechen würden entschuldigt durch die schändlichsten Laster. Die Dienstlosigkeit der Maier war nur selbstverschuldete Folge ihrer sittenlosen Aufführung, ihrer Freude an der Ungebundenheit eines liederlichen Lebens. Sie war eine geschickte, fertige, alles gut und schnell fördernde Arbeiterin; es konnte ihr daher weder an Dienst, noch an ehrlicher Arbeit fehlen, sobald sie wollte. Aber die Leichtfertigkeit liebt die träge Gemächlichkeit, und scheut sich im Schweiße des Angesichts zu erwerben, was sie viel leichter mit eigner Wollust zu verdienen weiß. Eben so leichtsinnig als liederlich, und weil das Sprüchwort: „wie gewonnen, so zerronnen,“ bei ihr zur vollen Anwendung kam, warf sie mit der einen Hand hinweg, was sie kaum mit der andern verdient hatte: eine Eigenschaft, welche ihr von Manchen als besondere Gutmüthigkeit oder gar, wie Eine Zeugin sich ausdrückt, für baare „Gemüthlichkeit“ ausgelegt wurde. Wie der Hurone, der, wenn er ausgeschlafen hat, seine Hangmatte verkauft und nicht bedenkt, daß er in der nächstfolgenden Nacht derselben bedürfe, kaufte sie den Kindern ihrer Bekannten mürbes Brod, wenn sie selbst vielleicht nicht so viel Kreuzer mehr hatte, um sich dafür trockenes Brod zu kaufen. Und kaum hat sie gemordet, um einer elenden Bettlerin ihre armseligen Lumpen zu stehlen, so theilt sie davon Geschenke an ihren Liebhaber aus. Also Leichtsinn, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verschwendung! —

Zudem befand ſich Inquiſitin nicht einmal in eigentlicher Noth, geſchweige in unverſchuldeter. Sie hatte zu eſſen und zu trinken und Kleider zum Ausgehen, und konnte ſich gewiß ſo viel verdienen, als ſie brauchte, um ſich ein Paar Schuhe machen zu laſſen. Sie ernährte ſich damals, wie ſie ihrem Richter ſelbſt ſagte, „von ihrer Handarbeit und (ihrer anſteckenden Krankheit ungeachtet) als Freudenmädchen; hatte überdies ſeit 8 Tagen wieder einen Liebhaber, von dem ſie Beſuche empfing, mit dem ſie in den Wirthshäuſern umherzog, und der ſich ihr in ihren Verlegenheiten nicht ganz unbarmherzig erwieſen haben wird. Der eigentliche Beweggrund des Mordes war, wie ſie ſelbſt angibt, das Verlangen, wieder zum Beſiz ihrer verpfändeten Sachen zu kommen, und dieſe beſtanden, auſſer einem Rock und Schurz, in Puzſachen, die ihre Eitelkeit ungern vermißte, in goldenen Ohrenringen, einem Perlenbeutel und dergleichen.

Die Strafbarkeit dieſer Inquiſitin wird, ſowohl nach dem Maaßſtab rechtlicher als ſittlicher Beurtheilung, beſonders erhöht, durch das auffallende Mißverhältniß ihrer Verbrechen zu der Unbedeutenheit des Zwecks, welcher dadurch erreicht werden ſollte. Was uns, ſelbſt bei einer empörenden That, mit dem Verbrecher als Menſchen verſöhnt, iſt einestheils die Gewalt die er ſich ſelbſt anthun muſte, um das Verbrechen zu begehen, anderntheils die Gewalt, die es ihn gekoſtet haben würde, um den Anlockungen zu demſelben nicht zu erliegen. Wer hingegen eben ſo leichtmüthig eine Miſſethat verübt, als leichtfertig der Beweggrund war, welcher ihn dazu beſtimmte, erſcheint nicht blos als Verbrecher, ſondern zugleich als ein Böſewicht. Denn bei dieſem hat der rechtswidrige Vorſaz den Charakter einer muthwilligen Bosheit. Er bekundet ein Gemüth,

welches für das Gute und Rechte gleichgültig, gegen alles was in einem Menſchen Verbrechen widerredet, wenn auch vielleicht nicht durchaus verhärtet, doch, ſobald es mit dem leiſeſten Gelüſten in Widerſtreit geräth, taub und unempfänglich iſt, und, wenn gleich noch ſo laut die warnenden Geiſter befehlend, drohend, bittend ſich in ihm vernehmen laſſen, dieſen in frechem Muthwillen kaltblütig den Rücken zukehrt, um, gleichſam nur ſpielend, weil es ihm nun einmal ſo gefällt und bequem iſt, mit frevelnder Hand zu gewinnen, was kaum die Mühe einer verbrecheriſchen Arbeit lohnt. Daß bei einer armen alten Frau, die ſich Holz, Kartoffeln und andere Lebensmittel zuſammenbettelte, keine Schäze zu heben ſeien, wußte unſre Inquiſitin längſt. Aber ein Paar alte Schürzen, die friſch aufgefärbt noch eine Zeit lang gute Dienſte thun, — die wenigen Groſchen oder Gulden, die aus der übrigen armſeligen Habe einer Bettlerin pfandweiſe erworben, und womit einige eben ſo armſelige Verſazſtücke ausgelöſt werden konnten: ſolche geringfügige Dinge waren dieſer verworfenen Straßendirne mehr werth als das Leben einer unſchuldigen alten Frau, welches ſie derſelben unmenſchlich grauſamer Weiſe zu rauben für gut fand, blos um bequem und ſicher ihrer Hab- und Gefallſucht auf dem kürzeſten Weg einige Befriedigung zu gewähren. Und eben ſo galt ihr eine Feuersbrunſt in tiefer Nacht, und die nahe Gefahr für das Leben ſo vieler Bewohner des Hauſes neben und über ihr, — der Gefahr für die anſtoßenden Gebäude und deren Bewohner gar nicht zu gedenken — für eine Kleinigkeit, ſobald es galt, das eine ſchon begangene Verbrechen durch ein zweites, nicht minder abſcheuliches, zu verdecken. Daß bei der Ausführung des lezten nicht ihre eigne werthe Perſon in Gefahr komme, dafür hatte ſie klüglich geſorgt. Gemächlich

begab ſie ſich wieder zur Ruhe, nachdem ſie das Feuer gelegt hatte, wartete hier wachend in Bequemlichkeit des Erfolges, und verlies, ſobald ſie das Feuer praſſeln hörte, ihr Bett, um ſich anzukleiden.

Wes Geiſtes Kind dieſe Dirne iſt, mögen noch einige kleine Charakterzüge beweiſen. — Das geſtockte Blut der Ermordeten faßte ſie mit ihren bloßen Händen vom Boden auf, und warf es ſo in ein Gefäß, das ſie alsdann mit dem übrigen aufgewaſchenen Blute in das heimliche Gemach goß. Und um 3 Uhr Nachmittags, nachdem dieſe Arbeit und andere ähnlicher Art verrichtet waren, hörte die Gattin des Hausnachbars Scherer in der Gröberiſchen Wohnung ſingen. Um dieſe Zeit war hier Niemand zu Haus, als die Katharina Maier mit dem 3jährigen Kinde; wir haben daher alle Urſache zu glauben, daß kein anderer Menſch, als ſie ſelbſt die Sängerin geweſen, obgleich ſie, gewiß nur aus Scham, es läugnet, „weil ihr," wie ſie ſich ausdrückt, „ſchon damals nicht mehr ſingeriſch geweſen ſei." Daß der begangene Mord in ihrer Gemüths-ſtimmung nichts verändert habe, beweiſt nicht nur ihr ganzes Treiben von der That an bis zum Schlafengehen, ſondern auch das Zeugniß ihres Liebhabers, welcher ſeit 4 Uhr Nachmittags mit ihr gelebt hatte, und mehrmals verſicherte: „er habe nichts ungewöhnliches an ihr beobachtet; ſie ſei „ſo munter und luſtig geweſen wie immer." Die Tochter der Ermordeten ſagt über ihr Benehmen nach der Mordthat: „als ich am 19ten Sept., Nachmittags gegen 4 Uhr, „nach Hauſe kam, kochte ſie ſich Kartoffeln, zeigte ſich ganz „aufgeräumt und guten Muthes, erzählte mir, daß „die Alte ſich und dem Kinde eine Suppe gekocht habe, und „benahm ſich überhaupt ſo ganz unbefangen, daß ich von „ihr nicht das geringſte Böſe ahnen konnte. — Abends, als

„ich und mein Liebhaber um die Mutter jammerten, jam„merte und weinte auch ſie mit uns, und benahm ſich hie„bei ſo, daß ſich von ihr nichts Schlechtes träumen ließ.“

Alle Umſtände, ſowohl ihre Lebensweiſe, als ihr Benehmen bei und nach der That, und viele Zeugenausſagen, bezeichnen dieſe Perſon als ein von Grund aus leichtſinniges Geſchöpf. „Dieſe Maier,“ ſagt eine ihrer guten Freundinnen, „war immer recht gemüthvoll und „verträglich, hatte übrigens einen recht lebhaften „Charakter und war ſo ziemlich leichtſinnig. Sie „hatte oft keinen Kreuzer im Vermögen, kaufte aber gleich „wieder, wenn ſie einen Kreuzer bekam, dem Sohne mei„ner Tochter mürbes Brod, ohne für ſich ſelbſt zu ſorgen. „Sie hatte ſelten einen Dienſt, ich konnte manchmal nicht „begreifen, wovon ſie lebe; dann ſagte ſie mir aber, daß „ſie hin und wieder in der Nacht ein ehrliches Kreuzerchen „verdiene.“ Eine andere ihrer Bekannten ſagt von ihr: „Katharina war immer munter und luſtig, dabei „auch ſehr leichtſinnig, indem ſie ſich aus keiner „Sache und aus keinem Schickſal, es mochte ihr „gut oder bös gehen, etwas machte. Sie war übri„gens raſch in ihren Reden und Handlungen, jedoch ver„ſtändig; auch war ſie immer ſehr gutmüthig und dienſt„gefällig.“ Der Aufſeher einer Fabrik, unter welchem ſie nicht lange vor ihrer That gearbeitet hatte, ſchilderte ſie alſo: „Sie war fleißig und geſchickt, beſonders in der Spinn„kunſt, übrigens frech in ihrem Betragen und hitzigen Tem„peraments, ſo daß ſie mehrmals Wortwechſel mit den „übrigen Arbeitern hatte. Bei ſolchen Streitigkeiten pflegte „ſie ſich gewöhnlich der Worte zu bedienen: ich ſteche dir „gleich das Meſſer durch den Leib! Indeſſen lachte „ſie bald wieder darauf, ſo daß das Ganze mehr

„Spaß als Ernſt ſchien, und war gleich wieder „gut. Überhaupt iſt ſie ſehr gutmüthig, und, wenn ſie „etwas beſitzt, theilt ſie gern Jedermann etwas davon mit.“ Auch während der ganzen Unterſuchung benahm ſie ſich dieſem ihrem Charakter gemäß. Selten war ſie ernſt oder nachdenkend, faſt immer guten Muthes und froher Laune. Selbſt während der Erzählung ihrer Greuelthaten bezeigte ſie ſich nicht nur gleichgültig, ſondern lächelte mitunter ganz fröhlich, als erzähle ſie ein angenehm unterhaltendes Geſchichtchen. Faſt alle Verhörprotokolle ſchließen mit ſolchen Geberdenbemerkungen des Inquirenten. In einer dieſer Schlußbemerkungen äuſſert derſelbe: „Katharina Maier ver„rieth während dem ganzen Verhör weniger Bosheit (?), „als vielmehr einen grenzenloſen Leichtſinn. Sie „zeigte einen hohen Grad von Gutmüthigkeit, wie „ſolche gemeiniglich bei leichtſinnigen Perſonen ange„troffen zu werden pflegt;“ — aus welcher Gutmüthigkeit ſie jedoch gewiß nicht gemordet noch Brand geſtiftet, welche ſich auch ſchwerlich in der leichtfertigen Gleichgültigkeit, womit ſie wohlgefällig ihre abſcheulichen Verrichtungen erzählte, kund gegeben hat. Der Pfarrer, welcher ſie confirmirt hatte, legte in ſein Zeugniß über ihre Flatterhaftigkeit und Leichtſinnigkeit, ohne weiters zugleich eine Art von Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit ihrer Verbrechen nieder, indem er ſagte: „bei dem Vorfalle, den „man gegenwärtig von ihr erzählt, kam ich gleich auf den „Gedanken, daß ſie die von ihr verübt wordene Tödung „vorzüglich aus Leichtſinn, in Verbindung mit ihren „ſchwachen Geiſteskräften begangen habe.“ Von Geiſteskräften, die zu ſchwach wären, um das verbrecheriſche eines Raubmordes und einer Brandſtiftung einzuſehen, hat gewiß Niemand, der ihre obigen Geſtändniſſe geleſen, auch

nur die mindeſte Spur wahrgenommen. Allerdings aber erſcheint ſie als ein leichtſinniges, höchſt leichtſinniges Weſen — d. h. als eine Perſon, die jede Unluſt ſcheuend, allem Ernſte fremd, für bleibende Eindrücke unempfänglich, an nichts feſt haltend, immer blos dem Augenblicke lebt, ſich den angenehmen Eindrücken oder Vorſtellungen, wie ſie jedesmal die wechſelnde Gegenwart bietet, ohne Erwägung der Zukunft, in ihrem Wollen und Handeln überläßt, daher, ohne ein beſtimmtes leitendes Prinzip, gleich einem ſteuerloſen dem Winde überlaſſenen Schiff, von dem Hauche der Luſt dahin dorthin getrieben wird, und, je nach den Umſtänden, bald ſich ſelbſt, bald Andern zum Schaden handelt. Der Leichtſinnige iſt, wie unſre Katharina, meiſtens heiter, vergnügt, luſtig, weil er, für das gegenwärtig Angenehme vorzüglich geſtimmt, weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft, mithin ohne Sorgen blos für Heute lebt. Er hofft leicht und viel, wird ſich aber nicht grämen, wenn ſeine Hoffnungen ſcheitern, und ſich aus ihren Trümmern bald wieder ein neues Luftgebäude zuſammenſezen. Feindſelige Neigungen, Affekte und Leidenſchaften, als Haß, Rachſucht, Neid und dergleichen, da ſie düſterer, unangenehmer Natur ſind, finden in ſeinem Gemüthe keinen ſichern Boden, um in demſelben feſt einzuwurzeln; wird aber was immer für eine Gemüthsbewegung oder Begierde in ihm geweckt, ſo wird dieſe wie ein Wirbelwind ihn faſſen und dann, entweder nur Staubwolken aufregend, oder auch wild verheerend, ſchnell vorüber ziehen. Das Wichtigſte erſcheint ihm nichtswürdig, das Unbedeutendſte hochwichtig, jenes ſobald es ihm eine Anſtrengung oder Entſagung zumuthet, dieſes ſobald es, nach ſeiner augenblicklichen Stimmung, ihm einen leicht zu erlangenden Genuß verſpricht. Einem künftigen

größern Glück wird er keine gegenwärtige, wenn auch noch ſo kleine Freude opfern; vielmehr wird er einem Gegenſtand augenblicklichen Begehrens leidenſchaftlich nachrennen, unbekümmert um die Gruben und Abgründe, die ihm ſchon auf dem Wege zum Ziel begegnen oder am Ziele ſelbſt ihn erwarten und verſchlingen. Geben ihm ſeine Neigungen und äuſſere Umſtände keinen Anlaß zum Böſen, ſo iſt er, bei der in ihm vorherrſchenden heitern Stimmung, und weil fremdes Vergnügen angenehm auf ihn ſelbſt zurückwirkt, gegen Andere gefällig, zuvorkommend und, zumal weil er die Zukunft nicht bedenkt, wohlthätig, vielleicht bis zur Verſchwendung; aber ſchlägt einmal die Stunde der Verſuchung, ſo iſt er im Böſen um ſo ärger, je mehr ſein den Eindrücken der Gegenwart lebhaft hingegebenes Gemüth allen ernſten Betrachtungen, allen Erwägungen der Folgen, allen Abmahnungen des Gewiſſens und dergl., entweder leichtfertig vorauseilt, oder dieſelben muthwillig von ſich ſtößt. Und hat denn er etwas Böſes gethan, ſo iſt er, wie Kant *) von dem Leichtblütigen (Sanguiniſchen) ſagt, „ein ſehr ſchlimm zu bekehrender Sünder, den es zwar ſehr reut, der aber dieſe Reue (die nie ein Gram wird) bald vergißt.“

Dem Leichtſinn liegt gewöhnlich der, hiemit nicht zu verwechſelnde, leichte Sinn zum Grund, welcher, als Naturanlage, dem Menſchen von ſanguiniſchem Temperament eigen iſt, und in einer beſondern Stimmung des Empfindungs- und Vorſtellungsvermögens für die Auffaſſung der angenehmen Seite in den Verhältniſſen und Ereigniſſen des Lebens beſteht. Dieſer leichte Sinn iſt, als Naturanlage, keinem Menſchen weder als Schuld noch als Verdienſt

*) Anthropologie in pragm. Hinſicht. S. 257.

zuzurechnen, gehört übrigens ſo wenig zu den tadelnswerthen Eigenſchaften, daß, wer ihn nicht mit der Geburt empfangen hat, darnach trachten muß, ſich davon ſo viel als möglich, mit Hülfe geſunder Lebensphiloſophie, künſtlich zu erwerben. Aber der Leichtſinn, als vorherrſchende Neigung des Willens, ſich von dem leichten Sinne zu Handlungen beſtimmen zu laſſen, iſt ein radicaler ſittlicher Fehler, welcher mit den Pflichtverhältniſſen des Menſchen im unverträglichſten Widerſpruche ſteht, — ein der Tugend wie dem äuſſern Recht gefahrdrohendes Gebrechen des Willens. Daher ſelbſt diejenigen Geſezübertretungen, welche nicht aus Bosheit und rechtswidrigem Vorſaze, ſondern blos aus Leichtſinn begangen werden, dem Handelnden zur Schuld angerechnet und von dem äuſſern Richter (wegen Fahrläſſigkeit) beſtraft werden müſſen. Daß aber der Leichtſinn einer Perſon ihrem entſchiedenen rechtswidrigen Vorſaz nicht zur Entſchuldigung oder Milderung der Schuld gereichen könne, iſt nach allem bisher Geſagten von ſelbſt einleuchtend. Auch wird Niemand, der ſich auf den Gebrauch der Worte verſteht ein vorſäzlich begangenes, wohl gar, wie in dem gegenwärtigen Falle, voraus überlegtes, mit kaltem Blut verübtes grauſames Verbrechen, — ein Verbrechen aus Leichtſinn nennen; denn dieſe Benennung gehört, nach gemeinem, wie nach wiſſenſchaftlichem Sprachgebrauch, nur den nichtvorſäzlichen Verbrechen aus Unbedachtſamkeit, aus Vernachläſſigung gehöriger Überlegung und Aufmerkſamkeit. Ein vorſäzliches Verbrechen aus Leichtſinn reimt ſo wenig zuſammen, als ein fahrläſſiges Verbrechen aus Vorſaz, oder ein überlegtes Verbrechen aus Unüberlegtheit, ein mit Beſonnenheit beſchloſſener und ausgeführter Mord aus — Unbeſonnenheit. An einem Verbre-

chen aus böſem Vorſaz hat der Charakter des Leichtſinnigen blos in ſo ferne ſeinen Antheil, als derſelbe mit allen abhaltenden Rückſichten ſchnell fertig wird, eine Miſſethat gern eben ſo leicht nimmt als eine Gutthat, und über die Schranken des Gewiſſens, des Rechts und der Menſchlichkeit eben ſo kecken Muthes hinwegſpringt, wie er auch in gleichgültigeren Dingen ſich über alles leicht hinwegſezt, was ihm nun jezt einmal nicht gefällt. Durch ſolche Gemüthseigenſchaft, — welche einerſeits die nichtswürdigſte Charakterloſigkeit, anderſeits die gefährlichſte Gleichgültigkeit und Verachtung gegen alles desjenigen in ſich ſchließt, was ſonſt den Menſchen in den Schranken der Pflicht und der äuſſern Ordnung hält — wird alſo die Bosheit eines verbrecheriſchen Vorſazes nicht gemildert, vielmehr geſteigert. Wer wird den leichtſinnigen Buben, der, weil er aus Liederlichkeit nicht arbeiten mag, ſich auf die Straße lagert, und hier mit unmenſchlicher Gleichgültigkeit einen Vorübergehenden erſchießt, um ihm ein Paar Groſchen zu rauben, die er im nächſten Wirthshauſe wieder vertrinkt oder verſpielt, — nicht für bösartiger und ſtaatsgefährlicher achten, als den nichts weniger als leichtſinnigen Mann, der, vielleicht nach ſchwerem Kampfe mit ſich ſelbſt, eben dieſe That gethan hat, weil er ſich damit entweder aus einer dringenden Verlegenheit zu helfen oder auch ſeiner Familie dauernden Wohlſtand zu gründen hoffte? Unſere leichtſinnige, leichtfertige Straßendirne mit ihrem frevelhaft muthwilligen Raubmord und ihrer boshaften, gefährlichen Brandſtiftung, wie tief ſteht nicht dieſe, nach ſittlicher und allgemein rechtlicher Würdigung, unter dem ſonſt braven haushälteriſchen Familienvater, der, von ſeinem Wuchergläubiger auf das Äuſſerſte bedrängt, dieſem, weil er ſich nicht anders zu helfen weiß, auflauert und ihn erſchlägt, um

ſich der Schuldurkunde zu bemächtigen, die ihn in den nächſten Tagen mit dem Verluſt ſeiner Ehre und ſeines häuslichen Standes bedroht *)! Geſez und äuſſere Gerechtigkeit machen freilich keinen Unterſchied und können es nicht. Aber dürften ſie unterſcheiden, ſo iſt wohl keinen Augenblick zweifelhaft, daß ſie wenigſtens zu Gunſten des mit dem Laſter vergeſellſchafteten Verbrechens nicht entſcheiden würden.

Indeſſen wurde die ausgemachte Liederlichkeit dieſer Perſon, verbunden mit ihrem anmuthigen Leichtſinn und ihrer geprieſenen Gutmüthigkeit, nebſt einer Zugabe von angeblich ſchwachen Geiſteskräften, von ihrem Vertheidiger als ein willkommener Stoff aufgegriffen, um aus demſelben den vermeintlich ſonnenklaren Beweis herauszubringen, daß unſere Inquiſitin weiter nichts ſei als „das bejammernswerthe Opfer einer unſäglichen Verblendung," verſchiedener Seelendefecte und mehrer Gemüthskrankheiten, welche wenigſtens die volle Zurechnung ausſchlieſſen müßten. „Ihre ſchwere Faſſungsgabe laſſe „ſich ſchon aus ihrem Benehmen in ihren Verhören und „aus ihrer Unterredung mit dem Vertheidiger abnehmen, „weil ſie ſchlechterdings nicht die Folgen ihres Begehens, „deſſen Strafbarkeit, zuſammenreimen könne, und ſchlechterdings nicht zu überlegen im Stande ſei, was ihr zu „ihrer Vertheidigung fromme." — „Schon das „Äuſſere der Katharina ſpreche ihren Blödſinn aus. Ein „auffallender flacher Bau ihres Schädels, welchen man ge-

*) Alle hier angeführten Beiſpiele ſind aus der Erfahrung genommen. Ein Verbrecher, wie ihn das zulezt erwähnte Beiſpiel darſtellt, wurde vor wenigen Jahren von dem Appellationsgerichte des Rezatkreiſes zum Tode verurtheilt und nicht begnadigt.

„wöhnlich an Menſchen erblicke, die man Flachköpfe zu „nennen pflege, bürge für die geringe Entwickelung der „Organe des Inductionsvermögens, das allein den Men„ſchen vom Thier, und die Operation des Nachdenkens von „dem inſtinktmäßigen Handeln unvernünftiger Geſchöpfe „unterſcheide. Dafür bürge ferner ihr geiſtloſer Blick, ihr „hervorſtechender Leichtſinn, ihr Unbekümmertſein, ob ſie „durch ihre Ausſagen ihre Schuld erſchwere oder ihre Ver„theidigung erleichtere u. ſ. w." — „Leichtſinn, in ei„nem Grad wie ihn die Angeſchuldigte beſize, gränze ſehr „nahe an einen Zuſtand der Verrücktheit, denn er ſei „einer fixen Idee gleich zu achten, welche die Thätigkeit „aller übrigen Geiſtesorgane hemme und feſſele. Wahrlich! „vom Leichtſinn iſt der Übergang zum Wahnſinn kein „Rieſenſchritt; denn ſeine Steigerung mit den Jahren ver„mehrt den Grad deſſelben, „wie die Inquiſitin den traurі„gen Beweis dafür liefert." — Einen Grund mehr für den Wahnſinn dieſer Perſon findet der Defenſor in ihrer Liederlichkeit, in ihrem Hang zur Wolluſt. „Dem „Pſychologen entgeht die Wahrheit nicht, daß Perſonen des „andern Geſchlechts, wenn ſie einen ſtarken Reiz für die „Geſchlechtsliebe empfinden, ſehr leicht zu Begehungen hin„geriſſen werden, welche an Wahnſinn grenzen. Tägliche (!) „Erfahrungen beſtätigen es, daß ausſchweifende Ge„ſchlechtsliebe in Wahnſinn ausarte, und die Ir„renanſtalten bieten allenthalben Erſcheinungen zur Genüge. „Dieſe Bemerkung findet ſeitdem allenthalben Beſtätigung, „ſeitdem eine aufmerkſame Beobachtung des Gehirns und „ſeiner Verrichtungen, ſo wie ſeiner Organe, auch das der „Geſchlechtszuneigung daſelbſt gefunden hat!" — Aber nicht blos aus der ſchlechten Aufführung der Inquiſitin zieht dieſer Vertheidiger ſeinen Beweis für das Daſein einer

Seelenkrankheit, ſondern auch, damit es nirgends fehle, aus ihrem guten Betragen. Ihre Herrſchaften bezeugten ihren Fleiß, ihre Treue, ihre Gutmüthigkeit. „Wenn nun," fährt der Vertheidiger fort, „die gute Aufführung eines „Menſchen, vermöge welcher ſich das vorgefallene Verbre„chen von ihm nicht erwarten läßt, eine allgemeine Ver„muthung der Unſchuld gibt" (wie kommt aber dieſe hieher?) „warum ſollte im gegenwärtigen Fall nicht der „Urtheilsſprecher, aus eben dieſer Rückſicht, bei der „Katharina Maier auf eine ſolche verkehrte Sinnesart, „auf eine ſolche Armuth an Geiſtesfähigkeiten, auf „eine ſolche Verrücktheit in ihren Ideen und Anſichten „ſchließen können, welche bewirken, daß der Grad einer „ſtrengen Zurechnung bei ihr unmöglich eintreten kann?!" — „Wenn eine Perſon von auſſerordentlicher Gutmüthigkeit, „welche vorher kein Kind beleidigte, Niemand" (auſſer ihren Vater, der ſie deshalb in das Beſſerungshaus ſperren lies) „beſtohlen und belogen hatte, den Gedanken faßt, um „ſich aus einer geringfügigen Verlegenheit zu retten, einen „armen Bettler der ſelbſt nichts hat, zu berauben u. ſ. w. „wer wird hier ſagen, daß ein ſolcher Menſch ſeiner Sinne „mächtig geweſen ſei? wer wird nicht vielmehr hier den „richtigen Schluß faſſen, daß eine Krankheit der Geiſtes„organe vorwalten müſſe, aus welcher eine kranke Com„bination entſteht, woraus ein falſches Urtheil „fließt und wodurch ſich der Wahnſinn von ſelbſt aus„ſpricht!" In dieſem Geiſt und Ton, mit ſolchen zum Theil ganz neuen Beobachtungen, Gründen, Schlüſſen und Folgerungen breitet ſich der Vertheidiger über viele Bogen aus.

Da in der That ſelbſt, ſo wie in dem Benehmen der Inquiſitin bei ihren Verhören der unumſtößliche Beweis

vollkommener Zurechnungsfähigkeit bereits in den Akten lag; da von den Vielen, welche über dieſe Verbrecherin waren vernommen worden, kein einziger Menſch irgend etwas ausgeſagt oder angedeutet hatte, wobei an eine Geiſtes- oder Gemüthskrankheit derſelben auch nur von ferne gedacht werden konnte; da überdies von dem Gerichtsarzt, welcher die Inquiſitin in ihrer ſyphilitiſchen Krankheit behandelte und dieſelbe ſehr oft zu beobachten Gelegenheit hatte, bereits in einem ſchriftlichen Gutachten erklärt worden war, „daß er, während ihrer Gefangenſchaft, nie„mals ein Symptom von Geiſteskrankheit — nur „hier und da einen leichten Anflug von Schwermuth — „an ihr bemerkt habe:" ſo durfte wohl das Unterſuchungsgericht, zumal bei ſolcher Beſchaffenheit der Vertheidigungsgründe, ſich der Mühe weiterer Nachforſchungen über den Geiſteszuſtand der Inquiſitin für enthoben erachten. Zur Vorſicht indeſſen, und da ſich nicht im Voraus wiſſen lies, ob nicht vielleicht Gerichtsärzte höherer Ordnung den Betrachtungen des Vertheidigers auch noch mit ihrer eignen Wiſſenſchaft vom verſtändigen Unverſtand, geſcheiden Wahnſinn und vernünftiger Tollheit, zu Hülfe kommen möchten: ſo wurde es, wenn nicht für nothwendig, doch für ſehr nützlich gehalten, jenen Umſtand durch weitere Verhandlungen, wo möglich, noch beſſer aufzuklären. — Man vernahm daher nochmals mehre Bekannte der Inquiſitin. Die Antwort dieſer Zeugen war: „Katharina war ein ver„ſtändiges Mädchen," — „ſie war verſtändig, und man „konnte an ihr nie die geringſte Spur einer Gei„ſteszerrüttung wahrnehmen." Es wurden die Polizeiſoldaten über ihr Benehmen bei ihrer Verhaftung und Wegführung vernommen; dieſe ſagten: „ſie hätten an ihr „nicht die geringſte Geiſteszerrüttung bemerkt, im Gegen-

„theil eine Geiſtesgegenwart, welche auſſerordent-
„lich zu nennen ſei.“ Es wurde auch noch ihre Mitge-
fangene, Eliſabetha Knieſel, über den Gemüthszu-
ſtand der Inquiſitin verhört; ſie äuſſerte: „wie Katharina
„in den Arreſt kam, ging es ihr wie allen Arreſtanten;
„ſie wollte ſich, ihrer Auſſerung nach, blos ihrer Arretirung
„wegen, den Tod anthun. Nach und nach gewöhnte ſie
„ſich aber an die Gefangenſchaft, und ſeit der Zeit iſt ſie
„munter und ſingt faſt den ganzen Tag. Auch lieſt ſie
„in einem evangeliſchen Geſangbuche, ſo wie auch mehre
„andere Gebetbücher, die ſie von dem Eiſenmeiſter bekam. —
„Die erſte Nacht ihres Arreſtes war ſie furchtſam, und er-
„ſuchte mich immer, daß ich ſie bei mir liegen laſſe, warum
„ſagte ſie mir nicht; ich glaube aber wegen ihrer Verbre-
„chen; denn ſie erzählte mir nachher, daß ſie ein altes
„Weib erſchlagen habe, um ihr ihre Sachen neh-
„men zu können, mit dem Beiſaze: daß es um dieſe
„Alte, welche ſie erſchlagen, kein Schade ſei. —
„Sie glaubt ihrer Auſſerung nach, deswegen auf 8 Jahre
„in das Zuchthaus zu kommen; ich machte ihr aber alles
„leichter und ſagte ihr, daß ſie vielleicht nur auf 5 Jahre
„dahin komme. Übrigens ſpricht ſie verſtändig, äuſſert
„nicht das geringſte von einer Reue über ihre That und
„erzählt auch jezt ſchon ſeit langer Zeit gar nichts mehr
„davon.“

So wurden nun, nebſt einem Vertheidigungsnachtrag, die Akten am 4ten Decbr. 1817 an den K. Gerichtshof zum Spruch eingeſendet. Sie kamen jedoch von da, am 23ten Januar 1818, unter andern mit der Weiſung zurück:

„von dem Gerichts-Phyſicus ein erſchöpfendes Gut-
achten über den Gemüths- und reſp. Geiſteszuſtand
der Katharina Maier zu erholen und ad acta zu bringen.

Zu dieſem Ende ſind ermeldtem Gerichtsarzte ſämmtliche Akten zur genaueren Würdigung und Berückſichtigung bei Abgabe des Parere vorzulegen, ſo wie auch, im Beiſein des Phyſicus, ein umſtändliches Verhör mit der Inquiſitin über den von ihr verübten Mord und Brandſtiftung abzuhalten."

Das, in Gemäßheit dieſer Entſchließung, in Gegenwart des Gerichtsarztes, mit ihr vorgenommene Verhör, ergab nichts merkwürdiges, auſſer folgende Antwort auf die Frage: welche Bücher lieſt Sie? „Es ſind geiſtliche Bücher „und auch das Teſtament, wovon ich das neue lieber als „das alte leſe, weil mir das erſtere beſſer eingeht. Der „Hr. Pfarrer G* kam zu mir, weil ich ſo fluchte, worüber „er mich reprimandirte. Ich bin auch recht froh, daß er „zu mir gekommen iſt; denn es wurde mir durch ſein Geſpräch viel leichter. Ich hätte früher ſchon immer ſelbſt „gern einen Geiſtlichen gewünſcht; allein ich fürchtete immer, „er möge mich wegen meines Verbrechens ſchmähten, über „das ich ohnehin ſchon oft ſehr unruhig wurde, beſonders „wenn ich den Spruch bei mir bedachte: „Wer Menſchen„blut vergießt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden;" und wenn ich erwog, daß ich in meiner „Jugend ſo im Arreſt herumſizen, vielleicht mein ganzes „Leben im Gefängniß zubringen müſſe, oder daß es mir „gar an den Kopf gehe." Auf die Frage: liebt Sie das Theater und allenfalls welche Spiele am meiſten? gab ſie zur Antwort: „Ja, ich liebe Theaterſtücke, beſonders „Trauer- und Ritterſtücke; ſo auch Gemählde über vor„zügliches häusliches Glück, weil dieſe mehr an das „Herz gehen." Der Unterſuchungsrichter beſchließt unter andern das Protokoll mit der Bemerkung: „Inquiſitin zeigte „im Allgemeine großen Leichtſinn, indem ſie z. B. bei dem

„Herſagen des Spruchs: Wer Menſchenblut u. ſ. w. Thrä-
„nen vergoß, aber bei dem Dictiren deſſelben über den
„nämlichen Spruch lächelte, ohne die Urſache ihres Lä-
„chelns angeben zu können.“

Um alles zu erſchöpfen wurde auch noch der Eiſenmei-
ſter, ferner eine zweite Mitgefangene, Namens Brandin,
und endlich der Stadtpfarrer G* über das Betragen der
Inquiſitin und ihren Geiſteszuſtand vernommen. Der erſte
erzählt: „die Inquiſitin war immer ſehr munter und
„luſtig, ſie zeigte ſich manchmal ſelbſt ungezogen und
„frech. Einige Wochen nach dem Vertheidigungsverfahren
„bat mich die Brandin, ſie von der Maier hinweg in
„ein anderes Gefängniß zu legen, weil dieſe immer ſchimpfe,
„ſich unruhig betrage und ſelbſt Gott läſtere. Mich da-
„von zu überzeugen, horchte ich mehrmals an ihrem Ge-
„fängniſſe, wo ich die Worte von ihr vernahm: „„es
„„gibt keinen Gott, und wenn es einen gibt, ſo iſt der
„„meinige ein Spizbub.““ Ich ſezte ſie darüber zur
„Rede, und machte dem Directorium des Stadtgerichts
„Anzeige davon, das mir befahl, den Herrn Pfarrer
„G* zu ihr zu rufen. Seit dieſem Beſuch, welcher
„mehrmals wiederholt wurde, benahm ſich Katharina
„lange ſehr ordentlich, bis auf die lezten Tage, wo
„ſie, gleich nach dem geiſtlichen Geſpräch, ſich wieder ſehr
„gleichgültig gegen die Religion zeigte, in ihrem Gefäng-
„niſſe ſang und lärmte und ſich überhaupt als ein uncul-
„tivirtes, rohes und leichtſinniges Mädchen be-
„wies.“ — Ihre Mitgefangene Brandin beſtätigt alles
dieſes im Weſentlichen, namentlich auch ihre gotteslä-
lichen Reden, welche ſie jedoch nur im Zorn ausgeſtoßen
habe. — Der ſehr würdige Stadtpfarrer G* lies ſich fol-
gendermaßen über dieſe Inquiſitin vernehmen: „Schon bei

„meiner erſten Unterredung mit der Malerin bemerkte ich „bei ihr tiefe Rührung über ihr Verbrechen, ſo wie über „ihren Seelenzuſtand. Beſonders wurde ihr Gefühl auſſer„ordentlich erweckt, als ich zu ihr von ihrem früheren Le„ben in ihrem väterlichen Hauſe ſprach und ſie an die „ſorgfältige Erziehung ihrer Aeltern erinnerte. Nach ſer„neren Beſuchen überzeugte ich mich, daß ſie ziemlich „richtige religiöſe Begriffe habe, daß ſie ſogar un„aufgefordert die Strafzeit ihrer Verbrechen und ihre „Verwerflichkeit vor Gott durch Bibelſprüche, die „ſie auswendig konnte, bewies. Uebrigens fand ich noch, „daß ſie alle Fragen, die ich ihr vorlegte, mit Verſtand „und Beſonnenheit beantwortete, daß ſie mir ihr ver„gangenes Leben, die Art und Weiſe, wie ſie allmälig ver„führt worden, wie ſie endlich in gänzliche religiöſe und „ſittliche Gleichgültigkeit verfallen, richtig und zuſam„menhängend erzählte. — Was ich aus ihrem Beneh„men zu mir entnommen, ſo ſchien ſie mir eher ein ruhi„ges, phlegmatiſches (?) und gleichgültiges Temperament „zu haben, und daß ſie, wenn ſie unter beſſere Umgebun„gen aufgewachſen und nicht ſchon früh durch Wolluſt ver„führt worden wäre, ſich zu einer guten und ſanften Per„ſon gebildet hätte. Sie erſcheint mir als ein Opfer ihrer „wollüſtigen Begierden, die wohl auch noch gegen„wärtig eine ſolche Macht über ſie zu haben ſcheinen, daß, „wenn ſie jezt ihre Freiheit erlangen könnte, ſie durch die„ſelben ganz beherrſcht werden würde. — Nie iſt mir aber „der Gedanke gekommen, daß Katharina als eine im Geiſte „verwirrte Perſon zu betrachten ſei; und auch das, was „ſie mir ſelbſt über die Ausführung ihres Verbrechens er„zählte, hat in mir nie eine Vermuthung dieſer Art veran„laßt.“

Der Stadtgerichtsarzt L*, welcher nun auch noch ſein Gutachten über die geiſtige Krankheit oder Geſundheit dieſer Perſon abzugeben hatte, legte einen, um ſo achtbareren, je ſeltneren, Beweis der Einſicht und Beſcheidenheit dadurch ab, daß er, unter ausdrücklicher Beziehung auf Kants berühmten Streit der Fakultäten, ganz unumwunden erklärte: die Beantwortung ſolcher Fragen gebühre nicht ſowohl dem Arzte, als dem Pſychologen und Moraliſten, mithin der philoſophiſchen Fakultät. Übrigens aber zeigte er, zwar in ſehr unbehülflicher Darſtellungsweiſe, und mit allzugroßer Ängſtlichkeit der Kantiſchen Anthropologie Schritt für Schritt folgend, aber bei allem dem mit einer Gründlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, wie ſie in vielen Hunderten pſychiſch-ärztlicher Gutachten nicht zu finden iſt: daß, von den ſittlichen Fehlern und Laſtern dieſer Perſon abgeſehen, alle Seelenvermögen Katharinens in der allerbeſten Ordnung ſeien; daß ihr Verſtand weder an Stumpfheit (obtusitas), noch an Dummheit (stupiditas), noch an Blödſinn (imbecillitas), noch an Schwäche und Einfältigkeit (hebetudo ingenii) leide, indem ihr ſogar der Wiz nicht abgeſprochen werden könne; und daß weder an ihren Verbrechen, noch ſonſt wo, irgend etwas von Verrücktheit (vesania), oder von Wahnſinn (amentia), oder von Wuth (furor), oder von einem automatiſchen, blinden Inſtinkt zur Grauſamkeit, oder von einem plözlich entſtandenen raptus — amentia occulta — (oder von ſonſt einer der zahlreichen Geiſteskrankheiten, welche die pſychiſche Pathologie für arme Sünder und Sünderinnen in Bereitſchaft hält, als da ſind: Monatsfluß oder Schwangerſchaft mit ihren Gelüſten und dergleichen) wahrzunehmen ſei.

Allein der Vertheidiger that, als laſſe er es ſich nicht ausreden, daß Katharina nicht bei Verſtand ſein könne

Er verſicherte: in den neueren Verhandlungen habe er die höchſte Beſtätigung für ſeine früheren Behauptungen gefunden. „Ihre Tendenz zum Wahnſinn," ſagt er in ſeinem Vertheidigungs-Nachtrag vom 29ten April 1818, „ſcheint durch die (in der) in ihrem Gefängniß ausgeſtoße„nen Gotteslästerung klar vorliegend. Nur ein Wahn„ſinniger kann ſolche empörende Ausdrücke über das „höchſte Weſen ausſtoßen, deſſen Exiſtenz die Natur ſo laut „verkündigt, deſſen Allmacht ſich im Donner der Stürme „wie im Wehen der Frühlingslüfte (!) ausſpricht, und „deſſen höchſte Weisheit der Gang der Weltregierung beur„kundet. Nur ein Wahnſinniger kann das Daſein eines „höchſten Weſens läugnen, das, ſelbſt bei dem Undanke der „Menſchen u. ſ. w." — Für den alleräuſſerſten Fall warf der Vertheidiger auch noch den gewöhnlichen großen Rettungsanker aus, indem er darauf antrug, daß das Gutachten des Stadtgerichtsarztes L° dem Ober-Medicinal-Collegium (zunächſt aber hätte das Medicinal-Collegium an die Reihe kommen müſſen) zur höhern Würdigung vorgelegt werden möge.

In dieſer Lage wurden die Akten von neuem zum Spruch eingeſendet. Das Appellationsgericht zu Neuburg fand bei einer ſo unzweifelhaften Sache, durchaus keinen Grund zur nochmaligen Befragung eines ärztlichen Orakels, und ſprach am 31ten Juli 1818 zu Recht:

„daß Katharina Maier, ledige Bauerstochter von Windesheim, des an der Suſanna Gröber zu Augsburg verübten qualificirten Mordes, und der Brandſtiftung erſten Grades als Urheberin ſchuldig, zur Todesſtrafe, mit Schärfung, durch vorhergehende Ausſtellung der Verbrecherin an den Pranger, verurtheilt werde."

Das Oberappellationsgericht, als Reviſions-Inſtanz, beſtätigte am 30ten Octbr. deſſelben Jahres, das Erkenntniß des Appellationsgerichts aus den demſelben nachgeſezten Entſcheidungsgründen,

„jedoch in der Art, daß, auf den Grund des Art. 105. Thl. I. des StGB. der verſchärfende Zuſaz wegzubleiben habe, indem der Unterſuchungsarreſt der Inquiſitin ohne ihr eigenes Verſchulden über ein halbes Jahr ſich verlängerte."

Dieſe an das Staatsminiſterium der Juſtiz zur Beſtätigung eingeſendeten Todesurtheile, kamen von da am 24ten Nov. mit der Entſchließung zurück:

„daß Se. Königl. Majeſtät geruht haben, in der Erwägung, daß dieſe als ungewöhnlich leichtſinnig geſchilderte Verbrecherin wenige: aus Bosheit als aus Leichtſinn, Unüberlegtheit und Unbeſonnenheit in die ihr zur Schuld liegenden Verbrechen gefallen iſt, die ihr nach dem Geſeze zuerkannte Todesſtrafe, aus Gnade, in Kettenſtrafe zu mildern."

VII.

Der Raubmörder
Georg Rauſchmaier;
oder
der verrätheriſche Ring.

Zu Augsburg wohnte im Jahre 1821 in dem Hauſe des Schuhmachers Sticht eine 55jährige Tagwerkerin, Maria Anna Holzmann, zur Miethe, bei der ſich wieder zwei Burſche Georg Rauſchmaier und Joſeph Steiner, als ſogenannte Schlafgänger eingemiethet hatten.

Seit dem Charfreitag (20. April) verſchwand die Holzmann, ohne daß die beiden Schlafgänger dem, nicht in ſeinem Hauſe, ſondern in einer andern Straße wohnenden Hausherrn oder ſonſt Jemand Anzeige von jenem Ereigniſſe gemacht hätten. Rauſchmaier räumte erſt nach mehren Tagen, Steiner noch ſpäter, das verödete Quartier, welches, wie der erſte vorgab, die Hausfrau am Charfreitag in der Frühe mit Zurücklaſſung aller ihrer Schlüſſel verlaſſen hatte, ohne wieder zurück zu kommen.

Erſt am 17ten Mai machte der Hauseigenthümer der Polizei die Anzeige von der Abweſenheit ſeiner Miethfrau. Bei der hierauf von dem Magiſtrat, mit Zuziehung des

Bruders und der Schwägerin der vermißten Holzmann, verfügten Siegelung ihrer Kammer, fand ſich, nach Angabe der beiden anweſenden Verwandten, daß, von ihrem Eigenthum mehre Sachen, und, wie ſich ſpäter zeigte, die meiſten und beſten fehlten. Denn die Holzmann, obgleich als Arme von Stiftungen der Wohlthätigkeit unterſtützt, beſaß mehre ſehr gute Kleider und andere Habſeligkeiten, galt ſogar, wiewohl irriger Weiſe, für eine Perſon, welche ſich einen anſehnlichen Vorrath von Sparpfennigen zurückgelegt habe. Die bei der Inventur und Verſiegelung des unbedeutenden Nachlaſſes anweſenden Perſonen wurden von einem unerträglichen Geruch beläſtigt, der einigen großen Töpfen voll Unrath in der Kammer der beiden Schlafgänger zugeſchrieben wurde.

Sowohl die Nachforſchungen der Polizei nach der Verſchwundenen, als die Unterſuchungshandlungen des Stadtgerichts blieben ohne Erfolg. Der eigne Bruder der Vermißten äußerte die Vermuthung, ſeine Schweſter möge davon gegangen ſein und ſich ſelbſt entleibt haben, vielleicht weil ſie Gelder, die ſie, wie man ſage, zu hohen Zinſen ausgeliehen, nicht habe wieder bekommen und daher ihren Hauszins nicht bezahlen können. So wenig dachte man damals noch an die Möglichkeit eines Mordes. Rauſchmaier, welcher am 25ten Juni über das Verſchwinden ſeiner Hausfrau als Zeuge, und zwar eidlich, von dem Stadtgericht vernommen wurde, beſchwor auch ganz unbedenklich: daß die Holzmann am Charfreitage Morgens 8 Uhr mit einer ihm unbekannten Weibsperſon fortgegangen und nicht wieder gekommen ſei, ohne daß er wiſſe, wohin ſie ſich begeben, oder was aus ihr geworden. — Durch Entſchließung des Appellationsgerichts zu Neuburg vom 2ten Auguſt wurde endlich verfügt, daß dieſe Unterſuchungs-

ſache, bis auf weitere Entdeckungen, auf ſich zu beruhen habe.

Und ſo ruhte ſie bis zum 2ten Januar 1822, wo die ebenfalls in dem Hauſe des Schuſters Sticht wohnende ledige Wäſcherin, Thereſe Leitler, der Polizei die Anzeige machte: ſo eben habe ſie und ihr 18 Jahre alter Sohn, als ſie auf dem Dachboden Wäſche zum Trocknen aufhängen wollen, den Schenkel und den Rumpf eines menſchlichen Körpers entdeckt, welcher wahrſcheinlich der ſeit längerer Zeit vermißten Weibsperſon angehören werde. Sogleich verfügte ſich die ſtadtgerichtliche Unterſuchungscommiſſion an Ort und Stelle, und fand hier zuerſt auf dem oberſten Boden in einer Ecke neben viel Stroh und Schutt einen nackten linken Schenkel, ſammt Bein und Vorderfuß und ungefähr 6 Schritte davon, zwiſchen dem Kamin und dem Dache eingeklemmt, einen menſchlichen Rumpf, ohne Kopf, Arme und Beine. In einem Seitenwinkel lag ein alter Weiberunterrock mit Oberleibchen und ein rothes Halstuch, alles mit Blut ſtark befleckt. Dieſe Sachen wurden auf der Stelle von einer andern im Hauſe wohnenden Wäſcherin für die Kleidungsſtücke erkannt, welche die vermißte Holzmann täglich getragen habe. Als man den untern (größern) Dachboden durchſuchte, entdeckte man unter einem Brette dicht neben dem Kamin einen rechten Arm; und, nachdem der Fußboden des einen von den Schlafgängern bewohnten Kämmerchens aufgebrochen worden war, fand ſich, nicht nur der, in einen blaytuchenen, blutbedeckten Weiberrock eingewickelte, am Knie zuſammengebogene rechte Schenkel mit dem Bein und Vorderfuß, ſondern auch, gleich daneben, in einem alten leinenen Hemd, der ebenfalls am Ellbogengelenk ganz eng zuſammengekrümmte linke Arm.

Nur der Kopf war, der ſorgfältigſten Nachſuchung ungeachtet, nicht zu finden: wovon die Urſache bald aufgeklärt wurde. Der Aufſeher einer an dem hintern Lechkanal gelegenen, dem Hauſe des Sticht ziemlich nahen Fabrik, hatte, bereits um Pfingſten des verfloſſenen Jahres, an dem zum Fabrikgebäude gehörenden Rechen einen von allen fleiſchigen Theilen entblößten, nackten Menſchenſchädel gefunden, und, weil derſelbe ſchon ſo alt ausſah, als ſei er einem Beinhauſe entnommen, nachdem er ihn eine Weile betrachtet, auch ſeinem Bruder gezeigt hatte, wieder in das Waſſer geworfen. Da der Lechkanal von der Wohnung der Ermordeten nur wenige Schritte entfernt iſt, und der gefundene Schädel als klein und mit nur 2 oder 3 Zähnen im Kiefer beſchrieben wurde: ſo war mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß es der Schädel der vermißten Holzmann geweſen, welchen nachher die Gewalt des Waſſers aus dem Kanal und in den Hauptſtrom fortgeführt hatte, weshalb er nun nicht mehr aufgefunden werden konnte. Übrigens war an dem Schädel kein Sprung, kein Loch oder ſonſtige Verletzung wahrzunehmen.

Die gefundenen Gliedmaßen ſammt Rumpf, waren faſt wie geräuchertes Fleiſch zuſammengeſchrumpft, und durch die gepreßte Lage ſehr entſtellt. Daher wurden ſie einige Tage lang in Waſſer aufgeweicht, dann in Tücher mit Weingeiſt befeuchtet eingeſchlagen, und, nachdem man ſie auf dieſe Weiſe ihrer natürlichen Geſtalt wieder näher gebracht, auch ſo viel thunlich ausgeſtreckt hatte, wurden dieſelben ſo gut als möglich aneinander gefügt, um an ihnen in geſetzlicher Form die Leichenſchau zu vollziehen. Das Ergebniß derſelben war im Weſentlichen 1) daß die geſammelten Überreſte nicht verſchiedenen, ſondern einem und demſelben Körper, und zwar 2) einem weiblichen

Körper angehört haben, daß 3) dieſe Perſon von zartem Knochenbau, nicht über 5 Fuß 2 bis 3 Linien groß, übrigens wohl gebaut geweſen, daß 4) an dem Rumpf und andern Gliedern durchaus keine Spur einer Verletzung wahrzunehmen ſei, mithin 5) die tödliche Vergewaltigung (deren Beſchaffenheit unmöglich angegeben werden könne) einen Körpertheil oberhalb des vorgefundenen Rumpfes müſſe betroffen haben. Die Arme und die Schenkel waren mit viel Geſchick, „wie durch Künſtlers Hand," ſagt der Gerichtsarzt, „aus den Gelenk-Höhlen gelöſt (exartic„lirt), ſo daß ſich weder in dieſen, noch an den Köpfen „der Oberarm- und Schenkel-Beine eine Spur der runden „oder Gelenkkopfel-Bänder erſehen ließ."

Bei dieſer Gerichtshandlung zeigte ſich noch eine nicht wenig überraſchende Erſcheinung. Als der Gerichtsarzt den zuſammengebogenen linken Arm des Leichnams in nähere Betrachtung nahm und denſelben beſſer auszuſtrecken verſuchte, fiel aus dem innern Einbug des Ellbogens — ein meſſingener Fingerring auf den Boden: aller Vermuthung nach, ein Wahrzeichen des Mörders, der ihn im Eifer ſeines Zergliederungsgeſchäfts von dem Finger geſtreift und als redendes Zeugniß ſeiner That dem Leichnam unbewußt zur Aufbewahrung übergeben hatte.

Die vermißte Holzmann wurde von ihren Verwandten und Bekannten als eine kleine, zartgebaute Perſon beſchrieben, welche überdies ein eigenthümliches Kennzeichen an ſich trage: einen rechten Vorderfuß, der um ein Beträchtliches dicker ſei, als der linke, und an deſſen großer Zehe vor längerer Zeit die Knochen ausgelöſt worden. Alles dieſes traf genau zu, und ſowohl der Bruder und die Schwägerin der Vermißten, als auch andere Perſonen, welchen der zuſammengefügte

Leichnam vorgezeigt wurde, erkannten in demſelben mit entſchiedener Zuverſicht den Körper der Maria Anna Holzmann.

Die Entdeckung des zerſtückelten Leichnams in der ehemals Holzmänniſchen Wohnung warf nun ſogleich einen der Gewißheit nahe kommenden Verdacht auf die Schlafgänger der gemordeten Holzmann. Jezt war kaum die Möglichkeit zu denken, daß irgend ein anderer Menſch, auſſer einem von beiden oder beiden zuſammen, dieſe That habe begehen können, wozu es ſo langer Zeit und ſo ungeſtörter Gelegenheit bedurfte. Daß beide Schlafkameraden noch ſo lange in der Wohnung geblieben waren, in welcher die zerſtreuten Überreſte ihrer ermordeten Hausfrau verſteckt lagen; daß ſie, die von dieſer Begebenheit wenigſtens doch irgend etwas wiſſen mußten, Niemand das mindeſte angezeigt hatten: alles dieſes lies keinen Raum mehr für einen Zweifel an der Richtigkeit jenes Verdachts. Hiezu kam, beſonders gegen Rauſchmaier, daß dieſer vor mehren Monaten ausgeſagt, und ſogar eidlich vor Gericht bezeugt hatte, ſeine Hausfrau ſei am Charfreitag 1820 weggegangen und habe ihm die Schlüſſel ihrer Wohnung überlaſſen; obgleich es nunmehr klar vor Augen lag, daß dieſelbe an eben jenem Tage in ihrer Wohnung ermordet worden ſei. Auch dauerte es nicht lange, ſo erfuhr das Gericht, daß Rauſchmaier bereits am Charſamſtage und an dem darauf folgenden Mittwoch mit Beihülfe ſeiner Geliebten, einer gewiſſen Ditſcher, mehre Effekten der Holzmann aus ihrer Wohnung habe fortſchleppen und theils verkaufen, theils verſezen laſſen.

Rauſchmaier (mit dieſem wollen wir uns zuvörderſt beſchäftigen, um auf Steiner erſt ſpäter zurückzukommen) wurde bereits am 2ten Januar, als an demſelben Tag

wo die erdrückte Leiche gefunden wurde, verhaftet. Unter seinen Sachen fand sich eine schlechte Brieftasche und in dieser, unter anderen Papieren, eine merkwürdige in Patentform zu Köln am Rhein gedruckte, mit verschiedenen Heiligenbildern gezierte Urkunde, nämlich ein, angeblich von Jesus Christus selbst geschriebener, durch den Engel Michael zur Erde herabgesandter, sogenannter „Himmels-„brief," — ein wahrhaft gotteslästerlicher Freibrief für alle, noch so gräuliche, Sünden und Verbrechen, würdig von jedem Räuber, Mörder und Mordbrenner als Amulet an der Brust getragen zu werden *).

---

*) Dieses, schon mehrmals dem Publikum denuncirte, schändliche Document des Aberglaubens und, noch im XIX. Jahrhundert, gangbaren gottlos-frommen Pfaffen-Betrugs, hat zur Überschrift: „Copia oder Abschrift des Himmel-Briefs, So Gott selbsten geschrieben, und auf St. Michels-Berg in Britania vor St. Michaels Bild hängt, und Niemand weiß, woran er hängt, welcher mit goldenen Buchstaben geschrieben, und von dem heiligen Engel St. Michael dahin gesandt worden, und wer diesen Brief will anrühren, von dem weicht er, wer ihn aber will abschreiben, zu dem neigt er sich, und thut sich gegen ihn auf." — Nun schreibt Christus selbst und schärft vor allen den Gläubigen ein, daß sie gehörig den Sonntag feiern, ordentlich ihre Messe hören, an keinem Apostletage arbeiten sollen und dergleichen, und fährt dann also fort: „Ich sage euch durch den Mund „meiner Mutter (!), „der christlichen Kirche, und durch das Haupt Johannes „meines Täufers, daß ich wahrer Jesus Christus den „Brief mit meiner göttlichen Hand geschrieben habe. — Diesen „Brief soll einer von dem andern abschreiben, und wer so „viel Sünden gethan hätte, als Sand am Meer, „und so viel Laub und Gras auf Erden ist, und auch „so viel Sterne am Himmel, wenn er beichtet und

In ſeinem ſummariſchen Verhör erzählte Rauſchmaier von neuem, jedoch mit mehren Zuſäzen, wie ſeine Hausfrau am Charfreitage in der Früh weggegangen, aber nicht wieder gekommen ſei, und benahm ſich, nach der Bemerkung des Unterſuchungsrichters, nicht nur mit ſehr viel Kälte und Ruhe, ſondern auch mit unbefangener Offenheit. Eben ſo, und ohne Zeichen des Mitleids, auf dem Kirchhofe, wo ihm der Leichnam vorgezeigt wurde, den er nicht zu kennen vorgab. Am 22ten Januar lies er um ein Verhör bitten, brachte aber nichts vor, als den Wunſch — um baldige Entlaſſung. Am folgenden Tag meldete er ſich von neuem, und bekannte, zwar nicht den Mord, aber den Diebſtahl: er habe, mehre Tage nach der Entfernung ſeiner Hausfrau, viele ihrer Sachen, (von welchen er ein langes Verzeichniß zum Protokoll gab) ſich diebiſcher Weiſe zugeeignet und durch ſeine Geliebte forttragen laſſen. Der

---

„hat Reue und Leid über ſeine Sünden, ſo wird er „davon entbunden. — Wer einen ſolchen Brief in ſeinem „Hauſe hat oder bei ihm trägt, der ſoll von mir erhört „werden, auch kein Donner noch Wetter mag ihm ſchaden. „Welche ſchwangere Frau dieſen Brief bei ihr trägt, die bringt „eine liebliche Frucht auf die Welt. Haltet meine Gebo„the, ſo ich euch durch den heil. Engel Michael geſandt und „kund gethan habe. Ich wahrer Jeſus Chriſtus, „Amen.“ — Ein anderes ähnliches Werk betrügeriſcher Pfaffen-Induſtrie, wahrſcheinlich aus derſelben Fabrik, fanden wir auch vor kurzem unter dem Hausrath eines Betrügers: nämlich einen zuſammengeklebten, 1 Zoll breiten, 6 Schuhe langen, bedruckten Papierſtreifen, betitelt: Wahre Länge des Leibes unſeres Herrn und Heilands Jeſu Chriſti, — welche wahre Länge demjenigen, der ſie beſize oder bei ſich trage, im Namen Gottes, dieſelben Gnadenwirkungen wie obiger Himmelsbrief, verheißt.

Unterſuchungsrichter war klug genug, ohne den mindeſten Zweifel zu äuſſern oder auf den Mord hinzudeuten, ſich in ſcheinbar unbefangenem Glauben, ganz ausſchließend auf dieſes Thema mit Fragen einzulaſſen. Sodann wurden dem Verdächtigen erſt verſchiedene Kleidungsſtücke der Holzmann, welche bereits zu Gerichtshänden gebracht waren, vorgezeigt, und von ihm als entwendetes Eigenthum ſeiner vermißten Hausfrau anerkannt. Hierauf aber legte man ihm 2 Ohrenringe, 2 goldene Reifchen und, unter dieſen, den meſſingenen Ring vor, den die zerſtückelte Leiche in dem linken Arm aufbewahrt hatte. In unbeſonnener Habgier rief er ſogleich bei Erblickung dieſer Sachen: „dieſe „mir eben vorgezeigten 2 Ohrenringe und die 2 goldenen „Reifchen und der meſſingene Reif, die ſind mein „Eigenthum; dieſen meſſingenen Reif trug ich im„mer, bis 4 oder 5 Wochen nach Oſtern, wo ich ſtatt „ſeiner die 2 goldnen Reifchen anſteckte. Er (der meſſin„gene Reif) muß mir an den rechten kleinen Fin„ger paſſen.“ Die Probe wurde auf der Stelle gemacht; er paßte an dieſen Finger, doch ſo, daß er ſich leicht an demſelben hin und herſchieben ließ. — Wäre noch ein Zweifel übrig geweſen, der verhängnißvolle Ring hätte ihn gelöſt.

Am 11ten März 1822 erkannte das Appellationsgericht gegen Rauſchmaier und Steiner, ſo wie gegen die Geliebte des erſten, Eliſabeth Ditſcher, auf Special-Unterſuchung.

Im I. ordentlichen Verhör beſchränkte ſich Rauſchmaier, wie zuvor, auf das Bekenntniß: daß er ſeine Hausfrau, ungefähr 14 Tage nach ihrer Entfernung vom Haus, beſtohlen habe. Im II. ordentlichen Verhör vertheidigte er gegen den mit den ſchlagendſten Vorhaltungen auf ihn ein-

dringenden Unterſuchungsrichter, zwar noch denſelben Saz, doch mit ſichtbarer Verlegenheit, einſilbig, auf ſeine Antworten ſich beſinnend, öfters ſtotternd, bald erröthet, bald erblaſſend. Als aber 2 Tage nachher (24. März) das III Verhör ſeinen Anfang nahm, ſank er, heftig weinend mit den Worten auf ſeine Kniee nieder: „Herr Commiſſär, ich „ſehe, daß Sie es gut mit mir meinen, Sie haben mir „neulich ſo gut zugeſprochen; ich will meine Schuld nun „aufrichtig bekennen.“ Und er hielt Wort.

Der Beindrechslergeſelle Georg Rauſchmaier, zu Augsburg gebürtig, katholiſcher Religion, war der eheliche Sohn eines Bäckermeiſters, deſſen Frau zugleich als Hebamme ſich nährte. Er ſtand zur Zeit ſeiner That im 31. Jahre ſeines Alters. Seine Mutter und Schweſter, welche ſich ihres Zeugniſſes gegen den Sohn und Bruder nicht entſchlugen, ſagen von ihm: er ſei von Jugend an ausgeartet; eine rohe, wilde, verſchrobene Gemüthsart, Jähzorn und Liederlichkeit, Trägheit und verſchwenderiſcher Leichtſinn habe ihn von jeher ausgezeichnet. Er ſelbſt erklärt dieſe Erſcheinungen am beſten, wenn er von ſich ſagt: man habe ſeine Erziehung gänzlich vernachläſſigt, er ſei nicht zum Schulbeſuche angehalten worden, und habe nichts gelernt, weil man ihn nichts gelehrt. Er konnte weder leſen noch ſchreiben, und zeigte ſich ſo unwiſſend in den erſten Grundſäzen der chriſtlichen Religion, daß er, um, gegen das Ende ſeines Prozeſſes, zum Abendmahl zugelaſſen zu werden, zuvor von einem Geiſtlichen den nöthigen Unterricht empfangen mußte. Nach kaum zurückgelegtem 7ten Jahre kam er ſchon zu den Maurern als Lehrjunge und Handlanger; im Winter arbeitete er als ſogenannter Streichbube in verſchiedenen Fabriken. In ſeinem 13ten Jahre lernte er zu München 3 Jahre lang das Beindrechsler-

Handwerk, begab ſich von da im 16ten Jahre, nach ſeines Vaters Tod, wieder nach Augsburg, und ließ ſich hier 1805 als Soldat bei den öſtreichiſchen Truppen anwerben. Nach beendigtem Krieg wurde das Jägerkorps, bei dem er Dienſte genommen, aufgelöſt. Er kehrte nach Augsburg zurück und arbeitete bis zum Jahre 1807 theils hier, theils zu München, als Beindrechslergeſelle, dem aber ſeine Meiſter nachſagen, daß er nicht beſonders fleißig gearbeitet, und ſich ſehr grob, keck und liederlich erwieſen habe, daher man ihn nicht lange habe behalten können. Im Jahr 1809 wurde er zu Augsburg für das baieriſche Heer als Soldat ausgehoben und dem Fuhrweſen zugetheilt, machte ſich kurz darauf der Fahnflüchtigkeit ſchuldig, trat zu den Öſtreichern über und diente im Jahr 1809 im Feld gegen ſein eignes Vaterland, verließ aber noch in demſelben Jahr eben ſo treulos den öſtreichiſchen Kriegsdienſt und ſtellte ſich wieder in Baiern, wo er einem Jägerbataillon einverleibt wurde. Hier verfiel er 1811 wegen Verdachts der Theilnahme an einem Schubkarrendiebſtahl in Unterſuchung und Regimentsſtrafe. Endlich beſtand er mit ſeinem Regiment in den Jahren 1812 und 1813 die ſchweren Arbeiten und Mühſeligkeiten des Rußiſchen Feldzugs, welche, in Verbindung mit manchen in dortigen Spitälern gemachten Beobachtungen, ihn vollends entmenſchten. Als ſein, auf dem Rückzuge in die Heimath begriffenes Regiment 1814 noch zu Warſchau ſtand, entwendete er dem Oberlieutenant und Adjutanten v. E., dem er als Bedienter (in der Soldatenſprache: Aufpaſſer) beigegeben war, an Geld und Geldeswerth den Betrag von mehr als 100 fl., und wurde dafür in ſeinem Vaterlande zu 15 monatlichem Strafarbeitshauſe verurtheilt. Nach ſeiner Entlaſſung aus dem Straforte nahm er wieder ſeinen Aufenthalt zu Augsburg, wo er

1¾ Jahr lang bis zu seiner Verhaftung, bald als Beindrechslergeselle, bald als Aushelfer in einer Steindruckerei, oft auch als Holzhacker, oder als Taglöhner bei dem Straßen- und Wasserbau sich ernährte. „Sie sehen," sprach er zu dem Untersuchungsrichter, „aus diesem meinem Lebens„laufe, daß ich in meiner Jugend vernachlässigt worden „bin, und daher so tief fallen mußte."

„Ich habe halt," dieses sind die Worte seines mehrmals wiederholten Bekenntnisses, „immer Geld gebraucht und „zulezt nicht mehr gewußt, wo ich es hernehmen sollte. „Ich hatte das Verlangen, mir Kleider anzuschaffen, und „im Essen und Trinken wollte ich mir auch keinen Abbruch „thun; da kam ich denn auf den Gedanken, meine Haus„frau Maria Anna Holzmann, von der ich wußte, „daß sie viele schöne Sachen habe und bei der ich auch „Geld vermuthete, um das Leben zu bringen, damit ich „ihre Sachen und das Geld ihr nehmen könne. Ich wählte „mir dazu das Erdrosseln, weil ich glaubte, daß dieses „die leichteste Todesart sei, weil ich wußte, daß das Er„drosseln gar keinen Lärm und keine Blutspuren macht, „und weil ich im Spitale in Rußland die Ärzte öfters „sagen gehört hatte: daß ein erdrosselter und er„stickter Körper wenig Blut gebe, wenn man ihn „vertheile. Den Gedanken des Mordes hatte ich schon „6 bis 8 Tage (nach anderen Verhören: 5—6 Tage) „vor dem Charfreitag 1821 gefaßt. Ich hatte seitdem „keine Ruhe mehr, indem ich bald diesen Gedanken aufge„ben, bald wieder ausführen wollte. Weil nun am „Charfreitage Morgens die Hausleute in der Kirche „waren, Steiner ebenfalls fortgegangen war und ich „zwischen 8 und 9 Uhr mich mit der Holzmann ganz „allein zu Haus befand, so überwältigte mich die schickliche

„Gelegenheit. Ohne ein Wort zu sprechen, trat ich schnell „in die Wohnstube der Holzmann, fiel, als sie gerade „nach ihrem Bette zuging, über sie her, warf sie auf ihr „Bett hin, legte mich mit meinem ganzen Körper „über sie her, faßte sie mit beiden Händen bei „der Gurgel und drückte ihr mit beiden Dau„men das Zäpfchen (den Kehlkopf) ein. So drückte „ich auf ihre Gurgel ungefähr 4 bis 5 Minuten lang, „und dann war sie erdrosselt, ohne daß sie Widerstand „hätte leisten können. Sie muß auch gar nicht viel Schmer„zen gehabt haben, weil sie ohnehin schwächlich war und „keinen Laut von sich gegeben hat. Als ich merkte, daß „sie tod sei, ließ ich ihren Körper auf den Stubenboden „hinuntersinken."

„Ich sah nun gleich in dem offenen Kasten nach, wie „viel Geld und welche Effekten da seien, täuschte mich aber „gar gewaltig; denn, ausser den schon früher von mir an„gegebenen Sachen, fand ich an baarem Geld mehr nicht „als — acht Kreuzer zwei Pfennige."

„Nachdem sie ungefähr ½ Stunde tod auf dem Boden „mochte gelegen haben und schon ganz kalt war, schleifte „ich sie der Stubenthüre hinaus, auf den ersten dem Zim„mer gleichen Boden. Der Kopf wackelte stark hin und „her *)."

„Um den Leichnam auf die Seite zu schaffen, beschloß „ich nun, denselben mit meinem großen starken Taschen„messer — welches ich nachher in den Lech geworfen —

---

*) Das zweite gerichtsärztliche Gutachten nimmt auf diesen Umstand keine Rücksicht. Läßt nicht derselbe eine Luxation der Halswirbel-Beine vermuthen? welche ein so starker Kerl an einer so zarten Person doch wohl hätte bewirken können.

„zu zergliedern. Ich habe in Rußland im Spitale „gar viele Leichname zertheilen ſehen, und dabei „aufgemerkt. Erſt ſtreckte ich die Holzmann auf dem „Boden aus, entkleidete ſie, und ſchnitt nun zuerſt mit „meinem Meſſer in die rechte Schulter und um das „Gelenk rund herum, bis ich den Knochen ſah; dann drehte „ich den ganzen Arm aus und legte ihn neben den Leich„nam hin. Hierauf ſchnitt ich in die andre Schulter rund „um das Gelenk herum, drehte den linken Arm eben ſo „heraus und legte ihn auch wieder neben hin. Nun ſchnitt „ich mit demſelben Meſſer ganz rund herum in die rechte „Hüfte bis ich Knochen und Gelenk ſah, drehte mit bei„den Händen den rechten Schenkel aus dem Gelenke „und legte ihn neben hin auf den Boden. Ganz auf die „nämliche Weiſe ſchnitt ich die linke Hüfte und drehte „eben ſo den linken Schenkel aus dem Gelenke. End„lich ſchnitt ich mit dem nämlichen Meſſer rund herum und „tief in den Hals bis ich das Halswirbelbein ſah. Da „ſich der Kopf nicht lostrennen wollte, ſo drückte ich ihn „mit Gewalt ab; es krachte und ich brauchte nur noch ei„nen kleinen Schnitt in das Halsgelenk zu machen, und „der Kopf war losgetrennt; doch blieben daran noch einige „Halswirbelbeine. Nun war die ganze Zergliederung vol„lendet, wozu ich nicht viel mehr als eine Stunde werde „gebraucht haben.“

Jetzt erzählt er, wie er die einzelnen Stücke des Leichnams an eben den Orten, wo ſie ſpäterhin gefunden wurden, verſteckt und Abends 10 Uhr den in einen alten Schurz gewickelten Kopf, nachdem er denſelben zuvor der goldenen Ohrenringe beraubt, in den hintern Lechkanal geworfen, ſodann die Kleidungsſtücke der Holzmann aus dem Hauſe hinweggeſchafft habe u. ſ. w. Am Charfreitag, unmittelbar

nach vollbrachten Blutarbeiten, zwiſchen 10 und 11 Uhr, ging er in die Kirche St. Moriz, wo er aber, wie er verſichert, vor Reue, Gram und Angſt nicht beten konnte; Abends beſuchte er auch noch die heiligen Gräber. „Ich „wußte wohl," ſagt er, „daß die von mir beſchloſſene „Ermordung der Holzmann ein großes Verbrechen iſt. „Allein der Mangel an Geld und mein Verlangen mir die„ſes zu verſchaffen, waren ſo groß, daß ich die ſchweren „Folgen des Verbrechens ganz überſah; auch ſchien es mir „ſehr gelegen und am wenigſten ſchwierig, durch „die Ermordung der Hausfrau Geld zu erhalten. Die „Zergliederung fiel mir erſt nach der Ermordung ein. So„wohl während der Zergliederung als während des Ver„ſteckens der Theile habe ich am ganzen Leibe gezittert. Und „ſeit dieſer Zeit habe ich keine rechte Freude mehr gehabt, „wie mir auch Jedermann anſehen mußte." Wegen des ihm gehörenden meſſingenen Ringes befragt, antwortete er: dieſen Ring müſſe er bei der Zergliederung verloren haben; und als ihm der Richter vorhielt: „eben dieſer Ring ſei in dem innern Einbug des linken Arms der Ermordeten eingeklemmt gefunden worden," rief er aus: „Ja, ja! ſo wird's wohl ſein! Er wird, da ich ihn am „rechten kleinen Finger trug, beim Einbiegen des linken „Arms der Holzmann ſtecken geblieben ſein."

Nach abgelegtem Geſtändniß erwies ſich Inquiſit ſehr ruhig, bezeugte viele Reue und brach bei ſeinen Verhören oft in lautes Weinen aus.

Da Inquiſit bekannt hatte, die Holzmann erdroſſelt zu haben, ſo bedurfte es eines gerichtsärztlichen Gutachtens über die Tödlichkeit der eingeſtandenen Vergewaltigung. Dieſes Gutachten lautete dahin: „es habe die an der Holz„mann verübte Gewalt mittelſt eines 4—5 Minuten lang

„anhaltenden Eindrückens des Kehlkopfs und die Quetſchung „der Bruſt durch das Auflegen ſeines Körpers auf dieſelbe, „allerdings hingereicht, um binnen dieſer Zeit den „Tod der äuſſerſt magern, nervenſchwachen und „im Alter vorgerückten Perſon herbeizuführen, „indem eine dreifache Todesart, einzeln oder zuſammen wir„kend, habe eintreten können, nämlich 1) aus Apoplexie, theils „aus Schrecken und Furcht, theils wegen gehinderten Rück„fluſſes des Bluts durch das Würgen; 2) durch Erſtickung „(Suffocation), theils wegen unterbrochenen Reſpirations„geſchäfts und nothwendiger Stockung des Bluts in den „Lungen, theils wegen der von auſſen einwirkenden Quet„ſchung und Verengerung des Bruſtgewölbes; 3) durch „eine traumatiſche Affektion des Kehlkopfes, oder wohl „gar durch Verrenkung oder Bruch eines oder auch mehrer „Ringe der Luftröhre ſelbſt.“

Liefert Rauſchmaier den Beweis, daß noch mitten in Europa Menſchen leben, die an geiſtiger wie ſittlicher Rohheit und exemplariſcher Beſtialität den Wilden auf Neuſeeland oder den Botokuden in Braſilien nur wenig nachgeben: ſo dient hingegen der zweite Inquiſit, Joſeph Steiner, als ein merkwürdiges Beiſpiel, wie trüglich zuweilen die Ausſage von Gefangenen iſt, beſonders wenn ſie gegen andere Perſonen bekennen.

Dieſer Steiner 34 Jahre alt, ebenfalls zu Augsburg geboren, katholiſcher Religion, ſeines Geſchäfts Holzhauer, ſtand an Bildung mit Rauſchmaier auf gleicher Stufe, aber an Geiſtesanlagen noch tief unter ihm. Als er im Juli 1820 von dem Stadtgericht wegen des Verſchwindens der Holzmann vernommen wurde, mußte deſſen Vereidung aus dem Grunde unterbleiben, weil er durchaus unvermögend war, den Begriff und die Bedeutung eines

Eides zu faſſen. Am Schluſſe dieſes Zeugenprotokolls machte der Richter über ihn die Bemerkung: „Deponent ſcheint auf der niedrigſten Stufe der Kultur zu ſtehen und kaum eines Begriffs fähig zu ſein; er iſt ganz ſtumpfſinnig und die Antworten konnten nur mit Mühe aus ihm herausgebracht werden.“ — Nach ſeiner Verhaftung erklärte er im ſummariſchen Verhör (4. Januar 1821) nicht nur ſeine Unſchuld, ſondern auch ſeine gänzliche Unwiſſenheit über die Urſache des Verſchwindens ſeiner Hausfrau, und gab ſeinem Richter von neuem zu der Bemerkung Anlaß: „ſein Benehmen zeige von vieler Verſtandesſchwäche, und man müſſe ſich ihm auſſerordentlich verſtändlich machen, ehe man eine Antwort von ihm erhalten könne.“ — Als er am 15ten Januar, blos um deſſen Familien- und Vermögensverhältniſſe näher kennen zu lernen, vernommen werden ſollte, fing er unaufgefodert eine lange und breite Erzählung an, folgenden weſentlichen Inhalts: „Am Char„freitag Abends ſei er zwiſchen 10 und 11 Uhr nach „Haus gekommen, habe ſeine Hausfrau, der er, wie ge„wöhnlich eine gute Nacht habe wünſchen wollen, nicht in „ihrem Bette getroffen und, weil er geglaubt, daß ſie nicht „nach Haus kommen werde, ſich ſelbſt in dieſes Bette ge„legt. In der Nacht habe er nun auf dem oberſten Bo„den einen ſtarken Fall oder Schlag gehört, auch ſei „ihm vorgekommen, als wenn man auf demſelben etwas „hin und her ziehe u. ſ. w. — Als er am Charſam„ſtag Abends um 10 Uhr nach Hauſe gekommen, habe „ihm ſein Kamerade aufgemacht, der ihn nicht in die „Wohnſtube der Hausfrau habe hineinlaſſen wollen und ihn „mit dem Licht ſogleich in ſeine Schlafkammer geſchafft „habe. Kaum ſei er hier im Bette gelegen, als es vom „Boden herab durch die Decke auf ſeine Naſe, und, nach-

„dem er ſich alsdann mit dem Geſicht vorwärts gelegt, „mehrmals auf ſeinen Rücken getropft habe. In der „Grube habe er geſehen, daß es Blutstropfen geweſen. „Er habe ſeinen Kameraden Rauſchmaier hierüber be„fragt, welcher ihm geantwortet: er wiſſe nicht wo dieſes „Blut herkomme, es bedeute nichts. Anfangs habe er „(Steiner) nicht weiter darüber nachgedacht; als er aber „auf dem Kirchhofe den Leichnam ſeiner Hausfrau geſehen, „ſei ihm ſogleich der Gedanke gekommen, daß ſie von „Rauſchmaier müſſe ermordet worden ſein. Er ſelbſt „habe ihr nichts zu Leid gethan.“ Der Unterſuchungsrichter macht am Schluſſe des Protokolls die Bemerkung: Steiner habe ſich viele Mühe gegeben, ſeine Erzählung faßlich vorzutragen, habe ganz ohne Rückhalt und Verlegenheit geſprochen, und überhaupt gezeigt, daß er mehr Verſtand beſize, als es äuſſerlich ſcheine. — Am 4ten Febr. ließ er ſich nochmals zu einem Verhör melden, und, als er befragt wurde, was er anzubringen habe, antwortete er: „mir iſt noch inzwiſchen etwas eingefallen. Ich habe „halt ein ſchlechtes Gedächtniß; ich werde mich in meinen „lezten Angaben geirrt haben. Ein Roß ſtolpert mit 4 „Füßen, ich darf alſo auch ſtolpern.“ Und nun berichtigte er ſeine frühere Ausſage dahin: daß er nicht ſchon am Charfreitag Nachts in dem Bette der Holzman geſchlafen habe, ſondern am Charſamſtag, und daß ihm das Blut nicht erſt am Charſamſtag Nachts, ſondern ſchon Nachts vom Gründonnerstag auf die Naſe und auf den Rücken getropft ſei. Am Charfreitag in der Grube habe er zu Rauſchmaier geſagt: Du wirſt doch, um Gotteswillen die Hausfrau nicht umgebracht haben? worauf dieſer ihn mit Todſchlagen bedroht, wenn er von Blut oder ſonſt von der Hausfrau etwas rede.

Er habe ihm dabei einen dicken Knotenſtock vorgezeigt und dabei geſagt: ſieh! mit dieſem Stocke ſchlag ich dich tod, wenn du etwas ſprichſt! „Weil er mir halt ſo gedroht hat, und ich „für mein Leben fürchtete, ſo habe ich Niemand etwas davon „geſagt. Sie dürfen es aber, Herr Commiſſär, gewiß glau„ben, daß der Kamerad, der ein kecker ſtarker Kerl iſt —, „die Hausfrau umgebracht hat.“ Nach einigen Zwiſchenerzählungen fuhr er fort: „Gerade fällt mir noch ein, daß am „Oſterſonntag das Blut ziemlich gut aufgeputzt war, „und zwar muß es mit meinem alten Hemd geſchehen „ſein, weil ich es in einer Ecke der Schlafkammer ganz „mit Blut durchnäßt gefunden habe; der Kamerad hat „dieſes gewiß mit Fleiß gethan, um den Verdacht ſei„nes Mordes auf mich zu ſchieben.“ — Endlich fällt „mir auch noch ein, daß der Kamerad Rauſchmaier 8 „oder 14 Tage vor dem Charfreitage einigemal mit der „Hausfrau im Scherze gerungen hat, gewiß nur um zu „erfahren, ob ſie ſtark ſei. Er iſt ihr aber immer ſo„gleich Herr geworden. Schon damals alſo hat er es „gewiß ſchon im Kopf gehabt, ſie umzubringen. Denn „umſonſt thut man nichts; man ſpielt eine Komödie „erſt alsdann, wenn die Probe gut ausgefallen „iſt.“ — Nach erkannter Special-Inquiſition wiederholte er im 1. ordentlichen Verhöre alles früher Erzählte mit der größten Ausführlichkeit, ſezte aber noch den neuen Umſtand hinzu: „8 Tage nach Oſtern ſei er mit Rauſchmaier im Wirthshauſe zum blauen Krügel geweſen; als ſie ſich nun daſelbſt allein befunden, habe ihm dieſer einen ſilbernen Fingerring und ein Paar Ohrenringe zum Geſchenk machen wollen, damit er nichts von dem Blut und von der Hausfrau ſage; allein er habe nichts von ihm angenommen.“

Dieſe Ausſagen Steiners hatten die größte innere Wahrſcheinlichkeit für ſich, ſtimmten, mit Ausnahme einiger Umſtände, welche auf einem Gedächtnißfehler beruhen und ſpäterhin noch aufgeklärt werden konnten, mit andern erhobenen Thatſachen weſentlich überein, und mußten den Schein der allergrößten Wichtigkeit haben, ſo lange Rauſchmaier noch mit ſeinem Hauptbekenntniſſe zurückhielt.

Allein dieſer erklärte, ſogleich nachdem er zum erſtenmal ſich des Mordes ſchuldig bekannt hatte, auf die Frage: ob Jemand von ſeinem verübten Mord Wiſſenſchaft habe? „Rein, kein Menſch; ich habe den Entſchluß allein „gefaßt und die ganze That, wie ich ſie bekannt, von An„fang bis zu Ende ganz allein ausgeführt, weil ich Nie„mand traute. Wenn allenfalls Joſeph Steiner oder „Eliſabeth Ditſcher wegen des Mordes in Verdacht „gekommen ſein ſollten, ſo beſtätige ich hiemit ihre Un„ſchuld. — Auch glaube ich nicht, daß Steiner etwas „von meiner That bemerkt hat; wenigſtens äuſſerte „er nichts Verdächtiges gegen mich.“ In dem nächſtfolgenden Verhör wurde ihm beſtimmt vorgehalten: Steiner habe ausgeſagt, daß er von der Ermordung der Hausfrau Spuren gehabt und ihn (Rauſchmaier) ſelbſt darüber zur Rede geſtellt habe. „Das iſt rein erlogen,“ erwiederte Inquiſit, „er hat nie das geringſte gegen mich „geäuſſert. Dieſer Kerl lügt gar viel den ganzen Tag „über. Hätte er etwas bemerkt, ſo würde er es gewiß „ſogleich angezeigt haben. Warum ſollte ich auch dieſen „Umſtand nicht bekennen, wenn er wahr wäre?“

Das Räthſel, welches die Ausſagen Steiners im Widerſpruch mit den Erklärungen des reumüthig bekennenden Rauſchmaier, verwirrt genug zuſammengeknüpft zu haben ſchienen, löſte ſich auf die einfachſte Weiſe ſogleich in

dem II. ordentlichen Verhör des erſten. Nachdem er hier, bei der dritten Frage auf einen ſtarken Widerſpruch aufmerkſam gemacht worden war, erklärte er: „Ja, ich bin „halt ein rechter Ochs und ſage gar viel daher was nicht „wahr iſt. Ich muß wirklich um Verzeihung bitten, daß „ich ſo viel gelogen habe. Ich habe mir halt denkt: „der Kamerad könnte die Hausfrau umgebracht haben, „und auf mich hat man den Verdacht, obgleich „ich ganz unſchuldig bin. Da hab ich nun allerlei „daher geſagt, was mir eingefallen iſt, um meinen „Verdacht gegen den Kameraden zu beſtärken „und Sie von meiner Unſchuld zu überzeugen. „Aber alles was ich Ihnen von dem Tröpfeln des Bluts „auf meine Naſe und auf mein Hemd, von einem Fallen- „und Rutſchen-Hören, von meinen Reden gegen den „Rauſchmaier, von ſeinen Drohungen, von dem Verſpre- „chen eines Geſchenks und dergleichen geſagt habe: alles iſt „erlogen. Ich muß mich ſelber wundern, wie ich das alles „ſo habe zuſammenlügen können. Gehört und geſehen habe „ich gar nichts; aber vermuthet habe ich freilich, daß „die Hausfrau umgebracht worden ſei, daß ſie auf dem „kleinen Boden liegen möge und daß ſie von Rauſch- „maier umgebracht worden. Da habe ich mir nun ge- „denkt, wie alles gegangen ſein könnte, und „wie ich mir es halt gedenkt habe, ſo habe ich es „Ihnen erzählt. Wie mir nur alles ſo eingefallen iſt! „Bald hätte ich ſelbſt alles geglaubt. Verzeihen Sie halt „meiner Dummheit; ich bin eben ein Ochs und ein Eſel „und ein Stier. Sieh, ſieh! wie dumm! Jezt erſt merke „ich, daß ich durch meine erlogenen Angaben mich recht „hineingeritten habe. Ich hoffe aber doch, es ſchadet mir „nichts, weil ich der Hausfrau nichts gethan habe. — Ich

„habe geglaubt, ich erweiſe dem Gericht einen Ge„fallen, wenn ich das gegen Rauſchmaier ſage, was „ich mir eingebildet habe; weil ich ihn halt noch immer „für ſchuldig halte.“

Steiner dient ſohin unter andern auch als Beiſpiel, daß es Menſchen gibt, die nur für das Wahre dumm ſind, aber für die Unwahrheit Verſtand genug übrig haben.

Der Vertheidiger des Inquiſiten Rauſchmaier beſaß ſo viel Einſicht, Achtung für Gerechtigkeit, und Gefühl für ſittlichen Anſtand, daß er, ſtatt eine wiederholt eingeſtandene, eben ſo unzweifelhafte als empörende Greueltat, mit erkünſteltem Rechtsſchein gegen klare Geſeze in Schuz zu nehmen, ſich größtentheils auf dasjenige beſchränkte, was allein noch, wo nicht vor dem Recht, doch vielleicht vor der Gnade wenigſtens einigermaßen von Erheblichkeit ſein mochte: auf die von Kindheit an verwahrloſte Erziehung ſeines Schüzlings.

Am 9ten Mai 1822 wurde von dem Appellationsgerichte zu Neuburg erkannt: daß

„1) Georg Rauſchmaier eines qualificirten Mordes ſchuldig, mit dem Tode zu beſtrafen, vor der Hinrichtung eine halbe Stunde von dem Scharfrichterknecht an den Pranger auszuſtellen, und dann die Todesſtrafe durch Enthauptung an ihm zu vollziehen ſei, hingegen

2) Joſeph Steiner der Begünſtigung eines qualificirten Mordes nicht ſchuldig befunden worden und daher von aller Strafe frei geſprochen werde*).“

*) Die Ditſcher wurde der bloßen Begünſtigung eines Diebſtahlvergehens ſchuldig erkannt und mit mäßigem Gefängniſſe beſtraft.

In zweiter Instanz wurde dieser Rechtsspruch, so weit er den Rauschmaier betraf — denn die Lossprechung Steiners mußte sogleich in Rechtskraft übergehen — am 18. Juni desselben Jahrs bestätigt. Da die Entscheidungsgründe dieses zweiten Erkenntnisses in bündiger Kürze die rechtliche Beurtheilung des Falles gründlich erschöpfen, so werden dieselben hier nicht unschicklich ihre Stelle finden.

„Es treffen, heißt es hier, in dem vorliegenden Falle, „alle jene Erfordernisse zusammen, unter welchen, wenn „gleich der Kopf der Getödeten nicht mehr aufgefunden „werden konnte, der Thatbestand der Tödung, auf den „Grund des abgelegten Bekenntnisses, als rechtlich herge„stellt angenommen werden muß. Art. 269, 270, 271. „II. des Strafgesezb. Denn

„1) es erhellt aus besonderen Umständen deutlich, „warum der Thatbestand der Tödung auf andre Art nicht „hergestellt werden konnte, indem von dem Leichnam der „Getödeten blos der Rumpf nebst den davon abgelösten „Armen und Beinen, welche sorgfältig versteckt waren, „aufgefunden, der Kopf aber, an welchem die Wirkungen „des Erdrosselns zu erkennen gewesen sein mußten, in das „Wasser geworfen, und auf diese Art der Untersuchung „entzogen wurde."

„2) Der Angeschuldigte ist vermöge besonderer hinrei„chend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten, „zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl „versehen kann. Nicht nur wird er überhaupt als ein ver„wegener Mensch geschildert, sondern er ist auch schon „früher wegen eines gleichfalls aus Eigennuz entstandenen, „wiewohl geringeren Verbrechens zur Strafe verurtheilt „worden."

„Nur Eigennuz konnte die Triebfeder des Mordes der

„Maria Anna Holzmann ſein, die dem Gerüchte nach als „vermöglich gehalten wurde, und mit Niemand in Feind„ſchaft lebte. Nur er befand ſich, wie vollſtändig erhoben „iſt, im Beſize mehrer ihr gehöriger Effekten, die er zum „Theil ſchon am Tage, nachdem ſie vermißt wurde, ver„ſezte, oder ſonſt veräuſſerte, und wovon einige noch in „ſeiner Gewahrſam gefunden wurden. Als Miethsmann „der Holzmann hatte er auch die beſte Gelegenheit, nach „begangenem Morde den Leichnam zu zerſtückeln, und größ„tentheils im Hauſe ſelbſt zu verbergen, weshalb er auch, „gleich nach Entdeckung des Leichnams, der That allgemein „verdächtig gefunden wurde.“

„3) Das Bekenntniß ſtimmt mit einem andern unvoll„ſtändigen Beweiſe des Thatbeſtandes, mit beſonders erho„benen, zu demſelben gehörigen, und damit in Verbindung „ſtehenden Umſtänden dergeſtalt überein, daß an der Exi„ſtenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann. „Denn

„a) es iſt erhoben, daß die ſeit dem 20ten April 1821 „vermißte Holzmann nicht mehr am Leben ſich befindet. „Der Bruder, die Schwägerin, und eine nahe Bekannte „derſelben haben den vorgefundenen zerſtückelten Leichnam „nicht nur an dem Umriß der Geſtalt und der Kleinheit „der Gliedmaßen, ſondern auch an der vorzüglichen Dicke „des rechten Fußes, an dem ſie bei Lebzeiten immer über „Schmerzen geklagt hatte, und woran das Glied einer Zehe „ausgelöſt war, beſtimmt und eidlich, als den Leichnam „der Holzmann anerkannt. An dieſer, auch von dem In„quiſiten und dem Steiner einbekannten, Identität läßt „ſich um ſo weniger zweifeln, da die Kleidungsſtücke, in „welche einzelne Theile des gefundenen weiblichen Leichnams „eingewickelt waren, der Getödeten ſelbſt gehörten, andere

„mit Blut befleckte Kleidungsstücke derselben neben dem „Rumpfe versteckt wurden, und sich nicht denken läßt, daß „der Leichnam einer andern Weibsperson gerade in ihren „Kleidern, und in ihrer Wohnung verborgen worden wäre."

„b) An den noch aufgefundenen Körpertheilen wurde, „die erst nach dem Tode vorgenommene Zerstückelung abge„rechnet, keine Spur einer gewaltsamen Verletzung vorge„funden. Das erste ärztliche Gutachten erklärte daher be„stimmt, daß die tödliche Verletzung nicht wohl anders als „an einem Gebilde oberhalb des vorgefundenen Theiles am „Rumpfe durch eine Stichwunde oben am Kehlkopfe, oder „eine Zusammenschnürung desselben und eine Art „Suffocation, oder durch einen Schlag auf das Haupt „entstanden sein könne. Nachdem nun Inquisit einbekannt „hatte, daß er am Charfreitag 1821 die Holzmann über„fallen, sie auf das Bett geworfen, sich mit dem ganzen „Körper auf den ihrigen gelegt, sie mit beiden Händen „an dem Halse gefaßt und mit beiden Daumen ihr 4 bis 5 „Minuten das Zäpflein (Kehlkopf) eingedrückt, nach Ver„fluß einer Viertelstunde aber den Leichnam zerstückelt habe, „so erklärte das zweite ärztliche Gutachten bestimmt, daß „die von ihm eingestandene Gewalt allerdings hinreichend „gewesen sei, binnen dieser Zeit den Tod der äusserst ma„gern, nervenschwachen und im Alter bereits vorgerückten „Unglücklichen herbeizuführen, indem drei verschiedene Ur„sachen, unter andern auch Apoplexie, zum Theil aus „Schrecken und Furcht, zum Theil wegen des durch das „Würgen gehinderten Rückflusses des Blutes den Tod der„selben bewirkt haben könnte. Hiedurch ist genügend her„gestellt, daß der Tod auf die von dem Inquisiten ange„gebene Art wirklich erfolgen mußte, indem selbst in dem „Falle, wenn nach der angewendeten Gewalt noch durch

„gleichwohl ärztliche Hülfe eine Rettung hätte bewirkt wer-
„den können, dieſe in jedem Falle von dem Mörder durch
„Trennung des Kopfes vom Rumpfe unmöglich gemacht
„worden wäre, und indem, bei eingeſtandener Abſicht zu
„tödten, nach Art. 143. I. des Strafgeſezb. darauf, ob
„die Gewalt allgemein oder wegen der eigenthümlichen Lei-
„besbeſchaffenheit des Entſeelten tödlich geweſen, ohnehin
„nichts ankommen kann.“

„Das Bekenntniß des Verbrechers iſt übrigens ſo wie
„es der Art. 109. II. des Strafgeſezb. verlangt, mehr-
„mals gerichtlich wiederholt worden, und mit allen im
„Artikel 267 II. vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen.
„Insbeſondere ſtimmt es mit den über die Umſtände des
„Verbrechens eingeholten Erfahrungen auf das genaueſte
„überein, zumal da ein dem Inquiſiten gehöriger Ring
„an einem Theile des zerſtückelten Leichnams gefunden wurde,
„und die von ihm gemachte Beſchreibung an welchen Orten
„er den Körper der Getödeten verſtümmelte, in welche
„Kleidungsſtücke er einzelne Theile deſſelben einwickelte, und
„wo er den Rumpf nebſt den Armen und Beinen verſteckte
„oder vergrub, mit dem zum Protokoll erhobenen Befund
„vollkommen übereintrifft. Inquiſit hat den Entſchluß, die
„Holzmann zu tödten, um ihr Geld und ihre Effekten ſich
„anzueignen, ſchon wenigſtens 5 — 6 Tage vor dem 20ten
„April 1821 gefaßt, und denſelben mit der größten Kalt-
„blütigkeit und Vorſicht an dem eben erwähnten Tage wirk-
„lich ausgeführt.“

„Er iſt daher nach Art. 140 und 147 Nr. IV. 1 des
„Strafgeſezb. des qualificirten Mordes ſchuldig, und
„mußte in Gemäßheit des eben erwähnten Geſezes, da die
„vernächläſſigte Erziehung bei einem ſo ſchweren Verbre-
„chen, deſſen Strafbarkeit jedem Menſchen hinlänglich be-

„kannt iſt, nicht als Milderungsgrund aufgeführt werden „kann, zur geſchärften Todesſtrafe verurtheilt werden.“

Das Miniſterium der Juſtiz ließ der Gerechtigkeit ihren Lauf; nur wurde durch Königliches Reſcript vom 28ten Juni dem Verurtheilten die Ausſtellung an den Pranger vor der Hinrichtung aus Gnade erlaſſen.

VIII.

Jacob Thalreuter,

oder

Jugendbosheit und Greiseneinfalt *).

Die Baron von Stromwalterischen Ehegatten zu A* hatten einen Pflegsohn, Namens Thalreuter, Vielen nur als der junge Baron von Rescher bekannt. Dieser 15 jährige Bube zeichnete sich, besonders im Jahre 1825, durch unbeschäftigtes Umhertreiben, liederliches Wirthshausleben und die tollste Geldverschwendung aus. Beständig wurde nach den benachbarten Städten und Städtchen in Gesellschaft geritten oder gefahren, und die ganze Lustpartie immer von Thalreuter, dem bei solchen Gelegenheiten die Rocktaschen von Haufen Geldes klangen, mit freigebiger Hand bestritten. In den Gasthäusern wurden Bekannte wie Fremde auf seine Kosten schwelgerisch bewirthet, und das Geld, nach dem Ausdruck eines Zeugen, mit vollen Händen unter die Leute geworfen. Die allertheuersten Weine, Champagner, Madera, Tokayer und dergleichen, wurden nicht nur bei

*) Die wahren Namen der Orte und Personen wird man bei diesem Falle vergebens suchen.

Tafel getrunken, ſondern auch, wenn es dem läppiſch muthwilligen Übermuthe des ſo betitelten jungen Barons gefiel, den Bauernburſchen oder Fuhrknechten eingeſchüttet, oder auf die Erde gegoſſen oder an Wagenrädern zerſchlagen, oder, wie einſt geſchehen, zu mehr als einem Duzend Flaſchen in einen dem Wirthshauſe nahen Teich verſenkt. Zeugen haben bekundet, daß er einſt die Räder ſeines Miethwagens mit Kölniſchem Waſſer angefeuchtet. Zu ſeinen Wirthshausbeluſtigungen gehörte es mitunter, die ausgeſuchteſten Speiſen auf die Straße zu werfen, ganze Schinken vom Fenſter herab auf die Straßenjungen herabzuſchnizeln und Zuckerwerk oder Geld unter ſie auszuſtreuen, um ſich an ihren Balgereien zu ergözen. Abends wurde, den Gäſten zur Beluſtigung, manchmal ein koſtbares Feuerwerk abgebrannt. Lohnkutſcher, Gaſtwirthe, Kaufleute und Galanteriehändler hatten an ihm ihren beſten Kunden. Bei dem Galanteriewaaren-Händler Stang, — der (übrigens nicht durch eigne Schuld, wie wir hören werden) an den verſchwenderiſchen Luſtpartieen Thalreuters Theil zu nehmen pflegte — hatte dieſer in einem einzigen Jahre für 6—700 fl. Waaren, worunter um 50 fl. Kölniſches Waſſer, erkauft. Wer einigermaßen mit ihm in nähere Berührung kam, wurde mit Geſchenken erfreut: der Muſikfreund mit Cremoneſer Geigen, Jagdliebhaber mit theuren Jagdgewehren, Raucher mit ſilberbeſchlagenen Tobackspfeifen, deren er, wie von ihm ſelbſt angegeben wird, nach und nach wohl für 250 fl. verſchenkte. Dem einen ließ er Röcke, Mäntel, Kappen machen, dem andern Pferdgeſchirr, einen dritten beſchenkte er mit allerlei Hausrath und dergleichen.

Bei dieſer Lebensweiſe konnte es auch an anderem Unfug nicht fehlen. In dem benachbarten Städtchen L° gu-

rieth er im April 1825 in einen Raufhandel und wegen Körperverletzung in Unterſuchung, hinſichtlich welcher er, wegen Mangels am Beweis, von der Inſtanz entbunden wurde. Zwei Monate nachher kam er, nebſt mehren Mitſchuldigen, wegen Wilddiebſtahls in Unterſuchung.

Der Umgang dieſes Menſchen war übrigens ſo gemein, wie ſeine Aufführung. Faſt Alle, mit denen er ſich umhertrieb, gehörten zu der niederen, ungebildeten Volksklaſſe; der einzige Mann aus dem achtbaren Bürgerſtande, war der ſchon oben genannte Galanteriehändler Stang, den wir noch oft werden nennen müſſen.

Thalreuter machte hin und wieder nicht unbedeutende Schulden; dieſe ſtanden gleichwohl mit ſeiner beiſpielloſen Verſchwendung in keinem Verhältniſſe. Jene Schulden hatten auch nicht etwa in Darlehen ihren Urſprung, ſondern beſtanden meiſtens aus noch nicht bezahlten Wirthsrechnungen, ſchuldigem Lohn für Miethwagen, und dergleichen. Es war daher Jedermann einleuchtend, daß die groſſen Summen baaren Geldes, welche Thalreuter nach allen Seiten wegſtreute, aus andern bei weitem ergiebigeren Quellen geſchöpft werden müßten. Am meiſten fiel es auf, daß der alte 67jährige Baron Stromwalter und deſſen 59jährige Ehehälfte, welche ſich doch keineswegs in ſehr blühenden Vermögensumſtänden befanden, nicht nur um das Benehmen ihres Pflegeſohns wußten, ſondern auch daſſelbe zu begünſtigen ſchienen, und daß, wenn man ihnen, von dieſer oder jener Seite her, über deſſen unerhörte Geldverſchwendungen Nachricht zubrachte, jede Warnung durch räthſelhafte Hindeutungen auf gewiſſe dieſen Knaben betreffende Geheimniſſe, mit vornehmer Unbeſorgtheit von der Hand gewieſen wurde. Als der Galanteriehändler Stang, in deſſen Umgang ſich Thalreuter erſt ſeit Kurzem

gedrängt hatte, bei Gelegenheit einer Spazierfahrt nach F°, zuerſt deſſen ungemeſſenen Geldaufwand bemerkte, hielt er ſich verpflichtet, der alten Baronin warnend Nachricht davon zu ertheilen. Allein dieſe gab ihm ungefähr folgendes zur Antwort: „der Aufwand ihres Jacques (ſo wurde Th. im Stromwalteriſchen Hauſe genannt) werde nur ſo lange befremdend erſcheinen, als noch das Geheimniß über deſſen Geburt und Stand beobachtet werden müſſe. So viel dürfe ſie wohl ſchon jezt verrathen, daß er von ſehr hohen Altern abſtamme und mehr Vermögen habe, als er, ſeiner großen Ausgaben ungeachtet, zu verzehren im Stande ſei. Er ſtehe jezt in den jugendlichen Flegeljahren und man müſſe ſeine Lebhaftigkeit gewähren laſſen, bis ſie von ſelbſt ausgetobt habe. Übrigens freue es ſie, daß ihr Jacques, welcher bisher nur Bauernjungen, Lohnkutſcher u. ſ. w. zum Umgang gehabt, nunmehr in ihm (Stang) einen ſo guten Geſellſchafter und Führer erhalten habe.“ Stang hatte jezt alle Urſache, ſich der guten Kundſchaft zu freuen, welche ſein Galanterieladen an dieſem verkappten jungen Prinzen gewonnen hatte; denn auf nichts weniger als einen Fürſtenſohn hatte jene Erklärung deutlich genug hingedeutet. Auch konnte nun Stang, auſſer in ſeinem Ehrgefühl, keinen beſondern Anſtand finden, dann und wann Geſchenke, die ohnehin nicht ſehr viel bedeuteten, und zuweilen mit Gegengeſchenken ausgeglichen wurden, von einer reichen hohen Perſon anzunehmen, ſondern auch derſelben bei ihren Luſtpartieen Geſellſchaft zu leiſten. Zwiſchen Thalreuter und Stang knüpfte ſich ein ununterbrochener Verkehr. Jener kam täglich in den Laden oder in die Wohnung des lezten: und dieſer beſuchte nicht ſelten den Thalreuter im Haus ſeiner Pflegältern, welche auch ihm, ihres Lieblings wegen, ihr volles freundſchaftliches Vertrauen zuwendeten.

Die Aufführung Thalreuters konnte nicht verfehlen, ſelbſt die Beachtung der ſtädtiſchen Obrigkeit auf ſich zu ziehen. Allein dieſe vermochte nicht mehr zu thun, als zuzuſehen, und die Entwickelung abzuwarten, nachdem auch ihr von den Pflegältern unter der Hand eine Erklärung gegeben worden war, derjenigen ähnlich, welche Stang von ihnen erhalten hatte.

Wer übrigens jenen Thalreuter und deſſen Benehmen ſah, wollte nicht recht begreifen, wie hinter dieſem tölpelhaften, läppiſchen, ungeſchliffenen Buben, mit ſeinem ganz gemeinen ausdrucksloſen Geſicht, ein Fürſtenſohn verſteckt ſein könne. Stang, der einſt zugegen war, als Thalreuter beim Mittageſſen ſeiner Pflegmutter befahl, ihm ſeinen auf den Boden gefallenen Löffel wieder aufzuheben, worauf dieſe, nach wiederholtem Befehl, alsbald willig Gehorſam leiſtete, — konnte ſich, in ſeiner Entrüſtung über dieſen Vorfall, nicht enthalten, der Baronin freimüthig zu äuſſern: „ihr Pflegſohn ſcheine eher der Junge eines Holzhackers, als der Sohn eines Fürſten zu ſein.“ Allein die zärtliche Pflegmama, ſowie der gutmüthige Pflegpapa ließen ſich nicht durch ſolche Bemerkungen ſtören; ſie glaubten zu wiſſen, woran ſie waren, und vertröſteten jeden Zweifler auf die nahe bevorſtehende Zeit, wo das Räthſel ſich löſen werde. Es löſte ſich denn auch ſehr bald, aber leider, zu ihrem Entſezen!

Thalreuter war dem Lohnkutſcher Block an rückſtändigem Fuhrlohn nach und nach 70 fl. ſchuldig geworden, und hatte dieſem verſprochen, am Schluſſe des Jahres 1825 Zahlung zu leiſten. Dieſer ſuchte daher am 29ten oder 30ten Decbr. ſeinen Schuldner in einem Wirthshauſe auf und mahnte ihn an die Erfüllung ſeines Verſprechens. Thalreuter, der bei ſolchen Gelegenheiten ſich ſogleich

aus dem Gedränge zu helfen wußte, zog einen Wechsel aus der Taſche, welchen er dem Gläubiger mit dem Bemerken vorzeigte: dieſes ſei ein auf ihn lautender Wechſel des Advocaten Dr. Schroll über 450 fl., er werde denſelben ſogleich bei Gericht bezahlt erhalten, und ſodann von dieſer Summe unfehlbar die ſchuldige Zahlung leiſten. Der Lohnkutſcher Block, welcher in dem vorgezeigten Papier nicht nur die Wechſelform, ſondern auch in der Unterſchrift ganz deutlich den Namen des angeblichen Ausſtellers erkannt hatte, ſchöpfte Verdacht und ſezte den Dr. Schroll von allem in Kenntniß. Dieſer erſchien am 5ten Januar 1820 vor dem Stadtgericht mit der Erklärung: daß er nie mit Thalreuter in irgend einem Verkehr geſtanden, am wenigſten jemals ihm einen Wechſel ausgeſtellt habe, mithin eine Fälſchung vorwalten müſſe, auf deren Unterſuchung er den Antrag ſtelle.

Dieſe, gehörig erhobene, und durch eidliche Vernehmungen beſtätigte Anzeige hatte zuerſt eine Hausſuchung und am 11ten Januar die proviſoriſche Verhaftung Thalreuters zur Folge. Schon in der Frühe des folgenden Tags eilte die Frau von Stromwalter auf das Stadtgericht und bat um baldige Entlaſſung ihres Pflegſohns. „Zwar," ſagte ſie, „habe er ſich an ihr verſchiedener Veruntreuungen ſchuldig gemacht, welche ſich leicht auf die Summe von 700 fl. belaufen dürften; allein da ſie ihm dieſe Vergehen ſchon längſt verziehen, ſo wolle ſie durchaus nicht, daß er deshalb zur Verantwortung gezogen werde." Zugleich erklärte ſie, für jeden Schaden und Nachtheil, welchen er allenfalls einem Dritten zugefügt haben möchte, mit ihrem ganzen Vermögen haften zu wollen. „Sie habe bereits 700 fl. für ihn bezahlt, und erbiete ſich, auch ſeine neuen Schulden, die ſich noch auf einige 100 fl. belaufen möch-

ten, ohne Widerrede zu tilgen. Das Geſchehene möge man daher als nicht geſchehen betrachten.“ — Allein die Staunen erregenden Bekenntniſſe, welche Thalreuter ſogleich in ſeinem ſummariſchen Verhör abgelegt hatte, bewogen, einige Tage nachher, zuerſt die Baronin, dann ihren Gemahl, einen ganz andern Ton anzuſtimmen und ſich als Unglückliche darzuſtellen, die erſt durch ihren Sturz in einen tiefen Abgrund, an deſſen Rand ſie eine Weile geſchlafen, aus ihren Träumen erwachen. „Sie hätten“ — dies war der kurze Inhalt ihrer Erklärung — „bisher nicht anders geglaubt, als Thalreuter ſei ein Sohn des regierenden Herzogs von B*. Nun aber habe er ſelbſt geſtanden, daß ſie durch ſeine falſchen Vorſpiegelungen auf das ſchändlichſte hintergangen, von ihm, den ſie wie ihr eignes Kind erzogen, um Ehre, Habe und Gut betrogen, und an den Bettelſtab gebracht ſeien. Sie begäben ſich daher aller ihrer pflegälterlichen Pflichten und überließen ihn dem Gericht und ſeinem verdienten Schickſal.“

Jacob Thalreuter, katholiſcher Religion, war der uneheliche Sohn des Obriſtlieutenants von Reſcher und der Tochter eines Mautbeamten, Barbara Thalreuter. Am 10ten Septbr. 1809 wurde er zu Landshut geboren und von ſeinem Vater anerkannt. Noch in demſelben Jahre ſtarb ſeine Mutter; und im 3ten Jahre ſeines Alters mußte auch der Vater ihn verlaſſen, um den ruſſiſchen Feldzug mitzumachen. Der alte damals ſchon penſionirte Stadtgerichts-Aſſeſſor Baron von Stromwalter war des Vaters Freund, und nahm ſich mit Erlaubniß ſeiner Gemahlin, des verlaſſenen Kleinen an. So kam Thalreuter ſchon als Kind in dieſe Familie, von welcher er, nachdem ſein Vater in Rußland geblieben war, wie ein leiblicher Sohn betrachtet und behandelt wurde; obgleich Baron von

Stromwalter von ſeiner Frau noch 2 Kinder am Leben hatte, eine verheurathete Tochter und einen Sohn, der zur Zeit dieſer Unterſuchung als Lieutenant zu D* in Königlichen Dienſten ſtand.

In dem Hauſe des von Stromwalter war die Frau Baronin das allein gebietende Oberhaupt. Der Gemahl, ein gutmüthiger, ſchwacher, geiſtig beſchränkter Mann, gehörte zu dem dienenden, leidenden Theile der Hausgenoſſenſchaft, wuſte von nichts, als was ihm die Gemahlin zu wiſſen erlaubte, und wurde zu keinem Geſchäfte beigezogen, auſſer wo es allenfalls, um einer Form zu genügen, der Mitunterſchrift ſeines Namens bedurfte, welche dann, wie ſich verſteht, niemals verweigert wurde. Jene verfügte ausſchlieſſend über alle Hausangelegenheiten, ſo wie über die Verwaltung des Vermögens, das ohnehin faſt ganz ihr gehörte, und, auſſer der ſehr unbedeutenden Penſion ihres Mannes, noch aus Kapitalien von ungefähr 11,000 fl., aus einem kleinen Landgute, Schwaig genannt, und einigen Grundzinſen, Zehentrechten u. ſ. w. beſtand, wovon aber mehre Schulden in Abzug kamen. Wie wenig man den alten Baron in ſeinem Haus als eine eigentliche Perſon betrachtete, ergibt ſich ſchon daraus, daß Briefe unter ſeiner Adreſſe von der Gemahlin geöffnet und beantwortet wurden. Dieſe pflegte denn auch ihren Gemahl, ſelbſt wenn ſie zu einem Dritten ſprach, nicht anders als verächtlich kalt mit den Worten: „der Aſſeſſor“ zu bezeichnen.

Die Baronin faſste frühzeitig für den lebhaften Knaben eine unbegreifliche Affenliebe. Die Mama ergözte ſich an den liebenswürdigen Schelmereien des loſen Knaben; Ungezogenheiten galten für Artigkeiten, Bubenſtücke für unſchuldige Kindereien, und die, dem jugendlichen Alter ſo

natürliche, aber — wird ſie nicht durch ſtrenge Zucht bei Zeiten gebändigt — für das Gemüth grundverderbliche Lügenhaftigkeit, wurde als Ausbruch eines reich begabten, früh heranreifenden Genies gefällig aufgenommen. Die Pflegältern wohnten lange Zeit, bis in die letzten Jahre, auf ihrem Landgute Schwaig; Tauernjungen und Bauernknechte waren daher des Knaben einzige Geneſſenſchaft; und ſo hatte der verzärtelte, verhätſchelte Bube auch noch zu allem Überfluſſe, nichts vor Augen, als das alltägliche Beiſpiel pöbelhafter Rohheit, unedler Sitten und gemeiner Denkungsart.

Die Pflegmutter ſchickte ihn in die katholiſche Schule, wo er ſich ſtill und fleißig ſoll erwieſen haben. Späterhin erhielt er, zum Soldatenſtande beſtimmt, wenigſtens nach der Verſicherung ſeiner Pflegältern, Unterricht in der franzöſiſchen Sprache, im Zeichnen und in der Mathematik. Allein, nach aktenmäßigen Thatſachen, zeigt ſich an dieſem Menſchen auch nicht der leichteſte Anflug wiſſenſchaftlicher Bildung und edler Kenntniſſe oder Fertigkeiten; nicht einmal in den Elementen des Unterrichts mehr als höchſt mittelmäßiger Fortſchritt. Er ſchreibt eine ſchlechte Hand, macht die gröbſten Fehler wider die Rechtſchreibung, und der Stil ſeiner Aufſätze iſt der eines unerhörſtlichen Anfängers. Was indeſſen bei einem Knaben von 15 bis 16 Jahren billig die Richter in Verwunderung ſezte, war, nebſt bedeutenden Geſchäftskenntniſſen hinſichtlich der meiſten Gegenſtände des Geld- und Handelsverkehrs, ein unerſchöpflich reiches Talent in Erfindung der mannigfaltigſten, höchſt verwickelten, bis zur kleinſten Einzelheit durchgeführten, auf das Glaubwürdigſte zuſammengeſetzten Lügen, verbunden mit einem umfaſſenden, äuſſerſt treuen Gedächtniſſe, — der unentbehrlichen Grundlage des Lügentalents, wenn ſich das-

ſelbe im Leben zur Erreichung beſtimmter Zwecke geſtrad machen will.

Je mehr der Knabe zum Jünglingsalter heranreifte, deſto mehr beſe..igte er ſich in der Herrſchaft über diejenigen, die ihm von Jugend auf nur zu Gefallen gelebt und ſeinem Willen gedient hatten. Mit der Pflegmutter lebte er auf dem Fuße höchſter Vertraulichkeit, übrigens von ſeiner Seite ohne Achtung, ohne Liebe, und ohne Dankbarkeit. Er hielt zu ihr, als zu derjenigen Perſon im Hauſe, welche allein über die Mittel zu gebieten hatte, deren er zur Befriedigung ſeiner Gelüſte bedurfte. Denn die Mama ließ es an nichts fehlen, was nur immer dienen mochte, ihren Liebling zu erfreuen. Für ſeine Ausflüge und Luſtpartieen wurde eben ſo gern ihre Kaſſe geöffnet, als wenn es galt, Schulden für ihn zu bezahlen, oder muthwillig geſtifteten Schaden zu vergüten. Für ihn war nichts im Hauſe verſchloſſen, kein Zimmer, kein Behältniß; ſelbſt zu dem Schrank, worin die Baronin ihre Gelder verwahrte, hatte dieſer Junge vollkommen freie Hand. So wurde derſelbe, durch blinde Affenliebe der Pflegmutter, unumſchränkter Herr ihrer Perſon und ihres Vermögens. „Er machte,“ wie ſich ein Zeuge ausdrückt, „mit der Baronin was er nur wollte, bald im Guten, bald durch Grobheiten,“ die ſie ſtets ungeahndet ſich gefallen ließ, und — wenn gewiſſe, ganz unglaubliche Andeutungen auf ein geheimeres Verhältniß zwiſchen der 50jährigen Pflegmutter und dem 15jährigen Pflegſohn nicht blos auf böſartiger Vermuthung beruhen — allerdings gefallen laſſen mußte. Am ſchändlichſten war des Buben Benehmen gegen den armen faſt 70jährigen ſchwachen Greis, der ihn, den Waiſen, aus den Armen ſeines ſcheidenden Vaters als eignes Kind aufgenommen hatte. Dieſen ſeinen Pflegvater nannte der unbändige Böſewicht

niemals anders als mit Schimpfnamen; überhäufte ihn, ſelbſt in Gegenwart Anderer, oder auf öffentlicher Straße, mit den herabwürdigendſten Schmähungen, mißhandelte ihn ſogar, wie Zeugen geſehen, mit Schlägen und anderen Thätlichkeiten. Auf dem Gute zu Schwaig ſperrte er ihn einſt in den Taubenſchlag und rief dann alle Bauernjungen des Dorfs herbei, unter dem Vorwand, ihnen eine ganz neue Art girrender Tauber zu zeigen. Ein andermal trieb er ſeine Verruchtheit ſo weit, ihn in einen Schweinſtall zu ſtecken und ihn der ganzen Dorfjugend als Schweins-Eber vorzuſtellen.

Thalreuter bediente ſich der Freiheiten, welche ihm die zärtliche Mama verſtattete, nicht blos dazu, auf ihre Koſten bedeutende Schulden zu machen, die gern bezahlt wurden; ſondern auch dieſelbe, wie ſich im Voraus erwarten läßt, auf das Ärgſte zu beſtehlen. Er ſchleppte ihr eine Menge Sachen heimlich aus dem Hauſe, und entwendete überdies aus ihrem Schreibſchranke, deſſen Schlüſſel ihm zugänglich waren, von einem für umgeſetzte Staatspapiere eingenommenen baaren Geldvorrath zu 4000 fl. nach und nach, doch in kurzen Zwiſchenräumen, die beträchtliche Summe von nicht weniger als 6 bis 700 fl. Als Mama dieſen bedeutenden Abgang endlich bemerkte, ließ ſie dem lieben Pflegling anfangs, ſo gut ſie konnte, ihren ganzen Unwillen fühlen, verzieh ihm jedoch bald dieſen kleinen Jugendſtreich, und gebrauchte vermuthlich nur die Vorſicht, ihren Bäreau-Schlüſſel beſſer wie bisher zu verwahren. Dieſer Umſtand, wahrſcheinlicher jedoch die Überzeugung, daß er mit Diebereien immer nur verhältnißmäßig kleine Geldſümmchen auf einmal erwerben könne, gab ihm den Gedanken an einen größeren, und zugleich luſtigeren Plan, vermöge deſſen ſeine Pflegältern dahin gebracht wür-

den, ihm von freien Stücken bedeutende Summen zur Verfügung zuzustellen, und so nach und nach vielleicht ihr ganzes Vermögen zu seinen Verschwendungen auszuliefern.

Im Anfang des Sommers 1825 ließ sich Thalreuter gegen seine Pflegältern erst ziemlich dunkle, dann allmählig verständlichere Worte über seine Geburt entfallen, welche ihn zu etwas ganz anderm gemacht habe, als er äusserlich scheine. Sein neugieriger Pflegvater wurde kurzweg blos mit der Erklärung abgefertigt: er, Thalreuter, sei eines Grafen Sohn; — allein der Mama schloß er in einer vertraulichen Stunde die innere Schazkammer seines großen Geheimnisses auf. Unter Freudenthränen machte er ihr die Entdeckung: „er sei ein Sohn des regierenden „Herzogs von P*. Diesem seinem Vater sei früher ein „Sohn durch Gift aus der Welt geschafft worden; damit „dies aber nicht auch bei ihm geschehe, habe ihn der Her„zog gleich nach seiner Geburt auf die Seite gebracht und „den Obristlieutenant von Reicher, einen seiner vertrau„testen Günstlinge, dazu ausersehen, die Erziehung seines „zweiten Sohnes (des Thalreuter) zu übernehmen. Darum „habe sich denn von Reicher selbst für seinen Vater ausge„ben und das tiefste Geheimniß beobachten müssen.“ Dabei erzählte er vieles andere mit der größten Umständlichkeit; sprach von einem Grafen von Rosenthal und von dem Generale von T*; mit besonderer Rührung aber von einem angeblichen Obristlieutenant von Hautbing, ebenfalls einem in das Geheimniß eingeweihten herzoglichen Günstling, der ihn mit seiner wahren Abstammung bekannt gemacht habe.

So unglaublich die ganze Erzählung war, welche mit allem, was die Stromwalter von Thalreuter wußten, und worüber sie vollkommen beweisende Urkunden (namentlich

den Taufſchein) in Händen hatten, in dem grellſten Widerſpruche ſtand: ſo entſprach gleichwohl dieſer Roman allzuſehr der Eitelkeit dieſer greiſen Schwachköpfe und dem Wunſch nach einer Verbeſſerung ihrer beſchränkten Vermögensverhältniſſe, als daß ſie nicht die bereitwilligſte Geneigtheit in ſich gefunden hätten, recht bald, wo möglich, von der Wahrheit des Vorgebens überzeugt zu werden. Hieran ließ es denn auch die Erfindungsgabe Thalreuters nicht fehlen. Es kamen von Zeit zu Zeit Briefe (immer von Thalreuter ſelbſt überbracht) bald von dem angeblichen Herrn von Hautbing, bald von dem angeblichen durchlauchtigen Vater, dem Herzog, entweder an den Herrn oder die Frau von Stremwalter. Da wurde bald für die pflegälterliche Sorgfalt gedankt; bald wurden 10,000 Dukaten, nebſt andern goldnen Bergen zur Belohnung verſprochen; bald die nahe Ankunft Sr. Durchlaucht gemeldet, welche dann ihren lieben Jacques den guten Pflegältern entführen werde. Das einemal kündigte Hr. von Hautbing, Geldſendungen an; das andermal wurden glaubwürdige Entſchuldigungen angeführt, warum die Geldſendung noch nicht habe eintreffen können, welche aber nächſtens erfolgen werde. Alle dieſe Briefe, deren wohl 20 bis von Sr. Durchlaucht eintrafen, waren ſo ſchlechte Papierwiſche, ſo unleſerlich gekrizelt, ſo formlos und elend verfaßt, daß ſelbſt ein Schulknabe die plumbe Fälſchung auf den erſten Blick hätte erkennen müſſen. Allein die Unleſerlichkeit dieſer Schreiben verſchaffte dem jungen Thalreuter den Vortheil, daß er dieſelben ſeinen neugierigen Pflegältern immer ſelbſt vorleſen mußte, wodurch er Gelegenheit bekam, jeden allenfalls aufblizenden Zweifelsfunken durch ſeine Anmerkungen auf der Stelle niederzuhalten. Nicht lange ſo erſchien auch Thalreuter mit einem ſo

Geſchenk, im Namen ſeines herzoglichen Vaters, für ſeine liebe Pflegmama; es waren 6 Gehänge ſchöner, großer Perlen, die nicht ſowohl als Puz, denn wegen ihres vermuthlichen Werths, der von Geldverlegenheit ſchon damals hart bedrängten Frau von St. ſehr zu ſtatten kamen. In der Unterſuchung ihrer Aechtheit durch Sachverſtändige wußte Thalreuter ſowohl ſeine Pflegältern, als auch diejenigen Perſonen, welche ſie in Verſaz zu nehmen bereit waren, beſonders durch das Vorgeben zu verhindern, daß ſich ein Verfahren ſeinen Herrn Vater auf das ſchwerſte beleidigen müſſe. Jener Schmuck hatte wirklich das Anſehen orientaliſcher Perlen, und wurde, zum Theil, bei verſchiedenen Perſonen für mehre 100 fl. zum Pfand eingeſezt. Was erſt durch gegenwärtige peinliche Unterſuchung entdeckt wurde — daß Thalreuter ſie mit geſtohlenem Geld in Stangs Galanterieladen, die Schnur um 1 fl. 30 kr. erkauft hatte — blieb den hintergangenen Trèpſen fortwährend ein Geheimniß. — Ein kleines Schmuckkäſtchen mit Ohrenringen, ebenfalls angebliches Geſchenk des Herzogs, und gleichfalls mit Strowmalteriſchem Gelde im Galanterieladen gekauft, hätte den Glauben an die Durchlauchtigkeit des Pflegſohns noch mehr beſtärken müſſen, wenn jener Glaube nicht ohnehin ſchon felſenfeſt geſtanden hätte. Thalreuters unerſchöpfliches Lügengenie wußte überdies die Leichtgläubigkeit der beiden Alten durch ſtets neue Erfindungen ſich Kredit zu erhalten. Bald zeigte er ihnen das Gemälde eines mit Orden gezierten Offiziers als Bildniß des Herzogs vor; bald brachte er Landſchaftsgemälde in das Haus, von denen er verſicherte: dies ſeien die Landgüter, welche der Herzog ſeinem Pflegältern zur Belohnung gekauft habe. Als eines Tages Mama nach Hauſe kam, eilte ihr Thalreuter mit der Bemerkung entgegen: „es ſei doch gar zu ſtark,

daß weder ſie noch der Aſſeſſor zu Haus geweſen; denn er habe endlich ſeinen durchlauchtigen Vater geſehen; dieſer ſei mit 4 Pferden angefahren, habe die Pflegältern zu ſprechen gewünſcht, aber nicht länger warten können, da er ſogleich wieder abzureiſen genöthigt geweſen.“ Ein andermal meldete Thalreuter dem alten von Strommalter: Hr. von Hautbing, welcher im Gaſthaus zum Schwanen logire, wünſche ihn dieſen Abend zu ſprechen. Zugleich übergab er demſelben ein Billet, worin Baron Et. vom Hrn. von Hautbing auf eine Bouteille Champagner freundſchaftlich eingeladen wurde. Der arme Alte glaubte nichts beſſeres zu thun, als ſich in ſeine Gala zu werfen, um dem Abgeſandten des Herzogs ſeine ſchuldige Ehrfurcht zu bezeugen. Aber noch hatte die beſtimmte Stunde nicht geſchlagen, als Thalreuter, angeblich aus dem Schwanen, unter vielen Empfehlungen und Entſchuldigungen, die Nachricht brachte: Hr. von H. (der in der Welt nirgends als in dem Lügenmund dieſes Buben exiſtirte) habe ſchleunigſt in wichtigen Geſchäften wieder abreiſen müſſen.

So luftig und durchſichtig auch dieſer Lügenbau für jedes halbgeſunde Auge ſein mochte, ſo diente er doch, den Strommalteriſchen Ehegatten gegenüber, als ein feſter Grund, auf welchem Thalreuter mit dem glücklichſten Erfolg weiter fortbaute. Das war ihm nicht genug, daß er als verlarvter Prinz, wo möglich, mit noch mehr Nachſicht und Ergebenheit behandelt und noch freigebiger in ſeinen Ausſchweifungen unterſtützt wurde, denn als Thalreuter. Bald, nachdem er das Herzogsſpiel angefangen hatte, welches faſt eben ſo ſchnell gewonnen als begonnen war, machte er ſeinen Pflegältern, insbeſondere der Mama, geheimnißvoll, und unter dem Siegel tiefſter Verſchwiegenheit, die Eröffnung: die von Malleriſche Familie — ein ſehr be-

kanntes, angesehenes und reiches Haus der Stadt B* — beabsichte eine eheliche Verbindung zwischen Fräulein von Waller und dem Lieutenant von Strowwalter zu D*; die Sache sei schon sehr weit gediehen; das Verlöbniß sei bereits geschlossen; bald werde alles in das Reine kommen. Hr. von Waller, welcher in derselben Stadt lebte, hatte nun zwar eben so wenig gegen Herrn und Frau von Strowwalter, als der Sohn gegen seine Eltern jemals das mindeste geäussert, was auch nur von ferne auf einen Gedanken an ein solches Verhaben hätte gedeutet werden können. Beide Familien standen von jeher fern von einander, waren sich beinahe völlig fremd, und die von Wallerische Familie hatte, als Thalreuter diese Neuigkeit auskramte, auch nicht den kleinsten Schritt zu irgend einer, wenn auch nur gleichgültigen, Annäherung gethan. Allein Thalreuter versicherte: das sei eben das Seltsame bei diesem Handel, daß derselbe, wenn daraus etwas werden solle, eben so behandelt werden müsse, als wenn nichts daran sei; Papa und Mama sollten — dies sei nun einmal der Plan des Hrn. von Waller — mit dieser Verbindung überrascht werden. — Die einfältigen Alten glaubten an diese handgreiflichen Lügen um so mehr, als, bald der Herzog von B*, bald Hr. von Hautbing, bald der General D*, in ihren (insgesammt von Thalreuter geschmiedeten) Briefen nicht verfehlten, dem Hrn. von Strowwalter oder seiner Gemahlin zu der überaus vortheilhaften Verbindung zwischen ihrem Sohn und Fräulein von Waller Glück zu wünschen. Nun war Thalreuter an seinem Ziel.

Der Mama wurde bald die Eröffnung gemacht: für ihren Sohn, den Lieutenant, müsse nunmehr die Heirathscaution, im Betrag von 10,000 fl. bei der Militärkasse baar hinterlegt werden; sein Herr Vater, der Herzog, werde

den größten Theil dieser Summe übernehmen, und erwarte von den Ältern nur den kleinen Beitrag von einigen Tausend Gulden; er (Thalreuter) sei beauftragt, die Gelder in Empfang zu nehmen und das Nöthige zu besorgen. Unbedenklich wurden dem Buben von der über die nahe bevorstehende Heurath ihres Sohnes wunderseligen Mama 2700 fl. zum Zweck der Heuraths-Caution eingehändigt, welche dann auf die oben beschriebene Weise mit vollen Händen verschwendet und verpraßt wurden. — Nicht lange nachher meldete Thalreuter: Lieutenant von Stromwalter habe das Unglück gehabt, wegen demagogischer Umtriebe in Verhaft genommen zu werden; seine Entlassung aus dem Gefängnisse sei nur durch Bestellung einer Caution von 1000 fl. zu erwirken. Und, ohne sich zu besinnen, übergab die betrübte, geängstigte Mama dem Prinzen nochmals 1000 fl., um den Sohn aus der Gefangenschaft zu erlösen. — Bald darauf brachte er die Nachricht: der junge von Stromwalter befinde sich in den drückendsten Geldverlegenheiten; es sei augenblickliche Hülfe nöthig; und die zärtliche Mutter verkaufte eiligst verschiedenen Hausrath, ein Sopha, einen Schreibtisch, mehre Sessel u. s. w. um die erforderliche Summe dem Thalreuter einzuhändigen. — Ein neues, noch weit ernstlicheres Bedrängniß des Lieutenants, — an welchem, wurde es nicht so schnell als möglich gehoben, das schon nahe zum Ziel vorgerückte Heurathsgeschäft auf einmal scheitern konnte — sezte die Mutter in Angst und ihre Kasse von neuem in Besteuerung. Ein Mädchen, welches, nach Thalreuters Versicherung, sich von dem Lieutenant in der Hoffnung befand, mußte, damit der von Wallerischen Familie nichts davon zu Ohren komme, durch genügende Entschädigung schleunigst zufrieden gestellt werden. Auch diese Erfindung trug unserem Thal-

reuter mehre 100 fl. ein. Ein andermal wurde Geld erpreßt, unter dem Vorwand, daß ein Hochzeitſchmuck für des Sohnes Braut angeſchafft werden müſſe. Des Lieutenants vorgebliche Heurath diente ſogar zum Mittel, ſeinen Pflegältern mancherlei Hausrath, Seſſel, Kanapee u. ſ. w., welche zur Hauseinrichtung der jungen Brautleute beſtimmt ſein ſollten, aus dem Hauſe zu ſchaffen, und, wie ſich verſteht, für eigne Rechnung zu verkaufen.

Man wird fragen: ob denn nicht dem einen oder andern der von Stromwalter'ſchen Eheleute einmal der Gedanke gekommen ſei, der von Wallerſchen Familie einen Beſuch zu machen, um dieſe wenigſtens leiſe, bezüglich jener Heurath, zu ſondiren? Der alte von Stromwalter machte wirklich einmal Miene, als wolle er deshalb den Hrn. von Waller beſuchen; allein Thalreuter bot ſeine ganze Beredſamkeit dagegen auf und wußte die Gefahren, womit ein ſolcher Schritt den ganzen Heurathsplan bedrohe, ſo nachdrücklich auszumahlen, daß der ſchwachſinnige Alte ſein Vorhaben wieder aufgab und ſich von nun an in das Wort und die weiſe Vorſicht des 15jährigen Buben mit blindem Vertrauen fügte. Stand denn aber der Sohn ſo ganz auſſer allem Verkehr mit ſeinen Ältern, daß dieſen niemals einfiel, jenem über ſeine Heurath ein Wörtchen zu ſchreiben oder eine kleine Frage vorzulegen? mußten denn nicht die Ältern dringenden Verdacht ſchöpfen, wenn der Sohn in ſeinen Briefen über ſo viele wichtige Dinge, über ſeine bevorſtehende Heurath, ſeine zu beſtellende oder ſchon beſtellte Heurathscaution, ſeine Gefangenſchaft, ſeine Schwängerungsgeſchichte, ſeine Geldbedrängniſſe, über die ihm zugeſendeten Gelder u. ſ. w. kein, auch nur andeutendes Wörtchen fallen ließ? Thalreuter ſorgte auch dafür. Er unterſchlug Briefe der Ältern an den Sohn, des Soh-

nes an die Ältern, oder ſchrieb, im Namen und Auftrag der Mutter, ſeiner Abſicht entſprechende Briefe an ihn, deren Inhalt von jener, ohne daß ſie dieſelben zuvor geleſen hätte, durch Beifügung einiger Zeilen von ihrer Hand bekräftigt wurde. Ein Brief des Lieutenants, — welcher ſeiner Mutter das bis nach D* verbreitete Gerücht von Thalreuters unerhörten Verſchwendungen warnend meldete und ſie bat, ihm über die Wahrheit oder Unwahrheit jenes Gerüchts Nachricht zu geben — war, Thalreuters Vorſicht ungeachtet, in ſeiner Gegenwart der alten von Strommalter überreicht worden. Kaum erkannte jener des Sohnes Hand, ſo riß er den Brief der Mutter hinweg, und ſchrieb ihm nun, in Auftrag der lezten, eine Antwort, welche darin beſtand, daß er, unter höhnenden Vorwürfen wegen jener Warnung, das Mährchen ſeiner hohen Geburt auch dem Sohn eröffnete. Frau von Strommalter, welche gleichwohl dieſen Brief nicht leſen durfte, fügte demſelben die Worte bei: „dies ſagt Deine dich liebende, ſtaunende „Mutter, und freut ſich, D* in Geſellſchaft von Jacques „Vater zu beſuchen, wo ſie ihren lieben Sohn umarmen „kann.“ So war nun auch der Sohn mit Hülfe ſeiner eignen Mutter betrogen, und Thalreuter verfehlte nicht, denſelben durch mehre, von Zeit zu Zeit an ihn erlaſſene Briefe in gutem Glauben und in ſtets geſpannter Erwartung zu erhalten. Einer der kürzeſten Briefe mag hier als Probe der Denkweiſe und Schreibart dieſes frühreifen Böſewichts dienen:

„Durch ein Schreiben meines Herrn Vaters erhielt ich ſogleich den Auftrag an meinen Pflegbruder dem Herrn Lieutenant von Strommalter zu melden, daß binnen 3 Wochen Ihre Frau Mutter nebſt er (ihm, Er. Durchlaucht nämlich) nach D* kommt um vor

Euer Gnaden ſeine Aufwartung zu machen, mir hinterließ er den Auftrag, zu erforſchen, was Sie ſich als ein Geſchenke wünſchen für die vielen Unterſtüzungen des im Hause habenden elenden Purſchen, doch keine Ringe wählen ſich Euer Gnaden nicht, da ſolche ſo erſelchen werden. Er ſelbſt ſagte nicht daß ich ſchreiben ſoll, ſondern blos erforſchen ſoll. Die Mutter laßt Euer Gnaden grißen ſowie der unterthänigſte Purſche bald um Nachricht bittet. Der elende Purſch empfiehlt ſich dero Gnade.

Theodor von H. .. ſenſt

von Reſcher."

Die gewaltigen Ausgaben, welche die Verſchwendungen und Betrügereien Thalreuters nothwendig machten, wurden von der Pflegmutter bald durch den Verkauf von Staatspapieren, bald durch aufgenommene Darlehn, bald durch Vertrödlung oder Verſaz von Schmuck, Hausrath und dergleichen beſtritten. Auſſerdem übte Thalreuter folgende Methode, ſich, gleichſam nur zum Spaß, auf Koſten ſeiner Pflegältern bedeutende Summen zu verſchaffen. Er legte ihnen, nach Umſtänden, einen Zettel vor, deſſen Schrift er mit ſeiner Hand, oder mit einem Buch verdeckte, und erbat ſich von ihnen ihre gefällige Unterſchrift nebſt Beidrückung ihres Siegels; es ſei dieſes, fügte er gewöhnlich hinzu, ein kleiner Scherz; er bedürfe der Namensunterſchrift unter dieſem Papierchen, um der Mama, oder dem Papa, oder beiden eine recht große Freude im Stillen zu bereiten. Und hierauf wurden ohne weiteres die vorgelegten Papiere unterſchrieben und beſiegelt. Es waren dieſes aber, wie erſt die gegenwärtige peinliche Unterſuchung ergab, kleine Wechſelchen über 50 oder 64, oder 200, oder 275 Gulden und dergleichen, deren Auszahlung ſich Thalreuter alsbald zu

verſchaffen wußte. In dem Stromwalteriſchen Hauſe gab es überdies von allen nicht niet- und nagelfeſten Dingen keines, das nicht, ſo bald es dem Pflegſohne anſtand, entweder heimlich durch Diebſtahl, oder offen mittelſt Betrugs, auf die Seite geſchafft, und entweder verkauft, oder verſchenkt worden wäre. Hausrath aller Art, — Seſſel und Schreibtiſche, Silbergeſchirr, Kupferſachen, zinnerne Schüſſeln und Teller, Glaswaaren, Kleider und Bettſtücke, Bilder, Uhren, Oefen, Perſpective, Schwankkeſſel, Wärmflaſchen u. ſ. w. bis auf eine Mäuſefalle, werden in dem, von ihm ſelbſt zu den Akten dictirten, langen Verzeichniſſe entwendeter, oder betrüglich weggeſchaffter Sachen aufgeführt. Wollte er Jemand mit der alten Cremoneſer Geige ſeines Pflegvaters ein Geſchenk machen, ſo war es der Niemand, Obriſtlieutenant von Hautbing, welcher darauf zu ſpielen wünſchte; hatte er auf eine kupferne Wärmflaſche ſein Auge geworfen, ſo litt Fräulein von Waller an heftigen Krämpfen, welcher, als geheimen Braut des Sohns, dieſelbe ſchleunigſt verabfolgt wurde. Nachdem er auf ſolche Weiſe ſeine Pflegältern bereits um ihr Geld und um einen großen Theil ihrer Fahrniß gebracht hatte, wurde auch noch ihr weniges unbewegliches Gut von ihm in den Wind geſchleudert. Seine Pflegmutter beredete er, ihr kleines Landgut Schwaig zu veräuſſern, indem er vorgab, der Kauf werde nur zum Schein geſchloſſen werden; hinter dem Kaufliebhaber ſei Herr von Waller, als wahrer Käufer, verſteckt, welcher Schwaig ſeiner Fräulein Tochter als Heurathgut mitzugeben beſchloſſen habe. Der Verkauf kam wirklich zu Stande; von den wenigen 1000 fl. Kaufgeld ging das allermeiſte für Bezahlung von Schulden auf; und von dem der Verkäuferin übrig bleibenden Reſtchen, nahm Thalreuter 660 fl. für ſich, angeblich um dem Lieutenant

von Stromwalter abermals aus Verlegenheiten zu helfen. Noch beſaß die alte Pflegmutter ein Zehendrecht, einige Erbzinsrechte und dergleichen; auch dieſe wurden bald nachher verkauft, und die wenigen 100 fl., welche, nach Abzug der Schulden, in die Hände der Verkäuferin kamen, dem Thalreuter ebenfalls überliefert. Einſt wurde der alten Pflegmutter über den Beſtand ihres Vermögens einigermaßen bange. Die Kapitalien waren verzehrt, oder dem Thalreuter überliefert; die oft wiederkehrende Nothwendigkeit, Geld zu borgen, auf Pfänder zu leihen u. ſ. w. zeigte fühlbar den bereits hülfloſen Zuſtand. Allein Thalreuter, gleich einem Finanzminiſter, welcher liebe und getreue Landſtände durch ein künſtliches Budget zu beruhigen hat, verſicherte ſeiner Pflegmama, daß ihr Vermögen nie in ſchönerer Blüthe geſtanden, als eben jezt. Er lieferte auch dafür den anſchaulichſten Beweis dadurch, daß er ihr ein genaues Verzeichniß ihrer Beſizthümer entwarf, in welchem unter andern z. B. das ſchon verkaufte Gut Schwaig, ſo wie die von dem Herzog von B* verſprochene 10,000 Dukaten, unter den baaren Activen mit vorkamen, und woraus ſich am Schluſſe klar ergab, daß das Stromwalteriſche Vermögen noch auf etwas mehr, als 70,000 fl. zu berechnen ſei: — eine Entdeckung, welche der guten Mama zur gröſten Beruhigung und Freude gerichte. — Den lezten und wohl den ärgſten Streich ſpielte der undankbare Böſewicht ſeinen unglücklichen Pflegältern, indem er ihnen, blos auf ſein Wort, glauben machte, ſein durchlauchtiger Herr Vater habe nunmehr zu A* ein großes Haus, ein Palais, gekauft, welches den von Stromwalteriſchen für ihre Lebenszeit zu unentgeltlicher Bewohnung eingeräumt ſei. Ohne ſich nach dieſem Palais ein wenig umzuſehen, kündigten die kindiſchen Alten, in der Freude ihres Her-

gus, ſogleich ihre Miethwohnung im Voraus auf, und ſahen der bevorſtehenden Lichtmeſſe 1820, wo der Knoten ſich auf einmal zu ihrem Glücke löſen werde, mit heiterer Sehnſucht entgegen. Unterdeſſen beſorgte Thalreuter, welcher durch jene Lüge ſeine Pflegältern ſogar um ihr Obdach betrogen hatte, einſtweilen einen Theil des Auszugs; unter dem Vorgeben, das Palais vor der Hand mit einigem Hausrath auszuſtatten, ließ er von den wenigen noch übrigen Möbeln ein mit gelber Seide bezogenes Sopha, 6 dazu gehörige Stühle u. ſ. w. aus dem Hauſe forttragen, welche dann alsbald, wie wir dem Leſer kaum noch zu ſagen brauchen, in der Bude eines Trödlers den Ort ihrer Beſtimmung fanden.

Erſt einige Tage nach Thalreuters Verhaftung, fiel, wie wir bereits oben gehört, den bethörten Alten die Zauberbinde der Verblendung von den Augen. — Indeſſen blitzte noch immer, ſelbſt bis zum Schluſſe der Unterſuchung, von Zeit zu Zeit die Hoffnung in ihnen auf, daß die fühlbare Wirklichkeit am Ende doch vielleicht nur eine Täuſchung ſein möge, und der Herzog endlich noch als ein Deus ex machina unvermuthet erſcheinen könne, um ſein Söhnchen aus der Gefangenſchaft, ſie ſelbſt aus ihrer Noth zu erlöſen.

Thalreuter geſtand mit der gleichmüthigſten Offenheit, aber ohne Reue, wie ohne Theilnahme an dem Schickſal ſeiner durch ihn in das Verderben geſtürzten alten Pflegältern, ſowohl die Verfertigung des falſchen Wechſels auf Dr. Schroll, und eines, jedoch nicht zum Zweck der Auszahlung geſchriebenen, falſchen Bankſcheins über 445 fl., ſondern auch die lange Reihe zahlloſer Entwendungen, Unterſchlagungen, und Betrügereien, welche er an ſeinen Pflegältern ausgeübt hatte. Der Betrag der zuletzt gedachten

Verbrechen konnte nicht genau ausgemittelt werden. Thalreuter, ſo vortrefflich ſich ſein Gedächtniß zeigte, hatte begreiflicherweiſe über ſeine einzelnen Geſchäfte nicht Buch und Rechnung gehalten; der alte Herr von Stromwalter wußte über die Angelegenheiten ſeines Hausſtandes gar keine Auskunft zu geben, und berief ſich lediglich auf das beſſere Wiſſen ſeiner Gemahlin; dieſe Gemahlin aber, welche ihrem Jacques alles blindlings Preis gegeben hatte, vermochte ſich ebenfalls nur auf ihr ſchwaches Gedächtniß ganz im Allgemeinen zu beziehen. Indeſſen kann der Betrag deſſen, was Thalreuter, ungefähr binnen eines Jahres, durch Diebſtahl, Unterſchlagung, oder Betrug an ſich brachte, auf die Summe zwiſchen 6000 bis 8000 fl. angeſchlagen werden.

Das Gewebe ſo vieler mannigfaltig zuſammengeſetzten, ſo lange Zeit und mit ſolchem Erfolge durchgeführten Betrügereien, wie ſie Thalreuter ſchon in ſeinem erſten Verhöre eingeſtanden hatte, ſchien für einen 15jährigen Knaben, zwei bejahrten Leuten von Stand und Bildung gegenüber, eine allzuſchwere Aufgabe, als daß ſie demſelben ganz allein zugetraut werden konnten. Alles, namentlich das Herzogsmährchen, die Hochzeitsfabel, die vielen Briefe, der falſche Wechſel, u. ſ. w. deutete auf Anſtifter, Rathgeber, Gehülfen und andere Theilnehmer. Thalreuter kam denn auch, mit derſelben ſcheinbaren Offenheit, womit er ſeine eigenen Verbrechen bekannte, in dieſem Punkte allen Fragen des Unterſuchungsrichters bereitwilligſt zuvor. Der Galanteriehändler Stang, verſicherte er, ſei der Anſtifter und Genoſſe aller ſeiner Verbrechen. Dieſer habe zur Fertigung der falſchen Urkunden ihm die Anleitung gegeben; den falſchen Bankſchein habe Stang dictirt und mit dem Königlichen Siegel verſehen. Zu allen Betrügereien an

ſeinen Pflegältern habe Stang den Plan entworfen und zu deren Ausführung mitgewirkt. So ſei er z. B. einſt, mit Orden geziert, in einer glänzenden Uniform, bei ſeinen Pflegältern erſchienen und habe ſich für einen Abgeſandten ſeines angeblichen Vaters ausgegeben. Ein beträchtlicher Theil des durch Betrug gewonnenen Geldes ſei dieſem Stang zugewendet worden, welcher dafür Waaren gekauft und dadurch ſein Handelsgeſchäft bedeutend erweitert habe; auch ſeien demſelben viele ſeinen Pflegältern entwendete oder mit Liſt abgenommene Sachen zu gut gekommen. — Aber mit dieſen Beſchuldigungen war es noch nicht genug. Stang wurde als ein Betrüger und Fälſcher von Handwerk aufgeführt, als ein Menſch, welcher mit der Verfertigung falſcher Wechſel, falſcher Frankfurter Lotterieloose, Staatspapiere, Tontinenſcheine und dergleichen ein förmliches Gewerbe treibe, überdies auch, mit falſcher Münzprobe verſehene, ſcheinbare Silberwaaren aus bloßer Kompoſition verfertige und für ächt in ſeinem Laden feil halte. Alles dieſes wurde nicht etwa blos im Allgemeinen angegeben, ſondern in weitläufigen Erzählungen mit einer Menge beſtimmter Thatſachen belegt. So wurde z. B. eine lange Reihe von Stang verfertigter falſcher Wechſel aufgeführt, und bei jedem derſelben der angebliche Ausſteller, das Haus, worauf er ausgeſtellt, der Ort wo, die Perſon an welche, und die Zeit wann er ausgeſtellt oder verhandelt worden, ſo genau bezeichnet, und alles dieſes zum Theil noch mit ſo manchen Nebenumſtänden begleitet, daß man eher an dem Leuchten des Sonnenlichts, als an der Wahrheit dieſer Angaben hätte zweifeln mögen. In jedem neuen Verhör wurden dieſe Anklagen, ſo wie angeblich das Gedächtniß Thalreuters nach und nach immer mehr erwachte, entweder mit neuen Thatſachen verſtärkt, oder mit neuen Be-

ſchuldigungen vermehrt. Unter andern verſicherte ſogar Thalreuter: Stang habe, um der allmälig verſiegenden Quelle des von Stromwalteriſchen Geldes einen ergiebigen Zufluß zu verſchaffen, den Plan entworfen, den reichen Bruder der Frau von Stromwalter mit Gift aus der Welt zu ſchaffen; Stang habe ſchon das Gift hiezu bereitet, er verwahre daſſelbe (an einem von Thalreuter bezeichneten Ort) in einer Flaſche.

Stang, verheurathet, Vater einiger Kinder, gehörte nicht ſo eigentlich zu den Perſonen, deren man ſich ſolcher Thaten wohl verſehen kann; er nährte ſich ehrlich, wie ſeine Mitbürger nicht anders wußten, von ſeinem Geſchäft als Galanteriehändler, welches durch Sparſamkeit, Fleiß und Geſchicklichkeit einen anſehnlichen Umfang gewonnen hatte, und gar wohl hinreichte, ihm und ſeiner Familie anſtändigen Unterhalt zu gewähren. Allein auf ſeinem früheren Leben, — vor Einrichtung des Galanterieladens, der erſt ſeit einigen Jahren beſtand — lagen einige bedenkliche Schatten. Anfangs Schneider ſeines Handwerks, trat er als Bedienter in den Dienſt eines Kaufmanns, der ihn nach einiger Zeit wieder entließ und ihm nur ein ziemlich zweideutiges Sittenzeugniß geben konnte, worauf er als ſogenannter mechaniſcher Künſtler, d. h. als Taſchenſpieler, im Lande umherreiſte. Aktenmäßig und ſtadtkundig war es, daß Thalreuter mit Stang in täglichem Umgang gelebt, dieſer an den Schwelgereien jenes nicht geringen Antheil genommen, und in dem Hauſe des von Stromwalter ebenfalls gewiſſermaßen den Herrn geſpielt hatte. Da es nun überdies ganz unmöglich ſchien, daß ein 15jähriger Bube alles oben Erzählte blos aus ſeinem eigenen Kopfe geſchöpft, und ganz auf ſeine eigene Hand, ohne fremde Mitwirkung, ausgeführt habe: ſo waren in der Anzeige

des, wenn nicht reumüthig, doch offenherzig, bekennenden Schuldigen, hinreichende Gründe gegeben, um diesen Stang der Mitschuld in hohem Grade verdächtig zu halten und in Verhaft zu nehmen.

Allein die Beschuldigungen Thalreuters trafen nicht blos diesen. In die ausführliche Erzählung der Verbrechen Stangs wurden zugleich viele andere Personen als Haupt- oder Neben-Theilnehmer, mit eingeflochten. Ein gewisser, sehr wohlhabender Handelsjude zu F*, Wolosiz, wurde als wissentlicher Abnehmer der von Stang verfertigten falschen Wechsel, unter Anführung vieler besondern Umstände, auf höchstglaubwürdige Weise bezeichnet; eben so ein Gastwirth, Brechtal, welcher, in alle verbrecherischen Geheimnisse Stangs innigst eingeweiht, zum Zweck des Umsazes falscher Wechsel, als Offizier verkleidet, Reisen gemacht habe und dergl. Beide, besonders aber den Brechtal, in dessen übel berufenem Wirthshause Thalreuter oft seine Niederlage hatte, beschuldigte er zugleich der Begünstigung seiner an den Pflegältern begangenen Diebstähle und Betrügereien. Von den verbrecherisch erworbenen Geldern habe er dem zulezt genannten ein Pferd gekauft, ein Faß Wein in den Keller geschafft u. s. w. Im Innern dieses Weinfasses hänge zugleich ein kleines wasserdichtes Fäßchen, in welchem Brechtal die falschen Wechsel Stangs heimlich aufbewahre. Nächst Stang, wurden daher Wolosiz und Brechtal provisorisch verhaftet; überdies noch vier andere Personen durch Thalreuters Beschuldigungen wenigstens mit Verdacht beschwert.

Theils zur Herstellung des Thatbestandes so mannigfaltiger Verbrechen, theils um diejenigen Sachen, welche als Stromwalterisches Eigenthum von Thalreuter bezeichnet waren, einstweilen in Sicherheit zu bringen, wurde bei den

verhafteten Perſonen, mit Zuziehung des Haupt-Inquiſiten, Hausſuchungen angeſtellt, und dieſe, beſonders aber bei Stang, vielmals wiederholt; weil, ſo oft eine ſolche Hausſuchung beendigt war, dem Denuncianten in ſeinem Gefängniſſe immer noch etwas Neues einfiel, was eine Wiederholung derſelben herbeiführen mußte. Bei dieſen gerichtlichen Handlungen machte es ſich Thalreuter zum Hauptgeſchäft, dem Gerichte diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche ſeinen Pflegältern gehören, oder von ihrem Gelde angeſchafft, oder Gegenſtände, Werkzeuge, Beweiſe einer Fälſchung u. dergl. ſein ſollten. Jede Hausſuchung führte den Inquiſiten immer zur Entdeckung neuer Dinge ſolcher Art und überlaſtete endlich das Gericht mit ganzen Ladungen von Effekten, für welche im Depoſitengewölbe beinahe der Raum zu enge wurde. Aus Stangs Haushalt ließ er ſilberne Löffel, Zinn, Kupfer, Gläſer, Flaſchen und Büchſen, Servietten und Tiſchtücher, Bettſtücke, Kinderſpielzeug, Kleidungsſtücke bis auf Beinkleider und Stiefel u. ſ. w.; aus deſſen Laden alle Sorten Galanteriewaaren, von den angeblich verfälſchten Silberſachen und anderen werthvollen Gegenſtänden, als Uhren, Spizen, Schnallen, Perſpectiven, bis auf Lorgnetten, Damen-Ridicüls, Schminkdöschen, Schönheitswaſſer, wohlriechende Pomade und Saiſe, in gerichtliche Verwahrung nehmen. Nicht viel beſſer erging es dem Gaſtwirth Brechtal, dem er nicht nur eine Flinte, und ein Paar von demſelben neu verfertigte Weiherſtiefel — denn Brechtal war zugleich Schuhmachermeiſter — hinwegnehmen, ſondern auch ſein Pferd aus dem Stalle, allen ſeinen Wein aus dem Keller wegführen ließ.

Während dieſe Hausſuchungen im Gange waren, entdeckte eines Tags der Gefangenwärter, als Thalreuter ſein Gefängniß wechſeln ſollte, in deſſen Strohſack Geld, im

Betrag von etwas über 17 fl. — Inquiſit hierüber gerichtlich vernommen, bekannte: eine Hausſuchung bei Stang habe ihm die Gelegenheit verſchafft, dieſes Geld aus deſſen Schreibpult zu entwenden. Auf die Frage: wie dieſes möglich geweſen, da die Gerichtscommiſſion ihn doch ſtets im Auge behalten habe? erwiederte er: allerdings ſei es unter den Augen der Commiſſion, aber mit Hülfe eines Taſchenſpielerkunſtſtücks geſchehen, welches er von Stang ſelbſt gelernt habe.

Bei genauer Erforſchung der von Thalreuter gegen Stang und Andere angezeigten Verbrechen, wurden ſehr bald einige derſelben als ganz falſch befunden. Ein bei Stang in Beſchlag genommenes, angeblich verfälſchtes Lotteriloos wurde zu Frankfurt am Main als ächt anerkannt. Mehre der angeblich umgeſetzten falſchen Wechſel wurden nirgends präſentirt; von andern war ausgemittelt worden, daß die fremden Häuſer, auf welche ſie ausgeſtellt ſein ſollten, der Handelswelt völlig unbekannt waren. Als ihm dieſes in ſeinem XII. ordentlichen Verhöre vorgehalten wurde, nahm er nicht nur einen Theil ſeiner gegen Stang angebrachten Beſchuldigungen als unwahr zurück, ſondern erklärte auch alles was er gegen den verhafteten Juden Wolfiz und gegen noch vier andere, größtentheils achtbare, Perſonen vorgebracht hatte, für baare Verläumdung. Die Beweggründe dieſer frechen Verläumdungen waren, ſeiner Angabe nach, verſchieden. Der Eine hatte bei Gelegenheit einer Schlägerei ſeinen Haß gegen ſich erregt; ein Anderer hatte ihn einmal geſchimpft; von einem Dritten war ihm, wegen ſeiner Aufführung, hinter ſeinem Rücken Böſes nachgeredet worden; ein Vierter hatte ihn einſt wegen ſeines ſchlechten Reitens ausgelacht. — Stang und Brechtal kamen indeſſen nicht ſo wohlfeil aus dem Handel. Faſt

jeder Schritt der weiteren Nachforſchung deckte zwar dem Gericht neue Unwahrheiten auf, beſonders hinſichtlich des Stang. So wurden z. B. alle angeblich unächte Silberwaaren für ganz ächt befunden; viele angeblich der Frau von Stromwalter gehörende Sachen von dieſer entweder als ſolche nicht anerkannt, oder als altes Beſitzthum Stangs und ſeiner Familie erwieſen. In Brechtals Weinfaß entdeckte ſich nichts von dem kleinen geheimen Fäßchen, und die bei Stang gefundenen Fläſchchen und Büchschen, welche das dem Bruder der von Stromwalter bereitete Gift verwahren ſollten, enthielten unſchuldiges Nelken- oder Jasminöl, Schwefelſäure u. dergl. — Gleichwohl aber nahm Thalreuter in jedem Verhör immer nur ſo viel von ſeinen Beſchuldigungen, zumal gegen Stang, zurück, als er in Folge der Beweiſe, welche ihn der Lüge überführten, zurückzunehmen ſchlechterdings genöthigt war. Erklärte er auch bald dieſes, bald jenes für einen unwahren, von ihm erſonnenen Zuſaz: ſo hielt er doch in einer langen Reihe von Verhören noch immer ſo viel von ſeinen Beſchuldigungen aufrecht, als hinreichend geweſen wäre, ſeinen Freudengenoſſen Stang auf mehre Jahre in das Zucht- oder Arbeitshaus zu bringen. Erſt im XXIten ordentlichen Verhöre erklärte er alle von ihm, auch gegen Stang, erhobene Anklagen für reine Erdichtungen, welche er aus Rache erſonnen habe. Dem Stang nämlich habe er es nicht verzeihen können, daß er ſeine jugendliche Unerfahrenheit mißbraucht, ihn in ſeinen Ausſchweifungen unterſtüzt, ſeine Sinne in beſtändigem Taumel erhalten, ihm den Umgang mit liederlichen Dirnen verſchafft, und ihm ſo nicht nur nun ſeine Unſchuld gebracht, ſondern auch eine eckelhafte ſchmerzliche Krankheit ihm zugezogen habe. Allein dieſe Entſchuldigung ſeiner Verläumdungen war ſelbſt wieder Ver-

läumdung. Im XXVIten Verhöre ſah er ſich bewogen, auch dieſe Beſchuldigung zurückzunehmen und zu erklären: er habe keinen andern Beweggrund gehabt, Staug in eine peinliche Unterſuchung zu verwickeln, als — weil ihm derſelbe ſeine Galanteriewaaren allzutheuer aufgerechnet habe. Zu ſeiner Verläumdung gegen Brechtal führte er ebenfalls keinen andern Beweggrund an, als: es habe ihm derſelbe als Wirth zuweilen die Zeche mit doppelter Kreide geſchrieben.

Und ſo war es nun endlich zur vollkommenſten Gewißheit gebracht: nicht nur, daß dieſer junge Böſewicht bei allem, was ihm über ſeine alten Pflegältern zu ihrem Verderben gelungen war, keine anderen Helfer gehabt habe, als ſein eigenes Genie, nebſt der Schwäche und leichtgläubigen Einfalt ſeiner Pflegältern; ſondern auch, daß ſogar das peinliche Gericht für ihn nur ein veränderter Übungsplaz ſeiner unergründlichen Bosheit, ſo wie ſeiner inſtinktartigen Diebs- und Lügennatur geweſen ſei.

Die in Folge jener Verläumdungen unſchuldig in Unterſchung gezogenen Perſonen wurden ſämmtlich, zum Theil ſchon ehe der Prozeß gegen Thalreuter ſelbſt beendigt war, von dem Gerichtshofe freigeſprochen; er ſelbſt aber am 20ten Septbr. 1826 wegen Fälſchung von Privaturkunden, wegen Diebſtahls, Unterſchlagung und fortgeſezten Betrugs, endlich wegen gerichtlicher Verläumdungen, jedoch nur mit Rückſicht auf ſein jugendliches Alter, zu achtjährigem Arbeitshauſe verurtheilt, zugleich aber dieſe Strafe dahin geſchärft, daß der Verurtheilte am Tage ſeines Eintritts in die Strafanſtalt mit 25 Ruthenſtreichen zu züchtigen, ihm auch jährlich 14 Tage hindurch die Koſt in der Art, daß ihm warme Speiſe nur jeden dritten Tag gereicht werde, zu ſchmälern ſei. Zugleich wurde dem Untergericht der Befehl ertheilt, die geeigneten Einleitungen

zu treffen, daß diesem noch so jungen Verbrecher in der Strafanstalt fleißig der erfoderliche Unterricht ertheilt und für dessen sittlich religiöse Bildung so viel möglich Sorge getragen werde *).

*) Der Verf. sah, nach geschlossener Untersuchung, diesen merkwürdigen jungen Böſewicht in seinem Gefängniße, und wurde nicht wenig überrascht, als er in dessen Gesichtszügen die auffallendste Ähnlichkeit mit einem, vor nun beinahe 30 Jahren, zu Ilmenau, wegen boshaften Raubmordes hingerichteten, 14jährigen Knaben erblickte, dessen Physiognomie ihm stets lebhaft gegenwärtig geblieben ist und von welchem er ein, von seinem trefflichen Freunde, Hrn. Prof. Roux zu Heidelberg, damals verfertigtes, Bild noch jezt aufbewahrt. Thalreuter sollte, zum Glück der bürgerlichen Gesellschaft und zu seinem eignen, das Ende seiner Strafzeit nicht erleben; er starb schon in diesem Jahre (1828) im Strafarbeitshause zu München.

IX.

Die Bekenntniſſe.

Die gerichtliche Ausſage einer Perſon, vermöge welcher ſie ſich eines Verbrechens ſchuldig gibt, iſt für ſich allein betrachtet und von allen anderen Rückſichten abgeſehen, kein hinreichender Überzeugungsgrund von der Wahrheit ihres Inhaltes. Daraus, daß der Menſch als ſinnliches Weſen ſeiner Natur nach nichts Unangenehmes begehrt, ſondern dieſes verabſcheut, folgt noch lange nicht der Schluß: alſo hat er, wenn er ſich zu einer ſtrafbaren Handlung bekennt, aller Vermuthung nach die Wahrheit geſprochen; er würde nicht geſagt haben, daß er ſchuldig ſei, wenn er es nicht wirklich wäre *). Hätte dieſer Schluß ſeine volle Richtigkeit, ſo müßte man wenigſtens vorausſezen: entweder das Bewußtſein der Schuld ſei, der Regel nach, in jedem Menſchen ein ſo peinigendes Übel, daß ihm dagegen die Strafe, der er ſich durch ſein Bekenntniß unterwirft, als ein geringeres Leiden erſcheinen müſſe, oder die Pflicht der Wahr-

*) Nach v. Soden, Kleinſchrod und vielen andern. cf. Tittmann über Geſtändniß und Widerruf §. 1.

haftigkeit wirke in einem Verbrecher ſo ſtark, daß ſie ihn zwinge, was er auf dem Herzen hat, unbekümmert um das Unglück, welches er ſich durch ſeine Offenherzigkeit zuzieht, vor ſeinem Richter auszuſchütten. Niemand iſt aber leicht ſo unerfahren, um nicht zu wiſſen, daß Bekenntniſſe aus ächter ſittlicher Reue oder gar aus lauterer Wahrhaftigkeit nur zu den ſeltenen Merkwürdigkeiten gehören und daß, eben wegen jener ſinnlichen Natur des Menſchen, Tauſende von Verbrechern gegen Einen lieber ihr Verbrechen im eigenen Bewußtſein tragen, als daſſelbe in einem Geſtändniſſe niederlegen. Jener Saz, auf welchen man die Glaubwürdigkeit der Bekenntniſſe baut, ſagt denn auch im Grunde weiter nichts, als: daß Niemand gern, Niemand aus Luſt, an der Strafe — ſeltene Ausnahmen abgerechnet — ein Bekenntniß ablegt; — woraus für die Wahrhaftigkeit des Bekenntniſſes noch nicht das mindeſte folgt. Bemerkt man hingegen: „es folge hieraus doch wenigſtens ſo viel, daß es bei weitem wahrſcheinlicher ſei, der ſich ſelbſt Anklagende habe die Wahrheit geſprochen, als er habe ſich das Verbrechen angedichtet:“ ſo iſt zu erwiedern: es hänge dieſes lediglich von den Umſtänden ab, und es gebe, nach der Erfahrung, wenigſtens eben ſo viele mögliche Beweggründe zu einem falſchen, als zu einem wahren Bekenntniſſe.

Alle Bekenntniſſe haben darin ihren Entſtehungsgrund, daß der Bekennende durch ſeine Ausſage entweder einer gegenwärtigen Unannehmlichkeit auszuweichen, oder einen künftigen Nachtheil von ſich abzuwenden, oder irgend einen gegenwärtigen, oder zukünftigen Vortheil (dieſes Wort im weiteſten Umfange genommen) dadurch zu erlangen ſucht. Niemand gibt ſein Bekenntniß umſonſt, jeder macht ſich durch irgend einen Preis dafür bezahlt. Allein die Quellen der

Luſt und Unluſt ſind ſo mannigfaltig, als die Anſichten, Neigungen und Leidenſchaften im Menſchen; ſo unendlich verſchieden, als die verſchiedenen möglichen Stimmungen und Regungen des Gemüths, als die unendlich mannigfaltigen beſondern Umſtände und äuſſeren Zufälligkeiten des Lebens jedes einzelnen Menſchen. Nichts iſt daher gleichförmig einem Jeden Gegenſtand des Abſcheu's oder der Luſt, und eben darum gibt es auch durchaus nichts, was nicht während es den Zwecken des Einen widerſtreitet, dem Andern als Mittel zu ſeinen Zwecken diente. So auch mit Bekenntniſſen. Der Eine findet ſeinen Vortheil bei einer ihm gefährlichen Wahrheit, der Andere bei einer ihm gefährlichen oder verderblichen Lüge.

Wenn der wirklich Schuldige das Bekenntniß ſeiner Schuld ablegt, ſo wird er dazu in der Regel beſtimmt, entweder 1) — wiewohl ſelten — , durch die Reue, welche, obgleich aus überſinnlichen Quellen, der Religion oder dem Gewiſſen, entſprungen, in den Kreis der Sinnlichkeit in ſo ferne eintritt, als ſie dem Menſchen eine Pein verurſacht, welcher zu entgehen er ſeine That zu bekennen ſich gedrungen fühlt; oder, und zwar in den meiſten Fällen, 2) aus Mangel an Kräften des Widerſtandes gegen die Mittel, welche der Unterſuchungsrichter wider ihn geltend macht, um ihn durch die Wahrheit zu überführen. Scham vor ſich ſelbſt oder dem Richter, dem er nicht länger als dummer, oder unverſchämter Lügner gegen über ſtehen mag; die Pein ſich mit Lügenerfindungen abzumartern, von denen er beſorgt, daß ſie ihm zulezt doch nicht durchhelfen werden; der Gedanke, daß er durch zweckloſes Läugnen ſeine Lage verſchlimmern, durch aufrichtiges Bekennen dieſelbe wenigſtens einigermaßen verbeſſern könne; dieſes und anderes ſind, unter ſolcher Vorausſezung, die

ſinnlichen Beweggründe, die ſeinen Mund zum Geſtändniß öffnen. Viele bekennen die Wahrheit 3) blos um der folternden Ungewißheit ihres Schickſals, welche oft quälender iſt als die ſchrecklichſte Gewißheit, ſobald als möglich los zu werden; Andere 4) aus ſtumpfſinniger Trägheit, welche, um die Folgen unbekümmert, eine Sache gern verloren gibt, nur um der gegenwärtigen Unannehmlichkeit enthoben zu ſein, dieſelbe mit Mühe vertheidigen zu müſſen. Dieſes ſind, auſſer einer faſt unerſchöpflichen Menge anderer, nur die vorzüglichſten ſinnlichen Antriebe zum Bekennen, und zwar meiſtentheils zu einem Bekennen der Wahrheit. Doch aber nur meiſtentheils! Denn ſie können, nach Umſtänden, eben ſo leicht einen Menſchen beſtimmen, ſich durch Scheinbekenntniſſe eine Schuld aufzulügen, deren er ſich nicht bewußt iſt. Wer, durch die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe, ſich ſo bedrängt fühlt, daß er ſie und ein verurtheilendes Erkenntniß abzuwenden verzweifelt, kann ſich, obgleich unſchuldig, ſchuldig bekennen, nur um nicht durch vergebliches Läugnen ſich ſeine Gefangenſchaft, oder die Qual der Ungewißheit über den Ausgang ſeiner Sache zu verlängern, oder nicht noch obendrein als ein verſtockter Böſewicht zu erſcheinen, und dadurch die Hoffnung auf ein milderes Urtheil, oder auf Gnade zu verſcherzen. Die geiſtige Trägheit, zumal wenn ſie mit Schüchternheit zuſammentrifft, hat ſchon Manchen bewogen, dem Unterſuchungsrichter ſich ſchuldig zu bekennen, vielleicht nur weil er, wie jene des Kindermords angeſchuldigte Dirne, es für unſchicklich hielt, dem gnädigen Herrn zu widerſprechen. Die Reue ſelbſt kann, ſchwärmeriſch ausſchweifend, durch Lügenbekenntniſſe täuſchen, wenn ſie die bürgerliche Strafe für das Begangene zu gering findet im Verhältniß zur Größe des ſittlichen Verſchuldens,

und, um dieſes deſto vollſtändiger abzubüßen, entweder die wirklich begangene That übertreibt, oder neben dieſer noch andere, gar nicht verſchuldete Handlungen bekennt.

Die vielen anderen beſonderen Beweggründe, welche einen Menſchen zur Ablegung bloßer Scheinbekenntniſſe beſtimmen können und, der Erfahrung gemäß, ſchon oft beſtimmt haben, ſind in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit ganz unerſchöpflich. Sie beſchränken ſich keineswegs auf die von den Schriftſtellern bis zum Überdruß wiederholten Beiſpiele von Lebensmüden, welche ſich ein Halsverbrechen auflügen, um durch Henkershand zu ſterben, oder von Schwärmern, die ſich den Himmel zu verdienen meinen, wenn ſie durch ein erlogenes Geſtändniß die Gerechtigkeit zu einem Werkzeuge für ihren Selbſtmord mißbrauchen. Ein armer Bauer, der bei all ſeinem Fleiße Hunger leidet, ein aus dem Straforte gebeſſert entlaſſener Sträfling, dem die Entehrung alle Ausſicht auf redlichen Unterhalt genommen, gibt ſich als Verbrecher an, um in einem Arbeitshaus oder Zuchthaus ſeine ehrliche Verſorgung zu finden. Ein Niederträchtiger bedarf einer Strafe oder einer ſeine Ehre beſleckenden Unterſuchung, um ſich dadurch entweder dem Soldatenſtand, oder der ihm beſchwerlichen Laſt eines andern Ehrendienſtes zu entziehen. Der eitle Ruſſüchtige, der um jeden Preis von ſich reden zu machen, der politiſche Intriguant, der ſich dieſer oder jener Parthei als geheimes Werkzeug zu empfehlen ſucht, bekennt ſich vielleicht ſogar als Principe summo Patriarcho eines großen, aus Vornehmen und wichtigen Männern zuſammengeſezten, hochverrätheriſchen Ordens; und erſcheint nun ſelbſt als ein wichtiger, oder unter den wichtigen als der wichtigſte Mann, der zu vielem zu gebrauchen iſt, wozu kein ehrlicher Menſch ſich gebrauchen läßt. Hat die Rachſucht kein anderes Mittel ihr Opfer zu

fällen, ſo kann ſie dem von ihr Beſeſſenen, zumal wenn dieſer ſich ohnehin ſchon wegen anderer Thaten für verloren achten muß, den Gedanken eingeben, ſich erſt ſelbſt einer ſchweren That ſchuldig zu bekennen, um dann den Andern mit ſich in gleiches Verderben zu reißen. Der Eine gibt ſich ein Verbrechen ſchuld, daß er nicht begangen, nur um der Strafe eines andern zu entgehen, das er wirklich verübt hat *); der Andere legt ein Bekenntniß ab, blos um ſich dem Richter gefällig zu machen und dadurch eine beſſere Behandlung im Gefängniß oder ſonſt einen augenblicklichen Vortheil zu erlangen. Hat ihn der Verdacht mit einem Andern unſchuldig in gleiche Anklage verwickelt, ſo lügt er ſich vielleicht, zumal wenn er dieſen für ſchuldig hält, ein ſeinen Vermuthungen entſprechendes Bekenntniß zuſammen, in der Hoffnung, ſich durch Überführung des Andern um das Gericht ein Verdienſt zu erwerben, und auf dieſem Wege ſchneller ſeine Freiheit wieder zu erhalten und dergl. **). Mancher Gefangene klagt ſich fälſchlich eines an einem entfernten Orte begangenen ſchweren Verbrechens oder der Genoſſenſchaft eines anderswo verwahrten Miſſethäters an, entweder um ſeinen Unterſuchungsrichter zu wechſeln, oder einen andern ihm erträglicher dünkenden Verwahrungsort zu erlangen, oder um einem Verbrecher nahe zu kommen, dem er nüzliche Winke zu geben hat, oder um auf dem Transport Gelegenheit zur Flucht zu gewinnen, oder um ſich eine Luftveränderung und das Vergnügen einer Reiſe zu verſchaffen, oder auch

---

*) Siehe I. Bd. N. XI.

**) Hamacher und Fork. Dahin gehört auch Joſeph Steiner in Nr. VII. des gegenwärtigen Bandes.

aus reiner Bosheit, blos um das Gericht zum Besten zu haben und dergl *). Von den Fällen nicht zu reden, wo entweder Gemüthsverstimmung, oder harte, vielleicht nur dieser Person unerträgliche Gefangenschaft, oder die Qual der Langweile eines einsamen Gefängnisses, oder irrige Rechtsansichten über die Wirkung freiwillig abgelegter Geständnisse, oder wohl gar geheime Mißhandlungen, hinterlistige Versprechungen, Täuschungen, und dergl. zu falschen Bekenntnissen Anlaß geben.

Da sonach alles von den Umständen abhängt, die besonderen Triebfedern und Absichten, von welchen ein Bekenntniß ausging, im Verborgenen liegen und keiner Aussage die Wahrheit ihres Inhaltes auf der Stirne geschrieben steht: so ist es ganz in der Natur begründet, wenn unser positives Recht bestimmt, daß ein Bekenntniß erst alsdann die Kraft eines Beweises der Schuld gewinne, wenn die Wahrhaftigkeit desselben durch besondere, ausserhalb desselben liegende Gründe erprobt ist; wohin die Übereinstimmung desselben mit einzelnen, auf andere Weise erhobenen Umständen der That, welche ein Unschuldiger nicht wissen konnte, vor allem andern gehört.

Ein Bekenntniß hat indessen schon an und für sich einen höheren oder geringeren Grad der Glaubwürdigkeit, je nachdem die Umstände sind, unter welchen es abgelegt, die äusseren Veranlassungen, durch welche es herbeigeführt worden. Da in der Regel Niemand sich gern einer Strafe unterwirft, so wird ein Bekenntniß an sich schon um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, je mehr Voraus-

*) Alle diese Beispiele sind dem Verf. in seiner Erfahrung mehr als einmal vorgekommen.

ſezungen gegeben ſind, unter welchen die Perſon, wenn ſie wirklich eines Verbrechens ſchuldig iſt, ſich bewogen finden mußte, gegen ihre Neigung (verſteht ſich übrigens freiwillig) das Bekenntniß abzulegen. Je weniger ſolche Veranlaſſungen ſich zeigen, deſto verdächtiger iſt daſſelbe; denn um ſo mehr Schein iſt dafür, daß das Bekenntniß aus innerer Neigung für das Bekennen abgelegt worden, welches, (da es — den ſeltenen Fall wahrer Reue ausgenommen — der menſchlichen Natur widerſpricht, daß Jemand an der Strafe als ſolcher Luſt habe) der Vermuthung Raum gibt, das Bekenntniß ſei entweder zu einem andern Zweck, als um ſich dadurch der Strafe zu unterwerfen *), oder zwar in dieſer Abſicht, aber um eben dadurch einen erwünſchten Vortheil zu erlangen **), abgelegt worden. In dem einen und andern Falle aber gewinnt ein ſolcher Bekenner eben ſo viel durch ein falſches, wie durch ein wahres Bekenntniß, ja, unter der erſten Vorausſezung kann er ſeine Abſicht noch weit ſicherer durch jenes erreichen, als durch dieſes.

Aus dieſen Gründen iſt, in Hinſicht auf den Grad der Glaubwürdigkeit, ein nicht zu verkennender weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Bekenntniſſe eines über die That befragten Angeſchuldigten und dem zuvorkommend an-

---

*) Alſo um es entweder, nachdem er ſeine Abſicht damit erreicht hat, oder dieſe ihm vereitelt worden, als unwahr zu widerrufen, oder in Folge des Bekenntniſſes Gelegenheit zu erhalten, ſich der Juſtiz zu entziehen.

**) Z. B. um den Selbſtmord durch einen Juſtizmord auszuüben, um aus einer unerträglichen Polizeidetentionsanſtalt in eine als erträglicher vorgeſtellte Criminalſtrafanſtalt verſezt, um ohne Sorgen verpflegt zu werden u. ſ. w.

gebotenen Bekenntniß eines nicht Angeſchuldigten. In dem Stand der Anſchuldigung ſelbſt; in der Überzeugung entdeckt zu ſein; in den Fragen, womit der Richter den Angeſchuldigten bedrängt und welche dieſen in die Nothwendigkeit verſezen, entweder die Wahrheit zu ſagen, oder mühſam Lügen zu erfinden, in die er ſich gleichwohl mehr und mehr verſtrickt; in den ihm vorgehaltenen Verdachtsgründen und andern Überführungsmitteln, welche in ihm die Überzeugung erwecken, daß, Läugnens ungeachtet, der Richter von ſeiner Schuld überzeugt ſein müſſe; in den Ermahnungen und Vorhaltungen, welche ſeine Empfindungen und Gefühle, Reue, Mitleid und dergleichen erwecken; in der Hoffnung, ſich durch ein Bekenntniß ſeine Lage zu erleichtern entweder durch Abkürzung ſeiner Gefangenſchaft, oder wenigſtens durch ſchnellere Entſcheidung ſeines, in der Ungewißheit noch qualvolleren, Schickſals, oder durch ein gelinderes Urtheil, oder durch Milderung ſeiner Strafe aus Gnade u. ſ. w.: in dieſen und vielen anderen Umſtänden ſind genügende Gründe gegeben, warum der Schuldige, ſo ſehr auch ſeine Natur ſich gegen das Bekenntniß ſträuben mag, dieſes gleichwohl, zwar widerwillig, doch freiwillig ablegt. Je mehr er anfangs geläugnet, mit je mehr Beharrlichkeit und Geſchick er den ihm geſtellten Nezen auszuweichen verſucht hat, deſto mehr Glaubwürdigkeit hat das nachher abgelegte Geſtändniß für ſich; denn deſto wahrſcheinlicher iſt es, daß er mit dieſem Geſtändniſſe nichts beſonders beabſichtige, und daß er es nur darum gegeben, weil er es nicht verweigern konnte. Wie ganz anders hingegen wenn Jemand durch zuvorkommend angebotenes Geſtändniß ſich ſelbſt erſt anklagt. Bei dieſem iſt keiner von allen jenen Gründen vorhanden, aus welchen ſich erklären ließe, warum er das Verderben über

ſein Haupt zuſammenzieht; warum er entdeckt, was noch Niemand von ihm zu wiſſen verlangt, was auſſer ihm vielleicht kein Sterblicher weiß, noch vermuthet, was wenn es entdeckt und wahr befunden wird, ihn um Ehre, Freiheit, oder Leben bringt. Um ſolch ein Bekenntniß aus dem Bewußtſein der Schuld zu erklären, bleibt faſt gar nichts übrig, als in dem Bekennenden die Reue und zwar eine ſehr drückende, eine jede andere Neigung und Abneigung überwältigende, bis zum Bedürfniß der freiwilligen Selbſtaufopferung geſteigerte Reue anzunehmen. Allein dieſer Beweggrund zum Bekennen erſcheint, der Erfahrung nach, nur als ſeltene Ausnahme in dem Reiche der Verbrecher; und überdies iſt die Reue, welche der Mund ausſpricht, ſogar wenn ſie durch Betheuerungen, Thränen und Geberden beglaubigt ſcheint, eine allgemeine gangbare Maske, hinter welche ſich alle denkbaren Abſichten zu verſtecken gewohnt ſind, ohne daß es, ſelbſt dem ſcharfſinnigſten Auge, immer möglich wäre, die Larve von dem wahren Geſicht zu unterſcheiden. Bei einem ſich darbietenden Selbſtankläger wird man daher, ſo lange nicht der Sache ſelbſt genauer nachgeforſcht iſt, eher jede andere Abſicht, als die, ein wahres Bekenntniß abzulegen, vorausſezen müſſen. Befindet ſich ſolch ein unaufgefodert bekennender Selbſtankläger noch überdies in einer Lage, woraus derſelbe, aus was immer für einem Grunde, befreit zu werden, das Verlangen hegen muß, und erſcheint hiezu die Ablegung eines Bekenntniſſes, auf eine und andere oder gar mehrfache Weiſe, als ein taugliches Mittel: dann hat vollends ſolch ein ſelbſtanklagendes Geſtändniß nur das Gewicht einer höchſt entfernten Anzeigung.

Durch nichts werden die Gerichte ſo oft hintergangen, ſo leicht zu den gemeinſten Abſichten der Argliſt mißbraucht,

als durch freiwillig angebotene, angeblich reumüthige Bekenntniſſe von Sträflingen in Zucht- und Arbeitshäuſern, oder von Büßern in blos polizeilichen Zwangsanſtalten (Beſſerungs- Corrections- oder Zwangsarbeitshäuſer und dergl. benannt). Nirgends iſt größere Gefahr der Täuſchung; nirgends iſt mehr Sorgfalt, größere Umſicht und Prüfung dem Richter nothwendig als hier.

Auf Menſchen, die, von der Inſtanz entlaſſen, der Sicherheit wegen, in einer öffentlichen Anſtalt verwahrt werden *), und hier endlich die Schuld bekennen, die ſie zuvor ihrem Richter geläugnet haben, findet die ſo eben gemachte Bemerkung nicht im vollen Umfange ihre Anwendung. Dies Bekenntniß ſteht mit einem während der Unterſuchung auf richterliches Befragen abgelegten Geſtändniſſe in beinahe gleichem Verhältniſſe. Über den von der Inſtanz Entlaſſenen iſt eigentlich gar nichts entſchieden; er iſt noch immer der Angeſchuldigte, und ſein Leben lang hängt über ihm des Damokles Schwert; jeder von neuem entdeckte, einigermaßen erhebliche Umſtand kann die Wiederaufnahme der Unterſuchung herbeiführen, und ihn in die Lage verſezen, wo er nicht länger auf ſeinem Läugnen zu beharren im Stande iſt. Gründe genug für ihn, der Ungewißheit ſeines Schickſals, dem er am Ende doch nicht entgehen zu können fürchtet, durch das Bekenntniß ſeiner Schuld ein Ende zu machen; zumal die Gefangenſchaft, in der er ſich befindet, wenn ſie auch nur auf Zeit beſchränkt iſt, ihn lebhaft fühlen läßt, daß ihm ſein Läugnen wenn gleich zu etwas, doch nicht zu allem, und auch jenes Wenige vielleicht nur eine Zeit lang genuzt habe. In der bereits erhobenen That, nebſt den wider den Angeſchuldigten

*) Baieriſches Strafgeſezbuch Thl. II. Art. 390 ff.

vorliegenden, nicht ſelten einem vollen Beweiſe nahe kommenden Anzeigungen, iſt auch im Voraus ſchon das erforderliche Material zur Prüfung der Wahrhaftigkeit ſeines Bekenntniſſes gegeben, und in demſelben Grad, in welchem er zuvor ſchon der Schuld verdächtig war, ſteht auch die Vermuthung für die Wahrhaftigkeit der Ausſage, durch welche er ſich nun endlich der That ſchuldig erklärt. Der Umſtand, daß er ſich in einer Zwangsanſtalt befindet, kann im Allgemeinen ſo wenig, als die Gefangenſchaft eines Unterſuchten, das Gewicht des Bekenntniſſes ſchwächen; ſo lange nicht eine ungewöhnlich harte unleidliche Behandlungsweiſe, oder gar ein eigentlicher Zwang zum Geſtändniſſe, erwieſen oder wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden kann.

Ganz anders hingegen, wenn ſchon Verurtheilte (dieſes Wort im weiteren Sinne genommen) wenn Zucht- und Arbeitshaus-Sträflinge, oder eigentliche Böſewichter in polizeilichen Zwangs-Anſtalten, auf einmal ſich als Neuige melden, und Verbrechen, die entweder noch ganz unbekannt, oder auf welche wenigſtens ſie noch niemals angeſprochen worden ſind, gegen ſich bekennen. Meiſtentheils iſt es nichts geringeres als ein Mord, eine Kindstödtung, eine Brandſtiftung, womit ſie zum Vorſchein kommen. Aber je größer das Verbrechen, das ſie ſich ſchuld geben, deſto mehr iſt, wie die Erfahrung beweiſt, und aus unſeren obigen Betrachtungen ſich leicht erklären läßt, ein ſolches Bekenntniß verdächtig. Kein Vorſteher einer Straf- oder Zwangsanſtalt darf ſich anmaßen, ſolche Bekenntniſſe und Selbſtanklagen auf ſich beruhen zu laſſen; das ordentliche Gericht des Selbſtanklägers wird, wenn deſſen Angabe nicht ſchon in ſich ſelbſt als ganz unglaubwürdig erſcheint, dieſelbe als Grundlage einer Generalunterſuchung behandeln. Allein blos auf ſolche Anzeige hin und meine

gehen, den Bekennenden, ehe den von ihm angegebenen Umſtänden nachgeforſcht worden, ſogleich aus ſeinem Straf- oder Detentionsorte an das, vielleicht entfernte, ordentliche Unterſuchungsgericht verſetzen, um hier ohne weiteres mit ſeiner Perſon ſelbſt den Prozeß zu eröffnen: iſt zwar — da er ſich ſelbſt freiwillig vor Gericht ſtellt — kein Unrecht an ſeiner Perſon, wohl aber eine unangemeſſene Voreiligkeit, welche, wo nicht in den allermeiſten, doch in vielen Fällen zu nichts führt, als den Gerichten unnöthige Mühe, dem Staate bedeutende Koſten, und obendrein einem lügenhaften Verbrecher vielleicht eben die Gelegenheit zu machen, welche er ganz allein durch ein blos erdichtetes Bekenntniß beabſichtiget hat.

Eine ziemlich ausgebreitete Erfahrung hat uns in ſehr mannigfaltigen Gerichtsereigniſſen für alles oben Geſagte mit einer Fülle unzweideutiger Thatſachen verſehen. Das Zuchthaus zu Lichtenau, ſo wie verſchiedene Strafarbeitshäuſer ſtellten mehre ſolche Bekenner zur gerichtlichen Beurtheilung. Die, wenn nicht merkwürdigſten, doch zahlreichſten Beiſpiele lieferte aber faſt regelmäßig, Jahr aus Jahr ein, das ſeit dem Jahre 1813 für die fränkiſchen Kreiſe Baierns in dem ehemaligen Reſidenzſchloß der alten Markgrafen des obergebirgiſchen Fürſtenthums, der Plaſſenburg, errichtete Zwangsarbeitshaus. Dieſes wurde von ſeinem erſten Verſtande nach der Idee eines, auf ernſte Beſſerung berechneten, ſtrengen Buß- (Pönitentiar-) Syſtems eingerichtet. Alle Büßer wurden, übrigens in verſchiedene Klaſſen vertheilt, ununterbrochen zu angeſtrengter Thätigkeit angehalten; jeder hatte täglich die ihm zugewieſene Arbeit auf das pünktlichſte zu liefern und durfte ſich von der ihm hiezu angewieſenen Stelle, ohne beſondere Urlaubnis, unter keinem Vorwand auch nur einen Augenblick

entfernen. Zu der, alles bis auf das Kleinste regelnden, mit unerbittlicher Strenge gehandhabten Hausordnung, gehörte, unter anderen, als erstes Grundgesetz das Gebot unverbrüchlichen Schweigens, welches bei der Arbeit wie in den Feierstunden, bei Tag wie bei Nacht, (besonders von den Büßern, der letzten Klasse, welche keinen, auch nicht den unschuldigsten Gedanken, anders als mittelst Dolmetschung ihres Aufsehers, durch Laute kund geben durften) bei unnachsichtlicher empfindlicher Strafe beobachtet werden mußte. Durch eine hinreichende Anzahl wohlvertheilter Wächter, meistens vertraute Büßer, war dafür gesorgt, daß jeder Gefangene in all seinem Thun und Lassen, bei Tag und Nacht beobachtet wurde, und auch nicht der allergeringste Schritt über die enggezogene Linie der Hausordnung, der Strafe entgehen konnte. Und diese Strafen, welche jeder Unregelmäßigkeit auf dem Fuße nachfolgten, bestanden — weil, nach wiederholter Versicherung des Vorstandes, seiner Erfahrung gemäß, kein anderes Mittel zur gründlichen Besserung solcher Menschen fruchtet — in körperlicher, nach den verschiedenen Arten und Graden des Vergehens zugemessener Züchtigung durch Peitsche, Stock und dergleichen.

Die disciplinarische Strenge dieses Hauses machte dasselbe zum Gegenstande allgemeiner, im Ganzen sehr heilsamer, Furcht für das rohe Gesindel *). Das ununterbro-

*) Ob diese Anstalt sich in dem Grade, wie man versichert, zugleich als Pflanzschule guter Bürger und sittlicher Menschen erweise? möchte wenigstens einigermaßen noch bezweifelt werden dürfen. Von den jährlich Entlassenen traten, laut verschiedener Berichte, die allermeisten ganz gebessert in die bürgerliche Gesellschaft zurück, wie denn z. B. unter 371 in den Jahren 1818 bis [illegible] entlassenen Büßern nicht weniger als 27[illegible] sich in der Freiheit als vollkommen [illegible] erwiesen haben. Wie begreif-

chene Arbeiten, die ewige Gleichförmigkeit einer auf das engste begrenzten Lebensregel, die überall lauernde lauschende Aufsicht, die selbst aus bloßer Unachtsamkeit so leicht zu verwirkenden empfindlichen Leibesstrafen, vor allem aber, wie von den meisten Büßern versichert wurde, der furchtbare Bann, welcher die Zungen fesselte und den Mund verschloß: — wurde von den verweichlichten, oder der Ungebundenheit gewohnten Gemüthern, als eine Marter empfunden, wogegen ihnen jede andere Strafe noch als Wohlthat erschien.

Daher wurde dieser Ort des Schweigens bald zu einem Haus der Bekenntnisse. Was der Einsicht und Kunst des gewandtesten Untersuchungsrichters sich beharrlich versagt, was Jahre lang, gegen allen Verdacht, in das Geheimniß der verschwiegenen Brust sich zu verstecken gewußt hatte, wurde hier auf einmal mit zuvorkommender Bereitwilligkeit freiwillig entgegen gebracht. Mancher gestand seine Verbrechen, weil ihn die Macht seines Gewissens überwältigte; Mehre aber, ja die meisten, bekannten was sie wußten oder auch nicht wußten, was sie gethan oder auch nicht gethan hatten, blos um diesem polizeilichen La Trappe zu entkommen, entweder weil sie die ihnen bevorstehende verdiente Strafe, verglichen mit ihren strengen Bußübungen, als ein minderes Übel fürchteten, oder weil sie auf ihrer Reise von der Plassenburg nach dem Orte des Untersuchungsgerichts ihren Wächtern zu entspringen hofften, oder

---

lein nicht im mindesten die Wahrhaftigkeit dieser Berichte, wohl aber die durchgängige Richtigkeit der Beobachtungen, auf welche sie dieselbe gründen. Von den 224 im Jahr 1821 Befreiten mögen doch wohl wenigstens zwei Drittheile abgezogen werden können, deren Wiedergeburt entweder nur scheinbar gewesen ist, oder deren Besserung nicht lange über das Jahr 1821 angehalten hat.

weil sie nur Gelegenheit suchten, ihre, wirklichen oder vermeintlichen, Beschwerden über die Behandlung in jener Zwangsanstalt, ohne Gefahr vor körperlicher Züchtigung, wie sie sagten, vor einem Richter anzubringen und sich ihre Versezung in eine andere Anstalt zu erwirken. Bei Manchen mochte auch wohl der bloße Drang, einmal wieder nach Herzenslust zu reden, und so dem quälenden Bedürfniß nach menschlicher Gedankenmittheilung Luft zu machen, auf die Ablegung solcher Geständnisse nicht geringen Einfluß äussern. Insbesondere waren es Weibspersonen, die unter den Ursachen, warum ihnen die Plassenburg eine Hölle gewesen, welcher zu entgehen sie das Bekenntniß nicht begangener Verbrechen abgelegt, gewöhnlich das unerträgliche Gesez des Stillschweigens oben an stellten. Ein im Jahre 1820 wegen angeschuldigten Straßenraubs von der Instanz entlassener Inquisit, Namens Rauh, befand sich nach dem amtlichen Bericht des Vorstandes dieser Anstalt, kaum 3 Tage auf der Plassenburg, als er freiwillig sein Geständniß ablegte, welches er mit der Bemerkung einleitete: „er könne unmöglich das Maul halten, weil er zu sehr an gesellschaftliche Unterhaltung gewöhnt sei, und wolle also jezt lieber erzählen was er wisse, als in diesem Hause immerfort schweigen" *). — Durch solche freiwillige Bekenntnisse

*) Als Rauh, in Folge seines zu Plassenburg abgelegten Bekenntnisses an den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, das Landgericht Kloster-Heilsbronn, abgeliefert werden sollte, entsprang er unterwegs dem ihn führenden Gensdarmen und flüchtete nach Böhmen, wo er jedoch als Vagant erzwischen, bald als flüchtiger Verbrecher erkannt und einige Monate nach seiner Flucht an sein ordentliches Gericht ausgeliefert wurde. Hier widerrief er sogleich im ersten Verhör sein zu Plassenburg abgelegtes Geständniß als durch Mißhandlungen erpreßt. „Der heilige

und Selbstanklagen haben sich seit 1817 bis 1826 nicht weniger denn zweihundert neunzehn Büßende als Mörder, Räuber, Brandstifter, gefährliche Diebe u. s. w. den Gerichten überliefert. Allein nur die bei weitem geringere Zahl wurde schuldig befunden, die meisten nahmen entweder ihre auf der Plassenburg abgelegte Bekenntnisse vor ihrem Untersuchungsgerichte wieder zurück, oder es wurden diese Geständnisse entweder als ganz unwahr oder nicht gehörig begründet erfunden.

Wir glauben einen, zur Lehre von der Prüfung der Geständnisse nicht ganz unerheblichen Beitrag zu liefern,

---

Strafarbeitshaus-Commissär," sagt er, „hat mich [illegible] selbst mißhandelt. Gleich bei meinem Eintritt in das Zwangsarbeitshaus, redete mich derselbe also an:

„Weswegen bist du hier? Schlingel!"

Ich antwortete:

„Gestrenger Herr Commissär! wegen Mangel am Beweis."

Hierauf erwiederte derselbe:

„Was! wegen mangelnden Beweises! Gethan hast du es, du Schlingel!"

Als ich nun äußerte:

„dieses hat mir sogar mein Untersuchungsrichter nicht gesagt!" bekam ich ohne weiteres 25 Prügel auf meine [illegible] Strafarbeitsstreiche. Dann wurde mir weiter eröffnet, daß ich, bei Strafe von 10 Prügeln, kein einziges Wort mit einem Kameraden reden dürfe. Über diese Behandlung ganz betroffen, habe ich endlich, um nur aus diesem schrecklichen Hause zu kommen, mich entschlossen, das mir zur Last gelegte Verbrechen eines Straßenraubs zu gestehen, ob ich es gleich nicht begangen habe." [illegible]

wenn wir, aus unzähligen, einige der interessantesten Fälle freiwillig angebotener Bekenntniße, welche in verschiedenen Strafarten, entweder von eigentlichen Sträflingen oder von bloßen Polizeigefangenen, von Verurtheilten oder nur von der Instanz entbundenen Angeschuldigten abgelegt worden sind, sammt den sehr verschiedenartigen Schicksalen und Ergebnißen derselben den Lesern dieses Werkes vor Augen legen.

A.

Der Raubmörder
Johann Wallisser,
zweimal von der Instanz entbunden, bekennt zu Straßburg sein Verbrechen, und wird zum Tode verurtheilt.

Am 17ten Decbr. 1816 sahe der Bauer Heinrich Abraham, aus dem Dorfe Winkelheid (Landgerichts Ritdorf), ein Mann von 50 Jahren, nachdem er Holz zu Nürnberg verkauft hatte, mit seinem leeren, von Ochsen gezogenen Wagen, um die Mittagszeit wieder nach seinem Wohnorte zurück. In dem 2 Stunden von Nürnberg entfernten Dorfe Fischbach kehrte er im Wirthshause zum Bären ein, fuhr sodann weiter auf dem Wege nach dem Dorfe Wirnthan, kam aber hier, rücklings auf seinem Wagen liegend, am Kopfe schwer verwundet, in ganz bewußtlosem Zustande an, und starb noch desselben Tags.

Die von dem Landgerichte Ritdorf verfügte Besichtigung des Leichnams ergab, daß Abraham durch einen Schuß

von hinten getödet worden sei. Man fand in dem Kopf, ausser einem halbmondförmigen ganz platten Stückchen Blei, noch ein größeres viereckiges Stück, von der Größe einer Pistolenkugel. Die Hosentasche des Getödeten war auswärts gekehrt; und obgleich er zu Nürnberg für sein Holz Geld gelöst hatte, fand sich doch nicht das mindeste bei ihm.

Dieser That wurde sogleich der Taglöhnerssohn Johann Walliser verdächtig, welcher bereits am folgenden Tage verhaftet und an das Landgericht Altdorf zur Untersuchung abgeliefert wurde.

Walliser aus Zerzabelshof, bei Nürnberg, gebürtig, damals 23 Jahre alt, evangelischer Religion, ledigen Standes und ohne Vermögen, war der Sohn des Taglöhners Christoph W. Er wurde fleißig zur Schule geschickt, lernte ziemlich gut rechnen und schreiben, und erhielt von dem Pfarrer den gehörigen Religionsunterricht. In erwachsenem Alter diente er bei verschiedenen Herrn als Knecht, gerieth aber im August 1815 wegen Hausdiebstahls und anderer Entwendungen in Untersuchung und wurde durch Erkenntniß vom 15ten November (nach erhobener Berufung, am 5ten Januar 1816 bestätigt) zum Strafarbeitshaus auf 1 Jahr und 22 Tage verurtheilt. Allein lange vor Ablauf seiner Strafzeit, bereits am 20ten Mai desselben Jahrs, wurde er aus Gnade wieder in Freiheit entlassen. Seitdem hielt er sich im väterlichen Hause auf, und arbeitete, weil er, nach seiner Versicherung, als entlassener Sträfling keinen ordentlichen Dienst erhalten konnte, für Taglohn, besonders beim Chausseebau. Die über ihn vernommenen Leumundszeugen, gaben ihm das Lob eines stillen, ruhigen und fleißigen Menschen. Sein eigener Vater hingegen sagte gegen ihn aus: daß er seinen väterlichen Ermahnungen kein Gehör gegeben, ihn schon zweimal thät-

ſich mißhandelt habe, und mehre Tage vor ſeiner Verhaftung, ohne das älterliche Haus zu betreten, arbeitslos umher gezogen ſei.

Die im Laufe der Unterſuchung gegen Walliſer erhobenen Anzeigungen, beſtanden in folgenden Thatſachen. Es war nämlich

1) ausgemittelt und wurde nachher ſelbſt von ihm geſtanden, daß er an demſelben Vormittage auf dem Wege zwiſchen Nürnberg und Fiſchbach, hinten auf dem Wagen des Getödteten ſitzend mit demſelben eine Strecke weit gefahren ſei.

2) Nachmittags, kurz zuvor ehe Abraham nach Fiſchbach hineinfuhr, kam auch Walliſer in dieſem Dorfe an, kehrte in dem Wirthshaus zur Krone ein, ſetzte ſich in der Wirthsſtube ſo, daß er diejenigen, welche auf der Straße von Nürnberg in den Ort kamen, bequem beobachten konnte, und ging nach einiger Zeit ſchnell aus der Krone hinweg in das Wirthshaus zum Ochſen, welches dem Bärenwirthshaus gegenüber liegt, in welchem unterdeſſen der Bauer Abraham mit ſeinem Wagen eingekehrt war. Als

3) der Unglückliche wieder aus Fiſchbach hinaus nach Birnthan zufuhr, ging ihm auch Walliſer auf demſelben Wege nach, und kam

4) wie er anfangs geſtand, (jedoch nachher, unter dem Vorwand einer Ortsverwechslung, wieder abänderte) bis in die Gegend der ſogenannten Rauchsweiher, wo die Verwundung des Bauern wahrſcheinlich erfolgt war, weil ſich hier die erſten Blutſpuren zeigten, welche von da auf dem Wege nach Birnthan weiter verfolgt werden konnten.

5) Zugleich war im Beſitz einer Piſtole, welche deſſen Vater, der ſie lange zuvor nicht geſehen, am Morgen nach der That auf einem Schränkchen in ſeiner Kammer gefunden

hatte, und welche, nach dem Gutachten sachverständiger Personen, kurz zuvor war abgeschossen worden.

6) Nicht nur fand man Pulver in seiner Weste, die er bei der Verhaftung trug, sondern auch einen nicht unbedeutenden Pulvervorrath in seiner Wohnung, und überdies

7) zwei in einem Salzfaß verwahrte Bleikugeln, welche, nach dem Dafürhalten zweier Sachverständigen, in den Lauf jener Pistole paßten und mit der im Kopfe des Getödeten stecken gebliebenen Kugel gleichen Kalibers waren.

8) Gab Inquisit am Morgen nach der That seiner Schwester einen Geldbeutel mit 17 fl. zum Aufheben. Diesen Geldbeutel hatten zuvor weder seine Schwester noch sein Vater bei ihm gesehen; drei Zeugen versicherten, daß derselbe demjenigen, welchen Abraham besessen, ganz ähnlich sehe; und die Wittwe des Getödeten erkannte ihn mit aller Bestimmtheit für das Eigenthum ihres Mannes. Als auf ein besonderes Kennzeichen machte sie unter anderem darauf aufmerksam, daß sich in diesem Beutel mehre Brodstückchen fänden, welche ihr verstorbener Mann immer zu seinem Geld gethan habe, damit ihm dieses nicht behext werde.

Aller dieser dringenden Verdachtsgründe ungeachtet, versicherte Inquisit fortwährend seine Unschuld, ohne daß er im Stande gewesen wäre, die wider ihn zeugenden Thatumstände zu widerlegen, oder auf glaubwürdige Art anders zu deuten. Seine Reise von Nürnberg nach Fischbach und seinen Aufenthalt an diesem Ort vermeinte er blos damit zu rechtfertigen, daß ihm von Zahlen geträumt habe, welche in einem Baume in der dortigen Gegend eingeschnitten seien, und welche er damals, zum Behuf des Lottospiels, habe aufsuchen wollen. Seine Pistole wollte er bald bei Gela-

gnheit der Hochzeit eines Bauern, bald um ein Eichhörnchen zu erlegen, losgeschossen haben, wovon sowohl die eine als die andere Anrede als unwahr befunden wurde. Den Geldbeutel versicherte er, während seines Aufenthaltes im Strafarbeitshause, von einem, bereits verstorbenen, Sträflinge erhalten zu haben. Ähnlichen Gehalts waren seine Erklärungen in Betreff der übrigen Anzeigungen.

Da indessen Inquisit der That weder geständig, noch durch Zeugen überwiesen war, und an den vorhandenen Anzeigungen noch vieles mangelte, was, gemäß Art. 222. Thl. II. des Strafgesetzbuchs, zu einer vollständigen Überweisung durch zusammentreffende Anzeigungen erfodert wird: so wurde durch Erkenntniß vom 26ten April 1817 in der Hauptsache ausgesprochen: daß

„1) in Absicht auf die dem Inquisiten gemachte Beschuldigung des qualificirten Mordes die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen, jedoch

2) Inquisit vor Ablauf von 5 Jahren nur nach geleisteter Sicherheit, rücksichtlich welcher der Betrag der Versicherungssumme der Bestimmung des Untersuchungsgerichts überlassen bleibt, der Haft zu entlassen, daher bis zu dieser Sicherheitsbestellung, und, wenn diese nicht bestellt würde, bis zur Erfüllung von 5 Jahren in einem öffentlichen Arbeitshause zu verwahren, jedenfalls aber nach seiner Entlassung noch der besonderen Polizei-Aufsicht zu unterwerfen sei."

Am 12ten Mai erfolgte die Verkündung dieses Urtheils, bei welchem Inquisit sich beruhigte. Es wurde ihm das Zwangsarbeitshaus zu Dinkelsbühl als Aufenthaltsort angewiesen. Ehe er noch dahin abgeliefert war, mußte

der Gensd'arme-Brigadier Rösch dem Landgerichte Altdorf am 4ten Juni die Anzeige: „Er habe Tags zuvor den wegen Diebſtahls in das Strafarbeitshaus verurtheilten Johann Pfälzer nach Schwabach eingeliefert. Unterwegs habe ihm derſelbe erzählt, daß er 6 Wochen lang mit Walliſer in Einem Gefängniß geſeſſen, wo ihm dieſer Bekenntniſſe gemacht habe."

Johann Pfälzer, 39 Jahre alt, zu einer Arbeitshaus-Strafe von 4½ Jahr verurtheilt, erklärte ſich hierüber zum Gerichtsprotokoll wie folgt:

„Walliſer, mit welchem er beiläufig 7 Wochen in Einem Gefängniſſe geſeſſen, ſei anfangs gegen ihn ſehr zurückhaltend geweſen, endlich aber mehr und mehr mit ihm vertraut geworden, und habe verſchiedenes geäuſſert, was ſich auf ſein Verbrechen beziehe. Unter anderem habe er, ohne geradezu den Mord einzugeſtehen, ihm geſagt: „es ſei gut geweſen, daß es in jener Nacht ſeine Fußkapſen verſchneit habe. — Er hätte gewünſcht, zu Hauſe „mit ſeiner Schweſter, welcher er den Geldbeutel des Bauern „aufzuheben gegeben, noch einmal ſprechen zu können. Doch „habe er ſich dadurch gehalten, daß er vorgegeben, dieſen „Geldbeutel von einem im Baireuther Arbeitshauſe befindlichen Sträfling erhalten zu haben, von dem er jedoch gewußt, daß er bereits geſtorben ſei. — Das Gericht habe „ihn zu dem Hauſe des Bauern geführet, und ihn glauben „machen wollen, der Bauer lebe noch. Da ſei er nahe daran „geweſen, zu geſtehen, weil er bedacht: wenn der Bauer „noch lebt, ſo kennt er ihn und dann hilft das Läugnen „nicht mehr. Er habe es jedoch für beſſer gehalten, abzuwarten, ob der Bauer noch lebe." — Auf die an Walliſer gerichtete Frage: wie er denn an den Bauer gekommen ſei? und ob dieſer viel Geld bei ſich gehabt?, habe

jener so wenig, als auf andere ähnliche Fragen mehr eine Antwort gegeben. Ehe er, Zeuge, von ihm getrennt worden, habe ihn jener noch gebeten: „doch ja Niemand etwas „von dem zu sagen, was er ihm entdeckt habe.“

Hierauf wurde durch Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 23ten Juni die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügt. Allein diese zweite Untersuchung lieferte im Wesentlichen kein anderes Ergebniß als die erste. Inquisit machte sich zwar durch manche Abänderung seiner frühern Aussagen und durch verschiedene neue Ausflüchte, deren Unwahrheit auf das Vollständigste dargethan wurde, noch mehr verdächtig. Allein standhaft beharrte er bei seinem Läugnen. Auch die Gegenstellung mit Pfälzer hatte keinen Erfolg. Bei dessen Eintreten in die Gerichtsstube erblaßte er zwar und zeigte sich sehr betreten; sammelte aber bald seine Fassung wieder, und erklärte alles, was Pfälzer, unter vielen Betheuerungen, ihm in das Angesicht sagte, für Lügen; mit Pfälzer habe er wohl über die Ursache seiner Verhaftung gesprochen, jedoch demselben stets seine Unschuld versichert. „Man werde doch,“ bemerkte er, diesem Pfälzer keinen Glauben beimessen, welcher seine ganze Lebenszeit ein Spitzbube gewesen sei.“ — Bei diesen Umständen mußte die Untersuchung durch Erkenntniß vom 20ten Februar 1818 zum zweitenmal wegen mangelnden Beweises eingestellt, und über den Inquisiten blos die Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshause auf 8 Jahre verfügt werden.

Nunmehr wurde Walliser am 22ten März in das, unterdessen errichtete, Zwangsarbeitshaus zu Plassenburg abgeliefert, wo er bis in die ersten Tage des August in Verwahrung saß. Als er erkrankt mit einem andern Bäcker, Namens Kirschner, im dasigen Hospital sich befand, er-

zählte er denſelben, ungefähr in der Art, wie einige Monate vorher dem Pfälzer, von ſeinem Unterſuchungsprozeſſe und wie er ſich glücklich durch alle Gefahren hindurch gelogen habe. Kirſchner machte hievon dem Polizei-Commiſſär die Anzeige, welcher, nach vorgängiger Unterſuchung, dem Walliſer, weil er ſich durch Erzählung ſeines Lebenswandels gegen die Hausordnung verfehlt habe, 9 Stockſtreiche zuerkannte. Als ihn nach vollzogener Strafe, der Polizei-Commiſſär ernſtlich „zur Beſſerung und zur Rückkehr zur Wahrheit" ermahnt hatte, bat er um die Erlaubniß, mit demſelben allein ſprechen zu dürfen, ſtürzte dann auf die Kniee nieder und rief, am ganzen Körper zitternd: „Vor Gott dem Allmächtigen geſtehe ich, den mir angeſchuldigten Mord wirklich begangen zu haben, und bitte „dieſes protokolliren zu laſſen. Ich unterwerfe mich der „verdienten Strafe, welcher ich bis jetzt entgangen bin; mein „Gewiſſen läßt mir keine Ruhe mehr." Und nun legte er umſtändlich das Bekenntniß ab, wie er den Bauer Abraham, in gewinnſüchtiger Abſicht, auf dem Wege zwiſchen Zißbach und Birnthan mit ſeiner Piſtole erſchoſſen und dann ſeines Geldes beraubt habe. Er blieb auch, nachdem er den Gerichten ausgeliefert und die Unterſuchung wieder aufgenommen worden war, in ſeinem ordentlichen Verhören ſeinem Bekenntniße in allen weſentlichen Umſtänden treu. Wiederholt betheuerte er, daß nur Gewiſſensdrang, dem er nicht länger habe widerſtehen können, ihn endlich zum Bekenntniße bewogen habe. In ſeinem erſten Verhöre zu Aldorf ſagte er: „Zweimal iſt mir der Bauer zu Winkelried, wie ein Geiſt, im Schlaf erſchienen und hat mir zugerufen: „du „wirſt ſchon wiſſen, was du gethan haſt. Mache dein Ge„wiſſen rein und nimm deine Strafe nicht mit in die Ewig„keit hinüber, damit du dein Verbrechen nicht vor Gott zu

„verantworten hat. Denn über einen Sünder, der Buße „thut, freuen ſich die Engel im Himmel.“ Darum habe ich denn mein Verbrechen dem Hrn. Polizei-Commiſſär eingeſtanden.“ In ſeinen erſten gerichtlichen Verhören machte noch die Liebe zum Leben dem erwachten Gewiſſen ſeine Rechte ſtreitig; indem er zwar nicht die Abſicht der Tödtung läugnete, jedoch die Zeit, wann jene in ihm entſtanden, der That ſelbſt ſo nahe als möglich zu rücken, und dieſelbe mehr auf Rechnung eines plötzlichen Einfalls, als eines vorbedachten überlegten Mordplans zu ſtellen ſuchte. Doch kam er zuletzt auch von dieſem Nebenwege zurück, indem er erklärte: „er habe bisher ſeine Strafe zu mildern gedacht, und daher nicht alles eingeſtanden; aber nun ſolle ihm ſein volles Recht werden, wie er es verdient habe.“

Die näheren Umſtände des von ihm verübten Verbrechens, wie er ſie in wiederholten Verhören, in allen weſentlichen Punkten übereinſtimmend mit anderen erhobenen Thatſachen, eingeſtanden hat, ſind folgende:

„Mit ſeinem Vater entzweit, dem er nicht mehr ſolle vor die Augen kommen ſollen, der ihm gedroht habe, ihn umzubringen, wenn er noch einmal ſein Haus betrete, ſei er, — nachdem er von einem Bauern, bei dem er die Woche zuvor gearbeitet, wieder verabſchiedet worden, — vom 2ten bis 4ten December arbeitslos umher gezogen. Bei Tag habe er ſich in einem Wirthshauſe zu Nürnberg aufgehalten. Die Nächte vom 2ten und 3ten December habe er bei einem Mädchen zugebracht. Am 4ten Abends habe er ſich in das Kühlerwäldchen begeben, um hier zu übernachten. Aber nach Mitternacht habe ein ſchreckliches Ungewitter ihn genöthigt, ſeinen Poſten wieder zu verlaſſen, wo er ſich vor die Thüre ſeines väterlichen Hauſes gelegt, und daſelbſt den Mangel eines Obdachs bemerkt habe. Die

Nachbarin sei hierüber erwacht, und habe seine Mutter geweckt, worauf ihm die Schwester heimlich die Hausthüre geöffnet und ihn vor dem Vater versteckt habe. Schon in dieser Nacht, als er nicht gewußt, wo er schlafen solle, habe er Gedanken des Selbstmordes gefaßt. Am folgenden Morgen (Donnerstag den 6ten Decbr.) habe er, der mehre Tage keine warme Speise genossen, seine Schwester um etwas Suppe gebeten, worauf diese ihm geantwortet: der Vater habe bereits die Suppe gegessen, sie könne ihm nur Brod geben. Das sei ihm von neuem schwer auf die Seele gefallen. Von seinem Vater verstoßen, aus der elterlichen Hütte verbannt, ohne Aussicht auf Arbeit und Verdienst, erfüllt vom Entsetzen über sein Unglück, habe er nun seine Pistole (die er früher einem gewissen Lindner zum Behuf des Erdbirnhütens entwendet) mit einer Bleikugel geladen, und sei in der Absicht, sich damit zu entleiben, von Haus hinweg in das Köhlerwäldchen gegangen. Hier habe er schon den Hahn gespannt gehabt, um loszudrücken; da sei ihm auf einmal gewesen, als stehe Jemand neben ihm, und rufe ihm zu: thue es nicht! So habe er denn die That unterlassen, und nun, die geladene Pistole in der Tasche, sich nach Nürnberg begeben, wo er bis zum 9ten sich in Wirthshäusern aufgehalten."

Ob es mit dieser Erzählung so ganz seine Richtigkeit hat, muß dahin gestellt bleiben. Daß er einst in einer Gewitternacht umherirrend aus dem Köhlerwäldchen in sein Dorf gekommen, daselbst spät an der Thüre des Vaterhauses gestanden und geweint habe, ist durch Zeugen bekundet, die jedoch der Meinung sind, daß sich dieses nicht erst im Dezember, sondern viel früher ereignet haben möge. Auch ist die Selbstmordthese einigermaßen verdächtig, da in dem Wirthshause zu Nürnberg, in welchem er sich täglich vom

Ten bis zum 7ten aufhielt, Niemand irgend eine Verſtimmung, am wenigſten Trübſinn und an Verzweiflung grenzende Schwermuth, an ihm wahrgenommen hat, zu welcher auch damals eben keine ſehr dringende Veranlaſſung für ihn vorhanden war, indem er noch über die nicht unbedeutende Summe von 20 fl. zu verfügen hatte. Es iſt daher wohl, ſeiner ernſtlichen Reue ungeachtet, die Vermuthung erlaubt, daß jene einleitende Erzählung von ſeiner Scham möge erfunden, oder verſchönert worden ſein, um das Gräßliche ſeiner That wenigſtens einigermaßen in ein milderes Licht zu ſtellen.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten Decbr. übernachtete er in dem Wirthshauſe zum Wölflein, ſchlief mit Mehren auf der Streu und gerieth hier mit einer Frauensperſon in vertraute Bekanntſchaft.

Nach ſeiner Verſicherung wurde er am 7ten Decbr. in der Frühe gewahr, daß ihm von ſeiner Baarſchaft, welche aus 20 fl. beſtanden, nicht weniger als 10 fl. wahrſcheinlich von jener Weibsperſon — entwendet worden ſeien. Die Wahrheit dieſer Behauptung konnte nicht ausgemittelt werden; und es iſt wohl der Verdacht gerechtfertigt, daß ſeine Reue ſich aus Scham auch dieſe kleine Lüge erlaubt haben möge, um die Verſätze, mit deren Ausführung wir ihn wenige Stunden nachher beſchäftigt ſehen, einigermaßen zu beſchönigen. Ueberhaupt findet ſich hinſichtlich der Frage: mit welchen Gedanken und Abſichten er an dieſem Morgen (den 7ten Decbr.) die Stadt verließ? ob er gleich anfangs auf Raub und Raubmord ausging, oder ob erſt dieſe Entſchlüſſe ſich auf der Landſtraße entwickelt haben? eine bedeutende Lücke in ſeinem Bekenntniſſe.

Aus dem Wölflein-Wirthshaus, wo er Niemand etwas von dem angeblich erlittenen Diebſtahl erzählte, ging

er zum Wirthe letter, trank Bier und Branntwein und begab ſich alsdann (noch Vormittags) auf die Landſtraße. Kaum hatte er die Stadt hinter ſich, als er bei den ſogenannten Holzſtällen einen Mezgersknecht erreichte, welcher aus einer mit Silber beſchlagenen Tobackspfeife rauchte, und in einen Mantel von feinem Tuche gekleidet war. Auf der Stelle war der Gedanke gefaßt, dieſem Menſchen nachzugehen, ihn zu ermorden und ſeiner Habſeligkeiten zu berauben. Er dachte, wie er ſich ausdrückt: „gehſt du jezt „nach Hauſe; ſo läßt dich dein Vater nicht mehr hinein, „weil dein Geld hin iſt; ſchauſt alſo lieber, daß du von „dieſem Mezgersknecht ein Geld kriegſt. Vielleicht kannſt „du es durch Beten dahin bringen, daß dir Gott verzeiht.“ Balliſer begab ſich daher ein wenig auf einen Seitenweg, verſah ſeine Piſtole mit einem neuen Feuerſtein, und eilte ſo gerüſtet wieder dem Mezgersknechte nach, den er, neben ihm hergehend, bis zum Tuxendteich begleitete. Hier aber wurde der Mörder zuerſt durch einen Mezger geſtört, welcher Ochſen nach Nürnberg trieb und mit welchem jener Knecht ein Geſpräch anknüpfte. Balliſer ging einſtweilen voraus, in der Erwartung, daß jener ihm nachkommen werde. Als er ſich aber nach ihm umſah, wurde er zu ſeinem Verdruß gewahr, daß ſich dieſer zu mehren Leuten auf einen Wagen geſezt hatte, und auf dieſem nach Fruht zufuhr.

Während Balliſer den Mezgersknecht anſah, hatte er auch ſogleich ſchon einen Andern auf das Ziel genommen. Er hatte den Bauer Abraham auf der Straße nach Fiſchbach mit ſeinem Ochſenwagen vorüber fahren ſehen, eilte nunmehr dieſem nach, erreichte ihn bald und ſezte ſich in derſelben Abſicht, die er ſo eben gegen jenen Mezgersknecht hatte ausführen wollen, hinten auf die Langwied zu

nes Wagens. Er würde ſchon hier unfehlbar ſeinen Entſchluß ausgeführt haben, wenn nicht mehre Menſchen von Zeit zu Zeit des Wegs vorübergegangen oder vorübergefahren wären. Er ſtieg daher, blos um für ſein Vorhaben eine ſchicklichere Gelegenheit auszuſuchen, vor Fiſchbach von dem Wagen herab und ging demſelben voraus in das Dorf, um hier den Bauer zu erwarten. Zuerſt kehrte er bei dem Kronenwirth, dann bei dem Ochſenwirthe ein, wo er am bequemſten beobachten konnte, wann der Bauer, der unterdeſſen im Bären eingekehrt war, wieder fortfahren werde. Walliſer hatte im Ochſen ungefähr ¼ Stunde gewartet, als Abraham mit ſeinem Wagen wieder den Ort verließ. Jener ging ihm ſogleich nach, eilte ihm dann auf dem Wege nach Birnthan voraus, machte in einem Gebüſche Halt, wo er ihn erwartete, und ſtieg dann, als dieſer an ihm vorüberfuhr, ohne mit ihm ein Wort zu reden, von hinten auf deſſen Wagen. Der Bauer ſaß vorn in dem ſogenannten Zaun (Zäune) an dieſen gelehnt und den Kopf etwas rückwärts gebogen, als wenn er ſchlafe. Nun zog Walliſer die Piſtole aus ſeiner Taſche, hielt ſie ungefähr in der Entfernung eines Schuh's auf den Hinterkopf des Bauern gegen die Mitte des Scheitels, und that, nachdem er zuvor umhergeſchaut und alles ſicher gefunden hatte, den mörderiſchen Schuß. Der Bauer, erzählt Inquiſit, ſei lehnend geblieben und habe blos ein wenig geächzet und geröchelt. Nach vollbrachter That zog er dieſem ſchnell den Beutel aus deſſen rechter Hoſentaſche, ſprang, als er andere Wagen aus der Ferne nachfahren hörte, ein, lenkte rechter Hand vom Wagen ab, und nahm, Fiſchbach umgehend, ſeinen Rückweg nach ſeiner Heimath Zerzabelshof. Erſt unterwegs machte er den geraubten Beutel auf, und fand in demſelben mehr nicht als etwas über 2 fl.

mithin ungefähr ſo viel, als der arme Bauer deſſelben Tags für ſeine Holzfuhr zu Nürnberg gelöſt hatte.

Er übernachtete in dem Hauſe ſeiner Ältern, hob die Piſtole in der Kammer auf, und gab am folgenden Tag den geraubten Beutel, welchen er noch mit einem Theil ſeiner eigenen Baarſchaft, bis zum Betrag von 17 fl. 19 kr. füllte, ſeiner Schweſter in Verwahrung. Dann ging er — es war eben Sonntag — nach Nürnberg in die Kirche, von hier zum Wirthe Lotter, wo er im Spiel einige Gulden verlor, und von da in ein Wirthshaus der Vorſtadt Wöhrd, wo er verhaftet wurde.

Inquiſit erkannte die ihm vorgelegte Piſtole für dieſelbe, womit er den Bauer getödtet, und den Beutel für eben denjenigen, welchen er demſelben abgenommen hatte. Auch erklärte er, daß der tode Mann, zu welchem man ihn am 8ten Decbr. 1816 geführt habe und welchen er damals nicht habe erkennen wollen, der Bauer Abraham geweſen, welcher von ihm getödtet worden ſei.

Walliſer bezeugte, zumal gegen das Ende der Unterſuchung, die vollkommenſte, aus dem Innerſten eines zum Guten wieder erweckten Gemüths, hervorgehende Reue über ſeine That, an welcher die Furcht über die ihm bevorſtehende Strafe durchaus keinen Antheil zu haben ſchien. Nachdem ihm in dem Schlußtermin die Schutzſchrift ſeines Vertheidigers, welche das Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit beantragt hatte, zur Genehmigung vorgeleſen worden war, erklärte er: „ich habe Blut vergoſſen, und habe nicht „auf Gnade zu rechnen. Würde ich begnadigt, ſo käme „ich nach Lichtenau, wo ich es übel genug haben würde. „Man ſoll mir daher, auch Andern zum abſchreckenden Beiſpiel, mein Recht anthun. Jedoch wünſche ich vor dem

„Vollzug der Strafe die Frau und Kinder des Ermordeten „zu ſehen, um ſie um Verzeihung zu bitten.“

Am 11ten Decbr. 1818 wurde Inquiſit von dem Criminalgerichtshof des qualificirten Mordes ſchuldig erkannt und zur Strafe des Schwerts verurtheilt; auch dieſes Erkenntniß am 20ten März 1819 in zweiter Inſtanz beſtätigt. Am 22ten April geſchah die Hinrichtung des Verurtheilten, den bis zum lezten Augenblick weder die Reue noch der Muth verließ.

Balliſer erſcheint als ein von der Natur gutmüthiger, aber leichtſinniger, und der Ausſchweifung ergebener junger Menſch, der, nachdem er durch Diebereien ſich das Strafarbeitshaus verdient hatte, erſt in dieſer Staatsanſtalt die hohe Weihe zu größeren Übelthaten erhielt. Auf die Frage des Unterſuchungsrichters: warum er ſo lange ſein Verbrechen geläugnet habe? antwortete er: „mehre Sträf„linge im Zuchthauſe (Strafarbeitshaus) zu Baireuth hat„ten ſich mit einander verabredet, ihr Lebtag nichts mehr „einzugeſtehen, wenn ſie wieder ein Verbrechen begehen wür„den. Man hätte mich nicht in das Zuchthaus thun ſol„len; da bin ich erſt böſe geworden.“ — Solche Äuſſerungen an den Stufen eines Schaffots klingen faſt wie Anklagen gegen den Staat.

B.

Ein Züchtling

verſucht den Mord ſeines Mitgefangenen, und bekennt ſich fälſchlich zu mehren Halsverbrechen.

Joſeph Anton Schmid, 27 Jahre alt, katholiſcher Religion, zu Langenwang, Landgerichts Immenſtadt im Oberdonaukreis geboren, ein liederlicher [illegible] Dirnei ergebener Landſtreicher, während ſeines Soldatenſtandes durch vielfache Deſertionen und andere Vergehen ausgezeichnet, wurde, nachdem er wegen Diebereien [illegible] Strafe des Arbeitshauſes überſtanden hatte, im [illegible] Erkenntniß des Appellationsgerichts zu [illegible] ausgezeichneter und 7 einfacher Diebſtahl, Diebſtahlsvergehen u. ſ. w. zu eilfjähriger [illegible] thauſe verurtheilt. Am 1ten Januar 1823 [illegible] die Strafanſtalt zu Lichtenau abgeliefert, wo [illegible] it bei den Spinnmaſchinen ſeine Anſtellung erhielt. [illegible] natur vermochte ſelbſt an dieſem Ort der ernſten [illegible], wo jedes Vergehen wider die Hausordnung, nach [illegible] ſummariſchem Verfahren, die empfindlichſten Strafen zur unvermeidlichen Folge hat, ſich nicht zu verläugnen und in Schranken zu halten. Bald lieferte er nicht die ihm zugewieſene Arbeit, bald verkaufte er vorſchriftswidrig ein Kleidungsſtück, bald ſtahl er irgend etwas einem Kameraden, war es auch nur ein Züchtlingshemd, oder eine Tüte Schnupftabak. Vom April bis Juli 1822 wurde er daher wegen ſolcher Übertretungen nicht weniger als viermal, meiſtens mit körperlicher Züchtigung, beſtraft.

Endlich am 10ten September in der erſten Frühe des

Morgens meldete man dem der Strafanſtalt vorgeſetzten Polizei-Commiſſär: Joſeph Schmid habe ſo eben ſeinen Schlafnachbar Alois Zeller meuchelmörderiſch überfallen und mit einem hölzernen Schlägel, durch Streiche auf den Kopf, bedeutend verwundet. Der zur Stelle herbeieilende Polizei-Commiſſär traf dieſen Zeller auf ſeinem Bette liegend, an der Stirn und oberhalb des Schlafs der rechten Seite verwundet, neben ihm den angeſchuldigten Thäter, welcher ganz ſtill und in ſich gekehrt, ohne irgend ein Zeichen der Theilnahme oder Furcht, auf ſeiner Pritſche ſaß, und ſich alsdann mit derſelben Gelaſſenheit die Handſtangen anlegen und in einen einſamen Kerker abführen ließ.

Als ihn kurz nachher der Polizei-Commiſſär über ſein Unternehmen befragte, gab er ohne in ſeinen Mienen oder im Ton ſeiner Stimme irgend eine innere Bewegung zu äuſſern, mit furchtbarer Kälte die trockene Antwort: „Zeller „habe ihn ſchon früher durch allerhand Redensarten beleidigt, ſo daß es ihm endlich in den Sinn gekommen ſei, „ihn umzubringen. Um dieſes Vorhaben beſte ſchneller aus„zuführen, habe er Tags zuvor ſich einen Schlägel, den er „unter ſeinem Kittel verſteckt, aus der Werkſtatt in ſeine „Schlafſtätte heimlich mitgenommen. Übrigens habe er in „dieſer Nacht ein dem Zeller gehöriges halbes Laib„chen Brod entwendet und ſei durch die Furcht, „daß Zeller ihn deshalb verklagen werde, zur „Ausführung der That, die ihm ſchon früher im Sinne „gelegen, noch mehr angeregt worden.“ — Dem Zuchtdiener Schwarz äuſſerte er: „es ſei ihm ſchon ſeit mehren „Tagen geweſen, als müßte er den nächſten beſten „anpacken, und er habe ſich ordentlich mit Gewalt zu„rückhalten müſſen.“

Nachdem man ſogleich das ordentliche Criminal-Unter-

ſuchungsgericht zu Kl. Heilsbronn von dieſem Vorfall in Kenntniß geſezt hatte, begab ſich eine Commiſſion deſſelben, in Begleitung des Landgerichts-Arztes und eines Chirurgen am 11ten Septbr. nach Lichtenau.

Man traf den Verwundeten im Krankenzimmer und fand nach gehöriger Unterſuchung,

1) an der rechten Seite des Stirnbeins in gerader Richtung oberhalb der Augenbrauen eine faſt dreieckige Fleiſchwunde, die in gerader Richtung bis auf das Stirnbein, jedoch ohne erkennbare Verlezung des Knochens, einzudringen ſchien. Rings um dieſe Wunde, ungefähr 2 Zoll im Umkreiſe, erſchienen die weichen Theile ſtark angeſchwollen, die Ränder der Wunde ſelbſt aber gequetſcht.

2) Am rechten Scheitelbein zeigte ſich eine 3/4 Zoll lange ſenkrechte Wunde, welche von der Mitte deſſelben nach der Spize des rechten Ohrs fortlief, und bis auf den Schädelknochen eindrang. Auch dieſe Verlezung erſchien als Quetſchwunde und war im Umkreis von 2 Zollen ſehr geſchwollen.

Der Arzt erklärte übrigens dieſe Wunden, ihrer Beſchaffenheit nach, nicht für lebensgefährlich; wie denn auch der Erfolg bewies, indem Zeller nach 20 Tagen geheilt aus dem Lazareth entlaſſen, und hierauf nach 8 Tagen wieder zur Arbeit verwendet werden konnte.

Der Hammer, deſſen ſich Schmid als Werkzeug bedient hatte, und deſſen Stiel unter dem Schlagen abgebrochen war, iſt ein länglichtes Viereck von Eichenholz, 8 1/2 Zoll lang, 2 Zoll hoch und breit und hat an Gewicht ungefähr 23 Loth. Der Landgerichtsarzt erklärte, daß dieſer Schlägel, ſeiner Schwere und Form nach, im geſezlichen Sinn als eine Waffe betrachtet werden möge, indem derſelbe allerdings geeignet ſei, einem Menſchen, beſonders

durch Streiche auf den Scheitel und an den Schläfen, tödtliche Verletzungen zuzufügen.

Der Verwundete, Alois Zeller, ein wegen Raubs zu zwölfjährigem Zuchthaus verurtheilter Sträfling, gab bei seiner Vernehmung an: „Joseph Schmid liege mit ihm in demselben Gefängnisse und habe seine Schlafstelle neben der seinigen. Sie seien einander weder Freund noch Feind gewesen, und Schmid sei niemals von ihm beleidigt worden. Wie er zu den Wunden gekommen, wisse er selbst nicht recht, weil sie ihm im Schlafe zugefügt worden seien. Gegen 5 Uhr Morgens, als er noch ziemlich fest geschlafen, sei er plötzlich von einem heftigen Schlage auf den Kopf erwacht, aber auch beinahe in demselben Augenblicke wieder in Bewußtlosigkeit versunken. Als er wieder zu sich gekommen, sei es ihm nicht anders gewesen, als habe ihm geträumt, daß er einen Schlag auf den Kopf erhalten habe. Sogleich aber habe er das herabströmende Blut gefühlt und nun gefragt: was ihm denn begegnet sei? worauf der Züchtling Schuster, auf Schmid deutend, ihm geantwortet: „dieser da hat dich mit dem Klopfer zweimal auf den Kopf geschlagen, und er hätte dich tod geschlagen, wenn der Stiel nicht abgebrochen wäre.“ Gleich darauf sei er von neuem ohnmächtig geworden; und als er aus der Ohnmacht wieder erwacht, habe er sich im Lazareth befunden. — Übrigens müsse er noch folgendes bemerken: als vor einigen Wochen (es geschah dieses am 31ten August) der Züchtling Oser Blumenthal ein Jude *), sich selbst entleibt, habe Schmid, ohne daß Andere dieses gehört, an ihn (Zeller) die Frage gestellt: „ob wohl ein „Züchtling, welcher einen andern Züchtling er-

*) Wegen [illegible] Züchtlings zum [illegible]

„werde, gleich andern Mördern, mit dem Tode „bestraft werde?“ Hierauf habe er ihm erwiedert: „wie er doch nur fragen könne? Allerdings werde auch ein solcher mit dem Tode bestraft; Mensch bleibe Mensch, er lebe in der Freiheit oder im Zuchthause.“ Schmid habe hierauf, wie es ihm wenigstens geschienen, gelächelt, aber weiter kein Wort gesprochen und sich alsbald auf seinen Strohsack niedergelegt. Damals sei ihm (Zeller) jene Frage nicht aufgefallen; erst als man ihm erzählt, daß Schmid es gewesen, der an ihm einen Mordversuch gemacht, habe er sich jenes Umstandes wieder erinnert, und sei nun der Überzeugung, daß jener, blos um hingerichtet zu werden, einen Mord habe begehen wollen, und daß er ihn nur darum gewählt, weil er ihm am nächsten gewesen sei.“

Über die That selbst konnten nur Züchtlinge, welche Nachts mit Schmid und Zeller in derselben Kasematte sich befanden, als Zeugen vernommen werden. Sebastian Schuster, wegen Diebstahls auf 9 Jahre verurtheilt, sagte aus: „Er habe damals gegen Morgen ziemlich leise geschlafen, als er halb schlafend, halb wachend gehört, wie sein Bettkamerad Schmid aufstehe. Gleich darauf habe er einen Schlag, unmittelbar nachher einen zweiten gehört, und als er die Augen geöffnet, gesehen, wie Schmid, der neben Zellers Schlafstätte gestanden, noch den Arm aufgehoben, und den Stiel eines hölzernen Schlägels — der auf die Erde gefallen — in der Hand gehalten habe. Zeuge habe nun den Schmid hinweggerissen, worauf Zeller in tiefer Betäubung ihn gefragt habe: wer schlägt mich denn?“— Damit stimmt die Aussage des zu 20jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Räubers, Aloiß Volker, Zellers Schlafkameraden, vollkommen überein, wenn er erzählt: „Er sei gegen 5 Uhr schon wach gewesen, als er auf einmal einen

Schlag gehört habe. Nachdem er sich schnell umgedreht, habe er gesehen, wie Schmid auf den Kopf des Zeller so heftig mit einem Hammer geschlagen, daß dieser von dem Stiele abgebrochen und auf die Erde gefallen sei. Hiedurch und weil er und Schuster sogleich zuspringend den Schmid ergriffen und festgehalten, sei dieser am weiteren Zuschlagen verhindert worden. Schmid habe, ohne eine Miene zu verziehen, zu allem kein Wort gesagt und sich überhaupt so gleichgültig benommen, als wenn gar nichts vorgefallen wäre, oder diese Sache ihn nicht im mindesten angehe."

Alle übrigen Züchtlinge dieser Abtheilung, der Hausmeister der Strafanstalt, welcher auf den Hülfruf eines Züchtlings mit Wache herbeigeeilt war, endlich die Soldaten und Zuchtknechte, welche den Thäter zu schließen und abzuführen hatten, stimmen in ihren Aussagen über die ausserordentliche Ruhe und fast stupide Gleichgültigkeit mit einander überein, welche Schmid unmittelbar nach der That, und sowohl auf dem Weg zum einsamen Gefängnisse, als in diesem selbst gezeigt habe.

Das gerichtliche Geständniß des Inquisiten, welches er, im summarischen wie im ordentlichen Verhöre, im Wesentlichen ganz übereinstimmend ablegte, umfaßt folgende Umstände: „Er sei ein starker Esser, und daher sei das Brod, „welches ihm in gleicher Menge, wie Andern zugetheilt „werde, obgleich es bei diesen zureiche, nicht zu seiner Sät„tigung genügend. Schon seit einigen Wochen sei er daher „mit dem Gedanken umgegangen, irgend einen Züchtling, „bei welchem er Geld wisse *), zu töden, um demselben sein

*) Die Züchtlinge und Arbeitshaussträflinge bekommen nämlich von ihrem Überverdienste einen Theil in die Hand, um sich da-

„Geld zu nehmen, und ſich Brod dafür zu kaufen. Aber „es ſei ihm dieſes Vorhaben immer nicht gelungen. Abends „am 9ten Septbr. habe er endlich den Vorſaz gefaßt, gerade „den Zeller umzubringen, welcher gewöhnlich ſein Brod „nicht aufeſſe und von dem er vermuthet, daß er es auch „dieſen Abend nicht ganz verzehren werde. Seine Abſicht „ſei daher geweſen, demſelben Nachts deſſen übriges Brod „zu entwenden, und ihn dann zu tödten, damit er „ihn deshalb nicht verklagen und in Strafe „bringen könne. In dieſer Abſicht habe er ſich nun deſ„ſelben Abends aus der Arbeitsſtube einen hölzernen Ham„mer, den man bei den Spinnmaſchinen brauche, heimlich „mitgenommen, und, als er mit andern Züchtlingen in „ſein Schlafquartier zurückgebracht worden, unter ſeiner „Schlafſtelle verborgen. Vor dem Schlafengehen habe er, „ſeiner Erwartung entſprechend, wahrgenommen, daß Zel„ler ſeinen halben Laib Brod auf das über ihren Schlaf„ſtätten hängende Brett gelegt, ſei daher Nachts aufgeſtan„den und habe dieſes Brod entwendet und aufgezehrt. Um „5 Uhr, und weil er vorausgeſezt, daß zu dieſer Zeit alle „12 bis 13 in demſelben Quartier verwahrten Züchtlinge „noch im Schlafe liegen würden, habe er den unter ſeiner „Schlafſtelle verſteckten Hammer hervorgeholt, ſei damit „vor das Bett des ſchlafenden Zeller getreten, und habe „ihm damit ſogleich zwei Hiebe auf den Kopf verſezt; er „würde noch öfter zugeſchlagen haben, wenn ihm nicht beim „zweiten Streich der Hammer vom Stiele gebrochen, und „Schuſter alsbald herbeigeſprungen wäre, um ihn hin„wegzureißen. Zeller habe ihm nie etwas zu Leid gethan;

---

von seiner Nebenbeschäftigung zu bestreiten, das Einzige was ihm zusammen gehört und erst bei ihrer Entlassung ausgeliefert.

„er habe ihn blos wegen seines Brodes erschlagen „wollen, und es habe eben so gut einen andern als ihn „treffen können.“ — Auf den Vorhalt: daß er einige Zeit vor diesem Ereignisse den Zeller wegen der Strafe befragt haben solle, welche ein Züchtling, der einen seiner Kameraden umbringe, zu erwarten habe, — bemerkte er: „er erinnere sich nur dunkel, daß hievon einmal die Rede gewesen sei; doch wisse er nicht, daß gerade Er diese Frage gethan.“

Die That selbst, und daß sie von Schmid begangen, und in mörderischer Absicht unternommen worden sei, stand in voller Gewißheit fest. Nichts blieb noch zweifelhaft, als der eigentliche Beweggrund zu diesem Mordversuch; denn daß er den Zeller habe ermorden wollen, um dessen Brod ungestraft zu verzehren, mußte eben so unglaublich scheinen, als daß er darauf könne gerechnet haben, daß noch um 5 Uhr alle Züchtlinge schlafen würden, und er als Urheber des Mordes unentdeckt bleiben könne.

Allein die Untersuchung, zu welcher jener Mordversuch die Veranlassung gegeben hatte, wurde dadurch verwickelt, und in das Weite gezogen, daß dieser Züchtlings-Inquisit mit dem Bekenntnisse jener That nicht zufrieden, sich auch noch, gleichsam als Zugabe, unaufgefodert, verschiedener, bisher ganz unbekannter, zum Theil schwerer Kapitalverbrechen schuldig bekannte.

Er gestand nämlich ausser einem im Jahre 1820 in dem Wirthshause zu Osterzell (zwischen Kaufbeuern und Schongau) verübten gewaltsamen Diebstahl, mit der äussersten Kaltblütigkeit, nicht nur einen Mord, welchen er vor 6 bis 7 Jahren in einem Walde zwischen Memmingen und Ottobeuern, an einem Gensdarmen, gemeinschaftlich mit einem Handwerksburschen, verübt habe, sondern auch eine vor 6 Jahren in dem östreichischen Pfleggericht Obern

berg, bei einem gewiſſen Neudecker, verübte groſſe Brandſtiftung.

Der von ihm eingeſtandene und bei näherer Nachforſchung als wahr befundene Diebſtahl, iſt im Verhältniß zum übrigen viel zu unbedeutend, als daß er auf die Beurtheilung der Hauptſache Einfluß haben könnte, und bedarf daher keiner beſondern Ausführung.

Was hingegen

I. den angeblich verübten Mord betrifft, ſo erzählte Inquiſit die Veranlaſſung zu demſelben und deſſen einzelne Umſtände, wie folgt: „Vor 6 oder 7 Jahren ſei er als „Soldat bei dem in Kempten damals geſtandenen 11ten Li„nien-Infanterie-Regiment deſertirt, und ſodann in der „Gegend von Kempten und Memmingen, ſich vom Stehlen „ernährend, umhergeſtreift. Auf dem Wege von Kauf„beuern nach Ottobeuern ſei er zufällig mit einem Hand„werksburſchen zuſammengetroffen, von dem er nichts wiſſe, „als daß er ein Preuße geweſen. Ungefähr ¼ Stunde vor „Ottobeuern, da wo der Wald anfängt, ſei ihnen ein Gens„darme zu Fuß begegnet. Sobald er dieſen erblickt, habe „er befürchtet, ſie beide möchten von demſelben angehalten, „er ſelbſt als Deſerteur entdeckt und nach Kempten abgelie„fert werden. Daher habe er ſogleich ſeinem Begleiter leiſe „zugerufen: höre! den müſſen wir umbringen! — Nun „habe er den Gensdarmen, nachdem dieſer näher gekom„men und ihre Päſſe zu ſehen verlangt, ſogleich bei Bruſt „und Hals ergriffen und droſſelnd feſtgehalten, worauf ſein „Begleiter demſelben das Gewehr aus dem Arme, deſſen „Säbel aus der Scheide geriſſen, und ihm damit mehre „Stiche in den Oberleib (nach ſeiner Ausſage im 2ten „ordentlichen Verhöre „in die Bruſt oder den Unter„leib") verſetzt, ſo daß er ſeinen Geiſt aufgegeben. Den

„Leichnam hätten ſie nun ſeitwärts in das Gebüſch getra-
„gen, (und, wie er im 2ten ordentlichen Verhöre hinzu-
„ſezt: mit dem Geſicht auf die Erde gelegt). Das Ge-
„wehr hätten ſie liegen laſſen; den (entblößten)
„Säbel aber habe der Handwerksburſche in die Erde ge-
„ſteckt. Ein Paar Gulden Geld (nach dem 2ten or-
„dentlichen Verhör 4 fl.) hätten ſie getheilt; und nun
„ſeien ſie gegen Memmingen zu gegangen, wo ſie vor der
„Stadt ſich getrennt und ſeitdem nicht mehr wieder geſehen
„hätten. — Er habe dieſes Verbrechen in ſeiner frühern Un-
„terſuchung nur darum nicht geſtanden, weil ihm daran
„gelegen geweſen ſei, daß ſein Prozeß ſo bald als möglich
„beendigt werde, indem zu Grünenbach (dem Orte ſeines
„damaligen Unterſuchungsgerichts) die Koſt allzu ſchlecht
„geweſen, und es ihm überhaupt dort gar nicht gefallen
„habe."

Dieſes Bekenntniß — gleichſam die Erzählung eines Mordes en passant — hatte nun freilich manches Unglaubliche. Wie ſollten dieſe zwei Burſche, von denen nicht einmal angegeben wird, daß ſie Waffen gebraucht, oder bei ſich gehabt, einen handfeſten, mit Säbel und geladener Flinte gerüſteten Gensdarmen ſo leichter Dinge haben übermannen, entwaffnen, ermorden können? Einem Fremden, den er ſo eben erſt auf der Straße kennen lernt, und der nicht etwa ein Verbrecher von Handwerk, ſondern nichts als ein wandernder Handwerksgeſelle iſt, theilt er ohne Umſtände den Gedanken mit, einen Menſchen, der ihnen ſo eben erſt vor die Augen kommt, zu ermorden: und der Handwerksburſch, — man begreift nicht warum? wozu? aus welchem Beweggrunde? — iſt auch auf der Stelle ſo gefällig, den ſeinem Weglameraden unbequemen Gensdarmen durch Mord aus dem Weg zu räumen!

Nichts deſto weniger mußte das Unterſuchungsgericht in dieſem Geſtändniſſe Veranlaſſung finden, ſich mit dem Landgerichte Ottobeuern in das Benehmen zu ſezen; und nun zeigte es ſich wirklich, daß im Jahre 1818 in der bezeichneten Gegend der Leichnam eines offenbar gewaltſamen Todes geſtorbenen Gensdarmen, Namens Johann Veſtner, gefunden worden ſei. Die eingeſendeten Akten geben hierüber folgende nähere Aufſchlüſſe:

Am 28ten Juli 1818 entdeckte man in oben bezeichneter Gegend neben einer Tanne hinter Geſträuch einen Leichnam in Gensdarmen-Uniform, welcher ſchon ganz in Fäulniß übergegangen war. Deſſen Geſichtsbildung war bereits unkenntlich; mitten auf dem Kopf fand ſich ein Loch und die linke Seite der Hirnſchale zerſchmettert; von unten am Hals konnte man durch den Schädel hindurchſehen. Die Öffnung in der Hirnſchale betrug in der Länge 2, in der Breite 1½ Zoll. An der Bruſt, dem Unterleib und den Extremitäten zeigte ſich keine Spur einer äuſſern Gewalt. Der Leichnam lag auf der linken Seite mit dem Kopf gegen den Himmel gekehrt. In dem linken Arm lag das Gewehr ungeladen und abgeſchoſſen, mit der Mündung an den Hals angeſtemmt. Ein ſchwarz ſeidenes Halstuch war mit dem einen Ende an dem rechten Fuße, mit dem andern an dem Drucker des Gewehrs befeſtigt, ſo daß dieſer durch einen abwärts gerichteten Druck des Fußes in Bewegung geſezt werden konnte. In einiger Entfernung von dem Leichnam ſtack der Säbel mit der Scheide in dem Boden. Nicht weniger als fünf glaubwürdige Zeugen, insgeſammt Gensdarmen, welche ſogleich nach der Entdeckung jenes Leichnams ſich an Ort und Stelle begeben hatten, bekunden einſtimmig dieſen Befund.

Der Gensdarme-Brigadier Reindel erkannte in dem

Leichnam, an den Waffen und am Tschako, den gemeinen Gensdarmen Vestner, welcher von ihm am 19. Juli nach Hirwangen beordert, und seitdem vermißt worden war. Niemand zweifelte, daß Vestner sich selbst erschossen habe, wie die ganze Lage des Körpers und die Beschaffenheit seines Gewehrs augenscheinlich bewies. Auch machte sein Brigadier die Bemerkung: die Verhältnisse Vestners seien von der Art gewesen, daß man sich einer solchen Handlung gar wohl von ihm versehen könne. Als unordentlicher Haushalter und Verschwender, habe er sich meistens in Noth und Bedrängniß befunden. Seine Kleidungsstücke habe er sehr vernachlässigt, und deshalb von dem aufsehenden Offizier manchen Verweis erhalten. Als er am 19ten Juli weggegangen, sei er von Geld entblößt gewesen, was daraus hervorgehe, daß er an eben diesem Tage 20 kr. geborgt und sogleich wieder verzehrt habe. Da er überdies keine Religion gehabt, so sei nichts anderes, als die Selbstentleibung Vestners aus Lebensüberdruß zu vermuthen.

Nach dem ärztlichen Gutachten sollte aber Vestner nicht durch einen Schuß, sondern durch einen Schlag auf den Kopf getödet worden sein. Das Ergebniß desselben lautete:

„1) daß eine beträchtliche äussere Gewalt eines „stumpfen Werkzeugs auf die rechte Tuberosität „des Stirnbeines die alleinige unmittelbare Ursache sei, „um so mehr

„2) weil der Lädirte vorher gesund gewesen (!),

„3) ein Fall auf diesen Knochen die beschriebene „Läsion nicht habe hervorbringen können, und

„4) eine sich etwa selbst versezte (!) Schuß- „wunde die beschriebene Form nicht hervorzubringen „pflege!“ —

Nachdem bereits dieſes Gutachten abgegeben war, fand, auf freiwilliges Nachſuchen, der Landarzt Scharf, (wie er eidlich bezeugt) an dem Plaze, wo man Veſtner gefunden hatte, „1) das Haar des Kopfs, 2) mehre Stücke des Stirnbeins, welche nach dem gerichtsärztlichen Befund gefehlt hatten, und 3) bei dieſen Beinen 4 Stückchen Blei.“ Das Gericht legte nun dem Gerichtsarzte dieſe neu aufgefundenen Gegenſtände vor, um ſich in einem nachträglichen Gutachten zu äuſſern. Dieſer aber blieb ein für allemal dabei:

„es ſei am wahrſcheinlichſten, daß die Urſache des „Todes in einer äuſſern an Veſtner verübten Ge„walt, und nicht in dem Erſchießen zu ſuchen ſei, „und daß die Lage, in welcher ſein Leichnam gefunden „worden, demſelben abſichtlich und vorſäzlich müſſe „gegeben worden ſein!!“

So ſehr das Bekenntniß des Angeſchuldigten, ſchon an und für ſich betrachtet, aller inneren Wahrſcheinlichkeit ermangelt, ſo grell ſind die Widerſprüche deſſelben in Vergleichung mit dem Befund: mag man nun den aller Evidenz trozenden Orakelſprüchen des Gerichtsarztes, oder dem Augenſchein und dem geſunden Menſchenverſtande, nach welchem Veſtner offenbar ſich ſelbſt erſchoſſen hat, Glauben ſchenken wollen. Nach Schmids Bekenntniſſe ſoll der Gensdarme durch Stiche in die Bruſt oder in den Unterleib getödet worden ſein; der Befund zeigte an dieſen Theilen durchaus keine Verlezung, hingegen ein großes Loch nächſt dem Hals und in dem Schädel. Nach dem Bekenntniſſe wurde der Leichnam mit dem Geſicht zur Erde gewendet; nach dem Befund kehrte derſelbe das Geſicht dem Himmel zu. Der Handwerksburſche lies, nach Schmids Ausſage, das unabgeſchoſſene Gewehr liegen, als der

Leichnam in das Gebüsch geschleppt wurde; aber dieses Gewehr fand sich, nach der Aussage von vielen Zeugen, abgeschossen in dem linken Arm des Getödeten. Der Handwerksbursche soll den entblößten Säbel des Gensdarmen in die Erde gestoßen haben; während derselbe in der Scheide steckend gefunden wurde. Der angebliche Mörder will 4 fl. Geld bei dem Ermordeten gefunden und mit seinem Kameraden getheilt haben; dagegen versichert der Vorgesezte des Getödeten, mit Anführung besonderer Umstände, daß Vestner ohne Geld gewesen sei. — Auf den Vorhalt dieser Widersprüche wußte Inquisit im Wesentlichen nichts zu antworten, als: entweder, daß vielleicht sein Kamerad noch dieses und jenes, was er selbst nicht bemerkt, gethan haben möge; oder, daß dieser, nachdem er sich vor Memmingen von ihm getrennt, vielleicht nach dem Mordplaze wieder umgekehrt sei und mit dem Leichnam Veränderungen vorgenommen habe; oder endlich, daß der Gensdarme, welchen er in Gemeinschaft mit jenem Handwerksburschen umgebracht, — vielleicht nicht derselbe gewesen, welcher gefunden worden.

Bald ergaben sich, in Folge weiterer Nachforschungen, neue ganz unumstößliche Thatsachen, welche vollends dem abgelegten Geständnisse alle Glaubwürdigkeit benahmen. Es war bereits erwiesen, daß der Gensdarme Vestner am 19ten Juli von seiner Station in Berufsgeschäften weggegangen sei, daß er, nachdem er zu Ungerhausen bei einem gewissen Ammon übernachtet, von da am 20ten sich hinweg begeben habe, seit welcher Zeit er vermißt worden. Am 28ten wurde sein Leichnam bereits durch Verwesung unkenntlich und so zerstört gefunden, daß eine förmliche Leichenöffnung nicht mehr möglich war. Aller Wahrscheinlichkeit nach, war daher der 20te Juli der Tag seines Todes.

Nun ergaben aber die, dem Unterſuchungsgerichte mitgetheilten, Auszüge aus der Regiments- und Lazareth-Liſte vom Jahr 1818, daß Schmid in dieſem Jahre vom 1ten bis 25ten Juli im Lazareth zu Kempten an einem Fieber krank gelegen habe, vom 1ten bis 26ten Auguſt von neuem krank in das Lazareth gekommen und erſt am 16ten Auguſt Abends wieder deſertirt ſei. Von einer Deſertion zwiſchen dem 25ten Juli, wo er erſt aus dem Hospital entlaſſen wurde, und dem 1ten Auguſt, wo er von neuem krank in das Hospital kam, geſchieht keine Erwähnung. Auf jeden Fall muß Veſtner wenigſtens vor dem 25ten Juli ſein Leben verloren haben; damals aber lag noch Schmid im Hospital. Und damit war denn ein jeden Zweifel niederſchlagender Beweis hergeſtellt, daß Schmid an dem Tode des Gensdarmen Veſtner keinen Antheil genommen haben könne. Auch war ein anderer Gensdarme als dieſer Veſtner bei der dortigen Station weder vermißt, noch in der oben bezeichneten Gegend als Leiche gefunden worden.

Die ganze Mordgeſchichte zeigte ſich ſonach als eine von Schmid erfundene Lüge, zuſammengeſtückelt aus Reminiszenzen von dem vor mehren Jahren bei Ottobeuern gefundenen Leichnam eines Gensdarmen, worüber er in ſeiner Garniſon zu Kempten und ſpäterhin auf ſeinen Streifereien in der dortigen Gegend manches Wahre gehört haben konnte.

Was

II. die vom Inquiſiten behauptete Brandſtiftung betrifft, ſo lauteten ſeine Bekenntniße, wie er ſie in mehren Verhören abgelegt hat, folgendermaßen:

„Als er vor 6 Jahren (1817) als Deſerteur im ſoge„nannten Innviertel umhergezogen, ſei er in der Nähe „von Ried, Abends vor Aſchermittwoch, an einen

„Bauernhof gekommen, wo er gern ſein Nachtlager ge„nommen hätte. Er habe an dem Fenſter der Wohnſtube „gepocht, worauf der Bauer jenes geöffnet und ihn gefragt „habe: was er wolle? Er habe ihn um ein Nachtlager ge„beten, was ihm dieſer unter dem Vorwande verweigert, „daß es verboten ſei. Als er hiegegen erwiedert: er beſize „ja einen Vorweis, — habe ihn die Bauersfrau mit einer „ſehr groben Antwort nochmals abgewieſen. Inquiſit ſei „nun in den Stadel des Bauern geſchlichen und habe da„ſelbſt heimlich ſein Nachtlager genommen, zugleich aber „auch bei ſich beſchloſſen, für die ihm widerfahrene liebloſe „und ſchimpfliche Abweiſung Rache zu nehmen. Er ſei mit „Feuerzeuch und Schwefel verſehen geweſen, habe dieſen „angezündet, in das Stroh gelegt und ſich als es ſchon „Tag geweſen entfernt. Kurz darauf habe er, erſt den „Stadel, dann auch das Haus in Flammen geſehen, worauf „er ſich unter die aus der Nachbarſchaft zum Löſchen her„beigeeilten Menſchen gemiſcht habe, ohne an der Rettungs„arbeit Theil zu nehmen. Es ſei beinahe alles niederge„brannt und, ſoviel er ſich erinnere, auch das geſammte „Vieh in den Flammen umgekommen. — Der angezündete „Hof liege von Ried ungefähr 2 Stunden gegen Schär„ding.“ —

Durch Requiſition an die öſtreichiſchen Behörden wurde in Erfahrung gebracht, daß um jene Zeit, in dem, dem Landgerichte Ried benachbarten, Pfleggerichte Obernberg ein großer Hof, wahrſcheinlich in Folge einer Brandlegung, durch Feuer zerſtört worden ſei. Dieſes hatte ſich am 1ten Febr. 1817 ereignet, an dem, einem gewiſſen Matthias Neudegger gehörigen, ſogenannten Köſtlinger Gut zu Haging. Das Feuer ging Nachts um 9 Uhr in dem Heuſtadel auf, welcher zwar auſſerhalb des Hofes liegt, aber mit dem

großen Getraidstadel in Verbindung steht. Das Feuer theilte sich daher sogleich diesem mit, worauf die Ställe und endlich das Wohnhaus in Brand geriethen, so daß in wenigen Stunden alles in Asche lag. Der gestiftete Brandschaden betrug 3933 fl. 29 kr. Das Vieh wurde gerettet. Die Ehefrau des Neudegger, welche am Anfang des Brandes, aus der Truhe in einer obern Kammer, ihre Baarschaft von 100 fl. zu retten suchte, wurde daselbst, nachdem sie bereits den größten Theil davon in die Tasche gesteckt hatte, von einem unbekannten Menschen überfallen, der ihr die Truhe mit Gewalt unter den Händen hinwegriß und sie selbst zur Flucht nöthigte. Sie vermißte hierauf ungefähr 30 fl. an ihrem Gelde. Der Beschädigte warf den Verdacht der Brandstiftung auf einen fremden Burschen, mit Namen Hensel, indem er bemerkte: dieser Mensch, beiläufig 40 Jahre alt, von schöner Gestalt, und rüstigem Körperbau, welcher langsam den Innviertler Dialect gesprochen, dem Ansehen nach ein Deserteur, habe beständig während des Brandes da gestanden und sei wahrscheinlich derselbe gewesen, welcher seiner Frau das Geld geraubt habe.

In dieser Begebenheit sind nun wesentliche Umstände enthalten, welche theils in dem Bekenntnisse des Inquisiten ganz mit Stillschweigen übergangen werden, theils mit demselben im grellen Widerspruche stehen. Dieser Brand ereignete sich zwar im Februar, aber nicht Nachts vor Aschermittwoch (am 28ten), sondern am 1ten dieses Monats, und das Feuer brach nicht gegen Morgen, sondern Nachts um 9 Uhr aus. Daß ein fremder Bursche, wahrscheinlich ein Deserteur, müssig dem Feuer zugesehen, stimmt wohl mit dem Bekenntnisse überein; allein die Beschreibung desselben paßt nicht auf unsern Inquisiten. Endlich hat sich auch die Behauptung desselben, daß er Abends vor dem

Brand bei dem Eigenthümer des Hofes um ein Nachtquartier angehalten, nach wiederholten eidlichen Vernehmungen des Bauern Neudegger, wie seiner Frau, als vollkommen unwahr erwiesen. Beide erklären das Gespräche, das der Fremde vor ihrem Fenster gehalten haben will, für offenbar erlogen.

So hatte nun auch dieses Geständniß allen Werth verloren, zumal nach der Versicherung der östreichischen Behörden in jenem Jahre, um die angegebene Zeit, in der ganzen Umgegend kein anderer irgend bedeutender Brand sich ereignet hatte, welcher mit dem Brande zu Haging hätte verwechselt werden können.

In der Hauptsache blieb daher als Gegenstand richterlicher Entscheidung nichts übrig, als der an Zeller verschuldete Mordversuch. Da sich Schmid dieses Verbrechens, in welchem er auf frischer That ergriffen worden war, übereinstimmend mit dem Thatbestand und allen begleitenden Umständen, für schuldig bekannt hatte, und kein Grund des Zweifels an dessen voller Zurechnungsfähigkeit, oder an dem Dasein des rechtswidrigen überlegten Vorsazes vorhanden war: so wurde derselbe von dem Appellationsgerichte des Rezatkreises am 13ten August 1824 jenes Verbrechens schuldig erkannt, und, mit Rücksicht auf verschiedene mildernde Umstände, in Gemäßheit des Art. 60. I. Thl. 1. St. GB. zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt. Auch erhielt dieses Erkenntniß in Ilter Instanz, am 20ten October, seine Bestätigung.

Keines der beiden richterlichen Erkenntnisse hat in seinen Entscheidungsgründen eine Erörterung der Frage nöthig gefunden: aus welchen Beweggründen dieser Verbrecher den Entschluß zur Ermordung seines Schlafkameraden gefaßt haben möge? — Der Vertheidiger des Inquisiten

glaubte in der von ſeinem Klienten vorgegebenen Abſicht einen Grund zu finden, aus welchem die Zurechnungsfähigkeit deſſelben in Zweifel geſezt werden könne; weshalb derſelbe auf Unterſuchung des Gemüthszuſtandes deſſelben den Antrag ſtellte. Allerdings iſt das Gelüſten nach einem halben Laib Züchtlingsbrod, verglichen mit einem Mord, welcher dazu als Mittel dienen ſoll, ſo geringfügig, ſo winzig klein, daß ſich nicht wohl begreifen läßt, wie ſich irgendwo ſolche Gedanken zuſammen finden mögen, und wie, wenn ſie in dem wunderlichen Mikrokosmos unter einem Menſchenſchädel allenfalls einmal zuſammentreffen, die Vorſtellung von dem Genuß einiger Biſſen Brod — auſſer der hier durchaus nicht vorhandenen Vorausſezung wahrer Hungersnoth — in einem Gemüth zu ſolcher Rieſenmacht aufwachſen könne, daß ſie — anderer Abhaltungsgründe zu geſchweigen — im Stande ſein möge, die Furcht vor einem nahen, drohend vor Augen ſtehenden Henkertod zu überwinden. Daß ein Menſch — zumal ein roher, in Strafen abgehärteter Züchtling — wenn er zwiſchen der Gefahr zu wählen hat, entweder wegen eines entdeckten Broddiebſtahls mit einigen Duzend Streichen gezüchtigt zu werden, oder als Mörder auf dem Schaffot zu ſterben, ganz unbedenklich dem Schaffot ſich hingebe, um einigen Hieben auszuweichen: wäre doch wahrhaft eine ſo ſeltene pſychologiſche Erſcheinung, daß ſie, um Glauben zu finden, wenigſtens eines bei weitem ſtärkern Beweiſes bedürfte, als der bloßen Verſicherung eines Zuchthausſträflings. Nicht minder unbegreiflich iſt es, wie Schmid nur einen Augenblick habe glauben können, daß er als Mörder unentdeckt bleiben werde. Mit ihm lagen in demſelben Zimmer nicht weniger, als noch 13 Züchtlinge; er unternahm ſeine That Morgens um 6 Uhr, wo doch gewiß, wie er ſich ſelbſt ſagen mußte,

ſchon viele ſeiner Schlafkameraden entweder bereits erwacht, oder dem Erwachen nahe waren; er unternahm ſie auf eine Weiſe, welche Geräuſch und Getöſe verurſachen und viele Augen und Ohren ſogleich nach dem Orte der That hinwenden mußte. Er und alle übrigen Züchtlinge, mit alleiniger Ausnahme des ſogenannten Zimmerkommandanten, waren überdies mit der Kette an ihre Betten angeſchloſſen. Selbſt in dem kaum denkbaren Falle, daß der Mord in aller Stille hätte vollbracht werden können, wäre daher, bei der Frage nach dem Mörder, nur zwiſchen ihm, dem Zimmerkommandanten und dem nächſten Schlafkameraden Zellers; die Wahl übrig geblieben, und wie bald würde dieſe für den wahren Thäter entſchieden geweſen ſein! —

Hätte das Gericht ſich veranlaßt gefunden, dem Antrage des Vertheidigers ſtatt zu geben, ſo würde vielleicht auch dieſem Inquiſiten, wie bei anderen, ſelbſt unter weniger auffallenden Vorausſezungen, ein gelehrtes gerichtsärztliches Gutachten den Beweis verſucht haben, daß, weil die angegebenen Beweggründe zur That höchſt unverſtändig, albern, unbegreiflich ſeien, der Thäter höchſt wahrſcheinlich in einem nicht zurechnungsfähigen Zuſtande, entweder aus einem unüberwindlichen Mordinſtinkte, oder in dem plözlichen Ausbruch einer vorher verſteckt gebliebenen und gleich nachher ſich wieder verſteckenden amentia occulta (manie sans délire) gehandelt habe. Jener Antrag wurde jedoch mit Recht verworfen. Da Inquiſit weder vorher noch nachher irgend ein Zeichen von Verſtandesverwirrung verrathen; da er, allen erwieſenen von ihm ſelbſt eingeſtandenen Umſtänden nach, in der Abſicht einen Mord zu begehen, mit voller Beſonnenheit und Überlegung gehandelt hatte: ſo war durchaus kein Grund an ſeiner Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln. Der Unverſtand, oder die Seltſamkeit der Beweggründe,

aus welchen ein Verbrecher wirklich gehandelt hat, oder gehandelt haben will, iſt eben ſo wenig, als die Keckheit und Unbeſonnenheit, die er bei der Ausführung ſeiner That oder nachher gezeigt haben mag, an und für ſich der allermindeſte Beweis für das Daſein einer Seelenkrankheit, die, wenn ſie nicht in beſondern beſtimmten Thatſachen wenigſtens bis zur Wahrſcheinlichkeit nachgewieſen iſt, immer eine qualitas occulta bleibt.

In dem gegenwärtigen Falle konnte man wohl als gewiß annehmen, daß der Verbrecher in ſeinen gerichtlichen Geſtändniſſen den Richter über die wahren Beweggründe ſeiner That zu hintergehen geſucht habe. Da indeſſen der Art. 39. Thl. I. des Strafgeſezbuchs verordnet: „Wer „der die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten „iſt, ſei nach dem Gewiſſen, oder der Religion erlaubt ge„weſen, — noch die Beſchaffenheit des Endzweckes „oder Beweggrundes, um deſſentwillen der Ent„ſchluß zum Verbrechen gefaßt worden, ſchließt „den rechtswidrigen Vorſaz aus:“ ſo war das bereits in den Akten liegende, mit allen geſezlichen Erfoderniſſen verſehene Bekenntniß des überlegten rechtswidrigen Vorſazes zur Verurtheilung wenigſtens nothdürftig genügend, und aus dieſem Grunde mochte wohl eine weitere Vernehmung des Inquiſiten, welche nur noch die Abſicht haben konnte, die wahren Beweggründe der That durch eignes Bekenntniß vollkommen in das Klare zu ſezen, nicht mehr für durchaus nothwendig und rechtserheblich erachtet werden. Die Entſcheidungsgründe des erſtrichterlichen Erkenntniſſes äuſſern ſich in dieſer Beziehung folgendermaßen: „Wenn „gleich die von dem Inquiſiten in ſeinem gerichtlichen Ge„ſtändniſſe angegebenen Beweggründe zur tödlichen Miß„handlung Zellers unglaubwürdig erſcheinen, ſo hat doch

„der Richter auf die moraliſche Veranlaſſung um ſo weni-
„ger zu indagiren, als den inneren Willen zu erforſchen,
„nicht in der Macht des Richters liegt. Mag immer Über-
„druß des Lebens oder welch andere Urſache die Triebfeder
„der Handlung geweſen ſein, ſo kann der erkennende Rich-
„ter, bei ausgemitteltem Vorſaze, nicht anders als auf die
„der rechtswidrigen That angedrohte Strafe erkennen.“ So wahr dieſe Säze, von der formell-juridiſchen Seite betrachtet, ſind, ſo unrichtig und bedenklich würde die Folgerung ſein, daß der unterſuchende oder der erkennende Richter die Erforſchung und Erörterung der Veranlaſſungen, Antriebe und Beweggründe zu einem verbrecheriſchen Vorſaze, ſo bald nur dieſer erwieſen, ohne weiters als unerheblich von der Hand weiſen dürfe. Es liegt in der Natur des menſchlichen Verſtandes, daß er ſich erſt dann vollkommen befriedigt findet, wenn ihm für das was er als wahr annehmen ſoll, zugleich die Gründe gegeben ſind, aus welchen er es ſich zu erklären und begreiflich zu machen im Stande iſt. Ein Vorſaz, auſſer allem Zuſammenhang gedacht mit den Beweggründen zu demſelben, iſt ein unvollſtändiges, weniger als halbes Ding, bei dem ſich gar nichts rechtes denken läßt; er gleicht einem, mitten aus einer Schrift, aus aller Verbindung mit den vorausgehenden und nachfolgenden Säzen herausgeriſſenen Gedanken. Wird in Criminalſachen, zumal wo es dem Leben und der Freiheit eines ganzen Lebens gilt, die höchſte, die vollſtändigſte Gewißheit erfodert, ſo weit ſie nur immer zu haben iſt: ſo können die Triebfedern, welche einen verbrecheriſchen Entſchluß in Bewegung geſezt haben, nicht als ein Gegenſtand behandelt werden, welcher ganz aus dem Bereich der richterlichen Beurtheilung liege, oder für dieſe vollkommen gleichgültig ſei. Ein verbrecheriſcher Entſchluß, deſſen Entſtehen weder aus Verſtandes-

zwecken, noch aus den natürlichen Regungen der Gefühle, noch aus dem Gange menſchlicher Neigungen, Begierden, und Leidenſchaften, wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit erklärt werden könnte, würde, zumal bei einer bevorſtehenden Kapitalſtrafe, wenigſtens nicht ſo geradezu zu einem verurtheilenden Erkenntniſſe für genügend angenommen werden dürfen.

In dem gegenwärtigen Falle aber konnte der Endzweck der That durchaus nicht zweifelhaft ſein. Die Offenheit, mit welcher Schmid ſeinen Mordverſuch ausführte; die freiwillige Selbſtanklage wegen noch zweier Halsverbrechen, von welchen er keines begangen hatte; die von ihm ſelbſt nicht geradezu geläugnete Erkundigung: ob einem Züchtling, welcher einen andern Züchtling entleibe, ebenfalls die Todesſtrafe treffe? alles dieſes beweiſt ganz offenbar, daß Schmid, in dem ſehr begreiflichen Gefühl der Unerträglichkeit ſeines Zuſtandes, aus Überdruß des Lebens, um ſich den Tod durch Henkershand zu verdienen, ſeinen Kameraden zu ermorden beſchloſſen habe. War dies, wie klar vor Augen liegt, ſeine Abſicht, ſo mußte er ſie begreiflicher Weiſe, ſo wie denn auch geſchehen, hinter irgend einem blos erdichteten Beweggrunde, ſo gut wie möglich zu verſtecken ſuchen. Daß übrigens Lebensüberdruß für ſich allein keineswegs die Zurechnung ausſchließe, auſſer allenfalls in der Theorie und Praxis gewiſſer mit Wahnſinn und Verrücktheit überfreigebiger Gerichtsärzte, bedarf keines Beweiſes.

C.

Johann Utting

zieht ein Gericht, durch erlogene Bekenntniſſe, mit einer weitläufigen Unterſuchung auf.

Dieſer Johann Paul Utting war der ungerathene Sohn eines Tuchmachergeſellen zu Ansbach. Er zeichnete ſich von früher Jugend durch Arbeitsſcheu, Liederlichkeit, Völlerei, und Hang zu Diebereien aus. Bereits in ſeinem 19. Jahre, wurde er, auf Veranlaſſung ſeines durch ihn unglücklichen Vaters, in das damalige Zwangsarbeitshaus zu Dinkelsbühl gebracht, wo er ein halbes Jahr lang gefangen ſaß, und von allen dortigen Büßern, wie einer derſelben ſich ausdrückt, als der größte Lügner gekannt und verabſcheut war. Dieſe Züchtigung fruchtete ſo wenig, als die Ermahnungen ſeines Vaters, der ihn endlich ganz verſtieß. Er ſchweifte nun ohne Obdach umher und fiel von neuem in die Hände der Polizei, welche ihn mehrmals nach der Plaſſenburg ſendete, wo er 1823, damals 25 Jahre alt, zum drittenmal gefangen ſaß, und zwar unter der dritten, d. i. der ſchlechteſten Klaſſe der Büßer, welche vor andern mit Strenge behandelt werden, durchaus mit Niemand reden, niemals, auſſer zum Kirchgang, in den Hof hinabgehen dürfen, u. ſ. w.

Am 25ten April 1823 lies ſich Utting bei dem Polizei-Comiſſär des Zwangsarbeitshauſes mit der Erklärung melden, daß er Wichtiges zu entdecken habe, und gab im Weſentlichen Folgendes zum Protokoll.

„Im Auguſt vorigen Jahrs (1822) habe er in dem „Städtchen Spalt 4 Wochen als Taglöhner in der Hop-

„ſenärndte (beim Hopfenpflücken) gearbeitet, wo er mit „einem gewiſſen Mahler Anton aus Ansbach, welcher in „gleichem Geſchäft daſelbſt ſich aufgehalten, bekannt gewor„den ſei. Dieſer Menſch, deſſen Vater zur Zeit des Ame„rikaniſchen Freiheitskrieges, unter den Ansbacher Truppen „mit in Amerika geweſen, ſei ungefähr 40 Jahre alt, von „großer hagerer Statur, dürren dünnen Schultern, blon„den Haaren, ſchwärzlichen Augenbrauen, rothem Bart, „langem Hals mit Haaren u. ſ. w.* An der rechten Hand „fehle ihm der Daume.“

„Nach beendigter Hopfenärndte, im Anfange des Sep„tembers, ſei er mit dieſem Anton von Spalt nach Ans„bach zurückgegangen. Unterwegs habe dieſer an mehren „Orte, namentlich in Waſſermungenau — die übri„gen Orte wiſſe er nicht mehr zu nennen — Ketten und „Radſchuhe von den Bauernwägen geſtohlen, dieſelben un„terwegs an andere ihnen begegnende Bauern verkauft und „das auf dieſe Art gewonnene Geld mit ihm vertrunken.“

„Die ſo entſtandene und eng geſchloſſene Bekanntſchaft „habe er zu Ansbach fortgeſezt und den Mahler Anton „in den Wirthshäuſern, wo er ſich gewöhnlich aufgehalten „(Utting bezeichnet deren mehre mit Namen), häufig auf„geſucht.“

„Als er bald nach ſeiner Rückkehr aus Spalt ſich einſt „mit ihm auf der Windmühle *) befunden, ſei daſelbſt „gegen Abend ein Fußreiſender eingekehrt: ein Mann von „ungefähr 40 Jahren, groß und dick, mit einem vol„len rothen Geſicht und einer dicken rothen Naſe, ſchwar-

*) Gaſthaus und Beluſtigungsort ¼ Stunde vor Ansbach, auf der Straße nach Nürnberg: Eigenthum des als Geſchichtforſcher und Humoriſt berühmten Ritters von Lang.

„zen Haaren, und einem ſehr ſtarken Backenbart u. ſ. w.
„Er habe angegeben, daß er aus Leipzig ſei, und noch heute
„ſeine Reiſe bis nach Feuchtwang fortſezen wolle. Gegen
„6 Uhr habe er ſich zum Weggehen angeſchickt, und gefragt:
„ob nicht Jemand zu haben ſei, der ihm ſeinen Bündel bis
„nach Feuchtwang trage? Er, Utting, welcher ſich gegen
„einen Lohn von 48 kr. dazu erboten, habe ſich gegen 7
„Uhr, in Begleitung Antons, der ihm den Bündel tragen
„helfen ſollte, mit dem Fremden auf den Weg gemacht.
„Sie beide ſeien nun mit demſelben zwar durch Ansbach
„hindurch und auf die Feuchtwanger Landſtraße gegangen,
„hätten aber dieſe hinter der Ziegelhütte verlaſſen, und den
„Fußweg durch den Wald nach Herrieden eingeſchlagen. Als
„ſie nach ungefähr 2½ Stunden, an einen Plaz gekommen,
„wo man den Thurm von Aurach ſehen könne, hätten ſie
„den Fremden glauben gemacht, es ſei dieſes ſchon der
„Thurm von Feuchtwang, worauf der Reiſende ihnen die
„verſprochenen 48 kr. gezahlt und dagegen ſeinen Bündel
„verlangt habe. Anton habe deſſen ſich geweigert und
„2 fl. gefodert, worauf es zwiſchen beiden zu einem Wort-
„wechſel, dann zu Thätlichkeiten gekommen, welche damit
„geendigt, daß Anton dem Fremden ſeinen Degenſtock aus
„der Hand gewunden und demſelben damit einen Stich in
„die Bruſt gegeben habe, ſo daß er rücklings auf den Bo-
„den niedergeſtürzt ſei.“

„Er ſelbſt ſei nun ſogleich davon gelaufen, um ſich
„nach Haus zu begeben. Erſt bei der Ziegelhütte (ei-
„nem Wirthshauſe vor Ansbach) habe er Halt gemacht und
„ein Glas Bier getrunken. Ungefähr um 10 Uhr ſei auch
„Anton eingetroffen, habe den Bündel des Fremden mit-
„gebracht, und ihm die Stiefel deſſelben, ſo wie deſſen ganz
„blutigen Rock gezeigt. Hierauf ſeien ſie mit einander fort-

„gegangen, durch Ansbach hindurch, um zu Pfaffenge-
„reuth in einer Scheune zu übernachten.“

„Am folgenden Morgen, habe Anton ſich irgendwo
„eine Hacke verſchafft und ſei mit derſelben von Pfaffen-
„gereuth fortgegangen. Er, Utting, neugierig, was
„wohl Anton mit dieſem Werkzeug anfangen werde, ſei
„ihm nachgeſchlichen, bis nach Ansbach, durch Ansbach hin-
„durch, zur Ziegelhütte, und von da weiter — jener im-
„mer voran, er immer hinten drein — auf eben dem Wege
„fort, den ſie Tags zuvor mit dem Fremden gegangen, bis
„endlich Anton an demſelben Plaze ſtille gehalten, wo der
„Fremde erſtochen worden ſei. Ungefähr 100 Schritte von
„da hinter einem Buſche verſteckt, habe er, Utting, nun
„ganz deutlich geſehen, wie ſein Kamerad ein großes Loch
„im Walde gegraben, den Leichnam des Fremden aus ei-
„nem dicken Gebüſch hervorgeſchleppt, denſelben in die Grube
„geworfen, das Grab wieder mit Erde gefüllt, den Boden
„geebnet und zulezt die Hacke in den nahe vorbeifließenden
„Bach geworfen habe.“

„Hierauf ſei er, von jenem nicht bemerkt, auf einem
„andern Weg nach Haus gegangen, aber mit Anton noch
„an demſelben Abend zu Schalkhauſen beim Wirthe
„Schwarzbeck zuſammengekommen, wo Anton ihm erſt
„jezt vollſtändig erzählt: wie er Tags zuvor dem Fremden,
„weil er geſchrien, noch einen Tritt auf den Kopf gegeben,
„wie dieſer alsdann geſtorben, und heute von ihm begraben
„worden ſei. Jener habe ihn dringend gebeten, doch ja
„Niemand, ſelbſt nicht ſeiner (Antons) Geliebten, welche
„im Poſthörnchen zu Ansbach wohne, irgend etwas von
„dem Vorfalle zu verrathen.“

„Am folgenden Tag habe ihm Anton von den ge-
„raubten Sachen mehr nicht als 10 fl. gegeben, die er bei

„Ansbach in einem Garten (den er genau bezeichnet) ver„graben habe. Es befinde ſich das Geld in einer Schweins„blaſe und das Loch, in welches er den Beutel gelegt, ſei „von ihm mit einem Marmorſtein zugedeckt worden.“

Er erzählte noch viele andere Einzelheiten mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit, der Perſonen u. ſ. w. und bekräftigte ſeine Ausſagen durch die Erklärung, daß er die Wahrheit derſelben durch einen körperlichen Eid zu betheuern im Stande ſei.

Mußte man hie und da an dieſer Erzählung den genauen Zuſammenhang vermiſſen: ſo hatte ſie gleichwohl, durch ihre Beziehung auf ſo viele einzelne, leicht zu erforſchende Umſtände, einen nicht geringen Grad von Wahrſcheinlichkeit für ſich und gab hinreichende Veranlaſſung zur Unterſuchung der Sache.

Utting wurde am 20ten Mai an das Landgericht Ansbach als Gerichtsſtand des Wohnorts abgeliefert, deſſen Sprengel nicht nur faſt alle die Orte und Perſonen, welche in jener Anzeige vorkamen, in ſich vereinigte, ſondern auch kaum zwei Stunden von dem Orte der That entfernt lag.

Utting beſtätigte in ſeinem erſten gerichtlichen Verhör alles, was er zu Plaſſenburg angegeben hatte, und vervollſtändigte ſeine Erzählung durch verſchiedene Einzelheiten, welche die Glaubwürdigkeit des Vorfalles noch mehr beſtärkten.

Schon früher war man bemüht geweſen, den Mahler Anton auszukundſchaften und proviſoriſcher Haft zu unterwerfen. Bereits zu Plaſſenburg hatte Utting angegeben, Anton werde wahrſcheinlich in der Porzellanfabrik zu Bruckberg (2 Stunden von Ansbach) zu treffen ſein, wo er als Porzellan-Mahler habe Arbeit nehmen wollen. Es wurden Gensdarmen, verſehen mit Antons Signale-

ment, ſchleunigſt dahin abgeordnet. Allein Niemand wußte dort etwas von einem Mahler Anton; eben ſo wenig war unter den dort arbeitenden Mahlern irgend einer zu finden, auf welchen jene Perſonbeſchreibung gepaßt und dem ein Daume gefehlt hätte. Der Gaſtwirth Sauber zu Ansbach, bei welchem Anton ſich gewöhnlich aufgehalten haben ſollte, erklärte: er erinnere ſich wohl, daß ein Mahler Anton oder Antor zuweilen bei ihm eingekehrt ſei; allein auf dieſen Menſchen paſſe kein Zug von der Beſchreibung, die man ihm vorgeleſen habe. Auch der Magiſtrat der Stadt verſicherte, daß ihm ein Mahler Anton in Ansbach ganz und gar unbekannt ſei, und eben ſo wenig irgend einer ſeiner Polizeidiener ſich erinnere, einen Menſchen des beſchriebenen Ausſehens, jemals in Uttings Geſellſchaft oder irgendwo geſehen zu haben. — Die Entdeckung Antons, der man ſo nahe zu ſein glaubte, war daher auf einmal in die Ferne hinausgerückt.

Das nächſte, womit ſich indeſſen das Gericht zu beſchäftigen hatte, war die Ermittelung des Thatbeſtandes, womit auch ſogleich am folgenden Tag, nach Uttings Einlieferung, der Anfang gemacht wurde. — Nachdem er den Plaz, wo von ihm das Geld vergraben worden, zuvor noch umſtändlich beſchrieben hatte, begab ſich die Gerichts-Commiſſion mit ihm an Ort und Stelle. Alles, bis auf die kleinſten Zufälligkeiten, traf genau mit ſeiner Beſchreibung überein; es zeigte ſich in dem Garten, nicht weit von der bezeichneten Stelle, ſogar in der Erde ein Loch, worin ein Beutel Plaz haben konnte; allein der Beutel und das Geld und die darüber gedeckte Marmorplatte waren nicht zu finden. Utting erklärte dieſes, dem Anſcheine nach äuſſerſt verdrüßlich, blos daraus, daß ihm das Geld müſſe entwendet worden ſein.

Der 2te Mal war bestimmt, mit Hülfe Uttings, der sich dazu mit der größten Zuversicht bereitwillig zeigte, den Ort der That und das Grab des Ermordeten aufzufinden. Er führte die Gerichts-Commission denselben Weg, den er angeblich mit Anton und dem Fremden genommen, 2 Stunden weit von Ansbach bis zu dem Dautenwinder Wäldchen. Aufgefodert, nunmehr den Ort zu zeigen, verrieth er anfangs große Ungewißheit, ging mit dem Gerichte eine Weile eifrig suchend in die Kreuz und Quer, bis er endlich an eine Stelle kam, von welcher er versicherte, daß hier die That geschehen sei, indem er hinzufügte: „Gott „hat mir es eingegeben, daß ich diese Gegend gefunden. „Diese hier ist es bestimmt; ich erkenne sie daran, daß „hier beim Durchgehen der Bündel, welchen Anton trug, „am Gebüsch angestreift und ausgerutscht ist.“ Von einem Grabe fand sich jedoch keine sichtbare Spur. — Utting bemerkte hiebei: „die Stelle der Vergrabung könne er nicht „ganz genau, sondern nur in der Art angeben, daß sie in „dieser Gegend in einem Umkreis von mehren Schritten sich „befinden müsse.“ — Am folgenden Tag begab man sich mit Utting, in Begleitung von mehren, mit Hacken und Schaufeln versehenen Bauern, abermals in die bezeichnete Gegend, lies überall nachsuchen, und ringsumher den Boden aufwühlen, fand aber nirgends ein Grab, so eifrig auch Utting nachsuchen half, der über das Mißlingen sich äusserst unzufrieden zeigte und zulezt die Schuld hievon blos der oberflächlichen Nachforschung der Tagwerker aufbürdete. — Am 2ten Juni verlangte er nochmals an Ort und Stelle gebracht zu werden; vielleicht habe er sich geirrt, und finde erst dann die rechte Stelle, wenn er auf einem andern Weg (den er bezeichnete) in jene Gegend geführt werde. Sein Verlangen wurde erfüllt; allein nach langem Hin-

und Herführen, und ſichtbar eifrigem Bemühen, die geſuchte Entdeckung zu machen, brachte er die Commiſſion wieder auf den vorigen Plaz, von welchem aus er nochmals verſicherte, daß hier in dieſer Gegend umher das Grab zu finden ſein müſſe. Doch auch dieſesmal blieben die ſorgfältigſten emſigſten Nachſuchungen ohne Erfolg. — Einige Tage darauf (6ten Juni) zeigte der Forſtgehülfe Knötel dem Gerichte an: der Holzhauer Siemantel habe ihm geſagt: der Holzhauer Kaſtner habe ihm geſagt: daß er im October vorigen Jahrs im dem Deutenwinder Wäldchen eine einem friſchen Grab ähnliche Stelle gefunden habe. Es wurde nun von neuem eine Beſichtigung angeſtellt, zu welcher alle eben genannte Perſonen mit beigezogen waren. Kaſtner, welcher vor Gericht wiederholte, was er dem Siemantel erzählt hatte, durchſuchte weit und breit alle Waldtheile jener Gegend; aber die Stelle, wo er im vorigen Jahre friſch aufgeworfene Erde geſehen haben wollte, konnte von ihm nicht wieder gefunden werden; eben ſo wenig war auch heute irgendwo ein Plaz zu entdecken, an welchem ſich ein Grab hätte vermuthen laſſen. — Indeß hatte Uttings Angabe durch Kaſtners Ausſage von neuem an Glaubwürdigkeit gewonnen, und man durfte hoffen, durch ernſtlich fortgeſezte Nachforſchungen doch endlich noch ein befriedigendes Ergebniß zu gewinnen.

Utting hatte ſehr viele Orte genannt, wo er zur Zeit der That, ſo wie kurz vor und nach derſelben mit dem Mahler Anton geweſen ſei. Er hatte, im Ganzen mit großer Genauigkeit, das Wirthshaus zu Spalt beſchrieben, in welchem er im Auguſt 1823 mit dem Mahler Anton Hopfen geblattet habe; allein der Eigenthümer deſſelben konnte ſich weder eines Utting, noch eines Menſchen mit Namen

Anton erinnern. — Auf dem Rückweg von Spalt nach Ansbach ſollte Anton, namentlich zu Waſſermungenau, den Bauern Ketten und Radſchuhe entwendet haben; allein keinem Bauern des genannten Ortes waren um jene Zeit ſolche Gegenſtände entwendet worden. Inculpat wuſte dieſes mit ſeiner Ausſage dadurch in Übereinſtimmung zu bringen, daß er die Vermuthung äuſſerte: es möchten wahrſcheinlich jene Diebſtähle nicht die Einwohner, ſondern durchreiſende Fuhrleute betroffen haben. — Im Anfange des Septembers will er mit Anton auf der Windmühle geweſen und daſelbſt mit dem Leipziger Reiſenden, welcher deſſelben Abends ermordet worden, zuſammengetroffen ſein. Allein der Wirth, die Wirthin und die Mägde welche damals auf der Windmühle dienten, kennen weder einen Utting, noch einen Mahler Anton. Sie erinnern ſich eben ſo wenig, daß ein Menſch, wie ihnen der Mahler Anton beſchrieben werde, und ein Fußreiſender, der ſo ausgeſehen, wie ihn das Signalement bezeichne, jemals auf der Windmühle eingekehrt, oder miteinander um jene Zeit zuſammen getroffen ſeien. Auch des ihnen perſönlich vorgeſtellten Utting erinnern ſie ſich nicht; obgleich er eine Figur macht, die man ſchwerlich vergißt, wenn man ſie einmal geſehen hat. Denn er iſt nicht viel gröſſer als 4 Fuß, hat einen gewaltigen Höcker, einen mit blonden Haaren äuſſerſt ſpärlich beſetzten Glazkopf; erſcheint alſo in ſeiner Art eben ſo ſehr als Karikatur, wie der groſſe dicke Leipziger mit der rothen dicken Naſe, und der lange, hagere, dünnſchulterige Anton mit ſeinen blonden Haaren, ſchwärzlichen Augenbrauen und rothen Barte. — Die Wirthin auf der Ziegelhütte, wo er am Abend der That und auch nachher noch geweſen ſein will, kennt ihn zwar, verſichert aber, daß er wenigſtens ſeit 8 Jahren nicht mehr bei ihr geweſen

Auch die Dienstmagd erinnert sich nicht, ihn um die angegebene Zeit daselbst gesehen zu haben. — Ferner traf er, seiner Erzählung nach, an dem Abende nach der That mit Anton bei dem Wirthe Schwarzbeck zu Schalkhausen zusammen. Dieser Zeuge versichert denn auch, daß Utting, und zwar im Herbste vorigen Jahrs einigemal bei ihm eingekehrt sei; aber immer nur allein. — Eben so wenig konnte der Umstand: daß Utting mit Anton zu Pfaffengereuth in der Nacht nach der That, dann späterhin noch einmal, in einer Scheune übernachtet habe, durch Vernehmung des Eigenthümers dieser Scheune, seiner Familie und Dienstboten, wahrscheinlich gemacht werden; vielmehr wurden mehre seiner Angaben, welche selbst einen Augenschein durch Sachverständige nothwendig machten, als Unwahrheit erwiesen.

Die Aufgabe: den Aufenthalt des Ansbacher Mahlers Anton auszumitteln — welcher nun einmal in Ansbach selbst nicht aufzufinden war — verwickelte das Gericht in ganz besonders weitläufige Nachforschungen, die eben so oft Ausbeute zu versprechen schienen, als sie ihres Ziels verfehlten. — Utting, der anfangs den Mahler Anton im Städtchen Spalt wollte kennen gelernt haben, erinnerte sich bald, daß er denselben bereits früher schon zu Ansbach gesehen, gesprochen, gekannt, nur nicht so genau gekannt habe, wie später. Zur Bekräftigung dessen gab er dem Gerichte an: daß er einst mit ihm zu Ansbach in der Allee gestanden, als der alte Kern — ehemals markgräflich-ansbachischer Laufer, nunmehr vom Botengehen und Betteln sich ernährend — den Anton um ein Almosen gebeten habe, welcher ihm einen Groschen geschenkt. Kern bestätigte in seiner eidlichen Vernehmung den Vorfall an sich; allein er kannte den Mann nicht, der in Uttings

Nähe geſtanden und ihm einen Groſchen geſchenkt habe; am wenigſten wußte er, daß dieſer Menſch der Mahler Anton geweſen ſei. — Utting, eifrigſt bemüht, dem Gericht auf den rechten Weg zu helfen, machte nach einigen Tagen die weitere Entdeckung: er erinnere ſich jezt auch, den Mahler Anton, zur Zeit der Ansbacher Jahrmärkte, immer bei den Kramläden der Fürther Kaufleute geſehen zu haben, welchen er bei dem Aufſchlagen ihrer Läden, beim Aus- und Einpacken ihrer Waaren u. ſ. w. geholfen. Nun wurden alle Kaufleute zu Fürth, welche die Ansbacher Jahrmärkte zu beſuchen pflegen, wegen des taglöhnenden Mahlers Anton verhört. Allein Niemand von ihnen wußte von einem ſolchen Anton, auſſer ein gewiſſer Krämer Barnickel, welcher erklärte: „dieſen Mahler Anton kenne er ſehr wohl; er habe ihn oft bei den Meßleuten geſehen; im vorigen Jahre habe er mit einem Marktmeiſter Streit gehabt, von dem er mit einer Gerte in das Geſicht geſchlagen worden.“ Es wurden nun zu Ansbach alle Perſonen vernommen, die, vermöge ihres Amts oder Berufs, von den Dingen, die ſich auf einem Jahrmarkt zutragen, Kenntniß haben müſſen; doch Niemand wußte etwas von einem Anton. Endlich beſann auch Zeuge Barnickel ſich ſelbſt eines Andern, und erklärte: er habe ſich in dem Namen geirrt, der Menſch, welchen er früher im Sinne gehabt, heiße nicht Anton, ſondern Werſtädt, — was ſich denn auch vollkommen beſtätigte.

Sobald indeß dem Gericht auf der einen Seite das Licht ausging, zündete es Utting an einer anderen Seite wieder an. Nichts ſchien ihm mehr am Herzen zu liegen, als daß dem Unterſuchungsrichter der Stoff nicht ausgehe. Er machte ihn daher am 22ten Auguſt mit einer neuen Entdeckung bekannt, die er in der Einſamkeit ſeiner Ge-

fangenſchaft unter dem Schutt ſeines Gedächtniſſes hervorgegraben habe. Es ſei ihm nun eingefallen, ſagte er, daß, als er im Jahr 1817, auf Veranlaſſung ſeines Vaters, 18 Wochen lang in dem Zwangsarbeitshauſe zu Dinkelsbühl gefangen geweſen, auch der Mahler Anton ſich eben daſelbſt als Büßer befunden habe. Das Zwangsarbeitshaus zu Dinkelsbühl beſtand nun zwar nicht mehr; aber noch lebten die Perſonen, welche über die Gefangenen zuverläſſige Auskunft geben konnten z. B. der Werkmeiſter und der Aufſeher. Dieſe verſicherten, daß niemals ein Menſch, welcher Anton geheißen, oder auf welchen die Kennzeichen paßten, welche Utting in ſeiner Beſchreibung angebe, ſich um jene Zeit, oder ſo viel ſie wüßten, irgend einmal im dortigen Zwangsarbeitshaus befunden habe.

Noch verſah Utting von Zeit zu Zeit das Gericht mit neuem Vorrath; allein immer von gleichem Gehalt und mit demſelben Erfolg.

Auch die Erſuchungsſchreiben und Steckbriefe, welche unterdeſſen das unterſuchende Landgericht an alle Gerichtsbehörden des Kreiſes erlaſſen hatte, in deren Bezirk möglicher Weiſe ein verſteckter Anton auch nur von ferne vermuthet werden konnte, brachten entweder gar keine Kunde, oder nur die zurück: daß man von einem Mahler Anton nichts wiſſe.

Schon hatte man allen Grund zu der Überzeugung, daß der Mahler Anton und der Leipziger Fremde, ſo wie die ganze Mordgeſchichte nichts anderes ſei, als eine reine Myſtification, mit welcher Utting das Gericht einige Monate lang aufgezogen habe, als auf einmal die Unterſuchung, nach langen Umwegen, auf eine Perſon gerieth, welche, wie noch keine andere, die umſtändlichſte Auskunft über den neckiſchen Mahler Anton zu geben wußte. Schon

In seiner Vernehmung auf der Plassenburg hatte Utting einer im Posthörnchen zu Ansbach wohnenden Geliebten Antons erwähnt. Er wußte sie zwar nicht zu nennen, aber genau zu beschreiben. Im Posthörnchen war sie nicht zu erfragen, eben so wenig an anderen Orten, so viele Zeugen auch über die Unbekannte verhört, so viele Amtsschreiben ihretwegen erlassen wurden. Endlich machte Utting am 25ten Juni dem Untersuchungsgericht die Eröffnung: vor 8 Tagen habe er Antons Geliebte an der Frohnfeste vor seinem Fenster vorübergehen sehen; bei dieser Gelegenheit sei ihm eingefallen, daß er im Herbst vorigen Jahres mit dieser Weibsperson einmal bei dem Brandweinbrenner Körler zu Ansbach Brandwein getrunken und daselbst übernachtet habe. Körler, hierüber vernommen, läugnete, daß Utting jemals mit einer Weibsperson in seinem Hause übernachtet, wohl aber erinnerte er sich, daß dieser Bursche, der öfters bei ihm eingekehrt, auch einmal mit einer Dirne, einer Hirtentochter von Kalbenscheitbach, Brandwein bei ihm getrunken habe. Man forschte nach der Hirtentochter von Kalbenscheitbach, kam Schritt vor Schritt immer näher auf ihre Spur, und endlich bis zu der merkwürdigen Entdeckung, daß sie in eben der Erziehungsanstalt, in welcher Utting gewesen, nämlich zu Plassenburg, untergebracht worden sei.

Sie heißt Maria Barbara Berger, und erklärte in ihrer Vernehmung auf Befragen: „sie kenne sowohl den „Paul Utting, als auch den Mahler Anton. Sie habe „diesen zu Ansbach bei dem Wirthe Himmler kennen gelernt. „Er heiße mit dem Vornamen: Georg Matthäus, sei „eines Maurers Sohn und treibe selbst dieses Gewerbe, „werde übrigens als Mahler bezeichnet, weil er Stuben „anmahle. Er wohne zu Ansbach auf dem neuen Weg bei

„einer alten Frau, Namens Meier. Seine vornehmste „Bekannte seien ein gewisser Wegarbeiter Schmidt, der „Schuhflicker Hübner, der Steinklopfer Michael Mei„ster u. s. w. Mit Utting sei er ungefähr seit einem Jahr „bekannt geworden, beide seien stets miteinander gegangen, „auch einmal zu Spalt gewesen u. s. w." Noch gab sie eine genaue Beschreibung der Kleidungsstücke, in welchen sie ihn gewöhnlich gesehen habe und führte noch mehre einzelne Umstände an, welche mit der Aussage Uttings zusammentrafen z. B. daß sie einmal mit diesem bei Körler übernachtet habe.

Maria Berger hatte in ihrer Erzählung nicht weniger als 13 Personen genannt, und überhaupt waren ihre Aussagen so zuversichtlich, so bestimmt, so ausführlich, daß man Hoffnung schöpfen durfte, endlich einmal den Mahler Anton, unter diesem oder anderem Namen, erfassen zu können. Indessen war schon die alte Frau auf dem neuen Wege, bei welcher Anton wohnen sollte, nirgends zu finden; von den übrigen Personen, welche die Berger mit Vor- und Zunamen benannt hatte, waren die allermeisten ebenfalls in Ansbach nicht vorhanden, und die Paar anderen, welche noch zu erfragen waren, wußten nichts weder von einem Anton noch von einer Maria Berger. Als diese Berger, welche unterdessen aus der Plassenburg entlassen war, nun auch von dem Landgerichte Ansbach selbst verhört wurde, behauptete sie zwar, den Mahler Anton zu kennen, wollte aber von allem was sie früher umständlich angegeben hatte, gar nichts mehr wissen. Sie wußte jezt weder seinen Vornamen, noch seine Ältern, noch sein Gewerb, noch seine Freunde und Bekannte u. dergl.; und, so oft ihr eine ihrer früheren Aussagen vorgehalten wurde, gab sie zur Antwort, entweder: das habe sie nicht gesagt,

man müſſe ſie mißverſtanden haben, — oder: es müſſe falſch protokollirt worden ſein u. dergl. — Endlich aber geſtand ſie — ohne übrigens ihre Behauptung, daß ſie jenen Anton kenne, zurückzunehmen —: ſie habe die allermeiſten Einzelheiten, namentlich die Perſonen, welche ſie als Bekannte Antons nannte, blos — erfunden. Und nun ſtand der billige Zweifel gegen ſie, daß auch ihre ganze Bekanntſchaft mit Anton, von dem ſie weiter nichts wiſſen wollte, als daß er Anton heiße, und von deſſen angeblich verſtümmelter rechten Hand ſie nicht einmal das mindeſte wußte, obgleich ſie dieſe mehrmals geſehen haben wollte, — ebenfalls nicht um das Geringſte mehr, als eine baare Erfindung ſei. Was ſie zu dieſen Erdichtungen veranlaßt haben mag, iſt leicht zu erklären. Sie ſtand als Büßerin ihrer vorgeſetzten Zucht-Behörde gegenüber, welcher ſich, ohne Gefahr empfindlicher Folgen, nichts verſagen ließ. Dieſe verlangte über einen Mahler Anton Auskunft von ihr; was konnte ſie nun, um ſich gegen den Verdacht der Zurückhaltung und des Läugnens zu ſichern, beſſeres thun, als daß ſie, die nach wenigen Tagen ohnehin aus der Zwangsanſtalt entlaſſen werden mußte, durch gefällige Erzählung einer Menge umſtändlicher Lügen, deren Lügenhaftigkeit erſt nach mühſeligen Nachforſchungen zu entdecken war, den fragenden Herrn ein für allemal kurzweg zufrieden ſtellte?

Um nichts unverſucht zu laſſen, was über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz eines Anton vollſtändigen Aufſchluß geben konnte, waren endlich noch zu allem Überfluß die Pfarrämter der Stadt Ansbach erſucht worden, die Kirchenbücher über eine Antoniſche Familie zu befragen. Da der geſuchte Mahler Anton jezt ungefähr 40 Jahre alt ſein ſollte, ſo wurden die Taufregiſter vom Jahre 1760 bis 1787

ſorgfältig durchſucht; allein ſie gaben über die Geburt eines Anton keine Auskunft.

Das Gericht hatte unterdeſſen nichts verſäumt, um wo möglich auch dem unbekannten Leipziger Fremden, welcher im September 1822 ſollte ermordet worden ſein, auf die Spur zu kommen. Es war der Polizeibehörde zu Leipzig von der geſchehenen Anzeige Nachricht gegeben und das Signalement des Ermordeten, nach Uttings Beſchreibung, mitgetheilt worden. Allein es kam von da die Antwort zurück: daß, ſo viel dieſem Amte bekannt, keine Perſon von der gemachten Beſchreibung zu Leipzig vermißt worden ſei. Es waren überdies die Poſtſtationen des Rezatkreiſes, über welche die verſchiedenen Straßen aus Sachſen nach Ansbach gehen, von dem Unterſuchungsgerichte befragt worden: ob nicht ein Fußreiſender aus Leipzig, welcher über Ansbach reiſen wollen, in mehrerwähntem Zeitraume ſeinen Paß habe viſiren laſſen? Aber von allen Orten her wurde mit Nein geantwortet.

So weit war man nach vollen zehn Monaten über das Swiftiſche Ding das nicht iſt, jedes Quellchen bis auf den lezten Tropfen ausgeſchöpft, als ſich noch, um jeden möglichen Zweifel an der Lügenhaftigkeit der ganzen Geſchichte zu beſeitigen, Utting am 14ten Februar 1824 zu einem Verhör anmeldete, in welchem er folgendes erklärte: „er „fühle ſich nunmehr bewogen, zu geſtehen, daß alle ſeine „Angaben, ſowohl bei dem Polizei-Commiſſariate zu Plaſ„ſenburg, als auch dahier, ganz erdichtet ſeien. Er kenne „keinen Mahler Anton; auch ſei mit ſeinem Wiſſen kein „Menſch umgebracht worden. Zu dieſen Unwahrheiten ſei „er durch nichts anderes gedrungen worden, als durch die „unerträglich harte Behandlung, die er während ſeines lez„ten Aufenthaltes zu Plaſſenburg, habe erdulden müſſen.

„Bei ſchlechter Koſt habe man ihn, ohne Rückſicht auf ſei„nen ſchwächlichen Körper, weit über ſeine Kräfte mit Ar„beiten belegt, welche er habe liefern müſſen, wenn er nicht „ſeine Tracht Prügel ſich habe aufladen wollen. Um aus „dieſer Sklaverei ſich zu retten und, wo möglich, in ein „anderes Arbeitshaus verſezt zu werden, habe er ſich der „Mitwiſſenſchaft und Theilnahme an jenem angeblichen „Morde angeklagt, wozu ihm drei, ebenfalls zu Plaſſen„burg verhaftete Juden (die er benennt) mit ihrem Rath „beigeſtanden. Einen fremden Reiſenden habe er als er„mordet angegeben, damit die Unwahrheit nicht ſo leicht „entdeckt werden möge, und weil dieſes jene 3 Juden ihm „gerathen. Den Wald bei Dautenwinden habe er als Mord„plaz bezeichnet, weil er ehemals ſehr oft dort geweſen, „um Schwarzbeeren zu ſammeln. Kein Menſch werde über „einen Mahler Anton Auskunft geben, noch behaupten „können, daß er jemals in deſſen Geſellſchaft geſehen wor„den ſei.“

In dieſer Lage wurden die Akten zum Appellationsgerichte eingeſendet, welches am 18ten Februar die Unterſuchung aufhob und dem Landgerichte den Befehl ertheilte, den Lügner an den Ort ſeines vorigen Aufenthals zurück zu liefern.

D.

Johann Pfeifer

gibt ſich fälſchlich eine Brandſtiftung ſchuld, um in einen andern Strafort verſetzt zu werden.

Johann Georg Pfeifer, evangeliſcher Religion, geboren zu Sabika in Pohlen, war der Sohn eines verabſchiedeten öſtreichiſchen Soldaten, unter dem Spiznamen Hauti-Görg bekannt. Dieſer Hauti-Görg hatte bereits ſeit vielen Jahren ſich von ſeinem Aufenthalsorte heimlich entfernt und Weib und Kinder hülflos in dem größten Elend zurückgelaſſen. Johann Pfeifer wuchs ohne alle Erziehung auf, lernte kein beſtimmtes Gewerb, nährte ſich anfangs vom Wurzelgraben und Kräuterſuchen und zog ſpäterhin, nach Gauner Weiſe, bettelnd und ſtehlend in Öſtreich, Sachſen, Heſſen, Franken und Baiern umher. Im Jahr 1812 wurde er im dämaligen Grosherzogthum Würzburg betroffen und wegen Diebſtahls zu 4jährigem Arbeitshauſe verurtheilt. Nach überſtandener Strafe, gerieth er wegen einer Entwendung zuerſt in Neuſtadt an der Aiſch, dann 1818, wegen eines im Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Orte Renzenheim verübten ausgezeichneten Diebſtahls, von neuem in Unterſuchung, welche am 14ten Debr. 1819 die Verurtheilung des Inquiſiten in das Strafarbeitshaus auf 6 Jahre zur Folge hatte. Pfeifer wurde zuerſt in das Strafarbeitshaus zu Schwabach abgeliefert, einige Zeit nachher in das Arbeitshaus zu Bamberg verſezt, und endlich von da in das Arbeitshaus zu B* gebracht.

Hier ſaß er ſchon einige Zeit, als er am 25ten October 1821 um ein Verhör bitten ließ, und zum Protokoll erklärte: ſein Gewiſſen fodere ihn auf, ſich freiwillig zu einem weit ſchwerern Verbrechen zu bekennen, als wegen deſſen er ſeine gegenwärtige Strafe erleide. Er gab ſich der Brandſtiftung ſchuldig und erzählte umſtändlich, wie er im Jahr 1817, 14 Tage vor Weihnachten, in dem Dorfe Renzenheim, die Scheune des dortigen Schloßhofbauern Johann Peter Greulich, aus Rache angezündet habe, wodurch deſſen ganzer Hof in Aſche gelegt worden.

Da wirklich im beſagten Jahre, am 15ten Decbr. der Hof des Schloßbauern zu Renzenheim, und zwar, aller Wahrſcheinlichkeit nach, in Folge einer Brandlegung, eingeäſchert worden war, ſo erkannte das Appellationsgericht des Rezatkreiſes am 21ten Decbr. 1821 gegen Pfeifer die Special-Inquiſition wegen Brandſtiftung, worauf derſelbe aus der Strafanſtalt zum Herrſchaftsgerichte Hohenlandsberg, als Gerichtsſtand der begangenen That, abgeliefert wurde.

Mit dem Brande ſelbſt hatte es folgende Bewandniß. — Am 15ten Decbr. 1817, nachdem man ſchon das Nachteſſen eingenommen hatte, war noch die 19jährige Dienſtmagd des Peter Greulich, Eigenthümers des ſogenannten Schloßhofs, von ihrem Herrn zu dem Schuhmacher des Orts ausgeſchickt worden. Als ſie nach Haus zurückkehrte — es mochte gegen 6 Uhr geweſen ſein — bemerkte ſie erſt Rauch, dann Feuer an der kleinen Zehendſcheune ihres Herrn. Bald brach der Brand in hellen Flammen aus, griff mit Blizes Schnelle um ſich, entzündete das Wohnhaus, die Stallungen, ſo wie die große, mit Stroh und Heu angefüllte Getraidſcheune, und legte alles dieſes, der thätigſten Rettungsanſtalten ungeachtet, nach kurzer Zeit in Aſche.

Der dadurch geſtiftete Schade wurde auf nicht weniger als 17,587 fl. 48 kr. geſchäzt. Die angrenzenden Gebäude zweier andern Ortsbewohner wurden nur mit der größten Anſtrengung, und in Folge einer glücklichen Wendung des Windes gerettet.

Alle Umſtände begründeten gleich anfangs die Vermuthung, daß der Brand müſſe gelegt worden ſein. Denn Niemand war an dieſem Tage in die Zehendſcheune gekommen, in welcher der Brand zuerſt entſtanden war. In deren Mauer befand ſich nach der Straße zu ein Luftloch, durch welches von auſſen ſehr leicht brennende Stoffe eingeworfen werden konnten. Aus eben dieſer Zehendſcheune waren ein Jahr zuvor 3 Malter Korn entwendet worden und an der Wand fanden ſich nachher mit Rothſtift die Worte angeſchrieben: „es bleibt nicht ſo!“ Gegen eine beſtimmte Perſon hatte man keinen Verdacht.

Das Bekenntniß des Inquiſiten Pfeifer, welches er zuerſt im Strafarbeitshaus abgelegt, dann in ſeinem erſten Verhör vor dem Unterſuchungsgerichte vervollſtändigt hat, gibt folgende Erzählung:

„Er habe im Jahr 1817 zu Neuſtadt a. d. Aiſch wegen Diebſtahlverdachts gefangen geſeſſen, und ſei gegen „Weihnachten, ohne Strafe (weil der Gerichtshof die Unterſuchung einſtweilen aufgehoben hatte) ſeiner Haft wieder entlaſſen worden. Er habe ſich von da nach Renzenheim begeben, und ſich vorgenommen, an dem dortigen Schloßhofbauern dafür Rache zu nehmen, daß dieſer ihn, als er gebettelt, mit Schlägen bedroht und davon gejagt habe. Entſchloſſen, deſſen Scheune anzuzünden, ſei er ſchon bei Tag nach Renzenheim gegangen, um ſich, wo möglich, in den Hof einzuſchleichen und daſelbſt ſo lange

„zu verbergen, bis er ſein Vorhaben ausführen könne. Allein „es ſeien Nachmittags ſo viele Bauern mit Getraidaufſchüt„ten beſchäftigt geweſen, daß er ſich nicht hineingetraut. „Er habe ſich daher in dem zum Hofe gehörigen großen „Hausgarten hinter eine Hecke geſezt, wo er 1½ Stunde, „bis es ganz Nacht geweſen, verſteckt geblieben ſei. End„lich ſei er zur Ausführung ſeines Vorhabens, aus dem „großen Garten durch die Thüre des Staketten-Zaunes in „die Hofraith geſchlichen und in dieſer eine Strecke weit „fortgegangen, bis er links zu dem offenen Thürchen der „großen Getraidſcheune gekommen. Hier ſei er hinein„gegangen, wo er im Dunkel gefühlt, daß ſehr viel Stroh „aufgeſchichtet liege. Er habe Feuer geſchlagen, einen an„gezündeten Schwefelfaden unter das Stroh geſteckt, und „hierauf ſich ſogleich wieder davon gemacht, ohne daß ein „Menſch oder der Hofhund ihn bemerkt habe. Kaum „½ Viertelſtunde nachher, als er den Berg hinaufgegangen, „dem Walde zu, wo der Weg nach Kraſſolsheim führt, „habe er ſchon aus jener Scheune das Feuer in hellen „Flammen hervorſchlagen ſehen. Er ſei nach dieſer That „lange Zeit nicht mehr nach Renzenheim gekommen, und „habe erſt von Andern erfahren, dann ſich ſelbſt überzeugt, „daß das Gut des Schloßhofbauern niedergebrannt ſei. Er „habe wohl über ſeine That Reue empfunden; aber das „Geſchehene ſei nun doch nicht mehr zu ändern geweſen.“ Als er am Schluß ſeines erſten gerichtlichen Verhörs befragt wurde: ob er ſeinem Bekenntniſſe nichts mehr zuzuſezen habe? antwortete er: „die Thatgeſchichte, ſo wie er ſie „erzählt, ſei wahr. Indeſſen ſei er zu ſeinem Geſtändniſſe „hauptſächlich dadurch bewogen worden, damit er aus „dem Strafarbeitshaus zu B* erlöſt werde, wo „die Menſchen weder als Menſchen, noch als Chriſten be-

„handelt würden, und in welches er ſich nicht mehr zurück„zwingen laſſe.“

Im II. ordentlichen Verhöre, durchging man mit dem Inquiſiten den Grundriß und die Proſpectzeichnung von dem abgebrannten Bauernhofe. Er wies auf demſelben genau den Ort nach, an welchem er ſich vor der Brandlegung verſteckt gehalten, den Weg, den er aus dem Garten in den Hof zur großen Scheune genommen, und die Stelle am Dach derſelben, wo er die Flamme zuerſt habe herausſchlagen ſehen. Allein auf die Frage: in welche Abtheilung der (86 Schuh langen, 40 Schuh breiten) Scheune er das Feuer gelegt? wußte er keine ſichere Antwort zu geben. „Er ſei links zum offenen Scheunethor hinein; aber in wel„che Scheune, wiſſe er nicht; es ſei damals dunkel gewe„ſen, und deshalb könne er ſich auf dem Riſſe nicht zurecht „finden.“ Überhaupt war er in ſeinem Benehmen rückhaltend, in ſeinen Äuſſerungen verworren.

Das III. ordentliche Verhör gab der Sache auf einmal eine ganz andere Wendung. Denn ſogleich bei der erſten Frage, wobei er zur Angabe der ganzen reinen Wahrheit ermahnt wurde, — erklärte er: „wenn ich denn die reine „und gründliche Wahrheit ſagen ſoll, ſo will ich ſie ſagen. „Dieſe iſt aber, daß meine ganze Ausſage falſch iſt „und ich den Brand zu Renzenheim gar nicht geſtiftet habe.“ Befragt: was ihn denn bewogen habe, ſich von freien Stükken als Brandſtifter anzugeben? gab er zur Antwort: „We„gen eines Diebſtahls zu einer ſehr harten und langwieri„gen Strafe verurtheilt, wurde ich erſt in mehren Arbeits„häuſern herumgezogen und dann nach B* verſezt, wo die „Behandlung zu barbariſch iſt, als daß ich ſie aushalten „könnte. Als ich vor einiger Zeit mich bei der Arbeits„haus-Commiſſion meldete, um ihr meine Bitte um Ver-

„ſetzung in ein anderes Strafarbeitshaus vorzutragen, wurde „mir mein Verlangen nicht nur nicht erfüllt, ſondern ich „wurde nun erſt zu den härteſten Arbeiten angehalten, die „ich wegen Unpäßlichkeit nicht gehörig verrichten konnte.“ (Inquiſit war, laut gerichtsärztlichem Gutachten, in der That krank, und zwar an einer unheilbaren Lungenſchwindſucht.) „Dafür wurde ich mit Schlägen nicht „nur bedroht, ſondern auch wirklich belegt; dieſes geſchah „zweimal, und zwar mit einem Haſelnußſtecken auf den „Rücken. Überdies beſteht die tägliche Koſt bei der härteſten „Arbeit in Kartoffeln, ungeſchmalztem Gemüſe und „halbverfaulten Hülſenfrüchten, und das Fleiſch an Sonntagen iſt altes Kuhfleiſch, von welchem noch dazu, ſtatt „½ Pfund, nur 3 bis 4 Loth gereicht werden. — Blos „um dieſer Martern los zu werden, und damit ich Gelegenheit erhalten möge, endlich einmal meine Beſchwerden „frei und ungehindert anbringen zu können, habe ich jenes „Bekenntniß abgelegt.“ Die Bedenklichkeit: wie er ſo viele Umſtände habe angeben können, wenn er nicht wirklich der Thäter ſei? ſuchte er durch die Bemerkung zu beſeitigen: da er öfters zu Renzenheim und in dem Schloßhofgut geweſen, wo er gebettelt, ſo ſei er mit den Örtlichkeiten genau bekannt. Selbſt an eben dem Tage, an welchem Abends der Brand ausgebrochen, habe er zur Mittagszeit im Schloßhofe um ein Almoſen gebeten, welches ihm auch die Bäuerin, welche gerade in der Küche geweſen, wirklich gereicht habe. Der Bauer Rabenſtein zu Renzenheim habe ihm damals, auf ſein Bitten, eine Linſenſuppe zu eſſen gegeben. Daß er an dieſem Tage den Abends ausgebrochenen Brand nicht habe anlegen können, gehe daraus hervor, daß er ſchon um 12 Uhr mit Kaspar Schmid und deſſen Sohn von Renzenheim nach Kraſſolsheim betteln gegangen, und

von da nach dem Dorfe Ingelſtadt gewandert ſei, wo er mit ſeinen Kameraden bei dem Schäfer des Orts übernachtet habe.“

Die Polizei-Commiſſion des Strafarbeitshauſes zu B* ſchilderte den Inquiſiten als einen durchaus lügenhaften, verſtockten und arbeitsſcheuen Menſchen, welcher immer mit Strenge zur Ordnung und Arbeit habe angehalten werden müſſen, und ſich allerdings mehrmals bei der Commiſſion habe anmelden laſſen, alsdann aber immer nur über die Arbeit Beſchwerden vorgebracht habe.

Der Verſuch des Inquiſiten, ſein Anderwärts (alibi) zur Zeit des Brandes nachzuweiſen, mißlang ganz und gar. Die beiden Schmid, mit welchen er Nachmittags von Renzenheim hinweg bis nach Ingelſtadt gegangen und hier übernachtet haben will, ſtellen dieſe Thatſache ganz in Abrede und beharren dabei in ihrer Confrontation mit dem Inquiſiten. Auch der Hirt zu Ingelſtadt, ſo wie deſſen Frau, Sohn und Tochter verſichern eidlich, daß in der Nacht, wo es zu Renzenheim gebrannt, kein fremder Menſch bei ihnen übernachtet habe. Aus einer der Zeugenvernehmungen, welche durch den Widerruf des Bekenntniſſes veranlaßt worden waren, ergab ſich ſogar ein Umſtand, welcher den von dem Inquiſiten angegebenen Beweggrund zur Brandlegung äuſſerſt wahrſcheinlich machte. Der Bauer Rabenſtein räumte ein, daß Pfeifer am Tage des Brands in ſeinem Hauſe geweſen ſei und ſich gewärmt habe, behauptete aber auch: Pfeifer habe bei dieſer Gelegenheit unwillig erzählt, daß ihm der Schloßhofbauer ein ſo ſchlechtes Stückchen Brod gegeben und ihm noch obendrein einen Buckel voll Schläge angehängt habe.

Durch den Widerruf des Inquiſiten wurde daher deſſen wiederholtes gerichtliches Geſtändniß keineswegs auf-

gehoben. Denn, nach Art. 273 Thl. II des Strafgesetzbuchs hat ein Widerruf nur alsdann diese rechtliche Wirkung, wenn derselbe „durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt „ist, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit „dargethan werden kann, daß und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit „entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen „wollen.“ Die bis zur Grausamkeit harte Behandlung des Inquisiten in dem Strafarbeitshaus als richtig vorausgesezt, so erklärte sich daraus gar wohl, warum er die dortige Polizei-Commission durch das erlogene Bekenntniß einer Brandstiftung habe täuschen wollen. Allein dieser Grund fiel mit dem Augenblicke hinweg, wo Pfeifer der Gewalt seiner Zwingherrn entrückt, unter dem Schutz seines ordentlichen Richters stand. Gleichwohl legte er auch diesem freiwillig dasselbe Bekenntniß ab, und beharrte dabei in seinem zweiten Verhöre. Überdies diente alles, was er zur Unterstüzung seines Widerrufs anführte, vielmehr dazu, das widerrufene Bekenntniß wenigstens auf einer Seite mehr zu bestärken, als zu schwächen.

Gleichwohl fehlte es diesem Geständnisse an einem Haupterfodernisse. Es stimmte zwar mit manchen über das Verbrechen erhobenen Umständen überein, stand aber mit mehren andern, und mit sehr wesentlichen, in offenbarem Widerspruche. Durch die eidliche Aussage von 9 Personen ist erwiesen, daß der Brand zuerst in der kleinen Zehendscheune ausgekommen sei: Inquisit aber will das Feuer in der großen Fruchtscheune, welche von jener weit entfernt ist, angelegt haben. — Der Brand konnte in jener Zehendscheune mittelst des auf die Straße gehenden Luftlochs sehr leicht erregt werden; Inquisit hingegen will den äusserst schwierigen, höchst gefährlichen Weg in das

Andere des Guts durch den Hof genommen haben, wo er fürchten mußte, jeden Augenblick beim Hinein- oder Herausgehen ertappt zu werden. Zudem war, wie vollkommen erwiesen ist, die große Getraidscheune bereits um 4 Uhr Nachmittags verschlossen worden, so daß nicht begreiflich ist, wie Pfeifer in dieselbe hätte hineinkommen können. Auch war der Hof durch einen großen, sehr munteren Kettenhund bewacht, der Niemand unangemeldet vorübergehen läßt, und gewiß gebellt haben würde, wenn ein Unbekannter noch gegen 5 oder 6 Uhr, sich in den Hof gewagt hätte.

So mangelte es denn jenem Bekenntnisse, von anderen Nebendingen abgesehen, gerade in Beziehung auf die Hauptpunkte der That und des Thatbestandes, an der zur vollständigen Glaubwürdigkeit desselben erfoderlichen Gründlichkeit.

Immerhin blieb jedoch Inquisit dieses Verbrechens noch im hohen Grade verdächtig. Er gehört zu den Personen, deren man sich einer solchen That wohl versehen kann; er war an dem Tage des Brandes zu Renzenheim anwesend; er hatte an eben diesem Tage seine Unzufriedenheit mit dem Eigenthümer des abgebrannten Hofes geäussert, weil er sich geizig und hartherzig an ihm erwiesen habe: was rohen Menschen seiner Lebensweise, häufigen Erfahrungen gemäß, keine zu geringfügige Veranlassung zu sein pflegt, dem Neid und der Rachsucht durch tückische Brandlegung ein bequemes Fest zu bereiten. Sein Bekenntniß, obgleich nicht zur Verurtheilung hinreichend, war gleichwohl als Verdachtsgrund nicht ohne bedeutendes Gewicht. Die Abweichungen desselben von der Wahrheit konnten schlau darauf berechnet sein, um in dem äusserſten Fall, wenn er durch Widerruf seinen Zweck nicht erreichen sollte, die Strenge des Gesetzes

wider Brandſtiftungen wenigſtens zum Theil von ſich abzuwenden.

Daher wurde am 30ten Juli 1822 erkannt:

„daß die Unterſuchung wider Johann Georg Pfeifer, wegen Verbrechens der Brandſtiftung II. Grades, aus Mangel am Beweiſe einzuſtellen, Inquiſit ſofort, nach rechtskräftigem Erkenntniſſe, zur Fortſezung ſeiner unterbrochenen Strafe in das Arbeitshaus nach B* zurückzuliefern, und, nach Beendigung dieſer Strafe, zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshauſe 5 Jahre lang in Haft zu behalten, ſodann aber unmittelbar unter polizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei.“

Inquiſit beruhigte ſich bei dieſem Erkenntniſſe. Doch lies er im Verkündungstermine durch ſeinen Vertheidiger, das Appellationsgericht bitten: daß, da ſeine Beſchwerden, zu B* kein Gehör fänden, dieſelben der jener Strafanſtalt vorgeſezten Oberbehörde zur Kenntniß gebracht werden möchten, damit er nicht weit härtere Strafe leiden müſſe, als das Geſez verlange.

Der Gerichtshof erfüllte nicht nur dieſen Wunſch, ſondern theilte auch der Polizei-Commiſſion jener Strafanſtalt eine Abſchrift des ärztlichen Gutachtens mit, nach welchem die unheilbare Bruſtkrankheit des Sträflings ſchonende Rückſicht verdiente.

Am 22ten Auguſt 1822 war Pfeifer wieder in dem Arbeitshauſe zu B* eingetroffen. Aber bereits am 12ten Decbr. deſſelben Jahrs meldete er ſich von neuem zu einem Verhöre, und legte nunmehr über jene Brandſtiftung, vor einer Commiſſion des Stadtgerichts zu B* folgendes Bekenntniß ab:

„Im Jahr 1817 habe er ſich einige Tage nach ſeiner „Entlaſſung aus dem Unterſuchungsarreſt zu Neuſtadt, mit

„gefähr 14 Tage vor Weihnachten, nach Nenzenheim bege-
„ben, ſei daſelbſt betteln gegangen, und um Mittag auch
„zu dem Schloßbauern, Peter Greulich, gekommen,
„deſſen Frau er um ein Stück Brod angeſprochen habe.
„Dieſe habe ihm ein ſo kleines Stück gereicht, daß er, im
„Ärger darüber, ihr geſagt: ſolch ein kleines Stückchen
„Brod herzugeben, ſei doch wahre Schande für einen ſol-
„chen Schloßbauern. Erzürnt über dieſe Antwort, habe
„die Frau Miene gemacht, ihn zu ſchlagen, ſo daß er ſich
„ſchnell habe entfernen müſſen. Durch ſolche Behandlung
„erbittert, habe er nun beſchloſſen, dieſem Bauern einen
„Schaden zuzufügen. Er ſei von da in die Wohnung des
„Bauern Rabenſtein gekommen, bei dem er ſich gewärmt,
„und welchem er das Brod der Schloßbäuerin mit der Be-
„merkung vorgezeigt: ob es nicht Schande ſei, einen Armen
„mit einem ſolchen Stückchen Brod abzufertigen? Von da
„ſei er in das Freie gegangen, habe ſich dann — nach ſei-
„nen ſpätern Verhören bereits um 2 Uhr Nachmittags —
„hinter eine große, den Garten des Schloſſes umgebende,
„dicht an die Zehendſcheune anſtoßende Hecke, gelegt,
„wo er bis Abends 5 Uhr (nach einem ſpätern Verhöre:
„6 Uhr) gewartet habe. Als es dunkel zu werden ange-
„fangen, habe er ſich mit ſeinem Feuerzeug Feuer geſchla-
„gen, den brennenden Schwamm auf ein Stückchen Schwe-
„fel gelegt, welches er ſich Tags zuvor gekauft, und nun
„den angezündeten Schwefel in das Luftloch, welches ſich
„in der Ecke jener Scheune gegen den Grasgarten zu be-
„funden, hineingeworfen. Nach vollbrachter That ſei er
„links um die Ecke herum nach Dornheim zugelaufen, ohne
„ſich irgendwo aufzuhalten. — Als er das erſtemal die
„Brandſtiftung bekannt, habe er das Gericht belogen; denn
„er habe fälſchlich angegeben, daß er vom großen Gar-

„ten aus durch ein Kattenthor in die Hofraith, und hier „am Scheunenthor vorbei in eine Scheune (die große „Fruchtscheune) gegangen sei, um hier den Brand zu „stiften. Er bereue, daß er damals nicht gleich die Wahr„heit gesprochen. Jezt aber werde sich, in Vergleichung „mit allen erhobenen Umständen, ergeben, daß „er sich wirklich der Brandstiftung zu Neuzenheim schuldig „gemacht habe.“ Pfeifer bestätigte dieses Bekenntniß in einem zweiten Verhöre vor derselben Behörde.

Das Polizei-Commissariat der Strafanstalt zu B* machte von diesen Bekenntnissen, entweder weil es auf dieselben kein Gewicht legte — worüber ihm freilich kein Urtheil zukam — oder aus andern aus den Akten nicht ersichtlichen Ursachen, lange Zeit, fast ein Jahr lang (bis zum November 1823) keinen Gebrauch. Wahrscheinlich erst aus Veranlassung Pfeifers selbst, welcher, nach Verlauf vieler Monate, hartnäckig darauf bestand, daß er seinem ordentlichen Untersuchungsrichter ausgeliefert und von dem rechtlichen Erfolg seines abgelegten Geständnisses in Kenntniß gesezt werde, theilte das Polizei-Commissariat dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg, so wie dieses dem vorgesezten Appellationsgerichte, jene neuerlich abgelegten Geständnisse mit. Das Appellationsgericht erkannte am 28ten Novbr. 1823 die Wiederaufnahme der Untersuchung und gegen Pfeifer die Special-Inquisition.

Die Ablieferung Pfeifers an das Herrschaftsgericht Hohenlandsberg, welche am 28ten Decbr. 1823 erfolgte, war mit einem Schreiben der Strafanstalt B* begleitet, worin dieser Sträfling folgendermaßen geschildert wurde: „Pfeifer sei ein äusserst gefährlicher Mensch, der sich allen Dienern der Anstalt durch Drohungen und Thätlichkeiten furchtbar gemacht habe. Neuerlich habe er erklärt, daß

er nicht mehr arbeiten und ſich zu tod hungern wolle. Er ſei deswegen in einen einſamen Kerker bei Waſſer und Brod auf ſo lange, — bis er zu eſſen verlange, eingeſperrt worden. Vor einiger Zeit habe er, ohne alle Veranlaſſung, auf den Sträfling Wagner mit einem Meſſer einen mörderiſchen Anfall gemacht, und ihn damit in den Unterleib geſtoßen, ſo daß dieſer würde getödet worden ſein, wenn nicht eine glückliche Wendung ſeines Körpers ihn gerettet hätte."

Durch dieſe Sittenſchilderung des Inquiſiten in Furcht geſezt, glaubte das unterſuchende Herrſchaftsgericht, zur Entfernung jeder möglichen Gefahr, von dem Geſez, welches befiehlt: daß jeder Unterſuchungsgefangene feſſelfrei vor ſein Gericht geführt werden ſolle — wenigſtens diesmal eine Ausnahme machen zu dürfen, und lies am 2ten Januar 1824 den Inquiſiten an den Händen gefeſſelt zum erſten Verhör bringen. Wilden Blicks trat der Gefeſſelte in das Verhörzimmer mit der Erklärung: daß er keine Antwort geben werde, ehe nicht ſeine Hände frei ſeien. „Dieſe „Maßregel," ſezte er hinzu, „hat gewiß die Strafhaus-„Inſpektion zu B* veranlaßt, weil ich dort einen Kamera-„den geſtochen habe. Allein man hat es mir auch darnach „gemacht. Nach B* gehe ich nicht mehr. Aber hier werde „ich mich gewiß gut verhalten." Auf dieſe Verſicherung wurde ihm die Handfeſſel abgenommen und nun erwies er ſich ſogleich ganz gelaſſen, und wiederholte ſein Bekenntniß, wie er es zu B* abgelegt hatte. Er blieb auch dieſem Geſtändniſſe bis zum 10ten Verhöre treu, und äuſſerte durchaus keine Furcht vor einer Strafe, wohl aber bei jeder Gelegenheit den größten Abſcheu gegen die Strafanſtalt zu B*. Am Schluſſe des 4ten Verhöres erklärte er: „Falls „mir eine Zuchthausſtrafe zuerkannt werden ſollte, ſo bäte

„ich, daß ich nach Lichtenau gethan werden, möge, wo ich „dann gern mein Leben beschließen will. Aber inständigst „bitte ich, daß man mich nicht nach B* zurückliefere. Denn „dort wurde mir unverholen zu erkennen gegeben, daß ich, „sobald ich wieder zurückkomme, ohne weiteres Verschulden, „2 Tage hintereinander jedesmal 25 Prügel empfangen „werde. Ich sehe auf diese Weise meinen Tod voraus, „werde aber in solchem Nothstande mir zu helfen wissen, „und mit dem nächsten besten Messer einen jeden morden, „der mir zu Leibe geht.“

Die Polizei-Inspektion der Strafanstalt zu B* hierüber zur Erklärung aufgefodert, widersprach dieser Behauptung als lügenhaft. Inquisit aber, dem dieses vorgehalten wurde, erzählte nun: „nachdem er vor dem Stadtgericht „B* seine Bekenntnisse abgelegt habe, und er demungeachtet immer noch in der dortigen Strafanstalt zurückbehalten „worden sei, habe er endlich, — ungefähr ½ Jahr vor „seiner lezten Ablieferung nach Hohenlandsberg — sich zum „Rapport melden lassen, und habe dem Polizei-Commissär „erklärt: daß er von nun an so lange nichts mehr „arbeiten werde, bis ihm der Erfolg seines „abgelegten Geständnisses werde bekannt gemacht werden. Der Commissär habe ihm erwiedert: „man werde ihn wieder zur Untersuchung abliefern; sollte „er jedoch sein Bekenntniß von neuem widerrufen, so lasse „er ihm 2 Tage hintereinander jedesmal 25 Prügel zumessen. „Was er (Inquisit) hierauf weiter gesagt, wisse er nicht. „Nunmehr sei er aber bei Wasser und Brod in einem „einsamen Kerker gesperrt worden. Diese Buße „habe 17 Tage gedauert. Erst nachdem er schon ganz „entkräftet gewesen und der Zuchtdiener N. N. für ihn gebeten habe, sei er von dieser Strafe wieder befreit worden.“

Der hierüber endlich vernommene Zuchtdiener N. N. sagt aus: „Pfeifer, nachdem er sein Bekenntniß wegen Brandstiftung abgelegt, habe endlich nichts mehr gearbeitet, und gedroht, daß wenn er nicht aus B* weggebracht werde, er den Polizei-Commissär oder wen immer über den Haufen stechen werde. Um dieser Gefahr vorzubeugen und ihn zur Arbeit zu vermögen, habe ihn der Polizei-Commissär in ein einsames Gefängniß bei Wasser und Brod sezen lassen, mit der Bedrohung: daß er hier auf diese Weise so lange bleiben solle, bis er sich werde zur Arbeit gemeldet haben. Des Gefangenen Starrsinn sei nicht zu bezähmen gewesen. Schon habe er 16 Tage im Kerker gesessen. Als aber Zeuge bemerkt, daß seine Kräfte bereits sehr abgenommen, habe er hievon die Anzeige gemacht, und nun sei derselbe am 17ten Tage wieder aus dem Kerker befreit und zur Arbeit angehalten worden. Von der Drohung mit 25 Streichen habe Zeuge nichts gehört."

Welche Bewandniß es auch mit diesen angeblichen Drohungen haben mag, so ist wenigstens so viel gewiß, daß Inquisit zu den wilden Ausschweifungen seiner Leidenschaft, deren er sich zu B* schuldig machte, durch ein an und für sich ganz richtiges Rechtsgefühl verleitet wurde. Denn sobald er seine Bekenntnisse abgelegt hatte, waren diese seinem ordentlichen Richter vorzulegen, dem allein das Recht zustand, über deren Werth oder Unwerth zu urtheilen, und hiernach zu entscheiden, ob er dem Untersuchungsgericht auszuliefern oder ferner in der Strafanstalt B* zurückzubehalten sei. Inquisit, welcher gleichwohl Monate lang in dem ihm peinlichen Strafarbeitshaus zurückbehalten wurde, ohne irgend etwas von einer richterlichen Entscheidung zu erfahren, durfte daher allerdings seine fortdauernde Gefangenschaft an diesem Ort als eine widerrechtliche Gefangenhal-

tung betrachten, durch welche er dem ihm geſezlich zuſtehenden Richter eigenmächtig vorenthalten werde, und konnte ſich dadurch zu der Meinung berechtigt glauben, daß er einer Gewalt, die kein Recht mehr über ihn habe, auch zu gehorchen nicht mehr ſchuldig ſei. Und das Mittel, deſſen man ſich bediente, um einen an der Schwindſucht leidenden, entkräfteten, hinfälligen Menſchen, mit offenbarer Lebensgefahr, zum Gehorſam und zur Arbeit zu bringen, war gewiß ebenfalls ſo wenig vor der Menſchlichkeit, als vor der Gerechtigkeit zu entſchuldigen.

Im 9ten Verhöre wiederholte Inquiſit, umſtändlich ſein Bekenntniß, wie wir es eben gegeben haben. Am Schluſſe deſſelben, als ihm der Unterſuchungsrichter die hohe Strafbarkeit des Verbrechens der Brandſtiftung zu Gemüth geführt hatte, erklärte er: „Gott wird mich begnadigen; „denn ich kann ſo gut ſchuldig als unſchuldig „ſein. Jezt will ich ſchuldig ſein und meine Unſchuld nicht vertheidigen. Man kann mich nach „Lichtenau thun, aber nach B* gehe ich nimmermehr. „Ich will keine gnädige Strafe, ſondern nur einen andern „Strafort.“

Der K. Gerichtshof, welchem hierauf die Akten zum Spruche vorgelegt wurden, traf in billigem Zweifel an dem Ernſt und der Aufrichtigkeit der abgelegten Geſtändniſſe, zuvor noch eine Anordnung, bei welcher ſich Carpzovs Gebeine vielleicht noch in ihrem Grabe mögen umgewendet haben. Es wurde befohlen, den Inquiſiten über die rechtliche Natur ſeines Verbrechens und die demſelben angedrohte Strafe zu belehren.

Im 10ten, blos zu dieſem Zwecke beſtimmten Verhöre wurde ihm demnach erklärt: daß das zu Neuzenheim begangene Verbrechen ſich als eine Brandſtiftung zweiten Gra-

des darſtelle, und daß im Art. 249. Thl. I. des Straf-geſetzbuchs verordnet ſei: eine Brandſtiftung dieſes Gra-des ſolle „mit Kettenſtrafe und bei minderer Strafbar-„keit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter ſechzehn Jah-„ren beſtraft werden.“ Er antwortete: wenn ich wie-„der nach B* zurück muß, ſo will ich der Brand-„ſtifter ſein, treffe mich auch was immer für eine Strafe; „komme ich aber nicht mehr dahin, ſo muß ich „mein Geſtändniß widerrufen. — „Zu B* bin ich „auf das Härteſte behandelt, und beinahe ausgehungert „worden, darum beſchloß ich, mich als Urheber des Brand-„des zu Neuzenheim anzugeben. Sollte ich wieder nach B* „abgeliefert werden, ſo fange ich zu morden an; denn ich „kann mir nun einmal nicht anders helfen. — Daß meine „neuerlich abgelegten Bekenntniſſe mit den über den Brand „zu Neuzenheim erhobenen Umſtänden übereinſtimmen, kommt „daher, weil ich dieſelben in Folge meiner vor 2 Jahren „überſtandenen Unterſuchung erfahren habe. Damals wußte „ich noch nicht, wann und wo der Brand zu Neuzenheim „eigentlich ausgekommen ſei. Aus der Vertheidigungs-„ſchrift meines Anwalts erfuhr ich erſt die einzelnen Um-„ſtände jenes Vorfalles. Auch war in dem, mir vorgeleſe-„nen Erkenntniſſe des Appellationsgerichts aus-„geführt, wie der Brand entſtanden ſei, und in welchen „Punkten mein damaliges Bekenntniß nicht übereinſtimme *).

*) Erkenntniſſe auf Entbindung von der Inſtanz, ſammt ihren Entſcheidungsgründen dem Inquiſiten vorleſen, iſt im höchſten Grade zweckwidrig, wie ſchon dieſes Beiſpiel lehrt. Dieſe Vorleſung iſt bezüglich auf das Bekenntniß, welches der nur einſtweilen Entlaſſene etwa noch künftig ablegen möchte, die al-lerſtrafbarſte Suggeſtion.

„Ich kennte alſo nunmehr alle Umſtände des Brandes rich„tig angeben, ohne ſelbſt Urheber zu ſein, zumal ich ſehr „oft zu R. und im Schloßhofe geweſen bin.“

So war denn der Widerruf, den er im 9ten Verhöre ſchon ziemlich klar angedeutet hatte, und welcher auch in den früheren ordentlichen Verhören hinter den Ausbrüchen ſeiner Verzweiflung über ſeine Leiden zu B* verſteckt lag, nunmehr deutlich ausgeſprochen.

Und dieſer Widerruf war allerdings bei weitem mehr begründet, als das Bekenntniß, wenn dieſes auch an und für ſich für rechtsgültig und beweiſend hätte angeſehen werden können. Denn die gegenwärtige Unterſuchung lieferte mehre Thatſachen, aus welchen ſehr wohl begreiflich wird, warum Inquiſit, ſelbſt wenn man vorausſetzt, daß er an dem Brande zu R. vollkommen unſchuldig geweſen, ſich gleichwohl der Wahrheit und ſeinem eigenen Bewußtſein zuwider, zu einer ſolchen That habe bekennen mögen. Daß Inquiſit zu B* eine Behandlung erfahren hatte, welche härter war, als bei leidendem, hinfälligem Körper, ſein beſonders reizbares Gemüth zu ertragen vermochte; daß er, hiedurch in Verzweiflung gebracht, in der dortigen Strafanſtalt bald durch Selbſtmordverſuche gegen ſein eigenes Leben, bald durch mörderiſche Anfälle gegen das Leben Anderer wüthete: geht aus den Akten klar hervor. Wer, um das Joch eines ihm unerträglichen Zuſtandes abzuwerfen, zum Tod, ſelbſt den Tod auf dem Schaffot verzweifelnd zu Hülfe ruft, legt auch eben ſo leicht unwahre Bekenntniſſe ab, von denen er zwar Strafe, aber doch immer nur eine ſolche Strafe zu erwarten hat, welche dadurch, daß ſie ihm Erlöſung aus ſeinem gegenwärtigen Elend bringt, ihm noch immer als eine Wohlthat erſcheint. Einem unter ſolchen Vorausſetzungen abgelegten Bekenntniſſe fehlt es daher eben

ſo gewiß an allem Grunde der Glaubwürdigkeit, als einem Geſtändniſſe, welches durch die Folter erpreßt worden iſt.

Daß Inquiſit ſein zweites Bekenntniß auch entfernt von B* vor ſeinem ordentlichen Unterſuchungsrichter wiederholte, daß er ſogar dabei in mehren Verhören beharrte, iſt, nach den in dieſer zweiten Unterſuchung vor Augen liegenden Thatſachen, eben ſo wenig ein Beweis für die Glaubwürdigkeit deſſelben, als ein auf der Folter abgelegtes Bekenntniß dadurch Glaubwürdigkeit erhält, daß es nachher wiederholt wird. Denn beharrt der Gefolterte nicht bei ſeiner Ausſage, ſo wird an ihm die Folter wiederholt, die ihm noch friſch in ſeinen Gefühlen nachwirkt. Inquiſit hatte aus ſeiner erſten Unterſuchung wegen des zu N. geſtifteten Brandes, die Erfahrung davon getragen, daß er, nach gemachtem Widerruf und weil ſein Geſtändniß nicht als beweiſend angenommen werden konnte, nach eben dem Orte wieder zurückgeliefert worden war, dem er ſich um jeden Preis hatte entziehen wollen. Um nicht zum zweitenmale ſeinen Zweck zu verfehlen, mußte er ſich daher bequemen, alles ſo einzurichten, damit er ſich die Strafe der Brandſtiftung wirklich zuziehe, welche, wie er hoffen durfte, ihm, in dem gelindeſten Fall, zur Rettung vor B* das Zuchthaus in Lichtenau als Zufluchtsort eröffnen werde. Darum that er lange durchaus nichts, um ſeine That auch nur in ein milderes Licht zu ſtellen und verwahrte ſich, noch im 9ten Verhöre, ſogar ausdrücklich gegen eine gnädige Strafe. Sein 10tes Verhör aber, welches ungewöhnlicher Weiſe mit Belehrungen über die Größe der einer Brandſtiftung gedrohten Strafe eröffnet wurde, gab ſeinem natürlichen Verſtand, den ſehr nahe liegenden Gedanken, daß der Gerichtshof auch jezt noch ſeinen Geſtändniſſen mißtraue, und ihn dadurch, daß er auf die ſchweren Folgen

einer solchen That ernstlich aufmerksam gemacht wurde, zu veranlassen suche, die Wahrheit zu gestehen d. i. zu bekennen, daß er das Gericht belogen habe. Bei diesem Gedanken mußte er denn natürlicherweise besorgen, daß er mit seinem, wenn gleich noch so passend eingerichteten, wiederholten Bekenntnisse, die erwünschte Verurtheilung dennoch nicht erlangen werde, und so sprang er nun erst zum ausdrücklichen Widerrufe über. Verzichtete er auch dadurch auf das Glück einer Verurtheilung nach Lichtenau, so hoffte er wenigstens von dem Mitleid seiner Richter das Einzige, was ihm noch zu hoffen übrig blieb, eine Veränderung seines Strafortes.

Auch gewinnt das zweite Bekenntniß nicht im mindesten dadurch an Glaubwürdigkeit, daß es mit den unabhängig von demselben hinsichtlich der That selbst erhobenen Umständen zusammenstimmt. Ihm war [illegible] seine Vertheidigung, als auch das Urtheil des [illegible] Appellationsgerichts vom 30ten Juli 1822 mit seinen Entscheidungsgründen *) verlesen worden, und in beiden war nicht nur genau erzählt, zu welcher Zeit, an welcher Stelle zuerst jener Brand ausgebrochen sei, und auf welche Weise er am bequemsten habe gestiftet werden können, sondern auch jeder Punkt bezeichnet, in welchem das abgelegte Bekenntniß mit der Wahrheit im Widerspruch stehe.

Dabei ist noch besonders bemerkenswerth, daß alle neuen Umstände, welche er größtentheils immer erst auf besondere Fragen, seinem zweiten Bekenntnisse beigefügt hat, und über welche aus der Vertheidigungsschrift und aus den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils keine Auskunft zu schöpfen war, entweder in sich selbst unwahrscheinlich, oder

*) StGB. Art. [illegible]. Thl. II.

bei näherer Nachforſchung als unwahr befunden, wenigſtens nicht beſtätigt worden ſind.

Die Frau des Bauern Greulich erinnert ſich z. B. des ihr vorgeſtellten Inquiſiten nicht beſtimmt, am wenigſten des Umſtandes, daß ſie, wegen eines ihm geſchenkten Stückchens Brod mit ihm einen Zank gehabt habe. Sie erinnert ſich blos, daß ſie, unter vielen Bettlern, welche in dem Hungerjahre 1817 umhergegangen, einmal von einem Menſchen, der ungefähr ſo ausgeſehen, wie der ihr Vorgeſtellte, um Kleidungsſtücke angeſprochen worden ſei, dem ſie geantwortet: er ſei ſtark und jung und könne ſich durch Arbeit etwas verdienen.

Auf Befragen gab er an: er habe den Schwefel deſſen er ſich bedient, am Sonntage vor der Brandſtiftung bei einem Krämer zu Mönchſondheim gekauft. Allein in dieſem ganzen Orte iſt kein Krämer, bei welchem Schwefel zu kaufen wäre.

Wenn endlich Inquiſit behauptet, daß er am Tage des Brandes von 2 Uhr Nachmittags bis Abends 6 Uhr hinter einer Gartenhecke verſteckt gelegen habe: ſo iſt nicht zu begreifen, wie es ſeinem Körper möglich geweſen, an einem Decembertag, während es beſtändig ſchneite, regnete, ſtürmte, vier Stunden lang unter freiem Himmel in ſolcher Lage auszudauern? wie die, an ſo geringfügiger Urſache entzündete, Flamme der Rachgier ihn ſo gewaltig durchglüht habe, daß er dadurch gegen die vierſtündigen Leiden einer naſſen Decemberkälte unempfindlich geworden ſei?

Und ſo ging denn das Ergebniß dieſer ganzen zweiten Unterſuchung in Nichts auf. Es konnte die Frage entſtehen: ob nicht durch die zu den Akten bekundeten neuen Umſtände ſich ſoviel zum Vortheil des Inquiſiten ergeben habe, daß derſelbe nunmehr von dem Verdachte der Brandſtiftung

von Rechtswegen habe freigesprochen werden sollen? eine Frage, welche unserer Ansicht nach, zu bejahen wäre. Der Gerichtshof war indessen der Überzeugung, daß, der Unwirksamkeit des zweiten Bekenntnisses ungeachtet, der rechtliche Stand der Sache, wie er zur Zeit des Urtheils vom 30ten Juli 1822 gewesen, sich nicht verändert habe; daher durch Erkenntniß vom 24ten September 1824 von neuem die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Bei Verkündung dieses Urtheils bat Pfeifer blos um die einzige Wohlthat, daß er zum Ersiehen seiner noch übrigen Strafzeit nicht mehr in das Strafarbeitshaus zu B* abgeliefert werden möge: eine Wohlthat, auf welche er um so mehr hoffen dürfe, als es dem Staate gleichgültig sein könne, ob er dort, oder in einem andern Straforte gleicher Art, dem Gesez seine Schuld bezahle.

Es wurde dieser Bitte nicht statt gegeben. Am 18ten October 1824 traf Pfeifer wieder in B* ein, und am 28ten April 1825 berichtete das dortige Strafarbeitshaus, daß derselbe an der Abzehrung gestorben sei.

E.

Wilhelm S.,

bekennt nach freiwilliger Selbstanklage, in widersprechenden, wahrscheinlich erlogenen Geständnissen, einen

Muttermord.

In dem Städtchen W* lebte bis zum Anfang des Jahres 1810 die Wittwe Elisabeth S., etliche 50 Jahre alt,

mit ihrem älteſten, auſſerehelichen Sohne Wilhelm, und einem jüngern, ehelich gebornen Sohne Bernhard. In der Jugend ihren Ältern entlaufen, war ſie den größten Theil ihres Lebens theils im Badiſchen, theils im Würzburgiſchen heimatlos umhergezogen, und hatte endlich, ſeit 8 bis 10 Jahren, in jenem Ort eine bleibende Stätte gefunden. In der evangeliſchen Kirche geboren, war ſie ſchon vor vielen Jahren zur katholiſchen übergetreten.

Während ihres Aufenthalts im Badiſchen wurde ſie von einem Dienſtknechte geſchwängert, und kam auf ihren Irrfahrten, als Kreiſende, bei dem ſchlimmſten Wetter, in den Ort Boſsheim, wo ſie am 8ten Januar 1790 jenen Wilhelm S. gebar. Späterhin heurathete ſie einen abgedankten Soldaten, der ſich aber wenige Jahre nachher von ihr zu entfernen genöthigt war und in der Fremde ſtarb.

Wilhelm war mit einer ganz lahmen, linken Hand auf die Welt gekommen, zog lange bettelnd mit ſeiner Mutter umher und theilte mißmuthig mit ihr das Schickſal, immer nur aus den Händen der einen Polizei in die Hände der andern hin und hergeworfen zu werden. Auf ihren Streifzügen kamen ſie einſt im März 1810 — Wilhelm war damals 20 Jahre alt — in das Dörfchen Moos bei Würzburg, wo ihnen ein Bauer mitleidig eine Herberge in ſeiner Scheune verſtattete. Hier waren ſie kaum aufgenommen, als ſich Wilhelm, ohne alle beſondere äuſſere Veranlaſſung, mit einem Beil ſeine lahme Hand abhieb. Über die Beweggründe dieſer That, ſeit welcher ihm der Spitzname: Einhändler, beigelegt wurde, äuſſerte er ſich verſchieden. Den Bauern zu Moos ſagte er damals: „es ſei geſchehen, weil man die Lahmheit ſeiner Hand äuſſerlich nicht wahrgenommen, und die Menſchen, deren Mitleid er bettelnd angeſprochen, ihn zu oft auf ſeine geſunden Glie-

der und auf die Arbeitſamkeit verwieſen hätten.“ Dem Gericht, das ihn wegen dieſer Handlung in Unterſuchung nahm, erklärte er: „im Verdruß über das beſtändige Hin- und Herſchieben und weil er keine Arbeit noch Unterkommen erhalten können, ſei er ſchon lange mit dem Gedanken umgegangen, ſich aus der Welt zu ſchaffen und habe daher, um zu verbluten, jene That begangen; erſt durch den Verluſt ſo vielen Blutes ſei er wieder zu Vernunft gekommen.“ Während der gegenwärtigen Unterſuchung über die Beweggründe jener Selbſtverſtümmelung befragt, gab er an: „er habe, auf Einflüſtern böſer Kameraden gehofft, als Krüppel eine Verſorgung zu erhalten.“

Seiner Verſtümmelung ungeachtet, hatte er, theils während ſeines Umherziehens, theils während ſeines Aufenthaltes zu W* ſo viel von dem Tüncherhandwerk erlernt, daß er als Taglöhner gebraucht werden konnte. Seine Mutter, welche als eine vollkommen geſunde und, trotz ihrer Armuth, ſelbſt in den Hungerjahren, noch ſehr muntere, lebensluſtige Frau geſchildert wird, verdankte ihren und ihres jüngern Sohnes Lebensunterhalt, größtentheils ihm und ſeiner Thätigkeit. Was er — wozu es freilich ſelten Gelegenheit gab — ſich zu W* mit dem Tüncherhandwerk verdiente, oder durch Botengehen, Betteln, auch wohl mit unter durch Diebereien, an Geld, Holz, Brod, Erdäpfeln und andern Lebensmitteln, wie es ſcheint, in ziemlich reichem Maas erwarb, wurde der Mutter gebracht und in den gemeinſchaftlichen Haushalt verwendet. Zuletzt aber machte er die vertraute Bekanntſchaft einer liederlichen Dirne, Maria K*, welcher er von ſeinem Verdienſte vielerlei zutrug, bis er endlich der Mutter allen Beiſtand aufkündigte, blos ſeiner Beiſchläferin lebte, und dieſer ſeinen ganzen Erwerb zuwendete. Der Sohn blieb nichts deſto weniger in

gemeinſchaftlicher Wohnung mit ſeiner Mutter, die, ſeiner Unterſtüzung beraubt, nun auf das kümmerlichſte leben mußte: was denn, zumal in den lezten 14 Tagen ihres Lebens, zu manchen Händeln Veranlaſſung gab, welche übrigens, wie von Zeugen verſichert wird, eben nicht viel auf ſich hatten. Noch verdient hier der Umſtand bemerkt zu werden, daß Eliſabeth S. im Januar 1818 in Verdacht der Theilnahme an Brandbriefen gerieth, deshalb proviſoriſch in Verhaft genommen, jedoch nach einigen Wochen wieder entlaſſen wurde, ohne eine Freiſprechung erhalten zu haben.

Am 25ten Februar deſſelben Jahrs, Abends nach 6 Uhr, bei gewaltigem Sturm und Regen, war Eliſabeth S. aus ihrer Wohnung hinweggegangen und nicht mehr wieder gekommen. Ungefähr 8 Tage nachher, am 5ten März, fand man ihren Leichnam in dem nahen Flüßchen A. in einem Dümpfel, ungefähr 600 Schritte unterhalb der ſogenannten Walkmühle. In ihrer Taſche fand ſich noch ein Büchschen mit 2 fl. 52 kr., und rings umher am Ufer zeigte ſich nirgends auch nur die kleinſte Spur, woraus auf eine der Entſeelten zugefügte Gewalt hätte geſchloſſen werden mögen. Der Körper war vollkommen bekleidet; nur die Müze hatte ſich verſchoben und hing an ihrem Band über die Bruſt herab. Bei der geſezlich vorgenommenen Leichenſchau „konnte man," wie es im Obductions-Protokolle heißt, „bei der ſorgfältigſten Unterſuchung, nicht „die geringſte Spur einer Verlezung entdecken." Im übrigen erklärte das ärztliche Gutachten mit Beſtimmtheit: „daß die Eliſabeth S. lebend in das Waſſer ge„kommen, und hier apoplektiſch geſtorben ſei. Ob ſich aber „die Entſeelte abſichtlich in den Fluß geſtürzt habe, „oder aus Unvorſichtigkeit oder zufällig hineinge„fallen? laſſe ſich mit Gewißheit nicht entſcheiden." Mit

„großer Wahrſcheinlichkeit könne angenommen werden, daß „dieſes Weib in einem Anfalle von Verzweiflung, durch „große, aber ſelbſtverſchuldete Armuth herbeigeführt, viel„leicht auch aus Furcht vor bevorſtehender Strafe, den „Entſchluß, ſich ſelbſt zu entleiben, gefaßt habe*). Dafür, „daß ſie lebend von andern Perſonen gewaltſam „hineingeworfen worden, ſei in den Erſcheinungen „durchaus kein Grund gegeben: weil ſich an dem Leich„nam auch nicht die geringſte Spur irgend einer „angewendeten Gegenwehr oder Verlezung ge„funden. Nur Ein Fall laſſe ſich, jedoch als bloße Mög„lichkeit, denken: daß nämlich dieſes Weib plözlich, ohne „daß ſie es ſich verſehen, von einer oder mehren Perſonen „gepackt und ſogleich, ehe ſie nur an Gegenwehr denken kön„nen, in das Waſſer geworfen worden ſei.“

Wilhelm S. zeigte, ſo weit wenigſtens die Vor-Akten hierüber Kunde geben, weder zur Zeit als ſeine Mutter zuerſt vermißt, noch als ihr Leichnam aufgefunden wurde, irgend etwas Auffallendes in ſeinem Benehmen. Vom Gericht über den Tod ſeiner Mutter vernommen, erklärte er mit der vollkommenſten Unbefangenheit: „ſie ſei am 25ten Febr. Abends 6 Uhr aus ihrer Wohnung hinweggegangen, um ſich etwas Holz zu verſchaffen. Ob ſie ſich ſelbſt in das Waſſer geſtürzt habe, oder zufällig hineingefallen ſei, getraue er ſich nicht zu ſagen. Sie ſei wegen Verdachts der Theilnahme an gelegten Brandbriefen 3 Wochen in Verhaft, und ſeit ungefähr 4 Wochen wieder in Freiheit geweſen. Auch habe ſie mit ihm öfters in Uneinigkeit gelebt, wozu theils die Unarten ſeines jüngern Bru-

*) Hier ſchweift doch wohl der Gerichtsarzt weit über die Grenzen ſeiner Befugniß hinaus.

ders, theils und zwar vorzüglich seine Bekanntschaft mit der Maria K. die Veranlassung gegeben, von welcher seine Mutter geglaubt, daß er ihr Geld und Sachen zutrage *). Es sei daher möglich, daß entweder Furcht vor Strafe oder Verdruß über die häusliche Uneinigkeit, sie bewogen, sich um das Leben zu bringen."

Bei dem Mangel aller Anzeigungen eines begangenen Verbrechens, wurden nun die Akten in der Registratur hinterlegt; und beinahe 5 Jahre lang gedachte man dieser Sache nicht mehr.

Unterdessen aber hatte Wilhelm S., durch mancherlei Verschulden, den Arm der Justiz, oder der Polizei nur zu oft schmerzlich empfunden. Im Jahre 1818 wurde er wegen Entwendung von Häuten von dem Criminalgerichte bestraft; dann in das Beschäftigungshaus zu W. aufgenommen; hierauf, wegen Landstreicherei, Bettelns und unzüchtigen Lebenswandels, im Jahre 1820 auf 4 Monate, nachdem dieses nicht gefruchtet hatte, 1821 auf 8 Monate, und endlich im September 1822 von neuem auf ein Jahr in das Besserungs- (Zwangsarbeits-) haus zu N. gebracht. Noch fehlten wenige Monate an Vollendung dieser Strafbesserungszeit, als Wilhelm S., am 21ten Juli 1823, sich bei dem Polizei-Commissär der Anstalt zu einem Verhör melden ließ, weil er sich eines schweren Verbrechens anklagen müsse. Einem seiner Mitgefangenen, dann zweien Auf-

*) Es ist des Folgenden wegen sehr merkwürdig, daß Wilhelm selbst, ganz unbefangen, der häufigen Uneinigkeiten zwischen ihm und seiner Mutter erwähnt. Der Sohn, welcher seine Mutter ertränkt hätte, und zwar in Folge eben dieser Streitigkeiten, würde, so scheint es, einen solchen Umstand, wenigstens mit Stillschweigen übergangen haben: was er um so leichter konnte, da er gar nicht darauf gefragt wurde.

ſehern hatte er bereits das Geſtändniß abgelegt, ſeine Mutter ertränkt zu haben.

Der Polizei-Commiſſär empfing ihn ſogleich mit der ſeltſamen Ermahnung: „wenn er vielleicht in dem Wahn ſtehe, durch ein erdichtetes Verbrechen ſeine vorgeſezte Behörde zu täuſchen, und vielleicht nichts beabſichtige als aus dem Zwangsarbeitshauſe zu kommen, ſo werde er ſich Strafe zuziehen; falls er aber wirklich ein Verbrechen begangen habe, ſo habe er es freimüthig, durchaus der Wahrheit getreu anzugeben!“ worauf Wilhelm S. niederknieend, in die Worte ausbrach: „ach Gott! ich bin ein „ſündiger Menſch und bitte um Gnade! ich habe meine „Mutter erſäuft.“ Und nun erzählte er den Verfall, im Weſentlichen, wie folgt: „Am Ausgang des theuren „Jahrs — ich weiß nicht mehr das Jahr anzugeben, es „war aber zur Zeit nach Lichtmeß — ging ich Abends „zwiſchen 7 und 8 Uhr, bei ſtürmend regneriſcher Witterung, „aus der Stadt, meine Mutter begleitend, welche ſich bei „der Neu- und Walkmühle Abfälle von Zimmerholz ſtehlen „wollte. Schon zu Haus hatte ich Streit mit ihr wegen „meiner Zuhalterin, der Maria K., weil ſie nicht leiden „wollte, daß ich Umgang mit dieſer habe und alles, was „ich erwarb, ihr zubringe. Auf dem ganzen Weg, den „Fluß entlang, ſezte ſie ihr Zanken und Hadern fort; ſie „drohte mir, mich in das Zuchthaus zu bringen, wenn ich „von dieſer Weibsperſon nicht laſſe; auch ſagte ſie, daß ſie „dieſelbe erſtechen wolle. So kamen wir bis auf ungefähr „2 oder 3 Ackerlänge in die Gegend der Walkmühle „und ungefähr eine halbe Ackerslänge von dem „Steg, welcher über die A. in jener Gegend auf die „Walkmühle führt. Auf dieſem Pfade, welcher nur unge-

„fähr 2 Schuhe von dem damals ſehr angeſchwollenen Fluß „entfernt iſt, ſagte ich zu ihr, als wir eben im ärgſten „Zank begriffen waren: ſei Sie ruhig, oder ich gebe ihr „einen Stoß! „Das kannſt du probiren" erwiederte ſie, oder „ſo etwas ähnliches. Ich war meiner Mutter, die mich „immer peinigte, ſehr ſatt, und dachte: ehe ſie mich „ins Zuchthaus bringt, ſoll ſie lieber ſterben.— „Sie ging mir zur rechten Hand, und dicht neben ihr ſtrömte „der angeſchwollene Fluß. Auf jene Worte hin gab ich ihr „daher einen Stoß auf die linke Bruſt, durch welchen „ſie in das Waſſer ſtürzte. Das Waſſer ergriff ſie gleich „und zog ſie in einen in der Nähe befindlichen Dümpfel, wo das Waſſer ſich im Wirbel drehte und worin „ſie auch ertrank. Nachdem ich ſie in das Waſſer geſtürzt „hatte, klammerte ſie ſich an eine dünne Weide und rief „mir zu: „ach Gott! du wirſt mir ja dieſes nicht thun! „um des Blutes Chriſti Willen helf mir doch heraus, ich „will dich nicht verrathen!" Dieſe Worte ergriffen mich, ich „verſuchte ſie zu retten; allein die Gewalt des Waſſers war „zu groß und meine Mutter zu ſchwach. Sie wurde fort„geriſſen, ohne daß ich ſie retten konnte."

Dieſe Anzeige wurde nun ſogleich dem zuſtändigen Criminalgerichte überſendet *), an welches Wilhelm S. am 7ten Auguſt zu peinlicher Unterſuchung abgeliefert wurde.

---

*) In dem Schreiben, mittelſt welches das erſte Protokoll dem Criminalgericht überſendet wurde, ſpricht zugleich der Polizei-Commiſſär des Beſſerungshauſes ſeine zuverſichtliche Überzeugung von der Wahrheit jenes Bekenntniſſes aus, indem er ſagt: „ich zweifle „keinen Augenblick, nach meinen wenigen pſychologiſchen Kennt„niſſen, daß Wilhelm S. dieſe That nicht wirklich verübt haben „ſollte, da er wirklich während dem Geſtändniſſe ſehr tief ergrif-

In allen gerichtlichen Verhören beharrte Wilhelm S. bei dem Bekenntniſſe, ſeine Mutter in dem Fluſſe A. ertränkt zu haben. Was hingegen die einzelnen Umſtände der That betrifft, ſo ſtehen alle dieſe Geſtändniſſe theils ſo ſehr unter einander ſelbſt im Widerſpruche, theils ſind dieſelben ſo romanhaft und von aller Wahrſcheinlichkeit entblößt, daß wer es unternehmen wollte, ſich das Ereigniß, ohne Beihülfe willkührlicher, aus der Luft gegriffener Vermuthungen, zu einer zuſammenhängenden, glaubhaften Erzählung zuſammen zu ſtellen, eine ganz vergebliche Mühe unternehmen würde.

In dem ſummariſchen Verhör, welches noch in dem Beſſerungshaus vor einer Commiſſion des benachbarten Stadtgerichts E. Statt hatte, erzählt er die Veranlaſſung ſeiner That ſo ziemlich auf dieſelbe Art, wie vor der Polizeicommiſſion; auch führt er ſeine Mutter auf demſelben Weg ungefähr an denſelben Ort, den er früher im Allgemeinen bezeichnet hatte. Er ging nämlich, wie er jezt genauer angibt, mit ſeiner Mutter von der Stadt aus zuerſt auf dem Fußpfad des rechten Ufers der A., von da, über den Walkmühl-Steg, auf das linke Ufer, und hier von dem Stege flußabwärts einige Schritte weiter bis in die Nähe des Plazes „wo eben der Müller einen „Schuz gemacht hatte.“ Hier ſtieß er ſie angeblich in den Fluß. Und hier ſoll ſie, wie er in der polizeilichen Selbſtanklage ſagt, ſogleich vom Waſſer ergriffen und in dem „in der Nähe befindlichen Dümpfel“ ertrunken

---

„ſen war, und dieſer Burſche es in der Verſtellungskunſt doch „nicht zu einem ſo hohen Grade von Heuchelei gebracht hat, und „ich in dergleichen Fällen ſo glücklich bin, ſelten getäuſcht zu wer„den, ohne es nicht ſogleich wahrzunehmen.“

ſein. — Allein hier treffen wir auf die ſehr groſſe Bedenklichkeit: daß — wie eine zu den Akten gebrachte ſehr ausführliche Planzeichnung vor Augen ſtellt — ſich in der Nähe des bezeichneten Plazes kein Dümpfel befindet. Ein ſolcher — nämlich derſelbe, in welchem der Leichnam entdeckt wurde — befindet ſich flußabwärts, jenſeits der über den Fluß ſelbſt hinausgebauten Mühle, in der Entfernung mehrer hundert Schritte von dem Mühlwehr; weshalb denn auch der Thäter, wenn er ſeine Mutter bei dieſem Mühlwehr in den Fluß warf, weder durch das Geſicht, noch durch das Gehör wahrnehmen konnte, daß ſie in jenen Dümpfel gekommen und hier ertrunken ſei. Überdieß zeigt dieſes Verhör, bei Erzählung der Handlung ſelbſt, die auffallendſten Varianten. — „Ich ging," ſagt er jezt, „neben ihr her, hieß ſie doch einmal endlich „ruhig ſein, und verſezte derſelben, weil ſie mich bei den „Haaren ergriffen hatte, einen Stoß mit der Hand „in die Seite, worüber dieſelbe, weil es ſehr nahe am „Ufer war, in den Fluß ſtürzte." Aus dem bloßen Zanken und Schelten der Mutter wird alſo jezt eine an ihm verübte Thätlichkeit; aus dem Stoß auf ihre Bruſt ein Stoß in die Seite. Ferner hatte er ſich dem Polizei-Commiſſär unumwunden der abſichtlichen Tödtung ſchuldig gegeben; nun aber erklärt er: „ich hatte keineswegs „den Vorſaz, meine Mutter in den Fluß zu ſtürzen und ſie dadurch ihres Lebens zu berauben. Ich glaubte „nicht, daß der Stoß, den ich meiner Mutter gab, von „ſolcher Wirkung ſein könnte, daß dieſelbe darüber in den „Fluß ſtürzen könnte. Es ging eben ein ſehr heftiger Wind, „und dieſer Umſtand ſowohl, als auch weil meine Mutter, „die an Gicht litt" — was ſich übrigens als ganz unwahr erwieſen hat — „keinen ſtandhaften Körper hatte, waren

„die Urſache, daß ſie, zumal auf dem moraſtigen ſchlüpfri„gen Weg, zu Boden fiel und in den Fluß ſtürzte. Ich „hoffe, Gott wird mir dieſen Fehler, da er nicht aus Vor„ſaz geſchah, vergeben und mich wieder in Gnaden aufnehmen.“

In dem 1ten ordentlichen Verhör gibt er dem Unterſuchungsgerichte eine Erzählung zum Beſten, welche mit den beiden vorhergehenden kaum noch die mindeſte Ähnlichkeit darbietet. Nachdem er mit endloſer Geſchwäzigkeit weit und breit die früheren Streitigkeiten mit ſeiner Mutter, ſo wie die Urſachen und Veranlaſſungen dazu, erzählt, ſodann angegeben hat, wie er am Abend des verhängnißvollen Tags, in Beiſein einer gewiſſen (zur Zeit dieſer Unterſuchung bereits verſtorbenen) Flurerin Schneider, von ſeiner Mutter aufgefodert worden ſei, mit ihr an das Waſſer zu gehen, um auf einer Mühle Wurſtſuppe zu betteln, dann auf dem Zimmerplaze bei der Walkmühle Zimmerſpäne ꝛc. zu entwenden, fährt er im Weſentlichen alſo fort: „Wir „beide gingen in Begleitung der Schneider, die mir „zugeredet hatte, meiner Mutter zu folgen, dem Seethore „hinaus, auf den Fußpfad, welcher am rechten Ufer „der A. dicht neben dieſem Fluſſe vorbeiführt, nach der „Walkmühle zu. Auf dieſem Weg kamen wir hintereinan„der, beſonders wegen meiner Zuhalterin, und die Schnei„der gab meiner Mutter in allem recht. Ehe wir nun „an den Walkmühlſteg kamen, wo uns die A. noch „zur linken Hand war, wurde meine Mutter immer hef„tiger und ließ ſich durch alle meine Gegenvorſtellungen nicht „beruhigen, worauf ich ihr endlich ſagte: ſie ſolle ſchweigen, „oder ich gebe ihr einen Stoß. Auf dieſe Drohung griff ſie „mir nach den Haaren, ich gab ihr einen Stoß, von dem „ſie ſofort ins Waſſer fiel, und wobei ſie mich, weil ſie „mich noch bei den Haaren hatte, auch mit hineinriß, ſo

„daß auch ich mit einem Fuß ins Waſſer kam. In dieſer „Lage erwiſchte mich die Schneider hinten bei den „Hoſen und bat, wir ſollten aufhören. In dem Augen„blick rief meine Mutter: Wilhelm! hilf mir, ich bitte dich „um das Blut Chriſti! Meine Mutter hatte mich „gleich losgelaſſen und griff, wie ich, während ihres „Schreiens, bei der Dunkelheit zu ſehen glaubte, nach ei„nem dortigen Weidenſtock. Ich wollte nach ihr greifen, „konnte aber nicht, weil mich die Schneider noch im„mer hielt. Während ich von dieſer das Looslaſſen ver„langte, hörte ich auf einmal nichts mehr von meiner Mut„ter, ſtieg aber doch noch, wiewohl vergebens, bis zum „halben Leib ins Waſſer, machte mich dann wieder heraus, „ging über den Steg (an das linke Ufer) hinüber, „um vielleicht dort ſie zu erreichen, es war aber beides „unmöglich. Nun kam die Schneider an mich, fiel mir „um den Hals und bat mich alles zu verſchweigen.“ — Die Scene der Haupthandlung, welche, nach ſeinen früheren Erzählungen, auf dem linken Ufer der A. geſchehen ſein ſoll, wird nun mit einmal auf das rechte Ufer verlegt, und zugleich, auf das abentheuerlichſte, in den Handel eine dritte Perſon ſo eng mit verflochten, daß, ſobald dieſe hinweggedacht wird, in der ganzen Erzählung nicht einmal ein äuſſerer Zuſammenhang übrig bleibt. Der Stoß, den Wilhelm S. ſeiner Mutter verſezt hat, wird ferner noch in bei weitem günſtigeres Licht geſtellt, als in dem nächſtvorhergehenden Verhöre. Seine Mutter hat ihn bei den Haaren gefaßt, zieht nach empfangenem Stoß (der nun als eine Art bloßer Gegenwehr ſich darſtellt) ihn ſelbſt mit ſich in den Fluß, hat es nur ſich zuzuſchreiben, daß ſie, die ihren Sohn losläßt, von dem Strom ergriffen wird, und kann ihm es nicht einmal zur Laſt legen, daß

er ſie, wozu er den beſten Willen hat, nicht auf der Stelle wieder herauszieht, weil — ihn die Flurerin Schneider, ſeiner Mutter Freundin, ſeine Gegnerin, bei den Hoſen zurückhält. Nach ſeiner Erklärung auf die 24te Frage, kann er ſogar, „wenn es ihm gleich das Leben koſten ſollte, nicht „für gewiß ſagen, ob die Mutter von ſeinem Stoß, oder „vom Wind in das Waſſer gefallen; denn es war ein „förmlicher Erdbebens-Wind.“

Das IIte ordentliche Verhör wiederholt im Ganzen, wiewohl mit manchen Zuſäzen und Weglaſſungen, das vorige. Doch lehnt er die Abſicht, ſeine Mutter in das Waſſer zu ſtoßen, nicht mehr ſo geradezu von ſich ab, verſchleiert übrigens durch ſchwankende, verworrene Ausſagen wenigſtens die Abſicht der Tödung. „So viel iſt richtig,“ ſagt er zur 28ten Frage, „ich habe meine Mutter geſtoßen. Ob ich es „aber aus Vorſaz oder Unvorſaz gethan habe, das „kann ich nicht ſagen. Ich war halt in der Alteration.“ Zur 31ten Frage: „Ich wollte durch den meiner Mutter „beigebrachten Stoß nicht nur bewirken, daß ſie ruhig ſein „und das Maul halten ſoll, ſondern ich wollte ſie auch „ſchrecken.“ Zur Frage 32: „Ich kann eben nicht ſagen, „daß ich ſie habe töden wollen, ſondern denke mir die Ur„ſache zu dieſem Stoß nur dahin, daß meine Mutter in „ſich gehen und ſich beſſern ſollte.“ Bei der 32ten und 33ten Frage: „Mein Gedanke war immer die Mutter zu „ſchrecken und dann wieder zu erretten. — Ich habe „geglaubt, ſie ſoll noch eine Weile ſchwimmen kön„nen, weil ſie wollene Röcke anhatte. Ich habe „ſie wirklich nur ſchrecken wollen; denn ich habe gedacht, „daß ſie als ein tolles Weib noch viel Unglück „machen könnte.“ Endlich zur 41ten und 43ten Frage: „Als ich ihr den Stoß gab, habe ich freilich gedacht, daß

„ſie daran ſterben kann; doch habe ich's in dem Au-
„genblick nicht recht überlegt, und daran gezweifelt, ob ſie
„auch ſterben müſſe. — Ich war eben verweglich mit
„meiner Mutter; ich wollte es wagen mit ihr.“

Einige Tage nachher (27ten Octbr.) ließ ſich Inquiſit zu einer Vernehmung melden. In dieſem IIIten Verhör nimmt er zuvörderſt die Angabe der beiden vorhergehenden, welche die Flurerin Schneider in die That mit verwickeln, als eine Verläumdung zurück; er habe nur jene Frau, weil ſie immer für ſeine Mutter gegen ihn Partei genommen, auch nach ihrem Tode noch, durch jene falſche Ausſage, in üblen Ruf bringen wollen; habe ſich aber jezt eines Beſſern beſonnen, damit er nicht einſt, zur Strafe, als Geſpenſt umgehen müſſe. Und nun wird eine ganz neue Geſchichte erzählt. „Meine Mutter drohte mir immer, mich oder
„die K. umzubringen, und ich führte nun meine Mutter
„an die A. und ließ ſie hinein, und dachte es ſei beſſer,
„daß ſie ſterbe, als daß ſie ein Unglück anrichte.—
„Am bewußten Abend ſagte ſie zu mir: ich ſolle mit ihr
„hinausgehen, um Holz zu ſtehlen, und zwar Späne in
„der Walkmühle. Ich that ihr ihren böſen Willen und ging
„mit. Es war Abends, etwas vor Gebetläuten. Unter-
„wegs fing ſie nun wieder an auf mich zu ſchänden und
„ſagte unter andern: ich muß hin werden oder du. Ich
„ging mit ihr auf den Zimmerplaz, wo ihre lezten Worte
„waren: entweder mußt du hin werden, oder das Menſch.
„Jezt bei dieſen Worten — denn ich dachte: wenn du ſo
„redeſt, ſo iſt's beſſer, eine ſchuldige Seele weg, als eine
„unſchuldige — führte ich ſie vom Holzplaze, wo wir
„ſchon waren, aber noch nichts angerührt hat-
„ten, hinweg, und gegen das Waſſer hin und — 'nein
„damit! Um ſie vom Holzplaze wegzubringen (an den Ort'

„wo ſie hineingeworfen wurde) ſagte ich zu ihr: wir wol„len da herum, da gibt's auch Holz. So brachte ich ſie „durch Schmeicheln von dem Holzplaze, bei der Mühle „und Scheune weg, hinter derſelben herum, eine kleine „Anhöhe hinauf gegen das Waſſer hin. Auf dem Fuhr„wege, namentlich auf einem Acker des Walkmüllers, ſtieß „ich ſie hinein. Nicht weit davon iſt ein Dümpfel; „dort ſtieß ich ſie hinein und dort ertrank ſie.“ — Nunmehr geſteht alſo Inquiſit die tödliche Abſicht ein. Allein jezt wird die Handlung ſelbſt — man begreift durchaus nicht warum? — auf einmal wieder an einen ganz andern Ort verlegt. Dadurch, daß Inquiſit den „Fuhrweg in der „Nähe des Dümpfels“ als die Mordſtelle bezeichnet, wird dieſe — gemäß der Planzeichnung — auf das linke Ufer unterhalb der Mühle an einen Ort verſezt, welcher dem auf dem entgegengeſezten Ufer ſich in die A. ergießenden ſogenannten Beibache gerade gegen über liegt, und von der Stelle, wo die Mutter, nach den früheren Bekenntniſſen, ſoll in das Waſſer geworfen worden ſein, wenigſtens fünf bis ſechs hundert Schritte entfernt iſt! Die Erzählung ſelbſt hat überdies, eben ſo wenig als die vorhergehende, den allermindeſten Schein von Wahrſcheinlichkeit. Inquiſit führt ſeine Mutter unter Sturm und Regen eine gute halbe Stunde von ihrem Hauſe hinweg bis auf den Zimmerplaz der Walkmühle, wo ſie die Späne findet, welche zu ſtehlen ſie ausgegangen war. Gleichwohl rührt ſie dieſe nicht an, und der Sohn, mit dem ſie eben in heftigem Zank begriffen iſt, verleitet ſie, durch Schmeicheleien, das Holz, das ſie jezt nur in ihre Schürze zu ſammeln braucht, liegen zu laſſen, um, bei finſterer ſtürmiſcher Februarnacht, noch 400 Schritte weiter flußabwärts einen Spaziergang zu machen, und dort nichts anders zu

ſuchen, als — was bereits vor ihr liegt, und was ſie dort zu finden nicht einmal erwarten konnte, wenn ſie nicht allenfalls in unbedingtem Vertrauen ſich auf das Wort ihres Sohnes verließ, das ihr gleichwohl, zumal ſie eben jezt noch im bitterſten Hader mit ihm verwickelt war, im allerhöchſten Grade verdächtig vorkommen mußte! Was den in dieſer Erzählung beſonders herausgehobenen Beweggrund betrifft: — ſeine Mutter in das Waſſer zu werfen, um der von ihr zu beſorgenden Ermordung ſeiner Zuhalterin, ſeines Kindes oder ſeiner ſelbſt, zuvor zu kommen: ſo iſt derſelbe bis zur Lächerlichkeit albern; — worauf übrigens in der Hauptſache nicht viel ankommen würde.

Nach dem IVten Verhör gewinnt die Hauptbegebenheit von neuem eine veränderte Geſtalt. Unter allerhand Gezänk kommt er mit ſeiner Mutter bis in die Nähe des Zimmerplazes, ſucht aber, ihrer Zänkereien müde, auf alle Weiſe ſie zu bereden, wieder umzukehren. „Sie war aber nicht „abwendig zu machen, ging vollends hin auf den Holz„plaz, und verlangte, daß ich jezt einpacken ſollte, und „zwar in die Schürze, die ſie anhatte, und mir dazu geben „wollte. Ich rührte aber kein Holz an, wurde vielmehr „von den Drohungen meiner Mutter gegen mich und die „Maria K. ſo erbittert, daß ich bei mir beſchloß, ſie wegzu„ſchaffen. Ich ſagte alſo zu ihr: ſie ſolle dieſes Holz liegen „laſſen; da vorne gäb's auch welches. So führte ich ſie „dann um die Hecke des hinter der Mühle befind„lichen Gartens herum, dahin wo der Fluß iſt, „und ſtieß ſie dorten (am Garten-Ecke der Walk„mühle) mit meinem linken verſtümmelten Arm in die „Seite, ſo daß ſie umſtürzte und dann in's Waſſer hin„abrollte. Im Waſſer rief ſie mich bittend um Hülfe. Ihre „Worte rührten mich. Weil ich aber ſchon bemerkt hatte,

„daß meine Mutter ſchräg über den Fluß ſchwamm, „ſo ſprang ich um die Mühle herum und dort über den „Steg, um auf die andere Seite des Fluſſes zu kommen. „Dort rief ich: Mutter! Mutter! erhielt aber keine „Antwort mehr. Ich betete nun noch in Gedanken für „ihre Seele und war ſehr beſtürzt.“ Die hier beſchriebene, und ſowohl auf der ihm vorgelegten Planzeichnung, als auf dem Plaze ſelbſt (Vtes Verhör) von ihm genau nachgewieſene Stelle, wo er ſeine Mutter in das Waſſer geſtoßen haben will, ſtimmt mit dem in nächſt vorhergehenden Verhör bezeichneten Orte wieder nicht überein; denn er liegt nicht, wie dort angegeben wurde, in der Nähe des Dümpfels an der Landſtraße, dem Einfluſſe des Beibachs gegen über, ſondern, obgleich ebenfalls am linken Ufer, nicht weniger als 360 Schritte weiter oben. Daß er, nachdem ſeine Mutter hier in den Fluß geſtoßen worden, aus Mitleid, um ſie wieder zu retten, auf das entgegengeſezte Ufer gelaufen ſei und ihr zugerufen habe, iſt ein merkwürdiger neuer Beiſaz, der aber erſt in den folgenden Verhören ſeine volle Bedeutenheit gewinnt.

In dem VIten Verhör behält er das Garten-Eck der Walkmühle als die Stelle bei, wo er die Mutter in das Waſſer geſtoßen; allein auf dieſe Handlung folgt nunmehr, im Widerſpruch mit allen ſeinen bisherigen Erzählungen, ein zweites Hineinſtoßen, welches er auf das rechte Ufer verlegt. „Ich will nur,“ ſagt er, „jezt die „Wahrheit geſtehen, bitte aber um Pardon und mich zu „ſchonen. Die Sache war ſo: ich habe meine Mutter an „das (im vorigen Verhör bezeichnete) Eck (auf dem linken „Ufer) geführt, und dort in das Waſſer hineingeſtoßen. „Dabei dachte ich mir, ich wollte es probiren; kommt ſie „wieder heraus, ſo iſt's recht. Wie ich ſie nun hineinge-

„ſtoßen hatte, ſo ſtieg ich ihr ſelbſt noch in's Waſſer nach,
„um ihr zu helfen und lief dann über den Steg hin-
„über (an das rechte Ufer), um ihr dort beizuſtehen.
„Dort war ſie ſchon nahe am Lande, und ich wollte
„ihr eben vollends aus dem Waſſer helfen, als
„ſie auf einmal unter Zähneknirſchen ſagte: du! faſſe
„mich nicht an! Nun erwachte der Groll bei mir aufs
„neue; ich ſtieß ſie daher zum zweitenmale in das
„Waſſer und namentlich in den dort befindlichen
„Wirbel. Dabei habe ich ſie auch mit dem Fuße auf
„die Bruſt getreten: wie ſich das bei dem Chirurgus
„muß gefunden haben; denn ſie war blutig auf der
„Bruſt. Ich habe es noch gehört, wie ſie im Fluße
„erſtickt iſt; und da iſt mir denn das Gewiſſen aufge-
„wacht.“ — Übrigens geſteht er jezt — und bleibt hiebei in allen folgenden Verhören — daß er nicht erſt auf dem Weg nach der Walkmühle in der Hize des Zorns, ſondern ſchon zu Haus mit Vorbedacht, den Entſchluß gefaßt habe, ſeine Mutter umzubringen, und daß er ſie deshalb, unter dem Vorwand, ihr bei der Walkmühle Holz zu verſchaffen, hinausgelockt habe. Sein Beweggrund, ſie aus der Welt zu ſchaffen, ſei geweſen, „weil ſie ſo vieles Gift
„in der Welt herumgeſtreut habe. Er habe gedacht:
„es ſei beſſer eine ſchuldige Sele aus der Welt ſchaffen,
„als eine unſchuldige, wie ſie es mit ſeiner Geliebten und
„deren Leibesfrucht vorgehabt. Auch habe er daran gedacht,
„daß ſeine Mutter in ſchlechtem Ruf in der Stadt ſtehe
„und mit ihrer Gicht der Stadt noch zur Laſt fal-
„len werde. Endlich habe er auch gefürchtet, bei länge-
„rem Leben der Mutter, ſeiner Geliebten den Eid
„der Treue brechen zu müſſen: was er damals in
„ſeiner Dummheit, für eine Sünde gehalten habe.“ So

ſeltſam dieſe angeblichen Beweggründe, ſo albern iſt die Geſchichte der That ſelbſt, wie ſie hier in veränderter Geſtalt zum Beſten gegeben wird. Um ſie für nichts beſſeres als für eine leere Fabelei zu erkennen, braucht man nur zu wiſſen: daß die Strecke, welche die Mutter im Waſſer zurücklegen mußte, um von der Stelle des erſten Hineinwerfens bis zu dem Dümpfel zu kommen, wo ſie ihr Sohn zum zweitenmal will in das Waſſer geſtoßen haben, einen Raum von 360 Schritten beträgt; daß hingegen der Sohn, um auf dem rechten Ufer bei jenem Dümpfel mit ſeiner Mutter wieder zuſammen zu treffen, nicht weniger als 870 Schritte zu machen hatte. Die alte Eliſabeth muß alſo zuvörderſt eine ſehr gute Schwimmerin geweſen ſein, daß ſie — des Schrecks und der Kälte nicht zu gedenken — 300 Schritt weit oben ſchwimmen, durch den Waſſerwirbel bis nahe zum Ufer kommen und dann, noch vom Fluſſe aus, mit ihrem am Land ſtehenden Sohne gegen das Herausziehen laut keifend parlamentiren konnte! Ferner übertrifft unſre alte Eliſabeth an zornmüthiger Rechthaberei alles, was nur jemals boshafter Männerwiz der Launenhaftigkeit unſrer Evenstöchter aufgebürdet hat: indem ſie, nachdem ſie ſchon 360 Schritte weit geſchwommen, durch Näſſe, Froſt und Todesangſt in ihrem Zorn ſo wenig abgekühlt iſt, daß ſie, blos um Recht zu behalten, ihrem Sohne, der ihr die Hand reichen will, zähneknirſchend, ſie anzurühren und aus dem Waſſer zu ziehen, verbietet! Ob es wahrſcheinlich, daß ein Menſch, der zu Land, in einer finſtern Nacht, 870 Schritte zurückzulegen hat, um an einen beſtimmten Plaz zu kommen, nicht mehr Zeit braucht als eine andere Perſon, welche bis eben dahin blos 360 Schritte weit in einem angeſchwollenen Fluß zu ſchwimmen hat? wie es, unter ſolchen Umſtänden, denkbar, daß Wilhelm S., nachdem er

ſeine Mutter auf dem linken Ufer in den Fluß geworfen, mit derſelben nachher auf dem rechten Ufer, als ſie ſo eben dem Lande ſich nahte, auf das allerpünktlichſte, gleichſam nach der Uhr, wieder zuſammen treffen konnte? ob — damit ja noch zur rechten Zeit das Zuſammentreffen ſtatt finden konnte — durch ein Wunder der Fluß langſamer als gewöhnlich gefloſſen, oder der Weg unter des Sohnes Füßen kürzer geworden? bedarf wohl keiner umſtändlichen Antwort. Der Weg, den Wilhelm S. auf dem rechten Ufer zu machen hatte, um bis zu der Landſpize zu kommen, führt überdies durch Wieſen, von denen Inquiſit im 1ten ordentlichen Verhör gelegentlich ausſagt, daß ſie damals von dem hier ausgetretenen Fluß „überſchwemmt" geweſen ſeien. Wie es ihm nun möglich geworden, in finſterer ſtürmiſcher Nacht durch überſchwemmte Wieſen, ohne alle Fährlichkeit, hindurchzuwaten, iſt in den Akten nicht erklärt, auch nicht wohl erklärbar. Noch verdient auch der Umſtand bemerkt zu werden, daß Inquiſit ſeiner Mutter, als er ſie von der Landſpize in den Dümpfel zurückgeſtoßen, mit dem Fuß auf die Bruſt will getreten haben, und ſich, zur Beſtätigung dieſes Umſtandes, auf einen blutigen Fleck beruft, den man bei der Leichenſchau an ihr müſſe gefunden haben. Allein, nach dem Obductionsprotokoll, hatte ſich nichts dergleichen an ihr gefunden. Auch iſt es nicht begreiflich, wie er ſeiner Mutter, die, nach ſeiner jezigen Erzählung, noch in dem hochaufgeſchwollenen Fluſſe ſich befand, vom Ufer aus könne auf die Bruſt getreten haben, ohne wenigſtens beim erſten Tritt mit ihr in das Waſſer zu fallen. Das poſſirlichſte in dieſem Bekenntniſſe iſt der, die Phyſik um eine merkwürdige Erfahrung bereichernde Umſtand, daß Inquiſit, nachdem er ſeine Mut-

ter in das Waſſer zurückgeſtoßen oder getreten, gehört hat,“ — wie ſie im Dümpfel erſtickt iſt!

Man ſollte nun denken, Inquiſit habe ſich endlich in verſchiedenen, einander widerſprechenden, und ganz unglaublichen Erzählungen erſchöpft. Aber ſein Gedächtniß iſt entweder ſo ſchwach, oder ſeine Phantaſie ſo reich und ſeine Lügenhaftigkeit ſo groß, daß er den Mund nicht öffnen kann, ohne etwas Neues, noch Unerhörtes aufzutiſchen. Nach ſeinem unmittelbar vorhergehenden Bekenntniſſe ſtieß er ſeine Mutter bei dem Garten-Ecke zuerſt in den Fluß; aber nach dem nun folgenden VIIten Verhör geſchah das erſte Hineinſtoßen zwar ebenfalls am linken Ufer, doch 360 Schritte weiter unten, nämlich an der Stelle, wo er ſie ſchon in ſeinem IIIten Verhöre will hineingeworfen haben; nur mit dem Unterſchiede, daß nunmehr dieſer Scene ebenfalls eine zweite folgt, welche aber an Mährchenhaftigkeit die vorhergehenden Erzählungen noch bei weitem übertrifft. „Ich habe“ ſagt er, „meine Mutter zuerſt am linken Ufer, „dort wo der Dümpfel iſt, hineingeſtoßen. Nun kam „mir der Gedanke, ſie möchte auf der andern Seite „herauskommen und mich dann angeben. Ich lief „alſo“ (folglich nicht um ſie wieder herauszuziehen, wie im vorigen Verhör) „auf dem ſchon früher bezeichneten Wege „am Fluſſe zurück über den Steg hinüber und am Beibach „hinunter. Hier traf ich ſie wirklich ſchon am Lande“ (auf der „Landſpize,“ wie er im VIIIten Verhör erläuternd hinzufügt) „und zwar dort ſizend, beugte mich „auch, um ihr aufzuhelfen, gegen ſie herunter und „wollte ſie aufheben. Sie biß mich aber empfindlich „in die Hand und ſagte: du rührſt mich nicht an! „Aus dieſem Benehmen konnte ich den Schluß machen, daß „ſie mich nicht verſchonen würde. Ich gab ihr alſo einen

„Stoß mit dem Fuß, und ſchob ſie wieder in den Dûm-
„pfel hinein. Dann rief ſie: ich bitte dich um das Blut
„Chriſti Willen! hilf mir! ich verrathe dich nicht! — Jezt
„hätte ich ſie freilich gerne gerettet; konnte ſie aber, wegen
„allzugroßer Breite des Waſſers nicht mehr erreichen. So
„zog ſie der Wirbel hinein und ich hörte es noch, wie ſie
„erſtickt iſt.“ Hier iſt denn alſo nun alles wieder ganz anders geſchehen, als er uns unmittelbar vorher erzählt hat. Nach dem Vlten Verhör wird ſie beim Garten-Ecke in das Waſſer geworfen und von da ſchräg über den Fluß, 360 Schritte weit, zum Dümpfel bis nahe an das rechte Ufer getragen; nach dem gegenwärtigen wirft ſie Inquiſit auf dem linken, unweit des Dümpfels, in den Fluß, und — gerade gegen über am rechten Ufer ſteigt ſie wohlbehalten wieder an das Land! Nach jener Erzählung iſt ſie noch im Waſſer, als ihr Sohn wieder am rechten Ufer mit ihr zuſammentrifft; nach dieſer ſizt ſie ſchon auf dem Land, um von ihrer Waſſerfahrt auszuruhen. Dort ruft ſie ihm vom Fluß aus zu: er ſolle ſie nicht anrühren; hier ſagt ſie ihm dieſes erſt, als er ſie vom Boden aufheben will. Dort wehrt ihr Zorn nur mit Worten ſeine Hülfe ab; hier ſogar dadurch, daß ſie ihn empfindlich in die Hand beißt. Wie er es angefangen, um die auf der Landſpize ſizende wieder in den Fluß — zu ſchieben? darauf bleibt er uns die Erklärung ſchuldig. Doch wird auch Niemand eine Erklärung da erwarten, wo alles ſo unglaublich und ungereimt, wie in einem Traume, zugeht. Seit wann tragen Flüſſe einen Körper, ſtatt ihn ſtromabwärts zu treiben, ſchnurgerade gegen über an das jenſeitige Ufer? Zwiſchen beiden Ufern war noch zu allem Überfluß der Dümpfel (Wirbel), durch welchen, nach der vorliegenden Planzeichnung, die Mutter hindurch-, we-

nigſtens vorbei ſchwimmen mußte, um gerade gegen über jenſeits anzulanden. — Ferner: um von der Stelle des linken Ufers, wo er ſie jezt zuerſt will hineingeworfen haben, bis zu dem Plaze am jenſeitigen zu kommen, wo er ſie ſchon auf dem Lande ſizend getroffen haben will, hatte er wenigſtens 1195 Schritte zu machen und brauchte hiezu, wie er ſelbſt ſagt, wohl „eine Viertelſtunde.“ Wer legt aber einen ſolchen Weg, in ſtürmiſcher Regennacht, durch überſchwemmte Wieſen, auf bloßes Gerathewohl zurück? wie konnte er, ohne auf ein Wunder zu rechnen, hoffen, ſeine Mutter, nach einer Viertelſtunde, gerade da drüben wieder zu finden? Inquiſit weiß dieſem Zweifel nur mit der albernen Antwort zu begegnen: „ich wußte es ſchon beiläufig, daß ſie auf der andern Seite des Fluſſes hinübergeſchwummen ſei.“

Das VIIIte Verhör gibt im Weſentlichen eine Wiederholung der vorhergehenden Erzählung. Hierauf aber an Ort und Stelle geführt, verändert er noch einmal — jezt zum leztenmal — die Scene, und bereichert ſie mit einem, bisher noch nicht vorgekommenen, nicht minder unglaublichen Hauptumſtande. Statt ſeine, vom linken Ufer herübergeſchwommene, Mutter am rechten Ufer auf der Landſpize dicht am Waſſer wieder zu treffen, findet er ſie nunmehr 10 Schritte weiter abwärts auf einem Acker, in einiger Entfernung vom Ufer, ſizen, ſchleppt ſie von da aufwärts zu der Landſpize und ſtürzt ſie hier zum zweitenmal in den Dümpfel hinein. „Von „der Stelle aus (auf dem linken Ufer), wo ich meine „Mutter das erſtemal in den Fluß geſchmiſſen, habe ich“ (bei dunkler Nacht! während der Regen herabgoß und der „Erdbebens-Wind“ heulte!) „bemerkt,“ (kurz vorher hatte er es nur „beiläufig gewußt“) „daß ſie gegen

„das entgegengesezte Ufer zugeschwommen ist.
„Um mich nun zu überzeugen, was aus ihr geworden, lief
„ich zurück über den Steg um die sämmtlichen Krümmun-
„gen des Beibachs bis zu dessen Vereinigung mit dem
„Flusse bei dem Dümpfel (an der Landspize). Etwas
„unterhalb desselben" (nach der Planzeichnung 10 Schritte
davon) „traf ich sie auf einem Acker. Hier nun wollte
„ich sie aufheben, und hier gab sie mir die vergifteten Re-
„den (welche?), spreizte sich auch in den Furchen
„an, damit ich sie nicht aufheben konnte, biß mich auch
„eben daselbst in die Hand und weigerte sich hartnäk-
„kig, sich anfassen zu lassen. Auch bat ich sie dorten noch
„um Schonung und versprach, sie nach Hause zu schaffen.
„Alles war jedoch vergebens; ich ergrimmte daher, wen-
„dete alle meine Leibeskräfte an, und brachte sie
„so (wie? durch Tragen, Ziehen oder Schleppen?) just
„dahin, wo der Beibach und der Fluß eine kleine Spize
„bilden und der Dümpfel ist. Hier an dieser Spize nun,
„gab ich ihr einen Tritt mit dem Fuß und stürzte sie in
„den Dümpfel u. s. w. — So," sezt er merkwürdig genug
hinzu, „ist nun die ganze Thatsache und bei dieser Aus-
„sage werde ich bleiben." — Das IX. und lezte Verhör
wiederholt die eben vorgetragene Erzählung in der Haupt-
sache; jedoch mit etwas mehr Umständlichkeit, verschiedenen
Zusäzen, und kleinen Veränderungen. Nachdem er ange-
gegeben: wie er seine Mutter auf dem Acker gefunden, sie
unter dem Arm ergriffen, um sie aufzuheben, sie aber
„nach ihm (also weder in die Hand, noch in den Finger)
gebissen," und in den Furchen sich angespreizt habe, fährt
er fort: „Auf meine Frage: ob sie mir denn nicht mehr
„traue, stieß sie noch die Worte aus: du hast mich nicht
„anzufassen! Nun wurde ich ganz zornig, hob sie auf

„und ſchleppte ſie, ihres Anſpreizens ungeachtet, „bis auf die Landſpize, gab ihr dort noch einen Stoß „mit dem Fuß auf die Bruſt und ſchob ſie dann unter „den Worten: ſieh, Beſtia,! willſt du mir nicht trauen? „in den Fluß.“ — Auch dieſe Erzählung hat alle grobe Unwahrſcheinlichkeiten mit den übrigen gemein. Überdies aber: wie iſt es glaublich, daß die Mutter, nachdem ſie an dem Ufer gelandet, in dem Koth eines Ackers eine gute Viertelſtunde ruhig ſizen geblieben ſei, bis ihr Sohn vom linken Ufer auf das rechte zu ihr herübergekommen? Dieſe Alte wird, nach ihrer unerwarteten lebensgefährlichen Wiedertaufe, vom Inquiſiten noch ſo munter, kräftig, rüſtig, geiſtesgegenwärtig geſchildert, als wenn gar nichts vorgefallen wäre: was eben ſo unglaublich iſt, als daß ſie, ſtatt ihre Körper- und Geiſtes-Kräfte zu gebrauchen, um zur Stadt oder zur nahen Walkmühle zurück zu gehen, wie jeder andere natürliche Menſch gethan haben würde, wenigſtens eine Viertelſtunde lang unter dem freien Himmel einer Februarnacht, bei Sturm und Regen, ihren Ruheſiz genommen habe. Dieſe heroiſch eigenſinnige Alte, welche ihren Siz im Koth, durch Anſpreizen und Beißen, gegen den hülfreichen Arm ihres Sohnes, der ſie aufheben und nach Hauſe führen will, auf das hartnäckigſte vertheidigt, wird endlich doch aufgehoben und zum Mordplaze geſchleppt, und hier in das Waſſer geſchoben. Um ſie bis dahin fortzubringen, mußte Inquiſit „alle ſeine Leibeskräfte anwenden:“ was denn nothwendig vorausſezt, daß ſie ſich fortwährend geſträubt, widerſezt, gewehrt habe. Gleichwohl ließ dieſes gewaltthätige Fortſchleppen von dem Acker bis zur Landſpize nicht die mindeſte Spur zurück. Als 8 Tage nachher der Leichnam bei dem Dümpfel gefunden wurde, ſuchte man umher nach den Zeichen einer etwa vor-

gefallenen Gewaltthat und man ſollte glauben, daß das Umhertrappen, Ziehen, Zerren und Schleppen in dem naſſen Boden, zumal in den Furchen des Ackers, noch ſehr kenntliche, auffallende Merkmale müſſe zurückgelaſſen haben. Auch pflegt bei ſolchen hizigen Tummeleien, wo es auf Leben und Sterben ankommt, der eine oder andere Theil irgend etwas, wäre es auch nur einen Knopf, ein Band und dergl., auf dem Wahlplaze zu verlieren. Aber nichts von allem dieſem wurde 8 Tage nach der angeblichen That gefunden oder wahrgenommen. Überdies waren die Kleider der Ertränkten noch in der beſten Ordnung; ſie, die zweimal in den Fluß geworfen worden war, und vor dem zweiten Hineinwerfen, widerſtrebend 10 Schritte weit geſchleppt wurde, hatte nicht einmal ihre Müze verloren; dieſe hing wenigſtens noch an einem Band um ihren Hals.

Noch verdient ein Umſtand bemerkt zu werden, welcher nicht blos dieſen lezten Ausſagen, ſondern auch den nächſt vorhergehenden gilt. Inquiſit will ſeiner Mutter zum zweitenmal von der Landſpize in den Dümpfel geworfen haben, alſo eben da, wo 8 Tage ſpäter ihr Leichnam gefunden wurde. Zur Zeit der That war der Fluß hoch angeſchwollen; ſein Waſſer ſtand dem linken Uferrand gleich, mußte alſo auch eine ſtärkere Strömung haben, als ſonſt; daher ſich mit höchſter Wahrſcheinlichkeit vorausſezen läßt, daß ein in den Dümpfel geworfener Körper über denſelben hinaus flußabwärts werde getrieben worden ſein. Gleichwohl ſoll der Körper der Eliſabeth S. eben da liegen geblieben ſein, wo er hineingeworfen wurde, gleichſam als wäre ein menſchlicher Körper ein Stück Blei, oder der Dümpfel eines Fluſſes eine Grube auf feſtem Lande. Um die Angabe des Inquiſiten mit den Geſezen der Natur vereinbar zu finden, müßten die Akten wenigſtens über die ei-

genthümliche Beſchaffenheit jenes Orts, beſonders des fraglichen Dümpfels, und zwar bei hohem Waſſerſtand, einigen Aufſchluß geben. Allein hierüber iſt nicht das allermindeſte zu den Akten bekundet, daher Jedermann berechtigt iſt, wo nicht die Möglichkeit, doch die Wahrſcheinlichkeit jenes Umſtandes zu bezweifeln.

Nach geſchloſſener Unterſuchung — deren übrige Ergebniſſe weiter unten ihre gehörige Stelle finden — wurde (am 6ten Auguſt) auf den Grund der abgelegten Geſtändniſſe, erkannt:

„daß Wilhelm S. des an ſeiner Mutter, Eliſabeth S. verübten Verbrechens des einfachen Todſchlags ſchuldig und dafür mit zwölfjährigem Zuchthauſe zu beſtrafen ſei.“

Inquiſit beruhigte ſich bei dieſem Urtheile, das mithin in Rechtskraft überging und ſeine Vollſtreckung erhielt.

Blickt man indeſſen auf die abgelegten Bekenntniſſe zurück, ſo läßt ſich aus mehren Urſachen bezweifeln: ob dieſelben irgend einem verurtheilenden Erkenntniſſe zur ſichern rechtlichen Grundlage dienen konnten? Wir geſtehen, daß es uns nicht ſo ſcheint.

Inquiſit hat allerdings in allen ſeinen Verhören geſtanden: ſeine Mutter in dem Fluſſe A. ertränkt zu haben. Allein dieſer einfache Saz iſt nur das Thema zu einem Bekenntniſſe, nicht aber das Bekenntniß ſelbſt. Ein Geſtändniß iſt die Erzählung einer Begebenheit, welche nothwendig eine Reihenfolge mehrer einzelner Thatumſtände in ſich faßt, und deren überzeugende, beweiſende Kraft von der Glaubwürdigkeit und geſezlichen Eigenſchaft dieſer, zum zuſammenhängenden Ganzen einer Geſchichte vereinigten, Einzelnheiten abhängt. Es iſt nicht genug,

aus dem Munde des Angeſchuldigten, wenn auch noch ſo oft, zu hören: daß er das Verbrechen begangen; wenn man nicht auch auf glaubwürdige Art, in geſezlich beſtimmter Weiſe, von ihm erfährt: wie er es begangen habe.

An Erzählungen hat es nun freilich unſer Inquiſit nicht fehlen laſſen; allein eine Erzählung, welche als ein zur Verurtheilung genügendes Bekenntniß gelten ſoll, muß, wenigſtens in allen ihren Hauptumſtänden übereinſtimmend, wiederholt ſein, überdies, nach Strafgeſezb. Thl. II. Art. 267. No. 6. 7. „in ſich ſelbſt zuſammenhän„gen, und in weſentlichen Dingen keine Widerſprüche ent„halten, desgleichen mit den über die Umſtände des Verbre„chens eingeholten Erfahrungen im Weſentlichen übereinſtimmen.“

Nun aber haben wir im vorliegenden Falle

1) faſt eben ſo viele verſchiedene Bekenntniſſe als Verhöre. Bald wirft unſer Inquiſit ſeine Mutter am rechten Ufer in den Fluß ehe er mit ihr an den Walkmühlſteg kommt, bald auf dem linken unweit dieſes Stegs, bald ein Paar 100 Schritte weiter unten am Gartenеck, bald wieder von da um 360 Schritte mehr flußabwärts bei dem Dümpfel. Das einemal gibt er ihr mit dem Arm einen Stoß in die Seite, das anderemal auf die Bruſt. Die eine Hälfte ſeiner Erzählungen begnügt ſich mit Einem Hineinwerfen, welches ſogleich den Tod der Mutter zur Folge hat; die ſpätere Hälfte macht aus der That eine doppelte Handlung, wovon die erſte auf dem linken, die andere auf dem rechten Ufer vor ſich geht; beide jedoch, nach verſchiedenen Erzählungen, wieder an verſchiedenen Orten und auf verſchiedene Weiſe. Bald ſtößt oder ſtürzt er die Gehende in das Waſſer, bald ſchiebt er ſie, während ſie am Lande ſizt, hinein, bald ſchleppt er ſie zuvor noch zum

Ufer, wobei man nicht erfährt, ob unter dieſem Schleppen ein Tragen oder ein Schleifen und Zerren zu verſtehen iſt. Bald gibt er ihr, während ſie noch im Fluſſe ſich befindet, einen Fußtritt auf die Bruſt, bald gibt er ihr dieſe Tritte auf dem Lande und ſtürzt ſie erſt dann in das Waſſer. — Daß wenigſtens die Stelle, wo, und die Art wie ein Menſch in einen Fluß geworfen worden, zu den weſentlichſten Umſtänden der That gehöre, wird wohl Niemand bezweifeln. Bei dem Inquiſiten, der die Ufer des Fluſſes genau kannte, laſſen ſich vielfältige auſſerordentliche Abweichungen, wie ſie in ſeinen Verhören ſich zeigen, aus Irrthum oder Unwiſſenheit nicht erklären; eben ſo wenig hatte er ein beſonderes Intereſſe, eher den einen denn den andern Ort als die Stelle des Hineinwerfens zu bezeichnen, da es, — wenn er ſeine Mutter, und zwar, wie er ſpäter geſtand, abſichtlich, ja ſogar mit Vorbedacht, ertränkt hatte — für die Art und Größe der Strafe vollkommen gleichviel galt, wo und auf welche Weiſe die Handlung geſchehen ſei. So oft auch Inquiſit hinſichtlich dieſer und anderer Umſtände ſeine Erzählung ändert, ſo gibt oder deutet er doch niemals eine Urſache an, aus welcher auch nur einigermaſſen ſich erklären ließe, warum er die früheren Angaben zurücknehme. Jede ſeiner verſchiedenen Erzählungen ſteht daher, einzeln für ſich der andern gegenüber, ohne daß ſie uns einen Grund darböte, welcher uns beſtimmen könnte, ſie für wahrſcheinlicher und glaubwürdiger zu halten, als alle übrigen. Wenn ein Inquiſit ihm nachtheilige Umſtände in ſpäteren Verhören zurücknimmt (Widerruf), oder wenn er vom Läugnen zum Bekennen, von minder beſchwerenden Umſtänden zu mehr beſchwerenden übergeht: ſo weiß man, woran man ſich zu halten und wie man zu urtheilen hat. Wer aber der Tödung, ja ſogar, wie unſer

Inquiſit in ſeinen 4 lezten Verhören, des Mordes ſeiner Mutter, ſich beharrlich ſchuldig bekennt, aber, ſobald es darauf ankommt, die Begebenheit zu erzählen, in den weſentlichſten, ihm nothwendig wohlbekannten, Umſtänden der That, ſich niemals gleich bleibt, bald dieſes bald jenes vorbringt, und dem Richter zwiſchen mehr als einem halben Duzend Geſchichten die Wahl läßt, — deßen Ausſagen tragen alle Kennzeichen zur Begründung des Verdachts, daß er entweder in den Tag hinein faſele, weil er von nicht geſchehenen Dingen ſpricht und ſich in die Lüge nicht gehörig einſtudirt hat, oder daß es ihm wenigſtens mit dem Bekennen kein rechter Ernſt ſei, und er ſeinen Richter, unter dem Scheine aufrichtiger Geſtändniſſe, zu was irgend für einem Zweck, verwirren und irre leiten wolle.

Abgeſehen von den unauflöslichen Widerſprüchen, durch welche dieſe verſchiedenen ſogenannten Geſtändniſſe ſich einander gegenſeitig aufheben, zeigt

2) jedes einzeln für ſich betrachtet, einen gänzlichen Mangel an Zuſammenhang. Der „Zuſammenhang" der Geſchichtserzählung, wie ihn das Strafgeſezb. Art. 267. zu einem rechtsgültigen Bekenntniſſe fodert, iſt nicht blos auf die logiſche Ordnung, noch auf die gehörige Zeitfolge zu beſchränken; ſondern es gehört dazu noch weſentlich der innere (materielle) Zuſammenhang der Umſtände, welche die Begebenheit ausmachen ſollen. Eine Erzählung, in welcher Dinge aneinander gereiht werden, die nach der Ordnung der Natur oder nach den Regeln gemeiner Erfahrung nicht zuſammenbeſtehen; eine Begebenheit, von welcher, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach der Art wie Menſchen zu denken und zu handeln pflegen, durchaus nicht, oder nur mit Hülfe ganz willkührlicher unwahrſcheinlicher Vorausſezungen, ſich begreifen läßt, wie dieſelbe auf die

erzählte Art habe geſchehen können: iſt ganz offenbar — weil es an der innern urſachlichen Verknüpfung fehlt — eine unzuſammenhängende, welcher es an Wahrſcheinlichkeit, und mithin an Glaubwürdigkeit gebricht. Daß dieſes alles auf die Erzählungen unſres Inquiſiten volle Anwendung finde, wurde bereits oben im Einzelnen nachgewieſen und bedarf hier der weiteren Ausführung nicht.

Geſezt auch

3) Inquiſit hätte, in allen Verhören übereinſtimmend, die That eingeſtanden: ſo würde es hier dennoch an einem der nothwendigſten Erfoderniſſe zu einer Verurtheilung mangeln: weil ein Bekenntniß erſt alsdann Beweis macht, wenn daſſelbe „mit den über die Umſtände des Verbrechens ein„geholten Erfahrungen im Weſentlichen übereinſtimmt.“ Nun iſt freilich gewiß, daß die Eliſabeth S. in dem Fluſſe A. ertrunken und bei dem Dümpfel als Leiche gefunden worden iſt. Allein dieſe Umſtände — die einzigen, in welchen die Bekenntniſſe des Inquiſiten mit gegebenen Erfahrungen zuſammenſtimmen — haben nicht die mindeſte Kraft zur Beglaubigung des eingeſtandenen, weil ſie Inquiſit, ſelbſt wenn er am Tode ſeiner Mutter ganz unſchuldig war, vermöge ſeines beſondern Verhältniſſes als Sohn, ſogar ſchon als bloßer Bewohner des kleinen Städtchens B., nothwendig erfahren haben mußte. Alle übrigen von ihm erzählten, die That ſelbſt betreffenden Umſtände aber, welche kein Unſchuldiger ſo leicht wiſſen könnte, werden nicht nur in keinem Punkt durch andere erhobene Erfahrungen beſtätigt, ſondern ſtehen auch ſogar mit erhobenen Erfahrungen in auffallendem Widerſpruche. Er will ſeine Mutter auf die Bruſt geſtoßen, ſogar, nach ſeinen lezten Geſtändniſſen, mit den Füßen getreten haben; ihr Leichnam zeigte jedoch hievon nicht die mindeſte Spur. Nach

ſeinen ſpäteſten Erzählungen, hat er die Widerſtrebende, ſich zur Wehr ſezende, da wo ſie auf dem Boden ſaß, mit Gewalt aufgehoben, von hier 10 Schritte weit „mit allen ſeinen Leibeskräften" an die Landſpize geſchleppt, dann mit Füßen getreten und endlich in den Fluß geſtürzt oder — „geſchoben;" und doch hat der Augenſchein weder an dem Orte der That, noch an den Kleidern, noch an dem Leibe der Vergewaltigten das mindeſte Zeichen von Gewalt und Gegenwehr ergeben. Und ſo beruht denn alles, was unmittelbar die Begehung des Verbrechens ſelbſt betrifft, auf ſeinem reinen Bekennen, das als ſolches für ſich allein nichts beweiſt, am wenigſten alsdann, wenn ſogar erhobene Erfahrungen ihm entgegen ſtehen.

Zwar ſcheinen die Geſtändniſſe des Inquiſiten, wenigſtens ſo weit ſie in den allgemeinen Saz ſich auflöſen: die Mutter in der A. ertränkt zu haben, — durch folgende Thatſachen unterſtüzt:

1) Es iſt durch Zeugen erwieſen, daß, wie Inquiſit ſelbſt mehrmals umſtändlich erzählt, zwiſchen ihm und ſeiner Mutter bedeutende Mißhelligkeiten und Zwiſtigkeiten, zumal in der lezten Zeit, ſtatt gefunden haben. Indeſſen erſcheinen dieſelben, zumal wenn man ihre Urſachen näher betrachtet, nicht von der Art und Erheblichkeit, daß ſie einem Sohne zur Tödung ſeiner Mutter leicht Veranlaſſung geben könnten. Daß Inquiſit alles ſeiner Beiſchläferin zutrug und ſeine Mutter mit ihrem jüngſten Sohne darben ließ, gab wohl jener große Urſache, den liederlichen, hartherzigen Sohn zu haſſen oder, in der Verzweiflung über ihre hülfloſe Lage, ſich ſelbſt in das Waſſer zu ſtürzen; nicht aber dem Sohne, einen Muttermord zu beſchließen. Er ſelbſt ſcheint dieſes gefühlt zu haben und knüpft daher den mörderiſchen Entſchluß, bald an die von ſeiner Mutter aus-

geſtoßene Drohung: ihn, oder ſeine Beiſchläferin, oder ihr Kind — zu morden, — bald an ihre drohende Äuſſerung: ihn, wenn er nicht den Umgang mit der K. aufgebe, in das Zuchthaus bringen zu laſſen. Allein jene wie dieſe Drohungen konnten ihm doch wohl nur als unmächtiges, eitles, erfolgloſes Altweiber-Geſchwäz erſcheinen. Von nicht beſſerem Gehalt iſt alles übrige, was er noch zuſammenhäuft, um uns die Entſtehung ſeines Entſchluſſes zu erklären, als z. B. daß er befürchtet habe, ſeine Mutter möge noch der Stadt zur Laſt fallen, oder er werde durch ſie noch veranlaßt werden, ſeiner Beiſchläferin den Eid der Treue zu brechen u. dergl. — Wie ein Menſch auch durch das bloße Keifen, Zanken und Schimpfen eines Andern, ſich gereizt fühlen könne, gegen dieſen in eine tödliche Handlung auszubrechen, läßt ſich allerdings ſehr wohl begreifen. Allein ſolch ein Beweggrund paßt nur zu den früheren Bekenntniſſen des Inquiſiten, welche ſeine That entweder als ganz unbeabſichtigt oder blos als Tödung in übereilender Hize des Zornes darſtellen; nicht aber zu den ſpäteren, durch welche er ſich übereinſtimmend des überlegten, vorbedachten Mordes ſchuldig bekennt: weshalb denn — im Vorbeigehen geſagt — Inquiſit, wenn ſeine Geſtändniſſe für beweiſend angenommen wurden, eher als Mörder, denn als bloßer Todſchläger, hatte verurtheilt werden müſſen.

2) Eine Nachbarin, die Brodhändlerin Weiß bezeugt: daß am 25ten Februar die alte Eliſabeth mit ihrem jüngeren Sohne Bernhard bei ihr geweſen, als Wilhelm S. Abends gekommen, und ſeiner Mutter den Schlüſſel zu ihrer Wohnung trozig abgefodert habe; daß dieſe ihm den Schlüſſel gegeben, und als er fortgegangen, ihm mit den Worten: „daß du verrecktеſt, wie eine Kaze!“ heimlich, ſo daß er es nicht mehr hören können, hinter dem Rücken

nachgesucht habe; dann aber, aus Besorgniß, er möge ihr zu Haus etwas nehmen, ihm nachgegangen, und hierauf nicht mehr zurückgekehrt sei; — endlich um 9½ Uhr habe Wilhelm seinen jüngeren Bruder bei ihr abgeholt und sich mit demselben in die vorher verschlossene Wohnung begeben. — Wenn durch dieses Zeugniß der Verdacht begründet werden soll, daß Inquisit in der Zwischenzeit mit seiner Mutter bei der Walkmühle gewesen sei, so macht dieser Schluß einen äusserst kühnen Sprung. Ueberdies liegen andere Aussagen vor, welche die Angabe des Inquisiten: er sei mit seiner Mutter von seiner Wohnung hinweg zur Walkmühle gegangen, — theils nichts weniger als bestätigen, theils in offenbarem Widerspruche damit stehen. Sein Bruder Bernhard (damals Sträfling in einem Arbeitshause) sagt aus: „Meine Mutter ging (am 25ten Februar Abends) auf die „sogenannte Neumühle, und kam nicht mehr zurück. Mein „Bruder war nicht da; er war Boten gegangen.“ „Er erläutert dieses späterhin also: den Tag, an welchem „meine Mutter fort ist, war mein Bruder Nachmittag noch „zu Hause; jedoch ging er eher fort, als meine „Mutter auf die Mühle ging. Ich hatte geglaubt „er sei Boten gegangen.“ Die Hausfrau der Verunglückten, Margaretha Maier, gibt unter andern an: „Noch „am lezten Abend ihres Daseins bat mich Elisabeth S. um „etwas Erdäpfel, um ihre Abendmahlzeit vollständig zu „machen. Ich that's und gestattete ihr auch das Kochen „an meinem Feuer. Ehe noch das Abendessen fertig war, „ging sie aus dem Hause, um, wie sie sagte, ihr Ge„strick, das sie in einem Nachbarshause gelassen, „zu holen. Sie kam aber nicht mehr wieder. Ob der „Einhändler (Wilhelm) zu Hause war, als dessen „Mutter fortging, das weiß ich nicht mehr. So

„viel aber kann ich noch ſagen, daß er um 9 Uhr nach „Hauſe gekommen iſt, nach ſeiner Mutter gefragt, dann „gegeſſen und ſich niedergelegt hat. Am andern Morgen „ſagte er mir, daß ſeine Mutter nicht heimgekommen ſei.“ Nicht wohl begreiflich iſt es denn auch, wie die alte Eliſabeth, die, nach Ausſage ihres jüngeren Sohns, noch am Nachmittag heftigen Streit mit dem älteren gehabt, welche ihm noch denſelben Abend, als er von der Weiß nach Haus ging, erbittert einen Fluch nachgeſchickt hatte, — durch Schmeicheleien oder Vorwände habe bewogen werden können, in einer Februarnacht, im ärgſten Wetter, über eine halbe Stunde Wegs in ſeiner Begleitung zur Walkmühle hinauszugehen, um dort mit ſeiner Beihülfe Holz zu ſtehlen oder geſtohlenes abzuholen.

Was mehr als alles andere .. gerichtlichen Geſtändniſſe in der Hauptſache zu beglaubigen ſcheint, iſt

3) die Ausſage ſeiner Beiſchläferin, der Maria K., welche Inquiſit gleich in ſeinem erſten Verhör als Mitwiſſerin nach vollbrachter That, bezeichnet hatte. Dieſe erzählte denn auch wiederholt folgendes: „Etwa 8 Wo„chen, ehe ich mit meinem zweiten Kinde niedergekom„men bin,“ (dieſes geſchah am 18ten Juni 1820, mithin nicht früher als zwei Jahre nach dem Tode der Mutter) „hörte ich, wie die Leute ſo davon redeten, „daß vielleicht Wilhelm S. ſeine Mutter in das Waſſer „geworfen habe. Ich glaubte es nicht, weil er doch ſonſt „Niemand etwas zu Leid gethan; hatte auch nicht das „Herz, ihm etwas davon zu ſagen. Als aber nach einigen „Monaten das Gerede ſich wiederholte, beſchloß ich, ihn „ſelbſt darum zu fragen. Ich hielt ihm alſo das allge„meine Gerücht vor, und ſagte ihm: wenn er es gethan „habe, ſo müſſe er es, nach ſeinem Glauben, auch beichten.

„Als er mir hierauf antwortete: das dürfe er nicht beich-
„ten, — frug ich ihn gleich: nun sage mir doch, wie du
„es gemacht hast? — Jezt brachte er seine Zweifel und
„Bedenklichkeiten über meine Verschwiegenheit vor, und er-
„zählte dann: er habe seiner Mutter gesagt, daß
„er aussen bei der Mühle einen Schubkarren voll
„Holz habe, sie solle mit hinausgehen und ihm
„ziehen helfen; er habe sie dann hinaus und an
„ein Wasser geführt, und dort mit dem Fuße hin-
„eingestoßen. Er wollte mir nun noch mehr sagen; ich
„wollte aber nichts mehr anhören, hielt ihm die Schlech-
„tigkeit seiner Handlung vor und sagte: das kann ich nicht
„verschweigen. Auf diese Rede äusserte er sofort: er habe
„es nicht gethan; er habe nur sehen wollen, ob
„ich ihm auch treu bleiben würde, wenn er etwa
„so einen Streich verübt hätte; ich solle es aber
„ja nicht glauben, dies redeten ihm nur seine
„Feinde nach. — Am folgenden Tag hielt ich ihm die
„That wieder vor und drohte ihm mit der Entdeckung; er
„packte mich aber gleich an, und schlug mich und läugnete
„die That aufs neue." Hier also haben wir sogar noch
ein aussergerichtliches Geständniß, das, seinem Hauptin-
halte nach, mit den späteren gerichtlichen sehr übereinstimmt.
Allein jenes aussergerichtliche Geständniß, wäre es auch,
wie nicht der Fall, vollkommen erwiesen, würde gleich-
wohl weder der That selbst zum Beweis dienen können,
noch die zahlreichen wesentlichen Mängel des gerichtlichen
Bekenntnisses, auf welches allein die Verurtheilung sich grün-
det, zu ergänzen im Stande sein. Ein an sich unglaub-
würdiges, den gesezlichen Erfodernissen durchaus nicht ent-
sprechendes gerichtliches Geständniß, kann dadurch, daß
ein aussergerichtliches damit zusammentrifft, die erfoderliche

Rechtsgültigkeit nicht erlangen. Zudem leidet das gegenwärtige auſſergerichtliche Bekenntniß a) an dem Fehler zu großer Allgemeinheit; ferner wurde daſſelbe b) auf der Stelle wieder zurückgenommen, und zwar c) unter Anführung eines Grundes, welcher nicht nur an und für ſich ſehr wohl denkbar iſt, ſondern auch in der Perſon dieſes excentriſchen Menſchen — wie wir ihn ſogleich näher werden kennen lernen, — eine beſondere Bedeutenheit gewinnt. Das angebliche allgemeine Gerücht, vielmehr leiſe Gemurmel, welches, nach Ausſage der K., ihr im Jahre 1820 ſoll zu Ohren gekommen ſein, iſt weder zu den Akten nachgewieſen, noch würde es, da es ſich auf keine beſondern Thatumſtände gründete, von der mindeſten Erheblichkeit ſein. Wilhelm S. hatte ſich, wie die Akten beweiſen, gerade damals durch Diebereien und fortgeſetztes, allen Beſſerungsmitteln trozendes, liederliches Vagantenleben in den allerſchlimmſten Ruf gebracht; kein Wunder, wenn die Leute, die ſich damals noch erinnerten, daß die alte Eliſabeth vor 2 Jahren im Waſſer, man wußte nicht wie, umgekommen ſei, nun auch ihren Tod, wenigſtens vermuthungsweiſe, dem liederlichen, ſchlechten Burſchen auf die Rechnung ſchrieben.

Sollte durch unſre bisherigen Erörterungen die Unstatthaftigkeit der vorliegenden Bekenntniſſe zu einer Verurtheilung des Inquiſiten genügend erwieſen ſein: ſo wäre dadurch noch keineswegs der Zweifel beſeitigt: wie denn dieſer Menſch, wenn er an dem Tode ſeiner Mutter unſchuldig war, ſich ſo beharrlich dieſes Verbrechens habe ſchuldig geben können?

Die nähere Betrachtung der Perſönlichkeit dieſes Inquiſiten, in Verbindung mit einigen beſonderen Umſtänden, dürfte uns auch hierüber befriedigende Auskunft geben.

Wilhelm S. zeigt ſich durchgängig als ein Menſch von unruhiger, heftiger, leidenſchaftlicher Gemüthsart, und

einem lebhaften, verwirrten Kopf voll wunderlicher, phantaſtiſcher Grillen. In ſeinem Benehmen zeigte er ſich oft ſo auffallend ſeltſam, daß man häufig an der Geſundheit ſeines Verſtandes irre werden mußte. Einer der Aufſeher des Beſſerungshauſes, W. bemerkt über ihn: „als mir S. „erklärte, ſeine Mutter umgebracht zu haben, warf er „ſeine Reden alle unter einander, und gab eine deutliche „Verwirrung des Verſtandes zu erkennen; denn bald weinte „er, bald lachte er; bald lamentirte er darüber, daß er „nicht mehr aus der Beſſerungsanſtalt komme; „bald ſang er ein heiliges und bald ein luſtiges Lied.“ Faſt in allen ſeinen gerichtlichen Verhören benahm er ſich auf die ſeltſamſte Weiſe, zeigte ein höchſt affektirtes Weſen, verbreitete ſich in ſchwülſtigen, hochtrabenden Reden, mit pathetiſchem Tone, über die geringfügigſten Kleinigkeiten und verzerrte dabei ſein Geſicht zu den wunderlichſten Grimaſſen, ſo daß der Unterſuchungsrichter ſich veranlaßt ſah, deſſen Gemüthszuſtand der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. Sein Benehmen im Gefängniſſe war nicht minder auffallend. Von tiefer Betrübniß ſprang er ſchnell zur größten Heiterkeit über. Zuweilen fiel er ſeinen Gefangenwärtern, unter Weinen und Klagen, um den Hals, oder ſuchte ihre Hand zu küſſen. Nicht ſelten weigerte er ſich, das ihm gebrachte Eſſen anzunehmen, indem er den Wärter bat, es ſeinen andern Mitgefangenen zu geben. Der Gerichtsdienersgehülfe E. leuchtete einſt, bei der nächtlichen Viſitation des Gefängniſſes, mit der Laterne zum Fenſter hinaus, worüber Inquiſit weinend ſagte: „jezt thun Sie mir das Bisla (Bischen Licht) auch gar hinaus,“ ohne daß er, über den Sinn dieſer Rede befragt, eine erklärende Antwort gegeben hätte. Eines Tags warf er ſeine Hemden durch das Gefängnißgitter auf die Straße, „weil man,“

wie er nachher dem Gefangenwärter ſagte, „den Armen Gutes thun müſſe, damit man ſelig ſterben könne.“

Der Gerichtsarzt zog, wie ſich voraus ſehen ließ, aus dieſen und ähnlichen Thatſachen, wie auch beſonders aus der früheren Lebensgeſchichte des Inquiſiten, den Schluß, daß derſelbe an partiellem Wahnſinn leide und „nicht „einmal mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen ſei, daß „er zur Zeit der an ſeiner Mutter verübten unnatürlichen „Handlung, ſeines Verſtandes und der Freiheit der Selbſt„beſtimmung mächtig geweſen.“ Mit Recht legte der Gerichtshof auf dieſes, durchaus nicht gehörig begründete, Gutachten kein Gewicht. Wohl aber ſtellt ſich uns in allen jenen Erſcheinungen Inquiſit als ein Menſch dar, dem man es gar wohl zutrauen kann, daß er ſich eines Verbrechens in keiner andern Abſicht ſchuldig bekenne, als um aus der ihm allzupeinlichen Beſſerungsanſtalt erlöſt, und in einem Zucht- oder Strafarbeitshauſe auf ſeine Lebenszeit verſorgt zu werden.

Wie ſeine Selbſtverſtümmelungsgeſchichte beweiſt, iſt er ein wild ausſchweifender Tollkopf, der, wenn lebhafte Unzufriedenheit mit ſeiner Lage über ihn kommt, mit ſich ſelbſt wenig Umſtände macht. Mißvergnügt über das beſtändige Hin- und Herziehen und über den Mangel an Ausſicht auf einen feſten Standpunkt im Leben, haut er, damals noch ein Jüngling von 20 Jahren, ſich ſeine lahme Hand bei der Wurzel ab; ſei es um zu verbluten, oder um eine Verſorgung zu erhalten, oder in bloßer Anwandlung eines, ſich beſtimmter Zwecke nicht einmal bewußten, Unmuths. Sein Elend nahm an Größe, das Gefühl deſſelben an Tiefe mit ſeinen Jahren zu. Nach ſeiner Mutter Tod hatte er nicht nur für ſich und ſeine Beiſchläferin, ſondern auch für zwei mit ihr erzeugte uneheliche Kinder zu ſorgen. Er mußte

ſtehlen oder als Bettler das Land durchſtreifen, und fiel bald aus den Händen der Polizei in die Gewalt der Criminaljuſtiz, bald aus dieſer wieder unter die Zuchtruthe der Polizei zurück. Seit 1820 bis 1823 befand er ſich jezt zum drittenmal in dem, auch ihm ſo furchtbaren Beſſerungshaus. Zwar hatte er im Juli 1823 beinahe das Jahr überſtanden, welches ihm zum Aufenthalt daſelbſt vorläufig beſtimmt war; dennoch hatte er, wie er in einem ſeiner Verhöre äuſſert, Urſache zu glauben, daß er wegen Mangels genügender Proben andauernder Beſſerung, auf unbeſtimmte Zeit daſelbſt werde zurück behalten werden; überdies durfte er ſich im Voraus die Rechnung machen, daß er, ſelbſt wenn er entlaſſen werden ſollte, nur zu bald wieder der Polizei werde Gelegenheit geben müſſen, ihn dahin zurückzuliefern. Was konnte er, — um vor der Hand, von dieſem Beſſerungshaus, und ſodann für immer von der nicht minder qualvollen Ungewißheit ſeines künftigen Schickſals erlöſt zu werden, wohl beſſeres thun, als eben das, was viele andere ſeiner Leidensgenoſſen vor ihm und nach ihm ebenfalls gethan oder verſucht hatten, — ſich eines ſchweren Verbrechens anzuklagen.

Daß dieſe ſeine Selbſtanklage mit dem Gefühl der Unerträglichkeit ſeines damaligen Aufenthaltes in dem Beſſerungshauſe in ſehr enger Verbindung ſtand, ergibt ſich ſchon aus der bereits oben angeführten Ausſage des Aufſehers W. Noch deutlicher liegt dieſes in ſeiner eigenen Antwort auf die im 1ten ordentlichen Verhör an ihn gerichtete Frage: was die Veranlaſſung zu der im Beſſerungshaus gegen ſich ſelbſt gemachten Anzeige geweſen ſei? „Einmal," antwortete er, „die harte Arbeit, die mir, bei nur Einer Hand, „ſchwer fiel; dann die geringe Koſt: welches beides „zuſammen mich vorausſehen ließ, daß ich dabei

„zu Grunde gehen würde. Anderntheils auch veranlaßte „ein Traum dieſe Anzeige. Es war mir, als ob mein „Bruder neben mir liege. Ich rief dieſen laut beim „Namen, und veranlaßte dadurch eine Störung im „Schlafzimmer, welche (bei Strafe) unterſagt iſt. Am „andern Tage wurde dieſe von meinem Kameraden dem „Aufſeher angezeigt.“ (Daher nun Wilhelm S. eine gebührende Züchtigung zu erwarten hatte). „Erſt ſagte ich „blos dem Aufſeher W., daß meine Mutter ertrunken „ſei, und dann dem Ober-Aufſeher K., daß ſie durch „meine Schuld ertrunken“ (wodurch denn Wilhelm auf einmal der, durch ſeine unruhigen Träume verwirkten, Züchtigung entgehen konnte). „Hierauf ließ mich der Herr „Commiſſär holen, der die Sache anfangs nur für eine „Erdichtung anſah, um aus der Anſtalt zu kommen. Ich „erzählte aber die ganze Sache, und dann hat er „mir geglaubt.“

Daß er, auch nach ſeiner Befreiung aus der Zwangsanſtalt, vor Gericht bei dem Bekenntniſſe der That fortwährend beharrte, erklärt ſich vollkommen, ſobald man vorausſetzt, daß er nicht blos für einige Wochen von den Zwangsarbeiten ſich zu erholen, ſondern auch durch ſein Bekenntniß eine bleibende Verſorgung in einem Zuchthauſe zu gewinnen die Abſicht gehabt habe. Selbſt wenn er anfangs nur in vorübergehender Laune ſich dem Polizei-Commiſſär der Anſtalt als Muttermörder angegeben hätte: ſo waren ihm in den ſehr ernſthaften Erklärungen dieſes Polizei-Commiſſärs die triftigſten Beweggründe gegeben, bei ſeiner Selbſtanklage ſtandhaft zu beharren. Denn, widerrief er ſie vor Gericht, ſo wurde er nicht nur in die Anſtalt zurückgeliefert, ſondern hatte auch — wie ihm der Polizei-Commiſſär ſogleich bei Eröffnung des Protokolls im Voraus gedroht

hatte — dafür, daß er durch das Zurücknehmen ſeiner Selbſtanklage bewies, er habe durch eine Lüge dem Beſſerungshaus entgehen wollen — empfindliche Beſtrafung zu erwarten. Litten daher auch — um dieſes noch im Vorbeigehen zu bemerken — die gerichtlichen Bekenntniſſe des Inquiſiten nicht an andern weſentlichen Gebrechen: ſo würden ſie, ſchon dieſer ihnen vorausgegangenen Drehung wegen, zum allergrößten Theil ihren rechtlichen Werth verloren haben.

Denkt man ſich den Inquiſiten als einen Schuldigen, ſo bleibt die eigenthümliche Weiſe ſeines Bekennens ein ganz unauflösliches Räthſel, während alles auf das vollſtändigſte begreiflich wird, ſobald man ihn als einen lügenhaften Selbſtankläger betrachtet, der ſich durch die Juſtiz gegen die Anſtalten der Polizei, durch eine lange oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe aus einer ſtets unſichern elenden Freiheit zu retten ſucht. Alles, was er als ein Unſchuldiger über den Tod ſeiner Mutter wiſſen konnte und mußte, — daß ſie im Fluſſe A. ertrunken, im Tümpfel gefunden worden ſei — iſt in ſeinen Bekenntniſſen auf das pünktlichſte, und zwar immer vollkommen gleichförmig angegeben. In allem übrigen hingegen, wo ihn jene Kenntniß verließ, ſind ſeine Erzählungen ſchwankend, unbeſtimmt, unzuſammenhängend, in ſtetem Widerſpruch mit einander ſelbſt und aller Wahrſcheinlichkeit: was bei einem Menſchen ganz natürlich iſt, der eine Begebenheit gründlich und zuſammenhängend erzählen ſoll, von der er nichts weiß, weil ſie ſich nicht ereignet hat. Überdies hatte Inquiſit — wie viele in den Akten vorkommende Äußerungen deſſelben beweiſen — eben ſo große Furcht vor dem Tod, als Sehnſucht nach dem Zuchthaus. Nun aber ſah er ſich durch ſeine Selbſtanklage in eine äuſſerſt ernſte Angelegenheit verwickelt, von

welcher er im Voraus nicht mit Zuverläſſigkeit wiſſen konnte, wie ſie für ihn endigen werde: ob mit dem Schaffot oder mit der Verſorgung in einer Strafanſtalt. Aus dieſer Seelenangſt erklärt ſich denn nicht nur ſein widerſprechendes, phantaſtiſches, an Narrheit grenzendes Benehmen in ſeinem Gefängniſſe, ſondern auch ſeine gezierte, geſpannte, unſichere Haltung vor Gericht und das bunte Allerlei ſeiner Erzählungen. Durch ſeine Furcht vor dem Beſſerungshaus auf der einen und vor einer armſeligen Freiheit auf der andern Seite, genöthigt, die falſche Rolle eines reumüthigen Verbrechers zu ſpielen; dabei ſich wohl bewußt, daß ihn das Bekenntniß, ſeine Mutter ertränkt zu haben, leicht zur gefürchteten Todesſtrafe führen könne; daher fortwährend in trüber Ungewißheit befangen, was, in welcher Art, wie viel oder wie wenig er wohl zu ſagen habe, um einestheils ſeinen Zweck zu erreichen, anderntheils einem Todesurtheile zu entgehen: — irrte er, in der Verworrenheit ſeines Kopfes und der Beklommenheit ſeines geängſtigten Gemüths, unſtät und unentſchloſſen von einem Weg zum andern hinüber, und verfiel dadurch, ſelbſt bei gleichgültigen Umſtänden, in alle die zahlloſen Widerſprüche, Unwahrſcheinlichkeiten und ungereimte Faſeleien, welche uns die lange Reihe ſeiner Verhöre im Übermaße darbietet.

Aus allen bisher angeführten Gründen — ſelbſt wenn man unſre zulezt dargelegte Erklärung der Sache weder als gewiß noch wahrſcheinlich, ſondern blos als möglich zugeben wollte — ſcheint wenigſtens ſo viel dargethan, daß, im äuſſerſten Fall, nur die Entbindung von der Inſtanz hätte ausgeſprochen werden ſollen.

X.

Der unbekannte Mörder, oder die Justiz in der Irre.

In der Stadt M. lebte noch im Anfange des Jahres 1817 ein zwar nicht reicher, doch wohlbemittelter Goldarbeiter, Namens Christoph Rupprecht, damals 60 bis 65 Jahre alt. Er war seit 12 Jahren Wittwer und hatte von 3 Kindern nur noch eine an den Kürschnermeister Bieringer verheurathete Tochter, überdies einen Bruder und zwei Schwestern am Leben. Rupprecht war so ungebildet, daß er nicht lesen noch schreiben, über seine Gewerbssachen und ausgeliehenen Gelder keine Bücher führen konnte, und sich daher entweder blos auf sein Gedächtniß, oder auf Hülfe fremder Personen, welche dann und wann seine Schuldbriefe ordneten, verlassen mußte. Ohne Ehrgefühl, an Denkart und Sitten äußerst gemein, gefiel er sich am liebsten im Umgang mit Leuten aus der rohesten Volksklasse, deren Gesellschaft er in Bierhäusern aufsuchte, wo er am Schimpfen und Geschimpftwerden seine größte Lust hatte

und ſich den gröbſten Scherzen, dem ungeſchliffenſten Pöbelwiz mit Luſt als Zielſcheibe hingab. Geiz war eine ſeiner Hauptleidenſchaften, und auf Wucherzinſen Geld ausleihen ſein liebſtes einträglichſtes Nebengeſchäft. Im Wohlſtand darbte er, ließ es ſich gern gefallen, wenn ſeine Schweſter Clara oder ſeine Tochter ihm dann und wann ein Mittagseſſen ſchickte, und behalf ſich, nach dem Tode ſeiner Frau, zuweilen geraume Zeit ohne Magd, um Koſt und Lohn zu erſparen. Erſt zwei Tage vor dem Vorfalle, welcher gegenwärtigen Prozeß veranlaßte, hatte er wieder eine Magd in ſeinen Dienſt genommen. Untheilnehmend, verſchloſſen, abſtoßend, wie es der Geiz mit ſich bringt, dabei höchſt wunderlich, aufſahrend, bei der geringſten Gelegenheit in Schimpfworten polternd, hielt er die meiſten der Seinigen von ſich entfernt. Von ſeiner Tochter und von ſeiner Schweſter Clara wurde er regelmäßig beſucht; ſein Bruder und ſeine andere Schweſter mieden ſeinen Umgang, und mit ſeinem Schwiegerſohn hatte er ſich ſeit einigen Monaten ſo überworfen, daß er weder ihn beſuchte, noch von ihm beſucht wurde. Mit ſeinem leiblichen Bruder hatte er vor mehren Jahren, angeblich wegen Nahrungsbeeinträchtigung, einen Prozeß geführt. Überhaupt erwies er ſich im geſelligen Leben unverträglich, zänkiſch, händelſüchtig, war oft in Prozeße verwickelt und hatte es daher mit vielen Menſchen verdorben, ohne daß jedoch irgend Jemand als ſein eigentlicher erklärter Feind bekannt geweſen wäre.

Seit ungefähr einem Jahre pflegte er, nachdem er andere Häuſer aufgegeben hatte, faſt täglich ein kleines Bierwirthshaus zu beſuchen, welches von ſeiner Lage in dem Winkel eines krummen dunkeln Gäßchens ohne Ausgang, die Hölle genannt wird. Auch am 7. Februar Abends 8½ Uhr hatte ſich Ruppprecht, deſſen Wohnung kaum 50

Schritte davon entfernt lag, blos in ſeinem Schlafrocke, mit einer lederuen Haube (einem ſogenannten Schmerläppchen) auf dem Kopfe, daſelbſt eingefunden. Die Geſellſchaft der Gäſte, welche ſich allmählig bis auf eilf Perſonen geſammelt hatte und insgeſammt aus ehrbaren Bürgern beſtand, ſaß lange vergnügt beiſammen und unterhielt ſich mit Geſprächen, als ſie ohngefähr nach 10½ Uhr durch ein unerwartetes Ereigniß aus ihrer Behaglichkeit aufgeſtört wurde.

Der Goldarbeiter Rupprecht foderte um dieſe Zeit noch ein Glas Bier von dem Wirthe, der hierauf, um ſeinen Gaſt zu befriedigen, aus dem erſten Stockwerk, wo ſich die Gaſtſtube befindet, in den Hausplaz herab ging. Als dieſer mit dem verlangten Biere wieder hinaufſtieg, und bereits an dem oberen Ende der Treppe ſtand, hörte er die Klingel an ſeiner Hausthür, und vernahm auf ſeine Frage: was man wolle? von einer ihm unbekannten Männerſtimme die Gegenfrage: „iſt Hr. Rupprecht nicht oben?“ Als hierauf der Wirth, ohne ſich umzuſehen, mit Ja geantwortet hatte, erwiederte dieſelbe Stimme: „Er (Rupprecht) ſoll ein wenig heruntergehen.“ Der Wirth richtete dieſes ſeinem Gaſte aus, der auch ſogleich von ſeinem Size aufſtand und raſch aus dem Zimmer ging. Kaum war eine Minute verfloſſen, als ein aus dem Hausplaze heraufdönendes Röcheln und Stöhnen, gleichſam ein Gebrüll, wie von einem an der Fallſucht erkrankten Menſchen, die unterdeß zurückgebliebenen Gäſte aufſchreckte. Alle eilten hinab. Rupprecht lag auf der Hausflur nächſt der Thür, von Blut bedeckt, das beſonders aus einer langen Kopfwunde hervorquoll. Ungefähr anderthalb Schuh von ihm lag ſein von einem Hieb ſcharf durchſchnittenes Käppchen auf dem Boden. Er vermochte nur noch zu lallen, und die Worte hervorzubringen: „ſchlechter Kerl! ſchlech-

ter Kerll mit der Hacke! „Auf die Frage: ob er den Thäter kenne? ſtrengte er ſich zu einer Antwort an, die jedoch von Niemand verſtanden wurde. Die Gäſte trugen ihn in das Gaſtzimmer, wo er zu wimmern und unverſtändlich zu lallen fortfuhr. Nur einmal rief er — angeregt durch die Frage eines Gaſtes: ob er ihn kenne? — ganz deutlich die Worte aus: „meine Tochter! meine Tochter!“ was ſo ausgelegt wurde, als wünſche er ſeine Tochter, die verehelichte Bieringer, zu ſehen, welche auch ſogleich durch einen anweſenden Gaſt von dem unglücklichen Ereigniſſe benachrichtet und herbeigeholt, aber, wie es ſchien, nicht von ihm erkannt wurde.

Der Stadtgerichtsarzt L., welcher ſogleich nach dem Chirurgen, Landarzt W., herbeigeeilt war, fand an dem Beſchädigten folgende Wunden: 1) am Kopfe linker Hand 3 Querfinger über dem Ohr eine ſich nach hinten ſenkende 4 Zoll lange Schnittwunde, welche nicht allein ſämmtliche äuſſeren Bedeckungen getrennt, ſondern auch in ihrem Verlauf den Schädelknochen geſpalten hatte. Doch ſchien nur die gröſſere untere Hälfte des Knochenſpaltes durch einen Schnitt, die obere kleinere Hälfte durch den Schlag eines ſchneidenden Werkzeugs getrennt zu ſeyn. 2) Auf derſelben Seite des Kopfes dicht über den Augenbrauen eine kleine gequetſcht zerriſſene, blos die Hautbedekkungen durchdringende Wunde, und 3) mitten auf dem Rücken der linken Hand eine zwei rechte Winkel bildende Hiebwunde, durch welche die äuſſern Bedeckungen von den unterliegenden Knochen in der Geſtalt eines Vierecks losgetrennt waren. — Die Ärzte fanden übrigens den Verwundeten bewußtlos, und gleich einem vom Schlage getroffenen Menſchen röchelnd. Sein Kopf hing auf die Bruſt herab; alle Glieder ſchienen wie gelähmt; der Kinnbackenkrampf

war eingetreten; dabei häufiges Erbrechen und unwillkührliche Verunreinigungen.

Der Gerichtsarzt sprach sein Urtheil über den Befund sogleich am folgenden Tage dahin aus: „Bei Beurtheilung „der Wunden, welche R. erlitten hat, ist zu bemerken, daß „die erste und dritte durch ein und dasselbe schneidende „Instrument verursacht worden sind; die Wunde Nr. 2 „aber R. wahrscheinlich im Niederfallen an der Wand sich „selbst zugefügt hat. Wenn man die Länge des Schnitts an „der oberen Hauptwunde (N. 1.), die scharfe Trennung „der Hautbedeckungen und der unterliegenden Knochen be„trachtet, und damit zugleich den in dem aufgefundenen „Käppchen des R. ersichtlichen Schnitt durch das Leder und „das leinene Futter vergleicht, so muß man annehmen, daß „diese Wunde durch ein langes schneidendes Instru„ment verursacht worden ist. Erwägt man aber zugleich, „welche bedeutende apoplektische Zufälle, als Folgen einer „erlittenen Hirnerschütterung, unmittelbar nach der Verle„zung an R. sich vorfanden: so muß dem verletzenden In„strumente, ausser seiner scharfen Schneide, auch noch be„deutendes Gewicht, mithin die Kraft durch Erschüt„terung wirken zu können, zugeschrieben werden. Ein „gewöhnliches Beil (Hacke) ist nicht im Stande, einen sol„chen langen gleichen Schnitt zu verursachen; ein „Metzgerbeil könnte dieses wohl, solches würde aber bei sei„ner Schwere, wenn es einmal die Kopfwunden durchschnit„ten hätte, gewiß durch die Hälfte des Kopfes eingedrungen „sein. Es bleibt also nichts übrig, als anzunehmen, daß „diese Verletzung durch einen großen, schweren, aber „mit geübter Hand geführten Säbel verursacht „worden ist. Die geübte Hand verräth sich besonders durch „den langen gleichen Schnitt, indem hier nicht mit

„dem Arm gehackt, ſondern mit der Hand gezogen wurde.“ Übrigens erklärte der Gerichtsarzt ſogleich dieſe Wunde, wegen der unmittelbar mit ihr verbundenen Hirnerſchütterung und deren Folgen, für lebensgefährlich.

Das Bierwirthshaus zur Hölle liegt am Ende eines ſchmalen dunkeln Gäßchens ohne Durchgang, und macht überdies noch auf der einen Seite, da wo ſich die Hausthüre befindet, mit dem gegenüberſtehenden Haus einen ſpizen Winkel, wo hinein bei Nacht von keiner Seite her Licht fällt und worin Jemand ſich bequem verſtecken kann. Zu der Hausthür führen von auſſen 2 ſteinerne Treppen, neben welchen ſich zur linken Seite ein Sizſtein befindet. Die Hausthür, welche aus zwei nur mannsbreiten Flügeln beſteht, von welchen der eine mit einem Glasfenſter und einer Klingel verſehen iſt, führt in eine kleine enge Hausflur, welche in der Höhe mehr nicht als 6 Fuß beträgt, ſo daß ein Mann von mittler Größe mit ausgeſtreckten Armen beinahe die Decke erreichen kann. Hieraus ergibt ſich beinahe mit Gewißheit, daß dem R. die gefährliche Kopfwunde nicht in dieſer Hausflur, ſondern nur vor derſelben könne zugefügt worden ſein, weil der Thäter, um, wie die Wunde zeigt, ſo gewaltig in den Schädel einzuhauen, mit ſeinem Werkzeuge, beſonders wenn dieſes ein Säbel war, weit ausholen und von der Höhe herab ſeinen Streich führen mußte, wozu in der niedrigen Decke des Hausplazes nicht wohl die Möglichkeit gegeben war. Zudem würde, wenn man die Hausflur als Mordplaz ſich denken wollte, die ohnehin ſchon kühne That in dem Thäter eine tolldreuſte Keckheit vorausſezen, wie ſie von einem Meuchelmörder nicht zu erwarten iſt. Die enge Hausflur iſt nämlich bei Nacht durch eine auf dem Vorplaz des erſten Stockwerks angebrachte Oellampe, welche ihr Licht über

die Treppe herabwirft, zwar matt, aber doch hinreichend beleuchtet. Der Meuchelmörder hätte daher befürchten müſſen, von dem Angefallenen oder von ſonſt Jemand erkannt zu werden. Der von der Treppe herabkommende R. würde überdies ſeinem innerhalb der Hausflur ihn erwartenden Feind Aug gegen Aug entgegen gegangen ſein, hätte dann in dem von oben herabfallenden Dämmerlicht wenigſtens die Anſtalten zu einem Angriffe leicht wahrgenommen und würde, da die Treppe, welche zum erſten Stockwerk führt, nur 12 Schuhe von der Hausflur entfernt iſt, ſich ſogleich mit einigen Schritten bequem gerettet haben.

Die Kopfwunde ſenkte ſich von oben herab nach hinten zu, folglich mußte der Hieb von hinten her geführt worden ſein. Wollte man nun auch annehmen, daß R. dieſelbe in der Hausflur während ſeiner Flucht nach dem obern Stockwerk erhalten habe, ſo würde nicht begreiflich ſeyn, warum der ſo ſchwer verwundete R. von den auf den erſten Schrei herbeieilenden Gäſten nicht auf der Stiege, oder wenigſtens in deren Nähe, ſondern dicht neben der Hausthür, liegend gefunden wurde. Daß der unmittelbar vor der Hausthür tödlich verwundete R. augenblicklich in die Hausflur zurückgetaumelt und hier ſogleich niedergeſtürzt ſei, iſt bei weitem natürlicher als daß er, in der Nähe von der Treppe auf der Flucht verwundet, ſich zurück nach der Hausthür gewendet habe.

Die tödliche, mit einem ſcharfen ſchweren Werkzeug zugefügte Wunde befand ſich überdies an der linken Seite des Kopfes, und der oben bemerkte, zu jedem Bubenſtück bequem dunkle Winkel des Gäßchens liegt gerade ebenfalls demjenigen zur linken Seite, welcher aus dem Wirthshaus zur Hölle heraus auf die Straße tritt. Daß aber gleichwohl R. zwar vor der Hausthür, doch nicht auf der

Straße, ſondern noch auf der Treppe ſtehend, verwundet worden, iſt darum wahrſcheinlich, weil der tödlich Verwundete ſchwerlich noch ſo viel Kraft und Beſinnung haben konnte, um von der Gaſſe die Treppe hinauf bis in die Hausflur zu kriechen. Traf ihn aber der Streich noch auf der Treppe, ſo brauchte er kaum einen Schritt rückwärts zu taumeln, um in der Hausflur hinter der Thür zuſammen zu ſinken.

Hätte jedoch im Gegentheil, während R. noch auf der Treppe ſtand, der Mörder auf dem Straßenpflaſter geſtanden, ſo würde es ihm, falls er nicht ein Rieſe geweſen, ganz unmöglich geworden ſein, von da hinauf mit ſo gewaltigem Hieb Rupprechts Kopf zu ſpalten, zumal die Form der Wunde deutlich zu erkennen gab, daß der Streich von oben herab geführt worden. Durch die im Winkel, links neben den Treppen der Hausthür angebrachte, ſteinerne Sizbank wird aber auch dieſe Schwierigkeit beſeitigt.

Und ſo vereinigen ſich alle Umſtände, um uns den ganzen Vorgang auf folgende Weiſe als höchſtwahrſcheinlich vorzuſtellen: — Sobald der unbekannte Meuchler dem Wirth den Auftrag gegeben hatte, ihm den Goldarbeiter R. herunter zu rufen, zog er ſich links neben der Hausthür in den dunkeln Winkel zurück, ſtieg auf den ſteinernen Siz neben der Hausthürtreppe und paßte ſtreichfertig auf ſeinen Gegner. R., wahrſcheinlich in der Erwartung, Jemand unten zu finden, der wegen einer wichtigen Angelegenheit mit ihm zu ſprechen habe, eilte aus der Wirthsſtube herab, trat, als er in der Hausflur Niemand fand, der Thür heraus, ſah ſich, der Straße zugekehrt, nach demjenigen um, der ihn hatte herabrufen laſſen, wurde aber nun augenblicklich von dem ſteinernen Size herab aus dem Winkel, dem er den Rücken zukehrte, von dem ſichern ſchweren Streich des

Meuchelmörders getroffen. Da die Fenſter der in dem erſten Stockwerk befindlichen Wirthsſtube auf das Gäßchen herausgehen und in dem mehrerwähnten verborgenen Winkel eine große Stille herrſcht, ſo konnte, wenn die Verwundung vor dem Haus unter den Fenſtern der Wirthsſtube geſchah, das Schreien oder Stöhnen des Verwundeten um ſo leichter von den anweſenden Gäſten gehört werden.

An dem Orte der That und in deſſen Nähe fand ſich nicht das Geringſte, was über den entſprungenen Thäter zu irgend einem Verdacht hätte führen können. Auch vermochte keiner der Anweſenden, welche alsbald über den Vorfall vernommen wurden, irgend eine Muthmaſſung gegen eine beſtimmte Perſon oder ſonſt etwas anzugeben, was zur beiläufigen Erklärung des ſeltenen Bubenſtücks auch nur einigermaſſen hätte dienen können.

Dagegen ließ ſich vielleicht von dem Verwundeten ſelbſt, wenn er wieder zum Bewußtſein kommen ſollte, etwas für die Entdeckung des Thäters erwarten. Am Abend des folgenden Tags (8. Febr.) machte der Inquirent, begleitet von zwei andern Staatsbeamten, dem Kranken einen Beſuch. Sie fanden ihn bei Beſinnung. Er drückte mehrmals in dem Ausruf: o weh! o weh! die Empfindung ſeiner Schmerzen aus, und begehrte zu trinken, indem er das Wort: Bier! deutlich ausſprach. Man glaubte ihn daher in dem geeigneten Seelenzuſtand, um über die an ihm verübte That Auskunft ertheilen zu können, und ſo ergaben ſich nun zwiſchen dem Unterſuchungsrichter und dem Verwundeten folgende Fragen und Antworten: Wer hat Sie geſchlagen? — „Schmidt" — Wer iſt dieſer Schmidt? „Holzhauer" — Wo wohnt derſelbe? — „Auf dem Moß*)" Womit hat

*) Namen einer Gaſſe in M., welche wahrſcheinlich auch mit dem Namen: die Walch bezeichnet wird.

er Sie geſchlagen? — „Hacken" — Woran haben Sie ihn erkannt? „An der Sprache." Iſt Ihnen vielleicht Schmidt etwas ſchuldig? Er verneinte dies mit einem Kopfſchütteln. — Was hat denn wohl den Schmidt zur That bewegen können? — „Handel" — Da R. noch nicht im Stande war, im Zuſammenhange zu reden, ſo wurde er über die Beſchaffenheit dieſes „Handels" nicht weiter befragt. Übrigens wiederholte er, als ihm nochmals die erſte und zweite Frage vorgelegt wurde, ganz deutlich die Worte: „Schmidt — Holzhauer."

Hiedurch wurde Inquirent veranlaßt, ſogleich die ununterbrochene Anweſenheit einer Gerichtsperſon bei dem Verwundeten anzuordnen, um jede Äuſſerung deſſelben ſorgfältig zu beobachten. In Gegenwart dieſer Abgeordneten kamen die Worte: „Schmidt, Holzhauer," faſt immer aus ſeinem Munde, ſo oft ihn Jemand z. B. ſeine Magd, ſeine Tochter, ſeine Schweſter, ſein Schwiegerſohn, ſeine Wächter u. ſ. w. über die Perſon des Mörders befragten. Nur ſeiner Schweſter Clara gab er auf die Frage: ob er wiſſe, wer ihn geſchlagen? mit Brummen, wie es ſchien, eine verneinende Antwort.

Die Thätigkeit des Inquirenten richtete ſich nun zwar nicht ausſchließend, doch hauptſächlich auf die Ausmittelung desjenigen Schmidt, den R. in Gedanken haben möge. Aber, wie faſt überall, ſo fanden ſich auch in dieſer Stadt und ihrer nächſten Umgebung, eine Menge Perſonen dieſes Namens, von verſchiedenen Gewerben, auch ſogar bei weitem mehr als nur Einen Holzhauer Schmidt. Drei Holzhauer beſchäftigten anfangs zu gleicher Zeit die Aufmerkſamkeit: endlich ein gewiſſer Chriſtoph Abraham Schmidt, auf dem ſogenannten hohen Pflaſter wohnhaft, ein Menſch, von welchem die dunkle Sage ging, daß er einmal

in früheren Zeiten mit einer Diebsbande aufgegriffen und mit Zuchthausſtrafe belegt worden ſei *); zum andern: Johann Gabriel Schmidt, auch der große Schmidt genannt, wohnhaft auf der ſogenannten Walch oder Färberſtraße, welcher früher mit R. in freundſchaftlichem Vernehmen lebte, ſpäterhin aber, ſeitdem er in einem Injurienhandel wider dieſen gerichtliches Zeugniß gegeben hatte, aus deſſen Gunſt gefallen war; endlich der Halbbruder des leztgedachten, im Gegenſaz von dieſem der kleine Schmidt genannt (eigentlich Ehrhard Düringer), ebenfalls auf der Walch, welcher nicht minder zu Rupprechts Bekannten gehörte, aber von dieſem wegen ſeiner Grobheit nicht gern geſehen wurde.

So ſchienen nun einigermaſſen beſtimmte Anhaltspunkte zu weiterem Nachforſchen gefunden zu ſein. Als daher am 10. Febr. Morgens durch den Stadtgerichtsarzt die Anzeige gemacht worden war, daß Rupprecht, welcher Tags zuvor die Trepanation überſtanden hatte, ſich iezt bei Beſinnung befinde, ſo begab ſich die unterſuchende Gerichtscommiſſion, mit zwei Gerichtszeugen, zu dem Verwundeten. Inquirent ſezte ſich an ſein Bette und begrüßte ihn, worauf er ſeine Augen aufſchlug, ziemlich lebhaft um ſich blickte, und die Frage des Inquirenten: ob er ihn kenne? mit einem deutlichen: Ja, beantwortete. Als ſich der Unterſuchungsrichter ſowohl hiedurch als durch andere Kennzeichen von der Geiſtesanweſenheit des Kranken überzeugt hatte, erklärte er demſelben: „er werde ſich zu erinnern wiſſen, daß er bisher, auf Befragen, in Bezug auf ſeine Verwundung einen Namen genannt habe. Man ſei nun bei ihm erſchienen, um in Gegenwart von Zeugen ſeine Erklärung förmlich

*) Was ſpäterhin ſich durchaus nicht beſtätigt hat.

aufzunehmen. Er möge seinen gefährlichen Gesundheitszustand, die Allwissenheit und Gerechtigkeit Gottes, so wie die wichtigen Folgen jedes falschen Wortes bedenken." Hierauf folgende Fragen und Antworten: „Wissen Sie, wer es ist, der Ihnen den Schlag gegeben hat?" — R. machte wiederholt eine Bewegung mit der rechten Hand, als wolle er ein Zuschlagen bezeichnen und sagte dann: „Schmidt."— „Habe ich Sie recht verstanden? Sie sagten Schmidt?" — „Ja!" — „Wer ist denn dieser Schmidt?" „Holzhauer."— „Woher wissen Sie denn, daß es Schmidt war? es war ja finster." R. schien hierauf sprechen zu wollen, brachte aber keinen vernehmlichen Laut hervor; desto lebhafter wurde seine Bewegung mit dem rechten Arm. — „Es gibt aber mehre Schmidt; können Sie mir sagen, ob Sie den grossen oder kleinen meinen?" R. machte vergebliche Anstrengungen zum Reden, so wie bei der folgenden Frage: wo denn der Schmidt wohne, den er meine?" — Auf die Frage: „wohnt er auf der Walch?" folgte Schweigen. Eben so auf die beiden anderen Fragen: „wohnt er auf der Schütt?" — „auf der Most?" Als er endlich gefragt wurde: „wohnt Schmidt etwa auf dem hohen Pflaster?" sprach er ein deutliches: Ja, aus. Hierauf aber verfiel er in Schlummer, und die weitere Vernehmung mußte aufgegeben werden.

Da sich der, noch immer nur entfernte, Verdacht zwischen den oben genannten drei Schmidten theilte, gleichwohl der Zustand des Verwundeten immer bedenklicher zu werden schien: so wurde, zum Zweck einer vielleicht noch möglichen Recognition, und weil sich bei dieser Gelegenheit allenfalls nähere Verdachtsgründe offenbaren könnten, noch desselben Abends sowohl Abraham Schmidt, als auch der kleine und große Schmidt, auf gerichtliches Ansu-

chen, von der Polizei in Verhaft genommen, und alsdann, jeder einzeln, nach und nach vor das Bette des Kranken geführt. R. schien zwar bei Verstand, doch vermochte er seine Blicke nicht aufzurichten, und so war der Hauptzweck der Handlung vereitelt. Der sogenannte kleine Schmidt, so wie der große benahmen sich dabei völlig unbefangen. Der leztgenannte bezeigte sich zugleich sehr theilnehmend, indem er wiederholt ausrief: „du guter armer Christoph! du bist „übel zugerichtet, wir haben vielen Spaß mit einander ge„habt. Der muß eine gewaltige Pikanterie gegen dich ge„habt haben, der das gethan hat.“ Derselbe rief sogar dem R. mehrmals die Worte zu: „Christoph! Christoph! dein Hans ist da!“ ꝛc. — Ganz anders benahm sich Christoph Schmidt. Auf die Frage: ob er den Mann im Bette kenne? antwortete er anfangs: „den kenne ich nicht!“ sogleich aber auch: „das ist der R., den kenne ich wohl; und was ist mit ihm?“ Der Vorhaltung: warum er zuerst gesagt, daß er ihn nicht kenne, da er ihm doch bekannt sei? begegnete er blos mit den Worten: „weil das der Herr R. ist.“ Aufgefodert zu sagen, ob er nichts anders zu antworten wisse? äusserte er: „da kann ich keine „Antwort darauf geben: — da hab ich nichts gethan. „Ach, du lieber Gott! ich habe es nicht gethan; ich „bin der Mann nicht; bei Gottes Gericht, ich bin un„schuldig; ich bin ein armer Holzhauer. Da können Sie „meine Nachbarschaft fragen, meine Frau, meine Mutter. „Am Freitag Nachts habe ich bis eilf Uhr Stistlein ge„macht, bei meiner Schwieger, der Langin, und auch am „Samstag und Sonntag war ich zu Haus.“ Noch einmal gefragt: wann er am Freitag nach Hause gegangen sei? sagte er: „ich bin bis nach neun Uhr bei meiner Schwieger gewesen.“ Und auf den Vorhalt dieses Widerspruchs

wußte er weiter nichts zu antworten als: „9 bis 11 Uhr.“ — Jene auffallenden Aufſerungen und dieſe bedenklichen Widerſprüche, verbunden mit der unverkennbaren Unruhe und Verlegenheit in ſeinem Benehmen, gaben dem Umſtand, daß R. nicht nur den Namen Schmidt ſo oft genannt, ſondern auch, bei ſeiner in der Früh deſſelben Tags erfolgten Vernehmung den Schmidt auf dem hohen Pflaſter bezeichnet hatte, in der Perſon dieſes Chriſtoph Schmidt, ein ganz beſonderes Gewicht. Der Inquirent kündigte ihm daher ſogleich den proviſoriſchen Arreſt an. Während er in das Gefängniß geführt wurde, ſprach er kein Wort.

Am folgenden Morgen in der Früh 5 Uhr (den 11. Febr.) ſtarb Rupprecht an ſeinen Wunden, ohne daß er noch zuvor wieder zur Beſinnung und zum Gebrauch der Sprache gekommen wäre.

Unterdeſſen aber ſchienen die Verdachtsgründe gegen

Chriſtoph Schmidt

ſich immer mehr zu beſtärken. Die Polizei hatte die Holzhauerbeile der oben genannten 3 Schmidte dem Gericht überliefert, unter welchen das des Chriſtoph S. am Stiel in der Nähe des Eiſens rothe Flecken hatte, welche ſich wie Blutſpuren zeigten. Auch hatte die Schärfe dieſes Beils eine Länge von 3⅓ Zoll mit Inbegriff der Krümmung, und ſchien zu der Länge der tödlichen Hauptwunde zu paſſen.

In ſeinem erſten (ſummariſchen) Verhör gab er an: er ſei 35 bis 36 Jahre alt, evangeliſcher Religion, Sohn eines Nagelſchmidtsgeſellen, welcher bereits verſtorben, habe ehemals das Heftleinmacher-Handwerk *) erlernt, daſſelbe aber, weil es ihn nicht genährt, wieder aufgegeben, und lebe jezt von ſeinem Taglohn als Holzhauer. Seit 5 Jah-

*) Das Handwerk der Nadler.

ren sei er mit der Tochter des Heftleinmachers Schmidt verheurathet, mit welcher er zwei Kinder erzeugt habe, von welchen nur noch ein Knabe, 1½ Jahr alt, sich am Leben befinde. Niemals sei er in Verhaft gewesen, ausser vor 12 bis 15 Jahren, wo er wegen gestohlner Wurzeln, die er für Andere in die Stadt gefahren, mit 3 monatlichem Gefängnisse sei bestraft worden. — In Beziehung auf Rupprecht behauptete er seine vollkommene Unschuld und Unwissenheit. Er habe denselben nie gekannt, und nie gesehen. Man hielt ihm vor: er habe Gestern (als er zu dem Kranken geführt worden) anfangs gesagt, daß er ihn nicht kenne, und dann sogleich nachher ihn dennoch als Rupprecht erkannt; warum dieses? — Er erwiederte: „das weiß ich „nicht, warum ich das gesagt habe, ich habe ja gleich nach„her gesagt, daß es Hr. R. sey. Ich habe aber den Hrn. „R. mein Lebtag nicht gesehen." Auf die Frage: wienach hättet Ihr denn wissen können, daß der Euch vorgezeigte Mensch Hr. R. sei? antwortete er: „das haben ja überall „die Leute von dem R. geredet; auch in der Sau (einem „Wirthshause) habe ich davon gehört." — In die allerbedenklichsten Widersprüche verwirrte er sich aber, so oft er über den Ort seines Aufenthalts am Freitag Abend des 7. Februar, um die Zeit des an R. verübten Mordes, zur Rede gesezt wurde. Der Richter fragte ihn: Wo seid Ihr am vergangenen Freitag gewesen? „Ich habe mich," antwortete er, „von Morgens um 9 Uhr an bei meiner Schwie„germutter, Barbara Lang, aufgehalten, um Stiftlein für „die Gürtler machen zu helfen. Ich habe bei ihr zu Mittag „gegessen, und bin nicht aus ihrer Wohnung gekommen, bis „Abends um neun Uhr, wo ich mich mit meinem Knaben „nach Haus begab und sogleich niederlegte, auch nicht mehr „aufstand bis zum Samstag früh vor 7 Uhr." — Wann

iſt Euer Weib am Freitage Abends von der Schwiegermutter weggegangen? — „Abends um zehn Uhr.“ — Warum ſeid ihr nicht mit einander gegangen? „Weil ſie immer „noch arbeitet, und da der Bube nicht ſchlafen wollte, ſo „foderte ſie mich auf, mit dieſem heim zu gehen, was ich „auch gethan habe.“ — Um welche Zeit ſeid Ihr alſo am Freitag nach Hauſe gegangen? „Um neun Uhr“ — Ihr habt aber geſtern Abend geſagt: um eilf Uhr; wie hängt das zuſammen? (nach einigem Zaudern) „Da kann ich „Ihnen antworten; ich weiß nicht, was Sie mit mir wol„len. Ich bin mit meiner Frau um eilf Uhr nach Hauſe „gegangen.“ — Und ſo eben habt Ihr noch behauptet, um neun Uhr nach Hauſe gekommen zu ſein? „Ich kann mit „meiner ganzen Nachbarſchaft bezeugen, daß ich immer um „neun Uhr nach Hauſe komme.“ — Dieſe Antwort genügt nicht; bald wollt Ihr um 9, bald um 11 Uhr nach Hauſe gekommen ſein; welches iſt nun das Wahre? „Um 9 Uhr „mit meiner Frau und meinem Kinde. Nein meine „Frau iſt noch ein bischen bei ihrer Mutter geblieben.“ — Wer hat denn Euren Knaben nach Haus gebracht? „Ich habe „ihn um 9 Uhr mit mir nach Haus genommen.“ — Wann iſt Euer Weib nach Haus gekommen? „Nach zehn Uhr.“— Woher wißt Ihr das? „weil ſie allemal um dieſe Zeit „nach Haus geht; denn da ich geſchlafen habe, als „ſie kam, ſo kann ich es nicht genauer wiſſen. „Ich bin nicht aufgewacht, ob ich gleich mit ihr und dem „Knaben in demſelben Bette ſchlafe.“ — Beſizt Ihr einen Hausſchlüſſel? „Ja, aber meine Mutter hat ihn.“ — Wie iſt Eure Frau in das Haus gekommen? „Meine Frau hat „den Schlüſſel zu ſich genommen.“ — Ihr habt aber vor„hin erſt angegeben, daß Eure Mutter die ganze Nacht hin„durch den Schlüſſel gehabt habe.“ Ja auf dem Tiſch iſt

„er gelegen.“ — Sonach kann ſich ja Eure Frau des Schlüſſels nicht bedient haben, um in das Haus zu kommen. „Ja, das habe ich geſagt. Meine Frau iſt näm„lich mit mir nach Hauſe gegangen, hat den Bu„ben zu Bette gebracht, und dann nahm ſie den „Hausſchlüſſel und ging wieder zu ihrer Mut„ter.“ — Wie lang iſt ſie dort geblieben? „Bis um 11 „Uhr.“ — Ihr ſagtet aber früher, ſie ſei um 10 Uhr nach Haus gekommen. „Ich habe ja geſchlafen, und weiß nicht, „ob es 10 oder 11 Uhr war, als ſie nach Hauſe kam.“

Inculpat zeigte zwar beim Anfange des Verhörs wenig Verlegenheit und gab in der Regel ſchnell ſeine Antworten. Aber er ſchien umſtändliche Erzählungen vermeiden zu wollen und äuſſerte beſonders bei Vorhaltung von Widerſprüchen ſeine Ungeduld, beſann ſich, räuſperte ſich und klopfte mit den Füßen auf den Boden. Dem ſcharfen anhaltenden Blick des Unterſuchungsrichters wich er aus, ſchlug die Augen nieder oder blickte ſeitwärts.

Als ihm, noch deſſelben Abends, der Leichnam Rupprechts, um ihn zu recognisciren, vorgelegt wurde, antwortete er auf die Frage: kennt Ihr dieſen Leichnam? „das „iſt der Hr. R. Ich kann Ihnen auf mein Gewiſſen, und „auf meine Ehre, und auf meine Seligkeit zu Gott dem All„mächtigen ſchwören, daß ich dieſen Mann nie beleidigt „habe; denn ich habe den Mann in meinem Leben nicht ge„ſehen.“ — Ihr ſagt: Ihr habet dieſen Mann in Eurem Leben nicht geſehen, und doch kennt Ihr ihn? „Von den Leu„ten her kenne ich ihn halt, und weil ich in der Sau davon „habe reden hören, und weil ich ihn geſtern geſehen habe. „Mein Herz und meine Seele iſt rein; ich habe dieſen Mann „mein Lebtag nicht beleidigt. Ich ſtehe unter Ihrer Ge„walt; Sie mögen mit mir machen was Sie wollen, ich bin

„der *) Kind der Unſchuld.“ — Inculpat ſchien beim Eintritt in das Zimmer beklommen, beim Anfang der Handlung ſogar erſchüttert; bald aber kehrte mit den Betheuerungen der Unſchuld ſeine ganze Feſtigkeit zurück.

Alle dieſe Betheuerungen konnten freilich für nichts gelten. Je weiter indeſſen der Unterſuchungsrichter fortſchritt, je mehr die Gründlichkeit und Umſicht desſelben alle Einzelheiten zu durchdringen ſich bemühte, deſto mehr ſchien das Licht wieder zu erlöſchen, welches die wiederholten Ausrufungen des Verwundeten: „Schmidt, Holzhacker!“ deſſen Ja auf die Frage: hohes Pflaſter? noch mehr aber die eignen höchſt verdächtigen Antworten des Chriſtoph Schmidt, in das Dunkel jener ſchwarzen That anfangs geworfen hatten.

Inculpat war ſogleich nach ſeiner Abführung in das ſtadtgerichtliche Gefängniß genau durchſucht worden; allein es zeigten ſich an ſeinem Hemd und an andern Kleidungsſtücken nicht die mindeſten Blutſpuren. Es wurde genaue Hausſuchung bei ihm und ſeiner Schwiegermutter angeſtellt; man fand große Armuth, aber nicht das mindeſte Verdächtige.

Hinſichtlich der rothen Flecken an ſeinem Beil erklärte Schmidt, daß er nicht wiſſe, wie ſie daran gekommen; doch wenn ſie Blut ſeien, ſo rührten ſie möglicherweiſe von ſeiner Hand her, welche geſtern von Hize und Kälte aufgeſprungen — (in ſeiner rechten Hand zeigten ſich wirklich aufgeſprungene Schwülen, welche Blut von ſich gaben). Da die ſcheinbaren Blutſpuren ſich am Stiel nahe dem Eiſen, die blutenden Sprünge aber in der rechten Hand befanden: ſo ſchien dieſe Erklärung ungenügend, weil beim Hauen

*) Das Protokoll bemerkt ausdrücklich, daß ſich Inculpat dieſes Artikels lebient habe.

nur die linke Hand dem Eisen nahe kommt, während das Ende des Stiels mit der rechten festgehalten wird. Allein Inculpat löste dieses Bedenken durch den späterhin von seiner Mutter bestätigten Umstand, daß er links zu hauen pflege, folglich seine linke Hand das Ende des Stiels festhalte, während seine rechte im Hauen von dem obern Theil der Hacke nach unten herabgleite. Überdies erklärte es der Landgerichtsarzt, dem jenes Beil zur Untersuchung vorgelegt worden war, für nicht wahrscheinlich, daß jene Flecken vom Blut herrührten, weil man sie blos mit dem Nagel des Fingers abkrazen könne, und alsdann sich die reine Holzfarbe darstelle, während Blut sich viel tiefer einäze und nicht so leicht von der Oberfläche abkrazen lasse.

Die Vergleichung des Beils mit der Wunde und mit dem Schnitt in der Kappe mußte überhaupt die Voraussezung, daß R. mit einem Beile verwundet worden, zum wenigsten äusserst wankend machen. Das Beil mißt an seinem scharfen Ende nur 3½ Zoll Länge, die Wunde vier Zoll, der Einschnitt in der Müze vier und ein Drittheil Zoll. Wie war diese Erscheinung mit jenem Holzhauerbeile zu vereinigen? Da ein Beil nur zum Einhauen, nicht aber auch zum Ziehen während des Hauens zu gebrauchen ist, so mußte das Beil an beiden Enden genau in den scharfen Riß der Wunde und des Käppchens passen. Um die geringere Länge des Beils mit der größern Länge der Wunde und der noch größeren des Schnittes in dem Käppchen zusammen zu reimen, müßte angenommen werden, es seien hievon 3½ Zoll durch das Einhauen, dann noch im Kopf ⅔ Zoll durch Ziehen, und endlich in dem Käppchen allein noch ⅓ Zoll darüber ebenfalls durch Ziehen oder Schneiden, verursacht worden: Bewegungen, die sich schwerlich Jemand bei einem Beile klar vorzustellen oder nach Ge-

ſezen der Mechanik zu erklären im Stande ſein wird. Jene Erſcheinung war indeſſen auf das einfachſte und natürlichſte ſchon früher durch die Vorausſezung des Stadtgerichtsarztes L. erklärt, welcher behauptet hatte: daß die Wunde aller Wahrſcheinlichkeit nach mit einem großen ſchweren, mit geübter Hand geführten Säbel zugefügt worden ſei. Auch der Chirurg und Landarzt S. bekannte ſich ſpäterhin mit mehren Gründen für dieſe Anſicht. Allein bei dem Landgerichtsarzte P. und ſeinem Gehülfen, dem Landarzte R., welche die Probe mit dem Beile, ſo wie nachher die Leichenſchau vorgenommen hatten, fand dieſe Meinung keinen ſicheren Eingang. An Ort und Stelle zweifelten ſie noch, ob auch wirklich das Beil des Schmidt die Wunde gemacht habe; erklärten dieſe Vorausſezung noch für „prekär und muthmaßlich;“ äuſſerten aber gleichwohl „daß ſie recht viel Wahrſcheinlichkeit für ſich habe.“ In ihrem ſpäteren ſchriftlichen Hauptgutachten erklärten ſie ſich, den Worten des Sterbenden mehr als ihren eigenen Augen trauend, ganz beſtimmt gegen den Gebrauch eines Säbels, für das Holzbeil: was jedoch ihrer Amtsautorität Niemand glauben kann, der auch weiter nichts als die noch bei den Akten liegende Kappe geſehen hat, an welcher der 4½ Zoll lange Schnitt ſo gleichförmig ſcharf iſt und an ſeinen beiden Enden ſo ſanft verloren in eine Spize ausläuft, daß man eher annehmen könnte, er wäre mit einem recht guten Schermeſſer geſchnitten, als mit einer plumben, wenn auch noch ſo ſcharfen Holzart gehauen worden.

Da der Meuchelmörder aus ſeinem Dunkel hervor den Wirth zur Hölle angerufen, ihn über Rupprechts Anweſenheit befragt, und ihn gebeten hatte, er möge ihm dieſen herunterſchicken: ſo machte man den Verſuch, ob nicht etwa jener Wirth in dem Ton des Chriſtoph Schmidt die

Stimme des Meuchelmörders wieder erkennen werde. Wirth F. zweifelte anfangs an der Möglichkeit eines solchen Wiedererkennens; er habe damals zu wenig darauf gemerkt, und der bald nachfolgende Schreck habe gewissermassen die Erinnerung an jene Stimme in seinem Gedächtnisse ausgelöscht. Eine Probe konnte indessen wenigstens nicht schaden. Der Untersuchungsrichter ließ daher den Schmidt in das Verhörzimmer verführen, wo er von dem zuvor in ein Nebenzimmer abgetretenen Wirthe F. zwar gehört, aber nicht gesehen werden konnte. Nachdem Inculpat, welchen man gesprächsweise verschiedenes zu reden veranlaßt hatte, wieder abgeführt worden war, erklärte F.: die Stimme, welche er so eben gehört und deutlich vernommen, sei bei weitem rauher als diejenige, welche ihn Nachts am 7. Februar angeredet habe; diese sei so wenig rauh gewesen, daß sie mehr einer Weiberstimme geglichen habe."

Auch die Zeugenvernehmungen über seinen Aufenthalt am Abend des 7. Februar um die verhängnißvolle Stunde, widerlegten in dieser Beziehung größtentheils den Verdacht, den er in seiner eignen Vernehmung gegen sich begründet hatte. Seine Schwiegermutter, Barbara Lang, sagte aus: „ihr Schwiegersohn Schmidt und seine Frau seien nebst ihrem Kinde von Morgens 7½ Uhr bei ihr gewesen, wie es, wenn sie kein Holz zu machen hätten, gewöhnlich geschehe, um Feuerung und Licht zu ersparen. Nach 9 Uhr, ungefähr um ¼ oder ein ½ 10 Uhr sei er mit dem kleinen Kinde, begleitet von seiner Frau, welche ihm geleuchtet, nach Haus gegangen. Dann sei diese wieder zurückgekommen, und noch ein oder anderthalb Stunden bei ihr geblieben, wo sie sich mit Stiftleinmachen beschäftigt habe." — Die Aussage der Ehefrau des Inculpaten, Kunigunda, trift zwar in der Zeit wann ihr Mann in ihrer Begleitung

nach Hauſe gegangen, mit Barbara Lang nicht überein, indem ſie dieſelbe auf ½ auf 9 Uhr, alſo um eine ganze Stunde früher ſezt. Allein im Übrigen erzählt ſie das Nachhauſegehen ihres Mannes, ihre Rückkehr zur Schwiegermutter und ihren weiteren Aufenthalt bei derſelben auf gleiche Weiſe; jedoch mit dem Zuſaz: „nachdem ſie mit ihrem Mann nach Haus gekommen, habe er ſich in ihrem Beiſein ausgekleidet, und ſich mit dem Kinde zu Bette gelegt; denn ſie habe ihr Stümpfchen Licht wieder haben müſſen, um ſich daſſelbe bei ihrem nochmaligen Hin- und Zurückgehen bedienen zu können. Als ſie um 10 Uhr wieder zurückgekommen, habe ſie bei dem Hausherrn angeläutet, deſſen Ehefrau vom Fenſter herabgerufen und ihr die Hausthür durch den Zug geöffnet habe. In der Stube habe ſie ihren Mann im Bette ſchlafend gefunden, und habe ihn wecken müſſen, weil er in ihrem gemeinſchaftlichen Bette zu weit voran gelegen. Als er in ſeinem Bette erwacht ſei, habe er gefragt: wie viel ſchlägt's? worauf ſie ihm geantwortet: 10 Uhr iſt's. Von da an ſei er nicht aus dem Haus, noch von ihrer Seite gekommen. „Dies, ſezte ſie hinzu, kann ich verſichern, ſo gewiß mein armes Kind jezt an meiner Bruſt liegt." *) — Die Hausfrau, bei welcher die Schmidtſchen Eheleute wohnen, Barbara Kraus, bezeugt: „Am Freitag den 7. kam Schmidt mit ſeinem Weibe Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr nach Hauſe und läutete an der Hausglocke. Ich ſah zum Fenſter hinab, und erkannte den Schmidt, der ſein Kind auf dem Arm trug, nebſt ſeinem Weibe, welche ein brennendes Licht in der Laterne hatte. Schmidt begrüſte mich mit den Worten: gute Nacht, Frau Krauſin, ſchlafen ſie wohl! Ich öffnete ihm

*) Zeugin hatte nämlich ihr Kind vor Gericht mitgenommen.

nun die Hausthür mittelst des Zugs. Nachdem die Schmidtischen Eheleute zu Hause waren, wurde es in ihrem Zimmer bald still, sei es nun, daß sie sich beide zu Bette gelegt haben, oder daß, wie es sonst gewöhnlich geschieht, die Frau noch einmal zu ihrer Schwiegermutter gegangen ist. Ungefähr gegen 10 Uhr legte ich mich zu Bette, ich wachte aber bis nach 11 Uhr, weil meine Base Neuschütz erst nach 11 Uhr nach Hause kam, welcher ich gerade so wie den Schmidtischen Eheleuten das Haus öffnete." Zeugin behauptete anfangs bestimmt, sie habe der Ehefrau des Schmidt, als diese zum zweitenmal nach Haus gekommen, die Hausthür nicht geöffnet. Allein, auf den Vorhalt, daß das Gegentheil behauptet worden sei, gab sie die Möglichkeit zu; sie könne sich dessen nur nicht mehr bestimmt erinnern; man sei jezt mit Nahrungssorgen so sehr beschäftigt, daß man auf andere Dinge wenig achte.

Hinsichtlich der Zeit, wann Schmidt mit seiner Frau nach Haus gekommen, herrscht nun zwar in der Aussage dieser Zeugen eine ziemliche Verschiedenheit, welche aber bei armen Menschen, die weder Stock- noch Taschenuhren um die Zeit befragen können, zumal in einer Februar-Nacht, gewiß nicht zu verwundern ist, noch zu Bedenklichkeiten Anlaß geben kann. Freilich bleibt immer von dem Zeitpunkt, wo Schmidt, laut diesen Aussagen nach Hause gekommen, bis zum zweiten, ebenfalls nicht genau bestimmten, Nachhausekommen seiner Frau und der Ermordung Rupprechts, welche ¼ nach 10 Uhr geschah, ein von keinem Zeugen beobachteter Zwischenraum. Allein dieser Zwischenraum beträgt, wenn man die Mittelzahl nimmt, allerhöchstens 1 und ¼ Stunde, und von dem hohen Pflaster bis zum Wirthshaus zur Hölle ist nicht weniger als ¼ Stunde Wegs. Der Gang zu einem Mord ist auch kein gewöhnlicher Gang, wel-

then man ohne alle Vorbereitungen antritt, wie allenfalls den Weg zum Wirthshaus nach gewöhnlich vollbrachtem Tagewerk. Hier aber hätten wir einen übrigens ganz alltäglichen Menschen, der mit dem Gedanken an eine kurz nachher zu vollbringende Mordthat belastet, gleichwohl den ganzen Abend, wie gewöhnlich, bei der alten Schwiegermutter sizt, — sich, um kümmerlich noch etwas Brod zu verdienen, nebst seinem Weibe mit Verfertigung von Stiftchen abquält, — dann sein Kind väterlich auf den Arm nimmt und, wie gewöhnlich, von seiner ihm leuchtenden Frau begleitet, nach Hause geht, — hier gemüthlich der Hausfrau, welche ihm die Thür öffnet, eine gute Nacht wünscht, — sodann sich neben sein Kind zu Bette legt, hierauf aber — sobald seine Frau wieder den Rücken gekehrt hat — aus dem Bette springt, die Axt ergreift, mit Zurücklassung seines Kindes eiligst zum Mordplaze fliegt, hier mit tückischer List auf der Stelle die Greuelthat vollbringt, dann sich schleunigst davon macht, und wieder in sein Bette kriecht, wo ihn bald nachher seine Frau bereits tief eingeschlafen findet. Und alles dieses, ohne daß Jemand im Hause irgend etwas davon gemerkt, oder die That selbst auch nur die leiseste Spur an ihm zurückgelassen hätte. Um wenigstens etwas mehr Raum für die Hauptbegebenheit zu gewinnen, müßte dem Verdacht gegen den Ehemann auch noch durch Verdacht gegen dessen Ehefrau eine Stüze gegeben, und diese in ihren Aussagen, als Lügnerin, und wo nicht als Gehülfin, mindestens als Mitwisserin der That angenommen werden: wozu jedoch auch nicht der entfernteste Grund vorhanden ist.

Wie unbefangen sich Inculpat am Morgen des folgenden Tags (8. Febr.) benommen, und daß er wahrscheinlich erst jezt etwas von R. und dessen Verwundung erfahren, ergibt sich aus dem Zeugniß einer gewissen 78jährigen

Anna Keinitz. Dieſe hatte, als ſie vom Markt kommend an Rupprechts Haus vorübergangen war, von dem Unfalle gehört, welcher demſelben Abends zuvor begegnet war. Im Nachhauſegehen ſprach ſie, (es war gegen 11 Uhr), um ſich zu wärmen, bei ihrer Bekannten, der Lang, ein, wo Schmidt, welcher am Vormittag kein Holz zu machen bekommen hatte, ſich mit ſeiner Frau befand, und wie gewöhnlich Stiftchen ſchlug. Die Keinitz erzählte ihnen, was ſie gehört habe. Schmidt fragte ſie hierauf: was iſt denn das für ein Rupprecht? Auf die Antwort: es „iſt der R. unter den Fleiſchbänken," bemerkte die Schwiegermutter: „das iſt der R., der manchmal zum Krüger kommt; kennt Er ihn denn nicht?" worauf Schmidt gleichgültig erwiederte: „ich kenne ihn nicht."

Am 9ten Febr. befand ſich Schmidt in dem Wirthshauſe zur Sau, wo mehre Gäſte zugegen waren und ſehr vieles über die Mordbegebenheit, welche die ganze Stadt in Bewegung ſezte, hin und her geſprochen wurde. Schmidt äuſſerte auch hiebei weder in Worten, noch im übrigen Betragen irgend etwas Auffallendes oder was im mindeſten von ſeiner gewöhnlich ruhigen, ſtillen Weiſe abgewichen wäre: wie einſtimmig Alle bezeugen, welche hierüber vernommen worden ſind.

Durch die ſpäter erfolgte Vernehmung der beiden Krankenwärter, welche mit einander wechſelnd den verwundeten R. gepflegt hatten, ſtürzte vollends eine Hauptſtüze des Verdachts zuſammen. Beide nämlich bezeugen zwar, daß der Verwundete, ſo oft er von ſeiner Magd über den Thäter befragt worden, die Worte: „Schmidt, Holzhauer" hervorgebracht, aber auf die Frage: wo dieſer Schmidt wohne? bald: „auf dem hohen Pflaſter" bald: „auf der Walch," geantwortet habe.

Auch der böſe Ruf, womit anfangs die dunkle Erinnerung an ein vor vielen Jahren verſchuldetes Vergehen und die, nach jedem großen Verbrechen im Muthmaſſen und Verdachtſchöpfen erfinderiſche, Einbildungskraft der unverſtändigen Menge den armen Chriſtoph Schmidt geſchwärzt hatte, klärte ſich durch die Unterſuchung zulezt in den allerbeſten Leumund auf. Alle Perſonen, welche über ſeine Aufführung befragt wurden, ſein Hausherr und ſeine Hausfrau, ſeine Nachbarn und Kunden, ſelbſt der Polizeivorſtand ſeines Stadtviertels, ſchilderten ihn als einen zwar ſehr armen, aber fleißigen, durchaus rechtſchaffenen, friedfertigen und gefälligen Mann, als guten Gatten und Vater.

Aber woher ſein ſeltſames Betragen als er dem verwundeten N. gegen über geſtellt wurde, beſonders die bedenklichen Widerſprüche in ſeinen Behauptungen? Dieſe Widerſprüche waren allerdings ſehr auffallend und grell. Aber eben weil ſie ſo grell in die Augen ſtechen und ſo dicht auf einander folgen, konnten dieſelben, ſchon an und für ſich betrachtet, nicht wohl aus der Abſicht täuſchen zu wollen, erklärt werden. Ein Menſch, welcher über einen beſtimmten Zeitpunkt befragt, einmal: „9 Uhr," dann: „10 Uhr," dann: „11 Uhr," dann wieder: „9 Uhr," gleichſam in Einem Athem hinter einander ſagt, ein ſolcher Menſch wäre fürwahr viel zu einfältig, als daß ihm die Abſicht, einen Richter hintergehen zu wollen, zugetraut werden möchte. Ein auch nur halbverſtändiger Lügner wird ſich wenigſtens in der nächſten Minute noch erinnern, ob er, der jezt 10 ſagen will, in der vorhergehenden 10, oder 9 oder 11 geſagt hat. Chriſtoph Schmidt iſt, nach Ausſage ſeiner Mutter nicht nur harthörig, ſondern auch, wie andere Perſonen bezeugen, ein furchtſamer, unbehülflicher, oder, wie ſich die Zeugen ausdrücken: „tappiger" Mann, ein Menſch,

deſſen beſchränkter Geiſt ſchon durch Kleinigkeiten auſſer Faſſung gebracht wird, in deſſen unklarem Kopf ſich ſelbſt die gewöhnlichſten Gedanken leicht in einander verwirren, und welcher der Worte ſo wenig mächtig iſt, daß er oft ſelbſt über das Bekannteſte etwas ganz anderes ſagt als er ſagen will. „Ich glaube," ſagt der Diſtriktsvorſteher S., „in meinem ganzen Diſtrikt keinen ungeſchickte„ren Menſchen zu haben als ihn. So wird es „z. B. ſelten der Fall ſein, daß er einen Men„ſchen den er mit Namen nennen will, richtig „nennt. Wenn er nicht richtig verſteht, oder verſtanden „wird, iſt er etwas aufbrauſend." Von dieſer Ungelenkigkeit und Einfältigkeit ſeines Weſens und Betragens erhielt er wahrſcheinlich ſeinen Spiznamen: Hammela, der in dem Volksdialekt wohl nichts anderes als Hammel, Schöps bedeuten ſollte. Und dieſer arme Tropf wird nun auf einmal, er weiß nicht wie und warum, von dem Verdacht einer Mordthat betroffen, ſieht ſich einem Sterbenden gegen über geſtellt, und ſoll, während das Ungewöhnliche, Feierliche, Entſezliche ihn aus aller Faſſung geworfen hat, einem Gericht über kleine, geringfügige Umſtände — die, eben weil ſie in ſeinem Bewuſtſein an keine merkwürdige Begebenheit oder Handlung geknüpft waren, nur noch ſchwach und unklar in ſeiner Erinnerung hafteten — auf Fragen, die er höchſt wahrſcheinlich in ſeiner Geiſtesbeſchränktheit und Verlegenheit nicht einmal immer recht verſtand, deren wichtige Beziehung er bei ſeiner Unſchuld am wenigſten einzuſehen vermochte, auf der Stelle Rede und Antwort geben! Daß bei ſeinen Widerſprüchen an ein Läugnen und Lügen gar nicht zu denken iſt, ergibt ſich ſchon daraus, weil ſie ihm ſo geläufig ſind, daß ſie durch das ganze Verhör hindurchgehen, und faſt keinen einzigen Umſtand ver-

ſchonen, dieſer mag ſo unbedeutend und unverfänglich ſein, als er nur immer wolle. So war es z. B. (um von Vielen nur Einiges dieſer Art hervorzuheben) wenn Inculpat um 9 Uhr wirklich zu Haus ſich befand, vollkommen gleichgültig, ob ihm der Hausherr oder die Hausfrau die Thür geöffnet habe; er erzählt aber, der Hausherr habe ihm geöffnet, wiewohl derſelbe damals krank zu Bette lag, und ihm jener Dienſt von deſſen Hausfrau erwieſen wurde. Lag er um 10 Uhr zu Bette, ſo war es wieder ganz gleichviel, ob er beim zweiten Nachhauſekommen ſeiner Frau erwachte oder nicht erwachte, ob er mit ihr noch geſprochen oder nicht geſprochen. Er behauptete das lezte, obgleich ſeine Frau verſichert hatte: ſie habe ihn geweckt, damit er ſeine Lage im Bette verändere und er habe beim Erwachen nach der Stunde gefragt, worauf ſie ihm geantwortet: daß es 10 Uhr geſchlagen habe. Als ihm dieſes vom Inquirenten im Allgemeinen vorgehalten wurde, antwortete er: „ach „ich weiß es halt ſelber nicht mehr; es könnte „ſein, daß ich auch aufgewacht wäre. Ja ich glaube „ſogar mich erinnern zu können, daß ich mein Weib im „Schlaf gefragt habe, welche Zeit es ſei, worauf ſie ſagte: „es wird 10 oder 10½ Uhr werden.“ Auf die Bemerkung des Inquirenten: daß, wenn er das Gegentheil nicht gewiß gewußt, er auch nicht hätte ſagen dürfen, daß er es gewiß wiſſe, — erwiederte er: „Wenn es an jenem Abend nicht „geweſen, daß ich mein Weib gefragt habe, welche „Zeit es iſt, ſo muß es halt an einem andern „Abend geweſen ſein; ich weiß einmal nicht mehr gewiß, „wie ich daran bin.“ Aus nichts anderem, als aus einer trüben Erinnerung, und aus der ihm ſo geläufigen Gedanken- und Wortmengerei, ſind denn auch ganz allein ſeine ihn anfangs ſo ſehr mit Verdacht umſtrickenden Widerſprüche

hinſichtlich bedeutender Umſtände zu erklären. Sein Erkennen des R. neben ſeinem erklärten Nichtkennen deſſelben, hätte ſich auf der Stelle eins in das andere vollkommen gefügt, wenn er ſich nur beſtimmter auszudrücken die Fähigkeit gehabt hätte; denn wenn er gleich den R. noch nie in ſeinem Leben geſehen, ſo hätte er doch von der die ganze Stadt erfüllenden Begebenheit noch gar nichts gehört haben müſſen, wenn er nicht, als er dem am Kopfe verwundeten Manne gegen über geſtellt wurde, gewußt haben ſollte, daß dieſer Mann Niemand anders als R. ſein könne. So ſind denn auch ſeine mehrmaligen Widerſprüche in der Angabe der Zeit, wann Er, wann ſein Weib nach Hauſe gekommen, theils daher zu erklären, daß er die Zeit ſelbſt nicht genau wußte, und in der Meinung, immer eine beſtimmte Antwort geben zu müſſen, ſeine Vermuthungen, wie ſie ihm eben einfielen, ſogleich als Gewißheit ausſprach, theils daher, daß er, — bald weil er die Frage mißverſtand, bald weil ſeine Vorſtellungen ſich verwirrten, oder der rechte Ausdruck ihm verſagte — eine und dieſelbe Zeit auf verſchiedene Umſtände bezog: wozu man in den eben angeführten Hauptſtellen ſeines erſten Verhörs, bei einiger Aufmerkſamkeit, leicht die Belege finden kann. Wie es mit der Unterſcheidungskraft dieſes Menſchen ausſieht, zeigt allein ſchon die Thatſache, daß es, wie aus jenen Stellen ſeines Verhörs ſich deutlich ergibt, erſt vieler Fragen und eben ſo vieler linkiſchen Antworten bedurfte, ehe er endlich ſo glücklich war, das erſte Weggehen ſeiner Frau aus dem Hauſe der Schwiegermutter von ihrem zweiten viel ſpäteren Weggehen, ihre eigentliche Heimkehr von der früheren blos vorübergehenden Anweſenheit in ihrer Wohnung (als ſie ihren Mann nur nach Haus begleitet hatte) in einigermaßen klaren Sätzen und in ganz gehöriger Zeitfolge aus einander zu legen.

Und ſo blieb denn, noch ehe auf Special-Inquiſition erkannt werden konnte, von dem ganzen ſchweren Verdacht zuletzt nicht das mindeſte mehr übrig.

Zu gleicher Zeit verfolgte die Generaluntersuchung die ſehr leiſen Spuren, welche auf

Johann Gabriel Schmidt, und ſeinen Halbbruder Erhard Düringer

geführt hatten. Jener, gewöhnlich der große Schmidt genannt, iſt 40 Jahre alt, verheurathet und Vater eines Kindes; dieſer, mit dem Zunamen kleiner Schmidt, 27 Jahre alt, hat mit ſeinem Weibe zwei noch lebende Kinder erzeugt. Beide nähren ſich mit Holzhauen, leben untereinander ſehr freundſchaftlich und wohnen zuſammen auf der ſogenannten Walch in demſelben Haus, bei einem gewiſſen Haas; der kleine Schmidt auf gleicher Erde, der große im zweiten Stockwerk. Rupprecht war mit beiden ſehr bekannt, hatte Brüderſchaft mit ihnen getrunken, verkehrte viel mit ihnen, zumal im Wirthshauſe im Maſengäßchen, beſonders mit Johann Gabriel, den er nur ſeinen Hans nannte, und mit dem er ſich in gemeinen Neckereien und pöbelhaften Scherzen am beſten gefiel. Dieſe Vertraulichkeiten wurden jedoch ſeit Monaten durch Händel geſtört, in welche ſich der ſtreitſüchtige R. mit den beiden Diſtriktsvorſtehern

Friedmann und Göz

verwickelt hatte: ein Umſtand, weswegen auch dieſe Männer von dem forſchenden Argwohn in das Auge gefaßt wurden, als könnten ſie vielleicht, wenn nicht als Thäter, doch als Anſtifter, an Rupprechts Ermordung Antheil genommen, und ſich eines dieſer, ihnen ebenfalls bekannten, Holzhauer zum Werkzeug der Rache bedient haben. Einſt war nämlich Friedmann mit den beiden Schmidt, und andern

Gästen, in einem Wirthshause zusammen, wo sich Ruprecht öffentlich die ehrenrührigsten Äusserungen gegen den abwesenden Distriktsvorsteher Götz, besonders gegen die Treue und Unpartheilichkeit seiner Amtsverwaltung, zumal bei Vertheilung rußischer Einquartierungsgelder, erlaubte. Friedmann und Götz machten hievon der Polizei Anzeige; die beiden Schmidt wurden nebst andern Anwesenden, als Zeugen wider den schmähsüchtigen R. abgehört, und die Folge davon war, daß dieser für schuldig erkannt, auf 48 Stunden bei Wasser und Brod in den Thurm eingesperrt, und dem Götz Abbitte und Ehrenerklärung zu thun angehalten wurde. Aber nun suchte auch R. sein Müthchen zu kühlen. Er trat gegen Friedmann und Götz mit Injurienklagen vor dem Stadtgerichte auf. Die gegen den ersten gerichtete Klage beruhte darauf: Beklagter habe dem Kläger nachgeredet, er habe sein Vermögen zusammengestohlen; allein am 24. Januar 1817 wurde durch stadtgerichtliches Erkenntniß der Beklagte von der Klage entbunden. Der Klage gegen Götz lag die Behauptung zum Grunde: dieser habe vor zwei Jahren den Kläger einen Grobian gescholten; und über diese Klage war der Streit zu der Zeit, als R. tödlich verwundet wurde, noch nicht entschieden. In diesen Verhältnissen war ein Grund gegeben, in Friedmann oder Götz oder in beiden eine bittere Feindschaft gegen R. zu vermuthen, wenigstens als leicht möglich anzunehmen; und so dienten die Muthmassungen gegen beide Männer dazu, um den Verdacht gegen den einen oder den andern Schmidt zu unterstüzen, so wie der Verdacht gegen diese wieder zum Theil mit auf jene zurückfiel.

Allein die lockern, dünnen Fäden dieser Schlüsse gingen bald wie Spinnengewebe, auseinander. In jenen Streithändeln erscheint immer nur R. als muthwilliger Be-

leidiger, Angreifer und verfolgungssüchtiger Feind; die Gegner als beleidigte, verfolgte, friedliebende Bürger. Niemand konnte deswegen an Friedmann oder Götz die mindeste Erbitterung gegen R. wahrnehmen, vielmehr äusserten beide alle Zeichen tiefster Entrüstung, als ihnen von dem an R. verübten Bubenstück die erste Nachricht gebracht wurde; Götz wollte sie gar nicht für möglich halten und fragte seine Base, als sie ihm den Vorfall als Neuigkeit erzählte: ob denn auch die Sache wirklich wahr sei? Derselbe war zudem am verhängnißvollen Abend von 8 bis 11 Uhr im Wirthshaus zum Gärtlein anwesend, wo er sich, wie immer, still und ernst betrug. Beide waren überdies allgemein als die rechtlichsten Männer bekannt, denen durchaus keine Unrechtlichkeit irgend einer Art, am wenigsten ein solches Verbrechen zugetraut werden konnte. Endlich hatte R. selbst, als er am Morgen nach seiner Verwundung von einem seiner Mitgäste des vorigen Abends theilnehmend besucht und befragt wurde: „ob nicht einer der beiden Distriktsvorsteher, mit denen er in einen Injurienprozeß verwickelt sei, die That begangen habe?" mit einem deutlichen „Nein" geantwortet.

Auch Johann Schmidt und sein Halbbruder Erhard Düringer haben das ungetheilte Lob der gemeinsten Ordnungsliebe, unermüdeter Arbeitsamkeit und fleckenloser Rechtlichkeit; ihre Hausleute namentlich versichern, die Lebensweise beider Familien sei so geregelt, daß sie nur an gewissen Tagen in der Woche auf einige Stunden das Wirthshaus besuchten. Daß am Abend des 7. Februar Erhard Düringer um 10¼ Uhr nicht am Wirthshaus zur Hölle sein konnte, bewies die eidliche Aussage einer gewissen Kunigunde Pfann, welche damals von 8½ bis 10 Uhr auf seinem Stübchen bei seiner Frau zugebracht

und beide Eheleute, als ſie ſchon Anſtalten zum Schlafengehen machten, verlaſſen hatte. Dieſe Ausſage wird von der Hausfrau Haas unterſtüzt, welche, obgleich Erhard D. unter ihr wohnt und ſie dieſen Abend nicht auf ſein Zimmer gekommen war, ſich gleichwohl darum für überzeugt erklärt, daß er zu Haus geweſen, weil ein Freitag gar nicht der Tag ſei, wo er und ſein Halbbruder Schmidt auszugehen und ein Wirthshaus zu beſuchen pflege. Hinſichtlich des Johann Schmidt bezeugt ſie: „da ich über „eine Stiege wohne, er im zweiten über mir, und ich von „8 Uhr an Niemand die Treppe heruntergehen hörte, auch „in der Schmidtiſchen Wohnung kein Geräuſch mehr vernommen habe, ſondern alles ganz ſtill geworden iſt, ſo „kann ich annehmen, daß die Schmidtiſchen Eheleute ſeit „jener Zeit ſich ſchon zu Bette befunden haben.“ Überdies erklärt ſie noch auf Befragen: „ob ſie gleich bis 11 Uhr „und noch länger munter geweſen, habe ſie in der Nacht „vom Freitag auf den Samſtag kein verdächtiges Klopfen „oder Läuten an ihrem Hauſe wahrgenommen.“ Die Kunigunda Pfann, welche unmittelbar neben der Schmidtiſchen Wohnung ihre Schlafſtätte hat, verſichert: „ſie habe, als ſie um 8½ Uhr nach Haus gekommen und zum Fenſter der Schmidtiſchen Eheleute hinaufgeſehen, kein Licht mehr wahrgenommen, auch an ihrer Stubenthür den Schlüſſel abgezogen gefunden, was ſie immer zu thun gewohnt ſeien, wenn ſie ſich zu Bette legten. Auch habe ſie in der ganzen Nacht Niemand weggehen noch zurückkommen gehört, noch irgend ein Geräuſch vernommen.“ Eben dieſes beſtätigt Martin Haas, der Hausherr, mit dem Beiſaz: „ich „kann für ganz gewiß annehmen, daß die Schmidtiſchen „Eheleute an jenem Freitag nicht ausgegangen ſind, weil „der Freitag gar nicht ihr Tag dazu iſt.“

Um es ſelbſt mit dem kleinſten, in der Ferne aufblitzenden Fünkchen zu verſuchen, wurden endlich auch noch zwei andere Männer dieſes äffenden Namens,

Johann und Gottfried Schmidt,

zum Ziel genommen. Beide, nahe mit einander verwandt, wohnten zwar weder auf der Walch oder Moſt, noch auf dem hohen Pflaſter, nicht einmal in der Stadt ſelbſt, ſondern in einer der Vorſtädte. Aber ſie hieſſen „Schmidt," waren ebenfalls Holzhauer, kamen gewöhnlich zum Holzmachen in die Stadt, und einer derſelben war ſogar der gewöhnliche Holzhauer des Schwiegerſohns des Ermordeten. Bei dem erſten Schritte zeigte ſich jedoch augenſcheinlich, daß man auch hier auf dem unrechten Wege ſich befinde.

Und nun, nachdem in der ganzen groſſen Stadt und Umgegend kein Holzhauer Schmidt mehr zu erforſchen war, konnte wohl nicht mehr gezweifelt werden, daß die Unterſuchung, ſo ferne ſie, im Vertrauen auf die abgeriſſenen Worte des Sterbenden, in einem holzhauenden Schmidt den verborgenen Thäter zu finden hoffte, blos nach einem neckenden Irrlicht ſich müde gelaufen habe. Jene Ausrufungen des auf den Tod verwundeten Rupprecht waren entweder nur der Ausdruck dunkler unſicherer Vermuthungen, oder auch vielleicht mehr nicht als bloſe aegri somnia, Delirien und Phantaſieen ſeines angegriffenen Gehirns. Einem Menſchen, der ſo ſchwer im Kopfe verwundet iſt, wie N., an welchem ſich ſogleich nach empfangenem Streich die Lähmungen des Schlages äuſſern, der auf der Stelle den Gebrauch der Sprache verliert, und bis zu ſeinem Tod nur dann und wann noch einzelne Worte zu lallen vermag, wird man ſchwerlich ein volles klares Selbſtbewuſtſein zutrauen können, ſelbſt dann nicht, wenn dieſes

in einzelnen Augenblicken wieder aufzudämmern oder aufzublizen ſcheint. Warum er mit ſeinen Vermuthungen oder Phantaſieen auf Holzhauer und Schmidt gekommen, iſt leicht erklärbar, wenn man erwägt, daß ein ſo tief eindringender Hieb, ſelbſt wenn er blos mit einem Säbel geführt worden war, als ein Hieb mit einer Holzart empfunden werden konnte. An die Vorſtellung Holzart knüpfte ſich denn nach dem Geſez der Ideen-Aſſociation, ganz natürlich die Vorſtellung: Holzhauer, an dieſe das Bild ſeiner beiden Duzbrüder, der Holzhauer Schmidt, welche nun von ſeiner Phantaſie bald mit dem Gefühl ſeiner Schmerzen, die er als Folgen eines Hiebs mit der Holzart betrachtete, bald mit dem Traum von Rechtshändeln in Verbindung geſezt wurden. Denn zuweilen ließ R., wie von zwei Perſonen bezeugt wird — nach den Worten: „Schmidt, Holzhauer," ſich auch noch in dem Ausruf vernehmen: „der „Schlingel! den krieg ich ſchon!" oder auch: „der Spizbub! der Schlingel! den verklag ich!" Ausdrücke, welche mit dem Gedanken: ein Holzhauer Schmidt iſt mit einer Holzart mein Mörder geworden! wohl nicht zuſammen zu reimen ſind. Wie unbeſtimmt und haltlos die Vorſtellungen, Holzhauer, Schmidt, in ſeinem Kopfe gleichſam umher ſchwammen, ergibt ſich ſchon daraus, daß er auf Fragen: wo Schmidt wohne? entweder keine Antwort gab oder zwiſchen der Walch und dem hohen Pflaſter hinüber und herüber faſelte und ſogar ſeiner Schweſter Clara auf die Frage: ob er nicht wiſſe, wer ihn geſchlagen? brummend eine verneinende Antwort gab.

So unermüdet unſer Inquirent die Richtung, zu welcher Rupprechts Redetrümmer den Anſtoß gegeben hatten, bis an ihr äuſſerſtes, in Nichts ausgehendes Ende verfolgte: ſo wenig verſäumte er es, ſich gleichzeitig auch nach andern,

ganz entgegengesetzten Seiten hin, so gut als möglich Bahn zu machen.

Sogleich am Anfange der Untersuchung hatte er die

Bieringerischen Eheleute,

nämlich die leibliche Tochter des Rupprecht, und ihren Ehemann, den Kürschnermeister Johann Bieringer in das Auge gefaßt.

R. hatte, kurz nach seiner Verwundung, die Worte: „meine Tochter! meine Tochter!" ausgerufen, was zwar von den Anwesenden als der Wunsch, seine Tochter zu sehen, ausgelegt wurde, gleichwohl auch eben so gut vielleicht in ähnlicher Beziehung, wie kurz zuvor der Ausruf: „schlechter Kerl! mit der Hacke!" konnte ausgesprochen worden sein; zumal wenn man einstweilen die Hypothese zu Hülfe nahm, der Schwiegersohn, welchen R. gewöhnlich durch die Schimpfworte: „Kerl, schlechter Kerl" zu bezeichnen pflegte, könne vielleicht den Mord ausgeführt haben.

Einer der anwesenden Gäste, Friseur Presl eilte, sobald die That geschehen war, zum Wundarzt, von da in die Bieringerische Wohnung, wo er Rupprechts Schwiegersohn den schrecklichen Vorfall und den Wunsch des Verwundeten meldete, daß seine Tochter zu ihm kommen möge. Bieringer sagte hierauf mit einer befremdenden Kälte, fast unwillig zu seiner Frau: „du sollst gleich in die Höfe „hinüber; es ist deinem Vater etwas passirt; mit dem hat „man doch nichts als Kreuz!"

Als die Tochter ihren verwundeten Vater in dem Wirthshause liegen sah, weinte und wehklagte sie wohl; doch schien sie dem einen und andern Zeugen eben nicht jene große Theilnahme zu bezeigen, welche man, bei einer solchen Veranlassung, von einer Tochter hätte erwarten sollen.

Nicht lange, nachdem sie ihren durch Blut und Wunden entstellten Vater gesehen hatte, erkundigte sie sich, wie ein Zeuge versichert, nach dessen Schlüsseln, und sagte: „sie wolle doch sehen, ob er seine Schlüssel noch habe, und ob der Thäter sie nicht vielleicht mitgenommen, um sein Quartier zu öffnen und ihn auszustehlen.“ Sobald sie die Schlüssel erhalten hatte, ging sie auch wirklich in des Vaters Wohnung voraus.

Derselbe Zeuge bekundet: „die Tochter ließ, als ihr „verwundeter Vater in seinem Quartier lag, keinen Schmerz „mehr blicken, und schien ziemlich gleichgültig zu sein. Als „ich den Rupprecht am folgenden Tag nach seiner Verwun„dung, Morgens 8 Uhr, besuchte, habe ich die zuverlässige „Bemerkung gemacht, daß sie sehr gleichgültig gegen das „Schicksal ihres Vaters war, daß sie sich sehr verdrüßlich „bezeigte, demselben ein frisches Leintuch geben zu müssen, „und daß sie Mittags in meiner Gegenwart eine große „Schüssel voll Suppe auslaß, an welcher ein Anderer zu „thun gehabt hätte.“

Zudem ereignete sich Einiges, was die Vermuthung zu begründen schien, als mache sie sich ein besonderes Geschäft daraus, den sogenannten großen Schmidt in Verdacht zu bringen, und, wo möglich, auf diesen die ganze Aufmerksamkeit des Gerichts zu lenken, nebenbei auch den Distriktsvorsteher Götz verdächtig zu machen. Am 8. Februar Abends, als ihr Vater so eben verbunden wurde, erhob sie plötzlich das Geschrei: nun habe ihr Vater selbst den Schmidt benannt und gesagt, daß Holzhauer Schmidt ihn verwundet habe, was ihr auch wahrscheinlich vorkomme, da dieser Schmidt ein intimer Freund des (mit ihrem Vater in einen Injurienprozeß verwickelten) Götz sei. Sie sagte dieses alles so oft und so laut, daß der zur Beobach-

tung der Äuſſerungen Rupprechts beſtellte Gerichts-Commiſſär ihr Stillſchweigen gebieten mußte.

Bei ihrer Vernehmung am 9. Februar erzählte ſie, wie ihr Vater, als er Tags zuvor etwas zur Beſinnung gekommen, den Holzhauer Schmidt der That beſchuldigt habe, und fügte hinzu: derſelbe habe auf ihre wiederholte Frage: von wem er denn geſchlagen worden? einmal die Antwort gegeben: „es war ein großer Kerl.“ Da dieſe angebliche Äuſſerung Rupprechts von keinem andern Menſchen vernommen worden war, ſo ſchien es, als bediene ſich die Bieringer dieſes Umſtandes blos darum, um im Voraus von ihrem Ehemann, der von kleiner Statur iſt, jeden Verdacht abzuwenden.

Als am folgenden Tage (10. Febr.) Abends, die 3 Holzhauer Schmidt dem Verwundeten zur Anerkennung vorgeſtellt wurden, ließ die Bieringer, nachdem Johann Gabriel Schmidt (der große S.) in das Krankenzimmer geführt worden war, den Inquirenten dringend erſuchen, er möge ſie doch ebenfalls vorlaſſen und ihr erlauben, mit dieſem Schmidt zu ſprechen. Inquirent ging zu ihr in das Vorgemach hinaus, wo ſie ihren Antrag mit dem Beiſatz wiederholte: „dieſer Johann Gabriel S. ſei eben derjenige, welchen ſie in ihrer geſtrigen Vernehmlaſſung gemeint habe: ſie wolle mit ihm ſprechen, und ihn an die Allwiſſenheit Gottes erinnern; vielleicht werde er etwas geſtehen, denn die Andern ſeien unſchuldig.“

Bieringer, ein artiger, gebildeter Mann von 35 Jahren, zeigte bei ſeiner gerichtlichen Vernehmung, in ſeinen Reden, wie in ſeinem Betragen, fortwährend die größte Unbefangenheit und Freimüthigkeit. Doch war es dem Inquirenten auffallend, daß er mitten in der Vernehmung von

seinem Sitz aufstand, über Kolik klagend einige Schritte auf und ab ging, dann aber sich wieder niedersezte, und ruhig zu antworten und zu erzählen fortfuhr.

Was insbesondere Verdacht gegen ihn erweckte, war sein Verhältniß zu seiner Ehefrau und zu seinem Schwiegervater.

Zwischen Bieringer und seiner Gattin war es schon häufig zu ehelichen Zwistigkeiten und zu so ernsten Auftritten gekommen, daß sich die Leute vor dem Hause versammelten, und die Frau, auf erhobene Beschwerde ihres Mannes, einmal mit 48stündigem Polizei-Arrest bestraft wurde. Bieringer beschuldigte seine Gattin der Zanksucht und Puzliebe, — seinen Schwiegervater, daß er seine Tochter in allen Unarten immer gegen den Ehemann in Schuz nehme. — Der 48stündige Arrest hatte zwar zwischen Bieringer und seiner Frau einen langen Frieden gestiftet, welcher bis zum Tode Rupprechts ununterbrochen fortdauerte. Aber zwischen diesem und dem Schwiegersohne bestand aus mehren Ursachen schon seit längerer Zeit ein nicht mehr auszugleichendes Mißverhältniß. R. besuchte seinen Schwiegersohn nicht mehr, und war so aufgebracht gegen ihn, daß er noch am Tag vor seiner Verwundung gegen seine Magd, Schrammin, sich in den Worten äusserte: „der „Bieringer ist ein verdammter Spizbub, der nicht vor „meine Augen darf, und wenn er am Tod läge.“ R. sah nämlich in seinem Schwiegersohn einen leichtfertigen Menschen, der weniger arbeite als er solle, mehr ausgebe als er dürfe, und überdies nicht die gehörige Achtung ihm erweise. Bei diesen Gesinnungen trug sich R. schon längere Zeit mit den Gedanken, ein Testament zu machen, durch welches sein Vermögen, zwar nicht seiner Tochter als einzigen Erbin, aber den Händen ihres Mannes entzogen

werde. Bereits vor zwei Monaten machte er ſeine Tochter, wie dieſe ſelbſt vor Gericht angab, mit dieſem Vorhaben bekannt. Auch ſeinen Miethsmann, Högner, der mehr als ſonſt Jemand ſein Vertrauen beſaß, äuſſerte er: „er „werde ein Teſtament machen, in demſelben einige gute „Freunde bedenken, übrigens aber dafür ſorgen, daß das „Vermögen ſeiner Tochter bleibe und ſolches der Kerl „(ſeinen Schwiegerſohn meinend) nicht in die Hände „bekomme, damit, wenn eine Scheidung erfolgen ſollte, „ſeine Tochter zu leben habe.“ Noch am Tage ſeiner Verwundung, wenige Stunden zuvor, äuſſerte er ſich hierüber gegen dieſen Vertrauten, welcher ſagt: „R. ließ mich am „Freitag (7. Febr.) Nachmittags gegen 3 Uhr zu ſich ru„fen und erſuchte mich, ihm einige Schuldocumente auf „1200 fl. aus ſeinen Papieren herauszuſuchen, indem er „damit ſogleich auf das Stadtgericht müſſe. Dieſes Aus„ſuchen koſtete Zeit, weil die Papiere in Unordnung waren. „R. äuſſerte daher, ich möge nächſten Sonntag ihm ſeine „Papiere ordnen helfen; er wolle ohnehin jezt in ſeinen „Sachen eine Änderung treffen und ein Teſta„ment machen. Bei dieſem Geſpräche war ſeine Magd „im Zimmer.“ In dieſen Thatſachen — vorausgeſezt, daß Bieringer ſie erfahren hatte — war nun allerdings ein ſtarker Grund zu der Vermuthung gegeben, daß Bieringer ein mächtiges Intereſſe gehabt habe, ſeinem Schwiegervater zuvorzukommen und deſſen Abſicht, ein Teſtament zu errichten, durch einen einzigen kühnen Streich auf einmal zu vereiteln. Sobald man die That auf dieſe Weiſe erklärte, brauchte man den Umſtand, daß R. um 10½ Uhr Abends ermordet wurde, nachdem er erſt noch um 3 Uhr Nachmittags von ſeinem Teſtament geſprochen hatte, nicht mehr als einen blos ſeltſamen Zufall zu betrachten.

Allein auch hier gingen alle dieſe Lichter und Lichtchen, eins nach dem andern in Rauch und Dunſt auf.

Daß die Worte Rupprechts: „Tochter! Tochter!“ wirklich nur den Wunſch dieſe Tochter zu ſehen ausdrückten, beweiſt die Ausſage der Wirthin zur Hölle, welche erzählt: ſie ſelbſt habe, als ſie den gefährlichen Zuſtand des Verwundeten wahrgenommen, zuerſt ausgerufen: holt nur ſeine Tochter! worauf er mit dem Kopf nickend: Tochter! geſagt habe. Überdies bezeugt ſeine eigne Schweſter Clara und ſein Hausfreund Högner, daß es ſeine Gewohnheit geweſen, ſo oft ihm die geringſte Kleinigkeit gefehlt, ſobald er auch nur an ſeinem Fuß einige Schmerzen empfunden, immer ſogleich ſeine Tochter zu ſich rufen zu laſſen.

Da dieſes gar zu oft, und immer ohne eigentliche Urſache von dem wunderlichen Alten geſchehen war, ſo iſt der kalte Unwille, womit Vieringer ſeiner Frau den Wunſch ihres Vaters, zu ihm in das Wirthshaus zu kommen, eröffnete, ſehr wohl begreiflich, zumal wenn man vorausſezt, (wie er ſelbſt behauptet, und man ihm doch wohl glauben darf) daß er im erſten Augenblick die Sache bei weitem nicht für ſo arg gehalten, wie ſie nachher ſich gezeigt habe.

Die geringe Theilnahme, welche die Tochter bei dem Schickſal ihres Vaters geäuſſert haben ſoll, würde immer nur für eine äuſſerſt ſchwankende Anzeige gelten können, da die Gefühle des Mitleids nicht in allen Menſchen gleich ſtark ſind, ſich bei allen nicht auf gleiche Weiſe, und bei einem und demſelben nicht zu jeder Zeit gleichförmig äuſſern, überdies jeder Beobachter den Thermometer, nach welchem er den Grad von Kälte oder Wärme der Empfindungen Anderer abmißt, nur in ſich ſelbſt hat. Hiezu kommt, daß durch eine Menge unverdächtiger Zeugen, welche die Tochter zu verſchiedenen Zeiten, lange und oft, ihrem verwun-

deten Vater gegen über, zu beobachten Gelegenheit hatten, gerade das Gegentheil in unzweideutigen Thatſachen bekunden. — Sobald ſie Nachricht von dem Unglück ihres Vaters erhalten hatte, eilte ſie ¼ Stunde Wegs in ſpäter Februar-Nacht, bei ſtürmendem Schnee- und Regenwetter, in das Gaſthaus hinab, und fiel hier, wie die Wirthin zur Hölle bezeugt, als ſie ihren mit Blut bedeckten Vater erblickt hatte, auf eine Bank hin, wo ſie weinend und ihre Hände zuſammenſchlagend ausrief: „ach Gott! ach Gott! der arme Narr! wer hat meinen Vater ſo zugerichtet?“ Als Clara, die Schweſter des Verwundeten, am Morgen nach der That, Früh um 7 Uhr, ihren verunglückten Bruder beſuchte, traf ſie die Tochter weinend neben dem Bette ihres Vaters, während dieſer ſie mit ſeinem rechten Arme umſchlang und die Thränen aus ihren Augen wiſchte. — Die im Hauſe wohnende Högner erklärt auf die Frage: wie der Kranke in ſeinen lezten Tagen behandelt worden ſei? „es iſt ihm „alles geſchehen und die Bieringeriſchen Eheleute haben „alles für ihn thun laſſen. Die Bieringer äuſſerte unter „anderm: wenn unſer Herrgott meinem Vater eine Krank„heit auferlegt hätte, ſo wüßte man es nicht anders; wenn „er nur nicht durch ein ſolches Unglück um's Leben kommen „müßte.“ — Der Krankenwärter Kratzer gibt an: „Seine „Tochter iſt öfters zu ihm gegangen, hat ſeine Hand ge„nommen und ihn mehrmals angeredet mit den Worten: „guter Vater, kennen Sie mich nicht? worauf R. ſagte: „ja. Sie hat auch einmal Thränen im Auge gehabt und „öfters beklagt, daß ihr Vater ſo ſehr leiden und auf eine „ſo elende Art um das Leben kommen müſſe. Am Sam„ſtag, als er einmal recht ſchlecht wurde, ſchrie und jam„merte die Tochter, daß er jezt ſterben werde, und da „mußte ich ſchnell in die Apotheke nach Tropfen laufen.“

Eben ſo der Krankenwärter Baudenbacher, welcher auf die Frage: wie haben ſich die Verwandten beim Sterben benommen? die Antwort gibt: „Ich kann nicht anders „ſagen, als daß ſeine Tochter herzliches Mitleiden bezeigt „hat. Sie war auf dem Seſſel kurz zuvor eingeſchlummert, „trug uns aber auf, ſie zu wecken, wenn es mit ihrem „Vater ſchlimmer werden ſollte. Da nun gegen 4 Uhr „das Athemholen des R. immer ſchwerer ging, ſo weckte „ich ſie. Sie fiel jezt über ihren Vater her, und ſchrie „weinend: mein guter Vater! mein guter Vater! Sie gab „nicht eher nach, als bis ich noch einmal zu dem Landarzt „lief, obgleich dieſer ſchon bei ſeinem lezten Beſuch erklärt „hatte, daß ſein Kommen ganz unnüz ſei; ſo wie denn „auch wirklich, als ich gegen 5 Uhr mit dem Arzt ankam, „R. bereits verſchieden war.“ An dem Begräbnißtage ihres Vaters war ſie, wie die Högneriſchen Eheleute bezeugen, faſt auſſer ſich, und jammerte ſo ſehr, daß ſie beinahe in Ohnmacht geſunken wäre. — Wie kann das Mitleid, die kindliche Liebe, die zärtlichſte Sorgfalt ſich anders und kräftiger, in Worten, Zeichen und Thaten ausſprechen? wo iſt hier die herzloſe Tochter, welche nach der Anſicht Eines Zeugen, die entſchiedenſte Gleichgültigkeit bei dem Morde ihres Vaters dadurch bewieſen haben ſoll, daß ſie — einmal während ſeiner Krankheit eine große Schüſſel Suppe verzehrt hat, ein andermal dem Krankenwärter, bei Gelegenheit wo er ihr ein Leintuch foderte (man erfährt übrigens nichts näher warum?) ihren Unwillen zu erkennen gab?

Wenn ſie die Schlüſſel ihres Vaters in Beſiz nahm, ſo that ſie nichts anderes, als was jede Tochter, welche ihren Vater entfernt von ſeiner, blos einer Dienſtmagd überlaſſenen, Wohnung bewußt- und ſprachlos mitten unter fremden Menſchen findet, nach den Regeln der gemein-

ſten Vorſicht zu thun verpflichtet war, was, unter ſolchen Vorausſezungen, jeder entfernte Verwandte, ja ſogar jeder Freund zu thun berechtigt und verpflichtet geweſen wäre. Sie bedurfte überdies der Schlüſſel, wenn ſie, noch ehe ihr Vater nach Haus geſchafft wurde, die zum Empfang eines ſo ſchwer verwundeten Kranken nothwendigen Veranſtaltungen treffen ſollte. Die Wirthin F. bezeugt aber ſogar, daß die Bieringer nicht zuerſt ſich nach den Schlüſſeln erkundigt habe, ſondern daß ſie von dem Arzt aufgefodert worden ſei, nach Haus zu gehen, Uhr und Schlüſſel ihres Vaters mitzunehmen, und zu Haus nachzuſehen, ob nicht etwa Jemand ſich daſelbſt eingeſchlichen habe. In den erſten Augenblicken ſezte man nämlich den Vorfall mit einem beabſichteten Diebſtahl in Verbindung, weshalb auch der Bieringer, auf ihr Verlangen, 2 Polizeidiener mitgegeben wurden, um ſie zu begleiten und die Wohnung ihres Vaters zu durchſuchen.

Daß ſie mit lärmender Redſeligkeit eiligſt allen Anweſenden verkündete: ihr Vater habe den Holzhauer Schmidt als Thäter genannt; daß ſie ſpäterhin, als man die 3 Schmidt ihrem Vater entgegenſtellte, vorzüglich gegen den ſogenannten großen Schmidt ihren Verdacht ausſprach und zu ihm gelaſſen zu werden verlangte, um ihm in das Gewiſſen zu reden: dieſe Umſtände würden allerdings bedenklich ſein, wenn nicht wirklich der alte N. jene Worte geſprochen hätte. Unter dieſer Vorausſezung aber, kann doch die Freude über die vermeintliche Entdeckung des Mörders, und das, wenn auch unzuläſſige, zudringliche Verlangen einer Tochter, denjenigen, welchen ihr die voreilig geſchäftige Einbildungskraft als den einzig Schuldigen vorſpiegelt, wo möglich durch ihre Beredſamkeit zum Geſtändniſſe zu bringen, — nicht zum Verdachtsgrund des Vater-

mords oder einer Theilnahme an demſelben gedeutet werden? Eben ſo wenig mag man daraus, daß ſie vor Gericht angibt: ihr Vater habe den Thäter als einen groſſen Mann bezeichnet, die Muthmaſſung ſchöpfen, als habe ſie dieſes nur erfunden, um den Verdacht der That von ihrem an Statur kleinen Manne abzulenken. Der alte R. blieb ſich zwar in den Worten: Hacke, Holzhacker, Schmidt! in allem übrigen aber nicht gleich, konnte alſo auch wohl jene Worte ſeiner Tochter, in Abweſenheit Anderer, geäuſſert haben.

Ein Intereſſe, welches ſie mit ihrem Manne zu einem Vatermorde hätte vereinigen können, iſt gar nicht denkbar. Sie, die mit ihrem Manne in Zwiſtigkeiten lebte und in ihrem Vater, der ihren Mann haßte, immer gegen dieſen ihre Stüze fand, die mit der Abſicht ihres Vaters, durch einen lezten Willen ihr väterliches Erbtheil gegen die Verfügung ihres Mannes in Sicherheit zu ſezen, vertraut war: ſie ſollte auch nur die Mitwiſſerin eines von dieſem Ehemann an jenem Vater begangenen Mordes geweſen ſein? Hatte Bieringer Vortheil davon, wenn R. am 7. Febr. gemordet wurde, ſo erlitt dagegen ſie einen weſentlichen Nachtheil, wenn ihr Vater vor Errichtung des beabſichteten lezten Willens ſtarb.

Aber auch hinſichtlich Bieringers ſelbſt wurde im Laufe der Unterſuchung alles zu deſſen Gunſt aufgeklärt.

Er, der als gebildeter Menſch ſeinem rohen gemeinen Schwiegervater ohnehin nicht zuſagen konnte und von dieſem doch wohl nur darum als liederlicher Geſelle verſchrieen wurde, weil deſſen freiere Lebensweiſe den ſtrengen Foderungen des darbenden Geizhalſes an Sparſamkeit und Entſagungen nicht entſprach, — war ſeinen übrigen Mitbürgern als ein ordentlicher, rechtſchaffener Mann bekannt,

der die Gesellschaft liebe, ohne darum seine Geschäfte zu vernachläßigen, der etwas seinem Vergnügen gönne, aber weder dem Spiel noch dem Trunk ergeben sei, und ein geordnetes Hauswesen führe. Auch die Ursache ehelicher Zwistigkeiten schien mehr in der Puzliebe und in dem zänkischen, leidenschaftlichen Wesen der Frau, als in seinem eignen Betragen gesucht werden zu müssen. Alle über ihn vernommene Leumundszeugen erklärten, daß sie nie etwas erfahren, was auf seine Ehre und seinen guten Namen einen Schatten werfe.

Sollte die Absicht Rupprechts, seinem Schwiegersohn die Verfügung über das Vermögen seiner Gattin zu entziehen, als muthmaßlicher Beweggrund zu einem Mordplane gegen Bieringer gewendet werden: so mußte man Gründe finden, die es wenigstens wahrscheinlich machten, daß dieser um jenes Vorhaben seines Schwiegervaters gewußt habe. Allein die Untersuchung ergab das Gegentheil. Jener Gedanke, der überdies vielleicht nie zum ernsten Vorsaz gedieh, wurde von dem Alten als ein tiefes Geheimniß behandelt, das er blos seinem mehrjährigen Miethsmanne und seiner Tochter selbst vertraute, die gewiß kein Interesse hatte, es ihrem Manne zu verrathen. Am Tage seiner Ermordung war freilich sogar die Magd gegenwärtig, als er von seinem zu errichtenden lezten Willen sprach; aber doch nur im Allgemeinen, ohne dessen Inhaltes zu erwähnen. Sein Bruder, seine beiden Schwestern, sogar Clara, die er am liebsten hatte, weil sie ihm am öftesten Mittagsessen schickte, wußte nicht das mindeste davon.

Daß Bieringer auf keinen Fall selbst der Thäter sein konnte, wurde beinahe zur Evidenz erwiesen. Am Abend des 7. Februar befand er sich in dem Wirthshause zum

goldnen Fiſch, das wenigſtens 10 Minuten Wegs von dem Wirthshaus zur Hölle entfernt liegt, und wo er, nach dem Zeugniß aller Anweſenden, wie gewöhnlich gekleidet, ohne Stock oder andere Waffe eingekehrt war. Nach Verſicherung des Gaſtwirths R. ging er um 10 oder 10¼ Uhr von da hinweg, und einer der Gäſte, Namens Hagen erklärt: „ich war bis gegen 10 Uhr im Fiſch; denn „als es ¼ über 10 ſchlug war ich ſchon zu Hauſe. Bie„ringer war bei meinem Weggehen noch zugegen „und ließ ſich kurz vorher noch einen Schoppen „Wein geben," woraus denn, in Übereinſtimmung mit der Zeitangabe des Gaſtwirths, ſich ergibt, daß B. noch über 10 Uhr im goldnen Fiſch geblieben ſein müſſe. Während Bieringer vom Haus abweſend war, leiſtete eine gewiſſe Loſin ſeiner Frau Geſellſchaft, welche bezeugt: „ungefähr um 10½ Uhr (weiter war es gewiß nicht, vielleicht noch ¼ Stunde früher) kam Bieringer zurück, ſagte, er ſei im goldnen Fiſch geweſen, und fing hierauf an ſich auszukleiden." Ausgekleidet traf ihn auch der Friſeur Presl, welcher kurz nach der Verwundung Rupprechts, zur Bieringeriſchen Wohnung geeilt war, um deſſen Frau herbeizuholen. Wie konnte nun B., der erſt nach 10 Uhr vom goldnen Fiſch weg ging, um 10¼ Uhr vor dem, eine große Strecke Wegs davon entfernten, Gaſthaus zur Hölle, ſeinen Schwiegervater verwunden, und alsdann ſchon um 10¼, längſtens 10½ Uhr wieder in ſeiner Wohnung ſein, deren Entfernung von der Hölle eine volle Viertelſtunde beträgt?

Gleich beim Beginn des Prozeßes hatte der Unterſuchungsrichter auch noch dadurch Grund und Boden zu gewinnen geſucht, daß er zu erfahren ſich bemühte: mit wem Rupprecht Geſchäfte gehabt habe? wer insbeſondere am

7. Febr. in ſeinem Hauſe bei demſelben geweſen ſei? Verſchiedene Thatſachen, welche die Dienſtmagd Rupprechts dem Gerichte angab, ſchienen wichtige, und ſehr nahe liegende Entdeckungen zu verſprechen. Unter andern hatte ſie

drei Hautboiſten

des in der Stadt in Garniſon liegenden Regiments als ſolche bezeichnet, welche am Freitag (7. Februar) bei Rupprecht in Geldgeſchäften geweſen, von ihm auf den folgenden Tag wieder beſtellt worden, aber, wahrſcheinlich weil ſie von Rupprechts tödlicher Verwundung Kenntniß erhalten, nicht wieder gekommen ſeien. Dieſe Leute waren, wie das Regimentscommando ſogleich ausmittelte, die 3 Hautboiſten Mühl, Pröſchl und Spitzbart, welche denn auch, auf gut militäriſche Weiſe, ſogleich in Verhaft genommen und verhört wurden. Mühl gab im Weſentlichen an: „vor ungefähr 10 Monaten ſei der Hautboiſt Pröſchl wegen Anſchaffung von Monturſtücken in Verlegenheit geweſen, und habe ihn gefragt: ob er Niemand wiſſe, der ihm Geld leihen könne? Er (Mühl) habe ihm den Goldarbeiter Rupprecht genannt, und ſei dann mit ihm zu R. gegangen, welcher hierauf dem Pröſchl 22 fl. geliehen habe. Donnerſtag am 6. Februar habe R. ſeinen Schuldner um Wiederbezahlung der ihm dargeliehenen 22 fl. mahnen laſſen, und ihn auf den folgenden Tag zu ſich beſchieden. Freitags vor der Parade ſei er mit Pröſchl zu Rupprecht gegangen, auch hätten ſie Spitzbart mitgenommen, weil dieſer dem Pröſchl verſprochen, für ihn zu bezahlen, falls der Gläubiger allzu ungeduldig auf der Zahlung beſtehen ſollte. Als R. den Pr. gefragt: wie es mit dem Geld ſtehe? habe dieſer geantwortet: er habe von ſeinem Schwager, dem Drathzieher Beck, Geld einzunehmen, und werde hievon, ſobald er es erhalten, ſeine Schuld be-

richtigen; bis dahin möge er Geduld haben. Hierauf habe R. den Pröschl aufgefodert, den folgenden Tag, Nachmittags um 3 Uhr, zu ihm zu kommen, um alsdann mit ihm zu dessen Schwager zu gehen." Obgleich die Erklärungen der beiden andern mit dieser Erzählung genau zusammen stimmten, und ein jeder, um sein alibi zur Zeit des begangenen Mordes festzustellen, Ort und Zeit seines Aufenthalts am Abend des 7. Februar genau bezeichnete: so schien gleichwohl alles sich zu vereinigen, um die Meinung zu begründen, daß man in diesen 3 Hautboisten den Thäter und seine Mitschuldigen gefunden habe. Der Eine ist ein Schuldner des Rupprecht, — dieser dringt auf Zahlung und der Gedrängte ist nicht im Stande seinen Gläubiger sogleich zu befriedigen, — seine zwei Kameraden gehen mit dem Schuldner, man begreift nicht recht warum, zu Rupprecht, um ihren Kameraden in seiner Angelegenheit zu unterstüzen, — an demselben Abend erhält R. tückischer Weise den tödlichen Streich und — die Wunde deutete auf einen mit starker geübter Hand geführten Säbel: was brauchte es vor der Hand mehr?

Allein auch dieses war blos eine Sternschnuppe, die eben so hell leuchtend vorüberfuhr, als sie augenblicklich wieder erlosch. Das alibi wurde streng erwiesen. Am Freitag Abend war der Hautboist Mühl bereits seit 9 Uhr, Pröschl seit 7 Uhr in der Kaserne, ohne dieselbe wieder zu verlassen, wie sowohl durch die Aussage des Regimentstambours, welcher um 9 Uhr die Zimmer visitirt hatte, als auch durch das Zeugniß des Zimmerkameraden Geisler und des Zimmercommandanten Wildscheck erwiesen wurde. Spitzbart befand sich, was ebenfalls ausser Zweifel gesezt wurde, seit 8½ bis 11 Uhr in dem Wirthshaus zur Gans und begab sich hierauf in das Spital, wo er wegen

eines Hautausſchlags behandelt wurde. Zum Überfluß wurde auch noch ausgemittelt, daß Pröſchl von ſeinem Schwager Beck wirklich 40 fl. aus ſeiner älterlichen Verlaſſenſchaft zu fodern hatte.

Zu gleicher Zeit mit den 3 Hautboiſten waren
zwei unbekannte Herren
Gegenſtand der Nachforſchung geworden. Högner, Rupprechts Miethsmann und Vertrauter, hatte, ſogleich am folgenden Tag nach der mörderiſchen That, unter anderem dem Gerichte erzählt: „geſtern Abends 5½ Uhr iſt R. auf meine Stube gekommen, und hat mich erſucht, für dieſen Abend ſeine Magd in meinem Zimmer zu laſſen, weil ein Paar Herren zu ihm kämen, mit denen er allein ſein wolle. Dieſes geſchah. Die Magd hielt ſich bei mir ungefähr 1¼ Stunde lang auf, worauf R. ſelbſt kam und ihr den Schlüſſel zu ſeiner Wohnung brachte, mit dem Beiſaz, daß er jezt in die Hölle gehen wolle.“ Die Dienſtmagd beſtätigte dieſes alles und fügte noch hinzu: „Als ſie um 6 Uhr von Högner herab in die Küche gegangen, um ſich ein Abendbrod zu holen, habe ſie durch das Küchenfenſter, in dem mit 2 Lichtern erleuchteten Zimmer Rupprechts, zwei Herren ſtehen ſehen, die noch ſehr jung geweſen ſeien, und viel auf dem Tiſch handthiert hätten.“ — Sehr bald aber klärte es ſich vollkommen auf, daß dieſe myſteriöſen zwei Herren Niemand anders als der Regimentsſchneider Kleinknecht und ſein Freund der Schuhmacher Körber geweſen ſeien, von welchen in gedachter Stunde der erſte dem Rupprecht 3 Ballen Tuch für ein binnen 3 Monaten zurück zu zahlendes Darlehen von 600 fl. in Verſaz gebracht, und dieſer den auf 650 fl. lautenden Schuldſchein (50 fl. betrugen im Voraus die 3 monatlichen Zinſen) als Unterhändler und Zeuge mit unterſchrieben hatte.

Noch wurden, aus Veranlaſſung eines von Rupprecht verfertigten Pfeifenbeſchlägs, ein Andreas Schuler und ein Martin Lorenz, endlich ein armer 16jähriger Zögling des Schullehrer-Seminars, Namens Mühl, welcher 8 Tage vor Rupprechts tödlicher Verwundung, ſich einmal gegen ſeine Ordnung in das Gaſthaus zur Hölle verirrt und hier, auf Anſtiften eines andern Gaſtes, den R. geneckt, dafür aber eine Ohrfeige davon getragen hatte, überdies auch noch mancher Schuldmann des Rupprecht, von weitem her in Verdacht gezogen. Allein nicht nur konnte, wohin man ſich auch wendete, die Vermuthung nirgendwo zum Verdacht, der Argwohn zu rechtlicher Anzeigung geſteigert werden, ſondern überall traf man, bald früher bald ſpäter, auf Thatſachen und Zeugniſſe, welche darüber ob man recht oder falſch geargwohnt habe, nicht einmal einen Zweifel übrig ließen. Und ſo wurde mit groſſer Anſtrengung ein ganzer tiefer Brunnen trüben Waſſers ausgeſchöpft, ohne daß man auf deſſen Grund das mindeſte von demjenigen was man darin ſuchte zu finden das Glück gehabt hätte. Das Geſchäft konnte ſonach über die Grenzen einer bloßen Generaluntersuchung nicht hinauskommen und das Appellationsgericht, welchem die Akten zu oberrichterlicher Verfügung am 7. März deſſelben Jahrs überſchickt wurden, ſendete dieſelben, vermöge Beſchluſſes vom 10. März, theils mit dem Erkenntniß auf definitive Aufhebung der Unterſuchung, ſo weit dieſe gegen den proviſoriſch verhafteten Chriſtoph Schmidt ihre Richtung genommen hatte, theils mit der Entſchließung wieder zurück, daß dieſe Akten einſtweilen zu reponiren ſeien, bis ſich allenfalls mehr begründeter Verdacht gegen eine Perſon ergeben ſollte.

Zehen Jahre ſind ſeitdem verfloſſen, und noch liegt das

Geheimniß dieſes tückiſchen Mordes in demſelben Dunkel, das ſich gleich anfangs dicht um denſelben hergezogen hatte.

Leicht möglich iſt es, daß ein noch gar nicht in den Akten vorkommender Schuldner des alten Wucherers, entweder aus Haß und Rachſucht, oder um ſich von einem läſtigen Gläubiger zu befreien, — vielleicht auch nur ein von Geldverlegenheit Bedrängter, der ihn um ein Darlehn vergebens angeſprochen hatte und in ſeiner Verzweiflung ſich für deſſen Härte zu rächen ſuchte, — die That verübt habe. Für dieſe allgemeine Vermuthungen war indeſſen nirgendwo ein ſicherer Anhaltspunkt zu finden, weil der des Leſens und Schreibens unkundige R. keine Bücher geführt, Vieles ſich blos in ſein Gedächtniß geſchrieben hatte, und ſich, ſelbſt unter ſeinen nächſten Verwandten Niemand fand, der mit den Verhältniſſen und Geſchäften des verſchloſſenen Alten genau und vollſtändig bekannt geweſen wäre. Denn auch Högner wurde doch nur im äuſſerſten Nothfalle in das Vertrauen gezogen, und blos dazu, um dann und wann ihm einen Schuldſchein hervor zu ſuchen oder ſeine in Unordnung gerathene Papiere in Ordnung zu legen. Und ſo wurde denn vielleicht gerade dasjenige, woran der Faden der Unterſuchung feſt hätte geknüpft werden können, mit dem alten R. in das Grab gelegt.

Überdies ſcheint es, als ſei gleich von Anfang ein zwar ziemlich umſtändliches und geräuſchvolles, aber ſtark angezeigtes Mittel zur möglichen Entdeckung des Thäters verſäumt worden. Die Wunde deutete auf einen mit ſtarker geübter Hand geführten Säbel, welcher, zumal wenn er zuvor war geſchliffen worden, an dem harten Schädel des alten Rupprecht wahrſcheinlich tüchtige Scharten bekommen hatte, die der Thäter wohl ſchwerlich ſogleich wieder auszuſchleifen Zeit und Gelegenheit mochte gefunden haben. Hätte man

ſogleich am folgenden Morgen alle in Garniſon liegenden Linientruppen verſammelt und ihre Seitengewehre unterſucht, wären die Hauptleute des Bürgermilitärs, alle zu gleicher Zeit von Haus zu Haus bei den Bürgern ihrer Kompagnie umher gegangen, um ſich eines Jeden Waffen vorzeigen zu laſſen: ſo würden hier vielleicht entweder an einem Gewehr, oder auch ſonſt wo die Spuren der noch ganz friſchen That entdeckt worden ſein. Aber freilich war der mörderiſche Vorfall von der Polizei erſt am Morgen des folgenden Tags dem Gericht angezeigt worden, wo denn die erſten nothwendigſten Unterſuchungshandlungen ſchon ſo viel vom Tage wegnahmen, und die zu jener Maasregel einzuleitenden Veranſtaltungen, zu erlaſſende Erſuchungsſchreiben und dergleichen die Ausführung des Unternehmens ſelbſt ſo weit hinausrückten, daß man ſich wenig Erfolg davon verſprechen durfte. Und als Inquirent gleichwohl noch zu jener Maasregel rieth, waren die übrigen welche beizuſtimmen hatten, ſchon zu tief in den Gedanken an ein Holzbeil und an einen Holzhauer verſtrickt, als daß ſie nicht — abgeſehen von der begründeten Beſorgniß, daß es dazu ſchon zu ſpät ſei — einen Vorſchlag hätten verwerfen müſſen, welcher nur dann einigermaſſen als zweckmäßig erſchien, wenn man an einen Säbel und an einen Menſchen dachte, der einen Säbel zu führen wußte.

XI.

Moriz Roſenthal.

Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was müſſen Zeugen mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatſache unmittelbar zu beweiſen?

Bekanntlich leiſten Irrthümer der Wahrheit nicht ſelten die förderlichſten Dienſte, indem ſie Veranlaſſung geben entweder noch unbekannten Wahrheiten auf die Spur zu kommen, oder ſchon bekannte an ihrem Gegenſaze recht klar zur Anſchauung zu bringen, oder an ihnen einen vielleicht weit greifenden, verborgenen Grund-Irrthum aufzudecken, welcher auch ſonſt, wenn gleich in minder auffallenden Beiſpielen, doch nicht auf minder nachtheilige Weiſe, das Urtheil irre zu leiten pflegt. In der lezten Beziehung können Verirrungen beſonders alsdann recht dankenswerth ſein, wenn der Grundirrthum, aus welchen ſie ſtammen, in ihnen gewiſſermaßen ſein Äuſſerſtes erreicht hat, weil ſich dieſer alsdann jedem geſunden Sinn leicht von ſelbſt, als das was er iſt, zu erkennen gibt.

Blos zum Zwecke dieſer Nuzanwendung wird der folgende Rechtsfall erzählt, welcher durch nichts merkwürdig iſt als durch einen merkwürdigen Rechtsirrthum.

Am 12. Februar 1823, zur Zeit des Jahrmarkts in dem Städtchen A*, waren in einem dortigen Wirthshause Abends mehre Gäste, worunter verschiedene Krämer, versammelt. Da kam in die Gaststube ein verarmter Jude, Namens Moriz Rosenthal, ein von seinen eignen Glaubensgenossen verachteter und gefürchteter Mensch, welcher ein Paar seidene Halstücher auskramte und den Anwesenden zum Kauf anbot. Einer derselben, der Gastwirth, fand den Preis bei weitem zu hoch und fertigte den schachernden Juden mit der Bemerkung ab: solche Tüchlein seien auf dem Jahrmarkt um 24 bis 30 kr. zu haben. „Es ist aber auch die Waare darnach," erwiederte der Jude, „auf der Messe bekommt man ja nichts als schlech„tes Zeuch." Durch diese ganz laute Bemerkung erweckte der Jude den Unwillen der anwesenden Krämer, besonders aber eines gewissen Mühling, welcher, neben seiner Frau, hinter einem Tisch bei seinem Bier saß, ungefähr 6 Schritte von dem seitwärts an einem Fenster stehenden Rosenthal entfernt. Mühling fuhr den Juden mit der Frage an: „wie er sich unterstehen könne, die Meßwaaren so herabzu„sezen?" und nannte ihn — wie einige Zeugen aussagen, andere jedoch nicht gehört haben wollen — einen elenden Kerl, den man der Stube hinauswerfen solle. Der Jude begegnete dem Schimpf mit Schimpf, und schalt Mühling einen Kujon, Hallunken u. s. w., worauf dieser entrüstet hinter seinem Tische hervordrang, mit starken Schritten auf Rosenthal zuging, aber, in dem Augenblick als er ihm nahe gekommen war, wieder zurücktrat und, seine Hand auf die Brust haltend, unter dem Ausruf: „er hat mich gestochen!" auf der Stelle tod zur Erde niederstürzte. Der Jude hielt noch das Messer in der Hand, das ihm von einigen der Anwesenden, die augenblicklich über ihn herfielen,

mit Gewalt abgenommen wurde. Die ganze Begebenheit, von der ersten Veranlassung zur That bis zur vollbrachten Tödung, war kaum das Werk einiger Minuten.

An der Leiche des Unglücklichen, eines gesunden Mannes von ungefähr 33 Jahren, zeigte sich eine Brustwunde, welche in horizontaler Richtung zwischen der 3ten und 4ten Rippe so tief in die rechte Herzkammer ging, daß sie selbst durch die hintere Wand derselben hindurchdrang: eine Wunde, über deren unmittelbare nothwendige Tödlichkeit kein Zweifel sein konnte.

Das dem Juden abgenommene Messer, mit einer 4½ Zoll langen, 9 Linien breiten und 1½ Zoll an der Spize zweischneidigen Klinge, entsprach genau der Größe und Beschaffenheit der Wunde. Zugleich erklärten die Gerichtsärzte: da das, weder besonders scharfe noch spizige, Messer dennoch durch mehre Kleidungsstücke und durch einen Theil des Rippenknorpels in horizontaler Richtung über 3 Zolle tief in die Brust eingedrungen, so müsse mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, jene Wunde sei dem Getödeten durch einen kräftigen Stoß beigebracht worden.

Der sogleich in Verhaft genommene Jude bekannte zwar in seinen Verhören, daß die Wunde, an welcher Mühling gestorben, durch das Messer entstanden sei, welches er damals in seiner Hand gehabt habe; erkannte auch das ihm vorgezeigte, an der Spize noch mit Blut befleckte, Messer als das seinige. Allein er läugnete beharrlich jede Schuld, welche er hinter folgende Erzählung zu verstecken suchte: „An dem Abend, an welchem ich ver„haftet wurde, kam ich in das Wirthshaus zum wilden „Mann, ließ mir ½ Maas Bier einschenken und bot dem „Wirthe zwei seidene Tüchelchen zum Verkaufe an, wofür „er mir 1 fl. bot. Ich stand am mittleren Fenster und „hörte, wie ein mir unbekannter Mann, der unter andern

„Gäſten an einem Tiſche ſaß, gewaltig über die hauſirenden „Juden ſchimpfte, ſie Spizbuben nannte und dergleichen. „Friedliebend wie ich bin, ſchwieg ich zu allem ſtill, ſah „blos nach dem Tiſche hin, wo jener Fremde ſaß, und „ſuchte meine Tüchelchen an den Mann zu bringen, ohne „mich weiter um jenen zu bekümmern. Da ich jenen nicht „anbrachte, ſteckte ich ſie wieder in die Rocktaſche, in wel„cher mir ein Stück Brod in die Hand kam. Dieſes nahm „ich, ſchnitt mir mit meinem Meſſer, das ich aus der rech„ten Rocktaſche zog, ein Stück davon ab und aß es. Auf „einmal trat der Mann, welcher vorhin über die Juden „geſchimpft hatte, unter Schmähungen auf mich zu, krazte „mir mit der Hand das Geſicht blutig, und riß mir die „eine Rockklappe ab. Ich wußte vor Schreck nicht, was „ich nur thun ſollte und wehrte mich nicht. Der Mann „aber ging ein Paar Schritte von mir weg, drohte mit „der Fauſt und gebärdete ſich ſo, daß er mir überhaupt „ganz närriſch vorkam. Nachdem er ſich ungefähr 3 Schritte „von mir entfernt hatte, kehrte er wieder um, ging mit „zwei geballten Fäuſten auf mich los, und zwar „ſo raſch, daß, als ich gerade mein Meſſer in „die Höhe hob, er ſich in dieſes ſtach, und mit den „Worten: ich habe mich geſtochen! umkehrte. — Das „zweitemal als der Mann auf mich losging, that er mir „nichts mehr, konnte dieſes auch nicht, weil er ſich ſtach, „ehe er noch an mich gekommen war.“ An dieſe Erzählung hielt ſich Inquiſit hartnäckig während der ganzen Unterſuchung und konnte durchaus zu keinem weiteren Geſtändniſſe gebracht werden.

Die Ausſage einer Menge Zeugen, welche bei der That ſelbſt zugegen waren, lieferte indeß ein ganz anderes Ergebniß. Zu unſerem Zwecke iſt es nothwendig, dieſe Zeu-

gen, durch deren übereinstimmende Aussage der Angeschuldigte, unsrer Überzeugung nach, der absichtlichen Tödung, unmittelbar und zwar mehr als vollständig überwiesen wurde, der Reihe nach selbst zu hören. Im Voraus ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Frage: ob dasjenige, worüber die Zeugen aussagten, von denselben gehörig wahrgenommen werden konnte? durchaus nicht der mindeste Zweifel obwaltet.

Der Hauptzeuge, welcher über die ganze Handlung in allen ihren Einzelheiten am vollständigsten aussagt, Namens Bald, erklärt sich, nachdem er die Veranlassung des Streits zwischen Rosenthal und Mühling erzählt hat, über die That selbst wie folgt: „Mühling, welcher an einem andern „Tische saß, stand auf und ging auf den am Fenster stehen„den Juden mit starken Schritten los, mit den Worten: „„du Jude! dich sollte man hinauswerfen! wie kannst du „„Nachts herumgehen und hausiren? wie kannst du anderer „„Leute Sachen herabsezen? haben wir schlechte Waare?““ „Rosenthal nannte den Mühling einen Schurken und es „wurden noch einige Worte gewechselt. Als nun dieser „nahe an den Juden gekommen war, zog dieser, ohne ir„gend eine Drohung auszustoßen, schnell ein Messer „aus der rechten Hosentasche, und stieß es dem „M. so in die Brust, daß dieser sogleich mit der rechten „Hand an die verwundete Stelle der linken Brust langte, „mit dem Ausruf: o weh! er hat mich gestochen! sich halb „umdrehte und zu Boden stürzte. — Mühling hat den „Juden, so viel ich gesehen habe, nicht berührt; es kann „auch dieses nicht sein, weil ihn der Jude sogleich nieder„stieß, als er noch einen Schritt von ihm entfernt war. „Denn ich sah ganz deutlich, daß der Jude, so weit „als sein Arm reichte, auf den Mühling hinstieß.

„Ich ſah auch, wie der Jude, ſobald M. nur vom Tiſche „aufſtand, ſogleich nach der rechten Hoſentaſche griff, „und, als dieſer auf ihn zuging, mit dem Meſſer aus„holte. Ich rief: er zieht ein Meſſer! und in demſelben „Augenblick ſtieß auch der Jude mit ſeiner rechten Hand „dem M. das Meſſer mit aller Kraft in die linke Bruſt. „Dieſes habe ich genau geſehen. Als M. zu Boden geſtürzt „war, wollte er ſogleich zur Stube hinaus; ich packte ihn „aber, faßte ihn am Arm, mit welchem er das Meſſer „hielt, und rief die Andern zu Hülfe u. ſ. w.“

Fünf Zeugen erzählten den ganzen Vorgang übereinſtimmend mit dem Zeugen Bald; nur ſahen ſie nicht das Meſſer ſelbſt in des Juden Hand, als er den Stoß führte, ſo wenig als ſie das Eindringen des Meſſers in des Getödeten Bruſt bemerkten. Johann Klüber ſagt aus: „Mühling ſtand, nachdem ihn der Jude einen ſchlech„ten Kerl oder ſo etwas genannt hatte, ſogleich auf, ging „bei mir am Tiſche vor, ohne daß ich es in der Schnellig„keit hätte hindern können und raſch auf den Juden hin, „der in die Rocktaſche langte, wahrſcheinlich um ſeine Tüch„lein einzuſtecken. Dieſer griff alsdann noch ſo et„was an ſich herum, — ich habe eben ſo genau nicht „bemerkt, wo er hinlangte. Als Mühling bis auf einen „Schritt an den Juden gekommen war, ſtieß dieſer „mit der Hand, wie ich ganz deutlich geſehen habe, auf „M. hin; ich wußte anfangs nicht ob es ein Stoß ſein „ſollte oder ob der Jude den M. nur packen wollte. In „eben dieſem Augenblick aber trat M. mit den „Worten zurück: er hat mich geſtochen! ging ein „Paar Schritte rückwärts und ſank tod nieder. „Ich hatte bis jezt nicht geſehen, daß der Jude ein Meſ„ſer habe; aber in dem Augenblick, wo der Jude

„auf den M. ſtieß, rief der Knecht Bald: er hat ein „Meſſer! ſprang auf den Juden hin, packte ihn und nahm „ihm mit Hülfe des Handelsmanns Schmid das Meſſer „ab. — Es iſt nicht möglich, daß M. ſich ſelbſt in das „Meſſer des Juden gerennt habe. Ich ſah deutlich wie die„ſer nach M. ſtieß, der nur bis auf einen Schritt an „denſelben hinkam, vielleicht noch etwas entfernter von ihm „blieb;" — Johann Rückert, ein ebenfalls vollkommen tüchtiger Zeuge, erklärt über die Hauptſache: „der Jude „ſchalt den M. einen Schurken. Dieſer ſtand auf der „Stelle auf, ging auf den Juden los und fragte: warum „er ihn einen Schurken nenne? Ich ſah nun, daß der Jude „mit der rechten Hand an das rechte Bein langte" „und dann mit derſelben Hand auf M. hinfuhr; „kann aber nicht ſagen, daß ich ihm das Meſſer aus den „Hoſen oder dem Stiefel hätte ziehen ſehen. Aber in dem „Augenblicke, wo der Jude mit der Hand an M. an„kam, ging dieſer gleich wieder zurück, und ſtürzte „nieder, ſo daß nichts anders anzunehmen iſt, als daß „der Jude den M. erſtochen hat. Zu gleicher Zeit ſchrie „Jemand: er hat ein Meſſer! Der Knecht Bald ſprang hin „und packte den Juden; in deſſen Hand ich erſt jezt das „Meſſer ſah." Auf die Frage: ob es nicht möglich geweſen, daß M. durch ſein ſtarkes Hintreten zu dem Juden, ſich ſelbſt in deſſen Meſſer gerennt habe? antwortet Zeuge: „Bewahre Gott! M. kam ſo nahe nicht hin, daß dies mög„lich wäre, und ich ſah es ganz deutlich, wie der Jude „nach M. ſtieß; denn ich war nur einen Schritt davon." — Der Zeuge A. Bach ſah ebenfalls: wie der Jude, ſobald M. von ſeinem Size aufſtand, an ſeine Hoſen griff, dann, als dieſer ihm nahe gekommen war, „mit der Hand nach ihm hinlangte," und in demſelben Augenblick alles das

erfolgte, was von den übrigen Zeugen bekundet wird. — Der Handelsmann Huber hatte zwar nicht beobachtet, wie der Jude das Messer zog, wohl aber, daß derselbe als M. ihm genaht war, „mit der rechten Hand ausholte, dem „M. auf die Brust stieß," und hierauf dieser verwundet zu Boden stürzte. Auch sah Zeuge gleich nach der That in des Juden Hand noch das Messer, welches ihm von Andern mit Gewalt entwunden werden mußte. Huber wird in den Entscheidungsgründen des in dieser Sache gesprochenen zweiten Erkenntnisses als ein verdächtiger Zeuge behandelt, weil obige Aussage mit seiner früheren Erzählung im Widerspruch stehe. Bei seiner ersten Vernehmung lautet nämlich seine Aussage folgendermaßen: „Mühling stand nun „auf und ging auf den Juden zu, welcher seine Tüchlein „in die Tasche steckte, ein Messer zog und mit diesem, „wie ich selbst deutlich gesehen habe, den M. so „in die Brust stach, daß dieser u. s. w." Wenn nun gleichwohl Huber in seiner späteren Vernehmung erklärt, das Messer selbst nicht gesehen zu haben: so ist dieses als kein eigentlicher Widerspruch zu betrachten, am wenigsten als ein solcher, welcher die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, entweder in Hinsicht auf die Sicherheit der Wahrnehmung oder auf dessen unbefangene Wahrheitsliebe, verdächtig machen könnte. Wenn Jemand einen so eben noch gesunden Menschen, auf dessen Brust ein Dritter einen Stoß geführt hat, in demselben Augenblick niederstürzen und an einer Stichwunde in der Brust sterben sieht, während der Beleidiger noch ein Messer in der Hand hält, mit welchem er zugestoßen hat: so hat jener mit seinen leiblichen Augen, wiewohl nicht vollkommen durch dieselben, die feste, von keinem gesunden Menschenverstand zu bezweifelnde, Überzeugung gewonnen, daß der Dritte den Zweiten mit seinem

Messer niedergestoßen habe, und kann daher, ohne sich einer Unwahrheit oder Unrichtigkeit schuldig zu machen, allerdings behaupten: er habe gesehen, wie A. den B. mit seinem Messer niedergestoßen, wenn er gleich, wegen Schnelligkeit der Bewegung oder anderer dergleichen Ursachen, vor und bei dem Zustoßen das Werkzeug in des Mörders Hand nicht beobachtet hat. Erklärt er dieses späterhin, so hat er seiner früheren Aussage nicht widersprochen, sondern nur dieselbe, durch Ausscheidung der verschiedenen seiner Erfahrung zum Grunde liegenden Erkenntnißgründe, erläutert. - Mit den Aussagen der vorhergehenden, vollkommen glaubwürdigen Zeugen, stimmt übrigens noch das Zeugniß des jungen Oberseider, welcher jedoch, wegen seines erst 17jährigen Alters, nicht vereidet werden konnte, durchaus überein.

Noch verdienen zwei Zeugen angeführt zu werden, welche ebenfalls den Wortwechsel zwischen dem Juden und Mühling hörten, diesen gesund von seinem Tische aufstehen, auf den Juden zugehen, dann, sobald er in dessen Bereich gekommen war, mit dem Ausruf: er hat mich gestochen! sich umdrehen und mit der Wunde in der Brust tod niederstürzen sahen, ohne daß sie jedoch die Bewegung, welche der Jude mit seiner Hand nach der Brust seines Gegners machte (das Stoßen, Hinlangen, Hinfahren) beobachtet hätten.

Alle hier aufgeführte acht Zeugen versichern wie mit Einem Munde: es sei, nach ihrer eignen zuversichtlichen Beobachtung, nicht wahr, daß M. sich selbst in das Messer des Juden gerannt habe, theils weil jener nicht so schnell auf diesen zugelaufen, theils demselben nicht so nahe gekommen sei, daß dieses habe geschehen können. Nicht minder ist vollkommen durch Zeugenaussagen dargethan: daß

der Jude kein Brod gegeſſen, noch weniger ſich dabei eines Meſſers bedient; daß er vielmehr das Meſſer erſt alsdann, als ſich M. gegen ihn erhoben, könne ergriffen haben. Auch darüber, daß Mühling nicht, wie der Jude behauptet, ausgerufen: „ich habe mich geſtochen!“ ſondern: „o weh! er hat mich geſtochen!“ ſind alle Zeugen einig. Was die von den Zeugen beſchriebene Bewegung des Juden mit der rechten Hand nach ſeinen Hoſen (oder wie Andre ſich ausdrükken, nach ſeinem Leib, ſeinem Bein) betrifft: ſo erhält dieſelbe nicht blos durch deſſen nachfolgende Handlung, ſondern auch durch den Umſtand ihre unzweifelhafte Bedeutung, daß ſich rechts in den Beinkleidern des Juden eine Taſche befindet, wie ſie Fuhrknechte und andere dergleichen Leute, zum Behuf eines Meſſerbeſtecks zu tragen pflegen. Endlich ſind alle Zeugen darin einſtimmig, daß das Zerreißen des Rocks des Juden, ſo wie die Verlezungen, welche er in dem Geſicht davon getragen, nicht von M. herrühren, noch herrühren können, weil dieſer jenem nicht nahe genug gekommen und ſogleich in dem Augenblicke der Annäherung niedergeſtoßen worden ſei. Dieſe Beſchädigungen erlitt der Jude, wie erwieſen iſt, erſt nach vollbrachter That, von den über ihn herfallenden Gäſten, welche ihm das Meſſer entwandten oder ihren gerechten Unwillen ungebührlich an ihm ausließen.

Moriz Roſenthal wurde, durch Erkenntniſſe vom 6. Mai und 9. Juli 1823, in beiden Inſtanzen des Todſchlags für ſchuldig erkannt und deshalb zum Zuchthauſe, in erſter Inſtanz auf unbeſtimmte Zeit, in zweiter auf zwölf Jahre verurtheilt. Die Entſcheidungsgründe beider Erkenntniſſe zeigen, hinſichtlich des Schuldausſpruchs, eine merkwürdige Verſchiedenheit. Das Urtheil zweiter Inſtanz erklärt den Verbrecher durch unmittelbaren (nicht künſt-

lichen) Beweis, nämlich durch übereinſtimmende Zeugenausſagen, der That für überführt. In den Entſcheidungsgründen des Urtheils erſter Inſtanz hingegen wird die Behauptung aufgeſtellt, daß es hier an einem vollſtändigen Zeugenbeweiſe mangele, jedoch Inquiſit durch zuſammengeſezten (künſtlichen) Beweis (Strafgeſezb. Thl. II. Art. 331 ff.) nämlich zur einen Hälfte durch die Ausſage Eines Zeugen, zur andern durch das Zuſammentreffen von Anzeigungen (Judicien) — des Verbrechens überwieſen ſei. Es habe nämlich, meinte Referent, eigentlich nur Ein Zeuge unmittelbar über die That ſelbſt vollſtändig ausgeſagt, — der Knecht Bald, welcher mit ſeinen eignen Sinnen wahrgenommen, wie Roſenthal das Meſſer aus der Hoſen-Taſche gezogen, mit dieſem Meſſer auf die Bruſt des Mühling geſtoßen habe, und nun dieſes Meſſer in die Bruſt eingedrungen ſei. Keiner der übrigen Zeugen, ſo viele deren der Handlung zugeſehen, habe gleichwohl dasjenige wahrgenommen, was die tödliche Eigenſchaft derſelben ausmache: — das Meſſer in der damit zuſtoßenden Hand und deſſen, durch dieſen Stoß bewirktes, Eindringen in die Bruſt. Die Ausſage dieſer Zeugen, auſſer der des Bald, habe daher nicht die Tödung ſelbſt, ſondern nur ſolche Umſtände zum Gegenſtand, aus welchen auf ſolche That geſchloſſen werden könne. Indem aber ſolchergeſtalt die Anweſenheit des Roſenthal an dem Ort und zur Zeit des Verbrechens, der Beſiz des Werkzeugs, womit die That wahrſcheinlich vollbracht worden, die Annäherung Mühlings gegen den Juden, eine und andere Bewegung des lezten mit ſeiner Hand, welche vermuthen laſſe, daß er ein Meſſer zu ſich genommen und damit zugeſtoßen, und anderes dergleichen, was als nahe Anzeigung gelten müſſe, voll-

ſtändig erwieſen worden: ſo ſei, in Gemäßheit des Art. 334. Thl. II. des Strafgeſetzb. *) der unvollſtändige Zeugenbeweis allerdings ergänzt, demnach der Schuldausſpruch rechtlich begründet.

Daß die Grundſätze von einem künſtlich zuſammengeſetzten, zumal durch Beimiſchung von — Verdachtsgründen ergänzten Beweiſe, dem gegenwärtigen Falle ganz fern liegen, brauchen wir kaum beiläufig zu bemerken. Auch wird wohl jedem aufmerkſamen Leſer ſchwerlich die Bemerkung entgangen ſein: daß es hier der Zuflucht zu einem zuſammengeſetzten Beweis und zu bloßen Anzeigungen um ſo weniger bedurft habe, als, hinſichtlich eines der weſentlichſten Thatumſtände, das Geſtändniß des Verbrechers vorliegt. Derſelbe hat wiederholt eingeräumt: daß ſein Meſſer, welches er in der Hand gehabt, als Mübling ihm genaht, dieſem die Wunde zugefügt habe, an welcher derſelbe, laut gerichtsärztlichen Gutachtens, geſtorben iſt. Daß Mübling mit des Juden Meſſer verwundet worden, bedurfte alſo keines beſondern Beweiſes mehr, und es kam nur noch darauf an: ob Mübling ſich ſelbſt, wie der Jude behauptete, in jenes Meſſer gerannt, oder ob der Jude, wie alle Anweſende überzeugt wären, mit dem Meſſer auf jenen zugeſtoßen habe? Nun haben aber nicht blos 2, ſondern

*) „Wenn gegen den Inquiſiten nahe, durch vollkommenen Beweis „erhobene Anzeigungen vorhanden ſind, welche für ſich allein „zu deſſen Überweiſung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein umſtändliches gerichtlich erwieſenes außergerichtliches „Geſtändniß, oder ein unvollſtändiger, jedoch einer „halben Überweiſung gleichkommender Zeugenbeweis zuſammentrifft: ſo kann Inquiſit, nach reiflicher „Erwägung aller beſondern Umſtände, der That überwieſen geachtet werden u. ſ. w.“

8 Augenzeugen, unter Anführung ganz unwiderlegbarer, auf eigner Sinnenerkenntniß beruhender Gründe, versichert: es habe sich Mühling nicht in das Messer gerannt, es sei dieses, nach der Stellung beider, nicht einmal möglich gewesen. Es haben überdies, ausser dem einen Zeugen, welcher das von der Hand des Juden nach dem Unglücklichen gezückte Messer in dessen Brust eindringen sah, nicht weniger als 5 andere, unter welchen 4 ganz beweiskräftige, eine Bewegung der Hand des Juden nach dem Leib des Mühling wahrgenommen, welche sie, jeder in seiner Sprechweise, und gemäß dem besondern Standpunkte seiner Beobachtung, als ein „Zustoßen," „Hinlangen" oder „Hinfahren" bezeichnen. Hiedurch ist denn nun — selbst von dem gerichtsärztlichen Gutachten abgesehen, nach welchem durch die Beschaffenheit der Verlezungen nur ein mit kräftiger Hand geführter Stoß angezeigt ist, — bei weitem mehr als zur Genüge erwiesen, daß der Jude mit seinem Messer auf Mühling zugestoßen, und sich dieser nicht durch eigne Unvorsichtigkeit mit demselben verwundet habe.

Es sind jedoch diese und andere ähnliche Erörterungen, zu welchen die, an Mißverständnissen und Mißgriffen überreichen, Entscheidungsgründe des ersten Erkenntnisses genug Stoff darbieten könnten, nicht eigentlich dieses Orts. Für unsern Zweck ist nichts so merkwürdig, als die Behauptung des oben angeführten Referenten: diejenigen Zeugen, welche die ganze Handlung des Juden sammt der unmittelbar darauf folgenden Erscheinung — dem plözlichen Tod des Mühling an einer Stichwunde in der Brust, — nicht aber das Messer, den Stoß mit demselben und das Eindringen in die Brust des Getödeten gesehen, — diese Zeugen könnten nicht als Augenzeugen der That selbst betrachtet werden. Es liegt dieser Behauptung eine Ansicht

zum Grunde, welcher man öfter in ſtrafrechtlichen Erkenntniſſen begegnet, welche aber gleichwohl in ihrer Allgemeinheit eben ſo unrichtig, als in ihrer Anwendung äuſſerſt gefährlich iſt. Denn hiernach wird der Zeugenbeweis, gegen alle Natur, ſo ſehr beſchränkt, daß er kaum in den wunderſeltenſten Fällen möglich ſein wird; ſo daß ein Verbrecher gar wohl an hellem Tag vor den Augen der glaubwürdigſten Zeugen eine Menge Thaten begehen kann, ohne daß er einer einzigen durch die wider ihn ausſagenden Zeugen überwieſen werden könnte.

Jenes Raiſonnement unſres Referenten, um daſſelbe auf ſeinen allgemeinen Saz zurückzuführen, behauptet nämlich: eine verbrecheriſche Handlung werde nur dann unmittelbar durch Zeugenausſage bewieſen, wenn der Zeuge die ganze Handlung in allen ihren Beſtandtheilen mit ſeinen äuſſern Sinnen, und zwar blos durch dieſe wahrgenommen habe. Gehört zu dem Verbrechen, auſſer der Handlung ſelbſt noch ein beſtimmter Erfolg derſelben, ſo wird ferner gefodert, daß der Zeuge nicht blos die Handlung ſelbſt, ſondern auch den urſachlichen Zuſammenhang der Handlung mit ihrem Erfolg, wenigſtens dasjenige, was als nächſte Urſache den rechtswidrigen Erfolg hervorbrachte, in ſeinem Wirken auf dieſen Erfolg, als äuſſere Erſcheinung, mit eignen Sinnen, ganz rein durch ſie, beobachtet habe.

Nach dieſen Grundſäzen wird nun freilich nimmermehr durch Zeugen erweislich ſein, daß A. den B. erſchoſſen habe, wenn gleich jener ſeine That vor noch ſo vielen wachen Augen begangen hat. Denn dieſe konnten mehr nicht wahrnehmen, als zwei Erſcheinungen, von welchen die eine der andern in der Zeit folgte: einen Schuß des A. in der Rich-

tung gegen B. und hierauf ein Niederfallen des B. mit einer Schußwunde. Der urſachliche Zuſammenhang zwiſchen jener und dieſer Erſcheinung, und dasjenige was in jener Erſcheinung als Urſache auf Hervorbringung der Schußwunde wirkte, war nothwendig ihrer Sinnenbeobachtung entgangen. Wer nun zu einem unmittelbaren Beweis durch Zeugen verlangt, daß dieſe das in die Bruſt eindringende Meſſer, bei ſeinem Eindringen, geſehen haben, kann auch alle diejenigen, von welchen nicht zuvor die Kugel in dem geladenen Gewehr und der Lauf der Kugel aus dieſem bis in die Bruſt wahrgenommen worden, nicht als unmittelbar beweiſende Zeugen über jenes Todſchießen des B. durch A. gelten laſſen. Doch zweifelt kein Vernünftiger, daß ſie es ſind.

An einigen andern Beiſpielen können wir uns vielleicht noch beſſer orientiren. Während eines Spaziergangs ſehe ich einen Menſchen, welchen ich ſehr gut erkenne, um eine mit Stroh gedeckte Scheune erſt verdächtig umherſchleichen, dann ſtille ſtehen. Dieſer Menſch hat eine brennende Pfeife in dem Mund; er greift mit der Rechten in die Taſche, holt aus derſelben Schwamm hervor, reißt davon ein Stück ab, und fährt damit in ſeine brennende Pfeife; dann holt er einen dicken Pack, Lumpen oder Papier, aus ſeiner linken Taſche, ſteckt den abgeriſſenen Schwamm in dieſen Pack, ſchiebt ihn unter das Strohdach und — nach einigen Minuten geht vor meinen Augen an derſelben Stelle Feuer auf. Bin ich nun nicht unmittelbar Thatzeuge der geſchehenen Brandſtiftung? Gleichwohl habe ich dasjenige, was nach obigen Grundſäzen der weſentlichſte Gegenſtand meiner Beobachtung hätte ſein müſſen, mit meinen Augen nicht geſehen; alle die einzelnen ſinnlichen Wahrnehmungen, vermöge welcher ich Augenzeuge einer Brandſtiftung geweſen bin, mußten erſt durch Schlüſſe vermittelt werden, um

mir und den Andern vor denen ich aussage, die Überzeugung zu geben, daß solche That vor meinen Augen geschehen sei. Ich habe das Feuer in der Pfeife des Brandstifters nicht gesehen; aber aus dem daraus aufsteigenden Rauche es geschlossen: — ich sah ihn von einem braunen lederartigen Lappen ein Stück abreißen, und dieses in die brennende Pfeife halten, woraus ich schließen mußte, daß jenes Ding Schwamm sei, welcher in der Pfeife entzündet werden sollte: — ich sah nicht das Feuer an dem Schwamm, sah, wegen der Entfernung und der Kleinheit des angezündeten Punktes, nicht einmal Rauch von demselben; weil ich aber jenen Menschen den Schwamm aus seiner brennenden Pfeife habe herausnehmen und mit einem andern brennbaren Stoff in Verbindung bringen sehen, so mußte ich, zumal im Zusammenhang mit dem bald Folgenden, schließen, der Schwamm habe gebrannt: — ich sah ihn das Paket, in welches er diesen Schwamm gewickelt, unter das Strohdach bringen, sah bald nachher an demselben Punkte Flamme hervorbrechen und — mußte nun wohl, wenn ich nicht den Verstand verloren hatte, den Schluß machen: dieses Feuer sei durch das brennend gewordene Paket erregt worden. Dieser Schluß liegt aber so nahe, und ist durch alle gehabten sinnlichen Wahrnehmungen so fest begründet, daß die mir dadurch zu Theil gewordene Gewißheit so gewiß ist, als wenn ich nicht nur das Paket selbst brennend gesehen, sondern auch die Art, wie sich das Feuer von jenem dem Strohdache mitgetheilt, mit meinen Augen wahrgenommen hätte.

Wenn, um denselben Satz durch ein anderes Beispiel zur Anschauung zu bringen, zwei vollkommen beweiskräftige Männer deutlich gesehen haben, wie A. und B. an dem hohen Uferrande eines Flusses standen, beide mit einander

in heftigem Streite begriffen waren, hierauf A. dem B. plözlich einen Stoß verſezte, dieſer nun die Bewegung des Fallens nach dem Fluſſe hin machte und dann vor ihren Augen verſchwand: ſo wird — wenn nachher B. flußabwärts von jener Stelle ertrunken gefunden wird — doch wohl durch die Ausſage jener Zeugen die That, nämlich daß A. den B. in den Fluß geſtoßen, unmittelbar für bewieſen betrachtet werden müſſen. Dieſes aber ſelbſt alsdann, wenn jene Zeugen zwar den Ort, wo A. und B. geſtanden, unbezweifelt als das Flußufer erkannt, aber, wegen ihrer Stellung, damals weder den Fluß ſelbſt im Auge gehabt, noch den B. während des Hineinfallens geſehen haben. Wo hier die Sinne aufhören, tritt der Verſtand ergänzend ein. Da B. wirklich in eben dieſem Fluß kurz nachher ertrunken gefunden worden iſt, da das Zuſtoßen des A. auf B. eine Handlung iſt, welche, der Örtlichkeit gemäß, das Hinabfallen des lezten in den Fluß zur Folge haben konnte, da endlich B. unmittelbar nach jener Handlung, nachdem er dem Fluſſe zu gewankt, für die Zeugen unſichtbar geworden, und weder anzunehmen iſt, daß er eine Weile in der Luft ſchweben oder am Ufer hängen geblieben, und hierauf erſt entweder von einem hinzukommenden Dritten in das Waſſer geworfen, oder in melancholiſcher Stimmung ſelbſt hineingegangen ſei: ſo iſt auf den Grund ſinnlicher Wahrnehmung, doch nur vermittelſt mehrer Schlüſſe, die aber ſelbſt wieder auf den ſicherſten Erfahrungen beruhen, durch Zeugen die Gewißheit gegeben, daß B. von A. ſei in den Fluß hinabgeſtoßen worden.

Geſezt endlich, es ſolle durch Zeugen erwieſen werden, daß A. eine gewiſſes Pasquill geſchrieben habe: wird man verlangen, daß die beiden Perſonen, welche ſich in der günſtigen Lage befanden, um Zeugniß hierüber geben zu können,

dem Pasquillanten über die Schulter hinweg auf das weiße Papier geblickt und dann gesehen haben, wie dem Schreibenden vom Anfang des Pasquills bis zu dessen letztem Pünktchen, ein Buchstabe nach dem andern aus der Feder geflossen? Sie trafen ihn schreibend; sie lasen während des Schreibens einzelne Säze, doch bei weitem nicht alle; aber jene Säze finden sich genau so, mit derselben Handschrift, in dem angeschlagenen Pasquill, in welchem die Zeugen wohl gar noch an besondern Merkmalen dasselbe Blatt wieder erkennen, auf welches jener Mensch geschrieben hat. Die sinnliche Gewißheit ist auch hier nur durch mancherlei Schlüsse vermittelt; doch wird wohl Niemand, ausser wer im Geiste unsres Referenten urtheilt, auch nur einen Augenblick zweifeln, daß A. unmittelbar durch Zeugen überwiesen sei, das fragliche Pasquill geschrieben zu haben. Selbst unter folgenden Voraussezungen wird dieses Ergebniß begründet sein. Denken wir uns nämlich: jene Zeugen waren in einem nahen Kabinet verborgen, aus welchem sie deutlich, was A. an seinem Pult treibe, beobachten konnten; sie sahen ihn auf ein Blatt schreiben, dessen Format, Farbe und sonstige Eigenthümlichkeiten ihnen nicht entging, wiewohl es ihnen nicht möglich war, die Worte und Säze, welche er schrieb, aus so weiter Entfernung zu lesen. Aber, nachdem er so eine Weile fortgeschrieben hatte, nahmen sie endlich wahr, daß er aufstand, das bewußte Blatt unverrückt an seiner vorigen Stelle liegen ließ und davon ging; jezt erst traten sie aus ihrem Versteck hervor und lasen das Geschriebene, das bald nachher als Pasquill öffentlich angeschlagen gefunden worden ist. Wer wird wohl behaupten mögen, diese Zeugen hätten den A. nicht dieses Pasquill schreiben sehen? Und dennoch haben sie blos mit ihren Augen gerade die Hauptsache nicht gesehen. Sie sahen zwar den A. eine Be-

wegung mit der Feder in seiner Hand auf ein Blatt Papier machen, woraus sie schließen, daß er auf dieses Papier Etwas schreibe; sie fanden, nachdem er ausgeschrieben hatte, ein Pasquill, und, da nach den oben vorausgesezten Umständen, nicht möglich war an eine andere Entstehungsursache dieser Schrift zu denken, so schloßen sie weiter, daß jenes geschriebene Etwas dieses Pasquill gewesen sei.

Eigentlich gibt es durchaus keine, auch noch so einfache, sinnliche Erkenntniß, welche blos aus den Sinnen geschöpft, rein von aussen durch die Augen, die Ohren u. s. w. der Seele zugeführt würde. Jede sinnliche Wahrnehmung wird erst dadurch zur eigentlichen Wahrnehmung und Erfahrung, daß sie von dem Verstande erfaßt und unter allgemeine Erfahrungssäze gebracht wird, welche selbst wieder aus einzelnen Erfahrungen, nach den Regeln der Analogie, u. dergl. gebildet sind. Was die Apperception der Sinne zur Erfahrung macht, sind daher Schlüsse des Verstandes, von früheren Wahrnehmungen auf neue, von bekannten auf noch unbekannte, von allgemeinen Erfahrungssäzen auf besondere Erscheinungen. Eben darum und weil die allgemeineren Erfahrungen, unter welche das einzelne subsumirt werden muß, niemals absolute, jede Möglichkeit des Gegentheils schlechterdings ausschließende Gewißheit enthalten, ist alles was wir an gegebenen Erscheinungen, Thatsachen, Begebenheiten u. s. w., Wahrheit, Gewißheit nennen, nur aus Elementen der Wahrscheinlichkeit zusammengesezt, mithin auch selbst nur Wahrscheinlichkeit, wenn gleich, nach Umständen, die höchst mögliche *). Wenn wir — um uns nicht in die Physik oder

*) Ich beziehe mich in dieser Hinsicht, vor allen andern, auf das treffliche Werk des nun verewigten von Glovig Versuch

Metaphysik der sinnlichen Erkenntniß zu verlieren, sondern bei einem der einfachsten Beispiele stehen zu bleiben — heute vor Gericht einen Menschen mit Zuversicht und vollkommener gewissenhafter Überzeugung als denselben wieder erkennen, welchen wir vor einigen Wochen an einem gewissen Ort, bei einer gewissen That gesehen haben: so geht diese Überzeugung zwar von Anschauungen aus, doch bildet dasjenige, was wir mit den Augen gesehen, immer nur einen verhältnißmäßig kleinen Bestandtheil unsrer Überzeugungsgründe. Die Gewißheit der Einerleiheit der Person von Damals und Jezt gründet sich darauf, daß ich mich der Züge, der Gestalt u. s. w. des Menschen, den ich früher gesehen, deutlich erinnere; daß ich das Bewußtsein habe, damals in wachendem Zustand bei gesunden Sinnen gewesen zu sein; daß ich folglich (was übrigens mancherlei Mittelschlüsse voraussezt, deren ich mir nicht eben deutlich bewußt zu werden brauche) zu damaliger Zeit keiner Sinnentäuschung ausgesezt gewesen bin, und daß ich mich auch gegenwärtig in eben diesem Zustand befinde; daß die Züge, Gestalt u. s. w. des Menschen, der jezt vor meinen wachen Sinnen steht mit denen der Person von damals, wie sie noch in meinem Gedächtniß lebt, genau übereintreffen; daß, nach bekannter Erfahrung, unter vielen Hunderttausenden nicht zwei Menschen einander so vollkommen gleichen, daß sie mit einander verwechselt werden könnten; daß mithin der allerdings mögliche Fall: es könne ein Anderer mit derselben Figur, Miene, Haltung u. s. w., wohl gar in derselben Kleidung, vor mir stehen — ein Zufall sein würde,

---

einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtlichen Beweises. Regensburg 1806. II. Th. 8.

der, weil er ſich wie 1 zu Hunderttauſenden verhält, alle Wahrſcheinlichkeit gegen ſich hat. Aus allem dieſem ziehe ich nunmehr den Schlußſaz: daß dieſer Menſch ganz gewiß Niemand anders ſei, als eben derjenige, den ich früher geſehen habe.

Nach denſelben Geſezen und Regeln ſchöpft der menſchliche Geiſt ſeine Überzeugungen über die urſachliche Verknüpfung der Erſcheinungen. Urſache und Wirkung ſind, ſo wenig als eine Kraft, jemals Gegenſtand möglicher ſinnlicher Anſchauung. Was uns die Überzeugung ihres Daſeins gibt, ſind immer zulezt nur Schlüſſe. Daß eine Erſcheinung in der Zeit einer andern nachfolgt, iſt für ſich allein noch kein Beweis, daß die vorausgehende die Urſache der nachfolgenden geweſen; begründet aber — und zwar um ſo mehr, je enger der Zeitraum iſt, in welchem ſie ſich aneinanderſchließen — eine Vermuthung, welche uns veranlaſſen kann, dem urſachlichen Zuſammenhang genauer nachzuforſchen. Dieſes geſchieht dadurch, daß einestheils alles Thatſächliche der gegebenen Erſcheinung gehörig ausgemittelt, anderſeits dieſe ſelbſt mit allgemeinen — aus der beobachteten Übereinſtimmung anderer gleicher oder ähnlicher Erſcheinungen abgeleiteten — Erfahrungsregeln verglichen, und hiernach auf das Daſein oder Nichtdaſein des urſachlichen Zuſammenhangs mit Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit geſchloſſen wird.

Wenn I. die Erſcheinung A. von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie die Erſcheinung B. nothwendig zur Folge hat — d. h. daß, ſo weit menſchliche Erfahrung reicht, kein Fall des Gegentheils jemals vorgekommen —: ſo iſt mit höchſter Gewißheit zu ſchließen, daß auch in dem gegenwärtigen Falle A. die Urſache von B. geweſen ſei. Unter dieſer Vorausſezung iſt es nicht einmal erfoderlich, daß die Erſcheinung

B. beobachtet wurde; ihr Daſein iſt gewiß, wenn ſie gleich den Sinnen ſich verſteckte; doch wird alsdann vorausgeſezt, daß durch die Umſtände das Daſein einer Zwiſchenurſache ausgeſchloſſen wird, welche das Eintreten des Erfolgs hätte verhindern können. Wenn ich mit eignen Augen geſehen habe, wie ein Menſch ein kleines lebendes Kind — denn ich habe es ſchreien gehört und ſein Sträuben beobachtet — in einen geheizten Backofen geſchoben und unter verſchloſſener Thüre ſo ungefähr eine halbe Stunde lang darin verwahrt gehalten habe: ſo kann ich die ganz gewiſſe Erfahrung bezeugen, daß das Kind verbrannt worden ſei, wenn gleich von der Leiche kein Beinchen mehr zu ſehen iſt. Denn noch hat die Erfahrung keinen Salamander-Menſchen mit einer Organiſation gezeigt, welche es ihm möglich gemacht hätte, eine halbe Stunde lang in einem glühenden Backofen zu ſein, ohne zu ſterben *). Wer daher, um dieſe Thatſachen durch meine Ausſage für erwieſen zu halten, noch verlangt, daß ich in dem Ofen ſelbſt dem chemiſchen Verbrennungs-Prozeß zugeſehen, könnte mir auch mit eben ſo viel Recht den, auf meine eigne Sinnenerkenntniß, gegründeten Beweis zumuthen wollen, daß die Sonne, welche heute aufgegangen, dieſelbe ſei, welche geſtern untergangen iſt. — Haben Zeugen ausgeſagt, daß A. auf der See in das Waſſer geworfen worden: ſo iſt dadurch allein noch nicht die volle Gewißheit gegeben, daß er ertrunken ſei, weil noch keine Umſtände gegeben ſind, aus welchen die an ſich leicht möglichen Fälle, daß er ſich durch Schwimmen an das Land gerettet habe oder durch ein hinzukommendes Schiff aufgenommen worden ſei, hinweggeräumt würden.

*) Den Künſtler, welcher vor einiger Zeit Paris in Erſtaunen ſezte, wird man wohl obigem Soze nicht entgegen haben wollen.

Sagen aber jene Zeugen zugleich glaubwürdig aus, daß ſich jenes Ereigniß zugetragen, als ſich ihr Schiff ungefähr unter dem 50ten Grad nördlicher Breite und dem 160ten weſtlicher Länge befunden habe, ſezen ſie wohl gar noch hinzu, daß A. an Händen und Füßen gebunden hineingeworfen worden, überdies nicht einmal ein Segel am Horizont zu erblicken geweſen ſei: dann haben wir doch wohl mehr als wir brauchen, um menſchlicher Weiſe gewiß zu ſein, daß A. nicht wiederkommen werde, um ſein Erbtheil einzufodern.

II. Iſt auf A. die Erſcheinung B. (in der Zeit) gefolgt, und jene von der Art, daß ſie, nach allgemeinen Erfahrungsregeln, als Urſache die Erſcheinung B. nur hervorbringen kann: ſo iſt in dem Umſtande, daß gegenwärtig zuerſt A. und hierauf B. eingetreten, nur noch ein Element der Wahrſcheinlichkeit gegeben, daß A. wirklich die Urſache von B. geweſen ſei. Allein dieſe Wahrſcheinlichkeit wird zur Gewißheit geſteigert, ſobald, nach ſorgfältiger Erforſchung aller Umſtände, keine Thatſache auch nur als wahrſcheinlich auszumitteln iſt, welche die Vermuthung gäbe, daß eine andere entweder A. vorausgehende, oder mit A. gleichzeitige, oder A. nachfolgende Urſache denſelben Erfolg B. habe bewirken können. Denn da keine Wirkung ohne Urſache iſt, ſo kann nunmehr nichts anderes denn A. als die wirkende Urſache angenommen werden: eine Annahme, deren Sicherheit, nach der Natur menſchlicher Erfahrungserkenntniſſe, durch blos allgemeine Denkbarkeiten oder aus der Luft gegriffene, von keiner Thatſache unterſtüzte, Möglichkeiten des Gegentheils nicht erſchüttert werden mag. — Daß eine losgeſchoſſene Piſtolenkugel, wenn ſie z. B. durch das Herz geht, den Tod des Menſchen bewirkt, hat die höchſte Erfahrungsgewißheit,

gemäß No. I. für ſich. Dieſe Art der Gewißheit läßt ſich aber in keinem beſondern Fall durch reinſinnliche Wahrnehmung erlangen, weil es unmöglich iſt eine Kugel in ihrem Flug und zwar durch die Bruſt und in das Herz zu beobachten. Zwei Zeugen ſahen nur, wie A. in der Entfernung von 8 Schritten, gegen B. ſchoß, ſodann B. niederſtürzte, und mit einer Wunde in der Bruſt ſtarb, welche, wie ſich ſpäter zeigte, durch das Herz gegangen war und aus deren Form geſchloſſen wurde, daß ſie durch eine Kugel verurſacht worden ſein müſſe. Hätten ſie geſehen, wie die Piſtole des A. mit einer Kugel geladen worden, und zugleich — was übrigens kaum für möglich zu halten — auf das pünktlichſte und zuverſichtlichſte beobachtet, wie die Mündung des Gewehrs, in dem Augenblick des Losſchießens, genau auf den Theil der Bruſt, unter welcher das Herz liegt, gerichtet geweſen: ſo wäre — die volle Beweiskraft der Zeugen nach poſitiven Geſezen vorausgeſezt — ebenfalls, und zwar gemäß No. I., vollkommen bewieſen, daß A. den B. erſchoſſen habe; weil eine in ſolcher Entfernung nach einem gewiſſen Punkt abgeſchoſſene Kugel noch nicht merklich von der geraden Linie abweicht, dieſelbe folglich in gegenwärtigem Fall das Herz treffen, mithin töden mußte. Haben ſie jedoch das tödliche Blei zuvor nicht, ſondern blos das Losſchießen des Gewehrs in der Richtung gegen den Andern geſehen, ſo kam zu ihrer ſinnlichen Anſchauung nur eine Handlung, aus welcher die Tödung des Andern erfolgen konnte; weil, unter den geſezten Vorausſezungen, die Möglichkeit, daß die Piſtole nicht ſcharf geladen geweſen, oder daß das Geſchoß fehl gegangen, an und für ſich eben ſo viel Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, als ſein Gegentheil. Gleichwohl wird die vollſtändige Gewißheit, daß B. durch jenen Schuß umgekommen, begründet,

ſobald zur Gewißheit gebracht iſt, daß er unmittelbar nach dem Losſchießen des Gewehrs eine Wunde erhalten habe, daß dieſe Wunde von einer Piſtolenkugel herrühre, und daß kein Umſtand ausgemittelt werden konnte, aus welchem begreiflich würde, wie er auf andere Weiſe ſolche Wunde habe erhalten können. Denn, um unter ſolchen Vorausſezungen anzunehmen, jener Piſtolenſchuß ſei nicht die Urſache der tödlichen Wunde des Andern, müßte man entweder alles Denken aufgeben, oder als möglich annehmen, daß eine Wirkung ohne eine Urſache entſtehen könne. Allein, nach dem allgemeinen Cauſalitätsgeſez, ſchließe ich aus der vorausgehenden Erſcheinung auf die nachfolgende, aus dieſer auf jene zurück, und verlange — da ein Drittes nicht in den Kreis der Erfahrung gekommen, gleichwohl alles geſchehen iſt, um jenes Dritte, wenn es vorhanden wäre, zu entdecken — die Erfahrungsgewißheit: daß B. (was ich nicht ſehen konnte) die Schußwunde durch den A. erhalten, und daß A. nicht nur geſchoſſen, ſondern mit einer Kugel (die ich auch nicht geſehen), ſo wie in gerader Richtung auf das Herz (was ich ebenfalls nicht ſo genau beobachten konnte) geſchoſſen habe, folglich u. ſ. w. —

Wenn, um einmal wieder auf den vorliegenden Rechtsfall zurückzukommen, der Knecht Bald geſehen, wie der Jude mit einem Meſſer in Mählings Bruſt geſtoßen hat, und wir in jenes Zeugen Ausſage ein Beweismittel für den Saz finden: der Jude habe dem lezten den Stich in das Herz beigebracht, woran derſelbe geſtorben iſt; ſo liegt dieſem Urtheil eben ſo wenig, wie in dem vorhin entwickelten Beiſpiel die bloße Anſchauung, ſondern ganz dieſelbe Schlußart zum Grunde. Denn Bald hat in der Handlung des Juden, rein für ſich allein betrachtet d. h. abgeſehen von dem was auf dieſelbe

folgte — ſchlechterdings nichts anderes geſehen, als eine Handlung, aus welcher der Tod des Angegriffenen nur erfolgen — konnte. Er ſah weder das Meſſer durch das Herz, noch durch die mit mehren Kleidungsſtücken bedeckte Bruſt gehen; er hat auch, ſo gute Augen wir ihm übrigens zutrauen wollen, zumal während des ſchnellen Zuſtoßens, gewiß nicht wahrnehmen können, mit welcher Kraft, in welcher Richtung, nach welchem Punkt das Meſſer im Stoße gezückt, und daß es gerade dahin gerichtet war, wo es nicht nur die Bruſt treffen und dieſe durchdringen, ſondern auch das Herz verlezen mußte. Es konnte dieſes Meſſer, ſo weit Balds Augen ihm folgten, eben ſo wohl einen gefährlichen als ungefährlichen Theil der Bruſt verwunden, eben ſo leicht an einer Rippe abgleiten und unter den Kleidern ſich verbergen, als durch die Rippe hindurch gehen, und dann, je nachdem die Hand des Thäters oder der Leib des Verlezten ſich augenblicklich wendete, entweder in das Herz oder am Herzen vorbei gehen. Wenn gleichwohl Bald für die Haupthandlung ſelbſt als ächter Augenzeuge gilt, ſo geſchieht dies nur darum, weil er alles dasjenige wahrgenommen hat, was man braucht, um, in Verbindung mit der nachfolgenden Erſcheinung und den übrigen Umſtänden, ganz nach obiger Regel, den Schluß zu begründen: die Wunde, an welcher Mühling geſtorben, war die Folge jener Handlung des Juden.

Eben deswegen aber werden auch diejenigen, welche nur die Bewegung des Zuſtoßens gegen die Bruſt Mühlings, aber nicht das Meſſer ſelbſt, während jenes Aktes bemerkt haben, für die Thatſache: daß dieſer, durch jenes Zuſtoßen, die Herzwunde, an welcher er geſtorben, empfangen habe — direkten Beweis geben müſſen. Iſt ein zur Handlung, als wirkender Urſache eines beſtimmten Er-

folgs, gehörender Umstand von der Art, daß er, wäre er vorhanden gewesen, hätte beobachtet werden müssen, oder auch nur wahrscheinlich beobachtet worden wäre: dann wird die Nichtbeobachtung desselben, nach Umständen, die Gewißheit des ursachlichen Zusammenhangs entweder ganz aufheben, oder gar sehr schwächen. Warum aber, bei Kerzenschein, ein kurzes vom Gebrauch schmuziges Messer, bei blizschneller Bewegung desselben, denen, welche die Bewegung selbst und deren Richtung gesehen haben, nicht in die Augen gefallen, ist, aus unzähligen ganz nahe liegenden Ursachen, so vollständig und erklärbar, ja so wahrscheinlich, daß sogar, wenn 6 Zuschauer versicherten, sie hätten insgesammt mit eignen Augen das Messer selbst, und das Zufahren und Eindringen desselben gesehen, die Glaubwürdigkeit des Einen und Andern billigem Zweifel ausgestellt sein würde. Nun ist durch einstimmige Aussage vieler ganz glaubwürdiger Augen- und Ohren-Zeugen dargethan, daß der Jude Blumenthal, ein Mensch zu dem man sich ohnehin gewaltthätiger Handlungen versehen konnte, sich in gehäßiger Stimmung gegen Mühling befunden habe; daß Mühling, zum Zorn gereizt, gegen jenen aufgestanden und auf ihn zugegangen sei; daß M. damals noch vollkommen gesund gewesen und daß er nicht etwa während der Annäherung an den Juden oder im Augenblick, wo er diesem nahe getreten war, entweder sich selbst einen Stich habe geben oder von einem Dritten habe empfangen können; daß aber der Jude sogleich mit seinem Arme ausgeholt und damit gegen die Brust Mühlings eine heftige Bewegung gemacht habe; hierauf dieser sogleich unter dem Ausruf: er hat mich gestochen! mit einer Stichwunde in der Brust tod niedergefallen sei. Da eine Stichwunde durch das Herz nur von einer äußern Ursache, und zwar nur

von einem harten ſpizigen Werkzeuge herrühren kann; da es eben ſo vollkommen erwieſen iſt, daß Mühling bevor der Jude mit ſeiner Hand gegen deſſen Bruſt geſtoßen hatte, jene Wunde nicht könne erhalten haben, als daß nach dieſem Stoß keine auf gleichen Erfolg hinwirkende Zwiſchenurſache eingetreten ſei: ſo geht aus den Zeugenausſagen zu vollſtändige Gewißheit hervor, daß der Jude durch ſein Zuſtoßen dem Mühling jene Wunde beigebracht, folglich auch, weil es unmöglich iſt, mit unbewaffneter Hand eine ſolche Verlezung zuzufügen, während jenes Stoßes ein ſpiziges Werkzeug in der Hand gehabt habe. Zu der lezterwähnten Annahme bedarf es übrigens nicht einmal dieſes Schluſſes, da noch eine andere Thatſache, auſſer dem Erfolg, dafür die Gewißheit gibt. Mehre Zeugen, welche das Meſſer, während des Zuſtoßens, in des Juden Hand nicht geſehen hatten, ſahen daſſelbe in deſſen Hand unmittelbar, nachdem der Stoß ſchon geſchehen und Mühling umgeſunken war. Da nun durchaus kein Grund vorhanden iſt, auch nur zu vermuthen, es könne der Jude erſt nach dem Stoße in aller Geſchwindigkeit das Meſſer ergriffen haben — nicht zu gedenken, der Ausſage des Zeugen Bald und des eignen Geſtändniſſes des Juden — ſo iſt das Gewiſſeſte nicht gewiſſer, als, daß er eben dieſes Meſſer während des Zuſtoßens ſelbſt in der Hand gehabt, folglich daß jenes Meſſer das Werkzeug ſei, womit er auf Mühlings Bruſt zuſtoßend, dieſem die tödliche Wunde verſezt habe.

Die Geſetze fodern, mit allem Recht, in ſtrafrechtlichen Sachen und wo es auf Verurtheilung ankommt, die vollkommenſte Gewißheit; aber ſie verlangen — weil ſie nichts Albernes wollen können — keine andere Art der Erkenntniß und Gewißheit, als nach der Natur des menſchlichen

Geiſtes und der Beſchaffenheit aller Erfahrungsgegenſtände überhaupt zu erlangen möglich iſt. Wenn ſie daher, unter andern, zum Beweis einer Thatſache oder Thathandlung durch Zeugen erfodern, daß dieſelbe unmittelbar Gegenſtand ihrer eignen Sinnenbeobachtung geweſen ſei! ſo heiſt dieſes — weil es der Natur menſchlicher Erfahrungserkenntniſſe überhaupt widerſpräche — nicht ſo viel, daß die Zeugen alle zur Gewißheit von dem Daſein jener Thatſache oder Thathandlung erfoderlichen Momente nur durch ihre eignen Sinne müßten beobachtet haben; ſondern nicht mehr und nicht weniger, als: ſie ſollen von dem zu beweiſenden Erfahrungs-Gegenſtande alles dasjenige mit ihren eignen Sinnen erfahren haben, was, nach der Natur menſchlicher Erfahrungserkenntniſſe, erfoderlich iſt, um deſſen Daſein als gewiß vorhanden annehmen zu können.

XII.

Johann Pürner.

Beiſpiel
einer Tödung in höchſter Trunkenheit.

Andreas Schweiger, ein Mann von einigen 30 Jahren, lebte zu Erlangen als kleiner Grundbeſizer (Ökonom), und nährte ſich mit ſeiner 54jährigen Frau, Johanna, vom Landbau. Neben dem Häuschen, das er bewohnte, befindet ſich ein Stall und über dieſem ein Heuboden, in welchen man, von der Straße aus, mittelſt einer 11 Sproſſen hohen Leiter gelangt. Hier ſchlief ſein Knecht Johann Pürner; und, wenn ſeine alte Johanna ihre Zankſucht ihn allzuhart empfinden ließ, pflegte er wohl auch ſelbſt in dieſem Winkel den häuslichen Frieden, wenigſtens bei Nacht, aufzuſuchen und auf dem Heu neben ſeinem Knecht zu ſchlafen. Aus ſolcher Veranlaſſung hatte er ſich denn, wie am Samſtag, ſo am Sonntag den 3. Auguſt 1828 auf ſeinen Stallboden gebettet.

An dieſem Sonntage, Nachts zwiſchen 10 und 11 Uhr, ſtürzte Johanna Schweiger laut ſchreiend auf die Straße, und rief die Nachbarn mit der Nachricht herbei: ihr Mann

ſei tod! ſo eben ſei er von dem Knechte auf dem Heuboden erſtochen worden!

Es entſtand alsbald ein großer Zuſammenlauf; und mehre Männer ſtiegen eiligſt in den Heuboden. Sie fanden hier, wie ſie ſpäterhin eidlich bezeugten, den Andreas Schweiger in ſeinem Blute tod auf dem Rücken liegen; und dicht neben dem Leichnam, Geſicht gegen Geſicht gekehrt, bewegungslos, mit Blut beſteckt, den Dreſcherknecht Johann Pürner, der anfänglich ebenfalls für tod gehalten wurde. Doch zeigte ſich bald, daß er nur in tiefem Schlaf liege; man verſuchte es, ihn durch Rütteln aufzuwecken, allein vergebens. Bei Gelegenheit dieſer Erweckungsverſuche wurde man auf ein Meſſerbeſteck aufmerkſam, welches aus der Hoſentaſche des Schlafenden hervorſah; als man das Meſſer hervorzog, zeigte ſich dieſes von der Spize bis zum Heft dick mit Blut überzogen. Pürner blieb, der ihn umlärmenden Menſchenmenge ungeachtet, in derſelben Lage neben dem Leichnam in ſeinem Todesſchlafe bis um 12 Uhr, wo die Polizei-Commiſſion erſchien. Durch vieles Rütteln und Schütteln und Stoßen wurde er nun einigermaßen, wo nicht ermuntert, doch erweckt; er gähnte, ſtieß unverſtändliche Töne aus, dehnte und ſtreckte ſich, ſpreizte die Arme auseinander, ballte die Fauſt, und gab auf alle Fragen nichts zur Antwort, als zulezt: „laſſen Sie mich oder —!“ Zwei Gensdarmen gelang es endlich, ihn von ſeinem Lager aufzurichten; doch konnte er auf keine Weiſe zum ordentlichen Gehen oder Stehen gebracht werden. Um ihn vom Boden herabzuſchaffen, war man genöthigt, ihn bei den Füßen auf die Leiter zu ziehen, von welcher er, während einer der Anweſenden ihn von hinten bei ſeinem Rockkragen gepackt hatte, ein Anderer ihn bei den Füßen hielt, Andere ihn an beiden Armen faßten, her-

abgeſchleift wurde *). Am Fuße der Leiter wurde er nochmals genau beſichtigt; man leuchtete ihm mit einem Licht unter die Augen; aber dieſe blieben geſchloſſen. Als man ſeine beiden Hände zu beſichtigen verlangte, zeigte er ſie freiwillig vor; ſie waren voll Blut. Die beiden Gensdarmen, welche ihn nun in das Polizeigefängniß zu bringen hatten, bezeugen: er ſei ſo ſehr betrunken geweſen, daß er zuſammengeſtürzt ſein würde, wenn ſie ihn nicht gehalten hätten; unterwegs habe er kein Wort geſprochen und ſich mehrmals übergeben; die Stiege des Gefängniſſes habe er müſſen hinaufgetragen werden, weil er zu gehen unvermögend geweſen ſei. Im Gefängniſſe wurde er auf Stroh gelegt und regte ſich dann nicht mehr; er lag, ſagt ein Zeuge, wie tod da.

Bei deſſen Beſichtigung fand man nicht blos die Hände blutig, ſondern auch den ganzen Kittel, die Weſte, und das Hemd, ſowohl am Unterleib als am obern Theil, von vorne gegen den rechten Ärmel, ſtark mit Blut befleckt.

An dem entkleideten Leichnam fielen ſogleich 5 Verletzungen in die Augen; vor allen aber eine etwas ſchräg laufende Wunde mit ſcharfen, auseinander klaffenden Rändern auf der linken Seite der Bruſt, welche, wie ſich nach Öffnung der Bruſthöle ergab, in die rechte Herzkammer eingedrungen war, und überdies den Hohlvenenſack durchbohrt hatte. In dieſe Wunde, welche ſich als allgemein und unmittelbar tödlich darſtellte, paßte genau das dem Pürner abgenommene, und von dieſem ſelbſt ſpäterhin als ſein Eigenthum anerkannte Meſſer. Auſſerdem zeigten ſich noch

*) Ein Zeuge ſagt: Pürner habe ſich mit beiden Händen an den Bäumen der Leiter feſtgehalten und ſei ſelbſt herabgerutſcht; welchem jedoch mehre andere Zeugen widerſprechen.

eine 2 Zoll lange, 7 Linien tiefe Schnittwunde am Kinn, eine 3 Zoll lange Schnittwunde am linken Vorderarm, eine 2 Linien lange, die Hautbedeckung nicht durchdringende, Quer-Stichwunde an der linken Seite des Unterleibs und eine oberflächliche Stichwunde am linken Oberschenkel: welche insgesammt, selbst in ihrem Zusammentreffen, als nicht gefährlich erkannt wurden.

Die fast allgemeine Stimme des Volks war sogleich mit einem Endurtheil auf dem Reinen. Diesem gemäß war Pärner ganz unschuldig; denn wie hätte er, der so schwer betrunken in tiefem Schlaf neben dem Leichnam gefunden wurde, solche That begehen können? Alle Schuld fiel allein auf die alte, bösartige Ehefrau des Getödeten, welche, eine zweite Ladi Macbeth im Kleinen, nur die Scene mit den Kämmerlingen an jenem Bauernburschen nachgespielt hatte. Sie, in der Absicht ihren Ehemann zu ermorden, hatte die Zeit abgewartet, wo dieser, betrunken wie sein Knecht, den Rausch ausschlief; nun erstieg die Furie den Heuboden, nahm dem schlafenden Knecht das Messer aus der Tasche, erstach damit ihren Gatten, besudelte den daneben Schlafenden mit des Ermordeten Blut, steckte tückisch das blutige Messer wieder in die Scheide, und hatte jetzt nicht blos einen Gattenmord vollbracht, sondern auch den Verdacht von sich hinweg auf einen Unschuldigen gewälzt. So lautete das Urtheil des Publikums, sammt dessen wesentlichen Entscheidungsgründen.

Wirklich ergab die Untersuchung verschiednes, was dieses Urtheil wenigstens im Allgemeinen zu bekräftigen schien. — Alle Zeugen schilderten die Johanna Schweiger als eine bösartige Frau, welche ihren ungemein sanften, gutmüthigen, fleißigen Mann vielfältig mißhandelt habe. Polizei-Akten bewiesen, daß sie voriges Jahr wegen thätlicher,

verlezender Mißhandlungen, welche ſie in Verbindung mit ihren beiden Töchtern (aus frühren Ehen) an ihrem Ehemann verübt, mit zweitägigem Polizeigefängniſſe beſtraft worden ſei. Gerade in der Woche vor der That, hatte ſie durch die gröbſten Vorwürfe und Schimpfworte ihren Mann aus dem Hauſe gejagt, ſo daß er ſich veranlaßt ſah, anderswo als Taglöhner zu arbeiten. Sie ſoll damals zu ihm geſagt haben: „wenn er nur hin (tod) wäre; es wären ſchon drei andere (Männer für ſie) da!“ Noch am Tag vor ſeinem Tod klagte Schweiger bitterlich einem Polizeiſoldaten ſein häusliches Unglück und ſagte ihm unter anderm: „ich kann nicht mehr hauſen; ich werde auf die Po„lizei gehen und meine Frau verklagen, daß ſie mir mein „Eingebrachtes herausgebe. Sie ſchneidet mir täglich das „Brod vor, gibt mir nur wöchentlich 6 Kr. zum Taback „und an ein Biergeld darf ich gar nicht denken, das muß „ich mir beſonders verdienen. Ich gehe jezt nach Haus „und ſchlafe auf dem Boden.“ — Was den Verdacht noch verſtärkte war die gegen ihren Charakter und ihr früheres Betragen ſeltſam abſtechende Zärtlichkeit, welche dieſes Weib bei der Recognition des Leichnams zu erkennen gab. Weinend und ſchluchzend ſtürzte ſie über ihn her, küßte ihn und rief: „ja! das iſt mein Mann! ach Gott, das iſt mein „guter Mann! wer hat denn das gethan? er hat ja gar „eine Schnittwunde an dem Kinn! habe ich doch ſo gut „mit ihm gehauſt! haben wir ſo fleißig mit einander gear„beitet!“ — Bei eben dieſer Gelegenheit bemerkte das Gericht an ihrem linken Hembärmel einen bereits vertrockneten Blutflecken, von welchem ſie, auf Befragen, behauptete: er ſei durch das Bluten ihrer Naſe entſtanden. Kurz nachher (in dem ſummariſchen Verhöre) widerſprach ſie dieſes, indem ſie nunmehr behauptete: ein gewiſſer Rauſch, welcher

in ihrem Stadel gedroſchen, habe am verwichenen Donnerstage aus der Naſe geblutet; ſie habe ihm Waſſer herbeigeholt, damit er davon ſchnupfe; bei dieſer Gelegenheit ſei er ihr nahe gekommen und habe ſie mit ſeinem Blut beſudelt. Es ſtimmte aber dieſe Erklärung ebenfalls, wenigſtens in Nebenumſtänden, mit der Ausſage des Rauſch nicht überein. Dieſer gab zwar zu, daß er häufig am Naſenbluten leide, auch zu der bemerkten Zeit von dieſem Übel befallen worden ſei: widerſprach aber, daß ihm die Schweiger Waſſer gebracht habe; durch ſein Naſenbluten, ſezt er hinzu, ſeien die im Stadel gelegenen Strohbänder blutig geworden, bei deren Hinwegtragen die Schweiger ſich könne befleckt haben; was jedoch nicht von ihm bemerkt worden ſei.

Den Vorfall ſelbſt erzählt ſie folgendermaßen:

„Ihr Ehemann ſei am 3. Auguſt Abends um 6 Uhr „ziemlich betrunken nach Hauſe gekommen. Er habe ſich, „obgleich ſie ihn hiezu aufgefodert, nicht in das Bett legen „wollen, ſondern ſei, beiläufig um 7 Uhr auf den Heubo„den gegangen, um daſelbſt die Nacht zuzubringen. Nach „8 Uhr habe ſie ſich zu Bette gelegt, ſei auch bald einge„ſchlafen, als gegen 10 Uhr ihre Magd in die Stube ge„kommen, ſie aus dem Schlafe geweckt und ihr geſagt „habe: „„es ſei über dem Stall ein gewaltiger Lärm; da „„ſchlügen ſie einander tod; der Stimme nach zu urtheilen, „„ſei der Dreſcher Johann (Pürner) auf dem Stallbo„„den.““ Sie (die Schweiger) ſei nun ſogleich aufgeſtan„den und mit ihrer Magd auf die Straße geſprungen, „habe die Leiter beſtiegen, ſei aber kaum 2 oder 3 Stu„fen hinaufgekommen, als ihr Pürner, auf ihr Schreien: „was es da gäbe? vom Boden herab entgegen geſchrieen „habe: „„Canaille! wenn du heraufgehſt, erſteche ich dich!““

„Auf dieſe Drohung ſei ſie wieder zurückgeſtiegen, habe „nach einer Laterne geſucht und Lärm gemacht, worauf „mehre Leute gekommen, welche den Boden beſtiegen hätten. „Sie ſelbſt ſei weder die Leiter ganz hinaufgeſtiegen, noch „in den Boden hineingekommen; ihren Mann habe „ſie nur von der Leiter aus noch gronen (röcheln) hören, „und den Dreſcher habe ſie auch nicht geſehen."

Auch in dieſer Erzählung zeigt ſich Johanna Schweiger, auf ziemlich bedenkliche Weiſe mit der Wahrheit in offenem Widerſpruch. Sie behauptet wiederholt, zwar auf die Leiter geſtiegen, nicht aber in den Boden ſelbſt hineingekommen zu ſein: während Zeugniſſe vorliegen, welche das Gegentheil, wenn nicht vollkommen (juridiſch) erweiſen, doch zur höchſten Wahrſcheinlichkeit bringen. Indeſſen ſind dieſes eben die Zeugniſſe, welche ihr in der Hauptſache zum Vortheile ſprechen, und allen Verdacht von ihr hinweg ganz allein auf den Dreſcher Pürner hinüberwenden *).

Die Magd der Schweiger, Barbara Sämann,

---

*) Die Widerſprüche und Lügen der Johanna S. ſind lediglich aus der Furcht zu erklären, ſie ſelbſt möge wegen ihres böſen Charakters und ihres argen ehelichen Verhältniſſes zu dem Getödeten, des Gattenmordes verdächtig ſein. Auch mag ſich ihr, noch in der Nacht ihrer Verhaftung, die bald entſtandene Volksmeinung, welche nur ſie der That beſchuldigte, laut genug vor ihren Ohren ausgeſprochen haben. Um nicht noch verdächtiger zu werden, nahm ſie daher ihre Zuflucht zum Läugnen alles deſſen, was nur entfernt auf den Gedanken führen konnte, daß ſie in jener Nacht auf dem Heuboden ihrem Manne nahe gekommen ſei. So war z. B. auch der Blutfleck an ihrem linken Ärmel höchſtwahrſcheinlich daher entſtanden, daß ſie, unmittelbar nach der That, während ſie den Pürner über den Vorfall zur Rede ſezte, den Körper ihres Mannes befühlt hatte; aber ſie glaubte es läugnen zu müſſen, und gerieth dann in die oben bemerkten Widerſprüche.

noch nicht volle 17 Jahre alt, daher nicht eidesfähig, übrigens in jeder andern Beziehung vollkommen glaubwürdig, erzählt: „Mein Dienſtherr kam am Sonntag Abends um 5 Uhr „etwas betrunken nach Haus und iſt, um zu ſchlafen, auf „der Leiter in den Stallboden geſtiegen. Um 8½ Uhr legten „auch wir, ich und meine Dienſtfrau, uns ſchlafen. Nachdem ich ſchon ein Paar Stunden mochte geſchlafen haben, „wurde ich plözlich durch einen Lärm auf dem Boden über „dem Stall aufgeſchreckt. Da ich gerade unten neben dem „Stalle ſchlafe, ſo konnte ich alles deutlich vernehmen. Da „hörte ich nun den Dreſcher Johann deutlich ſprechen, „und vernahm, wie er zum Schweiger ſagte: „„von „„meiner Ecke gehſt du weg, oder ich erſteche „„dich!““ worauf Schweiger antwortete: „„ſtich im„„mer zu!““ Das Geſchrei zwiſchen beiden wurde immer „ſtärker; ich ſtand daher auf und weckte die Dienſtfrau. „Wir beide ſprangen alsdann auf die Straße und die Frau „ſtieg geſchwind die Leiter hinauf und rief ihrem Manne zu: „„Andres! Andres! gib mir doch Antwort!““ worauf ſie „alsbald einen Schrei that und ausrief: „„Herr Jeſus! „„du haſt mir ja meinen Mann erſtochen!““ Der Dreſcher „Johann antwortete aber: „„nein! nein! es iſt nicht „„der Herr, ſondern der Wörlein!““ Jezt eilte die „Frau wieder die Leiter herunter und befahl mir ein Licht „zu machen. Dieſes that ich, und nun liefen wir beide „zum Schloſſer Bauer, dem meine Frau ſagte, daß ihr „Mann erſtochen worden ſei. Auf ihr entſezliches Schreien „und Wehklagen eilten denn auch viele Leute herbei und „beſtiegen den Stallboden.“

Mit dieſem Zeugniß ſtimmt die eidliche Ausſage der Friſeursfrau Chriſt. Arnold, welche in einem Seitenſtübchen des Schweigeriſchen Hauſes wohnt, ſehr genau zu-

ſammen. Sie ſagt: „Sonntags den 8. Auguſt Abends ge„gen 9 Uhr ſah ich den Schweiger nach Haus kommen und „hörte ihn mit ſeiner Frau ſprechen. Um 10 Uhr legte ich „mich zu Bette und mochte kaum eine Viertelſtunde geſchla„fen haben, als ich an meiner Thür ein Klopfen hörte. „Ich ſtand auf, ſah auf die Straße hinaus und bemerkte „hier die Schweiger und ihre Magd. Die erſte machte ein „großes Geſchrei und ſtieg auf die in den Boden über den „Stall führende Leiter. Als ſie auf dem Boden war, ſchrie „ſie: „„Herr Jeſus! er wird doch meinen Mann „„nicht erſtochen haben!““ Zugleich aber rief eine „Mannsſtimme: „„ſtill doch, ſonſt ſteche ich Sie „„tod!““ Nun ſtieg die Schweiger wieder die Leiter herab „und rief mit lauter Stimme: er iſt tod! worauf bald „mehre Leute herbeigekommen ſind. — Die von mir ge„hörte Mannsſtimme ſchien mir die des Bauernbur„ſchen geweſen zu ſein, welcher bei den Schweigeriſchen „Eheleuten gearbeitet hat; für gewiß kann ich es jedoch „nicht behaupten.“ — In einer weitern Vernehmung fügte ſie noch bei: „als ich, nach geöffnetem Laden, die Schwei„gerin und ihre Magd ſah, hörte ich zugleich vom Stall„boden herab eine klägliche Stimme, wie wenn ein „Mann um Hülfe gerufen hätte. Nun ſah ich die Schwei„ger auf die Leiter ſteigen; weiß aber nicht, ob ſie ganz „hinauf und in den Boden hineingekommen iſt; doch glaube „ich es, weil ich von ihr die Worte gehört habe: was „gibt's denn? er wird doch meinen Mann nicht erſtochen „haben?“

Nach dieſen beiden übereinſtimmenden Zeugenausſagen war wohl nicht mehr zu bezweifeln, daß die Johanna Schweiger weder die Tödung ihres Mannes könne voll„bracht haben, noch bei Vollbringung derſelben zugegen ge-

weſen ſei. Alle Anzeigungen und Zeugniſſe gingen nunmehr wider den Dreſcher Pürner, als alleinigen Urheber der That. Auſſer ihm und Schweiger ſchlief in jener Nacht Niemand auf dem Boden. Ein gewiſſer lüderlicher Burſche, Namens Wörlein, hatte zwar ſeit mehren Wochen ebenfalls in einem Winkel des Hausbodens ſeine Schlafſtelle; allein in der Nacht des 3. Auguſt war er nicht hinauf gekommen, wie in den Akten auf das vollkommenſte erwieſen vorliegt. Die junge Sämann hatte deutlich Pürners Stimme erkannt, als dem Schweiger mit dem Erſtechen gedroht, und der Ehefrau deſſelben, auf ihren Jammerſchrei: „Herr Jeſus! du haſt mir ja meinen Mann erſtochen!“ mit der Antwort begegnet wurde: „nein! nein! es iſt nicht der Herr, ſondern der Wörlein!“ Auch die zweite Zeugin, Chriſt. Arnold, glaubte Pürners Stimme zu hören. — Und nun endlich die in Blut wie gebadeten Hände, die mit Blut bedeckten Kleider, das in Blut getauchte Meſſer! Dieſe ſo ſtarken, ſo übereinſtimmenden Spuren konnten doch nur an demjenigen ſich zeigen, welcher mit eigner Hand das Blutwerk verrichtet hatte.

Zu allem dieſem kam noch das Zeugniß des Polizeigefangenwärters Schuſter über eine Auſſerung Pürners am zweiten Tag nach ſeiner Verhaftung, welche gewiſſermaſſen für ein auſſergerichtliches Geſtändniß gelten kann und worin — wie ſich ſpäterhin bis zur Evidenz zeigen wird — das Wort des Räthſels enthalten iſt: wie Pürner, obgleich Thäter, neben der noch friſchen Leiche, in aller Ruhe der Unſchuld, feſt eingeſchlafen gefunden werden konnte. Jener Gefangenwärter traf nämlich am 5. Auguſt ſeinen Gefangenen in Thränen und tiefer Betrübniß, und fragte ihn um die Urſache; worauf derſelbe erwiederte: „Wie bin ich „denn in dieſes Unglück gekommen? der Wörlein hat

„mich in den Felſenkeller genommen, und da habe ich einen „Rauſch bekommen; ich glaubte, er läge auf dem „Schweigeriſchen Boden an meinem Plaze, und „weil er lauſig iſt, wollte ich ihn weghaben, und „weil er nicht hinweg ging, drohte ich ihn zu er„ſtechen. Ich wußte nicht, daß es der Schweiger „war, ſondern glaubte es wäre der Wörlein.“ Pürner meint hier denſelben Wörlein, welcher, wie wir oben bemerkten, auf eben dieſem Boden, jedoch entfernt von jenem, zu ſchlafen pflegte und von welchem das Unterſuchungsgericht durch den Augenſchein überzeugt wurde, daß er allerdings viel Ungeziefer mit ſich trage.

Johann. Pürner, zur Zeit der That 29 Jahre alt, evangeliſcher Religion, iſt der Sohn eines armen Taglöhners, ohne Erziehung, und nährt ſich als Dienſtknecht bei Bauersleuten. Sein Ruf iſt nicht der beſte; er wird von den Leumundszeugen als liederlich, faul und dem Trunke ergeben geſchildert; doch iſt von ſtrafbaren Handlungen nichts gegen ihn bekannt; nur daß er im Jahr 1823 eines Diebſtahls entfernt verdächtig wurde.

Erſt ſeit 8 Tagen vor der Tödung Schweigers war er in deſſen Dienſt als Dreſcherknecht aufgenommen, ohne daß, während dieſer Zeit, irgend etwas ſich ereignet hätte, was in ihm eine ſeinem Dienſtherrn feindſelige Leidenſchaft oder Stimmung hätte erwecken können.

Am Sonntag den 8. Aug. Nachmittags gegen 4 Uhr ging er zum Bier in einen ſogenannten Felſenkeller, wo er mit dem obgedachten Wörlein zuſammen traf und mit dieſem bis Nachts zwiſchen 9 und 10 Uhr verweilte. Er trank, während dieſer Zeit, nach Ausſage eines aufwartenden Braunechts, mehr Bier als Wörlein, welcher 2 bis 3 Maße getrunken hatte, war dieſen ganzen Nachmittag

ſehr luſtig, ſchrie und ſang, und verließ endlich, wie ſich Wörlein ausdrückt, mit „einem ziemlich ſtarken Rauſch,“ nach Ausſage von 3 andern Zeugen, „etwas betrunken,“ das Wirthshaus.

Auf dem Weg nach Haus verließ ihn Wörlein, und nun fanden ihn um 10 Uhr die Polizeiſoldaten, Schuſter und Weber, als ſie durch die Stadt Patrouille machten, vor dem Stadtgerichts-Gebäude auf einem Steine ſizen. Auf ihre Frage: was er da mache? erfolgte keine Antwort; er ſchlief. Man rüttelte ihn, und nun ſagte er ſchlaftrunken: „ich muß nur noch mein Bier austrinken; dann gehe ich fort.“ Als ihm bemerklich gemacht wurde, daß er hier nicht im Wirthshaus, ſondern auf der Straße ſize, und daß er ſich nach Haus begeben müſſe, fragte er: „wo iſt denn mein Bruder Meiſel*)?“ und rief, als man ihn verſicherte, daß Bruder Meiſel auch nicht da ſei: „ſo hat der Kerl mich ſizen laſſen!“ Auf die Fragen: wo er her ſei? wie er heiße? gab er eine richtige Antwort; doch wäre er vielleicht ſizen geblieben und von neuem eingeſchlafen, wenn ihn nicht beide Polizeidiener bei den Armen vom Steine aufgehoben und ihm befohlen hätten, nach Haus zu gehen. Er taumelte hierauf eine Weile und wankte dann ſeines Wegs dahin. Beide Zeugen bemerken: „Pürner war betrunken; doch konnte er noch fortgehen, „und an der Sprache hat man ihm nichts angemerkt.“

Eine Viertelſtunde nach 10 Uhr treffen wir ihn im Wirthshauſe zum goldnen Brunnen. Ob er aber daſelbſt nochmals Bier getrunken, konnte nicht ausgemittelt werden. Er ſcheint nicht in die Wirthsſtube gekommen zu ſein, ſondern nur in der Hausſtenne ſich aufgehalten zu haben, vor-

*) So hieß ſein voriger Dienſtherr.

züglich um zu fragen: wo er die Wohnung seines Herrn zu suchen habe? Einer der Anwesenden, bei welchen er nach der Schweigerischen Wohnung sich erkundigte, sagt von ihm: „er sei in der Haustenne hin und hergewankt und ziemlich betrunken gewesen.“ Ein anderer Zeuge, welcher ihn damals sah, nennt ihn „sehr betrunken.“

Kurz darauf finden wir ihn wieder auf der Straße, um nach Haus zu gehen. Aber er hat die Richtung verloren, weiß nicht, wo das Haus seines Dienstherrn zu finden ist, und sieht sich genöthigt, die ihm Begegnenden von neuem zu fragen: wo die Schweigerische Wohnung sei? Einer derselben begleitete ihn eine Strecke, bis an das Eck der Straße, an deren Ende sich das Schweigerische Haus befindet. Diese Zeugen bemerkten übereinstimmend: Pürner „habe einen unsichern Schritt geführt,“ „sei von einer Seite auf die andere getaumelt und habe die Füße nicht mehr aufheben können;“ doch an der Sprache habe man ihm den Rausch nicht angemerkt.

Nachdem er so durch Fragen und Zurechtweisungen endlich das Schweigerische Haus gefunden hatte, stieg er auf der Leiter in den Stallboden, um sich schlafen zu legen, traf hier auf seinem Plaz schon einen Menschen liegen, und — unmittelbar nachher geschah die That.

Pürner selbst läugnet sie in allen seinen Verhören, benimmt sich aber bei diesem Läugnen auf eine solche Art und gesteht am Ende wieder so viel zu, daß man, zumal bei so vielen andern zusammentreffenden höchstdringenden Verdachtsgründen, über ihn als Thäter keinen Augenblick mehr im Zweifel sein kann. Ehe wir uns aber eine gründliche Beantwortung der Frage zutrauen dürfen: wie die That wohl geschehen sein möge? aus welchen Veranlassungen

eder Beweggründen? ob Pürner in zurechnungsfähigem oder nicht zurechnungsfähigem Zuſtande, und, wenn dieſes, in welchem gehandelt habe? müſſen wir zuvörderſt den Inquiſiten ſelbſt hören.

In dem ſummariſchen Verhör (4. Aug.) antwortet er auf die Frage: ob ihm die Urſache ſeiner Verhaftung bekannt ſei? „Sie (die Leute) ſagen halt ich hätte den „Schweiger erſtochen; und davon weiß ich nichts. Ich „bin geſtern betrunken geweſen, und kann gar nicht „ſagen, was geſtern geſchehen iſt.“ Auf eine folgende Frage, will er ſich nur noch erinnern, daß er mit Wörlein im Keller geweſen, ſich betrunken, und ſeine Zeche bezahlt habe.

Im 1. ordentlichen Verhör weiß er ſchon mehr zu ſagen und traut ſich bis zu einem gewiſſen Punkt eine ſo klare Erinnerung des Vorgefallenen zu, daß er nunmehr beſtimmt zu behaupten wagt, den Schweiger nicht erſtochen zu haben. „Ich habe, ſagt er, am Nachmittag „und Abend des 3. Auguſt, zuerſt auſſerhalb des Kellers „1 Maß, dann in demſelben noch 2 Maß Bier getrun„ken. Man war da ſehr vergnügt; es wurde geſungen und „ich habe mit geſungen. Gegen 10 Uhr entfernte ich mich „mit Wörlein, der mich auf der Straße verließ, worauf „ich allein nach Hauſe gegangen bin. Unterwegs aber habe „ich mehre Leute um den Weg nach dem Schweigeriſchen „Hauſe fragen müſſen, und um 10 Uhr habe ich daſſelbe „erreicht, bin ſogleich auf die am Stallboden angelehnte „Leiter geſtiegen, um mich auf dieſem Boden auf das Stroh „zu legen, an den nämlichen Plaz wo ich immer geſchlafen „habe. Gleich beim Hineinſteigen ſtieß ich plözlich an einen „Menſchen, welcher ſchon da lag. Ich mußte doch wiſſen, „wer da ſei, fragte ihn darum, erhielt aber keine Antwort.

„Da fing ich an, an demſelben herumzureißen;
„er gab noch keine Antwort. Ich fragte nun noch einmal:
„wer da ſei? und erhielt endlich mit dumpfer Stimme
„zur Antwort: „ich!“ — Jezt erkannte ich meinen
„Herrn, ſagte zu ihm: „Er iſt es, Andres? erhielt
„ganz leiſe die Antwort: „ja!“ und hierauf legte ich mich
„neben ihn hin. Kaum lag ich einige Minuten da, ſo hörte
„ich die Schweigerin vor mir ſprechen: „„Herr Jeſus!
„„was iſt denn mit meinem Mann geſchehen; der iſt ja
„„ganz kalt!““ Es überwältigte mich aber der Schlaf; es
„fielen mir die Augen zu, und ich weiß nicht mehr was
„hierauf geſchehen iſt. Dem Schweiger habe ich nichts
„gethan. Ich weiß wohl, daß meine Hände und Kleider
„blutig geweſen; aber dies war ganz natürlich, weil ich
„neben dem Schweiger gelegen bin. Ein Brändl (einen
„Rauſch) habe ich damals gehabt, und deswegen bin ich
„ſo geſchwind eingeſchlafen; aber einen ſo ſtarken
„Rauſch hatte ich nicht, daß ich nicht wiſſen
„könnte was ich gethan. Ich war damals ſo ge-
„ſcheit wie jezt; aber es ſind mir denn doch ſo-
„gleich die Augen zugefallen. — Die Schweigerin
„habe ich, da es finſter war, nicht geſehen, ſondern nur
„ſprechen hören. Ich weiß nicht, wie ſie ſo plözlich auf
„den Boden gekommen; möglich iſt es, daß ſie ſchon
„vor mir da geweſen. Als dieſelbe ſagte: iſt denn mein
„Mann tod? antwortete ich: ei, bei Leibe nicht! Es
„war mir aber gerade ſo, als wenn ich nicht hätte
„reden können.“

Das II. ord. Verhör lieferte kein anderes Ergebniß als das vorige, auſſer daß er nunmehr ſeinem Herrn eine ganz andere Anwort in den Mund legt. „Ich fragte ihn (den Un-
„bekannten): „„wer iſt da? wer liegt auf meinem Plaz?““

Er gab mir keine Antwort; ich ſagte darauf: „„geht weg von meiner Ecken!““ (Inquiſit ſchrie dieſes ſehr heftig und laut und zuckte mit ſeiner rechten geballten Fauſt, gleichſam als vergegenwärtige er ſich die Handlung). „Auf „jene Anrede ſagte er: „„ich mag nicht!““ worauf ich „mich, weil ich den Schweiger erkannte, neben ihn hinlegte. „Ich glaubte anfangs, es möchte der Wörlein auf mei„nem Plaze liegen. Gethan habe ich dem Schweiger nichts.“

Im III. Verhör beharrt er nicht nur hartnäckig bei ſeinem Läugnen, ſondern ſucht auch den Verdacht der That auf die Ehefrau des Getödeten zu wälzen. Es iſt merkwürdig zu ſehen, wie behutſame Schritte er macht, um faſt ganz allmählig dieſe Beſchuldigung herbeizuführen. Über ſeinen Zuſtand in der Nacht vom 3. Aug. befragt, antwortet er: „Noch nie war mir ſo wie damals. Wenn ich ſonſt „einen Rauſch gehabt habe und hab' 2 Stunden ruhen kön„nen, ſo habe ich wieder mit jedem um die Wette laufen „können. Aber nun war mir halt ſo närriſch, als „wenn ich tod geweſen wäre. Ich weiß übrigens alles „was mit mir geſchehen iſt; nur nicht recht ſehen habe ich „können, und im Kopfe hat es mir gefehlt; die Augen hat's „mir immer zugedrückt. — Der Leiter habe ich nicht ſelbſt „herabſteigen können. Sie haben mich von dem Plaz, wo „ich gelegen, hinweggezogen und ſodann über die Leiter hin„abgeſchleift. Es war mir gerade ſo, wie wenn ich ſelbſt „tod geweſen wäre.“ — Auf die Frage: warum er gerade damals in einen ſolchen Zuſtand verfallen ſei? „das weiß „ich halt auch nicht. Hat ſie (die Schweiger) mich ſchon „ſo abgerackert oder wie es gegangen iſt, — ich weiß es nicht.“ — Hat dir denn die Schweiger etwas gethan? — „Das weiß ich halt auch nicht. Sie iſt halt ein böſes Lu„der und kann einem allerlei angethan haben. Wie „ſie auf den Boden kam, habe ich ſchon nicht mehr reden „können. Sie iſt halt eine Trut (Hexe); und was „hätte ſie denn ihrem Manne gethan?“ — „Sie muß „doch ihrem Manne etwas angethan haben, weil er nicht „mehr geredet hat, wie ich auf den Boden kam.“ — „Ich „habe ihm nichts gethan.“ — Der Richter fragte ihn: wer ſollte dem Schweiger die Wunde zugefügt haben, wenn nicht Du? — und hielt ihm die gegen ihn ſtehenden Verdachtsgründe umſtändlich vor. Hierauf erklärte er in verſchiedenen Antworten: „Es muß halt die Schweigerin

„ihren Mann verwundet haben. — Daß ſie es gethan hat,
„kann ich nicht beweiſen. Ich aber habe es nicht gethan;
„denn wenn ich es gethan hätte, ſo müßte ich es doch wiſ-
„ſen. — Die Schweigerin iſt auf dem Boden ge-
„weſen und kann mir das Meſſer aus meiner
„Taſche herausgezogen haben; ſie konnte damit
„machen, was ſie wollte, und konnte mir es auch
„wieder in die Taſche hineinſtecken. — Wenn ich
„es gethan hätte, ſo müßte ich es ja wiſſen. Denn ich
„habe ja den Schweiger und nach der Hand auch ſeine
„Frau ſprechen hören.“ —

Das IV. und lezte Verhör ergab anfangs nichts als eine vielfach, in verſchiedenen Redensarten und Betheuerungen ausgeprägte Wiederholung des Sazes: ich habe dem Schweiger nichts gethan; denn ſonſt müßte ich es ja wiſſen. Endlich aber gelang es doch dem Unterſuchungsrichter, wiewohl mit Mühe, ihm wenigſtens noch folgendes Zugeſtändniß abzugewinnen. „Ich muß geſtehen, daß ich
„auch noch zu dem Schweiger geſagt habe: wenn du
„nicht hinweggehſt, ſo erſteche ich dich. Ich glaubte
„anfangs, es läge der Wörlein auf meinem Plaz und
„dieſem war die Drohung gemünzt; denn es hat
„mich geärgert, daß er ſich auf meinen Plaz gelegt und im
„Nachhauſegehen vom Keller ſich von mir entfernt hatte.
„Hätte ich gleich anfangs gewußt, daß es der Schweiger
„ſei, ſo hätte ich ihn ruhig liegen laſſen. Sobald ich aber
„zur Antwort erhalten hatte: ich mag nicht! erkannte ich
„an der Stimme den Schweiger und legte mich nun gleich
„ruhig neben ihn nieder.“ Mehr war nicht aus ihm herauszubringen. Die bündigſten Verhaltungen hatten keinen andern Erfolg als die wiederholte Verſicherung: er habe den Schweiger zwar mit dem Erſtechen bedroht, aber die Drohung nicht ausgeführt; wie er demungeachtet erſtochen werden, das wiſſe er nicht; nur davon ſei er überzeugt, daß Er es nicht gethan, weil er dieſes ſonſt wiſſen müßte.

Nach eingeholtem ärztlichem Gutachten über den Gemüthszuſtand des Inquiſiten, und nach geführter ſchriftlicher Vertheidigung wurden die Akten am 22. Octbr. zum Spruch eingeſandt.

Daß Inquiſit von dem Vorfall in der Nacht des 6. Auguſt allerdings noch Erinnerung gehabt habe, daß er

folglich auch bei der That selbst nicht im bewußtlosen Zustand gewesen sei, geht aus der Vergleichung seiner ordentlichen Verhöre deutlich genug hervor. Er weiß wie er nach Hause gekommen; wie er der Leiter hinaufgestiegen; wie er einen Menschen, von welchem er geglaubt, daß es der mit Ungeziefer bedeckte Wörlein sei, schon auf seinem Platze gefunden, und demselben geboten habe, sich zu entfernen; wie er an demselben herumgerissen; als er keine Antwort erhalten, ihn mit Erstechen bedroht habe; hierauf endlich — die Ehefrau des Getödteten auf den Boden gekommen sei, welche ausgerufen: „Herr Jesus! mein Mann u. s. w." — Wer alles dessen sich erinnert, wer von demjenigen, was der Tödtung Schweigers unmittelbar vorausging und was derselben unmittelbar nachfolgte, das Bewußtsein hat, muß auch wissen, was zwischen diesen beiden einander so nahe liegenden Momenten vorgefallen ist; weil es ganz unmöglich ist anzunehmen, Pürner sei während des ganzen Ereignisses bis zur Drohung mit dem Erstechen bei Bewußtsein, sodann während der Ausführung derselben ohne Bewußtsein, und demungeachtet sogleich nach vollbrachter That, wieder bei Bewußtsein gewesen.

Selbst das ist nicht zu bezweifeln, daß Pürner seinem Richter gegen über sich als ein schuldbewußter Verbrecher zeigt. Sein Zurückhalten mit der Wahrheit, seine Lügen und Widersprüche, seine erst nach und nach ihm abgewonnenen Zugeständnisse über vorausgebende und nachfolgende Umstände, endlich sein beharrliches Läugnen der Haupthandlung, hinsichtlich welcher er gleichwohl, zwar keinen juridischen, doch den vollständigsten historischen Beweis gegen sich hat, und deren er sich so gewiß erinnern muß, als er des übrigen sich erinnert: alles dieses verräth ganz deutlich einen Menschen, welcher der Strafe für eine verschuldete böse That zu entgehen sucht.

Alles dessen ungeachtet sind wir der, scheinbar höchst paradoxen, Ueberzeugung: daß Pürner — wie auch von seinen Richtern erkannt worden — im unzurechnungsfähigen Zustand des Rausches getödtet habe.

1. Pürners Zustand und Benehmen vor der That.

Seit 4 Uhr Nachmittags bis Abends gegen 9½ Uhr war er in einem Felsenkeller. Er trank nur 3 Maß brau-

nes Bier; aber er erhitzte ſich zugleich durch Lärmen und Singen, und trank die beiden lezten Krüge in dem Keller ſelbſt, wo bekanntlich ſchon allein die mit den Dünſten der Gährung geſchwängerte Luft auf die Kopfnerven berauſchend einwirkt. Wie ſtark Pürner ſchon bei ſeinem Weggehen aus dieſer Wirthſchaft berauſcht war, können wir ganz dahin geſtellt ſein laſſen. Daß aber dieſer Rauſch zunehmen mußte, als Inquiſit aus den Dünſten des Bierkellers in die freie Luft, und vom Sizen zum Gehen gekommen war, hat die bekannteſten Erfahrungen für ſich.

Wirklich iſt denn auch bald ſein Kopf ſo ſchwer, und eingenommen, daß er, nachdem ihn ſein Kamerad verlaſſen, ſtatt ſeinen Weg nach Haus fortzuſezen, ſich auf der Gaſſe niederläßt und einſchläft, wo er vielleicht die ganze Nacht zugebracht hätte, wäre er nicht von den patrouillirenden Polizeiſoldaten geweckt worden. Beim Erwachen faſelt er, meint noch bei dem Bierkruge zu ſizen, glaubt ſich in der Geſellſchaft eines Bruders Meiſel und dergl. bis er, durch die Polizeiſoldaten enttäuſcht, ſich endlich von ſeinem Stein erhebt. Wir bedürfen zur Erklärung dieſes Zuſtandes keineswegs der Annahme eingetretener Sinnentäuſchungen oder von der erregten Einbildungskraft erſchaffener Phantaſmen, welche den Wahnſinn bilden, der als vorübergehender Zuſtand, zuweilen in der bloßen Schlaftrunkenheit, öfter im Rauſch *), ſich der Seele bemächtigt. Pürner hatte nur ſein bierſeliges Sonntagsleben in einem Traume fortgeſezt, und dieſen Traum von Bier und Trinkgenoſſen, als er von den Polizeiſoldaten geweckt wurde, noch nicht ſogleich ausgeträumt, ſondern, bei offnen Augen, ein Weilchen ſchlaftrunken fortgeſezt, bis er ſich endlich mit ſeinen Sinnen zurechtfand und überzeugte, daß er, ſtatt hinter der Bierbank, auf einem Stein vor dem Stadtgericht, ſtatt im Felſenkeller auf der Gaſſe unter freiem Himmel ſize und nicht Trinkbrüder, ſondern die Polizei vor ſich habe. So viel aber beweiſt jenes Betragen Pürners offenbar, daß wir nun in ihm wenigſtens einen in ſehr hohem Grade Berauſchten vor uns haben.

Als Betrunkener wurde er von allen erkannt, denen er

*) Zum Theil ſehr ergözliche Beiſpiele ſolcher Sinnentäuſchungen und Phantaſmen finden ſich bei Trotter über die Trunkenheit u. überſezt und mit Anmerkungen von Hoffbauer (Lemgo 1821.) S. 44.

nahe kam. Gehen konnte er wohl noch; aber doch nur wankenden Schrittes, von einer Seite zur andern taumeln. Sein Erinnerungsvermögen war bis zu dem Grade geschwächt, daß er seine Wohnung nicht mehr zu finden wußte und von Besinnung hatte er nur noch so viel als er brauchte, um sich mit Hülfe andrer Menschen endlich zurecht zu finden. Daß man an seiner Sprache die Trunkenheit nicht bemerkte, steht damit nicht im Widerspruch. Die Berauschung, selbst eines und desselben Grades, äussert sich nach Verschiedenheit der Personen und Umstände, in sehr verschiedenen Wirkungen. Wie sie bald Körper und Geist zugleich, bald mehr jenen als diesen, zuweilen mehr diesen als jenen ergreift, so ist auch die Art und der Umfang, in welchem sie den Geist oder den Körper oder beide zugleich überwältigt, sehr verschieden. Um einen Betrunkenen vollkommen zu klarer Anschauung darzustellen, werden nicht blos die Füße, sondern auch Hände, Arme, Kopf und Zunge des Schauspielers trunken erscheinen müssen; in der Wirklichkeit aber werden gewiß schon jedem Menschenbeobachter Betrunkene vorgekommen sein, deren Sprachorgane noch geläufig fortgingen, während schon längst Füße und Augen ihren ordentlichen Dienst versagten, oder solche die noch ziemlich rüstig einherschritten, während ihre schwere Zunge nur noch unverständliche Töne lallte.

Daß der arg betrunkene Pürner über die 11 Sprossen hohe Leiter in den Stallboden hineinsteigen konnte, ist ebenfalls nicht zu verwundern. Sehen wir doch oft im höchsten Grad Berauschte, während sie mühselig ihre Füße nachschleifen und abwechselnd zusammenstürzen und wieder aufstehen, mit halbgeschlossenen Augen ihren gewohnten Weg nach Haus finden. Das Aufsteigen auf einer kurzen bekannten Leiter, wo der Körper sich vorwärts bequem anlehnt, und die Hände den Füßen forthelfen, ist eine noch bei weitem leichtere Verrichtung als das Gehen, zu welcher es eben so wenig einer besondern körperlichen Gewandtheit, als vorzüglicher Geistesgegenwart und Umsicht, sondern nur der auf den einzelnen Gegenstand beschränkten, durch das bloße Fühlen und Tasten geleiteten Besinnung bedarf. Mancher, dessen Rausch sich eben jezt in gänzliche Bewußtlosigkeit auflöst, hat noch einige Augenblicke zuvor seine Kleider ausgezogen und an den rechten Ort gehörig zusammengelegt oder sonst eine ihm gewohnte Verrichtung getan.

Unſern Pärner, den wir unmittelbar vor der That im Zuſtande des Rauſches ſehen — in welchem Grad, vielmehr in welcher Art des Rauſches? bleibt einſtweilen noch dahin geſtellt — eben dieſen Menſchen finden wir nun

II. nach der That, neben der kaum erkalteten Leiche in tiefen Todesſchlaf verſunken, aus dem er weder durch Lärmen noch durch Rütteln zu erwecken iſt, in welchem er, als wäre er ſelbſt zur Leiche geworden, in ſtarrer Unbeweglichkeit wenigſtens anderthalb Stunden liegen bleibt, bis es den, gewiß nicht ſanften, Ermunterungsverſuchen zweier Gensdarmen gelingt, ihn einigermaaßen zu ſich ſelbſt und auf die Füße zu bringen, wo er ſich aber ſogleich allen Anweſen den als ein viehiſch Beſoffener darſtellt, mit welchem, ehe er ſeinen Rauſch ausgeſchlafen, durchaus nichts anzufangen iſt.

Um den Beweis uns leicht zu machen, daß Pärner im nicht-zurechnungsfähigen Zuſtand des Rauſches die Tödtung Schweigers vollbracht habe, hätten wir blos die Lehre Hoffbauers vom Rauſche auf den vorliegenden Fall in Anwendung zu bringen. Nach dieſer Lehre folgt der ſogenannte Todesſchlaf unmittelbar auf den dritten (höchſten) Grad des Rauſches, einen Zuſtand, „welcher," wie ſich Hoffbauer ausdrückt, „als eine mit Wahnſinn verbundene Tollheit zu betrachten iſt" *). Hiemit ſtimmt auch Henke überein; nur daß er den Todesſchlaf als den dritten Grad des Rauſches bezeichnet, welcher der vollendeten Trunkenheit (als zweitem Grade) unmittelbar nachfolgt. „In dieſen Zuſtänden der vollendeten Trun„kenheit," ſagt Henke, „iſt Selbſtbewußtſein, „Freiheit und Vernunft durchaus geſtört und „aufgehoben, wenn auch der Menſch noch ſo weit ſeiner „Sinne Meiſter iſt, um eine gewaltſame That zu vollbringen und dazu die ſich darbietenden Mittel zweckmäßig zu „gebrauchen. Wo aber das Selbſtbewußtſein aufgehoben „iſt, Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbſtbeſtimmung „fehlen, da kann von Zurechnung geſetzwidriger Handlungen

*) Hoffbauer Pſychologie der Rechtspflege §. 192. und deſſen Anmerkungen zu dem von ihm überſetzten Thomas Trotter über die Trunkenheit und deren Einfluß auf den menſchlichen Körper. (Lemgo 1821.) S. 192. f.

„nicht die Rede sein" *). Da nun Pärner in dem völlig sinn- und bewußtlosen Zustande gefunden wurde, welcher als Nachwirkung der vollendeten Trunkenheit eintritt; so würde, — die allgemeine Richtigkeit dieser Lehre vorausgesezt — ohne weiteres folgen, daß sich derselbe während der Tödung Schweigers in dem höchsten d. i. in dem alle Zurechnung aufhebenden Grade der Trunkenheit, müsse befunden haben. Denn die Ehefrau des Getödeten kam unmittelbar nach vollbrachter That auf den Stallboden, rief sogleich die Nachbarn um Hülfe, die auch alsbald sich versammelten, und nun schon den Todschläger in tiefem Schlafe fanden.

Allein die Hoffbauerische Lehre dürfte, so ferne sie allgemeine Regeln aufzustellen unternimmt, wie in vielen andern Punkten, so auch in diesem, sehr oft mit der Erfahrung in offenem Widerspruche sich befinden. Nicht immer geht dem todähnlichen Schlaf, in welchem die durch Überreiz geschöpfte Natur ausruht, um neue Kräfte zu sammeln, der von Hoffbauer bezeichnete dritte Grad der Betrunkenheit voraus. Unrichtig ist insbesondere die im Allgemeinen hingesprochene Behauptung, daß die Trunkenheit, selbst wenn sie den höchsten Punkt erreicht hat, von welchem herab ein Mensch unmittelbar, oft augenblicklich in Bewußtlosigkeit und starre Bewegungslosigkeit versinkt, sich als Wahnsinn oder wahnsinnige Tollheit oder als sonst ein Zustand aufgehobener Zurechnungsfähigkeit, darstelle. Es gibt, wie die Erfahrung beweist, manche Menschen, die, langsamer oder schneller, alle Grade des Rausches durchmachen, ohne auch nur einen Augenblick vom Verstand zu kommen; welche — während ihre Sinne betrunken sind, ihr Körper alle Folgen des höchsten Rausches empfindet — bei vollem Bewußtsein ihres Zustandes, ihrer selbst noch in dem Grade mächtig bleiben, daß sie sich mit ängstlicher Vorsicht innerhalb der Grenzlinie der Sittlichkeit und des Anstandes zu halten, sogar mit übermächtiger Seelenstärke selbst noch ihren Körper zu bemeistern wissen, aber, sobald der Zwang äusserer Rücksichten aufhört, vielleicht in demselben Augenblick, wie vom Blize getroffen, bewußtlos dem Todesschlaf in die Arme stürzen.

---

*) Henke Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medecin IV. Bd. Abh. IV. S. 244. ff.

Gar wohl möglich wäre es daher, obwohl bei einem so rohen ungebildeten Menschen äußerst unwahrscheinlich: daß Pürner, im höchsten Grade betrunken, noch bis nahe an die Gränzen der Bewußtlosigkeit seines Geistes so weit mächtig geblieben wäre, daß er wohl gewußt hätte, von welcher rechtlichen und sittlichen Eigenschaft die Handlung sei, die er an Schweiger verübe; und daß erst nach vollbrachter That, vielleicht in Folge der gewaltigen Aufregung und Erschöpfung aller seiner Kräfte, plözlich der Schlaf ihn überwältigt habe.

Allein die nähere Betrachtung des Falles gibt die psychologische Gewißheit des Gegentheils.

Daß ein Mensch, von welchem erwiesen, daß er wenige Minuten vor einer That schwer berauscht gewesen und kurz nach derselben im Zustand vollkommener Bewußtlosigkeit schlafend gefunden worden sei, schon an und für sich sehr starke Gründe der Wahrscheinlichkeit eines nicht zurechnungsfähigen Zustandes für sich habe, ist wohl von selbst einleuchtend.

Dieses wird aber in gegenwärtigem Falle noch im Besondern zuvörderst dadurch bestärkt, daß sich durchaus keine Veranlassung, kein Beweggrund auffinden läßt, wodurch sonst unser Inquisit, zur Tödung seines Herrn hätte bestimmt werden können. Daß Pürner, schon ehe er Nachts auf den Stallboden gekommen, an ein solches Verbrechen gedacht habe, dazu ist auch nicht der entfernteste Schein vorhanden. Ein Ereigniß auf dem Stallboden, welches erst hier einen Menschen von gesunder Seele hätte zu einem Mord oder Todtschlag verleiten können, ist ebenfalls nicht zu ersinnen. Schweiger, mit welchem Pürner ohnehin in bestem Vernehmen lebte, lag selbst betrunken schon auf seinem Heu im Schlaf, gab also seinem heimkehrenden Knecht gewiß keinen Anlaß zu einem Streit. Wenn aber Inquisit den ruhig Liegenden blos darum mit dem Messer überfiel, weil er, nach seinem Verlangen, nicht vom Platze wich, und wenn er dann, nach vollbrachtem Werk, sich gleichwohl neben denselben Menschen zum Schlaf niederlegte, den er, um nicht neben ihm liegen zu müssen, getödtet hatte: so erscheint die ganze Handlung als eine Unvernünftigkeit, dergleichen weder dem Verstande, noch einem Affekt oder einer Leidenschaft, in ihrem regelmäßigen Verlauf, für sich allein zugetraut werden kann.

Pürner war freilich, als er den Schweiger tödete, nicht nur seiner selbst, sondern auch seiner Handlung als einer Tödung sich bewußt. Dieses beweisen seine Reden gegen die Ehefrau des Getödeten, beweist insbesondere der Umstand, daß er dem Ausrufe der letzten: „Herr Jesus! er hat ja meinen Mann erstochen!“ mit der Antwort begegnete: „nein! es ist nicht der Herr, sondern der Wörlein!“ — Allein dadurch ist noch nicht auf die Hauptfrage geantwortet: ob sich auch Inquisit dieser Tödung als eines Verbrechens bewußt gewesen sei? ob er dieser Eigenschaft seiner Handlung sich habe bewußt werden können?

Daß Inquisit, als er tödete, sich der rechtlichen und sittlichen Eigenschaft seiner That zu jener Zeit nicht bewußt gewesen; daß er etwas Gleichgültiges verrichtet zu haben glaubte, das entweder ganz in der Ordnung geschehen, oder wenigstens nicht viel mehr auf sich habe, als allenfalls eine Ohrfeige, ein Rippenstoß, ein Fußtritt und dergl., — hat schon darum hohe Wahrscheinlichkeit für sich, weil er sich unmittelbar nach vollbrachtem Werk, neben den Leichnam schlafen legte, so daß er kurz nachher mit allen sichtbaren Zeichen der verübten Tödung neben der Leiche gefunden werden mußte. Wußte Inquisit was er that (das: was, auf die rechtliche Natur der Handlung bezogen) so wußte er auch, daß er als Mörder oder Todschläger die schwersten Strafen verwirkt habe. Bei solchem Bewußtsein, verbunden mit der Gewißheit, daß man bereits entdeckt ist, legt man sich nicht ruhig auf das Lager, um, wie vorauszusehen ist, binnen der nächsten Viertelstunde von der Obrigkeit als Thäter, zugleich mit den augenscheinlichen Beweisen der That, ergriffen zu werden. Dagegen ist auch nicht einzuwenden: Pürner könne ja, nach solcher erschöpfenden Anstrengung, plötzlich vom Trunkschlaf überwunden und dadurch an dem Versuch zur Flucht verhindert worden sein. Denn, nach der Analogie anderer Erfahrungen, ist vielmehr als höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß die Schrecknisse der vollbrachten blutigen That, die Furcht vor der dadurch verwirkten Strafe, die Angst über die ganz nahe bevorstehende Ergreifung seiner Person, den Taumel des Rausches überwunden und den Thäter, wenn nicht ganz ernüchtert, doch so weit bei wachem Bewußtsein erhalten haben würden, daß er wenigstens irgend einen Versuch zur Flucht oder zur Entfernung der Spuren der begangenen Verbrechen

u. ſ. w. zu unternehmen im Stande geweſen wäre. — Den ſprechendſten Beweis ſeiner Unbefangenheit gibt endlich noch der Umſtand, daß er der Ehefrau des Getödteten, die ihn faſt noch bei der That ſelbſt überraſcht, ganz unbedenklich die geſchehene Tödtung zugeſteht, ihr aber treuherzig die Beruhigung gibt: „nicht ihr Mann ſei es, ſondern nur der Wörle.“ Denn daß Tödtung Tödtung ſei, ſie möge den Wörle oder den Schweiger betroffen haben, und ein Irrthum in der Perſon weder einem Mörder noch einem Todtſchläger zur Entſchuldigung gereiche: dieſes hätte der Jurisprudenz, ſelbſt dieſes neben Bauernburſchen, ganz gewiß eingeleuchtet, wenn er überhaupt einer rechtlichen Beurtheilung ſeines Handelns fähig geweſen wäre.

Die herrſchende Lehre, wenn ſie in ihrer Anwendung ſich getreu bleiben will, hat unſer Pürner offenbar gegen ſich. Gibt es keine andere Art des die Zurechnung aufhebenden Rauſches, auſſer derjenigen, welche die bisherige Pſychologie und pſychiſche medicina forensis kennt; muß der höchſte Grad des Rauſches entweder das Selbſtbewußtſein ausgelöſcht oder vorübergehenden Wahnſinn, Tollheit und dergleichen erzeugt haben, um den Betrunkenen zu entſchuldigen: ſo hätte unſer Inquiſit wohl unſtreitig verurtheilt werden müſſen. Denn nicht nur hatte er, wie gezeigt worden, nebſt dem Bewußtſein ſeiner (phyſiſchen) Handlung, das Bewußtſein ſeiner ſelbſt, ſondern es fehlt auch an allen beſtimmten Thatſachen, aus welchen auf das Daſein von Delirien geſchloſſen werden könnte. Wohl hielt er den an ſeinem Plaz liegenden Schweiger für den, mit Ungeziefer bedeckten, Wörlein, mit welchem er den vergangenen Nachmittag gezecht hatte. Allein hierin iſt weder ein Sinnenwahn, noch ein Phantaſma der fieberhaften Einbildungskraft zu entdecken; es iſt weiter nichts als ein Irrthum, welcher, in der Dunkelheit, ſelbſt dem vernünftigſten, nüchternſten Menſchen hätte begegnen können und dem von Bierdünſten benebelten Pürner um ſo leichter begegnen mußte, da er weit mehr Gründe hatte, den Wörlein an ſeinem Plaze zu vermuthen als ſeinen Herrn. Denn jener hatte ſein beſtändiges Lager mit ihm auf dem Stallboden gehabt, dieſer nur einmal in voriger Nacht, aus beſonderer Veranlaſſung, daſelbſt geſchlafen. Jener Wörlein, mit dem er den ganzen Nachmittag und Abend in Geſellſchaft geweſen, hatte ihm überdies kurz vorher einen böſen

Streich gespielt, indem er ihn, statt nach Haus zu begleiten, auf freier Straße sich selbst überließ. Nichts war daher natürlicher, als daß Pürner, als er einen Menschen schon auf seiner Schlafstelle fand, an Niemand andern dachte als an Wörlein, der sich von seiner Seite hinweggeschlichen habe, um früher nach Haus zu kommen und zuvorkommend seinen Plaz einzunehmen. In der Verwechslung Schweigers mit Wörlein ist daher ebenfalls keine Anzeige von eigentlicher Geistesverwirrung zu erkennen.

Allein die folgenden Betrachtungen werden uns leicht das Räthsel lösen: wie ein Betrunkener, ohne Wahnsinn oder Tollheit, mit Bewußtsein, sogar in gewisser Beziehung mit Verstand handeln, und gleichwohl in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande sich befinden könne *).

Die nächste Wirkung, in welcher gleich bei ihrem Beginn die Trunkenheit sich äussert, ist eine eigenthümliche Erregung und Erhöhung des Sinnenlebens, in welchem der Mensch von dem Gefühle allgemeiner Behaglichkeit umfangen, für sinnliche Eindrücke besonders empfänglich, von den ihn umgebenden Erscheinungen mächtiger als sonst angezogen, sich der äusseren Gegenwart hingibt, welcher seine Seele sich mit allen ihren Vorstellungen, Empfindungen und Gefühlen zuwendet. Der Trunkselige lebt für Heute; Vergangenheit und Zukunft treten ihm in nebliche Ferne zurück, und, wenn er sie herbeizieht, um sich mit ihnen zu beschäftigen, so geschieht es nur, um sie in die

*) Es würde die Wissenschaft sehr gefördert werden, wenn man, statt nur von Graden zu sprechen, sich mehr bemühte, die besondern Gattungen und Arten Rausches, nach Verschiedenheit seiner Wirkungen, erfahrungsmäßig aus einander zu scheiden, und nebenbei die persönlichen (körperlichen und intellectuellen) Bedingungen, so viel möglich, zu erforschen, unter welchen er in dieser oder jener Gestalt sich darstellt. Die Zustände, in welchen die die Zurechnung ausschließende Trunkenheit, sich äussert, sind schon gar sehr der Art nach verschieden: indem sie entweder höchste Melancholie, oder Sinnentäuschungen, oder vorübergehenden Wahnsinn, oder Tollheit, oder einen dem Blödsinn gleich kommenden Geisteszustand und dergl. zur Folge hat. Der Vers. beobachtete einen Fall, wo ein Mensch, der weder vorher noch nachher als Nachtwandler sich gezeigt hatte, durch den Rausch, mitten im Kreis einer fröhlichen Gesellschaft, von einem förmlichen Traumwachen befallen wurde. Das folgende ist nun keineswegs bestimmt, den Zustand des Rausches im Allgemeinen, sondern nur diejenige, wohl am häufigsten vorkommende, Art der Trunkenheit, in welcher Pürner sich befunden, darzustellen.

Farben der Gegenwart zu kleiden. Was ihn nicht von auſſen anregt, iſt ſeinem Geiſte fern, und, wenn etwas anderes vorübergehend ſeine Theilnahme auf ſich zieht, ſo ſteht es entweder mit dem nun eben gegenwärtig Vorhandenen in naher Verbindung oder wurde ihm durch dieſes, auf irgend andere Weiſe, nahe gebracht. In dem Anſchaulichen ſich bewegend, von dem Einzelnen und Beſondern, wie der Moment es bringt, ergriffen und fortgezogen, wird er immer weniger empfänglich für alles was er in der Allgemeinheit des Gedankens faſſen und mit dem Begriffe feſthalten ſoll. So weit ihn das Gegenwärtige, Vorhandene dazu anregt, wird wohl auch ſogar dasjenige, was ganz allein der unſichtbaren Welt der Vernunft oder des Verſtandes angehört, ſeine Seele theilnehmend berühren, vielleicht lebendig erfüllen; doch nur in ſo ferne, als er es zugleich mit ſich in den Kreis ſeines Sinnenlebens herabziehen, das Geiſtige verkörpern, die Gedanken in Anſchauungen, die Begriffe in Bilder verwandeln kann. Daß der Trunkene ſich gewöhnlich heitern Vorſtellungen überläßt und ſelbſt die bekümmerte Bruſt ihre Laſt nicht fühlt; daß er, nach dem Bekannten: in vino veritas, wiewohl ſonſt behutſam und verſchloſſen, nunmehr im Handeln unverſtellt und unbeſorgt, ſein Inneres hingibt; daß der ſonſt Feige bis zur Kühnheit ſich erhebt, der feierlich Ernſte, ſeiner ſonſt ängſtlich bewahrten Würde nicht achtend, in leichtfertigem Muthwillen oder gemeiner Luſtigkeit ſich vielleicht dem Geſpötte Preis gibt; der vorſichtig berechnende verſtändige Mann in Unbeſonnenheiten ſich verirrt, welche er, ſobald die Dünſte verflogen, nach Jahren noch bereut: dieſe und viele andere alltägliche Erſcheinungen, haben ihren Grund einzig in der vorherrſchenden anziehenden Macht des ſinnlich Gegengegenwärtigen; indem hiedurch das Gemüth von der Erinnerung des Vergangenen wie von der Erwägung des Zukünftigen abgezogen, zugleich aber von dem eindringenden Farbenſchimmer der Auſſenwelt alles dasjenige was über oder unter der Oberfläche der angeſchauten, empfundenen Wirklichkeit liegt, und nicht mit den Sinnen wahrgenommen, ſondern nur mit Begriffen erfaßt werden kann, nicht der ſinnlichen Natur zu dienen, ſondern ſie zu regeln und zu beherrſchen beſtimmt iſt, — mehr und mehr überſtrahlt, ſolchergeſtalt aber, wo nicht aus dem Bewußtſein verdrängt, doch in mattern Dämmerlicht geſtellt wird. Mit allem dieſem

iſt nun freilich bei weitem noch nicht die Zurechnung ausgeſchloſſen.

Aber je mehr die Trunkenheit zunimmt, deſto mehr wird der Geiſt von der Gegenwart und den Erſcheinungen, die ſie ihm von auſſen bietet, angezogen; in deſto weitere Ferne treten Vergangenheit und Zukunft vor ihm zurück; deſto enger wird der Zeitraum, den er mit Einem Blick zu umſpannen vermag; deſto beſchränkter ſein Geſichtskreis zur gleichzeitigen Auffaſſung verſchiedener, vor ſeinen eignen Sinnen, wenn gleich in kurzer Zeit nach einander vorübergegangener Erſcheinungen, — bis er endlich, von dem Wirbel der Gegenwart verſchlungen, gleichſam nur noch als Theil eines Zeittropfens lebt. Mit der Erinnerung iſt die Vorſtellung von dem Vergangenen wie von dem Zukünftigen erloſchen. In ſeinem Bewußtſein findet er weder ein Ehemals noch ein Dereinſt, weder ein Heute noch ein Morgen; nur noch ein kleines dürftiges Jezt. Er weiß nicht, daß er kurz vorher ſchon war, er ahnet nicht, daß er bald nachher noch ſein wird; er fühlt ſein Daſein, wie das Thier, nur noch in dem gegenwärtigen Augenblick, der ſchon im nächſtfolgenden wieder der Vergangenheit angehört. Während er ganz den Sinnen, ihren Vorſtellungen, Eindrücken und Anregungen, anheimgefallen iſt, ſind zugleich die Sterne ſittlicher und rechtlicher Ordnung tief unter ſeinem engen Horizonte untergegangen, ſo daß endlich kein Strahl von ihnen ſeine Seele mehr erreicht. Pflicht und Recht ſind daher nunmehr nicht etwa blos aus ſeiner Achtung, ſondern ganz aus ſeinem Bewußtſein gekommen; er kann ſie nicht achten, weil er ſie nicht mehr hat; er hat ſie nicht mehr, weil er ſie nirgendwo mehr in ſeinem Innern findet; er findet ſie hier nicht mehr, weil er der Welt der ſie angehören entrückt und in einen Kreis gebannt iſt, in welchem nichts ihn erreicht, als dasjenige, womit die nächſte Gegenwart von auſſen ſeine Sinne berührt. In dieſem Zuſtande, in welchem der Menſch — wie auch ſchon der gemeine Ausdruck *) paſſend genug bezeichnet — mit den Thieren, wenigſtens der höheren Ordnung, ſo ziemlich auf Einer Linie ſteht) iſt das Bewußtſein keineswegs **aufgehoben**, aber **beſchränkt** auf das Wenige, das in dem engen Raume einer, um mich ſo auszudrücken, kaum ſpannenlangen Gegenwart Plaz findet, auf

*) Als Vieh betrunken, viehiſch berauſcht u. ſ. w.

ein Zeitpünktchen, welches — während alles was auſſerhalb deſſelben der Vergangenheit oder der Zukunft angehört, in dicker Finſterniß vergraben liegt — noch ganz allein mehr oder minder erleuchtet vor ſeiner Seele ſteht. Innerhalb dieſes Kreiſes hat er Wahrnehmungen, Vorſtellungen und Empfindungen; aber was er wahrnimmt und ſich vorſtellt, iſt jedesmal nur ein aus dem Zuſammenhang der Dinge losgeriſſenes Bruchſtück; was er empfindet iſt nur Eindruck der ihn berührenden, augenblicklichen, einzelnen Erſcheinung; — und was jene Vorſtellungen, dieſe Empfindungen in ihm aufregen, das allein wird Beſtimmungsgrund ſeines Begehrens und Wollens. So ferne er will, beſchließt er, iſt er ſich eines Zwecks nothwendig bewußt, der ihn zugleich auf die nahe liegenden, vom Augenblicke dargebotenen Mittel hinweiſt, um ihn zu erfüllen. Nichts deſto weniger iſt ſein Wollen und Handeln ein blindes, thieriſches, weil ſein Geiſt nichts mehr auffaßt, als was ihm vor den Füßen liegt, in die Augen fällt, in die Ohren ſchallt, und weil nicht nur die ſittliche Welt mit ihren Geboten, ſondern auch die ſinnliche, bis auf das kleine, abgeſchloſſene Fleckchen, welches noch von ihr in ſeinen Geſichtskreis fällt, ihm untergegangen iſt. Er ſtellt ſich daher, wenn er handelt, zwar ſein Thun als dasjenige vor, was es bezogen auf deſſen nächſten Zweck ſein ſoll und iſt, allein nicht nur ohne alle mögliche Beziehung auf Begriffe der Sittlichkeit und des Rechts, ſondern auch auſſer allem Zuſammenhang mit ihren Folgen, ſo weit dieſe nur einigermaßen über die nächſte, unmittelbare Wirkung der That hinausgehen. Ohne wirklicher Blödſinn zu ſein, hat denn ein ſolcher Zuſtand wenigſtens in ſeinen Auſſerungen und Folgen die allerengſte Verwandtſchaft mit demſelben.

Und ſo läßt ſich nun vollkommen erklären, wie Pürner, ohne ſich in Wahnſinn oder Tollheit zu befinden, den vermeintlichen Wörlein, der nicht von ſeinem Plaze wich, dieſen hartnäckig behauptete und vertheidigte, endlich in thieriſchem Zorn mit ſeinem Meſſer tödlich überfallen, — dieſes mit Bewußtſein, wenn gleich ohne alles Schuldbewußtſein begehen, — ſich dann am folgenden Tag (zumal er ſich ſelbſt im Gefängniſſe, ſeine Hände und Kleider voll Blut, ſeinen Herrn ermordet ſah) des wachenden Traums der vorigen Nacht erinnern, und jezt — doch erſt jezt — mit Schrecken die Entdeckung machen konnte, daß ſeine Hände

eine That vollbracht, für die man sein Blut fodern werde und welche er läugnen müsse, um nicht eine Strafe zu leiden, die er wenigstens mit seinem Willen nicht verdient habe.

Der wesentliche Inhalt des gerichtsärztlichen Gutachtens war folgender: „Pürner sei, gemäß der mit ihm vorgenommenen Untersuchung, ohne äussere Gebrechen und, bis auf einen Hautausschlag vollkommen gesund. Seiner Aeusserung nach, habe er öfters einen Rausch, wozu es bei ihm keiner großen Menge Biers bedürfe; er sei, während der Trunkenheit, immer lustig und nicht zum Zorne geneigt, verfalle jedesmal in einen todenähnlichen Schlaf, sei sich aber in seiner lezten Trunkenheit alles Vorgefallenen deutlich bewußt gewesen. Aus der mit ihm gehabten Unterredung habe sich ergeben, daß er zwar nicht dumm sei, vielmehr einen gesunden natürlichen Verstand besize, aber, gleich Andern seines Standes, auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger und sittlicher Bildung stehe. — Unter den vorwaltenden Umständen, habe Pürner von den 3 Maaß Bier, welche er am Sonntag den 3. August getrunken, gar wohl berauscht werden können. Im Kellerhause habe sich derselbe noch im ersten Grade der Trunkenheit befunden, in welchem der Mensch noch vollkommen bei Verstand, aber in aufgereizterem Zustand als gewöhnlich sei. Auf seinem Weg in die Stadt habe jedoch die Berauschung zugenommen und sei bald in den zweiten Grad übergegangen. In diesem Zustand möge wahrscheinlich Pürner auf dem Stallboden mit dem Schweiger, den er für Wörlein gehalten, in das Handgemenge gerathen sein und nun, in blindem Jähzorn, demselben zuerst mehre nicht tödliche Stiche, dann aber, durch dessen muthmaßliche Gegenwehr noch mehr gereizt, den Stich in das Herz versezt haben. Nach diesem Vorfalle sei endlich die dritte Periode der Berauschung eingetreten, in welcher als Nachwirkung, Schlafsucht, Betäubung, zuweilen selbst Schlagfluß folge. Hiernach sei mit Gewißheit anzunehmen, daß Pürner, ausser Stand, die Folgen seiner Handlung einzusehen, wegen des hohen Grades seiner Verstandesverwirrung, seiner Willensfreiheit und Selbstbestimmung nicht mächtig gewesen sei."

Wenn gleich diese Darstellung der Sache den höheren wissenschaftlichen Foderungen nicht eben genügte und gar manche Fragen unbeantwortet ließ: so konnte wenigstens

das Ergebniß des Gutachtens keinem erheblichen Zweifel unterliegen. Und da der Art. 334. Thl. II. Strafgesezb. die Lossprechung eines Angeschuldigten schon dann befiehlt: „wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede, obgleich „nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrschein„lichkeit gebracht ist," im gegenwärtigen Falle aber viele übereinstimmende Thatsachen erwiesen vorlagen, welche, selbst abgesehen von dem gerichtsärztlichen Gutachten, zum allerwenigsten die hohe Wahrscheinlichkeit begründeten, daß Pürner, in Folge höchster Trunkenheit, sich, gemäß Art. 121. Thl. I. Strafgesezb., in einem Gemüthszustande befunden, worin er sich, wenn gleich seine Handlung, doch nicht „ihrer Strafbarkeit" bewußt gewesen: so mußte Inquisit, durch Erkenntniß vom 18. Nov. 1828 für nicht schuldig erklärt und von der Strafe freigesprochen werden. Eine Strafe der Fahrlässigkeit konnte darum nicht wohl statt finden, weil sich aus der Untersuchung durchaus nicht ergab, daß Inquisit an jenem Tage übermäßig getrunken, also durch sein eignes Verschulden in jenen nicht zurechnungsfähigen Zustand sich versezt habe.

Druckfehler.

S. 47. Z. 14. v. u. st. Aufenthals l. Aufenthalts.
S. 49. Z. 4. v. u. st. so ist das Auge gut l. so ist das Arge gut.
S. 53. Z. 14. v. o. st. Scheinheilichkeit l. Scheinheiligkeit.
S. 56. Z. 13. v. o. st. nur l. nun.
S. 124. Z. 2. v. o. st. mehrere l. mehre.
S. 126. Anm. Z. 2. v. u. st. ungeheurn l. ungeheuern.
S. 139. Z. 8. v. u. st. Leiche l. Leichen.
S. 154. Z. 11. v. u. st. stehend bleibend l. stehen bleibend.
S. 162. Z. 9. v. o. st. welche l. welcher.
S. 162. Anm. Z. 3. v. u. st. es sich es l. sich es.
S. 190. Z. 16. v. u. st. in der l. in die.
S. 223. Z. 6. v. u. st. von l. bei.
S. 254. Z. 4. v. u. st. sans d'elire l. sans délire.
S. 255. Z. 14. v. o. st. merkwürdiger l. merkwürdigen.
S. 268. Z. 10 v. o. st. nicht nur mit s. Eiferf. auf S. ein l. mit s. Eiferf. auf S. nur ein.
S. 274. Z. 7. v. u. st. eine l. ein.
S. 285. Z. 10. v. o. st. die l. Die.
— Anm. Z. 1. v. u. st. ableiten l. ableiteten.
S. 348. Z. 14. v. o. st. nur l. nun.
S. 370. Z. 13. v. o. st. hat denn er l. hat er denn.
S. 386. Z. 9. v. o. st. Strafzeit l. Strafbarkeit.
— Z. 13. v. u. st. bessere l. besseren.
S. 446. Z. 4. v. u. st. ihm l. ihn.
S. 454. Z. 6. v. o. st. daß l. das.
S. 500. Z. 16. v. o. st. auch diesem l. auch bei diesem.
S. 519. Z. 14. v. u. st. man l. nun.
S. 536. Z. 12. v. o. st. eben l. oben.